VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG DER DEUTSCHEN WECHSELGESETZE UND DER...

Siegfried Max Borchardt

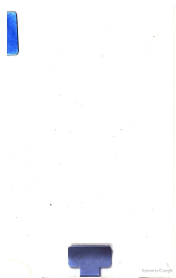

Digitized by Google

Digitized by Google

/07...

Vollständige Sammlung

der

geltenden Wechsel- und Handels-Gesetze aller Länder.

Band I.

Digitized by Google

Vollständige Sammlung

der

geltenden Wechsel- und Handels-Gesetze aller Länder.

Von

Dr. S. Borchardt,
Geheimer Justizrath, Ritter etc.

Erste Abtheilung. Die Wechselgesetze.

Band I.

Die deutschen Wechselgesetze und die ausländischen Wechselgesetze
(deren Originaltext der Band II. enthält)
in deutscher Uebersetzung.

Berlin **1871.**

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Vollständige Sammlung

der

Deutschen Wechselgesetze

und der

ausländischen Wechselgesetze

in deutscher Uebersetzung.

Von

Dr. S. Borchardt,
Geheimer Justizrath, Ritter etc.

Berlin 1871.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich der Herausgeber vor.
Deponirt gegen Nachdruck.

Digitized by Google

Seiner Majestät

Wilhelm,

Deutschem Kaiser

und

König von Preussen

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

vom

Herausgeber.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Handelsverkehr verbreitet sich ohne Rücksicht auf die verschiedenen Landesgrenzen über die ganze Erde und hat seinen hauptsächlichsten Vermittler in dem, deshalb auch allgemein als Cosmopoliten bezeichneten und häufig dem Gelde gleichgestellten, Wechsel gefunden. Wiewohl hierdurch das lebendige Streben nach einer gemeinsamen und einheitlichen Gesetzgebung für alle wechsel- und handelsrechtlichen Normen gerechtfertigt erscheint, so ist dasselbe doch nur erst in einem geringen Umfange verwirklicht worden. Das bereits früh erkannte Bedürfniss einer Sammlung der verschiedenen Wechsel- und Handelsgesetze als Aushülfe besteht daher noch gegenwärtig und lässt auch jetzt noch eine solche zeitgemäss erscheinen, zumal die vorhandenen Werke, insbesondere von Siegel, Scherer, Zimmerl, Treitschke, Meissner, St. Joseph, Höchster und Sacré, Levi sowie Kletke, deren grosser Werth nicht unterschätzt werden soll, durch den Fortschritt der neueren Gesetzgebung lückenhaft geworden und zum grossen Theil veraltet sind.

Die Staaten, welche vollständige, codificirte Handelsgesetzbücher besitzen, scheiden sich vorzugsweise in zwei Gruppen. Die eine derselben folgt dem französischen Code de commerce vom Jahre 1807, die andere der deutschen Wechselordnung vom Jahre 1848 und dem deutschen Handelsgesetzbuche vom Jahre 1861. Zu der ersteren gehören Aegypten, Belgien, St. Domingo, Griechenland, Haiti, Holland mit seinen Colonien, die grossbritanischen Besitzungen von Unter-Canada, Malta und Mauritius, ferner Italien mit dem Kirchenstaat,

Digitized by Google

Monako, Rumänien, das russische Polen, die Schweizer Cantone Bern (der neue, vormals französische Cantonstheil), Freyburg, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis, endlich Serbien und die Türkei. Hieran reihen sich schliesslich Spanien (mit seinen Colonien), sowie diejenigen Staaten an, welche vorzugsweise der dort erfolgten Bearbeitung des Code Napoléon gefolgt sind, nämlich die Argentina, Bolivia, Brasilien, Chile, Columbien, Costarica, Ecuador, Mexico mit Yucatan, Nicaragua, Peru, Portugal mit seinen Colonien, Salvador, Uruguay und Venezuela. — Die zweite Gruppe anlangend, so gilt zwar das deutsche Handelsgesetzbuch bis jetzt nur in ganz Deutschland und in Oesterreich, mit Ausschluss von Ungarn; der deutschen Wechselordnung jedoch sind bereits die Wechselgesetze von Finnland, Schweden und den Schweizer Cantonen Aargau, Baselstadt, Bern (alte Cantonstheil), Luzern, Schaffhausen und Solothurn nachgebildet worden. Von den übrigen Staaten hat noch Russland ein ziemlich vollständiges eigenes Handelsgesetzbuch, während Grossbritanien mit seinen auswärtigen Besitzungen und Colonien (ausgenommen die bereits oben aufgeführten, ferner die Cap-Colonie mit Natal, Ceylon und Helgoland), sowie die nordamerikanische Union nur einzelne handelsrechtliche Gesetze und Normen besitzen, welche jedoch in diesen beiden letzten Staaten, namentlich in Betreff des Wechselrechts, im Wesentlichen übereinstimmen und auch auf den Hawaiischen Inseln und in der Republik Liberia Annahme gefunden haben. Betrachten wir zunächst hier das Wechselrecht, mit welchem diese Sammlung in den beiden vorliegenden Bänden beginnt, näher und gehen von dem Umfange und der Einwohnerzahl der genannten Staaten aus, so gelten im Allgemeinen die Grundsätze des französischen Wechselrechts auf einem Gebiete von ungefähr 507,500 □Meilen mit 233,700,000 Bewohnern, die Grundsätze des englischen und nordamerikanischen Rechts auf einem fast gleichen Gebiete, nämlich von 509,400 □Meilen mit 252,300,000 Bewohnern, und endlich die Grundsätze des deutschen und neuesten Wechselrechts auf einem Gebiete von ungefähr 32,130 □Meilen mit 71,600,000 Bewohnern*). Gehen wir auf die

*) Ausserdem gelten besondere Wechselordnungen in Dänemark mit seinen Colonien, in den Schweizer Cantonen Appenzell Ausser-Rhoden, Glarus, Zürich und in der Stadt St. Gallen, ferner in Norwegen und Ungarn, sowie endlich die alte Wechselordnung von Bilbao noch in Guatemala, Honduras und Paraguay, welche sämmtlich zusammen ein Gebiet von ungefähr 24,500 □ Meilen mit 17,600,000 Bewohnern um-

Digitized by Google

wesentlichen Bestimmungen der Wechselgesetze selbst ein, so finden sich, nachdem die Vorschriften über den gezogenen oder trassirten Wechsel jetzt, soweit anwendbar, fast überall auch auf den eigenen oder trockenen Wechsel ausgedehnt worden sind, im Allgemeinen nur folgende, erhebliche Verschiedenheiten vor:

1. Die Wechselfähigkeit, welche in den älteren Wechselordnungen zum grössten Theil nur dem Handelsstande verliehen war, ist jetzt fast durchweg eine allgemeine und demgemäss Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, auch wechselfähig geworden. Nur die Majorennitätstermine sind noch in den einzelnen Civilrechten verschieden normirt, jedoch prävalirt hier bereits das 21ste Lebensjahr.

2. Die Erfordernisse der Wechselurkunde weichen vorzugsweise in den nachstehenden Beziehungen von einander ab:

a) Die deutsche und russische Wechselordnung halten die in den Context der Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung derselben als »Wechsel« für essentiell, während das französische und die meisten der demselben nachgebildeten Gesetze, sowie das englische und nordamerikanische Recht hiervon abstrahiren.

b) Die Angabe des Werths oder der Valuta, welche das französische Recht und die meisten der demselben nachgebildeten Rechte noch im Wechsel (sowie auch im eigentlichen Indossamente) nothwendig erklären, gehört (in Folge der häufigen Simulationen, die bei dieser Angabe vorfallen*), in den übrigen Rechten nicht zu den Erfordernissen des Wechsels, kann jedoch nach dem englischen Rechte unter Umständen vortheilhaft sein.

c) Nach der deutschen, französischen und russischen Weschselordnung ist es, abweichend von dem englischen, nord-

---

fassen, während Russland 372,000 □ Meilen mit 71,000,000 Einwohnern enthält. — Unter den wenigen Staaten, in welchen ungeachtet eines erheblichen Wechselverkehrs bisher specielle Wechselgesetze nicht erlassen sind, erscheint nur China mit einem Gebiete von ungefähr 70,000 □ Meilen und mit 450,000 Einwohnern, als der bedeutendste hier erwähnungswerth.

*) Daher hat auch die Vorschrift des Art. 117. des Code Nap., dass die Acceptation des Wechsels die Deckung voraussetze, nicht allgemeine Aufnahme in andern Gesetzen gefunden.

Digitized by Google

amerikanischen und dänischen Rechte, unzulässig, Wechsel au porteur auszustellen.

d) Die Verfallzeit kann nach der deutschen Wechselordnung weder auf Uso, welches im Allgemeinen jetzt immer weniger gebräuchlich geworden, festgesetzt, noch von einer Kündigung abhängig gemacht werden.

e) Rücksichts der Höhe der Wechselsumme finden sich nur im englischen und nordamerikanischen Rechte Beschränkungen vor.

f) Die distantia loci, welche die deutsche Wechselordnung nur noch bei dem trassirt-eigenen Wechsel vorschreibt, scheint jetzt auch in Frankreich nicht mehr nothwendiges Erforderniss des gezogenen Wechsels zu sein.

g) Sind mehrere Exemplare eines Wechsels ausgestellt, so verlangen das französische Recht und die demselben nachgebildeten Wechselordnungen, sowie das dänische, englische und nordamerikanische Recht, abweichend von der deutschen Wechselordnung, in den Duplicaten den Ausdruck der cassatorischen Clausel, d. h. die Bemerkung, dass die Zahlung des einen Exemplars die Wirkung der anderen vernichte.

3. Die Uebertragung der Wechsel kann nach der deutschen Wechselordnung, sowie nach dem englischen und nordamerikanischen Rechte (in den beiden letzteren jedenfalls bei dem an Order lautenden Wechsel) auch durch Blanko-Giro (in Folge der kaufmännischen Usanz) mit der vollen Wirkung des Uebergangs des Eigenthums geschehen, während das französische Recht und die meisten der demselben nachgebildeten Wechselordnungen ein solches Giro nur als ein unvollständiges erachten und dem Procura- oder Incasso-Indossamente gleichstellen. Die Eigenthums-Uebertragung selbst, welche nach der deutschen Wechselordnung sowohl von dem Aussteller, als jedem nachfolgenden Giranten durch einen entsprechenden Ausdruck im Wechsel resp. Giro untersagt werden kann, findet im Allgemeinen mit voller wechselrechtlicher Wirksamkeit nur bis zum Verfalltage statt und die spätere Uebertragung wirkt (z. B. Brasilianisch. H. G. B. Art. 364.) nur als Cession. Erst die deutsche

Digitized by Google

Wechselordnung unterscheidet, je nachdem der Wechsel rechtzeitig protestirt ist oder nicht. Im ersteren Falle steht der Indossatar in einem Verhältnisse wie ein Cessionar und muss daher diejenigen Einreden gegen sich gelten lassen, welche dem Wechselschuldner gegen den Indossanten zustehen; in dem zweiten Falle erlangt der Indossatar selbstständige (in dem Art. 16. begrenzte) Rechte wie bei jedem Indossamente vor Verfall.

4. Die Pflicht, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren, ist, mit Ausschluss der Sichtwechsel, im Allgemeinen jetzt aufgehoben und nur ein Recht zur Präsentation übrig geblieben. Die Form der Annahme selbst ist, mit Ausnahme weniger Staaten der nordamerikanischen Union, an die Schriftlichkeit gebunden und muss noch in einigen Staaten (z. B. Spanien, Bolivia, Brasilien, Peru) sogar durch bestimmt vorgeschriebene Worte ausgedrückt sein. Während nach dem Code Napoléon der Bezogene, welcher den zur Annahme präsentirten Wechsel über 24 Stunden zurückbehalten hat, dem Wechseleigenthümer nur zum Schadensersatz verbunden ist, gilt ein solcher Wechsel nach dem Handelsgesetzbuche von Spanien, Bolivia, Chile, Mexico und Nicaragua dagegen für stillschweigend acceptirt. Nach der schwedischen und finnländischen Wechselordnung wird die Annahme, wenn der Bezogene über den desshalb vorgezeigten Wechsel nicht binnen 24 Stunden eine bestimmte Erklärung abgiebt, als verweigert erachtet. Beschränkungen (Bedingungen und Vorbehalte) in dem Accepte berücksichtigen das französische, dänische und portugiesische Handelsgesetzbuch nur in Betreff der Wechselsumme.

5. Wird der noch nicht fällige Wechsel Mangels Annahme protestirt*), so kann der Regress nach dem französischen und deutschen Recht nur auf Sicherstellung gerichtet werden. Das englische und nordamerikanische Recht, sowie die dänische, ungarische, schwedische und finnländische Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch von Bolivia gestatten dagegen im Regresswege, sofort die Zahlung zu verlangen.

6. Der Grundsatz, dass die Zahlung auch am Verfalltage selbst ohne weiteren Aufschub gefordert werden kann, ist noch

*) Das englische Recht verlangt bei inländischen Wechseln, deren Annahme verweigert worden, nur die Notirung des Protestes.

Digitized by Google

nicht im englischen und nordamerikanischen Rechte, sowie im russischen und dänischen Wechselgesetz zur Geltung gekommen; die letzteren gestatten vielmehr dem Bezogenen resp. Acceptanten, jedenfalls bei denjenigen Wechseln, welche nicht auf Sicht oder auf Anforderung gestellt sind, noch Respecttage. Die deutsche Wechselordnung bewilligt nur dem Wechselinhaber zwei Protesttage und erkennt (abweichend von dem englischen, nordamerikanischen, spanischen, uruguayischen, portugiesischen, russischen und holländischen Gesetz, sowie von den Wechselordnungen einiger Schweizer Cantone) auch nicht den Einfluss der höheren Gewalt an.

7. Zu den Solemnitäten des Wechselregresses Mangels Zahlung gehört nach dem dänischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Recht, sowie nach dem Handelsgesetzbuche von Bolivia und Brasilien noch die Notificationspflicht. Das französische Gesetz dagegen hat anstatt der Notification die Beschränkung der Regressklage gegen die Vormänner auf eine vom Datum des Protestes laufende kurze (14tägige) Frist eingeführt, welche letztere sich je nach der Ortsentfernung erweitert und jedem in Anspruch genommenen Indossanten gegen seine Vormänner von neuem läuft. Das portugiesische und holländische Handelsgesetzbuch, sowie demnächst die deutsche Wechselordnung haben endlich einen Mittelweg zwischen den beiden Systemen der Notification und Verjährung eingeschlagen und die Notification an den unmittelbaren Vormann nur bei Strafe des Schadensersatzes, welcher sich nach dem holländischen und deutschen Recht auch auf den Zinsverlust erstreckt, vorgeschrieben und gleichzeitig besonders kurze Verjährungsfristen gegen die Wechselgaranten eingeführt. Hierbei mag sogleich bemerkt werden, dass auch die Verjährungsfrist gegen den Acceptanten in den verschiedenen Staaten verschieden (zwischen 1 und 6 Jahren) normirt ist.

Die Ausübung des Regresses selbst ist (wohl mit alleiniger Ausnahme der russischen Wechselordnung) nicht mehr an die Reihenfolge der Indossamente gebunden, sondern ist springend gestattet; jedoch kann in einigen Staaten gar nicht resp. nur mit gewissen Beschränkungen auf die übersprungenen Vormänner zurückgegangen werden. Dagegen ist fast allgemein die Solidarität der Klage gegen sämmtliche Wechselverpflichtete ausgesprochen.

Digitized by Google

8. Die deutsche Wechselordnung gestattet aus dem präjudicirten Wechsel noch binnen 30 Jahren die im gewöhnlichen Prozessverfahren zu verfolgende Bereicherungsklage gegen den Aussteller und Acceptanten, wogegen nach dem französischen Rechte, welches überhaupt keinen besonderen Wechselprozess kennt, alle Ansprüche aus dem Wechsel binnen 5 Jahren dergestalt durch Verjährung verloren gehen, dass nur noch ein Gegenbeweis der Schuld durch Eideszuschiebung zulässig bleibt.

Endlich muss noch hervorgehoben werden, dass

9. die neuere Gesetzgebung bestrebt ist, die ursprünglich allgemein zulässig gewesene sofortige Execution gegen die Person des verurtheilten Wechselschuldners nicht mehr zu gestatten. Namentlich in Frankreich, Deutschland, Oesterreich, England (jedoch mit Ausschluss von Schottland und Irland) und Schweden und in einigen Cantonen der Schweiz, sowie in Chile und den meisten Staaten der nordamerikanischen Union ist bereits gegenwärtig die Personalschuldhaft gänzlich aufgehoben resp. wesentlich beschränkt worden.

Betrachten wir die vorstehend aufgeführten hauptsächlichen Abweichungen der verschiedenen Wechselgesetze, so ist nicht zu verkennen, dass diese sämmtlichen Abweichungen weder in dem eigentlichen Wesen des Wechsels begründet, noch durch etwaige locale Verhältnisse als nothwendig bedingt erscheinen. Diese Abweichungen sind vielmehr lediglich aus dem jedesmaligen Standpunkte der Rechtswissenschaft zur Zeit des betreffenden Gesetzerlasses und mit Rücksicht auf das fortgeschrittene Bedürfniss des zunehmenden und sich weiter ausdehnenden Handelsverkehrs hervorgegangen. Es dürfte deshalb der auch im Auslande, insbesondere in Frankreich, England und Italien bereits angeregte und dem universellen Charakter des Handels entsprechende Gedanke und der in Folge der jüngsten kriegerischen Ereignisse auf's Neue kundgegebene Wunsch, diese Verschiedenheiten durch ein internationales Wechselrecht beseitigt zu sehen, allgemein Anklang finden und die Verwirklichung desselben, welche im Interesse aller Handeltreibenden liegt, nicht als eine Unmöglichkeit erscheinen lassen. Die Schwierigkeiten der Lösung dieser Aufgabe sind jedenfalls geringer und leichter zu überwinden, als im Seerecht, bei welchem doch auch schon wenigstens Rücksichts der Havarie der Versuch

Digitized by Google

gemacht worden ist. Möge es diesem Buche vergönnt sein, ein kleines Scherflein hierzu beizutragen*).

Indem ich schliesslich noch gern meiner Pflicht nachkomme und nicht unterlasse, dem hohen auswärtigen Amte des Deutschen Reiches, sowie allen Denen, welche bereitwillig das vorliegende Werk gefördert und überhaupt nur möglich gemacht haben, hier meinen aufrichtigen Dank auszusprechen, sei mir noch die Bitte gestattet, den folgenden Blättern eine freundliche Aufnahme und nachsichtsvolle Beurtheilung gewähren, sowie durch Berichtigung etwaniger Irrthümer und Mittheilung neuer Gesetze mich fernerweit unterstützen zu wollen.

Berlin, im October 1871.

---

*) Vergl. Journal des économistes, revue de la science économique et de la statistique. Paris 1868. Tome X. p. 71. Tome XI. p. 207 und 216.

Esperson. Diritto cambiario internazionale. Firenze 1870.

Norsa. Sul conflitto internazionale delle leggi cambiarie. Estratto dal Monitore dei Tribunali, 1871. Milano 1871.

de Courcy. D'une réforme internationale du droit maritime. Paris 1863.

Minutes of proceeding of the congress held at York. September 1864.

Zeitschr. f. Handelsrecht von Goldschmidt B. 4. p. 494 u. B. 9. p. 214.

Munzinger und Niggeler. Rechtsgutachten, betreffend die durch die Gesetze der französischen Behörden hervorgerufenen Regressfragen. Bern 1871.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

Pagina

I. Aegypten ... 1
Reglement vom 3. September 1861.
II. Andorra ... 2
III. Die **Argentinische Republik** ... 3
Handelsgesetzbuch vom 10. September 1862, Art. 766—917.
IV. Belgien ... 22
V. Bolivia ... 23
Handelsgesetzbuch vom 12. November 1834, Art. 349—473.
VI. Brasilien ... 35
1) Handelsgesetzbuch vom 25. Juni 1850, Art. 354—427 ... 35
2) Verordnung vom 22. September 1855 ... 42
VII. Chile ... 46
Handelsgesetzbuch vom 23. November 1865, Art. 620—781.
VII.A. China (Nachtrag) ... 607
VIII. Columbien (Neu-Granada) ... 66
Handelsgesetzbuch von Neu-Granada v. 1. Juni 1853, Art. 384—536.
IX. Costarica ... 69
Handelsgesetzbuch von 1850, Art. 373—529.
X. Dänemark ... 73
1) Verordnung vom 18. Mai 1825 ... 73
2) Rescript vom 22. September 1769 ... 80
3) Placat vom 8. November 1799 ... 80
4) Verordnung vom 7. April 1843 ... 84
Berichtigungen zu S. 75. 77. u. 78 ... 84
XI. Deutschland ... 85
A. Die Staaten des Norddeutschen Bundes und Baden, Bayern, Hessen-Darmstadt und Württemberg (jetzt das Deutsche Reich) ... 86
Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung v. 26. November 1848 mit den Nürnberger Novellen vom 11. März 1861.
B. Oestreich-Ungarn ... 103
1) Die Oesterreichische Wechsel-Ordnung vom 25. Januar 1850 mit den Verordnungen vom 3. Juli 1852 und 2. November 1858 ... 103
2) Das Ungarische Wechselrecht nach den Gesetzes-Artikeln XV. vom Jahre 1840 und Art. VI. vom Jahre 1844 nebst der Judex-Curial-Verordnung vom Jahre 1861 ... 118
C. Liechtenstein ... 140
Wechsel-Ordnung vom 20. November 1858.
XII. San **Domingo** ... 141
XIII. Ecuador ... 142
XIV. Frankreich ... 143
1) Das Handelsgesetzbuch des Code Napoléon vom Jahre 1807, Art. 110—189.
2) Das Gesetz vom 19. März 1817 ... 144
3) Das Gesetz vom 3. Mai 1862 ... 147
4) Das Decret vom 23. März 1848 ... 150

Digitized by Google

Pagina

XV. Griechenland 153
Handelsgesetzbuch vom 19. April (1. Mai) 1835, Art. 110—189.

XVI. Grossbritanien mit seinen auswärtigen Besitzungen und Colonien 154

Abschnitt I. Das englische Wechselrecht mit Berücksichtigung des Wechselrechts in Schottland, Irland und Nord-Amerika... 154
Kapitel I. Einleitung.
§. 1. Geschichtliches 154
§. 2. Quellen des Wechselrechts 155
§. 3. Verhältniss des englischen Rechts zu dem irländischen, schottischen und nordamerikanischen Recht, sowie zu dem der Colonien. 157
§. 4. Conflict der Wechselrechte 158
Kapitel II. Arten der Wechsel 159
Kapitel III. Das dem Wechsel zu Grunde liegende Geschäft. Der Wechsel-Contract. Die Valuta. 161
Kapitel IV. Wechselfähigkeit 164
Kapitel V. Ausstellung des Wechsels.
§. 1. Form und Inhalt des Wechsels 168
§. 2. Fälschung 172
§. 3. Stempel 174
Nachtrag: Stempelgesetz v. 10. August 1870 605
§. 4. Hingabe 179
§. 5. Zusatzverabredungen und Bürgschaft 179
Kapitel IV. Von dem Indossamente und dem Verlust des Wechsels.
§. 1. Indossament 181
§. 2. Verlust 186
Kapitel VII. Wechsel-Acceptation.
§. 1. Präsentation des Wechsels zur Annahme... 187
§. 2. Annahme 189
Kapitel VIII. Intervention und Regress Mangels Annahme.
§. 1. Protest Mangels Annahme 192
§. 2. Intervention. Ehrenaccept. Regress 194
Kapitel IX. Zahlung.
§. 1. Präsentation zur Zahlung 197
Nachtrag: Gesetz vom 25. Mai 1871, betreffend die Bankfeiertage 606
§. 2. Zahlung 201
Kapitel X. Intervention und Regress Mangels Zahlung.
§. 1. Protest Mangels Zahlung 204
§. 2. Intervention. Ehrenzahlung 207
§. 3. Regress 207
Kapitel XI. Rechtsverfolgung.
§. 1. Allgemeines 212
§. 2. Beweisverfahren 215
§. 3. Verfahren beim Falliment des Wechselverpflichteten 216
§. 4. Prozess in Schottland und schottisches Verfahren beim Falliment des Wechselverpflichteten 218
Kapitel XII. Verjährung der Wechselschuld 222

Abschnitt II. Das Wechselrecht in den auswärtigen Besitzungen und Colonien von Grossbritannien 225
A. Die Colonien in America.
1) Die Leeward-Antillen 226
2) Die Windward-Antillen 227
3) Britisch Guiana 227
4) Trinidad 227
5) Britisch Honduras 228

Digitized by Google

Pagina

Grossbritanien, auswärt. Besitzungen: A. Colonien in Amerika (Schluss).

6) Jamaica ... 228
7) Bermuda Islands ... 228
8) Britisch Canada ... 228
a) Die beiden Canada.
1) Die consolidirten Statuten von Canada vom Jahre 1859, Kap. 57. . 228
2) Die consolidirten Statuten von Ober-Canada vom J. 1859, Kap. 42. 229
3) Civilgesetzbuch von Nieder-Canada vom J. 1867, Art. 2279—2354. 234
b) Die Colonie Nova Scotia nebst Cap Breton. 243
c) New-Brunswick ... 243
9) Prince Edwards Island ... 243
10) New Foundland ... 243
11) Britisch Columbia ... 243
12) Falklands Islands ... 243
13) Bahama Islands ... 243

B. Die Colonien in Africa.
14) Cap der guten Hoffnung und Natal ... 244
15) Sierra Leone ... 244
16) Mauritius ... 244
17) St. Helena ... 244

C. Die Colonien in Asien.
18) Britisch Ostindien ... 244
19) Straits Settlements ... 245
20) Ceylon ... 245
21) Hongkong ... 245
22) Labuan ... 245

D. Die Colonien in Australien.
23) New-South-Wales ... 245
24) Tasmania ... 246
25) Western-Australia ... 246
26) South-Australia ... 246
27) Victoria ... 246
28) Queensland ... 246
29) New-Zealand ... 246

E. Die Besitzungen in Europa.
30) Gibraltar ... 247
31) Helgoland ... 247
32) Malta ... 247
Ordonnanz XIII. vom 2. October 1857, Art. 106—246.
33) Guernsey, Jersey, Alderney und Sark ... 260
34) Man ... 260

XVII. Guatemala ... 261
Ordonnanzen der Stadt Bilbao vom 7. August 1774, Kap. 13. u. 14.

XVIII. Haiti ... 275
Handelsgesetzbuch vom 8. März 1826, Art. 108—186.

XIX. Die Hawai- (Sandwichs-) Inseln ... 278
Acte vom 27. April 1846 ... 278
Acte vom 4. Mai 1847 ... 278

XX. Holland ... 280
1) Handelsgesetzbuch vom 10. April 1838, Art. 100—229. ... 280
2) Handelsgesetzbuch für Niederländisch Indien vom Jahre 1846, Art. 99—229. ... 294
3) Handelsgesetzbuch für die Colonie Surinam v. 4. September 1868, Art. 83—213. ... 299
4) Handelsgesetzbuch für die Colonie Curaçao v. 4. September 1868, Art. 83—211. ... 303

XXI. Honduras ... 307

XXII. Italien ... 308
Handelsgesetzbuch vom 25. Juni 1865, Art. 196—283.

Pagina

XXIII. **Liberia** 316
XXIV. **San Marino** 317
XXV. **Marocco** 318
XXVI. **Tripolis** 318
XXVII. **Tunis** 318
XXVIII. **Mexico** und **Yucatan** (Merida) 319
Handelsgesetzbuch vom 16. Mai 1854, Art. 323—467.
XXIX. **Monaco** 325
Handelsgesetzbuch vom 18. Januar 1818, Art. 100—177.
XXX. **Montenegro** 326
Gesetzbuch vom 23. April 1855. §. 90.
XXXI. **Nicaragua** 327
Handelsgesetzbuch vom 12. März 1869, Art. 240—321.
XXXII. Die **Nordamerikanische Union** 336
1) Die Entschädigungsprocente 336
2) Die Respecttage 338
3) Der Zinsfuss 338
4) Die Klageverjährung 338
XXXIII. **Paraguay** 340
XXXIV. **Persien** 341
1) Handelsvertrag zwischen Oestreich und Persien vom 17. Mai 1857 341
2) Handelsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und Persien vom 25. Juni 1857 342
XXXV. **Peru** 343
Handelsgesetzbuch vom 30. April 1853, Art. 377—546.
XXXVI. **Portugal** 348
1) Handelsgesetzbuch vom 18. September 1833, Art. 321—452. 348
2) Gesetz vom 27. Juli 1850 360
XXXVII. **Rumänien** 362
Handelsgesetzbuch vom 7. December 1863, Art. 106—184.
XXXVIII. **Russland** mit **Polen** 364
1) Wechsel-Ordnung vom 25. Juni 1832 (Sswod sakónow vom Jahre 1857) mit Verordnung vom 3. December 1862 364
2) Finnländische Wechsel-Ordnung vom 29. März 1858 382
XXXIX. **San Salvador** 396
Handelsgesetzbuch vom 1. December 1855, Art. 381—582.
XL. **Schweden** und **Norwegen** 401
1) Schwedische Wechsel-Ordnung vom 23. August 1851 401
2) Norwegische Gesetze
a) vom 12. September 1818 413
b) vom 13. September 1830 414
c) vom 20. August 1842 414
XLI. Die **Schweiz** 415
1) Appenzell Ausser-Rhoden 415
Wechsel-Ordnung vom 30. August 1835.
2) Stadt St. Gallen 417
Wechsel-Ordnung vom 18. Juni 1784.
3) Glarus 426
Wechsel-Ordnung von 1852.
4) Zürich 430
Wechsel-Ordnung vom 16. Mai 1805.
5) Aargau 436
Wechsel-Ordnung vom 12. Februar 1857.
6) Basel-Stadt 447
Wechsel-Ordnung vom 20. April 1863.

Digitized by Google

Pagina

Die **Schweiz** (Schluss).

7) Bern (alter Cantonantheil) 459
Wechsel-Ordnung vom 3. November 1859.
8) Luzern 471
Wechsel-Ordnung vom 30. November 1860.
9) Schaffhausen 483
Wechsel-Ordnung vom 23. Februar 1863.
10) Solothurn 495
a) Wechsel-Ordnung vom 28. Februar 1857 495
b) Beschluss vom 23. April 1861 500
11) Bern (früher französischer Antheil, Jura) 507
12) Genf 507
a) Gesetz vom 19. März 1817.
b) Gesetz vom 28. December 1821.
c) Gesetz vom 10. Mai 1844.
13) Freiburg 507
Handelsgesetzbuch vom October 1849, Art. 91—178.
14) Neuenburg 518
Gesetz vom 3. Juni 1833, Art. 28—86.
15) Tessin 521
Civilgesetzbuch vom 14. Juni 1837, Art. 1234—1316.
16) Waadt 525
a) Wechsel-Ordnung vom 4. Juni 1829 525
b) Decret vom 22. Juni 1861 531
17) Wallis 534
Wechsel-Ordnung vom 20. November 1856.

XLII. Serbien 542
Handelsgesetzbuch vom 25. Januar 1860, Art. 76—170.

XLIII. Spanien 553
Handelsgesetzbuch vom 30. Mai 1829, Art. 426—582.

XLIV. Die **Türkei** 571
1) Handelsgesetzbuch von 1850, Art. 70—146 571
2) Anhang zu demselben vom 30. April 1860, Art. 84—90 573

XLV. Uruguay (Montevideo) 575
Handelsgesetzbuch vom 26. Mai 1865, Art. 788—934.

XLVI. Venezuela 593
Handelsgesetzbuch vom 29. August 1862, Buch 2.

Nachtrag.

1) Zu Grossbritanien:
a) Act. 33. u. 34. Vict. c. 97. u. 99. (10. August 1870), betreffend den Wechselstempel 605
b) Act. 34. c. 17. (25. Mai 1871), betreffend die Bankfeiertage 606
2) China 607

Digitized by Google

I. Aegypten.

In dem Vice-Königreich Aegypten gilt das zu Constantinopel am 9. Chewal 1276 (18/30. April 1860) publicirte Handelsgesetzbuch nebst dessen Anhange. (Vergl. Türkei.) Die Aegyptische Regierung hat demnächst noch zwei Reglements unterm 3. September 1861 ergänzend erlassen, von denen das eine, aus 10 Artikeln bestehend, die Organisation der Handels-Tribunale zu Alexandrien und Cairo betrifft; das andere, aus 44 Artikeln bestehend, das gerichtliche Verfahren vor denselben regelt. Nach dem ersteren besteht das Handelsgericht ausser dem Präsidenten aus zwei Eingebornen und zwei Europäern als Richtern. Das letztere enthält noch im Art. 41. eine das materielle Civilrecht berührende Bestimmung des Inhalts, dass in Aegypten der Französische Code subsidiaire Geltung in allen den Fällen haben soll, für welche das obige Türkische Handelsgesetzbuch nebst den Reglements keine Vorschriften enthält.[1]

[1] Das Türkische Handelsgesetzbuch nebst seinen Anhängen, und die beiden Aegyptischen Reglements sind vollständig im Manuale di diritto publico e privato ottomano von Gatteschi (Alexandria di Egitto, tipografia della posta Europea di V. Minasi E. C. 1865) abgedruckt und lautet der oben citirte Art. XLI. des Reglements wörtlich:

»Dans le cas où le susdit code de commerce ne contiendra pas des dispositions applicables, et dans le cas où les principes civils régissent la juridiction commerciale, les articles du code français, relatifs à la cause, serviront de règle aux juges, toutes les fois, qu'ils ne se trouveront pas en contradiction avec les présentes dispositions.«

II. Andorra.

Die in den Pyrenäen gelegene Republik Andorra ist weder dem Französischen noch dem Spanischen Handelsgesetzbuche unterworfen; sie besitzt nur ihre eigenen ungeschriebenen Rechte und Gewohnheiten (us et coutumes). Das Französische Protectorat äussert sich in der Form, dass die Französische Regierung abwechselnd mit der Spanischen den obersten Richter ernennt.

Digitized by Google

III. Die Argentinische Republik.

Das für die Provinz Buenos-Aires am 6. October 1859 erlassene Handelsgesetzbuch ist am 10. September 1862 als Gesetz für die ganze Argentinische Republik publicirt worden. Dasselbe ist nach dem Spanischen und beziehungsweise dem Portugiesischen und Brasilianischen Handelsrechte gearbeitet und zerfällt in 4 Bücher, welche die Lehren:

1) von den im Handel auftretenden Personen (Art. 1—190.),
2) von den Verträgen (Art. 191—1013.),
3) vom Seehandel (Art. 1014—1510.),
4) vom Falliment (Art. 1511—1755.)

umfassen.[1] Das zweite Buch enthält das Wechselrecht und lautet:

Titel XIII.

Vom Wechselvertrag und den Wechseln.

Capitel I. Vom Wechselvertrag.

Art. 766. Der Wechselvertrag ist ein Uebereinkommen, wodurch eine Person sich, gegen einen versprochenen oder eingehändigten Werth, verpflichtet, einer andern Person durch einen Dritten eine bestimmte Summe zahlen zu lassen, indem sie ihr eine schriftliche Anweisung übergiebt, welche Wechsel genannt wird (Art. 775.).

Art. 767. Der Wechselvertrag erfordert keine besondere Form. Er wird durch die Uebergabe des Wechsels abgeschlossen, und kann durch alle in Handelssachen zulässigen Beweismittel bewiesen werden (Art. 192.).[2]

---

[1] Vergl. die in der Zeitschrift für Handelsrecht von Goldschmidt Bd. 6. p. 119 und 485 enthaltene Darstellung dieses Gesetzbuches, welche vom Hrn. Dr. Mittermaier, der auch gütigst der oben folgenden Uebersetzung des Wechselrechts sich unterzogen, entworfen ist.

[2] Art. 192. Die Handelsgeschäfte können bewiesen werden: 1) durch öffentliche Urkunden; 2) durch die Aufzeichnungen der Makler und die aus ihren Büchern gezogenen Bescheinigungen; 3) durch Privaturkunden, welche von den Vertragschliessenden oder in deren Namen und Auftrag von Zeugen unterschrieben sind; 4) durch Briefe; 5) durch die Bücher der Handelsleute; 6) durch Zeugen. Auch Vermuthungen sind zulässig nach den Vorschriften dieses Titels.

Art. 193. Zeugenbeweis, ausser den im Gesetzbuch ausdrücklich angegebenen Fällen, ist nur bei Verträgen zulässig, deren Werth nicht 200 harte Thaler übersteigt. Bei grösserem Betrage ist Zeugenbeweis nur gestattet, wenn Anfang schriftlichen Beweises vorliegt. Als Anfang schriftlichen Beweises gilt jede öffentliche oder Privaturkunde, welche vom Gegner, seinem Rechtsvorgänger oder einem Theile ausgeht, der bei dem Streit interessirt ist oder sein würde, wenn er lebte.

Digitized by Google

Art. 768. Wenn nicht das Gegentheil bedungen ist, darf der Aussteller dem Nehmer einen von dem Aussteller selbst oder von einem Dritten unterschriebenen, einen indossirten oder nicht indossirten, einen Prima- oder Secunda-Wechsel u. s. w. einhändigen.

Art. 769. Die Aussteller dürfen sich nicht weigern, den Wechselnehmern eine Secunda, Tertia u. s. w., so viele gefordert werden, von gleichem Inhalte wie die Prima auszufertigen, sofern sie solche vor Verfall der Wechsel fordern. Von der Secunda an (dieselbe eingerechnet) sollen alle die Erklärung enthalten, dass sie nur insofern gelten, als nicht auf die Prima oder ein anderes früher ausgefertigtes Exemplar Zahlung geleistet worden ist.

Art. 770. Jedes Exemplar hat die gleiche Kraft wie das Original. Die auf eines derselben geleistete Zahlung vernichtet die Wirkung der andern.

Art. 771. Der Aussteller, welcher nicht die verschiedenen Exemplare eines Wechsels genau bezeichnet (Art. 769.); der Nehmer, welcher sie an verschiedene Personen indossirt, und der Bezogene, welcher verschiedene Exemplare annimmt, haften dem Inhaber für allen Schaden, vorbehaltlich des Rückgriffes, gegen wen derselbe stattfinden mag (Art. 865.).

Art. 772. In Ermangelung mehrfacher Exemplare des vom Aussteller selbst ausgefertigten Wechsels kann jeder Inhaber eines Wechsels seinem Nehmer eine Abschrift der Prima geben, welcher er nothwendigerweise alle darauf befindlichen Indossamente und die Erklärung beifügen muss, dass dieselbe in Ermangelung eines zweiten Exemplars des Wechsels ausgefertigt wird.

Art. 773. Der Aussteller ist verpflichtet, nach Wahl des Nehmers, den Wechsel zahlbar an den Nehmer selbst und an seine Ordre, oder an die Person, welche der Nehmer bezeichnet, und an deren Ordre zu stellen.

Art. 774. Wenn der Nehmer in Concurs geräth oder offenkundig seine Mittel verringert, ehe ihm der Wechsel eingehändigt, so ist der Aussteller zur Einhändigung nur gegen Zahlung oder genügende Sicherheit verpflichtet, auch wenn der Werth nur versprochen wäre.

Wenn der Aussteller in Concurs geräth oder offenkundig seine Mittel verringert, ehe ihm der Werth des Wechsels eingehändigt, so kann der Nehmer den Betrag gerichtlich hinterlegen. Um das Hinterlegte an sich nehmen zu können, muss der Aussteller die Zahlung des Wechsels nachweisen oder genügende Sicherheit leisten, dass derselbe am Verfalltage bezahlt werden wird.

Capitel II. Vom Wechsel und seinen wesentlichen Erfordernissen.

Art. 775. Der Wechsel ist eine schriftliche Anweisung, wodurch Jemand einem Andern die Zahlung einer Geldsumme aufträgt. Der Wechsel kann einen andern Ursprung und eine andere Rechtsursache haben, als einen Wechselvertrag.

Art. 776. Die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels sind:

1) Die Bezeichnung von Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung.
   Der Mangel des Datums bewirkt jedoch keine Nichtigkeit der zwischen Aussteller und Nehmer eingegangenen Verbindlichkeiten.
2) Die zu zahlende Summe und in welcher Münze zu zahlen ist.
3) Die Zeit und der Ort der Zahlung.
4) Der Namen der Person, welche zahlen soll und an wen.
   Wenn der Namen der Person, an welche gezahlt werden soll, unausgefüllt gelassen ist, so kann der gutgläubige Inhaber den seinigen einschreiben.

Digitized by Google

5) Die Bemerkung, ob der Wechsel als Prima, Secunda, Tertia oder in mehr Exemplaren ausgefertigt ist, sofern es nicht ein Solawechsel ist.
Fehlt diese Erklärung, so wird jedes Exemplar als besonderer Wechsel erachtet (Art. 771.).
6) Die Unterschrift des Ausstellers mit seinem eigenen oder dem Namen seines Hauses, oder Unterschrift der Person, welche mit genügender Vollmacht für ihn zeichnet (Art. 785.).
Der Mangel der Unterschrift dessen, der einen Wechsel an eigene Ordre ausstellt (Art. 781.), gilt jedoch als durch die Unterschrift ergänzt, welche er unter das Indossament setzt.

Art. 777. Um durch Indossament begeben zu werden (Art. 801.), muss jeder Wechsel an Ordre gestellt sein. Wäre er nicht an Ordre gestellt, so kann er nur in der Form übertragen werden, welche der Titel »von der Abtretung nicht indossirbarer Forderungen«[1] vorschreibt.

Art. 778. Die Wechsel, welche erdichtete Personen- oder Ortsnamen enthalten, gelten nur als blosse Schuldscheine zu Gunsten des Nehmers und zu Lasten des Ausstellers.

Wer jedoch in das Wechselverhältniss eingetreten ist und von der Erdichtung der Person oder des Ortes Kenntniss hatte, kann solchen Mangel nicht gegen Dritte, welche davon nicht benachrichtigt waren, vorschützen.

Art. 779. Die Angabe des empfangenen Werthes ist für die Regelmässigkeit eines Wechsels nicht unerlässlich (Art. 197.).[2] Das Wegbleiben hat für Dritte gar keine Wirkung, und die Angabe dient nur dazu, das Rechtsverhältniss zwischen Aussteller und Nehmer zu bestimmen, stets unter Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 780. Die Ausdrücke »Werth in Rechnung« und »Werth verstanden« machen den Wechselnehmer dem Aussteller für den Betrag haftbar, sowohl zur Gegenrechnung als Eintreibung in bedungener Form und Frist.

Diese Ausdrücke begründen für den Aussteller die Vermuthung, dass er den Werth nicht empfangen habe, bis der Nehmer seine Rechnung mit dem Aussteller geordnet habe. Dritten kann diese Vermuthung nicht entgegengesetzt werden, und kann sie durch Gegenbeweis entkräftet werden.

Art. 781. Ein Wechsel kann gezogen werden:
1) An die Ordre des Ausstellers.
2) Auf eine Person, damit sie am Wohnort eines Dritten Zahlung leiste.
3) In eigenem Namen, aber aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten, mit Angabe dieses Umstandes.

Die Haftung des Ausstellers gegenüber Nehmer und Indossanten ist stets die gleiche; demjenigen, auf welchen gezogen wurde, haftet er aber nicht für die Deckung, noch auch erlangt der Inhaber irgend ein Recht gegen den Dritten, für dessen Rechnung gezogen wurde.

Wenn jedoch Aussteller und Acceptant in Concurs gerathen, so hat bei solchen Wechseln der Nehmer einen Anspruch gegen den Dritten, für dessen Rechnung gezahlt werden sollte, wenn aus dem Wechsel selbst oder einem schriftlichen Auftrag sich ergiebt, dass der Aussteller als dessen Bevollmächtigter gehandelt hatte.

Art. 782. Weder Aussteller noch Nehmer des Wechsels haben nach Aushändigung desselben ein Recht zu fordern, dass an der Wechselsumme,

---

[1] Buch II. Tit. V. (Art. 563—571.)

[2] Art. 197. Fehlende Angabe der Rechtsursache bei den Verbindlichkeiten verleiht dem Schuldner nur das Recht, zu beweisen, dass der Verbindlichkeit keine förmliche Rechtsursache zu Grunde liege. Die fehlende Angabe der Rechtsursache oder falsche Angabe kann dem gutgläubigen dritten Inhaber niemals bei Forderungen entgegengesetzt werden, welche durch Indossament zu begeben sind (Art. 779.).

Digitized by Google

dem Zahlungsort, der Bezeichnung des Zahlers, oder irgend einem andern Umstande etwas geändert werde. Nur mit Uebereinstimmung Beider kann irgend solche Aenderung stattfinden.

Art. 783. Der Wechsel kann am selben Orte, wo er ausgestellt, oder am Wohnsitze eines Dritten zahlbar sein.

Giebt er keinen bestimmten Ort an, so gilt er als am Orte zahlbar, wo er ausgestellt.

Art. 784. Der Aussteller kann einen Wechsel auf das Handlungshaus, dessen Genosse er ist, oder auf eine Gesellschaft, bei welcher er betheiligt ist, ziehen.

Art. 785. Alle, welche im Namen Anderer, als Aussteller, Acceptanten oder Indossanten, ihre Unterschrift auf Wechsel setzen, sollen hierzu mit besonderer Vollmacht von der Person, in deren Vertretung sie handeln, versehen sein und dies beifügen.

Wechselnehmer und Inhaber sind berechtigt, vom Unterzeichner die Vorlage der Vollmacht zu verlangen.

Capitel III. Fristen und Verfall der Wechsel.

Art. 786. Die Wechsel können gestellt werden:

auf Sicht oder Vorzeigung;
auf Tage oder Monate nach Sicht;
auf Tage oder Monate nach Dato;
auf einen festen oder bestimmten Tag.

Ist im Wechsel die Zeit der Zahlung nicht angegeben, so ist er als auf Sicht zahlbar anzusehen.

Art. 787. Die Zahlung eines Sichtwechsels kann bei seiner Vorzeigung sofort gefordert und nur um vierundzwanzig Stunden verschoben werden, sofern der Inhaber zustimmt.

Art. 788. Die Frist der auf Tage oder Monate nach Sicht gestellten Wechsel beginnt von dem der Annahme oder dem Proteste Mangels Annahme unmittelbar folgenden Tage zu laufen.

Die Frist der auf Tage oder Monate nach Dato gestellten beginnt von dem der Ausstellung unmittelbar folgenden Tage zu laufen.

Art. 789. Die auf einen festen oder bestimmten Tag gestellten Wechsel müssen an dem bezeichneten Verfalltage bezahlt werden.

Art. 790. Bei Berechnung der Fristen der auf Monate gestellten Wechsel sind unter Monaten jene zu verstehen, welche der Gregorianische Kalender festsetzt.

Der fünfzehnte Tag gilt stets als Mitte aller Monate.

Die Fristen laufen ohne Unterbrechung und werden von Datum zu Datum gerechnet. Sollte der Verfalltag ein Feiertag sein, so gilt der Wechsel als am unmittelbar vorhergehenden Werktage fällig.

Art. 791. Alle Fristwechsel müssen am Verfalltage vor Sonnenuntergang bezahlt werden, ohne dass irgend eine Respekt- oder Nachsichtsfrist gefordert werden könnte.

Art. 792. Weicht die in Ziffern über dem Wechsel ausgedrückte Summe von der im Zusammenhange desselben ausgeschriebenen ab, so ist stets die letztere als die richtige anzusehen.

Ist die Summe mehrfach in Buchstaben oder mehrfach in Ziffern abweichend angegeben, so ist die geringere Summe zu zahlen.

Digitized by Google

Capitel IV. Von den Pflichten des Ausstellers.

Art. 793. Der Aussteller eines Wechsels aus diesseitigem Staatsgebiet haftet nicht nur für Zahlung des Betrages des Wechsels, sondern auch für dessen Annahme, wenn auch diese nach den Gesetzen des Landes, wo sie vorzunehmen ist, nicht vorgeschrieben wäre.

Art. 794. Der Aussteller ist schuldig, zur Verfallzeit des Wechsels bei dem Bezogenen genügende Deckung bereit zu halten, unter Strafe der Haftung für den Betrag des Wechsels und den erwachsenden Schaden und Nachtheil, auch wenn nicht in gehöriger Zeit und Form protestirt wäre (Art. 843.).

Art. 795. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so liegt diesem die rechtzeitige Beschaffung der Deckung ob, unter der im vorigen Artikel gedachten Strafe, unbeschadet stets in allen Fällen der unmittelbaren Haftung des Ausstellers gegenüber dem Inhaber des Wechsels (Art. 781. No. 3.).

Art. 796. Die Deckung ist als vorhanden zu erachten, wenn bei der Fälligkeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller oder dem Dritten, für dessen Rechnung gezogen wurde, eine dem Wechselbetrage mindestens gleiche Summe schuldet, oder wenn einer von beiden bei dem Bezogenen zur Zahlung des Wechsels genügenden offenen Kredit hatte (Art. 813.).

Art. 797. Die durch Nichtannahme oder Nichtzahlung des Wechsels verursachten Kosten fallen dem Aussteller oder dem Dritten, für dessen Rechnung gezogen wurde, zur Last, vorbehaltlich seiner Ersatzforderung an den Bezogenen, sofern er beweist, dass er rechtzeitig Deckung gemacht hatte (Art. 796.)

In diesem Falle kann der Aussteller von jenem, welcher die Annahme oder Zahlung unterliess, den Ersatz der daraus erfolgenden Kosten, Schäden und Nachtheile fordern (Art. 813.).

Art. 798. Der Aussteller haftet für den Erfolg seines Wechsels (Art. 912.) allen Personen, welche denselben nach einander erwarben und indossirten, bis zum letzten Inhaber.

Wenn jedoch der Inhaber des Wechsels denselben nicht präsentirt, oder wenn er ihn rechtzeitig und in gehöriger Form zu protestiren versäumt hat, so fällt die Haftung des Ausstellers weg, sofern er beweist, dass er zur Verfallzeit des Wechsels Deckung für die Zahlung bei dem Bezogenen bereit hatte, und dass letzterer für zahlungsfähig galt.[1]

Art. 799. Wenn der Bezogene Deckung besass und der Wechsel nicht angenommen wurde, mag er nun protestirt worden sein oder nicht, so ist der Inhaber befugt, vom Aussteller zu verlangen, dass er ihm seine Ansprüche gegen den Bezogenen in einer dem Wechselbetrage gleichkommenden Höhe abtrete und ihm, auf Kosten des Inhabers, die zur Begründung der Rechte des Ausstellers erforderlichen Urkunden übergebe, um sie in gehöriger Form geltend zu machen.

Art. 800. Wenn der Nehmer einen Wechsel an seine Ordre erhält, um dessen Einzug für Rechnung des Ausstellers oder eines Dritten zu besorgen, so enthält dieser Auftrag die Vollmacht, das Eigenthum des Wechsels durch Indossament zu übertragen.

Capitel V. Vom Indossament.

Art. 801. Das Indossament, wodurch das Eigenthum eines Wechsels übertragen wird, ist eine wirkliche, in Form und Wirkung den Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels unterliegende Rechtsabtretung.

[1] Wörtlich: sich im Genusse seines Kredits befand — se encontraba en el uso de su crédito. S. a. Art. 890.

Digitized by Google

Nur die an Ordre zahlbaren Wechsel sind als solche durch ein vom Nehmer oder sonstigen Inhaber auf den Wechsel selbst gesetztes Indossament übertragbar.

Die vorhergehenden Indossanten haften allen späteren Indossataren bis zum Inhaber für den Erfolg des Wechsels (Art. 843 und 912.).

Art. 802. Im Verhältniss zu den Personen, welchen er das Eigenthum des Wechsels überträgt, ist der Indossant ein wirklicher Aussteller.

Art. 803. Um vollständig zu sein, muss das Indossament enthalten:
1) das Datum des Tages der Vornahme;
2) den Namen der Person, auf welche der Wechsel übertragen wird;
3) die Erklärung, dass der Werth empfangen, verstanden oder in Rechnung ist (Art. 779 und 780.).
4) der Namen der Person, von welcher derselbe erhalten, oder auf deren Rechnung er gesetzt ist, sofern es nicht dieselbe ist, auf welche der Wechsel übertragen wird;
5) die Unterschrift des Indossanten oder seines gehörig Bevollmächtigten, welcher für ihn unterzeichnet.

Art. 804. Wenn der Indossant sich darauf beschränkt, mit seinem Namen oder der Firma seiner Gesellschaft zu unterzeichnen, so wird angenommen, dass er an Ordre des Inhabers indossirt, und dass dieses Indossament die Anerkennung des empfangenen Werthes enthält.

Art. 805. Ist das Indossament weder in blanco, noch auch enthält es die im Art. 803. aufgestellten Erfordernisse, so gilt es als blosser Auftrag mit der Wirkung, den Inhaber zu ermächtigen, die Zahlung zu fordern oder den Wechsel protestiren zu lassen.

Ist es an Ordre gestellt, so kann der Inhaber durch neues Indossament einen andern Bevollmächtigten ernennen mit gleicher Wirkung, soweit seine Vollmacht reichte.

Wenn das unvollkommene Indossament in fremdem Land vorgenommen wurde, so kann der Inhaber des Wechsels ausserdem die Zahlung des Wechsels gerichtlich eintreiben.

Art. 806. Das falsche Indossament überträgt das Eigenthum des Wechsels nicht, und macht alle folgenden Indossamente ungiltig, unbeschadet des Klagerechts des Inhabers gegen seinen Indossanten, des Klagerechts dieses letzteren gegen seinen unmittelbaren Vormann, und so fort bis zu demjenigen, welcher das falsche Indossament geschrieben. Die dem falschen Indossamente vorhergehenden Indossamente behalten alle ihre gesetzlichen Wirkungen.

Art. 807. Das Recht, einen zu Gunsten einer unverheiratheten Frau, welche später eine Ehe schloss, ausgestellten oder indossirten Wechsel zu indossiren, steht dem Ehemanne zu (Art. 734.)[1].

Art. 808. Wer in die Rechte eines zahlungsunfähigen Inhabers (Art. 1580.) eintritt, wie auch die Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Vertreter eines verstorbenen Gläubigers, sind ermächtigt zu indossiren.

Art. 809. Wenn der Wechsel an ein, aus mehreren Genossen bestehendes Handlungshaus zahlbar ist, so gilt das Indossament eines einzigen Gesellschafters, dessen Namen in der Firma steht, oder welcher den Gebrauch der Firma hat, als von der Gesellschaft ausgegangen.

Art. 810. Es ist verboten, die Indossamente zurückzudatiren. Der Fälscher haftet für den Schaden, vorbehaltlich der Strafe, in welche er für das Vergehen der Fälschung verfällt.

---

[1] Art. 734. Wenn der Hinterlegende seinen Stand verändert, z. B. wenn die zur Zeit der Hinterlegung ledige Frau sich später verheirathet, oder der volljährige Hinterleger ist für mundtodt erklärt worden, so darf das Hinterlegte nur demjenigen ausgefolgt werden, welcher die Verwaltung des Vermögens und der Rechte des Hinterlegers hat.

Digitized by Google

Art. 811. Der Wechsel kann nicht für einen Theil seines Betrages indossirt werden ohne für den übrigen Theil als getilgt zu erscheinen (Art. 837.).

Art. 812. Verfallene Wechsel können nicht indossirt werden. Ihr Eigenthum wird in jener Form übertragen, welche im Titel von der Abtretung nicht indossirbarer Forderungen vorgeschrieben ist.

Capitel VI. Von den Personen, auf welche Wechsel gezogen werden, und von der Annahme.

Art. 813. Der Kaufmann, welcher einen andern schriftlich ermächtigt, auf ihn zu ziehen, ist zur Annahme und Zahlung verpflichtet, und jeder Verantwortlichkeit und Schadloshaltung unterworfen, als ob er selbst der Aussteller wäre (Art. 912.).

Das Versprechen, den Wechsel anzunehmen, wenn er gezogen würde, ohne ausdrückliche Ermächtigung zur Ziehung, gewährt jedoch nur einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Versprechenden, welcher Annahme oder Zahlung weigert (Art. 797.).

Art. 814. Das schriftliche oder mündliche Versprechen, einen Wechsel anzunehmen, steht nur zu Gunsten der Person, welcher das Versprechen gegeben wurde, der Annahme gleich.

Art. 815. Die Person, auf welche ein Fristwechsel gezogen ist, in welcher Form immer auch die Frist ausgedrückt sein mag, muss an demselben Tage, an welchem der Inhaber ihn zu diesem Zwecke vorzeigt, entweder den Wechsel annehmen oder dessen Annahme weigern (Art. 889.).

Art. 816. Die Annahme muss schriftlich auf dem Wechsel selbst geschehen. Die auf den Wechsel gesetzte Firma ohne Zusatz unterstellt die Annahme.

Annahme in anderer Form, durch Briefe oder öffentliche oder Privaturkunden, begründet nur zu Gunsten Dessen, dem sie gegeben wird, einen Anspruch, welcher im Wege der regelmässigen Wechselbegebung nicht übertragen werden kann.

Der Bezogene kann nach der Unterzeichnung seine Annahme weder ausstreichen noch zurücknehmen.

Im Falle falscher Annahme hat der Inhaber den Rückgriff auf Aussteller und Indossanten.

Art. 817. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht gestellt, so hat der Annehmende das Datum der Annahme beizusetzen. Verweigert er es, so ist der Wechsel zu protestiren, und soll die Frist der Fälligkeit vom Datum des Protestes an laufen.

Art. 818. Die Annahme eines Wechsels, welcher an einem vom Wohnsitz des Annehmenden verschiedenen Orte zahlbar ist, soll die genaue Angabe des Wohnortes enthalten, an welchem die Zahlung zu bewirken ist.

Art. 819. Die Uebertragung des Eigenthums eines Wechsels auf den Annehmenden oder Bezogenen tilgt alle aus dem Wechsel hervorgehenden Verpflichtungen, mit Ausnahme des in Art. 826. vorgesehenen Falles.

Art. 820. Die Wechsel können nicht bedingungsweise angenommen werden; jedoch kann sich die Annahme auf eine geringere als die im Wechsel enthaltene Summe beschränken, in welchem Falle letzterer für den in der Annahme nicht eingeschlossenen Betrag zu protestiren ist (Art. 837.).

Der Inhaber kann die Annahme zurückweisen, welche die Bedingungen des Wechsels entweder in Betreff der Summe, oder der Fälligkeit oder des Ortes oder der Art der Zahlung verändert.

Art. 821. Derjenige, welcher zur Annahme aufgefordert wird, darf den Wechsel unter keinem Vorwande bei sich zurückbehalten. Wenn der-

Digitized by Google

selbe mit Einwilligung des Inhabers in seine Hände gelangt, und er, ohne denselben zurückzugeben, den Tag der Vorzeigung verstreichen lässt, so wird er zur Zahlung desselben verpflichtet, als ob er ihn angenommen hätte.

Art. 822. Derjenige, auf welchen ein Wechsel gezogen wurde, braucht, selbst wenn er Deckung erhalten, denselben nicht anzunehmen, sobald er erfährt, dass der Aussteller in Concurs gerathen ist.

Nimmt er ihn an, so hat er kein Recht, die Deckung des Ausstellers zu behalten, und muss ihn zahlen, als ob es seine eigene Schuld wäre, vorbehaltlich seines Rechts, mit den übrigen Gläubigern klagend aufzutreten, wie wenn er der Inhaber des Wechsels wäre.

Art. 823. Wenn die Nachricht von dem Concurse des Ausstellers nach Annahme des Wechsels eintrifft, so bleibt dem Annehmenden das Recht, die Deckung zu behalten.

Art. 824. Durch die Annahme wird der Annehmende verpflichtet, den Wechsel zur Verfallzeit zu bezahlen, und befreit ihn von der Zahlung weder die Einrede, er habe vom Aussteller keine Deckung erhalten, noch ist, gegen die in gehöriger Form geschriebene Annahme, Wiederherstellung oder sonst ein Rechtsmittel zulässig.

Nur wenn bewiesen wird, dass der Wechsel falsch ist, bleibt die Annahme wirkungslos.

Art. 825. Im Falle des Todes des Bezogenen ist der Wechsel zur Annahme oder Zahlung dem gesetzlichen Erbschaftsverwalter vorzuzeigen.

Art. 826. Der Annehmende, welcher keine Deckung hatte, ist befugt, vom Aussteller die geleistete Zahlung zurückzufordern.

Die Annahme begründet keine Vermuthung für geschehene Deckung.

Art. 827. Falls die Annahme verweigert wird, so ist der Wechsel Mangels Annahme zu protestiren (Art. 888.).

Art. 828. Kraft des Protestes Mangels Annahme ist der Inhaber berechtigt, vom Aussteller oder irgend einem der Indossanten zu fordern, dass sie ihm für den Werth des Wechsels genügende Bürgschaft stellen, oder dass sie in Ermangelung solcher Bürgschaft den Betrag hinterlegen oder ersetzen, sammt den Kosten des Protestes und des Rückwechsels, unter Abzug der laufenden Zinsen für die bis zur Fälligkeit des Wechsels fehlende Zeit (Art. 838.).

Capitel VII. Rechte und Pflichten des Inhabers.

Art. 829. Der Inhaber eines Wechsels auf Sicht, oder auf Tage oder Monate nach Sicht, ist verpflichtet, bei der ersten sich bietenden passenden Gelegenheit ein Exemplar zum Zweck der Annahme zu versenden, und darf nie die Frist bis zum Abgang der zweiten Land- oder Seepost, welche nach dem Wohnort des Bezogenen oder Annehmenden Briefe befördert, versäumen, widrigenfalls die Haftbarkeit aller früheren Indossanten erlischt.

In Betreff des Rechtes, welches der Inhaber eines erloschenen Wechsels gegen den Aussteller behalten kann, verbleibt es bei den Bestimmungen der Artikel 798. und 799.

Art. 830. Die Vorschrift des vorigen Artikels befreit den Bezogenen, falls er hierzu verpflichtet ist, nicht von der Verbindlichkeit, den Wechsel, sobald er ihm vorgezeigt wird, anzunehmen.

Art. 831. Die auf Tage oder Monate nach Dato gestellten Wechsel müssen innerhalb der darin angegebenen Frist, unter der im Artikel 829. angedrohten Strafe, zur Annahme vorgezeigt werden.

Ist der Wechsel zwar zu genügender Zeit abgesendet, um nach dem gewöhnlichen Laufe vor Verfall an dem Orte, wo er zu bezahlen ist, anzukommen, aber in Folge einer entschuldbaren, durch höhere Gewalt

Digitized by Google

oder Zufall herbeigeführten Verzögerung, erst nach Verfall angelangt, so behält der Inhaber alle seine Rechte, sofern er den Wechsel am Tage nach seiner Ankunft vorzeigt und bei mangelnder Annahme oder Zahlung protestiren lässt.

Art. 832. Der Inhaber des Wechsels ist verpflichtet, ihn innerhalb vierundzwanzig Stunden vom Tage des Empfangs, sofern dies kein Feiertag ist (Art. 790.), dem Bezogenen vorzulegen, um die Annahme zu verlangen. Wird die Annahme oder die Zahlung verweigert, so muss der Inhaber nach der im Hauptstück »von den Protesten« vorgeschriebenen Form den entsprechenden Protest erheben.

Sind der Bezogenen mehrere und ihre Namen durch das Bindewort »und« verbunden, so ist der Inhaber verpflichtet, von allen die Annahme und Zahlung zu verlangen, und zu protestiren, wenn einer von ihnen sich weigert. Falls die Namen durch das Bindewort »oder« getrennt sind, so ist der erste als Bezogener anzusehen, die anderen in seiner Ermangelung oder Abwesenheit. Bei mangelnder Annahme oder Zahlung, oder bei Abwesenheit der ersteren, muss sich der Inhaber an alle nacheinander wenden und die betreffenden Proteste erheben.

Art. 833. Bei Wechseln, welche von dem Aussteller oder den Indossanten mit Adressen versehen sind, an welche wegen Annahme oder Zahlung sich zu wenden ist, sofern der Bezogene anzunehmen oder zu zahlen ermangelt, muss der Inhaber, nach erhobenem Proteste, die Annahme oder Zahlung von den in den Adressen erwähnten Personen fordern, indem er sich zuerst an den vom Aussteller bezeichneten, hierauf an die von den Indossanten beigefügten, nach der Reihenfolge der Indossamente wendet.

Bei Unterlassung dieser Obliegenheit haftet der Inhaber für alle Protest- und Rückwechsel-Kosten, und bis zum Nachweis ihrer Erfüllung ist er nicht befugt, sein Rückforderungsrecht gegen denjenigen auszuüben, welcher die Adresse beifügte (Art. 897.).

Art. 834. Bei Wechseln, welche von einem Orte nach einem andern zu spät versendet werden, als dass sie rechtzeitig vorgezeigt und protestirt werden könnten, fällt der entstehende Nachtheil auf die Versender, und werden die Indossamente nur als Auftrag zum Einzug angesehen.

Art. 835. Wer einen Wechsel auf eigene Rechnung nimmt, wobei nicht genügende Zeit bleibt, um ihn am Verfalltage zur Zahlung vorzulegen oder die Annahme innerhalb der bezeichneten Fristen (Art. 832. ff.) zu begehren, muss vom Cedenten, um sein Recht gegen ihn ungeschmälert zu erhalten, eine besondere Verpflichtung fordern, für Zahlung des Wechsels zu haften, auch wenn derselbe ausser der Zeit vorgezeigt und protestirt werde.

Art. 836. Der Wechsel muss dem Bezogenen oder Annehmenden in dessen Wohnhause oder Geschäftszimmer, oder an dem etwa bezeichneten besondern Wohnsitze vorgezeigt werden.

Ist weder Wohnung noch Geschäftszimmer bekannt, so ist dieser Umstand im Proteste zu erwähnen, und ist nach der in Artikel 891. und 892. vorgeschriebenen Form zu verfahren.

Art. 837. Der Inhaber, welcher in eine bedingungsweise Annahme willigt, ohne zu protestiren, nimmt alle Gefahr des Wechsels auf sich (Art. 820.).

Ist die Annahme unbedingt, aber in Betreff der gezogenen Summe beschränkt, so steht es dem Inhaber frei, unter Protest für den Rest die theilweise Annahme zuzulassen, oder unter Protest für das Ganze sie zurückzuweisen (Art. 820.). Falls er einen Theil empfängt und für den Rest protestirt, so behält der Inhaber den Wechsel in seinem Besitze, indem er darauf die bezahlte Summe bemerkt und besonderen Empfangschein ausstellt.

Digitized by Google

Art. 838. Wenn der Wechselinhaber die für Einholung der Annahme und Erhebung des Protestes Mangels Annahme festgesetzten Fristen verstreichen lässt, so verliert er das Recht, von Aussteller oder Indossanten die Bürgschaftsleistung, Hinterlegung oder den Rückersatz zu fordern (Art. 828.).

Art. 839. Der Inhaber eines Wechsels, mag derselbe angenommen sein oder nicht, ist verpflichtet, die Zahlung am Verfalltage zu fordern und in Ermangelung der Zahlung den entsprechenden Protest zu erheben. Der Protest Mangels Annahme befreit den Inhaber des Wechsels nicht von der nochmaligen Protesterhebung, wenn derselbe nicht bezahlt wird.

An dem Orte, wo der Wechsel einzuziehen ist, muss die Zahlung gefordert und der Protest aufgenommen werden (Art. 836. 891. und 892.).

Art. 840. Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist verpflichtet, bei der ersten sich bietenden passenden Gelegenheit (Art. 829.) demjenigen, von welchem er ihn erhalten, Nachricht zu geben und die Protesturkunde zuzustellen, widrigenfalls alles Klagerecht, welches er gegen Aussteller und Indossanten etwa hatte, erlischt.

Wenn der Wechsel von Personen desselben Ortes ausgestellt ist, oder wenn einer der daran Betheiligten an demselben Orte seinen Wohnsitz hat, so hat die Mittheilung des Protestes innerhalb dreier Tage unter der gleichen Strafe zu geschehen.

Art. 841. Alle Indossatare sind verpflichtet, innerhalb der gleichen, im vorigen Artikel bezeichneten Frist den empfangenen Protest ihren betreffenden Indossanten mitzutheilen, unter Strafe der Verantwortlichkeit für allen aus der Versäumung entstehenden Schaden und Nachtheil.

Der Beweis der Benachrichtigung kann durch eine Bescheinigung der Postverwaltung vom Datum der abgesendeten Nachricht geliefert werden.

Art. 842. Wenn der Protest nur Mangels Annahme erhoben ist, so hat der Inhaber nur gegen Aussteller und Indossanten und etwaige andere Wechselgaranten ein Klagerecht. Ist der Protest Mangels Zahlung erhoben, nachdem der Wechsel angenommen war, so kann der Inhaber auch gegen den Annehmenden und dessen etwaige Bürgen auftreten.

Art. 843. Der Inhaber, welcher den Wechsel nicht in gehöriger Zeit und Form Mangels Annahme protestiren lässt, verliert jedes Klagerecht gegen die Indossanten, und bewahrt es nur gegen den Aussteller.

Handelt es sich um den Protest Mangels Zahlung, so verliert er allen Anspruch gegen Aussteller und Indossanten, und bewahrt ihn nur gegen den Annehmenden, den in Artikel 798. vorgesehenen Fall ausgenommen, in welchem er auch gegen den Aussteller und gegen Denjenigen, auf dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, seine Rechte behält (Art. 794.).

Art. 844. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsels, welcher binnen Jahresfrist, vom Datum des Protestes an gerechnet, sofern der Wechsel im Inlande gezogen und zahlbar war, oder binnen zwei Jahren, sofern er im Auslande gezogen oder begeben war, die Zahlung einzutreiben versäumt, verliert seinen ganzen Anspruch an die Indossanten.

Art. 845. Der blosse Inhaber eines Wechsels, auch wenn er nicht mit Indossament oder sonst einem Rechtstitel versehen ist, kann und muss in Betreff desselben alle nothwendigen Schritte und Proteste vornehmen und am Verfalltage die Hinterlegung des Betrages fordern (Art. 759.).

Art. 846. In Ermangelung der Zahlung eines in gehöriger Zeit und Form vorgezeigten und protestirten Wechsels, ist der Inhaber berechtigt, vom Aussteller, Acceptanten und Indossanten, welche alle sammtverbindlich für den Erfolg des Wechsels haften, den Rückersatz mit den Protest- und Rückwechselkosten zu fordern.

Der Inhaber kann seine Klage gegen Denjenigen unter Aussteller, In-

Digitized by Google

dossanten oder Acceptanten richten, gegen welchen es ihm am besten passt; hat er sie aber gegen einen derselben angestellt, so darf er nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Beklagten gegen die übrigen klagen (Art. 911.).

Richtet sich die Klage gegen den Aussteller und der Wechsel wird bezahlt, so hat der Aussteller nur ein Klagerecht gegen den Acceptanten, sofern Deckung geliefert worden war (Art. 797. und 826.), und gegen den Dritten, für dessen Rechnung gezogen wurde, im Falle des Artikels 781. No. 3.

Art. 847. Wenn durch Zugriff auf das Vermögen des, wegen Zahlung oder Rückersatzes eines Wechsels zur Vollstreckung gebrachten Schuldners, der Inhaber nur einen Theil seiner Forderung erlangen konnte, so darf er sich wegen des Restes nacheinander gegen die Uebrigen wenden, bis er gänzlich befriedigt ist.

Art. 848. Erklärt sich der Schuldner, gegen welchen wegen Rückersatzes eines Wechsels vorgeschritten wird, in Concurs, so kann der Inhaber seine Klage gegen die übrigen ihm Haftenden richten. Zeigen sich alle als zahlungsunfähig, so ist er berechtigt, von jeder Masse den Antheil zu beziehen, welcher seiner ganzen Forderung entspricht, bis dieselbe gänzlich bezahlt ist (Art. 853. und 1713.).

Art. 849. Das Erlöschen der Kraft eines Wechsels wegen unterlassener Vorzeigung desselben, unterlassener Erhebung und Mittheilung des Protestes in den vorgeschriebenen Fristen (Art. 832. ff.), hat für denjenigen Aussteller oder Indossanten keine Wirkung, welcher sich nach Ablauf der betreffenden Fristen für den Betrag des Wechsels in seiner Rechnung mit dem Schuldner oder mit demselben gehörenden Werthen oder Vermögensstücken gedeckt findet.

Art. 850. Die Wechsel begründen Exekutiv-Klage, um in den betreffenden Fällen Zahlung, Rückersatz, Hinterlegung oder Verbürgung seines Betrags von Aussteller, Acceptanten und Indossanten zu fordern.

Art. 851. Die Vollstreckung ist auf Vorlage des Wechsels und Protestes zu verfügen, ohne weiteres Erforderniss, als dass der wegen Zahlung belangte Aussteller oder Indossant seine Unterschrift gerichtlich anerkenne.

Gegenüber dem Acceptanten, welcher bei der Protestaufnahme nicht die Einrede der Fälschung seiner Annahme erhob, ist die gerichtliche Anerkennung nicht erforderlich, und ist die Vollstreckung auf Vorlage des Wechsels und des Protestes, woraus hervorgeht, dass derselbe nicht bezahlt worden, sofort zu verfügen. Dasselbe findet gegenüber jedem andern sammtverbindlich Haftenden statt, gegen welchen protestirt worden, oder welchem der Protest gehörig mitgetheilt worden ist.

Art. 852. Gegen die Exekutivklage aus Wechseln wird keine weitere Einrede zugelassen, als jene der Fälschung, Zahlung, Compensation mit liquider und vollstreckbarer Forderung, der Verjährung oder Erlöschung des Wechsels und eines vom Kläger bewilligten Aufschubes oder Nachlasses, sofern der Beweis durch öffentliche oder gerichtlich anerkannte Privaturkunde zu führen ist.

Jede andere Einrede, von welcher Art sie auch sei, hindert den Fortgang des Exekutivverfahrens nicht.

Art. 853. Der Betrag, welchen ein Gläubiger dem von ihm wegen Zahlung oder Rückersatz eines Wechsels belangten Schuldner erlässt, gilt auch als den übrigen für Eingang des Wechsels Haftenden erlassen (Art. 871.).

Diese Bestimmung ist auf den Fall des erzwungenen Nachlasses nicht anwendbar (Art. 848.). Trotz dem, mit einem der im Concurse befindlichen Schuldner geschlossenen Nachlassvertrage, behält der Gläubiger sein Klagerecht gegen die nicht zahlungsunfähigen Mitschuldner für den ganzen Wechselbetrag (Art. 1628. und 1713.).

Digitized by Google

Art. 854. Ohne Zustimmung des Gläubigers dürfen die Richter keine Frist für Erfüllung der durch Wechsel eingegangenen Verpflichtungen bewilligen.

Capitel VIII. Wechselbürgschaft.

Art. 855. Die Wechselbürgschaft ist die schriftliche Verpflichtung, welche ein Dritter auf sich nimmt, für Zahlung eines Wechsels am Verfalltage einzustehen.

Die Wechselbürgschaft ist eine besondere, von jener, welche der Indossant und der Acceptant eingehen, unabhängige Verpflichtung.

Art. 856. Die Wechselbürgschaft muss schriftlich abgefasst und auf dem Wechsel selbst oder in besonderer Urkunde niedergeschrieben werden.

Art. 857. Wer eine Wechselbürgschaft unterzeichnet hat, kann dem Wechselinhaber alle Einreden entgegensetzen, welche irgend einem der von ihm verbürgten Hauptschuldner zustehen.

Art. 858. Die Wechselbürgschaft kann unbeschränkt oder beschränkt sein.

Wer unbeschränkte Wechselbürgschaft übernimmt, haftet für Zahlung des Wechsels sammtverbindlich, in derselben Weise wie Aussteller und Indossanten.

Die beschränkte Wechselbürgschaft ist eine solche, welche die Haftung auf ausdrücklich bestimmte Zeit, Fall, Betrag oder Person beschränkt. In solchen Ausdrücken ausgestellt, erzeugt sie nur jene Haftbarkeit, welche der Unterzeichner übernahm, verleiht auch demselben keine weiteren Rechte, als gegen Denjenigen, für welchen er gebürgt hat, und dessen Vormänner.

Art. 859. Im Falle des Protestes Mangels Zahlung hat sich der Inhaber innerhalb der in Artikel 840. vorgeschriebenen Fristen an den Wechselbürgen zu wenden, widrigenfalls er sein Klagerecht gegen denselben verliert.

Art. 860. Frauen, welche nicht Handel treiben, können sich für einen Wechsel nur in der von den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebenen Form verbürgen.

Capitel IX. Von der Zahlung.

Art. 861. Die Wechsel müssen in der Münze bezahlt werden, worauf sie lauten.

Hat jedoch die angegebene Münze im inländischen Handel keinen Umlauf, so ist der Wechselbetrag nach dem am Zahlungsorte stattfindenden Kurse vom Verfalltage in Landeswährung umzurechnen (Art. 207.)[1]

Art. 862. Der Bezogene, welcher den Wechsel vor der Verfallzeit zahlt oder discontirt, haftet für dessen Betrag, wenn sich herausstellt, dass er nicht an die berechtigte Person bezahlt hat.

Fällt das Geschäft des Zahlenden in Concurs, so bleibt die im Voraus geschehene Zahlung wirkungslos, vom Tage an, wo nach Ausspruch des Gerichts die Zahlungen wirklich eingestellt wurden (Art. 1532.), und hat der Wechselinhaber den vom Cridar erhaltenen Betrag an die Concursmasse zurückzuzahlen, wogegen ihm der Wechsel zur Geltendmachung seines Rechts zurückzugeben ist (Art. 1540.).

---

[1] Art. 207. Das Ergebniss der an der Börse geschlossenen Geschäfte und Vorgänge bestimmt den Wechselkurs, den Marktpreis der Waaren, Frachten, Versicherungen, inländischen Staatspapiere und aller anderen Handelspapiere, deren Umlaufswerth der Notirung unterliegt.

Digitized by Google

Art. 863. Der Inhaber eines Wechsels ist in keinem Falle verpflichtet, den Betrag vor der Verfallzeit anzunehmen.

Art. 864. Die gegen eine Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. geleistete Zahlung eines Wechsels ist giltig, wenn die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. ausspricht, dass die Zahlung geschehen möge, sofern sie nicht gegen ein anderes Exemplar geleistet wurde (Art. 771. und 776. No. 5.).

Art. 865. Wer einen Wechsel gegen eine Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. bezahlt, ohne das Exemplar, welches seine Annahme trägt, zurückzunehmen, hat dem Inhaber des angenommenen Exemplars nochmals zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf Denjenigen, welchem er ohne Verpflichtung gezahlt hatte (Art. 771.).

Art. 866. Wer einen Wechsel unterzeichnet, ist zur Zahlung des Betrags verpflichtet, obgleich der Wechsel betrüglich durch irgend einen Mittelsmann übertragen wurde, sobald der Inhaber ihn gutgläubig, im Verlauf seiner gewöhnlichen Geschäfte, von einer zur Uebertragung befugten Person erhalten hat.

Art. 867. Die dem Inhaber des fälligen Wechsels geleistete Zahlung wird als gültig vermuthet, sofern nicht kraft eines Befehls der zuständigen Behörde sein Betrag mit Beschlag belegt worden war.

Art. 868. Der Beschlag auf den Wechselbetrag kann nur verfügt werden, falls der Wechsel verloren oder gestohlen wurde, oder der Inhaber in Concurs gerathen ist.

Art. 869. Sobald eine bekannte Person den Zahler eines Wechsels auffordert, seinen Betrag wegen einer der im vorigen Artikel erwähnten Ursachen zurückzubehalten, muss die Auszahlung für den Rest des Tages der Vorzeigung verschoben werden; wenn aber innerhalb desselben nicht der förmliche Beschlag zugestellt wird, ist zur Zahlung zu schreiten.

Art. 870. Der Wechselinhaber ist schuldig, wenn der Zahler es fordert, die Identität seiner Person durch Urkunden oder Personen, welche für dieselbe bürgen, nachzuweisen.

Art. 871. Die auf Rechnung des Wechselbetrags durch den Bezogenen geleisteten Zahlungen werden auf dem Wechsel selbst bemerkt und vermindern in gleichem Maasse die Haftung von Aussteller oder Indossanten (Art. 853.).

Capitel X. Intervention zur Annahme und Zahlung.

Art. 872. Nachdem ein Wechsel Mangels Annahme oder Zahlung protestirt worden, kann jeder Dritte zugelassen werden, den Wechsel für Rechnung oder zu Ehren des Ausstellers oder irgend eines der zur Zahlung Verpflichteten anzunehmen oder zu zahlen, obgleich er zu diesem Schritte nicht bevollmächtigt wurde.

Der Aussteller selbst oder irgend ein anderer für das Ergebniss des Wechsels Haftender kann sich erbieten, anzunehmen oder die Zahlung zu leisten.

Art. 873. Die Intervention zur Annahme oder Zahlung ist in Fortsetzung des Protestes zu beurkunden, mit Unterschrift des Intervenienten und des Notars, und unter Angabe des Namens Desjenigen, für dessen Rechnung jener intervenirt (Art. 893.).

Art. 874. Wer einen Wechsel durch Intervention annimmt, haftet für dessen Zahlung, als ob der Wechsel auf ihn gezogen wäre, und muss innerhalb vierundzwanzig Stunden oder mit zweiter Post von seiner Annahme Nachricht geben.

Art. 875. Der durch Intervention unter Protest angenommene Wechsel kann ausserdem durch einen Andern im Namen eines Andern für das Ergebniss des Wechsels Haftenden angenommen werden.

Digitized by Google

Art. 876. Die Intervention zur Annahme hindert den Wechselinhaber nicht, von Aussteller oder Indossanten Bürgschaft für den Eingang des Wechsels zu fordern (Art. 828.).

Der Inhaber ist nicht verpflichtet, die Annahme durch Intervention sich gefallen zu lassen, wohl aber die Zahlung, welche durch Intervention geschieht. In beiden Fällen müssen die betreffenden Proteste erhoben werden (Art. 888. ff.).

Art. 877. Auch nachdem eine Annahme durch Intervention stattgefunden, hat der Wechselinhaber die Annahme, welche der Bezogene vornehmen will, zuzulassen; er ist aber nicht schuldig, den Intervenienten von der übernommenen Verpflichtung zu entbinden.

Art. 878. Wenn Derjenige, welcher die Annahme des Wechsels verweigerte und den Protest Mangels Annahme veranlasste, sich zur Verfallzeit erbietet, ihn zu bezahlen, so ist er vor Demjenigen, welcher durch Intervention angenommen hat, und vor jedem Andern, welcher zur Zahlung interveniren wollte, zur Zahlung zuzulassen; er ist aber schuldig, alle durch seine unterlassene Annahme verursachten Kosten und Schaden mit zu ersetzen.

Art. 879. Wenn Mehrere zugleich sich melden, um zur Zahlung eines Wechsels zu interveniren, so ist jenem der Vorzug zu geben, welcher für den Bezogenen oder den Aussteller intervenirt, und wenn alle für Indossanten interveniren wollen, so ist jener zuzulassen, welcher für einen von älterem Datum eintreten will.

Art. 880. Wer einen Wechsel durch Intervention unter dem betreffenden Proteste zahlt, tritt in alle Rechte und Pflichten des Inhabers ein.

Zahlt er für den Bezogenen, so hat er allein gegen diesen den Rückgriff. Auch gegen den Aussteller hat er ihn, wenn der Bezogene keine Deckung besass (Art. 826.); in keinem Falle hat er ihn gegen die Indossanten.

Zahlt er für Rechnung oder zu Ehren der Unterschrift des Ausstellers, so haftet ihm dieser allein für den bezahlten Betrag, gleichviel, ob Deckung vorlag oder nicht, und alle Indossanten bleiben frei.

Zahlt er für Rechnung eines Indossanten, so hat er das gleiche Rückforderungsrecht gegen den Aussteller, und ausserdem gegen den Indossanten, für welchen er intervenirte, und gegen die übrigen, welche demselben in der Reihe der Indossamente vorausgehen; nicht aber gegen die späteren Indossanten, welche vielmehr ihrer Verantwortlichkeit entledigt werden.

Ueberhaupt entlastet die für Rechnung des Bezogenen oder des Ausstellers geschehene Zahlung durch Intervention die Indossanten, und wenn sie für Rechnung eines Indossanten geschieht, entlastet sie die nachfolgenden Indossanten.

Art. 881. Der Bezogene, welcher nach verweigerter Annahme des Wechsels, zur Ehre der Unterschrift des Ausstellers oder irgend eines Indossanten zahlt, wird wie ein unbetheiligter Intervenient angesehen, und sind auf ihn die Vorschriften des vorigen Artikels anwendbar.

Art. 882. Wer einen erloschenen Wechsel durch Intervention zahlt, hat nur jenes Klagerecht, welches dem Inhaber gegen den Aussteller, der nicht rechtzeitig Deckung geliefert hatte, zusteht (Art. 798.).

Capitel XI. Abhandengekommene oder verlorene Wechsel.

Art. 883. Wer Inhaber eines vor der Annahme oder nach erhobenem Protest Mangels Annahme, verlorenen oder abhanden gekommenen Wechsels gewesen ist, hat das Recht, im Wege der ordentlichen Klage vom Aussteller die Zahlung zurückzufordern, indem er sich als Eigenthümer des Wechsels ausweist und genügende Sicherheit stellt.

Digitized by Google

Tritt der Verlust nach der Annahme ein, so ist der Annehmende schuldig, den Wechselbetrag für Rechnung dessen, dem er gebührt, zu hinterlegen. Der Inhaber kann die Herausgabe des Hinterlegten nur fordern, indem er dem Acceptanten genügende Sicherheit stellt.

Art. 884. Der Acceptant eines Wechsels, von welchem die Zahlung gegen ein anderes, als das von ihm angenommene Exemplar gefordert wird, ist nur dann verpflichtet solche zu leisten, wenn der Inhaber für den Werth des Wechsels genügende Sicherheit leistet. Weigert er trotz der Sicherheit die Zahlung, so findet der Protest Mangels Zahlung statt.

Art. 885. Die in den Fällen der zwei vorhergehenden Artikel gestellte Sicherheit kann erst dann wieder aufgehoben werden, wenn der Wechsel vorgezeigt wird, oder nachdem die Verjährung vollendet ist (Art. 1003. No. 1.).[1]

Art. 886. Der Eigenthümer oder Bevollmächtigte eines abhanden gekommenen Wechsels muss dem Aussteller und dem letzten Indossanten unmittelbar Nachricht geben und dem Bezogenen gerichtliche Mittheilung machen, damit er nicht annehme, oder wenn er schon angenommen hatte, nicht zahle, ohne Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zu fordern (Art. 884.).

Art. 887. Die Einforderung des Exemplars, welches an Stelle des verlorenen Wechsels treten soll, muss durch den letzten Inhaber an seinen Vormann, und so weiter von Indossant zu Indossant bis zum Aussteller ergehen.

Keiner darf seinen Namen und seine Beihülfe zur Ausfertigung des neuen Exemplars verweigern, sofern derjenige, welcher den Wechsel verloren hatte, die Kosten der Beschaffung trägt.

Capitel XII. Von den Protesten.

Art. 888. Die Wechselproteste, sei es Mangels Annahme oder Mangels Zahlung, sind durch einen Notar und vor zwei Zeugen aufzunehmen, welche Ortseinwohner, aber weder Tischgenossen noch Bedienstete des Notars sind.

Art. 889. Jeder Wechsel, welcher Mangels Annahme oder Zahlung protestirt werden soll, muss innerhalb vierundzwanzig Stunden vom Tage der zu geschehenden Annahme oder Zahlung an (Art. 787. 788. 789. 790. und 791.) zum Notar gebracht werden. Der Protest muss an dem unmittelbar folgenden Tage, welcher kein Feiertag ist, förmlich aufgenommen werden.

Die Proteste sind nothwendigerweise vor drei Uhr Nachmittags zu erheben und behalten die Notare die Wechsel in Händen, ohne diese selbst oder die Protesturkunde bis nach Sonnenuntergang des Tages der Aufnahme dem Inhaber einzuhändigen. Wenn inzwischen der Zahler sich meldet, um den Wechsel anzunehmen und die Protestkosten zu zahlen, oder um den Wechselbetrag und die Kosten des Protestes zu berichtigen, so bleibt dieser wirkungslos.

Art. 890. Die Wechsel, welche nicht am Verfalltage zum Einzug vorgelegt und nicht in Ermangelung der Zahlung in der Frist des Art. 889.

---

[1] Art. 1003. In vier Jahren verjähren:

Die aus Wechseln oder anderen indossirbaren Papieren stammenden Klagen, wenn nicht inzwischen Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld in besonderer Urkunde anerkannt worden ist.

Die vier Jahre sind vom Datum des Protestes, und in Ermangelung desselben in den Fällen des Art. 843. vom Datum der Fälligkeit, und in den Fällen des Art. 1542. vom Datum des Urtheils an zu rechnen. [Art. 1542. betrifft das Urtheil, welches den Inhaber anhält, eine erhaltene Zahlung wieder an die Concursmasse zurückzugeben, worauf der Inhaber ohne Protesterhebung gegen Aussteller und Indossanten klagen kann.]

Digitized by Google

protestirt werden, gelten als erloschen, und geht jedes Klagerecht gegen Aussteller und Indossanten verloren (Art. 843.), folgende Fälle ausgenommen:

Gegenüber dem Aussteller, wenn er nicht Deckung bei dem Acceptanten bereit hatte, oder wenn er sie zwar geliefert hatte, dieser aber vor Verfall in Concurs gefallen war (Art. 798.).

Gegenüber den Indossanten, wenn der Acceptant, der Aussteller und die vorhergehenden Indossanten vor Verfall des Wechsels in Concurs gerathen waren.

Gegenüber beiden, im Falle des Art. 849., oder wenn die Gesetze des Landes, wo der Wechsel bezahlt werden sollte, der Erhebung des Protestes unmittelbar oder mittelbar ein Hinderniss entgegensetzten.

Art. 891. Die Förmlichkeiten des Protestes sind persönlich gegenüber demjenigen vorzunehmen, auf welchen der Wechsel gezogen ist. Ist er nicht in seiner Wohnung anzutreffen, so sind sie gegenüber seinen Bediensteten, oder in deren Ermangelung gegenüber seiner Ehefrau oder seinen volljährigen Söhnen vorzunehmen, und ist demjenigen, gegen welchen protestirt wurde, sofort Abschrift des Protestes zurückzulassen.

Sind weder Bedienstete, noch Ehefrau oder volljährige Söhne vorhanden, so ist gegen die Gemeindebehörde des Ortes, in der im folgenden Artikel vorgeschriebenen Form, der Protest aufzunehmen.

Art. 892. Die gesetzliche Wohnung zur Aufnahme des Protestes ist:
1) diejenige, welche im Wechsel angegeben ist;
2) in Ermangelung einer Angabe diejenige, welche der Zahler gegenwärtig inne hat;
3) in Ermangelung beider, seine letzte bekannte Wohnung.

Ist die Wohnung des Zahlers auf keine der erwähnten drei Arten zu ermitteln, so hat die Aufnahme des Protestes gegen den Vorsteher oder den Schriftführer der Gemeindebehörde des Ortes zu geschehen, und ist demselben die Abschrift des Protestes zuzustellen.

Art. 893. Die Protesturkunde muss als wesentlich enthalten:
1) die wörtliche Abschrift des Wechsels mit etwaiger Annahme, Indossamenten, Bürgschaft und Adressen, in derselben Reihe und Form, wie sie aus dem Wechsel sich ergeben;
2) die ausdrückliche Aufforderung an den Bezogenen und sonstige Personen, an welche sie zu machen ist, dass sie annehmen oder zahlen, oder den Grund der Nichtannahme oder Nichtzahlung angeben, und die gegebene Antwort oder die Versicherung, dass keine gegeben wurde;
3) die Aufforderung an denjenigen, gegen welchen protestirt wird, die Urkunde zu unterzeichnen und die Gründe, aus welchen er sich dessen weigerte;
4) die Bedrohung mit Kosten und Schadensersatz gegen alle Wechselverpflichteten;
5) die Unterschrift desjenigen, welcher protestirt, oder die Erklärung, dass er zu schreiben nicht verstand oder nicht vermochte;
6) Angabe von Stunde, Tag, Monat und Jahr der Aufnahme des Protestes.

Art. 894. Der Notar hat den Betheiligten, welche es fordern, beglaubigte Abschrift des Protestes zu fertigen und den protestirten Wechsel in Urschrift mit entsprechender Anmerkung zurückzugeben, und haftet, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Strafen, für den aus irgend welcher Unregelmässigkeit des Protestes erfolgenden Schaden und Nachtheil.

Art. 895. Nachdem der Protest bei dem eigentlichen Zahler des Wechsels aufgenommen, hat man sich in fortlaufender Handlung an die auf demselben angegebenen Nothadressen zu wenden, und sind im Proteste die von den Adressen abgegebenen Erklärungen und ihre Annahme oder Zahlung, sofern sie sich dazu verstanden, festzustellen.

Digitized by Google

Art. 896. Wenn derjenige, welcher im Falle der Noth den Wechsel zahlen sollte, Zahlung leistet, so hat er nur gegen denjenigen, welcher die Adresse beifügte, und gegen keinen andern Wechselverpflichteten, ein Klagerecht.

Art. 897. Der Wechselinhaber ist nicht verpflichtet, bei der Nothadresse Protest zu erheben; unterlässt er es aber, so darf der Indossant, welcher die Adresse beisetzte, und seine Nachmänner die Zahlung verweigern, so lange der Inhaber sich nicht an die Adresse wendet, und sofern sie beweisen, dass vom Datum des bei dem Hauptschuldner aufgenommenen Protestes, die Adresse, für die Zahlung des Wechsels und der Kosten des bei dem Acceptanten aufgenommenen Protestes, Deckung, welche dem Indossanten gehört, besass und zu besitzen nicht aufgehört hat (Art. 833.).

Art. 898. Alle Verrichtungen des Protestes eines Wechsels sind nacheinander und in der eingehaltenen Reihenfolge, in eine einzige Urkunde aufzunehmen, von welcher der Notar in der, nach Art. 894. vorgeschriebenen Form Abschrift ertheilt.

Art. 899. Keine Handlung und keine Urkunde kann die Unterlassung und den Mangel des Protestes ersetzen, um die Klagerechte zu bewahren, welche dem Inhaber gegen die für das Ergebniss des Wechsels haftenden Personen zustehen, die in Art. 886 und 1542. vorgesehenen Fälle ausgenommen.[1]

Art. 900. Weder durch das Absterben, noch durch den Concurs des Bezogenen wird der Inhaber der Pflicht enthoben, den Wechsel Mangels Annahme oder Zahlung protestiren zu lassen.

Art. 901. Der Wechsel kann vor Verfall Mangels Zahlung protestirt werden, wenn der Zahler in Concurs geräth, und sobald dies geschehen, hat der Inhaber sein sofortiges Recht gegen diejenigen, welche für das Ergebniss des Wechsels haften.

Aussteller und Indossanten können im Falle der Anforderung die Zahlung bis zum Verfalltage verschieben, indem sie die in Art. 828. vorgeschriebene Bürgschaft stellen.

Capitel XIII. Von der Rückziehung oder dem Rückwechsel.

Art. 902. Der Inhaber eines gehörig protestirten Wechsels kann auf eine der zwei folgenden Arten Rückersatz nehmen:

1) indem er vom Orte, wo der ursprüngliche Wechsel bezahlt werden sollte, auf den Aussteller oder einen der Indossanten einen neuen oder Rückwechsel zieht, und zwar für die Hauptsumme, die Zinsen, Rückwechselzinsen[2] und gesetzlichen Kosten, in der Weise, dass er, nach Deckung der Kosten und Zinsen, am Orte, wo die Zahlung zu geschehen hatte, genau dasselbe erhält, was er empfangen hätte, wenn der Wechsel bezahlt worden wäre;
2) indem er den Wechsel sammt Protesturkunde nach dem Orte, wo er gezogen oder indossirt war, zurücksendet, damit er daselbst durch den Aussteller oder Indossanten bezahlt werde, und zwar in demselben Betrage, worauf er lautet, in Landeswährung umgerechnet, zum Kurse des Tages, an welchem die Zahlung geleistet wird, und wenn an demselben kein Kurs stattfand, zu dem letzten stattgefundenen, mit den Zinsen vom Tage an, an welchem das Geld für den Wechsel ge-

---

[1] Ueber Inhalt von Art. 1542. s. oben bei Art. 885.

[2] Rückwechselzinsen (recambios) sind die nach überseeischem Handelsbrauch gestatteten, den sonstigen Zinsfuss oft weit übersteigenden Zinsen, welche beim Rückwechsel berechnet werden.

Digitized by Google

geben wurde, bis zum Tage des Rückersatzes, und mit den gesetzlichen Auslagen oder Kosten.

Art. 903. Der Indossant, welcher den protestirten Wechsel eingelöst hat, ist berechtigt, vom Aussteller oder einem der vorhergehenden Indossanten in derselben Weise, wie er ihn geleistet hat, Rückersatz zu nehmen, in der im vorigen Artikel angegebenen Form.

Art. 904. Wenn der Aussteller oder irgend einer der Indossanten bei Begebung des Wechsels durch eine auf den Wechsel selbst geschriebene Erklärung die Plätze beschränkt hat, an welchen derselbe begeben werden könnte, so hat er nur für Kursunterschied, Kommissions- und Maklergebühr der Rückwechsel oder der Rücksendung des Wechsels von jenen Plätzen zu haften, welche seine Erklärung umfasst (Art. 910.).

Art. 905. Dem Rückwechsel ist beizulegen:

1) der protestirte Wechsel selbst und die Protesturkunde;
2) eine Rückrechnung, welche den Namen dessen, auf welchen der Rückwechsel gezogen wird, den Kurs, zu welchem derselbe begeben wurde, und den Betrag des Wechsels, der Zinsen und Kosten enthalten muss (Art. 912.).

Wird der Rückwechsel auf irgend einen Indossanten gezogen, so muss ihm ausserdem eine Urkunde beigefügt werden, welche den Wechselkurs vom Orte, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, wo er gezogen wurde, oder auf jenen, wo die Wiedereinlösung erfolgte, nachweist.

Wenn die erwähnten Urkunden nicht der Rückrechnung beiliegen, so kann die Bezahlung des Rückwechsels nicht verlangt werden.

Art. 906. Der Rückwechselkurs (voriger Artikel No. 2.) hat sich nach dem laufenden Kurse zu richten, welcher an dem Orte der Ziehung auf den Ort der Zahlung des Rückwechsels stattfindet.

Diese Uebereinstimmung in den verschiedenen Fällen des vorigen Artikels ist in der Rückrechnung selbst durch Bescheinigung von Seiten zweier Makler oder zweier Kaufleute, wo keine Makler sind, zu bestätigen.

Art. 907. Die Rückwechselkurse dürfen nicht gehäuft werden; vielmehr hat jeder Indossant, wie auch der Aussteller, nur einen einzigen zu tragen.

Der Rückwechselkurs hat sich hinsichtlich des Ausstellers nach dem Wechselkurse zwischen dem Orte der Ausstellung und jenem der Zahlung zu richten; und hinsichtlich der Indossanten nach dem Kurse, welcher am Orte, wo die Wiedereinlösung erfolgt, auf jenen besteht, wo die Indossirung geschah.

Art. 908. Besteht zwischen den verschiedenen Orten kein Wechselkurs, so hat sich der Rückwechselkurs nach dem, in der vorgeschriebenen Form bescheinigten (Art. 906.), Wechselkurse zu richten, welchen der nächste Platz mit dem Orte hat, wo der Rückwechsel bezahlt werden soll.

Art. 909. Die Rückwechsel müssen bei der ersten, nach dem Proteste sich bietenden Gelegenheit gezogen, und darf niemals die in Art. 829. angegebene Zeit überschritten werden.

Art. 910. Die Rückwechsel dürfen nur nach jenem Platz begeben werden, wo die ursprünglichen Wechsel ausgestellt oder begeben wurden.

Capitel XIV. Allgemeine Vorschriften.

Art. 911. Der Wechsel begründet bezüglich eines jeden Unterzeichners eine verschiedene und persönliche Verpflichtung. Alle Indossanten haften für Zahlung der ganzen Summe, nicht nur dem Inhaber, sondern auch ihren Nachindossanten; und können sie sich im Verhältniss zu einander nur durch Zahlung der ganzen Forderung entlasten, und dürfen nicht verlangen, dass der Inhaber vorher die in der Reihe der Indossamente näheren Mitschuldner belange.

Digitized by Google

Art. 912. Alle Jene, welche Wechsel ziehen oder zur Ziehung Auftrag geben (Art. 813.), indossiren oder annehmen, oder Wechselbürgschaft zeichnen, haften, auch wenn sie nicht Kaufleute sind, sammtverbindlich für die Wechsel, und sind zu deren Zahlung verpflichtet, sammt Zinsen und etwaigen Rückwechselzinsen, und allen Kosten oder gesetzlichen Auslagen, mit dem Rechte des Rückgriffs vom letzten Indossanten bis zum Aussteller, sofern der Wechsel vorgezeigt und gehörig protestirt worden ist (Art. 843.).

Weder die Einrede eigenen Irrthums, noch jene des Betruges oder Zwanges von Seite der ursprünglichen Vertragschliessenden, können sie dem Wechselinhaber entgegensetzen.

Art. 913. Die Zinsen des, Mangels Zahlung protestirten Wechsels laufen vom Tage des Protestes, und die Zinsen der Kosten vom Tage, an welchem sie erwuchsen.

Art. 914. Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf die wesentlichen Erfordernisse der Wechsel, auf deren Vorzeigung, Annahme, Zahlung, Erhebung und Mittheilung des Protestes beziehen, sind nach den Gesetzen und Handelsbräuchen des Ortes, wo diese Handlungen vorgenommen wurden, zu entscheiden (Achte allgemeine Rechtsregel).[1]

Wenn jedoch die, auf ausländischen Wechseln befindlichen Angaben nach inländischem Gesetze genügen, so kann der Umstand, dass sie nach dem ausländischen Gesetze mangelhaft sind, gegen die im Inlande später beigefügten Indossamente keine Einrede begründen.

Titel XIV.

Von Schuldscheinen oder Zahlungsversprechen.
(Eigene Wechsel.)

Art. 915. Ein Schuldschein, Zahlungsversprechen oder Ordrebrief ist ein schriftliches Versprechen, wodurch sich Jemand verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme in eigener Person zu zahlen.

Art. 916. Die Schuldscheine, Zahlungsversprechen oder andere Urkunden, welche die Verpflichtung enthalten, eine bestimmte Summe in bestimmter Frist an eine bestimmte Person zu zahlen, werden, sobald sie »an Ordre« gestellt sind, als Wechsel angesehen.

Sind sie auf den Inhaber gestellt, so können sie durch einfache Einhändigung übertragen werden, und kann der Inhaber die gleichen Rechte ausüben, als ob sie auf seinen besonderen Namen gestellt wären.

Sind sie nicht an Ordre gestellt, so gelten sie nicht als Handelspapiere, sondern als blosse Zahlungsversprechen, welche ausschliesslich dem bürgerlichen Recht unterstehen und in jener Form übertragen werden können, welche der Titel »von der Abtretung nicht indossirbarer Forderungen« vorschreibt.

Art. 917. Alles was im vorhergehenden Titel hinsichtlich der gezogenen Wechsel aufgestellt ist, hat in gleicher Weise als Richtschnur zu dienen für die (handelsrechtlichen) Schuldscheine, Ordrebriefe oder Zahlungsversprechen und sonstige Handelspapiere, soweit es anwendbar erscheint.

---

[1] Allgemeine Rechtsregeln (im Eingang des H. G. B.). Achte Regel: Die Form eines jeden Geschäfts wird stets durch das Gesetz des Landes oder des Ortes bestimmt, wo abgeschlossen wird.

Digitized by Google

IV. Belgien.

Das Handelsgesetzbuch des Code Napoléon ist in Belgien auch nach der in Folge des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 erfolgten Trennung des letzteren von Frankreich, mit Ausschluss des dritten Buches, an dessen Stelle das Konkursgesetz vom 18. April 1851 getreten, unverändert in Geltung geblieben.[1] Nur die reciproken Fristbestimmungen in den Art. 160. und 166. in Betreff der vom Kontinente auf die aussereuropäischen Besitzungen Frankreichs gezogenen Wechsel und umgekehrt fallen fort, weil Belgien keine aussereuropäischen Niederlassungen besitzt. Ebensowenig ist die abgekürzte zweimonatliche Frist zur Klage gegen die regresspflichtigen Vordermänner eines in Corsika, Elba oder Capraya zahlbaren Wechsels noch in Belgien für gerechtfertigt zu erachten. In Betreff des Wechselstempels sind die Gesetze vom 20. Juli 1848, 21. März 1839 und 14. August 1857, sowie die D. vom 18. August 1857 und 20. Juli 1862 maassgebend.

[1] Daher sind auch in Belgien die Französischen Staatsrathsbeschlüsse vom 20. März 1810 zum Art. 162 und vom 2. Januar 1814 zum Art. 168 zu beachten. S. Frankreich.

Digitized by Google

V. Bolivia.

Das für die Republik Bolivia unterm 12. November 1834 publicirte Handelsgesetzbuch ist nach dem Spanischen gearbeitet und zerfällt in 4 Bücher, welche die Lehren:

1) von den Kaufleuten und deren Hülfspersonal (Art. 1—208.);
2) von den kaufmännischen Verträgen (Art. 209—486.);
3) von den Fallimenten (Art. 487—722) und
4) von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen (Art. 723—834.)

umfassen.[1] Das zweite Buch enthält im Titel 5. die Vorschriften von den indossirbaren Handelspapieren und lautet:

Capitel I. Von den Wechseln.

349. Wechsel ist die von Jemand ausgestellte Urkunde, worin er einen Andern, welcher an einem verschiedenen Orte wohnt, anweist, einem Dritten oder an dessen Ordre eine bestimmte Geldsumme einzuhändigen, als Gegenleistung für eine gleiche Summe oder einen Werth, welchen Jener wirklich empfangen oder in Rechnung hat.

350. Bei dem Wechselvertrage treten auf: der Aussteller, welcher den Wechsel zieht, der Nehmer, welcher ihn erhält, und Derjenige, auf welchen er gezogen wird; verpflichtet sich derselbe zur Zahlung, so ist er Acceptant.

351. Der Nehmer heisst auch Inhaber; überträgt er aber vor Zahlung des Wechsels denselben auf einen Dritten, so wird er Indossant genannt; desgleichen der Dritte und die Folgenden, auf welche der Wechsel übergeht, bis zum letzten, welcher ihn einzuziehen hat, und welchem dann die Bezeichnung: Inhaber zusteht.

352. Jeder Aussteller eines Wechsels übernimmt zu Gunsten des Nehmers und Aller, welche denselben nach einander erwarben, die Verpflichtung, ihnen dessen Betrag mit Zinsen und Kosten zu ersetzen, sobald er gehörig Mangels Annahme oder Zahlung protestirt ist.

353. Der Aussteller kann Wechsel an seine eigene Ordre stellen, indem er erklärt, deren Werth in sich selbst zu behalten. Auch kann er sie auf einen Andern ziehen, damit dieser am Wohnorte eines Dritten zahle.

354. Ebenso kann er sie in eigenem Namen, in Auftrag und für Rechnung eines Dritten ausstellen; jedoch fällt die Haftung stets dem Aussteller zu, ohne dass der Nehmer irgend ein Recht gegen den Dritten erwerben kann.

---

[1] Vergl. die in der Zeitschrift für Handelsrecht von Goldschmidt Bd. 15. p. 201. enthaltene Darstellung dieses Gesetzbuches, welche vom Hrn. Dr. Mittermaier, der auch gütigst der oben folgenden Uebersetzung des Wechselrechts sich unterzogen, entworfen ist.

Digitized by Google

355. Die Aussteller müssen mindestens zur Verfallzeit der Wechsel bei Jenen, auf welche sie gezogen haben, Deckung bereit halten; desgleichen der Dritte, falls der Wechsel für seine Rechnung gezogen ist.

356. Es wird erachtet, dass der Aussteller oder der Dritte die Deckung beschafft hat, sobald sich ergiebt, dass der Bezogene zur Verfallzeit des Wechsels dem einen oder dem andern in den bezüglichen Fällen eine dem Wechselbetrage gleiche Summe schuldete.

357. In jedem Falle ist es Sache des Ausstellers, zu beweisen, dass die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgeschriebene Deckung beschafft wurde; und sobald er dies genügend nachweist, bleibt er von aller Haftbarkeit frei.

358. Wenn, ohne dass Deckung beschafft war, ein Wechsel protestirt wird, welcher mit Ermächtigung dessen, der ihn annehmen sollte, ausgestellt war, so hat der Aussteller nach Bestimmung von Art. 352. Ersatz und Vergütung zu leisten, kann aber von Jenem Schadenersatz fordern.

359. Vor dem Verfall der Wechsel ist es den Nehmern gestattet, so viele Exemplare von gleichem Inhalte, als sie wünschen, zu fordern, und darf kein Aussteller dieselben verweigern; von der Secunda an (dieselbe eingerechnet) sollen alle die Bemerkung enthalten, dass sie nur insofern gelten, als nicht auf die Prima oder ein anderes früher ausgefertigtes Exemplar Zahlung geleistet worden ist.

360. In Ermangelung mehrfacher Exemplare des vom Aussteller ausgefertigten Wechsels kann der Inhaber seinem Nehmer eine Abschrift der Prima geben, mit wörtlicher Beifügung der darauf befindlichen Indossamente, und mit der Bemerkung, dass sie in Ermangelung einer Secunda bewilligt wird.

361. Die Wechsel sind wie alle Privaturkunden abzufassen; ein Notar kann dabei mitwirken, jedoch nur um die Unterschrift des Ausstellers zu beglaubigen.

362. Jeder Wechsel soll enthalten:

1) Ort und Tag der Ausstellung;
2) die Zeit, zu welcher er bezahlt werden soll;
3) den Namen der Person, an deren Ordre die Zahlung geschehen soll;
4) die Summe, zu deren Leistung aufgefordert wird, entweder in wirklicher Münze oder in der Rechnungsmünze, welche im Handel angenommen ist;
5) die Angabe, in welcher Weise dem Aussteller der Werth des Wechsels berichtigt wurde, mit der Erklärung, ob er ihn in Baar oder in Waaren empfangen habe, oder auch ob derselbe verstanden oder in Rechnung mit dem Nehmer befindlich sei.
6) den Namen Desjenigen, welcher diesen Werth einhändigte, oder dessen Rechnung dafür belastet wird;
7) den Namen und Wohnort Desjenigen, auf welchen gezogen wird;
8) die Unterschrift des Ausstellers oder seines Bevollmächtigten.

363. Durch die Ausdrücke »Werth verstanden« oder »Werth in Rechnung« wird der Nehmer für den Wechselbetrag dem Aussteller haftbar, und kann dieser ihn eintreiben oder gegenrechnen, je nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses getroffenen Verabredung.

364. Nachdem der Wechsel dem Nehmer übergeben, kann nur durch Verabredung desselben mit dem Aussteller irgend ein Umstand des Wechsels abgeändert werden.

365. Wechsel, welche nicht mit allen in Art. 362. vorgeschriebenen Angaben ausgefertigt sind, haben nur die Wirkung von blossen Schuldscheinen, und die darauf gesetzte Annahme erzeugt einzig die Verpflichtung einer gewöhnlichen Bürgschaft für den Aussteller.

Digitized by Google

366. Die Vorschrift des vorhergehenden Artikels ist in gleicher Weise auf die Wechsel anwendbar, welche an demselben Orte zahlbar sind, wo sie ausgestellt wurden.

367. In Betreff der Aussteller oder Acceptanten, welche keine Kaufleute sind, haben die Wechsel ebenfalls nur die Wirkung blosser Schuldscheine, mit Unterwerfung unter die gemeine Gerichtsbarkeit; jedoch bleibt das Recht der Inhaber ungeschmälert, den Wechselbetrag von solchen einzutreiben, welche Kaufleute und in das Wechselverhältniss eingetreten sind. Diese Bestimmung greift nicht Platz, wenn der Nichtkaufmann den Wechsel auf Grund eines Handelsgeschäftes ausgestellt oder angenommen hat, woran er betheiligt war.

368. Die auf Wechseln befindlichen Indossamente haben alle ihre Wirkungen gegen Jene, welche sie geschrieben haben; vorbehaltlich des Gerichtsstandes, welcher dem nicht Handel treibenden Indossanten gebührt.

369. Wer im Namen des Ausstellers oder Acceptanten oder auch eines Indossanten einen Wechsel zu unterzeichnen hat, soll hierzu besondere Vollmacht besitzen, dies oberhalb seiner Unterschrift erwähnen, und wenn es der Nehmer fordert, ihm die Vollmacht vorlegen.

Capitel II. Fristen, Verfall und Vorzeigung der Wechsel.

370. Wechsel können gestellt werden:
1) auf Sicht oder Vorzeigung;
2) auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Sicht;
3) auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Dato;
4) auf einen oder mehrere Uso;
5) auf einen festen und bestimmten Tag;
6) auf eine Messe.

371. Sind die Wechsel auf Sicht gestellt, so müssen sie sofort, nachdem sie vorgezeigt, bezahlt werden.

372. Die Frist der auf unterschiedliche Tage nach Sicht gestellten Wechsel beginnt von dem Tage an zu laufen, welcher der Annahme oder der Protesterhebung Mangels Annahme folgt.

373. Ist der Wechsel auf Tage oder Monate nach Dato, oder auch auf einen oder mehrere Uso gestellt, so wird die Frist von dem der Ausstellung folgenden Tage gerechnet.

374. Der Uso von Wechseln, welche von einem auf einen andern Ort des Freistaates, oder von einem solchen auf das Ausland gezogen werden, beträgt einen Monat; jener von Wechseln, welche im Auslande auf Bolivianische Orte gezogen werden, wird danach bestimmt, wie am Orte der Ausstellung gerechnet wird.

375. Auf festen und bestimmten Tag gestellte Wechsel sind an dem bezeichneten Tage fällig, und solche, welche auf eine Messe gestellt sind, verfallen am letzten Tage derselben.

376. Jeder Wechsel muss vor Sonnenuntergang am Verfalltage bezahlt werden, und wenn derselbe ein Feiertag ist, am vorhergehenden.

377. Die von einem auf einen andern Ort des Freistaates gezogenen Wechsel sind, wenn sie auf Sicht gestellt, zur Zahlung, und wenn sie auf eine Zeit nach Sicht oder nach Dato gestellt sind, zur Annahme, innerhalb einer der Entfernung entsprechenden Frist vorzuzeigen, so dass sechs Meilen (leguas) auf jeden Tag gerechnet werden.

378. Jene, welche im Freistaat auf auswärtige Plätze gezogen werden, sind entweder zur Annahme oder zur Zahlung innerhalb der Frist vorzuzeigen, welche in den Gesetzen des Staates, zu welchem der Platz gehört, vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

379. Ist der Wechsel im Auslande auf einen Bolivianischen Ort gezogen, so ist er in der darauf bezeichneten Frist vorzulegen, wenn er auf eine solche nach Dato gestellt ist; hingegen innerhalb der nach der Entfernung, gemäss der Vorschrift von Art. 377. berechneten Frist, indem solche vom Tage an läuft, an welchem der Wechsel in das Staatsgebiet gelangte, wenn er auf Sicht oder eine Zeit nach Sicht gestellt ist.

Capitel III. Vom Indossament.

380. Durch das Indossament wird das Eigenthum des Wechsels auf denjenigen übertragen, zu dessen Gunsten es geschrieben wird, und übernimmt jeder Indossant zu Gunsten seines Nehmers dieselbe Verpflichtung, wie sie nach Art. 352. dem Aussteller obliegt.

381. Das Indossament muss enthalten:

1) den Namen Desjenigen, auf welchen der Wechsel übertragen wird;
2) den Werth desselben, mit der Angabe, ob er in Baar oder in Waaren gegeben wird, oder auch ob er in Rechnung ist;
3) den Namen Desjenigen, welcher diesen Werth berichtigt, oder dessen Rechnung dafür belastet wird;
4) das Datum und die Unterschrift des Indossanten oder seines Bevollmächtigten.

382. Wenn bei dem Indossament der Werth oder das Datum ausgelassen ist, so wird das Eigenthum des Wechsels nicht übertragen, sondern blosser Auftrag zum Einzug angenommen.

383. Nichtig ist das Indossament, wodurch nicht die Person bezeichnet wird, auf welche der Wechsel übertragen wird, oder welches vom Indossanten oder seinem Bevollmächtigten nicht unterzeichnet ist.

384. Die Zurückdatirung eines Indossaments macht den Urheber für den Schaden, welcher daraus einem Dritten erwachsen mag, verantwortlich, vorbehaltlich der Strafe, in welche er wegen Vergehens der Fälschung fallen kann, wenn er in böser Absicht handelte.

385. Es wird verboten in blanco zu indossiren, widrigenfalls Derjenige, welcher es thut, den Betrag des in solcher Weise übertragenen Wechsels nicht fordern kann, oder zurückgeben muss, wenn er ihn erhalten.

Capitel IV. Von der Annahme.

386. Der Inhaber des anzunehmenden Wechsels hat ihn innerhalb der entsprechenden Frist, nach den bezüglichen Vorschriften der Art. 377., 378. und 379. dem Bezogenen vorzulegen.

387. Derjenige, welchem der Wechsel vorgezeigt wird, ist schuldig, entweder ihn an demselben Tage anzunehmen, oder dem Inhaber die Gründe anzugeben, welche ihn bewegen, es nicht zu thun, ohne dass er den Wechsel unter irgend welchem Vorwande zurückbehalten kann. Wenn er ihn auf Anfordern dem Inhaber nicht am Tage der Vorzeigung selbst zurückgiebt, so wird er zur Zahlung des Wechsels verpflichtet, auch wenn er ihn nicht annimmt.

388. Jeder, der Wechsel annimmt, hat dies mit seiner oder seines Bevollmächtigten Unterschrift zu thun und dabei nothwendigerweise die Worte »ich nehme an« zu gebrauchen, bei Strafe der Nichtigkeit.

389. Bei den auf Tage oder Monate nach Sicht gezogenen Wechseln hat er das Datum der Annahme genau beizufügen. Falls er es unterlässt, so läuft die Frist vom Tage, an welchem der Inhaber nach Vorschrift des Art. 386. den Wechsel vorzeigen konnte; und wenn letzterer nach dieser Berechnung fällig erscheint, so ist die Zahlung am folgenden Tage einzufordern.

Digitized by Google

390. Bei der Annahme von Wechseln, welche an einem vom Wohnsitze des Annehmenden verschiedenen Orte zahlbar sind, muss der Ort bezeichnet werden, an welchem die Zahlung geschehen soll.

391. Die bedingungsweise Annahme der Wechsel wird verboten; dieselbe kann sich aber auf einen geringeren Betrag, als den im Wechsel ausgedrückten, beschränken, in welchem Falle letzterer für die in der Annahme nicht eingeschlossene Summe zu protestiren ist.

392. Der Acceptant eines Wechsels übernimmt die Verpflichtung, denselben bei Verfall zu bezahlen, und ist keine andere Einrede dagegen zulässig, als jene der Fälschung des Wechsels.

Capitel V. Von der Zahlung.

393. Die Inhaber haben die Zahlung der Wechsel mit Beachtung der Vorschrift von Art. 376. zu fordern und dabei die Identität ihrer Person nachzuweisen, wenn der Zahlende es fordert.

394. Jeder Wechsel ist in der Münze zu zahlen, worauf er lautet, wenn es wirkliche Münze ist; ist es hingegen Rechnungsmünze, so ist dieselbe nach dem im Handel angenommenen Curse in wirkliche umzurechnen.

395. Alle Zahlungen, welche der Acceptant auf Rechnung eines Wechsels leistet, vermindern um ebensoviel die Haftung von Aussteller und Indossanten.

396. Auch wenn ein Wechsel nicht angenommen worden ist, kann er nach Verfall auf die Secunda oder ein anderes Exemplar bezahlt werden, welches der Aussteller nach Vorschrift von Art. 359. ausgefertigt hat.

397. Auf die von den Indossanten nach Art. 360. abgegebenen Abschriften kann die Zahlung nur dann gültig geleistet werden, wenn der Inhaber irgend ein vom Aussteller selbst ausgefertigtes Exemplar beifügt.

398. Wer einen Wechsel auf ein Exemplar zahlt, worauf er nicht seine Annahme geschrieben, haftet für den Werth dem Dritten, welcher rechtmässiger Inhaber des Exemplars ist, worauf sich jene befindet.

399. Wenn der Inhaber des Exemplars, worauf sich die Annahme nicht befindet, für den Betrag des Wechsels Sicherheit leistet, so kann der Acceptant denselben bezahlen; thut er es nicht, so hat der Protest Mangels Zahlung statt. Die in solchem Falle gestellte Sicherheit wird kraft Gesetzes aufgehoben, sobald die Verjährungsfrist der Annahme abgelaufen, ohne dass Jemand einen Anspruch erhoben hat.[1]

400. Die Bezahlung eines Wechsels vor dessen Fälligkeit befreit Denjenigen, welcher sie an eine nicht berechtigte Person geleistet hat, nicht von seiner Haftung.

401. Die Zahlungen, welche vor Fälligkeit der Wechsel an eine berechtigte Person gemacht werden, sind gültig, sofern der Zahlende nicht innerhalb fünfzehn Tagen nach der Zahlung in Concurs geräth. Sobald dies geschieht, hat der Inhaber den ihm bezahlten Betrag an die Concursmasse zurück zu erstatten, und wird ihm der Wechsel zurückgegeben, um sein Recht geltend zu machen.

402. In keinem Falle kann der Inhaber angehalten werden, den Betrag eines Wechsels vor dessen Fälligkeit anzunehmen.

---

[1] Nach Art. 485. erlischt alles Klagerecht aus indossirbaren Handelspapieren durch Nichtgebrauch während vier Jahren von der im Papiere selbst oder durch das Gesetz bestimmten Zeit der Fälligkeit an.

Digitized by Google

403. Ebensowenig kann er genöthigt werden, nur einen Theil vom Betrage des fälligen Wechsels anzunehmen, wenn er nicht seine Zustimmung giebt; in diesem Falle behält der Inhaber den Wechsel, bemerkt auf dessen Rückseite die empfangene Summe, giebt dafür besonderen Empfangschein und protestirt den Wechsel für den Rest.

404. Jede dem Inhaber eines fälligen Wechsels geleistete Zahlung ist gültig, sofern nicht Beschlagnahme seines Betrages durch richterlichen Befehl vorherging. Solcher Befehl findet nur statt, falls der Wechsel gestohlen oder verloren wurde, oder wenn der Inhaber in Concurs geräth.

405. Wer immer, aus einem der im vorigen Artikel erwähnten Gründe, an der Beschlagnahme des Betrages eines Wechsels Interesse hat, kann den Zahler auffordern, denselben zurückzuhalten, während er sich an das Gericht wendet. Der Zahler hat den Betrag jenen ganzen Tag zurückzuhalten, wenn hingegen während desselben ihm die gerichtliche Beschlagnahme nicht zugestellt wird, so hat er die Zahlung am folgenden zu bewirken.

406. Wenn der Inhaber den fälligen Wechsel verloren hat und kein anderes Exemplar besitzt, um die Zahlung zu begehren, so kann er vom Acceptanten fordern, dass er den Betrag bei Jemand hinterlege, über welchen sich beide einigen, oder welchen das Gericht bezeichnet. Weigert sich dessen der Acceptant, so hat der Inhaber eine Protestation einzulegen, mit gleicher Förmlichkeit wie bei dem Proteste Mangels Zahlung.

407. Wenn der verlorene Wechsel im Auslande ausgestellt ist, und der Inhaber durch seine Bücher und die Briefe dessen, von welchem er ihn erwarb, oder auch durch Bescheinigung eines Maklers, welcher bei der Begebung mitwirkte, sein Eigenthumsrecht nachweist, so ist ihm der Betrag sofort gegen Sicherheitsleistung einzuhändigen, welche bestehen bleibt, bis ein anderes vom Aussteller ausgefertigtes Exemplar vorgelegt wird.

408. Das Exemplar, welches an die Stelle des verlorenen Wechsels treten soll, ist durch den Inhaber von seinem Indossanten einzufordern, und alle Indossanten haben nacheinander in rücklaufender Ordnung bis zum Aussteller das Gleiche zu thun. Keiner von ihnen darf sich weigern, mit seinem Namen und seiner Beihülfe zur Ausfertigung des neuen Exemplars, dessen Kosten durch den Eigenthümer des verlorenen Wechsels zu decken sind, mitzuwirken.

Capitel VI. Wechselbürgschaft.

409. Wechselbürgschaft ist die Bürgschaft, welche ein Dritter übernehmen kann, indem er sich zur Zahlung eines Wechsels verpflichtet, falls der Bezogene sie nicht leisten sollte.

410. Die Wechselbürgschaft ist eine, von jener zwischen Acceptanten, Indossanten und Aussteller bestehenden, unabhängige Verpflichtung; sie muss durchaus schriftlich errichtet werden, sei es auf dem Wechsel selbst oder in besonderer Urkunde.

411. Die Wechselbürgschaft kann eine allgemeine und unbeschränkte, oder eine besondere und auf bestimmte Zeit, Fall, Betrag oder Person beschränkte sein.

412. Aus allgemeiner Wechselbürgschaft haftet Derjenige, welcher sie übernimmt, für die Zahlung des Wechsels unter denselben Voraussetzungen, wie jener, für den er sich verbürgt; aus besonderer Wechselbürgschaft, nur in der Weise, als sich ergiebt, dass er sich verpflichtete.

Digitized by Google

Capitel VII. Von den Protesten und deren Wirkungen.

413. Protest ist die, vom Inhaber eines Wechsels an Denjenigen, welcher ihn anzunehmen oder zu bezahlen verweigert, gerichtete Aufforderung, unter der Androhung, den Betrag mit den Kosten und den, aus der Zögerung erwachsenden Schäden einzutreiben.

414. Die Proteste finden Mangels Annahme oder Zahlung statt. Der Protest Mangels Annahme ist aufzunehmen, wenn der Bezogene den Wechsel nicht an demselben Tage, an welchem er ihm vorgezeigt wird, annimmt; der Protest Mangels Zahlung ist zu erheben, wenn der Acceptant die Zahlung des Wechsels nicht an dem durch Art. 376. bezeichneten Tage bewirkt.

415. Der Protest Mangels Annahme ist an dem folgenden Tage zu erheben, nachdem der Wechsel vorgezeigt; jener Mangels Zahlung am folgenden Tage nach dem Verfalltage.

416. Wenn der Wechsel mit Adressen versehen ist für den Fall, dass der Bezogene nicht annehmen sollte, so hat der Inhaber, nach Aufnahme des Protestes bei letzterem, die Annahme von den Adressen zu begehren, in der Reihenfolge, in welcher sie beigefügt sind. Die Unterlassung dieser Obliegenheit macht jede Klage des Inhabers gegen Diejenigen, welche eine Adresse beigefügt haben, unzulässig, bis er sie erfüllt hat.

417. So unerlässlich ist der Protest in den betreffenden Fällen, dass der Inhaber weder durch das Absterben noch durch den Concurs Desjenigen, welcher den Wechsel bei der Vorzeigung annehmen oder am Verfalltage bezahlen sollte, der Aufnahme des Protestes enthoben wird; auch kann keine Handlung und keine Urkunde die Unterlassung desselben ersetzen, die Protestation ausgenommen, welche für den besonderen Fall vorgeschrieben ist, worauf sich Art. 406. bezieht.

418. Wird ein Mangels Annahme protestirter Wechsel nicht bezahlt, so hat ihn der Inhaber zur Verfallzeit Mangels Zahlung nochmals protestiren zu lassen. Desgleichen hat er den Wechsel Mangels Zahlung protestiren zu lassen, wenn der Zahler nach der Annahme und vor Verfall in Concurs geräth.

419. Jeder Protest, sei es Mangels Annahme oder Mangels Zahlung, ist in förmlicher Urkunde durch einen Notar und vor zwei am Orte wohnenden Zeugen aufzunehmen; diese Zeugen dürfen weder Verwandte, Blutsfreunde, Tischgenossen, noch Bedienstete des Notars sein.

420. Die Protesturkunde muss enthalten:

1) die wörtliche Abschrift des Wechsels mit etwaiger Annahme, allen Indossamenten und Adressen;
2) die an Denjenigen, welcher ihn annehmen oder bezahlen sollte, gerichtete Aufforderung und seine Erklärung;
3) die Androhung desselben mit Kosten und Schadensersatz wegen unterlassener Annahme oder Zahlung;
4) das Datum mit Angabe der Stunde;
5) die Unterschrift Desjenigen, gegen welchen protestirt wird, jene der zwei Zeugen und die Bestätigung des Notars.

421. Die Förmlichkeiten des Protestes sind in seiner gesetzlichen Wohnung, persönlich gegenüber Demjenigen vorzunehmen, welcher den Wechsel annehmen oder bezahlen sollte; ist derselbe nicht anzutreffen, so sind sie gegenüber seinen Geschäftsbediensteten, und in deren Ermangelung gegenüber seiner Ehefrau, seinen Söhnen oder Dienern vorzunehmen, und ist Demjenigen, gegen welchen er aufgenommen wurde, sofort Abschrift des Protestes zurückzulassen.

422. Als gesetzliche Wohnung zur Aufnahme des Protestes ist anzunehmen jene, welche im Wechsel angegeben ist; in deren Ermangelung

Digitized by Google

jene, welche der Zahler gegenwärtig inne hat, und in Ermangelung beider, seine letzte bekannte Wohnung.

423. Wenn in keiner solchen Hinsicht die Wohnung des Zahlers entdeckt wird, so ist die von ihm innegehabte bei dem Polizeibeamten in den Kreishauptstädten, und bei dem Statthalter in den Provinzialstädten zu erfragen; kann sie auch vermittelst dieser Beamten nicht festgestellt werden, so ist der Protest gegenüber ihnen selbst zu erheben, und ihnen die Abschrift zu übergeben.

424. Sobald der Protest bei dem eigentlichen Zahler des Wechsels aufgenommen, hat man sich an die etwa auf demselben angegebenen Nothadressen zu wenden, und ihre Erklärungen, wie auch ihre Annahme oder Zahlung, falls sie sich dazu verstanden, zu beurkunden.

425. Alle Verrichtungen des Protestes sind nacheinander in eine einzige Urkunde und in der eingehaltenen Reihenfolge aufzunehmen; von derselben stellt der Notar dem Inhaber beglaubigte Abschrift aus, und giebt ihm den Wechsel in Urschrift zurück.

426. Die Proteste sind durchaus vor drei Uhr Nachmittags zu erheben; doch darf der Notar dem Inhaber die beglaubigte Abschrift und den Wechsel in Urschrift erst nach Sonnenuntergang desselben Tages ausfolgen. Meldet sich inzwischen der Zahler, um den Betrag mit den Protestkosten zu berichtigen, so ist ihm solches zu gestatten, der Protest zu vernichten, und der Wechsel ihm einzuhändigen.

427. Was in den voranstehenden Artikeln des gegenwärtigen Kapitels vorgeschrieben ist, muss bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

428. Vom Tage des rechtzeitig und förmlich erhobenen Protestes, sei es Mangels Annahme oder Mangels Zahlung, tragen die Wechsel den gesetzlichen Zins von ihrem Betrage zu Gunsten der Inhaber.

429. Wenn der Wechsel Mangels Annahme protestirt worden ist, so kann der Inhaber fordern, dass Aussteller oder Indossanten für seinen Werth Bürgschaft stellen, oder denselben hinterlegen, oder auch dass sie ihm denselben mit den Protest- und Rückwechselkosten ersetzen, unter Abzug des entsprechenden Zinses für die Zeit, welche der Wechsel noch zu laufen hat.

430. Ist der Protest Mangels Zahlung erhoben, so kann der Inhaber gegen jeden derselben oder den Acceptanten Vollstreckung fordern für den Rückersatz des Wechselbetrages mit Zinsen und Kosten des Protestes und Rückwechsels; hat er aber seine Klage gegen einen von ihnen angestellt, so kann er sie gegen die übrigen nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Belangten richten.

431. Weder Aussteller noch irgend ein Indossant können zur Vollstreckung gebracht werden, ehe sie ihre Unterschriften gerichtlich anerkennen. Um den Acceptanten zur Vollstreckung zu bringen, ist die Anerkennung nicht nothwendig, und genügt die Vorlage des angenommenen Wechsels und des Protestes, welcher nachweist, dass die Zahlung nicht geleistet wurde.

432. Wenn der Acceptant der zuerst Belangte ist, so muss der Protest dem Aussteller und einem jeden Indossanten gerichtlich mitgetheilt werden, innerhalb einer doppelt so grossen Frist, als jene ist, welche, nach der in Art. 377. aufgestellten Berechnung, der Entfernung des am meisten Entfernten entspricht. Die Unterlassung dieser Obliegenheit entlastet den Aussteller und die Indossanten jeder Haftpflicht, auch wenn der Acceptant sich zahlungsunfähig zeigt.

433. Wenn durch Zugriff auf das Vermögen des Belangten, oder weil sich dieser in Concurs erklärte, der Inhaber nicht gänzlich befriedigt wird, so kann er seine Klage wegen des Uebrigen gegen einen andern ihm Haftenden richten.

Digitized by Google

434. Falls alle Haftbaren sich in Concurs befinden, so bleibt dem Inhaber das Recht, aus jeder Masse den seiner Forderung entsprechenden Antheil zu beziehen, bis er seine völlige Befriedigung erhalten.

435. Sobald ein Indossant den Werth eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ersetzt hat, so tritt er in die Rechte des Inhabers gegen den Aussteller, die ihm vorgehenden Indossanten und den Acceptanten.

436. Der Indossant, welcher den Mangels Annahme protestirten Wechsel eingelöst hat, kann vom Aussteller und seinen Vorindossanten nur fordern, dass sie für seinen Werth Bürgschaft stellen oder ihn hinterlegen.

437. Sobald es zur Kenntniss von Aussteller und Indossanten gelangt, dass ihr Wechsel protestirt worden ist, so kann ein Jeder von ihnen vom Inhaber fordern, dass er seinen Betrag mit den gesetzlichen Kosten entgegennehme, und ihm den Wechsel mit dem Protest und der Rückwechsel-Rechnung einhändige. Melden sich Aussteller und Indossanten zugleich, so wird jener vorgezogen, und unter diesen wird der Vorrang des früheren beachtet.

Capitel VIII. Intervention zur Annahme und Zahlung.

438. Einem Jeden steht es frei, für Rechnung des Ausstellers oder eines der Indossanten, zur Annahme oder Zahlung eines Wechsels, welcher protestirt wurde, zu interveniren, auch wenn er dies ohne ihr Wissen thut.

439. Wenn Mehrere zu gleicher Zeit zur Zahlung interveniren, so ist jenem der Vorzug zu geben, welcher es für den Aussteller thun will, und falls sich alle für Indossanten melden, so ist jener zuzulassen, welcher für einen von älterem Datum eintreten will.

440. Jede Intervention ist in Fortsetzung des Protestes zu beurkunden, mit dem Namen Desjenigen, für dessen Rechnung sie geschieht, und mit Unterschrift des Intervenienten und Beglaubigung des Notars.

441. Wer einen Wechsel durch Intervention annimmt, haftet für dessen Zahlung, als ob er auf ihn gezogen wäre, und muss mit der ersten Post Demjenigen, für welchen er intervenirte, von seiner Annahme Nachricht geben.

442. Keine Annahme eines Wechsels durch Intervention beraubt den Inhaber des Rechts, von Aussteller oder Indossanten die Bürgschaftsstellung für den Eingang zu fordern.

443. Wenn Derjenige, welcher Veranlassung gegeben, dass der Wechsel Mangels Annahme protestirt wurde, sich zur Verfallzeit erbietet, ihn zu bezahlen, so ist er Demjenigen, welcher intervenirt hat, und jedem Andern, welcher die Zahlung leisten will, vorzuziehen; jedoch unter der Bedingung, dass er auch die Kosten berichtige, welche er dadurch verursacht hat, dass er den Wechsel nicht rechtzeitig annahm.

444. Jeder, welcher einen Wechsel durch Intervention zahlt, tritt in alle Rechte und Pflichten des Inhabers, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1) hat er für den Aussteller gezahlt, so hat ihm dieser allein für den ausgelegten Betrag zu haften;
2) hat er es für einen Indossanten gethan, so haftet ihm auch der Aussteller, der Indossant, für welchen er zahlte, und dessen Vormänner, während die Nachmänner von jeder Haftung befreit werden.

Digitized by Google

Capitel IX. Von dem Rückwechsel und der Rückziehung.

445. Rückwechsel ist der Wechsel, welchen der Inhaber, weil der Hauptwechsel protestirt wurde, auf den Aussteller oder einen der Indossanten zieht, um für den Wechselbetrag sammt Protest- und Rückwechselkosten Ersatz zu nehmen. Rückwechselkurs heisst der neue Wechselkurs, welcher für einen Wechsel bezahlt wird, der mit Protest zurückgeht.

446. Wer den Rückwechsel zieht, muss ihm die Rückwechsel-Rechnung, den protestirten Hauptwechsel und eine Ausfertigung des Protestes beilegen.

447. Die Rückwechsel-Rechnung darf nur folgende Stücke enthalten:
1) die Hauptsumme des protestirten Wechsels;
2) die Protestkosten;
3) die Stempelgebühr für den Rückwechsel;
4) die Wechselprovision nach Ortsgebrauch;
5) die Maklergebühr für die Begebung;
6) das Briefporto;
7) den Verlust, welcher beim Rückwechselkurs entsteht.

448. In derselben Rechnung ist der Namen Dessen anzugeben, auf welchen der Rückwechsel gezogen wird, ebenso dessen Betrag und der Kurs, zu welchem er begeben wurde.

449. Bei dem Rückwechselkurs hat Uebereinstimmung zu herrschen mit dem Tageskurse des Ortes, wo der Rückwechsel gezogen wird, und desjenigen, wo er zu zahlen ist; derselbe ist in der Rückwechsel-Rechnung durch Bescheinigung von Seiten eines Maklers, und in dessen Ermangelung von Seiten zweier Kaufleute zu bestätigen.

450. Es wird verboten, über denselben Wechsel mehrere Rückwechsel-Rechnungen zu machen, und nur die erste ist von den Indossanten, nacheinander in rücklaufender Ordnung bis zum Aussteller, zu berichtigen.

451. Gleicherweise wird die Häufung der Rückwechsel verboten; Aussteller, wie jeder Indossant, hat nur einen einzigen zu tragen. Jener des Ersteren richtet sich nach dem Tageskurse des Platzes, wo der Wechsel zahlbar ist, auf den der Ausstellung; jener der Uebrigen nach dem Kurse, welcher an dem Ort, wo das Indossament auf den Wechsel gesetzt wurde, auf jenen besteht, wo die Wiedereinlösung zu erfolgen hat.

452. Der Inhaber des Rückwechsels darf den gesetzlichen Zins von dessen Betrag erst vom Tage an berechnen, an welchem er den Schuldner zur Zahlung auffordert.

Capitel X. Von den erloschenen (präjudicirten) Wechseln.

453. Erloschen ist jeder Wechsel, welcher nicht innerhalb der betreffenden Fristen, wie sie die Art. 386., 393. und 415. vorschreiben, zur Annahme oder Zahlung vorgelegt oder nicht protestirt wird.

454. Der Inhaber eines Wechsels, welcher präjudicirt ist, verliert alle Rechte, welche er gegen den Acceptanten und die Indossanten hatte, und behält sie ausschliesslich gegen den Aussteller; dies jedoch nur im Falle letzterer nicht beweist, dass er nach Vorschrift des Art. 357. die Deckung beschafft hat.

455. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels greift nicht Platz, wenn der Inhaber des erloschenen Wechsels beweist, dass der Aussteller oder irgend ein Indossant sich für den Wechselbetrag in Rechnung mit dem Zahler, oder mit demselben gehörenden Werthen oder Vermögensstücken gedeckt findet.

Digitized by Google

456. Die Indossamente der erloschenen Wechsel haben nur die Wirkung einer gewöhnlichen Rechtsübertragung, vorbehaltlich der Uebereinkunft der Parteien in Betreff der Zinsen.

457. Wer zur Zahlung eines erloschenen Wechsels intervenirt, kann nur jenes Klagerecht ausüben, welches etwa dem Inhaber gegen den Aussteller zusteht, der die Beschaffung der Deckung nicht beweist.

458. Der Inhaber ist für Wechsel nicht verantwortlich, welche erlöschen, weil sie ohne genügende Frist zur rechtzeitigen Vorlegung oder Protestirung versendet oder eingehändigt wurden; die Indossamente solcher Wechsel werden als blosser Auftrag zum Einzug für Rechnung des Versenders erachtet.

459. Im Falle des voranstehenden Artikels erlischt der Wechsel gegenüber dem Uebertragenden nicht, wenn der Inhaber bei der Uebernahme von ihm eine besondere Verpflichtung, für die Zahlung zu haften, auch wenn nicht rechtzeitig präsentirt und protestirt werde, gefordert hat.

Capitel XI. Von den kaufmännischen Anweisungen.

460. Kaufmännische Anweisung ist die von einem Handeltreibenden ausgestellte Urkunde, worin er einen Andern gleichen Berufs anweist, an die Ordre eines Dritten eine bestimmte Summe zu zahlen.

461. Anweisungen, welche nicht an Ordre gestellt sind, unterstehen der gemeinen Gerichtsbarkeit, auch wenn sie unter Kaufleuten ausgestellt sind.

462. Jede Anweisung an Ordre erzeugt dieselben Verbindlichkeiten und Wirkungen wie die Wechsel, mit Ausnahme in Betreff der Annahme; der Inhaber darf deshalb in keinem Falle die letztere verlangen, und kann von Aussteller oder Indossanten den Betrag erst zurückfordern, nachdem der Protest Mangels Zahlung erhoben worden ist.

463. In die Anweisungen an Ordre ist aufzunehmen:

1) die Bezeichnung als Anweisung;
2) das Datum;
3) Namen und Wohnort desjenigen, auf welchen sie ausgestellt wird;
4) die Summe und die Ursache oder die Art des Werths, woher sie stammt;
5) Zeit und Ort der Zahlung;
6) der Name desjenigen, an dessen Ordre dieselbe geschehen soll;
7) die Unterschrift des Ausstellers.

464. Die Indossamente der Anweisungen an Ordre sind mit denselben Angaben abzufassen, wie jene der Wechsel; alle in Bezug auf letztere für die Fälle der Protesterhebung und Wiedereinlösung Mangels Zahlung vorgeschriebenen Erfordernisse sind auch von den Inhabern der Anweisungen zu beachten.

465. Die Anweisungen an Ordre sind am bezeichneten Verfalltage zu bezahlen, und wenn ein solcher nicht angegeben, bei ihrer Vorzeigung.

466. Wenn eine im Freistaat zahlbare Anweisung protestirt worden ist, so kann der Inhaber von Aussteller oder Indossanten innerhalb der der Entfernung entsprechenden Frist, gemäss der in Art. 377. aufgestellten Berechnung, die Einlösung fordern. Wenn die Anweisung im Auslande berichtigt werden sollte, so läuft diese Frist vom Tage, an welchem die erste Post mit dem Proteste am Wohnort Desjenigen anlangt, gegen welchen die Einlösungsforderung gerichtet ist.

Digitized by Google

Capitel XII. Von kaufmännischen Schuldscheinen oder Zahlungsversprechen.

467. Kaufmännischer Schuldschein oder Zahlungsversprechen ist die von einem Handeltreibenden ausgestellte Urkunde, worin er sich verpflichtet, an die Ordre eines Andern gleichen Berufs eine bestimmte, aus einem Handelsgeschäft herrührende Summe zu zahlen.

468. Die Vorschriften der Art. 461., 462. und 464. sind gleicherweise auf die Zahlungsversprechen an Ordre anwendbar.

469. In die Zahlungsversprechen an Ordre sind dieselben Umstände aufzunehmen, wie sie in Art. 463. einzeln aufgeführt sind, mit Weglassung von No. 1., 3. und 7., indem derjenige, welcher sich zur Zahlung verpflichtet, anstatt des Ausstellers einer Anweisung zu unterzeichnen hat. Soll die Zahlung an einem vom Wohnorte des Verpflichteten verschiedenen Orte geleistet werden, so ist der Ort, an welchem sie geschehen soll, anzugeben.

470. Die Indossanten von Zahlungsversprechen an Ordre sind in der Vorschrift von Art. 466. einbegriffen, und so oft der Inhaber die dort bezeichneten Fristen verstreichen lässt, bleibt ihm nur das Klagerecht gegen den eigentlichen Schuldner des Zahlungsversprechens.

471. Wenn in den Schuldscheinen an Ordre eine Frist angegeben ist, so sind sie am Verfalltage zu zahlen; ist eine solche nicht bezeichnet, innerhalb zehn Tagen; diese Fristen laufen von dem folgenden Tage nach dem Datum.

472. Kein Inhaber eines Zahlungsversprechens an Ordre darf sich weigern, die Beträge anzunehmen, welche ihm der Schuldner an oder vor dem Verfalltage in Abschlag anbietet; dieselben hat er auf der Rückseite anzumerken, und mindert sich um ebensoviel die Verpflichtung der Haftbaren; deshalb ist jedoch die Protesterhebung für den etwaigen Rest nicht zu unterlassen.

473. Die zu Gunsten des Inhabers, ohne Bezeichnung der Person, ausgestellten Zahlungsversprechen erzeugen weder irgend eine Verpflichtung, noch irgend ein Klagerecht.

Digitized by Google

VI. Brasilien.

Das in Brasilien am 25. Juni 1850 publicirte Handelsgesetzbuch[1], welches dem Französischen und resp. Portugiesischen folgt, umfasst in 3 Theilen die Lehren:

1) vom Handel im Allgemeinen (Art. 1. bis 456.);
2) vom Seehandel (Art. 457. bis 796.) und
3) von den Fallimenten (Art. 797. bis 913.), welchen noch ein einziger Titel von der Handelsgerichtsbarkeit angereiht ist.

Dem Handelsgesetzbuch selbst sind demnächst noch zwei Kaiserliche Verordnungen vom 25. November 1850 über den Handelsprozess und resp. die Handelsgerichte und den Konkursprozess beigefügt worden.

Das im ersten Theil enthaltene Wechselrecht lautet:

Titel XVI.

Von Wechseln, Zahlungsversprechen und kaufmännischen Creditscheinen.

Capitel I. Von den gezogenen Wechseln.

Abschnitt I. Von der Form und Verfallzeit der Wechsel.

Art. 354. Der Wechsel muss datirt sein und besagen:

1) den Ort, von welchem derselbe gezogen worden;
2) die zu zahlende Summe und deren Münzsorte;
3) den empfangenen Werth, unter näherer Angabe, ob derselbe in baarem Gelde und wie dieses beschaffen, ob er in Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Art gegeben sei;
4) die Zeit und den Ort der zu leistenden Zahlung;
5) den Namen der Person, welche denselben zu zahlen hat, und an wen, auch ob der Wechsel an Ordre, und zwar wessen Ordre zahlbar sei.
6) Ob derselbe, falls es nicht ein Sola-Wechsel ist, als Prima, Secunda, Tertia oder in mehr Exemplaren gezogen worden. Fehlt diese Erklärung, so wird verstanden, dass jedes einzelne Exemplar ein für sich bestehender Wechsel sei.

Wenn ein Wechsel erdichtete Namen von Personen oder Orten, wo und durch wen gezahlt werden soll, enthält, so gilt er als ein blosser

---

[1]) Die neueste Ausgabe des Handelsgesetzbuches nebst Ergänzungen desselben ist vom Jahre 1864.

Digitized by Google

Schuldschein; es können jedoch die in das Wechselverhältniss Eintretenden, die von der Erdichtung der Person oder des Ortes Kenntniss haben, solchen Mangel nicht gegen Dritte vorschützen, vielmehr gilt den letztern gegenüber ein solcher Wechsel als regelmässiger Wechsel.

Art. 355. Der Wechsel kann ausgestellt werden:

1) auf Sicht;
2) auf Tage oder Monate nach Sicht;
3) auf bestimmte Tage oder Monate nach Sicht;
4) auf Tage oder Monate nach dato;
5) auf einen benannten und bestimmten Tag oder Monat.

Art. 356. Die Verfallzeit der Wechsel, welche auf Tage oder Monate nach Sicht gezogen sind, wird von dem unmittelbar auf den Tag ihrer Annahme folgenden Tage gezählt. Die Verfallzeit derjenigen, welche auf Tage oder Monate nach Dato gestellt sind, wird von dem auf den Tag ihres Datums folgenden Tage gerechnet.

Art. 357. Die Zahlung der auf Sicht gestellten Wechsel kann sofort bei der Präsentation gefordert und nur auf vierundzwanzig Stunden aufgeschoben werden, wenn der Inhaber damit einverstanden ist; die auf benannte und bestimmte Tage oder Monate ausgestellten Wechsel sind am Tage ihrer Fälligkeit zahlbar.

Art. 358. Die für den Fälligkeitstermin eines Wechsels angegebenen Monate sind diejenigen, welche durch den Gregorianischen Kalender festgesetzt sind. Der funfzehnte Tag wird immer als die Mitte jedes Monats angenommen.

Die Zahlungsfristen schliessen jede Unterbrechung aus, und werden von Datum zu Datum gerechnet. Wenn der Verfalltag ein gesetzlicher Feiertag ist, so wird der Wechsel als am vorhergehenden Tage fällig angenommen.

Art. 359. Wenn zwischen der auf dem obern Theile des Wechsels in Ziffern angegebenen Summe und der in dessen Context in Buchstaben ausgedrückten eine Verschiedenheit obwaltet, so wird immer die letztere als die richtige angenommen, und durch solche Verschiedenheit der Wechsel nicht präjudicirt.

Abschnitt II. Von den Indossamenten.

Art. 360. Die an Ordre zahlbar ausgestellten Wechsel können durch Indossament übertragen und zur Einziehung gebracht werden (Art. 364.).

Jeder vorhergehende Indossant ist allen nachfolgenden Indossaten, bis zu dem Inhaber, für die Einlösung des Wechsels verantwortlich (Art. 381.).

Art. 361. Wenn das Indossament als ein vollständiges und regelmässiges gelten soll, muss es folgende Erfordernisse haben:

1) es muss, von dem Tage, an welchem es geschehen, datirt und auf die Rückseite irgend eines Exemplars des Wechsels geschrieben sein;
2) es muss den Namen dessen enthalten, an dessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll;
3) es muss angeben, ob — Werth empfangen —, oder — in Rechnung —, oder ob bloss eine Vollmacht oder Procura ertheilt ist. Wenn der Werth durch einen Dritten hergegeben worden, so muss von diesem Umstande in dem Indossament Erwähnung gethan werden.

Das Indossament — an Ordre —, ohne dass dabei angegeben ist, ob — Werth empfangen — oder — in Rechnung —, gilt nur als Vollmacht des Machtgebers und überträgt kein Eigenthum.

Es ist verboten, in das Indossament irgend eine Erklärung aufzunehmen, die nicht streng zum Wesen eines Indossaments gehört; bei Strafe der Nichtigkeit jeder solchen Erklärung.

Digitized by Google

Art. 362. Obgleich unvollständige oder Blanco-Indossamente zulässig sind, so müssen sie doch, um gültig zu sein, wenigstens das Datum des Tags, an welchem sie geschehen sind, von der eignen Hand des sie unterzeichnenden Indossanten geschrieben enthalten, und wird bei solchen Indossamenten vermuthet, dass sie an Ordre mit Werth empfangen ausgestellt sind.

Art. 363. Ein falsches Indossament ist nichtig, macht jedoch nur die nachfolgenden Indossamente ungültig, während dem Inhaber gegen denjenigen, welcher dasselbe unterzeichnet hatte, ein Klagerecht vorbehalten bleibt.

Art. 364. Das Indossament schon verfallener oder präjudicirter Wechsel, und solcher, welche nicht an Ordre zahlbar sind, hat nur die Wirkung einer gewöhnlichen Cession.

Abschnitt III. Von dem Aussteller.

Art. 365. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Remittenten so viele Exemplare des Wechsels, als dieser vor der Verfallzeit verlangt, auszuhändigen. Sind dieselben verloren gegangen, so kann er sich nicht weigern, ihm andere zu geben, welche jedoch der verloren gegangenen erwähnen müssen; fehlt eine solche Erwähnung, so wird verstanden, dass es Exemplare eines für sich bestehenden Wechsels sind.

Art. 366. Der Aussteller ist verbunden, bei dem Bezogenen zur Verfallzeit des Wechsels genügende Deckung in Bereitschaft zu halten, widrigenfalls er, wenn wegen Mangel an hinreichender und rechtzeitig gegebener Deckung die Annahme oder Bezahlung des Wechsels verweigert wird, auch bei nicht rechtzeitiger und förmlicher Protesterhebung (Art. 381.), insofern der Wechsel nicht etwa verjährt ist (Art. 443.), für Verlust und Schaden dem Inhaber aufkommen muss.

Art. 367. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so liegt diesem die rechtzeitige Beschaffung der Deckung ob, und zwar bei oben gedachter Strafe; ohne dass der Aussteller aufhört, dem Inhaber und den Indossaten für die Sicherheit des Wechsels, in Gemässheit des vorhergehenden Artikels, solidarisch verhaftet zu sein.

Art. 368. Es wird angenommen, dass genügende Mittel zur Deckung bei dem Bezogenen vorhanden sind, wenn dieser dem Aussteller oder dem, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden war, zur Verfallzeit eine dem Betrage des Wechsels wenigstens gleiche Summe schuldete, oder wenn einer von beiden einen zur Zahlung des Wechsels genügenden offenen Kredit bei dem Bezogenen hatte (Art. 392.).

Art. 369. Der Trassant ist für den Betrag des Wechsels (Art. 422.) allen den Personen verhaftet, welche das Eigenthum desselben bis zu dem letzten Inhaber der Reihenfolge nach erworben haben.

Dennoch hört die Verhaftung des Ausstellers auf, wenn der Inhaber den Wechsel zu präsentiren, oder denselben zur rechten Zeit und in gehöriger Form zu protestiren unterlässt; sobald ersterer nachweist, dass genügende Deckung bei dem Bezogenen zur Verfallzeit vorhanden war.

Art. 370. Der Aussteller, welcher einen Wechselbrief, Mangels Zahlung des Bezogenen, selbst einzulösen verpflichtet ist, hat gegen letzteren ein Klagerecht auf Verlust und Schaden; es sei denn, dass der Bezogene die Zahlung wegen fehlender hinreichender Deckung Seitens des Ausstellers unterlassen hat.

Abschnitt IV. Von dem Inhaber.

Art. 371. Der Besitzer eines Wechsels auf Sicht, oder auf Tage oder Monate nach Sicht, ist verbunden, ein Exemplar desselben bei der ersten

Digitized by Google

passenden Gelegenheit, die sich darbietet, zur Annahme abgehen zu lassen, und darf nie den mit dem Abgange der zweiten Post, des zweiten Paketboots oder Schiffs, welche den Briefwechsel nach dem Wohnsitze des Bezogenen oder Acceptanten bringen (Art. 420.), beginnenden Zeitpunkt überschreiten, widrigenfalls die Verbindlichkeit der sämmtlichen vorhergehenden Indossanten erlischt.

Diese Bestimmung befreit übrigens den Bezogenen nicht von der Verbindlichkeit, den Wechsel, sobald ihm solcher präsentirt wird, anzunehmen.

Art. 372. Wenn ein Wechsel zeitig genug abgesendet ist, um, nach dem gewöhnlichen Laufe, vor der Verfallzeit an dem Orte, wo er bezahlt werden soll, einzutreffen, dennoch aber in Folge eines entschuldbaren Hindernisses, zum Beispiel wegen überlegener Gewalt, erst nach der Verfallzeit ankommt, so behält der Inhaber alle seine Rechte, sobald er den Wechsel an dem Tage nach dem Eintreffen desselben präsentirt, und, falls die Annahme oder Zahlung verweigert würde, den gehörigen Protest erhebt.

Art. 373. Der Inhaber eines Wechsels ist verbunden, denselben am Tage des Empfanges dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren, es sei denn, dass dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist (Art. 358.). Verweigert der Bezogene die Annahme oder Zahlung, so ist der Inhaber verbunden, den gehörigen Protest zu erheben.

Sind der Bezogenen mehr als eine Person und deren Namen durch das Bindewort — und — verbunden, so ist der Inhaber verpflichtet, Annahme und Zahlung von allen zu verlangen, und schon bei der Weigerung eines Bezogenen Protest zu erheben. Wenn aber die Namen der Bezogenen durch das Bindewort — oder — getrennt sind, so werden der erste und in dessen Ermangelung oder Abwesenheit, die folgenden als Bezogene erachtet, und hat der Inhaber bei nicht erfolgter Annahme oder Zahlung abseiten der Vorhergehenden oder bei deren Abwesenheit an alle nach einander sein Verlangen zu stellen und die gehörigen Proteste zu erheben.

Art. 374. Der Wechsel muss dem Bezogenen oder Acceptanten in seinem Wohnhause oder Geschäftslocal präsentirt werden. Ist derselbe nicht zur Stelle, befindet sich aber innerhalb der Grenzen des Ortes, wo die Annahme oder Zahlung zu fordern ist, so hat der Inhaber die möglichen Mittel anzuwenden, damit der Wechsel so bald als möglich präsentirt werde; wird der Bezogene aber nicht aufgefunden, oder befindet er sich in einem entfernteren Orte, so ist der Inhaber zu protestiren verpflichtet.

Art. 375. Der Inhaber, welcher eine bedingte Annahme des Wechsels zulässt, ohne Protest zu erheben, nimmt alle Gefahr des Wechsels auf sich.

War die Annahme zwar geschehen, jedoch hinsichtlich der gezogenen Summe eine Einschränkung erfolgt, so steht es dem Inhaber frei, die theilweise Annahme zuzulassen und wegen des Restes Protest zu erheben, oder aber jene zu verweigern und wegen der ganzen Summe zu protestiren.

Art. 376. Der Inhaber eines angenommenen oder nicht angenommenen Wechsels ist verpflichtet, die Zahlung desselben am Verfalltage zu verlangen, und im Falle die letztere nicht erfolgt, den Wechsel Mangels Zahlung protestiren zu lassen. An dem Orte, wo der Wechsel einzuziehen ist, muss die Zahlung verlangt und der Protest erhoben werden (Art. 374. nnd 411.).

Art. 377. Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist verpflichtet, demjenigen, von welchem er denselben erhalten hatte, mit der ersten sich ihm darbietenden passenden Gelegenheit Nachricht zu geben (Art. 371.) und die Ausfertigung des erhobenen Protestes zu übersenden; bei Verlust eines jeden Klageanspruchs wegen seines Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten.

Wohnt einer der Wechselinteressenten in demselben Orte, so muss die

Digitized by Google

Benachrichtigung innerhalb dreier Geschäftstage und zwar bei Vermeidung der nämlichen Strafe (Art. 409.) geschehen.

Art. 378. Alle Indossaten sind verpflichtet, den empfangenen Protest, und zwar innerhalb der nämlichen Frist (Art. 377.), ihren bezüglichen Indossanten zu übermachen; bei Vermeidung der Verantwortlichkeit für alle aus der Unterlassung erwachsenden Verluste und Schäden.

Art. 379. Wenn der Protest Mangels Annahme dem letzten Indossanten angezeigt ist, so hat der Inhaber, indem er den gehörigen Protest wegen Nichtannahme überreicht, das Recht, von diesem, vom Aussteller oder von irgend einem anderen Wechselverpflichteten, eine die Zahlung zur Verfallzeit sicherstellende Bürgschaft zu verlangen.

Wird die Bürgschaft verweigert, so kann der Inhaber einen gerichtlichen Befehl auf Beschlagnahme extrahiren, und Vermögensstücke eines jeden der Wechselverpflichteten, die zur vollen Zahlung hinreichen, zur gerichtlichen Verwahrung bringen lassen, bis die Zahlung zur Verfallzeit geleistet ist (Art. 831.).

Art. 380. Wenn der Protest lediglich Mangels Annahme erhoben worden ist, so hat der Inhaber bloss ein Klagerecht gegen den Aussteller und die Indossanten, so wie gegen alle anderen Garanten des Wechsels. Wird jedoch ein angenommener Wechsel Mangels Zahlung protestirt, so kann der Inhaber auch gegen den Acceptanten und dessen Bürgen, falls solche vorhanden waren, Klage erheben.

Art. 381. Der Inhaber eines nicht angenommenen Wechsels, welcher den Protest nicht in der angeordneten Zeit und gehörigen Form einlegt, verliert jeden Anspruch wie die Klage gegen die Indossanten und behält solche nur gegen den Aussteller; war jedoch der Protest Mangels Zahlung zu erheben, so verliert er jedes Recht sowohl gegen die Indossanten als den Aussteller und behält dasselbe nur gegen den Acceptanten, mit Ausnahme des in den Art. 367. und 368. vorgesehenen Falles, in welchem er sein Recht auch gegen den Aussteller, so wie gegen den, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, behält.

Art. 382. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsels, der denselben während eines, vom Datum des Protestes an laufenden Jahres, falls er innerhalb des Kaiserreichs ausgestellt war, und während zweier Jahre, falls er ausserhalb desselben gezogen oder negoziirt worden, einzuklagen unterlässt, verliert alle seine Rechte gegen die Indossanten, behält solche aber gegen den Aussteller und Acceptanten, insofern der Wechsel nicht verjährt (Art. 443.).

Art. 383. Der Inhaber eines gehörig protestirten Wechsels kann seine Befriedigung in einer der beiden folgenden Weisen erhalten:

1) indem er von dem Orte, wo der Wechsel bezahlt werden sollte, auf den Aussteller oder einen der Indossanten, über den Betrag der Hauptsumme nebst Zinsen, Rückwechsel- und gesetzlichen Spesen (Art. 422.), einen Rückwechsel zieht, so dass er, ausser Spesen und Zinsen am Platze des Bezogenen genau die nämliche Summe, jedoch um nichts erhöht, erheben kann, welche er erhalten hätte, wenn der Wechsel bezahlt worden wäre;
2) indem er den Wechsel nebst Protest nach dem Orte zurückschickt, von welchem er gezogen oder indossirt worden war, um dort durch den Aussteller oder Indossanten mit der nämlichen darin angegebenen Summe, in gangbarer Münze berechnet nach dem Wechselkurse an dem Tage, an welchem die Zahlung geleistet wird, falls ein solcher Kurs existirt, ausbezahlt zu werden. War an dem Tage keine Kursnotirung, so ist der Wechsel nach der letztvorhergegangenen Notirung, einschliesslich der gesetzlichen Spesen, und Zinsen von dem Tage ab, an welchem das Geld auf denselben gegeben wurde bis zu dem Tage der erhaltenen Befriedigung, zu bezahlen.

Digitized by Google

Art. 384. Der Indossant, welcher einen protestirten Wechsel einlöst, hat das Recht, von dem Aussteller oder irgend einem der vorhergegangenen Indossanten, seinen Ersatz in der nämlichen Art, wie er die Zahlung geleistet hat und in der durch den vorigen Artikel angegebenen Form zu verlangen.

Art. 385. Wenn der Aussteller oder irgend einer der Indossanten beim Verkauf des Wechsels durch eine auf denselben geschriebene Erklärung die Plätze beschränkt, an denen der Wechsel verkauft werden kann, so soll er allein für die Differenzen der Wechselkurse, die Gebühren und den Maklerlohn der Rückziehungen oder Rückwechsel derjenigen Plätze, welche in gedachter Erklärung bezeichnet wurden, verantwortlich sein (Art. 421.).

Art. 386. Der Inhaber eines Wechsels, welcher dessen Betrag erhoben hat, so wie jeder Indossant, bleibt dem Zahler gegenüber regresspflichtig für die Gültigkeit der vorhergehenden Indossamente verhaftet (Art. 360.).

Art. 387. Der einfache Besitzer eines Wechsels, der denselben weder durch Indossament, noch in Folge eines anderen Rechtsgrundes hat, kann und muss hinsichtlich des Wechsels alle Mühwaltungen und erforderlichen Proteste vornehmen, wie die Hinterlegung des Betrages desselben am Verfalltage fordern (Art. 277.).

Art. 388. Der Inhaber eines vor der Annahme oder Mangels derselben protestirten und nachher abhanden gekommenen Wechsels, hat das Recht, seine Befriedigung von dem Aussteller auf dem Wege des gewöhnlichen Prozesses zu fordern, wenn er sein Eigenthumsrecht an dem Wechsel nachweist und gehörige Sicherheit leistet.

Ereignet sich jedoch dieser Vorfall nach der Annahme, so soll der Acceptant verpflichtet sein, den Betrag des Wechsels für Rechnung des Betheiligten gerichtlich zu hinterlegen; wogegen der Inhaber zur Erhebung der hinterlegten Summe nur dann berechtigt ist, wenn er zu Gunsten des Acceptanten gehörige Sicherheit leistet.

Die in beiden vorgenannten Fällen geleistete Sicherstellung kann erst dann zurückgegeben werden, wenn der abhanden gewesene Wechsel präsentirt wird oder verjährt ist (Art. 443.).

Art. 389. Der Eigenthümer oder Bevollmächtigte eines abhanden gekommenen Wechsels muss sofort den Aussteller und letzten Indossanten hiervon in Kenntniss setzen, sowie den Bezogenen auf gerichtlichem Wege benachrichtigen lassen, dass er nicht acceptire, und, im Falle er dies gethan, nicht Zahlung leiste, ohne Sicherstellung oder Hinterlegung des Betrages zu fordern.

Art. 390. Wenn der Acceptant eines Wechsels vor dessen Verfallzeit fallirt, so muss der Inhaber, sobald er von dem Falliment Nachricht erhält, den gehörigen Protest zur Sicherung seiner Rechte erheben, und hat gegen den letzten Indossanten oder den Aussteller eine Klage auf gehörige Sicherstellung (Art. 831.).

Art. 391. Der Inhaber eines Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsels kann, im Falle des Falliments des Acceptanten, die Gesammtheit seiner Forderung bei sämmtlichen fallirten Massen derjenigen, welche an dem betreffenden Wechsel mitverpflichtet waren, geltend machen, und befreien die aus einer der Massen erhaltenen Beträge die anderen Massen, wie die zahlungsfähigen Mitverpflichteten bis zur vollständigen Berichtigung des Wechsels (Art. 892.).

Abschnitt V. Von dem Bezogenen und dem Acceptanten.

Art. 392. Der Kaufmann, welcher schriftlich einen anderen zur Ziehung auf ihn ermächtigt, ist zur Annahme und Zahlung verpflichtet und allen Verantwortlichkeiten und Schadloshaltungen unterworfen, gleich als ob er selbst der Aussteller gewesen wäre (Art. 422.).

Digitized by Google

Das Versprechen jedoch, einen Wechsel anzunehmen, wenn er gezogen würde, ohne ausdrückliche Ermächtigung zur Ziehung, giebt nur ein Klagerecht auf Schadenersatz gegen den Versprechenden, wenn dieser die Annahme und Zahlung verweigert.

Art. 393. Der Kaufmann, auf den ein Wechsel gezogen worden ist, ist verpflichtet, das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, anzunehmen oder die Annahme spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Präsentation des Wechsels, oder wenn der Wechsel auf Sicht zahlbar, noch an demselben Tage zu verweigern.

Art. 394. Die Annahme muss unbedingt sein, in den folgenden Ausdrücken — ich nehme an — oder: — wir nehmen an — bestehen (Art. 375.), und auf die Vorderseite des Wechsels niedergeschrieben sein. Der Bezogene kann nach der Unterzeichnung sein Accept weder ausstreichen noch zurückziehen.

In den Fällen eines falschen Accepts hat der Inhaber Regress gegen den Aussteller und die Indossanten.

Art. 395. Ist der Wechsel auf Tage oder Monate nach Sicht ausgestellt, so muss das Accept datirt sein; unterbleibt dies, so muss der Wechsel protestirt werden, und soll die Frist der Verfallzeit vom Datum des Protestes laufen.

Art. 396. Derjenige, welcher den Irrthum beging, mehr als ein Exemplar desselben Wechsels zu acceptiren, ist verpflichtet, alle von ihm angenommenen Exemplare zu bezahlen, während ihm das Recht vorbehalten bleibt, sich durch denjenigen, welcher unrechtmässiger Weise Zahlung empfangen hatte, Ersatz leisten zu lassen (Art. 400.).

Art. 397. In Ermangelung der Annahme Seitens des Bezogenen kann, nachdem der bezügliche Protest erhoben worden (Art. 403.), jeder Dritte zur Annahme oder Zahlung des Wechsels für Rechnung oder zu Ehren der Firma des Ausstellers oder irgend welches anderen Wechselverpflichteten zugelassen werden, auch wenn er hierzu nicht ausdrücklich beauftragt war.

Der Aussteller selbst und jede andere zu dem Wechsel verpflichtete Firma kann sich zur Annahme oder Zahlung erbieten.

Der desfallsige Zahler des Wechsels tritt in die Rechte und Klagen des Inhabers gegenüber der Firma oder den Firmen, für deren Rechnung er zahlt.

Art. 398. Der Acceptant ist zur Zahlung nicht verbunden, sobald der Inhaber ihm nicht das Exemplar, auf welchem er unterzeichnete oder annahm, aushändigt; es sei denn, dass der Wechsel abhanden gekommen (Art. 388.), oder der Acceptant nicht vollständig bezahlt hat (Art. 375.), in welchem letztern Falle er von dem Inhaber nur fordern kann, dass er das Empfangene auf dem Wechsel abschreibt oder über den gezahlten Betrag eine besondere Quittung ausstellt.

Art. 399. Der, welcher ohne Widerspruch eines Dritten einen Wechsel zur Verfallzeit zahlt, wird als der Verbindlichkeit gültig enthoben angesehen.

Art. 400. Wer auf ein Exemplar eines Wechsels, auf welchem sich sein Accept nicht befindet, Zahlung leistet, wird gegenüber dem Inhaber des wirklichen Acceptes seiner Verbindlichkeit nicht enthoben; zahlt er auch an diesen letzteren, so hat er das Recht, den Ersatz von demjenigen zu fordern, welcher unrechtmässiger Weise Zahlung erhalten hatte (Art. 396.).

Art. 401. Erbietet sich der Bezogene, bei welchem der Wechsel Mangels Annahme protestirt war, dessen Zahlung zur Verfallzeit zu leisten, so soll er hierzu unter Vorzug aller übrigen verstattet werden; er wird aber durch solche Zahlungsleistung der Verbindlichkeit nicht enthoben, alle Schäden und gesetzliche Spesen zu zahlen, welche aus seiner verweigerten Annahme erwachsen waren.

Digitized by Google

Art. 402. Geschieht die Zahlung durch Intervention für Rechnung oder zu Ehren der Firma des Ausstellers, so werden sämmtliche Indossanten befreit.

War die Zahlung für Rechnung oder zu Ehren eines der Indossanten geleistet, so werden alle folgenden Zeichner, in der Ordnung der Indossamente, ihrer Verbindlichkeit enthoben.

Art. 403. In allen Fällen der Intervention eines Dritten bei der Annahme oder der Zahlung von Wechseln ist der Inhaber verbunden, die gehörigen Proteste aufzunehmen, und in denselben den Namen des Intervenienten und für Rechnung und zu Ehren welcher Firma er intervenirte, anzugeben; auch sind die Benachrichtigungen des Vorfalls nach der im Art. 377. bestimmten Form unerlässlich.

Art. 404. Erbietet sich der Acceptant, oder statt seiner ein Anderer, die volle oder theilweise Zahlung des Wechsels vor der Verfallzeit zu leisten, so ist der Inhaber solches anzunehmen nicht verpflichtet, auch wenn das Anerbieten ohne Disconto oder Rabatt geschähe (Art. 431.).

Abschnitt VI. Von den Protesten.

Art. 405. Die Proteste von Wechselbriefen müssen durch den für die Aufnahme von Protesten ausschliesslich bestimmten Gerichtsschreiber, und im Falle ein solcher nicht vorhanden ist, durch irgend einen Notar des Ortes, oder in Ermangelung oder Behinderung des letzteren, durch einen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen Gerichtsschreiber aufgenommen werden.[1]

Art. 406. Die Protesturkunde muss als wesentlich enthalten:

1) die Angabe der Stunde, des Tages, Monats und Jahres, in welchem der Wechsel dem Beamten für die Proteste präsentirt wurde;
2) eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels selbst und alles dessen, was auf demselben sich geschrieben findet, in der nämlichen Ordnung, in welcher solches geschrieben war;
3) die Bescheinigung über die an den Bezogenen und an die anderen zuständigen Personen (Art. 377. und 400.) geschehene Aufforderung, anzunehmen oder zu zahlen, oder den Grund anzugeben, warum sie nicht annahmen oder nicht zahlten, sowie die gegebene Antwort oder die Erklärung, dass sie keine ertheilten;
4) die Androhung der Verantwortlichkeit für die Verluste, Schäden, Interessen und gesetzlichen Kosten der sämmtlichen Wechselverpflichteten;
5) die Unterschrift der Person, welche protestirt;
6) das Datum des Tages, an welchem der Protest eingelegt, und das Datum, an welchem die Urkunde aufgenommen wurde; die letztere muss von dem Protesterhebenden unterzeichnet und von dem öffentlichen Beamten nebst zwei anwesenden Zeugen unterschrieben sein.

Art. 407. Jeder Wechsel, welcher Mangels Annahme oder Zahlung protestirt werden soll, muss an demselben Tage, an welchem er anzunehmen oder zu bezahlen ist, vor Sonnenuntergang (Art. 356., 357. u. 358.) dem zur Aufnahme von Protesten bestellten öffentlichen Beamten eingereicht werden.

---

[1] Zur Ausführung des Art. 405. ist noch die Verordnung vom 22. September 1855 ergangen, welche bestimmt:
»dass die Appellations- und Beschwerde-Gerichtsschreiber der Handelsgerichte, als besondere Beamte zur Aufnahme des Protestes bei Wechseln, Provinzialwechseln und allen Papieren, bei welchen solcher stattfindet, bestellt sein sollen.«

Digitized by Google

Der Protest muss, bei Strafe der Nichtigkeit, genau innerhalb dreier Geschäftstage erhoben werden (Art. 414.).

Art. 408. Der öffentliche Beamte, von welchem der Protest erhoben wird, muss unmittelbar, nachdem ihm der Wechsel vorgelegt worden, Abschrift desselben in ein Buch eintragen, welches er ausschliesslich für diesen Zweck zu halten verpflichtet ist, und welches durch den Amtsrichter des Handels vorschriftsmässig eröffnet, geschlossen, numerirt und rubricirt und ununterbrochen ohne irgend einen weissen Zwischenraum, der zu einer anderen Einzeichnung Raum geben könnte, geführt wird. Das in Rede stehende Buch muss den gesetzlichen Stempel zahlen, bevor in dasselbe zu schreiben angefangen wird.

Oben auf dem Wechsel muss das Folium des Buchs, in welches derselbe eingetragen wurde, sowie das Datum der Vorlegung desselben verzeichnet, und diese Bemerkung von dem Protest erhebenden Beamten mit dem von ihm geführten Namen unterzeichnet werden.

Art. 409. Der öffentliche Beamte ist verpflichtet, schriftlich die erforderlichen Aufforderungen (Art. 406. No. 3.) innerhalb der oben bemerkten drei Geschäftstage zu erlassen; bei Vermeidung der nämlichen Strafe der Nichtigkeit (Art. 407. u. 414.).

Art. 410. Nachdem der Protest erhoben worden, ist der öffentliche Beamte verpflichtet, die von ihm aufgenommene Urkunde in ein ausschliesslich für diesen Zweck bestimmtes, nach den im Art. 408. vorgeschriebenen Förmlichkeiten eingerichtetes und geführtes Registerbuch einzutragen. Aus diesem hat er den Parteien die Bescheinigungen zu ertheilen, welche dieselben etwa verlangen sollten.

Art. 411. Die Wechselbriefe müssen an dem Wohnsitze des Bezogenen oder Acceptanten protestirt werden.

Wenn die Wechsel gezogen oder angenommen wurden, um an einem anderen Orte, welcher nicht der Wohnsitz des Bezogenen oder Acceptanten ist, oder durch eine dritte bestimmte Person, bezahlt zu werden, so muss in diesem Domicil der Protest erhoben werden (Art. 374.).

Wenn der, welcher den Wechsel annehmen oder bezahlen soll, unbekannt ist, oder sein Wohnsitz nicht ausgemittelt werden kann, so muss der Protest an dem Orte der Zahlung erfolgen, und die Aufforderung von dem den Protest aufnehmenden öffentlichen Beamten, im Wege der Bekanntmachung durch Anschlag an den üblichen Plätzen, und Veröffentlichung in den Tagesblättern, erlassen werden.

Art. 412. Wenn es sich ereignete, dass der Bezogene den zur Annahme oder Zahlung in seine Gewalt gekommenen Wechsel behielte und die Herausgabe desselben zur rechtzeitigen Erhebung des Protestes verweigerte, so soll dieser Protest auf einem anderen Exemplar, oder, wenn ein solches nicht existirt, mit einer Erklärung hierüber besonders erhoben werden, und es kann gegen den Bezogenen zur Verhaftung geschritten werden, bis die Herausgabe des Wechsels erfolgt ist.

Um jedoch gegen denselben die Haft vollstrecken zu können, muss der Inhaber des Wechsels unumgänglich vor dem Richter den genügenden Beweis liefern, dass der Wechsel dem Bezogenen eingehändigt wurde und letzterer auch nach geschehener Aufforderung denselben nicht herausgab. Zur Unterstützung des Beweises kann der Richter dem Inhaber den Ergänzungseid auferlegen.

Art. 413. Ein durch Intervention angenommener Wechsel muss Mangels Zahlung gegen den Bezogenen, der die Annahme verweigerte, und gegen alle andere für dessen Bezahlung verantwortliche Firmen protestirt werden.

Unterbleibt dieser Protest, so wird der Intervenient der Verpflichtung zu zahlen enthoben, und wenn er ohne Protest zahlt, so verliert er jeden

Digitized by Google

Anspruch und sein Klagerecht gegen die zur Zahlung des Wechsels Verpflichteten.

Art. 414. Der öffentliche Beamte, welcher durch Unterlassung oder Pflichtvergessenheit die Ursache der Nichtigkeit eines Protestes wird (Art. 408. u. 409.), ist gehalten, die Parteien wegen aller Verluste, Schäden und gesetzlichen Spesen, welche aus dieser Nichtigkeit entstehen möchten, schadlos zu halten, und wird mit Verlust seines Amtes bestraft.

Abschnitt VII. Von den Rückwechseln.

Art. 415. Der Rückwechsel wird durch eine Rückziehung bewerkstelligt und ist ein neuer, auf den Aussteller oder einen der Indossanten gezogener Wechsel, mittelst dessen der Inhaber wegen der Wechselsumme sammt Zinsen und gesetzlichen Spesen nach dem Wechselkurse zur Zeit der Rückziehung (Art. 383., 384. u. 385.) sich bezahlt macht.

Art. 416. Der Rückwechsel muss begleitet sein:

1) von einer Retourrechnung, in welcher der Name dessen, auf welchen die Rückziehung erfolgte, und der Preis, für welchen der Rückwechsel verkauft wurde, durch den Makler, oder in Ermangelung eines solchen, durch zwei Kaufleute bescheinigt, ingleichen die Hauptsumme des protestirten Wechsels sammt Zinsen und gesetzlichen Spesen (Art. 422.) angegeben sein müssen.
2) von dem protestirten Wechsel und dem Proteste oder einer beglaubigten Abschrift des letzteren.

Ist die Rückziehung auf einen der Indossanten geschehen, so muss überdies dem Rückwechsel noch eine Urkunde beigefügt sein, welche den Wechselkurs des Ortes, wo der protestirte Wechsel zahlbar war, auf den Ort, woher er gezogen wurde, oder auf den, wo die Wiedererstattung erfolgte, darthut.

Wenn die Retourrechnung nicht von den vorbenannten Urkunden begleitet ist, so kann die Bezahlung des Rückwechsels nicht gefordert werden.

Art. 417. Der Rückwechsel soll hinsichtlich des Ausstellers nach dem Wechselkurse zwischen dem Orte der Ausstellung und dem der Zahlungsleistung geregelt werden; in keinem Falle ist jener zur Zahlung eines höheren Kurses verpflichtet.

Hinsichtlich der Indossanten soll sich der Rückwechsel nach dem Kurse des Ortes richten, wo der Wechsel durch sie ausgehändigt oder verkauft worden war, und desjenigen, wo die Wiedererstattung erfolgte.

Art. 418. Existirt zwischen den verschiedenen Plätzen kein Wechselkurs, so soll der Rückwechsel nach dem Wechselkurse geregelt werden, welcher an dem nächstbelegenen Börsenplatze des Ortes, wo der Rückwechsel bezahlt werden soll, besteht und ist dieser Kurs in der oben gedachten Form (Art. 416.) zu beurkunden.

Art. 419. Die Rückwechsel dürfen nicht gehäuft werden; jeder Indossant hat nur einen zu berichtigen, ebenso wie der Aussteller.

Art. 420. Der Rückwechsel muss bei der ersten, nach dem Proteste sich darbietenden Gelegenheit gezogen werden, und darf niemals die zwischen der Aufnahme des betreffenden Protestes bis zum Abgange der zweiten Post, des zweiten Packetboots oder Schiffs, welches den nach dem Wohnsitze des Rückbezogenen (Art. 371.) bestimmten Briefwechsel besorgt, verlaufende Zeit überschritten werden.

Art. 421. Die Rückziehungen oder Rückwechsel sind nur auf den Platz verkäuflich, wo die Originalwechsel gezogen oder begeben wurden (Art. 385.).

Digitized by Google

Abschnitt VIII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 422. Alle diejenigen, welche ziehen oder zur Ziehung Ordre ertheilen, welche Wechselbriefe indossiren oder annehmen oder solche als Bürgen zeichnen, sind, auch wenn sie nicht Kaufleute wären, solidarisch für die betreffenden Wechsel verhaftet und zur Bezahlung derselben, sammt Zinsen und der etwaigen Rückwechsel, wie aller gesetzlichen Spesen, als Commissionsgebühren, Briefporto, Stempel und Protestkosten verpflichtet; während sie das Regressrecht vom letzten Indossanten bis zu dem Aussteller haben, vorausgesetzt, dass der Wechsel dem Bezogenen präsentirt und gehörig protestirt war (Art. 381.).

Art. 423. Die Zinsen eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels sind von dem Tage des Protestes, und die Zinsen der gesetzlichen Spesen von dem Tage, an welchem sie erwuchsen, zu berechnen.

Art. 424. Die gerichtlichen Streitigkeiten in Wechselsachen, die sich auf Handlungen der Präsentation, der Annahme, Zahlung, Protesterhebung und Benachrichtigung beziehen, werden nach den Gesetzen oder Handelsgebräuchen der Börsen derjenigen Länder entschieden, wo die betreffenden Handlungen vorgenommen wurden.

Capitel II. Von den Provinzialwechseln, Zahlungsversprechen und kaufmännischen Creditscheinen.

Art. 425. Die Provinzialwechsel sind den übrigen Wechseln vollkommen gleich, mit dem einzigen Unterschiede, dass sie in derselben Provinz ausgestellt und angenommen wurden.

Art. 426. Die Zahlungsversprechen, wie die besonderen Handscheine oder Kreditscheine mit dem Versprechen oder der Verpflichtung, eine bestimmte Summe, in einer festgesetzten Zeit, an eine gewisse Person oder den Inhaber, an Ordre oder ohne dieselbe zu zahlen, wenn solche von einem Kaufmann unterzeichnet sind, werden wie Provinzialwechsel angesehen, ohne dass jedoch im Uebrigen der Inhaber, im Falle sie zur Verfallzeit nicht gezahlt werden, zur Protesterhebung verbunden ist; ausgenommen, wenn auf denselben sich ein Indossament befand.

Art. 427. Alles was in diesem Titel hinsichtlich der Wechselbriefe vorgeschrieben ist, gilt in gleicher Weise als Regel für die Provinzialwechsel, Zahlungsversprechen und kaufmännischen Kreditscheine, insoweit dasselbe darauf anwendbar ist.

Digitized by Google

VII. Chile.

Das für die Republik Chile am 23. November 1865 zu Santiago publicirte Handelsgesetzbuch umfasst in 4 Büchern die Lehren:

1) von den Kaufleuten und den Zwischenpersonen beim Handelsverkehre (Art. 1. bis 95.);
2) von den kaufmännischen Verträgen (Art. 96. bis 822.);
3) vom Seehandel (Art. 823. bis 1324.);
4) von den Fallimenten (Art. 1325. bis 1533.).

Das zweite Buch enthält das Wechselrecht[1] und lautet:

Tit. X.

Von dem Wechselvertrage und den Wechselbriefen.

§. 1. Vom Wechselvertrage.

Art. 620. Der Wechselkontrakt ist ein Vertrag, durch welchen die eine der beiden Parteien sich gegen einen versprochenen oder übergebenen Werth verpflichtet, der anderen Partei oder deren gesetzlichem Cessionar eine bestimmte Summe Geldes an einem vom Vertragsorte verschiedenen Orte zu zahlen oder zahlen zu lassen.

Art. 621. Der Wechselkontrakt wird durch die blosse Uebereinkunft der Parteien hinsichtlich der zu zahlenden Summe, deren Preis (Werth) den Ort und die Zeit der zu leistenden Zahlung perfekt.

Zur Ausführung kommt er durch die Uebergabe einer »Wechselbrief« genannten Krediturkunde, bewiesen wird er durch ein jedes der Beweismittel, welche dieses (Handels-) Gesetzbuch zulässt.

Art. 622. Alle diejenigen Personen, welche sich überhaupt durch Verträge verpflichten können, können auch den Wechselkontrakt für ihre eigene Rechnung oder für die eines Dritten, welcher sie speziell dazu autorisirt hat, eingehen.

Diejenigen Personen, denen es auf Grund ihres Alters, der Art ihres Berufs, Ranges oder Standes verboten ist, Handel zu treiben, können den Wechselkontrakt eingehen und einen Wechsel ausstellen, indossiren, acceptiren, bezahlen oder einziehen, sofern sie es zufällig thun, ohne Absicht zu spekuliren und das Gesetz zu verletzen.

---

[1] Die oben folgende Uebersetzung des Wechselrechts hat Herr Dr. Julius Ullmann gütigst angefertigt. — Vergl. auch Gesetz vom 23. Juni 1868 (Zeitschrift f. H. v. Goldschmidt, Bd. 15. p. 225) über Aufhebung der Schuldhaft.

Digitized by Google

Art. 623. Man nennt:

Aussteller denjenigen, welcher die Verpflichtung eingeht, die verabredete Summe zahlen zu lassen und den Wechsel zieht.

Aussteller für (fremde) Rechnung denjenigen, welcher den Wechsel auf Ordre und für Rechnung eines Dritten ausschreibt.

Ordregeber denjenigen, auf dessen Ordre und für dessen Rechnung ein Dritter den Wechsel ausstellt.

Bezogenen denjenigen, welchem man den Auftrag, den Wechsel zu bezahlen, ertheilt.

Acceptant den Bezogenen, welcher den Auftrag, den Wechsel zu bezahlen, annimmt.

Nothadressat denjenigen, welchen der Aussteller oder der Indossant bitten, in Ermangelung des Bezogenen den Wechsel zu bezahlen.

Ehrenacceptanten denjenigen, welcher in Ermangelung des Bezogenen oder Nothadressaten, zu Ehren der Unterschrift des Ausstellers oder eines der Indossanten acceptirt.

Wechselbürgen denjenigen, welcher, der Realisirung des Wechsels fernstehend, die Bezahlung durch eine besondere Obligation verbürgt, durch welche er solidarisch mit einem oder mehreren der schon Verpflichteten haftbar wird.

Wechselnehmer denjenigen, welcher den Wechsel vermittelst eines versprochenen oder übergebenen Werthes erwirbt.

Wechselnehmer für (fremde) Rechnung denjenigen, welcher auf Ordre und für Rechnung eines Andern den Wechsel negoziirt und empfängt.

Indossanten denjenigen, welcher an einen Andern mittelst Indosso das Eigenthum des Wechsels überträgt.

Inhaber oder Träger des Wechsels den gegenwärtigen Besitzer des Wechsels.

Art. 624. Der Aussteller kann dem Nehmer einen für ihn (den Aussteller) oder für einen Dritten (d. h. für dessen Rechnung) ausgestellten Wechsel mit oder ohne Indossament als Prima, Secunda u. s. w. übergeben, falls nichts Gegentheiliges ausgemacht worden ist.

Art. 625. Der Aussteller ist, nach Belieben des Nehmers, verpflichtet, den Wechsel als zahlbar an den Nehmer selbst oder an dessen Ordre, oder an diejenige Person, welche er (der Aussteller) angiebt, oder an deren Ordre auszustellen.

Art. 626. Diejenigen, welche als Legal- oder Konventional-Mandatare (einen Wechsel) ausstellen, acceptiren oder indossiren, verpflichten nur die Personen, in deren Namen sie zu dem Wechsel hinzutreten, wofern sie vor ihrer Namensunterschrift einen Vermerk über die Eigenschaft setzen, in der sie handeln. Bestreitet man dem Aussteller, Acceptanten oder Indossanten das Vertretungsrecht, welches sie sich in dem Wechsel beigelegt haben, so sollen sie so lange zur Zahlung desselben verpflichtet sein, bis sie ihr Vollmachtsverhältniss in gehöriger Form darthun. Auf jeden Fall können die Nehmer von ihnen die Vorlegung des Titels zur Rechtfertigung ihrer Vertretung verlangen.

Art. 627. Die Aussteller sind verpflichtet, für die Wechselnehmer die von diesen geforderte Anzahl Exemplare auszufertigen, sofern sie es vor dem Verfalltage fordern.

Die Secunda und die übrigen Exemplare, welche der Aussteller ausfertigt, müssen die Klausel enthalten, dass sie für den Fall gültig sein sollen, wenn die Zahlung nicht auf die Prima oder irgend ein anderes der vorhergehenden Exemplare geschehen wäre.

Art. 628. Der Aussteller, welcher nicht deutlich und klar auf den verschiedenen Exemplaren des Wechsels ausspricht, ob es die Secunda, Tertia, Quarta ist, der Nehmer, welcher sie indossirt, und der Bezogene, welcher

Digitized by Google

sie acceptirt, sind dem Inhaber für die Schäden und Nachtheile verantwortlich, welche ihm die Unterlassung verursacht, vorbehaltlich ihres Rechtes gegen denjenigen, welcher sich diese Unterlassung zu Nutzen gemacht hat.

Art. 629. Sind keine durch den Aussteller ausgefertigte Exemplare (Duplikate) vorhanden, so muss der Inhaber der Prima seinem Indossatar, auf dessen Verlangen, eine Kopie (Abschrift) des Wechsels geben, unter buchstäblicher Einrückung aller darauf befindlichen Indossamente und unter Angabe, dass sie in Ermangelung eines Secunda-Wechsels ausgefertigt wird.

Art. 630. Sollte der Nehmer Bankerott machen oder eine notorische Schmälerung seines Kredits erleiden, bevor er den Wechsel erhält, so ist der Aussteller nicht verpflichtet, ihm denselben zu übergeben, auch wenn der Werth in Rechnung gestellt worden ist, es müsste denn der Nehmer ihn bezahlen oder ihm genügende Sicherheit bestellen.

Art. 631. Sollte sich der Aussteller in einem der eben (Art. 630.) erwähnten Fälle befinden, bevor er den Werth des Wechsels erhalten hat, so kann ihn der Nehmer gerichtlich deponiren. Der Aussteller kann die Aushändigung der deponirten Summe nur dann fordern, wenn er beweist, dass der Wechsel bezahlt worden ist, oder wenn er Sicherheit dafür stellt, dass er zur Verfallzeit gedeckt werden wird.

§. 2. Von der Form der Wechselbriefe.

Art. 632. Wechselbrief (Wechsel) ist ein schriftlicher mit den gesetzlich vorgeschriebenen Formen versehener Auftrag, durch welchen der Aussteller dem Bezogenen die Zahlung einer Summe Geldes an die bezeichnete Person oder an deren Ordre aufgiebt.

Art. 633. Der Wechsel muss ganz ausdrücklich enthalten:

1) Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung;
2) den Zeitpunkt, an welchem er bezahlt werden soll;
3) den Vor- und Zunamen der Person, an deren Ordre der Wechsel zu zahlen ist;
4) die Summe, zu deren Zahlung der Aussteller Auftrag ertheilt;
5) ob der Werth des Wechsels in effektiver Münze (baar) oder in Waaren übergeben worden ist, oder ob es ein »einverstandener Werth« oder ein »Werth in Rechnung« mit dem Nehmer sei;
6) den Vor- und Zunamen desjenigen, von dem der Werth des Wechsels empfangen oder dem dieser in Rechnung belastet worden;
7) den Vor- und Zunamen und den Wohnort desjenigen, auf den man zieht, und den Ort, wo die Zahlung zu geschehen hat, wenn der Bezogene einen verschiedenen Wohnort hat.

Der Wechsel muss ausserdem noch die Unterschrift des Ausstellers oder der Person enthalten, welche für ihn Kraft besonderer Vollmacht unterschreibt.

Art. 634. Die Wechsel müssen »an die Ordre« ausgestellt werden; dieser Ausdruck kann aber durch die Ausdrücke »an den rechtmässigen Inhaber« »zur Disposition von« und ähnliche gleichbedeutende ersetzt werden.

Die Wechsel, welche nicht einen Ausdruck enthalten, der deutlich ihre Uebertragbarkeit ausspricht, können nur in der in dem Titel »Von der Cession kaufmännischer Schuldforderungen« [1]) vorgeschriebenen Form übertragen werden.

---

[1]) In dem oben erwähnten Titel IV. des Handelsgesetzbuchs ist gesagt, dass die Cession von »Dokumenten an Ordre« durch Indossamente geschieht (Art. 164.), dass dagegen die Cession »nicht indossabler« kaufmännischer Schuldforderungen in den gewöhnlichen in dem (am 4. Decbr 1855 publicirten) »Codigo civil« Tit. »De la cesion de derechos« (Cession von Rechten) vorgeschriebenen Formen zu erfolgen hat (Art. 162.).

Digitized by Google

Art. 635. Die Ausdrücke »Werth einverstanden«, »Werth in Rechnung«, begründen die Vermuthung, dass der Nehmer nicht den Preis (Werth) des Wechsels bezahlt hat, und vorbehaltlich des Gegenbeweises kann der Aussteller ihn, wenn sich Veranlassung dazu bietet, compensiren oder in verabredeter Form und Zeit einfordern.

Die Formel »Werth empfangen«, lässt voraussetzen, dass der Werth in effektivem Gelde übergeben worden ist.

Art. 636. Sollte sich zwischen dem in Ziffern ausgedrückten und den im Kontext des Wechsels angegebenen Werthe eine Verschiedenheit ergeben, so wird man den im Kontext angegebenen Werth für den wahren zu erachten haben.

Art. 637. Die Wechsel sind auf einen vom Orte der Ausstellung verschiedenen Ort zu ziehen.

Die Wechselbriefe, welche zahlbar am Orte der Ausstellung gezogen sind, sollen für einfache Zahlungsscheine des Ausstellers zu Gunsten des Nehmers, und die darauf gesetzten Accepte für eine gewöhnliche Bürgschaft zur Garantirung der Verbindlichkeit des Ausstellers erachtet werden.

Art. 638. Der Aussteller kann auf seinen Kommissionair oder Mandatar eines anderen Handlungshauses von ihm (Zweigniederlassung) oder auf eine Gesellschaft, an der er betheiligt ist, ziehen, sofern sie an einem von dem Orte der Ausstellung verschiedenen Orte wohnen.

Art. 639. Der Aussteller kann den Wechsel ziehen:

1) an seine eigene Ordre mit der Bemerkung »Werth in mir selbst«;
2) auf eine Person, welche die Zahlung an dem Wohnorte eines Dritten leisten soll;
3) in eigenem Namen oder für Ordre und Rechnung eines Dritten.

In dem ersteren Falle wird der Wechselkontrakt nicht eher perfekt, als der Aussteller an einen Andern das Eigenthum des Wechsels überträgt.

Art. 640. Der Aussteller und der Nehmer können sich über die Ausdrücke »remittirt ohne Spesen«, »ohne weitern Bericht«, und andere derartige, Nebenverträge anzeigende Ausdrücke, welche den (Wechsel) Kontrakt nicht seinem Wesen nach verändern, einigen.

Nach Ueberlieferung des Wechsels kann nur durch beiderseitige Uebereinkunft des Ausstellers und des Nehmers eine Abänderung in der gezogenen Summe, dem Zahlungsort, der Bezeichnung des Bezogenen und den sonstigen in dem Wechsel enthaltenen Umständen geschehen.

Art. 641. Der Wechsel, in welchem eine der gesetzlichen Formalitäten fehlt, ist als ein einfacher, von dem Aussteller zu Gunsten des Nehmers unterzeichneter Zahlungsschein zu betrachten.

§. 3. Von der Laufzeit der Wechsel und deren Verfall.

Art. 642. Die Wechsel können gezogen sein:

auf Sicht oder Vorzeigung;
auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Sicht;
auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Dato;
auf einen oder mehrere Usus;
auf einen festgesetzten und bestimmten Tag;
auf eine Messe.

Art. 643. Die Wechsel auf Sicht müssen sofort bei der Vorzeigung, die auf einen festen und bestimmten Tag gezogenen Wechsel an diesem bestimmten Tage (Verfalltage), und die auf eine Messe gezogenen an dem letzten Tage der Messe bezahlt werden.

Ein Wechsel, auf dem keine bestimmte Zahlungszeit angegeben, ist als zahlbar auf Sicht zu betrachten.

Art. 644. Die Verfallzeit der verschiedene Tage oder Monate nach Sicht gezogenen Wechsel läuft von dem Tage an, der auf die Annahme, oder, im Falle nicht erfolgter Annahme, auf den Tag der Protesterhebung folgt;

Digitized by Google

die Laufzeit der auf Tage oder Monate nach Dato oder auf einen oder mehrere Uso gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, welcher auf den Tag der Ausstellung folgt.

Art. 645. Um die Verfallzeit der auf Monate oder Usos gezogenen Wechsel zu bestimmen, sind die Monate von einem Datum zum andern zu rechnen.

Wenn das Datum des Monats, in welchem der Wechsel ausgestellt worden, oder des Monats, in welchem der Wechsel zur Zahlung präsentirt wird, und das Datum des Monats, in welchem er zahlbar ist, nicht zusammentreffen (können), so verfällt er am letzten Tage dieses letzteren Monats.

Art. 646. Die Wechsel auf Zeit müssen an ihrem Verfalltage vor Sonnenuntergang bezahlt werden.

Wenn es aber ein Feiertag ist, so muss der Wechsel am vorhergehenden Tage bezahlt oder am folgenden protestirt werden. Die im Art. 112.[1] getroffenen Bestimmungen sind auch auf die Verfallzeit der Wechselbriefe anwendbar.

§. 4. Von den Verpflichtungen des Ausstellers.

Art. 647. Ausser der Verpflichtung, welche der Art. 627. dem Aussteller auferlegt, haftet dieser dem Nehmer (Remittenten) und den Indossataren bis auf den letzten Inhaber herab, für Annahme und Bezahlung der Wechsel, auch wenn er (sie) in der Eigenschaft als Kommissionair auf Ordre und für Rechnung eines Dritten gezogen hat.

Art. 648. Der Aussteller, gleichviel ob für eigene Rechnung oder auf Ordre und für Rechnung eines Dritten, ist verpflichtet, dem Bezogenen rechtzeitig den im Wechsel ertheilten Auftrag mitzutheilen.

Wenn er für eigene Rechnung den Wechsel zieht, so ist er ausserdem verpflichtet, dem Bezogenen vor der Verfallzeit die zur Zahlung der bezogenen Summe bestimmten Fonds (Deckung) einzuhändigen und ihm sowohl die wirklich zur Ausführung des Auftrags erfolgten Auslagen, als eine entsprechende Provision zu erstatten.

Art. 649. Die Deckung gilt für geschehen, wenn bei Verfall des Wechsels der Bezogene oder Acceptant dem Aussteller eine Summe Geldes schuldig ist, die wenigstens dem Betrage des Wechsels gleichkommt und bei Verfall des Wechsels einklagbar ist.

Die Deckung wird auch dann für besorgt erachtet, wenn der Aussteller ausdrücklich von dem Bezogenen oder Acceptanten zur Ziehung autorisirt worden, oder wenn dieser letztere, um sich für sein Accept zu decken, Waaren, Handelsartikel oder andere Wertheffekten in Besitz genommen hat.

Art. 650. In den im vorigen Artikel vorgesehenen Fällen kann der Aussteller von dem Bezogenen oder Acceptanten Schadloshaltung für die Mangels Annahme oder Zahlung erwachsenen Kosten fordern, welche er dem Inhaber des Wechsels erstattet hat.

Wenn aber der Aussteller nicht beweist, dass er die Deckung auf eine der Arten, welche der eben citirte Artikel angiebt, besorgt hatte, so werden die Mangels Annahme oder Zahlung dem Inhaber des Wechsels verursachten Kosten ihm ausschliesslich zur Last fallen.

Art. 651. Die Verpflichtung des Ausstellers, welcher rechtzeitig die Deckung besorgt hat, hört auf, wenn der Inhaber den Wechsel nicht zur gehörigen Zeit und in der gehörigen Form dem Bezogenen, welcher sich im Besitz der ihm kreditirten Geldsumme befindet, präsentirt hat.

[1] Art. 112. steht in dem ersten Titel des zweiten Buchs, welcher allgemeine Bestimmungen über die kaufmännischen Kontrakte und Obligationen im Allgemeinen enthält und lautet:

»Man erkennt keine Gnaden- oder usancemässigen Termine an, welche die Erfüllung der Obligationen über die durch Vertrag oder Gesetz bezeichnete Frist hinausschieben«.

Digitized by Google

Ist keine Deckung erfolgt, oder befindet sich der Bezogene in Konkurs, so soll der Aussteller zum Rembours des Betrages des Wechsels und der verursachten Kosten verpflichtet sein, auch wenn der Inhaber den Protest später, als in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit hat aufnehmen lassen.

Art. 652. Wenn der Wechsel auf Ordre und für Rechnung (eines Dritten) gezogen worden ist, so soll der Ordregeber verpflichtet sein, die Deckung in der im Alinea 2. des Art. 648. angegebenen Zeit zu besorgen, vorbehaltlich immer der Haftbarkeit des Ausstellers gegenüber Nehmer, Indossanten und Inhaber des Wechsels.

Der Ordregeber geht indess gegen den Nehmer und die Cessionare des Wechsels keine Verpflichtung ein; doch kann aber im Falle eines Bankerotts des Acceptanten oder Ausstellers, der Inhaber, kraft einer in gehöriger Form erfolgten Cession diejenigen Klagen anstellen, welche jenen gegen den Ordregeber zustehen, wenn er darthut, dass der eine oder der andere von ihnen bei der Negoziirung des Wechsels als dessen Kommissionair auftraten.

Art. 653. Der Aussteller auf Ordre und für Rechnung eines Dritten ist eine einfache Zwischenperson und hat als eine solche dem Bezogenen oder Acceptanten für Deckung oder irgend eine sonstige Leistung nicht einzustehen.

Bei alledem hat der Aussteller (auf Ordre), wenn er den Wechsel Mangels Annahme oder Zahlung bezahlt, das Recht, nicht nur vom Ordregeber, sondern auch vom Bezogenen oder Acceptanten den Rembours des Betrages des Wechsels und der Kosten zu fordern.

Art. 654. Die Bestimmungen der Art. 649., 650. und 651. sind auch anwendbar auf den Ordregeber, auf dessen Ordre der Wechsel gezogen worden war.

§. 5. Vom Indossament und seinen Wirkungen.

Art. 655. Das Indossament ist eine den gesetzlichen Formen gemäss abgefasste und auf den Rücken der Wechsel und der übrigen Dokumente an Ordre gesetzte schriftliche Erklärung, durch welche der Eigenthümer das Eigenthum an ihnen auf eine bestimmte Person gegen einen versprochenen oder übergebenen Werth überträgt.

Art. 656. Der Wechsel als solcher kann nur mittelst eines auf ihn gesetzten Indossaments cedirt werden.

Art. 657. Die auf Rechnung und Gefahr eines Dritten ohne Garantie des Nehmers erworbenen Wechsel sind an den Kommittenten, Werth empfangen vom Kommissionair, zu indossiren.

Art. 658. Das Indossament muss enthalten:

1) den Vor- und Zunamen der Person, an welche der Wechsel übertragen wird;
2) ob der Werth in baarem Gelde oder in Waaren empfangen wird, oder ob er in Rechnung ist;
3) den Vor- und Zunamen der Person, von der man den Werth empfängt, oder der man ihn in Rechnung stellt, wenn dies nicht dieselbe Person ist, auf die man den Wechsel überträgt;
4) das Datum der Ausstellung;
5) die Unterschrift des Ausstellers oder der rechtmässig zur Unterschrift für ihn autorisirten Person, welche vor ihre eigene Unterschrift den Namen jenes und die Eigenschaft, in der sie handelt, zu setzen hat.

Art. 659. Der Mangel der Unterschrift des Indossanten oder desjenigen, welcher ihn rechtmässig vertritt, macht das Indossament ungültig.

Auch durch die Auslassung des Vor- und Zunamens der Person,

Digitized by Google

welcher man den Wechsel cedirt, wird das Indossament ungültig, ausgenommen den Fall des Art. 661.

Art. 660. Dasjenige Indossament, in welchem Nichts über den Empfang des Werths angegeben ist, überträgt nicht das Eigenthum des Wechsels und schliesst lediglich einen einfachen Auftrag zur Einforderung (Incasso) in sich.

In diesem Falle können die dritten Personen dem Indossatar alle diejenigen Einreden entgegensetzen, welche ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Art. 661. Das Blanco-Indossament, mit oder ohne Datum schliesst das Bekenntniss in sich, den Werth des Wechsels empfangen zu haben, überträgt das Eigenthum auf den gesetzlichen Inhaber und berechtigt diesen, das Indossament in der durch Art. 658. vorgeschriebenen Form auszufüllen.

Die nachträglich zugefügten Klauseln, welche dahin zielen, in irgend einer Beziehung die Wirkungen des regulären Indossaments zu erschweren, gelten für nicht vorhanden.

Art. 662. Die Antedatirung eines Indossaments macht den Inhaber für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, welcher einem Dritten dadurch entsteht, unbeschadet der Strafe für die Fälschung, in welche er verfällt, wenn er dabei arglistig (dolose) zu Werke gegangen ist.

Art. 663. Durch die regelrecht geschehene Indossirung werden alle Indossanten zusammen und jeder von ihnen besonders solidarisch mit dem Aussteller für den Werth des Wechsels, sowie für den Mangels Annahme oder Zahlung entstandenen Protest und die Ricambiokosten haftbar, wofern die Präsentation und der Protest zu gehöriger Zeit und in gehöriger Form stattgefunden haben.

Art. 664. Die Indossamente der präjudizirten Wechsel haben nicht mehr Werth und erzielen nicht mehr Wirkung, als eine gewöhnliche Cession; und in diesem Falle können Cedent und Cessionar alle möglichen Nebenverträge ganz nach ihrem Belieben, ohne Benachtheiligung eines Dritten abschliessen.

Art. 665. Indossant und Indossatar können Verabredungen treffen, welche die rechtlichen Wirkungen des Indossaments modifiziren. Solche Verabredungen sollen, wenn sie auch auf dem Wechsel verzeichnet sind, nur für die kontrahirenden Theile und für diejenigen, welche später das Eigenthum des Wechsels erwerben, verbindlich sein.

§. 6. Vom Bezogenen, von der Annahme und ihren Wirkungen.

Art. 666. Das Versprechen, einen Wechsel zu acceptiren, gilt nicht für eine Acceptation, verpflichtet aber den Versprechenden dem Aussteller gegenüber zur Schadloshaltung, wofern das Versprechen allen den Anforderungen entspricht, welche Art. 1554. des Codigo civil stellt.

Die Schadloshaltung besteht in den Protestkosten und Ricambio, wenn der Wechsel für Rechnung des Ausstellers gezogen worden ist.

Ist er auf Ordre und für Rechnung eines Dritten gezogen, so begreift die Schadloshaltung, ausser den Protestkosten und Ricambio, noch die Summen, welche der Aussteller auf Ordre dem Ordregeber auf das Acceptations-Versprechen hin vorausbezahlt hat.

Art. 667. Der Bezogene ist verpflichtet, an demselben Tage, an welchem ihm der Inhaber zu dem Behufe den Wechsel präsentirt, sein Accept entweder zu geben oder zu verweigern.

Der Bezogene ist ferner verpflichtet, den Wechsel, welchen der Inhaber bei der Forderung des Accepts ihm in seinen Händen lässt, am selben Präsentationstage zurückzugeben. Wenn der Bezogene den Wechsel

Digitized by Google

nicht in der eben näher bezeichneten Zeit zurückgiebt, so ist er für die Bezahlung dieses Wechsels verhaftet, auch wenn er ihn nicht acceptirt.

Art. 668. Der Bezogene muss die Annahme auf den Wechsel selbst setzen, indem er sich dabei nur der Formeln: »ich acceptire, acceptirt« oder ähnlicher Ausdrücke bedient, welche deutlich und klar seine Absicht, sich zur Zahlung des Wechsels zu verpflichten, zu erkennen geben.

Dessenungeachtet bringt die blosse Unterschrift des Bezogenen auf einen Wechsel gesetzt, die Annahme zuwege.

Art. 669. Sobald die Annahme einer der im vorigen Artikel angegebenen Formen erfolgt ist, kann sie der Acceptant nicht mehr widerrufen, auch wenn er den Wechsel nicht zurückgegeben hat.

Art. 670. Das auf einer Wechselkopie, auf Sendschreiben oder auf irgend einer anderen privaten oder öffentlichen Urkunde gegebene Accept ist gültig; aber die Rechte, welche dadurch der Inhaber gegen den Acceptanten erwirbt, sind auf dem Wege des Indossaments nicht übertragbar.

Art. 671. Die Annahme muss ohne Bedingungen und Einschränkungen erfolgen; der Inhaber kann aber eine theilweise Annahme für eine Summe, welche zum wenigsten dem halben Werthe des Wechsels gleichkommt, gestatten und wegen des Restes Protest erheben lassen.

Art. 672. Eine dahin erfolgte Annahme »an mich selbst zu zahlen« ist, wiewohl bedingt, legal und gültig, wenn der Acceptant mit zur Zeit des ertheilten Accepts auf den Inhaber eine liquide und fällige Geldforderung hat, deren Betrag der im Wechsel angegebenen Summe gleichkommt, und wenn diese Forderung bis zum Verfalltage fortdauert.

Wenn aber der Inhaber sich dem Acceptanten gegenüber nicht als Schuldner bekennt, oder, wenn er sich zwar als Schuldner bekennt, der Forderung aber die wesentlich nöthigen Eigenschaften der Liquidität und Fälligkeit abgehen, so muss er den Wechsel protestiren lassen und von seinem Rechte gegen Aussteller oder Indossanten Gebrauch machen.

Art. 673. Ist der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen, so hat der Acceptant das Datum der Annahme darauf zu setzen.

Weigert er sich dessen, so soll der Inhaber den Wechsel protestiren lassen, und in diesem Falle ist für die Zahlung die Laufzeit vom Tage des Protestes an zu rechnen.

Art. 674. Diejenigen Wechsel, welche einen fest bestimmten Zahlungstag enthalten, können, ganz nach Belieben des Inhabers, zur Annahme präsentirt werden, oder auch nicht.

Art. 675. Die Annahme eines Wechsels, der an einem andern, als dem Aufenthaltsorte des Acceptanten zahlbar ist, muss die Angabe des Wohnorts (Wechseldomizils) enthalten, wo die Zahlung erfolgen soll.

Art. 676. Durch die Annahme des Wechsels wird der Acceptant, gleichviel ob er Deckung erhalten oder nicht, verpflichtet, ihn bei Verfall zu bezahlen, ausser wenn er beweist, dass der Wechsel falsch ist.

Art. 677. Die Annahme setzt hinsichtlich des Ausstellers oder Ordregebers nicht die Deckung voraus, und der Acceptant kann dieselbe von ihnen auch nach Annahme des Wechsels fordern.

Art. 678. Nach Publikation des Bankerotts (Konkurs-Eröffnung) des Ausstellers oder Ordregebers kann der Bezogene die auf ihn gezogenen Wechsel weder acceptiren noch bezahlen, und die Gläubiger sind berechtigt, von ihm eine Erklärung darüber zu verlangen, ob er sie acceptirt hat oder nicht.

Wenn der Acceptant diesem Verbote zuwider handelt, so geschieht die Annahme und Zahlung auf seine eigene Rechnung und Gefahr, und die zur Deckung bestimmten Fonds werden zur Konkursmasse geschlagen.

Digitized by Google

Art. 679. Ist der Wechsel vor der Konkurs-Eröffnung über das Vermögen des Ausstellers oder Ordregebers acceptirt worden, so bleiben die zur Deckung bestimmten Fonds im Besitz des Acceptanten, und dieser ist verpflichtet, aus ihnen den Inhaber zu bezahlen.

§. 7. Von dem Aval und dessen Wirkungen.

Art. 680. Das Aval (Wechselbürgschaft) ist eine schriftliche Erklärung, kraft deren ein Dritter, welcher dem Wechsel fremd ist, sich solidarisch für die Zahlung desselben verbürgt, sei es in besonders stipulirten Grenzen und unter besonderen Bedingungen, sei es auf dieselbe Art und Weise, wie die Person, für die er sich verbürgt hat.

Art. 681. Das Aval muss entweder auf den Wechsel selbst gesetzt, oder auf einem besonderen Dokumente geleistet werden.

Die einfache Unterschrift auf dem Wechsel genügt zum Aval.

Art. 682. Das Aval darf auf bestimmte Zeit, Fälle, Summe oder Person beschränkt sein.

Auf solche Art abgefasst bewirkt es keine grössere Verantwortlichkeit als die, welche der Avalist selber sich auferlegte.

Art. 683. Ist das Aval in allgemeinen und unbeschränkten Ausdrücken abgefasst, so haftet der Avalist solidarisch für die Bezahlung des Wechsels auf dieselbe Art und Weise, wie der Aussteller und die Indossanten.

Art. 684. Alle Personen, welche wechselfähig sind, können auch Avalisten sein.

Jedoch können Aussteller, Indossanten und Acceptant kein Aval übernehmen.

§. 8. Vom Inhaber und von der Präsentation der Wechsel und deren Wirkungen.

Art. 685. Die Wechsel sind in den folgenden Fristen zur Annahme zu präsentiren:

Die auf Sicht oder auf Tage oder Monate nach Sicht von einem Platz der Republik auf den anderen gezogenen Wechsel, innerhalb von drei Monaten nach dem Datum ihrer Ausstellung.

Die in der Republik auf Sicht oder auf Tage oder Monate nach Sicht auf einen Platz des Amerikanischen Festlandes oder der Amerikanischen Inseln gezogenen Wechsel innerhalb von sechs Monaten, und die auf irgend einen europäischen Platz gezogenen Wechsel, innerhalb von neun Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Die auf Sicht oder auf Tage oder Monate nach Sicht auf einen andern Punkt der Erde gezogenen Wechsel innerhalb eines Jahres vom Tage der Ausstellung an.

Die auf Tage oder Monate nach Dato oder auf einen fest bestimmten Tag gezogenen Wechsel innerhalb der darin bestimmten Zeit.

Art. 686. Ist die Annahme verweigert worden, so muss der Inhaber den Wechsel zu der Zeit und in den Formen protestiren lassen, welche im §. 10. »Von den Protesten« vorgeschrieben sind, und davon mit erster oder spätestens mit zweiter Post seinen Cedenten oder Mandanten, oder irgend eine andere von den zur Zahlung des Wechsels verpflichteten Personen, nach seiner Wahl, benachrichtigen.

Mit dem Avisbrief muss er zugleich auch eine urkundliche Nachweisung des Protestes übersenden.

Art. 687. Ist der Wechsel Mangels Annahme protestirt worden, so ist der Inhaber berechtigt, von dem Aussteller oder Indossanten zu fordern, dass sie ihm genügende Sicherheit für den Werth des Wechsels stellen,

Digitized by Google

den Betrag deponiren oder auch ihm denselben mit Protestkosten und Rückwechsel remboursiren unter Abzug der gesetzlichen Zinsen für die Zeit, welche bis zum Verfall fehlt.

Der Inhaber kann diese Rechte nur in der Reihenfolge ausüben, in der sie hier aufgezählt sind.

Art. 688. Der Inhaber, welcher nicht innerhalb der gesetzlichen Frist die Annahme fordert und den Protest aufnehmen lässt, verliert die Rechte, welche ihm der vorige Artikel verleiht.

Art. 689. Dadurch, dass der Wechsel nicht innerhalb der im Art. 685. angegebenen Zeit präsentirt worden, wird der Bezogene, wenn er Deckung erhalten, nicht von der Verpflichtung zur Annahme befreit.

Art. 690. Der Eigenthümer des Wechsels kann ihn entweder in eigener Person zur Annahme präsentiren oder sich zu diesem Zwecke eines Special-Mandatars bedienen, auch wenn er ihn nicht an diesen indossirt erhalten hat.

Der blosse physische Besitz des Wechsels lässt ein Mandat zur Präsentation vermuthen und verleiht die Fähigkeit, die Annahme zu verlangen und Mangels derselben den Protest aufnehmen zu lassen.

Art. 691. Die Wechsel müssen dem Bezogenen in seiner Wohnung, oder in seinem Komptoir oder in dem (auf dem Wechsel) bezeichneten Domizil präsentirt werden.

Wenn die Wohnung, das Komptoir oder das Domizil nicht bekannt ist, so muss dieser Umstand im Protest erwähnt werden, und es soll dann das im Art. 729. angeordnete Verfahren Platz greifen.

Art. 692. Die Präsentation des Wechsels darf nicht an einem Feiertage geschehen.

Art. 693. Sind Mehrere als Bezogene zusammen verbunden in dem Wechsel genannt, so muss der Inhaber von Allen und von jedem Einzelnen von ihnen die Annahme fordern, und er darf den Wechsel erst dann protestiren, wenn er die Zahlung von ihnen Allen gefordert hat.

Sind sie aber alternativ angegeben, so muss er sich mit seiner Anforderung zunächst an den zuerst genannten und dann, Mangels Annahme oder Zahlung, an die übrigen wenden, nach der Reihenfolge, in der sie genannt sind.

Art. 694. Wenn der Inhaber eine bedingungsweise Annahme gestattet, so nimmt er alles Risiko des Wechsels auf sich.

Sollte die gestattete Annahme bedingungslos erfolgen, jedoch hinsichtlich der gezogenen Summe beschränkt sein, so hat der Inhaber den Wechsel bei sich zurückzubehalten, die acceptirte Summe gleich nach Empfang darauf zu bemerken und den im Art. 671. vorgesehenen Protest aufnehmen zu lassen.

Art. 695. Der Inhaber eines Mangels Annahme oder Zahlung protestirten Wechsels hat in keinem Falle ein Anrecht auf die vom Aussteller oder Ordregeber besorgte Deckung.

Art. 696. Der Nachtheil, welcher daraus entsteht, dass der Wechsel zu spät abgesandt wurde, um rechtzeitig präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden zu können, fällt ausschliesslich auf den Absender zurück, und die Indossamente sollen alsdann als blosse Aufträge zur Einforderung (Incasso-Mandate) angesehen werden.

Art. 697. Wer für eigene Rechnung einen Wechsel nimmt, der bereits so lange gelaufen ist, dass man ihn nicht mehr rechtzeitig zur Annahme präsentiren, oder in der gesetzlich oder durch Verabredung bestimmten Zeitfrist die Zahlung verlangen kann, der muss von dem Cedenten, um seine Rechte zu wahren, einen Schein fordern, in welchem sich dieser für die Zahlung einzustehen verpflichtet, auch wenn der Wechsel ausser der gesetzlichen Zeit präsentirt und protestirt werden sollte.

Digitized by Google

Art. 698. Der Inhaber des Wechsels, gleichviel ob dieser acceptirt worden oder nicht, muss die Zahlung vom Bezogenen am Verfalltage, und, wenn dieser ein Feiertag sein sollte, am vorhergehenden Tage nachsuchen.

Wenn er die Zahlung nicht erhält, so muss er den Wechsel in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit und Form protestiren und seinen Cedenten, unter Uebersendung des Protestes mit erster, spätestens mit zweiter Post, davon benachrichtigen, damit dieser seinerseits es seinem Indossanten, und so der Reihe nach fort bis auf den Aussteller wissen lasse.

Art. 699. Ist der Wechsel Mangels Annahme oder Zahlung protestirt worden, so muss der Inhaber die Annahme oder Zahlung von den Nothadressaten des Ausstellers und in deren Ermangelung von den Nothadressaten der Indossanten nach der Reihenfolge ihrer Indossamente fordern.

Ist diese Forderung nicht gestellt worden, so bleibt der Inhaber für alle Kosten des Protestes und Ricambio verhaftet, und er ist so lange nicht berechtigt, sie von Demjenigen zurückzufordern, welcher die Nothadresse auf den Wechsel gesetzt hat.

Art. 700. Diejenigen Wechsel, welche nicht am Verfalltage einkassirt und in der gesetzlichen Zeit protestirt worden, sind für präjudizirt zu halten, und erlöschen dann die Rechte des Inhabers gegen Aussteller und Indossanten, ausser in folgenden Fällen:

In Betreff des Ausstellers, wenn der Bezogene oder Acceptant vor dem Verfalltage Bankerott macht.

Hinsichtlich des Indossanten, welcher sich im vollen Genusse seines Kredits befindet, wenn der Aussteller, Acceptant und die übrigen Indossanten vor Verfall des Wechsels bankerott gemacht haben.

Hinsichtlich des Ausstellers oder Indossanten, wenn einer derselben sich in dem im Art. 702. vorgesehenen Falle befindet.

Art. 701. Ist die im Art. 698. vorgeschriebene Benachrichtigung von der Protesterhebung erlassen worden, so hat der Inhaber den Schaden und Nachtheil zu tragen, welchen die Unterlassung verursacht; er geht aber nicht seines Rechts gegen diejenigen verlustig, welche für die Ergebnisse des Wechsels haften.

Art. 702. Die Mangels Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung erfolgte Hinfälligkeit des präjudizirten Wechsels hat keine Wirkung hinsichtlich des Ausstellers oder Indossanten, welcher, nachdem die für die Vornahme dieser Handlungen bezeichneten Fristen verstrichen sind, dem Wechselschuldner gegenüber, sei es durch Handelsgegenstände, sei es durch andere Werthsachen, welche diesem gehören, für den Betrag des Wechsels auf seinem Konto gedeckt ist.

Art. 703. Wird ein zu gehöriger Zeit und in gehöriger Form präsentirter und protestirter Wechsel nicht bezahlt, so hat der Inhaber das Recht, den Rembours des Wechselbetrages und der Kosten vom Aussteller, Acceptanten und Indossanten nach seiner Wahl zu fordern.

Alle zusammen und jeder einzelne von ihnen sind solidarisch für den Werth des Wechsels und die entstandenen Kosten verhaftet.

Art. 704. Ist der Wechsel von einem der Indossanten bezahlt worden, so kann der Zahler, nach Wahl, von irgend einem der übrigen solidarischen Mitschuldner den Rembours des Betrages und der Kosten fordern; sollte aber der Aussteller derjenige sein, welcher die Zahlung geleistet hat, so wird er nur eine Klage gegen den mit Deckung versehenen Acceptanten oder, gegebenen Falles, gegen den Ordregeber anstellen können.

Art. 705. Wenn der Inhaber seine Klage gegen einen der solidarischen Mitschuldner des Wechsels angestellt hat, so kann er sie nicht in ihrem

Digitized by Google

Lauf aufhalten, um sie gegen die übrigen anzustrengen, ausser in folgenden Fällen:

1) gänzliche oder theilweise, in gesetzlicher Form dargethane Zahlungsunfähigkeit des Beklagten;
2) Bankerott (Konkurs) eben des Beklagten;
3) Abstehen vom erhobenen Prozesse.

In diesem letzten Falle sind die solidarischen Mitschuldner nicht verpflichtet, die entstandenen (Prozess-) Kosten zu bezahlen und können nicht die Einrede der Litispendenz vorschützen.

Art. 706. Der Inhaber eines abhanden gekommenen Wechsels oder sein Mandatar ist verpflichtet, folgende Maassregeln zu treffen:

1) den Bezogenen oder Acceptanten von dem Verluste des Wechsels in Kenntniss zu setzen und ihm seine (des Inhabers) Opposition gegen die Annahme oder Zahlung mitzutheilen.
2) bei dem kompetenten Gericht ein an den Bezogenen zu erlassendes Verbot zur Annahme nachzusuchen.

   Sollte der Wechsel bereits acceptirt worden sein, ehe er verloren wurde, so hat man das Gericht zu ersuchen, es möchte die Zahlung ohne vorgängige Sicherheitsstellung verbieten.
3) seinen Indossanten von dem Verluste des Wechsels sogleich zu benachrichtigen und denselben zur Uebersendung eines neuen Exemplars aufzufordern.

Art. 707. Der Bezogene oder Acceptant müssen Annahme oder Zahlung um vierundzwanzig Stunden aufschieben; wenn ihnen jedoch innerhalb dieses Zeitraums kein (richterliches) Dekret, welches jene Handlungen verbietet, insinuirt wird, so können sie dieselbe ohne Verantwortlichkeit vollziehen.

Art. 708. Der Indossant des Inhabers ist verpflichtet, seinerseits seinem eigenen Indossanten den Bericht von dem Verlust des Wechsels mitzutheilen und von ihm die Absendung eines andern Exemplars zu fordern, und so fort von Indossant zu Indossant bis auf den Aussteller zurück.

Art. 709. Keiner von denjenigen, welche für die Zahlung des abhanden gekommenen Wechsels verhaftet sind, kann seine Namensunterschrift Behufs Ausfertigung des neuen Exemplars verweigern, widrigenfalls er für allen daraus entstandenen Schaden und Nachtheil verantwortlich wird.

Der Inhaber des Wechsels hat die zur Erlangung des neuen Exemplars verursachten Kosten zu bezahlen.

Art. 710. Der Eigenthümer des acceptirten und verloren gegangenen Wechsels, welcher kein anderes Exemplar hat, um es zur Zahlung zu präsentiren, kann von dem Acceptanten die Deponirung der bezogenen Summe fordern, und wenn letzterer solche verweigert, so soll er diese Weigerung vermittelst eines vor einem öffentlichen Notar aufgenommenen Protestes feststellen lassen.

Der Protest bewahrt dem Inhaber alle seine Rechte gegen die zur Zahlung des Wechsels verpflichteten Personen.

Art. 711. In dem im vorigen Artikel erwähnten Falle kann der Inhaber vom Acceptanten die Zahlung des verlorenen Wechsels fordern, wenn er sein Eigenthum durch seine Bücher, seine Correspondenz, durch eine Bescheinigung des Mäklers oder Agenten, welcher bei der Negoziirung des Wechsels betheiligt war, oder durch die übrigen gesetzlichen Beweisstücke darthut, und wenn er zu Gunsten des Zahlers Sicherheit stellt.

Die Sicherheit bleibt so lange in Kraft, bis der Inhaber ein neues, von dem Aussteller ausgefertigtes Exemplar präsentirt.

Digitized by Google

§. 9. Von der Zahlung.

Art. 712. Die Wechsel müssen in derjenigen Münze, auf welche sie lauten, bezahlt werden.

Wenn die auf dem Wechsel angegebene Münze nicht in Umlauf ist, so muss man sie auf die wirklich cirkulirende Münze reduziren, zu dem Kurse, welchen sie am Verfalltage am Zahlungsorte hat.

Art. 713. Keinesfalls ist der Inhaber eines Wechsels verpflichtet, dessen Betrag vor der Verfallzeit oder theilweise in Empfang zu nehmen; wenn er aber eine theilweise Zahlung zulässt, so muss er die Verpflichtung erfüllen, welche ihm Art. 671. auferlegt.

Art. 714. Derjenige, welcher einen Wechsel vor Verfall bezahlt, haftet immer für den Betrag, falls es sich ergiebt, dass er nicht der berechtigten Person gezahlt hat.

Art. 715. Der Inhaber eines Wechsels ist, wenn es der Zahler von ihm verlangt, verpflichtet, die Identität seiner Person durch Urkunden oder durch Personen darzuthun, welche ihn kennen oder als Bürgen für ihn einstehen.

Art. 716. Die Gültigkeit der Zahlung des fälligen Wechsels wird, falls auf die Wechselsumme nicht durch Dekret der kompetenten Behörde Beschlag gelegt worden ist, immer vermuthet.

Die Beschlagnahme des Wechselbetrags kann nur verfügt werden wegen Verlust, Entwendung, Raub des Wechsels, Bankerott des Inhabers oder wegen irgend eines andern Vorfalls, der ihn seiner Vermögensverwaltung beraubt.

Art. 717. Die Zahlung des Wechsels muss auf dasjenige Exemplar geschehen, auf welches die Annahme gesetzt worden ist, oder auf dasjenige, mit Hinblick auf welches die Annahme gegeben worden.

Art. 718. Der Acceptant, von dem man die Zahlung auf ein anderes Exemplar, als auf dasjenige, worauf sein Accept befindlich, fordert, kann sie leisten, wofern ihm der Inhaber hinlängliche Sicherheit für den Werth des Wechsels stellt.

Wenn der Acceptant sich weigert die Zahlung zu leisten, wiewohl sich der Inhaber zur Kautionsstellung erbietet, so muss dieser den Wechsel protestiren lassen.

Wenn die Kaution angenommen worden ist, so wird sie von Rechts wegen in dem Momente annullirt, wo die aus der Annahme entstehende Klage verjährt ist, ohne dass bei dem Acceptanten eine Reklamation erhoben worden.

Art. 719. Derjenige, welcher einen Wechsel auf ein nicht acceptirtes Exemplar zahlt, ohne das acceptirte zurückzunehmen, bleibt immer dem rechtmässigen Inhaber des Exemplars, auf dem das Accept sich befindet, für den Wechselbetrag verhaftet.

Art. 720. Die nicht acceptirten Wechsel können nach ihrem Verfall auf die Secunda, Tertia u. s. w. und falls mehrere Exemplare präsentirt werden, auf dasjenige von ihnen bezahlt werden, welches eine Klausel enthält, die ihm den Vorrang ertheilt.

Auf die in Gemässheit des Art. 629. gegebenen (Wechsel) Kopien kann die Zahlung nicht gültig erfolgen, ohne dass der Inhaber eines von den von dem Aussteller ausgefertigten Exemplaren (Duplikaten) beifügt.

Art. 721. Ist der Wechsel bezahlt worden, so hat der Inhaber darüber auf dem Wechsel selbst zu quittiren und dem Zahler alle empfangenen Exemplare auszuhändigen.

Digitized by Google

§. 10. Von den Protesten.

Art. 722. Die Wechsel werden Mangels Annahme und Mangels Zahlung protestirt.

Art. 723. Die Proteste Mangels Annahme müssen an dem Tage, welcher auf die Präsentation des Wechsels folgt, und wenn dies ein Feiertag sein sollte, an dem unmittelbar darauf folgenden Tage, erhoben werden.

Der Protest eines Wechsels Mangels Annahme befreit nicht den Inhaber von der Verpflichtung, ihn von Neuem protestiren zu lassen, wenn er nicht bezahlt worden ist.

Art. 724. Der Protest eines Wechsels Mangels Zahlung muss an dem auf dessen Verfall und Einforderung folgenden Tage erhoben werden.

Art. 725. Der Wechsel kann vor Verfall protestirt werden, wofern der Acceptant vor diesem Zeitpunkt bankerott geworden ist.

Art. 726. Der Inhaber wird dadurch, dass der Zahler bankerott macht, oder gerichtlich als Verschwender erklärt wird oder stirbt, nicht der Verpflichtung enthoben, den Wechsel protestiren zu lassen.

Art. 727. Die Proteste, welcher Gattung sie auch angehören mögen, sollen vor einem öffentlichen Notar und zwei Zeugen, welche am Wohnorte des Acceptanten wohnen, und in dessen Ermangelung vor dem betreffenden Subdelegaten[1] und einer gleichen Anzahl von Zeugen aufgenommen werden.

Art. 728. Auf Ansuchen des Inhabers und in seinem Namen, oder, falls dieser ohne rechtmässigen Besitztitel den Wechsel zurückbehält (ein blosser detentor ist) im Namen der Person, welcher der Wechsel gehört, soll der Notar unter Beistand zweier Zeugen, den Bezogenen oder Acceptanten zu acceptiren oder zu bezahlen auffordern, unter ausdrücklicher Androhung der (aus der Weigerung) entspringenden Schäden und Nachtheile und unter Vorbehalt der Rechte des Inhabers gegen die Wechselbürgen.

Art. 729. Der Notar soll, falls er den Bezogenen oder Acceptanten nicht in seiner Wohnung oder in seinem Etablissement (Geschäftslokal) antrifft, die Aufforderung an dessen Handlungsdiener, wofern solche vorhanden sind, oder in deren Ermangelung an dessen Ehefrau, majorenne Kinder oder, gleichfalls majorenne, Dienstboten richten.

Wenn der Bezogene keine Ehefrau, majorenne Kinder oder Dienstboten hat, oder wenn seine Wohnung unbekannt ist, so soll man diese Aufforderung an den Stadtsyndikus und in dessen Ermangelung an den Subdelegaten des Bezirks richten.

Art. 730. Ist man mit diesen Maassregeln gegen den direkt Bezogenen oder Acceptanten zu Ende, so soll der Notar die in dem Wechsel bezeichneten Nothadressaten auf die im Art. 728. vorgeschriebene Art und Weise auffordern.

Die Aufforderung, die Annahme oder Zahlung, und in deren Ermangelung die Entgegnung, welche die Nothadressaten gaben, ist in den Protest aufzunehmen.

Art. 731. Alle in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Maassregeln sind in fortschreitender Reihenfolge in der eben erwähnten Akte niederzuschreiben, und sollen dem Inhaber so viele Exemplare der (Protest-) Urkunde, als er fordert, gegeben werden.

Art. 732. Die Protesturkunde muss enthalten:

1) wörtliche Abschrift des Wechsels, der Acceptation, Indossamente,

---

[1] Unter »Subdelegat« (subdelegado) versteht man einen Regierungsbeamten, der die Verwaltung der Einkünfte in einem Bezirke leitet u. s. w.

Digitized by Google

Wechselbürgschaft und Nothadressaten in derselben Reihenfolge, in welcher sie auf dem Wechsel zum Vorschein kommen;

2) Bericht über die an die Bezogenen, Acceptanten oder Nothadressaten ergangene Aufforderung zur Annahme, Zahlung oder zur Angabe der Gründe, warum er nicht annehme oder bezahle, die darauf ertheilte Antwort oder die Bescheinigung, dass keine ertheilt wurde;
3) die Androhung der Schäden und Nachtheile an den Bezogenen, Acceptanten oder Nothadressaten und den Vorbehalt der Rechte gegen die übrigen Personen, welche für die Zahlung des Wechsels verhaftet sind;
4) die Namensunterschrift der Person, gegen welche der Protest erhoben worden, oder die Feststellung darüber, dass sie nicht zu unterschreiben verstand, es nicht konnte oder nicht wollte;
5) das Datum der Urkunde mit ausdrücklicher Angabe der Stunde;
6) die Unterschrift des Notars und der Zeugen.

Die Urkunde, von der dieser und die vorhergehenden Artikel sprechen, ist in dem Register des Notars zu protokolliren, und ist derjenigen Person, gegen die man sich mit seinen (Protest) Maassregeln wandte, unter Strafe der Nullität, eine Abschrift davon zuzustellen.

Art. 733. Für das gesetzliche Domizil des Bezogenen oder Acceptanten zur Ausführung der Protestmaassregeln ist zu erachten:
das in dem Wechsel angegebene;
Mangels einer solchen Angabe der gegenwärtige Aufenthaltsort;
in Ermangelung beider der letzte, welchen man gekannt hatte.

Art. 734. Jeder Protest, der nicht den Vorschriften der vorhergehenden Artikel gemäss ist, soll ohne Wirkung bleiben.

Art. 735. Keine Akte und kein Dokument kann den Mangel des Protestes zur Erhaltung der Rechte des Inhabers gegen die Personen, welche für die Zahlung des Wechsels haften, ersetzen.

Wenn jedoch ein Wechsel abhanden gekommen ist, so ersetzt die (vor einem öffentlichen Notar erhobene) Verwahrung[1] den Protest Mangels Zahlung.

Art. 736. Die Proteste sollen vor drei Uhr Nachmittags aufgenommen werden, und die Notare haben die Wechsel zurückzubehalten und erst nach Sonnenuntergang an dem Tage, wo der Protest erfolgte, die Protesturkunde auszuhändigen.

Wenn in der Zwischenzeit der Zahler erscheint, um den Wechsel und die Protestkosten zu bezahlen, so soll der Notar die Zahlung gestatten, den Wechsel übergeben und den Protest annulliren.

Art. 737. Sind die Wechsel Mangels Zahlung protestirt worden, so laufen vom Tage des Protestes an Zinsen zu Gunsten des Inhabers.

§. 11. Von der Intervention bei der Annahme und Zahlung.

Art. 738. Ist ein Wechsel Mangels Annahme oder Zahlung protestirt worden, so soll man die Intervention eines Dritten, der sich aus eigenem Antriebe erbietet, ihn für Rechnung des Ausstellers oder eines der Indossanten anzunehmen oder zu bezahlen, auch dann zulassen, wenn er nicht einen Auftrag dazu erhalten hat.

Art. 739. Eine jede wechselfähige Person, die der Negociirung des Wechsels fremd ist, kann ihn Ehren halber annehmen und bezahlen.

Der Bezogene und der Nothadressat, welche die Annahme oder Zahlung des Wechsels verweigert hatten, können ihn Ehren halber annehmen und bezahlen.

[1] Vergl. Art. 710.

Digitized by Google

Art. 740. Wenn mehrere Personen sich zur Annahme oder Zahlung des Wechsels erbieten, so soll diejenige vorgezogen werden, welche für den Aussteller intervenirt; sollten sie aber nur für die Indossanten interveniren wollen, so ist die Intervention für den ältesten von diesen zuzulassen.

In jedem Falle soll man derjenigen Annahme oder Zahlung den Vorzug geben, welche am günstigsten und von den ausgedehntesten Wirkungen ist.

Art. 741. Die Intervention setzt, auch hinsichtlich des Inhabers des Wechsels, keine Deckung voraus und verleiht dem Intervenienten kein Recht, eine solche zu reklamiren.

Art. 742. Der Ehren-Acceptant wird für den Wechsel verhaftet und muss, spätestens mit zweiter Post, der Person, für die er intervenirt, bei Strafe für allen durch die Unterlassung entstandenen Schaden und Nachtheil Nachricht geben.

Es hört aber die Haftbarkeit des Intervenienten aus denselben Gründen auf, wie die Gewährleistung der Indossanten aufhört.

Art. 743. Durch die Thatsache der Zahlung tritt der Intervenient in die Rechte des Inhabers ein, wenn er die Verpflichtungen erfüllt, welche das Gesetz diesem auferlegt; dieses Eintreten in die Rechte aber geschieht mit folgenden Beschränkungen:

Wenn der Intervenient für Rechnung des Ausstellers bezahlt, so wird nur dieser für die ausgelegte Summe und die Kosten verhaftet.

Wenn er für Rechnung eines Indossanten bezahlt, so kann er, ohne Beeinträchtigung seiner Rechte gegen den Aussteller, von jenem und von den übrigen, welche ihm in der Reihenfolge der Indossamente vorangehen, die Zurückzahlung des Werthes des Wechsels und der Kosten fordern. Die späteren Indossanten bleiben in diesem Falle von aller Haftbarkeit befreit.

Art. 744. Durch die Intervention bei der Zahlung wird der Inhaber nicht behindert, vom Aussteller oder Indossanten die Sicherstellung, Deponirung oder Zurückzahlung nach Art. 687. zu fordern.

Art. 745. Der Inhaber eines präjudizirten Wechsels hat kein Recht, dessen Zahlung von demjenigen zu verlangen, der ihn Ehren halber angenommen hatte.

Art. 746. Der Zahler eines präjudizirten Wechsels hat nur dieselben Rechte, welche dem Inhaber gegen den Aussteller, der nicht rechtzeitig Deckung besorgt hat, zustehen würden.

Art. 747. Wenn der Bezogene, welcher die Annahme des Wechsels verweigerte, sich zur Verfallzeit ihn zu bezahlen erbietet, so soll ihm die Zahlung gestattet und der Vorrang vor dem Ehren-Acceptanten und vor allen Anderen, welche den Wechsel bezahlen wollen, gelassen werden.

Art. 748. Die Intervention bei der Annahme oder Zahlung und der Name der Person, für die man intervenirt, sind in einer Fortsetzung (Anhang) des Protestes unter Namensunterschrift des Notars und der Zeugen urkundlich festzustellen.

§. 12. Von dem Rückwechsel und der Retourrechnung.

Art. 749. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann von dem Rechte, welches ihm der Art. 703. verleiht, Gebrauch machen, um sich für den Wechselbetrag und die Protestkosten bezahlt zu machen, oder auch einen neuen Wechsel auf den Aussteller oder irgend einen von den Indossanten nach seiner Wahl zu ziehen.

Dieser neue Wechsel heisst »Rücktratte« oder »Rückwechsel« und ist hinsichtlich Präsentation, Protest und Zahlung denselben Regeln, wie die gewöhnlichen Wechsel unterworfen.

Digitized by Google

Art. 750. Auch ein jeder von den Indossanten, der den protestirten Wechsel oder die auf ihn gezogene Rücktratte bezahlt hat, kann eine Rücktratte ziehen.

Art. 751. Die Rücktratten können nur auf diejenigen Plätze gezogen werden, wo der Wechsel ausgestellt oder eskomptirt worden war.

Art. 752. Der Aussteller der nicht bezahlten Rücktratte bewahrt seine Rechte gegen alle die Personen, welche zur Zahlung des protestirten Wechsels verpflichtet sind, unversehrt.

Art. 753. Derjenige, welcher eine Rücktratte ausstellt, muss dieser den protestirten Wechsel, die Protesturkunde und die Retour- oder Rücktratten-Rechnung beilegen.

Art. 754. Die Retour-Rechnung muss die Person, auf welche die Rücktratte gezogen wird, und deren Betrag angeben, und kann nur folgende Posten begreifen:

das Kapital des protestirten Wechsels;
die laufenden Zinsen, welche es hervorgebracht hat;
die Protestkosten;
die Stempelabgaben für die Rücktratte;
die Wechselprovision nach Ortsgebrauch;
die Courtage für die Negoziirung der Rücktratte;
die Briefportos;
das Ricambio oder den Preis des neuen Wechsels unter den Beschränkungen, welche der folgende Artikel angiebt.

Art. 755. Der Wechselkurs des Zahlungsortes auf den Ort der Ausstellung des protestirten Wechsels bestimmt das Maximum des Ricambio, welches der Aussteller und die Indossanten dem Inhaber zu zahlen verpflichtet sind; und in keinem Falle kann letzterer von ihnen ein anderes fordern, welches über diese Taxe hinausgeht.

Im Falle einer Ueberschreitung wird die Differenz ausschliesslich auf das Konto des Ausstellers der Rücktratte gesetzt werden.

Art. 756. Der Wechselkurs des Zahlungsortes auf den Ort der Ausstellung des protestirten Wechsels ist unten auf der Retour-Rechnung durch Bescheinigung eines Wechselagenten oder bestellten Maklers oder zweier Kaufleute, falls keine Agenten oder Makler da sind, zu beglaubigen.

Wenn der Aussteller der Rücktratte solche auf einen Indossanten zieht, so ist der Retour-Rechnung überdies eine von den im vorstehenden Alinea bezeichneten Personen ausgestellte Bescheinigung über den Wechselkurs des Zahlungsortes des protestirten Wechsels auf den Bestimmungsort der Rücktratte beizulegen.

Art. 757. Die Anhäufung vieler Ricambios wird verboten.

Der Aussteller des protestirten Wechsels und die Indossanten haben nur ein Ricambio in den Grenzen des Art. 755. zu bezahlen.

Art. 758. Es wird auch verboten, viele Retour-Rechnungen über einen und denselben Wechsel aufzustellen.

Diejenige Retour-Rechnung, welche vom Aussteller der Rücktratte aufgestellt worden, ist einzig und allein von den Indossanten, der Reihe nach von einem zum andern, zu bezahlen, bis sie endlich definitiv von dem Aussteller des Wechsels getilgt wird.

Art. 759. Die Kosten der Negoziirung der von einem Indossanten gezogenen Rücktratte fallen ausschliesslich auf ihn.

Art. 760. Der Inhaber einer Mangels Zahlung protestirten Rücktratte hat ein Recht auf Zinsen von dem Datum des Protestes an.

§. 13. Von der Verjährung der aus den Wechseln entspringenden Klagen.

Art. 761. Die Klagen, welche aus dem Wechsel gegen die Hauptschuldner oder gegen die Bürgschafts-Schuldner hervorgehen, verjähren in vier Jahren, vom Verfalltage an zu rechnen, unbeschadet der Hinfälligkeit solcher Klagen in den gesetzlich bezeichneten Fällen.

Art. 762. Die Anstellung der Klage vor Gericht gegen die Hauptschuldner unterbricht die vierjährige Verjährung; sie fängt aber von Neuem von dem Tage an zu laufen, wo der Kläger mit seinen Schritten bei Gericht innehält.

Art. 763. Ist der Wechsel von einem der Indossanten bezahlt worden, so fängt die Verjährung gegen ihn von dem Tage an zu laufen, wo die Zahlung geschehen ist.

Art. 764. Die Klagen des Acceptanten, welcher bezahlte, ohne Deckung vom Aussteller für eigene Rechnung oder vom Ordregeber zu haben, verjähren durch Ablauf von fünf Jahren.

Es verjähren in demselben Zeitraum die Klagen des Ausstellers gegen den Acceptanten, der Deckung hatte, oder gegen den Ordregeber, welcher sie nicht besorgt hatte, und die Klagen des Intervenienten gegen die Person, für die er bei der Zahlung des Wechsels intervenirte.

Titel XI.

Von den Anweisungen und eigenen Wechseln oder Zahlungsscheinen an Ordre.

§. 1. Begriffsbestimmungen.

Art. 765. Anweisung ist ein den gesetzlichen Formen gemäss geschriebenes Mandat, welches eine Person der anderen dahin ertheilt, dass sie ihr die Zahlung einer gewissen Summe Geldes an die Ordre einer andern bestimmten Person aufträgt.

Man nennt Assignanten denjenigen, welcher die Zahlung aufgiebt, Assignaten denjenigen, an welchen der Auftrag ertheilt wird, und Nehmer denjenigen, welcher die angewiesene Summe in Empfang nehmen soll.

Art. 766. Eigener Wechsel oder Zahlungsschein ist eine Schrift, durch die sich die Person, welche sie unterschreibt, einer andern Person gegenüber als Schuldnerin einer gewissen Summe Geldes bekennt und sich verpflichtet, sie innerhalb einer bestimmten Frist an deren Ordre zu zahlen.

Wenn die Zahlung an einem andern Orte als dem Wohnsitze des Schuldners erfolgen soll, so nimmt der Schuldschein die Benennung »Eigener Domizil-Wechsel (Zahlungsschein)« an.

§. 2. Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Anweisungen und die Zahlungsscheine an Ordre.

Art. 767. Die Anweisungen oder Zahlungsscheine, gleichviel ob sie an Ordre lauten oder nicht, welche nicht aus Handelsgeschäften herrühren, werden hinsichtlich jeder Klasse von Personen als Beweisdokumente von Obligationen, die den Vorschriften des Civilgesetzbuches unterworfen sind, betrachtet.

Die Anweisungen oder Zahlungsscheine eines Kaufmannes an den andern

Digitized by Google

werden, auch wenn sie nicht die Klausel »an Ordre« enthalten, für Handelsurkunden erachtet.

Art. 768. Die Uebertragung der civilen Anweisungen und Zahlungsscheine an Ordre hat in denselben Formen zu geschehen, welche man bei der Uebertragung der auf dem Wege des Indossaments zu negoziirenden Handelseffekten zu beobachten hat, und bleiben sie in allen übrigen den im Titel »von der Cession der Rechte« des Civilgesetzbuches enthaltenen Regeln unterworfen.

Art. 769. Alle bezüglich Verfallzeit, Indossament, Solidarität, Aval, Ehrenzahlung, Protest, Rechte und Verpflichtungen des Inhabers, Ricambio, Zinsen und Verjährung der Wechsel getroffenen Bestimmungen sind auch auf die Anweisungen oder Zahlungsscheine an Ordre, die aus einem Handelsgeschäft herrühren, anwendbar, unbeschadet der besonderen Vorschriften dieses Titels.

Art. 770. Die Negoziirung von Anweisungen oder Zahlungsscheinen an Ordre, welche in blanco von einem der früheren Besitzer indossirt worden sind, macht den Inhaber, welcher sie, ohne seine Namensunterschrift hinzuzufügen, negoziirt, nicht für die Zahlung verantwortlich, immer vorbehaltlich den Fall, dass man über nichts Gegentheiliges übereingekommen wäre.

Art. 771. Die Anweisungen oder Zahlungsscheine an Ordre müssen ausdrücklich angeben:
1) den Vor- und Zunamen der Person, an deren Ordre die Zahlung erfolgen soll;
2) die Summe;
3) die Zeit der Zahlung;
4) den Ort, wo die Zahlung zu geschehen hat, falls sie nicht an dem Orte, von wo sie datirt sind, zahlbar sind;
5) den Ursprung und die Art des Werthes, den sie repräsentiren;
6) das Datum der Ausstellung;
7) die Namensunterschrift des Assignanten oder des Zahlschein-Schuldners.

§. 3. Besondere Regeln hinsichtlich der Anweisungen an Ordre.

Art. 772. Ausser den Angaben, welche der vorige Artikel verlangt, haben die Anweisungen den Ausdruck, dass sie Anweisungen sind, und den Namen und Wohnort der Person, auf die sie ausgeschrieben werden, zu enthalten.

Art. 773. Die Anweisungen sind, wenn sie keine vorher bestimmte Zahlungsfrist enthalten, bei ihrer Präsentation zu bezahlen.

Wenn sie eine solche Zahlungsfrist in Form eines bestimmten Tages oder von Tagen oder Monaten nach Dato enthalten, so ist der Nehmer weder verpflichtet, die Annahme vom Assignaten nachzusuchen, noch kann er Mangels derselben eine Klage gegen den Aussteller oder die Indossanten anstellen, bevor nicht die Anweisung Mangels Zahlung protestirt worden ist.

Wenn aber die Frist auf Tage oder Monate nach Sicht lautet, so muss der Inhaber die Anweisung innerhalb der Zeitfristen, welche der Art. 685. angiebt, präsentiren, bloss damit der Assignat sein »vista« mit Datum daraufsetzt.

Art. 774. Der Inhaber einer Mangels Zahlung protestirten Anweisung muss deren Betrag und Kosten vom Assignanten oder Indossanten, nach seiner Wahl, innerhalb dreier Monate, vom Tage des Protestes an zu rechnen, fordern, insofern sie in dem Gebiete der Republik zahlbar ist.

Wenn die Anweisung auf einem Platze im Auslande zahlbar ist, so hat die Reklamation innerhalb derjenigen Zeit zu erfolgen, welche, ohne dass man eine Post zu Lande oder zur See verabsäumt, erforderlich ist, damit der Protest am Wohnort des Assignanten oder Indossanten, von dem man den Rembours fordert, anlange.

Digitized by Google

Sind die eben angegebenen Termine verstrichen, so hört die Haftbarkeit der Indossanten in jedem Falle und die des Assignanten dann auf, wenn er darthut, dass er zur Verfallzeit der Anweisung Deckung zu Händen des Assignaten besorgt hatte.

Art. 775. Diejenigen am Orte der Ausstellung zahlbaren Anweisungen, welche keinen Termin enthalten, sind an einem und demselben Tage, wo sie übergeben worden, einzukassiren und bei nicht erfolgter Zahlung am folgenden Tage zurückzugeben. Wenn sie länger zurückbehalten werden, so haftet der Inhaber dem Assignanten für allen Schaden und Nachtheil, der ihm daraus erwächst.

Art. 776. Wenn die eben näher bezeichneten Anweisungen einen Termin enthalten, so hat der Inhaber sie an ihrem Verfalltage einzukassiren und, bei nicht erfolgter Zahlung, am folgenden Tage zurückzugeben unter Haftbarkeit für allen Schaden und Nachtheil.

Art. 777. Die in den zwei vorigen Artikeln behandelte Rückgabe kann ohne vorgängigen Protest erfolgen.

§. 4. Besondere Regeln bezüglich der eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Ordre.

Art. 778. Die eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Ordre, welche keinen Termin enthalten, sind zehn Tage nach dem Datum ihrer Ausstellung einzukassiren.

Art. 779. Die in den Alinea 1. und 2. des Art. 774. enthaltenen Bestimmungen sind auf die Handels-Zahlungsscheine an Ordre anwendbar.

Ist die im citirten Artikel angegebene Frist von drei Monaten verstrichen, so werden die Indossanten von aller Haftbarkeit frei, aber der Inhaber bewahrt sein Recht, kraft dessen er vom direkten Schuldner den Betrag des Zahlungsscheins und die Kosten fordern kann, unversehrt.

Art. 780. Der Inhaber eines Zahlungsscheins an Ordre kann einen Theil des Betrages unter Protest in Empfang nehmen und die Zahlung des unbezahlten Theils vom Hauptschuldner oder von irgend einem der Indossanten fordern.

Art. 781. Der domizilirte Zahlungsschein setzt die Existenz des Wechselkontraktes voraus und beweist ihn.

VIII. Columbia (Neu-Granada).

Die jetzt zur Föderativ-Republik Columbia verbundenen neun Staaten (Antioquia, Bolivar, Boyaca, Cauca, Cundinamarca, Magdalena, Panama (Istmo), Santander und Tolima), folgen, ungeachtet der eigenen Legislative jedes einzelnen Staates, dem in der Republik Neu-Granada am 1. Juni 1853. erlassenen Handelsgesetzbuch. Dasselbe schliesst sich dem Spanischen Handelsgesetzbuch an und enthält im Buch II. Tit. 9. die Lehre vom Wechsel, im Tit. 10. die Lehre von den Anweisungen, eigenen Wechseln und Zahlungsscheinen an Ordre, im Tit. 11. die Lehre von den Kreditbriefen, und im Tit. 12. die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung aus kaufmännischen Verträgen. Es lautet:

Titel IX.

Erster Abschnitt. Von der Form der Wechselbriefe.

Art. 384. bis **396.** wörtlich übereinstimmend mit Art. 426. bis 438. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Zweiter Abschnitt. Von der Verfallzeit der Wechsel.

Art. 397. Wechsel können gezogen werden:
nach Sicht oder Vorzeigung;
nach einem oder mehrere Tage, einem oder mehrere Monate nach Sicht;
nach einem oder mehrere Tage, einem oder mehrere Monate nach Dato;
auf einen festgesetzten und bestimmten Tag;
auf eine Messe.[1]

Art. 398. und **399.** entsprechen den Art. 440. und 441. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 400. Die Laufzeit der auf Tage oder Monate nach Dato gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgt.

Art. 401. Die Monate sind zur Berechnung der Verfallzeit der auf Monate gezogenen Wechsel von Datum zu Datum zu rechnen.

Art. 402. bis **404.**, sowie

Dritter Abschnitt. Von den Pflichten des Ausstellers.

Art. 405. bis **411.**, und

Vierter Abschnitt. Vom Accept und dessen Wirkungen.

Art. 412. bis **422.**, und

Fünfter Abschnitt. Vom Indossament und dessen Wirkungen.

Art. 423. bis **431.**, und

[1] Die Art. 397., 400. und 401. unterscheiden sich (übereinstimmend mit Art. 394., 397. und 398. des Handelsgesetzbuchs für Salvador) von den korrespondirenden Art. 493., 442. bis 444. des Spanischen Handelsgesetzbuchs nur dadurch, dass die Usowechsel keine Aufnahme gefunden haben.

Sechster Abschnitt. Vom Aval und dessen Wirkungen.

Art. 432. bis **435.** und

Siebenter Abschnitt. Von der Präsentation der Wechsel und deren Folgen im Unterlassungsfalle.

Art. 436. entsprechen den Art. 445. bis 479. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 437. Die von Neu-Granada auf irgend einen Ort dieser Republik »auf eine bestimmte Zeit nach Sicht« gezogenen Wechsel müssen innerhalb 40 Tagen nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Annahme präsentirt werden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Orten nicht 200 Leguas[1] übersteigt; innerhalb 60 Tagen, wenn die Entfernung eine grössere ist.

Die »auf Sicht« zahlbar gestellten Wechsel müssen in denselben Fristen zur Zahlung präsentirt werden.

Art. 438. entspricht dem Art. 481. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 439. Die vom Auslande auf Plätze des Gebietes von Neu-Granada gezogenen Wechsel müssen, wenn sie »nach Dato« ausgestellt sind, innerhalb der darin bestimmten Zeit zur Annahme und Zahlung präsentirt werden, und wenn sie »auf Sicht« gezogen sind, innerhalb 50 Tagen nach ihrem Eingange in die Republik, damit sie vor den Granadischen Tribunalen rechtsgültige Wirkung haben.

Art. 440. Bei Wechseln, welche von Neu-Granada auf das Ausland gezogen sind, kommen rücksichtlich der Präsentation und Protestirung die Gesetze zur Anwendung, welche an dem Orte gelten, wo der Wechsel gezahlt werden soll.

Art. 441. bis **447.**, sowie

Achter Abschnitt. Von der Zahlung.

Art. 448. bis **464.**, und

Neunter Abschnitt. Vom Proteste.

Art. 465. und **466.** entsprechen den Art. 487. bis 512. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 467. Jeder Protest Mangels Annahme oder Zahlung muss von einem öffentlichen Notar oder demjenigen, der statt seiner fungirt und in Gegenwart von zwei am Orte wohnhaften Zeugen erhoben werden, welche weder Tischgenossen des Protest erhebenden Notars sind, noch in dessen Diensten stehen.

Wenn der Notar bei der Protestaufnahme nicht mit der Schleunigkeit, welche die Interessenten verlangen, zu Werke gehen kann, so können dieselben sich an den Secretair irgend eines Magistrats wenden, damit dieser die Stelle des Notars vertrete. Der Secretair nimmt eine beglaubigte Abschrift des aufgenommenen Protestes zu seinem Archiv, und übermacht dem Notar eine andere Behufs Einregistrirung in dessen Büreau.

Art. 468. bis **479.** entsprechen den Art. 514. bis 525. des Spanischen Handelsgesetzbuchs, und

Zehnter Abschnitt. Von der Intervention bei der Annahme und Zahlung.

Art. 480. bis **487.** entsprechen den Art. 526. bis 533. des Spanischen Handelsgesetzbuchs, und

Elfter Abschnitt. Von den Rechten des Wechselinhabers.

Art. 488. bis **502.** entsprechen den Art. 534. bis 548. des Spanischen Handelsgesetzbuchs, und

[1] Eine Legua ist 4590 Mètres lang.

Zwölfter Abschnitt. Von dem Rückwechsel und der Retourrechnung.

Art. 503. und **504.** entsprechen den Art. 549. und 550. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 505. In der Retourrechnung dürfen nur die folgenden Posten enthalten sein:

das Kapital des protestirten Wechsels;
die Protestspesen;
die Wechselkommission nach dem Gebrauch des Orts;
die Maklercourtage für die Begebung des neuen Wechsels;
das Briefporto;
der Kursverlust, der bei der Rückziehung entsteht.

Art. 506. entspricht dem Art. 552. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 507. Der Rückwechsel muss übereinstimmen mit dem laufenden Kurse des Orts, von dem er gezogen ist, auf den Ort, wo die Rückzahlung zu leisten ist. Diese Uebereinstimmung muss durch die Bescheinigung zweier Kaufleute auf der Retourrechnung beglaubigt werden.

Art. 508. bis **511.** entsprechen den Art. 554. bis 557. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Titel X.

Von den Anweisungen, eigenen Wechseln und Zahlungsscheinen an Ordre.

Art. 512. bis **520.** entsprechen den Art. 558. bis 566. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 521. Die Inhaber von Anweisungen, welche Mangels Zahlung protestirt sind, müssen ihren Rückgriff gegen den Aussteller und die Indossanten binnen zwei Monaten, vom Datum des Protestes an gerechnet, geltend machen, wenn die Anweisung im Gebiete von Neu-Granada zahlbar ist; lautet sie auf das Ausland zahlbar, so wird dieser Termin von dem Tage an gerechnet, wo der Protest im gewöhnlichen Postenlauf im Wohnort des Ausstellers oder Indossanten, gegen welchen der Rückgriff geltend gemacht wird, hat eintreffen können.

Nach Ablauf dieser Frist erlischt jede Verbindlichkeit der Indossanten, sowie die des Ausstellers, wenn er beweist, dass er bei Verfall der Anweisung demjenigen, der sie bezahlen sollte, Deckung dafür gemacht hat.

Art. 522. bis **525.** entsprechen den Art. 568. bis 571. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Titel XI.

Von den Creditbriefen.

Art. 526. bis **533.** und

Tit. XII.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung aus kaufmännischen Verträgen.

Art. 534. bis **536.** entsprechen den Art. 572. bis 579. und resp. 580. bis 582. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

IX. Costa Rica.

Nachdem die im Auftrage der Costa-Ricanischen Regierung erfolgte Bearbeitung der ersten vier Bücher des Spanischen Handelsgesetzbuchs im Jahre 1850 erschienen war, um für den Handel der Republik zur Richtschnur zu dienen, wurde am 22. Juni 1853 zu San José auch das fünfte Buch des Handelsrechts publizirt. Diese fünf Bücher umfassen die Lehren:

1) von den Kaufleuten und den Zwischenpersonen beim Handelsverkehre Art. 1. bis 180.;
2) von den kaufmännischen Verträgen Art. 181. bis 529.;
3) vom Seehandel Art. 530. bis 940.;
4) von den Fallimenten Art. 941. bis 1117. (Dieses Buch ist jedoch wieder aufgehoben und durch ein besonderes, aus 337 Artikeln bestehendes Gesetz, Ley de concurso de acreedores, vom 3. Oktober 1865 ersetzt worden);
5) von der Handelsgerichtsbarkeit Art. 1118. bis 1169.[1]

Das zweite Buch enthält das Wechselrecht und lautet:

Titel IX.

Von dem Wechselvertrage und den Wechselbriefen.

Abschnitt I. Von der Form der Wechselbriefe.

Art. 373. entspricht dem Art. 426. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 374. Man darf sich eines öffentlichen Notars oder eines für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Richters (juez, que cartule)[2] Behufs der Redaktion des Wechsels und Beglaubigung der Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers bedienen.[3]

Art. 375. bis **385.** entsprechen den Art. 428. bis 438. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Abschnitt II. Von der Verfallzeit der Wechsel.

Art. 386. bis **389.** entsprechen den Art. 439. bis 442. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

---

[1] Nach dem Gesetz vom 6. April 1854 kann auf den Gerichtsstand in Handelssachen auch in einer Privaturkunde verzichtet werden.

[2] Vergl. Bringleb: Ueber exekutorische Urkunden und Exekutivprozess 1845 Bd. 1. p. 45.

[3] Vergl. Gesetz über die Gerichts-Organisation No. 4. vom 18. Oktober 1852 Art. 90.

Art. 390. Der Uso von Wechseln, die im Innern der Republik von einem Orte auf einen andern gezogen werden, beträgt 2 Monate.

Er ist bei Wechseln vom Auslande auf irgend einen Platz der Republik gezogen, wie folgt:

von England und Frankreich 90 Tage;
von Holland, Belgien und Deutschland 100 Tage;
von Italien und irgend einem ausländischen Hafen des Mittelländischen und Adriatischen Meeres 3½ Monat.

In Betreff der Plätze, die nicht in diesem Verzeichniss mitbegriffen sind, ist der Uso nach dem im Ausstellungsorte des Wechsels dafür bestehenden Gebrauch zu bestimmen.

Art. 391. bis **394.** entsprechen den Art. 444. bis 447. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Abschnitt III. Von den Pflichten des Ausstellers.

Art. 395. bis **401.** und

Abschnitt IV. Von der Acceptation.

Art. 402. bis **412.** und

Abschnitt V. Vom Indossament.

Art. 413. bis **421.** und

Abschnitt VI. Vom Aval.

Art. 422. bis **425.** und

Abschnitt VII. Von der Präsentation der Wechsel.

Art. 426. entsprechen den Art. 448. bis 479. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 427. Die von der Republik und den Staaten von Central-Amerika auf eine bestimmte Zeit nach Sicht auf irgend einen Ort der Republik oder Central-Amerika gezogenen Wechsel müssen innerhalb 40 Tage nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Die auf Sicht gezogenen Wechsel sind innerhalb derselben Zeit zur Zahlung zu präsentiren.

Art. 428. Bei den Wechseln, die von und auf die im vorhergehenden Artikel erwähnten Plätze auf eine bestimmte Zeit nach Dato gezogen sind, ist keine Verbindlichkeit vorhanden, sie zur Annahme zu präsentiren, wenn ihre Laufzeit nicht 30 Tage übersteigt; haben sie aber länger zu laufen, so ist die Annahme vor Ablauf der 30 Tage erforderlich (Art. 481. des Spanischen Handelsgesetzbuchs).

Art. 429. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Termine sind für diejenigen Wechsel doppelt zu rechnen, welche zwischen Costa-Rica, den Staaten Central-Amerikas im stillen Meer, den Antillen und Nord-Amerika gezogen sind.

Art. 430. Diejenigen Wechsel, welche zwischen Costa-Rica und den Republiken von Süd-Amerika gezogen sind, müssen spätestens innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Zahlung oder Annahme präsentirt werden, wie auch ihre Verfallzeit lauten möge.

Diese Zeit beträgt ein Jahr für diejenigen Orte, welche noch entfernter liegen.

Art. 431. Die Inhaber von Wechseln, welche solche über das Meer senden, müssen stets mit verschiedenen Schiffen wenigstens zwei Exemplare übermachen; und wenn sie beweisen, dass die Schiffe, mit welchen sie die Prima und Secunda übermacht, einen Unfall auf der See erlitten

haben, wodurch ihre Reise aufgehalten worden, so wird die Zeit, die bis zu dem Tage verflossen ist, an dem man in dem Orte, wo der Wechselremittent wohnt, den Unfall erfahren hat, nicht mit zu der gesetzlichen Laufzeit gerechnet.

Dieselbe Wirkung bringt der muthmaassliche Verlust der Schiffe hervor, wenn man in den Terminen, die der Art. 818. bestimmt, keine Nachricht von ihnen erhalten hat (Art. 484. des Spanischen Handelsgesetzbuchs).

Art. 432. Die aus fremden Ländern auf Plätze des Gebiets der Republik gezogenen Wechsel müssen, damit sie vor den Tribunalen der Republik rechtliche Wirkung haben, zu der darin bestimmten Zeit zur Zahlung oder Acceptation präsentirt werden, wenn sie nach Dato zahlbar gezogen sind; sind es aber Sichtwechsel, innerhalb der nächsten 40 Tage, die auf ihre Einbringung in die Republik folgen.

Art. 433. Bei Wechseln, die von dem Gebiete der Republik auf fremde Länder zahlbar gezogen worden sind, hat man sich beim Präsentiren und Protestiren nach den Gesetzen zu richten, die in dem Orte in Kraft sind, wo der Wechsel bezahlt werden muss.

Art. 434. bis **440.** und

Abschnitt VIII. Von der Zahlung.

Art. 441. bis **457.** entsprechen den Art. 487. bis 510. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Abschnitt IX. Von den Protesten.

Art. 458. und **459.** entsprechen den Art. 511. und 512. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 460. Jeder Protest, sowohl Mangels Annahme als Mangels Zahlung muss durch den für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Richter oder Beamten und in Gegenwart von zwei Zeugen erhoben werden, welche Einwohner des Orts, aber keine Tischgenossen des Richters sind, welcher ihn erhebt, noch in dessen Diensten stehen.

Art. 461. bis **466.** entsprechen den Art. 514. bis 519. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 467. Alle Verrichtungen bei der Protestaufnahme über einen Wechselbrief müssen in gehöriger Folge und in der Ordnung, wie sie besorgt worden, in einer und derselben Akte angeführt werden, von welcher der für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellte Richter oder Beamte dem Inhaber des protestirten Wechsels eine beglaubigte Abschrift nebst dem Wechsel in Original zuzustellen hat.

Art. 468. Proteste müssen nothwendig vor 3 Uhr Nachmittags aufgenommen werden; die für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Richter resp. Beamten haben sodann die Wechsel in ihrem Gewahrsam zu behalten, und sie dem Inhaber nebst der beglaubigten Abschrift des Protestes erst nach Sonnenuntergang des Tages, an dem der Protest aufgenommen worden, zuzustellen. Meldet sich inzwischen der Zahler, um den Betrag des Wechsels nebst den Protestkosten zu entrichten, so muss die Zahlung angenommen werden, ihm der Wechsel zugestellt und der Protest vernichtet werden.

Art. 469. bis **472.** entsprechen den Art. 522. bis 525. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Abschnitt X. Von der Intervention bei der Annahme und Zahlung.

Art. 473. bis **480.** entsprechen den Art. 526. bis 533. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Abschnitt XI. Von den Rechten des Wechselinhabers.

Art. 481. und **482.** entsprechen den Art. 534. und 535. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 483. Stellt der Inhaber des protestirten Wechsels die Klage früher gegen den Acceptanten als gegen den Aussteller und die Indossanten an, so muss er diesen allen den Protest durch einen für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Richter oder Beamten vor Ablauf der Termine, die durch Art. 430., 431., 432. und 433. zur Forderung des Accepts bestimmt sind, notifiziren lassen.

Diejenigen Indossanten, denen diese Notifikation nicht gemacht worden ist, sind von ihrer Verbindlichkeit zur Bezahlung des Wechsels befreit, selbst in dem Falle, wenn der Acceptant insolvent würde; und dasselbe gilt in Betreff des Ausstellers, insofern er beweist, dass er die Deckung zur rechten Zeit gemacht habe.

Art. 484. bis **495.** entsprechen den Art. 537. bis 548. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Abschnitt XII. Von dem Rückwechsel und der Retourrechnung.

Art. 496. bis **499.** entsprechen den Art. 549. bis 552. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 500. Der Rückwechsel muss mit dem Tageskurs des Orts, wo die Ausstellung geschieht, auf den Ort, wo die Rücktratte zu bezahlen ist, übereinstimmen, und diese Uebereinstimmung ist auf der Retourrechnung selbst durch die Bescheinigung zweier Kaufleute zu beglaubigen.

Art. 501. bis **504.** entsprechen den Art. 554. bis 557. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Titel X.

Von den Anweisungen und eigenen Wechseln oder Zahlscheinen an Ordre.

Art. 505. bis **518.** entsprechen den Art. 558. bis 571. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Titel XI.

Von den Creditbriefen.

Art. 519. bis **526.** und

Titel XII.

Allgemeine Bestimmungen über die Verjährung.

Art. 527. bis **529.** entsprechen den Art. 572. bis 579. resp. 580. bis 582. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

Digitized by Google

X. Dänemark.

Die für das Königreich Dänemark in Betreff der gezogenen Wechsel erlassene Verordnung vom 18. Mai 1825 ist durch Reskript vom 17. März 1827 auf Island und die Faröer, und durch Reskript vom 19. März 1828 auch auf die Westindischen Inseln ausgedehnt worden, für letztere jedoch mit der Modifikation, dass, da auf St. Thomas und St. Jean kein gestempeltes Papier eingeführt und auf St. Croix besondere Vorschriften bezüglich des Stempelpapiers gelten, die §§. 2. und 11. der genannten Verordnung, in denen vom Stempelpapier die Rede ist, nur mit Beachtung der in Westindien bestehenden Verhältnisse dort anzuwenden sind.

Die Verordnung vom 7. April 1843 in Betreff der trockenen Wechsel (durch welche die Verordnung vom 26. Juni 1824 und die Plakate vom 14. Mai und 12. Oktober 1836 aufgehoben worden) ist durch Reskript vom 11. Februar 1845 auf Island und die Faröer, und durch Reskript vom 7. Januar 1846 auf die Insel St. Croix ausgedehnt, für letztere jedoch mit der Modifikation, dass die dortige besondere Stempelgesetzgebung in Betracht zu ziehen und dass der Gläubiger (abweichend vom §. 4.) anstatt 6 Procent, dort 9 Procent Verzugszinsen geniessen dürfe. Für die Inseln St. Thomas und St. Jean, auf welchen Stempelpapier nicht eingeführt ist, findet die Verordnung vom 7. April 1843 nicht Anwendung.

Für Grönland ist kein Wechselgesetz bisher erlassen.

Die vorgedachten Gesetze lauten:

1) die Verordnung vom 18. Mai 1825, betreffend die gezogenen Wechsel.

Wir Friedrich der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg, thun kund hiermit jedermänniglich, dass gleichwie Wir es für geeignet erachtet, durch die Verordnung vom 26. Juni v. J. unter gewissen Bedingungen die Ausstellung und Benutzung der früher durchaus verbotenen inländischen Wechselbriefe zuzulassen, so haben Wir Unser Augenmerk auch auf die gesetzlichen Bestimmungen für trassirte Wechselbriefe gerichtet, und da Wir gefunden, dass die Vorschriften, welche das dänische Recht im 5. Buch, 14. Kapitel, 8. bis 28. Artikel in Verbindung mit einigen späteren Anordnungen über diese für den Handel so wichtigen Schuldbriefe enthält, nach den mancherlei Veränderungen und Verhältnissen, welche seither stattgefunden haben, nicht hinreichend noch in allen Theilen mit dem Handelsgebrauch übereinstimmend sind, so haben Wir beschlossen, diese Sache durch ein bestimmtes und vollständiges Gesetz zu ordnen, worinnen Wir das bis jetzo geltende Recht, das fernerhin in Kraft bleiben soll, aufgenommen, aber verändert und näher bestimmt haben, was Wir der Veränderung und nähern Bestimmung bedürftig fanden, zugleich mit besondern Vorschriften diejenigen zu dem Wechselfache gehörigen Fragen betreffend, welche früherhin nicht

durch ausdrückliche Gesetze entschieden waren. Obgleich alle früher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, die trassirten Wechsel betreffend, hierdurch wegfallen, so wird demungeachtet vorerwähnte Unsere Verordnung, die inländischen Wechsel betreffend, fernerhin geltend bleiben, doch dass, in Uebereinstimmung mit demselben §. 5. die Regeln, welche Wir in Unserer gegenwärtigen Verordnung festsetzen, auch auf die erlaubten inländischen Wechsel anwendbar bleiben, insofern deren Natur und die für sie erlassenen besonderen Vorschriften solche Anwendung erlauben.

Also gebieten und verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Ein trassirter Wechsel ist ein Instrument, wodurch sich der Aussteller (Trassant) unter ausdrücklicher Benennung von Wechsel verpflichtet, durch eine andere Person (den Trassaten) und auf einem anderen Platze eine gewisse Geldsumme an denjenigen auszahlen zu lassen, der mit gehörigem Recht das Instrument in Händen hat.

§. 2. Kein Inländer darf auf sich selbst ziehen, wenn er auch den Wechsel auf eine andere Stadt dieses Reichs, als wo er seinen Wohnsitz hat, ausstellen wollte. Handelt er hierwieder, so ist der Wechsel zu der, für Schuldscheine, die auf Papier erster Klasse geschrieben werden müssen, bestimmten Taxe zu stempeln, und das Erforderliche nach der Verordnung wegen des Stempelpapiers vom 25. Mai 1804 §. 27. zu beachten.

§. 3. Wird ein Schulddokument in die Form eines trassirten Wechsels eingekleidet, ohne dass dieser wirklich ausgestellt und empfangen ist, um auf einem anderen Platze präsentirt und bezahlt zu werden (z. B. wenn er unter einem fingirten oder auf einen fingirten Namen gezogen ist), so ist dies ein Proformawechsel, und Jeder, der auf irgend eine Weise an solchem Vergehen Theil genommen, hat die Hälfte des Wechselbetrages als Strafe zu erlegen, von welcher Strafe der halbe Theil dem Angeber und der andere halbe Theil Unserer Kasse zufällt.

§. 4. Jeder, der fähig ist, Schuldscheine ausstellen zu können, und die Jahre der Mündigkeit erreicht hat, kann fernerhin wie bisher Wechsel ziehen, und dergleichen auch acceptiren und indossiren. Mangeln einer in dem Wechsel betheiligten Person die obigen Eigenschaften, so hat dies keinen Einfluss auf die Verbindlichkeit der übrigen Personen, deren Namen sich auf dem Wechsel befinden.

§. 5. Der Trassant kann den Wechsel an seine eigene oder eines Andern Ordre ausstellen. Im letzten Falle muss es bemerkt werden, ob der Aussteller die Valuta für solchen empfangen hat. Doch bleibt der Wechsel, wenn auch solches nicht beobachtet worden wäre, in seiner vollen Kraft, aber der Trassant kann erst auf Zahlung derselben wider den, dem er den Wechsel überlassen hat, dringen, wenn dieser nicht auf andere Art beweisen kann, dass er die Valuta erlegt hat.

§. 6. Ein Wechsel kann auch zahlbar an den Inhaber lauten, und muss alsdann an jeden ausbezahlt werden, der ihn vorzeigt, ohne dass dieser sein Recht an denselben zu beweisen braucht. Doch ist es, wenn ein solcher Wechsel später an eine bestimmte Person indossirt worden ist, vonnöthen, dass diese, wenn sie ihr Recht an den Wechsel wieder an eine andere übertragen will, ihn ebenfalls mit Indossament versehe.

§. 7. In jedem Wechsel muss der Ausstellungstag und der Ort, von wo er gezogen ist, und wo er bezahlt werden soll, angegeben sein. Dieser letzte kann übrigens entweder der sein, wo der Trassat, welcher, wie sich von selbst versteht, genannt sein muss, wohnt, oder ein anderer.

In dem letzten Fall muss es ausdrücklich angegeben werden, welches der Zahlort sei, und wird, wo kein anderer Zahlort aufgegeben ist, vermuthet, dass die Zahlung auf des Trassaten Wohnplatz zu geschehen hat.

Die Summe muss zweimal ausgedrückt werden, einmal mit Buchstaben und einmal mit Zahlen. Stimmen diese beiden Angaben, wovon die eine

Digitized by Google

bei der Ueberschrift stattfinden kann, nicht zusammen, so ist der Aussteller bloss zu der geringeren Summe verpflichtet, wofern nicht erwiesen werden kann, dass die grössere wirklich gemeint sei. Wird ein solcher Wechsel für die grössere Summe acceptirt, so geschieht dies auf des Acceptanten eigene Gefahr.

§. 8. In jedem Wechsel muss die Zeit bestimmt angegeben werden, wann er bezahlt werden soll. Doch braucht er nicht auf einen festen Zahltag oder auch auf eine gewisse Zeit nach Dato zu lauten, sondern er kann auch auf Sicht oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellt sein.

§. 9. Wechsel, welche innerhalb des Reichs gezogen werden, dürfen auf keine längere Zeit als drei Monate nach Dato oder Sicht lauten, sie mögen nun auf einem inländischen Platze zahlbar sein oder auf einem ausländischen. Doch mögen Wechsel, welche in Island oder auf dieses Land zu ziehen sind, sechs Monate, und diejenigen von den Faröern zu ziehen oder dort zahlbar, vier Monate nach Dato oder Sicht ausgestellt werden. Wechsel, die in Europa bezahlt werden sollen, können von Unseren Westindischen Inseln auf sechs Monate, und von Unseren Besitzungen in Westindien oder den Küsten von Guinea auf ein Jahr nach Dato oder Sicht lauten. Dieselben Termine finden statt, wenn Wechsel in Dänemark auf die Kolonien gezogen werden.

Was die im Auslande gezogenen Wechselbriefe betrifft, so ist es genug, dass diese in Hinsicht der Bezahlungsfristen, sowie alles übrigen übereinstimmend mit den auf den Ausstellungsorten geltenden Gesetzen eingerichtet sind; doch ist hiervon der Fall ausgenommen, dass ein dänischer Unterthan von seinem Aufenthalt im Auslande eine Wechselverpflichtung mit einem andern dänischen Unterthan kontrahirt, wo alsdann die dänischen Gesetze zu befolgen sind.

§. 10. So muss auch hinsichtlich der Wechsel, welche auf Reichsbankscheine oder auf Silber, zahlbar nach Quartalkoursen lauten, es sei nun, dass sie innerhalb oder ausserhalb Unserer Lande ausgestellt sind, in einem und allem verfahren werden nach den Kanzlei-Plakaten vom 22. März 1813, ohne dass die im § 9. gegebenen Bestimmungen hinsichtlich dieser Gattung Wechsel in Betrachtung kommen können.

§. 11. So lange bis Wir für gut finden, eine Stempelabgabe für trassirte Wechsel einzuführen, sind solche Wechsel, wenn sie bei Gericht vorgelegt werden, zufolge der Verordnung über das Stempelpapier vom 25. Mai 1804 §. 7. auf Stempelpapier der zweiten Klasse nach deren Belauf abzuschreiben und den Abschriften die Originale anzuheften.

§. 12. Ein Wechsel kann indossirt oder übertragen werden durch eine einfache Aufschrift auf demselben ohne besondere Cession. Wird der Wechsel an eine bestimmte Person indossirt, so muss ausdrücklich erwähnt werden, dass der Indossant die Valuta, sei es in Baarem oder in Rechnung, erhalten hat.

Mangelt das Bekenntniss erhaltener Valuta, so wird das Indossament nur als eine Vollmacht betrachtet, enthält es jedoch, dass die Valuta erlegt ist, ohne zu bestimmen, ob es baar oder in Rechnung geschehen sei, so wird das erste vorausgesetzt. Uebrigens kann ein Wechsel auch in blanco indossirt werden oder dadurch, dass der Indossant bloss seinen Namen darauf schreibt; in welchem Falle jeder Inhaber als Eigenthümer des Wechsels angesehen wird, ohne dass ihm der Beweis obliegt, dass er den Wechsel rechtmässig erworben und dafür die Valuta gegeben habe.

§. 13. Der Indossant ist gegen seine sämmtlichen Nachmänner als Schuldner nach Wechselrecht verpflichtet.

§. 14. Derjenige, welcher einen Wechsel für Rechnung eines Andern kauft und an denselben indossirt, ist allen folgenden Indossanten wechselmässig verhaftet, jedoch nicht dem, für dessen Rechnung er ihn gekauft hat, es sei denn, dass er sich anheischig gemacht habe, del credere zu stehen.

Digitized by Google

§. 15. Sind von einem Wechsel mehrere Exemplare ausgestellt worden, so muss in jedem Exemplare bemerkt werden, ob es Prima, Secunda u. s. w. ist. Wird dies versäumt, so gilt jedes Exemplar wider den Aussteller als ein besonderer Wechsel; doch bleibt ihm die Schadloshaltung an den, welcher erweislich Missbrauch davon gemacht hat.

§. 16. Wenn das eine Exemplar des Wechsels acceptirt oder zur Acceptation gesendet, und das andere indossirt (girirt) wird, so muss auf diesem bemerkt werden, wo sich jenes Exemplar befindet und in Empfang genommen werden kann.

§. 17. Auch eine blosse Abschrift von einem acceptirten oder zur Acceptation gesandten Wechsel kann indossirt werden. Es ist alsdann auf der Rückseite zu bemerken, wie weit die Abschrift geht, und wo die Original-Indossamente wieder anfangen; sowie auch auf der Abschrift zu bemerken ist, wo das Original empfangen werden kann.

§. 18. Derjenige, welcher unterlässt, die im §. 16. und 17. vorgeschriebenen Anmerkungen zu machen, ist für die Folgen verantwortlich.

§. 19. Der blosse Besitz eines Wechsels ist genug, um ein Recht zu geben, dessen Acceptation zu fordern.

§. 20. Derjenige, welcher ein acceptirtes oder zur Acceptation gesandtes Exemplar eines Wechsels in Händen hat, ohne dass solches an ihn indossirt ist, ist verbunden, es an den rechtmässigen Inhaber des girirten Exemplars oder der girirten Abschrift auszuliefern.

Werden solche Wechsel ihm innerhalb der Zeit, wo sie entweder bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden müssen, nicht abgefordert, so muss er, wenn Kopenhagen der Zahlort ist, verlangen, dass der, welcher den Wechsel bezahlen soll, dessen Betrag in der Nationalbank deponire; in Ermangelung dieser Deposition aber Protest erheben. Ausserhalb Kopenhagen, wo keine ähnlichen Depositionsstellen vorhanden sind, fällt diese Verbindlichkeit weg; doch ist der Inhaber berechtigt zu fordern, dass der Belauf zur Deposition in die Nationalbank eingesendet werde, insofern er die damit verbundenen Unkosten bezahlen oder zugeben will, dass solche von dem Belauf abgezogen werden.

§. 21. Nicht allein derjenige, welcher sich ausdrücklich anheischig gemacht hat, einen Wechsel zu acceptiren, ist dazu verpflichtet; sondern unter Kaufleuten ist auch der, welcher Gelder für einen Andern in Händen hat, schuldig, den Wechsel zu acceptiren, der deswegen auf ihn gezogen wird; vorausgesetzt, dass der Betrag von jenen zur Zahlung verfallen ist, bevor die Zahlungszeit des Wechsels eintritt. Auch ausserhalb des Handelsstandes findet eine ähnliche Verpflichtung statt, insofern dass zwischen dem Trassanten und dem Trassaten der Brauch gewesen ist, dass der erste sein Guthaben von dem letzten durch Wechsel einzog, und seitdem nichts vorgegangen ist, was anzeigte, dass dieser nicht länger seine Schuld auf diese Weise abtragen wollte. Wenn ein Trassat in dem Falle, wo er einen Wechsel zu acceptiren verbunden ist, sich weigert solches zu thun, so bleibt er verantwortlich für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 22. Ist im Wechsel auf den Avis Bezug genommen, so darf der Trassat nicht acceptiren, bevor er solchen erhalten hat. Handelt er dawider, so ist es auf seine eigene Gefahr.

§. 23. Ist dem Remittenten der Avisbrief anvertraut worden, so hat er auch dafür zu sorgen, dass solcher zeitig in die Hände des Trassaten komme, sonst hat er den Schaden sich selber beizumessen.

§. 24. Die Acceptation geschieht auf den Wechsel selbst mit Namensunterschrift. Lautet der Wechsel »nach Sicht«, so muss der Acceptationstag benannt werden; sonst ist der Acceptant verbunden zu bezahlen, als ob es ein Datowechsel wäre. Wechsel, welche auf einem andern Platz bezahlt werden sollen, als wo der Bezogene wohnt, müssen zugleich domicilirt werden, das ist: es muss eine Person benannt werden, die zur bestimmten Zeit dort für die Bezahlung sorgt.

§. 25. Der Bezogene kann den Wechsel acceptiren für einen Theil der Summe, auf welche er lautet; doch muss alsdann der Präsentant für das Mangelnde protestiren lassen. Fügt aber der Bezogene sonst etwa Bedingungen hinzu, ohne des Präsentanten Einwilligung, so werden solche Bedingungen als nicht vorhanden betrachtet. Willigt der Präsentant in solche Bedingungen ein, welche angenommen werden dürfen, so muss er, wenn er den Wechsel nicht protestiren lässt, oder, insofern er blosser Bevollmächtigter ist, sein Mandant ohne Regress zu ihm, den daraus entstandenen Schaden tragen.

§. 26. Hat der Trassat einmal die Acceptation auf dem Wechsel vollzogen, so ist er daran unwiderruflich gebunden und kann sich selbst durch Ausstreichung des Accepts seiner Verpflichtung nicht entziehen.

§. 27. Gleichwie es dem Inhaber eines a dato gestellten Wechsels obliegt, für dessen rechtzeitige Versendung an Ort und Stelle zu sorgen, so dass er nicht allein vor dem Verfalltag präsentirt, sondern auch im nöthigen Fall spätestens an jenem Tage protestirt werden kann, — so ist auch der Inhaber eines auf oder nach Sicht lautenden Wechsels verpflichtet, ihn hinlänglich bald abzusenden, so dass er in der im folgenden Paragraphen bestimmten Zeit dem Trassaten präsentirt werden kann.

§. 28. Ein Wechsel, welcher auf Sicht oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar lautet, muss zur Bezahlung oder Acceptation innerhalb drei Monaten präsentirt werden, insofern er von einem Platze in Unserm Reich oder in Unseren Herzogthümern gezogen ist; und innerhalb sechs Monaten, wenn er von einem ausländischen Platze trassirt wurde; alles von der Ausstellung an gerechnet. Doch sind hiervon Wechsel ausgenommen, welche auf oder von Island oder den Faröern gezogen sind, oder auch von und auf aussereuropäische Orte, für welche Wechsel der Termin bis zu einem Jahr verlängert wird; und in dem Falle, dass Wechsel auf Unsere Ostindische Besitzungen gezogen sind, oder von daher auf Unsere Europäischen Lande, bis zu zwei Jahren.

§. 29. Der Trassat ist schuldig, sich innerhalb 24 Stunden zu erklären, ob er acceptiren will oder nicht? Wenn er in den erwähnten 24 Stunden nicht acceptirt, so muss innerhalb weiterer 24 Stunden de non acceptatione protestirt werden. Dasselbe hat auch in dem Fall zu geschehen, dass der Wechsel nur für einen Theil der Summe, auf die er lautet, acceptirt wird, und zwar für den übrigen Theil. Doch soll es, insofern die Präsentation früher, als nach den Bestimmungen der §§. 27. und 28. nothwendig war, statt hatte, genug sein, dass der Protest zu der in diesen Paragraphen festgesetzten Zeit erhoben wird.

Fällt die Zeit, zu welcher Erklärung oder Protestirung des Wechsels vor sich gehen muss, auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist bis zum nächstfolgenden Werktag Aufschub zu geben. Wenn der Trassat sich zum mosaischen Glauben bekennt, so kann die Acceptation des Wechsels von ihm nicht am Sonnabend oder an einem anderen seiner Religion heiligen Tage verlangt werden, und alsdann ist gleicherweise Aufschub zu verstatten bis zum nächstfolgenden Werktag.

§. 30. Die Proteste werden von dem öffentlichen Notar oder demjenigen Beamten vollzogen, welchem nach den Gesetzen und Verordnungen Notariatsverrichtungen zukommen. Sollte der Fall eintreten, dass der Beistand eines solchen Beamten nicht in gehöriger Zeit zu haben wäre, so können zwei rechtliche Zeugen zu dieser Verrichtung gebraucht werden.

§. 31. Es ist hinreichend, wenn der Auftrag an diejenigen oder denjenigen, der den Protest aufnehmen soll, mündlich geschieht und der Wechsel ihm zugleich mit eingehändigt wird.

§. 32. Die Proteste müssen in dem Zeitraum von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends aufgenommen werden, und ausser einer vollständigen Abschrift des Wechsels, sowie aller auf demselben befindlichen Aufzeichnun-

Digitized by Google

gen, die Zeit und den Ort enthalten, wo der Akt vollzogen wird. Ebenso muss auch bemerkt werden, ob der Wechsel dem Trassaten selbst vorgewiesen worden ist, oder bei welcher andern Person, die in der Wohnung oder dem Handelscomptoir desselben getroffen wurde, die Vorweisung geschehen sei; mit der Erklärung, welche entweder der Trassat oder die an seiner Statt eingetroffene Person abgiebt. Aber auch, wenn der Trassat durchaus nicht zu finden ist und keinen Wohnsitz auf dem Platze hat, muss der Protest aufgenommen werden, welches dann auf dem Notariatscomptoir geschehen kann.

§. 33. Wenn der Trassat, unter Protest, den Präsentanten auffordert, sich zur Verfallzeit wieder zu melden, so ist dieser doch nicht verbunden, sowie er auch nicht berechtigt ist, aus dieser Ursache dasjenige aufzuschieben, was weiter unten hinsichtlich der Pflichten des Präsentanten nach geschehenem Proteste vorgeschrieben ist.

§. 34. Von der Protestation muss der Präsentant jedem, an den er seine Bezahlung suchen will, binnen 24 Stunden Nachricht geben, wenn dieser auf dem Platze selbst seinen Aufenthalt hat: ausserdem mit erster Post, welche nach Verlauf von 24 Stunden abgeht; und im Fall er nur Bevollmächtigter ist, hat er mit derselben Post, oder wenn der Protest nicht vor Abgang derselben ausgefertigt worden ist, mit nächstfolgender Post seinem Mandanten den empfangenen Wechsel mit Protest zuzusenden. Der Indossant, an den sich der Präsentant gewendet hat, ist durchaus auf gleiche Weise verpflichtet, Nachricht an den, oder diejenigen seiner Vormänner zu geben, an welche er sich der Bezahlung wegen halten will.

§. 35. Macht sich der Präsentant irgend einer Versäumniss in dem, was hinsichtlich der Präsentation des Wechsels oder des Protestes, oder der Benachrichtigung an die Betheiligten vorgeschrieben ist, schuldig, so hat er sein Wechselrecht eingebüsst und damit alle seine Ansprüche an die Indossanten. Doch behält der Wechselbrief als blosser Schuldschein seine Gültigkeit gegen den Trassanten, insofern erwiesen werden kann, dass dieser durch das begangene Versäumniss keinen Schaden hinsichtlich seiner Verhältnisse mit dem Trassaten leidet.

§. 36. Erbietet sich der Trassat nach aufgenommenem Protest, so lange der Präsentant den Wechsel noch in Händen hat, zu acceptiren, so muss ihm dieses gegen Entrichtung der Protestspesen und der übrigen Ausgaben verstattet werden, welche der Präsentant machen musste, um sich oder den Betheiligten Sicherheit gegen den Trassanten oder einen der Indossanten zu verschaffen. Wenn der Wechsel auf Sicht lautet, muss alsdann die Acceptation dergestalt geschehen, dass der Wechsel nicht längere Zeit zu laufen bekomme, als auf welche bei der ersten Präsentation acceptirt worden wäre. Will der Trassat nach verweigerter Annahme zur Verfallzeit bezahlen, so muss auch dieses ihm unter den angeführten Bedingungen verstattet werden.

§. 37. Ist der Wechsel mit Nothadressen versehen, so ist der Wechselinhaber, im Falle dass der Trassat die Acceptation verweigert, verbunden, den Wechsel derjenigen Person oder denjenigen Personen präsentiren zu lassen, welche für diesen Fall aufgegeben sind. Sind der Nothadressen mehrere, so ist diejenige vorzuziehen, welche auf Acceptation für den Trassanten lautet, und danach diejenige, in deren Folge die Acceptation für den frühesten Indossanten gegeben wird. Sollte die Acceptation von demjenigen oder denjenigen, an welche der Wechsel dergestalt adressirt würde, verweigert werden, so ist der Wechsel gegen solche zu protestiren, und der Betheiligte davon zu unterrichten.

§. 38. Wollte aber irgend ein anderer, der nicht auf dem Wechselbrief genannt ist, nach verweigerter Acceptation von Seiten derer, denen es zukam, für Rechnung des Trassanten oder eines der Indossanten (per honore, durch Intervention) acceptiren, welche Acceptation für ihn dieselben

Verpflichtungen mit sich führt, die dem Trassaten zugekommen wären, so ist der Inhaber des Wechsels nicht verbunden, es zu gestatten. Nimmt er solche Intervention an, so ist er dadurch nicht der Obliegenheiten entledigt, welche ihm hinsichtlich des Protestes und der Benachrichtigung vorgeschrieben sind, welche dem Betreffenden gegeben werden muss. Im Falle, dass der Trassat die Acceptation verweigert, weil der Trassant solche contremandirt hat, ist es durchaus nicht erlaubt, Intervention für den Trassanten anzunehmen. Dagegen ist solche allerdings zulässig, wenn ein Anderer zugleich mit dem Trassaten oder mit dem, der zufolge der Nothadresse demselben substituirt ist, acceptirt. Derjenige, welcher solcherweise hinzutritt, ist mit dem ersten Acceptanten solidarisch verpflichtet.

§. 39. Will der Intervenient sogleich die volle Summe, auf die der Wechsel lautet, bezahlen, so ist solches jedenfalls anzunehmen, vorausgesetzt, dass der Inhaber des Wechsels solche erweisliche Ansprüche an denselben hat, dass er berechtigt ist, den Betrag zu empfangen.

§. 40. Wird ein protestirter Wechsel per honore eingelöst, so ist er dem Intervenienten zugleich mit dem Proteste auszuliefern; und jener kann sich sodann nach Wechselrecht an den halten, für welchen er acceptirt hat, sowie an alle Vormänner desselben, doch dass der Vorschrift, die rechtzeitige Benachrichtigung vom Protest betreffend, Genüge geleistet werde.

§. 41. Will der Trassat selbst per honore den Wechsel acceptiren, entweder für des Trassanten eigene Rechnung, wenn der Wechsel für eines Anderen Rechnung trassirt war, oder für einen der Indossanten, so muss die Acceptation angenommen, jedoch der §. 37. beachtet werden, insofern Nothadressen von dem Trassanten oder einen früheren Indossanten vorhanden sind. Uebrigens wird der Trassat in solchem Falle wie ein anderer Intervenient betrachtet, und demzufolge muss ebenfalls der Wechsel protestirt und der Betheiligte davon unterrichtet werden.

§. 42. Wenn der Trassat einen Wechsel, der bereits protestirt und nachher per honore acceptirt worden ist, nun erst in Uebereinstimmung mit dessen Inhalt acceptiren will, so muss der Acceptant per honore, sowie der Präsentant dies geschehen lassen, und der erstere sein Accept ausstreichen, insofern nicht schon bereits von dem Vorgegangenen Bericht an einen bei dem Wechsel Betheiligten ertheilt worden ist.

§. 43. Der Intervenient muss allezeit bei der Acceptation bemerken, für wessen Rechnung er acceptirt; sonst wird angenommen, dass es für den Trassanten geschehe.

§. 44. Sobald ein Wechsel gehörig de non acceptatione protestirt worden ist, ist dessen Eigenthümer berechtigt, von dem Trassanten oder Indossanten Zahlung zu fordern, ohne dass er die Zeit abzuwarten braucht, welche im Wechsel bestimmt sein mochte. Er kann sich unter allen denen, welche die Verbindlichkeit übernommen haben, halten an wen er will, ohne dabei an eine gewisse Ordnung gebunden zu sein oder seinen Regress an denjenigen nehmen zu müssen, der am spätesten hinzutrat, bevor er die früheren Interessenten in Anspruch nehmen kann. Hat er aber einem derselben verstattet, seinen Namen auszustreichen, so sind alle, die nach demselben kommen, dadurch befreit.

§. 45. Ausser dem eigentlichen Betrag des Wechsels muss der Trassant oder Jeder, gegen welchen Ansprüche für einen protestirten Wechsel nach Wechselrecht stattfinden, ½ Procent Provision und Courtage ausser Protestkosten, Briefporto und Stempelabgabe, wo solche stattfindet, vergüten. Gleicherweise ist der Schuldner verbunden, vom Verfalltage an 1 Procent monatliche Zinsen innerhalb der ersten 6 Monate und nachher ½ Procent für den Monat zu bezahlen. Der Wechsel ist jedesmal in der Münzsorte, auf welche er lautet, einzulösen.

§. 46. Was die auf Unsere Westindische Inseln gezogenen Wechsel betrifft, ist damit, wenn sie mit Protest de non acceptatione zurückkommen,

nach dem Rescript vom 22. Sept. 1769 und dem Placat vom 8. Nov. 1799 zu verfahren [1]).

---

[1] Das Rescript vom 22. Septbr. 1769 lautet:

Gr. William Chippendahl und Selbye in Kopenhagen haben von einiger Kaufleute auf St. Croix wegen vorgetragen, dass es sehr oft auf den Königlichen Amerikanischen Inseln sich treffe, dass die Wechsel, welche daselbst entweder für baares Geld gekauft oder mit guten Landesproducten bezahlt werden, und auf Kopenhagen, Amsterdam, London oder andere Plätze gezogen sind, nicht mit Acceptation honorirt werden, sondern mit Protest zurückkommen, was grossen Schaden und Unannehmlichkeit für die Handelnden verursacht, theils indem sie nicht mit den Waaren versehen werden, deren die dasigen bedürftig seien und dieselben bestellt haben könnten, theils weil sie die versprochene Zahlung an ihre Gläubiger nicht leisten können, und, wenn endlich solche protestirte Wechsel bezahlt werden sollen, muss der Remittent oder der, welcher den Wechsel gekauft hat, oft lange Zeit auf seine Zahlung warten oder auch langwierige Processe bestehen, und zuletzt, wenn er endlich seine Bezahlung haben soll, wird der, den es angeht, statt dass er ihn mit baarem Gelde in Gold oder Silber bezahlt hat, ihn mit schlechtem oder mittelmässigem Zucker oder anderen Waaren bezahlen, wobei er beinahe nicht ohne Schaden bleiben kann.

Damit solches gesetzwidrige Verfahren bei Annahme der Bezahlung für solche Wechsel, wovon man voraussieht, dass sie nicht werden acceptirt werden, möglichst verhindert werde, hat der König, in Hinsicht auf die Wechsel, welche auf bemeldeten Königlichen Inseln in Westindien ausgegeben werden, für gut befunden, zur Sicherheit der Handelnden und desto besserem Schutze der Gläubiger folgende Anordnung zu treffen:

1) Sobald ein Wechsel mit Protest wegen Nichtacceptation zurückkommt, soll der Trassant alsbald verpflichtet sein, ausser der Summe, worauf der Wechsel lautet, an Rückwechsel 10 Procent zu bezahlen, sowie es auf den Englischen Colonien in Westindien mit der Bezahlung für protestirte Wechsel gehalten werden soll;
2) soll er sowohl von der Summe des Wechsels als Rückwechsels 1 Procent monatliche Zinsen von der Verfallzeit, bis die Zahlung geschehen wird, und zwar in den ersten zwölf Monaten, nachher aber ½ Procent monatlich entrichten, und
3) für die Protestkosten schad'os halten.

Im Uebrigen aber soll damit nach dem Dänischen Gesetz und Wechselrecht verfahren werden.

2) Das Placat vom 8. Novbr. 1779 lautet:

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und Oldenburg, thun kund und zu wissen, dass Wir damit beschäftigt, Mittel auszudenken, welche eine geziemende Staatsklugheit verstattet, um Unsere lieben und getreuen Unterthanen vor den Unfällen zu sichern, welche bei den gegenwärtigen bedenklichen Umständen dem Handel und dem öffentlichen Credit drohen. — Unsere Aufmerksamkeit darauf gerichtet haben, dass die in dem §. 1. Unseres Rescripts an den General-Gouverneur von Unseren Westindischen Inseln, vom 22. Septbr. 1769 enthaltene Verordnung durch allzu buchstäbliche Befolgung, ohne Rücksicht auf die Einleitung des Rescripts, einer irrigen Deutung unterliegen könnte, indem besagter Paragraph sich folgendermaassen ausdrückt: Sobald ein Wechsel wegen Nichtacceptation zurückkommt, soll der Trassant schuldig sein, im Ricambio zehn vom Hundert, m. v. zu bezahlen; wogegen jenes Gesetz, indem es den Wechselaussteller zur Bezahlung dieses ausserordentlichen Ricambiums verurtheilt, die Absicht hat: gesetzwidrige Umtriebe zu verhüten, bei welchen Zahlung für Wechsel genommen wird, von welchen man voraussieht, dass sie nicht acceptirt werden. Es folgt hieraus, dass jene Bestimmungen keineswegs den redlichen Trassanten treffen, der mit gutem Grund erwarten konnte, dass sein Wechsel von dem Trassanten honorirt werde. Damit nun Streitigkeiten über den rechten Verstand des erwähnten Rescripts vermieden werden, haben Wir für dienlich erachtet, als authentische Auslegung kund zu geben: dass das vorerwähnte ausserordentliche Ricambium von 10 Procent nicht stattfinden darf, ausser in dem Falle, wo deutlich hervorgeht, dass der Aussteller eines Wechsels hinlänglich voraussehen und vermuthen konnte, sein Wechsel werde nicht acceptirt werden, sondern mit Protest Mangels Acceptation zurückkommen.

Wonach sich Alle und Jede, die es betrifft, allerunterthänigst zu richten haben.

§. 47. Wenn der Acceptant eines Wechsels vor der Verfallzeit seine Zahlungen einstellt oder fallirt, so kann der Wechsel sogleich protestirt werden, als ob er nicht acceptirt worden wäre.

§. 48. Ein Wechsel, auf Monate lautend, verfällt an demselben Monatstage, an dem er acceptirt oder a dato ausgestellt ist, ohne Rücksicht auf die verschiedene Tagezahl eines Monats. Demnach ist ein am 28. Februar ausgestellter auf 2 Monate a dato lautender Wechsel am 28. April verfallen. Findet aber der Tag, von dem gerechnet werden muss, in dem Monat, wo der Wechsel verfällt, nicht statt, so ist der letzte Tag in diesem Monat der rechte Verfalltag; demnach wird der 28. Februar oder im Schaltjahr der 29. Februar der rechte Verfalltag bei einem Zweimonatwechsel sein, vom 29., 30. oder 31. December ausgestellt. Wo halbe Monate in Wechselbriefen vorkommen, werden solche jederzeit für 15 Tage gerechnet.

§. 49. Lauten Wechsel auf Tage, so werden diese vom Ausstellungs- oder Acceptationstage an bis zum Verfalltage, beide eingeschlossen, gerechnet, und mit Inbegriff aller in diese Zeit fallenden Sonn- und Feiertage.

§. 50. Am Bezahlungstage hat der rechtmässige Inhaber des Wechsels die Bezahlung vom Acceptanten gegen Auslieferung des quittirten Wechsels einzufordern.

§. 51. Wofern der Acceptant den Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, ist er verantwortlich in dem Falle, wenn es sich hernach zeigen sollte, dass die Bezahlung an einen unrechtmässigen Besitzer geschehen ist, wenn gleichwohl kein sichtbarer Fehler an diesem Wechsel gefunden wurde.

§. 52. Nach dem Verfalltage kommen dem Acceptanten 8 Lauftage zu. Löst er innerhalb dieser Frist den Wechsel nicht ein, so kann der Inhaber noch den zweiten Tag darauf abwarten; jedoch liegt ihm ob, wenn die Bezahlung mittlerweile nicht erfolgt, binnen der besagten 2 Tage den Wechsel de non solutione protestiren zu lassen.

§. 53. Wenn der letzte der dem Acceptanten vergönnten Lauftage ein Sonn- oder Feiertag ist, so muss der Wechsel am nächstvorhergehenden Werktag bezahlt werden. Gehört der Acceptant zu einer Religionspartei, welche andere Feiertage als die im Lande gesetzlich eingeführten hat, so kann ihm aus dieser Ursache dennoch kein Aufschub bei der Bezahlung verstattet werden.

§. 54. Wenn der zweite von den dem Wechselinhaber zur Protesterhebung nach §. 52. zukommenden Respecttagen auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so ist der Protest am nächstvorhergehenden Werktag zu erheben, und dies ungeachtet dessen, dass dieser zu den, dem Acceptanten nach §. 52. zukommenden Lauftagen gehören sollte.

§. 55. Vistawechsel müssen binnen 24 Stunden nach der Präsentation bezahlt werden.

§. 56. Mit dem Protest de non solutione ist übrigens in Allem so zu verfahren, wie mit dem Protest de non acceptatione. Wenn der Wechsel zahlbar an einem anderen Platz, als wo der Acceptant wohnt, acceptirt worden ist, so hat die Protestation auf demjenigen Platze zu geschehen, wo die Bezahlung stattfinden sollte. Insofern irgend etwas versäumt wird, entweder hinsichtlich der Aufnahme (des Protests) oder der Nachricht, welche nach Vorschrift des §. 34. dem Betheiligten gegeben werden muss, so hat dies dieselben Folgen in Betreff des Trassanten und der Indossanten, welche bei Versäumnissen hinsichtlich des Protests de non acceptatione eintreten, doch behält der Eigenthümer des Wechsels sein Recht gegen den Acceptanten.

§. 57. Befinden sich Nothadressen auf dem Wechsel, so muss der Inhaber, wenn schon die Acceptation von dem Trassaten selbst geleistet worden ist, bei Verfallzeit aber keine Bezahlung erfolgt, sich an diejenigen Personen wenden, welche solcherweise substituirt worden sind, um zu erfahren, ob von ihnen die Zahlung erlangt werden kann, oder in Ermangelung derselben den Protest aufnehmen zu lassen. Dieses befreit jedoch nicht von dem wider den Acceptanten zu erhebenden Protest, sowie von

Digitized by Google

der dem Betheiligten zu gebenden Nachricht. Uebrigens muss, wenn mehrere Nothadressen vorhanden sind, die im §. 37. vorgeschriebene Ordnung dabei berücksichtigt werden.

§. 58. Wenn der Acceptant oder ein Anderer die Bezahlung eines Theiles der Wechselsumme anbieten, so hat der Inhaber solche anzunehmen und auf dem Wechsel abzuschreiben, für den übrigen Betrag aber Protest aufnehmen zu lassen.

§. 59. Nach aufgenommenem Protest de non solutione hat der Eigenthümer des Wechsels dieselben Rechte gegen den Trassanten und die Indossanten, wie im Falle des Protestes de non acceptatione nach §§. 44. und 45., und kann zugleich dann, wenn er es für gut findet, sich an den Acceptanten halten.

§. 60. Gleichwie aus der Natur der Sache folgt, dass jeder Indossant, der einen protestirten Wechsel einlöst, das Klagerecht erwirbt, welches dem früheren Eigenthümer des Wechsels sowohl gegen des Indossanten Vormänner, als gegen den Acceptanten zukommt, so steht auch dem Trassanten, der den Wechsel eingelöst hat, das Wechselrecht gegen den Acceptanten zu. Schützt sich dieser durch die Einrede, dass er auf Credit acceptirt habe, so kann diese bei der zur Einlösung des Wechsels wider ihn angebrachten Sache nicht in Betrachtung kommen, sondern er hat sein Recht in dieser Hinsicht durch besondere Klage geltend zu machen.

§. 61. Wenn dasjenige Exemplar des Wechsels, auf welchem sich das Accept befindet, nicht zugleich des Besitzers Recht erweist, den Betrag zu empfangen, so muss ausser diesem Exemplar auch das, welches die ganze Reihe der Indossanten enthält, dem Acceptanten, wenn dieser bezahlt, ausgeliefert werden. Dasselbe gilt auch, wenn ein acceptirter Wechsel von dem Trassanten oder von dem Indossanten eingelöst wird, in welchem Falle zugleich der Protest de non solutione mit auszuliefern ist.

§. 62. Ist eines der erwähnten Exemplare abhanden gekommen, so muss gleichwohl der Acceptant auf Verlangen dessen, der erweislich den Wechsel in Händen gehabt oder solchen präsentirt hat, den Betrag in der Nationalbank zu Kopenhagen deponiren; doch hat derjenige, welcher solche Deposition fordert, alle hieraus entspringende Kosten, desgleichen an Orten ausserhalb Kopenhagen, die Versandspesen dahin zu tragen. Gleicherweise muss er auch, bevor ihm die betreffende Summe ausbezahlt werden kann, entweder das vermisste Exemplar beibringen oder die Mortification desselben erwirken.

§. 63. Wenn ein de non acceptatione protestirter Wechsel von dem Trassanten oder Indossanten eingelöst werden soll, ist es genug, dass zugleich mit dem Proteste das protestirte Wechselexemplar, als das Einzige, auf welches Bezahlung gefordert werden kann, ausgeliefert werde.

§. 64. Würde eine der auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften abgeleugnet, so ist der Wechsel gleichwohl gegen die übrigen Personen gültig, welche ihren Namen auf dem Wechsel gezeichnet haben. Doch bleibt natürlicherweise derjenige, welcher sich eines Versehens schuldig gemacht hat, allen denen, die dadurch Schaden leiden, verantwortlich.

§. 65. Derjenige, welcher einen in unrechte Hände gekommenen Wechsel acceptirt oder nach der rechten Verfallzeit ausbezahlt hat, darf nicht durch den eingetretenen Unfall leiden, wenn nur der Wechsel und dessen Indossamente in gehöriger Ordnung sind. Doch wenn er vor der Acceptation durch den Betheiligten hiervon unterrichtet wird, so darf er nicht acceptiren. Ist der Wechsel hingegen schon acceptirt, so muss derjenige, welcher behauptet, dass der Wechsel in unrechte Hände gekommen sei und deswegen dessen Ausbezahlung an den Inhaber verhindern will, ein gesetzliches Verbot erlangen. Mittlerweile muss der Betrag, wenn es eine der Parteien verlangt, in der Nationalbank deponirt und die dadurch verursachten Kosten von demselben innebehalten werden.

§. 66. Die Bestimmung des Disconto soll ferner wie bisher der eigenen

Digitized by Google

Uebereinkunft der Betheiligten überlassen werden, ohne dass der gesetzlich eingeführte Zinsfuss dabei in Betrachtung kommt.

§. 67. Derjenige, welcher nach Wechselrecht verpflichtet ist und nicht auf der Stelle zahlen kann, muss auf des Wechselgläubigers Verlangen unverzüglich mit Arrest, sowohl des Vermögens als der Person, verfolgt werden. Ist Jemand mit einem Privilegium begnadigt, welches ihn vom Arrest befreit, so soll er beim Ausstellen, Acceptiren oder Indossiren von Wechseln so angesehen werden, als habe er auf dieses Privilegium verzichtet, ganz ebenso als ob er ausdrücklich sich solcher Arrestfreiheit begeben hätte. Jedoch wenn Jemand sich insolvent erklärt (bonis cedirt) hat, so muss die ihm etwa vergönnte Befreiung, ohne Gefahr des Arrestes anwesend bleiben zu können, auch hinsichtlich der Wechselverbindlichkeit gelten.

§. 68. Der Vogt braucht, um den erwähnten Arrest zu vollziehen, keine Caution von dem Gläubiger zu verlangen, es sei denn, dass der Schuldner seine Unterschrift leugnete oder andere Einreden vorbrächte, welche beim Wechselprocesse in Betracht kommen. Uebrigens muss der Arrest unmittelbar nach der Verhandlung erfolgen.

§. 69. Klagen, welche wider den Trassanten, Indossanten oder Acceptanten von Wechseln in Bezug auf deren Einlösung angebracht werden, sind von der Behandlung durch das Vermittelungsamt ausgenommen. Bei einer solchen Streitsache kann ausser dem Wesentlichen, welches auf solcher Wechsel Form und Inhalt, oder auf das zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebene Verfahren geht, keine andere Einrede in Betracht kommen als die, dass des Beklagten Unterschrift falsch sei oder dass er bei deren Vollzug nicht fähig oder mündig gewesen sei, um solcherweise sich verbinden zu können; oder dass mit dem Inhalt des Wechsels, nachdem er seine Unterschrift vollzogen hatte, eine Verfälschung vorgegangen sei. Doch müssen andere Einreden, auf welche der Schuldner seine Nachklage zu begründen gesonnen ist, angegeben oder mindestens vorbehalten werden. Hinsichtlich solcher vorbehaltenen Einreden liegt es dem Kläger keineswegs ob, Sicherheit zu stellen, sondern es muss in jedem Fall dem Beklagten überlassen bleiben, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im 1. Buch 21. Capitel Sicherheit durch Arrest zu suchen.

§. 70. Ohne des Klägers Genehmigung dürfen dem Beklagten nicht mehr als 8 Tage Aufschub gegeben werden, um seine Einreden in der Sache vorzubringen, wenn nicht klar erhellt, dass eine längere Frist ihm zu seiner Vertheidigung nothwendig ist.

§. 71. Das Urtheil muss, insofern die Sache nicht eine grössere Weitläufigkeit erlangt hat, als bei Wechselsachen gewöhnlich ist, oder andere besondere Umstände es verhindern, 8 Tage nachdem die Sache spruchreif geworden ist, publicirt werden, und übrigens sobald als möglich; sowie auch Urtheil und Spruchacten ohne Zögerung auf Verlangen schriftlich zu geben sind, alles unter einer solchen Strafe, welche die Verordnung vom 3. Juni 1796 §§. 35. und 39. bestimmt. Wird der im Gesetz 1. bis 8. festgesetzte Termin versäumt, so kommt die daselbst ausgesprochene Strafe zur Anwendung.

§. 72. Wenn in solcher Sache das Urtheil gesprochen und von dem Verurtheilten appellirt wird, so sind die Gesetze 1. bis 23., sowie die Verordnung vom 13. Januar 1792 in Anwendung zu bringen, wenngleich wider das Urtheil nicht unmittelbar an die höchste Behörde appellirt wird, so dass unter den in der gedachten Verordnung bestimmten Bedingungen die Execution oder in jedem Falle die Beendigung der Sache, unerachtet des ausgesetzten Klagetermins, vorgenommen werden kann.

§. 73. Eine Wechselforderung muss spätestens innerhalb 5 Jahren klagbar gemacht werden, von der Zeit an, wo der Wechsel protestirt worden ist. Nach Ablauf dieser Zeit soll die Forderung ausser aller Kraft und Gültigkeit sein.

Digitized by Google

2) die Verordnung vom 7. April 1843, betreffend die eigenen Wechsel.

Wir u. s. w.

bekunden hierdurch: gleichwie es bereits durch Unsere Verordnung vom 26. Juni 1824 gewissen Geschäftsleuten und Fabrikanten gestattet worden ist, am Ausstellungsorte selbst zahlbare Wechsel auszustellen, und nachdem einige in erwähnter Verordnung vorgeschriebene Einschränkungen später durch Unsere Plakate vom 14. Mai und 12. Oktober 1836 aufgehoben worden sind, so wollen Wir hierdurch jene Berechtigung, zu fernerer Erleichterung für Handel-Umsatz auf alle Personen ausdehnen, denen die gesetzliche Befugniss beiwohnt, sich durch Schuldverschreibungen zu verpflichten. Zu diesem Zwecke haben Wir Unseren getreuen dänischen Provinzialständen den Entwurf eines neuen Gesetzes vorgelegt, welcher an die Stelle der oben erwähnten zwei Verordnungen treten soll, und nachdem Wir deren allerunterthänigste Bedenken entgegen genommen, befehlen und gebieten Wir hierdurch was folgt:

§. 1. Es soll von heute an Jedem, der gesetzlich befugt ist, Schuldverschreibungen auszustellen, gestattet sein, Wechsel auf sich selbst auszustellen, welche an dem Ausstellungsorte selbst zahlbar sind; doch dürfen solche Wechsel nicht länger zu laufen haben, als 3 Monate nach dem Ausstellungstage.

§. 2. Vorangeführte Wechsel müssen auf Stempelpapier zweiter Klasse im Verhältniss ihrer Grösse geschrieben werden, wozu indess eine besondere Sorte Papier von grösserer Feinheit und in einem für solche Dokumente passenden Format zu erhalten sein wird. — Uebrigens müssen dieselben stets an eine, von dem Aussteller verschiedene, bestimmte Person ausgestellt werden, wogegen sie, ebenso wie andere Wechsel, sowohl in blanco, als auch an den Inhaber oder an eine bestimmte Person indossirt werden können.

§. 3. Wenn am Ausstellungsorte selbst zahlbare Wechsel auf längere Zeit ausgestellt werden, als oben in §. 1. gestattet worden, so unterliegen sie demselben Stempel wie Schuldverschreibungen, welche im Verhältniss zur Grösse der Summe auf Stempelpapier erster Klasse nach dem Gesetz vom 3. Dezember 1828 zu schreiben sind. Nach diesem Gesetz ist auch zu verfahren, wenn ein am Ausstellungsorte zahlbarer Wechsel auf ungestempeltem Papier ausgeschrieben ist, oder weniger Stempel trägt, als in gegenwärtigem Gesetz (§. 2.) angeordnet ist; ebenso kommt §. 14. des erwähnten Gesetzes zur Anwendung, wenn der Gläubiger nicht in Uebereinstimmung mit §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes im Wechsel benannt ist, vielmehr der Name in blanco oder unrichtig angegeben war, oder wenn der Wechsel auf den Inhaber lautete, ebenso wenn das Datum in blanco oder unrichtig angegeben worden, so dass dadurch der Verfalltag des Wechsels über die oben im §. 1. bestimmte Grenze ausgedehnt werden konnte.

§. 4. Die am Ausstellungsorte zahlbaren Wechsel, welche in Uebereinstimmung mit §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellt sind, sind, wenn sie nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, de non solutione zu protestiren, zur selben Frist, in derselben Weise und mit derselben Verantwortlichkeit wie für andere Wechsel bisher vorgeschrieben worden oder noch angeordnet werden wird. Ebenso sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen Wechsel, insoweit sie auf diese Wechsel angewendet werden können, für dieselben als Regel gelten, da solchen in Einem und Allem dieselben Rechte und Verpflichtungen beiwohnen sollen, wie trassirten Wechseln, doch darf der Gläubiger keinen höheren Zins als 6 Procent geniessen, und zwar erst vom Tage der Klage an.

Berichtigung.

Seite 75 §. 9. Reihe 3 von unten ist statt »West-Indien« zu lesen: »Ost-Indien«,
» 77 §. 27. » 3 » oben » » »vor« zu lesen: »an« und
» 78 §. 34. » 3 » » » » »ausserdem« zu lesen: »andernfalls«.

XI. Deutschland.

Nachdem im Herbste des Jahres 1847 in der zu Leipzig abgehaltenen und fast von allen Deutschen Staaten beschickten Konferenz (zu deren Sitzungen auch dem Herausgeber dieses Buches der Zutritt verstattet gewesen) ein Entwurf zu einer allgemeinen Deutschen Wechselordnung ausgearbeitet worden, ist derselbe von dem Reichsverweser Erzherzog Johann in Ausführung des Beschlusses der Deutschen Reichsversammlung vom 24. November 1848 als Gesetz unterm 26. November 1848 verkündet und demnächst auch von den einzelnen Deutschen Staaten besonders publizirt worden.[1] Zur Ergänzung und Erläuterung einiger in Anregung gekommener Fragen dieser Deutschen Wechselordnung sind hierauf in Folge der Vorschläge der Handelsrechts-Konferenz zu Nürnberg vom 3. März 1858 und resp. 11. März 1861 noch die sogenannten Nürnberger Novellen ergangen. Dieselben sind nach Maassgabe des ersten Vorschlages in Oesterreich durch die Verordnung vom 2. November 1858, und nach Maassgabe des zweiten Vorschlages in Baden durch das Gesetz vom 28. Mai 1864, in Bayern durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863, in Hessen-Darmstadt durch das Gesetz vom 16. August 1862, in Württemberg durch das Gesetz vom 18. Mai 1864 und im Norddeutschen Bunde durch das Gesetz vom 5. Juni 1869 in Verbindung mit der Wechselordnung als Bundesgesetz publicirt worden.[2] Bei dem nachfolgenden Texte der Wechselordnung werden die Novellen an den betreffenden Stellen eingeschaltet werden.[3] Es lautet hiernach wie folgt:

---

[1] a) Im Kaiserthum Oesterreich jedoch sind:

1) mit der bezüglichen Verordnung vom 25. Januar 1850 einige kleine Veränderungen resp. Zusätze zur Wechselordnung erlassen und die Wechselordnung selbst als Oesterreichische publizirt:
2) durch die Verordnung vom 3. Juli 1852 ist die Wechselfähigkeit dem Militairstande entzogen worden; und
3) durch das Diplom vom 20. Oktober 1860 ist in Betreff Ungarns die Wiedereinführung des daselbst in den Gesetzartikeln von 1840 und 1844 erlassenen Wechselrechts nach Maassgabe der Beschlüsse der Judex-Curial-Konferenz erfolgt.

b) Im Fürstenthum Lichtenstein ist die Oesterreichische (Deutsche) Wechselordnung durch P. vom 20. November 1858 publizirt worden.

[2] Die beiden Vorschläge unterscheiden sich hauptsächlich nur dadurch von einander, dass nach dem ersten (in Oesterreich angenommenen) das im Wechsel enthaltene Zinsversprechen denselben ungültig macht, während nach dem zweiten (in den übrigen Deutschen Staaten angenommenen) Vorschlage das Zinsversprechen im Wechsel als nicht geschrieben erachtet wird.

[3] Es mag hierbei noch mitbemerkt werden, dass das in Nürnberg und resp. Hamburg in den Jahren von 1857 bis 1861 berathene allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch auch bereits in ganz Deutschland, und zwar im Norddeutschen Bunde als Bundesgesetz, publicirt ist.

I. In Betreff der Staaten des Norddeutschen Bundes, ferner von Baden, Bayern, Hessen-Darmstadt und Würtemberg[1]:

Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung mit den Nürnberger Novellen:

I. Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.[2] Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Nov. Nr. 1. ***Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.***

Jedoch ist der Wechsel-Arrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationeu oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Nov. Nr. 2. ***Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes auch noch auszuschliessen:***

a) ***gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren;***
b) ***gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure und Militairärzte und sonstige Militairbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden;***
c) ***gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste;***
d) ***gegen ordinirte Geistliche;***
e) ***gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist:***
f) ***wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs (ein Debitverfahren) eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und***
g) ***wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, dass dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.***

(Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung

---

[1] Nach der während des Druckes dieses Buches in Nr. 51. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1870 publizirten Verfassung des Deutschen Bundes führt jetzt dieser Bund, nachdem demselben noch das Grossherzogthum Baden und das Grossherzogthum Hessen-Darmstadt auch mit dem südlich vom Main belegenen Theile am 15. November 1870 beigetreten sind, sowie das Königreich Bayern am 23. November 1870 und das Königreich Württemberg am 25. November 1870 sich gleichfalls angeschlossen haben, den Namen Deutsches Reich. In demselben gilt die Deutsche Wechselordnung und ist das nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 zu Leipzig errichtete Bundes-Oberhandelsgericht, der oberste Gerichtshof in allen aus einem Wechsel herrührenden Streitigkeiten.

[2] Der Personal-Arrest als Exekutionsmittel ist im Norddeutschen Bunde durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868, in Oesterreich durch das Gesetz vom 4. Mai 1868, in Hessen-Darmstadt durch das Gesetz vom 7. August 1868, in Württemberg durch das Gesetz vom 8. Januar 1869 und in Baden durch das Gesetz vom 12. Februar 1870 gänzlich aufgehoben, und in Bayern durch das Gesetz vom 6. April 1869 wesentlich beschränkt.

Digitized by Google

des Wechsel-Arrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.)

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieses auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.

II. Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann *für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und* nur festgesetzt werden Nov. Nr. 3.
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist; als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher Eins der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben. Nov. Nr. 4.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Digitized by Google

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniss, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muss auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem spätern Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung »ohne Gewährleistung«, »ohne Obligo« oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regress.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regressrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmässig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung »zur Einkassirung«, »in Prokura« oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniss durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz »oder Ordre« hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nov. Nr. 5. *Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.*

Nur bei Mess- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt,

dass solche Wechsel erst in der an dem Mess- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.[1]

Der blosse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maassgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente

---

[1] Es bestimmen:

1) Das Einführungsgesetz für Braunschweig vom 11. Januar 1849 §. 4.:
In Bezug auf Art. 18 und 35. der Wechselordnung wollen wir hiermit schon jetzt bestimmen, dass hinsichtlich der auf einer der Braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme vor dem Montag in der ersten Messwoche nicht zulässig, der Verfalltag dieser Wechsel aber der Mittwoch in der ersten Messwoche sein soll.

2) In Preussen:

a) Das Einführungsgesetz für Frankfurt a. M. vom 13. Februar 1850 §. 1.:
Wechsel, welche auf die erste Messwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.
Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Messwoche zahlbar lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Messwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

b) Die Churfürstl. Hessische Wechselordnung (Preuss. Einführungsgesetz vom 13. März 1867) lautet im zweiten Alinea des Art. 18.:
Nur Mess- oder Marktwechsel können erst mit dem Beginne der Messe oder des Marktes zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

c) Das Ostpreuss. Provinzialrecht §. 143.:
In Königsberg geht die Präsentationsfrist mit dem fünften Tage des Marktes, Abends 7 Uhr, zu Ende.

d) §. 966. Tit. 8. Th. II. Allgem. Landrechts:
In Frankfurt a. O. und Magdeburg müssen Messwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlungswoche präsentirt werden.

e) §. 968. Tit. 8. Th. II. Allgem. Landrechts:
Wechsel auf Elbinger Märkten zahlbar sind am ersten, zweiten oder dritten Tage zu präsentiren.

f) Die Kabinets-Ordre vom 24. März 1831:
Bei den in eine der beiden Messen zu Naumburg lautenden Wechseln ist zum Präsentiren, Acceptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme die Zeit vom ersten Freitag der eigentlichen Messwoche, Mittags 1 Uhr, bis zum Dienstag vor dem Zahltage, Mittags 12 Uhr, bestimmt. Geht der Wechsel nach diesem Zeitpunkt ein, so muss er binnen 24 Stunden präsentirt, und wenn die Acceptation nicht erfolgt, der Protest deshalb aufgenommen werden. Doch kann der Bezogene auch nachher noch acceptiren.

g) Die Kabinets-Ordre vom 10. Dezember 1840:
In Breslau kann die Präsentation der Mess- oder Marktwechsel in der Mess- oder Marktwoche bis zum Freitag Mittag um 12 Uhr erfolgen.

3) Das Einführungsgesetz für Sachsen vom 25. April 1849. §. 3.:
Für Leipziger Messwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats oder Wochentages als Verfalltag, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

Digitized by Google

eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muss der Inhaber, bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf dem Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleicher Gestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmässig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmässig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmässig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieses vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieses nicht geschehen, so wird angenommen, dass der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.[1]

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift

---

[1] 1) Das Einführungsgesetz für Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1867 §. 9. bestimmt:

Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter, in Hamburg wohnhafter Domiziliat darauf benannt ist, nicht als Domizilwechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar Altona, gezogen werden sollte.

2) Das Einführungsgesetz für Hamburg vom 5. März 1849 §. 6. bestimmt:

Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter, in Hamburg wohnhafter Domiziliat darauf benannt ist, nicht als Domizilwechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regress auf Sicherstellung.

1) Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmässig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechsel-Prozesses darauf zu klagen.

Der Regressnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, dass der Regressnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regress auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muss zurückgegeben werden:
1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regresspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:
1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25. bis 28.).

Der blosse Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den No. 1. und 2. genannten Fällen von Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Nov. Nr. 6. *Der Wechselinhaber ist berechtigt in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.*

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.[1]

Nov. Nr. 7. ***Ist die Zahlung auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.***

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muss bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maassgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentations-Frist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mit gerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck »halber Monat« wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

---

[1] 1) Das Einführungsgesetz für Bayern vom 25. Juli 1850 §. 3. bestimmt:
Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage, vom Tage der Präsentation der Wechsel an, festgesetzt.

2) Das Einführungsgesetz für Sachsen vom 25. April 1849 §. 4. bestimmt:
Usowechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

3) Das Einführungsgesetz für Sachsen-Weimar vom 13. Juli 1849 §. 2. bestimmt:
Usowechsel, welche vom Auslande aus im Grossherzogthum zahlbar ausgestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.[1]

2) Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muss demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, dass

---

[1] 1) In Preussen bestimmt:

a) Das Einführungsgesetz für Frankfurt a. M. vom 13. Juli 1850 §. 2.:
Wechsel, welche auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstag der dritten Woche, d. i. an dem letzten Tage der Messe, bezahlt oder protestirt werden.
Wechsel, welche auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe zahlbar lauten, müssen am Dienstag der benannten Woche bezahlt oder protestirt werden.

b) Die Churfürstl. Hessische Wechselordnung (Preuss. Einführungsgesetz vom 13. Mai 1867 §. 3.) lautet im Art. 35.:
Auf Mess- oder Marktwechsel können Zahlungen erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe, beziehungsweise am letzten Markttage, gefordert werden.
Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

c) Die Kabinets-Ordre vom 10. Dezember 1840:
Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten müssen am Freitag der Mess- oder Marktwoche eingelöst werden.

d) §. 863. Tit. 8. Th. II. Allgem. Landrechts:
Königsbergische Wechsel müssen nach der Wahl des Schuldners am vierten oder fünften Tage der Zahlwoche bis Abends 6 Uhr berichtigt werden.

e) §. 864. Tit. 8. Th. II. Allgem. Landrechts:
Wechsel auf Elbingschen Märkten zahlbar sind am sechsten, siebenten oder achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittags zu berichtigen.

f) §. 866. Tit. 8. Th. II. Allgem. Landrechts:
In Magdeburg und Frankfurt a. O. muss die Einlösung längstens den vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.

g) Die Kabinets-Ordre vom 31. März 1832:
Die Verfallzeit der in der Messe zu Frankfurt a. O. unbestimmt lautenden Wechsel tritt am Dienstag der zweiten Messwoche ein.

h) Die Kabinets-Ordre vom 24. März 1831:
Die Verfallzeit der in eine der beiden Messen zu Naumburg unbestimmt lautenden Wechsel tritt in der Regel am Donnerstag der Zahlwoche ein.

2) Das Einführungsgesetz für Sachsen vom 25. April 1849 bestimmt:

§. 5. Leipziger Messwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

§. 6. Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Messwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der »ersten Woche« die vor Einläutung der Messe oder sogenannte Böttcherwoche, unter der »zweiten« die darauf folgende (eigentliche Messwoche), unter der »dritten« die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen.
Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar »in der Messwoche«, so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

3) In Betreff für Braunschweig s. Art. 18. Note 1.

der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes »effektiv« oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dass die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.[1]

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regress Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) dass der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist und
2) dass sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muss aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen (»ohne Protest,« »ohne Kosten« etc.), gilt als Erlass des Protestes, nicht aber als Erlass der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muss die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

---

[1] 1) Das Einführungsgesetz für Schleswig-Holstein vom 13. März 1867 §. 8. bestimmt:

Bei einem in Altona in Hamburger Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Banco-Indorso), die Stelle der vor dem Empfange vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

2) Das Einführungsgesetz für Hamburg vom 5. März 1849 §. 5. bestimmt:

Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Banco-Indorso), die Stelle der nach Art. 39. der Wechselordnung vor dem Empfange der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

Wird die rechtzeitige Protest-Erhebung bei dem Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protest-Erhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muss binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterlässt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen lässt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so dass er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, dass ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, dass der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regress-Ansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von ⅓ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am Nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines

vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von ⅓ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem andern Orte, als der Regressnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Kurs auf den Wohnort der Regresspflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am Nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muss, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.[1]

Art. 57. Die Ehren-Annahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehren-Acceptant muss sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehren-Annahme bemerken lassen.

---

[1] 1) Das Einführungsgesetz für Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1867 bestimmt §. 10.:
Die in den Art. 56. und 62. der Wechselordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, sowie für Altonaer Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden.

2) Das Einführungsgesetz für Hamburg vom 5. März 1849 bestimmt §. 7.:
Die in den Art. 56. und 62. der Wechselordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautende Nothadresse gilt auch für die Altonaischen Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, sowie für die Hamburgischen Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

Er muss den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protest-Erhebung zur Post geben.

Unterlässt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehren-Acceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehren-Acceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmässig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehren-Acceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehren-Accept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehren-Acceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterlässt er dieses, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muss der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1) Wechsel-Duplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muss sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dass die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätere Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer Eins von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) dass das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist und
2) dass auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2) Wechsel-Kopieen.

Art. 70. Wechsel-Kopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: »bis hierher Abschrift (Kopie)« oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmässige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechsel-Kopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regress auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regress auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes bean-

tragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmässige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmässig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regress-Ansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:
1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regress-Ansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:
1) in drei Monaten, wenn der Regressnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regressnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regressnehmer in einem andern aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmässige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechsel-Kopie, das Accept oder das Indossament mitunter-

zeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechsel-Inhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechsel-Inhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmässige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmässige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmässige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muss durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokoll-Führers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muss enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, dass sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehren-Annahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muss eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protest-Urkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protest-Erhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, sowie alle sonstige bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dieses nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Dass das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muss.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden musste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muss diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protest-Erhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.[1]

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

---

[1] In Augsburg sind der Montag und Donnerstag, und in Bremen der Mittwoch und Sonnabend die Kassirtage.

Digitized by Google

III. Abschnitt. Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17. über das Indossament;
3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maassgabe, dass die Präsentation dem Aussteller geschehen muss;
4) der Art. 29. über den Sicherheits-Regress mit der Maassgabe, dass derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40. über die Zahlung und die Befugniss zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maassgabe, dass letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41. und 42., sowie die Art. 45—55. über den Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65. über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72. über die Kopieen;
9) die Art. 73—76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maassgabe, dass im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muss;
10) die Art. 78—96. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regress-Ansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protest-Erhebung bei dem Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Nov. Nr. 8. ***Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.***

Art. 100. Der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

II. In Betreff von Oestreich-Ungarn:

1) Die Oestreichische Wechsel-Ordnung vom 25. Januar 1850, welche für das ganze Kaiserreich mit alleiniger Ausnahme des Königreichs Ungarn gilt, sowie deren ergänzende Verordnungen vom 3. Juli 1852 und 2. November 1858.

Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Verordnung vom 3. Juli 1852. Die wirklichen, sowohl aktiven als pensionirten Offiziere und die Mannschaften des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Verordnung vom 2. November 1858. Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners, gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.[1]

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.

Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann *für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und (Verord. v. 2. Novbr. 1858 No. 1.)* nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

---

[1] Gesetz vom 4. Mai 1868. Die Exekution auf die Person des Schuldners findet wegen Wechselschulden nicht mehr statt.

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.[1]

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. No. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. No. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. No. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, *oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist (Verord. v. 2. Novbr. 1858. No. 2.),* entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.[2]

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte »nicht an die Ordre«, oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniss, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt, und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muss auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

---

[1] a) In Betreff der Wechsel über einen bewilligten Steuerkredit vergl. Gesetz vom 26. Juni 1868 und Min. Erl. vom 15. Juli 1868.

b) Wechsel, welche von oder an Oesterreichische Unterthanen in Persien ausgestellt werden, müssen überdies vom Divan-Chanè, oder in dessen Ermangelung von der zuständigen Lokalbehörde, und an Orten, wo ein Oesterreichischer Konsul sich befindet, auch von diesem unterzeichnet sein, um daselbst Beweiskraft zu haben (Handelsvertrag mit Persien vom 17. Mai 1857 Art. 8.). S. Persien.

[2] Die Verordnung vom 6. Oktober 1853 bestimmt: Die Einwendung, dass zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4. aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt hat und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung Theil genommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, dass mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung »ohne Gewährleistung«, »ohne Obligo« oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regress.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regressrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmässig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung »zur Einkassirung«, »in Procura« oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniss durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz »oder Ordre« hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Verordnung vom 2. November 1858 No. 3. Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Mess- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, dass solche Wechsel erst in der an dem Mess- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt, und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der blosse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Einführungsgesetz §. 3. Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfang des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechsel-

Digitized by Google

mässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maassgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muss der Inhaber, bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmässig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmässig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmässig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. No. 8.) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, dass der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regress auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so

sind die Indossanten und der Aussteller wechselmässig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.[1]

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muss der sicherzustellende Betrag bei Gericht baar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regressnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, dass der Regressnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regress auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muss zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regresspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28.).

Der blosse Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den No. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Verordnung vom 2. November 1858. Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den im Art. 29. gedachten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherstellung zu fordern.

---

[1] Ueber das Verfahren bei Durchführung des Sicherstellungsrechts vergl. M. V. vom 18. Juli 1859.

Digitized by Google

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Verordnung vom 2. November 1858 No. 4. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muss bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maassgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck »halber Monat« wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Marktortes bestimmten Zahlungsfrist, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Einführungsgesetz §. 4. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muss

demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, dass der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes »effektiv« oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dass die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regress Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) dass der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) dass sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muss aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen (»ohne Protest«, »ohne Kosten« etc.) gilt als Erlass des Protestes, nicht aber als Erlass der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muss die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Digitized by Google

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muss binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterlässt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen lässt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so dass er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, dass ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, dass der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von ⅓ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am Nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,

2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von ⅓ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem andern Orte, als der Regressnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regresspflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am Nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muss, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muss sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muss den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterlässt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmässig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andene Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und dir Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung.

Digitized by Google

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenbezahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterlässt er dies, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muss der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muss sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dass die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei

Digitized by Google

wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) dass das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) dass auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

Art. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen enthalten und mit der Erklärung: »bis hierher Abschrift (Kopie)« oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmässige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regress auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regress auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmässige Wirkung.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmässig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regressansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regressansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regressnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regressnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regressnehmer in einem andern aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.[1]

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmässige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

---

[1] Die Anmeldung von Wechselforderungen im Konkurse hat die nämliche Folge, wie die obige Behändigung der Klage (Gesetz vom 25. Dezember 1868 §. 8.).

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmässige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmässige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmässige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muss durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muss enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, dass sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;[1]
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

[1] Vergl. über die Protestzeit die Verordnungen vom 30. Juli 1853 für Prag, vom 28. März 1854 für Triest, und vom 22. Mai 1857 für Lemberg.

Art. 89. Muss eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Dass das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muss.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden musste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muss diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:
1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17. über das Indossament;
3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maassgabe, dass die Präsentation dem Aussteller geschehen muss;
4) der Art. 29. über den Sicherheitsregress mit der Maassgabe, dass derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40. über die Zahlung und die Befugniss zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maassgabe, dass letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41. und 42., sowie die Art. 45—55. über den Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65. über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72. über die Kopien;
9) die Art. 73—76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maassgabe, dass im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muss;
10) die Art. 78—96. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regressansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Verordnung vom 2. November 1858 No. 5. Ausserdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 100. Der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

2) Nachdem durch das K. K. Diplom vom 20. October 1860 die Regelung der Justizpflege in den Ländern der ungarischen Krone der verfassungsgemässen Gesetzgebung dieser Länder vorbehalten war und die im Januar 1861 aus den Septemvirn und mehreren Rechtsnotabilitäten Ungarns zusammengesetzte Conferenz zur Regelung der ungarischen Justizpflege beschlossen hatte, die ungarischen Gesetze mit den nöthigen Modificationen wieder herzustellen, haben diese Beschlüsse der Justizconferenz Gesetzeskraft erhalten. Demnach sind die österreichische Wechselordnung vom 25. Januar 1850 wieder aufgehoben und das im Gesetzartikel XV. vom Jahre 1840 enthaltene Wechselgesetz sowohl in seinem materiellen als formellen Theile, und die im Gesetzartikel VI. vom Jahre 1844 angeordneten Abänderungen desselben mit geringen Modificationen wiederhergestellt worden.[1] Demnächst ist noch eine neue Executionsordnung unterm 8. April 1869 hierzu ergangen und an die Stelle des Gesetzartikels XV. Abschnitt 2. Kap. XI. §. 144. bis 193. vom Jahre 1840 und des Gesetzartikels VI. §. 15. bis 21. und 23. vom Jahre 1844 getreten.

Hiernach lautet das materielle Wechselrecht für Ungarn:

Erstes Kapitel.[2] Von dem Begriffe des Wechsels überhaupt; dessen wesentlicher Eintheilung und den darauf anzuwendenden Wechselgesetzen.

§. 1. Der Wechsel ist eine Urkunde, durch welche der Aussteller derselben nach einer von den allgemeinen Gesetzen abweichenden Strenge sich verbindlich macht, eine bestimmte Summe Geldes, an einem bestimmten Orte und zu einer gewissen Zeit, entweder selbst zu bezahlen oder deren Bezahlung durch einen Andern zu bewirken.

§. 2. Der Wechsel ist entweder ein fremder (förmlicher, gezogener, trassirter, eine Tratte), wenn der Aussteller die Zahlung durch eine dritte von ihm rechtlich verschiedene und sonst nicht in seinem Namen handelnde Person zu verschaffen verspricht; oder ein eigener (unförmlicher, trockener), wenn er die Zahlung selbst oder durch eine dritte von ihm rechtlich nicht verschiedene und auch sonst in seinem Namen handelnde Person zu leisten sich verbindlich macht.

§. 3. In Rechtsstreitigkeiten vor ungarischen Wechselgerichten wird die Wechselfähigkeit hinsichtlich ungarischer Unterthanen immer nach diesen Gesetzen zu beurtheilen sein, selbst dann, wenn durch sie die Wechsel im Auslande ausgestellt wurden; hinsichtlich Fremder aber ist die Wechselfähigkeit nach deren eigenen vaterländischen Gesetzen zu bestimmen.

§. 4. Alle übrigen Wechselfragen, welche die Form, den Inhalt und die sich aus ihm herleitenden Rechtsfolgen betreffen, sind nach den bestehenden Wechselgesetzen des Ortes, wo jede einzelne Handlung unternommen wird, zu beurtheilen. Wenn aber die gesetzlichen Folgen einer im Auslande unternommenen Handlung vor den vaterländischen Wechselgerichten zur Sprache kommen, so hat die sich auf die abweichende ausländische Gesetzesbestimmung berufende Partei dieses durch ein glaubwürdiges Zeugniss des betreffenden ausländischen Wechselgerichtes zu erweisen, widrigenfalls sie die Entscheidung nach vaterländischen Gesetzen zu gewärtigen hat.

---

[1] Gegenwärtig wird im Justiz-Ministerium der Entwurf zu einer neuen ungarischen Wechselordnung ausgearbeitet.

[2] Diese Uebersetzung ist nach der von Orosz im Jahre 1840 und resp. von Ritter im Jahre 1862 publicirten mit einigen Verbesserungen abgedruckt. Eine Vergleichung des ungarischen Wechselgesetzes mit der Deutschen Wechselordnung befindet sich in der Zeitschrift für Handelsrecht von Goldschmidt, Bd. 5. p. 446.

Digitized by Google

§. 5. Befindet sich aber an dem Orte, wo die fragliche Handlung erfolgte, kein Wechselgericht, so findet das Einschreiten des inländischen Wechselgerichts nur dann statt, wenn die in Rede stehende Handlung von den Bestimmungen der hiesigen Gesetze wenigstens nicht wesentlich abweicht.

§. 6. Wenn ein Wechselgeschäft auf einem im Inlande gemachten Versprechen und einer im Auslande gemachten Annahme desselben beruht, oder umgekehrt, so ist dasselbe nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen, wo die zur Vollständigkeit noch fehlende Willenserklärung erfolgt ist.

Zweites Kapitel. Von der Wechselfähigkeit.

§. 7. Die active Wechselfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Wechselrechte zu erwerben, steht Jedem zu, der nach allgemeinen Landesgesetzen Rechte erwerben darf.

§. 8. Die passive Wechselfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, sich einem Andern wechselrechtlich zu verpflichten, ist verschieden, je nachdem der Wechsel ein fremder oder ein eigener ist.

§. 9. In Beziehung auf den fremden Wechsel steht die Fähigkeit, sich durch die Ausstellung, Girirung, Acceptation oder Verbürgung des Wechsels einem Andern zu verpflichten, jedem Volljährigen zu, der nach seinen allgemeinen Landesgesetzen Verpflichtungen übernehmen darf. Frauen und Mädchen haben aber, wenn sie anders nicht als Kaufleute im Sinne des Gesetzes einprotocollirt sind, auch in Beziehung auf fremde Wechsel keine Wechselfähigkeit.

§. 10. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die ihre Volljährigkeit erreicht haben und sich nach Theil II. Kapitel 3. bei den Wechselgerichten protocolliren liessen, können auch eigene Wechsel ohne alle Beschränkung ausstellen; durch andere inländische Staatsbürger ausgestellte eigene Wechsel aber haben keine wechselmässige Wirkung.

§. 11. Gänzlich unfähig sich durch Wechsel zu verbinden sind:
a) die Geistlichen jeder Religion;
b) diejenigen, welche feierliche Ordensgelübde ablegten;
c) die im wirklichen Dienste stehenden Militairpersonen.

§. 12. Die Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Erwerbe sind nur dann passiv wechselfähig, wenn der Gesellschaftsvertrag beim Wechselgerichte hinterlegt und die Firma der Gesellschaft protocollirt ist.

§. 13. Der Mangel passiver Wechselfähigkeit schliesst jede Wechselforderung gegen den Unfähigen aus, doch können gegen ihn die aus der übernommenen Verbindlichkeit sich herleitenden Ansprüche nach den allgemeinen Gesetzen geltend gemacht werden.

Drittes Kapitel. Von den Erfordernissen des Wechsels überhaupt, und des fremden und eigenen Wechsels insbesondere.

§. 14. Die unerlässlichen Erfordernisse des Wechsels überhaupt sind: er muss
a) datirt sein, d. h. den Ort, Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung enthalten;
b) ausdrücklich als Wechsel benannt werden;
c) die Zahlungszeit enthalten;
d) auf eine bestimmte Summe baaren Geldes lauten;
e) den Remittenten, d. h. den Namen dessen angeben, dem die Zahlung zugesichert wird;

Digitized by Google

f) den Wechselschuldner, d. h. den Namen der Person enthalten, welche zu bezahlen hat;
g) den Ort, an welchem die Zahlung zu leisten ist, bestimmen; endlich wird erfordert:
h) die Unterschrift des Ausstellers, welche den Zunamen in seinem ganzen Umfange und wenigstens die Anfangsbuchstaben des Tauf- oder Vornamens, bei Handlungshäusern und Gesellschaften aber die Firma enthalten muss. Ist der Aussteller des Schreibens nicht kundig, so hat sein Handzeichen und sein durch fremde Hand gefertigter Name nur dann Rechtskraft, wenn der Wechsel durch die betreffende gesetzliche Behörde, oder das legale Testimonium, oder den coordinirten Magistrat, dem sich verpflichten Wollenden vorgelesen und erklärt, sohin in der üblichen Weise legalisirt wurde. Drei Jahre nach Veröffentlichung dieses Gesetzes dürfen nur Solche, die des Schreibens kundig sind, Wechselverpflichtungen auf sich nehmen; wo dann die obige Verfügung nur auf Jene anwendbar bleibt, die wegen körperlichen Unvermögens ihren Namen nicht selbst unterfertigen können.

(Gesetzartikel VI. 1844 §. 2.) »Alles, was auf Wechseln mit hebräischen Buchstaben geschrieben steht, ist ungültig.«

§. 15. Insbesondere aber

a) müssen die Wechsel, um nach Wechselrecht girirbar zu sein, an eine Ordre gestellt, das ist, die Worte »oder Ordre« hinter den Namen des Remittenten eingeschaltet sein, widrigenfalls jede Uebertragung nur nach den allgemeinen Gesetzen behandelt wird;
b) bei eigenen Wechseln muss der Aussteller sich selbst als Zahler benennen;
c) muss in einem fremden Wechsel eine dritte, von dem Aussteller rechtlich verschiedene Person, als Zahler bezeichnet sein, welche Trassat genannt wird.

§. 16. Es ist nicht nöthig[1], dass ausser dem im §. 10. bestimmten Falle in den Wechselbriefen die dafür empfangene Valuta ausgedrückt werde; will aber der Aussteller diese oder noch andere in den §§. 14. und 15. nicht enthaltene Bestimmungen, z. B. in Betreff des Trassaten die gegenseitige Rechnungsstellung, erwähnen, so steht ihm dies frei, es berührt jedoch keineswegs die Gültigkeit des Wechsels; ja es findet gegen die Kraft des Wechsels auch die Einwendung, dass der darin angeführte Betrag nicht empfangen worden (exceptio non numeratae pecuniae) nicht statt.

§. 17. In einem fremden Wechselbriefe kann der Aussteller sich selbst oder seine Ordre als Remittenten namhaft machen, d. i. den Wechselbrief so ausstellen, dass der Trassat den Wechselbetrag ihm selbst oder an seine Ordre auszahle.

§. 18. Wenn zur Auszahlung des Wechsels mehrere Orte angegeben sind, so wird nur der zuerst genannte als der Zahlungsort betrachtet.

§. 19. Geht von den im §. 14. angegebenen Erfordernissen nur eines ab, so kann ein solcher Wechsel nicht zur Grundlage wechselrechtlicher Verhältnisse dienen, sondern fällt dem allgemeinen Gesetze anheim.

§. 20. Der Wechselvertrag wird nur dann als geschlossen betrachtet, wenn der Wechsel dem Remittenten eingehändigt worden ist; vorläufige Verabredungen über eine Wechselausstellung begründen kein Wechselrecht.

§. 21. Wenn ein und derselbe Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt wird, so muss in jedem Exemplare ausgedrückt werden: dass es der Erste (Prima), Zweite (Secunda), oder ein fernerer sei; widrigenfalls jedes einzelne Exemplar als ein selbstständiger Wechsel betrachtet wird.

---

[1] Siehe Gesetzartikel v. J. 1844: VI. §. 3.

Digitized by Google

§. 22. Der fremde Wechsel ist immer als Erster (Prima) auszustellen, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde.

§. 23. Wenn ein Exemplar des Wechsels zur Veranlassung der Acceptation versendet wird, so kann der Eigenthümer verlangen, dass der Versender auf dem anderen Exemplare ausdrücke, in wessen Händen das versendete Exemplar anzutreffen sei.

§. 24. Wird eine Copie des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente ausgefertigt, so ist auf derselben auszudrücken, wie weit sie Abschrift des Originals ist, damit nämlich ersichtlich sei, wo die auf diesen Copien etwa nachfolgenden Original-Indossamente beginnen.

§. 25. Wer einen Wechsel ausstellt, girirt, acceptirt oder verbürgt, haftet für den ganzen Wechselbetrag, auch dann, wenn die Handlung von mehreren Theilhabern unternommen wurde, ausgenommen, wenn er sich auf dem Wechsel ausdrücklich eine Beschränkung vorbehält.

§. 26. Ist es zweifelhaft, in welcher Eigenschaft Jemand seinen Namen auf den Wechsel geschrieben, so kommt es dem Richter zu, nach Umständen zu bestimmen, in welcher Eigenschaft Jener für die Schuld haften müsse. Doch erstreckt sich die Haftung jedenfalls auf den ganzen Betrag.

§. 27. Will Derjenige, welcher seinen Namen auf den Wechsel schreibt, nicht haften, sondern bloss als Vertreter, Bevollmächtigter oder Zeuge angesehen werden, so muss er dies auf dem Wechsel deutlich ausdrücken.

Viertes Kapitel. Von dem Indossamente und deren Bürgschaft.

§. 28. Die auf dem Rücken des Wechsels oder auf dessen Copie geschriebene Uebertragung desselben an einen Andern heisst Indossament, und ist dreierlei, nämlich: der Giro, die Vollmacht (Procura) und die Cession.

§. 29. Der Giro ist die schriftliche Erklärung, dass der Wechsel auf einen Andern übertragen sei. Die Wirkung desselben aber ist, dass der Giratar in alle Rechte und wechselrechtlichen Privilegien des Giranten tritt, ja, dass gegen ihn keine Einwendung gemacht werden kann, die sich auf ein Rechtsverhältniss zwischen dem Geklagten und einem Dritten gründet.

§. 30. Was erfordert werde, um giriren zu können, ist, insofern es den Wechsel selbst betrifft, in den §§. 14. und 15. enthalten. Zu einem Giro aber wird erfordert, dass er

a) den Namen des Giratars, d. i. dessen, an welchen der Wechsel übertragen wird;
b) das Datum der Uebertragung, und
c) den Namen und die Unterschrift des Giranten, d. i. dessen, welcher den Wechsel überträgt, nach den im §. 14. Lit. h. für den Wechsel vorgeschriebenen Bestimmungen enthalte.

§. 31. Will der Giratar den Wechsel weiter giriren, so muss er ihn nach Vorschrift des §. 15. an eine weitere Ordre stellen.

§. 32. Der Giratar wird Eigenthümer des Wechsels, sobald ihm die Urkunde, die den Giro enthält, übergeben ist.

§. 33. Nebst dem, dass der Giratar in alle Rechte des Giranten tritt, hat er auch gegen diesen jeden wechselrechtlichen Anspruch, es müsste denn im Giro selbst hiervon ausdrücklich abgegangen sein.

§. 34. Ein Indossament, welchem die ersten zwei im §. 30. enthaltenen Erfordernisse eines Giro mangeln (leerer Giro, Giro in blanco) ist, insofern nicht eine gemeinrechtliche Cession darin ausgedrückt erscheint, als eine Vollmacht (Procura) anzusehen, Kraft deren der Inhaber des Wechsels berechtigt ist, denselben weiter zu giriren oder auf andere Art zu veräussern,

Digitized by Google

gerichtlich und aussergerichtlich einzutreiben, zu diesem Behufe Eide aufzutragen, anzunehmen und zurückzuschieben, Vergleiche zu schliessen und Schiedsrichter zu wählen.

§. 35. Wird aber ein unausgefülltes Indossament später ausgefüllt, so ist die Einwenduug, dass dasselbe in blanco ausgestellt wurde, nicht zulässig.

§. 36. Enthält das Indossament eine ausdrückliche Bevollmächtigung, so ist der Umfang derselben von ihrem Inhalte abhängig.

§. 37. Ein bevollmächtigter Inhaber des Wechsels hat, wenn er den Wechsel weiter girirt, im Giro ausdrücklich zu bemerken, dass er dies als Bevollmächtigter (per Procura) gethan habe, widrigenfalls haftet er für die im Wechsel enthaltene Summe allen nachfolgenden Besitzern desselben.

§. 38. Derjenige, welcher den Wechsel mittelst gemeiner Cession auf einen Andern überträgt, haftet weder dem Cessionar, noch dessen Nachfolgern nach Wechselrecht, sondern gehört sowohl in Bezug auf die Form, als auch auf die Folgen unter das allgemeine Gesetz; — der Cessionar kann indessen den Wechsel weiter giriren, und sowohl er als seine Giratare können gegen den Aussteller ebenso, wie sie selbst unter sich, und gegen die dem Cedenten vorgegangenen Giratare und den Aussteller, von den aus dem Giro entspringenden Wechselrechten Gebrauch machen.

§. 39. Auch wenn der Wechsel gänzlich falsch ist, haben die Indossamente Rechtskraft. Wurde aber ein an sich echter Wechsel verfälscht, so treten die Rechtswirkungen der Indossamente gegen jene Indossanten, welche den Wechsel vor seiner Verfälschung indossirt haben, für jenes Maass von Verbindlichkeit, welches ursprünglich vor der Verfälschung im Wechsel enthalten war, ein; jene Indossanten jedoch, die nach der Verfälschung den Wechsel indossirten, werden mit der ganzen Verbindlichkeit, die in dem verfälschten Wechsel enthalten ist, belastet.

§. 40. Ist ein Wechsel verfälscht, so wird angenommen, dass die Indossamente der Verfälschung vorangegangen, wenn nicht das Gegentheil bewiesen wird.

§. 41. Die einem solchen verfälschten Indossamente vorhergehenden Giranten bleiben auch den diesem Indossamente nachfolgenden Wechselbesitzern nach Wechselrecht in Haftung.

§. 42. Derjenige, dessen Indossament verfälscht worden ist, haftet daraus nur nach dem ursprünglichen Inhalte des von ihm ertheilten Indossamentes.

§. 43. Die Unfähigkeit des Ausstellers eines Wechsels zu Wechselgeschäften hat auf die Rechtswirkung der Indossamente keinen nachtheiligen Einfluss.

§. 44. Ebenso hat die Unfähigkeit eines Indossanten auf die Rechtswirkung der Indossamente der Uebrigen keinen nachtheiligen Einfluss.

§. 45. Eine in der Reihe der Indossamente vorgefundene Lücke befreit die früheren Giranten nicht von der übernommenen Haftung gegen die der Lücke nachgefolgten Indossatare.

§. 46. Wird dem Wechsel zum Behufe der Fortsetzung der Indossamente ein Verlängerungsblatt (Allonge) beigefügt, so ist das Verlängerungsblatt nur dann als ein ergänzender Theil des Wechsels anzusehen, wenn die Verlängerung auf dem Originalwechsel angemerkt, der Wechsel seinem ganzen Inhalte nach auf dem Verlängerungsblatte in Abschrift ersichtlich und das Verlängerungsblatt selbst an den Wechsel angesiegelt ist.

§. 47. Ausser dem Giranten kann bei Wechseln auch ein Bürge vorkommen, doch muss die Bürgschaft auf dem Wechsel geschrieben und nach den Bestimmungen des §. 14. Lit. h. unterschrieben sein, indem sie sonst keine wechselrechtliche Verbindlichkeit nach sich zieht.

§. 48. Die Wechselbürgschaft begründet die Verbindlichkeit der Zahlung zur ungetheilten Hand (Expromission, Bürge und Zahler) und der Wechselbürge unterliegt der Wechselstrenge.

§. 49. Ist nicht ausdrücklich angeführt, für wen die Bürgschaft übernommen wurde, so wird angenommen, dass sie bei eigenen Wechseln für den Aussteller, bei fremden aber für den Acceptanten geleistet wurde.

§. 50. Hat der Bürge den Wechsel bezahlt, so kann er seine Entschädigung nach Wechselrecht nur gegen den Schuldner, für den er bezahlt hat, von den übrigen durch den Wechsel verpflichteten Personen aber nur gegen jene geltend machen, gegen welche dem Schuldner selbst eine Klage nach Wechselrecht zustände, wenn er selbst den Wechsel bezahlt hätte.

Fünftes Kapitel. Von der Acceptation überhaupt und von der Honoration insbesondere.

§. 51. Nur bei fremden Wechseln findet die Präsentation zur Acceptation statt, und sie besteht darin, dass der Wechsel dem Trassaten mit der Frage vorgezeigt wird: ob er den Auftrag des Trassanten annehme?

§. 52. Wechsel, welche auf Sicht (a vista) lauten, und jene, deren Verfallzeit nicht vom Tage der Präsentation berechnet wird, bedürfen keiner Präsentation zur Acceptation; die letzteren können jedoch wann immer, auch vor der Verfallzeit, zur Acceptation präsentirt, und wenn die Acceptation verweigert wird, darüber Protest erhoben werden.

§. 53. Wechsel, welche auf gewisse Zeit nach Sicht lauten, müssen, wenn sie in Ungarn und den Nebenländern zahlbar sind, höchstens innerhalb der folgenden, vom Datum ihrer Ausstellung zu berechnenden Zeitfristen zur Acceptation präsentirt werden, nämlich:

a) binnen acht Tagen, wenn der Wechsel am Orte der Zahlung ausgestellt ist;
b) binnen zwei Monaten, wenn er an andern Orten, aber doch in Ungarn und den Nebenländern, wie auch in Siebenbürgen oder in den österreichischen Erbstaaten;
c) binnen sechs Monaten, wenn er ausser den österreichischen Staaten, auf dem Continente oder auf den Inseln von Europa;
d) binnen acht Monaten, wenn er in den Ländern und Küsten Asiens und Afrikas, längs dem schwarzen und mittelländischen Meere oder den dazu gehörigen Inseln;
e) binnen einem und einem halben Jahre, wenn er in Ländern, die hier nicht ausdrücklich benannt sind, ausgestellt ist.

§. 54. Für die Christen findet an einem Sonntage oder den gebotenen Feiertagen, für die Israeliten aber an einem Samstage und ihren im nachstehenden Paragraphen angeführten Feiertagen die Verpflichtung zur Präsentation und zur Aeusserung über die Acceptation nicht statt. Fällt demnach der letzte Tag der im vorigen Paragraphen erwähnten Zeitfristen auf einen dieser Tage, so kann die Präsentation oder die Aeusserung in Betreff der Acceptation auf den nächstfolgenden Werktag verschoben werden.

§. 55. Die israelitischen Feiertage sind, ausser dem allwöchentlichen Samstag, folgende:

a) Pessach, das Osterfest, oder das Fest des ungesäuerten Brotes, am 15., 16., 21. und 22. des Monats Nisson (gewöhnlich im April), die Zwischentage, nämlich der 17., 18., 19. und 20. sind halbe Festtage, an welchen die Präsentation und Aeusserung wegen der Acceptation nicht nur geschehen kann, sondern sogar geschehen muss;
b) Schebuos, das Pfingstfest, oder das Fest der Erstlinge, am 6. und 7. des Monats Sivon (gewöhnlich im Juni);

Digitized by Google

c) Rosch-Haschana, das Neujahrsfest, am 1. und 2. des Monats Tischri (gewöhnlich im September);
d) Jomkipur, das Fest der Versöhnung, zehn Tage nach dem Neujahrsfeste;
e) Sukes, das Lauberhüttenfest, 15. und 16. des Monats Tischri im October;
f) Schmini-Azeres, das Fest der zehn Gebote, am 22. Tischri;
g) Simchas Tora, das Freudenfest, am 23. desselben Monats.

§. 56. An den Tagen, welche vor dem Samstag oder vor den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Feiertagen fallen, ist der Israelite zur Aeusserung in Betreff der Acceptation nur bis 3 Uhr Nachmittags verpflichtet.

§. 57. Die Präsentation zur Acceptation der auf inländische Märkte lautenden Wechsel hat in folgenden, mit Rücksicht auf die Dauer der Märkte festgesetzten Fristen zu geschehen:
a) Wechsel, welche auf Märkte, die nicht länger als einen Tag dauern, lauten, brauchen nicht präsentirt zu werden;
b) Wechsel, welche auf Märkte, deren Dauer länger, aber nicht über 8 Tage ist, gezogen sind, müssen am ersten Tage des Marktes präsentirt werden;
c) die aber auf Märkte von längerer Dauer als 8 Tage zahlbar sind, müssen in der ersten Woche des Marktes präsentirt werden; doch kann dies bis einschlüssig Samstag, wann immer geschehen.

§. 58. Die Person, welche den Wechselbrief dem Bezogenen zur Acceptation vorweiset, heisst Präsentant. Der Wechseleigenthümer kann wen immer mit der Präsentation beauftragen, und es braucht bei derselben nicht bewiesen zu werden, dass der Wechsel Eigenthum des Präsentanten, oder dass der Präsentant des Eigenthümers Commissionär sei.

§. 59. Die Präsentation des Wechsels zur Acceptation muss dem Bezogenen selbst oder seinem zur Leistung der Acceptation berechtigten Machthaber, als welcher auch der Firmaführer einer protocollirten Gesellschaft betrachtet wird, und zwar an dem in dem Wechsel bezeichneten Aufenthaltsorte desselben geschehen, selbst dann, wenn der Wechsel an einem anderen Orte zu bezahlen ist. Der Präsentant kann, wenn zur Acceptation ein Bevollmächtigter erscheint, den Ausweis über die Bevollmächtigung verlangen.

§. 60. Wenn bei der Präsentation des Wechsels die Acceptation nicht deutlich ausgedrückt oder nicht so zugesagt wird, wie der Präsentant sie anzunehmen verpflichtet ist, so ist in der im VIII. Capitel vorgeschriebenen Weise der Protest zu erheben, und derselbe nach Vorschrift desselben Capitels den Vormännern bekannt zu machen.

§. 61. Acceptirt der Bezogene den Wechsel für den Beziehenden, wenn auch nur zur Ehre, so findet eine weitere Präsentation an die Nothadressaten, wenn deren angegeben wären, nicht statt.

§. 62. Sind mehrere Bezogene durch das Wörtchen »und« verbunden, so ist der Wechsel einem jeden zur Acceptation zu präsentiren; und wird diese auch nur von Einem unter ihnen verweigert, so kann, wenn keine Nothadressaten da sind, der Präsentant sogleich den Protest erheben und denselben den Vormännern bekannt geben.

§. 63. Sind dagegen mehrere Bezogene durch das Wörtchen »oder« verbunden, so wird nur der zuerst Genannte als eigentlicher Trassat, die Uebrigen aber als Nothadressaten angesehen, wenn dies in dem Wechsel auch nicht ausdrücklich gesagt worden ist.

§. 64. Acceptirt der eigentliche Trassat den Wechsel auch nicht zur Ehre des Ausstellers, so muss der Protest im Sinne des §. 60. sogleich erhoben und den Vormännern bekannt gegeben werden; nebst dem hat der

Präsentant den Wechsel, nach erhobenem Proteste, den daselbst wohnhaften Nothadressaten längstens am nächstfolgenden Tage zur Acceptation zu präsentiren.

§. 65. Unter mehreren Nothadressaten muss der Wechsel immer demjenigen früher präsentirt werden, der von einem früheren Wechselverpflichteten als solcher bezeichnet ist; lässt sich die Priorität aus dem Wechsel nicht ersehen, so ist die Ordnung der Präsentation dem Präsentanten überlassen.

§. 66. Im Falle, wenn der Präsentant auf die besagte Weise eine Ordnung in der Präsentation des Wechsels an mehrere Nothadressaten zu beobachten verpflichtet ist, kann er die Präsentation nur, nachdem er gegen den verweigernden Nothadressaten den Protest erhoben hat, fortsetzen, wobei er die geschehenen Protesterhebungen den Vormännern in der vorgeschriebenen Weise bekannt geben, und somit sich über die Beobachtung der erwähnten Vorschriften ausweisen muss.

§. 67. Hat bei der Präsentation zur Acceptation oder bei der Protesterhebung oder deren Bekanntgebung ein Versäumniss stattgefunden, so sind die Regressrechte des an dem Versäumnisse Schuldtragenden gegen alle seine Vormänner gänzlich erloschen, ja gegen die Giranten hören sogar seine Ansprüche nach allgemeinem Gesetze auf; gegen den Aussteller aber erlischt sein binnen der Verjährungszeit nach allgemeinem Gesetze fortbestehendes Regressrecht nur insofern, als derselbe beweisen kann, dass ihm zur Verfallzeit des Wechsels gegen den Bezogenen eine unbezweifelte Forderung zustand, zu deren Tilgung der Bezogene damals noch einen hinlänglichen Fond besass; in diesem Falle aber ist er gehalten, seine Forderung dem Wechselinhaber, soweit der Wechselbetrag reicht, zu überlassen.

§. 68. Eigene Wechsel, welche auf gewisse Zeit nach Sicht oder Aufkündigung lauten, müssen, bei Verlust aller Rechte gegen die Giranten, von dem Tage des ersten Giro an gerechnet, binnen der Zeit, welche für die fremden Wechsel festgesetzt ist, dem Aussteller präsentirt werden. Dieses ist darum nothwendig, damit der Aussteller sein »Gesehen« nebst dem Datum der Aufkündigung und seine Namensunterschrift beisetze, und wenn die Unterschrift des Ausstellers nicht zu erhalten ist, der Präsentant binnen der gesetzlichen Frist den Protest einlege. Wegen dieses Protestes indessen, welcher nur zur Bestimmung der Verfallzeit dient, findet ein Regress nicht statt.

§. 69. Die Acceptation ist nur einmal auszufertigen, sonst wird jedes acceptirte Wechselexemplar als ein besonderer Wechsel angesehen, wenn nicht das Gegentheil aus der Acceptation selbst erhellet.

§. 70. Erfordernisse der Acceptation:

a) sie muss schriftlich abgefasst;

b) auf dem Originalwechsel oder dessen Copie vorgemerkt sein;

c) sie muss die ausdrückliche Erklärung des Acceptanten, dass er den Wechsel bezahlen wolle, oder den Ausdruck »angenommen« enthalten;

d) sie muss durch den Acceptanten oder dessen Bevollmächtigten nach der Vorschrift des §. 14. Lit. h. unterschrieben sein. Fehlt nur eines dieser Erfordernisse, so ist die Acceptation ungültig.

§. 71. Läuft die Verfallzeit des Wechsels von der Präsentation desselben, so ist der Tag der geschehenen Acceptation beizufügen; widrigenfalls kann die Zahlung wann immer, auch vor der Verfallzeit gefordert werden.

§. 72. Ist jedoch der Tag der Acceptation nicht beigefügt, so kann der Präsentant ohne Nachtheil für seine Regressrechte mit der Präsentation zur Zahlung des Wechsels so lange innehalten, bis die Frist, welche ihm zu statten käme, wenn die Acceptation am letzten Tage der zur Präsen-

tation festgesetzten Zeit geschehen wäre, abläuft; und geschieht sodann die Zahlung nicht, so kann er darüber den Protest erheben.

§. 73. Ist der Wechsel an einem anderen Orte, als wo der Acceptant nach Angabe des Wechsels wohnhaft ist, zahlbar, so muss der Acceptation auch das Domicil, d. i. die Anzeige beigefügt werden, bei welcher am Zahlungsorte sich aufhaltenden Person sich um die Zahlung zu melden ist. Wird dieses unterlassen, so kann der Präsentant ebenso, als wenn die Acceptation verweigert worden wäre, Protest erheben und den Regress ansprechen.

§. 74. Ist gegen den Bezogenen Protest erhoben worden, so kann der Wechsel sowohl von dem Bezogenen selbst, als auch von jedem Anderen und selbst von dem Präsentanten, zur Ehre des Ausstellers oder eines Vormannes, acceptirt werden, gegen welche Ehren-Acceptation der Präsentant nichts einwenden darf.

§. 75. Melden sich im Laufe der Protesterhebung gegen den Bezogenen oder die Nothadressaten auch Intervenienten, welche sich erbieten, den Wechsel zur Ehre eines Vormannes zu acceptiren, so hat jeder Intervenient den Vorzug, der durch die nachzufolgende Zahlung die meisten Verpflichteten ausser Haftung setzen würde.

§. 76. Tragen Mehrere zur Ehre desselben Vormannes die Acceptation an, so hat Jener den Vorzug, der für den Wechselbetrag Sicherstellung zu leisten sich bereit erklärt. Ausser diesem Falle hat der Nothadressat den Vorzug; unter den Intervenienten aber kann der Präsentant nach Belieben den Ehrenacceptanten wählen.

§. 77. Ist rücksichtlich der Präsentation des Wechsels ein Versäumniss eingetreten, so ist nur der Trassat berechtigt, die Acceptation zu leisten.

§. 78. Ist weder aus dem Wechsel, noch aus dem Proteste, noch aus der Acceptation zu ersehen, zu wessen Ehre die Acceptation geschah, so ist anzunehmen, als wäre sie ausdrücklich zur Ehre des Trassanten geleistet worden.

§. 79. Die von den Nothadressaten geleisteten Acceptationen sind in ihrer Rechtswirkung als Ehren-Acceptationen anzusehen.

§. 80. Die Acceptation des Wechsels zieht die Verbindlichkeit nach sich, die Zahlung nach Wechselrecht zu leisten, und zwar selbst an den Aussteller, wenn er den Wechsel auf eigene Ordre ausfertigte.

§. 81. Wenn Mehrere ohne ausdrückliche Beschränkung einen Wechsel acceptiren, so haften sie für den Wechselbetrag zur gesammten Hand (in solidum); und wurde die Acceptation unter der Firma einer protocollirten Gesellschaft geleistet, so haften alle, die den protocollirten Gesellschaftsvertrag unterschrieben haben, mit ihrer ganzen Habe zur gesammten Hand (in solidum) für den acceptirten Betrag.

§. 82. Hat der Bezogene zur Ehre des Ausstellers acceptirt, so findet weder Sicherstellung noch Regress statt. Erbietet sich dagegen der Bezogene, zur Ehre eines anderen Vormannes zu acceptiren, oder erbietet sich ein Nothadressat oder Intervenient zu einer Ehren-Acceptation und will der Präsentant von seinem Regressrechte auf Sicherstellung Gebrauch machen, so hat er dieses sogleich bei der Ehren-Acceptation zu erklären und in den Protest einschalten zu lassen. Unterbleibt dieses, so wird dafür gehalten, dass er darauf Verzicht geleistet habe. Indess wird bei Unterlassung des Vorbesagten, wenn der Ehren-Acceptant zu seiner Zeit die Zahlung nicht leistet, das Regressrecht des Präsentanten auf Bezahlung nicht aufgehoben.

§. 83. Hat der Honorant bei der Acceptation den Wechselbetrag sichergestellt, so hört jeder Regress auf.

§. 84. Der Honorant tritt, wenn und insofern er zur Acceptation berechtigt war, nach geleisteter Zahlung gegen den Honoraten und dessen

Vormänner in alle jene Regressrechte, welche dem Wechselinhaber gegen dieselben in dem Falle zuständen, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden wäre. Vor der Verfallzeit kann er aber dieses sein Recht auch dann nicht geltend machen, wenn er den Wechsel früher bezahlt hätte oder wenn er selbst Präsentant wäre. War er zur Acceptation nicht berechtigt, so kann er weder gegen die Indossanten, noch gegen den Aussteller Regress nehmen.

§. 85. Der Acceptant wird auch durch eine bedingte Acceptation wechselrechtlich verpflichtet; der Präsentant jedoch ist nicht verpflichtet, sich mit einer solchen Acceptation zu begnügen, und wird, wenn er es thut, dadurch seiner Regressrechte verlustig.

§. 86. Der Präsentant ist nicht verhalten, in eine von dem Trassaten angebotene Theilacceptation zu willigen; willigt er aber ein, so hat er über den nicht acceptirten Betrag Protest zu erheben und denselben den Vormännern bekannt zu geben. Der Präsentant kann in eine von dem Honoranten angetragene Theilacceptation nach Belieben einwilligen oder dieselbe zurückweisen, und hat, wenn er in dieselbe einwilligte, das Regressrecht gegen seine Vormänner nur auf Sicherstellung, weiset er sie aber zurück, auf Zahlung.

§. 87. Dem Acceptanten steht, ausser dem Falle der Ehren-Acceptation, kein Wechselrecht in seinem Rechtsverhältnisse zu dem Aussteller zu.

§. 88. Hat Jemand einen Wechsel acceptirt, ohne hierzu berechtigt zu sein, so ist er dem Wechselinhaber wechselrechtlich verpflichtet, ist aber in dem Verhältnisse zum Aussteller als Geschäftsführer ohne Auftrag zu behandeln.

Sechstes Kapitel. Von der Verfalls- oder Zahlungs-Zeit.

§. 89. Die Verfallzeit, d. h. die Zeit, zu welcher der Wechsel bezahlt werden muss, kann bestimmt werden:

a) auf Sicht (a vista);
b) auf Belieben (a piacere);
c) auf eine gewisse Zeit nach Dato oder Sicht;
d) auf einen bestimmten Tag;
e) auf Uso, halben Uso (mezzo uso) oder auf mehrere Uso;
f) auf Märkte.

§. 90. Ein auf Sicht (a vista) oder auf Belieben (a piacere) ausgestellter Wechsel ist sogleich bei der Präsentation zu bezahlen.

§. 91. Ist der Wechsel auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellt, so fängt die Verfallzeit mit dem nächsten Tage nach der Acceptation zu laufen an.

§. 92. Ist der Wechsel auf eine gewisse Zeit, a dato, ausgestellt, so beginnt die Verfallzeit mit dem nächsten Tage nach der Ausstellung.

§. 93. Ist die Zahlung auf einen halben Monat festgesetzt, so wird als der letzte Tag der 15. des Monats verstanden.

§. 94. Lautet die Verfallzeit auf mehrere Monate, so ist die Zahlung an jenem Tage des letzten Monats zu leisten, an welchem Tage der auf eine bestimmte Zeit a dato lautende Wechsel ausgestellt oder der auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellte Wechsel acceptirt worden ist. Sollten aber in diesem Monate weniger Tage sein, so verfällt der Wechsel jedenfalls am letzten Tage desselben.

§. 95. Dies gilt auch von den Wechseln, welche auf mehrere Jahre lauten.

§. 96. Der Uso beträgt 14 Tage nach Sicht.

Digitized by Google

§. 97. Die Verfallzeit der auf Märkte gestellten Wechsel (Messwechsel) ist verschieden; Wechsel, die

a) auf Märkte gezogen sind, welche nur einen Tag dauern, verfallen an diesem Markttage;

b) die auf Märkte von 2—8 Tagen gezogen sind, verfallen am letzten Tage des Marktes;

c) die auf Märkte, welche länger als 8 Tage dauern, gezogen sind, verfallen am Mittwoch der zweiten Woche.

§. 98. Der Wechsel muss am Verfalltage bei der Präsentation zur Zahlung bezahlt werden; Respecttage finden nicht statt.

§. 99. Wird ein Wechsel nur zum Theil oder gar nicht acceptirt, so ist er in Bezug auf die Vormänner, insoweit er nicht acceptirt ist, sogleich bei Erhebung des Protestes verfallen.

Siebentes Kapitel. Von der Zahlung.

§. 100. Jeder Wechsel ist an dem darin ausgedrückten Zahlungsorte zur Zahlung zu präsentiren und die Zahlung daselbst bei dem Zahler abzuholen.

§. 101. Der Wechsel muss vor allem dem Acceptanten zur Zahlung präsentirt werden, gleichviel ob dies der eigentliche Acceptant oder nur der Honorant sei. Verweigert dieser die Zahlung und will der Präsentant seine Ansprüche wegen unterlassener Zahlung nicht ausschliesslich gegen ihn, sondern auch gegen die Vormänner geltend machen, so hat er innerhalb der gesetzlichen Zeit Protest zu erheben, und gleich nach erhobenem Proteste den Wechsel den Nothadressaten in jener Ordnung, in welcher die Präsentation zur Acceptation erfolgt ist oder erfolgt wäre, wenn der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt hätte, und zwar jedem binnen je 24 Stunden zu präsentiren, und im Falle der verweigerten Zahlung gegen jeden auf dieselbe Art Protest zu erheben, und kann den Regress auf Zahlung nur dann geltend machen, wenn alle Nothadressaten die Zahlung verweigern und auch keine Intervenienten sich erbieten.

§. 102. Ist Derjenige, welcher bezahlen soll, gestorben oder in Concurs verfallen, so ist der Wechsel der am Zahlungsorte anwesenden Person, welche das Vermögen des Schuldners in ihrer Obsorge hat, zur Zahlung zu präsentiren.

§. 103. Wechsel, welche auf Sicht lauten, müssen je eher, spätestens aber in der im §. 52. für die Präsentation zur Acceptation festgesetzten Frist, zur Zahlung präsentirt werden, und nur die a piacere ausgestellten Wechsel haben keinen Präsentationstermin.

§. 104. Die übrigen im Inlande zu bezahlenden Wechsel sind an dem festgesetzten Zahlungstage zur Zahlung zu präsentiren.

§. 105. Wird die Zahlung ganz oder auch nur zum Theil verweigert, oder nicht in der Art geleistet, wie sie der Präsentant anzunehmen verpflichtet wäre, so muss darüber nach der Präsentation binnen der gesetzlichen Zeit Protest erhoben werden.

§. 106. Wenn der Bezogene den Wechsel im Allgemeinen acceptirt, die Zahlung aber nur zur Ehre des Ziehenden anbietet, so findet eine weitere Präsentation zur Zahlung nicht statt; der Bezogene aber kann in diesem Falle sein Regressrecht mittelst Protestes aufrecht erhalten.

§. 107. Wenn in Beziehung auf die Präsentation des Wechsels zur Zahlung oder in Rücksicht des hierbei zu erhebenden Protestes ein Versäumniss stattgefunden hat, so treten die im §. 67. festgesetzten Folgen ein. Die aus der Acceptation entspringenden Verpflichtungen des Bezogenen jedoch leiden dadurch keine Veränderung.

§. 108. Dagegen ist der Nothadressat oder Intervenient den acceptirten Wechsel auszuzahlen nicht mehr verpflichtet, wenn in Beziehung auf die Präsentation zur Zahlung ein Versäumniss stattgefunden hat.

§. 109. Die Zahlung eines Wechsels ist in der Regel am Zahlungstage und bis 12 Uhr Mittags zu leisten; von dieser Regel sind nur die auf eintägige Märkte ausgestellten Wechsel ausgenommen, deren Zeit bis 4 Uhr Nachmittags fortläuft.

§. 110. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Christ nicht verpflichtet, an einem solchen Tage die Zahlung zu leisten oder zu verlangen, sondern kann bis zum nächsten Werktage warten. Der Israelit hingegen muss, wenn der Zahlungstag auf einen Sabbath oder auf einen der im §. 55. enthaltenen Feiertage fällt, an dem dem Sabbathe oder Feiertage nächstvorangegangenen Werktage bis Nachmittags 3 Uhr Zahlung leisten; doch kann der Gläubiger ohne Präjudiz dem Israeliten bis zum nächsten Werktage zuwarten.

§. 111. Wenn die Parteien es unter sich ausmachen, so können sie auch vor Ablauf der Verfallzeit Zahlung leisten und annehmen, was jedoch nur auf eigene Gefahr des Zahlenden geschehen kann.

§. 112. Der Wechselbetrag muss in der im Wechsel ausgedrückten Valuta ausbezahlt werden; wird davon im Wechsel nichts gesagt, so ist Gulden östreichischer Währung (24 fl. Conventions-Fuss) verstanden. (J. C. B. von 1861.)

§. 113. Wenn weder der Bezogene noch die Nothadressaten die Zahlung nach den bestehenden Vorschriften leisten, so kann jeder Andere, auch wenn er im Wechsel nicht genannt wird, ja selbst der Präsentant die Zahlung zur Ehre des Ausstellers oder eines anderen Vormannes leisten; doch muss hierbei die in Ansehung der Acceptation für die Honoranten vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden.

§. 114. Die von Nothadressaten geleisteten Zahlungen sind in ihrer Wirkung als Ehrenzahlung anzusehen.

§. 115. Der Ehrenzahler tritt durch die Bezahlung des Wechsels in alle Rechte, welche dem Inhaber gegen den Acceptanten, den Honorirten und dessen Vormänner zugestanden wären, wenn der Wechselinhaber die Zahlung nicht erhalten hätte, vorausgesetzt, dass er in Betreff der Protesterhebung und deren Bekanntmachung alles, was das Gesetz vorschreibt, genau erfüllt hat.

§. 116. Einen minderen Betrag als die Hälfte der Wechselsumme ist der Präsentant auch vom Acceptanten anzunehmen nicht verpflichtet; von den Honoranten aber kann er die Bezahlung der ganzen Summe fordern. In jedem Falle muss er, um seine Ansprüche aufrecht zu erhalten, über den nicht bezahlten Theil der Summe Protest erheben.

§. 117. Die gesetzlichen Verzugszinsen, sechs vom Hundert, laufen vom letzten Tage der Verfallzeit, wenn der Wechselschuldner säumig ist; säumt hingegen der Präsentant, so laufen die Interessen vom Tage, an welchem der Gläubiger die Zahlung gefordert hat.

§. 118. Der Zahler hat dem Wechselinhaber ausser den Verzugszinsen auch alle Kosten zu ersetzen, welche dieser aus Anlass der verweigerten Acceptation oder Zahlung nothwendig gehabt hat.

§. 119. Für die empfangene Zahlung ist der Wechselinhaber verpflichtet, auf dem Wechsel zu quittiren, wenn es der Zahler fordert.

§. 120. Bei vollständiger Zahlung müssen dem Bezahlenden folgende Urkunden ausgehändigt werden:

a) der Originalwechsel, und wenn die Original-Acceptation und Original-Indossamente sich nicht auf einem und demselben Exemplare befinden, auch die übrigen Exemplare oder Copien derselben, welche die vollständige Reihe der Original-Acceptation und Original-Indossamente enthalten;

Digitized by Google

b) die übrigen zur Bescheinigung des Rechtes, die Zahlung zu empfangen, ebenfalls nöthigen Urkunden;
c) die Proteste, insofern die Zahlung nur nach Erhebung derselben erlangt werden konnte.

§. 121. Wenn der Präsentant zwar nicht die in dem vorhergehenden Paragraphen Lit. b., wohl aber die Lit. a. und c. bezeichneten Urkunden auszuhändigen vermag, so ist er berechtigt, gegen Aushändigung derselben von dem Wechselschuldner die gerichtliche Deponirung des Wechselbetrages zu fordern.

§. 122. Wenn der Wechselinhaber nicht ganz befriedigt wird, so ist er verbunden, die erhaltene Summe auf der Copie des Wechsels zu quittiren und diese Copie dem Zahler einzuhändigen, zugleich aber die geleistete Zahlung auf jenen Original-Exemplaren des Wechsels, welche nach Vorschrift des §. 120. dem Zahler auszuhändigen sind, nebst seiner Namensunterschrift vorzumerken.

§. 123. Wird die Zahlung des Ganzen geleistet, ohne dass der Zahler die in dem §. 120. erwähnten Wechselexemplare an sich zieht, oder wird die Theilzahlung geleistet, ohne dass sie auf denselben nach §. 122. angemerkt wird, so ist die Zahlung in Beziehung auf dritte rechtmässige Wechselbesitzer als nicht erfolgt anzusehen.

§. 124. Die Compensation gegenseitiger Forderungen findet zwischen dem Gläubiger und Zahler nach Wechselrecht in keinem Falle, selbst dann nicht statt, wenn der Beziehende den Wechsel auf sich selbst oder seine Ordre ausgestellt hätte und er selbst gegen den Acceptanten die Zahlung verlangen würde.

§. 125. In allen Fällen, wo das Gesetz die gerichtliche Deponirung des Wechselbetrages vorschreibt, ist sowohl in Hinsicht der Gerichtspersonen, bei welchen der Betrag deponirt werden kann, als auch in Hinsicht des diesfälligen Verfahrens, die Verfügung des zweiten Theiles Kapitel 5. zu beobachten.

Achtes Kapitel. Von dem Proteste.

§. 126. Der Protest ist eine öffentliche Urkunde, durch welche die Umstände, die dem Regresse als Grundlage dienen, bezeugt werden, eben deshalb findet hinsichtlich aller Umstände, von deren Beweise der Regress abhängt, die Protesterhebung statt.

§. 127. Der Protest ist an Orten, wo ein Wechselgericht sich befindet, durch die hierzu ernannten Wechselgerichts-Notare, in anderen Königlichen Freistädten und solchen Marktflecken, welche einen mit der Gerichtsbarkeit erster Instanz bekleideten Magistrat besitzen, ohne Unterschied gegen Adelige wie Nichtadelige, durch den Magistrats-Notar, anderwärts aber in den Comitaten, ohne Unterschied gegen Jedermann, durch einen der Stuhlrichter und in den Bezirken durch den betreffenden Bezirksbeamten auszustellen. In Wechselgerichtsorten und in den oben bezeichneten Städten ist der Protest höchstens binnen 24 Stunden, an anderen Comitatsorten und in den Bezirken aber höchstens binnen 8 Tagen, bei sonstigem Verluste der Rechtswirksamkeit, auszustellen. Dieser Termin wird von 12 Uhr Mittags des Präsentirungstages gerechnet.

§. 128. Der zur Aufnahme des Protestes aufgeforderte Notar oder die diesfalls angegangene Gerichtsperson ist gehalten, sich ohne Verzug an jenen Ort zu verfügen, wo der Wechsel zur Zahlung oder Acceptation präsentirt werden musste.

§. 129. Daselbst hat er den Wechsel zur Acceptation oder Zahlung bei dem Betheiligten wiederholt zu präsentiren und im Falle der Verweigerung deren Grund zu erforschen.

Digitized by Google

§. 130. Sollte er die Person, gegen welche der Protest zu geschehen hat, nicht zu Hause treffen, so hat derselbe die Hausleute zu befragen und die erhaltene Auskunft in den Protest aufzunehmen. Sollte es sich zeigen, dass die bezügliche Person nicht in dem angegebenen Hause wohne, so hat er ihre Wohnung auszuforschen, und wenn die Mühe umsonst war, auch dies in der Protesturkunde aufzuzeichnen.

§. 131. Die Erfordernisse des Protestes sind folgende:

a) die Namen der Personen, für und gegen welche der Protest aufgenommen wird;
b) die Aufforderung der den Protest aufnehmenden Gerichtsperson an Denjenigen, gegen welchen der Protest zu erheben ist, die Antwort desselben, wo möglich Wort für Wort, oder die Bemerkung, dass er keine gegeben habe, oder dass er an dem im Wechsel angegebenen oder sonst bekannten gewöhnlichen Aufenthaltsorte, oder in seiner Wohnung trotz der vorgenommenen den Ortsverhältnissen angemessenen Nachforschungen nicht anzutreffen war;
c) Ort, Tag, Monat und Jahr, wo und wann die Erhebung des Protestes geschah;
b) die vollständige Abschrift des Wechsels mit den Acceptationen, Indossamenten, Bürgschaften und allen anderen darauf befindlichen Vormerkungen;
e) die Namens- und Amtsunterschrift der den Protest aufnehmenden Gerichtsperson, nebst Beifügung des Gerichts- oder bezüglich eigenen Siegels;
f) im Falle einer Ehren-Acceptation der Name des Ehren-Acceptanten und die stattgehabte Ehren-Acceptation.

§. 132. Der Protest ist dann unverzüglich dem Protestwerber in glaubwürdiger Form auszufertigen und in ein eigenes Protocoll nach fortlaufender Nummer einzutragen.

Das Protocollbuch selbst muss mit einer seidenen Schnur, deren Enden mit dem beigedrückten Ortsgerichtssiegel befestigt sind, zusammengenäht und die Seiten mit der fortlaufenden Nummer bezeichnet sein.

Solche Protocollbücher sind zu halten bei den Wechselgerichten, den coordinirten Magistraten, Comitaten und Bezirken, und es sind in dieselben die je durch den Wechsel- oder Gerichtsnotar und die Comitats- und Bezirksbeamten erhobenen Proteste von Wort zu Wort einzutragen. Zu diesem Zwecke haben die letztgenannten Beamten die durch sie verabfolgten Proteste in beglaubigter Abschrift, in jedem einzelnen Falle höchstens binnen 8 Tagen nach geschehener Erhebung, dem betreffenden Comitate oder Bezirke einzureichen.

(Gesetz-Art. VI. §. 4. vom Jahre 1844):

»Die Wechselgerichte werden jeden Wechselnotar mit einem glaubwürdigen Protocolle versehen, in welches derselbe die durch ihn effectuirten Proteste nach der Zeitordnung einzutragen und dieses Protocoll vierteljährlich dem Wechselgerichte vorzuzeigen verpflichtet ist.«

§. 133. Aus diesem Protestbuche werden später zu jeder Zeit, auf Verlangen, beglaubigte Abschriften der Proteste ausgefertigt.

§. 134. Wenn an einem und demselben Orte gegen mehrere Personen wegen eines und desselben Wechsels Protest erhoben wird, so müssen die nach einander aufgenommenen Proteste in eine und dieselbe Urkunde eingeschaltet werden; was aber schon in dem ersten Proteste enthalten ist, z. B. die Abschrift des präsentirten Wechsels, ist nicht nothwendig in den nachfolgenden Protesten zu wiederholen. In diesem Falle ist die Unterschrift und das Siegel am Ende der Urkunde nur einmal beizufügen.

§. 135. Für jeden Protest insbesondere, auch wenn mehrere auf derselben Urkunde ausgefertigt sind, ist die Taxe von Zwei Gulden Conven-

Digitized by Google

tionsmünze zu entrichten; ausserdem sind die etwa stattgehabten Fahrtauslagen zu ersetzen.

§. 136. Auf Verlangen ist auf dem Proteste die Zeit zu bestätigen, wann der Protestwerber sich bei dem betreffenden Gerichtsbeamten um den Protest gemeldet und wann der Protestwerber die Urkunde in Empfang genommen hat.

(Gesetz-Art. VI. 1844. §. 5.)

»Wenn die Erfüllung was immer für eines Punktes der in diesem VIII. Kapitel enthaltenen Verordnungen durch die betreffenden Gerichtspersonen versäumt würde, haben selbe den durch das Wechselgericht verhängten Schaden zu ersetzen, und ausserdem wird der Wechselgerichtsnotar im Falle der Wiederholung oder der Zahlungsunfähigkeit seines Amtes enthoben.«

Neuntes Kapitel. Von dem Regresse.

§. 137. Der Regress ist das Recht des Wechselinhabers, von dem Giranten oder Trassanten die Zahlung oder Sicherstellung der Wechselsumme und der Nebengebühren wechselrechtlich zu verlangen.

§. 138. Das Regressrecht beruht auf folgenden Bedingungen:

a) wenn die Acceptation oder Zahlung ganz oder zum Theil verweigert oder nicht so angeboten wird, wie dies nach dem Gesetze geschehen soll;
b) dass über diesen Umstand der Protest in der gehörigen Zeit erhoben, und
c) dem Giranten und Trassanten, gegen welche der Wechseleigenthümer den Regress geltend machen will, gehörig bekannt gemacht wurde.

§. 139. Zur Bekanntmachung des Protestes kann der Protestwerber sich wohl der Post bedienen; zur grösseren Sicherheit indessen kann er den bezüglichen Personen die Protesterhebung im Wege der betreffenden Behörden oder des Wechselgerichts oder coordinirten Magistrats bekannt machen; in diesem Falle hat er seinem Gesuche so viel Duplicate und Abschriften des Protestes beizulegen, als Personen zu verständigen sind.

Wie das Gericht dabei zu verfahren habe, ist im II. Theile, Kapitel 4, angegeben.

§. 140. Geschieht die Verständigung über den erhobenen Protest durch die Post, so muss der Protest nach Ablauf der Zeit, welche zur Protesterhebung vorgeschrieben ist, durch die Ortspost oder in Ermangelung derselben durch die nächstgelegene oder zunächst abgehende Post abgesendet werden. Wenn aber der Gerichtsweg eingeschlagen worden wäre, so muss das Gesuch binnen höchstens 48 Stunden nach Ablauf der oben erwähnten Zeit eingereicht werden.

§. 141. Zur Geltendmachung des Regressrechtes ist es hinlänglich, das eine oder das andere zu beweisen, wenn auch die Zustellung zufällig verspätet sein sollte.

§. 142. Der Regress hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf.

§. 143. Die Giranten und der Aussteller haften Alle für Einen und Einer für Alle. Dasselbe gilt auch von Denen, die einen protocollirten Gesellschaftsvertrag unterschreiben, wenn nämlich unter der Firma der Gesellschaft eine Girirung oder Ausstellung stattfand; in diesem Falle genügt es, die geschehene Protesterhebung dem Firmaführer kund zu machen.

§. 144. Der Wechseleigenthümer ist nicht verpflichtet, in Bezug auf das Regressrecht unter den Vormännern eine Ordnung zu beobachten, sondern hat die freie Wahl, sein Recht gegen welchen der Vormänner immer, dem er die Protesterhebung angezeigt hat, geltend zu machen.

Digitized by Google

§. **145.** Der Regress bezweckt entweder Sicherstellung oder baare Bezahlung.

§. **146.** Der Regress auf Sicherstellung findet dann statt, wenn der Wechsel ehrenhalber acceptirt wird. Wenn inzwischen der Trassat selbst den Wechsel ehrenhalber acceptirt oder der Ehren-Acceptant eine Sicherstellung bereits geleistet hat, findet gegen die Vormänner kein Regress mehr statt.

§. **147.** Wenn die Parteien sich über die Art der Sicherstellung nicht verständigen können, so muss der sicherzustellende Betrag entweder in baarem Gelde hinterlegt oder durch ein Handpfand vollkommen gedeckt werden; sind sie aber über den Ort der Verwahrung nicht einig, so muss die herbeigeschaffte Deckung gerichtlich deponirt, und wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu ihrer Verwahrung getroffen werden.

§. **148.** Auf die zur Sicherstellung des Wechselgläubigers hinterlegte oder in gerichtliche Sperre genommene Sache gebührt diesem das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist, und zwar gegen den Giranten vom Datum des Giro, gegen den Aussteller vom Tage der Ausstellung des Wechsels.

§. **149.** Der um Sicherstellung angegangene Vormann hat die Wahl, entweder den Wechsel durch Bezahlung einzulösen oder die verlangte Sicherstellung zu leisten.

§. **150.** Durch eine solche Zahlung werden die Nachmänner Dessen, der sie geleistet hat, von ihrer Haftung befreit.

§. **151.** Der Vormann, welcher den Wechsel auf solche Weise eingelöst hat, ist verpflichtet, denselben zur gesetzlichen Verfallzeit dem Acceptanten zu präsentiren.

§. **152.** Dasselbe zu thun ist der Eigenthümer des Wechsels verpflichtet, welcher sichergestellt wurde.

§. **153.** Bei einem Versäumniss in der Präsentation des Wechsels zur Zahlung sind sowohl der Ehren-Acceptant, als auch alle Vormänner des Präsentanten von der Zahlungsverbindlichkeit enthoben, und zwar selbst für den Fall, wenn mittlerweile von einem Vormanne Sicherstellung geleistet wurde.

§. **154.** Der Regress auf Baarzahlungen findet in folgenden Fällen statt:

a) wenn weder der Trassat noch der Nothadressat den Wechsel acceptirt haben und sich kein Ehren-Acceptant vorgefunden hat;
b) wenn die Zahlung entweder ganz oder zum Theil verweigert worden ist, ausgenommen den im §. 188. angeführten Fall;
c) wenn der Wechsel nur zum Theil acceptirt wurde, in welchem Falle jedoch das Regressrecht sich nur auf den nicht acceptirten Theil erstreckt.

§. **155.** Es steht in der Wahl des Gläubigers, den Aussteller des Wechsels, die Giranten und den Acceptanten zusammen, mittelst einer einzigen gegen Alle oder Mehrere derselben gerichteten Klage zu belangen oder gegen jede dieser Personen eine besondere Klage anzubringen.

§. **156.** Die Regressklage gegen die diesen Gesetzen unterstehenden Schuldner muss binnen der im folgenden Paragraphen bestimmten Fristen angebracht werden, widrigenfalls sie erloschen ist.

§. **157.** Diese Fristen sind nach der örtlichen Entfernung bestimmt, und diese ist zu berechnen:

a) für den Eigenthümer, von welchem oder in dessen Namen die Präsentation geschehen ist, von seinem Aufenthaltsorte, zum Aufenthaltsorte des Vormannes, gegen den er Regress nimmt;
b) für die Giranten, die den Wechsel früher eingelöst haben, als das

gegen sie ergangene ihnen oder ihrem Stellvertreter zugestellte Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, von dem Orte, wo die Einlösung geschehen ist, zu dem Aufenthaltsorte des Vormannes, gegen den sie den Regress nehmen;

c) für die Giranten, die den Wechsel später eingelöst haben, von dem Orte des Gerichts erster Instanz, vor welchem der Process geführt wurde, zu dem Aufenthaltsorte des Vormannes, gegen den sie den Regress nehmen.

§. 158. Die Regressklage muss dem betreffenden Gerichte überreicht werden, spätestens:

a) innerhalb 7 Tagen, wenn der Regress an demselben Orte;
b) innerhalb 15 Tagen, wenn der Regress von einem Orte zum andern in demselben Comitate;
c) innerhalb 30 Tagen, wenn der Regress aus dem benachbarten Comitate;
d) innerhalb 45 Tagen, wenn er aus einem entfernteren Comitate oder Gerichtsbezirke im Umfange Ungarns und der dazu gehörigen Theile oder aus Siebenbürgen;
e) innerhalb 60 Tagen, wenn er ausser Ungarn und den dazu gehörigen Theilen, aber im Umfange der österreichischen Monarchie;
f) innerhalb 3 Monaten, wenn der Regress von Spanien, Portugal, Schweden, der Europ. Türkei, Griechenland, Russland und den im mittelländischen und adriatischen Meere gelegenen Inseln genommen wird;
g) innerhalb 2 Monaten von allen übrigen ausser dem österreichischen Staate liegenden Ländern von Europa;
h) innerhalb 6 Monaten von den Ländern Afrikas und Asiens längs dem mittelländischen und schwarzen Meere sammt den dazu gehörigen Inseln;
i) innerhalb eines und eines halben Jahres von allen übrigen Ländern der Erde.

§. 159. Wenn der Eigenthümer des Wechsels, von welchem oder in dessen Namen die Präsentation geschehen ist, seinen Aufenthalt nicht an demselben Orte hat, an welchem der Protest erhoben wird, so hat er zur Einreichung seiner Regressklage eine doppelte Frist, nämlich die von dem Orte der Erhebung des Protestes zu seinem Aufenthaltsorte, und dann von diesem letzten Orte zum Aufenthaltsorte seines Vormannes, gegen den er Regress nimmt.

§. 160. Die obigen Fristen zur Erhebung der Regressklage laufen:

a) in Betreff des Protestwerbers, wenn er den Protest durch die Post mitgetheilt hat, vom Tage der Protesterhebung; hat er dagegen den gerichtlichen Weg gewählt, von der wirklich erfolgten Einhändigung des Protestes;
b) für den Giranten, welcher den Wechsel innerhalb der Regressfrist, vor Zustellung der Klage oder zwar nach Zustellung der Klage, jedoch bevor das gegen ihn ergangene, ihm oder seinem Stellvertreter zugestellte Erkenntniss in Rechtskraft erwachsen ist, eingelöst hat, mit dem ersten Tage nach Einlösung des Wechsels;
c) für den Giranten, welcher den Wechsel später eingelöst hat, mit dem ersten Tage nach jenem, an welchem das Erkenntniss in Rechtskraft erwachsen ist.

§. 161. Die gegen die Giranten und die Aussteller in den §§. 158., 159., 160. bestimmte Frist ist gegen jeden Einzelnen derselben auch in dem Falle zu beobachten, wenn mehrere mit einer Klage belangt werden.

§. 162. Jeder Mitgeklagte ist berechtigt, nach Bezahlung der Wechselschuld die Aushändigung des Wechsels und der dazu gehörigen Urkunden (nach Vorschrift §. 120.) zu verlangen.

§. 163. Erbieten sich mehrere Mitgeklagte zu dieser Zahlung, so hat der den Vorzug, durch welchen die meisten Vormänner von ihrer Haftung befreit werden.

§. 164. Im Regresse auf Zahlung sind auch die Retourkosten und der Wechselcours zu vergüten, wenn der Kläger die ersteren durch die Original-Retourrechnung, und den letzteren durch Courszettel oder eine Bestätigung von zwei Handelsleuten erweisen kann.

§. 165. Ausser der Summe, wegen welcher der Wechsel protestirt wurde, welche auch ohne allen Abzug zu bezahlen ist, gehören noch in die Retourrechnung:

a) die Protestkosten;
b) die Interessen von der Verfallzeit an, Briefporto, Wechselprovision, die hiermit auf ⅓ Procent festgesetzt wird, und die im Auslande etwa stattgehabten Stempeltaxen;
c) der Wechselcours.

§ 166. Der Betrag der von einem Vormanne vergüteten Regresskosten ist auf der an ihn gelangten Original-Retourrechnung zu bescheinigen.

§. 167. Der Präsentant hat die Wechselcours-Vergütung nur nach dem am Zahlungsorte des Wechsels bestehenden Course zu fordern; der Vormann aber nur nach dem Course, welcher von dem Orte, wo der Wechsel ausbezahlt worden ist, zu dem Orte, wo der Vormann die Zahlung im Sinne des Gesetzes zu entrichten hat, besteht. Findet zwischen den eben genannten Orten kein unmittelbarer Wechselverkehr statt, so ist der Wechselcours nach dem des demselben zunächst gelegenen Wechselplatzes zu berechnen.

§. 168. Sucht der Inhaber eines Wechsels seinen Regress mittelst eines auf den Aussteller oder einen der Vormänner gestellten Rückwechsels, so sind diesem keine andern Rechtsfolgen eigen, als jedem andern Wechsel.

§. 169. Ehrenzahler haben ihre Regressrechte gegen alle ihnen wechselrechtlich verbundenen Personen in eben der Art, wie der letzte Eigenthümer des Wechsels, geltend zu machen.

Zehntes Kapitel. Von den Unregelmässigkeiten in Wechselgeschäften überhaupt, und von den verlorenen Wechseln insbesondere.

§. 170. Ist in den Indossamenten eine Lücke ersichtlich, so darf der Wechsel von dem Bezogenen den Personen, welche ihn durch ein der Lücke nachfolgendes Indossament an sich gebracht haben, nicht ausbezahlt werden; wenn aber der Inhaber des Wechsels denselben vorher oder bei Gelegenheit der Zahlung dem Gericht überreicht, so hat der Bezogene den Wechselbetrag entweder gerichtlich oder bei einer andern durch Uebereinkunft zu wählenden Person zu hinterlegen; widrigenfalls bleibt der Zahler dem letzten Indossatar vor der Lücke dafür nach gemeinem Rechte solidarisch mit derjenigen Person verantwortlich, welche verurtheilt wird, diesem den Wechselbetrag zu ersetzen.

§. 171. Diese Vorschrift bleibt auch dann wirksam, wenn ein Wechsel, auf welchem sich schon zur Zeit der Acceptation eine Lücke in der Reihe der Indossamente befand, unbedingt acceptirt worden ist.

§. 172. Hat der Schuldner den Wechselbetrag zufolge der Vorschrift des §. 170. hinterlegt, so hat das betreffende Gericht oder die betreffende Gerichtsperson, bei welcher die Hinterlegung geschehen ist, dies auf dem Wechsel anzumerken, dem Hinterlegenden darüber nach Vorschrift des §. 181. gerichtlich zu quittiren und den Wechsel dem Präsentanten zurückzustellen; zuvor aber darauf die vorfindige Lücke anzumerken, und alles dieses unter Siegel und Namensunterfertigung zu bescheinigen.

Digitized by Google

§. 173. Der Präsentant ist sowohl in diesem als auch in dem Falle, dass die Deponirung oder die Bezahlung des Wechsels verweigert wird, den Regress gegen seine Vormänner bis zur Lücke zu nehmen berechtigt.

§. 174. Sollte der Präsentant, nachdem zufolge des §. 170. die Deponirung geleistet wurde, die Giranten vor der Lücke im Regresswege angehen, so haben ihm diese, bei Verlust ihrer eigenen Regressrechte, die Zahlung und Hinterlegung des Wechselbetrages zu verweigern.

§. 175. Ist dagegen weder die Bezahlung noch Deponirung von Seiten des Bezogenen erfolgt, so sind die Giranten vor der Lücke in solidum verpflichtet, die im Regresswege zu ersetzende Summe, sofern der Wechsel auch deponirt wird, gerichtlich oder bei einer durch Uebereinkunft zu wählenden Person zu hinterlegen, und der Regressnehmer ist schuldig, die Hinterlegung als Zahlung anzuerkennen. Das Gericht oder die betreffende gerichtliche Person, bei der die Deponirung erfolgte, hat auf dem Wechsel die erfolgte Hinterlegung nach Vorschrift des §. 181. anzumerken, und den Wechsel demjenigen, der den Betrag auf diese Art erlegt hat, zur Verfolgung seiner Regressrechte auszuhändigen. Sobald der Beweis, wem das Eigenthum der Wechselforderung gebühre, seines Weges geliefert wird, ist das Depositum dem Eigenthümer auszufolgen. Zahlt der Girant vor der Lücke den Wechselbetrag, dieser Vorschrift entgegen, aus, so bleibt er dem letzten Indossatar vor der Lücke dafür nach gemeinem Rechte solidarisch mit derjenigen Person verantwortlich, welche verurtheilt wird, diesem den Wechselbetrag zu ersetzen.

§. 176. Ist ein Indossament falsch oder verfälscht, oder rührt es von einem zum Indossiren nicht Berechtigten, z. B. in Concurs Verfallenen her, so kann gegen die Bezahlung oder Acceptation des Wechsels Einspruch gethan werden, d. h. es wird der Bezogene, der Nothadressat und der Zahler, unter Angabe des obwaltenden Umstandes, gewarnt, den Wechsel für den Präsentanten weder zu acceptiren noch einzulösen.

§. 177. Wird in Folge des gemachten Einspruches der Wechsel nicht acceptirt, so muss dieser Umstand im Proteste eigens angeführt werden, und ist zugleich mit dem Proteste jedem Vormanne bekannt zu machen; der Regress aber zur Zahlung wird zunächst gerade gegen den Einsprechenden geltend gemacht, der seine Einwendungen in dem Wechselprocesse zu beweisen und sofort den Wechselbetrag bis zum Ausgang des Processes sicher zu stellen hat.

§. 178. Wird der Einspruch nach bereits erfolgter Acceptation des Wechsels nach Vorschrift des §. 176. gemacht, und ist die Wahrscheinlichkeit des Grundes zum Einspruch aus der Besichtigung des in Zweifel gezogenen Indossamentes oder aus anderen Beweisen ersichtlich, so sind alle Vorschriften, die für den Fall einer Lücke bestehen, zu beobachten.

§. 179. Ist aber der Grund des Einspruchs aus dem in Zweifel gebrachten Indossamente oder aus andern Beweisen nicht wahrscheinlich, so muss der Wechsel eingelöst werden, es müsste denn der Präsentant dem Bezogenen unbekannt oder gar verdächtig sein, in welchem Falle der für die Lücke vorgeschriebene Weg einzuschlagen ist.

§. 180. Bei eigenen Wechseln ist der Einspruch gegen den Aussteller zu richten und die Wirkung desselben ist in Rücksicht auf die Zahlung dieselbe, wie bei den fremden Wechseln.

§. 181. Die Deponirung mag wegen einer Lücke in der Reihe der Indossamente oder wegen eines Einspruches erfolgt sein, so hat das Gericht oder die Gerichtsperson, welche das Depositum empfing, oder in deren Bezirke die Deponirung erfolgte, darüber eine mit Siegel und Unterschrift zu versehende Urkunde aufzunehmen, welche Folgendes enthalten muss:

a) eine vollständige Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlichen Giri, Acceptationen, Bürgschaften, Indossamente und aller darauf geschriebenen Anmerkungen;

Digitized by Google

b) die Namen des Präsentanten, Deponenten, und wenn Jemand Einspruch gethan hat, des Einsprechers;
c) den Tag, an welchem die Zahlung gefordert wurde;
d) die Ursache, aus welcher die Zahlung verweigert wurde, und, wenn dieses wegen Einspruchs geschah, die Abschrift des Original-Einspruches; wenn aber wegen einer Lücke, die umständliche Beschreibung derselben;
e) die Angabe der Geldsorte der deponirten Summe;
f) im Falle, dass die Deponirung wegen einer Lücke geschah, die Erklärung, dass diese gerichtliche Urkunde zugleich die Stelle eines Protestes vertrete;
g) wenn die Deponirung bei einer Privatperson geschah, die Erklärung derselben, dass das Depositum bei ihr sich befinde.

§. 182. Diese Urkunde ist in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen, und das eine dem Präsentanten, das andere dem Deponenten auszuhändigen. In Beziehung auf Gerichtstaxen und andere Gebühren ist dieselbe gleich dem Proteste zu behandeln.

§. 183. Die Hinterlegung des Wechselbetrages ist, wenn sie wegen einer Lücke geschah, dem der Lücke unmittelbar vorgehenden Indossatar, wenn aber in Folge eines Einspruches, dem Einsprechenden mittelst eines auf das andere Exemplar des die Deponirung bezweckenden Gesuches, geschriebenen Bescheides anzuzeigen.

§. 184. Ist der Wechsel und dessen Betrag in Folge eines Einspruches zu Gerichtshänden oder bei einer Privatperson deponirt worden, so muss der Einsprechende seine auf die Rechtfertigung des Einspruches gerichtete Klage gegen den Präsentanten vor dem betreffenden Wechselgerichte innerhalb höchstens 14 Tagen, vom Tage der geschehenen Deponirung gerechnet, anhängig machen, widrigenfalls die Wirkung des Einspruches aufhört und das Geld dem Präsentanten, der Wechsel aber mit der Quittung dem Deponirenden ausgefolgt wird.

§. 185. (Gesetz-Art. VI. 1844. §. 6.):

»Den einmal acceptirten Wechsel muss der Acceptant selbst dann einlösen, wenn er durchaus falsch wäre; indessen bleiben ihm seine Rechte gegen den Betrüger immer vorbehalten. Wenn aber bewiesen wird, dass eben die Unterschrift des Acceptes, der Ausstellung, der Cession etc. falsch ist, wird der aus einer dieser Ursache eingeklagte Schuldner von der gegen ihn gerichteten Klage befreit; doch findet in beiden Fällen in Hinsicht der Wechselverfälscher das im §. 28. dieses Gesetzartikels beschriebene Fürgehen statt.« [1]

---

[1]) Gesetz-Artikel VI. 1844. §. 28. A.

Wer falsche Wechsel fertigt oder einen für sich echten Wechsel an irgend einem Theile, um dessen Falschheit wissend, gegen Andere gebraucht, ist als Dieb, nebst Ersatz aller verursachten Nachtheile und Kosten, insofern im Wege des Wechselverfahrens nicht geurtheilt worden ist, mit Kerkerstrafe bis zu 8 Jahren zu belegen; und hinsichtlich des betreffenden Verfahrens wird, bis die Gesetzgebung über das Strafverfahren im Allgemeinen verfügt haben wird, Folgendes festgesetzt:

a) das Wechselgericht hat, wenn vor demselben die Falschheit oder die Verfälschung eines Wechsels bewiesen wird, dies durch ein Urtheil auszusprechen, zugleich aber alle vorgekommenen Acten der betreffenden Comitats-, Districts- oder Stadtgerichtsbarkeit ohne Aufschub einzuschicken (siehe sub h.);
b) die benachrichtigte Gerichtsbarkeit ist verpflichtet, gegen alle Jene, die laut des Wechselgerichtsberichtes oder auch sonst eines mittelbaren oder unmittelbaren Antheils an der Fälschung des betreffenden Wechsels, oder dessen verdächtig sind, dass sie einen solchen Wechsel, um dessen Falschheit wissend, gebraucht haben: allsogleich, nachdem ihr die Nachricht von Seiten des Wechselgerichtes zugekommen ist, einen Strafprocess anhängig zu machen, und zugleich die etwa noch nothwendige weitere Untersuchung, und je nach den Umständen, die unverzügliche Festnehmung der Angeschuldigten allsogleich anzuordnen;

§. 186. Ist ein an sich echter Wechsel verfälscht, so haftet der Acceptant nur nach dem Inhalte, welchen der Wechsel bei seiner Acceptation hatte; und wird von dem Gläubiger nicht bewiesen, dass die Acceptation erst nach der Verfälschung geschah, so wird angenommen, dass sie vor dieser erfolgte.

§. 187. Wird von einem Civil- oder Strafgerichte die Bezahlung eines Wechsels untersagt, so ist dessen ungeachtet der Inhaber zur Bewirkung der Präsentation und zur Erhebung des Protestes, der Acceptant aber zur gerichtlichen Hinterlegung des Wechselbetrages verpflichtet.

§. 188. Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn ein Wechsel dem Inhaber vom Gerichte gegen Erlagschein abgenommen wird.

§. 189. Im vorigen Falle des §. 188. findet ein Wechselregress auf Zahlung nicht statt; ist jedoch die gerichtliche Hinterlegung des Wechselbetrages nicht geleistet worden, so kann der Präsentant von dem Giranten oder dem Aussteller Sicherstellung fordern.

Dasselbe Recht steht sofort gegen seine Vormänner jedem Giranten zu, welcher die Sicherstellung geleistet hat.

§. 190. Geht der Wechsel verloren, so kann derjenige, der ihn verloren hat, bei dem Wechselgerichte, in dessen Bezirk die Zahlung erfolgen soll, die Amortisirung desselben erwirken. Die von dem Gerichte hierzu bestimmte Edictalfrist beträgt 45 Tage, und fängt nie früher als mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage des Wechsels zu laufen an, wenn die Amortisirung auch früher angesucht worden wäre.

(Gesetz-Art. VI. 1844. §. 7.)

»Wenn aber die Verfallzeit des Wechsels von der Präsentation zu berechnen war und diese Präsentation noch nicht geschah, oder die Verfallzeit aus was immer für einem Grunde nicht ermittelt werden kann, so fängt die 45tägige Zeitfrist mit dem folgenden Tage an, als der Bescheid über die Nichtigkeit des Wechsels durch das Wechselgericht gefällt wurde.«

§. 191. War der verlorene Wechsel bereits acceptirt, und ist der, welcher ihn verloren, im Stande, die Acceptation des Wechsels auf eine andere Art zu beweisen, so kann er zwar vom Acceptanten den Erlag des Wechselbetrages zu Gerichtshänden verlangen, ist aber zugleich verbunden, sein Ansuchen um Amortisirung bei dem betreffenden Gerichte binnen 8 Tagen vorzubringen, widrigenfalls die hinterlegte Summe dem Hinterlegenden zurückerstattet wird.

---

c) in diesem Strafprocess kann das Wechselgerichtsurtheil, wodurch der betreffende Wechsel als falsch erklärt wurde, nicht in Frage gestellt werden, und das zu fällende Urtheil kann sich nur auf das Bestimmen der Schuldigen und ihrer Strafe, sowie auf den Ersatz der wechselgerichtlich nicht zuerkannten Nachtheile und Kosten erstrecken;

d) ein derartiger Process ist auch während der Justitien fortzusetzen und höchstens binnen einem von dem Bericht des Wechselgerichts zu berechnenden halben Jahr zu beendigen;

e) das entweder auf Ueberweisung oder Lossprechung lautende Urtheil ist auf jeden Fall zur Königlichen Curie zu appelliren und hier extraserialiter allsogleich zu untersuchen;

f) hinsichtlich eines falschen Wechsels, welcher vor dem Wechselgerichte noch gar nicht eingeklagt wurde, haben die bezüglichen Strafgerichte in Betreff alles dessen, was in das Bereich der Strafbehörde gehört, gemeinrechtlich zu verfahren und zu erkennen; die Verordnungen obiger Punkte d. und e. sind jedoch auch in diesem Falle zu erfüllen;

g) die zur Erforschung der Falschheit des Wechsels etwa nothwendigen amtlichen Untersuchungen ist auf Ansuchen des Wechselgerichtes in den Comitaten der Vicegespan, in den Districten der Capitän, in den Freistädten der Rathsvorstand ohne Aufschub zu vollziehen verpflichtet;

h) in den wegen Wechselverfälschung anhängig gemachten Strafprocessen kommt die Strafgerichtsbarkeit in den Comitaten stets dem Comitatsgerichtsstuhl zu.

Dasselbe gilt in Rücksicht des Ausstellers eines eigenen Wechsels; die Giranten aber sind von dieser Verbindlichkeit enthoben.

§. 192. In den Fällen der §§. 190. und 191. erfolgt das Verfahren zwar vor dem Wechselgerichte, jedoch nicht auf die gewöhnliche wechselrechtliche Art.

Eilftes Kapitel. Von dem Pfand- und Retentions-Rechte.[1]

§. 193. Erhielt der Wechselbesitzer bewegliche Sachen als Pfänder eingehändigt, so kann er sein Pfandrecht ohne Beschränkung auch dann ausüben, wenn mittlerweile gegen den Besteller des Pfandes der Concurs eröffnet wurde. Erübrigt aber nach Vollführung der gerichtlichen Execution und hierdurch erfolgter vollständiger Befriedigung des Wechselgläubigers noch ein Rest des aus dem Pfande gelösten Kaufschillings, so gehört derselbe in die Concursmasse.

§. 194. Besteht das Pfand in einem acceptirten Wechsel, so kann der Wechselgläubiger, der das Pfand inne hat, diesen Wechsel auch im Falle eines mittlerweile gegen den Eigenthümer ausgebrochenen Concurses, zur Verfallzeit einheben und aus dem Wechselbetrage seine Forderung befriedigen. Uebersteigt der eingehobene Betrag des verpfändeten Wechsels die Summe, welche der Pfandinhaber zu fordern hat, so ist er schuldig, den Ueberrest dem Eigenthümer oder im Falle eines Concurses der Concursmasse auszufolgen.

§. 195. In dieser Hinsicht kann der Wechsel auch mittelst Indossaments auf einen Gläubiger als Pfand übertragen und von dem Pfandbesitzer einem Dritten als Afterpfand ausgefertigt werden; doch muss in diesem Falle die Summe, zu deren Sicherstellung er verpfändet wurde, im Indossament ausgedrückt werden.

§. 196. Der Pfandbesitzer ist nicht nur berechtigt, mit dem verpfändeten Wechsel Alles zu unternehmen, was zu dessen Präsentation, zur Acceptation oder Zahlung, Protesterhebung und deren Bekanntmachung gehört, als wäre er hierzu eigens bevollmächtigt, sondern er ist sogar dies alles zu thun streng verpflichtet, und zwar so sehr, dass, wenn er sich hierin ein Versäumniss zu Schulden kommen liesse, das den Verlust irgend eines aus dem Wechsel sich herleitenden Anspruches nach sich zöge, er nicht nur den Ueberrest des Wechselbetrages im Sinne des §. 194. dem Pfandgeber verabfolgen muss, sondern ausserdem als für seine Ansprüche, zu deren Sicherstellung ihm das Pfand verabfolgt worden ist, wechselmässig befriedigt angesehen wird.

§. 197. Werden dem Gläubiger Staatspapiere zur Deckung seiner Wechselforderung in Pfand gegeben, so steht ihm frei, diese nach Ablauf der Frist ohne Dazwischenkunft des Gerichts zu seiner Befriedigung nach dem eben bestehenden Wiener Cours zu behalten oder zu verkaufen, hat aber den Ueberrest dem Eigenthümer, oder im Falle eines Concurses, an die Concursmasse abzuliefern.

§. 198. Auf Gelder und andere Sachen des Wechselschuldners, welche der Wechselgläubiger auf eine gesetzliche, nicht verbotene Art in seine Inhabung bringt, gebührt diesem das Retentionsrecht, selbst im Falle eines über den Schuldner inzwischen eröffneten Concurses. Mit den Geldern kann er sich demnach, soweit seine Forderung reicht, bezahlt machen; er ist aber schuldig, den Ueberrest dem Eigenthümer oder im Falle eines Concurses der Concursmasse zurückzustellen. Die andern Sachen werden als Pfand betrachtet und fallen den Verfügungen der §§. 193—197 anheim.

---

[1] §. 174 (Judex curial Conferenz III. §. 5).

Im Sinne der grundbücherlichen Vormerkung (Pränotation) wird der §. 22. des Gesetzartikels VI. 1844 folgendermaassen modificirt.

Der intabulirte oder grundbücherlich nach dem neuen System einverleibte oder vorgemerkte Wechsel verliert seine Wechseleigenschaft und ist nur als eine gemeinrechtliche Schuldurkunde zu betrachten.

§. 199. Diese in den §§. 193—198. enthaltenen Rechte stehen dem Aussteller eines Wechsels gegen den Bezogenen, welcher ungeachtet der erhaltenen Deckung den Wechsel nicht bezahlt hat, sowie dem Bezogenen gegen den Aussteller zu, wenn der erste durch die Bezahlung des Wechsels der Gläubiger des letzteren geworden ist.

§. 200. Das erörterte Pfandrecht kann nicht nur durch Contract oder Testament und im Wege der mit denselben verbundenen Uebergabe erlangt werden, sondern es entsteht ein gleiches Recht auch aus der im 11. Capitel des zweiten Theiles bestimmten Sicherstellungsweise und executiven Beschreibung der Güter und gerichtlichen Sperre.

Zwölftes Kapitel. Von dem Erlöschen des Wechselrechtes im Allgemeinen und dessen Verjährung insbesondere.

§. 201. Das Wechselrecht erlischt überhaupt aus allen den Gründen, aus welchen auch andere Rechte nach den bürgerlichen Gesetzen erlöschen; abgerechnet die Fälle, in denen das Wechselrecht eine Ausnahme macht.

§. 202. Wie der Regress theils durch ein Versäumniss bei der Präsentation oder der Protestbekanntgebung, theils durch Unterlassung der Regressklage erlösche, ist schon in den früheren Capiteln erwähnt. Eben dies gilt auch von dem Wechselrechte des betheiligten Vormannes im Falle einer Lücke oder eines sonst beanständigten Giro.

§. 203. Abgesehen von den Fällen, in welchen eine kürzere Zeitfrist angegeben wurde, geht das Wechselrecht durch Verjährung binnen zwei Jahren verloren, von dem Tage an, wo es an sich hätte ausgeübt werden sollen.

§. 204. Die Verjährungsfrist wird demnach folgendermassen berechnet:

a) für den Aussteller eines eigenen oder Acceptanten eines fremden Wechsels vom Zahlungstage an;

b) für einen Bürgen von dem Tage an, als die Zahlung von demjenigen gesetzlich gefordert werden kann, für den er gebürgt hat;

c) für einen früheren Vormann, gegenüber einem späteren, jedoch dem Wechselgläubiger vorangehenden Giranten, von dem Tage an, an welchem dieser Girant den Wechsel eingelöst hat oder mit der Zahlungsklage belangt wurde.

§. 205. Der Lauf der Verjährungsfrist kann nur durch eine gesetzmässig anhängig gemachte Klage unterbrochen werden, d. h. durch eine solche Handlung verliert die bereits ohne Ausübung des Wechselrechts abgelaufene Zeitfrist gänzlich ihre Verjährungskraft.

§. 206. Die Verjährung kann nur im Falle und während des gänzlichen Stillstandes der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, gehemmt werden, doch so, dass die bereits vor diesem Hindernisse abgelaufene Zeit mit der Zeit nach dem Hindernisse summirt werde.

§. 207. Die persönlichen Verhältnisse und der Aufenthalt der Wechsel-Interessenten haben auf die wechselrechtliche Verjährung keinen Einfluss.

§. 208. Die Verjährungszeit kann durch keinen Privatvertrag erweitert oder verkürzt werden.

§. 209. Ist die Verjährungsfrist, welche, sowie alle andern Zeitfristen dieses Gesetzes, nach dem Gregorianischen Kalender zu berechnen ist, ganz abgelaufen, so ist nur das Recht auf die Wechselstrenge erloschen; jedoch wirken sämmtliche Verträge, welche das Wechselrecht begründeten, als selbstständige Rechtstitel nach den allgemeinen Landesgesetzen fort, und sind also, gleichwie in ihren andern Beziehungen, auch hinsichtlich ihrer Erlöschung bloss nach diesen zu beurtheilen.

III. Das Fürstenthum Lichtenstein betreffend, so ist daselbst, wie bereits S. 85 erwähnt, die S. 103 u. ff. mitgetheilte Oesterreichische Wechselordnung durch Patent vom 20. November 1858 publicirt worden.

XII. San Domingo.

Nachdem im Jahre 1844 San Domingo sich von Haiti losgerissen und als selbstständige Republik konstituirt hatte, wurden daselbst auch die Haitianischen Gesetze abgeschafft und das Französische Handelsgesetzbuch des Code Napoléon vom Jahre 1807 (s. Frankreich) eingeführt.

XIII. Ecuador.

In der Republik Ecuador richtet man sich nach dem Spanischen Handelsgesetzbuch vom 30. Mai 1829, dessen wechselrechtlichen Bestimmungen unter Spanien abgedruckt sind.

XIV. Frankreich.

Das im September 1807 publicirte Handelsgesetzbuch des Cope Napoléon, welches in Frankreich und den Französischen Kolonien gilt, umfasst in 4 Büchern die Lehren:

1) vom Handel im Allgemeinen (Art. 1. bis 189.),
2) vom Seehandel (Art. 190. bis 436.),
3) von den Fallimenten (Art. 437. bis 614.), welche durch das Gesetz vom 28. Mai 1838 jedoch erhebliche Abänderungen erhalten haben,
4) von der Handelsgerichtsbarkeit (Art. 615. bis 648.), welche noch durch das Gesetz vom 3. März 1840 modificirt worden ist.

Das erste Buch enthält im achten Titel das Wechselrecht und lautet unter Einschaltung der durch die Gesetze vom 19. März 1817, 23. März 1848 und 3. Mai 1862 herbeigeführten Modificationen wie folgt:

Erster Abschnitt. Von dem Wechsel.

§. 1. Von der Form des Wechsels.

110.[1] Der Wechsel wird von einem Orte auf den andern gezogen. — Er wird datirt. — Er besagt: Die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen, der zahlen soll; die Zeit, wann und den Ort, wo die Zahlung geschehen soll; den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung, oder auf andere Weise gegebenen Werth. — Er lautet an die Ordre eines Dritten, oder an die Ordre des Ziehers selbst. — Ist er ein Prima-, Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w., so drückt er dieses aus.

111. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen, und in dem Wohnsitze eines Dritten zahlbar sein. — Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

112. Es werden als blosse Schuldbekenntnisse angesehen alle Wechsel, welche eine Unterschiebung des Namens, der Qualität, des Wohnortes, des Ortes, von welchem sie gezogen, oder an welchem sie zahlbar sind, enthalten.

113. Die Unterschrift verheiratheter oder nicht verheiratheter Frauen, die nicht handeltreibende oder öffentliche Handelsfrauen sind, auf Wechseln, gilt in Ansehung ihrer als ein blosses Schuldbekenntniss.

---

[1] Vergl. a) Stempelgesetz vom 5. Juni 1850, 11. Juni 1859 und Decret vom 18. Januar 1860,
b) Gesetz über Checks vom 14/20. Juni 1865,
c) Gesetz über Aufhebung der Schuldhaft vom 22. Juli 1867.

114. Wechsel, welche von Minderjährigen, die nicht Handelsleute sind, unterzeichnet worden, sind in Ansehung ihrer nichtig, vorbehaltlich der gegenseitigen Rechte der Parteien in Gemässheit des Art. 1312. des Civilgesetzbuches.

§. 2. Von der Deckung.

115.[2] (Gesetz vom 19. März 1817 Art. 1.) Die Deckung muss von dem Zieher oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne dass jedoch der Zieher, welcher für Rechnung eines Dritten gezogen, aufhört den Indossanten und dem Inhaber allein persönlich zu haften.

116. Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Zieher, oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden ist, eine dem Betrage desselben wenigstens gleiche Summe verschuldet.

117. Die Annahme setzt die Deckung voraus. — Sie liefert den Beweis derselben in Ansehung der Indossanten. — Die Annahme mag erfolgt sein oder nicht, so ist der Zieher allein gehalten, im Falle der Abläugnung zu beweisen, dass die Bezogenen zur Verfallzeit Deckung hatten; im entgegengesetzten Falle haftet er für den Wechsel, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Fristen erhoben ist.

§. 3. Von der Annahme.

118. Der Zieher und die Indossanten eines Wechsels haften solidarisch für die Annahme und für die Zahlung zur Verfallzeit.

119. Die Verweigerung der Annahme wird durch eine Urkunde festgestellt, welche man Protest Mangels Annahme nennt.

120. Auf erfolgte Bekanntmachung des Protestes Mangels Annahme sind die Indossanten und der Zieher gegenseitig gehalten, für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu stellen, oder die Zahlung desselben mit den Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu bewirken. — Der Bürge, er mag der des Ziehers oder der des Indossanten sein, ist nur mit demjenigen, für den er gebürgt hat, solidarisch verhaftet.

121. Wer einen Wechsel acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit, dessen Betrag zu zahlen. — Der Acceptant kann gegen seine Annahme nicht wieder in den vorigen Stand gesetzt werden, selbst wenn ohne Wissen desselben der Zieher vor der Annahme fallirt haben sollte.

122. Die Annahme eines Wechsels muss unterschrieben sein. — Die Annahme wird durch das Wort »Angenommen« ausgedrückt. — Sie wird datirt, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet; und in diesem letzteren Falle hat der Mangel des Datums der Annahme die Folge, dass der Wechsel am Ende der darin ausgedrückten Frist, von seinem Datum an gerechnet, einforderbar ist.

123. Das Accept eines Wechsels, welcher an einem andern Orte, als dem des Aufenthaltes des Acceptanten, zahlbar ist, muss den Wohnsitz angeben, wo die Zahlung bewirkt werden soll, oder die erforderlichen Schritte geschehen sollen.

124. Die Annahme darf nicht bedingt sein; sie kann gleichwohl auf eine Summe, für welche man acceptirt, beschränkt werden. — In diesem Falle ist der Inhaber gehalten, den Wechsel für den Mehrbetrag protestiren zu lassen.

---

[2] Der Art. 115. lautete ursprünglich:
Die Deckung muss von dem Zieher, oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne dass jedoch der Zieher aufhört, persönlich zu haften.

125. Ein Wechsel muss bei seiner Präsentation, oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Präsentation angenommen werden. — Nach vierundzwanzig Stunden ist, wenn er nicht, angenommen oder nicht angenommen, zurückgegeben worden ist, derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Inhaber zum Schadensersatze verbunden.

§. 4. Von der Annahme durch Intervention.

126. Bei dem Proteste Mangels Annahme kann der Wechsel von einem dritten Intervenienten für den Zieher oder für einen der Indossanten acceptirt werden. — Der Intervention geschieht in der Protesturkunde Erwähnung; sie wird von dem Intervenienten unterschrieben.

127. Der Intervenient ist gehalten, demjenigen, für den er intervenirt hat, seine Intervention unverzüglich bekannt zu machen.

128. Der Inhaber des Wechsels behält, ungeachtet aller Acceptationen durch Intervention, alle seine, aus dem Mangel der Acceptation durch den Bezogenen entspringenden, Rechte gegen den Zieher und die Indossanten.

§. 5. Von der Verfallzeit.

129. Ein Wechsel kann gezogen werden, auf Sicht; auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf ein oder mehrere Uso nach Sicht; auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf ein oder mehrere Uso nach Dato; auf einen bestimmten oder auf einen sonst gewissen Tag; auf eine Messe.

130. Ein Sichtwechsel ist bei der Präsentation zahlbar.

131. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf ein oder mehrere Uso nach Sicht, wird durch das Datum der Annahme, oder durch das des Protestes Mangels Annahme bestimmt.

132. Das Uso ist auf dreissig Tage festgesetzt, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels an laufen. — Die Monate sind solche, wie sie durch den Gregorianischen Kalender bestimmt sind.

133. Ein auf eine Messe zahlbarer Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluss der Messe festgesetzten Tage vorhergeht, oder am Tage der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert.

134. Fällt die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Festtag, so ist er den Tag vorher zahlbar.

135. Alle auf Gebrauch und Ortsgewohnheit beruhenden Vergünstigungs-, Discretions- oder Respecttage zur Zahlung von Wechseln sind abgeschafft.

§. 6. Von dem Indossament.

136. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Indossament übertragen.

137. Das Indossament wird datirt. — Es drückt den gegebenen Werth aus. — Es besagt den Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt wird.

138. Ist das Indossament den Verfügungen des vorhergehenden Artikels nicht gemäss, so bewirkt es nicht die Eigenthums-Uebertragung; es ist nur eine Vollmacht.

139. Es ist bei der auf Fälschungen gesetzten Strafe verboten, Indossamente zu antedatiren.

§. 7. Von der Solidarverbindlichkeit.

140. Alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, haften dem Inhaber solidarisch.

§. 8. Von der Wechselbürgschaft.

141. Die Zahlung eines Wechsels kann, unabhängig von der Acceptation und dem Indossament, durch eine Wechselbürgschaft gesichert werden.

142. Diese Garantie wird von einem Dritten auf dem Wechsel selbst oder in einer besondern Urkunde, geleistet. — Der Wechselbürge ist solidarisch und unter den nämlichen Zwangsmitteln, wie der Zieher und die Indossanten, verhaftet, vorbehaltlich der abweichenden Verabredungen der Parteien.

§. 9. Von der Zahlung.

143.[1] Ein Wechsel muss in der Münzsorte gezahlt werden, die er bezeichnet.

144.[2] Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit zahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

145. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit und ohne dass eine Opposition vorliegt, zahlt, hat die Vermuthung für sich, dass er gültig befreit sei.

146. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, dessen Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

147. Die auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. geschehene Zahlung ist gültig, wenn der Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. besagt, dass diese Zahlung die Wirkung der andern vernichte.

148. Wer einen Wechsel auf eine Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. zahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem sich sein Accept befindet, bewirkt nicht seine Befreiung in Ansehung des dritten Inhabers seines Acceptes.

149. Opposition gegen die Zahlung ist nur zulässig in dem Falle des Verlustes des Wechsels, oder dem des Fallimentes des Inhabers.

150. Im Falle des Verlustes eines nicht acceptirten Wechsels kann derjenige, dem er gehört, die Zahlung auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. verfolgen.

151. Ist der verlorene Wechsel mit dem Accepte versehen, so kann die Zahlung auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nur kraft einer Ordonnanz des Richters und gegen Stellung eines Bürgen geschehen.

152. Kann derjenige, welcher einen Wechsel verloren hat, derselbe mag acceptirt sein oder nicht, den Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nicht beibringen, so kann er die Zahlung des verlorenen Wechsels fordern und auf Grund einer Ordonnanz des Richters erlangen, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher nachweiset und einen Bürgen stellt.

153. Wird auf eine, kraft der beiden vorhergehenden Artikel gemachte Anforderung die Zahlung verweigert, so bewahrt der Eigenthümer des verlorenen Wechsels alle seine Rechte durch eine Protesturkunde. — Diese Urkunde muss an dem Tage nach dem Verfalltage des verlorenen Wechsels aufgenommen werden. — Sie muss dem Zieher und den Indossanten in den unten für die Bekanntmachung des Protestes vorgeschriebenen Formen und Fristen bekannt gemacht werden.

154. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels muss, um sich einen Secundawechsel zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, welcher gehalten ist, seinen Namen herzugeben und seinen Fleiss anzuwenden, um gegen seinen eigenen Indossanten zu verfahren, und so aufwärts von Indossanten zu Indossanten bis zum Zieher des Wechsels. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels trägt die Kosten.

---

[1] Vergl. Beschluss des Staatsraths vom 30. Frim. d. J. XIV., Decrete vom 1. Juli 1809 und 18. August 1810 und Gesetz vom 6. Mai 1852 Art. 6.

[2] Vergl. Verordnung vom 3. Juli 1816 Art. 2.

155. Die in den Art. 151. und 152. erwähnte Verpflichtung des Bürgen ist nach drei Jahren erloschen, wenn während dieser Zeit weder Aufforderungen, noch gerichtliche Schritte geschehen sind.

156. Die auf Abschlag eines Wechsels geschehenen Zahlungen dienen zur Entlastung des Ziehers und der Indossanten. — Der Inhaber ist gehalten, den Wechsel für den Rest protestiren zu lassen.

157.[1] Die Richter können für die Zahlung eines Wechsels keine Frist gestatten.

§. 10. Von der Zahlung durch Intervention.

158. Ein protestirter Wechsel kann von jedem bezahlt werden, der für den Zieher oder einen der Indossanten intervenirt. — Die Intervention und die Zahlung werden in der Protesturkunde oder in einem Anhange zu derselben beurkundet.

159. Wer einen Wechsel durch Intervention zahlt, wird in die Rechte des Inhabers eingesetzt, und hat rücksichtlich der zu beobachtenden Förmlichkeiten dieselben Pflichten zu erfüllen. — Ist die Zahlung durch Intervention für Rechnung des Ziehers geschehen, so sind alle Indossanten befreit. — Ist sie für einen Indossanten geschehen, so sind die nachfolgenden Indossanten befreit. — Erbieten sich Mehrere zur Zahlung eines Wechsels durch Intervention, so wird derjenige vorgezogen, welcher die Befreiung der meisten bewirkt. — Erbietet sich derjenige, auf den der Wechsel ursprünglich gezogen, und gegen den der Protest Mangels Annahme erhoben ist, denselben zu zahlen, so wird er allen Andern vorgezogen.

§. 11. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

160.[2] (Gesetz vom 3. Mai 1862, durch welches auch das Gesetz vom 19. März 1817 Art. 2. aufgehoben ist.) Der Inhaber eines Wechsels, welcher von dem Continent und (oder) den Inseln Europas oder von Algerien gezogen und in den Europäischen Besitzungen Frankreichs oder in Algerien, gleichviel ob auf Sicht oder einen oder mehrere Tage oder Monate oder Usos nach Sicht zahlbar ist, muss innerhalb 3 Monate nach dem Tage der

---

[1] Vergl. Decret vom 19. März 1848.

[2] Der Art. 160. lautete ursprünglich:

Der Inhaber eines Wechsels, welcher von dem Continent oder den Inseln Europas gezogen und in den Europäischen Besitzungen des Staates nach Sicht, oder nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten oder Uso nach Sicht zahlbar ist, muss binnen sechs Monaten nach dessen Datum die Zahlung oder die Acceptation verlangen, bei Strafe des Verlustes des Rückgriffes gegen die Indossanten, und selbst gegen den Zieher, wenn dieser Deckung verschafft hatte. — Die Frist ist eine achtmonatliche für Wechsel, die von den Handelsstädten der Levante und von den nördlichen Küsten von Afrika auf die Europäischen Besitzungen des Staates, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europas auf die Niederlassungen von Inländern in den Handelsstädten der Levante und an den nördlichen Küsten von Afrika gezogen sind. — Die Frist ist eine einjährige für die Wechsel, welche von den westlichen Küsten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung einschliesslich gezogen sind. — Sie ist gleichfalls eine einjährige für die Wechsel, welche von dem Continent und den Inseln Westindiens auf die Europäischen Besitzungen des Staates, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europas auf die Besitzungen des Staates oder auf die Niederlassungen von Inländern an den westlichen Küsten von Afrika, auf dem Continent und den Inseln Westindiens gezogen sind. — Die Frist ist eine zweijährige für die Wechsel, welche von dem Continent und den Inseln Ostindiens auf die Europäischen Besitzunngen des Staates, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln von Europa auf die Besitzungen des Staates oder die Niederlassungen von Inländern auf dem festen Lande oder den Inseln Ostindiens gezogen sind. — Die obigen Fristen von acht Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

Ausstellung die Zahlung oder (resp.) die Acceptation verlangen, widrigenfalls der Regress gegen die Indossanten, und wenn der Zieher Deckung für den Wechsel gemacht hatte, selbst gegen diesen verloren geht.

Die Frist beträgt 4 Monate für Wechsel, welche von den Küstenstaaten des Mittelländischen und Schwarzen Meeres auf die Europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europas auf die Französischen Niederlassungen am Mittelländischen und Schwarzen Meere gezogen sind.

Die Frist beträgt 6 Monate für Wechsel, welche von den diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung belegenen Staaten Afrikas und von den Staaten Amerikas diesseits Cap Horn auf die Europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europas auf die Französischen Besitzungen oder Niederlassungen in den diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung belegenen Staaten Afrikas und in den Staaten Amerikas diesseits Cap Horn gezogen sind.

Die Frist beträgt 1 Jahr für Wechsel, welche von irgend einem sonstigen Theil der Welt auf die Europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europas auf die Französischen Besitzungen oder Niederlassungen in irgend einem sonstigen Theile der Welt gezogen sind.

Der Inhaber eines auf Sicht, oder einen oder mehrere Tage, Monate oder Usos nach Sicht von Frankreich oder Französischen Besitzungen oder Niederlassungen gezogenen und in fremden Ländern zahlbaren Wechsels wird seiner Ansprüche aus dem Wechsel ebenfalls verlustig, wenn er es versäumt, die Zahlung oder (resp.) die Acceptation des Wechsels in den oben für die betreffenden Entfernungen vorgeschriebenen Fristen zu verlangen.

Die obigen Fristen sollen während der Zeit eines Seekrieges für die überseeischen Länder verdoppelt werden.

Durch vorstehende Bestimmungen sollen abweichende Vereinbarungen zwischen dem Wechselnehmer, dem Zieher und selbst den Indossanten keineswegs ausgeschlossen sein.

161.[1] Der Inhaber eines Wechsels muss dessen Zahlung an dem Verfalltage fordern.

162.[2] Die Verweigerung der Zahlung muss an dem Tage nach dem Verfalltage durch einen Akt beurkundet werden, welchen man Protest Mangels Zahlung nennt. — Ist dieser Tag ein gesetzlicher Festtag, so wird der Protest an dem folgenden Tage erhoben.

163. Der Inhaber wird von der Verpflichtung, Protest Mangels Zahlung zu erheben, weder durch die Erhebung des Protestes Mangels Annahme, noch durch den Tod oder das Falliment des Bezogenen entbunden. — Fallirt der Acceptant vor dem Verfalltage, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Rückgriff nehmen.

164. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Regressklage anstellen, entweder gegen den Zieher und jeden der Indossanten einzeln, oder gegen die Indossanten und den Zieher zusammen. Dieselbe Befugniss hat jeder der Indossanten in Ansehung des Ziehers und der ihm vorhergehenden Indossanten.

165. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muss er ihm den Protest zustellen lassen, und, in Ermangelung der Zahlung, ihn vor Gericht laden lassen, und zwar binnen vierzehn Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von fünf Myriametern wohnt. — In Ansehung des Cedenten, der mehr als fünf Myriameter von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war,

---

[1] Vergl. Gesetz vom 6. Therm. d. J. III.

[2] Vergl. Beschluss des Staatsraths vom 20. März 1810, nach welchem der Neujahrstag als Feiertag zu erachten ist.

wird diese Frist für jede zwei und einen halben Myriameter, welche die fünf Myriameter übersteigen, um einen Tag verlängert.

166.[1] (Gesetz vom 3. Mai 1862.) Sind aus Frankreich gezogene und in Europa ausserhalb des Continentalgebiets Frankreichs in Europa zahlbare Wechsel protestirt worden, so müssen die in Frankreich wohnenden Zieher und Indossanten innerhalb der nachbestimmten Fristen belangt werden:

innerhalb eines Monats wegen derjenigen Wechsel, welche in Corsika, in Algerien, auf den Britischen Inseln, in Italien, im Königreich der Niederlande und in den an Frankreich grenzenden Staaten oder Bundesstaaten zahlbar waren;

innerhalb 2 Monate wegen derjenigen, welche in den übrigen Staaten Europas oder der Küstenländer des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres zahlbar waren;

innerhalb 5 Monate wegen derjenigen, welche ausserhalb Europa's diesseits der Meerenge von Malacca und der Sundastrasse und diesseits Cap Horn zahlbar waren;

innerhalb 8 Monate wegen derjenigen, welche jenseits der Meerenge von Malacca und der Sundastrasse und jenseits Cap Horn zahlbar waren.

Diese Fristen müssen in gleichem Verhältniss in Ansehung des Regresses gegen die Zieher und Indossanten beobachtet werden, welche in den ausserhalb des Continents von Frankreich belegenen Französischen Besitzungen wohnen.

Die obigen Fristen sollen für die überseeischen Länder während der Zeit eines Seekrieges verdoppelt werden.

167. Nimmt der Inhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Zieher zusammen, so kommt ihm, in Ansehung eines jeden von ihnen, die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Frist zu statten. — Jeder der Indossanten hat das Recht, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner, einzeln oder zusammen, in derselben Frist zu nehmen. — In Ansehung ihrer läuft die Frist von dem Tage nach dem Datum der gerichtlichen Vorladung.

168.[2] Nach Ablauf der obigen Fristen, für die Präsentation eines Wechsels auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Uso nach Sicht, für den Protest Mangels Zahlung, für die Anstellung der Regressklage, ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Indossanten verlustig.

---

[1] Der Art. 166. lautete ursprünglich:

Sind vom Inlande aus gezogene und in Europa ausserhalb des Continentalgebietes des Staates zahlbare Wechsel protestirt worden, so müssen die im Inlande wohnenden Zieher und Indossanten in den nachbestimmten Fristen belangt werden: In zwei Monaten wegen derjenigen Wechsel, welche in Corsika, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an das Staatsgebiet grenzenden Ländern zahlbar waren; — in vier Monaten wegen derjenigen, welche in den anderen Staaten von Europa zahlbar waren; — in sechs Monaten wegen derjenigen, welche in den Handelsplätzen der Levante und auf den nördlichen Küsten von Afrika zahlbar waren; — in einem Jahre wegen derjenigen, welche auf den westlichen Küsten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung einschliesslich, oder in Westindien zahlbar waren; — in zwei Jahren wegen derjenigen, welche in Ostindien zahlbar waren. — Diese Fristen müssen in gleichem Verhältnisse in Ansehung des Rückgriffes gegen die Zieher und Indossanten beobachtet werden, welche in den ausser Europa belegenen Besitzungen des Staates wohnen. — Die obigen Fristen von sechs Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

[2] Vergl. Art. 1148. des bürg. Gesetzbuches und Beschlüsse des Staatsraths vom 2. Januar 1814, sowie 12. November 1840 und Decret vom 12. Juni 1856 und Gesetz vom 14. Juni 1865 über die Checks.

169. Die Indossanten sind gleichfalls, jeder soviel ihn betrifft, nach Ablauf der oben vorgeschriebenen Fristen aller Regressklage gegen ihre Cedenten verlustig.

170. Derselbe Verlust trifft den Inhaber und die Indossanten in Ansehung des Ziehers selbst, wenn dieser beweist, dass zur Verfallzeit des Wechsels Deckung vorhanden war. — Der Inhaber behält in diesem Falle nur gegen den Bezogenen ein Klagerecht.

171. Die Wirkungen des durch die drei vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Verlustes fallen zu Gunsten des Inhabers, dem Zieher oder demjenigen der Indossanten gegenüber weg, welcher, nach Ablauf der für den Protest, die Zustellung des Protestes, oder für die gerichtliche Vorladung bestimmten Fristen, in Rechnung, durch Compensation oder auf andere Weise, die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Fonds erhalten hat.

172. Unabhängig von den zur Geltendmachung des Regressanspruches vorgeschriebenen Förmlichkeiten, kann der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels, nach erhaltener Erlaubniss des Richters, die Mobiliareffekten des Ziehers, der Acceptanten und der Indossanten zur Sicherung seiner Rechte in Beschlag nehmen.

§. 12. Von den Protesten.

173.[1] (Decret vom 23. März 1848.) Die Proteste Mangels Annahme oder Zahlung werden von einem Notar oder Gerichtsvollzieher ohne Zuziehung von Zeugen aufgenommen.

Der Protest muss aufgenommen werden: In dem Wohnsitze desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war, oder in dessen letztem bekannten Wohnsitze; in dem Wohnsitze der Personen, welche in dem Wechsel als solche bezeichnet sind, die im Nothfalle zahlen würden; in dem Wohnsitze des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat; Alles in einer und derselben Urkunde. — Im Falle einer fälschlichen Angabe des Wohnsitzes geht dem Proteste ein Nachforschungsakt vorher.

174. Die Protesturkunde enthält: Eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels, des Acceptes, der Indossamente und der darin angezeigten Nothadressen; die Aufforderung, den Betrag des Wechsels zu zahlen. — Er erwähnt der Anwesenheit oder Abwesenheit dessen, der zahlen soll; der Gründe der Weigerung zu zahlen, und des Unvermögens oder der Weigerung zu unterzeichnen.

175. Ausser dem in dem Art. 150. und den folgenden vorgesehenen Falle des Verlustes des Wechsels kann keine Urkunde von Seiten des Inhabers des Wechsels die Protesturkunde ersetzen.

176. Die Notarien und Gerichtsvollzieher sind, bei Strafe der Absetzung, der Verpflichtung zu den Kosten und des den Parteien zu leistenden Schadensersatzes, gehalten, eine genaue Abschrift der Proteste zurückzulassen, und dieselben ihrem ganzen Inhalte nach, Tag für Tag und nach Ordnung des Datums, in ein besonderes Register einzuschreiben, welches foliirt, paraphirt und in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form geführt wird.

§. 13. Von dem Rückwechsel.

177. Die Einziehung dessen, was der Inhaber eines protestirten Wechsels zu fordern hat, geschieht durch einen Rückwechsel.

---

[1] Das erste Alinea des Art. 173. lautete ursprünglich:

Die Proteste Mangels Annahme oder Mangels Zahlung werden von zwei Notarien, oder von einem Notar und zwei Zeugen, oder von einem Gerichtsvollzieher und zwei Zeugen aufgenommen.

Digitized by Google

178.[1] Der Rückwechsel ist ein neuer Wechsel, vermittelst dessen der Inhaber sich bei dem Zieher oder bei einem der Indossanten für die Hauptsumme des protestirten Wechsels, für seine Kosten und für den neuen Verlust bezahlt macht, den er bei dem Wechselkurs erleidet.

179. Der Rückwechsel richtet sich, in Ansehung des Ziehers, nach dem Wechselkurse des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen worden ist. — Er richtet sich, in Ansehung der Indossanten, nach dem Wechselkurse des Ortes, wo der Wechsel remittirt oder negotiirt worden ist, auf den Ort, wo die Wiedererstattung erfolgt.

180. Dem Rückwechsel muss eine Retourrechnung beigefügt sein.

181. Die Retourrechnung enthält die Hauptsumme des protestirten Wechsels; die Protestkosten und andere rechtmässige Kosten, als: Kommissionsgebühr des Wechslers, Mäklerlohn, Stempel und Briefporto. — Sie besagt den Namen desjenigen, auf welchen der Rückwechsel gezogen ist, und zu welchem Wechselpreis er negotiirt ist. — Sie wird von einem Wechselagenten beglaubigt. — An Orten, wo es keine Wechselagenten giebt, wird sie von zwei Handelsleuten beglaubigt. — Der protestirte Wechsel, der Protest, oder eine Ausfertigung der Protesturkunde wird beigefügt. — In dem Falle, wo der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen wird, wird ausserdem ein Certifikat beigefügt, welches den Wechselkurs des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von wo er gezogen worden ist, konstatirt.

182. Man kann für einen und denselben Wechsel nicht mehrere Retourrechnungen machen. — Die Retourrechnung wird von einem Indossanten dem andern und zuletzt von dem Zieher bezahlt.

183. Die Rückwechsel dürfen nicht gehäuft werden. Jeder Indossant, sowie der Zieher, zahlt nur einen.

184. Von der Hauptsumme eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels müssen vom Tage des Protestes an Zinsen gezahlt werden.

185. Von den Kosten des Protestes, des Rückwechsels und anderen rechtmässigen Kosten können erst vom Tage der gerichtlichen Klage Zinsen gefordert werden.

186. Man ist nicht verbunden, einen Rückwechsel zu zahlen, wenn nicht die in dem Art. 181. vorgeschriebenen Zeugnisse von Wechselagenten oder Handelsleuten der Retourrechnung beigefügt sind.

Zweiter Abschnitt. Von dem Billet auf Ordre.

187. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche betreffen: die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarverbindlichkeit, die Wechselbürg-

---

[1] Das Decret vom 24. März 1848, welches die Art. 178. und 179. modificirt und die Anwendung der Art. 180., 181. und 186. suspendirt hatte, ist bisher nicht ausdrücklich wieder aufgehoben worden. Die Abänderungen desselben in Betreff der Art. 178. und 179. lauten:

178. Der Rückwechsel enthält mit einer speciellen, vom Zieher allein unterschriebenen und auf die Rückseite desselben gesetzten Rechnung:
1) die Hauptsumme des protestirten Wechsels,
2) die Kosten des Protestes und der Notification, wenn solche stattgefunden,
3) die Verzugszinsen,
4) den Verlust am Wechselkurs.
5) den Stempel des Rückwechsels, welcher auf 35 Centimes festgesetzt wird.

179. Der Rückwechsel richtet sich für das continentale Frankreich allgemein wie folgt: $\frac{1}{4}$ Procent auf die Hauptstädte der Departements; $\frac{1}{2}$ Procent auf die Hauptstädte der Arrondissements; $\frac{3}{4}$ Procent auf jeden andern Ort. — In demselben Departement ist ein Rückwechsel nicht gestattet. — Die fremden Rückwechsel, sowie diejenigen auf die Französischen Besitzungen ausserhalb des Continents richten sich nach den Handels-Usancen.

Digitized by Google

schaft, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel und die Zinsen, sind auf die Billets auf Ordre anwendbar, unbeschadet der Vorschriften, welche sich auf die in den Art. 636., 637. und 638. vorgesehenen Fälle beziehen.

188. Das Billet auf Ordre wird datirt. — Es besagt: Die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt ist; die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll; den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.

Dritter Abschnitt. Von der Verjährung.

189. Alle auf Wechsel und diejenigen Billets auf Ordre bezüglichen Klagen, welche von Handeltreibenden, Kaufleuten oder Wechslern, oder wegen Handelsgeschäfte ausgestellt sind, verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes, oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist. — Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner gehalten, auf Verlangen unter Eid zu betheuern, dass sie nicht mehr schuldig sind; und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsnachfolger, dass sie in gutem Glauben dafür halten, dass nichts mehr verschuldet werde.

XV. Griechenland.

Das in Griechenland im Jahre 1835 publicirte Handelsgesetzbuch, welchem noch ein besonderes Gesetz über die Gerichtsorganisation unmittelbar nachgefolgt, ist fast eine wörtliche Uebersetzung des französischen. In Betreff des Bodmereivertrages jedoch ist der Artikel 312 des Handelsgesetzbuchs durch ein Gesetz vom 13./25. November 1851 abgeändert worden. Diese drei Gesetze sind seit dem 21. März 1866 auch auf den jetzt mit Griechenland verbundenen Jonischen Inseln (auf welchen bereits seit dem Jahre 1841 gleichfalls eine fast wörtliche Uebersetzung des französischen Handelsgesetzbuches gegolten) in Kraft getreten. Das Wechselrecht insbesondere anlangend, so entsprechen die Art. 110. bis 189. des griechischen Handelsgesetzbuches den Art. 110. bis 189. des französischen vom Jahre 1807, mit der alleinigen Modification, dass das französische Gesetz vom 19. März 1817 Art. 1. und 2. (vergl. Frankreich) gleichfalls Aufnahme gefunden hat. Demgemäss lautet im griechischen Handelsgesetzbuch

1) der Art. 115.:

»Die Deckung muss von dem Aussteller oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist. Der Aussteller aber, welcher für Rechnung eines Dritten den Wechsel gezogen, haftet immer persönlich nur den Indossanten und dem Inhaber gegenüber«;

und

2) der Art. 160. hat den Zusatz erhalten:

»Ebenso verliert auch der Inhaber eines Wechsels, welcher nach Sicht, oder nach einem oder mehrere Tage oder Monate oder Uso nach Sicht von Frankreich oder von französischen Besitzungen oder Niederlassungen gezogen und in fremden Ländern zahlbar ist, seine Ansprüche auf Zahlung, wenn er es versäumt hat, die Zahlung oder (resp.) die Acceptation des Wechsels in den oben für die betreffenden Entfernungen vorgeschriebenen Fristen zu verlangen.

Durch vorstehende Bestimmungen sollen abweichende Vereinbarungen zwischen dem Wechselnehmer, dem Aussteller und selbst den Indossanten keineswegs ausgeschlossen sein.«

Ausserdem mögen hier noch die Art. 105. und 108. der griechischen Civilprocess-Ordnung erwähnt werden, welche bestimmen:

»**Art. 105.** Das Compromiss ist eine Art von Vergleich und wird im Allgemeinen nach den Grundsätzen, die darüber existiren, beurtheilt; eine Ausnahme tritt nur ein nach Art. 108. in Betreff der Handels- und Wechselgeschäfte.«

Und

»**Art. 108.** In Handels- und Wechselsachen ist der Kläger berechtigt, bei Einreichung der Klageschrift Schiedsrichter zu verlangen und auf diese Weise das Zusammentreten eines Schiedsgerichts zu veranlassen. Dieses Recht steht den Ausländern wie den Inländern zu.«

Digitized by Google

XVI. Grossbritanien

mit seinen auswärtigen Besitzungen und Colonien.

In Grossbritannien ist weder für England, Schottland und Irland, noch für die übrigen Besitzungen ein vollständiges und gemeinsames Wechselgesetz bisher erlassen. Die für die einzelnen Theile des vereinigten Königreichs ergangenen Gesetze betreffen nur einzelne wechselrechtliche Vorschriften; und wenn auch die neueren Parlamentsacte danach streben, eine Rechtseinheit herbeizuführen, so gelten dieselben jedoch bisher nur erst zum Theil auch in den auswärtigen englischen Besitzungen und Colonien. Da ein blosser Abdruck der zahlreichen Parlamentsacte (der im zweiten Bande erfolgt) nicht geeignet ist, einen Ueberblick des Englischen Wechselrechts vollständig zu gewähren, so musste hier eine systematische Darstellung desselben mit Berücksichtigung der Abweichungen des schottischen und irländischen, sowie zugleich des nordamerikanischen Rechts, welches letztere in engem Zusammenhange mit der Rechtssprechung des Mutterlandes geblieben ist, vorgezogen und dem in den auswärtigen englischen Besitzungen und Colonien bestehenden Rechtszustande eine hiervon getrennte Besprechung in einem besonderen Abschnitte gewidmet werden [1]).

Abschnitt I.

Das englische Wechselrecht mit Berücksichtigung des Wechselrechts in Schottland, Irland und Nord-Amerika.

Kapitel I. Einleitung.

Chitty, Part. I. Ch. I. — Byles, Ch. I. and XXXII. — Thomson, Preface and Ch. I. Introduction. — Story, Ch. I. and V.

§. 1. Geschichtliches. Von dem Wechsel finden sich in England, nachdem schon in der Zeit König Johanns in den Jahren 1199, 1206 und 1207 Wechsel zwischen England und Italien, dem Geburtslande des Wechsels, erwähnt werden, im 14. Jahrhundert die ersten Spuren in der Gesetzgebung. In einer Parlaments-Acte unter Richard II. im Jahre 1379 ist bei Aufzählung der Mittel, durch welche Gelder aus dem Lande geschafft werden, auch von dem Uebermachen »par lettres d'echange« die Rede. In

---

[1] Der erste Abschnitt, die Darstellung des englischen Rechts etc. betreffend, ist vom Herrn Dr. Carl Franck in Lübeck, der zweite Abschnitt, das Wechselrecht in den englischen Besitzungen etc. betreffend, vom Herausgeber gearbeitet worden.

den Berichten über Gerichtsverhandlungen kommt der Wechsel erst in der Zeit Jacob I. vor. Der Wechselverkehr war lange auf das Geschäft nach und von dem Auslande beschränkt. Im inländischen Verkehr fanden Wechsel zwar auch allmälig Eingang, kamen indessen nicht viel früher, als unter der Regierung Carls II. zur gerichtlichen Kunde. Anfangs wurden von den Gerichten diese inländischen Wechsel (Inland Bills) bedenklich gefunden, weil dieselben etwas Neues waren und sich nicht bequem in das einmal vorhandene System des gemeinen Rechtes, des common law, einfügen liessen. Der Kläger war genöthigt, sich auf die Ueblichkeit des Wechselverkehrs zwischen den in Rede stehenden beiden Städten, auf das Handelsrecht, law merchant, zu berufen. Dann sollten solche inländische Wechsel auch nur unter Kaufleuten zulässig sein. Diese Schranken konnten indessen im Laufe der Zeit den Bedürfnissen des Verkehrs nach grösserer Freiheit nicht Widerstand leisten. Jetzt sind inländische Wechsel fast in jeder Beziehung den ausländischen Wechseln — Foreign Bills — gleichgestellt.

Ein summarisches Verfahren ist in England erst durch eine im Jahre 1855 beliebte Acte eingeführt worden.

In Schottland wurde durch die Acte c. 20. vom Jahre 1681 der Wechselprocess als ein summarischer eingeführt, jedoch nur für ausländische Wechsel. Das Recht auf dieses summarische Verfahren bei inländischen Wechseln wurde den Inhabern solcher Wechsel durch die Acte c. 36. vom Jahre 1696 gewährt. Die Acte 12. Georgii III. c. 72. erweiterte die Bestimmungen der beiden vorgenannten Acten noch hinsichtlich des summarischen Verfahrens gegen den Aussteller und die Indossanten von Wechseln. Den eigenen Wechseln wurden anfänglich keine Wechselprivilegien zugestanden. Die Acte 12. Georgii III. c. 72. s. 36., immerwährend gemacht durch die Acte 23. Georgii III. c. 18. s. 55., stellte auch die eigenen Wechsel den übrigen gleich.

Für Irland ist im Jahre 1861 ein ähnliches summarisches Verfahren in Wechselsachen eingeführt, wie das für England im Jahre 1855 eingerichtete.

§. 2. Quellen des Wechselrechtes. Literatur. Gerichtliche Entscheidungen. Lehrbücher. Gesetze. Die Quellen für die Kenntniss des englischen, schottischen und irländischen beziehungsweise amerikanischen Wechselrechts sind vorzugsweise die Berichte über die bei den Gerichten vorgekommenen Wechselrechtsfälle, die im Anschluss daran in den Lehrbüchern enthaltene Doctrin, sowie Parlaments-Acte.

1. Hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen ist auf das Verzeichniss derselben in dem Werke von Chitty S. XXI—XLVII und in dem Werke von Byles S. XLI—LXXI, sowie in Betreff Amerikas auf das Verzeichniss bei Story zu verweisen.

2. Die Literatur des Wechselrechts, im engeren Sinne, die schriftlich aufgezeichnete Lehre über das Wechselrecht ist in England, Schottland und Nord-Amerika bei dem Mangel solcher umfassender Gesetze, wie sie auf dem Continent die Seitens der Gesetzgeber approbirte Doctrin enthalten, von besonderer Wichtigkeit. Die bedeutendsten Schriftsteller und ihre Werke sind folgende:

a. Englische Schriftsteller.

S. Kyd. A treatise on the law of bills of exchange and promissory notes. The 3[d] ed. London 1795.

M. and J. H. Thomas. Synopsis of the law of bills of exchange and promissory Notes. 1814.

E. W. Manning. The law of bills of exchange, promissory notes, bank notes, bankers notes, drafts and checks. The 4[th] ed. London 1817.

J. Bayley. A Summary of the Law of Bills of Exchange, Cash Bills and Promissory Notes. The 5[th] ed. 1830.

Digitized by Google

J. Chitty. A treatise on the law of bills of exchange, checks on bankers, promissory notes, bankers' cash notes and bank notes. London 1799.

J. Chitty. A practical treatise on bills of exchange, checks on bankers, promissory notes, bankers' cash notes and bank notes. The 8th ed. London 1833.

J. Chitty jun. A practical treatise on bills of exchange, promissory notes and bankers' checks. The 9th ed. London 1840.

J. Chitty. A treatise on bills of exchange, promissory notes, checks on bankers, bankers cash notes and bank notes with references to the law of Scotland, France and America. The 10th ed. London 1859.

Sir John Barnard Byles. A treatise on the law of bills of exchange, promissory notes, bank and checks. The 10th ed. London 1870.

H. Roscoe. A digest of the law relating to bills of exchange, promissory notes and bankers' checks; with an appendix containing the statutes and forms. 1829.

Napier. A manual of precedents containing forms and declarations on bills of exchange and promissory notes with a summary of various points relating thereto. London 1831.

C. W. Johnson. The law of bills of exchange, promissory notes, checks etc. London 1837.

G. J. Shaw. A practical treatise on the law of banker's checks, letters of credit, and draft comprising the statutes and cases relative thereto with observations. London 1850.

S. Tournay. A practical guide to the law of bills of exchange and promissory notes. London 1851.

Tate. Modern cambist. London 1837.

Leone Levi. Commercial law, its principles and administration. London 1850.

Leone Levi. International commercial law. 2d ed. London 1864.

John William Smith. A compendium of mercantile law. 7th ed. London 1865.

b. Schottische Schriftsteller.

William Glenn. A treatise on the law of bills of exchange, promissory notes and letters of credit in Scotland. 2d ed. Edinburgh 1824.

Robert Thomson. A treatise on the law of bills of exchange, promissory notes, bank-notes and checks on bankers. An new (third) ed. Edinburgh 1865.

c. Amerikanische Schriftsteller.

J. Kent, Commentaries on American Law. 11th edit. Boston 1866.

Story. Commentaries on the law of bills of exchange, foreign and inland as administered in England and America, with occasional illustrations from the commercial law of the nations of continental Europe. The 4th ed. Boston 1860.

J. B. Byles. A treatise of the law of bills of exchange, promissory notes, bank-notes and checks. Fifth American edit. Philadelphia 1867.

Theophilus Parsons. The elements of mercantile law. Boston.

Theophilus Parsons. The laws of business for business men in all states of the Union. Boston 1857 und Hartford 1869.

Theophilus Parsons. Treatise on the law of promissory notes and bills of exchange. Philadelphia 1863.

Field, Bradford and Noyes. The civil code of the state of New-York. Albany 1865.

Wedgwood and Smith Homans. A law manuel for notaries public and bankers. New-York 1869.

Von vorstehenden englischen Werken sind die von Chitty und Byles die bedeutendsten und von beiden ist wieder Chitty obenan zu stellen. Das Werk von Byles ist allerdings im Jahre 1870 in neuerer Ausgabe erschienen und die Anordnung wissenschaftlich und lichtvoll, indessen besitzt Chitty den Vorzug noch grösserer Ausführlichkeit. Wenn in der Folge Chitty oder Byles citirt sind, so bezieht sich das Citat auf die zehnte Auflage von Chitty, London 1859, und auf die zehnte von Byles, London 1870. Für das schottische Recht ist das vorhin aufgeführte Werk von Thomson massgebend gewesen, und für das nordamerikanische das Werk von Story und die amerikanische Ausgabe des Werkes von Byles. Von dem Werke Story's erschien 1845 eine deutsche Uebersetzung von G. C. Treitschke unter dem Titel: »Dr. Joseph Story's englisches und nordamerikanisches Wechselrecht«. Story gab indessen seinem Werke nicht die einschränkende Bezeichnung »englisch und nordamerikanisch«, und dieselbe ist ja auch nicht gerechtfertigt, da Story sich keineswegs auf die Darstellung des englischen und nordamerikanischen Wechselrechts beschränkt. Treitschke hat indessen das Story'sche Werk wesentlich abgekürzt, dem von ihm gewählten Titel entsprechend, und dasselbe mit Noten versehen

Digitized by Google

Auskunft über das englische Wechselrecht giebt auch der am 24. Juli 1867 erstattete Bericht der englischen Commissare, die den Auftrag erhalten hatten, ein Gesetzbuch für Indien zu entwerfen. Dieser Bericht betrifft das Wechselrecht in Indien und nimmt beständig auf das englische Wechselrecht Bezug, von dem hin und wieder empfohlen wird, abzuweichen. Der Entwurf der Commission ist jedoch bisher noch nicht zum Gesetz erhoben worden.

d. Deutsche und französische Schriftsteller.

Von deutschen Werken, die sich mit dem englischen Wechselrecht beschäftigen, finden sich die Sammlung der Wechselgesetze von Zimmerl, Wien 1813, die Encyclopädie der Wechselrechte von Treitschke, Leipzig 1831, und der Codex der europäischen Wechselrechte von Meissner, Nürnberg 1836, und dessen europäische Wechselpraktik, Leipzig 1860, sowie die Encyclopädie des europäischen Wechselrechts von Kletke, Leipzig 1862, vor; sie sind aber in Bezug auf das englische Wechselrecht nicht besonders ausführlich. Dann sind noch die älteren Werke von F. J. Jacobsen: »Umriss des englischen Wechselrechts, Altona 1821«, und von Dr. Ph. Fr. Schulin: »Niederländische und grossbritannische Wechsel- und Münzgesetze, Frankfurt a. M. 1827«, zu erwähnen.

Die von Antoine de St. Joseph im Jahre 1844 resp. 1851 herausgegebene »Concordance entre les codes étrangers et le code de commerce français« giebt 107 Sätze über das englische und schottische, sowie 90 Sätze über das nordamerikanische Wechselrecht. Indessen ist jetzt vieles von dem darin über das Wechselrecht Gesagte veraltet und manche Verhältnisse, wie z. B. die Stempelverpflichtung, sind gar nicht berührt.

3. Ueber die englischen Parlaments-Acte, welche das Wechselrecht näher oder entfernter angehen, findet sich bei Chitty ein Verzeichniss, welches 141 Acte aufzählt, und giebt Chitty von diesen im Anhange die bedeutendsten 44 Parlaments-Acte, während Byles den Text von 30 Acten giebt. Chitty und Byles haben indessen nur englische oder grossbritannische Acten aufgenommen, Thomson giebt auch schottische, aber keiner dieser drei irgend eine irländische Acte.

Amerikanische Gesetze giebt weder das Werk von Story, noch die sonst das nordamerikanische Recht eingehend berücksichtigende nordamerikanische Ausgabe des Byles'schen Werkes. Es geht indessen aus verschiedenen Stellen beider genannten Werke hervor, dass in fast allen der 37 Staaten der Union (namentlich Alabama, Californien, Connecticut, Delaware, Georgia, Illinois, Indiana, Kentucki, Louisiana, Maryland, Massachusetts, Michigan, Missisippi, Missouri, New-Yersey, New-York, North-Carolina, Ohio, Pensylvania, Rhode Island und Providence, South-Carolina, Tennessee, Vermont und Virginien) wieder besondere Gesetze vorhanden sind, die, wenn auch meistens nur in untergeordneten Punkten, das Wechselrecht, wie z. B. in Bezug auf Zinsen und Ricambiospesen, betreffen. Ausserdem giebt es die für alle Staaten der Union geltenden Wechselstempelgesetze. (S. Nord-Amerika.)

§. 3. Verhältniss des englischen Rechts zu dem irländischen, schottischen und nordamerikanischen Recht, sowie zu dem der Colonien. In Betreff des Rechts von Irland, Schottland und den Colonien ist zu bemerken, dass das Handelsrecht in England, Schottland und Irland nicht eins und dasselbe ist, sondern nach der Verschiedenheit des bürgerlichen oder gemeinen Rechts und des Processes sich Abweichungen finden. Im Jahre 1853 wurde eine königliche Commission eingesetzt, um zu untersuchen, inwiefern eine grössere Einheit des Handelsrechts herbeigeführt werden möchte. Auf den Bericht dieser Commission hin gingen auch zwei Parlaments-Acte durch, welche das Recht des Handels und des Verkehrs in England, Schottland und Irland behufs Beseitigung der Unterschiede mehr mit einander verschmelzen. — In Betreff der Colonien wird auf den zweiten Abschnitt dieser Darstellung verwiesen.

Das nordamerikanische Recht ist durchgängig, namentlich soweit die Staaten englischen Ursprungs sind, dem englischen Recht gleich, dieses gilt insbesondere in dem für das Ausland vorzugsweise wichtigen Staate New-York. Die Rechte der einzelnen Staaten in Nordamerika weichen aber auch zuweilen wieder von einander ab, so ist das beispielsweise in der Berechnung des Ricambio der Fall. In der Folge wird stets, wenn Zweifel entstehen könnten, angegeben werden, ob das Vorgetragene auch als nordamerikanisches Recht anzusehen sei. Wenn nicht ausdrücklich angegeben,

Digitized by Google

dass in den Vereinigten Staaten von Nordamerika anderes Recht gelte, ist anzunehmen, dass das Gesagte sich auch auf Nordamerika beziehe, es sei denn, dass so besondere staatliche Einrichtungen, wie z. B. der Stempel, in Rede stehen, bei denen ohne Weiteres ersichtlich, dass die Bestimmungen nicht zugleich für Amerika gelten.

§. 4. Conflict der Wechselrechte überhaupt. Ueber das Verhältniss des fremden Rechts zu dem englischen, bezw. nordamerikanischen, ist ausser dem berühmten Werke des Amerikaners Story: »On the conflict of laws« das Capitel 32 bei Byles S. 391—401: »Of the effect of foreign law relating to bills of exchange and promissory notes« besonders hervorzuheben. Nach Byles gelten die folgenden Regeln, als anerkannt massgebend bei den Entscheidungen der englischen Gerichte:

a) Es wird zunächst angenommen, dass die bei dem Contract Betheiligten die Gesetze des Landes im Auge gehabt haben, wo der Contract abgeschlossen ist. Die lex loci contractus ist deshalb sowohl für die Form, als auch für die Auslegung des Contractes selbst massgebend. — Insbesondere ist durch gerichtliche Entscheidungen Folgendes festgestellt worden: Ein nach dem Rechte des Landes, wo solches gegeben, ungültiges oder ungültig gewordenes Accept gilt auch in England nicht. Ein in Frankreich vollzogenes, dort wegen Nichterfüllung der nöthigen Formalitäten ungültiges Indossament wurde für ein auch in England ungültiges erklärt. In einem Falle, in welchem der Verklagte dem Kläger im Auslande, wo beide ansässig waren, eine Tratte des Verklagten auf England gegeben, die mit Protest Mangels Annahme zurückkam, und der Verklagte, nachdem er im Auslande fallirte, daselbst von den Ansprüchen seiner Gläubiger frei erklärt worden war, wurde der Kläger in England mit seinen Ansprüchen abgewiesen. Eine solche Befreiung von den Ansprüchen der Gläubiger wurde indessen dem Acceptanten eines englischen Wechsels, der in Australien Bankerott machte, nicht zugestanden, weil die Befreiung nach dem Recht der Colonie erfolgte, wo der Wechsel weder ausgestellt noch zu zahlen war. — Ein Schuldschein, ein J. O. U., welcher für in Deutschland angeliehenes Geld ausgestellt wurde, welches zu Hazardspielen, die in Deutschland nicht ungesetzlich waren, verwandt worden, wurde in England für gültig erklärt. — Byles lehrt ferner unter Anführung von Entscheidungen, dass in Amerika der Ausstellungsort die Rechte und Pflichten des Ausstellers bestimmt und der Ort des Indossaments die der Indossanten. Die Verbindlichkeiten des Acceptanten regelt das Recht des Ortes, wo der Wechsel zahlbar gemacht worden.

b) Wenn der Contract in dem einen Lande abgeschlossen worden, um in dem anderen erfüllt zu werden, so gilt für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse das Recht des Landes, wo der Contract zu erfüllen ist. Die abweichende Ansicht verwarf Lord Mansfield mit den Worten: »The law of the place can never be the rule, when the transaction is entered into with the express view to the law of another country, as the rule by which it is to be governed.« — Die lex loci solutionis fand in folgenden Fällen Anwendung. Ein Wechsel, an den Inhaber zahlbar in England ausgestellt, kann im Auslande durch Uebergabe übertragen werden, wenn auch das Recht des Landes, wo die Hingabe stattfand, der Hingabe keine Wirkung beilegt. Die Zeit der Fälligkeit ist nach dem Rechte des Landes zu berechnen, wo der Wechsel zahlbar gemacht worden. Für die Form des Protestes Mangels Annahme und Mangels Zahlung des Wechsels ist das Recht des Platzes, wo der Protest erhoben worden, massgebend; die Notification ist aber nach dem Rechte des Platzes, wo der, dem der Protest einzuhändigen ist, vorzunehmen.

c) Contracte, welche gegen die guten Sitten oder wider das Völkerrecht

Digitized by Google

sind, oder dem britischen öffentlichen Wohl nachtheilig, können nicht bei englischen Gerichten das Fundament einer Klage sein, wenn die Contracte auch dort, wo sie geschlossen worden, gültig waren.

d) Eine Berücksichtigung der Steuer- und Stempelgesetze des fremden Staates findet bei den englischen Gerichten nicht statt.

e) Für das gerichtliche Verfahren in England ist das englische Recht massgebend. — Die Verjährung des Wechsels wird nach dem Processrechte und somit nach dem Rechte des Landes, wo die Klage angestellt worden, beurtheilt. In einem Falle, in welchem der Kläger nach dem Rechte des Landes, wo die Ausstellung stattgefunden, 40 Jahre Zeit zur Anstellung der Klage hatte, wurde entschieden, dass die Forderung dennoch in England in 6 Jahren verjähre. — Andererseits in einem Falle, wo der Nehmer eines französischen eigenen Wechsels in Frankreich innerhalb 5 Jahren hätte klagen müssen, wurde dafür gehalten, dass er in England 6 Jahre Zeit dazu habe. — Eine Compensation findet nach dem Rechte des Landes statt, wo sie in Frage kommt.

Im Allgemeinen wird angenommen, dass das fremde Recht und das englische Recht über Wechsel und andere übertragbare Papiere übereinstimmen, bis das Gegentheil bewiesen worden. Wenn deshalb wegen eines eigenen in Schottland ausgestellten Wechsels in England eine Klage angestellt wird und zu Gunsten des Verklagten das schottische Recht von dem englischen abweicht, so hat der Verklagte solches zu beweisen.

Kapitel II. Arten der Wechsel.

Chitty, Part. 1. Ch. I. and XI. — Byles, Ch. II., III., IV. and XXXI. — Thomson, Ch. I. and II. — Story, Ch. XIII. and XIV.

Auch in England sind die vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel die älteste Art; für Tratte wird das Wort draught oder gewöhnlicher draft gebraucht, für den Wechsel die Bezeichnung bill of exchange. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels heisst: drawer, der Bezogene: drawee, der Wechselnehmer: payee, der Indossant: indorser, der Indossatar: indorsee, der Inhaber: holder oder bearer, der Acceptant: acceptor, der Noth-Adressat: referee for need oder bloss referee, der Ehren-Acceptant; acceptor for honour supra protest, die Ehrenzahlung: payment for honour supra protest.

Der Zeit ihrer Entstehung nach folgen auf die ausländischen Wechsel — foreign bills of exchange, oder wie sie früher genannt wurden, outland bills —, die im Gegensatz dazu inland bills genannten inländischen Wechsel. Inländische Wechsel sind solche, die innerhalb Englands gezogen und daselbst auch zu zahlen sind. Früher waren Wechsel, die zwischen Schottland und England oder Irland gezogen worden, fremde Wechsel. Der Begriff des inländischen Wechsels ist indessen in neuerer Zeit dadurch wesentlich erweitert, dass nach der Mercantile Amendment Act of England 19. and 20. Victoria c. 97. s. 7., und nach der Mercantile Amendment Act of Scotland 19. and 20. Victoria c. 60. s. 12. gezogene oder eigene Wechsel, die in einem Theile des Vereinigten Königreichs (einschliesslich der Inseln Guernsey, Yersey, Alderney, Sack und Man) ausgestellt worden und in einem anderen Theile desselben zahlbar sind, zu den inländischen Wechseln zu rechnen sind. Der Versuch, eine dritte Klasse von Wechseln zu construiren, nämlich Foreign inland bills, Wechsel, die im Auslande ausgestellt und dort zahlbar sind, scheiterte bei den Gerichten; man erklärte diese Wechsel einfach für ausländische, und seien deshalb die Pflichten des Inhabers hinsichtlich der Erhebung und Notification des Protestes dieselben, wie bei den ausländischen. Inländische Wechsel unterliegen einem höheren Stempel als ausländische, nämlich ein inländischer Wechsel ist

Digitized by Google

mit demselben Stempel zu versehen, den die drei Exemplare eines ausländischen Wechsels zusammen erhalten sollen. Ferner ist bei inländischen Wechseln die Erhebung eines Protestes behufs Regresses nicht erforderlich; auch sind gegen eine inländische Bill Einreden, welche sich auf die zu Grunde liegende Uebereinkunft, insbesondere auf die Consideration beziehen, leichter anzubringen, als bei ausländischen Wechseln.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist es, nachdem früher lange geschwankt worden, jetzt anerkanntes Recht, dass ein Wechsel, der aus einem der Vereinigten Staaten nach einem anderen dieser Staaten gezogen worden, ein ausländischer Wechsel ist.

Noch später kamen die eigenen Wechsel hinzu. Ein eigener Wechsel heisst im Englischen: promissory note, der Aussteller: maker.

In allen Hauptpunkten werden gezogene, und zwar sowohl ausländische wie inländische, und eigene Wechsel nach denselben Rechtsgrundsätzen beurtheilt, indem sie sich nach und nach vollkommene Anerkennung seitens der Gesetzgebung und Gerichte errungen haben. Die Unterschiede werden in der Folge betreffenden Orts angeführt werden. Die Gleichheit der Promissory notes mit den Bills of exchange ward zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gesetzlich angeordnet. Die Londoner Kaufmannschaft behandelte die Promissory notes als wirksame, im Falle der Nichteinlösung zu wechselartigem Regress berechtigende Verpflichtungsdocumente, während die Gerichte Schwierigkeiten machten, sich dieser Anschauung zu fügen. Es wurde deshalb die Acte 3. u. 4. Anne c. 9. erlassen. — Wenn es in einem Falle zweifelhaft ist, ob eine Bill of exchange oder eine Promissory note vorliegt und es den Umständen nach auf diesen Unterschied ankommt, so steht es dem Inhaber frei, der Wechselurkunde nach seiner Wahl die Eigenschaft des einen oder des anderen beizulegen.

Ein check on bankers oder Anweisung auf eine Bank oder ein Bankhaus ist im juristischen Sinne ein inländischer Wechsel auf eine Bank oder Bankhaus, zahlbar an den Inhaber auf Anforderung. Die Stempelabgabe ist aber bedeutend geringer, als für den Wechsel.

Kreditbriefe, Letters of credit, sind eine besondere Art von Anweisungen, nicht begebbar, und deshalb auch nicht dem Rechte unterworfen, welches für übertragbare Wechsel oder Anweisungen gilt. Bei den Kreditbriefen pflegen auch Circular notes, auf bestimmte Beträge lautend, gegeben zu werden, die der Inhaber nach Belieben unterzeichnet und den Betrag einzieht. Nach Beendigung der Reise werden die nicht benutzten Tratten oder Circular notes zurückgegeben. Die in Rede stehenden Noten sind also Wechsel des Kreditnehmenden von bestimmter Höhe auf eine Reihe von Geschäftsfreunden des Kreditgebenden; für die Zahlung der Wechsel steht der Kreditgeber ein.

Bankers' cash notes, die wegen des Gebrauchs der Checks jetzt immer seltener vorkommen, sind eigene Wechsel der Banken oder Bankhäuser.

Die Banknoten — Bank notes — werden nach englischem Recht nicht als Wechsel angesehen, sondern mehr als Geld, obgleich auch zwischen den Banknoten und dem Gelde wieder Unterschiede gemacht werden.

Ein J. O. U. ist eine eigenthümliche englische Form für einen Schuldschein. Die Buchstaben bedeuten J owe you. Es ist nichts weiter, als ein Schuldbekenntniss in der allereinfachsten Form, nicht übertragbar und nicht stempelpflichtig. Um regelrecht zu sein, muss dasselbe das Datum, die Summe, welche geschuldet wird, und den Namen des Schuldners enthalten. Der Mangel des Datums oder das Fehlen des Namens des Gläubigers macht den Schein indessen nicht ungültig. Ein J. O. U. ist z. B. Folgendes:

London, 1th January 1870.

(To) Mr. A. B.

J. O. U. £ 100.

C. D.

Digitized by Google

Eine Accomodation-Bill, oder Freundschafts- oder Gefälligkeits Accept, unterscheidet sich von dem regelmässigen Wechsel dadurch, dass das Accept des Wechsels nicht wegen vorhandener Gegenleistung, sondern aus Gefälligkeit gegen den Aussteller gegeben wird. Eine besondere auch in England nicht ganz seltene Art dieser Wechsel sind die auf Blanco-Kredit gezogenen, welchen die Verabredung zum Grunde liegt, dass der Aussteller berechtigt sein soll, auf den Acceptanten zu ziehen und demselben erst zur Verfallzeit des Wechsels die Wechselsumme zuzustellen.

Eine besondere Bezeichnung der Wechsel findet noch bei den Gefälligkeitswechseln statt. Wenn nämlich Jemand ein Gefälligkeitsaccept geleistet hat, so lässt er sich zuweilen als Sicherheit für sein Accept einen Gegenwechsel geben, der dann Cross-Bill oder Indemnity-Bill genannt wird. In neuerer Zeit sind dieselben weniger gebräuchlich, da der Gefälligkeits-Acceptant, falls er bezahlt hat, an die Stelle des Wechselnehmers treten kann. Solche Gegenwechsel haben indessen doch den Nutzen, dass direct aus ihnen geklagt werden kann, und dieser Anspruch nur zurückgewiesen wird, wenn dargethan ist, dass keine Valuta gegeben worden.

Kapitel III. Das dem Wechsel zu Grunde liegende Geschäft. Der Wechsel-Contract. Die Valuta oder consideration.

Chitty, Part. I. Ch. III. — Byles, Ch. X. and XXIX. — Thomson, Ch. I. S. 2. No. 3. — Story, Ch. V. and VI.

Wenn auch nach englischem Recht die Valutaquittung, abgesehen von inländischen Wechseln, bei welchen sie in einer Beziehung (s. Cap. V. p. 172.) einen Vortheil gewährt, unnöthig erscheint, so wird doch der den Wechselverpflichtungen zum Grunde liegenden causa selbst, der Valuta oder Gegenleistung des Wechselausstellers an den Wechsel-Acceptanten, des Wechselnehmers an den Aussteller, sowie auch des Indossatars an den Indossanten noch immer im Wechselrecht und Wechselprocess die gebührende Beachtung zu Theil.

Die Gegenleistung des Wechsel-Ausstellers für das Accept des Acceptanten, die des Wechselnehmers für die Ausstellung des Wechsels, die des Indossatars für die Uebertragung des Wechsels an ihn seitens des Indossanten heisst im Englischen consideration. Diese Gegenleistung ist das Fundament der Wechselverpflichtung, und wenn dieses Fundament fällt, so fällt auch die Wirksamkeit des Wechsels, jedoch immer nur zwischen den Parteien, von denen die eine ein Recht auf die Leistung, die andere aber die Pflicht zu der in Frage kommenden Gegenleistung hat, und die Kette der Verpflichteten wird denen gegenüber, die nicht bei diesem Verhältniss der Leistung und Gegenleistung betheiligt sind, nicht unterbrochen oder irgendwie geschwächt. Sobald indessen irgend ein Wechselbetheiligter in Beziehung auf den Entgelt nichts geleistet, kann dieses ihm gegenüber von allen seinen Vormännern und von dem Acceptanten zur Einrede benutzt werden. Dagegen kann keinem Wechselbetheiligten von irgend einem aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichteten der Umstand als Einrede entgegengesetzt werden, dass einer der Vorgänger des Inhabers einem seiner Vorgänger keinen Entgelt geleistet hat.

Nach englischem, schottischem und nordamerikanischem Recht wird bei dem Wechsel angenommen, dass eine entsprechende Gegenleistung vorhanden, und ist es deshalb Sache des Verklagten, welcher dieses bestreitet, zu beweisen, dass keine Gegenleistung oder Consideration vorhanden sei. Diese Voraussetzung zu Gunsten der Wechsel wird bei keinem anderen Contract, der nicht besiegelt ist, zugelassen.

Gelingt es dem Verklagten, sei er Wechsel-Acceptant, Indossant oder Aussteller, nachzuweisen, dass der Kläger, also bezw. der Aussteller, Nehmer, Indossatar für das Wechsel-Accept, das Wechsel-Indossament oder die Wechsel-Ausstellung ihm keine Gegenleistung gemacht, so ver-

Digitized by Google

fällt die Klage. Es ist aber, wie erwähnt, die Einrede, dass zwischen anderen Wechselbetheiligten keine solche Gegenleistung vorhanden, nicht zulässig. Demnach kann einem Indossatar von dem Wechsel-Acceptanten an und für sich die Einrede nicht entgegensetzt werden, er habe keine Consideration von dem Wechsel-Aussteller erhalten. Ebenso kann einem späteren Indossatar beim Regresse auf einen früheren Indossanten nicht entgegengesetzt werden, dass dieser Indossant von seinem Indossatar keine Gegenleistung erhalten habe. Uebrigens, wenn ein Indossament für eine genügende Valuta gegeben worden, irgend ein späteres aber in dieser Beziehung mangelhaft ist, darf der Inhaber, der in gutem Glauben in den Besitz des Wechsels kam, das fehlerhafte Indossament bei Seite lassen und seinen Anspruch auf das frühere allein gründen.

Der Gerichtshof von New-York äusserte in einem Fall: »Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass ein sich in gutem Glauben befindender Inhaber eines übertragbaren Schriftstückes, der dasselbe vor Verfall gegen Valuta und ohne Kunde von Thatsachen erworben, welche dessen Gültigkeit zwischen früher Betheiligten beeinträchtigt, aus dem Schriftstücke vollberechtigt ist, wenn es auch zwischen den früher Betheiligten ohne alle Gültigkeit ist.«

Man unterscheidet zwischen unzureichenden, wenn auch tadelfreien, und hinreichenden Valuten oder Gegenleistungen.

Wenn die Consideration nur auf Liebe, Zuneigung oder Dankbarkeit beruht, im Englischen: »a good consideration« ist, im Gegensatz zur »valuable consideration«, so kann nicht aus dem Wechsel geklagt werden. — Eine hinreichende Gegenleistung ist eine früher vorhandene Schuld. Die Klage auf Grund der Schuld wird durch die Annahme eines Wechsels dafür suspendirt, und die Forderung ist getilgt, wenn der Gläubiger entweder den Betrag einkassirt oder sich in dieser Beziehung eine Versäumniss zu Schulden kommen lässt.

Wechsel können auch als Sicherheit für eine Forderung hingegeben werden.

Wenn der Schuldner, anstatt den Gläubiger zu bezahlen, ihn anweist, einen Wechsel von einem Dritten zu nehmen, und der Gläubiger thut dieses, der Wechsel wird aber nicht bezahlt, so tritt das Forderungsrecht des Gläubigers wieder in Kraft. Weist der Schuldner den Gläubiger indessen an, von einem Dritten Zahlung zu empfangen, und der Gläubiger wählt, anstatt Geld zu nehmen, einen Wechsel, so ist auch, wenn der Wechsel nicht bezahlt wird, die Forderung an den ursprünglichen Schuldner erloschen.

Wenn Jemand einen Wechsel als gut in Zahlung giebt, während er wusste, dass der Wechsel werthlos, oder wenn er die Solvenz der Wechselverpflichteten wider besseres Wissen behauptet, so steht es dem Gläubiger frei, sofort auf Grund der ursprünglichen Forderung klagbar zu werden.

Ein Wechsel, der auf den Inhaber lautet und ohne Indossament nicht als Zahlung für eine frühere Schuld, sondern als Zahlung oder Austausch für Waaren oder Anderes, das zur selben Zeit verkauft wird, gegeben ist, wird im Allgemeinen als vollständige Befriedigung der Forderung angesehen, einerlei, ob der Wechsel später bezahlt wird oder nicht.

Sind Wechsel zur Deckung nicht bezahlter Wechsel gegeben und die nicht bezahlten Wechsel bleiben in den Händen des Inhabers, so kann derselbe, falls die zuletzt ihm gegebenen Wechsel nicht bezahlt werden, die aus dem ersten Wechsel Verpflichteten wieder in Anspruch nehmen. Er kann das auch dann thun, wenn zwar die zuletzt gegebenen Wechsel bezahlt werden, aber die Zinsen nicht decken.

Im Allgemeinen gilt die Annahme eines Wechsels in Zahlung als Verzichtleistung auf andere Sicherheit. Ein Schiffsrheder, der einen Wechsel als Zahlung für Fracht annahm, und obgleich er anfänglich Einwendungen machte, später den Wechsel indossirte, konnte sich dann nicht mehr an die Güter halten.

Digitized by Google

Beim Verkauf von Immobilien ist die Entgegennahme und Weiterbegebung eines Wechsels seitens des Verkäufers keine Verzichtleistung auf seine Sicherheit in dem Lande für das nicht gezahlte Kaufgeld.

Ein eigener oder gezogener Wechsel und ein Check gelten als Angeld nach der Section 17 des Statute of frauds, so dass sie von der schriftlichen Errichtung eines Contractes befreien.

Hinreichende Valuten oder Gegenleistungen sind ferner: eine nach dem Statute of limitation verjährte Schuld; eine von einem Minderjährigen contrahirte Schuld, für welche er nach erlangter Volljährigkeit einen Wechsel acceptirt hat; die Schuld einer dritten Person oder einer dritten Person und des Acceptanten; ein bewilligter Aufschub bei einer Execution oder der Austausch von Sicherheiten wie in dem Fall, wenn zwei Personen auf einander trassiren und jeder acceptirt. Wenn indessen ein Wechsel auf Anforderung zahlbar ist, so genügt die vorher vorhandene Schuld eines Dritten als Gegenleistung nicht. Wenn Jemand bei seinem Bankhause in laufender Rechnung ein Guthaben hat, so ist das eine hinreichende Gegenleistung. Ferner genügt eine Creditirung der Consideration, wie dieses bei den Freundschafts- oder Gefälligkeits-Acceptanten, den Accomodation-Bills, vorkommt.

Insbesondere ist durch den höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten, nachdem eine Zeitlang Ungewissheit in dieser Beziehung geherrscht, anerkannt, dass eine frühere Schuld für eine genügende Valuta zu erachten. Es sei ganz einerlei, ob die Valuta, für welche der Wechsel hingegeben, eine zur Zeit der Entstehung des Wechsels eingegangene Schuld oder eine frühere sei. In einigen Staaten ist anders entschieden. In Connecticut, Rhode Island, Californien und Vermont hat man, der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes folgend, gleichfalls ausgesprochen, dass, wer für eine frühere Schuld einen Wechsel nimmt, dieselben Rechte besitze, wie derjenige, welcher neuerdings Valuta für einen Wechsel gegeben. Dagegen wurde in New-York, Alabama, Kentucky, Maine, Jowa und Wisconsin an der nicht zu billigenden Ansicht festgehalten, dass, falls Jemand sich für eine alte Schuld einen Wechsel ausstellen oder übertragen lasse, er sich alle Einreden aus dem Verhältniss zwischen den ursprünglichen Wechselbetheiligten gefallen lassen müsse, er nehme den Wechsel subject to all the equities between the original parties.

Es ist jetzt anerkannt englisches Recht, dass, wenn Jemand als Aussteller, Indossant oder Acceptant bei einem Freundschafts-Wechsel (Accomodation-Bill) betheiligt ist, der Inhaber in gutem Glauben, für den Betrag der Valuta, den er gab, zur Klage berechtigt ist, selbst wenn er wusste, dass der Wechsel eine Accomodation-Bill war. Wenn indessen eine Accomodation-Bill ausgestellt worden und der Inhaber hat dieselbe erhalten, obgleich er wusste, dass es veränderter Umstände halber unbillig war, von derselben Gebrauch zu machen, so wird der Wechsel ungültig. Insbesondere wurde in einem Falle, in welchem der geflüchtete Aussteller einer Accomodation-Bill dieselbe einem ihn verfolgenden Gläubiger eingehändigt, entschieden, dass der Acceptant nicht zur Zahlung verpflichtet sei.

Nach dem seit langer Zeit in England geltenden Recht, das nach der Mercantile Amendment Act 19. and 20. Vict. c. 60. §. 15. auch in Schottland gilt, ist der Inhaber eines Wechsels, von dem bewiesen, dass er verloren, gestohlen oder durch Betrug erlangt worden, verpflichtet, nachzuweisen, dass er Valuta dafür gegeben. — Wenn die Behauptung des Betruges nicht schon durch den Wechsel selbst widerlegt wird, wird ein Beweis durch Zeugen — parole proof — gegen jeden bei dem Wechsel Betheiligten zugelassen, gegen den Indossanten oder Inhaber aber nur mit der Wirkung, dass er nachweisen muss, Valuta dafür gegeben zu haben. In Nordamerika ist neuerdings entschieden, dass der Wechselverpflichtete beweisen muss, dass der Kläger keine Gegenleistung gegeben; der Inhaber ist also von der ihm nach englischem Recht obliegenden Pflicht, die Leistung der Valuta darzuthun, befreit.

Digitized by Google

Wenn die gegen den Inhaber angeführten Thatsachen nicht hinreichend sind, um sofort den Beweis durch Zeugen zuzulassen, so können sie doch hinreichend sein, das Gericht zu veranlassen, dem Inhaber aufzugeben, zu erklären, wie er in den Besitz des Wechsels kam.

Eine bedeutende Abweichung des schottischen Rechts liegt darin, dass nach schottischem Recht eine durch Gewalt erlangte Ausstellung eines Wechsels den Wechsel nicht allein in den Händen des Wechselnehmers ungültig macht, sondern auch in den Händen seiner Nachmänner, während nach englischem Recht der Indossant, welcher beweist, dass er hinreichende Valuta gab, aus dem Wechsel vollkommen berechtigt ist.

In Schottland sind die Einreden fehlender Valuta, welche in England auch durch Zeugen erwiesen werden können, nur durch Schrift oder Eid beweisbar.

Obgleich in den jetzt geltenden Parlaments-Acten, welche Wechsel wegen des zum Grunde liegenden Geschäftes für ungültig erklären, regelmässig der Fall ausgenommen wird, dass sie gegen Entgelt in die Hände eines unschuldigen Dritten kommen, so ist doch auch durch gerichtliche Entscheidungen festgestellt worden, dass, wenn die Parlaments-Acte die Wechsel einfach für gänzlich ungültig erklärt, sie auch nicht von einem Dritten, der in gutem Glauben gegen Entgelt in den Besitz komme, eingeklagt werden können. Das gleiche Recht gilt in Schottland. Es ist indessen entschieden, dass ein solcher Inhaber auf den Cedenten zurückgehen kann, obgleich sein Anspruch sich nur auf eine Thatsache und Handlung stützt.

Gegenleistungen, welche gegen die guten Sitten, das öffentliche Wohl und die christliche Religion verstossen, werden als nicht zureichend betrachtet.

Eine Spielschuld ist keine hinreichende Gegenleistung, und in einem Falle, in welchem die Betheiligten einen Contract über den Kauf von Eisenbahn-Actien abgeschlossen, indessen nur in der Absicht, den Unterschied in den Preisen nach dem Steigen oder Fallen der Actien zu zahlen, wurde entschieden, dass dieses ein Spiel sei, welches die Acte 8. and 9. Victoria c. 109. untersage.

In Nordamerika wurde in Pennsylvanien entschieden, dass ein eigener Wechsel, der für eine Spielschuld gegeben, selbst in den Händen eines sich in gutem Glauben befindenden Erwerbers, der Valuta gegeben, ungültig sei.

Kapitel IV. Wechselfähigkeit.

Chitty, Part. 1. Ch. II. — Byles, Ch. V. — Thomson, Ch. I. and II. — Story, Ch. IV.

Wechselfähig ist nach englischem Recht im Allgemeinen jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann.

Besonderer Erwähnung bedürfen: Minderjährige, Ehefrauen, Geisteskranke und Betrunkene, die Geistlichkeit, Fremde, Aktiengesellschaften, Banken, Agenten oder Verwalter.

Geht ein Minderjähriger, eine Person unter 21 Jahren, eine Wechselverpflichtung ein, so ist dieselbe als solche unwirksam. Unter Umständen kann der Veranlassungsgrund der übernommenen Verpflichtung eine Verbindlichkeit für den Minderjährigen erzeugen, nämlich wenn die Verpflichtung wegen eines den Umständen nach nothwendigen Aufwandes (for necessaries) übernommen worden war. Dann bildet jedoch die in rem versio, nicht die übernommene Wechselverpflichtung, den Grund des Anspruches, welcher dem Gläubiger zusteht.

Ein auf einen Minderjährigen gezogener, von diesem nach Eintritt der Volljährigkeit acceptirter Wechsel ist für den Acceptanten verbindlich.

Eine von einem Minderjährigen übernommene Wechselverbindlichkeit

Digitized by Google

wird durch ein, nach erreichter Mündigkeit gegebenes ausdrückliches Versprechen, die Verbindlichkeit zu erfüllen, nicht schon durch eine blosse Anerkennung der Wechselschuld wirksam. Ebensowenig verpflichtet eine Theilzahlung unter solchen Umständen zur Zahlung des Restes.

Die unter der Vogtschaft (cover) des Ehemannes stehende Ehefrau (feme coverte) ist im Allgemeinen unfähig, Vermögens-Verbindlichkeiten einzugehen, folglich auch durch wechselmässige Handlungen sich zu verpflichten. Dies gilt selbst in Betreff einer von ihrem Ehemann faktisch abgesondert lebenden, sowie von einer durch judicial separation von ihm getrennten Ehefrau. Die (durch dissolution of marriage) gänzlich geschiedene Ehefrau ist rechtlich selbstständig; sie gilt als »feme sole«.

Besitzt eine Ehefrau in Veranlassung besonderer Umstände ein Separatvermögen unter eigener Verwaltung, so ist sie in Beziehung auf dieses als feme sole zu behandeln.

Der Rechtsunfähigkeit der Minderjährigen und Ehefrauen ungeachtet können andere Personen sie zu ihren Vertretern (agents) bestellen.

Geisteskranke sind nicht wechselfähig. Es scheint indessen nach englischem Recht, um die Wechselverpflichtung des Geisteskranken ungültig zu machen, nothwendig, dass der ihn Verpflichtende den Geisteszustand des mit ihm Paktirenden gekannt habe.

Während früher Trunkenheit nur dann einer Klage entgegengesetzt werden konnte, wenn zugleich bewiesen, dass die Trunkenheit durch den Mitkontrahenten absichtlich zuwege gebracht, genügt Trunkenheit an und für sich nach neueren Entscheidungen, um die Verpflichtung aufzuheben. »Es ist,« bemerkte der Richter Alderson, »ganz dasselbe, als wenn der Verklagte den Wechsel im Schlafe im somnambulen Zustande unterzeichnet hätte.«

Durch die Acte 57. Geo III. c. 99. ist allerdings der Geistlichkeit untersagt, Handel zu treiben, doch wurde der Umstand, dass ein Geistlicher einfach Wechselbetheiligter war, für nicht gegen das Statut streitend erachtet; nur darf der Geistliche sich nicht Behufs der Betreibung von Handelsgeschäften bei dem Wechsel betheiligt haben. Als später die der Klage einer Bank aus einem Wechsel entgegengesetzte Einrede, dass einer der Banktheilhaber ein Geistlicher sei, von Seiten des Gerichts als gültig anerkannt worden, wurde, um dieses für die Folge zu ändern, durch ein besonderes zeitweilig erlassenes Gesetz bestimmt, dass alle Kontrakte auch solcher Banken gültig seien, die Geistliche unter ihren Theilhabern zählen. Durch die spätere Acte 4. und 5. Vict. c. 14. ist dann endgültig verfügt, dass solche Banken aus sechs oder mehreren Personen bestehen müssen und dass kein Geistlicher als Direktor oder verwaltender Theilhaber oder in anderer Eigenschaft das Geschäft der Bank selbst betreiben dürfe.

Fremde sind ebenso, wie englische Staatsangehörige wechselberechtigt. Nur im Fall des Kriegszustandes zwischen dem betreffenden Lande und England ergaben sich Schwierigkeiten aus dem Grundsatz, so dass in solchem Fall die englischen Gerichte keine Klagen von Angehörigen des Staates, mit welchem England im Kriege ist, zulassen. Es sind indessen in neuerer Zeit keine Entscheidungen hierüber ergangen.

Korporationen können nach gemeinem englischen Recht nur Kontrakte unter ihrem Siegel abschliessen, falls die Acte, durch welche ihnen Korporationsrechte verliehen sind, nicht anders verfügt. Die Gerichte haben indessen »aus Zweckmässigkeit, die fast Nothwendigkeit (convenience almost amounting to necessity)«, sich bewogen gefühlt, von dieser strengen Ansicht zurückzukommen. Besonders bei solchen Korporationen, die ihrer Natur nach Geschäfte zu machen bestimmt sind, wird angenommen, dass ihnen auch die Befugniss zu solchen Handlungen stillschweigend beigelegt worden, ohne welche sie nicht existiren können. Sie sind also wechselfähig. — In Amerika ist nach Byles' amerikanischer Ausgabe die Doctrin,

Digitized by Google

dass Korporationen nur unter ihrem Siegel kontrahiren können, gleichfalls gänzlich aufgegeben.

Aktiengesellschaften sind wechselmässig, doch nur dann verpflichtet, wenn ihr Name von dem dazu berechtigten Beamten auf den Wechsel gesetzt wird.

Die Wechselfähigkeit der Banken oder Bankgeschäfte ist zu Gunsten der Bank von England beschränkt; doch betrifft dieses nicht den Verkehr mit ausländischen Wechseln, sondern nur die Ausstellung inländischer auf Anforderung oder unter 6 Monate nach der Ausstellung zahlbarer eigener Wechsel (39. und 40. Geo III. c. 28. s. 15.). Spätere Acte haben dieses indessen etwas geändert. Durch die Acte 3. und 4. Will. IV. c. 98. ist bestimmt, dass Banken, die aus mehr als sechs Personen bestehen und kein Geschäftslokal in London oder innerhalb eines Umkreises von fünf und sechszig Meilen von London haben, Wechsel auf Anforderung lautend, die bei dem Agenten der Bank, in London zahlbar sein dürfen, auszustellen berechtigt sind.

Als Agent oder Geschäftsführer können gültig auf dem Wechsel auch Personen erscheinen, die selbst nicht wechselfähig sind.

Eine besondere Form der Bestellung zum Agenten oder Geschäftsführer ist nicht nöthig, um dieselbe zu ermächtigen, Wechsel auszustellen, zu acceptiren oder zu indossiren. Die Vollmacht selbst wird oft aus den Umständen gefolgert. So beispielsweise, wenn der Agent oder Geschäftsführer schon öfter oder gar regelmässig Wechsel für den Vollmachtgeber ausgestellt, acceptirt oder indossirt hat. Der Bezogene, welcher einen per procuration unterzeichneten Wechsel annimmt, erkennt dadurch das Recht des Agenten zu ziehen an, dagegen, wie entschieden wurde, damit noch nicht das Recht des Agenten, den Wechsel auch zu indossiren, wenn auch das Indossament zur Zeit der Präsentation zur Annahme schon auf dem Wechsel stand. In Amerika ist gerichtlich entschieden worden, dass die mündliche Vollmacht des Geschäftsherrn an den Agenten alle seine Geschäfte wahrzunehmen, auch die Vollmacht, übertragbare Papiere zu übertragen, in sich schliesse. Dagegen war man der Ansicht, dass eine allgemeine Vollmacht, Wechsel auszustellen, zu indossiren und zu acceptiren, noch nicht zur Annahme oder Ausstellung von Gefälligkeitswechseln für dritte Personen berechtige.

Ein Agent oder Geschäftsführer wird persönlich aus dem Wechsel verpflichtet, wenn er seinen Namen allein auf den Wechsel setzt. Gewöhnlich werden die Worte per procuration oder by procuration dem Namen des Vollmachtgebers hinzugefügt; oft wird auch nur von dem Agenten der Name des Vollmachtgebers allein auf den Wechsel geschrieben. Jedenfalls muss aus der Unterschrift hervorgehen, dass der Vollmachtgeber allein und nicht der Agent aus dem Wechsel verpflichtet sein will.

Die Nachlassvertreter sind auch, die Rechte und Verpflichtungen aus Wechseln anlangend, in jeder Beziehung den Verstorbenen zu vertreten berechtigt. Dagegen können sie und überhaupt Verwalter von Stiftungen und anderen Mitteln nicht die Vermögen, die sie verwalten, verpflichten und also auch nicht durch Unterzeichnung eines Wechsels für sie, sondern sind stets, wenn solche Unterschriften vorkommen, doch selbst und allein aus dem Wechsel verpflichtet. So ist ein Nachlassvertreter selbst und zwar allein aus einem Wechsel verpflichtet, wenn er auch seinem Namen die Worte as administrator hinzugefügt hat. Doch kann er sich von dieser persönlichen Verantwortlichkeit durch einen seine Verpflichtung ausdrücklich beschränkenden Zusatz, z. B. dahin gehend, dass er sich nur zur Zahlung aus dem Nachlass verpflichtet, befreien.

Vorstehende Bestimmungen des englischen Rechts sind, soweit sie nicht auf Parlamentsacte beruhen, auch in Nordamerika gültig.

In Schottland geht man davon aus, dass der Konsens zur Wechselfähigkeit nöthig sei und dass deshalb, wenn die sich Betheiligenden keines

Konsenses fähig sind, wie z. B. Irrsinnige, sie nicht wechselfähig sind. Minderjährige, nämlich männliche Personen vom vierzehnten bis einundzwanzigsten und weibliche Personen vom zwölften bis einundzwanzigsten Lebensjahre können sich nicht verpflichten, wenn sie Vormünder haben oder bei ihrem Vater leben. Wechsel, die von einem Minderjährigen zu Gunsten seiner Vormünder ausgestellt worden, sind ungültig; wenn aber weder er noch ein Stellvertreter für ihn das Geschäft anfechtet, so kann auch kein Dritter es thun. Wechsel, die ein Minderjähriger, sei es mit Konsens seiner Kuratoren, wenn er welche hat, oder ohne deren Konsens, hingegeben, sind gültig, wenn der Minderjährige Handel treibt. Es wird dann angenommen, dass der Wechsel in Handelsgeschäften gegeben worden. Das Handelsgeschäft muss indessen ein gesetzlich zulässiges sein; so ist es beispielsweise ein Spiel, auf Differenzen mit Eisenbahn-Aktien zu handeln, und daraus herrührende Wechselverpflichtungen sind ungültig. Ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ausgestellt worden, wo der Bezogene minderjährig war, ist gültig, wenn die Annahme nach erlangter Volljährigkeit stattfindet, doch muss das Accept datirt sein, da sonst das Gegentheil vermuthet wird.

Eine Ehefrau kann sich im Allgemeinen, während der Zeit ihrer Verheirathung, selbst mit Zustimmung ihres Ehemannes nicht in einem Wechsel verpflichten. Wenn sie ein gesondertes Eigenthum hat, so kann sie zwar eine Sicherheit durch dasselbe bestellen, aber nicht aus einem Wechsel während ihrer Verheirathung persönlich in Anspruch genommen werden. Es beruht dieses auf der Annahme, dass dem Ehemanne die Genossenschaft der Ehefrau nicht entzogen werden darf. Wenn aber eine Ehefrau regelmässig Wechsel für ihren Ehemann zieht, annimmt oder indossirt, sei es in seinem eigenen Namen oder in ihrem, so wird angenommen, dass die Ehefrau als Agent des Ehemannes handelt und demnach den Ehemann verpflichtet. Nach einer Scheidung ist sie indessen selbst wieder wechselfähig. Es ist ferner entschieden, dass, wenn die Ehefrau Handel treibt, sie durch Wechselverpflichtungen aus ihrem Handelsgeschäft gebunden ist.

Wechsel, die zu Gunsten einer Ehefrau ausgestellt werden, gehören im Allgemeinen dem Ehemann und können nur durch ihn indossirt werden; es sei denn, dass die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes indossirt.

Von Korporationen können in Schottland auch gezogen oder eigene Wechsel ausgestellt werden, nämlich durch die Unterschrift ihrer Beamten, die nicht die Unterschreibenden, sondern die Korporation verpflichtet.

Was Aktiengesellschaften betrifft, so gilt auch in Schottland die Acte 25. und 26. Vict. c. 89., nach welcher eigene oder gezogene Wechsel, als von einer Aktiengesellschaft ausgestellt, acceptirt oder indossirt angesehen werden, wenn dieses im Namen oder von Seiten oder für Rechnung der Gesellschaft durch eine von der Gesellschaft dazu bevollmächtigte Person geschehen ist. Die Vollmacht der Aktiengesellschaft muss in einem geschriebenen Beschluss bestehen, da dieses die einzige Form ist, in welcher der Wille der Gesellschaft sich darlegen kann.

Nach der Mercantile Amendment Act 19. und 20. Vict. c. 60. und c. 97. wird Jemand, dessen Name auf dem Wechsel nicht erscheint, auch nicht aus demselben verpflichtet; es sei denn, dass er in Folge seines Mandats aus anderen Gründen an die Stelle eines der Wechselverpflichteten treten muss.

Es kann Jemand sich auch durch einen Stellvertreter oder Agenten in dem Wechsel verpflichten und es können auch Minderjährige oder verheirathete Frauen als Agenten andere verbindlich machen.

Die Vollmacht kann aus den Umständen gefolgert werden, so in dem Fall, wenn die in Rede stehende Person für den Mandanten in der Regel zu handeln pflegt. Wenn Jemand per procuration eines anderen unterzeichnet, so verbürgt er sich damit dafür, dass er zu solcher Zeichnung berechtigt ist.

Digitized by Google

Wenn mehrere Personen, die nicht Gesellschafter sind, einen Wechsel ausstellen, acceptiren oder indossiren, so sind sie in solidum verhaftet, einerlei ob die Worte »conjunctly and severally« in Wechsel enthalten sind oder nicht, oder wenn das Wort »conjunctly« allein gebraucht ist, während in England ein eigener Wechsel, der nur lautet: »Wir versprechen zu zahlen«, nur eine gemeinschaftliche Verpflichtung begründet.

Ein Gesellschafter verpflichtet durch seine Unterschrift für die Gesellschaft dieselbe und die einzelnen Gesellschafter; doch ist in einem Fall in Schottland entschieden worden, dass ein Wechsel, welcher von einem Gesellschafter im Namen der Gesellschaft in Anlass eines Geschäftes unterzeichnet worden, welches nicht zu dem Geschäftszweig der Gesellschaft gehörte, die Gesellschaft nicht verpflichtet. — Nach der Auflösung einer Gesellschaft kann kein Theilhaber einen Wechsel im Namen der Gesellschaft ausstellen, auch nicht für eine frühere Schuld der Gesellschaft. Wenn die Theilhaber auch noch ein gemeinsames Interesse haben, so müssen doch Wechsel, um sie alle zu verpflichten, von allen unterzeichnet werden.

Kapitel V. Ausstellung des Wechsels.

Chitty, P. 1. Ch. II. and V. — Byles, Ch. VI., VII., VIII., IX., XVIII., XXIV., XXV. and XXX. — Thomson, Ch. I. — Story, Ch. III., V. and XIII.

§. 1. Form und Inhalt des Wechsels. Was die Form und den Inhalt des Wechsels betrifft, ist zunächst zu bemerken, dass die schriftliche Errichtung unerlässlich ist; hierin ist die Herstellung der Wechselurkunde durch Kupferstich, Lithographie, Druck oder ähnliche Mittel miteinbegriffen. Selbst die Unterschriften konnten in England auf mechanischem Wege hergestellt werden und, das Accept ausgenommen, ist solches noch jetzt zulässig. In der Praxis pflegte die Herstellung der Unterschrift durch Druck oder in ähnlicher Weise indessen nur in verhältnissmässig seltenen Ausnahmefällen, z. B. von grösseren Banken, zu geschehen.

Nach schottischem Recht wird Jemand aus dem Wechsel, sei er als Aussteller, Acceptant oder Indossant, nur dann verpflichtet, wenn seine Handschrift in der betreffenden Eigenschaft auf dem Wechsel erscheint. Durch die beiden Mercantile Amendment Acts von 1856 ist in Bestätigung des gemeinen schottischen Rechts und in Abänderung des bisherigen englischen Rechts bestimmt worden, dass, das Accept anlangend, Niemand aus dem Wechsel verpflichtet sein soll, dessen Handschrift nicht auf dem Wechsel erscheint.

Nach englischem wie nach schottischem Rechte wird, durch den Gebrauch sanctionirt, die Unterzeichnung von eigenen und gezogenen Wechseln durch Zeichen, gewöhnlich Kreuze, anerkannt, wenn der Betreffende in der Weise gewöhnlich zu unterzeichnen pflegt. Es muss indessen die Echtheit der Unterschrift bewiesen werden, falls sie angefochten werden sollte.

Mitunterschriften verschiedener Wechselverpflichteten sind zulässig.

Es ist nicht nothwendig, dass der Wechsel in seinen Theilen auf einer und derselben Urkunde vollzogen werde; vielmehr können einzelne Wechselerklärungen in besonderen Urkunden enthalten sein, wenn deren Zusammengehörigkeit mit der Haupt-Urkunde sich aus dem Inhalt ergiebt.

Der Wechsel muss auf eine bestimmt angegebene Geldsumme lauten. Sind nach der Urkunde andere Gegenstände als Geld, z. B. Banknoten, Waaren oder Geld und Waaren zu geben, so kann die Urkunde, wenn auch an und für sich gültig, doch nicht als Wechsel geltend gemacht werden.

Auch in Schottland darf der Wechsel nur auf eine bestimmte Geldsumme, und also nicht auf eine Lieferung von Waaren lauten. Es ist von

Digitized by Google

den schottischen Gerichten entschieden worden, dass solche Schriftstücke, welche Waarenanweisungen indossirbar machen würden, nicht zu gestatten seien, während Connossemente allerdings nach der Acte 18. und 19. Vict. c. 111. indossirt werden dürfen.

Ebenso muss nach amerikanischem Recht der Wechsel auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme und nur auf eine solche Zahlung lauten; es darf nicht neben der Zahlung noch irgend eine andere Leistung stipulirt sein. Allgemein wird angenommen, dass nach amerikanischem Recht ein Wechsel, der auf die Hingabe von Waaren oder Vorräthen aller Art oder insbesondere Baumwolle lautet, nicht als Wechsel anerkannt werden könne. Einige Gerichte haben indessen entschieden, dass ein Wechsel, der lautet: zahlbar in Banknoten des Staates, wo er gezogen ist, als Wechsel anzuerkennen und übertragbar ist; dass aber ein Wechsel, welcher in Banknoten eines anderen Staates zahlbar lautet, kein Wechsel sei. Andere Gerichtshöfe sind der Ansicht, dass ein Schriftstück auch dann kein Wechsel sei, wenn die Zahlungs-Anweisung auf Banknoten des Staates lautet, wo der Wechsel gezogen ist. Wieder andere erklären, dass das Schriftstück ein Wechsel sei, einerlei, ob es auf Zahlung in Banknoten des eigenen oder eines fremden Platzes laute. Kent hat sich für die in England herrschende Ansicht erklärt, nach welcher ein Wechsel nicht auf Zahlung von Banknoten lauten darf.

Die in dem Wechsel aufgetragene oder versprochene Zahlung darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Es ist z. B. kein Wechsel, wenn in der Urkunde gesagt sein sollte: »Zahlen Sie, wenn bestimmte Waaren verkauft sind«. Die im Wechsel vermerkte Bezeichnung von Werthen oder Mitteln, aus denen sich der Bezogene nach geschehener Zahlung zur Deckung zu erholen habe, gilt nicht als Bedingung, und hebt also die Wechselqualität der Urkunde nicht auf.

Die Zahlungsanweisung muss als auf einem Recht des Anweisenden beruhend erscheinen. Erbittet sich der Anweisende die Zahlung als eine Gunst, so ist das Schriftstück kein Wechsel. Wenn Höflichkeitsphrasen gebraucht worden sind, so kommt es auf die Umstände an, ob eben nur eine Höflichkeitsphrase vorliegt, die den Wechsel nicht ungültig macht, oder eine Bitte.

Ob die Zeit der Ausstellung im Wechsel angegeben ist oder nicht, ist von keinem Einfluss auf die Gültigkeit des Wechsels. Ist der Wechsel bestimmte Zeit nach der Ausstellungszeit fällig gemacht, so kann der Tag der Ausstellung nachträglich näher dargethan werden.

Die Zeit der Zahlung muss bestimmt sein. Entweder ist der Verfalltag direct zu nennen oder zu bestimmen, dass die Zahlung bei Ablauf einer gewissen Frist nach dem Ausstellungstage, oder dass sie auf Sicht (at sight) oder auf Anforderung (on demand) oder nach Ablauf einer gewissen Frist nach Sicht (after sight) erfolgen soll. Zulässig ist es auch, einen Wechsel für den Fall des Eintritts eines Ereignisses zahlbar zu machen, vorausgesetzt, dass dasselbe, wie z. B. der Tod einer Person, unbedingt einmal erfolgen muss. Die Zeitbestimmung nach Usancen ist auch in England ganz ausser Gebrauch gekommen.

Am Sonntag ausgestellte Wechsel sind sowohl in England, wie in Schottland gültig.

Ein eigener Wechsel, zahlbar mit Zinsen zwölf Monate nach erfolgter Kündigung, wurde als gültig anerkannt.

Ueberhaupt ist es sowohl nach englischem wie schottischem Recht zulässig, in einem Wechsel Zinsen zu bedingen. Auch der Zinsfuss kann im Wechsel festgesetzt werden. (Früher schwankten hierüber die Entscheidungen in Schottland.) Sind Zinsen im Wechsel versprochen, so wird angenommen, dass dieselben vom Ausstellungstage an laufen.

Die Angabe des Ausstellungsortes in dem Wechsel ist nicht erforderlich.

Digitized by Google

Der Aussteller und der Wechselnehmer müssen im Wechsel aufgeführt werden. Es genügt im Allgemeinen nicht die amtliche oder geschäftliche Stellung einer Person allein, ohne sie selbst zu nennen, wie z. B. treasurer of the navy. Eine mittelbare Bezeichnung der betreffenden Person ohne deren Nennung ist indess gültig, wenn diese Bezeichnung mit Sicherheit die betreffende Person erkennen lässt, z. B. the wife of Mr. . . . Auch ist ein Irrthum in dem Namen des Wechselnehmers nicht erheblich, wenn nur kein Zweifel darüber herrschen kann, wer gemeint sei. Sind aber Zweifel zulässig, so kann das Schriftstück nicht als Wechsel geltend gemacht werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist nach amerikanischem Recht, wie Story ausführt, nicht nothwendig; es genügt auch beispielsweise ein gedrucktes Facsimile desselben oder die Unterzeichnung des Namens durch einen Dritten. Nur muss der Name des Ausstellers jedenfalls auf dem Wechsel erscheinen, und zwar mit Zustimmung des Ausstellers; die Art und Weise wie der Name erscheint, ist ganz gleichgültig.

Der Name des Wechselnehmers erscheint regelmässig auf dem Wechsel. Sollte er indessen fehlen, so kann er den Umständen nach ergänzt werden, z. B. ist, wenn im Wechsel gesagt worden: »Erhalten von A. 100 £, welche ich auf Anforderung zu zahlen verspreche«, nach Story anzunehmen, dass der Zahler der im Wechsel genannten Summe der Wechselnehmer sei.

Auch in England darf der Wechsel an die Ordre des Ausstellers gezogen werden. Dagegen wird es für unzulässig erachtet, einen eigenen Wechsel an den Aussteller oder an den Aussteller und einen Dritten zahlbar auszufertigen.

Es bedarf der Angabe in der als Wechsel dienenden Urkunde nicht, dass dieselbe diesen rechtlichen Charakter haben solle. Es ist also unnöthig, dass in dem Wechsel Ausdrücke vorkommen, wie Bill of exchange und Promissory note oder ähnliche.

Der Name des Bezogenen muss im Wechsel erscheinen. Es ist indessen entschieden, dass, falls der Name ausgelassen worden, das Accept des Bezogenen die fehlende Adresse ersetzt.

Nicht selten fügt der Trassant, unter Umständen auch ein Indossant, der Adresse des Wechsels noch eine Nothadresse hinzu. Die gewöhnliche Formel ist: In case of need apply to Mess: . . . Der Trassant pflegt die Nothadresse am Fusse des Wechsels zu vermerken, die Indossanten setzen die Nothadresse entweder unter ihr Indossament oder auch unter die Adresse des Wechsels mit der Bezeichnung ihrer Firma: for . . . . . Der Nothadressat heisst: referee for need.

Der Ort der Zahlung wird durch den im Wechsel angegebenen Wohnort des Bezogenen bezw. des Ausstellers beim eigenen Wechsel angegeben. So würde in einem Falle, in welchem ein Wechsel auf einen sich zeitweilig im Auslande aufhaltenden amerikanischen Kaufmann, zahlbar in London oder Paris gezogen, dort zahlbar sein, wo er acceptirt worden, sei es nun Paris oder London. Durch die Acte 7. Geo. IV. c. 6. s. 10. ist bestimmt worden, dass jeder auf Anforderung an den Inhaber ausgestellte eigene Wechsel unter 20 £ an dem Platze, wo er ausgegeben, zahlbar sein muss, indessen auch noch an anderen Plätzen zahlbar sein kann.

Es können von einem Wechsel mehrere Exemplare, parts of a bill of exchange, die zusammen einen set bilden, ausgestellt werden. Ueblich ist dieses indessen nur bei ausländischen Wechseln. Es wird angenommen, dass der Aussteller verpflichtet ist, so viele Exemplare zu liefern, wie verlangt werden; vorausgesetzt dass der Nehmer, welcher mehr Exemplare als gewöhnlich verlangt, den Wechselstempel für dieselben trägt. In jedem Exemplar muss ein Hinweis auf die anderen Exemplare enthalten sein, um die Zusammengehörigkeit aller, die sämmtlich durch die Zahlung eines Exemplars erledigt werden, zu bezeichnen.

Copien kommen selten vor und weicht das englische Recht hinsichtlich derselben nicht von dem allgemeinen Wechselrecht ab.

Digitized by Google

Eine bedeutende Thätigkeit hat die englische Gesetzgebung indessen hinsichtlich der Höhe der Wechselsumme entwickelt, theils aus Furcht vor der Ueberschwemmung des Verkehrs durch eine Menge kleiner Noten, die die dem Papiergeld sich nähern, theils in der Absicht, die Bank von England und einige andere Institute zu privilegiren. In neuerer Zeit ist indessen ein grosser Theil dieser Beschränkungen wieder beseitigt worden.

Die jetzt noch bestehenden Beschränkungen betreffen Banknoten und eigene Wechsel. Durch die Acte 39. und 40. Geo. III. c. 28. s. 15. ist zum Schutz des Privilegiums der Bank von England verfügt, dass während der Dauer der Bank-Privilegien der Bank von England, keine Körperschaft oder irgend welche Personen, die durch besonderen Vertrag oder als Gesellschaft vereinigt sind und die Zahl von sechs Personen übersteigen, berechtigt sein sollen, Geld auf ihre gezogenen oder eigenen Wechsel, die auf Anforderung lauten oder auf eine kürzere Zeit als sechs Monate, zu borgen, zu schulden oder aufzunehmen. Die Privilegien der Bank von England sind jetzt auf Grund der Acte 7. und 8. Vict. c. 32. in Kraft, vorbehaltlich einer zwölfmonatlichen Kündigung. Durch dieselbe Acte ist bestimmt worden, dass Niemand, der nicht als Banquier am 6. Mai 1844 seine eigene Noten ausgab, späterhin Banknoten ausgeben darf.

In Betreff der Wechselsummen zeigt sich die Absicht, die kleinen Wechsel oder Noten, die sich dem Papiergeld nähern, zu beschränken. Dabei bilden Wechsel unter 20 sh. und Wechsel von 20 sh. bis 5 £ zwei verschiedene Kategorien.

Für England gilt in dieser Beziehung noch das durch die Acte 48. Geo. III. c. 88. s. 2. und 3. gegebene Verbot, Wechsel oder Noten jeder Art unter 20 sh. auszustellen und zu begeben. Für Irland ist durch die Acte 8. und 9. Vict. 37. S. 24 die Ausstellung von Noten oder Wechseln oder anderen Schriftstücken, die übertragbar sind, unter 20 sh. verboten. In Schottland ist dieses durch die Acte 8. und 9. Vict. c. 38. s. 16. gleichfalls geschehen. — Es ist jedoch die Ausstellung von Checks oder Anweisungen auch unter 20 sh. auf ein Bankgeschäft auf die in dessen Händen befindlichen Gelder der Aussteller durch die Acte 23. und 24. Vict. c. III. s. 19. ganz allgemein gestattet worden.

Wechsel zum Betrage von 1 £ und darüber bis 5 £ waren nach der Acte 17. Geo. II. c. 30. in England nur unter Beobachtung lästiger Formalitäten, nämlich der Angabe des Namens und des Wohnortes des Wechselnehmers, der Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers und des Indossanten, und unter der Bedingung, dass der Wechsel innerhalb 21 Tagen nach der Ausstellung zahlbar sei, gestattet. Die Acte 17. Geo. III. c. 30. war allerdings ausser Kraft gesetzt, ist indessen durch die Acte 7. Geo. VI. c. 6., welche die widerrufende Acte ausser Kraft setzte, wieder gültig geworden. Die Acte 8. und 9. Vict. 37. s. 25. verfügt dasselbe für Wechsel von 20 sh. bis 5 £ für Irland und die Acte 8. und 9. Vict. 38. dasselbe für Schottland. In Betreff Englands und Schottlands ist dieses durch die Acte 26. und 27. Vict. c. 105. wieder aufgehoben und in Betreff Irlands durch die Acte 27. Vict. c. 20., jedoch noch nicht definitiv, sondern vorläufig nur auf bestimmte Zeit. Es ist danach gestattet, Wechsel unter 5 £ auszustellen und zu begeben, jedoch bestimmt die Acte 7. Geo. IV. c. 6. ausserdem noch für England, dass es nicht gestattet sei, eigene Wechsel auf Anforderung an den Inhaber lautend unter 5 £ auszustellen oder zu begeben. Diese Bestimmung der genannten Acte ist nicht widerrufen.

Da die Uebertragbarkeit eines Wechsels keine nothwendige Eigenschaft desselben ist, so kann der Wechsel entweder nur an den Wechselnehmer oder an den Wechselnehmer oder dessen Ordre, oder an ihn oder den Inhaber zahlbar gemacht werden. Auch können Wechsel sofort von Beginn an auf den Inhaber ausgestellt werden. Uebrigens hat jeder Ausdruck, durch welchen bekundet wird, dass derjenige, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt worden ist, ermächtigt werde, den Wechsel durch

Digitized by Google

Indossament zu übertragen, gleiche Wirksamkeit mit den Worten »or order«. Die Ermächtigung zum Indossiren schliesst ohne Weiteres die Ermächtigung zur Vollziehung eines Blanco-Indossaments in sich. Es steht rechtlich auch nichts im Wege, wenn die Aufnahme der Worte »or order« oder gleichbedeutende in dem Wechsel nur durch ein Versehen unterblieben sein sollte, die Einschaltung der ausgelassenen Worte als blosse Berichtigung nachträglich vorzunehmen. In Schottland sind die Worte »or order« nicht nöthig, um den Wechsel übertragbar zu machen.

Die Uebertragbarkeit des Wechsels hängt nach nordamerikanischem wie nach englischem Recht von einer desfallsigen Bemerkung im Wechsel ab. Die Form dieser Bemerkung ist ganz gleichgültig. Fehlt solche Bemerkung und der Wechsel wird doch indossirt, so kann der Indossatar zwar gegen den Indossanten aus dem Schriftstück als Wechsel klagen, nicht aber gegen andere Betheiligte. Zu bemerken ist noch, dass in Nordamerika entschieden worden, besiegelte Wechsel seien nicht übertragbar, wenn sie auch die üblichen Worte »or order« enthalten; man ging von der Ansicht aus, dass nach dem Handelsrecht nur unbesiegelte Schriftstücke negotiable seien, besiegelte nicht.

Die Valutaquittung ist sowohl nach englischem wie nach schottischem und nordamerikanischem Recht im Wechsel nicht erforderlich (s. Cap. III.). Es wird angenommen, dass diese Worte nur noch ausdrücklich das besagen, was nach dem Wesen des Schriftstückes und der Beziehung der Betheiligten zu einander angenommen werden muss.

In England ist es indessen insofern räthlich, die Worte dem inländischen Wechsel einzuverleiben, als die Acte 9. und 10. Will. III. c. 17., welche es möglich machen will, auch inländische Wechsel im Falle der Nichtzahlung protestiren zu lassen, ausdrücklich vorschreibt, dass solche Wechsel die Angabe enthalten müssen, sie seien gegen genügenden Entgelt gezogen, expressed to be for value received. Thatsächlich kommt ein solcher Protest indessen selten in Frage (s. Cap. X.).

Die Worte »laut Bericht«, »as per advice«, sind bei inländischen Wechseln nicht üblich.

Wenn sich im Wechsel irgend ein Widerspruch, Doppelsinn oder eine Ungewissheit in den Ausdrücken kund giebt, so wird der Wechsel so erklärt, dass der vermutheten Absicht der Betheiligten entsprochen wird.

Fälle dieser Art sind folgende:

Ein eigener Wechsel, welcher lautete: »Borrowed of J. S. 50 £ which I promise never to pay, wurde dahin erklärt, dass das Wort never entweder bei Seite zu lassen, oder als ever zu lesen sei. In einem Falle, wo es zweifelhaft war, ob das Schriftstück ein gezogener oder ein eigener Wechsel war, wurde entschieden, dass der Inhaber ihn gegen den Aussteller entweder als eigenen oder bezogenen Wechsel behandeln könne. Der Unterschied besteht darin, dass bei dem eigenen Wechsel der Inhaber auf den Aussteller zurückkommen kann, ohne den Beweis der Ankündigung der Nichtzahlung geführt zu haben. — Die Worte: »Credit in cash« sind dahin erklärt, dass sie bedeuten: »Zahlen Sie«, und deshalb das Schriftstück nicht ungültig machen. — Wenn Jemand auf sich selbst einen Wechsel zieht, so kann der Wechsel als eigener Wechsel behandelt werden.

§. 2. Fälschung. Eine Fälschung des Wechsels bei der Ausstellung oder in einem späteren Stadium, und die wissentliche Hingabe eines gefälschten Wechsels ist nach englischem Recht mit lebenslänglichem Zuchthaus zu ahnden. Die betrügerische Unterzeichnung eines Wechsels für einen Dritten durch Procura oder in anderer Weise, oder Hingabe eines so gefälschten Wechsels, sowie die Anwendung von Gewalt oder Drohungen, um einen Wechsel unterzeichnet zu erhalten, ist nach den Acten 24. und 25. Vict. c. 98. s. 24. und 24. und 25. Vict. 96. s. 24. für ein Verbrechen — felony — erklärt. Dagegen ist es nur ein Vergehen — misdemeanour —,

Digitized by Google

wenn durch falsche Angaben die Unterzeichnung des Wechsels oder einer Erklärung auf dem Wechsel, oder die Vernichtung des Wechsels oder von Theilen desselben erlangt wird.

Die gewöhnlichste Art der Fälschung ist die Nachahmung der Unterschrift eines Dritten. Aber auch die betrügerische Anbringung der echten Unterschrift ist Fälschung. Dies wurde ausgesprochen, als über eine echte Unterschrift ein Wechsel geschrieben, und in einem anderen Falle, als auf der Vorderseite des Papiers, auf welchem sich die echte Handschrift befand, ein eigener Wechsel ausgestellt und so die Handschrift als Indossament verwandt worden. Ebenso wurde es für Fälschung erklärt, als ein Handelsgehülfe in einem Check, statt der angegebenen Summe, betrügerischerweise eine grössere ausfüllte.

Die Anbringung eines fictiven Namens auf dem Wechsel ist gleichfalls Fälschung. Auch die Unterzeichnung des eigenen Namens ist Fälschung, wenn die Absicht vorhanden, dass die Unterschrift für die eines Dritten, der denselben Namen führt, gehalten werden soll.

Zur Vollendung des Verbrechens der Fälschung ist erforderlich, dass der Wechsel hingegeben worden, um Geld oder Credit darauf zu erlangen. So wurde beispielsweise das blosse Vorweisen von gefälschten Wechseln in der Absicht, durch die Höhe der Beträge Aufsehen zu erregen, noch für keine Hingabe derselben erachtet.

Nachdem früher die Person, deren Name gefälscht worden, in dem Criminalprocess nicht als Zeuge auftreten konnte, ist dieselbe durch die Acte 9. Geo. IV. c. 32. s. 2. auch als Zeuge zugelassen worden.

Auch für die in England gefälschten, aber ausserhalb England zahlbar gemachten Wechsel werden die Verfertiger in England bestraft.

Wenn der Anspruch aus einem Wechsel auf einer Fälschung beruht, so hat auch ein sich in gutem Glauben befindender Inhaber, welcher Valuta gegeben, nicht das Recht, aus dem Wechsel zu klagen oder ihn zurückzubehalten; demnach ist auch der Acceptant oder Aussteller, der an Jemand zahlt, welcher seinen Anspruch aus einer Fälschung herleitet, durch solche Zahlung nicht seiner Verpflichtung aus dem Wechsel ledig. Wenn aber der Aussteller die Fälschung erleichterte oder Gelegenheit dazu gab, so muss er den Verlust tragen.

Nach der allgemeinen Regel, dass Geld, welches aus Irrthum über Thatsachen bezahlt worden, wieder eingeklagt werden darf, kann der Zahlende, nach Entdeckung der Fälschung, das gezahlte Geld zurückfordern. Indess jede Schuld und Nachlässigkeit, die ihn hinsichtlich der Zahlung des Wechselbetrages trifft, schliesst die Klage auf Rückzahlung aus. So wurde entschieden, dass ein Wechsel-Bezogener die Handschrift des Ausstellers kennen müsse, und ebenso, dass ein Bankgeschäft, bei welchem ein Wechsel zahlbar gemacht worden, die Handschrift seiner Kunden kennen müsse. Auch hinsichtlich der Zeit der Rückforderung darf der Zahlende sich nichts zu Schulden kommen lassen. Das Gericht entschied in einem Falle, dass der Inhaber eines Wechsels am Tage der Fälligkeit desselben zu erfahren berechtigt sei, ob der Wechsel bezahlt werde oder nicht, und dass, wenn ihm das Geld ausgezahlt worden und er solches während des ganzen Tages, an welchem der Wechsel fällig gewesen, behalten hat, das Geld am anderen Tage nicht mehr zurückgefordert werden könne[1].

---

[1] Mit Bezug auf die obigen allgemeinen Grundsätze sind noch speciell Rücksichts gefälschter Indossamente folgende Grundsätze für maassgebend zu erachten:

Der Inhaber eines Wechsels, welcher nur mittelst Indossaments übertragbar ist — im Gegensatz zu den Wechseln auf Inhaber — hat kein wirksames Forderungs- und Klagerecht gegen den Acceptanten resp. Aussteller des eigenen Wechsels, wenn irgend eines der mittelbar oder unmittelbar zu seiner Legitimation dienenden Indossamente gefälscht ist, selbst wenn er bona fide Erwerber war.

Ist dem bona fide Inhaber eines mit einem solchen Mangel der Fälschung

Digitized by Google

§. 3. Stempel. Im vereinigten Königreich bedarf jeder Wechsel zu seiner Gültigkeit der Stempelung, von der nur die Wechsel und Noten der Bank von England und einiger anderer Banken, die eine Aversionalsumme zahlen, befreit sind. Die Stempelgesetzgebung hinsichtlich der Wechsel stellt sich nach den verschiedenen der in Kraft befindlichen Acten wie folgt. Die Stempelabgaben, welche durch die letzte Generalstempel-Acte 55. Geo. III. c. 185. und verschiedene spätere Acte bewilligt worden, sind meistens durch die Acte 16. und 17. Vict. c. 59. und 17. und 18. Vict. c. 83 abgeschafft und neue Abgaben an deren Stellen eingeführt worden.

Es sind jetzt zu stempeln:

A. Tratten oder Anweisungen für die Zahlung irgend einer Summe an den Inhaber oder an Ordre, auf Anforderung (16. und 17. Vict. c. 59. 21. Vict. c. 20. s. 1.) mit — £ — sh. 1 d.

Inländische gezogene Wechsel, Tratten oder Anweisungen für die Zahlung an den Inhaber oder an Ordre zu irgend einer anderen Zeit, als auf Anforderung für irgend einen Betrag (17. und 18. Vict. c. 83.) und zwar

		nicht über 5 £	mit — £	— sh.	1 d.,
über	5 £ und	nicht über 10 £	mit — £	— sh.	2 d.
„	10 „ „	„ „ 25 „	„ — „	— „	3 „
„	25 „ „	„ „ 50 „	„ — „	— „	6 „
„	50 „ „	„ „ 75 „	„ — „	— „	9 „
„	75 „ „	„ „ 100 „	„ — „	1 „	— „
„	100 „ „	„ „ 200 „	„ — „	2 „	— „
„	200 „ „	„ „ 300 „	„ — „	3 „	— „
„	300 „ „	„ „ 400 „	„ — „	4 „	— „
„	400 „ „	„ „ 500 „	„ — „	5 „	— „
„	500 „ „	„ „ 750 „	„ — „	7 „	6 „
„	750 „ „	„ „ 1000 „	„ — „	10 „	— „
„	1000 „ „	„ „ 1500 „	„ — „	15 „	— „
„	1500 „ „	„ „ 2000 „	„ 1 „	— „	— „
„	2000 „ „	„ „ 3000 „	„ 1 „	10 „	— „
„	3000 „ „	„ „ 4000 „	„ 2 „	— „	— „

und für jede 1000 £ oder jeden Theil von 1000 £ 10 sh. mehr (23. Vict. c. 15.).

Inländische Wechsel, Tratten oder Anweisungen für die Zahlung irgend eines Betrages, obgleich nicht an den Inhaber oder an Ordre lautend, sind, wenn dieselben dem Wechselnehmer oder für denselben einem Dritten ausgeliefert werden, derselben Stempelabgabe unterworfen, als wenn sie auf den Inhaber oder an Ordre lauten.

Inländische Wechsel, Tratten oder Anweisungen für die Zahlung irgend einer Geldsumme, wöchentlich, monatlich oder zu anderen bestimmten Zeiten, zahlbar an den Inhaber oder an Ordre, dem Wechselnehmer übergeben oder einem Dritten für ihn, einerlei, ob der Totalbetrag der zu zahlenden Summe in dem Document angegeben oder daraus gefolgert werden kann oder unbestimmt ist, haben dieselbe Stempelabgabe zu tragen wie Wechsel, zahlbar an den Inhaber oder an Odre auf Anforderung (55. Geo. III. c. 184.).

---

behafteten Wechsels aber vom Bezogenen resp. vom Aussteller oder Intervenienten, ohne Kenntniss von der Fälschung, Zahlung auf den Wechsel behufs Erfüllung der Wechselverbindlichkeit geleistet worden, so ist der Zahlungsleister nur dann zur Zurückforderung der gezahlten Wechselsumme berechtigt, wenn er sich keiner culpa in Betreff der Zahlungsleistung schuldig gemacht hat und die Rückforderung noch an demselben Tage, an welchem die Zahlung stattgefunden, erhebt.

Derjenige dagegen, welcher einen mit dem Mangel der Fälschung behafteten Wechsel durch Kauf erwirbt (z. B. in Disconto nimmt), ist — in Rücksicht, dass ein solcher Wechsel nicht dem Sinne des Geschäfts entspricht und daher eine Nichterfüllung des Contracts auf Seiten des Verkäufers vorliegt, — zu jeder Zeit und mindestens binnen einer nicht all zu langen Zeit (reasonable time) zur Zurückforderung des gezahlten Kaufpreises berechtigt.

Digitized by Google

Als inländische Wechsel, Tratten oder Anweisungen, die der Stempelabgabe unterworfen, sind zu erachten:

a) alle Tratten oder Anweisungen für die Zahlung irgend einer Summe, durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel, in Zahlung oder Tilgung von irgend einem Betrage, für welchen solche Tratten oder Anweisungen die Zahlung oder Hingabe an den Inhaber oder an Ordre, oder an den Wechselnehmer oder einen Dritten für ihn verlangen;

b) alle Quittungen, welche von einem Banquier oder anderen Personen für erhaltenes Geld gegeben werden, und denjenigen, der das Geld bezahlt hat oder den Inhaber solcher Quittungen berechtigen oder berechtigen sollen, denselben Betrag von einem Dritten in Empfang zu nehmen;

c) alle Wechsel, Tratten oder Anweisungen für die Zahlung irgend einer Geldsumme aus besonderen Mitteln, sie mögen benutzbar sein oder nicht, oder auf eine Bedingung hin oder einen eintretenden Fall, einerlei, ob die Bedingung erfüllt wird oder der Fall eintritt, wenn das Document zahlbar an den Inhaber oder an Ordre, oder an den Wechselnehmer oder an einen Dritten für ihn lautet;

d) alle Documente oder Schriftstücke, die gewöhnlich Creditbriefe genannt werden, oder durch welche Derjenige, dem solches Document oder Schriftstück zugesandt wird oder werden soll, berechtigt ist oder berechtigt werden soll, Credit bei oder in Rechnung mit einem Dritten zu haben oder auf denselben zu trassiren, oder von ihm Gelder zu empfangen, für irgend welchen in dem Schriftstück genannten Betrag (16. und 17. Vict. c. 59.);

e) alle Wechsel, Tratten oder Ordre für die Zahlung irgend eines Betrages durch einen Banquier, wenn sie auch zahlbar an den Inhaber oder an Ordre lauten, und einerlei, ob sie dem Wechselnehmer übergeben sind oder nicht, und Documente und Schriftstücke, welche Jemanden berechtigen oder berechtigen sollen, irgend eine Summe von oder durch einen Banquier zu erhalten, einerlei, ob der zur Empfangnahme der Zahlung Berechtigte darin genannt oder bezeichnet wird oder nicht, oder ob das Schriftstück übergeben wird oder nicht.

Ausgenommen von dem Stempel von Tratten oder Anweisungen sind:

a) alle Creditbriefe, einerlei, ob in Abschnitten oder nicht, die durch Personen in England an Personen im Auslande geschickt werden und sie zum Trassiren auf englische Plätze ermächtigen (16. und 17. Vict. c. 59.);

b) Tratten oder Anweisungen, die von einem Bankgeschäft auf das andere gezogen werden und nicht zahlbar an den Inhaber oder an Ordre sind, und nur zum Zweck des Abschlusses oder der Ausgleichung irgend einer Rechnung zwischen solchen Bankgeschäften benutzt werden;

c) irgend ein Brief, den ein Bankgeschäft dem anderen schreibt und der die Zahlung irgend einer Geldsumme anordnet, die nicht zahlbar ist an den Inhaber oder an Ordre, wenn solcher Brief nicht dem, der die Zahlung empfangen soll oder einem Dritten für ihn zugesandt oder übergeben wird;

d) alle Bürgschaften oder Anweisungen für die Zahlung einer jährlichen Rente seitens der Commissarien für die Herabminderung der Staatsschulden, oder für die Zahlung irgend einer Dividende oder Zinsen auf irgend einen Antheil an den Regierungs- oder Parlamentsschulden, oder Geldern und alle Tratten oder Anweisungen des General-Rechnungsführers des Kanzleigerichtes in England oder Irland (23. Vict. c. 15.).

B. Ausländische Wechsel gezogen in, aber zahlbar ausserhalb Grossbritanniens (17. und 18. Vict. c. 83) sind, wenn gezogen, für sich oder anders als in drei oder mehreren Abschnitten, derselben Stempelabgabe unter-

Digitized by Google

worfen, wie inländische Wechsel von demselben Betrage und Inhalt. Wenn sie in drei oder mehreren Exemplaren gezogen werden (17. und 18. Vict. c. 83.), so ist der Stempel für jedes Exemplar, wenn die Summe 25 £ nicht übersteigt, 1 d.

Wenn die Summe über	25 £, aber nicht über	50	£ —	sh.	2 d.
» » » »	50 » » » »	75	» —	»	3 »
» » » »	75 » » » »	100	» —	»	4 »
» » » »	100 » » » »	200	» —	»	8 »
» » » »	200 » » » »	300	» 1	»	— »
» » » »	300 » » » »	400	» 1	»	4 »
» » » »	400 » » » »	500	» 1	»	8 »
» » » »	500 » » » »	750	» 2	»	6 »
» » » »	750 » » » »	1000	» 3	»	4 »
» » » »	1000 » » » »	1500	» 5	»	— »
» » » »	1500 » » » »	2000	» 6	»	8 »
» » » »	2000 » » » »	3000	» 10	»	— »
» » » »	3000 » » » »	4000	» 13	»	4 »

und für jede 1000 £ oder Theil von 1000 £ über 4000 £ (23. Vict. c. 15.) 3 sh. 4 d.

Wenn sie auf eine Summe über 500 £ lauten und im Vereinigten Königreiche zahlbar, oder indossirt oder zahlbar werden, zahlen sie für jede 100 £ und Theile von 100 £ 1 sh.

Ausländische Wechsel, die ausserhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt und zahlbar sind, aber innerhalb desselben indossirt oder begeben werden, haben dieselbe Stempelabgabe zu erlegen, wie fremde Wechsel, die innerhalb des Vereinigten Königreichs gezogen, aber ausserhalb desselben zahlbar sind (17. und 18. Vict. c. 83.).

Ausländische Wechsel, Tratten oder Anweisungen, die für die Zahlung von Geld auf Anforderung in dem Vereinigten Königreiche, ausserhalb des Vereinigten Königreichs gezogen oder indossirt sind, haben nach dem Betrage dieselbe Stempelabgabe zu entrichten, wie inländische gezogene Wechsel, die nicht auf Anforderung zahlbar sind (23. Vict. c. 15.).

Es ist hier noch zu bemerken, dass nach der Acte 17. und 18. Vict. c. 83. s. 4. jeder Wechsel, der angeblich ausserhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt worden, für einen inländischen Wechsel gehalten und danach gestempelt werden soll, wenn er auch thatsächlich innerhalb des Vereinigten Königreichs gezogen worden. Nach der Acte 27. und 28. Vict. c. 56. s. 2. soll ein auf Anforderung zahlbarer Wechsel, welcher ausserhalb des Vereinigten Königreichs indossirt worden oder angeblich indossirt worden, einerlei, wo derselbe gezogen, für einen ausländischen Wechsel gehalten und danach gestempelt werden.

Befreit von allen Stempelabgaben sind (Acte 55. Geo. III. c. 184.):

a) alle Wechsel oder Bankpostscheine, ausgestellt von der Bank in England;
b) alle Wechsel, Anweisungen, Uebermachungs-Wechsel oder Uebermachungs-Certificate durch die in Function befindlichen Beamten und Wundärzte der Flotte oder den Commissarien der Flotte;
c) alle Wechsel, die in Folge irgend einer Parlaments-Acte durch die Flotten-Commissare oder durch die Commissare für die Verproviantirung der Flotte oder durch die Commissare für den Transportdienst und für die Sorge verwundeter oder erkrankter Seeleute auf den Schatzmeister der Flotte gezogen sind;
d) alle Wechsel für den Sold und die Bewilligung an die Landtruppen des Staats oder für andere Ausgaben, die in den öffentlichen Regiments- oder Districts-Rechnungen verrechnet werden, die nach der jetzt vorgeschriebenen oder später vorzuschreibenden Form gezogen sind, auf Befehl des Monarchen durch den Zahlmeister eines Regiments oder Corps oder durch den Haupt-Zahlmeister oder Unter-Zahlmeister und Rechnungsführer des Armee-Depots oder durch den

Digitized by Google

Zahlmeister eines Recrutirungs-Districtes oder durch den Zahlmeister eines Detachements oder durch einen Officier, der bevollmächtigt ist, für einen Zahlmeister zu fungiren, mit Ausnahme jedoch solcher Wechsel, die zu Gunsten von Lieferanten oder Anderer gezogen sind, die den königlichen Truppen Brod oder Mundvorrath liefern und die ihren Contracten oder ihren Uebereinkünften nach verpflichtet sind, die Stempelabgabe zu tragen.

C. Eigene Wechsel zahlbar an den Inhaber auf Anforderung für irgend einen Betrag

nicht über 5 £ 5 sh.		zahlen	1 sh.	3 d.,
» » 5 » 5 »	aber nicht über 10 £		1 »	9 »
» 10 »	» » » 20 »		2 »	— »
» 20 »	» » » 30 »		3 »	— »
» 30 »	» » » 50 »		5 »	— »
» 50 »	» » » 100 »		8 »	6 »

Wenn solche Wechsel bezahlt worden, so können sie nach der Zahlung nach Belieben, so oft als es räthlich erachtet wird, wieder ausgegeben werden. Sie dürfen indessen nur durch licensirte Bankgeschäfte ausgegeben werden und die Ausgabe für kleinere Summen als 5 £ ist in England durch die Acte 7. Geo. IV. c. 6. und in Schottland durch die Acte 8. und 9. Vict. c. 38. untersagt.

Eigene Wechsel für die Zahlung in irgend einer anderen Weise, als an den Inhaber auf Anforderung von irgend einem Betrage (17. und 18. Vict. c. 83.)

	nicht über 5 £	zahlen	— sh.	1 d.,
über 5 £ und	» » 10 »	»	— »	2 »
» 10 » »	» » 25 »	»	— »	3 »
» 25 » »	» » 50 »	»	— »	6 »
» 50 » »	» » 75 »	»	— »	9 »
» 75 » »	» » 100 »	»	1 »	— »

Eigene Wechsel für die Zahlung entweder an den Inhaber auf Anforderung oder in irgend einer anderen Weise als an den Inhaber auf Anforderung für irgend einen Betrag

über 100 £ und	nicht über 200 £	zahlen	— £	2 sh.	— d.,
» 200 » »	» » 300 »	»	— »	3 »	— »
» 300 » »	» » 400 »	»	— »	4 »	— »
» 400 » »	» » 500 »	»	— »	5 »	— »
» 500 » »	» » 750 »	»	— »	7 »	6 »
» 750 » »	» » 1000 »	»	— »	10 »	— »
» 1000 » »	» » 1500 »	»	— »	15 »	— »
» 1500 » »	» » 2000 »	»	1 »	— »	— »
» 2000 » »	» » 3000 »	»	1 »	10 »	— »
» 3000 » »	» » 4000 »	»	2 »	— »	— »

und wenn der Betrag über 4000 £ für jede 1000 £ oder Theile von 1000 £ (23. und 24. Vict. c. 111.) 10 sh.

Ausländische eigene Wechsel oder angeblich im Auslande ausgestellte Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, tragen dieselbe Stempelabgabe, wie inländische Wechsel für die Zahlung des betreffenden Betrages, die nicht auf Anforderung lauten.

Für eigene Wechsel hinsichtlich der Stempelabgabe sollen auch gehalten werden:

Alle Noten, welche die Zahlung irgend einer Summe aus besonderen Mitteln versprechen, einerlei, ob dieselben verwendbar oder nicht, oder auf eine Bedingung oder eintretenden Fall gestellt sind, welche Bedingung erfüllt werden mag oder nicht, wenn dieselben zahlbar an den Inhaber oder an Ordre lauten, oder wenn sie bestimmt und gewiss sind und nicht über 20 £ betragen. Und ferner

Alle Empfangsbescheinigungen für Geld, welches bei einem Bankgeschäft hinterlegt worden, die eine Verabredung oder Anzeichnung enthalten, nach welcher Zinsen für das hinterlegte Geld zu zahlen sind.

Digitized by Google

Befreit von der Stempelabgabe für eigene Wechsel sind:

a) alle Noten, welche die Zahlung einer Summe aus besonderen Mitteln versprechen, die zugängig sind oder nicht, oder auf eine Bedingung oder einen eintretenden Fall hin, die erfüllt werden, bezw. der eintreten mag oder nicht, wenn dieselben nicht an den Inhaber oder an Ordre zahlbar sind und auch, wenn dieselben zahlbar sind, an den Inhaber oder an Ordre, aber der Betrag über 20 £ oder unbestimmt ist;

b) alle anderen Instrumente, welche die Form oder den Styl der eigenen Wechsel haben, aber dem Rechte nach besondere Vereinbarungen sind, mit Ausnahme derer, von denen vorgeschrieben, dass sie für eigene Wechsel zu halten sind;

c) alle eigenen Wechsel, welche die Bank von England ausgestellt.

Durch neuere Acte ist der Adhäsiv-Stempel eingeführt worden.

Ungestempelte, gezogene oder eigene Wechsel, oder Tratten werden nach der Acte 31. Geo. III. c. 25. s. 19. nicht im Beweisverfahren zugelassen und können weder im Rechts- noch im Billigkeitsverfahren benutzt werden. Sie sind vollständig ungültig.

In Nordamerika ist der Wechselstempel erst in neuerer Zeit eingeführt worden. In der neuesten Ausgabe von Story's Werk, die 1860 erschien, wird S. 84 in einer Note bemerkt, dass in Amerika keine Stempelabgabe auf dem Wechsel laste. Die fünfte amerikanische Ausgabe von Byles' Werk, die 1867 erschien, giebt indessen ausführlich die 1864 und später getroffenen Wechselstempel-Verordnungen für Nordamerika, die sich übrigens durch grössere Einfachheit vortheilhaft vor den englischen auszeichnen.

Durch die Congress-Acte vom 30. Juni 1864, 3. März 1865 und 13. Juli 1866 sind die folgenden Wechselstempel angeordnet worden:

Bank-Checks, Tratten oder Anweisungen für die Zahlung von irgend einem Betrage, die auf eine Bank, einen Banquier oder eine Depositen-Gesellschaft gezogen sind, oder die für irgend einen Betrag über 10 Dollars auf irgend eine andere Person oder andere Personen, Gesellschaft oder Corporation auf Sicht oder auf Anforderung gezogen sind, tragen 2 Cents Stempel.

Inländische Wechsel, Tratten oder Anweisungen für die Zahlung irgend einer Summe Geldes, nicht über 100 Dollars und nicht auf Sicht oder auf Anforderung, zahlen 5 Cents Stempel und für jede weitere 100 Dollars oder Theile von 100 Dollars sind 5 Cents zu zahlen.

Ausländische Wechsel oder Kreditbriefe, die innerhalb der Vereinigten Staaten gezogen, aber ausserhalb derselben zahlbar sind, tragen, wenn sie nicht in drei oder mehreren Exemplaren ausgestellt werden, dieselbe Stempelabgabe, wie inländische oder eigene Wechsel. Sind sie aber in drei oder mehreren Exemplaren ausgestellt, so beträgt die Abgabe für jedes Exemplar eines Wechsels, der nicht über 100 Dollars gross ist oder den Werth von 100 Dollars nicht übersteigt, 2 Cents und für jede weitere 100 Dollars oder Theile von 100 Dollars, 2 Cents.

Wer irgend ein Instrument oder Papier von irgend einer Art ausstellt, unterzeichnet oder begiebt, wie insbesondere Wechsel, Tratten oder Anweisungen, oder eigene Wechsel, die auf Zahlung einer Summe Geldes lauten, ohne dass sie mit dem vorschriftsmässigen Stempel versehen sind, soll für jedes solches Vergehen 50 Dollars Strafe zahlen und das Instrument soll ungültig und unwirksam sein.

Wer einen Wechsel oder eine Anweisung auf die Zahlung einer Geldsumme acceptirt, welche im Auslande gezogen, aber in den Vereinigten Staaten zahlbar ist, soll, ehe er zahlt oder acceptirt, auf den Wechsel einen Stempel von der Höhe setzen, wie derselbe für inländische oder eigene Wechsel vorgeschrieben ist; es soll auch kein Wechsel ohne solchen

Stempel begeben werden. Wenn Jemand hiergegen handelt, verfällt er in eine Strafe von 200 Dollars.

§. 4. Hingabe. Der Wechsel ist von dem Aussteller vollständig dem Wechselnehmer in gültiger Form zu überliefern. Der Aussteller haftet für die Folgen jeder Unvollständigkeit.

Durch die Hingabe des Wechsels an den Wechselnehmer tritt die Verpflichtung des Wechsel-Ausstellers aus dem Wechsel in Kraft. Er hat sich dadurch dem Wechselnehmer dafür verpflichtet, dass der Bezogene bezw. bei dem eigenen Wechsel er selbst, die im Wechsel benannte Summe zur festgesetzten Zeit zahle und bei dem gezogenen Wechsel der Bezogene den Wechsel vorher acceptire. Dem Wechsel-Bezogenen gegenüber ist er zur Anerkennung der Wechselzahlung bezw. zur Deckung verpflichtet, falls derselbe nicht bereits die nöthigen Mittel in Händen hat (vergl. Cap. III.).

Der Wechselnehmer erwirbt aber auch erst durch die Hingabe an ihn einen Anspruch aus dem Wechsel. So lange der Wechsel sich in den Händen des Ausstellers befindet oder auch in denen eines seiner Agenten, ist der Wechsel dem Wechselnehmer fremd. Auf die Auslieferung des Wechsels kann er nicht aus dem Wechsel, sondern nur aus dem, dem Wechsel zu Grunde liegenden Contracte klagen.

Wenn betrügerischerweise der Uebergang des Wechsels aus der Gewahrsam des Ausstellers in die eines Dritten stattfindet, so ist zwar Demjenigen gegenüber, welcher sich solcherweise in den Besitz gesetzt, der Aussteller nicht aus dem Wechsel verpflichtet, da keine Hingabe stattgefunden, wohl aber anderen Inhabern, die im guten Glauben und gegen Entgelt in den Besitz des Wechsels gekommen sind.

Entschieden ist, dass, wenn ein eigener Wechsel nicht vor dem Tode des Ausstellers hingegeben worden und der Testament-Vollstrecker denselben dem Wechselnehmer zustellt, der Wechsel nicht gültig ist, wenn auch der Wechsel sich versiegelt und an den Wechselnehmer adressirt unter den Papieren des Verstorbenen vorgefunden hat.

Der Wechselnehmer verpflichtet sich übrigens durch die Annahme des Wechsels auch, nämlich zur Wahrnehmung des Erforderlichen um Zahlung aus demselben zu erhalten.

§. 5. Zusatzverabredungen und Bürgschaft. Jede Aenderung des Wechsels, nachdem er dem Wechselnehmer übergeben, ist im Allgemeinen unzulässig.

Durch ein neuerliches, auf eingelegte Berufung bestätigtes Erkenntniss in Sachen Davidson W. Cooper ist entschieden worden, dass ein gezogener oder eigener Wechsel, eine Bürgschafts-Acte oder ein anderer den Executiveffect besitzender Contract ungültig wird durch eine Aenderung in einem wesentlichen Theil des Schriftstückes, während es sich in den Händen des Klägers befindet, wenn auch die Aenderung von einem Fremden herrühren sollte. In Amerika dagegen ist in mehreren Entscheidungen festgehalten, dass eine Aenderung des Wechsels durch einen Fremden den Wechsel nicht ungültig mache.

So wurde ferner in England in einer Klage des Indossatars die Aenderung des Datums seitens des Wechselnehmers, als genügender Grund, den Wechsel für ungültig zu erklären, angesehen. In Amerika wurde entschieden, dass der Aussteller aus dem Wechsel verpflichtet sei, als das Wechseldatum von einem Dritten, der den Wechsel geschrieben und bei dem er verblieben, in gutem Glauben geändert, später aber, als der Aussteller die Aenderung nicht billigte, wieder hergestellt wurde.

Der ohne eingeholte Genehmigung des Acceptanten vorgenommene Zusatz zu dem Accept des Acceptanten, dass der Wechsel an einem näher bestimmten Orte zu zahlen sei, wurde als den Acceptanten seiner Verpflichtung aus dem Wechsel entbindend angesehen. Dagegen hielt man eine

Digitized by Google

Aenderung der Wechseladresse, um sie mit dem Wechselaccept genau in Uebereinstimmung zu bringen, für nicht wesentlich. Ebenso wenig macht der Zusatz des Ausstellers, der Bezogene solle den Wechsel ohne Accept bezahlen, den Wechsel ungültig.

Der bei einem gezogenen ausländischen Wechsel hinzugesetzte Wechselcours, nach welchem der Wechsel bezahlt werden sollte, machte, nach einem abgegebenen Erkenntniss, den Wechsel ungültig. Ebenso macht die Hinzufügung der Bemerkung, dass Zinsen zu zahlen seien, einerlei, ob in dem Contexte oder am Rande des Wechsels, den Wechsel ungültig.

In Schottland sind die folgenden Aenderungen des Wechsels wesentlich und machen an und für sich den Wechsel ungültig: Veränderungen des Datums, der Wechselsumme, der Zahlungszeit, des Zinsfusses, des Namens des Ausstellers, des Namens des Indossatars, des Namens des Acceptanten, der Valuta-Quittung, des Ortes der Zahlung. Dagegen werden als nicht wesentliche Aenderungen angesehen: Die Hinzufügung einer erklärenden Bemerkung, die Hinzufügung von nicht wichtigen ausgelassenen Worten, die Berichtigung kleiner Irrthümer. Die Berichtigung wesentlicher Irrthümer kann aber nur sofort nach Entdeckung des Irrthums und mit Zustimmung aller Parteien vorgenommen werden.

Mit Genehmigung der Betheiligten ist überhaupt jede Aenderung des Wechsels gestattet, soweit auch die Stempelabgabe-Vorschriften dabei berücksichtigt werden können und denselben nachgelebt wird. Irgend welche wesentliche Veränderung macht das Schriftstück zu einem neuen, zu welchem auch ein neuer Stempel, der dann aber nicht mehr auf dem Schriftstück angebracht werden kann, erforderlich ist. Im Fall das Schriftstück indessen vor der Hingabe geändert worden, wird dasselbe, den Stempel anlangend, selbst durch eine wesentliche Aenderung nicht ungültig und ebenso bleibt das Schriftstück in Kraft, wenn die Aenderung zur Beseitigung eines Irrthums und zur besseren Wiedergabe der ursprünglichen Absicht der Betheiligten nothwendig war. So wurde, als die Zahlungszeit in einem Wechsel, der von dem Aussteller dem Bezogenen zum Accept gesandt worden, auf Wunsch des Bezogenen verlängert worden, das Schriftstück als in Ansehung des Stempels, durch die Aenderung nicht ungültig geworden, erklärt. Auch die Berichtigung der irrthümlich unrichtig angegebenen Jahreszahl der Ausstellung wurde nicht als eine Aenderung angesehen, die den Wechsel zu einem neuen Schriftstück mache, und dasselbe wurde hinsichtlich eines Wechsels ausgesprochen, in dem nachträglich die Worte »or order«, der ursprünglichen Absicht der Betheiligten gemäss, hinzugefügt worden waren.

Wenn ersichtlich eine Aenderung des Schriftstückes vorgenommen, trifft den Kläger die Last des Beweises, dass derselbe durch die Aenderung nicht ungültig geworden. Dieses ist auch amerikanisches Recht, wenngleich sich einige abweichende Entscheidungen, die indessen von geringer Autorität sind, finden.

Vereinbarungen, die in Hinblick auf den Wechsel getroffen werden, sind entweder schriftlich oder mündlich. Im Allgemeinen geht man davon aus, dass der Wechsel als schriftlicher Vertrag nicht durch gleichzeitig bei der Ausstellung desselben getroffene mündliche Vereinbarungen abgeändert werden kann.

Es ist jedoch zulässig, dass der Wechsel mit der mündlichen Verabredung überliefert wird, dass er nur in einem gewissen Falle in Kraft trete.

Eine schriftliche Vereinbarung auf einem besonderen Papier, den Wechsel zu prolongiren oder in anderer Weise die Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten abzuändern, gilt zwischen den vereinbarenden Parteien.

Eine Vereinbarung zu prolongiren ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, eine Vereinbarung einmal zu prolongiren.

Digitized by Google

Es ist schliesslich noch der Fall des Hinzutretens eines **Bürgen** zu den Wechselverpflichteten zu gedenken. Wenn diese Bürgschaft, wie es meistens geschieht, in der Form eines Indossaments vollzogen wird, so entstehen keine Besonderheiten. Tritt der Wechsel-Bürge aber nur als Bürge auf, so ist zu bemerken, dass eine solche Bürgschaft schriftlich geschehen muss; es ist jedoch nach der Acte 19. und 20. Vict. c. 97. s. 3. nicht nothwendig, dass die Valuta dafür sich zugleich aus dem Schriftstück ergebe. Die Wechsel-Bürgschaft gilt, nach Chitty, nur zwischen den ursprünglichen Betheiligten und kann weder nach Recht noch Billigkeit übertragen werden. Wenn der Inhaber es versäumt, dem zur Zeit der Fälligkeit noch solventen Wechselverpflichteten den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren und der Wechselverpflichtete wird später insolvent, so kann der Inhaber nicht mehr auf den Bürgen zurückkommen.

In zwei amerikanischen Fällen ist eine besondere Form der Erklärung der Bürgschaft beim Indossament Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen geworden. In dem einen Fall indossirte der Inhaber einen zur Verfallzeit nicht bezahlten Wechsel wie folgt: »Datum. Ich verbürge mich für die Zahlung dieses Wechsels in achtzehn Monaten, falls die Wechselsumme nicht schon früher gezahlt worden«. Der Wechsel wurde dann, ohne indossirt zu werden, einem Anderen hingegeben, der ihn an einen Dritten weiter begab. Entschieden wurde, dass von dem Dritten aus diesem Wechsel nicht geklagt werden könne. Die Bürgschaft erstrecke sich nur auf den Inhaber, welchem der Aussteller der Bürgschaft den Wechsel hingegeben. — In dem zweiten Falle lautete der Wechsel zahlbar an eine bestimmte Person oder auf Ordre auf Anforderung. Der Wechselnehmer indossirte den Wechsel: »Ich verbürge die Zahlung des Wechsels in sechs Monaten« und begab den Wechsel weiter; der neue Erwerber indossirte den Wechsel an einen Dritten, welcher aus dem Wechsel gegen den Bürgen klagte, als er nach Verlauf von sechs Monaten nicht bezahlt wurde. Es wurde entschieden, dass die Uebertragbarkeit des Wechsels durch das erwähnte Indossament nicht beeinträchtigt worden und dass deshalb der Inhaber wie aus einem gewöhnlichen Indossament auf den Indossanten zurückkommen könne. In einem späteren Falle führte indessen das Gericht aus, dass die erstere Entscheidung doch den Vorzug verdiene und dass eine Bürgschafts-Verpflichtung, die auf dem Wechsel erscheine, nur als zwischen den unmittelbar betheiligten Parteien geltend zu erachten sei. — Story ist dagegen der Ansicht, dass, wenn in dem Indossament kein Name genannt ist, oder der Name einer Person oder an deren Ordre, oder auf den Inhaber lautet, guter Grund anzunehmen sei, dass die Absicht des Indossanten dahin gehe, allen nachfolgenden Inhabern des Indossaments Bürge zu sein; mindestens habe der Inhaber das Recht, den sich verbürgenden Indossanten, als solchen in Anspruch zu nehmen. In Massachusetts wird jedoch jetzt angenommen, dass, wenn der Wechselnehmer die Zahlung verbürgt, ohne Jemanden zu nennen, welchem er bürgt, der spätere Inhaber den Wechselnehmer nicht als Indossatar aus der Verbürgung belangen könne.

Kapitel VI. Von dem Indossament und dem Verlust des Wechsels.

Chitty, Part. I. Ch. VI. — Byles, Ch. XI. und XXVIII. — Thomson, Ch. III. — Story, Ch. VII.

§. 1. **Indossament.** Das Indossament ist eine gewöhnlich auf dem Rücken des Wechsels geschriebene Anweisung des Wechsel-Inhabers, einem Dritten den Wechsel zu bezahlen. Der Gegenleistung des Indossatars für diese Anweisung erwähnt das Indossament in der Regel nicht. Ueber die Wirkung eines Mangels der Gegenleistung vergl. Capitel II. und III.

Digitized by Google

Die Wirkung eines gültigen Indossaments besteht im Allgemeinen für den Indossatar darin, dass er in alle dem Indossanten und dessen Vorgängern zuständigen Rechte aus dem Wechsel mit der Befugniss eintritt, sie im eigenen Namen geltend zu machen; für den Indossanten darin, dass er, falls sein Name als Indossant auf dem Wechsel erscheint, dem Indossatar in derselben Weise, wie der Wechsel-Aussteller haftet, und zwar nicht allein für die Zahlung zur Verfallzeit, sondern auch dafür, dass der Bezogene auf geschehene Präsentation des Wechsels vor Verfall denselben unverzüglich acceptire. Es heisst in dieser Beziehung: Jeder Indossant ist ein neuer Trassant, »Every indorser is a new drawer«.

Wenn der Wechsel an einen Nachlassvertreter oder Administrator oder an eine Person, die für einen Dritten verwaltet, übertragen worden ist, so wird die Uebertragung so, als ob sie persönlich an diese Person geschehen sei, angesehen. Hat eine Uebertragung an einen Agenten durch Indossament oder Blanco-Indossament des Geschäftsherrn stattgefunden, so kann der Agent den Wechsel Fremden gegenüber als den seinigen behandeln. Der Geschäftsherr hat indessen selbstverständlich dem Agenten gegenüber das Recht, sein Indossament zurückzunehmen. Es genügt zu dem Ende, das Indossament auszustreichen, und kann der Geschäftsherr dann aus dem Wechsel so klagen, als ob er ihn niemals indossirt hätte.

Der Besitz eines auf den Inhaber lautenden oder in Blanco indossirten Papiers begründet eine Vermuthung des Eigenthums. Der in gutem Glauben befindliche Eigenthümer hat das Recht, die Zahlung zu verlangen, wenn er seinen Titel auch von einer Person herleitet, die das Schriftstück dem wahren Gläubiger entfremdet hat, vorausgesetzt, dass er solches gegen Valuta erworben. Er ist nur dann gehalten, den Besitz zu rechtfertigen, also die Valuta und den guten Glauben zu beweisen, wenn ein Grund zum Argwohn vorliegt. Uebrigens ist alsdann vorher zu beweisen, dass das Papier seinem wahren Eigenthümer durch Gewalt oder Betrug abhanden gekommen ist.

Das Indossament ist entweder ein vollständiges Indossament — indorsement in full — oder — special indorsement — oder ein Blanco-Indossament — blank indorsement.

Die gewöhnliche Form des indorsement in full ist: Pay Mr. N. N. or order. Das Blanco-Indossament wird durch den auf den Wechsel geschriebenen Namen des Indossanten vollzogen.

Gewöhnlich finden die Indossirungen auf der Rückseite des Wechsels statt, doch ist dies nicht wesentlich. Selbst eine auf der Vorderseite befindliche Unterschrift gilt als Blanco-Indossament, wenn aus den Umständen erhellt, dass mittelst der Unterschrift ein Blanco-Indossament beabsichtigt worden war.

Indossamente können auch in einer separaten Urkunde vollzogen werden, oder, falls der Raum auf dem Wechsel nicht mehr ausreicht, auf einem dem Wechsel angehängten Papier, der Allonge.

Es ist nicht erforderlich, den Ort und den Tag des Indossaments anzugeben.

Die frühere Bestimmung der Parlaments-Acte 17. Geo. III. c. 30. §. 1., dass eigene Wechsel auf Anforderung und an den Inhaber lautend, wenn ihr Betrag nicht über 5 £ stieg, nur 21 Tage lang laufen dürfen und jedes Indossament eines solchen Wechsels das Datum der Vollziehung desselben enthalten müsse, auch darin die Person und der Wohnort desjenigen, an welchen oder an dessen Ordre Zahlung geschehen solle, angegeben und das Indossament mindestens von einem Zeugen mit unterzeichnet werde, sind als durch die Parlaments-Acte 26. und 27. Vict. c. 108. aufgehoben zu betrachten.

Wenn der Wechsel auf den Inhaber lautet oder in blanco indossirt worden, so ist er durch blosse Uebergabe übertragbar.

Ein Blanco-Indossament kann der Indossatar durch Hinzufügung der nöthigen Worte in ein Special-Indossament verändern.

Digitized by Google

Ebenso wie die Wechselausstellung ist auch das Indossament nicht vor Hingabe des Wechsels vollständig. In einem Falle, als indossirte Wechsel einem Diener zur Uebergabe an den Briefträger zugestellt worden, wurde entschieden, dass die Uebergabe an den Diener des Indossanten, zur Hingabe noch nicht genügend gewesen sei. In einem anderen Falle, in welchem zwei Personen Gesellschafter waren und einer dritten schuldeten, indossirte der eine Gesellschafter unter Mitwirkung des anderen einen Wechsel an den Gläubiger und legte den Wechsel zwischen die Werthpapiere, welche er für die dritte Person, deren Agent er war, in Händen hatte, ohne indessen die dritte Person hiervon zu benachrichtigen. Es wurde entschieden, dass das Indossament als vollzogen zu erachten sei.

Wenn einem Indossament beschränkende Bestimmungen hinzugefügt werden, so gelten diese als Richtschnur für den Indossatar und dessen Nachfolger, sowie für den Bezogenen.

Unter Umständen bewirkt eine dem Indossament hinzugefügte Beschränkung, dass jede fernere Indossirung ausgeschlossen wird. Dies findet unter anderm statt bei dem Vermerk des Indossanten, dass die Zahlung an den Indossatar »für ihn oder für seine Rechnung« geschehe, oder dass an Niemand als an den Indossatar gezahlt werden solle. (»Pay to Mr. N. N. or order, for my use«; »Pay to Mr. N. N. for my account«; »Pay to Mess. N. N. only«.)

Eine Beschränkung der Pflicht des Indossanten, für die Acceptation und Zahlung des Wechsels einzustehen, ist bei dem Indossament statthaft; sie geschieht durch Hinzufügung der Worte: »without recourse to me« oder eine ähnliche Bemerkung. Auch eine Vereinbarung zwischen dem Indossanten und Indossatar, dass letzterer den Acceptanten und nicht den Indossanten belangen solle, ist gültig zwischen den Contrahenten.

Das Indossament darf auch bedingungsweise lauten und wurde in einem Falle entschieden, dass, wenn der Acceptant zahle, ehe die Bedingung erfüllt worden, er an denjenigen, welcher die Bedingung stellte, den Wechselbetrag noch einmal zu zahlen verpflichtet sei.

Das irrthümliche Ausstreichen eines Indossaments entlastet den Indossanten nicht, während das absichtliche solches bewirkt. Bei einer Klage gegen einen Indossanten ist der Indossatar jetzt im Stande, ohne Nachtheile befürchten zu müssen, dazwischen liegende Indossamente auszustreichen.

In Amerika ist insbesondere noch entschieden worden, dass der Kläger aus einem Wechsel zwar die Indossamente, die auf das des Verklagten folgen, ausstreichen dürfe, nicht aber die früheren, aus denen der Verklagte berechtigt ist. In einem anderen Falle ist auch ausgesprochen worden, dass der Wechselnehmer, ungeachtet späterer auf dem Wechsel befindlicher Indossamente, wenn er gegen die ihm aus dem Wechsel Verpflichteten klagt, bis auf Weiteres als berechtigter Inhaber angesehen wird.

Verpflichtet zur Indossirung wurde derjenige erachtet, der einen Wechsel gegen hinreichende Gegenleistung übergeben, hinterher aber sich weigerte, zu indossiren.

Wenn ein Wechsel von Neuem einem früheren Indossanten indossirt wird, kann er gegen die zwischen dem früheren und dem späteren Indossament stehenden Indossanten nicht klagen, da das Resultat der Klage schliesslich ihn wieder in denselben Stand, wie vor der Klage, setzen würde.

Eine Uebertragung des Wechsels durch blosse Hingabe ohne Indossament verpflichtet den Uebertragenden nicht aus dem Wechsel selbst. Der Uebertragende ist auch nicht verpflichtet, die Gegenleistung wieder herauszugeben, falls sich der Wechsel oder die Note wegen Fallissement der Zahlungsverpflichteten als werthlos herausstellen sollte. Es ist vielmehr die anerkannte Regel, dass derjenige, welcher einen Wechsel ohne Indossament nimmt, die Gefahr selbst trägt. Hat indessen der Uebertragende zur

Digitized by Google

Zeit der Hingabe des in blanco indossirten Wechsels Kenntniss von der Unsicherheit des Wechselschuldners gehabt, so ist er dem damit nicht bekannten und auch durch ihn damit nicht bekannt gemachten Erwerber, wegen der Verschweigung jenes Umstandes schadensersatzpflichtig. Ebenso ist es entschieden englisches Recht, dass, wenn ein Wechsel oder eine Note, die auf den Inhaber lautet, ohne Indossament, nicht in Zahlung einer vorhandenen Schuld, sondern im Austausch für Waaren, für andere Wechsel oder Noten, oder für anderes Geld gegeben worden, dies als Verkauf des Wechsels angesehen wird, so dass der neue Inhaber nicht auf den Uebertragenden zurückkommen kann.

Nicht übertragbare Wechsel, die dennoch de facto übertragen werden, bewirken, dass der neue Inhaber dem Schuldner nur als Mandatar des Wechselnehmers gegenüber steht und sich alle Einreden aus dessen Person gefallen lassen muss, während die Einreden aus der eigenen Person des jeweiligen Inhabers ausgeschlossen sind und der Wechselschuldner solche Beziehungen mit dem Betheiligten selbst ordnen muss.

Dem Verkehr gänzlich entzogen und mithin auch nicht indossirbar sind die von dem Bezogenen durch Zahlung eingelösten Tratten. Auch wenn in anderer Weise die Tilgung der Wechselsumme erfolgt ist, hört der Wechsel auf zu existiren und ist also auch nicht mehr übertragbar.

Das Recht zum Indossiren hat jeder rechtmässige Inhaber eines übertragbaren Wechsels.

Erlischt die Dispositionsfähigkeit in der Person eines Wechselberechtigten, so geht die Befugniss zum Indossiren auf dessen Vertreter über, z. B. wenn der Wechsel auf eine feme sole (s. Cap. IV.) lautet und diese sich verheirathet, auf deren Ehemann; wenn der Wechselinhaber bankerott wird, auf dessen Güterpfleger; statt eines Verstorbenen indossiren die Nachlass-Vertreter. Ist der Wechsel zu Gunsten mehrerer nicht zu einer Firma verbundenen Personen ausgestellt oder denselben indossirt, so muss die fernere Uebertragung von allen diesen Personen vollzogen werden.

Der Wechsel kann auch an den Bezogenen indossirt werden, mag er acceptirt haben oder nicht, und von dem Bezogenen weiter begeben werden.

Auf die Zeit, zu welcher ein Indossament vorgenommen wird, kommt es nur insofern an, als die Vollziehung ordentlicher Weise vor dem Verfall des Wechsels stattfinden muss. Es steht der Wirksamkeit des Indossaments nicht entgegen, wenn dasselbe im Voraus auf einem Papier, welches für die Ausstellung des Wechsels benutzt werden soll, vollzogen wird.

In Amerika wird angenommen, dass jedes erste Indossament einer Tratte, welches innerhalb einer Woche nach der Ausstellung des Wechsels erfolgt, ein im regelmässigen Geschäftslauf geschehenes und in dieser Beziehung nicht zu beanstandendes ist.

Das nach der Verfallzeit des Wechsels geschehene Indossament (indorsement of an overdue bill) giebt dem Indossatar Ansprüche aus eigenem Recht nur gegen seinen Indossanten; gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels, sowie gegen den Acceptanten und die Vormänner seines Indossanten kann er nur die Rechte ausüben, die diesem letzteren zustehen. Es wird nämlich angenommen, dass der Erwerber eines verfallenen, aber nicht rechtzeitig zur Zahlung präsentirten oder, wenn präsentirt, nicht bezahlten, oder eines schon vor Verfall bei der Präsentation zur Annahme zurückgewiesenen Wechsels von Anfang an nicht darauf habe rechnen können, ein wirksames und von den sonst haftenden Betheiligten gewährleistetes Document zu erlangen.

Da der nach Verfall den Wechsel erwerbende Indossatar demnach Ansprüche gegen den Acceptanten und die Vormänner des Indossanten aus eigenen Rechten nicht erheben kann, sondern nur die Ansprüche geltend machen darf, welche der Indossant zu erheben berechtigt gewesen sein würde, so können ihm alsdann alle Billigkeitseinreden (equities), welche dem

Digitized by Google

Indossanten entgegengesetzt werden durften, auch gemacht werden; doch beschränkt der Umfang dieser Einwendungen sich auf connexe Verhältnisse. Ansprüche oder Einwendungen, die anderen Rechtsverhältnissen, als den auf den Wechsel bezüglichen entnommen sind (collateral claims), dürfen nicht opponirt werden. Dieses ist sowohl englisches und amerikanisches Recht, wie auch (nach der Mercantile Amendment Act of Scotland) jetzt schottisches Recht. Früher war man in Schottland der Ansicht, dass eine Uebertragung des Wechsels nach Verfall an und für sich keine Beschränkung des Rechts des Indossatars nach sich ziehe.

Wer behauptet, dass ein in Rede stehendes Indossament nach Verfall oder nach geschehener Acceptverweigerung vollzogen worden, hat dieses zu beweisen, wenn nicht schon aus der Wechselurkunde oder anderweitig die Thatsache erhellt.

So lange der Wechsel von dem Indossanten dem Indossatar noch nicht übergeben worden ist, kann das Indossament beliebig getilgt werden. Findet sich in einer Fallitmasse ein von dem Gemeinschuldner zur Zeit der Dispositionsfähigkeit an eine andere Person indossirter Wechsel vor, so sind die Güterpfleger verpflichtet, das Indossament ohne Weiteres zu streichen. Ein in dem Nachlasse eines Verstorbenen vorgefundener, von demselben indossirter Wechsel muss von den Nachlassvertretern noch einmal indossirt werden, da in diesem Falle die blosse Hingabe des Wechsels nicht genügt.

Dem Indossamente oder der Hingabe des Wechsels beim Blanco-Indossamente kann die Absicht zu Grunde liegen, dem neuen Inhaber ein unbeschränktes Verfügungsrecht zu eigenem Nutzen an dem Wechsel zu übertragen oder ihm nur ein minder umfängliches Recht an demselben einzuräumen, z. B. ihn nur zum Pfandinhaber zum Zweck einer Sicherheitsbestellung zu machen oder ihm die Geltendmachung lediglich zum Nutzen und für Rechnung des Indossanten zu übertragen. Im letzteren Falle hat der neue Inhaber des Wechsels nur die rechtliche Stellung eines Mandatars oder trustee des Uebertragenden, so dass ihm der Wechselschuldner, wenn diesem die Natur der Uebertragung bekannt geworden ist, alle Einreden aus der Person des Uebertragenden opponiren darf.

Ist ein Theil der Wechselsumme seitens des Bezogenen oder des Ausstellers gezahlt worden, so kann der Wechsel in Beziehung auf den Restbetrag weiter indossirt werden. Hiervon abgesehen ist die Beschränkung des Indossaments auf einen Theil der Wechselforderung unzulässig. Wird gleichwohl in solcher Weise indossirt, so bleibt der Indossant unverändert Eigenthümer des Wechsels. Die Wirkung des Indossamentes besteht alsdann nur darin, dass, wenn etwa der Indossatar eine Forderung an den Indossanten haben sollte, er ein Pfandrecht an den Wechsel bis zum Belauf seiner Forderung erlangt und den Wechsel, soweit derselbe ihm übertragen ist, gegen den Acceptanten und die Vormänner seines Indossanten, jedoch nur aus der Person dieses letzteren geltend machen darf.

Ist Jemandem ein Wechsel ohne weitere Bemerkung im Wechsel indossirt, jedoch auf Grund eines Geschäfts, dem zufolge er nicht das Recht erlangte, über den Wechsel zu seinem eigenen Nutzen zu verfügen, und überträgt er dennoch rechtswidriger Weise den Wechsel durch Indossament, so wird der neue Erwerber in gutem Glauben voller Eigenthümer des Wechsels; der Inhaber in bösem Glauben dagegen erlangt keine Berechtigung aus dem Wechsel und kann, wenn er doch Zahlung erhalten haben sollte, durch die im englischen Recht vorkommende Rückforderungsklage (action of trover) auf Ersatz des Erhaltenen belangt werden. Die englische Gerichtspraxis hat darüber geschwankt, ob dem Dolus unter Verhältnissen, wie solche hier in Rede stehen, oder wenn der Wechsel unrechtmässiger Weise in die Hände eines Indossanten gelangt ist, die grobe Nachlässigkeit des späteren Indossatars gleich zu stellen sei. Die neuere Praxis verlangt

indessen nur das Vorhandensein des guten Glaubens und der genügenden Valuta.

§. 2. Verlust des Wechsels. Wenn der Inhaber, dem der Wechsel übergeben worden, nach vollzogenem Indossament, jedoch vor der Hingabe, den Wechsel verliert oder derselbe ihm entfremdet wird, sind folgende Grundsätze maassgebend.

Ist ein Wechsel, der durch blosse Hingabe übertragbar war, verloren worden und der Finder überträgt den Wechsel einem Dritten, so ist dieser, falls er sich in gutem Glauben befand und Valuta gab, berechtigt, den Wechsel dem Verlierenden gegenüber zu behalten und die Wechselverpflichteten auf Zahlung zu belangen.

Wenn ein verlorener Wechsel in die Hände eines Unberechtigten gelangt, so kann der wirkliche Eigenthümer auf Herausgabe des Wechsels klagen.

Durch die Acte 9. und 10. William III. c. 17. s. 3. ist ferner bestimmt worden, dass, wenn inländische Wechsel vor der Verfallzeit verloren gegangen oder in unrechte Hände gekommen sind, der Wechselaussteller verpflichtet ist, einen anderen gleichen Wechsel wie den ersten Wechsel zu geben, wogegen der Verlierer verbunden bleibt, dem Aussteller Sicherheit dafür zu bestellen, dass er den Aussteller schadlos halten werde, falls der verlorene oder in unrechte Hände gerathene Wechsel sich wieder anfinden sollte. Die Klage auf Grund dieses Statutes jedoch kann nur bei einem Billigkeits-Gerichtshofe angebracht werden. (Die Billigkeits-Gerichtshöfe gewähren übrigens Hülfe über den Buchstaben des Gesetzes hinaus, nicht allein wenn die Wechsel fällig sind, sondern auch nach Verfall derselben, und nicht allein gegen den Aussteller, sondern auch gegen den Indossanten oder Acceptanten, und ordnen nicht allein die Ausstellung eines neuen Wechsels, sondern auch die Zahlung an.)

Nach der Acte 17. und 18. Vict. c. 125. s. 87. kann bei einer Klage aus einem Wechsel oder einem anderen übertragbaren Schriftstück von richterlicher Seite angeordnet werden, dass, wenn genügende Sicherheit gegeben wird, die Einrede des Verlustes der Urkunde nicht zu beachten ist.

In Schottland ist durch die Mercantile Amendment Act verfügt worden, dass, wenn ein Wechsel verloren, gestohlen oder betrügerischer Weise erlangt worden ist, der Inhaber verpflichtet ist zu beweisen, dass er sich in gutem Glauben befunden und Valuta gegeben hat. Dieser Beweis kann auch durch Zeugen geführt werden, und stimmt somit jetzt das schottische Recht mit dem englischen Recht überein. Der Inhaber des verlorenen Wechsels, welcher sich in gutem Glauben befindet und Valuta gegeben, kann in England aus dem Wechsel klagen, und die Wechselverpflichteten, welche von dem Verlust des Wechsels keine Kenntniss haben, sind, auch ohne den Beweis der gegebenen Valuta zu fordern, zur Zahlung berechtigt. Wenn aber von irgend einer Seite dem Inhaber gegenüber dargethan wird, dass der Wechsel verloren oder gestohlen worden, so muss der Inhaber beweisen, dass er den Wechsel in gutem Glauben und gegen Valuta erhielt. Ob er bei Erwerbung des Wechsels sich einer Nachlässigkeit, ja grober Nachlässigkeit schuldig machte, ist gleichgültig.

Dasselbe wird auch in Nordamerika angenommen; jedoch herrschen verschiedene Ansichten darüber, ob aus einem verlorenen Wechsel wenigstens gegen den Acceptanten geklagt werden könne. In einigen Staaten hat man sich dafür, resp. gegen Sicherheitsbestellung seitens des Berechtigten, in anderen Staaten dagegen erklärt. — Story folgt der in England von Lord Tenterden geäusserten Ansicht, und erklärt eine solche Klage gegen den Acceptanten für unzulässig, wie sie ja auch gegen den Aussteller und die Indossanten unbedingt unstatthaft ist. (S. auch Cap. IX. §. 2.)

Kapitel VII. Wechsel-Acceptation.

Chitty, Part. I. Ch. VII. — Byles, Ch. XII. and XIII. — Thomson, Ch. VI. and IV. — Story, Ch. VIII.

§. 1. Präsentation des Wechsels zur Annahme. Die Präsentation zum Accept findet nur bei gezogenen Wechseln statt. Ob der Inhaber zur Präsentation zur Annahme schreiten will, hängt in den gewöhnlichen Fällen von seinem Ermessen ab.

Der Aussteller bleibt dem Wechselnehmer und seinem Nachfolger auch dann verpflichtet, wenn das Accept stattgefunden hätte, falls der Inhaber den Wechsel ohne Zögern zur Annahme präsentirt hätte, wie in einer schottischen Streitsache noch ausdrücklich anerkannt wurde.

Hat Jemand einen noch laufenden, jedoch noch nicht acceptirten Wechsel für einen Anderen, als dessen Mandatar (agent) im Besitz, so hat er, um sich nicht einer Vernachlässigung des ihm anvertrauten Interesses schuldig zu machen, den Wechsel baldthunlichst zum Accept zu präsentiren.

Unbedingt nothwendig ist die Präsentation zum Accept, wenn der Wechsel auf eine gewisse Zeit nach Sicht, oder wenn er auf Sicht (at sight) zahlbar gemacht worden ist. Bei dem Accepte eines solchen Wechsels ist der Tag der Annahme zugleich auf dem Wechsel zu verzeichnen. Ferner ist der Wechsel zum Accept vorzulegen, falls der Aussteller es vorschrieb.

Wird das Accept verweigert, so ist der Inhaber berechtigt, sofort auf den Aussteller und die etwa sonst vorhandenen Vormänner zurückzugehen, ohne bei Verfall sich nochmals an den Bezogenen mit einer Aufforderung zur Zahlung wenden zu müssen. Auch genügt eine einmalige Präsentation zur Annahme, um auf den Aussteller zurückzukommen, wenn auch der Aussteller versichert hat, dass bei nochmaliger Präsentation der Wechsel acceptirt werde.

Entdeckt der Inhaber bei der Präsentation, dass der Bezogene nicht berechtigt ist zu acceptiren, z. B. wenn er minderjährig ist oder aus anderen Gründen, so kann er sofort auf den Aussteller zurückgehen.

Die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels darf über den Ablauf einer angemessenen Zeit (reasonable time) hinaus nicht verschoben werden. Was eine angemessene Zeit sei, ist in jedem Fall nach den Umständen zu beurtheilen. Lord Tindal sprach sich in der Sache Mellish v. Rawdon wie folgt aus: »Whether the delay is to be considered as reasonable is a mixed question of law and fact, to be considered by the jury acting under the direction of the Judge, upon the particular circumstances of the case.« Man pflegt auf die muthmaasslich gehegte Absicht der Betheiligten einzugehen. Dem entsprechend dürfen die auf das Ausland gezogenen Sichtwechsel, welche dort nach der Bequemlichkeit des Inhabers benutzt werden sollen, während einer im Vergleich zu anderen Wechseln erheblich längeren Zeit unpräsentirt bleiben. Die Praxis der englischen Gerichtshöfe ist in dieser Beziehung eine schwankende.

In dem Fall Radakissen v. Mullick würde ein Wechsel von Calcutta auf Hongkong gezogen, zahlbar 60 Tage nach Sicht. Der Inhaber liess ihn erst nach 5 Monaten zum Accept präsentiren. Als der Wechsel nicht bezahlt wurde, weil die Bezogenen inzwischen insolvent geworden, griff der Inhaber auf den Trassanten zurück; wurde aber mit seiner Klage abgewiesen, ohschon er geltend gemacht hatte, dass in Calcutta Wechsel auf Hongkong in den Monaten nach der Trassirung nur zu ungünstigen Bedingungen zu verkaufen waren und er deshalb erhebliche Veranlassung gehabt habe, mit der Begebung des Wechsels zu zögern. Es wurde entschieden, dass bei Beantwortung der Frage, was eine angemessene Zeit sei, nicht allein das Interesse des Ausstellers zu berücksichtigen sei, son-

Digitized by Google

dern man müsse auch das des Inhabers in Betracht ziehen, indessen habe im vorliegenden Fall der Inhaber doch zu lange gezögert.

Dagegen wurde in dem Fall Mellish v. Rawdon zu Gunsten des Inhabers entschieden, der einen von London auf Rio de Janeiro, zahlbar 60 Tage nach Sicht, gezogenen Wechsel, um einen besseren Kurs zu erhalten, 5 Monate liegen liess, ohne ihn zum Accept zu präsentiren. Dann wurde das Accept verweigert. Der Inhaber ging deshalb auf den Aussteller zurück und die Jury urtheilte, dass der Verzug nicht unangemessen gewesen sei (not unreasonable).

Die Umstände, welche eine verzögerte Präsentation zur Annahme rechtfertigen, sind dieselben wie die, welche eine verzögerte Präsentation zur Zahlung entschuldigen.

Eine andere Frage ist, welchen Personen der Wechsel zum Accept zu präsentiren ist. Zunächst ist der Wechsel denjenigen zu präsentiren, auf welche er lautet, also zunächst den Bezogenen. Hinsichtlich der Nothadresse, falls solche vorhanden, ist zu bemerken, dass zwar die Präsentation rathsam ist; es frägt sich indessen nach der Nothwendigkeit dieses Aktes. Nothwendig — um nicht hinsichtlich des Regressrechtes etwas zu versäumen — ist die Aufforderung der Nothadressaten nur bei ausländischen Wechseln, nicht auch bei inländischen. Ueber den ersten Punkt steht das Recht völlig fest und auch in Betreff des zweiten ist in Vorstehendem die herrschende Meinung angegeben, wenngleich nach der Ansicht der englischen Schriftsteller hier nicht jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Die Präsentation zur Annahme muss ebenso wie die zur Zahlung zu einer angemessenen Tageszeit geschehen (at a reasonable hour of the day). An den Orten, wo gewisse Bank-Geschäftszeiten eingehalten werden (banking hours), müssen, insofern es sich um die Präsentation bei Banken oder Bankhäusern handelt, diese Bank-Geschäftsstunden eingehalten werden, sonst darf der ganze Tag bis zum Schluss der allgemeinen Geschäftszeit zur Präsentation benutzt werden. Den Schluss der allgemeinen Geschäftszeit pflegt man auf 8 Uhr Abends anzunehmen. In Amerika wird die Geschäftszeit als den ganzen Tag hindurch bis zu den Stunden der Ruhe am Abend dauernd angenommen.

Sollte ein Wechsel nach dem Ablauf der Bankstunden, beziehungsweise nach dem Schluss der Geschäftszeit präsentirt werden, so ist diese Verspätung ohne nachtheilige Folge, wenn Jemand angetroffen wird, welcher berechtigt ist, eine Erklärung über die Annahme oder Nichtannahme des Wechsels abzugeben und sich erklärt, einerlei ob annehmend oder ablehnend.

Wechsel, die auf die Bank von England lauten, sowie alle Regierungswechsel (Governments Bills, Drafts or Cheques) müssen der genannten Bank nach der Acte 4. und 5. William IV. c. 15. s. 1. vor 3 Uhr Nachmittags präsentirt werden.

Der Wechsel ist in dem Geschäftslocal des Bezogenen, oder falls ein solches nicht vorhanden, in der Wohnung des Bezogenen zu präsentiren. Wenn der Bezogene nicht aufzufinden, so ist Protest zu erheben. In Amerika muss der Wechsel-Inhaber, wenn der Bezogene seine Wohnung nach einem andern Ort desselben Staates verlegt hat, sich daselbst bei ihm melden; nicht aber wenn der Bezogene den Staat verlassen hat.

Ist ein bestimmtes Haus als die Wohnung des Bezogenen bezeichnet, so genügt die Präsentation in diesem Hause, selbst dann, wenn der zur Annahme Aufzufordernde seine Wohnung daselbst aufgegeben haben sollte. Die Präsentation ist in solchem Falle an den nunmehrigen Inhaber der Wohnung zu richten und, wenn das Haus verschlossen sein sollte, genügt es, wenn der Präsentirende durch den Verschluss des Hauses an der Präsentation des Wechsels verhindert wird.

Ist der Bezogene verstorben, so ist der Wechsel dem Vertreter des Nachlasses zu präsentiren. — Wenn ein Wechsel auf mehrere Personen

Digitized by Google

gezogen ist, die nicht unter einer gemeinschaftlichen Firma Geschäfte machen, so muss die Präsentation bei sämmtlichen genannten Personen geschehen. Bei Wechseln auf eine Firma genügt die Präsentation in dem Geschäftslocal an einen der Theilhaber oder an die Vertreter der Firma.

Falls der Wechsel an einem anderen Orte, als dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar ist, muss der Wechsel dem Bezogenen doch an dessen Wohnorte zur Annahme präsentirt werden.

Es ist in England und Schottland gebräuchlich, den Wechsel dem Bezogenen, damit dieser sich über das Accept entschliessen könne, auf 24 Stunden in Händen zu lassen. Sollte der Wechsel bei dem Bezogenen in solcher Veranlassung abhanden kommen, so ist dieser für den hieraus entstehenden Nachtheil dem Präsentanten verantwortlich.

Wenn der Bezogene indessen durch eine dem Präsentanten zur Last zu bringende Unvorsichtigkeit dazu veranlasst worden, den Wechsel einem Unberechtigten auszuliefern, so fällt die Ersatzpflicht des Acceptanten hinweg, wie z. B. wenn der Präsentant den genauen Inhalt oder besondere Kennzeichen des Wechsels einem Dritten kundgemacht und dieser solche Kunde zur Erlangung des Wechsels widerrechtlich benutzt hätte.

§. 2. Annahme. Das Accept ist die bei der Tratte vorkommende Erklärung des Bezogenen, dem Zahlungsauftrage des Wechsel-Ausstellers Folge leisten zu wollen.

Dem Wechsel-Inhaber als solchem steht kein Recht zu, von dem Bezogenen das Accept zu verlangen; der Bezogene ist berechtigt, nach Belieben das Accept zu ertheilen oder zu verweigern und selbst jede Erklärung auf die Präsentation des Wechsels zum Accept abzulehnen. Der Inhaber handelt in dieser Beziehung nur als Mandatar des Wechsel-Ausstellers und die Verpflichtung des Bezogenen zur Annahme beruht einzig und allein auf dem Verhältniss des Wechsel-Ausstellers zum Bezogenen. Nur eine Seitens des Bezogenen ausdrücklich oder stillschweigend übernommene Verpflichtung, das Accept zu leisten, verpflichtet ihn hierzu. Der Umstand allein, dass der Bezogene Schuldner des Trassanten für einen der Wechselsumme gleichkommenden oder ihn übersteigenden Betrag ist, begründet keine Verpflichtung, die ohne besondere Vereinbarung von dem Gläubiger gezogenen Wechsel zu acceptiren. Ob vorkommenden Falles eine stillschweigend eingegangene Verpflichtung des Bezogenen zur Acceptleistung anzunehmen sei, hängt von den Umständen ab. So sind Bankhäuser ohne Weiteres zur Acceptation der Tratten ihrer Kunden bis zum Belauf des Guthabens, welches sie denselben schulden, verpflichtet. Zur Acceptation ist auch derjenige verpflichtet, der eine Deckung, welche für eine angekündigte Ziehung gemacht worden ist, annimmt und behält. Nicht selten ergiebt sich die Verpflichtung zum Acceptiren aus dem geschäftlichen Verhalten der Betheiligten zu einander, wenn etwa beispielsweise das Ziehen und Acceptiren ohne besondere Verabredung für jeden einzelnen Fall unter ihnen üblich gewesen ist.

Ein Accept nach dem Tode des Ausstellers ist in Amerika und in England gültig, auch wenn der Bezogene von dem Todesfall Kenntniss hatte. In Schottland würde gleichfalls, wenn die Benachrichtigung des Bezogenen von der Ziehung stattgefunden, der Bezogene durch sein Accept keine Gefahr laufen.

In Betreff der Frage, ob der Bezogene, welcher Gelder von dem Trassanten in Händen hat, den Wechsel noch acceptiren darf, nachdem er von dem Fallimente des Ausstellers Kenntniss erhalten hat, bemerkt Thomson, dass in Schottland sich die Sache dadurch erledige, dass die Gelder jedenfalls dem Wechselnehmer haften, falls die Ziehung des Wechsels dem Bezogenen nur vor dem Bankerott notificirt worden ist.

Hinsichtlich der Frage, was in formeller Beziehung zu einem wirksamen Accept gehöre, wichen in früherer Zeit die Rechtsanschauungen in England von einander ab. Es bedarf eines Eingehens auf die älteren Auf-

Digitized by Google

fassungen nicht mehr, seitdem ein neues Gesetz, die Mercantile Amendment Act vom Jahre 1856, 19. and 20. Vict. c. 97. s. 6. sämmtliche Controversen beseitigt hat. Das Gesetz verfügt: »Keinem Accept eines Wechsels, möge er ein inländischer oder ein ausländischer sein, soll rechtliche Wirksamkeit beigelegt werden, wenn es nicht schriftlich auf dem Wechsel, beziehungsweise auf einem Exemplar desselben vollzogen und von dem Acceptirenden selbst oder von einer Seitens desselben autorisirten Person unterzeichnet worden sein sollte.« Hiernach ist sowohl in England, Irland, wie Schottland kein anderes Accept verbindlich als ein schriftlich auf dem Wechsel vollzogenes. (Vergl. Capitel IV.) Die in dem Gesetz vorkommenden Worte »on such bill or if there be more than one part of such bill on one of the said parts« beziehen sich nicht ausschliesslich auf den Fall, wenn ein Wechsel in mehreren Exemplaren, als Prima, Secunda, Tertia, »in sets« vollzogen sein sollte, sondern begreifen auch den Fall, wenn der Wechsel aus mehreren zusammen gehörigen Urkunden besteht, welcher Umstand, wie oben angeführt worden, nach englischem Recht seiner Wirksamkeit keinen Eintrag thut.

Nach nordamerikanischem Recht kann, wie früher auch nach englischem Recht, die Annahme auch mündlich geschehen und der Inhaber kann sich die mündliche Annahme zu Nutze machen, wenn ihm dieselbe auch Anfangs unbekannt geblieben war. Ebenso kann noch jetzt nach amerikanischem Recht die Annahme in einem besonderen Schriftstück erfolgen, z. B. in einem Briefe, und dann selbst vor Ausstellung des Wechsels, falls nur der Wechsel genau beschrieben wird. In einigen Staaten jedoch, wie z. B. in New-York und Michigan, ist indessen jetzt nach den revidirten Statuten jedes Accept ungültig, wenn es nicht schriftlich gemacht worden ist.

Es kommt nicht darauf an, ob das Accept vor oder nach der Anfertigung der Wechselurkunde vollzogen worden ist; denn selbst im Voraus unterzeichnete Accepts-Erklärungen — Blanco-Accepte — sind, vorausgesetzt, dass der erforderliche Stempel hinzugefügt wird, für den Acceptanten nach dem Hinzukommen der Ausfüllung der Wechselurkunde selbst, verbindlich.

Regelmässig wird die Leistung des Accepts nur vor Verfall gefordert werden. Indessen können die Umstände es rathsam machen, im Interesse der Wechselbetheiligten auch nach Verfall von dem nicht sofort zahlungsfähigen Bezogenen dessen Accept entgegen zu nehmen. Wenn hierbei nicht etwa der Zeitpunkt der Zahlung hinausgeschoben wird (modificirtes Accept), so hat der Wechsel in solchem Falle die Bedeutung eines »on demand« zahlbaren.

Ist ein Wechsel auf mehrere Personen gezogen, welche nicht zu einer Firma verbunden sind, so müssen, um eine vollständige Acceptirung zu bewirken, sämmtliche Bezogene selbst oder durch gehörig autorisirte Vertreter das Accept leisten.

Die gewöhnliche Form des Acceptes besteht darin, dass der Bezogene das Wort »accepted« auf den Wechsel setzt, und seine Namensunterschrift hinzufügt. — Vor der neuen Gesetzgebung genügte der blosse Vermerk »accepted«, »presented«, »seen« oder dergl. ohne Unterschrift, sowie auch die Namensvollziehung des Bezogenen allein auf der Vorderseite des Wechsels ohne Hinzufügung eines die Acceptirung ausdrückenden Wortes.

Dem Accept eines Sichtwechsels (»at sight« oder »after sight«) ist das Datum der Acceptleistung hinzuzufügen. Es ist hierbei nicht nothwendig, dass der Acceptirende selbst das Datum schriftlich vermerke; der Bezogene muss bei Verfall dasjenige Datum gelten lassen, welches sich auf dem Wechsel neben seinem Accept vermerkt vorfindet. — Ist auf einem Sichtwechsel kein Datum neben dem Accept angegeben und kommt es zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten zu einer Erörterung darüber, welches Datum dem Accept beizulegen sei, so wird nicht etwa, nach der Meinung einiger, der Tag der Ausstellung des Wechsels als der Tag der Acceptirung angesehen, sondern ein um eine »reasonable time« späterer Tag.

Wenn mehrere Exemplare desselben »in sets« ausgefertigten Wechsels acceptirt werden, so ist der Bezogene verpflichtet, der übernommenen Verbindlichkeit durch sovielmalige Zahlung der Wechselsumme zu genügen, wie er Exemplare mit seinem Accept versehen hat.

Während eine Wechselziehung — also die von dem Trassanten an den Trassaten gerichtete Aufforderung, die Wechselsumme zu zahlen — an keine Bedingung geknüpft sein darf, ist die Ertheilung eines bedingten Acceptes nicht unstatthaft. — Zwar ist der zum Accept präsentirende Wechsel-Inhaber berechtigt, jedes von dem Inhalte der Tratte in Betreff der Grösse der zu zahlenden Summe, der Zahlungszeit, oder durch hinzugefügte Bedingungen abweichende Accept zurückzuweisen; es steht aber auch nichts entgegen, das abweichende Accept zuzulassen, nur muss alsdann der dermalige und jeder spätere Inhaber des Wechsels die Modification des Wechsel-Inhaltes, also die Bedingungen des Acceptes dem Acceptanten gegenüber gelten lassen. Der Inhaber, welcher das abweichende oder bedingte Accept annimmt, hat jedoch, wenn er seines Regresses an seine Vormänner nicht verlustig gehen will, alle Handlungen vorzunehmen (Notification, und bei ausländischen Wechseln, Protesterhebung), welche im Falle eines verweigerten Acceptes erforderlich sein würden, um den Rückgriff zu sichern. Thomson ist indessen der Meinung, es sei doch sehr zweifelhaft, ob der Inhaber ein bedingtes oder veränderndes Accept annehmen und doch auf seine Vorgänger zurückkommen könne, oder ob er nicht vielmehr nur die Wahl habe, entweder das bedingte Accept ganz zurückzuweisen oder sich mit dem bedingten Accept zu begnügen. Es scheint indessen doch die richtige Ansicht, dass der Inhaber auch bei Annahme des bedingten Acceptes auf die Vorgänger zurückkommen dürfe, falls durch die Annahme des bedingten Acceptes dem Aussteller oder Indossanten kein Nachtheil erwuchs.

Es fragt sich noch, ob einer beschränkenden oder modificirenden Erklärung des Acceptanten, welche dieser dem Präsentanten neben einem äusserlich reinen Accept des Wechsels zugängig macht, überhaupt Wirkung und eventualiter welche Wirkung beizulegen ist. Die englische Praxis behandelt diesen Punkt in folgender Weise. Einer bei Hingabe eines rein acceptirten Wechsels mündlich ertheilten beschränkenden oder modificirenden Erklärung wird überhaupt keine Wirksamkeit beigemessen. Wird eine solche Erklärung schriftlich dem den Wechsel zum Accept präsentirenden Inhaber (oder dessen Vertreter) vor oder bei Ertheilung des reinen Acceptes zugestellt, so ist der Wechsel-Inhaber an den Inhalt der Erklärung gebunden. Nicht minder ist in diesem Maasse jeder spätere Wechsel-Inhaber gebunden, welcher den Wechsel mit der Kenntniss jener Beschränkung erworben hat. Der mit derselben nicht bekannt gewordene (bona fide) Erwerber des Wechsels darf dagegen das Accept als ein reines dem Acceptanten gegenüber geltend machen.

Durch die Acte 1. and 2. Geo. IV. c. 78. ist bestimmt worden, dass, wenn der Acceptant seinem Accept die Bemerkung hinzufügt, zahlbar an einem bestimmten Ort, z. B. in einem bestimmten Hause, dieses kein qualificirtes oder bedingtes Accept, sondern ein gewöhnliches Accept sei.

In Betreff des Zeitpunktes, von welchem an der Acceptant durch das auf dem Wechsel vollzogene Accept gebunden sei, wird nach englischem Recht angenommen, dass die Verbindlichkeit regelmässig mit dem Zeitpunkt der Auslieferung der das Accept tragenden Wechselurkunde Seitens des Acceptanten an den Präsentanten oder dessen Vertreter eintritt. So lange der Acceptant weder dem Präsentanten die Wechselurkunde übergeben, noch ihm eine Erklärung des Inhaltes ertheilt hat, dass der Wechsel acceptirt worden sei, kann er, wie gerichtlich entschieden worden, beliebig das Accept streichen oder demselben beschränkende Zusätze hinzufügen. Nach der Hingabe des Wechsels aber nicht mehr.

Eine von dem berechtigten Wechsel-Inhaber oder unter Zustimmung desselben von einem Anderen absichtlich vollzogene Tilgung des auf dem

Wechsel befindlichen Acceptes befreit den Acceptanten von seiner Verbindlichkeit gegen den Inhaber und dessen Nachfolger, nicht aber gegen dessen Vorgänger. Die Tilgung des Acceptes Seitens eines unberechtigten Dritten, sowie die Tilgung desselben durch ein zufälliges Ereigniss oder durch ein Versehen üben keine rechtliche Wirkung aus.

Bei der grossen Anzahl der in England bei Bankiers zahlbar gemachten Wechsel kommt es nicht selten vor, dass bei der Präsentation der Wechsel zur Zahlung die Bankiers anfänglich irrthümlich annehmen, für den Acceptanten Zahlung leisten zu können und folglich das Accept ausstreichen, später aber des Irrthums inne werden. Ein solcher Vorgang befreit den Acceptanten nicht und schadet ebensowenig dem Inhaber. Die Bankiers werden durch solche Ausstreichung nicht etwa zur Zahlung der Wechselsumme, sondern nur zur Erstattung der etwa entstehenden Unkosten verpflichtet; sie geben dem Inhaber den Wechsel zurück mit einem geeigneten Vermerk, gewöhnlich »cancelled by mistake«, irrthümlich getilgt.[1]

Gelangt der Wechsel durch Indossament in die Hände des Acceptanten, so erlischt, wenn dessen Besitz bis zum Verfalltage fortdauert, das Accept in Folge eintretender Confusion. Vor dem Verfall kann der Acceptant den Wechsel wiederum in Lauf setzen.

Ausserhalb des Wechsels ertheilte Verzichtserklärungen, Generalquittungen u. dergl. entlasten den Acceptanten nur dem Verzichtenden gegenüber. Sie wirken auf den Nachfolger des Verzichtenden nur im Fall dessen Bekanntschaft mit denselben zur Zeit des Erwerbes; der bona fide Erwerber wird dadurch nicht beschränkt.

Die englische Praxis nimmt an, dass der Bezogene durch die Annahme des ihm zu diesem Zwecke vorgelegten Wechsels die als von dem Trassanten herrührend darauf befindliche Unterschrift desselben als ächt anerkenne, so dass er deren Richtigkeit später nicht anfechten, also daraus keinen Einwand gegen die Verbindlichkeit des Accepts ableiten könne. — Dagegen erkennt der Bezogene durch sein Accept die Aechtheit der zur Zeit desselben auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften der Indossanten durch die Annahme nicht an. Es steht ihm frei, wenn es sich bei Verfall des Wechsels um die Legitimation des Inhabers handelt, die Aechtheit der Indossamente zu bestreiten. — Selbst die erwähnte Anerkennung der Unterschrift des Trassanten erstreckt sich nur auf die unter dem eigentlichen Wechsel-Contexte befindliche Unterzeichnung. Hat z. B. der Trassant an eigene Ordre gezogen und den Wechsel hierauf durch Indossament weiter übertragen, so gilt die Unterzeichnung dieses Indossaments nicht als von dem Acceptanten anerkannt. Man nimmt an, dass der Acceptant nur die Aechtheit der an ihn gerichteten Zahlungs-Aufforderung des Trassanten (»order«) zu prüfen habe.

Das Vorbemerkte gilt beziehungsweise auch in dem Fall, wenn der Trassant durch einen Repräsentanten vertreten worden war. Die Autorisation des Repräsentanten und dessen Unterschrift sind für den Acceptanten nur so weit unanfechtbar, als es sich um die Trassirung handelt.

Kapitel VIII. Intervention und Regress Mangels Annahme.

Chitty, P. I. Ch. VIII. — Byles, Ch. XIX. and XX. — Thomson, Ch. VI. — Story, Ch. IX.

§. 1. Protest Mangels Annahme. Wenn die Annahme eines vom Auslande gezogenen Wechsels verweigert wird, so muss auch in England,

[1] Denn da in England ein formales Wechselrecht unbekannt ist und der aus dem Wechsel urkundlich Verpflichtete (abgesehen von den wenigen zu Gunsten des bona fide Besitzers gemachten Ausnahmen) das Recht hat, die Wirksamkeit der Wechselverbindlichkeit wegen materieller, dem zu Grunde liegenden Verhältnisse entnommenen Einwendungen anzufechten, so wird die Wechselurkunde als ein Gegenstand betrachtet, welcher keine wesentliche Bedeutung hat und deshalb auch nicht das aus dem Wechsel abzuleitende Forderungsrecht bedingt.

Irland, Schottland und Nordamerika zum Beweise über die verweigerte Annahme und behufs des darauf hin folgenden Regresses, ein Protest aufgenommen werden. (In Schottland ist durch Gesetze vom Jahre 1681 und 1696 die Erhebung eines Protestes vorgeschrieben, falls der Inhaber nicht seines Rechtes auf summarisches Verfahren gegen die ihm aus dem Wechsel Verpflichteten verlustig gehen will.)

In Nordamerika ist wie in England der Inhaber eines ausländischen Wechsels zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme und Insinuation desselben an seine Vormänner verpflichtet, falls er nicht den ihm aus dem Wechsel gegen sie zustehenden Rechten präjudiciren will. Dieses ist anerkanntes Recht in den Staaten Massachusetts, Connecticut, New-York, Maryland, Virginien, North- und South-Carolina. Story bemerkt, auch dieses sei im Allgemeinen amerikanisches Recht, führt indessen an, dass nach Kent der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten in einer Streitfrage entschied, die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme und die Insinuation desselben sei nach dem kaufmännischen Gebrauch in Amerika (the custom of merchants in this country) nicht erforderlich; es genüge der Protest Mangels Zahlung. Nach dieser Entscheidung richtet man sich in Pennsylvanien.

Inländische Wechsel und eigene Wechsel werden indessen in England und Nordamerika nicht protestirt. Die Benachrichtigung der Wechselverpflichteten von der verweigerten Annahme muss indessen ebenso wie bei ausländischen Wechseln erfolgen.

Inländische Wechsel können wegen Nichtannahme nach der Acte 3. und 4. Anne c. 9. protestirt werden; man war indessen der Ansicht, dass ein Protest unnöthig sei und nur dazu diene, den Inhaber in den Stand zu setzen, Zinsen einzuklagen. Die spätere und allgemeine Praxis, bestätigt durch eine gerichtliche Entscheidung, hat indessen festgestellt, dass dieses selbst zu diesem Zwecke unnöthig sei. Während ausländische Wechsel häufig protestirt werden, sowohl Mangels Annahme, wie Mangels Zahlung, ist ein Protest eines inländischen Wechsels Mangels Annahme sehr selten, obgleich Proteste inländischer Wechsel Mangels Zahlung zuweilen vorkommen. Auch für Schottland gilt jetzt nach der Mercantile Amendment Act, dass ein Protest zum Regress nicht erforderlich ist; es genügt, wenn die Präsentation und die Weigerung der Annahme in irgend einer anderen Weise bewiesen wird, sei es auch nur durch Zeugen. Da indessen der Inhaber doch nicht gern das Recht auf ein summarisches Verfahren verliert, so sind in Schottland Proteste auch für inländische und eigene Wechsel nach wie vor gebräuchlich.

In Amerika ist der Protest Mangels Annahme bei inländischen Wechseln insofern nöthig, als einige Staaten den Anspruch auf Schadensersatz von der Erhebung eines Protestes abhängig machen. Eigene Wechsel protestiren zu lassen ist nicht erforderlich. Der notarielle Protest ist übrigens auch nur bei ausländischen Wechseln als Beweis genügend; es ist ausdrücklich und wiederholt in Amerika entschieden, dass ein notarieller Protest bei inländischen und eigenen Wechseln kein Beweis der Präsentation, der Nichtzahlung und der Benachrichtigung sei. Nach den Gesetzen einiger Staaten ist der Protest indessen auch bei inländischen und eigenen Wechseln ausreichender Beweis, so lange der Verklagte nicht das Gegentheil beweist. So in Maine, Indiana, Maryland, Wisconsin, New-Hampshire, Californien, Illinois und Minnesota.

Der Protest ist von einem öffentlichen Notar aufzunehmen; wenn aber kein solcher Notar an dem Orte oder in der Nähe des Ortes, wo der Wechsel zahlbar, anwesend ist, so kann der Protest durch einen anderen Einwohner in Gegenwart zweier Personen erhoben werden. Noch gegenwärtig werden die Notare in England als Beamte des römischen und canonischen Rechts durch den Erzbischof von Canterbury ernannt, worauf

Digitized by Google

die Bestallung von einem Beamten des Kanzleigerichtshofes registrirt und unterschrieben wird. Die gesetzlichen Vorschriften für die Notare sind in der Acte 41. Geo. III. c. 79. enthalten. Nach der Acte 6. Geo. IV. c. 87. s. 20. sind übrigens auch die grossbritannischen Consuln berechtigt, in ihrem District als Notare zu fungiren. Der fungirende Notar darf bei dem Wechsel nicht interessirt sein. Uebrigens genügt, wie jetzt entschieden ist, die Präsentation des Wechsels durch den Schreiber des Notars, worauf der Notar nach dem Bericht des Schreibers oder Gehülfen den Wechselprotest ausfertigt. Man unterscheidet in England zwischen der Notirung und zwischen der Ausfertigung eines Wechselprotestes. Die Notirung des Protestes muss an dem Tage stattfinden, an welchem die Annahme verweigert worden; die Ausfertigung kann indessen später zu irgend einer beliebigen Zeit erfolgen, jedoch muss dies, falls in Schottland ein summarisches Verfahren in Frage kommt, innerhalb sechs Wochen geschehen.

In Schottland muss der Protest von einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen werden, indessen sind Zeugen selten anwesend, und der Notar füllt beliebig zwei Namen im Protest aus. Diese Praxis ist von Seiten der Gerichte unbeanstandet geblieben.

In Amerika muss der Notar, welcher den Protest ausfertigt, selbst den Wechsel präsentiren; er darf solches nicht durch einen Stellvertreter thun lassen.

Die Notirung des Protestes besteht in der Verzeichnung des Anfangsbuchstabens des Notars, des Monats, des Tages, des Jahres und seiner Kosten auf dem Wechsel. Ein Wechsel wird häufig notirt, wenn auch kein Protest beabsichtigt wird, namentlich bei inländischen Wechseln. Die Bemerkung des Notars auf dem Wechsel und die von ihm ausgestellte Erklärung, welche den zurückgehenden Wechsel begleitet, wird als hinreichendes Zeugniss von den verschiedenen Parteien angesehen, welche den Wechselbetrag zu zahlen haben.

Der Protest muss mit dem gehörigen Stempel versehen sein und für jeden Wechsel ein besonderer Protest ausgefertigt werden.

Der Protest Mangels Annahme ist sofort dem Indossanten und dem Aussteller mitzutheilen; eine spätere Präsentation des Wechsels zur Zahlung und die Uebersendung des Protestes Mangels Zahlung ersetzt den Protest Mangels Annahme und die Benachrichtigung von demselben nicht.

Wenn der Aussteller auswärts wohnt, so muss der Anzeige von der Nichtannahme des Wechsels eine Copie des Protestes beigefügt sein.

Wenn der Aussteller auf dem Wechsel bemerkt, dass, im Falle derselbe nicht von dem Bezogenen angenommen worden, der Wechsel ohne Protest zurückgeschickt werden solle, so ist ein Protest für den Aussteller unnöthig und vielleicht auch für den Indossanten.

Bei einer Klage gegen den Aussteller eines ausländischen Wechsels muss der Protest behauptet und bewiesen werden.

Ein Versprechen zu zahlen wird bis auf Weiteres als Beweis des Protestes und hinreichende Kunde von demselben angesehen.

Ausser dem Protest Mangels Annahme und dem Mangels Zahlung kann in England ein Protest behufs besserer Sicherheit aufgenommen werden, wenn der Acceptant insolvent wird oder sein Credit sonst leidet. Da der Inhaber indessen die Fälligkeit des Wechsels abwarten muss, bevor er auf einen Vormann zurückgehen kann, so hat ein solcher Protest anscheinend keinen anderen Nutzen als den, ein zweites Accept, und zwar ein Ehrenaccept, nachsuchen zu können. In Schottland ist diese Art des Protestes nicht üblich, ja, wie Thomson meint, unzulässig.

§. 2. Intervention. Ehrenaccept. Regress. Hat der Bezogene das Accept nicht geleistet, so kann, wenn sich auf dem Wechsel Nothadressen befinden, ein Nothadressat den Wechsel acceptiren, und, wenn keine Nothadresse auf dem Wechsel vorhanden, ein Dritter interveniren, und somit ein Ehrenaccept stattfinden. Ein solches Accept heisst in Eng-

Digitized by Google

land »acceptance for honour«, und wenn es geleistet wird, nachdem gegen den Bezogenen Protest erhoben worden war, »acceptance supra protest«; eine solche Zahlung »payment for honour«, desgleichen »payment supra protest«.

Das Ehrenaccept hat seinem Wesen nach eine subsidiäre Bedeutung. Es tritt erst in zweiter Linie nach vergeblicher Aufforderung des Bezogenen zur Wechsel-Honorirung in Wirksamkeit.

Der Wechselinhaber ist nicht verpflichtet, ein ihm von einer dritten Person, welche nicht als referee auf dem Wechsel angegeben ist, angebotenes Ehrenaccept anzunehmen, während er zur Annahme einer Ehrenzahlung gehalten ist. Dies muss in England um so mehr angenommen werden, als nach dem dort geltenden Recht der Wechselinhaber befugt ist, nach erfolgter Acceptsverweigerung seitens des Acceptanten definitiv seinen Rückgriff auf die Vormänner zu nehmen. Ob der Wechselinhaber das von einem referee angebotene Accept annehmen muss, hängt davon ab, ob für den Inhaber eine Pflicht zur Präsentation an den referee besteht. Nach dem Obigen muss aber der Inhaber eines ausländischen Wechsels, und nur dieser, den Wechsel, im Falle der Dishonorirung seitens des Bezogenen, dem referee präsentiren.

Sollten, nachdem ein Ehrenaccept geleistet worden ist, in der Person des Ehrenacceptanten Umstände sich ereignen, welche die Zahlung bei Verfall in Frage stellen, so steht Nichts entgegen, ein zweites Ehrenaccept stattfinden zu lassen. Englische Schriftsteller nehmen sogar ohne Weiteres die Zulässigkeit mehrerer gleichzeitig auf dem Wechsel vollzogener Ehrenaccepte an.

Bestimmte Grundsätze, nach welchen im Falle einer Concurrenz mehrerer angebotener Ehrenacceptirungen zu entscheiden sei, welchem Accept der Vorrang zu geben sei, kennt das englische Recht nicht. Der Ehrenacceptant hat denjenigen Interessenten des Wechsels, welchen er der Uebelstände der gegen denselben zu richtenden Regressnahme entheben will (den Honoraten) bei der Acceptation namhaft zu machen. Unterlässt er diese Namhaftmachung, so wird angenommen, er habe zu Ehren des Trassanten acceptirt.

Auch der Bezogene selbst kann ein Ehrenaccept leisten. Hierzu kann der Umstand Veranlassung geben, wenn der Bezogene dem Trassanten keinen Kredit schenken will, wohl aber einem Indossanten; oder wenn er freilich dem Trassanten Kredit zu schenken bereit ist, dieser aber den Wechsel für Rechnung eines Dritten oder unter Bedingungen, welche dem Bezogenen nicht convenirten, gezogen hatte. In Consequenz der Annahme, dass der Wechselinhaber, selbst der Inhaber eines ausländischen Wechsels, nicht verpflichtet ist, ein freiwillig von einem Dritten angebotenes Ehrenaccept anzunehmen, gilt in England die Regel, dass das Ehrenaccept des Bezogenen vom Wechselinhaber zurückgewiesen werden dürfe, ohne sich im Verhältniss zu denjenigen Vormännern zu präjudiciren, welche durch das Ehrenaccept befreit werden würden. Ungeachtet der Zurückweisung darf also der Wechselinhaber bei nicht erfolgter reiner Acceptirung ohne Weiteres auf seine Vormänner zurückgehen. Präjudicate sind übrigens von den Schriftstellern für die vorgedachte Annahme nicht angeführt.

Behufs Nachsuchung der Ehrenaccepte ist in England folgendermaassen zu verfahren. Zunächst muss der Wechsel — auch der inländische Wechsel —, wenn der Inhaber desselben das Ehrenaccept annehmmen will, wegen Nichtaccepts des Bezogenen protestirt werden; sodann erklärt der Ehrenacceptant, dass er den Wechsel zu Ehren des Trassanten beziehungsweise eines gewissen Indossanten, oder im Allgemeinen »zu Ehren« (»for honour«) acceptire und seiner Zeit bezahlen wolle. Er vollzieht hierauf das Ehrenaccept auf dem Wechsel in folgender Weise und unterschreibt dasselbe:

»Accepted supra protest in honour of Mr. N. N.«, oder
»Accepted under protest for honour of Mr. N. N.«, oder nur
»Accepted S. P.«

Digitized by Google

Die letzte, allgemeine Form des Ehrenaccepts pflegt »acceptance in honour of the bill« genannt zu werden, materiell ein Accept zu Ehren des Trassanten.

Die Wirksamkeit des Ehrenacceptes, also die Verbindlichkeit des Ehrenacceptanten, die Wechselsumme bei Verfall zu zahlen, tritt nur unter nachstehenden Voraussetzungen ein:

a) Dem Ehrenaccept muss ein gegen den Bezogenen wegen Nichtaccepts erhobener Protest vorangegangen sein.

Der Protest ist so nothwendig, dass, wenn ein Ehrenaccept in der irrthümlichen Annahme vollzogen worden sein sollte, dass ein Protest stattgefunden habe, während dies in Wirklichkeit nicht der Fall gewesen war, das Ehrenaccept unverbindlich ist. — Ein etwa nachträglich wegen Nichtaccepts gegen den Bezogenen erhobener Protest ist wirkungslos.

b) Der Wechsel muss dem Bezogenen bei Verfall, d. h. am letzten Respecttage, nochmals und zwar nunmehr zur Zahlung präsentirt, und hierauf wegen nicht erfolgter Zahlung protestirt werden. Diese Verbindlichkeit zur nochmaligen Präsentation zur Zahlung (bei dem Bezogenen) fällt nur dann fort, wenn der Wechsel an einem anderen Platze als an dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar gemacht worden war.

c) Dem Ehrenacceptanten ist der Wechsel unter Beifügung des Mangels Zahlung erhobenen Protestes nicht später als an dem, auf den letzten Respecttag folgenden Tage zur Zahlung zu präsentiren, beziehungsweise wenn jener an einem anderen Orte wohnhaft sein sollte, nicht später als an diesem Tage an ihn abzusenden.

Bis zum Jahre 1836 bestand Ungewissheit über den Zeitpunkt, bis zu welchem dem Ehrenacceptanten, bei Vermeidung des Erlöschens der Verbindlichkeit desselben, der Wechsel spätestens zur Zahlung präsentirt werden müsste. Diese Ungewissheit ist im vorstehend angegebenen Sinne durch ein im genannten Jahre erlassenes Gesetz beseitigt (6. und 7. Will. IV. c. 58.). Dasselbe lautet in dem bezüglichen Theile wie folgt: Wechsel, welche supra protest for honour acceptirt worden sind, sowie solche Wechsel, auf welchen sich eine oder mehrere Nothadressen befinden (have a reference in case of need), brauchen dem Ehrenacceptanten und beziehungsweise dem Nothadressaten erst an dem, auf den letzten Respecttag, »the day following the day, on which such bills of exchange shall become due«, folgenden Tage zur Zahlung präsentirt zu werden. Sollte der Ort (»city, town or place«), an welchem der Ehrenacceptant oder die Nothadressaten aufzufordern waren, verschieden von demjenigen sein, auf welchem der Wechsel ursprünglich zahlbar gemacht worden war, so braucht auch die Versendung des Wechsels, um dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt zu werden, (ebenfalls) erst an dem, auf den Verfalltag (letzten Respecttag) folgenden Tage zu geschehen«. In dem Gesetze folgt dann dieselbe Bestimmung über die Behandlung der Sonn- und Feiertage, welche unten im Cap. IX. p. 200 mitgetheilt wird.

Zur Geltendmachung eines nach Maassgabe des Obigen verbindlichen Ehrenaccepts, dem Ehrenacceptanten gegenüber, ist jeder Wechselinhaber berechtigt, welcher in der Reihe des Wechselbetheiligten dem Honoraten folgt.

In der Ertheilung des Ehrenaccepts liegt eine Anerkennung der auf dem Wechsel befindlichen Unterschrift des Honoraten seitens des Ehrenacceptanten. Dieser darf demnach die Echtheit jener Unterschrift nicht bestreiten, um daraus einen Einwand gegen die Verbindlichkeiten seines Acceptes oder die Legitimation des Inhabers abzuleiten.

Hat der Ehrenacceptant, nachdem seitens des Wechselinhabers bei Verfall ordnungsmässig verfahren worden ist, Zahlung leisten müssen und geleistet, so steht ihm unter der Voraussetzung, dass er die Dishonorirung

Digitized by Google

des Wechsels dem Honoraten und erforderlichen Falles dessen etwaigen Vormännern gehörig notificirt hat (auch den Vormännern des Honoraten muss er nämlich notificiren, wenn er sich nicht darauf verlassen kann oder will, dass dieser die Notification rechtzeitig weiter befördert) ein Regressanspruch an seinen Honoraten und dessen Vormänner auf Vergütung alles dessen zu, was er in Folge des Ehrenaccepts hatte zahlen müssen. Befindet sich auf dem, vom Ehrenacceptanten eingelösten Wechsel ein Accept des Bezogenen, so ist der Ehrenacceptant berechtigt, dasselbe zu seinen Gunsten geltend zu machen; dies jedoch mit folgender Beschränkung. Bezeichnet er als Honoraten nur den Trassanten, so ist er auch nur berechtigt, im Verhältniss zu dem Acceptanten die Rechte des Trassanten gegen diesen geltend zu machen; ihm kann mithin den Umständen nach der Einwand des Acceptanten entgegengesetzt werden, dass er, der Acceptant, keine Deckung von dem Trassanten erhalten habe.

Der Intervenient, welcher den Wechsel zu Ehren eines Indossatars acceptirt, hat alle Rechte eines Indossatars und kann auf die ihm vorangehenden Indossanten und Aussteller zurückgehen.

Findet keine Intervention zu Gunsten des nothleidenden Wechsels statt, so kann der Inhaber sofort auf seine Vormänner zurückgreifen, unter Berechnung von Ricambiokosten und sonstigen Schäden und Unkosten (siehe Cap. X.).

Kapitel IX. Zahlung.

Chitty, P. 1. Ch. IX. and P. 2. Ch. VII. — Byles, Ch. XIV., XV., XVI., XVII., XXVII. and XXXVI. — Story, Ch. X. and XII. — Thomson, Ch. V. and IX.

§. 1. Präsentation zur Zahlung. Zur Verfallzeit hat der Wechsel-Inhaber die Aufforderung zur Zahlung an den Bezogenen zu richten, mit anderen Worten, den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren. Auch wenn ein Wechsel verloren oder vernichtet worden, muss doch zur Verfallzeit der Bezogene um Zahlung ersucht werden und im Falle der Nichtzahlung Protest und Benachrichtigung der Parteien stattfinden. Lässt der Acceptant sich bereit finden, einen verlorenen Wechsel zu bezahlen, so ist er berechtigt eine Sicherheitsbestellung Seitens des die Zahlung Empfangenden zu verlangen. In Amerika ist man der Ansicht, dass der Verlust des Wechsels ein genügender Grund sei für eine mässige Verzögerung der Präsentation zur Zahlung. (S. Cap. VI. §. 2.) — Ebenso muss der Wechsel am Zahlungsorte präsentirt werden, wenn auch der Acceptant flüchtig geworden. Ist ein Wechsel supra protest acceptirt, so muss er doch dem ursprünglich Bezogenen bei Verfall zur Zahlung vorgelegt werden. Zahlt der Bezogene nicht, so ist Protest Mangels Zahlung zu erheben und der Ehrenacceptant davon zu benachrichtigen, worauf derselbe zahlen muss.

Eine genügende Entschuldigung der Versäumung der rechtzeitigen Präsentation zur Zahlung ist das plötzliche Erkranken oder der Tod des Inhabers oder ein anderer Zufall oder höhere Gewalt, wie z. B. politische Ereignisse, welche die Präsentation hindern. Auch wenn der Inhaber sich zur Zeit der Fälligkeit in so grosser Entfernung von dem Acceptanten befindet, dass die Präsentation nicht ermöglicht werden kann, ist ein Verzug entschuldigt. Der Fehler einer Unterlassung der rechtzeitigen Präsentation wird durch ein neues Versprechen, den Wechsel zu zahlen, geheilt.

Im Allgemeinen ist übrigens bei der Präsentation zur Zahlung ebenso zu verfahren, wie bei der Präsentation zur Annahme. (S. Cap. VII.) — Insbesondere mag hier nur noch angeführt werden, dass die in England so häufig vorkommenden wechselartigen Anweisungen auf Bankhäuser oder Banken — checks — möglichst bald zur Zahlung präsentirt werden müssen und zwar, wie jetzt in England entschieden und als auch für Schottland geltend angenommen, wenn die Zahlung am Ausstellungsplatz selbst stattfinden soll, spätestens an dem, auf die Hingabe folgenden Tage und inner-

Digitized by Google

halb der gewöhnlichen Geschäftszeit; widrigenfalls dem Rückgriff präjudicirt wird. Es ist ferner anerkanntes Recht, dass der Empfänger eines auf Anforderung lautenden Wechsels den ganzen Tag, der auf den Tag folgt, an welchem er den Wechsel erhielt, zur Präsentation des Wechsels zur Zahlung oder, falls er nicht am Zahlungsorte wohnt, zur Einsendung des Wechsels hat. Wenn die Wechsel, wie bei den auf den Inhaber lautenden vorkommt, in zwei Hälften mit verschiedenen Posten gesandt werden, genügt die Absendung der zweiten Hälfte mit der folgenden Post. — Geht endlich aus den Umständen hervor, dass der Wechsel mehr zur Sicherheit als zur Zahlung hingegeben worden, so ist die Zeit für die Präsentation ganz unbestimmt.

In dem Falle Shute v. Robins hatte der Reisende eines in einer Landstadt Englands etablirten Geschäftshauses an einem anderen englischen Platze von einem dort wohnhaften Schuldner der Firma einen auf Sicht lautenden Wechsel in Zahlung bekommen. Er behielt ihn bei sich und übergab ihn seinem Principal erst, als er nach acht Tagen heimkehrte. Dieser schickte den Wechsel sofort nach London, wo derselbe wegen des inzwischen eingetretenen Bankerotts des Bezogenen nicht bezahlt wurde. Beim Regress auf den Trassanten wurde dieser für zahlungspflichtig erklärt, weil der Verzug nicht unangemessen (not unreasonable) gewesen sei.

Bei der Präsentation zur Zahlung — welche von dem Wechselinhaber selbst oder von Jemand, der befähigt ist über den Empfang der Zahlung Namens des Wechsel-Inhabers Quittung zu ertheilen, vorgenommen werden muss — genügt es nicht, dass der Wechsel bei dem Bezogenen abgegeben wird, es muss vielmehr ausdrücklich die Zahlung verlangt werden; so wurde entschieden, als der Wechsel am Morgen des Zahlungstages dem Bezogenen zugestellt worden, als er noch zahlte, aber später am Tage, als die Wechselsumme in Empfang genommen werden sollte, seine Zahlungen eingestellt hatte.

Der Grundsatz, dass die Präsentation zur Zahlung derjenigen Person oder denjenigen Personen, von welchen nach dem Inhalt des Wechsels die Zahlung erfolgen solle, geschehen müsse, erleidet im englischen Rechte folgende Modification.

Der gezogene Wechsel muss dem Trassaten, gleichviel, ob er den Wechsel schon vorher acceptirt hatte, oder ob der Wechsel ihm bis dahin noch nicht präsentirt worden war, zur Zahlung vorgelegt werden. Dem Bezogenen stehen auch hier, sofern es sich um einen ausländischen Wechsel handelt, die Nothadressaten gleich. Ein Wechsel, dessen Annahme Seitens des Bezogenen verweigert worden, braucht jedoch demselben bei Verfall nicht unbedingt noch einmal präsentirt zu werden.

Bei dem eigenen Wechsel bedarf es der bei Verfall vorzunehmenden Präsentation an den Aussteller nur in dem Falle, wenn der Inhaber in der Lage ist, seinen Rückgriff auf einen oder mehrere Indossanten nehmen zu können. Der Aussteller bleibt verhaftet, auch wenn der Wechsel ihm nicht bei Verfall zur Zahlung präsentirt wird.

Unter Umständen ist der Wechsel einer anderen Person, als dem Bezogenen beziehungsweise dem Aussteller zur Zahlung zu präsentiren. Dieses ist der Fall sowohl bei dem gezogenen, wie bei dem eigenen Wechsel, wenn im Text des Wechsels eine gewisse von dem Bezogenen oder dem Aussteller verschiedene Person namhaft gemacht ist (Domizilwechsel), durch welche die Zahlung geleistet werden soll. Es geschieht beispielsweise nicht selten, dass ein Bankhaus als solches bezeichnet wird, durch welches die Zahlung erfolgen soll. Dann hat der Inhaber, bei Verlust des Regresses, den Wechsel bei dem bezeichneten Bankhause bei Verfall zur Zahlung zu präsentiren. Andererseits genügt es aber auch, wenn das in dem Wechsel genannte Geschäftshaus zur Zahlung aufgefordert wird und ist es nicht nöthig, nach fruchtlos bei diesem erfolgter Präsentation, den Wechsel nochmals bei dem Bezogenen beziehungsweise dem Aussteller zu

Digitized by Google

präsentiren. Dies schreibt auch das Gesetz 2. und 3. William IV. c. 98. vor, welches Folgendes verfügt: Alle Wechsel, in welchen der Trassant oder die Trassanten ausgesprochen haben, dass sie zahlbar sein sollen, an einem anderen Platze, als an dem darin angegebenen Wohnsitz des oder der Trassaten, und welche auf geschehene Präsentation nicht acceptirt worden sind, sollen oder dürfen (shall or may) ohne nochmalige Präsentation an den oder an die Trassaten wegen Nichtbezahlung an dem Platze protestirt werden, an welchen sie von dem oder den Trassanten zahlbar gemacht worden, wenn nicht etwa der Wechselbelauf dem oder den Inhabern an dem Tage bezahlt worden sein sollte, an welchem die Wechsel im Fall gehöriger Acceptation zahlbar gewesen sein würden.[1]

Es kann aber auch die Nothwendigkeit eintreten, den Wechsel einer Person bei Verfall zur Zahlung präsentiren zu müssen, die in dem Wechsel ursprünglich nicht genannt ist. Dies ist bei der Tratte der Fall, wenn der Bezogene bei der Annahme solches bestimmt. Im Allgemeinen ist der Inhaber des Wechsels, wenn der Bezogene denselben mit dem Zusatz acceptirt: zahlbar bei einem Dritten, nicht verpflichtet diesem Dritten den Wechsel bei Verfall zur Zahlung zu präsentiren. Der Inhaber darf vielmehr, ohne sich gegen den Acceptanten und die Vormänner zu präjudiciren, von einem solchen Zusatz absehen und ohne Weiteres den Acceptanten selbst bei Verfall zur Zahlung auffordern. Anders verhält es sich jedoch, wenn der Inhaber ein Accept des Inhaltes angenommen hat, dass der Trassat und Acceptant nur durch einen gewissen Dritten Zahlung leisten wolle. In dieser Beziehung verordnet die Acte 1. und 2. Georg IV. c. 78. (vom 2. Juli 1821), »dass, wenn Jemand einen Wechsel acceptirt: zahlbar in dem Hause eines Bankiers oder an einem anderen gewissen Platze, ohne in dem Accept Weiteres zu bemerken, so soll das Accept in aller und jeder Beziehung wie ein reines Accept — general acceptance — angesehen und behandelt werden. Wenn aber der Acceptant ausdrücklich hinzufügt, dass er den Wechsel acceptire, zahlbar nur bei einem gewissen Bankier oder an einem gewissen anderen Platze, nicht aber anderweitig oder anderswo, so soll ein solches Accept als ein bedingtes angesehen werden und der Acceptant nicht verpflichtet sein, den Wechsel zu bezahlen, falls nicht vorher in dem Hause des Bankiers oder an dem anderen Platze in gehöriger Weise die Zahlung begehrt worden sein sollte.« — Auch wenn der Wechsel an einem bestimmten Ort zur Zahlung vorzuweisen ist und dieses nicht geschieht, ist der Aussteller nur dann seiner Verpflichtung aus dem Wechsel ledig, sofern dargethan wird, dass durch die Nichtvorzeigung des Wechsels die Wechselsumme verloren ging.

Sowohl nach englischem wie schottischem und amerikanischem Recht befreit der Umstand, dass der Acceptant todt oder bankerott oder sich im Gefängniss befindet, den Wechsel-Inhaber nicht von der Pflicht zur Präsentation.

Durch Versäumung der gehörigen und rechtzeitigen Präsentation präjudicirt der Wechsel-Inhaber sich nur im Verhältniss zu den ihm wechselmässig Verpflichteten, nicht auch gegen einen etwaigen Bürgen der Wechselschuld. Ob ein Bürge vorkommenden Falles aus der Irregularität des von dem Wechsel-Inhaber beobachteten Verfahrens den Einwand selbst verschuldeten Verlustes ableiten könne, hängt von den jedesmaligen besonderen Umständen ab und ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. (Vergl. Kap. V. §. 5.)

Für die Rechtzeitigkeit der Präsentation zur Zahlung kommt es auf zwei Punkte an, auf die Feststellung des Verfalltages und auf die im englischen Recht statuirten Respecttage.

---

[1] Es erscheint hier incorrect, allgemein die Nothwendigkeit eines Protestes auszusprechen, während doch nur ausländische und intervenirte Wechsel protestirt werden müssen.

Digitized by Google

Der Verfalltag ergiebt sich, wenn der Wechsel einen bestimmten Kalendertag als solchen bezeichnet, sowie wenn er angiebt, dass der Verfall nach Ablauf einer gewissen Zeitfrist nach einem bestimmten Tage eintritt, von selbst. Enthält der Monat, in welchem der Wechsel fällig wird, nicht so viele Tage, um einen dem Ausstellungstage entsprechenden Tag zu haben, so wird der letzte Tag des Monats als der Verfalltag angenommen.

Der Verfalltag ist übrigens nach englischem, schottischem und amerikanischem Recht nicht der Zahlungstag; der Zahlungstag tritt vielmehr erst mit dem Beginn des letzten Respecttages (day of grace) ein. Man gewährt nämlich jedem Acceptanten, sowie nicht minder jedem Aussteller eines eigenen Wechsels, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, wenn die Wechsel auf erste Anforderung »on demand« zahlbar sind, das Recht erst am dritten Tage nach Verfall beziehungsweise bei Wechseln, welche auf Sicht »at sight« zahlbar sind, nach der Vorzeigung zu zahlen. Eine früher vorgenommene Präsentation zur Zahlung wird für verfrüht erachtet.

Dass bei Wechseln »on demand« zahlbar keine Respecttage angenommen werden, ist eine Folge des besonderen Wechsel-Inhaltes, mit welchem irgend eine Verschiebung der Wechselzahlung über den Zeitpunkt hinaus, wo Zahlung verlangt wird, in Widerspruch stehen würde. Die Consequenz hätte erfordert auch bei dem auf Sicht (at sight) zahlbaren Wechsel die Respecttage zu versagen und in der älteren englischen Praxis ist dies wirklich geschehen. Gegenwärtig besteht dagegen auch bei Wechseln zahlbar auf Sicht, erst drei Tage später ein Anspruch auf Zahlung und bedarf es daher, wenn der Wechsel nicht etwa doch sofort bei der Vorzeigung bezahlt werden sollte, nochmals der Präsentation zur Zahlung am dritten Tage nach der ersten Vorzeigung.

Bei Berechnung der Respecttage wird der Verfalltag selbst nicht mitgerechnet. Wenn aber der letzte Respecttag ein Feiertag, ein Sonntag, stiller Freitag, Weihnachtstag oder ein durch königliche Verordnung zu feierlichem Fest- oder Dank-Gottesdienst bestimmter Tag ist (vergl. 39. und 40. Geo. III. c. 42., 7. und 8. Georgii IV. c. 15., 6. und 7. William IV. c. 58.), so wird der vorangehende Werktag als derjenige behandelt, an welchem die Präsentation zur Zahlung erfolgen muss. Darauf, ob der Tag, an welchem der Wechsel fällig wäre, wenn keine Respecttage in Frage kämen, ein Sonntag oder Feiertag ist, kommt es nicht an. Ebenso wird keine Rücksicht darauf genommen, ob der erste oder zweite Respecttag auf einen Sonntag oder Feiertag fallen. Vorstehendes ist auch amerikanisches Recht. Story führt übrigens auch einen Fall an, in welchem solcher Weise die Respecttage gänzlich consumirt werden können. Wenn nämlich der Acceptant ein Israelit und der Wechsel an einem Montage, der zugleich der Weihnachtstag sei, als dem dritten Respecttage zahlbar wäre, so könne der Wechsel nicht am Montag, nicht am Sonntag und nicht am Sonnabend (an welchem der Jude nicht gezwungen ist, Geschäfte zu verrichten) zur Zahlung präsentirt werden, sondern das müsse schon am Freitag, dem Verfalltage geschehen.

Hinsichtlich der Tageszeit, zu welcher ein Wechsel zur Zahlung präsentirt werden darf, ist das im Cap. VII. von der Präsentation zur Annahme Gesagte maassgebend.

In Betreff des Ortes der Präsentation ist hier noch Folgendes zu bemerken.

Wenn ein Wechsel an einem näher angegebenen Orte zahlbar gemacht worden, ohne dass eine bestimmte Person genannt ist, so ist es erforderlich aber auch genügend, bei einigen Banken oder Bankgeschäften des genannten Ortes den Versuch zu machen, ob dieselben die Wechselsumme zahlen wollen. — Hat der zur Zahlung Aufzufordernde sich von seinem Wohnorte entfernt, so ist die Präsentation in dessen bisheriger Wohnung an die den Umständen nach geeignet scheinenden Hausgenossen, wie an die Ehefrau oder sonstige Angehörige auszurichten. In allen solchen und

Digitized by Google

ähnlichen Fällen gilt ein den Umständen nach angemessen erscheinender Versuch, den Aufenthalt der betreffenden Person zu ermitteln, für eine gehörige Präsentation.

Ist eine Mehrzahl von Zahlungsorten angegeben, so genügt die Präsentation an einem derselben.

Ist in London eine Bank oder ein Bankgeschäft Inhaber eines bei einer andern Bank oder einem andern Bankgeschäft zahlbar gemachten Wechsels, so genügt es, wenn der Wechsel an dem Präsentationstage im clearing house, Abrechnungsamte, zur Abrechnung vorgelegt wird.

§. 2. Zahlung. Ein Wechsel bleibt so lange unerledigt, bis er von dem Acceptanten oder für Rechnung desselben bezahlt worden ist; ebenso ein eigener Wechsel, so lange bis derselbe von dem Aussteller oder für dessen Rechnung bezahlt worden ist. Nur die Zahlung an den rechtmässigen Inhaber befreit den Wechselschuldner von seiner Verpflichtung aus dem Wechsel. Es giebt indessen Fälle, in welchen auch die Zahlung an einen unrechtmässigen Inhaber den Wechselschuldner entlastet. So die Zahlung an einen Inhaber, der sich in gutem Glauben im Besitz eines verlorenen oder gestohlenen Wechsels befindet. (S. Cap. VI. §. 2.) Aber auch die Zahlung an den Dieb oder Finder selbst entlastet den Wechselschuldner, vorausgesetzt, dass der Zahlende hiervon nicht unterrichtet war und die Umstände nicht der Art, dass der Argwohn eines verständigen Mannes hätte geweckt werden müssen oder dem gewöhnlichen Geschäftsgange zuwider. Die Zahlung des Wechsels, ehe er fällig oder lange nachdem er fällig oder, wenn es sich um einen check handelt, lange nachdem er gezogen oder wenn Spuren der Ungültigmachung auf dem Instrument sind, sind Beispiele einer Zahlung gegen den gewöhnlichen Geschäftsgang.

Wenn der Wechsel nicht an den Inhaber zahlbar lautet, sondern durch Indossament übertragbar ist und die Zahlung erfolgt an Jemanden, dessen Titel auf einem gefälschten Indossament beruht, so ist, wie bereits Cap. V. pag. 173. erwähnt, der Wechselschuldner nicht entlastet.

In einem in New-York entschiedenen Fall war man richterlicherseits der Ansicht, dass der Acceptant eines Wechsels verpflichtet ist, sich zu vergewissern, dass die Person, an welche er zahlt, die zum Empfang berechtigte sei. Es sei kein hinreichender Entschuldigungsgrund gegenüber dem wirklich zur Empfangnahme der Zahlung Berechtigten, dass der Acceptant den Wechsel einer Person, die denselben Namen führte, in gutem Glauben im gewöhnlichen Geschäftsgange auszahlte.

Ferner wenn der Inhaber vor oder nach der Annahme fallirt hat und dieses dem Acceptanten bekannt war, so ist die Zahlung an den Inhaber den Curatoren der Masse gegenüber ungültig.

Wenn der Inhaber verstorben, sein Tod aber dem Acceptanten nicht bekannt ist, so ist die Zahlung an den Agenten des Verstorbenen noch zulässig. Story meint allerdings, man könne zweifeln, ob nicht doch die Zahlung ungültig sei, indem nach dem Tode des Vollmachtgebers der Agent keine Vollmacht mehr habe.

Durch ein Uebereinkommen zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten, dass der Wechsel zu einer späteren Zeit als nach der im Wechsel angegebenen gezahlt werden solle, werden der Aussteller und die Vorgänger des Inhabers ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel entledigt. Eine solche Uebereinkunft muss aber klar und deutlich dahin gehen, Zahlungsfrist zu gewähren und gegen eine hinreichende Valuta geschehen sein. Ein blosses Aufsichberuhenlassen oder Zögern, nachdem der Wechsel protestirt und die Empfänger benachrichtigt worden sind, ist keine solche Uebereinkunft und, fehlt die Valuta, so werden die Wechselbetheiligten auch nicht entlastet. Wenn der Inhaber zwar Zahlungsfrist bewilligt, aber die Verzögerung nicht über die Zeit hinausgeht, welche bei Anstellung einer Klage bis zur Zahlung verlaufen würde, so wird das Recht des

Digitized by Google

Wechsel-Inhabers gegen die früheren Wechselbetheiligten nicht beeinträchtigt. — Dieses gilt auch, wenn der Inhaber sich eine Sicherheit für die Zahlung des Wechsels bestellen lässt, aber keine Uebereinkunft wegen Verlängerung der Zahlungszeit trifft.

Wenn mehrere Personen als Aussteller oder Indossanten oder Acceptanten aus dem Wechsel verpflichtet sind, so entlastet die Bewilligung von Zahlungsfrist an einen derselben die Mitverpflichteten nicht. In einem englischen Fall, in welchem mehrere Personen gemeinschaftlich einen Wechsel ausgestellt hatten, von denen der eine, wie der Wechselnehmer wusste, nur aus Gefälligkeit oder als Bürge für die anderen mitunterzeichnet hatte, wurde jedoch entschieden, dass durch eine Uebereinkunft des Wechselnehmers mit den anderen Wechsel-Ausstellern Behufs der Verlängerung der Zahlungszeit jener Mitunterzeichnete seiner Verpflichtung ledig werde.

Wenn der Inhaber einen Wechselverpflichteten seiner Wechselverpflichtung entlässt, so werden dadurch nicht die Vormänner, wohl aber die Nachfolger des seiner Verpflichtung Entlassenen entlastet. — Wenn der Inhaber einen gemeinschaftlichen Aussteller oder Indossanten oder Acceptanten seiner Verpflichtung gänzlich entlässt, so sind damit alle übrigen ihrer Verpflichtung entlassen. — Wenn der Wechselverpflichtete nur aus Gefälligkeit sich in dem Wechsel verpflichtet, und der Inhaber von diesem Umstand Kenntniss hatte, so werden die Rechte des Wechsel-Inhabers, wenigstens nach neueren Entscheidungen, durch eine Entlastung dessen, für den letzterer den Wechsel acceptirt hatte, gegen diesen Acceptanten nicht alterirt.

Wenn der Acceptant fallirt und der Inhaber aus der Masse eine Dividende erhält, so kann er den Wechsel nach Abzug des Betrages der Dividende gegen die ihm aus dem Wechsel Verpflichteten geltend machen.

Wer einen gefälschten Wechsel an Jemanden zahlt, der im guten Glauben gegen Valuta Inhaber des Wechsels geworden war, kann das gezahlte Geld nicht zurückfordern. Wenn aber Derjenige, welcher den Wechsel bezahlt, kein Wechselbetheiligter ist, sondern für den Acceptanten oder Indossanten in der Meinung zahlt, dass ihre Unterschriften ächt seien, hierauf aber den Betrug an demselben Tage entdeckt und den Inhaber benachrichtigt, so kann er das gezahlte Geld zurück verlangen; am zweiten Tage aber schon nicht mehr. (Cfr. Kap. V. pag. 173.)

In Betreff der Frage, ob die Zahlung Seitens des Ausstellers an den Inhaber entlastet, entscheidet sich Byles dahin, dass bei einer Klage gegen den Acceptanten die Zahlung durch den Aussteller nicht berücksichtigt werden kann, sondern nur bewirkt, dass der Wechsel-Inhaber als Mandatar des Ausstellers die Wechselsumme von dem Acceptanten erhält. Die Zahlung eines Freundschaftswechsels (accomodation bill) Seitens des Ausstellers jedoch ist eine vollständige Erfüllung des Wechsels.

Die Zahlung der Wechselsumme durch einen Dritten an das Bankgeschäft, bei dem der Wechsel durch den Acceptanten zahlbar gemacht worden, ist, wenn der Wechsel in den Besitz des Zahlers übergeht, keine Zahlung durch den Acceptanten.

Wenn ein Bankgeschäft, bei welchem ein Wechsel zahlbar gemacht ist, zu gleicher Zeit Indossant des Wechsels ist und dasselbe den Wechsel bei Verfall ohne Weiteres schützt, so ist es eine durch die Jury zu entscheidende Thatsachenfrage, ob das Bankgeschäft den Wechsel als Agent des Acceptanten zahlte oder ihn nur als Indossant zurückzog.

Wenn der Acceptant im Laufe des Tages, wo die Zahlung erfolgen muss, erst die Zahlung verweigert, so berechtigt er dadurch allerdings sowohl nach englischem wie schottischem Recht den Inhaber zum sofortigen Regress; es steht aber dem Acceptanten frei, noch im Laufe des Tages zu zahlen und den Regress alsdann hinfällig zu machen. Ein Anerbieten nach dem Tage genügt aber nicht mehr.

Digitized by Google

Wenn ein Wechsel, ehe er fällig ist, bezahlt und später wieder indossirt wird, so behält er seine Wechselkraft in den Händen des sich in gutem Glauben befindenden Indossatars. — Wenn ein Acceptant sein eigenes Accept discontirt, so kann er dasselbe übertragen und der Indossatar ist auch, wenn er dieses wusste, aus dem Wechsel berechtigt. Wenn der Acceptant aber zur Verfallzeit Inhaber des Wechsels ist, so ist der Wechsel erledigt.

Hat der Inhaber einen der Wechselverpflichteten zu seinem Nachlassvertreter bestellt und stirbt, so wird die Bestellung als Zahlung und Erledigung des Wechsels angesehen.

Eine vorzeitige Befreiung entlastet ebensowenig wie eine vorzeitige Zahlung, von der Verpflichtung, einem späteren hierüber nicht unterrichteten Inhaber den Wechselbetrag zu zahlen.

Eine Zahlung nach angestellter Klage hindert den Inhaber nicht, seine Kosten einzuklagen.

Die Zahlung der Wechselschuld muss in dem im Wechsel bestimmten Gelde baar erfolgen. Wer statt der Zahlung in baarem Gelde einen Wechsel annimmt, kann, falls letzterer nicht bezahlt wird, nicht mehr aus dem ersten Wechsel gegen die ihm sonst zur Zahlung Verpflichteten klagen. Wenn der Wechselnehmer einen Wechsel in fremder Münze gekauft und dafür inländische Münze zu bezahlen hat, so ist der Kurs zur Zeit des Kaufes der maassgebende für die Zahlung des Wechselnehmers an den Aussteller oder Indossanten, falls nichts anderes verabredet worden. Etwaige spätere Schwankungen des Kurses treffen den jeweiligen Inhaber des Wechsels und haben nicht den geringsten Einfluss auf die einmal beim Ankauf des Wechsels als Preis desselben festgesetzte Summe. Kann der Wechselbezogene indessen die Zahlung nicht in der im Wechsel angegebenen Münze leisten, wenn z. B. die Münze eingezogen oder ihr Metallgehalt verringert worden, mag auch der Name geblieben sein, so steht dem Inhaber der Regress gegen seine Vormänner zu.

Wenn der Wechsel bezahlt ist, so hat der Zahler das Recht, die Auslieferung des Wechsels zu verlangen, anderenfalls behält der Inhaber denselben. Es wurde indessen anerkannt, dass ein Agent durch den Handelsgebrauch berechtigt sei, den Wechsel gegen einen Check auszuliefern, obgleich der Check später nicht eingelöst wurde. Der Aussteller oder Indossant würden indess in solchem Falle entlastet sein. Wenn der Inhaber eines Checks Banknoten statt baaren Geldes erhält und die Bank fallirt, so ist der Aussteller doch entlastet.

Eine Compensation der Wechselschuld gegen eine andere Schuld ist nur durch gegenseitige Uebereinkunft zulässig und steht dann der Zahlung gleich. Wenn Credit gegeben wird, so wird auch solches als Zahlung betrachtet. In einem schottischen Fall wurde entschieden, dass die Compensation der Wechselschuld gegen illiquide Ansprüche des Acceptanten nicht zulässig sei, wenn auch dieselben aus demselben Geschäft herrühren, welchem der Wechsel seine Entstehung verdankt.

Nach englischem Recht wird, wenn der Schuldner in laufender Rechnung oder auf einzelne zusammenstehende Schulden gezahlt hat, die Zahlung als für die Schulden in der Reihenfolge der Zeit ihrer Entstehung nach gemacht angesehen und die Bilanz wird am Schluss der Rechnung gezogen. Wenn aber eine Zahlung auf Rechnung mehrerer Schulden geleistet worden, welche nicht als laufende Schulden zu betrachten sind, so ist der Schuldner berechtigt, zu irgend einer Zeit der angestellten Klage zu bestimmen, für welche Schuld die Zahlung gelten solle.

In einem englischen Falle wurde entschieden, dass ein Bankier das in seiner Hand befindliche Guthaben des Wechsel-Acceptanten zur Ausgleichung einer Wechselforderung verwenden könne, die der Bankier durch Discontiren derselben erworben, obgleich der Wechsel-Acceptant an dem Tage, wo der Wechsel fällig wurde, starb. Der Bankier hatte die Ausgleichung in seinen Büchern eine Stunde vor dem Zeitpunkt, in welchem

Digitized by Google

er von dem Todesfall gehört, vorgenommen. In Schottland wäre diese Ausgleichung zulässig gewesen, auch ohne eine derartige Buchung des Bankiers. Eine Ausgleichung vor Verfall des Wechsels würde indessen für unzulässig erachtet werden.

Eine Zahlung kann als Tilgung einer Forderung angesehen werden, die der Gläubiger nicht mehr einklagen kann. Wenn indessen eine Zahlung in Rechnung gemacht ist, so wird die Zahlung nicht als für eine nach dem Gesetz erloschene Schuld gemachte betrachtet, sobald noch eine andere Schuld vorhanden ist; auch wird eine Zahlung eher für eine legale, als für eine illegale gemacht angesehen. — Es wird die Zahlung vermuthet, wenn sich ein Wechsel nach Verfall in den Händen des Wechselschuldners befindet, vorausgesetzt, dass der Wechsel circulirt hat, nachdem er acceptirt worden. Ferner ist entschieden worden, dass ein Wechsel, welcher zur Zeit der Fälligkeit sich in der Hand eines von dreien Acceptanten befand, als bezahlt zu erachten sei.

Die Zahlung eines Theiles der Wechselschuld Seitens des zur Zahlung der ganzen Schuld verpflichteten Wechselschuldners ist keine Tilgung der ganzen Schuld. Der Wechsel-Inhaber kann, wie jetzt sowohl in England als in Schottland anerkanntes Recht ist, die Theilzahlung annehmen, ohne sich seines Regressrechtes gegen die ihm sonst aus dem Wechsel Verpflichteten zu begeben. Er muss indessen für den nicht erhaltenen Theil der Wechselschuld Protest erheben. Ist jedoch die nachträglich angenommene Theilzahlung von anderen die Rechte des Inhabers gegen die übrigen Wechselverpflichteten schmälernden Umständen, z. B. ein dem Hauptschuldner bewilligter Erlass, begleitet, so werden die übrigen Wechselverpflichteten befreit.

Wie bereits erwähnt, hat der Zahler das Recht, die Auslieferung des Wechsels an ihn zu verlangen; wenn aber der Wechsel nicht übertragbar ist, so kann er sich nicht weigern mit der Zahlung anzufangen und dann die Aushändigung des Wechsels zu verlangen. Die Auslieferung des Wechsels wird selbst durch eine besondere Quittung über die Wechselschuld nicht ersetzt, da der Acceptant einem Inhaber, der in gutem Glauben den bezahlten Wechsel erworben hat, denselben noch einmal bezahlen muss.

Erst durch die Acte 43. Geo. III. c. 126. s. 5. ist bestimmt worden, dass der Empfänger einer Zahlung verpflichtet ist, eine Quittung zu geben. Gewöhnlich wird die Quittung für die Wechselzahlung auf den Rücken des Wechsels geschrieben. Eine Quittung auf einem Wechsel, der mit dem gehörigen Stempel versehen, bedarf keines besonderen Stempels. Eine Quittung auf der Rückseite eines Wechsels thut bis auf Weiteres dar, dass der Wechsel von dem Acceptanten bezahlt worden. Es ist deshalb von jedem anderen Zahler der Wechselschuld genau darauf zu sehen, dass die Quittung ausdrücklich ihn als den Zahler nennt. In England waren in einem Fall die Ansichten getheilt, ob in einer Ricambiosache ausser dem Wechsel und dem bezüglichen Protest noch die Quittung über die Zahlung der Wechselschuld Behufs des Regresses beigebracht werden müsse. Nach Thomson würde in Schottland eine solche Quittung erforderlich sein.

Die Zahlung kann übrigens ausser durch eine Quittung auch in anderer Art bewiesen werden, z. B. durch die Handelsbücher oder den Eid.

Dem Bezogenen, welcher den Wechsel unter dem Einverständniss bezahlt hat, dass ihm der Wechsel ausgeliefert werde, steht eine Klage auf Rückgabe des Betrages zu, falls er den Wechsel nicht erhält.

Kapitel X. Intervention und Regress Mangels Zahlung.

Chitty, Part. I. Ch. X. and Part. II. Ch. VI. — Byles, Ch. XIX., XXI., XXII. und XXIII. — Thomson, Ch. VI. — Story, Ch. XI.

§. 1. Protest Mangels Zahlung. Wenn ein ausländischer Wechsel zur Verfallzeit nicht bezahlt worden, so ist Seitens des Inhabers Protest

Digitized by Google

zu erheben. Dieses muss in England, Schottland und Nordamerika noch am Verfall- resp. Zahlungstage geschehen. Es genügt indessen, wenn die Notirung des Protestes (vergl. Cap. VIII.) stattfindet: die Ausfertigung des Protestes kann später vorgenommen werden. Da indessen nach der Acte 6. und 7. Will. c. 58. bei Wechseln, auf denen sich ein Nothadressat oder Ehrenacceptant verpflichtet hat, diesen der Wechsel erst am Tage nach dem Verfalltage zu präsentiren ist, so wird in solchen Fällen die Zeit für die Erhebung eines Protestes, falls diese nicht zahlen sollten, ihnen gegenüber um einen Tag verlängert.

Das über die Protesterhebung Mangels Annahme bei inländischen Wechseln Gesagte (Cap. VIII.) gilt auch für den Protest Mangels Zahlung derselben.

Eine Benachrichtigung der Wechselverpflichteten, die, wie in Amerika entschieden, auch mündlich geschehen kann, muss aber stets stattfinden, sowohl bei ausländischen wie bei inländischen Wechseln, und zwar bei ausländischen Wechseln nach geschehener Protesterhebung. Hinsichtlich der Zeit, innerhalb welcher die Wechselverpflichteten zu benachrichtigen sind, ist zu unterscheiden. Im Allgemeinen steht in England, Schottland und Nordamerika fest, dass die Benachrichtigung in angemessener Frist (reasonable time) erfolgen muss, und ist in England und Nordamerika entschieden, dass die Frage, was eine angemessene Frist, richterlicherseits zu bestimmen sei, während die Geschworenen die Thatsachen festzustellen haben. In Schottland fehlen neuere Entscheidungen; nur ist durch die Mercantile Amendment Act das schottische Recht, nach welchem bei inländischen Wechseln der Inhaber vierzehn Tage zur Benachrichtigung hatte, dahin abgeändert, dass bei inländischen Wechseln auch in Schottland die Benachrichtigung wie bei ausländischen Wechseln erfolgen solle, also in reasonable time, wie in England.

Im Besonderen wird indessen zwischen ausländischen und inländischen Wechseln hinsichtlich der Benachrichtigung auswärtiger Wechselverpflichteter unterschieden. Nach Chitty gilt bei ausländischen Wechseln die lex loci contractus. So hat der Inhaber eines in England wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels zwei Monat Zeit für die Benachrichtigung der französischen Indossanten und Aussteller. (Nach der deutschen Wechselordnung, welche jedoch die Notification nicht zu den wechselrechtlichen Solemnitäten rechnet, ist der Inhaber verpflichtet, binnen zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung seinen Vormann von der Nichtzahlung in Kenntniss zu setzen.) Man ist in England auch der Ansicht gewesen, dass die Benachrichtigung an demselben Tage, wo die Zahlung verweigert worden, erfolgen müsste, wenn die gewöhnliche Post dann abging, doch sei der Inhaber nicht verpflichtet, unter Hintenansetzung alles Anderen, die Benachrichtigung noch an demselben Tage vorzunehmen. Es steht indessen hierüber nichts fest, und empfiehlt sich daher, die Wechselverpflichteten mit erster Gelegenheit zu benachrichtigen.

Wenn inländische Wechsel protestirt werden sollen, so kann solches nach der Acte 9. und 10. Will. III. c. 17. erst am Tage nach dem letzten Respecttage geschehen und die Benachrichtung an die Betheiligten noch innerhalb einer vierzehntägigen Frist erfolgen. In Betreff inländischer nicht protestirter Wechsel steht jetzt fest, dass der Inhaber den Aussteller und die Indossanten, deren Wohnort er ermitteln kann, an dem Tage, welcher auf den Verfalltag folgt, an welchem die Zahlung nicht geschah, oder innerhalb solcher Zeit, die bei gebührender Sorgfalt erfordert wird, von der Nichtzahlung des Wechsels Kenntniss geben muss. Wenn er es unterlässt, jeden der Wechselbetheiligten dergestalt zu benachrichtigen, so verliert er sein Klagerecht gegen den nicht benachrichtigten Wechselbetheiligten; es sei denn, dass letzterer bereits von einem anderen Wechselbetheiligten von der Nichtzahlung in Kenntniss gesetzt worden ist. Insbesondere wird noch unterschieden, ob die Wechselbetheiligten nahe bei einander wohnen, oder ob sie nur durch die gewöhnliche Post mit ein-

Digitized by Google

ander verkehren. Im ersteren Falle muss der Inhaber dafür sorgen, dass sein nächster Indossant und solche von den anderen Vormännern, die er in Anspruch nehmen will, noch an dem Tage, welcher auf den Tag folgt, an welchem der Wechsel fällig und nicht bezahlt wurde, von der Nichtzahlung Kunde erhalten. Wenn die Post durch zu spätes Abliefern eine Verzögerung verschuldet, so hat der Inhaber zu beweisen, dass er den die Benachrichtigung enthaltenden Brief zur rechten Zeit zur Post beförderte, und ist dann durch die verspätete Ablieferung nicht präjudicirt. Ausser durch die Ortspost kann die Benachrichtigung auch durch andere Mittel geschehen. — Wenn die Wechselbetheiligten nicht an demselben Platze wohnen und die gewöhnliche Post zu benutzen ist, so muss die Benachrichtigung mit der Post, die an dem auf den Nichtzahlungstag zunächst folgenden Tage abgeht, abgesandt werden, oder wenn die Post nicht am folgenden Tage abgeht oder ganz ausserordentlich früh des Morgens, mit der darauf folgenden Post. Der Inhaber ist aber, wenn keine Post an dem Tage abgeht, welcher auf den Tag folgt, an welchem er von der Nichtzahlung Kunde erhielt, nicht verpflichtet, die Benachrichtigung schon an dem Tage vorzunehmen, an welchem er von der Nichtzahlung in Kenntniss gesetzt wurde.

Die Frage, ob die Benachrichtigung von der Nichtzahlung nicht schon am Verfalltage selbst erfolgen darf, ist dahin entschieden, dass dieses allerdings zulässig sei. Es wird angenommen, dass nach kaufmännischem Recht (law merchant) der Acceptant am Verfalltage in den Geschäftsstunden jederzeit zur Zahlung verpflichtet ist, mithin, wenn die Zahlung nicht sogleich erfolgt, der Wechsel sofort als bei Verfall nicht bezahlt behandelt werden kann.

In Amerika ist entschieden, dass die Benachrichtigung des in Anspruch zu nehmenden Wechselverpflichteten, falls ein von Amerika auf Europa gezogener Wechsel nicht honorirt worden, mit dem ersten Schiff, das nach irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten abgeht, erfolgen muss; eine Benachrichtigung mit dem ersten Schiff nach dem Hafen, wo der Aussteller oder Indossant wohnt, ist keine rechtzeitige mehr, wenn nach einem anderen Hafen der Vereinigten Staaten ein Schiff früher abgeht.

Was die weitere Benachrichtigung der Vormänner eines Wechselbetheiligten betrifft, welchem die Nachricht von der Nichtzahlung zugegangen, so ist es anerkanntes Recht, dass dieses innerhalb derselben Zeit, die dem ersten Inhaber für die Benachrichtigung zusteht, geschehen muss. Die allgemeine Regel lautet, jeder Indossant hat einen Tag für sich zur Benachrichtigung, »each indorser has his own day«.

Wenn ein Inhaber, um sich gegen Versehen seiner Vormänner, die möglicherweise in der Benachrichtigung nachlässig sind, zu schützen, alle seine Vorgänger von der Nichtzahlung in Kenntniss setzen will, so muss dieses in derselben Zeit geschehen, in der er seinen nächsten Vormann zu benachrichtigen hat.

Umstände, welche im Allgemeinen den zur Vornahme einer Handlung Verpflichteten von der rechtzeitigen Vornahme derselben befreien, entschuldigen auch eine Verzögerung in der Benachrichtigung. Dahin wird unter Anderem gerechnet, wenn der Tag, an welchem die Benachrichtigung erfolgen sollte, ein solcher ist, der nach der Religion des Inhabers durchaus nicht zur Erledigung von Geschäften benutzt werden darf. Dagegen muss die Benachrichtigung stets erfolgen, wenn auch der zu Benachrichtigende fallirt hat.

Der Agent, welcher sich im Besitz des Wechsels befindet, ist nicht verpflichtet, bei der Benachrichtigung den Namen seines Mandanten aufzugeben.

Wenn es unterlassen sein sollte, den Protest rechtzeitig zu insinuiren, so kann dieser Fehler dadurch geheilt werden, dass der in Anspruch zu nehmende Wechselbetheiligte, obgleich er von der Versäumniss in Kenntniss gesetzt worden, doch zahlt oder Zahlung verspricht.

Digitized by Google

§. 2. Intervention. Ehrenzahlung. Wenn der Wechsel bei Verfall Mangels Nichtzahlung protestirt worden, so hat Jedweder das Recht, die Wechselschuld durch Zahlung zu tilgen. Der Inhaber ist zwar nicht verpflichtet eine Intervention eines Dritten, im Wechsel nicht Benannten, durch Ehrenaccept bei der Verweigerung des Acceptes anzunehmen, wohl aber eine Ehrenzahlung der Wechselschuld, payment supra protest.

Der Bezogene, welcher die Annahme des Wechsels verweigert hat, kann zu Ehren eines Indossanten interveniren und den Wechselbetrag zahlen.

Ihrem Ursprung, ihrer Form und der Wirkung nach beruht die Ehrenzahlung lediglich auf kaufmännischem Gebrauch, während nach gemeinem englischen Recht der Gläubiger nicht genöthigt werden kann, die Zahlung einer ihm zustehenden Schuldforderung durch eine andere Person, als den Schuldner geschehen zu lassen und solche Zahlung nicht als Tilgung der Schuld oder als Grund einer Rückforderung der gezahlten Summe angesehen wird. Im Falle einer Ehrenzahlung kann der Zahlende das Geld nur nach kaufmännischem Recht zurück erhalten, und muss er deshalb bei der Ehrenzahlung die Vorschriften des kaufmännischen Rechtes erfüllen. Dazu gehört, dass die Zahlung, wie schon ihr Name besagt, »supra protest« gemacht wird, in welchem der vorliegende Fall und die Absicht des Intervenienten dargelegt wird. Dieser Protest wird weder durch den Protest Mangels Annahme, noch durch einen späteren Protest ersetzt. Der Intervenient muss, ehe er zahlt, sich vergewissern, dass die Unterschriften, zu deren Gunsten er eintritt, echt sind. Stellt sich nach der Zahlung heraus, dass die Unterschriften unecht sind, so hat er keine Klage gegen die Betheiligten, zu deren Gunsten er intervenirte, und kann von dem Inhaber des Wechsels das gezahlte Geld nur dann zurück verlangen, wenn er es noch am Tage der Zahlung unter Benachrichtigung des Inhabers zurückfordert.

Der Intervenient, der den Wechsel »supra protest« zahlt, wird dadurch der Wirkung nach ein Indossant und erwirbt alle die Rechte eines solchen, und ist zu denselben processualischen Schritten berechtigt, die dem Inhaber zustanden, wenn auch keine Uebertragung oder keine Indossirung an ihn stattgefunden hat. Es wird unterschieden, ob die Ehrenzahlung allgemein erfolgt oder zu Gunsten eines besonders namhaft gemachten Indossanten. In letzterem Falle kann der Intervenient auf die Nachmänner des in Rede stehenden Indossanten nicht zurückgehen.

Der Zweck der Intervention besteht ausser in der Erhöhung des Kredites im Allgemeinen darin, die Kosten eines Rückwechsels zu vermeiden.

§. 3. Regress. Findet keine Intervention oder Ehrenzahlung statt, so ist der Inhaber nach erhobenem Protest Mangels Zahlung ebenso, wie nach dem Protest Mangels Annahme berechtigt, auf seine Vorgänger, die früheren Indossanten und den Aussteller zurückzukommen. Der Inhaber hat das Recht, zu gleicher Zeit gegen alle ihm aus dem Wechsel Verpflichteten verschiedene und concurrirende Klagen anzustellen oder gegen so viele von ihnen, wie ihm gutdünkt; während andererseits, wenn er von einem der Verpflichteten befriedigt worden, alle anderen Verpflichteten ihm gegenüber entlastet sind. Auch kann der Inhaber nach seinem Belieben von den Indossanten einige beim Regress überspringen und sich sofort an einen früheren Indossanten halten. Um auf einen Indossanten zurückkommen zu können, ist nicht erforderlich, dass der Wechsel, wie früher beansprucht wurde, erst dem Aussteller zur Zahlung präsentirt werde.

Wird ein aus dem Wechsel Verpflichteter im Wege des Regresses zur Zahlung der Wechselschuld aufgefordert, so muss er sich vergewissern, ob der die Zahlung Begehrende das zum Regress Erforderliche beobachtet hat.

Wenn der Inhaber auf die Wechselschuld eine Abschlagszahlung erhalten hat, so kann er gegen keinen Wechselverpflichteten mehr auf den vollen

Digitized by Google

Wechselbetrag, sondern nur auf den nach Abzug der Theilzahlung verbleibenden Rest klagen. Dieses ist jetzt sowohl englisches wie schottisches Recht. Wenn indessen die Abschlagszahlung nicht auf dem Wechsel bemerkt worden, so ist der Einwand, dass bereits eine Theilzahlung stattgefunden habe, einem sich in gutem Glauben befindenden Inhaber gegenüber nicht zulässig.

Nachdem lange Meinungsverschiedenheit darüber geherrscht, wie zu entscheiden sei, falls ein Wechsel auf Rechnung einer früheren Schuld gegeben worden und der Wechselnehmer versäumt hat, das Nöthige zur Einziehung des Wechselbetrages wahrzunehmen, ist jetzt endgültig festgestellt worden, dass, wenn durch ein Verschulden des Inhabers der Wechsel nicht eingeht, der Inhaber auch nicht auf Grund der früheren Schuld klagen kann. Trifft indess den Wechselinhaber kein Verschulden, so bleibt die frühere Forderung in Kraft.

Die Höhe der Regressforderung anlangend, so hat im Allgemeinen der Inhaber sowohl nach englischem, schottischem, wie nach nordamerikanischem Recht die Befugniss, zunächst die Zahlung des Wechselbetrages und sodann Zinsen, sowie Ersatz der Schäden und Unkosten, welche durch die Nichtzahlung des Wechsels veranlasst worden sind, zu verlangen.

Was die Wechselsumme betrifft, so kann der Kläger, wenn er auch nicht den vollen Betrag für den Wechsel gegeben hat, dennoch die ganze Summe einklagen, und hat den Ueberschuss über seine eigene Forderung als Mandatar für den Wechselbetheiligten bereit zu halten, der dazu berechtigt ist. Wenn aber ein solcher berechtigter Wechselbetheiligter nicht vorhanden ist, so kann er nur den von ihm selbst gezahlten Betrag beanspruchen. So wurde in einem englischen Falle entschieden, dass der Wechselinhaber nur die Summe von 20 £ 18 sh., nämlich die Schuld, für welche er den Wechsel erworben, einklagen könne, obgleich der Wechsel auf 98 £ 5 sh. 3 d. lautete und ein früherer Indossant dem Kläger 57 £ schuldete.

In Betreff der Zinsen wird nach gemeinem englischen Recht nicht angenommen, dass der Schuldner sich verpflichtet hat, Zinsen für seine Schuld zu zahlen. Durch die Acte 3. und 4. William IV. c. 42. s. 28. ist indessen verfügt, dass Zinsen bewilligt werden können, und zwar gewöhnlich übliche Zinsen von der Zeit der Fälligkeit der Schuld, wenn solche Schulden laut Inhalt eines Schriftstückes zu einer bestimmten Zeit zu zahlen sind, oder, wenn anderweitig zahlbar, von der Zeit an, wo die Zahlung verlangt und dem Schuldner zu erkennen gegeben worden, dass Zinsen vom Tage solcher Aufforderung zur Zahlung bis zur Zahlungszeit selbst verlangt werden.

Bei einem Wechsel, und zwar sowohl einem gezogenen wie einem eigenen Wechsel, werden allgemein Zinsen vom Tage des Verfalls bewilligt; nur die Noten der Banken und Bankgeschäfte im Inlande, die auf Anforderung zahlbar sind, geben in der Regel keine Zinsen.

Wenn Zinsen in dem Wechsel selbst vorgesehen sind, so können sie eingeklagt werden, und zwar auch in Amerika; jedoch bestehen dort noch Wuchergesetze, welche die Höhe des Zinsfusses beschränken. Im anderen Falle sind sie nur als Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Contractes zulässig, und die Jury ist dann nicht verpflichtet, sie zu bewilligen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verzögerung der Zahlung durch Verschulden des Inhabers verursacht worden. Nach einem Zahlungs-Anerbieten werden keine Zinsen mehr bewilligt.

Der Acceptant eines inländischen und der Aussteller eines eigenen Wechsels sind verpflichtet Zinsen zu zahlen, ebenso haben der Aussteller und die Indossanten und der Wechselbürge, und zwar ohne Protest, Zinsen zu zahlen.

In der Klage gegen den Aussteller eines ausländischen Wechsels, der in England nicht acceptirt worden, werden die Zinsen nur von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auszahlung des Wechsels hätte stattfinden

Digitized by Google

sollen. Wenn aber die bestimmten Procente, welche der Kläger als Ersatz für den Schaden fordern darf, nicht gegeben werden, so kann der Kläger vom Tage der verweigerten Annahme an Zinsen beanspruchen.

Wenn der Wechsel bei der gerichtlichen Verhandlung nicht vorgelegt wird, so kann der Kläger nur von der Zeit der Anstellung der Klage an Zinsen einklagen, und ebenso werden bei einem auf Anforderung zahlbaren Wechsel, falls die Zeit der Anforderung nicht bewiesen ist, Zinsen nur vom Tage der Anstellung der Klage zugesprochen.

Der Zinsfuss, welcher in England angenommen wird, falls der Contract oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, ist fünf Procent bei allen Gerichten. Ein im Auslande bewilligter höherer Zinssatz ist indessen auch in England einklagbar. So wurden sieben und ein halb Procent in einer Klage wegen eines Wechsels bewilligt, der von Bermuda auf England gezogen wurde.

Durch richterlichen Spruch festgestellte Schulden tragen nach der Acte 1. und 2. Vict. c. 110. s. 17. vier Procent Zinsen.

In Nordamerika ist der Zinsfuss beim Regress in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Es gilt der Zinsfuss des Ortes, wo der Wechsel ausgestellt worden. So wurde entschieden, dass der Inhaber eines in Californien auf Washington gezogenen Wechsels Zinsen nach dem in Californien geltenden Zinsfuss von fünfundzwanzig Procent und nicht nach dem in Washington geltenden Zinsfuss von sechs Procent zu fordern berechtigt sei.

An Unkosten, welche dem Inhaber eines Wechsels zur Zeit des Verfalles desselben wegen Nichtzahlung entstehen können, kommen beim Regress zunächst nur die Kosten des Notirens und Protestirens in Frage, die jedoch nur bei einem ausländischen Wechsel eingeklagt werden können. Ein Wechselbetheiligter, der genöthigt wird, den Wechsel von dem Inhaber einzulösen, ist indessen häufig dadurch noch anderen Kosten ausgesetzt, als: Ricambio-, Porto-, Bankkosten, Commission und Stempel.

In Betreff der Gerichtskosten ist zu bemerken, dass ein Indossant, welcher von dem Indossatar gerichtlich belangt worden, nicht berechtigt ist, die Kosten von dem Acceptanten einzuklagen, falls nicht ein besonderer Vertrag zur Tragung der Kosten vorliegt, wie z. B. wenn der Acceptant den Indossanten ersucht hat, den Anspruch des Indossatars zu bestreiten. Als ein Bürge auf einem eigenen Wechsel dem Wechselnehmer zugesichert hatte, er wolle die Kosten einer Klage des Wechselnehmers gegen den Aussteller tragen, wurde erkannt, dass diese Verabredung zwar eine gültige Uebereinkunft sei, indessen doch eine dem Wechsel an und für sich fremde, weshalb das Erkenntniss auf Execution für den Wechselbetrag nicht zugleich die Execution für den Betrag der Kosten in sich schliesse. — Bei Freundschaftswechseln kann der Acceptant den Aussteller für sämmtliche Kosten belangen, während ein Acceptant, der zwar auch ohne Entgelt einen Wechsel acceptirt hat, aber nicht aus Gefälligkeit gegen den Aussteller, sondern aus Unkunde über den Stand der Rechnung des Ausstellers, solche Kosten nicht einklagen kann.

Ricambio- oder Rückwechselkosten, re-exchange, sind die Unkosten, welche bei ausländischen Wechseln dadurch entstehen, dass, wenn der Wechsel bei Verfall am Zahlungsorte nicht bezahlt wird, für den Wechselbetrag ein in der Münze des Ausstellungsortes lautender Wechsel auf den regresspflichtigen Aussteller resp. Indossanten gezogen wird. Der Aussteller resp. Indossant hat diesen Betrag zu zahlen. Derartige wirklich gezogene Rückwechsel selbst kommen jetzt selten vor. (Eine Usance unter Londoner Kaufleuten, dahin gehend, dass der Inhaber nach seiner Wahl seinen Indossanten entweder für die Summe, welche derselbe von dem Inhaber erhielt, belangen kann, oder für den Rückwechselbetrag, wird als nicht im Einklang mit der aus dem Wechsel nach kaufmännischem Recht entspringenden Verpflichtung angesehen, und ist deshalb solche

Usance nicht zum Beweise zulässig.) Andere Schäden, die, abgesehen von der Notirung des Protestes, Porto u. s. w., nicht nothwendig aus der Nichtzahlung des Wechsels hervorgehen, werden nur dann ersetzt, wenn sie in der Klage dargelegt worden.

Die Commission, welche der Inhaber eines Wechsels für die Eincassirung zahlt, sei derselbe nun ein Bankier oder nicht, und die gewöhnlich ½ Procent beträgt, kann der Inhaber gleichfalls bei dem Rückwechsel in Anrechnung bringen. — Ein Ersatz für einen ausserordentlichen Verlust, welcher nicht nothwendiger Weise aus der Nichtzahlung hervorgeht, kann nach englischem, schottischem und nordamerikanischem Recht nicht verlangt werden. Wenn es jedoch nothwendig oder angemessen ist, dass der Inhaber die Nachricht von der Nichtzahlung des Wechsels auf andere Weise als durch die Post befördere, wie z. B. durch einen besonderen Boten, so dürfen diese Kosten mitberechnet werden.

Der Betrag des Rückwechsels hängt von dem Course ab und kann, je nachdem der Cours günstig oder ungünstig ist, höher oder niedriger, als der Betrag sein, welchen der Wechselaussteller für den Wechsel erhielt. In der Regel aber wird der Betrag höher sein, schon wegen der Berechnung von Commissionsgebühren und Zinsen. Es ist dabei nicht nöthig, dass der Kläger darthut, er habe die Rückwechselkosten wirklich gezahlt, sondern es genügt, dass er zur Zahlung verpflichtet war. In Schottland wurde allerdings in einem älteren Falle entschieden, dass Rückwechselkosten nicht eingeklagt werden können, wenn nicht ein Rückwechsel wirklich gezogen worden; Thomson bemerkt indessen, dass dieses nach der Acte vom Jahre 1681 nicht erforderlich sei und man jetzt der in Rede stehenden Entscheidung nicht folgen würde.

Wenn die Geschworenen finden, dass zur Zeit, als der Rückwechsel gezogen wurde, zwischen den beiden Plätzen kein Cours bestand, so ist in England entschieden worden, dass ein Rückwechsel auch nicht in Frage kommen könne. Der Fall war indessen in Folge des Krieges zwischen Portugal und Frankreich so eigenthümlicher Art, dass er kaum als Präcedenz dienen dürfte. Eintretendenfalls wird ein angemessener Cours den Umständen nach zu ermitteln sein. Man hat auch, falls directe Course nicht notirt werden, Trassirungen über vermittelnde Plätze für zulässig erachtet.

Der Trassant eines Wechsels ist auch für denjenigen Theil des Rückwechselbetrages verantwortlich, der dadurch entsteht, dass der Inhaber nicht direct auf den Aussteller zurückzieht, sondern, wenn er den Wechsel von einem fremden Indossanten erhalten hat, auf diesen Indossanten in dessen Währung trassirt und dieser wieder auf einen Indossanten und so fort, bis zurück auf den Aussteller.

Der Acceptant ist, wie in England zwar entschieden worden, nicht verpflichtet, für die Rückwechselkosten aufzukommen. Thomson und Bayley sind indessen der Ansicht, dass der Acceptant doch direct auf den ganzen Betrag belangt werden könne. Story meint, dass der Wechselacceptant in der Regel dem Inhaber nur für die Wechselschuld, die Protestkosten und Zinsen von der Verfallzeit an und nicht für die Rückwechselsumme hafte, dass jedoch der Acceptant, welcher ausdrücklich oder stillschweigend sich dem Aussteller oder einem Indossanten gegenüber für genügende Valuta verpflichtete, den Wechsel bei Verfall zu zahlen, denselben vielleicht auch zum Ersatz aller Schulden und Kosten, die ihnen aus der Nichtzahlung erwachsen, verbunden sei. Da indessen an und für sich kein Grund vorliegt, den Acceptanten anders zu behandeln, als die übrigen aus dem Wechsel Verpflichteten, so wird der Ansicht von Thomson und Bayley der Vorzug zu geben sein.

Wenn der Aussteller auf dem Wechsel bemerkt hat, dass im Falle der Nichtannahme oder der Nichtzahlung der Betrag des Rückwechsels mit den Kosten einen bestimmten Betrag nicht übersteigen dürfe, so sind alle Wechselbetheiligten hieran gebunden.

Digitized by Google

Unter Schadensersatz (damages) bei gezogenen oder eigenen Wechseln wird zuweilen die ganze Summe, welche einschliesslich Capital und Zinsen aus einem Wechsel eingeklagt werden kann, verstanden; häufiger wird indessen darunter der Schaden begriffen, welcher ausser dem Capital durch die Nichtzahlung des Wechsels entstanden ist. In Schottland ist durch die Acte vom Jahre 1681 c. 26. der Wechselinhaber ausdrücklich ermächtigt, ausser der Wechselsumme Schadensersatz und Unkosten einzuklagen, indessen nur direct, nicht entfernten, indirect, gefolgerten Verlust.

Um schwierigen und verwickelten Berechnungen vorzubeugen und dem Handelsstande die Möglichkeit zu gewähren, die Sache wesentlich zu vereinfachen, wird zuweilen ein für alle Mal ein bestimmter Procentsatz für Rückwechsel-, andere Kosten und Verluste bestimmt. Dieses ist z. B. für den Verkehr zwischen England und Indien im Jahre 1822 durch eine Vereinbarung der nach Ostindien handelnden Kaufleute geschehen und ein Satz von 25 Procent festgestellt worden.

Nach Kent (11. Aufl. Lect. 44. p. 162 u. ff.) gelten in der nordamerikanischen Union für Wechsel auf Europa gezogen, folgende Bestimmungen: In New-York ist der zu berechnende Betrag durch ein am 1. Januar 1830 in Kraft getretenes Gesetz für Wechsel auf Europa auf zehn Procent festgestellt [1]. Dieser Betrag gilt als Ersatz der Zinsen, Protestkosten und aller anderen Kosten, die vor und zur Zeit der Benachrichtigung von der Nichtannahme oder Nichtzahlung erwachsen sind. Ausserdem ist der Inhaber indessen berechtigt, Zinsen auf den Betrag der Wechselschuld nebst Zuschlag der vorerwähnten Procente, vom Tage der Benachrichtigung an zu berechnen. Der Wechselbetrag ist aus der fremden Summe zu dem Course in die nordamerikanische Münze umzurechnen, welcher zur Zeit, wo die Zahlung verlangt wird, gilt; dieses wird auch durchgängig in den übrigen Staaten der Union, Massachusets ausgenommen, angenommen.

In Connecticut besteht kein Satz für auf Europa gezogene protestirte Wechsel. In Pensylvanien ist der Satz zwanzig Procent für Wechsel auf Europa. In Maryland, Virginien, South-Carolina und North-Carolina (letzteres nach Gesetz vom Jahre 1828 und 1837) ist der Satz fünfzehn Procent.[2] In Alabama, Delaware, Californien, Missouri und Tennessee zwanzig Procent. In Ohio zwölf Procent. In Louisiana (Gesetz v. J. 1838) und in Indiana, Illinois, Kentucky, Mississippi und Georgia (letzteres nach Gesetz vom Jahre 1827) zehn Procent.

In Massachusets ist (nach den Statuten von 1825, 1835 und 1837) der Satz für ausländische Wechsel, die auf Plätze diesseits des Cap der guten Hoffnung gezogen werden, fünf Procent, und bei Plätzen jenseits des Cap der guten Hoffnung zwanzig Procent; dabei ist die ursprünglich für den Wechsel gegebene inländische amerikanische Valuta maassgebend, und es wird auf den Cours keine Rücksicht genommen.

---

[1] Rücksichts der in New-York ausgestellten oder negociirten Wechsel auf Personen in Orten, welche nicht in Europa gelegen, gelten folgende Sätze:
1) auf Unionsorte im Osten von New-York, insbesondere in Maine, Neu-Hampshire, Vermont, Massachusets, Rhode-Island, Connecticut, Neu-Jersey, Pensylvanien, Ohio, Delaware, Maryland, Virginia oder dem District von Columbien zum Betrage von drei Procent der Wechselsumme;
2) in Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien, Kentucky oder Tennessee zum Betrage von fünf Procent;
3) in jedem andern Theil von Nord- oder Südamerika, nördlich vom Aequator, oder den Inseln im Atlantischen Ocean (oder Europa) zum Betrage von zehn Procent;
4) in jedem anderen Platze, zum Betrage von zwanzig Procent.

Aehnlich gestaltet sich diese Scala in den übrigen oben folgenden Staaten der Union.

[2] Nach Wedgwood und Homans (p. 745 u. 751) ist jedoch in Pensylvanien und Virginien der Satz nur zehn Procent.

Kapitel XI. Rechtsverfolgung.

Chitty, P. 2. Ch I. bis VIII. — **Byles**. Ch. XXXIII. bis XXXV. — **Thomson**, Ch. VII.

§. 1. Allgemeines. In Betreff des Processes in Wechselsachen ist zunächst zu bemerken, dass die Gesetzgebung der verschiedenen Länder eine verschiedene ist; das irländische und auch das nordamerikanische Recht unterscheiden sich am wenigsten von dem englischen, während das schottische bedeutend abweicht. Ueber das gerichtliche Verfahren im engeren Sinne finden sich bei Story und auch in der amerikanischen Ausgabe des Werkes von Byles keine Angaben, und ist auch daraus zu schliessen, dass ein besonderer Wechselprocess dem nordamerikanischen Recht unbekannt ist.

In England wurde erst in der neuesten Zeit ein summarisches Verfahren in Wechselsachen eingeführt, indem bis dahin der Wechselprocess sich von dem gewöhnlichen Process nicht unterschied. Das abgekürzte Verfahren ist durch die Acte 18. und 19. Vict. c. 67. angeordnet. Der Inhaber stellt dem Wechselschuldner den Vorladungsbefehl — writ of summons — zu, und soll, wenn der Schuldner nicht binnen 12 Tagen erscheint und entweder den Betrag bei dem Gerichte hinterlegt oder eine dem Richter genügend erscheinende Darlegung einer Einrede vorbringt, sofort ein Erkenntniss auf die Zahlung der Wechselsumme und auf den Betrag der Kosten erhalten. Die Klage auf Grund dieser Acte muss ebenso wie in Schottland binnen 6 Monaten nach Verfall des Wechsels angestellt werden.

Im Jahre 1861 wurde durch die Acte 24. und 25. Vict. c. 43. für Irland ein ähnliches summarisches Verfahren in Wechselsachen eingeführt.

Derjenige allein, welcher zur Zeit der Klage der Inhaber des Wechsels ist, darf die Klage anstellen, doch kann auch ein Indossatar als Mandatar des Klägers auftreten. Wenn bewiesen wird, dass der Wechsel dem Inhaber nur indossirt worden, damit derselbe als Agent den Wechselbetrag einziehe, so kann der Inhaber nicht im eigenen Namen aus dem Wechsel klagen.

Wenn dem Wechselinhaber verschiedene Personen verpflichtet sind, so kann der Inhaber zu gleicher Zeit gegen alle klagen. Die Zahlung eines der Verpflichteten entlastet alle dem Zahlenden nachfolgenden Verpflichtete. Nach der Acte 18. und 19. Vict. c. 67. s. 6. kann der Kläger auch durch einen einzigen Vorladebefehl alle ihm durch den Wechsel Verpflichtete belangen.

Wenn Jemand aus dem Wechsel in verschiedener Hinsicht verpflichtet ist, so muss er sich auch auf die bezüglichen verschiedenen Klagen einlassen.

Ein Verklagter kann nach der Acte 1. und 2. Vict. c. 110. s. 3. wegen einer Wechselforderung nur dann in Arrest gebracht werden, wenn die Klagesumme 20 £ und darüber beträgt, und wahrscheinlich ist, dass der Schuldner sich aus England zu entfernen beabsichtigt. Wenngleich durch die Acte 32. und 33. Vict. c. 62. (9. August 1869) allerdings im Allgemeinen die Schuldhaft in England (nicht auch in Schottland und Irland) aufgehoben worden, so kann doch auch jetzt noch nach dieser Acte die Haft eines Verklagten, welcher England zu verlassen beabsichtigt und keine Sicherheit bietet, verfügt werden, sobald die Forderung 50 £ oder mehr beträgt.

Durch die Acte 3. und 4. William IV. c. 42. s. 12. ist verfügt, dass in allen Klagen aus gezogenen oder eigenen Wechseln oder anderen Instrumenten, in welchen die Vornamen der Parteien nur durch den Anfangsbuchstaben bezeichnet worden, genügen solle, wenn im Process die Vornamen der Parteien durch die Anfangsbuchstaben wiedergegeben werden.

Wenn der Kläger in der Lage ist, nicht allein aus dem Wechsel, son-

Digitized by Google

dern auch wegen der von ihm dem Verklagten für den Wechsel gegebenen Valuta klagen zu können, so ist es erforderlich, dieses bei der Klage-Anstellung anzugeben, damit der Verklagte dem Kläger aus beiden Gründen hafte. Anderenfalls würde ein Unterpfand, das der Verklagte im Process hat bestellen müssen, frei werden, wenn der Kläger mit seiner angestellten Klage abgewiesen und ihm die Wechselsumme aus einem anderen Klagegrunde bewilligt würde.

Wenn nicht im Wege des gewöhnlichen Verfahrens, sondern in dem des schnelleren nach der Acte 18. und 19. Vict. c. 67. ein Urtheil gesprochen worden, so kann der Gerichtshof oder ein Richter bei besonderen Umständen dasselbe bei Seite setzen und, wenn nöthig, auch die Execution.

Es ist dem Gericht oder einem Richter gestattet anzuordnen, dass der Wechsel, aus dem geklagt wird, sofort im Gericht hinterlegt werde, und dass das ganze Verfahren so lange aufgeschoben werde, bis der Kläger Sicherheit für die Kosten bestellt.

Die Gerichtshöfe des gemeinen englischen Rechtes nöthigen den Kläger, dem Verklagten die Einsicht des Wechsels, aus welchem geklagt wird, zu gestatten, wenn hierfür ein besonderer Grund vorgebracht wird.

Wenn der Kläger Einzelheiten des Klagegrundes aufführt und darin der Valuta, welche er für den Wechsel gegeben, nicht erwähnt, so kann der Kläger im Beweisverfahren nicht die Valutazahlung geltend machen, wenn die Klage in Betreff der angeführten Klagepunkte hinfällig wird.

Ein Zahlungsanerbieten, nachdem der Wechsel fällig geworden, befreit den Acceptanten nicht, während ein Aussteller oder ein Indossant vielleicht in angemessener Zeit nach der Nichtzahlung ein Zahlungsanerbieten machen können.

Der Gerichtshof verschmilzt zuweilen Wechselklagen, bei denen die Parteien und die zu entscheidende Frage gleich sind, zu einem einzigen Verfahren.

Wenn der Inhaber gegen den Acceptanten, den Aussteller und die Indossanten einzeln klagt, so schlägt der Gerichtshof den Process in allen diesen Klagen nieder, wenn die Wechselsumme und die Kosten in einer der betreffenden Klage gezahlt werden, und zwar, wie neuerdings beliebt worden, auch die Klage gegen den Acceptanten, welche früher nur unter der Bedingung, dass der Acceptant die Kosten aller Klagen zahle, niedergeschlagen wurde.

Wenn ein Wechsel von dem Verklagten dem Kläger ohne Gegenleistung des letzteren hingegeben worden, stellt das Gericht das Verfahren ein, sobald eine eidliche Erklärung hierüber von dem Verklagten vorliegt. Liegen indessen von beiden Seiten sich hierüber widersprechende Aussagen vor, so wird das Verfahren nicht in summarischer Weise beendet, sondern der Verklagte hat seine Einreden im gewöhnlichen Verfahren darzuthun.

Ein offenbar frivoler Einwand oder ein Einwand, der hinterlistig oder falsch, oder so vorgebracht, dass er das Verfahren zu benachtheiligen, zu verwirren oder zu verzögern beabsichtigt, wird von dem Gericht bei Seite gesetzt.

Wenn ein Wechsel nicht bezahlt worden, so hat der Inhaber die Wahl, aus dem Wechsel oder aus der Valuta auf Zahlung zu klagen. Es empfiehlt sich, aus dem Wechsel zu klagen, und zwar weil die Schuldsumme feststeht, der Beweis einfacher ist und der Beweis der Zahlung des Wechsels dann dem Verklagten obliegt, während, wenn aus der Valuta geklagt wird, der Kläger beweisen muss, dass der Wechsel nicht bezahlt worden. Vorzuziehen ist es, wenn möglich, die Klage aus dem Wechsel mit einer Klage aus der Valuta zu verbinden, wie bereits oben erwähnt.

In Betreff der Billigkeitsgerichte ist zu bemerken, dass ein solches Gericht das Klagerecht oder die Einwände des Verklagten, wenn die Regeln der Billigkeit es fordern, bei Seite setzen kann. In einer Klagesache, in

welcher der Verklagte, wenn er verurtheilt würde, berechtigt wäre, aus Billigkeitsgründen gegen das Urtheil Berufung einzulegen, steht es ihm jetzt nach der Acte 17. und 18. Vict. c. 125. s. 84. frei, die Thatsachen als Einwände aufzuführen, welche ihm solcher Weise zur Seite stehen würden.

Wenn der Verklagte in einem Billigkeitsgerichtshofe hinsichtlich der Valuta für den Wechsel befragt wird, so muss er sich nicht nur über die von ihm selbst gegebene Valuta, sondern auch über die Valuta erklären, welche seines Wissens von anderen Wechselbetheiligten gegeben worden. Keine Frageartikel — bill of discovery — können eingereicht werden, wenn sie den Verklagten eines Verbrechens bezichtigen; der court of common pleas war indessen der Ansicht, dass solche Fragen zwar gestellt werden dürften, aber nicht beantwortet zu werden brauchten.

Das Verfahren selbst ist durch die neue »Common law Procedure Act« 15. und 16. Vict. c. 76. wesentlich vereinfacht worden. In Betreff der einzelnen Abschnitte des Processes ist zuerst die Klage (declaration) zu erwähnen. Eine Bezugnahme auf den Stand der Wechselbetheiligten als Kaufleute und auf das Handelsrecht insbesondere, ist jetzt nicht mehr erforderlich und gebräuchlich. — Der Wechsel selbst kann entweder wörtlich angeführt oder auch dessen Inhalt angegeben werden. Ist der Wechsel in fremder Sprache ausgestellt, so kann er in englischer Uebersetzung angeführt werden. Jedenfalls ist anzugeben, dass der Wechsel fällig ist. Wenn ein Wechsel nach Uso zahlbar ist, so ist die Länge des Uso anzugeben. Wenn ein Wechsel zahlbar an einen Mann oder dessen Ehefrau lautet und der Ehemann allein klagt, so genügt es, in der Klage zu bemerken, dass der Wechsel zahlbar an den Ehemann lautet. Es muss ferner angegeben werden, ob der Wechsel protestirt worden. Ist im Klageantrage angegeben, dass die Präsentation zur Zahlung, ein Protest und die Benachrichtigung stattgefunden, so kann die Thatsache zur Unterstützung dieser Behauptung, dass Umstände vorhanden gewesen, welche von der Präsentation zur Zahlung oder von der Benachrichtigung dispensirten, nicht im Beweise angeführt werden. Ein Zahlungsversprechen kann indessen zum Beweise der gewöhnlich in den Wechselklage-Anträgen vorgebrachten Behauptungen hinsichtlich der Präsentation und der Benachrichtigung dienen.

Die Form der Klage in Wechselsachen ist durch die Acte 2. William IV. c. 39. gegen früher verändert worden. Vor der genannten Acte wurde der Klageantrag als der Beginn des Processes betrachtet, jetzt aber ist die Vorladung, writ, als Beginn des Processes anzusehen, und ist deshalb nur nöthig, dass der Wechsel bei Ausstellung der Vorladung verfallen sei.

Es ist nicht erforderlich, eine Zinsrechnung beizufügen oder Zinsen als besonderen Schaden zu verlangen.

Die neuen Gerichtsregeln (Hilary Term 16. Vict. 1853, rule 7.) verfügen, dass in allen Wechselsachen die Einrede des »non assumpsit«, oder allgemein nicht schuldig, nicht zulässig sei. Die Einrede muss daher irgend eine Thatsache in Abrede stellen, z. B. die Ausstellung, das Indossament u. s. w., und es müssen alle Einreden besonders angeführt werden, nicht allein die, welche den Verklagten entlasten, sondern auch die, welche das Geschäft als ungültig dem Rechte nach erweisen, wie Betrug oder Minderjährigkeit, Verheirathung, Erlass, Zahlung u. s. w. Wenn daher nur die Einrede des non assumpsit vorgebracht wird, so kann der Kläger die sofortige Abfassung des Erkenntnisses verlangen.

Eine Einrede, die einfach behauptet, dass keine Valuta vorhanden, ist unzulässig. Es muss angegeben werden, wie es sich mit der Valuta verhält, und besonders verneint werden, dass auch keine andere Valuta, als die angeführte, gegeben worden.

Wenn gegen den Kläger die Einrede des Betruges geltend gemacht werden soll, so ist die klägerische Kenntniss des Betruges besonders zu behaupten.

Digitized by Google

Wird die Einrede der Zahlung erhoben, so muss die wirkliche Zahlung nachgewiesen werden; jedoch ist auch entschieden, dass es zur Begründung der Einrede der Zahlung genüge, wenn ein Wechsel zur Ausgleichung einer Wechselschuld gegeben und schliesslich bezahlt worden.

Auf die Einrede der fehlenden Valuta ist die Replik, dass Valuta selbst gegeben, hinreichend; der Kläger war selbst früher, wenn er in seiner Replik die besondere Gegenleistung namhaft machte und sich auf die Geschworenen berief, nicht zum Beweise verpflichtet.

§. 2. Beweisverfahren. Das Beweisverfahren anlangend, so ist zu bemerken, dass die Partei, welche zu beweisen hat, berechtigt ist zu beginnen.

Nach vielen Schwankungen ist jetzt durch die Acte 14. und 15. Vict. c. 99. und 16. und 17. Vict. c. 83. bestimmt, dass in Wechselsachen nicht allein alle sonstigen Wechselbetheiligten, sondern die Kläger und Verklagten selbst, sowie deren Ehemänner und Ehefrauen, competente Zeugen sind.

Wenn kein Zeuge da war, welcher die Unterschrift beglaubigte, so kann die Unterschrift eines Wechsels durch Jemanden, der den Betheiligten hat schreiben sehen oder Briefe von ihm empfangen hat, bewiesen werden. Nach der Acte 17. und 18. Vict. c. 125. s. 26. ist es jetzt nicht länger nöthig, den beglaubigenden Zeugen vorzuladen, ausgenommen in solchen Fällen, in welchen sein Attest für die Gültigkeit des Wechsels wesentlich ist. Sind auf gezogenen oder eigenen Wechseln Zeichen vorhanden, wie z. B. ein Kreuz statt der Unterschrift, so kann solches Zeichen durch einen Zeugen bewiesen werden, der den Betreffenden hat auf solche Weise Schriftstücke unterzeichnen sehen und das Zeichen kennt.

Ist im Klageantrag gesagt, dass der Verklagte einen Wechsel ausstellte, welchen er eigenhändig unterschrieben, so genügt auch der Beweis, dass der Wechsel von einem Agenten desselben ausgestellt worden; die Worte »eigenhändig unterschrieben«, werden als Pleonasmus behandelt.

Ein Indossament wird bis auf Weiteres als Beweis eines Darlehns von dem Indossatar an den Indossanten und eines Rechnungsabschlusses erachtet.

Ein Check ist kein Beweis eines Darlehns von dem Aussteller an den Nehmer und auch nicht ein Beweis eines Darlehns des Bankgeschäftes an dessen Kunden, sondern wird in letzterem Falle bis auf Weiteres als Rückzahlung eines Depositums angesehen.

In einer Klage des Wechselnehmers gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels oder den Acceptanten eines gezogenen Wechsels muss der Kläger, wenn die Ausstellung oder das Accept in Frage steht, die Handschrift des Ausstellers oder Acceptanten beweisen.

Klagt der Indossatar gegen den Aussteller oder Acceptanten, so muss der Kläger erst die Ausstellung oder Acceptation beweisen und dann das Indossament. Falls das Indossament dann in blanco erfolgte oder auf den Inhaber, so ist der Kläger nicht verpflichtet, die folgenden Uebertragungen des Wechsels zu beweisen.

In einer Klage des Indossatars gegen den Indossanten hat der Indossatar erst die Unterschrift des Indossanten zu beweisen, dann die rechtzeitige Präsentation des Wechsels zur Annahme oder Zahlung und die Verweigerung der Annahme oder den Nichterfolg der Zahlung und die Benachrichtigung hiervon, oder falls es zulässig, eine hinreichende Entschuldigung für die Unterlassung der Benachrichtigung.

Eine allgemein gehaltene Quittung auf dem Rücken des Wechsels ist an und für sich kein Beweis der Zahlung durch den Aussteller, sondern bis auf Weiteres ein Beweis für die Zahlung durch den Acceptanten. Es kommt daher auf die Umstände an. Ein Beweis durch Zeugen ist zur Erläuterung der Zahlung zulässig.

Digitized by Google

Zeigt sich eine Verschiedenheit zwischen dem Wechsel oder dem Sachverhalt, und den Angaben in dem Klageantrage oder sonstigen Processschriften, so hat der Richter den Umständen nach die Befugniss, diesen Fehler berichtigen zu lassen, und zwar insbesondere nach der Acte 3. und 4. William IV. c. 42. s. 23, und nach den Acten 15. und 16. Victoria c. 76. s. 222. und 17. und 18. Victoria c. 125. s. 96., die den Richter oder das Gericht in den Stand setzen, fast in allen Fällen Verbesserungen zuzulassen unter Auferlegung solcher Bedingungen als Hinausschiebung der Verhandlung, Zahlung der Kosten oder anderer. wie sie am besten den Zweck der Gerechtigkeit fördern. Ja, sie verpflichten nicht allein die gewöhnlichen Gerichte und Richter, sondern sogar die Appellationsgerichte, die nöthigen Abänderungen vorzunehmen, die zur Erhellung der Streitfrage dienen können.

§. 3. Verfahren beim Fallissement des Wechselverpflichteten. Insbesondere ist noch das Verfahren im Falle des Falliments eines Wechselverpflichteten in Betracht zu ziehen. In fast allen Fällen, in welchen ein Fallit, ohne seinen Bankerott, dem Inhaber eines Wechsels verantwortlich wäre, kann der Inhaber sich für den Betrag an die Fallitmasse halten, und diese kann wieder die dem verklagten Falliten zustehenden Einreden geltend machen. Nach jetzigem Recht (32. und 33. Vict. c. 71. s. 31.) können alle Schulden und Verbindlichkeiten, gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder unbedingte, und auch nicht liquide Schadensersatz-Ansprüche, die aus einem Contractsbruch herrühren, gegen die Fallitmasse geltend gemacht werden.

Wechsel, sowohl gezogene wie eigene, und andere Sicherheiten, die zur Zeit des Fallissements noch nicht fällig waren, können zur Berücksichtigung angemeldet werden, indem ein Abzug wegen Zinsen in der Höhe, wie das Regulativ oder die Praxis des Gerichts es vorschreibt, auf die Zeit der Dividendenzahlung bis zur Fälligkeit abgerechnet wird.

Der Inhaber eines auf Anforderung zahlbaren Wechsels kann diesen geltend machen, auch wenn vor dem Fallissement keine Aufforderung stattgefunden hat. Ebenso wurde entschieden, dass ein zwölf Monat nach Kündigung mit Zinsen zahlbarer eigener Wechsel bei der Masse des Ausstellers angemeldet werden könne, auch wenn der Aussteller fallirt, ehe eine Kündigung erfolgte.

Ein seinem Inhalte nach unzulänglicher Wechsel oder ein Wechsel, der des mangelnden Stempels halber ungültig ist, oder der bedingungsweise oder in Noten zahlbar ist, kann nicht als Wechsel geltend gemacht werden.

Ein Wechselinhaber hat die Wahl zwischen einer Anmeldung bei der Fallitmasse oder einer Klage, er kann aber nicht beides wählen; es steht ihm indessen frei, gegen den einen Wechselbetheiligten zu klagen und gegen einen anderen bei dessen Fallitmasse seine Forderung anzumelden. Der Gerichtshof, court of common pleas, bemerkte, dass ein Gläubiger das Recht habe, wie es ihm am zweckmässigsten erscheine, irgend eine Forderung einzuklagen oder bei der Fallitmasse anzumelden.

Besondere Schwierigkeiten entstehen hinsichtlich des Beweises bei Wechseln, wenn es sich um gegenseitig gewährte Gefälligkeits-Accepte handelt. Es haben sich hierüber in den Gerichten sehr abweichende Ansichten geltend gemacht. Man unterscheidet gegenseitige Wechselgefälligkeiten mit specifischem Austausch der Sicherheiten und ohne solchen specifischen Austausch. Zur Feststellung eines specifischen Austausches ist es nicht erforderlich, dass die im Austausch gegebenen Accepte, Accepte dessen seien, der sie hingiebt, oder dass die Beträge und Daten genau dieselben seien.

Während früher bei specifischem Austausch von Accepten der Inhaber gegen die Fallitmasse das Accept des Falliten geltend machen konnte, ohne sein eigenes Accept eingelöst zu haben und die Dividenden aus der

Digitized by Google

Masse so lange zurückbehalten wurden, bis er sein eigenes Accept bezahlt, muss der Acceptant jetzt, ehe er zur Anmeldung der Wechselschuld des Falliten zugelassen wird, seine eigenen Wechsel honoriren oder die Fallitmasse von der ursprünglichen Schuld befreien.

Bei gegenseitigen Gefälligkeits-Accepten ohne specifischen Austausch entsteht keine Schuld des Acceptanten an den Trassanten. Der Acceptant wird als Bürge angesehen und kann das, was er zahlt, als zum Nutzen des Ausstellers gezahlt, wieder einfordern. Wenn der Inhaber eines Wechsels denselben bei der Masse des Falliten angemeldet hat, zu dessen Gunsten der Wechsel aus Gefälligkeit acceptirt worden war, so kann der Wechsel von anderer Seite nicht von Neuem angemeldet werden, auch nicht von dem Gefälligkeits-Acceptanten, nachdem er den Wechsel bezahlt hat.

Die Art und Weise, wie die Abrechnung zwischen zwei Fallitmassen, wenn auf beiden Seiten Gefälligkeits-Accepte stattgefunden und ein Kassenbestand vorhanden ist, vorzunehmen, hat die englischen Gerichte nach dem Zeugnisse des Richters Lord Eldon sehr in Verlegenheit gesetzt. Byles ist der Ansicht, das Resultat der Entscheidungen sei, dass, wenn die Gefälligkeits-Accepte in den Händen der Falliten bleiben, die Kassa-Bilanz die Schuld ergiebt. Darüber aber, wie es zu halten, wenn die Wechsel begeben sind, weiss er keine feste Regel aufzustellen.

Wenn Gefälligkeits-Accepte gegen hinreichende Valuta in die Hand eines Dritten übergegangen, so hat derselbe das Recht, die volle Wechselforderung bei der Masse jeder der betheiligten Parteien anzumelden und Dividenden bis zum Betrage der Wechselforderung in Empfang zu nehmen.

Dasselbe gilt für alle Wechselforderungen überhaupt. Hat der Inhaber einen Theil der Wechselforderung erhalten, so kann er selbstverständlich nur noch die Zahlung des Restes verlangen.

Zinsen sind bei Fallissementen nach der Acte 32. und 33. Vict. c. 71. s. 36. in derselben Höhe von Fallitmassen zu verlangen, wie die Geschworenen bewilligt haben würden. Andere Unkosten, wie z. B. Protest- und Ricambiokosten sind, wenn sie eingeklagt werden konnten, auch bei Regulirung der Fallitmassen zu berücksichtigen.

Durch die Acte 32. und 33. Vict. c. 71. s. 37. ist für den besonderen Fall, dass ein Fallit in Betreff verschiedener Contracte als Mitglied zweier oder mehrerer verschiedener Firmen, oder als alleiniger Contrahent und als Mitglied einer Firma verpflichtet ist, bestimmt, dass es das Recht zur Anmeldung solcher Contractsforderungen bei den verschiedenen verbindlichen Massen nicht aufheben soll, wenn der eine Contrahent zu gleicher Zeit einer der gemeinschaftlich Contrahirenden ist.

Es ist entschieden, dass, wenn ein Gläubiger eine Forderung angemeldet und verschiedene gezogene oder eigene Wechsel als Sicherheit in Händen hat und einer von diesen bezahlt wird, dieser Betrag von der angemeldeten Summe in Abzug zu bringen ist und die zukünftigen Dividenden nur für den Rest bezahlt werden.

Wenn ein Gläubiger einen Wechsel als Sicherheit für eine kleinere Summe, als der Betrag des Wechsels ist, in Händen hat, so kann er den Wechselbetrag bei einer Masse irgend eines Wechselverpflichteten, abgesehen von der des Deponenten des Wechsels, für den vollen Betrag anmelden, jedoch soll er nicht mehr als 20 sh. vom Pfund Sterling der Forderung erhalten, für welche der Wechsel deponirt worden ist. Also nicht den Wechselbetrag, sondern nur den Betrag seiner Forderung.

Ein Inhaber, welcher die eigenen Wechsel oder Accepte des Falliten nach dem Fallissement aufgekauft hat, ist zur Anmeldung der Forderungen berechtigt, vorausgesetzt, dass sie sich zur Zeit des Fallissements in den Händen einer zur Anmeldung berechtigten Person befanden.

Rücksichts der Frage, ob und zu welchem Betrage Sicherheiten in den Händen eines Acceptanten, der später bankerott wurde, zu Gunsten des

Digitized by Google

Wechselinhabers in Anspruch genommen werden können, — ist entschieden, dass, wenn sowohl der Trassant, als der Acceptant eines Wechsels falliren, und Wechsel, Sicherheiten oder andere Mittel dem Acceptanten von dem Trassanten zugestellt und für die Deckung der Verpflichtung des Acceptanten aus seinem Accept bestimmt worden, der Wechselinhaber dieselben in Anspruch nehmen kann. Sie werden als nicht zur Gesammtmasse des Acceptanten gehörend betrachtet und gehen nicht in die Hände der Masseverwalter über. Dies gilt nicht allein für Fälle eines gerichtlichen Fallissements, sondern auch, wenn die Wechselbetheiligten thatsächlich insolvent sind. — Andererseits wurde aber auch entschieden, dass, wenn von dem Acceptanten bei einem Bankgeschäft für die Deckung eines Accepts ein Betrag hinterlegt worden und hierauf der Acceptant vor Verfall des Wechsels fallirte, der Wechselaussteller nicht das Bankgeschäft für die deponirte Summe in Anspruch nehmen könne.

Nach der jetzt geltenden Acte 32. und 33. Vict. c. 71. s. 92. ist jede Uebertragung vom Vermögen, jede Belastung desselben, jede Zahlung, jede eingegangene Verpflichtung und jedes gerichtliche Verfahren veranlasst oder zugelassen von Jemandem, der unfähig ist seine Schulden, sowie sie fällig werden, aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen, zu Gunsten eines Gläubigers, also auch eines Wechselgläubigers, in der Absicht, denselben zu bevorzugen, den Massecuratoren gegenüber ungültig, wenn der in Rede Stehende binnen drei Monaten fallit wird.

Der Entlastungsbefehl (order of discharge) befreit den Falliten von allen Schulden, die fällig waren, als er bankerott wurde, und von allen Ansprüchen und Forderungen, die gegen die Fallitmasse geltend zu machen waren.

§. 4. Process in Schottland und schottisches Verfahren beim Fallissement des Wechselverpflichteten. In Schottland wurde ein summarisches Verfahren zuerst bei ausländischen Wechseln, und zwar im Jahre 1681 durch die Acte c. 20. eingeführt. Demnächst wurde dasselbe Verfahren durch die Acte c. 36. vom Jahre 1696 auch auf inländische Wechsel ausgedehnt. Nach diesen beiden Acten war indessen im Falle der Nichtzahlung ein summarisches Verfahren nur gegen den Acceptanten möglich. Durch die Acte 12. Geo. III. c. 72. s. 42., die in dieser Beziehung durch die Acte 23. Geo. III. c. 18. s. 55. immer während gemacht worden, ist das summarische Verfahren auch gegen Aussteller und Indossanten gültig erklärt worden. Dieselbe Acte berechtigt auch bei eigenen Wechseln zum summarischen Verfahren.

Das summarische Verfahren ist aber durch bestimmte Erfordernisse bedingt. Wenn ein Wechselbetheiligter im gewöhnlichen Verfahren klagt, so kann er, so lange diese Klage anhängig ist, kein summarisches Verfahren beantragen, und ebenso kann, wenn mit dem summarischen Verfahren begonnen und dasselbe, um im gewöhnlichen Verfahren zu klagen, eingestellt worden, das summarische Verfahren nicht von Neuem aufgenommen werden. Dagegen kann noch im summarischen Verfahren geklagt werden, wenn die anfangs im gewöhnlichen Verfahren angestellte Klage wieder zurückgenommen worden ist.

Wenn ein Wechsel mangelhaft ist oder die Unterschrift des Verklagten sofort als gefälscht dargethan wird, so wird das Verfahren ohne Weiteres suspendirt. Dies geschah, als das Datum eines Wechsels verändert worden war; ja sogar das summarische Verfahren, welches auf Grund eines mangelhaften Wechsels durchgeführt worden, kann wieder rückgängig gemacht werden.

Ein geschriebenes Versprechen, den Wechsel zu acceptiren, wird in Schottland nicht als Accept betrachtet, und kann deshalb auch nicht den Grund eines summarischen Verfahrens bilden.

Bei einem verlorenen Wechsel kann ein summarisches Verfahren nicht eingeleitet werden.

Digitized by Google

Das summarische Verfahren kann nur von dem Wechselnehmer oder Wechselinhaber beantragt werden. Im Allgemeinen muss derjenige, welcher das summarische Verfahren beantragt, im Besitz des Wechsels sein; kann er den Wechsel nicht zur Unterstützung seiner Klage vorzeigen, so kann ein summarisches Verfahren nicht stattfinden. Ist der Wechsel indessen einmal präsentirt und später verloren gegangen, so wird der Verlust kein Grund, das Verfahren für nichtig zu erklären.

Derjenige, welcher das summarische Verfahren beantragt, muss nach dem Inhalte des Wechsels dazu berechtigt sein. Er muss also als Indossatar im Wechsel erscheinen, falls der Wechsel nicht auf den Inhaber ausgestellt oder indossirt worden ist, anderenfalls kann nur im gewöhnlichen Verfahren geklagt werden. Ein früherer Inhaber kann aus dem Wechsel klagen, wenn er sein und die späteren Indossamente auf dem Wechsel durchstreicht. Wenn indessen auf dem Wechsel eine Quittung für den Wechselbetrag zu Gunsten eines Indossanten steht, so darf diese Quittung nicht ausgestrichen werden, da die Quittung die Zahlung beweist und nach geschehener Zahlung eine Uebertragung des Wechsels nicht mehr zulässig ist.

Wenn ein Wechsel protestirt worden, so ist die blosse Uebertragung desselben nicht genügend, um den Cessionar zu ermächtigen, im Namen des Cedenten summarisch zu klagen; wenn indessen der Protest in der Cession mit eingeschlossen wird, so würde es geschehen können. Wird ein Wechsel nach angestellter Klage indossirt, so muss der Indossatar sich von dem Indossanten zugleich die Klage überweisen lassen.

Bei Anstellung der gewöhnlichen Klage ist nur zu beachten, dass in Betreff des Rechtstitels des Klägers grosse Genauigkeit bei der Klageanstellung erforderlich ist, da anderenfalls die Citation vergebens gewesen sein würde.

Das summarische Verfahren ist im Falle der Nichtannahme oder Nichtzahlung nach der Acte c. 20. vom Jahre 1681 nur dann zulässig, wenn ein Protest vor Ablauf der Respecttage erhoben worden. In einem Falle, wo der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist protestirt worden, wurde entschieden, dass gegen den Aussteller oder Indossanten nicht summarisch verfahren werden könne, obgleich die Betheiligten, wie Grund war anzunehmen, übereingekommen waren, dass von diesem Protest abgesehen werden könne. (Vergl. p. 193.)

Der Protest muss, falls ein summarisches Verfahren beabsichtigt wird, in die Bücher des zuständigen Gerichtshofes eingetragen werden. Der Protest muss demnach bei einem solchen Gericht registrirt werden, welches die Jurisdiction über den Verklagten hat. Die Registrirung eines Protestes Mangels Annahme muss innerhalb sechs Monaten nach dem Datum des Wechsels erfolgen, sowie die Registrirung des Protestes Mangels Zahlung innerhalb sechs Monaten nach der Verfallzeit. Der erstere ist nur dann erforderlich, wenn wegen Nichtannahme geklagt werden kann.

Die Frage, ob ein auswärtiger Inhaber einen Mandatar bestellen müsse, ist dahin entschieden, dass auch ohne Bestellung eines Mandatars auf den Wunsch eines Fremden ein Wechsel protestirt und der Protest registrirt werden dürfe, dass aber, wenn eine Klage hierauf folgt, der Auswärtige, wenn es verlangt wird, einen Mandatar bestellen müsse.

Die Registrirung des Protestes hat die Wirkung eines Befehls des zuständigen Gerichts auf Zahlung des Wechselbetrages, und genügt, um ohne weiteres Verfahren den Richter zu ermächtigen, sofort einen Verhaftsbefehl (letters of horning) zu erlassen. Dieses Verfahren durch letters of horning, obgleich noch zulässig, ist jetzt indessen nicht mehr gebräuchlich, da ein einfacheres und billigeres Verfahren durch die Personal Diligence Act vom Jahre 1838 eingeführt worden. Es wird hiernach dem Zahlungsverpflichteten aufgegeben, unter der Strafe der Pfändung und des Arrestes die Wechselschuld zu zahlen.

Die Klage gegen den Wechselverpflichteten muss innerhalb 6 Tagen angestellt werden und muss genau den Thatbestand angeben, da die kleinsten Unrichtigkeiten geeignet sind, das summarische Verfahren ungültig zu machen.

Wenn der Schuldner nicht innerhalb der festgesetzten Zeit zahlt, so kann er verhaftet und seine bewegliche Habe gepfändet, auch auf die Schulden dritter Personen an den Wechselschuldner Beschlag gelegt werden und deren Ueberweisung später an den Gläubiger erfolgen[1]. Summarische Execution findet nur für den Betrag des Wechsels nebst Zinsen vom Tage der Nichtannahme oder vom Tage der Nichtzahlung statt, sowie für sonstige Beträge, die im Wechsel specificirt sind. Sind solche Beträge, sei es nun für Rückwechselkosten, Schadensersatz, Zinsen oder Unkosten nicht im Wechsel angegeben, so kann nur im gewöhnlichen Verfahren geklagt werden.

Die Verpflichteten anlangend, gegen welche geklagt werden darf, so ist zu bemerken, dass alle aus dem Wechsel Verpflichtete mit einem Male gerichtlich belangt werden können (cf. Acte 12. Geo. III. c. 72.).

Obgleich beim Bankerott des Wechselverpflichteten nur der Wechselinhaber verlangen kann, unter den Gläubigern des Falliten aufgeführt zu werden, so ist doch bei der Wahl des Curators der Fallitmasse auch ein solcher Wechselgläubiger zugelassen worden, dessen Anspruch noch nicht sofort aus dem Wechsel erhellte. Der Inhaber eines verjährten, fehlerhaften oder ungestempelten Wechsels kann indessen nicht stimmen. Andererseits kann aber auch der Inhaber eines ordnungsmässigen Wechsels zurückgewiesen werden, wenn ernste Verdachtgründe gegen ihn vorliegen. Ferner darf der Inhaber eines Wechsels nicht wählen, wenn er den Wechsel nach dem Ausbruch des Fallissements anders als durch Heirath oder Erbfolge erworben hat. — Der Anspruch des Inhabers wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass er den Betrag des Wechsels nur unter Abzug von Disconto bezahlt hat. Es ist entschieden worden, dass der Inhaber den vollen Wechselbetrag anmelden könne, wenn er auch nur 10 sh. für das Pfund Sterling gegeben habe, da man eine Wechselschuld gleich jeder anderen Schuld durch Kauf zu beliebigen Bedingungen erwerben könne. Der Inhaber eines Gefälligkeitswechsels kann, vorausgesetzt, dass er den vollen Betrag zahlte, auch dann, wenn er wusste, dass es ein Gefälligkeitswechsel war, gegen die Masse des Wechselschuldners klagen. Auch wenn er eine geringere Summe als den Wechselbetrag auf den Wechsel vorgeschossen hat, oder wenn er einen Theil der Wechselsumme bereits bezahlt erhalten hat, kann er den vollen Betrag anmelden und für den Betrag seiner Forderung vollen Ersatz erhalten. Gegen den Schuldner, von welchem der Inhaber den Wechsel unmittelbar erhielt, kann indessen nur der Schuldbetrag angemeldet werden. Es ist entschieden worden, dass, wenn Wechsel als Nebensicherheiten für eine grössere Schuld als der Wechselbetrag ist, von dem Aussteller einem Gläubiger übergeben worden und beide, sowohl der Aussteller, wie der Acceptant falliren, die Masse des Acceptanten sich aber als solvent ausweist, der Gläubiger berechtigt ist, die Zahlung von der Masse des Acceptanten entgegen zu nehmen und ausserdem die volle ursprüngliche Schuld bei der Masse des Ausstellers anzumelden und dafür eine Dividende bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen der ursprünglichen Schuld und der Wechselsumme zu erhalten.

Wenn der Wechsel zur Zeit, in welcher das Fallissement eintritt, noch nicht fällig ist, so kann der Inhaber den Betrag, unter Abzug von Zinsen für die Zeit, welche der Wechsel noch zu laufen hat, bei der

[1] Während durch die Acte 32. und 33. Vict. c. 62. (9. August 1869) nur erst in England, wie oben erwähnt, die Schuldhaft aufgehoben worden, ist dieselbe in Schottland für Schulden über 8 £ 6 sh. 8 d. (nach den in Edinburg eingezogenen Erkundigungen) noch nicht beseitigt. Auch in Irland ist die Schuldhaft noch bestehen geblieben.

Digitized by Google

Masse anmelden. Auch kann der Inhaber eines noch nicht fälligen Wechsels sich mit anderen Gläubigern zur Bitte um die Sequestration der Güter ihres Schuldners vereinigen, während bedingte Gläubiger dieses nicht können.

Nachdem der Curator der Fallitmasse einen Wechselgläubiger unter die Zahl der übrigen Gläubiger aufgenommen und den Distributionsplan vorbereitet und bekannt gemacht, ist er nicht berechtigt, späterhin Einwendungen dagegen zu machen.

Während in England entschieden worden, dass, wenn der Inhaber eines Wechsels aus der Fallitmasse eines Wechselverpflichteten eine Dividende erhalten hat, er nicht für mehr als die Wechselschuld nach Abzug der Dividende beträgt, bei anderen Fallitmassen sich melden kann, scheint in Schottland dieses nicht unbedingt zu gelten.

Wenn in Schottland die Fallitmasse einer Gesellschaft durch einen Wechsel verpflichtet ist, so ist der Gläubiger zur Anmeldung seiner Forderung zunächst bei der Fallitmasse und dann für den nicht gezahlten Theil der Schuld bei den Fallitmassen der einzelnen Gesellschafter berechtigt. Der Gläubiger eines Gesellschafters kann nur aus dem Theil des Gesellschaftsvermögens Befriedigung suchen, welcher dem Gesellschafter an dem nach Bezahlung der Gesellschaftsschulden verbleibenden Vermögen zusteht: er kann indessen gegen diesen Antheil des Gesellschafters den vollen Betrag der Wechselschuld geltend machen.

Rücksichts der verschiedenen aus dem Wechsel Verpflichteten, welche wegen gemachter Zahlung an den Gläubiger Schadensersatz zu fordern berechtigt sind, ist zu unterscheiden: Wenn ein Betheiligter die ganze Schuld zahlt, jedoch auch nur dann, ist er berechtigt, den Betrag bei der Fallitmasse jedes der vorhergehenden Wechselbetheiligten anzumelden. Wenn der Inhaber keine volle Zahlung der ganzen Schuld auf solche Weise erhält, so kann keiner der Verpflichteten neben ihm bei der Fallitmasse eines früher Verpflichteten an der Vertheilung participiren. Den übrigen Gläubigern muss es einerlei sein, von welcher Seite die Forderung angemeldet wird, indem für diese Forderung die Masse jedenfalls verpflichtet bleibt: zweimal darf dieselbe Schuld nicht angemeldet werden. Der letzte Inhaber wird bei solchen Anmeldungen den früheren Verpflichteten vorgezogen.

Es ist in Schottland entschieden, dass, wenn zwei Personen gemeinschaftlich zur Zahlung einer Schuld verpflichtet sind und die eine von ihnen zahlt, die letztere bei der Fallitmasse des Mitverpflichteten nur die Hälfte des Betrages der ganzen Schuld anmelden kann.

Nach schottischem Recht kann, wenn der Aussteller oder Indossant eines Wechsels fallirt hat, während der Acceptant solvent ist, der Inhaber den Betrag der Wechselschuld bei der Fallitmasse des Ausstellers oder Indossanten anmelden, damit eine Dividende für ihn für den Fall zurückgestellt werde, dass er von dem Acceptanten keine Zahlung erhalten sollte. Auch ein Indossant kann in dieser Weise seine Forderung bei der Fallitmasse eines Acceptanten oder eines früher Betheiligten anmelden, wenn der Inhaber die Forderung noch nicht angemeldet hat.

Was die Compensation betrifft, so muss die bei Bezahlung der Wechselschuld zu compensirende Schuld liquide sein, und kann dann allerdings abgerechnet werden.

Die Retention der Zahlung einer Wechselschuld kann wegen zukünftiger oder nicht liquider Forderungen nach schottischem Recht nur dann eintreten, wenn die Insolvenz des Wechselinhabers wirklich oder gewiss (actual or certain) ist. In solchem Falle, und noch mehr in dem des Fallissements und der Sequestration, darf eine liquide Schuld als Sicherheit eines Gegenanspruches, wenn letzterer auch nicht liquide ist, oder der Zeit, dem Orte und der Art der Leistung nach verschieden von der zu zahlenden Schuld, zurück gehalten werden, und der Schuldner ist nicht verpflichtet eher zu zahlen,

Digitized by Google

als bis seine Forderung liquide, und entweder gezahlt oder von der anderen Forderung abgezogen worden. Alle Gegenansprüche gegen Wechsel, deren Inhaber fallirt hat, können daher, wenn nicht durch Compensation, doch auf dem Wege der Retention geltend gemacht werden. Deponirte Sachen können indessen nicht retinirt werden. So kann ein Bankier, wenn ihm Gelder für die Zahlung eines bei ihm zahlbar gemachten Wechsels übermacht werden, dieselben nicht als Deckung für eine ihm zustehende Forderung in Anspruch nehmen.

Nach neuerer Ansicht kann der Gesellschafter, auch während der Existenz der Gesellschaft, direct für die ganze Schuld der Gesellschaft in Anspruch genommen werden; gegen eine solche Schuld kann er seine privaten Ansprüche geltend machen. Dagegen kann ein Anspruch der Gesellschaft nicht durch einen Gegenanspruch an einen einzelnen Gesellschafter compensirt werden.

Rücksichts eines durch Compensation oder Retention geltend zu machenden Anspruchs, welcher nach der Insolvenz des die Zahlung Beanspruchenden erworben ist, ist hervorzuheben: So lange die Insolvenz noch nicht zum Fallissement geführt hat und der neue Erwerber keine Kenntniss von der Insolvenz hatte, kann der neue Erwerber seinen Anspruch geltend machen. Ferner ist zu beachten, dass, wenn der Fallit innerhalb 60 Tagen vor seinem Fallissement zu Gunsten seines Schuldners eine Handlung vorgenommen, ohne welche derselbe nicht im Stande gewesen wäre, den Gegenanspruch gegen seine Schuld an die Fallitmasse geltend zu machen, diese Handlung als nach der Acte vom Jahre 1696 ungültig betrachtet wird. Wenn Jemand eine Schuld der Fallitmasse in der Absicht erwirbt, sie gegen eine Forderung der Fallitmasse an ihn geltend zu machen, so kann er nicht compensiren oder retiniren.

Jedwede beim Ausspruch des Fallissements existirende Gegenforderung kann indessen nach schottischem Recht geltend gemacht werden.

In Schottland werden Gegenwechsel oder Cross bill als bedingte Schulden angesehen, die gleich anderen bedingten Schulden angemeldet werden dürfen und für die eine Dividende bei Seite zu setzen ist, welche jedoch nicht eher gezahlt wird, als bis die Bedingung erfüllt worden.

Ein Fallit kann nach schottischem Recht von allen Ansprüchen, sowohl liquiden wie bedingten, die aus Verpflichtungen herrühren, welche vor der Sequestration entstanden sind, dieselben mögen nun bei der Sequestration zur Anmeldung zugelassen sein oder nicht, befreit werden. Dieses geschieht mit Genehmigung des Gerichtshofes entweder durch einen Accord mit dem neun Zehntel der Gläubiger dem Werthe nach sich einverstanden erklärt haben oder sonst, wenn alle seine Gläubiger zustimmen, oder ohne solchen Accord, wenn der Fallit binnen einer gewissen Zeit unter Beistand der Administration und vier Fünftel der Creditoren dieserhalb petitionirt hat. Kann der Schuldner sich nicht auf diese Weise mit seinen Gläubigern auseinander setzen, so bleibt ihm nur die cessio bonorum übrig, durch welche er seiner Schuld nicht ledig wird, sondern nur seiner persönlichen Verhaftung für dieselbe, also auch der Wechselhaft entgeht.

Der Schuldner kann schliesslich, wenn er von den Ansprüchen befreit ist, doch eine frühere Schuld dadurch wieder wirksam werden lassen, dass er für den Betrag derselben einen Wechsel acceptirt.

Kapitel XII. Verjährung der Wechselschuld.

Chitty, P. 2. Ch. IV. — Byles, Ch. XXVI. — Thomson, Ch. VIII.

§. 1. In England gilt auch für die Verjährung der Wechselschuld das in der Acte 21. Jac. I. c. 16. enthaltene Verjährungsgesetz (statute of limitations). Nach der Section III. desselben müssen, wie auch in den meisten

Digitized by Google

Staaten von Nordamerika, Klagen innerhalb sechs Jahren angestellt werden. Nach der Section VII. konnte ein zur Klage Berechtigter, welcher zur Zeit der Entstehung des Klagegrundes minderjährig oder geisteskrank oder gefangen, oder jenseits der See oder eine verheirathete Frau war, die Klage innerhalb 6 Jahren anstellen, nachdem er beziehungsweise grossjährig, gesunden Geistes, in Freiheit gesetzt, oder vom Auslande zurückgekehrt oder nicht mehr verheirathet war. Nach der Acte 19. und 20. Vict. c. 97. s. 10. suspendirt indess die Gefangenschaft des zur Klage Berechtigten oder seine Abwesenheit jenseits der See nicht mehr den Anfang der Verjährungsfrist. Nur wenn der Verklagte zur Zeit der Entstehung der Klage jenseits der See weilt, kann der Kläger noch nach der Acte 4. und 5. Anna c. 16. s. 19. seine Klage innerhalb 6 Jahren nach der Rückkehr des Verklagten anstellen.

Die Verjährung fängt vom Verfalltage des Wechsels an; durch den Ablauf der Frist wird die Schuld nicht getilgt, sondern nur das Hülfsmittel der Klage aufgehoben. Es wurde entschieden, dass ein eigener Wechsel, nach dessen Verfallzeit schon über 6 Jahre verflossen waren, zwar gegen den falliten Wechsel-Aussteller nicht eingeklagt, wohl aber Dritten gegenüber als Schuld des Falliten geltend gemacht werden könne.

Wenn der Wechsel-Inhaber, gegen welchen die Verjährungsfrist abgelaufen ist, demnächst den Wechsel weiter überträgt, so kann auch der neue Erwerber keine Klage anstellen.

Wenn ein Wechsel in verschiedenen Raten zu zahlen ist und die Bedingung enthält, dass, falls eine Rate nicht gezahlt wird, der ganze Betrag fällig ist, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage an gerechnet, an welchem in solcher Weise der ganze Betrag fällig wurde.

Bei einem Wechsel, der auf oder nach Sicht zahlbar ist, entsteht das Klagerecht erst bei der Präsentation und so lange keine Präsentation stattgefunden, beginnt auch die Verjährungsfrist nicht zu laufen. Wenn ein Wechsel eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar ist, wird die Verjährungsfrist von dem nach der Vorzeigung sich ergebenden Verfalltage an gerechnet.

Bei einem auf Anforderung (on demand) zahlbaren Wechsel beginnt die Verjährungsfrist indessen vom Ausstellungstage des Wechsels. Bei einem Wechsel, der eine gewisse Zeit nach Anforderung (after demand) oder nach Kündigung (after notice) zahlbar ist, läuft die Verjährungsfrist von der hiernach sich ergebenden Verfallzeit an. Die Klage des Acceptanten eines Freundschaftswechsels verjährt in 6 Jahren, nach dem Tage, an welchem der Kläger die Wechselsumme zahlen musste.

Wird die Annahme eines Wechsels und später die Zahlung verweigert, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der Acceptverweigerung an gerechnet.

Wenn die Klage vor Ablauf der Verjährungsfrist angebracht wird und der Kläger demnächst stirbt, und die Verjährungsfrist abläuft, so haben die Gerichte dem Nachlassvertreter gestattet, innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Klägers zu klagen. Wenn der Verklagte stirbt, wird auch ein Jahr Frist gegeben.

Im Uebrigen kann die einmal begonnene Verjährungsfrist nicht durch eine dazwischen kommende Unfähigkeit zur Klage aufgehalten werden.

Die Verjährungsfrist wird durch eine Anerkennung der Schuld oder ein Zahlungsversprechen, welche nur mündlich geschehen, nach der Acte 9. Georgii IV. c. 14. nicht unterbrochen. Eine theilweise Zahlung oder eine Zahlung von Zinsen wird als Anerkennung der Schuld angesehen. Das Datum eines Briefes, der eine Schuldanerkennung enthält, kann durch Zeugen bewiesen werden.

Wird ein Wechsel gegeben, so genügt das als Zahlung oder Anerkennung der Schuld, um die Verjährungsfrist zu unterbrechen. Die Zeit der Unterbrechung ist der Ausstellungstag. Wenn eine laufende Rechnung durch-

Digitized by Google

gegangen und die Bilanz anerkannt worden, so gilt die Verjährungsfrist für die neue Schuld, die Bilanz, und läuft für die einzelnen Posten des Conto-Currents nicht mehr.

Die Anerkennung der Schuld, das Versprechen oder die Zahlung muss, wie jetzt entschieden ist, vor der angestellten Klage geschehen.

In Betreff der Zahlung endlich, ist noch zu bemerken, dass, wenn ein Agent durch die Zahlung seine Befugnisse überschreitet, die Verjährungsfrist nicht unterbrochen wird.

§. 2. In Schottland half man sich, um die dort bestehende vierzigjährige Verjährungsfrist abzukürzen, anfänglich damit, dass angenommen wurde, dass Wechsel ihrem Wesen nach von kurzer Dauer sein sollten und dass sie deshalb, wenn sie diese Dauer überschritten, die ihnen beigelegten Privilegien verlören. Ueber den Zeitpunkt, in welchem dieser Verlust eintrete, herrschte indessen in den gerichtlichen Entscheidungen wenig Uebereinstimmung. Das Recht war demnach in dieser Beziehung sehr ungewiss, bis durch die Acte 12. Geo. III. c. 72., welche hinsichtlich der gezogenen und eigenen Wechsel durch die Acte 23. Geo. III. c. 18. s. 55. immerwährend gemacht wurde, die Verordnung erging, dass aus inländischen oder ausländischen, gezogenen oder eigenen Wechseln, die nach dem 15. Mai 1772 ausgestellt worden, in Schottland keine Klage zulässig sei, wenn sie nicht innerhalb 6 Jahren nach dem Tage, an welchem die Wechselforderung fällig, angestellt worden. Dabei ist indessen ausdrücklich durch die Section 40. bestimmt, dass die Jahre der Minderjährigkeit eines Wechselgläubigers nicht in den 6 Jahren einbegriffen seien. Das schottische Recht ist durch diese Gesetze in der Hauptsache mit dem englischen in Uebereinstimmung gebracht. Man ist indessen in Schottland darüber verschiedener Ansicht, ob durch die vorgenannten Gesetze nur eine Vernichtung des Klagerechtes (limitation) oder auch eine Vernichtung der Schuld (prescription) eingeführt worden. Nach dem Statute of limitation würde ein verjährter Wechsel als Grund einer Retention gelten können, während, wenn das für Schottland erlassene Gesetz die Schuld vernichtet, auch nicht einmal eine Retention zulässig wäre. Jedenfalls ist durch den Ablauf der Verjährungsfrist des Wechsels die Schuld nicht erloschen, wenn die Forderung, für welche der Wechsel hingegeben worden, entweder vor oder nach dem Tage des Wechsels durch eine besondere Obligation festgestellt worden. So wurde entschieden, dass, wenn die Schuld aus einem besonderen Geschäft entsteht, wie z. B. durch einen Kauf, die Verjährung eines Wechsels, der für die Kaufsumme gegeben, den Beweis der Forderung aus dem Kauf nicht ausschliesst.

Die 6 Jahre der Verjährungsfrist werden bei den auf bestimmte Zeit ausgestellten Wechseln vom letzten Respecttage gerechnet, bei den auf Anforderung zahlbaren Wechseln vom Ausstellungstage. Bei Wechseln, die auf Sicht lauten, beginnen die 6 Jahre erst nach dem Tage der Vorzeigung beziehungsweise dem dritten Respecttage.

Die Verjährung wird dadurch nicht unterbrochen, dass der Gläubiger stirbt, wie neuerdings entschieden worden, während man früher anderer Ansicht gewesen war.

Die angestellte Klage muss, um die Verjährung zu unterbrechen, nicht allein darin bestehen, dass ein Arrestbefehl (letters of horning) erlangt wird, sondern derselbe muss auch dem Schuldner zugestellt worden sein. Auch die Registrirung eines Protestes, der nicht weiter verfolgt wird, unterbricht die Verjährung nicht.

Wenn der Schuldner einen Arrestbefehl, welchen der Gläubiger sich auswirkte, aber nicht verfolgte, hat suspendiren lassen, so findet keine Unterbrechung der Verjährungsfrist statt. Wenn der Process aber einmal im Gericht anhängig gewesen ist, so verjährt die Wechselforderung erst innerhalb vierzig Jahren.

Digitized by Google

Es ist entschieden worden, dass, wenn ein Wechsel im Wege der Compensation geltend gemacht wird, dadurch die Verjährung unterbrochen werde.

Die Anmeldung bei einer Fallitmasse unterbricht gleichfalls die Verjährung.

Die Unterbrechung der Verjährungsfrist gegen einen von mehreren Acceptanten unterbricht die Verjährungsfrist gegen alle; ebenso suspendirt die Unterbrechung gegen einen Acceptanten oder gegen den Indossanten die Verjährung gegen den Aussteller.

Es ist noch zu erwähnen, dass, wenn ein Wechsel-Inhaber den Wechsel am Tage vor Ablauf der sechsjährigen Präscriptionsfrist an einen Minderjährigen indossirt, die Verjährungsfrist für die ganze Zeit der Minderjährigkeit des neuen Wechsel-Inhabers verlängert wird.

Die sechsjährige Präscriptionsfrist gilt nur für Ansprüche, die aus dem Wechsel selbst erhellen und nicht für besondere damit in Verbindung stehende Forderungen. So ist entschieden, dass der Anspruch eines Acceptanten an den Aussteller auf Erstattung des gezahlten Wechselbetrages oder der Anspruch eines Acceptanten gegen den Mitacceptanten nicht in 6 Jahren verjähren.

Abschnitt II.

Das Wechselrecht in den auswärtigen Besitzungen und Colonien von Grossbritanien[1].

In den meisten Colonien von Grossbritanien kommt im Allgemeinen das englische Recht, wenngleich oft mit Modificationen, zur Anwendung; nur in wenigen Gebieten[2], die früher anderen Staaten angehört haben, finden sich abweichende Verhältnisse vor. Zum richtigeren Verständniss dieses Rechtszustandes mögen einige Verschiedenheiten in den allgemeinen Verhältnissen der auswärtigen Besitzungen zum Mutterlande hier vorweg hervorgehoben werden.

1. Wenn Britische Unterthanen von einem unbewohnten Lande Besitz nehmen, und wenn die Krone dies Land als das ihrige anerkennt, so gilt in der entstandenen Ansiedelung ipso jure das zur Zeit der Gründung im Mutterlande gültig gewesene Recht. Von diesem Augenblicke an folgt die Colonie aber ihrem eigenen Laufe. Die späteren Statuten des Britischen Parlamentes haben nicht ohne Weiteres Gesetzeskraft in der Colonie; die weitere Rechtsentwickelung in derselben wird meistens durch die locale Gesetzgebung bewirkt. Den durch Occupation erworbenen Colonien wird nämlich gewöhnlich schon bei der Gründung von der Krone eine Verfassung verliehen, in der meistens nach dem Vorbilde der Charter von Virginia vom Jahre 1621 das Recht der Gesetzgebung dreien Factoren übertragen wird: der Krone, dem durch dieselbe ernannten Council of State und dem von den Colonisten gewählten House of Assembly.

---

[1] Die nachstehende Darstellung ist im Wesentlichen einem Berichte der Norddeutschen Botschaft in London entnommen. Vergl. auch Levi, International commercial law p. 3.

[2] Hierzu gehören, wie die nachfolgende specielle Darstellung ergeben wird, nur die Cap-Colonie mit Natal, sowie Ceylon (No. 14 a., 14 b. und 20.), in welchen holländisches Recht, die Insel Mauritius (No. 16.), auf welcher französisches Recht, die Insel Helgoland (No. 31.), auf welcher schleswigsches Recht gilt, und die Insel Malta (No. 32.) und die Provinz Lower-Canada (No. 8. Litt. a.), welche eigene, dem französischen Rechte sich anschliessende Wechselgesetze erhalten haben.

2. Wird eine Colonie im Kriege erobert, so behält sie ihr früheres Recht, bis dasselbe in rechtsgültiger Weise abgeändert ist. Das Staatsoberhaupt hat aber in diesem Falle die unbeschränkte Befugniss, Gesetze für das erworbene Land mittelst Verordnung (order in council) zu erlassen. Dies Recht der Krone, von dem vielfach Gebrauch gemacht ist, um englisches Recht einzuführen, bleibt so lange bestehen, bis der Colonie das Recht der Gesetzgebung bewilligt wird. Erst wenn ihr eine Verfassung mit einer Representative Assembly gewährt wird, fällt die exceptionelle Gewalt des Staatsoberhauptes hinweg und es treten dann in der Colonie dieselben Verhältnisse ein, wie in den durch Ansiedelung entstandenen Besitzungen.
3. Eben dieselben Grundsätze gelten von den Colonien, die durch Cession der Krone erworben werden. Hier tritt nur dann eine Aenderung ein, wenn in dem Abtretungsvertrage ausgesprochen ist, dass die Colonie ihre früheren Rechte behalten soll. In diesem Falle ist der König oder die Königin in council an den Vertrag gebunden.

   Das Britische Parlament wird in allen Fällen als allmächtig angesehen.

   Dasselbe kann nach englischem Rechte jedes Gesetz erlassen, jede Aenderung treffen, und hat eben dieselben Befugnisse auch den Colonien gegenüber, obwohl dieselben weder im Unterhause, noch im Oberhause vertreten sind. Bekanntlich war die unbedingte Durchführung dieses Grundgesetzes eine der Hauptursachen des amerikanischen Krieges und hat viele Streitigkeiten veranlasst. Das Parlament hat in Folge hiervon zwar auf das Recht verzichtet, den Colonien Steuern aufzuerlegen, in allen anderen Beziehungen hält es aber principiell den oben ausgesprochenen Grundsatz aufrecht, wenn es auch von ihm nur selten Gebrauch macht. Hieraus folgt, dass im Grossbritanischen Reiche von einer einheitlichen Gesetzgebung kaum die Rede sein kann. Jede Colonie hat ihre besonderen Statuten, und allein der Umstand, dass die meisten dieser Gesetze auf englischem Rechte basiren, erzeugt eine Art thatsächlicher Rechtseinheit.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, gelten folgende wechselrechtlichen Grundsätze. Anlangend

I. Die Colonien in Amerika.

1. Die Leeward Antillen.

Die Inseln St. Christopher, Nevis, Montserrat, Antigua und die Virgin-Islands sind von den Engländern in den Jahren 1628—1666 occupirt worden.

Im Jahre 1672 wurde »The Leeward Carriblee Island Government« gegründet, eine Legislative Assembly eingesetzt und derselben das Recht eingeräumt, locale Gesetze zu erlassen. Obwohl nach der Natur des Erwerbes englisches Recht auf den Inseln galt, so wurde doch noch am 20. Juni 1705 durch einen localen Act declaratorisch bestimmt, dass das common law von England, insofern es nicht durch ein geschriebenes Gesetz einer der Inseln modificirt werde, in Geltung stehen soll.

Im Jahre 1759 eroberte England die Insel Dominica und erlangte deren Cession im Frieden von Paris am 10. Februar 1763.

Hier wurde durch Royal Proclamation vom 7. October 1763 das an diesem Tage in Kraft stehende englische Gesetz eingeführt.

In Betreff des Wechselrechts ist zu bemerken, dass die englischen Statuten nur theilweise durch locale Gesetze auf die Inseln übertragen sind.

In Antigua sind durch die Acte 24. Vict. No. 157. und 27. Vict. No. 210. die Statuten 19. und 20. Vict. c. 97. sect. 6., 39. 40. Geo. III. c. 42., 1. 2. Geo. IV. c. 78. und 7. 8. Geo. IV. c. 15. für bindend erklärt, und ausserdem durch 31. Geo. III. No. 33. eine Bestimmung über Wechselzinsen getroffen. In St.

Digitized by Google

Christopher ist durch den localen Act vom 4. März 1847 das Statut 3. 4. Anne c. 9. übertragen. In Montserrat ist durch den Act vom 7. August 1863 bestimmt, dass in Betreff der Wechsel alle Gesetze Englands unbedingt maassgebend seien. Die localen Gesetze von Nevis, von den Virgin-Islands und von Dominica enthalten dagegen keine hier in Betracht kommende Bestimmung.

2. Die Windward-Antillen.

Die Insel Barbadoes ist 1624 von England occupirt und hatte bereits im Jahre 1646 eine Legislative Assembly.

Auch hier ist durch den localen Act vom 7. März 1866 declaratorisch bestimmt, dass das englische Gesetz, wie es zur Zeit der Ansiedelung bestand, für die Verwaltung maassgebend sein soll. Bezüglich des Wechselrechts gilt nichts Besonderes; nur zwei diesen Gegenstand betreffende locale Gesetze sind erlassen, dieselben beziehen sich indessen lediglich auf die Höhe der Wechselzinsen und der Provision.

Die Inseln Grenada, St. Vincent und Tobago, sowie die Grenadins, sind im Jahre 1763 an England cedirt. Durch Royal Proclamation vom 7. October 1763 wurden daselbst Legislative Assembly's und Gerichte eingesetzt, die according to law and equity and as near as may be agreeable to the laws of England Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollten. Das englische Recht, wie es am 7. October 1763 bestand, galt damit als eingeführt, und dies ist in Betreff von Grenada durch Gesetz vom 16. März 1784 noch ausdrücklich ausgesprochen worden.

Tobago ist später von den Franzosen wiedererobert und erst im Vertrage von Paris im Jahre 1814 an England zurückgekommen.

Mit Rücksicht hierauf wird auf der Insel angenommen, dass die englischen Statuten bis 1814 in Geltung stehen.

Sancta Lucia, die letzte der zu den Windward-Antillen gehörigen Inseln, ist im Jahre 1815 an England cedirt und behielt ihr früheres Recht, die alt-französischen Gesetze.

In Betreff des Handels- und Wechselrechts ist aber mittelst Ordonnance vom 27. December 1826 bestimmt, dass das englische Gesetz maassgebend sein solle (all cases concerning bills of exchange and notes shall be determined according to the law of England). Weitere locale Bestimmungen über Wechsel sind nicht ergangen und ebenso wenig finden sich solche Vorschriften in den Statuten von Tobago, St. Vincent und Grenada.

3. Britisch-Guiana.

Britisch-Guiana wurde am 13. August 1814 an England cedirt und blieb vertragsmässig im Genuss des daselbst gültig gewesenen holländischen Rechts (Roman Dutch Law).

Nachdem indessen in den Jahren 1837 und 1844 schon einige Aenderungen gemacht waren, wurde durch locales Gesetz vom 23. October 1845 bestimmt, dass in allen Fragen des Wechselrechts die Gerichtshöfe nach dem Law von England entscheiden sollten. Ausgenommen sind nur, wie in fast allen Colonien, die Bestimmungen über den Wechselstempel und über Wechsel unter 5 £. Besondere Bestimmungen sind wegen der Wechselzinsen und der Rechte der Handelsfrauen erlassen. Später ist nur noch im Jahre 1856 die sechsjährige Wechselverjährung eingeführt, also auch in dieser Beziehung englisches Recht adoptirt. Die neueren Statuten sind dagegen nicht übertragen.

4. Trinidad.

Diese Insel ist im Jahre 1797 erobert und im Frieden von Amiens an England cedirt.

Auf derselben blieben die spanischen Gesetze in Kraft; rücksichtlich des Wechselrechts wurde indessen durch den localen Act No. 9. vom Jahre 1836 bestimmt, dass das englische Gesetz maassgebend sein soll. Ausge-

Digitized by Google

nommen sind, ebenso wie in Guiana, die Stempelgesetze und die Vorschriften über Wechsel unter 5 £.

Auch wegen der Wechselzinsen sind besondere Vorschriften ergangen. Neuere Gesetze, die diesen Gegenstand betreffen, sind nicht erlassen.

5. Britisch-Honduras.

In Britisch-Honduras, das schon vor dem Jahre 1763 wenigstens theilweise von den Engländern in Besitz genommen war, gilt nach allgemeinen Grundsätzen das englische Recht.

In der That ist dasselbe in der Colonie auch stets zur Anwendung gebracht, soweit es auf die dortigen Verhältnisse passte. Ein auf das Wechselrecht sich beziehender localer Act ist nicht erlassen worden.

6. Jamaica.

In Jamaica, das im Jahre 1655 erobert worden ist, wurde durch den localen Act 1. Geo. III. c. 2. bestimmt, dass das Common law von England und alle bis dahin erlassenen Statuten des Parlaments in Geltung treten sollen. Seit jener Zeit sind acht locale Gesetze erlassen, die sich auf das Wechselrecht beziehen. Sechs betreffen indessen nur untergeordnete Punkte (die Höhe der Provision und der Wechselzinsen u. dgl. m.) und nur die beiden neuesten Acte sind wichtiger, da sie den englischen Wechselprocess einführen.

Die übrigen englischen Statuten sind bisher nicht übertragen worden.

7. Bermuda-Islands.

Auf diesen Inseln, in welchen im Jahre 1620 sich die Engländer angesiedelt haben, ist stets das englische Recht in Geltung gewesen, insofern es nicht durch locale Gesetze abgeändert ist. Auf das Wechselrecht bezieht sich nur der locale Act vom 10. Mai 1786, der das Statut 3. 4. Anne c. 9. überträgt.

8. Canada.

Das Dominion of Canada besteht seit dem Jahre 1867 in seinem jetzigen Umfange und ist aus den ehemaligen Colonien von Upper- und Lower-Canada, Nova-Scotia und New-Brunswick zusammengesetzt.

a) Die beiden Canadas sind im Jahre 1759 erobert und im Frieden von Paris am 17. Februar 1763 an England cedirt. Durch Königliche Proclamation vom 7. October 1763 war zwar im ganzen Gebiete englisches Recht eingeführt worden: im Jahre 1791 wurde die Colonie indessen zur Schlichtung vieler Streitigkeiten zwischen den in Lower-Canada wohnenden französischen Ansiedlern und den in Upper-Canada neuangesiedelten Engländern getheilt und gleichzeitig nachgegeben, dass in Lower-Canada das im Jahre 1759 gültig gewesene französische Recht (Custom of Paris) zur Anwendung kommen sollte. Diese Verschiedenheit des Rechts der beiden Provinzen hat sich bis heute erhalten.

In Upper-Canada gilt noch heute das englische Common law, das nur in vielen Beziehungen durch die im Jahre 1859 consolidirten localen Statuten modificirt worden ist, und in Lower-Canada ist seit 1867 ein »Civil Code« in Rechtskraft, der zum grossen Theil auf französischem Rechte basirt. In Betreff des Wechselrechts kommen in jener Provinz das Cap. 42. der Consolidated Statutes of Upper-Canada, und in dieser Provinz die Art. 2278—2354 des Civil Code of Lower-Canada zur Anwendung. Hierzu kommt jedoch noch das Cap. 57. der Consolidated statutes of Canada vom Jahre 1859, welches einige Bestimmungen für beide Provinzen enthält.

Dieselben lauten:

A. Das Kapitel 57 der consolidirten Statuten von Canada, publicirt in Gemässheit der Acte v. 22. Vict. c. 29. v. J. 1859 (Toronto 1859).

Akte, betreffend trockene und gezogene Wechsel.

§. 1. In Ober-Canada betragen die an einen Notar zu zahlenden Gebühren für Notirung und Protestirung wegen Nichtzahlung eines Wechsels,

Digitized by Google

einer Tratte oder Zahlungsorder, welche von irgendwem in Ober-Canada gezogen auf Personen in dieser Provinz oder für trockene Wechsel, welche in Ober-Canada ausgestellt oder begeben worden, 50 Cents und die fernere Summe von 25 Cents für jede Benachrichtigung, ausser dem wirklich gezahlten Porto.

§. 2. In Nieder-Canada betragen die an einen Notar zu zahlenden Gebühren für Notirung und Protestirung eines Wechsels, einer Tratte, Zahlungsorder oder eines trockenen Wechsels, 1 Dollar, nebst der weiteren Summe von 50 Cents für jede Benachrichtigung, ausser dem wirklich bezahlten Porto.

§. 3. Kein Beamter, Cassirer oder Agent einer Bank darf als Notar fungiren bei der Protestirung eines gezogenen oder eines trockenen Wechsels, welcher bei der Bank oder bei irgend einer der Bank-Commanditen zahlbar ist, bei welcher ein solcher angestellt ist.

§. 4. Es ist in Nieder-Canada nicht nothwendig, die Worte »nur und nicht anderweitig oder anderswo«, oder Worte gleicher Bedeutung, in den Context eines Wechsels oder einer Note, oder in das Accept eines Wechsels aufzunehmen, um dadurch zu verhindern, dass derselbe im Allgemeinen zahlbar oder das Accept allgemein sei; wenn jedoch in einem Wechsel oder in einer Note oder in dem Accept eines Wechsels diese Worte enthalten sind und derselbe an einem bestimmten Orte zahlbar gemacht ist, so soll derselbe nur zahlbar sein an einem solchen Orte und nicht anderweitig oder anderswo, und soll das Versprechen oder das Accept demgemäss qualificirt sein.

§. 5. Wenn der Tag, welcher der letzte der Respecttage für die Zahlung eines gezogenen oder trockenen Wechsels sein würde, ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, in dem Orte, wo derselbe in Ober- oder respective in Nieder-Canada zahlbar ist, so soll ein solcher Wechsel oder eine solche Note zahlbar sein, und die Respecttage ablaufen an dem nächstfolgenden Tage, welcher, wie oben erwähnt, nicht ein Sonntag oder Feiertag ist.

§. 6. Der Protest von gezogenen und trockenen Wechseln soll bei den Gerichten als prima facie Beweis gelten, betreffs der darin enthaltenen Angaben und Thatsachen.

§. 7. Die Note, das Memorandum oder Certificat, welches von einem öffentlichen Notar in Ober- oder in Nieder-Canada von seiner eigenen Handschrift ausgestellt oder von ihm unter einem Protest oder in seinen Acten geschrieben ist, soll in Ober-Canada als präsumtiver Beweis bezüglich der Thatsache der geschehenen Anzeige der Nichtannahme oder Nichtzahlung eines trockenen oder gezogenen Wechsels gelten, nachdem eine solche gemacht oder übergeben worden, und zwar Rücksichts der Zeit und der in einer solchen Note, Certificat oder Memorandum angegebenen Art und Weise.

§. 8. Die Vorlegung eines über einen trockenen oder gezogenen Wechsel erhobenen Protestes, welcher mit der Unterschrift und dem Siegel eines in Ober- oder Nieder-Canada angestellten öffentlichen Notars versehen ist, und bei einem Gerichte in Ober-Canada bewirkt wird, gilt als präsumtiver Beweis, dass ein solcher Protest erhoben worden ist.

B. Der Titel 6. Kapitel 42. der consolidirten Statuten von Ober-Canada, publicirt in Gemässheit der Acte v. 22. Vict. c. 30. v. J. 1859 (Torento 1859).

Akte, betreffend gezogene und trockene Wechsel.

§. 1. Die Parlaments-Acte von Grossbritanien, welche im 15. Jahre der Regierung König Georgs des Dritten erlassen wurde und betitelt ist:

Eine Acte, betreffend die Beschränkung der Negociirung von trockenen und inländischen gezogenen Wechseln unter einer bestimmten Summe inner-

Digitized by Google

halb des Theils von Grossbritanien, welcher England genannt wird, und die Parlaments-Acte von Grossbritanien, welche erlassen wurde im 17. Jahre der jetzt regierenden Königin, betitelt: Eine Acte, betreffend die fernere Beschränkung der Negociirung von trockenen und inländischen gezogenen Wechseln unter einer bestimmten Summe, innerhalb des Theils von Grossbritanien, welcher England genannt wird, — sind unanwendbar auf Ober-Canada und sollen sich nicht darauf erstrecken oder in Kraft daselbst sein, noch sollen die besagten Acte irgend welche Wechsel, Noten, Tratten oder Zahlungsanweisungen, welche daselbst gemacht oder ausgegeben werden, null und nichtig machen.

§. 2. Keine Person oder Corporation darf einen Wechsel machen oder ausgeben, oder sich eines gestempelten oder bedruckten, oder auf einer Platte gravirten bedienen zum Zwecke einer Geldzahlung, zu einem geringeren Betrage als einem Dollar.

§. 3. Falls irgend Jemand nach dem 10. Tage des Februar 1840 irgend solchen Wechsel für die Zahlung einer Geldsumme zu einem geringeren Betrage als einem Dollar gemacht oder ausgegeben, oder nach Inkrafttretung dieser Acte macht oder ausgiebt, so soll Derjenige, welcher derartige Wechsel gemacht oder ausgegeben hat, macht oder ausgiebt, gehalten sein, dem Inhaber eines solchen den dreifachen Betrag zu zahlen, auf welchen derselbe ausgestellt war oder hiernach ausgestellt wird, und soll ein solcher Betrag einklagbar sein bei den Gerichten in Ober-Canada.

§. 4. Nichts, was in dieser Acte enthalten ist, soll Personen oder Corporationen autorisiren, Wechsel auszugeben für die Zahlung einer Geldsumme, deren Ausgabe gesetzlich verboten ist.

§. 5. Falls Jemand einen Wechsel acceptirt, der bei der Bank oder an einem anderen bestimmten Orte zahlbar ist, ohne weiteren Zusatz in seinem Accepte, oder falls Jemand einen trockenen Wechsel ausstellt, der bei einer Bank oder an einem anderen bestimmten Orte zahlbar ist, ohne weiteren bezüglichen Zusatz, so soll angenommen und dafür gehalten werden, dass ein solches Accept oder Versprechen ein allgemeines Accept und resp. Versprechen sei.

§. 6. Wenn jedoch der Acceptant in seinem Accept es ausdrückt, dass der Wechsel bei einer Bank oder nur an einem anderen bestimmten Orte allein zahlbar ist, und nicht anderweitig und nicht anderswo, oder wenn der Aussteller eines eigenen Wechsels es in den Context desselben aufnimmt, dass er verspricht, bei einer Bank oder an einem anderen bestimmten Orte allein und nicht anderweitig oder anderswo zu zahlen, so soll dann ein solches Accept oder Versprechen gehalten und erachtet werden als ein qualificirtes Accept oder Versprechen, und soll der Acceptant oder Aussteller nicht verpflichtet sein, den Wechsel oder die Note zu zahlen, ausgenommen, wenn zuvor bei der Bank oder dem anderen Orte die Zahlung gehörig verlangt und nicht geleistet worden ist.

§. 7. Kein Accept eines Wechsels soll genügen, irgend Jemanden gesetzlich zu binden oder zu belasten, wenn nicht ein solches Accept schriftlich auf den Wechsel gesetzt ist, oder, wenn mehrere Exemplare des Wechsels sind, auf einen derselben.

§. 8. Kein Wechsel, sei es ein gezogener oder ein trockener, soll, obgleich er für eine wucherische Valuta oder auf Grund eines wucherischen Vertrages gegeben worden, null und nichtig sein in den Händen eines Giranten (oder wenn es ein Wechsel ist, welcher durch Uebergabe übertragbar ist, in den Händen einer Person, welche denselben als Inhaber erworben), welcher gehörige Valuta gegeben; es sei denn, dass ein solcher Girant oder Inhaber zur Zeit der Discontirung oder Zahlung der Valuta für denselben, wirkliche Kenntniss davon hatte, dass ein solcher gezogener oder trockener Wechsel ursprünglich gegeben worden für eine wucherische Gegenvaluta oder auf Grund eines wucherischen Vertrages.

§. 9. Die Entschädigungskosten, welche bei einem gewöhnlichen Protest Mangels Zahlung von Wechseln, die in Ober-Canada gezogen, verkauft oder begeben worden, zu zahlen sind, werden auch, wenn die Wechsel nicht auf Personen, welche daselbst wohnhaft sind, gezogen sind, in den folgenden Fällen nachstehendermaassen berechnet:

1) Wenn der Wechsel auf eine Person in irgend einem Orte Europa's oder Westindiens, oder in einem Theile Amerika's und nicht in dieser Provinz, oder in einer der anderen Britischen Colonien von Nordamerika und nicht in dem Territorium der Vereinigten Staaten gezogen ist, so betragen die Entschädigungskosten 10 Procent der in dem Wechsel verschriebenen Summe.
2) Wenn der Wechsel auf eine Person in einer der britischen nordamerikanischen Colonien oder in den Vereinigten Staaten gezogen ist, so betragen die Entschädigungskosten 4 Prozent der in dem Wechsel verschriebenen Summe.

§. 10. In einem jeden der letztgenannten Fälle unterliegt der Wechsel einem Zinssatze von 6 Procent per annum für die im Wechsel verschriebene Summe, und zwar von dem Tage der Protesterhebung an bis zur Zeit der Zahlung; und ist der solchergestalt vergrösserte Betrag nebst den Gebühren für Notirung, Protesterhebung und Porto dem Inhaber zu zahlen nach dem Wechselcours desjenigen Tages, an welchem der Protest Mangels Zahlung producirt und Zahlung verlangt worden, d. h. der Inhaber eines solchen unter Protest retournirten Wechsels Mangels Zahlung ist berechtigt, von dem Aussteller und den Giranten einen solchen Betrag im Gelde dieser Provinz zu verlangen und beizutreiben, als nöthig ist, um dafür einen Wechsel von gleich hohem Betrage kaufen zu können, welcher auf denselben Platz, zu demselben Datum oder nach Sicht gezogen ist, nebst den vorerwähnten Entschädigungskosten und Zinsen, sowie den Kosten für Notirung und Protestirung des Wechsels und allen Auslagen und erwachsenem Porto.

§. 11. Wenn ein trockener Wechsel, welcher zahlbar ist, nur an einem bestimmten Orte der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an einem Orte der britischen Colonien in Amerika, mit Ausnahme von Canada, und nicht anderweitig oder anderswo zahlbar und in Ober-Canada ausgestellt oder begeben ist, und zur Protestirung Mangels Zahlung gelangt, so ist der Inhaber berechtigt, ausser der im Wechsel verschriebenen Summe Schadenersatz zu verlangen zum Satze von 4 Procent für die Hauptsumme, desgleichen Zinsen zum Satze von 6 Procent per annum vom Tage des Datum des Protestes, und soll der solchergestalt vergrösserte Betrag nebst den Protestkosten, sowie den dafür erwachsenen Kosten und Porto, dem Inhaber gezahlt werden zum laufenden Wechselcourse desjenigen Tages, an welchem der Protest vorgelegt und Zahlung verlangt wird, d. h. der Inhaber eines solchen unter Protest retournirten Wechsels Mangels Zahlung ist berechtigt, von dem Aussteller und den Giranten einen solchen Betrag im Gelde dieser Provinz zu verlangen und beizutreiben, als nöthig ist, um dafür einen Wechsel von gleich hohem Betrage kaufen zu können, welcher auf denselben Platz, zu demselben Datum oder nach Sicht gezogen ist, nebst den vorerwähnten Entschädigungskosten und Zinsen, sowie den Kosten für Notirung und Protestirung des Wechsels und allen Auslagen und erwachsenem Porto.

§. 12. Wenn der Inhaber eines protestirten gezogenen oder trockenen Wechsels, der Mangels Zahlung retournirt worden, dem Aussteller oder den Giranten von der Nichthonorirung desselben persönliah Anzeige macht oder eine schriftliche Benachrichtigung betreffs dessen persönlich einer erwachsenen Person in dem Comtoir oder Wohnhause jener Verpflichteten übergiebt, und eine Einigung über den Wechselcours von Handelswechseln nicht erzielt wird, so steht es dem Inhaber, Aussteller oder Giranten, der eine derartige Anzeige erhalten hat, frei, sich an den Präsidenten oder in dessen

Digitized by Google

Abwesenheit an den Secretair der Handelskammer derjenigen Stadt zu wenden, in welcher der Inhaber eines derartig protestirten Wechsels oder sein Agent wohnt, oder derjenigen Stadt, welche dem Wohnorte eines solchen Inhabers oder Agenten am nächsten gelegen ist, um von einem solchen Präsidenten oder Secretair eine schriftliche von demselben unterschriebene Bescheinigung zu extrahiren, in welcher der Wechselcours angegeben ist, und soll der in einer solchen Bescheinigung angegebene Cours definitiv und entscheidend sein betreffs des damaligen Wechselcourses und die demgemäss zu zahlende Summe bestimmen.

§. 13. Alle Wechsel, Tratten oder Zahlungsanweisungen, welche von Personen in Ober-Canada auf Personen in dieser Provinz gezogen werden, desgleichen alle trockene Wechsel, die in Ober-Canada ausgestellt und begeben werden, sollen, wenn sie Mangels Zahlung protestirt werden, einem Zinssatze unterliegen vom Datum des Protestes an, oder wenn in denselben die Zahlung von Zinsen von einer bestimmten Zeit an stipulirt ist, von solcher Zeit an bis zum Zahlungstage; und im Falle des Protestes sollen die Kosten der Notirung und Protestirung nebst dem erwachsenen Porto dem Inhaber ausser den besagten Zinsen gezahlt werden.

§. 14. In Klagen, welche angestellt werden behufs Beitreibung des Betrages eines Wechsels, einer Tratte, einer Zahlungsordre oder eines trockenen Wechsels nebst Kosten und Zinsen, soll es in Bezug auf die Kosten für Notirung und Protestirung und alle anderen Kosten und Porto, welche in dem vorhergehenden Abschnitt dieser Acte erwähnt sind, nicht nothwendig sein, einen besonderen Antrag in der Klage zu machen wegen solcher Kosten, Zinsen, Ausgaben und Lasten, sondern dieselben sollen dem Kläger in dem Processverfahren zuerkannt werden, als wenn wegen derselben speciell geklagt worden wäre.

§. 15. Alle Proteste von inländischen oder ausländischen gezogenen oder trockenen Wechseln, welche erhoben werden entweder Mangels Annahme oder Mangels Zahlung, können aufgenommen werden am Tage der Nichthonorirung und zu irgend einer Zeit nach der Nichtannahme, oder im Falle der Nichtzahlung zu irgend einer Zeit nach 3 Uhr Nachmittags.

§. 16. Die Notification des Protestes wird an eine jede der Parteien eines gezogenen oder trockenen Wechsels gesendet und soll eine solche als gehörig erfolgt erachtet werden an die Parteien, an welche dieselbe gerichtet ist, wenn sie auf die Postanstalt gegeben wird, welche dem Orte am nächsten gelegen ist, in welchem die Präsentation eines solchen Wechsels geschehen, und zwar zu irgend einer Zeit des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, oder des nächst darauf folgenden Gerichtstages.

§. 17. Die unten genannten Tage sollen zum Zwecke dieser Acte als Nicht-Gerichtstage erachtet werden: Sonntag, Weihnachten, Charfreitag, Ostermontag, Aschermittwoch, sowie ein jeder Tag, der durch königliche Verordnung als Fast- oder Bettag bestimmt ist, ferner der Geburtstag des regierenden Monarchen und der erste Tag des Januar.

§. 18. Alle anderen Tage werden gehalten und erachtet als Gerichtstage.

§. 19. Kein Wechsel darf an einem Nicht-Gerichtstage zur Acceptation präsentirt werden.

§. 20. Alle gezogene wie trockene Wechsel, deren dritter Respecttag auf einen Nicht-Gerichtstag fällt, werden fällig und zahlbar und zur Zahlung präsentirt an dem nächstfolgenden Gerichtstage nach dem dritten Respecttage.[1]

---

[1] §§. 21. und 22. enthalten nur Formulare für den Protest und die Notifikation sowie den Kostentarif.

Digitized by Google

§. 23. Der Inhaber eines gezogenen oder trockenen Wechsels kann, anstatt gegen den Aussteller, Giranten oder Acceptanten eines solchen gezogenen oder trockenen Wechsels einzeln und getrennt klagbar zu werden, alle oder einige der Parteien desselben in einem Processe zusammen verklagen und zum Urtel und der Execution vorgehen in derselben Weise, als wenn sämmtliche Verklagte gemeinsame Contrahenten wären.

§. 24. In einer jeden solchen Klage steht es dem Mitaussteller, Giranten oder Acceptanten frei, die Einrede der Nichtigkeit des Verfahrens zu machen betreffs der Nichtvereinigung mit dem anderen Mitaussteller, Giranten oder Acceptanten in derselben Weise, als wenn die gegenwärtige Acte nicht erlassen worden; kein Erkenntniss jedoch, welches auf Grund dieser Acte erlassen wird, soll von rechtlicher Wirkung sein gegen eine Partei, welcher die Klage nicht insinuirt worden.

§. 25. In einer jeden solchen Klage kann das Urtheil gefällt werden gegen einen oder mehrere der Verklagten, wie auch zu Gunsten eines oder mehrerer der Verklagten gegen den Kläger, je nachdem sich das Recht und die Verbindlichkeiten der betreffenden Parteien herausstellen, entweder nach eigenem Geständniss oder in contumaciam, oder im Verlauf der Verhandlung oder im Beweisverfahren; und wenn das Urtheil zu Gunsten des Verklagten ausgefallen, kann derselbe wegen der Kosten Regress nehmen gegen den Kläger in derselben Weise, als wenn das Urtheil zu Gunsten der sämmtlichen Verklagten lautete.

§. 26. Die Rechte und Verbindlichkeiten der verschiedenen Parteien eines solchen gezogenen oder trockenen Wechsels bleiben, wie zwischen ihnen untereinander, dieselben, als wenn diese Acte nicht erlassen wäre, mit Ausnahme der Rechte des Klägers, insoweit dieselben durch das Erkenntniss festgestellt sind.

§. 27. In einem jeden solchen Processe ist jeder Verklagte berechtigt, sich auf das Zeugniss eines der Mitverklagten als Zeugen zu berufen, falls der oder die Verklagten, welche den Zeugen vorschlagen, auf sein Zeugniss sich zu berufen berechtigt wären, wenn ein solcher nicht eine der Parteien des Processes gewesen oder speciell in den Acten genannt wäre.

§. 28. Im Falle eine Klage auf Grund der gegenwärtigen Acte gegen mehrere als einen Verklagten angestellt wird, welche sonst hätten einzeln und getrennt verklagt werden müssen, und es sich ereignet, dass einer der Verklagten im Laufe des Processes stirbt, so kann trotzdem eine Klage gegen die Testaments-Executoren oder Administratoren eines so verstorbenen Verklagten angestellt werden.

§. 29. Sind verschiedene Verklagte in ein und demselben Processe auf Grund der gegenwärtigen Acte zusammen in Anspruch genommen worden und einem derselben kann die Klage nicht behändigt werden, weil er vom Orte abwesend ist oder sich in Ober-Canada verborgen hält, so nimmt die Klage gegen die übrigen Verklagten ihren Fortgang ohne Präjudiz; und steht es dem Kläger frei, späterhin denjenigen Verklagten, welchem die Klage nicht behändigt werden konnte, einzeln und getrennt zu verklagen und die Kosten beizutreiben, als wenn die gegenwärtige Acte nicht erlassen worden wäre.

§. 30. Im Falle eine der Parteien eines gezogenen oder trockenen Wechsels oder anderen schriftlichen Instruments, auf oder in demselben mit ihrem Anfangsbuchstaben oder durch Zusammenziehung (Abkürzung) ihres Vor- oder ersten Namens bezeichnet ist, so kann eine solche Partei in derselben Weise sowohl in einem Affidavit (eidesstattliche Versicherung) behufs Erlangung des gerichtlichen Befehls Sicherstellung zu leisten, als auch in dem Processverfahren und in der Klage, die gegen diese Partei aus einem solchen Wechsel oder Instrumente erhoben und gerichtet wird, bezeichnet werden.

Digitized by Google

§. 31. Dem Wechselkläger in einer solchen gegen die Aussteller, Giranten und Acceptanten zusammengefassten Klage oder gegen einen derselben angestellten Klage steht es frei, wenn es von dem Gericht nicht anderweitig verfügt ist, seine Klageschrift nach den Formularen 1. und 2. für solchen gezogenen oder trockenen Wechsel abzufassen und dieselbe nach Umständen abzuändern.

§. 32. In solchen Klagen steht es der verklagten Partei frei, irgend welche Zahlungsansprüche oder Forderungen, gleichviel ob dieselben verbunden oder einzeln sind und ihrer Natur oder den Umständen nach aus einer solchen Klage wegen eines gezogenen oder trockenen Wechsels entstanden sind oder damit in Connexität stehen, mit dem Kläger zu compensiren oder deren Betrag in Anrechnung zu bringen, und zwar in derselben Weise und Ausdehnung, als wenn der Verklagte einzeln und getrennt verklagt worden wäre; und wenn die Geschworenen nach Gestattung einer solchen Compensation dennoch auf eine Summe zu Gunsten des Klägers erkennen, so haben sie in dem Urtheil den Betrag auszusprechen, welchen sie einem jeden der Verklagten als Compensation gegen die Forderung des Klägers zuerkennen.

§. 33. Im Falle eine Klage auf einen verloren gegangenen Wechsel oder ein anderes begebbares Instrument gegründet ist, steht es dem Gerichtshofe frei, nachdem dem Verklagten gegen die Ansprüche dritter Personen aus einem solchen Instrument Sicherstellung gegeben, nach Ermessen des Gerichts oder eines anderen Beamten desselben, welchem eine derartige Sicherstellung nachgewiesen werden muss, zu verfügen, dass ein solcher Verlust als Einrede nicht geltend gemacht werden darf.

§. 34. Die Bestimmungen der Processordnung des Gemeinen Rechts und die richterlichen Entscheidungen, welche kraft derselben getroffen werden, sollen, soweit dieselben anwendbar sind, sich auf alle gerichtliche Proceduren erstrecken, welche auf Grund der §§. 23. ff. der gegenwärtigen Acte eingeleitet werden, und die dem Richter durch diese Acte beigelegten Befugnisse werden hiermit auch ausgedehnt auf den zeitweiligen Erlass von Bestimmungen und neuen Formen, welche nothwendig sind, um die gegenwärtige Acte in Ausführung zu bringen.

§. 35. Im Falle verschiedene Processe angestellt werden wegen einer Schuldverschreibung, eines schriftlichen Anerkenntnisses oder eines anderen Instruments gegen die verschiedenen Parteien desselben, oder wegen eines gezogenen oder trockenen Wechsels gegen den Aussteller, Acceptanten und Giranten, so sollen nach Wahl des Klägers von dem Verklagten nur die Kosten der einen Klage eingezogen werden, und in den anderen Klagen sollen von dem Verklagten nur die wirklichen Auslagen erstattet verlangt werden; diese Bestimmung soll sich jedoch nicht auf die interlocutorischen Kosten eines solchen Processes erstrecken.

C. Das Buch 4. Titel I. des Civil-Gesetzbuches von Nieder-Canada (Montreal[1] 1867) nebst Nachträgen.

Von gezogenen und trockenen Wechseln und Cheques.

Kapitel I. Von gezogenen Wechseln.

Abschnitt I. Von der Art und den Erfordernissen eines Wechsels.

Art. 2279. Ein Wechsel ist eine schriftliche Anweisung einer Person auf eine andere zur Zahlung einer Geldsumme absolut und auf alle Fälle.

---

[1] Das Civilgesetzbuch von Nieder-Canada besteht aus 4 Büchern: von den Personen, den Sachen und den verschiedenen Beschränkungen des Eigenthums, den verschiedenen Arten der Erwerbung des Eigenthums und von dem Handel. Das Handelsrecht enthält in 6 Titeln die Lehren von den Wechseln, den Schiffen, der Befrachtung, dem Seetransport der Reisenden, der Versicherung und der Bodmerei.

Digitized by Google

Art. 2280. Wesentlich für einen Wechsel ist, dass er schriftlich ist und die Unterschrift oder den Namen des Ausstellers enthält, dass er auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lautet, dass er auf alle Fälle zahlbar ist ohne irgend welche Bedingung[1].

Art. 2281. Die Parteien eines Wechsels zur Zeit der Ausstellung desselben sind der Aussteller und der Inhaber. Der Bezogene wird eine Partei durch die Acceptation und wird dann der Acceptant genannt. Giranten bürgen auf dem Wechsel; die Person, welche gehalten ist zu zahlen au besoin dessen, welcher acceptirt, Acceptanten supra protest und Inhaber werden gleichfalls Parteien.

Art. 2282. Ein Wechsel kann zahlbar gemacht werden entweder auf eine bestimmte Person unter ihrem Namen oder mittelst anderer genügender Bezeichnung, oder auf eine solche Person oder deren Order, oder an die Order des Ausstellers oder Inhabers. — Wenn der Name des Inhabers nicht eingetragen und in blanco gelassen ist, so kann der gesetzliche Inhaber des Wechsels das in blanco ausfüllen.

Art. 2283. Ist keine bestimmte Zeit zur Zahlung des Wechsels angegeben, so wird angenommen, dass er auf Verlangen zahlbar ist; ist kein bestimmter Ort angegeben, so ist er zahlbar überall.

Art. 2284. Ausländische Wechsel werden gewöhnlich in mehreren Exemplaren gezogen, welche der Aussteller an den Inhaber auszuhändigen verpflichtet ist.

Art. 2285. Wenn ein Wechsel die Worte enthält: »Werth erhalten«, so wird angenommen, dass Valuta des Betrages für den Wechsel und die auf demselben befindlichen Indossamente empfangen worden ist. Die Auslassung jener Worte macht den Wechsel nicht ungültig.

Abschnitt II. Ueber die Negotiirung von Wechseln.

Art. 2286. Wechsel, zahlbar auf Order, werden übertragen mittelst Indossaments, welches entweder vollständig ausgefüllt wird oder in blanco gelassen sein kann. Wenn in blanco indossirt worden, so ist der Wechsel durch Uebergabe weiter übertragbar. Wechsel, welche zahlbar an den Inhaber gestellt sind, sind übertragbar mit oder ohne Indossament.

Art. 2287. Die Uebertragung eines Wechsels mittelst Indossaments kann geschehen entweder vor oder nach Fälligkeit des Wechsels. In ersterem Falle erwirbt der Inhaber einen vollkommenen Rechtstitel, frei von jedweder Verpflichtung und Einrede, welche irgend eine Partei daran, so lange er in den Händen des Giranten war, gehabt haben mag; in letzterem Falle unterliegt der Wechsel solchen Verpflichtungen und Einreden in derselben Weise, als wenn er sich in Händen des früheren Inhabers befände.

Art. 2288. Ein Indossament kann beschränkt, qualificirt oder bedingt sein, und werden die Rechte des Inhabers auf Grund eines solchen Indossaments demgemäss bestimmt. Kein anderes Indossament, als das des Remittenten kann die Begebbarkeit des Wechsels untersagen.

Art. 2289. Der Inhaber kann nach Gefallen das letzte Giro, wenn es auch vollständig ausgefüllt ist, ausstreichen, sofern irgend ein früheres Giro in blanco auf das des Remittenten folgt.

Abschnitt III. Von der Annahme.

Art. 2290. Wechsel, zahlbar auf Sicht oder zu einer bestimmten Zeit nach Sicht oder nach Verlangen, müssen zur Annahme präsentirt werden.

[1] Nach C. 31. V. c. 9. ist noch wesentlich, dass der Stempel auf dem Wechsel vermerkt ist.

Digitized by Google

Die Präsentation geschieht durch den Inhaber oder für ihn an den Bezogenen oder dessen Stellvertreter, in seinem Domicil oder Geschäftsorte, oder wenn der Bezogene todt ist oder nicht aufgefunden werden kann und nicht vertreten wird, so geschieht die Präsentation in seinem letztbekannten Domicil oder Geschäftsorte. Ist ein Bezogener au besoin vorhanden, so wird die Präsentation bei ihm in gleicher Weise bewirkt.

Art. 2291. Die Präsentation behufs Annahme muss, wenn nöthig, innerhalb einer angemessenen Zeit von der Ausstellung des Wechsels an und in Gemässheit der Handelsusance und dem Ermessen des Gerichts geschehen.

Art. 2292. Die Annahme muss schriftlich auf dem Wechsel oder einem Duplicate desselben erfolgen.

Art. 2293. Die Annahme muss uneingeschränkt und bedingungslos sein; genehmigt jedoch der Inhaber eine bedingte oder beschränkte Annahme, so ist der Acceptant danach gebunden.

Art. 2294. Die Wirkung der Annahme ist, dass der Acceptant dadurch verpflichtet werde, den Wechsel an den Inhaber zu zahlen laut Inhalts desselben. — Die Unterschrift des Ausstellers wird durch die Annahme anerkannt und kann von dem Acceptanten späterhin gegen den redlichen Inhaber nicht abgeleugnet werden.

Art. 2295. Nachdem ein Wechsel acceptirt und dem Inhaber übergeben worden, kann die Annahme nicht anders ausgestrichen werden, als unter Zustimmung aller Parteien des Wechsels.

Art. 2296. Ist ein Wechsel Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt worden, so kann derselbe mit Genehmigung des Inhabers von einem Dritten acceptirt werden zu Ehren der Parteien desselben oder irgend eines einzelnen von ihnen. Solch eine Annahme kommt nur den Parteien zustatten, welche auf diejenigen folgen, zu deren Ehren sie geschehen ist.

Art. 2297. Der Acceptant supra protest ist verpflichtet, der Partei, zu deren Ehre er acceptirt, sowie den anderen Parteien, die ihm aus dem Wechsel verpflichtet sind, ohne Verzug Nachricht von seiner Acceptation zu geben.

Abschnitt IV. Von der Protesterhebung Mangels Annahme.

Art. 2298. Wird seitens des Trassaten die Acceptation des Wechsels verweigert, so kann der Wechsel wegen Nichtannahme sofort protestirt werden, und steht es dem Inhaber frei, nach vorschriftsmässiger Benachrichtigung von der Protesterhebung an die aus demselben verpflichteten Parteien, sofort Zahlung von solchen Parteien zu verlangen, und zwar in derselben Weise, als wenn der Wechsel fällig und Mangels Zahlung protestirt worden wäre. — Der Inhaber ist nicht verpflichtet, den Wechsel hinterher noch zur Zahlung zu präsentiren, oder, wenn er deshalb präsentirt worden, Nachricht von der Nichthonorirung zu geben.

Art. 2299. Der Inhaber eines Wechsels kann, anstatt Protest Mangels Annahme zu erheben, nach seiner Wahl veranlassen, dass der Wechsel wegen Nichtannahme bei einem dazu qualificirten Notar notirt werde; eine solche Notirung muss darunter vermerkt oder auf einer Abschrift des Wechsels in dorso bewirkt und von dem fungirenden Notar actenmässig vermerkt werden.

Art. 2300. Wenn ein Wechsel, welcher Mangels Annahme notirt worden, wie es in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben ist, später Mangels Zahlung protestirt wird, so braucht ein Protest Mangels Annahme nicht ergänzt zu werden, es genügt vielmehr, dass die Notirung mit dem Datum derselben und dem Namen des Notars, von welchem dieselbe bewirkt worden, in dem Protest Mangels Zahlung angegeben wird.

Digitized by Google

Art. 2301. Auf jedem Wechsel, welcher notirt oder protestirt worden Mangels Annahme, müssen die Worte: »notirt wegen Nichtannahme« oder »protestirt wegen Nichtannahme«, wie der Fall nun sei, nebst dem Datum der Notirung oder Protestirung und seinen Gebühren und Kosten von dem fungirenden Notar darauf geschrieben oder gestempelt und von ihm mit seinem Namen oder den Anfangsbuchstaben desselben unterzeichnet werden.

Art. 2302. Ist ein Wechsel wegen Nichtannahme notirt worden, so ist der Inhaber nicht verpflichtet, Nachricht davon zu geben, um die aus demselben verpflichtete Partei dadurch zu binden. Wird ein derartig notirter Wechsel späterhin protestirt wegen Nichtzahlung, so muss die Anzeige von solchem Protest einen Vermerk der früheren Notirung wegen Nichtannahme enthalten.

Art. 2303. Die Notirung und Protestirung von Wechseln wegen Nichtannahme und die Anzeige davon werden vorgenommen von einem öffentlichen Notar, ohne Hinzuziehung von Zeugen, in der Art und Weise, wie es vorgeschrieben ist durch die Acte: Gesetz, betreffend gezogene und eigene Wechsel.

Art. 2304. Im Falle ein Notar am Orte nicht vorhanden oder er verhindert ist, oder er verweigert zu fungiren, so kann eine solche Notirung und Protestirung, sowie Anzeige derselben, von einem der Friedensrichter in Nieder-Canada in derselben Weise vorgenommen werden, und haben die Handlungen eines solchen in dieser Beziehung dieselbe Wirkung, als wenn sie von einem Notar vorgenommen worden wären; ein solcher Friedensrichter muss jedoch in dem Protest die Gründe angeben, weshalb derselbe nicht von einem Notar erhoben worden.

Art. 2305. Das Duplicat des Protests und der Anzeige nebst dem Behändigungs-Certificat und den Abschriften davon, welche durch die Unterschrift des Notars oder wie der Fall nun sei, des Friedensrichters attestirt sein müssen, sind prima facie Beweis.

Abschnitt V. Von der Zahlung.

Art. 2306. Ein jeder Wechsel muss von dem Inhaber oder zu seinen Gunsten dem Bezogenen oder Acceptanten zur Zahlung präsentirt werden am Nachmittage des dritten Tages nach dem Tage seiner Fälligkeit oder, wenn er nach Sicht gezogen, nach Präsentation zur Annahme; wenn jedoch ein solcher dritter Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, dann ist der nächstfolgende Tag, welcher kein gesetzlicher Feiertag ist, der letzte Respecttag. Wenn der Wechsel bei einer Bank zahlbar ist, so kann er daselbst präsentirt werden, entweder innerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden oder nach denselben. — Trägt der Wechsel kein Accept und befindet sich auf demselben ein Acceptant au besoin, so muss die Präsentation ihm in derselben Weise gemacht werden.

Art. 2307. Ist ein Wechsel zahlbar an einem bestimmten Orte, sei es durch den Originalcontext der Urkunde oder mittelst qualificirter Annahme, so muss die Präsentation an einem solchen Orte geschehen.

Art. 2308. Ist der Wechsel zahlbar im Allgemeinen gestellt, so wird er dem Bezogenen oder Acceptanten entweder in Person präsentirt oder in seiner Wohnung oder seinem Geschäftscomptoir, oder gewöhnlichen Geschäftsorte; oder wenn wegen seiner Abwesenheit oder des Nichtbekanntseins seiner Wohnung, seines Büreaus oder Geschäftsortes oder wegen seines Todes diese Präsentation nicht ausgeführt werden kann, so kann sie in seiner letztbekannten Wohnung oder seinem Büreau, oder gewöhnlichen Geschäftsorte, nach welchem die Acceptation, oder wenn keine, nach welchem der Wechsel lautet, vorgenommen werden.

Digitized by Google

Art. 2309. Wenn ein Wechsel, der im Allgemeinen zahlbar gestellt ist, vorher acceptirt ist und nach vorschriftsmässig notificirter Ernennung eines Curators der Vermögensmasse des Acceptanten, im Falle solcher insolvent geworden, fällig wird, so kann die Präsentation zur Zahlung entweder bei dem Concursifex oder dem Curator persönlich, oder in der Wohnung, dem Comtoir oder dem gewöhnlichen Geschäftsorte eines derselben geschehen.

Art. 2310. Der Acceptant, der Aussteller und die Giranten eines Wechsels sind Einer für Alle und Alle für Einen dem Inhaber für die Zahlung verpflichtet. — Die Verpflichtung des Ausstellers und der Giranten, desgleichen die des Acceptanten supra protest, unterliegt den Bestimmungen betreffs des Protestes und der Anzeige, wie solches in Vorstehendem enthalten ist.

Art. 2311. Ein Dritter, welcher Bürge auf einem Wechsel wird, ist in derselben Weise und Ausdehnung verpflichtet wie die Person, zu deren Gunsten er Bürge geworden ist. — Ein solcher Bürge wird durch dieselben Mittel, welche den Hauptschuldner verpflichten, verpflichtet und hat keinen Anspruch auf eine Benachrichtigung von dem erhobenen Proteste, abgesondert von dem Letzteren.

Art. 2312. Die Verpflichtung des Acceptanten zur Zahlung des Wechsels ist die erste und bedingungslos, und die gehörige Zahlung durch ihn entlastet den Wechsel in Bezug auf alle Parteien, es sei denn, dass er Ehrenacceptant ist, in welchem Falle er substituirt wird an Stelle derjenigen Partei, zu deren Ehren er acceptirte, und steht ihm auch Recurs zu gegen eine solche Partei.

Die oben festgesetzte Bestimmung gilt ohne Benachtheiligung der Rechte eines Acceptanten gegen diejenige Partei, für welche er aus Gefälligkeit acceptirt hat (Art. 2310.).

Art. 2313. Die Zahlung des Ausstellers eines unacceptirten Wechsels entlastet denselben endgültig. Ist der Wechsel acceptirt gewesen, so ist der Aussteller berechtigt, Erstattung der Zahlung von dem Acceptanten zu fordern, es sei denn, dass das Accept aus Gefälligkeit gegeben worden war.

Art. 2314. Zahlung seitens des Giranten berechtigt denselben auf Rückerstattung seitens des Acceptanten, des Ausstellers und aller seiner Vormänner, vorbehaltlich des Rechts des Acceptanten für sein Gefälligkeitsaccept.

Art. 2315. Die Zahlung eines Wechsels wird geleistet gegen Aushändigung desjenigen Exemplars, auf welchem der Name der zahlenden Partei sich befindet, anderenfalls ist er seiner Verpflichtung gegen den redlichen Inhaber eines solchen anderen Wechselexemplars nicht enthoben.

Art. 2316. Zahlung eines verloren gegangenen Wechsels kann von dem Inhaber beansprucht werden, wenn er den Verlust vorschriftsmässig beweist, und, falls der Wechsel negociirbar ist, den daraus verpflichteten Parteien Sicherheit gemäss den Bestimmungen des Gerichts bestellt.

Art. 2317. Zahlung eines Wechsels nach erhobenem Protest kann geleistet werden von dritten Personen zu Ehren einer anderen Partei desselben, und die so zahlende Partei kann Rückgriff gegen diejenige nehmen, für welche Zahlung geleistet worden, sowie gegen alle diejenigen, die derselben aus dem Wechsel verpflichtet sind. Wenn diejenige Partei, welche Zahlung leistet, nicht erklärt, zu wessen Ehren sie zahlt, so hat sie Rückgriff gegen sämmtliche auf dem Wechsel befindliche Parteien.

Art. 2318. Die Zahlung eines Wechsels begreift in sich den vollen Betrag desselben nebst Zinsen seit dem letzten Respecttage, sowie aller Unkosten für Notirung, Protesterhebung und Anzeigen, die gesetzlicherweise erwachsen sind, nebst den Schäden für solche Fälle, wie sie nachfolgend aufgeführt sind.

Digitized by Google

Abschnitt VI. Von dem Protest Mangels Zahlung.

Art. 2319. Wechsel, welche nach geschehener Präsentation, wie solches im fünften Abschnitt des gegenwärtigen Capitels bestimmt ist, nicht bezahlt werden, müssen Mangels Zahlung am Nachmittage des letzten der Respecttage protestirt werden. Von dem Proteste wird angenommen, dass er am Nachmittage desjenigen Tages erhoben worden sei, dessen Datum er trägt, wenn nicht das Gegentheil aus demselben hervorgeht.

Art. 2320. Protest Mangels Zahlung wird von denselben Personen erhoben, und in derselben Art und Weise, wie der Protest Mangels Annahme und unterliegt demselben Beweisverfahren. — Ist der Wechsel Mangels Annahme notirt worden, so muss solches in dem Protest Mangels Zahlung, gemäss der im Artikel 2300. enthaltenen Vorschrift, angegeben werden.

Art. 2321. Wechsel, welche im Auslande gezogen sind auf Personen in Nieder-Canada, oder zahlbar oder acceptirt sind in irgend einem Orte desselben, unterliegen in Bezug auf dort wohnende Parteien, welche aus einem solchen Wechsel verpflichtet sind, den in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Respecttage, der Notirung und Protesterhebung von Wechseln Mangels Annahme und Mangels Zahlung, sowie bezüglich der Notification und Protest-Insinuation, desgleichen der Provision und der Zinsen.

Art. 2322. In Ermangelung des Protestes Mangels Zahlung in Gemässheit des Artikels des gegenwärtigen Abschnittes, und der davon zu machenden Anzeige, wie solches in dem folgenden Abschnitte bestimmt ist, sind die aus dem Wechsel verpflichteten Parteien, mit Ausschluss des Acceptanten, ihrer Verpflichtung enthoben; vorbehaltlich jedoch der in den beiden folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen.

Art. 2323. Der Aussteller kann sich nicht der Einrede bedienen, dass kein Protest erhoben oder ihm keine Anzeige gemacht worden, es sei denn, er bewiese, dass für Zahlung des Wechsels Deckung gemacht worden sei.

Art. 2324. Die Unterlassung der Protesterhebung und der Anzeige ist entschuldigt, wenn dieselben durch unausweichliche Ereignisse oder höhere Gewalt unmöglich gemacht worden. Von denselben kann auch Abstand genommen werden von der Partei des Wechsels, insofern deren Rechte allein betroffen sind.

Art. 2325. Die Unterlassung der Protesterhebung und der Anzeige wird nicht entschuldigt durch den Verlust des Wechsels oder durch den Tod, oder den Bankerott des Bezogenen oder derjenigen Partei, die berechtigt ist, die Anzeige zu fordern.

Abschnitt VII. Von der Anzeige des Protestes.

Art. 2326. Die Anzeige von dem erhobenen Proteste Mangels Annahme oder Mangels Zahlung muss auf Antrag des Inhabers oder einer der aus dem Wechsel verpflichteten Parteien geschehen, welche nach empfangener Anzeige und Zahlung des Wechsels zum Rückgriff gegen andere Parteien des Wechsels berechtigt sind.

Art. 2327. Die Anzeige geschieht von dem Notar oder dem Friedensrichter, von welchem der Protest erhoben ist; eine solche Notification nebst dem Insinuations-Certificate findet sich vorgeschrieben in der Acte betitelt: »Gesetz, betreffend gezogene und eigene Wechsel«.

Art. 2328. Die Anzeige geschieht an die dazu berechtigte Partei persönlich oder in deren Wohnung, Comptoir oder gewöhnlichem Geschäftsorte, oder im Falle des Todes oder der Abwesenheit, in ihrer letzten

Digitized by Google

Wohnung, Comptoir oder Geschäftsorte; auch kann die an die Partei gerichtete Anzeige dem nächsten Postbüreau übergeben werden, welches in Verbindung steht mit seiner wirklichen oder letzten Wohnung, Comptoir oder Geschäftsorte, wie vorbesagt. Das Porto ist vorher zu bezahlen.

Art. 2329. Im Falle eines insolventen Handelsmannes geschieht die Notification wie in dem letztvorhergehenden Artikel, oder an den Curator der Fallitmasse, vorausgesetzt der Wechsel wurde ausgestellt oder girirt seitens des Insolventen vor der anhängig gemachten Zwangsliquidation.

Art. 2330. Die Uebersendung der Protestanzeige, gleichviel ob Mangels Annahme oder Mangels Zahlung, muss innerhalb der nächsten drei Tage nach demjenigen Tage, an welchem der Wechsel protestirt wurde, geschehen.

Art. 2331. Die benachrichtigte Partei ist gehalten, binnen angemessener Zeit derjenigen Partei des Wechsels, welche aus demselben in Anspruch genommen werden soll, mit Ausnahme des Acceptanten, Nachricht zu geben.

Abschnitt VIII. Von Zinsen, Provision und Schäden.

Art. 2332. Der Betrag der Zinsen, welche nach dem Gesetze für die verschriebene Summe eines Wechsels, für Disconto zu zahlen ist, wird bei der Discontirung berechnet.

Art. 2333. Personen, welche einen Wechsel discontiren oder empfangen, der in Nieder-Canada zahlbar ist, aber entfernt von dem Orte, wo derselbe discontirt oder empfangen wird, sind befugt, ausser den Zinsen eine Provision zu nehmen, welche ausreichend ist, die durch die Einziehung des Wechsels entstandenen Kosten zu decken. Eine solche Provision darf in keinem Falle 1 Procent der Wechselsumme übersteigen. Der gegenwärtige Artikel findet nicht auf Banken Anwendung, welche den in dem nächstfolgenden Artikel enthaltenen Bestimmungen unterworfen sind.

Art. 2334. Banken in dieser Provinz, welche Wechsel discontiren, sind befugt zur Bestreitung der mit der Einziehung in Verbindung stehenden Auslagen für den Wechselbetrag eine Provision zu berechnen zu einem solchen Zinsbetrage, wie er vorgeschrieben ist in der Acte: »Gesetz, betreffend die Zinsen«[1].

Art. 2335. Wechsel, welche für eine wucherische Valuta gezogen sind, sind nicht ungültig in den Händen des schuldlosen Inhabers, welcher rechtsgültige Valuta gegeben hat.

Art. 2336. In Nieder-Canada gezogene, verkaufte oder negociirte Wechsel, welche unter Protest Mangels Zahlung zurückgegeben werden, unterliegen einer Schadensentschädigung von 10 Procent, wenn sie gezogen sind auf Personen in Europa oder Westindien, oder in irgend einem Theile von Amerika ausserhalb des Territoriums der Vereinigten Staaten oder Britisch-Nordamerika. Sind sie gezogen auf Personen in Ober-Canada oder auf Personen in anderen britischen Colonien Nordamerika's, oder in den Vereinigten Staaten und werden, wie vorbesagt, zurückgegeben, so unterliegen dieselben einer Schadensentschädigung von 4 Procent.

Art. 2337. Der in dem vorhergehenden Artikel specificirte Betrag der Schadensentschädigung und Zinsen wird dem Inhaber des Wechsels zurückerstattet zum laufenden Wechselcours des Tages, an welchem der Protest vorgelegt und Rückzahlung verlangt wird; der Inhaber ist befugt, soviel zu verlangen, als wie nöthig ist, einen andern Wechsel zu kaufen, der auf denselben Platz zu gleichem Wechselbetrage, einschliesslich Schadensentschädigung und Zinsen und der Kosten für Notirung, Protestirung und Porto, gezogen ist.

---

[1] Durch C. 31. V. c. 11., s. 19. ist diese Beschränkung der Provision aufgehoben worden.

Digitized by Google

Art. 2338. Wenn Anzeige von dem Proteste eines Wechsels, welcher Mangels Zahlung zurückgekommen, seitens des Inhabers desselben an eine Partei, die in zweiter Reihe aus demselben verpflichtet ist, entweder persönlich oder schriftlich an eine erwachsene Person in ihrem Comptoir oder Wohnung gemacht wird, und es herrscht Meinungsverschiedenheit in Bezug auf den Wechselcours, so ernennt der Inhaber und diejenige Partei, an welche die Notification ergangen, jede einen Schiedsrichter zur Bestimmung des Courses; und im Falle der Meinungsverschiedenheit derselben, ernennen diese darauf einen dritten; und die Entscheidung von zweien von ihnen, welche dem Inhaber schriftlich mitzutheilen ist, ist eine definitive in Bezug auf den Wechselcours, durch welche alsdann die demnächst zu zahlende Summe festgesetzt wird.

Art. 2339. Wenn der Inhaber oder die Partei, an welche die Notification ergangen, es unterlässt, wie im vorstehenden Artikel vorgeschrieben, innerhalb der Zeit von 48 Stunden nach geschehener Notification, für sich einen Schiedsrichter zu ernennen, so ist die Entscheidung des einzelnen Schiedsrichters der anderen Partei rechtsverbindlich.

Abschnitt IX. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2340. In allen Angelegenheiten, welche sich auf Wechsel beziehen und betreffs deren in dem vorliegenden Codex keine Bestimmungen enthalten sind, muss auf die am 30. Mai 1849 in England in Kraft befindlichen Gesetze zurückgegangen werden.

Art. 2341. In der Untersuchung von Thatsachen, in Klagen oder Processen von Wechseln, welche entweder von Kaufleuten oder anderen Personen gezogen oder girirt sind, muss auf die englischen Gesetze, welche zu der in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Zeit zu Recht bestanden, zurückgegangen werden, und kann aus dem Umstande, dass eine der Parteien des Wechsels nicht Kaufmann ist, kein ausserordentlicher oder anderweitiger Beweis verlangt oder beigebracht werden.

Art. 2342. Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Parteien werden eidlich vernommen, wie es vorgeschrieben ist in dem Titel über Verpflichtungen.

Art. 2343. Die Bestimmungen, die Verjährung von Wechseln betreffend, sind enthalten in dem Titel: »Von der Verjährung«[1].

Kapitel II. Von eigenen Wechseln.

Art. 2344. Ein eigener Wechsel ist ein schriftliches Versprechen der Zahlung einer Geldsumme auf alle Fälle und ohne irgend welche Bedingung. Derselbe muss die Unterschrift oder den Namen des Ausstellers enthalten und auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten. Derselbe kann in irgend einer Wortform, welche verträglich ist mit den vorhergehenden Bestimmungen, abgefasst sein.

Art. 2345. Die Parteien eines eigenen Wechsels sind zur Zeit der Ausstellung der Aussteller und der Remittent. Der Aussteller unterliegt denselben Verpflichtungen, wie der Acceptant eines gezogenen Wechsels.

---

[1] In dieser Beziehung bestimmt:

Art. 2260. Die folgenden Klagen verjähren in 5 Jahren:

No. 4. Die Klagen aus inländischen und ausländischen gezogenen und eigenen Wechseln, — vom Tage ihrer Fälligkeit ab gerechnet; diese Verjährung findet jedoch nicht Anwendung auf Banknoten. Und

Art. 2267.

Alsdann ist die Schuld vollständig erloschen und keine Klage kann nach Ablauf der Verjährungsfrist noch zugelassen werden.

Digitized by Google

Art. 2346. Die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Bestimmungen über gezogene Wechsel finden auch Anwendung auf eigene Wechsel in folgenden Beziehungen, nämlich:
1) auf die Angabe des Remittenten;
2) auf Zeit und Ort der Zahlungsleistung;
3) auf die Angabe der Valuta;
4) auf die Verpflichtung der Parteien;
5) auf die Begebung mittelst Giro oder Uebergabe;
6) auf die Präsentation und Zahlung;
7) auf den Protest Mangels Zahlung und Notification desselben;
8) auf Zinsen, Provision oder Wucher;
9) auf die anzuwendenden Gesetze und Bestimmungen des Beweises [1].

Art. 2347. Parteien, welche aus eigenen und zahlbar auf Verlangen gestellten Wechseln verpflichtet sind, sind nicht berechtigt, Respecttage zur Zahlung zu beanspruchen.

Art. 2348. Die Ausstellung, der Umlauf und das Zahlen von Banknoten ist regulirt durch die Bestimmungen eines Gesetzstatuts, betitelt: »Acte, betreffend Banken und Bankfreiheit«, sowie durch Specialgesetze, betreffend die Incorporirung von Banken.

Kapitel III. Von Cheques.

Art. 2349. Ein Cheque ist eine schriftliche Zahlungsanweisung auf eine Bank oder einen Banquier für die Zahlung einer Geldsumme. Er kann zahlbar gestellt werden auf eine bestimmte Person, oder auf Order, oder auf den Inhaber, und wird in derselben Weise begeben, wie Wechsel.

Art. 2350. Cheques sind zahlbar bei der Präsentation, ohne Respecttage.

Art. 2351. Der Inhaber eines Cheques ist nicht gehalten, solchen, ausser zur Zahlung, noch besonders zur Annahme zu präsentiren; nichtsdestoweniger hat der Inhaber, wenn nämlich der Cheque acceptirt worden, ein directes Klagerecht gegen die Bank oder den Banquier, und ohne dadurch seinen Anspruch gegen den Aussteller, entweder auf Grund des Cheques oder der Schuld, für welche derselbe in Zahlung genommen worden, zu präjudiciren.

Art. 2352. Wird der Cheque nicht innerhalb einer angemessenen Zeit zur Zahlung präsentirt und die Bank fallirt zwischen der Uebergabe des Cheques und der Präsentation, so wird der Aussteller oder der Girant von seiner Zahlungsverpflichtung bis zur Höhe des von ihm dadurch erlittenen Verlustes befreit.

Art. 2353. Vorbehaltlich der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen kann der Inhaber eines Cheques, wenn er solchen vom Aussteller erhalten hat, im Falle der Zahlungsverweigerung seitens der Bank oder des Banquiers, denselben unter Beobachtung gehöriger Sorgfalt dem Aussteller zurückgeben und die Schuld, für welche der Cheque gegeben wurde, gerichtlich beitreiben, oder er kann den Cheque zurückbehalten und klagbar werden, ohne Protest erheben zu müssen. Ist der Cheque in Zahlung gegeben von einer anderen Partei als dem Aussteller, so kann der Inhaber gleichfalls solchen dieser Partei zurückgeben oder auch gegen die Parteien, deren Namen sich darauf befinden, in derselben Weise wie bei inländischen Wechseln, gerichtlich beitreiben.

Art. 2354. In Ermangelung von Specialbestimmungen in diesem Abschnitte unterliegen Cheques den Bestimmungen über inländische Wechsel, insoweit deren Anwendung mit dem Handelsgebrauche vereinbar ist.

---

[1] Hierzu tritt noch die bei Art. 2280. nachträglich angeordnete Stempelpflichtigkeit hinzu.

Digitized by Google

b) Die Colonie Nova Scotia nebst Cap Breton ist sowohl von den Engländern, als auch von den Franzosen angesiedelt worden. Die vielfachen Streitigkeiten, die bald nach der Ansiedelung ausbrachen, wurden im Frieden von Utrecht geschlichtet und der französische Theil (Acadia) an England cedirt. Die Colonie wird seit dieser Zeit als eine englische Ansiedelung angesehen, und ist deshalb in derselben stets das englische Recht zur Anwendung gekommen. Im Jahre 1857 sind die localen Statuten zusammengestellt und als »Consolidated Laws« publicirt worden.

Die Cap. 82. und 134. derselben beziehen sich auf einzelne Punkte des Wechselrechts und enthalten insbesondere Vorschriften über die Höhe der Wechselzinsen, über die Präsentation der an Feiertagen fälligen Wechsel u. dergl. m.

Soweit diese Bestimmungen, die lediglich den englischen Statuten entnommen sind, nicht ausreichen, wird das englische Common Law zur Anwendung gebracht.

c) New-Brunswick ist 1784 von Nova Scotia getrennt und stets nach englischem Rechte verwaltet worden. Die im Jahre 1854 publicirten Consolidated Statutes of New-Brunswick enthalten im Cap. 116. einzelne Vorschriften über Wechselrecht, namentlich über die Form der Acceptation und über das Indossament von Promissory Notes.

Ausserdem sind die beiden Statuten 22. Vict. c. 22. und 23. Vict. c. 31. s. 3. erlassen, die Bestimmungen über die Wechselzinsen, über die Präsentation der an Feiertagen fälligen Wechsel und über Klagen aus verlorenen Wechseln enthalten. Alle diese Vorschriften sind zum grössten Theil den englischen Statuten entnommen, und soweit sie nicht ausreichen, kommt das Common Law zur Anwendung.

9. Prince Edwards Island.

Prince Edwards Island gehörte früher zu Nova Scotia und ist stets als eine englische Ansiedelung nach englischem Rechte verwaltet worden. Im Jahre 1773 sind die Revised Statutes der Insel publicirt, die im Cap. 5. Bestimmungen über die Wechselzinsen enthalten. Von den späteren localen Statuten kommen nur 27. Vict. c. 6. und 28. Vict. c. 6. sect. 9. und 10. in Betracht, die die Form der Acceptation, die Klagen aus verlorenen Wechseln u. dergl. m. betreffen.

10. New-Foundland.

Diese Insel ist bereits in den Jahren 1578 bis 1583 von Engländern angesiedelt, aber erst im Jahre 1728 als eigentliche Colonie constituirt worden. Die damals erlassene Royal Commission bestimmt ausdrücklich, dass das englische Recht von den Gerichten bei der Entscheidung von Streitigkeiten zur Anwendung gebracht werden soll. Diese Vorschrift ist noch heute für das Wechselrecht maassgebend; denn die locale Gesetzgebung, obwohl sie umfangreich ist, enthält in dieser Beziehung keine Bestimmung.

11. Britisch-Columbia.

In dieser im Jahre 1858 gegründeten Colonie ist durch Ordinance vom 3. November 1858 bestimmt, dass das englische Recht zur Anwendung gebracht werden soll. Hieran ist bis auf die neueste Zeit nichts geändert.

12. Die Falklands-Islands.

Die Falklands-Islands sind im Jahre 1765 von England aus angesiedelt worden und werden mit Rücksicht hierauf nach englischem Rechte verwaltet. Die localen Gesetze enthalten keine Bestimmungen über das Wechselrecht.

13. Bahama-Islands.

Die Bahama's sind im Jahre 1629 von England occupirt und stets nach englischem Rechte verwaltet worden. Durch den localen Act 40. Geo. II. c. 2. ist dann ausdrücklich bestimmt, dass das Common Law von

England und eine Reihe Statuten, zu denen 9. 10. William III. c. 17., und 3. und 4. Anne c. 9. gehören, in der Colonie in Kraft treten sollen.

Die späteren localen Gesetze enthalten in Bezug auf das Wechselrecht nur Bestimmungen über die Höhe der Wechselzinsen.

II. Die Colonien in Afrika.

14a. Cape of Good Hope.

Die Cap-Colonie kam 1795 an England, wurde 1803 der Batavischen Republik cedirt und im Jahre 1806 wieder erobert. Das in derselben damals in Geltung gewesene holländische Recht (Roman Dutch Law) ist bis heute in Kraft geblieben, und wird nur insoweit, als es unvollständig ist, durch englisches Recht ergänzt. In Betreff des Wechselrechts ist in der Colonie nur ein Gesetz erlassen, das sich auf die an Sonntagen fälligen Wechsel bezieht.

14b. Natal.

Durch Letters Patent vom 31. Mai 1844 ist die Ansiedelung von Natal bestimmt und gleichzeitig angeordnet, dass das neuerworbene Land zur Cap-Colonie gehören soll.

Erst am 30. April 1845 ist Natal zur selbstständigen Colonie erhoben und durch das locale Gesetz vom 22. August 1845 demnächst daselbst das holländische Recht eingeführt, welches auch in Beziehung auf die Wechsel zur Anwendung kommt. Später ist hier, wie in der Cap-Colonie, nur ein auf das Wechselrecht bezüglicher Act erlassen, der die Präsentation der an Feiertagen fälligen Wechsel betrifft.

15. Sierra Leone.

Die Halbinsel Sierra Leone ist im Jahre 1787 von England aus angesiedelt, aber erst im Jahre 1808 von der Krone als eine englische Colonie constituirt worden. Nachdem daselbst stets das englische Recht zur Anwendung gebracht worden war, ist durch die Ordinance Nr. 3. vom Jahre 1862 bestimmt worden, dass alle Gesetze Englands, die am 1. Januar 1862 in Kraft gewesen waren, in der Colonie Geltung haben sollen. Hierdurch sind alle auf das Wechselrecht bezüglichen Statuten übertragen worden.

16. Mauritius.

Die Insel Mauritius ist im Jahre 1810 erobert und im Jahre 1814 an England cedirt.

Nach der abgeschlossenen Capitulation sind die alten Gesetze der Colonie in Geltung geblieben und demgemäss ist daselbst noch heute das französische Recht, und zwar der Code Napoléon, mit Ausnahme des nicht publicirten Code pénal, in Kraft. Auch hinsichtlich der Wechsel ist lediglich das französische Recht maassgebend.

17. St. Helena.

England hat die Insel St. Helena im Jahre 1600 erobert und im Jahre 1654 der East-India-Compagnie überlassen, von der sie erst im Jahre 1833 der Krone wieder zurückcedirt ist. Das englische Recht hat in St. Helena stets Anwendung gefunden, und ist auch hinsichtlich der Wechsel durch die localen Statuten nicht abgeändert worden.

III. Die Colonien in Asien.

18. Ostindien.

Die ersten Ansiedelungen von Engländern in Indien erfolgten im Anfange des 17. Jahrhunderts. Der damals gegründeten East-India-Company wurde schon in der Charter vom 31. December 1600 das Recht ertheilt, by-

Digitized by Google

laws für die Ansiedelungen zu erlassen, und in der Charter von 1661 wurde ihr ausdrücklich gestattet, Civil- und Criminal-Jurisdictionen in ihren Ansiedelungen »according to the laws of England« auszuüben.

Demgemäss hat das englische Common Law stets in Indien gegolten. Die in England erlassenen Statuten, die das Wechselrecht betreffen, sind dagegen erst in der neuesten Zeit durch die Acte Nr. VI. von 1840 und Nr. V. von 1866 übertragen worden.

Dem Resultate nach gilt jetzt in Indien, das seit 1858 direct von der Krone verwaltet, aber nicht als eine Colonie, sondern als ein besonderes Reich angesehen wird (21. 22. Vict. c. 106.) das jetzige englische Wechselrecht mit wenigen unerheblichen Ausnahmen.

Uebrigens beschäftigt man sich gegenwärtig damit, ein Wechselgesetzbuch für Indien auszuarbeiten. Der zu diesem Zwecke von einer Royal Commission im Jahre 1867 ausgearbeitete Entwurf ist indess bisher noch nicht zum Gesetze erhoben worden (cf. p. 157).

19. Straits-Settlements.

Die Colonie der Straits-Settlements, zu der Singapore, Malacca und Penang gehören, ist im Jahre 1867 von Indien getrennt und wird gegenwärtig noch vollkommen nach indischem Rechte verwaltet.

20. Ceylon.

Die Küste von Ceylon ist im Jahre 1796 von den Holländern erobert. Im Jahre 1815 wurde sodann das im Innern der Insel noch vorhandene selbstständige Königreich unterworfen und damals ausdrücklich bestimmt, dass für die Ansiedler das holländische Recht (Roman Dutch Law) und für die Eingeborenen deren Recht zur Anwendung kommen soll.

Hieran hat sich bis heute nichts geändert; die localen Ordonnancen enthalten keinen Act, der sich auf das Wechselrecht bezieht.

21. Hongkong.

Dieser Platz ist im chinesischen Vertrage vom Jahre 1842 erworben, diente anfangs als eine blosse Militairstation und hat sich nach und nach zu einer ansehnlichen Colonie entwickelt. Englisches Recht ist in Hongkong stets zur Anwendung gebracht, und zwar in der Gestalt, in der es bei Gründung der Colonie sich befunden hatte. (Eingeführt durch das Statut 6. 7. Vict. c. 80. Order in Council vom 26. August 1843 und locales Gesetz vom 24. Januar 1844.)

Die localen Ordonnanzen enthalten nur eine Bestimmung, durch welche der englische Wechselprocess in die Colonie eingeführt ist. (Ordinance No. 12. vom 13. September 1864.)

Die anderen Statuten, die in der letzten Zeit in England erlassen sind, sind nicht übertragen worden.

22. Labuan.

Das Gebiet von Labuan ist in den Jahren 1843 und 1846 vom Sultan von Borneo cedirt und demnächst von England aus angesiedelt worden. Englisches Recht ist daselbst stets angewendet; die neueren Statuten haben jedoch in der Colonie keine Gesetzeskraft.

IV. Die Colonien in Australien.

23. New-South-Wales.

Die Grossbritanische Regierung beschloss im Jahre 1786, mit Rücksicht auf die Berichte des Capitains Cook, die Colonie von New-South-Wales anzulegen, und entsendete eine Expedition, die Anfangs 1788 in Australien anlangte und am 6. Februar desselben Jahres formell vom Lande Besitz nahm. Durch Order in council vom 6. December 1788 waren die Behörden und die Gerichte der Colonie eingesetzt, und diese verfuhren nach englischem Rechte, da hier offenbar der Fall einer durch Occupation ent-

Digitized by Google

standenen Erwerbung vorlag. Eine Constitution ist der Colonie erst im Jahre 1823 verliehen worden. Bis zu diesem Zeitpunkte sind nur die vom britischen Parlamente für »New-South-Wales« ausdrücklich erlassenen Statuten maassgebend, und erst seit 1825 kommen locale Gesetze hinzu, von denen sich indessen nur eines auf das Wechselrecht bezieht und den schleunigen Process mit einigen Modificationen auf die Colonie übertragen hat (20. Vict. No. 20.).

24. Tasmania.

Diese Insel ist im Jahre 1825 von New-South-Wales getrennt und zu einer besonderen Colonie erhoben worden. In derselben wird gemäss 9. Geo. IV. c. 83. S. 24. das englische Recht vom Jahre 1828 zur Anwendung gebracht. Von den localen Gesetzen kommt nur eines in Betracht, welches den englischen Wechselprocess in die Colonie eingeführt hat (24. Vict. No. 6.).

25. Western-Australia.

Die Colonie Western-Australia ist im Jahre 1829 gegründet worden und hat durch Charter vom 1. November 1830 einen legislativen Council erhalten. Mit Rücksicht auf die Entstehung der Colonie wird in derselben das zur Zeit der Gründung gültig gewesene englische Recht, insofern es nicht durch locale Statuten modificirt ist, zur Anwendung gebracht. Von den letzteren bezieht sich indessen auf das Wechselrecht nur die Ordinance No. 8, welche das Gesetz 19. 20. Vict. c. 97. auf die Colonie übertragen hat.

26. South-Australia.

In dieser Colonie, die im Jahre 1834 angesiedelt worden ist, gilt das zur Zeit ihrer Gründung in England in Kraft gewesene Recht, insofern es nicht durch locale Gesetze abgeändert ist.

Von den letzteren bezieht sich jedoch nur der Act 22. Vict. No. 4. auf die hier in Betracht kommende Materie. Durch denselben ist der englische Wechselprocess in die Colonie eingeführt worden.

27. Victoria.

Das Gebiet von Victoria ist im Jahre 1851 von New-South-Wales getrennt und als eine besondere Colonie constituirt worden. Selbstredend behielt dies Territorium sein früheres Recht. In Betreff des Wechselrechts ist indessen neuerdings eine Aenderung durch den localen Act 27. Vict. c. 204. eingetreten, der die Bestimmungen aller neuen englischen Statuten mit unwesentlichen Modificationen auf die Colonie übertragen hat. Nur das Gesetz 58. Geo. III. c. 93., betreffend die für Spielschulden ausgestellten Wechsel und die Bestimmungen über den Wechselstempel, sowie über die Höhe der Wechselsumme, sind nicht übernommen worden.

28. Queensland.

In Queensland, welches im Jahre 1859 von New-South-Wales getrennt wurde, ist im Allgemeinen das frühere Recht in Geltung geblieben. In Betreff des Wechselrechts ist indessen der locale Act 31. Vict. Nr. 15. erlassen, der die Materie zwar formell neu ordnet, im Wesentlichen sich aber darauf beschränkt, die englischen Wechselstatuten zusammenzufassen und in einzelnen nicht erheblich in Betracht kommenden Puncten zu modificiren.

29. New-Zealand.

New-Zealand hat bis zum Jahre 1840 zu New-South-Wales gehört und ist erst durch 3. und 4. Vict. c. 62. als selbstständige Colonie constituirt worden. Das früher zur Anwendung gekommene englische Recht ist auch nach der Trennung in Geltung geblieben und später durch 21. 22. Vict. No. 2. bestimmt, dass das Recht, wie es am 14. Januar 1840 in England bestand, auf den beiden Inseln zur Anwendung kommen soll. Durch 26. Vict. No. 6. und 30. Vict. No. 12. ist demnächst noch der englische

Digitized by Google

Wechselprocess in die Colonie eingeführt, die anderen neuen Statuten sind dagegen nicht übertragen worden.

V. Die Besitzungen in Europa.

30. Gibraltar.

Die Festung Gibraltar und deren Gebiet ist im Jahre 1704 erobert worden und wird noch heute als reine Militaircolonie verwaltet. Im Jahre 1720 ist daselbst ein Gerichtshof eingesetzt, der Streitigkeiten nach englischem Rechte zu entscheiden pflegte. Obwohl der Charter vom Jahre 1827 die Gültigkeit dieses Rechtszustandes bestätigte, so entstanden später Zweifel, und zu deren Beseitigung ist durch Order in council vom 22. August 1867 bestimmt worden, dass in Gibraltar in Zukunft das an diesem Tage in England gültige Recht in Anwendung kommen soll. Hiermit sind alle neuen Wechselstatuten adoptirt.

31. Helgoland.

In dieser im Jahre 1807 von Dänemark eroberten Insel ist das schleswigsche Recht[1] in Geltung geblieben und kommt auch hinsichtlich der Wechsel (nach der ertheilten Auskunft des dortigen Gouverneurs) zur Anwendung.

32. Malta.

An die Stelle der handelsrechtlichen Bestimmungen, welche auf dieser im Jahre 1800 eroberten Insel galten und in dem Compendio di diritto commerciale maltese von J. 1841 zusammengestellt sind, ist die Ordonnanz No. XIII. vom 2. October 1857 getreten. Diese letztere enthält 11 Titel, welche die Lehren:

1) von den Kaufleuten und deren Handelsacte (Art. 1. bis 14.),
2) von den Handlungsbüchern (Art. 15. bis 19.),
3) von den Maklern (Art. 20. bis 31.),
4) von der Börse (Art. 32. und 33.),
5) von der Handelsgesellschaft (Art. 34. bis 85.),
6) von den Commissionairen (Art. 86. bis 97.),
7) von den Geschäftsführern (Art. 98. bis 105.),
8) von den Wechseln und Zahlungsscheinen (Art. 106. bis 246.),
9) von den Fallimenten (Art. 247. bis 310.),
10) von der Verjährung (Art. 311. bis 316.),
11) von der Handelsgerichtsbarkeit (Art. 317. bis 320.)

umfassen. Das Wechselrecht ist eine Verschmelzung des französischen und deutschen Gesetzes und lautet:

Titel VIII.

Von den Wechseln, von den Billets auf Order oder Zahlungsscheinen und von den Anweisungen oder Cheques auf Banquiers oder Cassirer.

Kapitel I. Vom Wechsel.

Abschnitt I. Von der Form des Wechsels.

Art. 106. Der Wechsel muss datirt sein und besagen den Ort, wo er ausgestellt ist, die zu zahlende Summe, den Namen desjenigen, welcher zahlen soll, und den Namen desjenigen, an welchen oder an wessen Order

[1] Also anscheinend noch die dänischen Verordnungen vom 16. April 1681, 31. März 1688 und 26. November 1731, abgedruckt im Codex der europäischen Wechselrechte von Meissner, Bd. 2. p. 246.

Digitized by Google

die Zahlung erfolgen soll, die Zeit wann und den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll, den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Weise gegebenen Werth und die Unterschrift des Ausstellers.

Art. 107. Der Wechsel kann auf den Aussteller selbst gezogen und auf den Ausstellungsort zahlbar gestellt werden.

Art. 108. Es ist kein Wechsel, wenn die Unterschrift mit Kreuzen oder anderen Zeichen erfolgt ist.

Art. 109. Wenn die zu zahlende Summe mit Ziffern und mit Buchstaben im Wechsel ausgedrückt ist, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 110. Der Wechsel kann an die Order eines Dritten oder an die Order des Ausstellers selbst gezogen werden.

Art. 111. Der Wechsel kann auf eine Person gezogen und in dem Wohnsitz eines Dritten zahlbar sein.

Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Art. 112. Der Wechsel kann in mehreren Exemplaren ausgestellt werden; alsdann muss dieses in jedem Exemplare durch die Worte Prima, Secunda, Tertia etc. bezeichnet sein, und jedes Exemplar gilt für alle und alle gelten für eines.

Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel erachtet.

Abschnitt II. Von den Pflichten des Ausstellers.

Art. 113. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Nehmer mehrere Exemplare des Wechsels zu geben, insofern derselbe diese Forderung vor Verfall des Wechsels macht.

Art. 114. Der Aussteller, oder wenn der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen ist, der Dritte, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass zur Verfallzeit des Wechsels sich genügende Deckung zur Bezahlung desselben in den Händen des Bezogenen befindet, und ebenso auch, wenn der Wechsel im Wohnsitz eines Dritten zahlbar ist.

Nichtsdestoweniger bleibt der Aussteller eines Wechsels für Rechnung eines Dritten persönlich verhaftet dem Nehmer, den Indossanten und dem Wechselinhaber.

Art. 115. Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, eine nicht geringere Summe, als im Wechsel ausgedrückt ist, verschuldet.

Art. 116. Die Acceptation setzt die Deckung voraus und liefert den Beweis derselben in Ansehung des Wechselinhabers und der Indossanten.

Die Annahme mag erfolgt sein oder nicht, so ist der Aussteller allein verpflichtet, im Falle der Ableugnung zu beweisen, dass die Bezogenen zur Verfallzeit Deckung hatten; im entgegengesetzten Falle haftet er für den Wechsel, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Fristen erhoben ist.

Art. 117. In keinem Falle hat der Inhaber eines protestirten Wechsels ein Recht auf die Deckung, welche vom Aussteller oder von demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, gemacht ist.

Wenn der Wechsel nicht acceptirt worden, so fällt die Deckung, im Falle des Concurses, in die Masse desjenigen zurück, welcher sie gemacht hat.

Wenn der Wechsel acceptirt ist, so verbleibt die Deckung dem Acceptanten, vorbehaltlich seiner Verpflichtung, den Wechselinhaber zu befriedigen.

Art. 118. Wenn der Aussteller die Weiterbegebung des Wechsels untersagt hat durch ein im Wechsel ausgedrücktes Verbot, und dennoch eine Uebertragung des Wechsels erfolgt, so erlangt der Indossatar nur die Rechte des Nehmers.

Abschnitt III. Vom Indossament.

Art. 119. Der Inhaber des Wechsels kann das Eigenthum desselben mittelst Indossaments auf einen Anderen übertragen.

Art. 120. Der Wechsel kann auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder an einen früheren Indossanten gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 121. Das Indossament muss auf die Rückseite des Wechsels oder auch nöthigenfalls auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 122. Das Indossament kann geschehen mit Namhaftmachung dessen, an welchen oder wessen Order die Zahlung geschehen soll, und unter Angabe des Datums, an welchem es ausgestellt ist, und auch mit anderen Bemerkungen; oder auch in Blanco, wenn der Indossant nur seinen Namen (Firma) schreibt.

Art. 123. Der Indossant haftet allen nachfolgenden Inhabern des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung »ohne Gewährleistung« oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit.

Art. 124. Ist in dem Indossament die Weiterbegebung verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regress.

Art. 125. Ist dem Indossamente die Bemerkung »zum Incasso« oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an den Wechsel nicht, sondern nur den im Indossamente enthaltenen Auftrag. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diesen Auftrag durch ein analoges Indossament einem Anderen zu übertragen.

Art. 126. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossant die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regressrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Dieselbe Vorschrift tritt auch ein, wenn die Indossirung nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Annahme bestimmten Frist erfolgt ist.

Art. 127. Ist der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Bezogenen, welcher acceptirt hat, und gegen diejenigen, welche den Wechsel bereits indossirt hatten.

Art. 128. In den Fällen der beiden vorstehenden Artikel behält der Indossatar seine Rechte gegen den Aussteller und gegen denjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden.

Art. 129. Wenn der Indossant seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzufügt, so erlischt seine Verpflichtung aus dem Indossamente, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 130. Der blosse Besitz des Wechsels, auch wenn der Wechsel nicht an den Inhaber girirt ist, berechtigt den Inhaber, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren und den Protest Mangels Zahlung erheben zu lassen.

Digitized by Google

Abschnitt IV. Von der Annahme.

Art. 131. Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel selbst und mit der Unterschrift des Acceptanten geschehen, mit oder ohne Hinzufügung der Worte: »ich acceptire« oder »acceptirt«.

Art. 132. Das Accept muss mit dem Datum, an welchem es erfolgt, versehen sein, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder Uso gestellt ist. Ist die Datirung des Accepts unterlassen, so wird die im Wechsel ausgedrückte Laufzeit desselben von dem Tage seiner Ausstellung ab gerechnet.

Art. 133. Die Acceptation darf keine Bedingungen enthalten; nur in Betreff der Summe kann eine Einschränkung erfolgen.

Die bedingte Acceptation wird einer verweigerten gleich erachtet.

Art. 134. Der Wechsel muss bei seiner Vorzeigung oder spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Vorzeigung acceptirt werden.

Ist nach Ablauf dieser Frist der Wechsel nicht zurückgegeben, acceptirt oder nicht acceptirt, so ist derjenige, welcher ihn zurückbehalten, für Schaden und Interesse dem Inhaber verbunden.

Art. 135. Derjenige, welcher acceptirt, verpflichtet sich, die acceptirte Summe zu zahlen und kann von dieser durch das Accept eingegangenen Verpflichtung auch dann nicht befreit werden, wenn ohne sein Wissen der Aussteller oder derjenige, für dessen Rechnung die Acceptation erfolgte, vor der Annahme fallirt haben sollte.

Der Acceptant kann jedoch, wenn er nicht genügende Deckung hatte, gegen den Aussteller oder denjenigen, für dessen Rechnung er acceptirte, seinen Rückgriff nehmen; in diesem Falle begründet die Acceptation nur eine einfache Vermuthung für die Deckung und er wird zum vollständigen Gegenbeweise verstattet.

Art. 136. Die Verweigerung der Acceptation muss durch einen Protest erwiesen werden, welcher Protest Mangels Annahme genannt wird.

Wenn die Acceptation nicht auf Höhe der ganzen im Wechsel ausgedrückten Summe erfolgt ist, so muss der Protest wegen des Ueberrestes erhoben werden.

Art. 137. Auf die Benachrichtigung von der nach Maassgabe des vorstehenden Artikels erfolgten Protesterhebung sind die Indossanten und der Aussteller gegenseitig verpflichtet, genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages am Verfalltage erfolgen werde, oder diese Summe einschliesslich der Kosten des Protestes und Rückwechsels zu zahlen.

Art. 138. Wenn nach erfolgter Acceptation des Wechsels dargethan wird, dass die Lage des Acceptanten in seinen kaufmännischen Geschäften sich dergestalt verändert, dass genügender Grund ist anzunehmen, dass er am Verfalltage den Wechsel nicht bezahlen werde, so kann ebenfalls die im Art. 137. vorgeschriebene Sicherheit von dem Aussteller und den Indossanten, sowie auch noch von dem Acceptanten selbst gefordert werden.

Art. 139. Die für einen derjenigen, welche zur Sicherheitsbestellung verpflichtet sind, bestellte Sicherheit haftet nicht einem Anderen, als für den sie bestellt ist.

Art. 140. Das Versprechen, einen Wechsel zu acceptiren, gilt nicht als Accept; wohl aber gewährt es demjenigen, welchem es gemacht ist, eine Klage wegen Schaden und Interesse gegen denjenigen, welcher versprochen hat zu acceptiren und sich geweigert, dieses Versprechen zu erfüllen.

Abschnitt V. Von der Acceptation durch Intervention oder zu Ehren eines Wechselverpflichteten.

Art. 141. Im Falle des Protestes Mangels Annahme kann der Wechsel von einem Dritten acceptirt werden, welcher für den Aussteller oder für

Digitized by Google

einen der Indossanten intervenirt, mit oder ohne Auftrag hierzu, oder selbst für den Bezogenen nach geschehener Protestaufnahme.

Art. 142. Wenn mehrere Personen sich zur Ehrenannahme erbieten, so gebührt der Vorzug

1) demjenigen, welcher für den Aussteller oder für denjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, interveniren will; dann
2) demjenigen, welcher für einen Indossanten interveniren will, nach der Reihenfolge der Indossamente.

Art. 143. Wenn mehrere Personen die Ehrenannahme für eine und dieselbe Person anbieten, so kann der Wechselinhaber aus ihnen wählen.

Art. 144. Indess soll hierbei derjenige, welcher angewiesen ist für die Person, für welche er das Accept anbietet, zu interveniren, stets demjenigen vorgezogen werden, welcher ohne eine solche Anweisung das Accept anbietet.

Art. 145. Der Inhaber des Wechsels kann, wie jede andere Person, zu Ehren acceptiren und unter gleichen Verhältnissen sich selbst den Vorzug geben.

Art. 146. Die Intervention muss auf den Wechsel gesetzt und vom Intervenienten unterschrieben, sowie im Protest oder in einem Anhange zu demselben erwähnt werden.

Art. 147. Der Intervenient muss sich den Protest Mangels Annahme aushändigen lassen und unter Uebersendung desselben ohne Verzug Nachricht geben von der geschehenen Intervention demjenigen, für welchen er intervenirt hat, widrigenfalls er für allen durch die Unterlassung entstehenden Schaden haftet.

Art. 148. Wenn der Intervenient unterlassen hat, bei der Intervention zu bemerken, zu wessen Ehren sie geschehen, so wird angenommen, dass sie für den Aussteller oder für denjenigen erfolgt ist, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, sofern der Name dieses letzteren im Wechsel ausgedrückt ist.

Art. 149. Der Inhaber des Wechsels behält, ungeachtet aller Acceptationen durch Intervention, alle seine aus dem Mangel der Acceptation durch den Bezogenen entspringenden Rechte gegen den Aussteller und die Giranten. Wenn jedoch die Ehrenacceptation in Gemässheit der vom Aussteller auf den Wechsel gesetzten Nothadresse von dieser letzteren erfolgt ist, so findet die im Art. 137. angeordnete Sicherheitsbestellung nicht statt.

Art. 150. Der mit Ehrenannahme versehene Wechsel muss am Verfalltage dem Bezogenen präsentirt und im Nichtzahlungsfalle protestirt werden.

Ist dieser Protest nicht erhoben worden, so kann der Intervenient nicht zur Zahlung angehalten werden; zahlt er, dieser Unterlassung ungeachtet, so verliert er den Regress gegen diejenigen Personen, welche ein Interesse daran hatten, dass der Wechsel dem Bezogenen hätte präsentirt werden müssen.

Abschnitt VI. Von der Solidarverbindlichkeit.

Art. 151. Alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, haften dem Inhaber solidarisch.

Abschnitt VII. Vom Aval.

Art. 152. Unabhängig von der Acceptation und dem Indossament kann die Zahlung eines Wechsels durch eine Wechselbürgschaft, welche von einem Dritten übernommen wird, gesichert werden.

Art. 153. Der Aval kann auf den Wechsel selbst oder in einer besonderen Urkunde oder in einem Briefe geleistet werden.

Digitized by Google

Art. 154. Der Aussteller des Aval ist solidarisch und unter denselben Zwangsmitteln, wie der Aussteller und die Indossanten, verhaftet, vorbehaltlich der abweichenden Verabredungen der Parteien.

Abschnitt VIII. Von der Verfallzeit und Zahlung.

Art. 155. Die Verfall- und Zahlungszeit eines Wechsels kann festgesetzt werden:
auf Sicht;
auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Tag;
auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach Dato;
auf Uso.

Art. 156. Ein auf Sicht gezogener Wechsel ist bei der Vorzeigung zahlbar.

Art. 157. Ein auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Tag gezogener Wechsel ist zu eben dieser angegebenen bestimmten Zeit oder diesem bestimmten Tage zahlbar.

Art. 158. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats festgesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 159. Wechsel, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder Dato gezogen sind, sind zahlbar:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Sicht zahlbare Wechsel zur Annahme präsentirt oder der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, ist der Wechsel zahlbar an demjenigen Tage der Woche oder des Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage, an welchem der Wechsel zur Acceptation präsentirt worden oder dem Tage der Ausstellung entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonat, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Art. 160. Der Ausdruck »halber Monat« wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet.

Art. 161. Die Monate sind solche, wie sie durch den Gregorianischen Kalender bestimmt sind.

Art. 162. Der Uso ist auf 21 Tage festgesetzt, welche von dem Tage laufen, an welchem der Wechsel zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 163. In Ermangelung einer der im Art. 155. aufgestellten Zahlungszeiten ist der Wechsel bei Sicht zahlbar.

Art. 164. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage oder Charfreitage, so ist er am nächstfolgenden Tage zahlbar.

Art. 165. Ein Wechsel wird fällig gehalten von dem Augenblicke an, in welchem der Bezogene als fallit erklärt worden ist, und in diesem Falle kann der Inhaber den Protest nach Maassgabe des Art. 174. erheben lassen; der Aussteller jedoch und die Indossanten können die Zahlung, wenn sie darum angegangen sind, bis zu dem im Wechsel angegebenen Verfalltage hinausschieben, sobald sie die im Art. 137. vorgeschriebene Sicherheit bestellen.

Art. 166. Der Wechsel muss in der in demselben angegebenen Münzsorte bezahlt werden. Lautet jedoch der Wechsel auf eine Rechnungswährung oder eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, und der Cours derselben ist nicht in dem Wechsel ausgedrückt, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes »effectiv« oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte (welche nicht Rechnungswährung ist) ausdrücklich bestimmt hat.

Digitized by Google

Art. 167. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 168. Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit zahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 169. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit und ohne dass eine Opposition vorliegt, zahlt, hat die Vermuthung für sich, dass er gültig befreit sei.

Art. 170. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, dessen Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

Art. 171. Die auf einen Secunda-, Tertiawechsel u. s. w. geschehene Zahlung ist gültig, wenn der Secunda-, Tertiawechsel u. s. w. besagt, dass diese Zahlung die Wirkung der anderen vernichte.

Art. 172. Wer einen Wechsel auf eine Secunda, Tertia u. s. w. zahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem sein Accept sich befindet, bewirkt nicht seine Befreiung in Ansehung des dritten Inhabers seines Accepts, vorbehaltlich seines Regresses gegen denjenigen, an welchen er ungehöriger Weise gezahlt hat.

Art. 173. Wenn ein Wechsel in Prima, Secunda, Tertia u. s. w. gezogen ist und der Bezogene mehr als ein Exemplar acceptirt hat, so ist er auch gehalten, alle diejenigen Exemplare, welche er acceptirt hat, zu bezahlen, sofern dieselben ihm am Verfalltage von verschiedenen Inhabern präsentirt werden, vorbehaltlich seines Regresses gegen denjenigen, welcher den mehrfachen Gebrauch des Wechsels gemacht hat.

Art. 174. Wird die Zahlung verweigert, so muss ein Protest erhoben werden, welcher Protest »Mangels Zahlung« genannt wird.

Art. 175. Wenn Jemand die Zahlung eines nicht auf ihn indossirten Wechsels verlangt, jedoch genügend nachweist, dass ihm der Wechsel Behufs der Einziehung zugesendet worden ist, so kann er die Zahlung gegen Sicherheitsbestellung beanspruchen, und, sofern die Zahlung nicht erfolgt, Protest erheben lassen.

Art. 176. Der Wechselinhaber, welcher Zahlung empfängt, und alle ihm vorstehenden Indossanten sind Bürgen des Zahlers in Ansehung der Gültigkeit der vorhergehenden Indossamente.

Art. 177. Vorbehaltlich der in den Art. 184. und 185. aufgeführten Fälle ist der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Art. 178. Der Wechselinhaber darf auch die vom Bezogenen geleistete Theilzahlung der im Wechsel verschriebenen Summe nicht zurückweisen, mag auch der Bezogene oder ein Dritter den Wechsel auf den ganzen darin verschriebenen Betrag acceptirt haben; nur ist der Wechselinhaber alsdann verbunden, den Protest wegen des verbliebenen Restes erheben zu lassen.

Derjenige jedoch, welcher nur eine Theilzahlung geleistet hat, kann nicht die Aushändigung des Wechsels fordern, sondern nur verlangen, dass die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 179. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers beim Handelsgerichte niederzulegen.

Art. 180. Gegen den Wechselinhaber sind Einreden aus der Person der Indossanten nicht zulässig.

Art. 181. Die persönlichen Einreden gegen den Wechselinhaber können die Zahlung des Wechsels nicht aufhalten, wenn sie nicht liquid und sofort klargestellt sind.

Wenn die Einwendungen eine weitere Ausführung erfordern, so soll

Digitized by Google

deren Prüfung zum besonderen Verfahren verwiesen und die Verurtheilung zur Zahlung des Wechsels, mit oder ohne Sicherheitsbestellung, nach dem vernünftigen Ermessen des Gerichts, nicht aufgehalten werden.

Art. 182. Opposition gegen die Zahlung eines Wechsels ist nur zulässig in dem Falle des Verlustes des Wechsels oder dem des Fallimentes des Inhabers.

Art. 183. Im Falle des Verlustes eines nicht acceptirten Wechsels kann derjenige, dem er gehört, die Zahlung auf einer Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. verlangen.

Art. 184. Ist der verlorene Wechsel mit dem Accepte versehen, so kann derjenige, dem er angehört, die Zahlung auf einer Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nur verlangen, wenn er sein Eigenthumsrecht gehörig nachweist und genügende Sicherheit bestellt.

Art 185. Kann derjenige, welcher einen Wechsel verloren hat, derselbe mag acceptirt sein oder nicht, die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nicht beibringen, so kann er die Zahlung nur fordern und erlangen, wenn er sein Eigenthumsrecht gehörig nachweist und genügende Sicherheit bestellt.

Art. 186. Die im Art. 184. und 185. bestellte Sicherheit erlischt mit dem Ablauf von 3 Jahren.

Art. 187. Wenn der Eigenthümer des verlorenen Wechsels nicht die im Art. 184. und 185. vorgeschriebene Sicherheit bestellt, aber sein Eigenthumsrecht gehörig nachgewiesen hat, so kann er die Deposition der im Wechsel verschriebenen Summe bei dem Handelsgericht fordern.

Art. 188. Wird auf eine kraft der Art. 184. und 185. gemachte Aufforderung die Zahlung verweigert, so bewahrt der Eigenthümer des verlorenen Wechsels alle seine Rechte durch eine Protesturkunde, welche aufgenommen und notificirt werden muss dem Aussteller und den Indossanten in der Zeit und Form, welche für den Protest Mangels Zahlung vorgeschrieben worden sind.

Art. 189. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels muss, um sich eine Secunda, Tertia u. s. w. zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, welcher gehalten ist, seinen Namen herzugeben und seinen Fleiss anzuwenden, um gegen seinen eigenen Indossanten zu verfahren, und so aufwärts von Indossanten zu Indossanten bis zum Aussteller des Wechsels.

Art. 190. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels trägt alle aus dem Verluste desselben entstehenden Kosten.

Art. 191. Derjenige, welcher sich weigert, die von ihm nach Maassgabe des Art. 189. geforderte Secunda, Tertia u. s. w. zu geben, muss für Schaden und Interesse aufkommen.

Abschnitt IX. Von der Zahlung durch Intervention oder zu Ehren.

Art. 192. Ein protestirter Wechsel kann von jedem bezahlt werden, der für den Aussteller oder einen der Indossanten intervenirt.

Art. 193. Die Zahlung durch Intervention wird in der Protesturkunde oder in einem Anhange zu derselben beurkundet.

Art. 194. Wer einen Wechsel durch Intervention zahlt, wird in die Rechte des Inhabers eingesetzt und hat rücksichtlich der zu beobachtenden Förmlichkeiten dieselben Pflichten zu erfüllen.

Er muss denjenigen, für welchen er intervenirt, sofort von der geschehenen Zahlung benachrichtigen, widrigenfalls er für Schaden und Interesse aufkommen muss.

Art. 195. Ist die Zahlung durch Intervention für Rechnung des Ausstellers geschehen, so sind alle Indossanten befreit.

Digitized by Google

Ist dieselbe für einen Indossanten geschehen, so sind die nachfolgenden Indossanten befreit.

Art. 196. Erbieten sich Mehrere zur Zahlung eines Wechsels durch Intervention, so sind die Vorschriften über die Annahme durch Intervention zu beobachten.

Art. 197. Erbietet sich derjenige, auf den der Wechsel ursprünglich gezogen und gegen den der Protest Mangels Annahme erhoben ist, denselben zur Verfallzeit zu zahlen, so wird er allen anderen, welche durch Intervention zahlen wollen, vorgezogen.

Art. 198. Der Acceptant durch Intervention, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, die Erstattung aller ihm entstandenen Auslagen und eine Provision von ein Drittel Procent von dem Zahlenden zu verlangen.

Art. 199. Derjenige, welcher durch Intervention zahlt, obwohl ein Anderer, dem er nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 200. Demjenigen, welcher durch Intervention zahlt, muss der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Abschnitt X. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

Art. 201. Der Inhaber eines auf dieser Insel zahlbaren und auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder auf Uso gezogenen Wechsels ist gehalten, die Zahlung oder Acceptation desselben innerhalb der im folgenden Artikel vorgeschriebenen Fristen, welche vom Tage der Wechselausstellung laufen, zu fordern, widrigenfalls er den Regress gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, welcher Deckung gemacht hat, verliert.

Art. 202. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Fristen sind:

von 6 Monaten, wenn der Wechsel aus einem Orte von Europa, Klein-Asien, Syrien, Egypten, der Regentschaft Tripolis oder Tunis, Algier oder Marokko gezogen ist;

von einem Jahre, wenn der Wechsel aus irgend einem anderen Orte gezogen ist.

Diese Fristen werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

Die Frist ist ein Monat, wenn der Wechsel auf dieser Insel gezogen und zahlbar ist.

Art. 203. Derselbe im Art. 201. angedrohte Verlust des Rechts greift Platz gegen den Inhaber eines Wechsels, welcher auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, oder auf Uso von dieser Insel gezogen und in einem der im Art. 202. aufgeführten Länder zahlbar ist, wenn er nicht die Zahlung oder Acceptation innerhalb der im Art. 202. angeordneten Fristen verlangt hat.

Art. 204. Der Inhaber eines auf einen bestimmten Tag oder eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Zeit nach Dato gezogenen Wechsels ist nicht verpflichtet, denselben zur Acceptation zu präsentiren; thut er es aber dennoch, so ist er im Falle der Nichtannahme zur Protesterhebung gehalten.

Art. 205. Die im Art. 201., 203. und 204. enthaltenen Vorschriften finden nicht Anwendung gegenüber dem Aussteller und den Indossanten, welche hiervon abweichende Order gegeben haben.

Art. 206. Der Inhaber des Wechsels muss dessen Zahlung am Verfalltage fordern.

Art. 207. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, sowie alle sonstigen

bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden.

Art. 208. Der Inhaber eines Wechsels kann dessen Acceptation, die Herausgabe eines Wechselduplicats, sowie jede andere Handlung nur an einem Werktage fordern. Fällt der letzte Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden musste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, oder auf den Charfreitag, so muss diese Handlung am nächstfolgenden Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 209. Der Protest Mangels Annahme muss an dem nächstfolgenden Tage, an welchem der Wechsel zur Annahme präsentirt worden, erhoben werden.

Der Protest Mangels Zahlung muss an dem auf den Verfalltag folgenden Tage erhoben werden.

Art. 210. Der Inhaber wird von der Verpflichtung, Protest Mangels Zahlung zu erheben, weder durch die Erhebung des Protestes Mangels Annahme, noch durch den Tod oder das Falliment des Bezogenen entbunden.

Fallirt der Acceptant vor dem Verfalltage, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Regress nehmen.

Art. 211. Befindet sich auf einem Wechsel eine Nothadresse behufs Annahme oder Zahlung durch Intervention, so muss der Wechselinhaber nach Erhebung des Protestes Mangels Annahme gegen den Bezogenen, die Annahme von der angegebenen Nothadresse fordern.

Art. 212. Nach Erhebung des Protestes Mangels Zahlung gegen den Bezogenen muss der Wechselinhaber die Zahlung von dem Ehrenacceptanten, und wenn auch dieser letztere solche verweigert, von irgend einer anderen auf dem Wechsel zur Acceptation oder Zahlung angegebenen Nothadresse fordern.

Art. 213. Wird die Acceptation oder Zahlung von einer der im Art. 211. und 212. genannten Personen verweigert, so muss solches in dem gegen den Bezogenen erhobenen Proteste oder in einem Anhange zu demselben erwähnt werden.

Art. 214. Der Inhaber eines Mangels Annahme oder Zahlung protestirten Wechsels darf nicht die Annahme oder Zahlung zurückweisen, welche zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten angeboten wird.

Dessenungeachtet soll aber der Wechselinhaber, welcher eine solche Ehrenannahme zugelassen, nicht das Recht auf die im Art. 137. angeordnete Sicherheitsbestellung verlieren.

Art. 215. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen (»ohne Protest«), befreit den Wechselinhaber von der Pflicht zur Protesterhebung, nicht aber von der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation.

Art. 216. Der Inhaber eines Mangels Annahme oder Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, hiervon seinen unmittelbaren Vormann sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Jeder benachrichtigte Vormann muss sofort seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Die in diesem Artikel vorgeschriebene Benachrichtigung muss von dem Proteste begleitet sein.

Art. 217. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Acceptation oder Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 218. Der Wechselinhaber kann den Regress Mangels Zahlung weder gegen den Aussteller noch die Indossanten ausüben:

wenn der Wechsel nicht dem Bezogenen und allen den im Ar-

tikel 211. und 212. bezeichneten Personen zur Acceptation, sobald solche nothwendig ist, oder zur Zahlung präsentirt worden ist;

wenn der Wechselinhaber die Acceptation oder Zahlung von demjenigen, welcher zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten interveniren will, zurückgewiesen hat.

Art. 219. Ebenso wenig kann der Wechselinhaber den Regress gegen die Indossanten und den Aussteller, welcher genügende Deckung dem Bezogenen gemacht hat, oder gegen irgend eine der im Art. 211. und 212. bezeichneten Personen ausüben, wenn er nicht die im Art. 209., 213. und 216. vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Art. 220. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seinen Regress gegen alle Wechselverpflichtete oder nur gegen Einen allein oder Einige derselben ausüben, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 221. Die Regressansprüche des Inhabers eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels gegen die auf dieser Insel wohnenden Indossanten und Aussteller müssen, sobald der Wechsel auf dieser Insel ausgestellt und anderswo zahlbar ist, in folgenden Fristen ausgeübt werden:

in 12 Monaten, wenn der Wechsel in einem Orte von Europa, Klein-Asien, Syrien, Egypten, der Regentschaft Tripolis oder Tunis, Algier oder Marokko zahlbar war;

in 18 Monaten, wenn der Wechsel in irgend einem anderen Orte zahlbar war.

Diese Fristen werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

Art. 222. Der Lauf der im vorstehenden Artikel angegebenen Fristen beginnt:

gegen den Wechselinhaber mit dem Tage des Mangels Zahlung erhobenen Protestes;

gegen jeden der Indossanten mit dem Tage, an welchem die Zahlung von ihm verlangt worden, wenn er freiwillig zahlt, und in anderem Falle mit dem Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage auf Zahlung.

Art. 223. Nach Ablauf der im Art. 221. und 222. aufgeführten Fristen haben der Inhaber und die Indossanten des Wechsels ihr Regressrecht verloren.

Art. 224. Der Inhaber eines protestirten Wechsels kann im Falle einer oder mehrere der ihm Wechselverpflichteten in Falliment gegangen, die ganze im Wechsel verschriebene Summe in jeder Fallitmasse liquidiren.

Wenn er eine Dividende aus einer Fallitmasse empfangen hat, so sind die anderen Massen, sowie die übrigen nicht im Falliment befindlichen Wechselverpflichteten nur in Höhe der empfangenen Dividende liberirt.

Art. 225. Wenn der Wechselinhaber einen freiwilligen Accord mit dem Aussteller oder Acceptanten eingeht, so verliert er sein Regressrecht gegen alle Indossanten.

Wenn er einen Accord mit einem Indossanten eingeht, so verliert er sein Regressrecht gegen alle nachfolgenden Indossanten, behält aber sein Recht gegen den Acceptanten; und behält ebenfalls sein Recht gegen die vorstehenden Indossanten und den Aussteller, wenn diese letzteren nicht beweisen, dass sie selbst durch jenen geschlossenen Accord präjudicirt worden, und vorausgesetzt, dass der Wechselinhaber sich ausdrücklich seine Rechte vorbehalten hatte.

Wenn der Accord mit dem Aussteller geschlossen worden, so ist der Acceptant, welcher keine genügende Deckung erhalten hat, befreit.

Wenn schliesslich der Accord freiwillig mit dem Acceptanten, welcher genügende Deckung empfangen hatte, geschlossen worden, so verliert der Wechselinhaber seine Rechte gegen den Aussteller.

Digitized by Google

Art. 226. Der Verlust des Regressrechts fällt dem Aussteller und jedem der Indossanten gegenüber fort zu Gunsten des Wechselinhabers, welcher nach Ablauf der für die Protesterhebung, Notification und die Ausübung dieser Rechte angeordneten Fristen, die für die Zahlung des Wechsels bestimmte Deckung, in Rechnung oder durch Compensation oder auf andere Weise empfangen hat.

Art. 227. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels von dem Inhaber zu fordern.

Art. 228. Das echte Accept und die echten Indossamente behalten ihre wechselmässige Wirkung, auch wenn die Unterschrift des Ausstellers falsch oder verfälscht ist.

Art. 229. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echte sind, wechselmässig verpflichtet.

Abschnitt XI. Vom Protest.

Art. 230. Die Proteste Mangels Annahme oder Zahlung werden von einem Notar erhoben; derselbe hat zum Zwecke der Einholung des Accepts oder der Zahlung sich nach dem Local, wo die Person, welche acceptiren oder zahlen soll, ihre Geschäfte betreibt und, in Ermangelung eines solchen, nach deren Wohnung zu begeben.

Art. 231. Der Protest muss enthalten eine wörtliche Abschrift des Wechsels, des Accepts, wenn die Acceptation schon erfolgt war, und aller auf dem Wechsel befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

den Namen der Person, für welche der Protest erhoben wird;

das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren zu acceptiren oder zu zahlen;

die Anwesenheit oder Abwesenheit dessen, der acceptiren oder zahlen soll;

die Gründe der Weigerung, zu acceptiren oder zu zahlen;

die Angabe des Datums, an welchem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist.

Im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung muss angegeben werden, von wem, für wen und wie die Annahme oder Zahlung geleistet worden.

Art. 232. Wenn der Notar die Person, welche acceptiren oder zahlen soll, nicht hat finden oder nicht hat ermitteln können, ob dieselbe ein Geschäftslocal oder Wohnung hat, so muss er ausdrücklich im Proteste bemerken, dass seine Bemühungen erfolglos geblieben sind.

Art. 233. Muss die Acceptation oder Zahlung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 234. Kein Act des Wechselinhabers kann das Fehlen des Protestes ersetzen, ausgenommen den rücksichtlich des Verlustes des Wechsels in den Art. 182., 183., 184. und 185. vorgesehenen Fall.

Abschnitt XII. Vom Rückwechsel.

Art. 235. Die Einziehung dessen, was der Regressnehmer zu fordern hat, geschieht durch einen Rückwechsel.

Art. 236. Der Rückwechsel ist ein neuer Wechsel, vermittelst dessen der Inhaber sich bei dem Aussteller oder einem der Indossanten für den Betrag des protestirten Wechsels nach Maassgabe des Art. 239. bezahlt macht.

Digitized by Google

Art. 237. Der Rückwechsel wird nach dem Wechselcourse zwischen dem Orte, von welchem er gezogen wird, auf den Ort, wo die Wiedererstattung erfolgen soll, regulirt.

Art. 238. Dem Rückwechsel muss eine Retourrechnung beigefügt sein.

Art. 239. Die Retourrechnung enthält:

die Hauptsumme des protestirten Wechsels;

die Protestkosten und andere rechtmässige Kosten, als Commissionsgebühr, Maklerlohn, Porto;

den Namen desjenigen, auf welchen der Rückwechsel gezogen ist, und den Wechselcours, zu welchem der Rückwechsel negociirt ist, beglaubigt von einem Makler oder von zwei Kaufleuten;

der protestirte Wechsel und der Protest werden beigefügt.

Art. 240. Besteht an dem Orte, von welchem der Rückwechsel gezogen, kein Wechselcours auf den Ort, wo die Wiedererstattung erfolgen soll, so wird der Cours nach demjenigen Orte genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Art. 241. Die Zinsen von der Hauptsumme des Mangels Zahlung protestirten Wechsels, von den Protestspesen und von allen anderen rechtmässigen Kosten müssen von dem Tage des Protestes an gezahlt werden.

Art. 242. Man ist nicht verbunden, einen Rückwechsel zu zahlen, wenn nicht die im Art. 239. vorgeschriebenen Zeugnisse beigefügt sind.

Kapitel II. Von den Billets auf Order oder Zahlungsscheinen und Anweisungen, oder Checks auf Banquiers oder Cassirer.

Art. 243. Die Vorschriften, welche die Wechsel, deren Indossament, die Solidarverbindlichkeit, den Aval, die Verfallzeit, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers und den Rückwechsel betreffen, finden auch Anwendung auf die Billets auf Order oder Zahlungsscheine.

Art. 244. Das Billet auf Order oder der Zahlungsschein enthält das Datum, die zu zahlende Summe, den Namen desjenigen, zu dessen Gunsten oder an dessen Order der Zahlungsschein ausgestellt ist, die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll und den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.

Das Billet auf Order (der Zahlungsschein) kann auch zahlbar an den Vorzeiger gestellt werden.

Art. 245. Die Anweisungen oder Checks auf Banquiers oder Cassirer enthalten das Datum und die zu zahlende Summe und werden für eine benannte Person oder an deren Order oder an den Vorzeiger zahlbar gestellt.

Dieselben sind bei der Vorzeigung zahlbar.

Art. 246. Wenn der Inhaber einer solchen Anweisung unterlässt, dieselbe innerhalb von drei Tagen nach dem Ausstellungsdatum einzuziehen, und der Banquier oder Cassirer verweigert nach Ablauf dieser Zeit die Zahlung, so hat der Inhaber, welcher die Anweisung von einem Dritten empfangen hat, kein Regressrecht gegen denselben noch gegen den Aussteller des Checks, wenn solcher nachweist, dass er genügende Deckung zur Zahlung des Checks dem Banquier oder Cassirer gemacht hatte, und dass dieselbe nicht durch seine Schuld verloren gegangen ist[1].

---

[1] Hier mag noch der Art. 313. angeführt werden, welcher bestimmt:
»Mit Ausnahme der in den Art. 221., 222. und 246. getroffenen Bestimmungen verjähren die auf Wechsel und Billets auf Order oder Zahlungsscheine bezüglichen Klagen in 5 Jahren von deren Verfalltage an gerechnet, und die auf Anweisungen oder Checks auf Banquiers und Cassirer bezüglichen Klagen in 5 Jahren, von deren Ausstellungsdatum an gerechnet.«

Digitized by Google

33. Guernsey, Jersey, Alderney und Sark.

In den genannten vier normannischen Inseln, die seit der Zeit Wilhelm's des Eroberers sich ihre eigene Verfassung und Institutionen erhalten haben, gilt zwar im Allgemeinen das normannische Gewohnheitsrecht; in Betreff der Wechsel wird daselbst aber das englische Recht zur Anwendung gebracht.

34. Man.

Die Insel Man endlich, die ebenfalls ihre eigene Verfassung hat und nicht zu den drei vereinigten Königreichen gehört, hat zwar in vielen Beziehungen besonders locales Recht, hinsichtlich der Wechsel wird dort indessen das englische Recht angewendet.

Hierbei mag schliesslich noch erwähnt werden, dass nach dem Gesetze 19. und 20. Vict. c. 97. S. 7. (s. Band 2. dieses Buches unter Grossbritanien p. 146) diejenigen Wechsel, welche in einem Orte der vereinigten Königreiche von Grossbritanien und Irland und der oben unter No. 33. und 34. aufgeführten britischen Inseln und der dazu gehörig anliegenden Inseln ausgestellt und in einem anderen Orte derselben zahlbar sind, als inländische Wechsel erachtet werden.

Digitized by Google

XVII. Guatemala.

In der Republik Guatemala richtet man sich noch gegenwärtig nach den Ordonnanzen der Stadt Bilbao, welche von dem Könige Philipp V. am 2. Dezember 1737 genehmigt und vom Könige Carl III. am 7. August 1774 auf's Neue bestätigt worden sind. Dieselben enthalten in den Kapiteln 13. und 14. das Wechselrecht und lauten:

Kapitel XIII. Von den Wechselbriefen, deren Acceptation, den Indossamenten, Protesten und Zahlungsfristen.

§. 1. Wechselbriefe sind Instrumente, welche die Aussteller, und alle Indossanten und Acceptanten, wenn deren vorhanden sind, begreifen, und selbige und jeden unter ihnen in solidum zur Bezahlung der darin benannten Summe verpflichten.

§. 2. Sie müssen die Bestimmung des Tages der Ausstellung, des Ortes, wo sie ausgestellt werden, der Summe, der Zahlungsfrist, des Namens der Person, zu deren Gunsten sie gezogen werden, wer die Valuta bezahlt, wie sie empfangen worden, ob an Geld, Geldeswerth, oder ob sie auf Rechnung creditirt worden, den Namen der Person, auf welche sie gezogen werden, ihren Wohnort und den Ort, wo die Zahlung geschehen soll, enthalten.

§. 3. Das Indossament des Wechsels soll auf den Rücken desselben gesetzt werden, mit Benennung der Person, welcher er cedirt wird, von wem die Valuta empfangen worden, ob an Geld, Waaren oder auf Credit, den Namen und die ganze Unterschrift des Indossanten, ohne dass in Zukunft gestattet werde, dass Jemand in bianco auf dem Rücken des Wechsels unterschreibe, wegen der vielen Nachtheile, welche man davon erfahren hat, und die noch daraus entstehen könnten.

§. 4. Den Wechselbriefen soll, wie dies durch das 74. Kapitel der von S. M. unterm 7. August des vergangenen 1774. Jahres bestätigten Verordnungen bestimmt und befohlen worden, derselbe Glaube und Credit beigemessen werden, als den öffentlichen Urkunden, welche von öffentlichen Notarien errichtet worden, unter den Bürgern, Einwohnern, Fremden und übrigen Personen, die vor dem Consulat dieser Stadt Rechtshülfe suchen würden, und ebenso auch den Wechselbillets, damit sie lediglich und gebührend zur wirklichen Vollziehung gebracht werder, ohne dass Klage, Antwort oder Urtheil vorhergehe, und so und in der Form, die im besagten Kapitel enthalten ist, und aus den darin angegebenen Ursachen.

§. 5. Weil die Erfahrung ergiebt, dass der Nehmer eines Wechsels zu seinen Geschäften, Secunda-, Tertia-, oder mehrere Wechsel braucht, so wird verordnet, dass der Aussteller schuldig sei, sie gleichlautend mit

dem Prima-Wechsel zu geben, ohne weiteren Unterschied, als der nöthigen Bemerkung, dass solches ein Secunda-, Tertia-, Quarta- u. s. f. Wechsel sei, und dass, wenn der eine bezahlt worden, die übrigen von keinem Werthe seien, und wenn es sich zutrüge, dass der Wechselnehmer von dem letzten Indossanten eines ausserhalb dieser Stadt ausgestellten Wechsels einen Secunda-, Tertia- u. s. f. Wechsel begehrte, weil er den vorigen Wechsel hat abhanden kommen lassen, oder von dem Empfange desselben keine Nachricht erhalten; so soll in diesem Falle nach einem allgemeinen Handelsgebrauch solcher letzte Indossant eine gleichlautende Wechselcopie, mit allen Indossamenten, ein oder mehrmals machen, und bei seiner Unterschrift bemerken, dass solches eine Copie des vorher negocirten Wechsels sei, und dass er von solchem eine Copie gebe, weil der Secunda-, Tertia- oder fernere Original-Wechsel ihm nicht zu Händen gekommen; und desfalls wird befohlen, dass jeder Handelsmann schuldig sein soll, ein Copierbuch der Wechsel zu halten, in welchem alle Wechsel, die in seine Hände kommen, wörtlich abgeschrieben werden.

§. 6. Hätte Jemand einen Wechsel auf eine bestimmte Zeit ausgestellt, und, nachdem er ihn schon gemacht, und dem Nehmer eingehändigt, wäre es diesem passender, ihn abzuändern, oder den Belauf desselben in zwei oder mehr Wechsel zu theilen, so wird verordnet und befohlen, dass der Aussteller schuldig sein soll, sich das gefallen zu lassen, mit dem Beding, dass der im Anfang gegebene Wechsel ihm zurückgegeben werde, und wenn es ebenfalls dem Aussteller passte, seinen schon eingehändigten Wechselbrief abzuändern, und ihn auf eine andere Person auszustellen, so soll der Nehmer auch seinerseits schuldig sein, ihn zurückzugeben, und den auf's neue gegebenen Wechsel anzunehmen, weil dadurch die Umstände des Wechsels und andere wesentliche Punkte desselben nicht geändert werden, wohl verstanden, dass ein und das andere nur Statt hat, wenn Zeit genug übrig ist, um mit derselben Post den darauf sich beziehenden Advis ertheilen zu können.

§. 7. Da es in dieser Stadt gebräuchlich ist, dass unter den in selbiger wohnenden Kaufleuten verschiedene Wechselbriefe gestellt werden, worauf im Anfange bloss der Name des Ausstellers und des Acceptanten erscheint, weil der Aussteller selbige auf seine eigene Ordre gestellt und gezogen hat, um sie, wenn es ihm passt, zu indossiren, oder sie für sich selbst zu erheben, und hieraus kein Nachtheil entstehen kann, so wird verordnet, dass diese Gattung von Wechselbriefen in der angegebenen Form beibehalten werden möge, und dass sie dieselbe Kraft und Gültigkeit als die übrigen haben solle, deren in dem zweiten Artikel dieses Kapitels Erwähnung geschieht.

§. 8. Und da es sich verschiedentlich zugetragen hat, dass in dieser Stadt Wechsel auf Kaufleute fremder Reiche gezogen und darin bestimmt worden, dass sie in Gold oder Silbermünzen und nicht in Papieren zahlbar seien, und man erfahren hat, dass, ohne auf diese Ordre zu achten, sie gleichwohl in Papieren und nicht in den Münzen, welche die Wechsel vorschreiben, bezahlt worden, woraus für die Wechselnehmer grosse Nachtheile erwachsen sind, so wird, um diese in Zukunft zu verhüten, verordnet, dass, so oft solche Wechsel nicht in der Münze, worauf sie lauten, oder in andern cursirenden Münzen bezahlt werden, und die Zahlung im Papiergelde oder in anderen Münzen geschieht, wodurch die Nehmer Schaden leiden, alsdann, sobald diese mit dem Instrument, welches darüber den Beweis enthält, ihren Recurs nehmen, die Aussteller angehalten werden sollen, den Belauf des Schadens, den solche Wechselnehmer erlitten haben, zu ersetzen.

§. 9. Weil aus der Verzögerung der Acceptation oder Proteste der Wechselbriefe, welche in dieser Stadt auf verschiedene Handelsplätze dieser Reiche und Herrschaften von Spanien, von Portugal und anderen Ländern gezogen werden, viele Nachtheile für die Aussteller und Indos-

Digitized by Google

santen derselben erwachsen könnten, so wird verordnet, dass die Inhaber derselben schuldig sein sollen, sie denen, auf welche sie gezogen worden (oder in deren Abwesenheit ihren Factoren, oder einer andern Person, an die sie Gelegenheit haben sich zu wenden), innerhalb der nachfolgenden Fristen zu präsentiren.

§. 10. Sind die Wechsel auf einen der Districte und Handelsplätze von Navarra, Alt- oder Neu-Castilien (worunter das Königreich Toledo, und der Hof von Madrid begriffen sind) gezogen, und sie enthalten die Fristen von 60 Tagen nach Sicht oder nach Dato, oder längere Fristen, auf welche sie gezogen worden, so sollen sie innerhalb 40 Tagen nach Dato präsentirt werden.

§. 11. Sind sie auf eine der Gegenden von Andalusien, Aragonien, Valencia, Catalonien, Murcia, Asturien, Galicien, Portugal und andere Theile dieser Spanischen Halbinsel gezogen, so sollen sie innerhalb 60 Tagen, ebenfalls nach Dato, präsentirt werden.

§. 12. Diejenigen, welche auf die Reiche Frankreich, Deutschland, Italien, England, auf Flandern, Holland und andere auswärtige Reiche und Provinzen gezogen sind, sollen ebenfalls binnen der in selbigen für ihre Zahlung bestimmten Fristen präsentirt werden, sowohl auf Messen, als ausserhalb derselben, wenn sie à Uso gezogen werden; sind sie auf eine längere Frist gestellt, so sollen sie binnen 60 Tagen präsentirt werden.

§. 13. Wechsel, die auf Sicht ohne weiteren Termin ausgestellt worden, auf Plätze dieser Reiche und Herrschaften von Spanien, sollen Behufs der Zahlung oder des Protestes folgendermaassen präsentirt werden.

§. 14. Wenn sie auf die Provinzen Guispuscoa, Alava, Navarra und die Landschaft Rioja lauten, innerhalb 15 Tagen nach Dato.

§. 15. Für beide Castilien, Neu- und Alt- (worunter, wie bemerkt wird, Andalusien mit begriffen sein soll), innerhalb 30 Tagen.

§. 16. Für Aragonien, Valencia, Catalonien, Asturien, Galicien und Portugal, innerhalb 40 Tagen; bei Strafe in Ansehung ein und der andern dieser Wechsel, dass, wenn besagte Fristen verstrichen sind, kein Inhaber, der selbige versäumt hat, einen Regress gegen den Aussteller, oder gegen den Indossanten haben soll.

§. 17. Und weil es sich ebenfalls zuträgt, dass inländische oder ausländische Wechsel negociirt werden, die zur Zeit dieser Negocirung auf den Punkt des Verfalls stehen, und daher die Inhaber das, was in den vorhergehenden Artikeln festgesetzt worden, nicht beobachten können: so wird verordnet, dass in solchen Fällen die Nehmer solcher Wechsel sich wegen der Gefahr, die sie laufen könnten, vorsehen sollten, indem sie den Indossanten anhalten, ihnen eine besondere Obligation in Form eines Reverses auszustellen, dass, wenn sie gleich nicht in den bestimmten Fristen die Präsentation zur Acceptation, Bezahlung oder Protest besorgen können, ihnen dies nicht zum Nachtheil gereichen solle, und dabei soll es gleichwohl die Pflicht besagter Wechselnehmer sein, die Wechsel zu remittiren, ohne einen Posttag zu verlieren.

§. 18. Trüge es sich zu, dass an diese Stadt Wechsel kämen, die an irgend einem Orte ausserhalb derselben zur Last fremder Personen gezogen worden, und in diesem Platze zahlbar wären, und sie wegen Mangels der Acceptation an dem Ort, und wider die Person, zu deren Last sie gezogen worden, protestirt worden wären, da durch einen solchen Protest sie in Ansehung der Zahlung nicht gesichert worden, so wird verordnet, dass zur Verfallzeit, ohne Rücksicht auf die Respecttage, die Inhaber solcher Wechselbriefe aussergerichtlich unter den Kaufleuten besagter Stadt erforschen sollen, ob einer die Wechsel für den Protestirten, oder zur Ehre einer oder einiger der darauf befindlichen Unterschriften bezahlen wolle; und wenn sich Niemand findet, der dies thun wollte, so sollen die Inhaber

Digitized by Google

einen zweiten Protest wegen Nichtbezahlung vor dem Prior und den Consulen, oder einem von selbigen erheben, welcher Protest vor einem Notarius eben die Kraft (soviel diesen zweiten Protest angeht) haben soll, als wenn es vor der Partei selbst in Person geschehen wäre.

§. **19.** Wenn besagte Wechsel-Inhaber die gebührenden und gewöhnlichen Proteste in der Zeit und der Form in den angegebenen Fristen besorgt haben, es sei wegen Mangels der Acceptation, oder der Zahlung, so wird verordnet, dass im Fall eines Protestes wegen Nichtacceptation der Inhaber des Wechsels gehalten sein soll, mit Uebersendung des Protestes demjenigen davon Nachricht zu geben, der ihm den Wechsel übersandt, oder irgend einem andern, der in dem Wechsel begriffen ist, nach seiner Wahl, mit Zurückbehaltung des Wechsels bis zur Verfallzeit; und wenn er alsdann wieder wegen Mangels der Zahlung protestirt, so soll er den Wechsel sammt dem zweiten Protest innerhalb einer zweiten eben so langen Frist zurücksenden, welche vom Tage der geschehenen Protestation an und so gerechnet werden soll, wie für jedes Reich und Provinz festgesetzt worden.

§. **20.** Und weil es sich oft zuträgt, dass die Aussteller und Indossanten eines Wechsels am Fuss desselben, oder auf einem angefügten Blatte Notiz geben, dass in Ermangelung der Zahlung man sich an eine andere Person wenden solle, die sie benennen, und in Erfüllung dieser Nachweisung von Seiten der Inhaber ein Mangel erscheinen könnte, so wird, um diesen zu vermeiden, verordnet und befohlen, dass sie schuldig sein sollen, zu gehöriger Zeit an diejenigen sich zu wenden, auf welche der Wechsel gezogen worden, und wenn diese ihn nicht bezahlen, an diejenigen, welche ihnen solchergestalt nachgewiesen worden; so dass sie diese Vorsicht beobachten, und von dem Erfolg (sammt dem Protest, wenn dieser eintritt) dem Aussteller oder Indossanten, wer von diesen ihnen am besten passt, pünktlich mit der ersten Post, welche aus dieser Stadt nach dem Ort oder Platz, wo diese wohnen, geht, Nachricht geben sollen: bei Strafe, dass widrigenfalls die Gefahr der Erhebung dem Inhaber zur Last fallen soll.

§. **21.** Der Aussteller oder die Indossanten, wider welche der Inhaber mit dem Wechsel und den Protesten seinen Regress nimmt, sollen den Belauf desselben sammt Wechsel, Rückwechsel, oder Interesse, Commissions-Gebühren und Kosten, kurz und summarisch bezahlen, und in Ermangelung dessen sollen sie dazu durch den executivischen Weg angehalten werden, ohne ihnen Einreden nachzulassen, die sie entgegen setzen möchten, dass sie keine Provision erhalten, dass sie eine Gegenforderung, Compensation hätten, oder irgend eine andere Einrede oder Vorwand, so sie gebrauchen möchten, wie gegründet diese auch sei, denn alles dies, wenn sie es anführen, soll ihnen in judicio separato vorbehalten werden, weil der gute Credit beim Handel die Wirklichkeit und Pünktlichkeit erfordert, womit die Zahlungen der Wechselbriefe geschehen sollen.

§. **22.** Wenn der Fall eintritt, dass einer der Indossanten den Belauf der verfallenen oder protestirten Wechsel bezahlt, so wird bestimmt und verordnet, dass ein solcher Zahler das Recht des Regresses wider einen andern, oder andere Indossanten, wenn er Vormänner hat, bis zum Aussteller selbst, und wider jeden derselben in solidum haben soll; und dass der, wider den er ihn nehmen wird, die Zahlung leisten, und dazu angehalten werden soll, und ebenso die übrigen, bis der letzte Indossant bloss das Recht wider den Aussteller oder Acceptanten, wenn einer vorhanden ist, behält: und in allen diesen Fällen soll, wie oben festgesetzt ist, summarisch und executivisch verfahren werden, und in eben der Form, welche zum Besten der Inhaber besagter Wechselbriefe festgesetzt worden.

§. **23.** Und weil es an Plätzen dieser Königreiche und auswärtiger Mächte sich zuträgt, dass, wenn ein Wechsel wegen Nichtacceptation protestirt worden, der Inhaber ihn zuweilen gleich mit diesem ersten Protest

Digitized by Google

zurückgiebt, ohne die Verfallzeit abzuwarten: so wird verordnet, dass in diesem Falle, wenn man sich an den Aussteller oder an einen Indossanten wendet, diese schuldig sein sollen, auf der Stelle dem Inhaber zu seiner Zufriedenheit Sicherheit zu bestellen, dass der Wechsel zu seiner Zeit bezahlt werden solle, und im Fall dem Aussteller oder Indossanten bloss der Protest eingehändigt, der Wechsel aber von dem Inhaber an dem Zahlungsorte bis zur Verfallzeit, und bis zum zweiten Protest wegen Nichtzahlung zurückbehalten wird, so wird gleichwohl verordnet, dass besagter Aussteller oder Indossant, der von dem Inhaber angegangen wird, schuldig sein soll, dieselbe Sicherheit und Genugthuungssicherung zu leisten, bis auf besagten zweiten Protest die Nichtzahlung erhellt; und dass er dann schuldig sein soll, ihn zu bezahlen, wie sich gebührt und gebräuchlich ist, sammt Wechsel, Rückwechsel, Commissions-Gebühren und anderen rechtmässigen Unkosten, oder die Interessen von einem halben Procent nach dem Styl dieses Handels und nach der Wahl oder Willen des Inhabers des Wechsels, ohne dass von dem Aussteller oder Indossanten etwas anders auf irgend eine Weise prätendirt werden möge.

§. 24. Da es sich zuträgt, dass die Nehmer von Wechseln, die in dieser Stadt ausgestellt, und hier oder in Madrid, oder anderen Theilen dieser Reiche zahlbar sind, selbige nach ihrer Gelegenheit absenden, um an auswärtigen Handelsplätzen negociirt zu werden, und dass, wenn sie da verwechselt worden, sie einen so weiten Giro machen, dass, wie es sich zutragen kann, sie nicht eintreffen, um zu der in dem 9. bis 16. Artikel dieses Kapitels bestimmten Frist präsentirt zu werden, worüber bei Ermangelung der Acceptation und Zahlung verschiedene Streitigkeiten zwischen den dabei interessirten Personen erwachsen könnten, so wird, um dieses zu vermeiden, verordnet und befohlen, dass von jetzt an, in Zukunft die Nehmer und Inhaber solcher Wechsel, welche sie in der Fremde negociren, verbunden sein sollen, die Prima-Wechsel wenigstens innerhalb zweier Posttage directe zu remittiren, und die Acceptation zu begehren, und von deren Erfolg oder Unterbleibung den Aussteller oder die Indossanten (wenn deren vorhanden sind) dieser Stadt zu benachrichtigen, wie in den angezogenen Artikeln bestimmt worden; und die Secunda- und Tertia-Wechsel sollen sie, wohin sie wollen, zum Vernegociren absenden können, mit darauf gesetzter Benennung des Hauses, wo der acceptirte Prima-Wechsel sich befinden wird; und trüge es sich zu, dass dieser nicht acceptirt, noch bezahlt worden, so soll der Wechselgeber oder die Indossanten (wenn deren vorhanden sind) und jeder derselben in solidum verbunden sein, den Belauf derselben, Protestkosten, Commissions-Gebühren, auch den direkten Rückwechsel von dem Orte, wo sie gezahlt werden sollten, auf diese Stadt, wo sie ausgestellt oder indossirt worden, zu bezahlen, ohne dass er gehalten wäre, andere Wechsel oder Rückwechsel, die auf dritten Plätzen erwachsen sind, zu bezahlen, denn diese sollen auf die Indossanten, oder denjenigen unter ihnen zurückfallen, die selbige auf fremden Plätzen veranlasst haben.

§. 25. In Ansehung der Wechsel, die an anderen Plätzen in oder ausserhalb dieser Königreiche ausgestellt worden, und die an diese Stadt zum Negociren gesandt würden und innerhalb dieser Reiche von Spanien zahlbar wären, wird verordnet, dass im Fall sie wegen Nichtzahlung protestirt würden,. dasjenige beobachtet werden solle, was in dem vorhergehenden Artikel in Ansehung der Wechsel oder Interesse, Kosten oder anderen Erfordernisse bestimmt worden, mit der Maassgabe, dass, wenn der Belauf der solchergestalt gezogenen oder protestirten Wechsel wieder erhoben werden soll, und mit dem Platz, wo der Wechsel gezogen worden, kein öffentlicher Cours ist, der Inhaber seine Revalirung über den nächsten oder schicklichsten Platz nehmen, und dabei auf den möglich geringsten Nachtheil des Ausstellers oder der Indossanten Bedacht nehmen soll.

§. 26. Trüge es sich zu, dass ein Handelsmann oder eine andere Person

Digitized by Google

in dieser Stadt einen in oder ausserhalb dieses Reiches ausgestellten Wechsel bekäme, um darauf die Acceptation zu suchen, ohne Indossament oder Ordre ihn einzukassiren, und er behielte ihn bei sich zur Disposition des Inhabers des Secunda- oder Tertia-Wechsels, der mit einem gehörigen Indossament ankommen soll, und dass, es sei durch Zögerung der Post, oder aus einer andern Ursache, besagte Secunda oder Tertia nicht zum Vorschein käme, um darauf die acceptirte Prima zur Verfallzeit und binnen der Respecttage abzufordern, so soll ein solcher Inhaber gerichtlich den Acceptanten auffordern, bei einer rechtlichen, redlichen und begüterten Person den Belauf derselben zu deponiren (wofür ein halb Procent für das Deposito gegeben werden soll) und wofern der Acceptant dies nicht thun wollte, so soll er den Protest wegen Nichtzahlung pünktlich, und wie wenn er eigenthümlich Herr des Wechsels wäre, vor einem Notarius und in gehöriger Form erheben; und in diesem Fall soll er ein zweites ½ Procent für Commissions-Gebühren, für seine Arbeit und Bemühung erheben können, welches ihm (sammt den übrigen Kosten) derjenige bezahlen soll, der nachmals zur Erhebung des Wechselbelaufs Kraft des letzten Indossaments des Secunda- oder ferneren Wechsels sich meldet, und dieser soll seinen Regress für den Belauf besagter Commission und Kosten wider denjenigen nehmen können, von welchem es erhellet, dass er in Remittirung des Secunda- oder ferneren Wechsels säumig gewesen: und wäre der Inhaber des acceptirten Wechsels säumig in Beobachtung der eben berührten, zu rechter Zeit zu beobachtenden Sorgfalt gewesen, und es wäre daraus dem Wechsel oder dem Herrn desselben ein Nachtheil erwachsen, so soll er für den Wechselbelauf und die übrigen Kosten verantwortlich sein, in Betracht der ihm ertheilten Commission, und für diese soll er eben dieselbe Sorgfalt zu verwenden schuldig sein, welche demjenigen obläge, der durch Indossament oder auf andere Weise rechtmässiger Eigenthümer des Wechsels geworden.

§. 27. Und wenn es sich zutrüge, dass ein acceptirter Prima-Wechsel abhanden käme oder verloren ginge, und der Inhaber des Secunda-, Tertia- u. s. f. rechtmässig indossirten Wechsels sich meldete, um seine Bezahlung zu fordern, ohne den acceptirten Prima-Wechsel zu besitzen und vorzuzeigen; so wird verordnet, dass der Acceptant in diesem Fall den Belauf des Wechsels bezahlen soll, unerachtet der acceptirte Wechsel fehlte, wenn ihm von dem Inhaber des Secunda-, Tertia- oder ferneren Wechsels zu seiner nöthigen Zufriedenheit Sicherheit gestellt wird, dass auf besagten acceptirten und abhanden gekommenen oder verlorenen Prima-Wechsel der Belauf ihm nicht werde zum zweiten Male abgefordert werden, wenn er ihn gegen besagte Caution bezahlt hat; und dass, wenn nachmals der acceptirte Prima-Wechsel wieder zum Vorschein käme, er ihm ohne einige Anforderung ausgeliefert werden solle.

§. 28. Sobald der Inhaber des Wechsels ihn empfängt, um ihn acceptiren zu lassen, soll er ihn zu diesem Zwecke auf die im 26. Artikel dieses Kapitels bestimmte Weise präsentiren, und wenn der, auf welchen er gezogen worden, seine Acceptation nicht darauf setzen wollte, so soll der Inhaber den Protest wegen Nichtacceptation erheben, und mit Abgang der Post nach dem Ort, von woher er gesandt worden, diesen Protest dem Aussteller oder seinem Indossanten übersenden, mit Zurückhaltung des Wechsels bis zur Verfallzeit: und dann soll er, ohne die Respecttage abzuwarten, ebenfalls den zweiten Protest wegen Nichtzahlung erheben, und diesen (pünktlich, ohne einen Posttag zu verlieren) sammt dem Wechsel besagtem Aussteller oder Indossanten übersenden, bei Strafe, dass, wenn er zu der einen oder andern Zeit besagte Proteste zu erheben und zu übersenden versäumt, die Schäden und Gefahr, welche daraus erwachsen, für seine Rechnung gehen sollen; wenn aber binnen der Verfallzeit des Wechsels er noch von dem Trassaten oder von einem andern acceptirt würde, so soll ein jeder von diesen der Respecttage sich zu erfreuen haben, welche unten werden bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 29. Da der Eigenthümer oder Inhaber des Wechsels Kraft der von dem Trassaten geschehenen Acceptation ein Recht hat, den Acceptanten gerichtlich zu belangen, so wird zur Vermeidung der Ausflüchte und Verzögerungen, die sich dabei äussern könnten, verordnet, dass ein solcher Inhaber des Wechsels sich gar wohl dieser Klage wider den Acceptanten bedienen könne, dass er aber, wenn er sein Recht wider den Aussteller oder Indossanten erhalten und bewahren will, er ihm vor einem Notarius den Zustand, in dem sich der Wechsel befindet, innerhalb der Fristen, welche in dem 9. und folgenden Artikel dieses Kapitels bestimmt worden, anzeigen soll, welche Fristen von dem Tage an gerechnet werden, wo die zum Protest eingeräumten Fristen zu Ende gehen: und wenn er dieses beobachtet, so soll der Inhaber, wenn er will, sein Verfahren gegen den Acceptanten fortsetzen können, und das Recht haben binnen vier Jahren wider den Aussteller oder die Indossanten, und gegen jeden in solidum seinen Regress zu nehmen, doch auf keine andere Weise, und nicht nach Ablauf der vier Jahre; und wenn der Aussteller oder die Indossanten, oder einer von ihnen wollte, dass der Inhaber des Wechsels seine Klage nicht verfolge, und ihn vor einem Notarius aufforderte, sein Geld sammt dem in dieser Verordnung bestimmten Interesse zu empfangen, so soll er schuldig sein, es anzunehmen, ohne sonst etwas fordern zu können.

§. 30. Der Eigenthümer oder Inhaber eines Wechsels soll den Theil oder die Summe des Wechsels, die ihm der Acceptant bezahlen will, unter Protest wohl annehmen, und wegen des fehlenden und seines Interesse an den Aussteller und die Indossanten oder einen von ihnen seinen Regress nehmen können: das ist aber zu verstehen, mit Beobachtung desjenigen, was in den vorhergehenden Artikeln enthalten ist, in allen Stücken, sowohl in Ansehung der Besorgung der Acceptation der Wechsel, als des Protestirens und des Regresses wider den Aussteller innerhalb der bestimmten Fristen: und wenn es sich nun zuträgt, dass der Inhaber nur einen Theil und nicht den ganzen Wechselbelauf erhebt, so soll er bloss eine Separatquittung über die empfangene Summe ausstellen, und den Original-Wechsel behalten, und auf selbigen die empfangene Summe sammt dem Protest notiren.

§. 31. Die Erfahrung hat gelehrt, dass, wenn Jemand einen Wechsel direkt zu seinen Gunsten hat ausstellen lassen, da doch der Belauf desselben und die Gefahr für Rechnung eines Dritten ist, auf welchen er indossirt hat, und nun der Wechsel wegen Falliments des Ausstellers unbezahlt geblieben, der Freund, für dessen Rechnung er war, sich an den Nehmer desselben halten wollen, weil dieser Kraft des Indossaments dafür eingetreten; um nun dieses und dergleichen Schaden derer, die für Rechnung anderer solche Wechsel nehmen, zu vermeiden, wird verordnet, dass von jetzt an in Zukunft kein Wechselnehmer einen Wechsel der Art auf sich ausstellen lassen, oder indossiren soll, ohne den Aussteller zu unterrichten, für wessen Rechnung und Gefahr er ihn nimmt, mit Bestimmung, dass er die Valuta von diesem empfangen; nur mit Ausnahme solcher Wechsel, die Kraft einer mit dem Wechselnehmer getroffenen Abrede oder Vertrags auf seine Rechnung und Gefahr laufen sollen, denn diese sollen es alsdann, und so auch die andern, wofern er das oben bestimmte nicht beobachtet hätte; auch mit gleichmässiger Ausnahme derjenigen, welche der Commissionair genommen und indossirt hat, zu Bezahlung der Vorschüsse und Beiträge, die er für Wolle oder andere Waaren irgend einer Art geleistet: denn in einem solchen Falle soll er nicht die Gefahr der Wechsel laufen, die zu Wiederbezahlung dessen, was man ihm rechtmässig schuldig ist, ihm angewiesen werden, denn dabei soll immer sich verstehen, dass jeder Bruch oder Falliment, den gedachte Wechsel erleiden, auf Rechnung und Gefahr des Eigenthümers derselben gehen soll.

§. 32. Und weil sich in der Art, die Acceptation auf Wechsel zu setzen, einige Verschiedenheiten, Zweifel und Streitigkeiten geäussert

Digitized by Google

haben, und daraus Schäden und Nachtheile erwachsen sind, so wird zur Vermeidung alles dessen verordnet, dass in Zukunft derjenige, welcher einen nach Sicht gezogenen Wechsel acceptiren will, der Acceptation das Datum beifüge, und wenigstens die halbe Firma ausdrücke, ohne dass die blosse Signatur derselben zugelassen werde.

§. 33. Bei Wechseln, die à Uso und auf bestimmte Tage, die von Zeit der Ausstellung laufen, gefertigt worden, soll die Acceptation in dieser Form geschehen: acceptirt, oder ich acceptire, und selbige so unterschrieben werden, wie in dem vorigen Artikel bestimmt worden, ohne Hinzufügung des Datums; und man soll sich künftig keiner andern Form der Acceptation, keiner bedingten Verweigerung, oder anderer dem Inhalt des Wechsels zuwider laufenden Bestimmungen bedienen.

§. 34. Wenn der Wechsel auf einem dritten Ort zahlbar ausgestellt worden, so soll die Acceptation den Namen desjenigen enthalten, durch welchen er an solchem Ort bezahlt werden soll.

§. 35. Diejenigen, denen die Wechsel zur Acceptation werden präsentirt und eingehändigt werden, sollen verbunden sein, sie dem Präsentanten (es sei mit oder ohne Acceptation) binnen 24 Stunden von Zeit der Einhändigung zurückzugeben, damit er Zeit habe, sich seines Rechts zu bedienen, bei Strafe, dass, wenn sie sie länger zurückbehalten, sie für schon acceptirt angenommen, und zur Verfallzeit zahlbar sein sollen.

§. 36. Die Acceptationen sollen von den Trassaten selbst, oder denen, die ihre Vollmacht zum Firmiren haben, geschehen: und solche Bevollmächtigte sollen bei der Acceptation anmerken, dass sie dies in Kraft einer solchen Vollmacht thun.

§. 37. Diejenigen, welche in einer der eben angegebenen Formen acceptiren werden, sollen schuldig und verbunden sein, den Belauf der Wechsel sammt Interesse, Wechsel, Rückwechsel, Commission, Kosten und Schaden, die sie verursacht haben, zu bezahlen, ohne dass sie sich damit entschuldigen können, dass der Aussteller fallirt habe, oder dass sie aus gutem Zutrauen acceptirt, ohne dafür gedeckt zu sein, und ohne irgend eine andere Einrede; und sie haben ebensowenig einen Regress gegen die Indossanten, oder sonst gegen Jemand, ausser wider den Aussteller, wenn sie für dessen Rechnung acceptirt, oder gegen eine andere Person, auf deren Ordre oder Rechnung sie den Wechsel acceptirt, und zur Erlangung alles oben angeführten, soll wider besagte Acceptanten in der Form verfahren werden, die in dem 21. Artikel dieses Kapitels vorgeschrieben ist.

§. 38. Auch wird zur Vermeidung der Streitigkeiten verordnet und befohlen, dass zur Bezahlung der Wechsel hinreichen soll, wenn diese in den in diesen Reichen zur Verfallzeit üblichen Münzen nach Maassgabe der königlichen Vorschriften geleistet wird, ungeachtet solche Wechsel eine gewisse Gattung der Münze enthalten und vorschreiben möchten.

§. 39. Wenn Kraft einer Verabredung zwischen den Inhabern und Acceptanten, diese den Belauf der Wechsel vor der Verfallzeit zahlen (mit oder ohne Disconto, wie häufig beim Handel geschieht), so sind solche Zahlungen für gehörig geleistet anzusehen, wenn sie in den zur Zeit und am Tage, wo sie geschehen, cursirenden Münzen vollzogen worden; welches jedoch nur in Ansehung solcher zahlenden Acceptanten zu verstehen ist, die bis zur Verfallzeit der Wechsel ihren guten Credit erhalten, und nicht in Ansehung solcher, die zu jener Zeit schon auf den Punkt stehen, zu brechen, und ihre Zahlungen einzustellen; denn in Ansehung dieser und der Inhaber, welche die Zahlung erheben, soll das beobachtet werden, was im 23. Artikel des Kapitels von Fallimenten bestimmt und verordnet worden, welches an seinem Ort in diesem Statut wird eingerückt werden, und dass solchen Inhabern, welche dergleichen Wechsel einkassiren, auferlegt werden soll, das Empfangene wieder herauszugeben, wie daselbst bestimmt werden soll, und ihnen zu rechter Zeit und in ge-

Digitized by Google

bührender Form dieselben Wechsel wieder zugestellt werden sollen, damit sie ihre Proteste erheben, und ihren Regress wider den Aussteller und die übrigen, wider welche es ihnen zukommt, nehmen können.

§. 40. Wenn irgend einige Wechsel wegen Nichtacceptation oder Nichtzahlung protestirt worden wären, und sich Jemand meldete, der sie zur Ehre des Ausstellers acceptiren und zahlen wollte; so soll ein solcher andern vorgezogen werden, die dies zum Besten eines der Indossanten thun wollten; und wenn sich keiner findet, der es für den Aussteller thäte, so sollen diejenigen den Vorzug haben, die sich dazu zur Ehre des ersten Indossanten und so nach der Reihe zur Ehre der folgenden erböten, damit durch diese Reihenfolge die Nachtheile vermieden werden, welche die vervielfachten Rückwechsel bei den Regressen veranlassen möchten.

§. 41. Derjenige, der solchergestalt einen Wechsel zur Ehre eines der Indossanten bezahlen wird, soll in die Rechte desselben eintreten, und folglich den Wechsel wider diesen selbst und dessen Vormänner bis zum Aussteller einschliesslich, und wider jeden derselben in solidum verfolgen können; hat er aber zur Ehre des Ausstellers bezahlt, so soll er nur wider diesen allein seinen Regress haben.

§. 42. So oft Wechsel, die ausserhalb dieser Stadt acceptirt worden, und in derselben zahlbar sind, bezahlt werden, so soll der, welcher sie einkassiren wird, die gewöhnliche Quittung noch einmal ausstellen, ausser der, die auf den Wechsel selbst gesetzt zu werden pflegt, mit Bestimmung, dass beide für eine einzige Zahlung gegeben worden, damit der, welcher die Zahlung leistet (wenn er, wie gebräuchlich ist, den Wechsel dem Acceptanten zurückschickt), eine solche gewöhnliche Quittung zu seiner Sicherheit behalte.

§. 43. Und da es sich zugetragen hat, und noch künftig zutragen könnte, dass ein oder mehrere Wechsel sich in den Händen des Inhabers mit dem Unfall finden, dass der Aussteller, der Acceptant und die Indossanten bankerot gemacht haben, und es in den Concursen derselben verschiedene Accorde und Concurszahlungen zu geben pflegt, wenn z. B. der eine mit 25 Procent, der andere mit 30 oder 40 u. s. f. accordirt, woraus viele Zweifel und Streitigkeiten in Ansehung des Verfahrens entstehen, welches die Inhaber bei ihren Regressen zu beobachten haben, um ihre Procente zu erheben; und damit in Zukunft mit Deutlichkeit und Rechtmässigkeit verfahren werde, so wird verordnet und befohlen, dass die Inhaber solcher Wechsel Kraft derselben und ihrer Proteste mit ihren Anforderungen wider alle dabei interessirte Falliten sich melden sollen; wenn sie in dieser Stadt sind, unmittelbar; wenn sie ausserhalb derselben sind, selbst oder durch ihre Bevollmächtigte innerhalb 3 Monaten von Zeit, da jeder dieser Concurse, und zwar an dem Ort oder Orten, bekannt geworden, wo besagte Inhaber wohnen; bei Strafe, dass sie sonst den Regress auf die pro rata, welche ihnen aus dem Concurse zukommen könnten, verlieren sollen, weil sie in der bestimmten Zeit sich nicht gemeldet: und zu desto deutlicherem Verständniss der Art der Erhebung besagter Regressforderungen wird zum Beispiel gesetzt: dass bei einem Wechsel von 1000 Pesos in Ansehung dessen der Aussteller, Acceptant und zwei Indossanten (die an selbigen Theil genommen) fallirt, der Aussteller mit seinen Gläubigern zu 50 Procent accordirt, der Acceptant zu 30, der erste Indossant zu 20 und der zweite und letzte zu 25 Procent. Bei diesen Zahlungen soll der Inhaber besagten Wechsels auf folgende Weise zur Erhebung kommen: aus dem Concurse des Ausstellers nach dem Satz von 50 Procent 500 Pesos, aus dem des Acceptanten nach dem Satz von 30 Procent von den übrigen 500 Pesos 150: aus dem des ersten Indossanten nach dem Satz von 20 Procent seines Accords, von den übrigen 350 Pesos 70: und aus dem des zweiten und letzten Indossanten für dessen 25 Procent von den noch übrigen 280 Pesos noch 70, so dass besagter Inhaber des Wechsels nach dieser Vorschrift aus allen vier Concursen 790 Pesos für die ange-

Digitized by Google

gebenen 1000 Pesos Valuta, erhält, und 210 Pesos, welche der ganzen Summe fehlen, verliert; und auf diese Weise soll mit der Erhebung und Bestimmung des pro rata aller andern Briefe ähnlicher Beschaffenheit verfahren werden.

§. 44. Um ebenfalls die Zweifel und Streitigkeiten zu heben, welche über die Berechnung der Zahlungsfristen der Wechselbriefe zu entstehen pflegen, wird verordnet, dass alle, welche in dieser Stadt zahlbar und auf Sicht gestellt sind, bei der Präsentation derselben ohne weitere Frist bezahlt werden sollen.

§. 45. Diejenigen, welche auf bestimmte Tage gezogen sind, mit dem Zusatz: ohne weitere Frist oder präcise, sollen an demselben Tage, den sie bezeichnen, bezahlt werden: waren sie aber auf eine gewisse Zahl von Tagen nach Sicht, oder nach Dato ohne weitere Frist gezogen, so sollen diese Tage von dem Tage an anfangen zu laufen und gerechnet zu werden, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung oder der Acceptation folgt; wie z. B. wenn ein Wechsel den 1. October ausgestellt worden auf 15 Tage nach Datum ohne weitere Frist, so soll er den 16. desselben Monats bezahlt oder protestirt werden, und wäre er auf 15 Tage Sicht, ebenfalls ohne weitere Frist gestellt, und den 8. desselben Octobermonats acceptirt, so soll er den 23. bezahlt oder protestirt werden; und so bei allen übrigen Wechseln dieser Art.

§. 46. Die Wechsel, welche auf zwei oder vier Tage nach Sicht oder Datum gezogen worden, ohne den Zusatz: ohne weitere Frist oder präcise zu enthalten, sollen nur 8 Respecttage haben, die auf der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Weise zu berechnen sind; das ist von dem Tage an, der unmittelbar auf den der Acceptation oder des Datums des besagten Wechsels folgt, je nachdem derselbe lautet.

§. 47. Zu mehrerer Deutlichkeit wird bestimmt, dass bei allen Wechseln, die nicht den Zusatz: ohne weitere Frist oder präcise enthalten, obschon in selbigen der Zahltag bestimmt ist, der Bezahler derselben das Recht haben soll, sich der Respecttage zu bedienen, die in diesem Kapitel werden angezeigt werden.

§. 48. Alle diejenigen, die auf längere Frist als zwei oder vier Tage ausgestellt, aus diesen Königreichen von Spanien, den Indischen Besitzungen und Colonien, und aus dem Königreiche Portugal kommen, sollen ausser den darin bestimmten Tagen 20 Respect- oder Ehrentage haben, die ebenfalls von dem, der unmittelbar auf den Zahltag folgt, angerechnet werden sollen, wie z. B. wenn ein Wechsel am 1. August auf 40 Tage nach Dato ausgestellt worden wäre, so soll er den folgenden 30. September bezahlt oder protestirt werden, und alle übrigen Wechsel dieser Art nach eben dem Maassstabe.

§. 49. In Aragonien, Valencia und Catalonien pflegen gemeiniglich die Wechsel al usado ausgestellt zu werden, so dass unter dem Ausdruck al usado 8 Tage nach Sicht oder Acceptation verstanden werden: diejenigen Wechsel nun, die aus diesen Königreichen und dem Fürstenthum auf diese Stadt zahlbar ausgestellt werden, sollen eben die 20 Respecttage haben, die in diesem Kapitel für die übrigen Wechsel aus diesen Königreichen von Spanien festgesetzt worden.

§. 50. Diejenigen, welche in Frankreich auf darin bestimmte Tage ausgestellt werden, sollen über diese 14 Respecttage haben.

§. 51. Diejenigen, welche à Uso ausgestellt aus eben diesem Königreich Frankreich kommen, sollen verstanden werden von ein Monat Zahlungsfrist, welche von Datum zu Datum gerechnet werden soll, ohne dass dabei in Betrachtung komme, dass der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage habe, wie z. B. ein Wechsel, der à Uso gezogen, und den 14. Februar ausgestellt worden, soll den 14. des folgenden Märzmonats fällig sein, und mit Hinzufügung der Ehrentage soll er den 28. desselben Monats zahlbar sein,

und bezahlt oder protestirt werden: und der Wechsel, der am 26. December ausgestellt worden, soll erst am 26. Januar zahlbar sein, und mit den Respecttagen den 10. des folgenden Februarmonats.

§. 52. Wechsel, die an Plätzen des Königreichs England und der englischen Besitzungen à Uso ausgestellt worden, sollen in zwei Monaten zahlbar verstanden werden, welche, so wie für die Wechsel aus Frankreich bestimmt worden, zu rechnen sind; wohl verstanden, dass in Betracht man da den alten Styl bei Berechnung der Zeiten noch befolgt, die Zahlungsfrist hier dem Datum nach 11 Tage später, als der Tag, den sie enthalten, gerechnet werden soll; wie z. B. ein Wechsel, der in London oder einem andern Platze jener Herrschaften am 20. December à Uso ausgestellt worden, soll berechnet werden, als wenn er nach dem neuen Styl, dessen wir uns bedienen, den 31. desselben Monats ausgestellt worden wäre, und die beiden Monate seiner Frist, sollen ebenfalls, so wie oben bestimmt worden, gerechnet werden, so dass dieser Wechsel den letzten Februar fällig wäre, er sei von 28 oder 29 Tagen, und vom 1. März an sollen die 14 Ehren- oder Respecttage gerechnet werden; und nach diesem Satz auch die Wechsel, die auf 1½ Uso, oder auf andere Weise ausgestellt wären.

§. 53. Sind die Wechsel in den Plätzen von Holland, Flandern, Hamburg oder anderen Orten Deutschland's oder des Nordens ausgestellt, so soll ebenfalls besagter Uso von zwei Monaten verstanden werden, die auf eben die Weise zu berechnen sind, wie in den vorhergehenden Artikeln bestimmt worden, und sie sollen ausserdem 14 Respect- oder Ehrentage haben.

§. 54. Bei allen Wechseln, die in diesem Königreiche Spanien und ausserhalb desselben auf 2 Monate nach Dato oder Sicht ausgestellt worden, sollen diese (wie schon bestimmt ist) von Datum zu Datum berechnet werden, die Monate mögen mehr oder weniger Tage haben; wie z. B. wenn vier Wechsel, alle auf 2 Monate nach Dato ohne weitere Frist am 28., 29., 30. und 31. December ausgestellt worden, so sollen diese vier bezahlt oder protestirt werden, falls das Jahr kein Schaltjahr ist, am 28. Februar, wäre es aber ein Schaltjahr, so soll der Wechsel, der am 28. December ausgestellt war, am 28. Februar desselben Monats erhoben werden; und wäre einer am 31. März auf ein Monat nach Dato ohne weitere Frist ausgestellt worden, so soll er am 30. April erhoben werden.

§. 55. Was Wechsel anbetrifft, die in den Handelsplätzen von Genua, Venedig, Mailand, Neapel und anderen Plätzen Italien's und den Inseln des mittelländischen Meeres auf diese Stadt ebenfalls à Uso ausgestellt worden, so soll dieser Uso zu 3 Monaten verstanden, und diese so gerechnet werden, wie oben bestimmt worden, von Datum zu Datum, und überdies mit 14 Respecttagen.

§. 56. Wechsel, die aus Rom auf diese Stadt gezogen werden, sollen, was ihren Uso anbetrifft, zu 3 Monaten von Datum zu Datum ohne einige Respecttage gerechnet werden.

§. 57. Wenn in dem oben berührten Königreich Frankreich ein auf diese Stadt zahlbarer Wechsel auf 1¼ oder 1½ Uso, wie dort gebräuchlich ist, gezogen wäre, so wird verordnet, dass der halbe Uso zu 15 Tage, und der ¼ Uso zu 7 Tage gerechnet werden soll, beides vom nächsten Tage an nach Ablauf des ersten oder der beiden Uso, je nachdem der Wechsel gezogen worden.

§. 58. Geschähe dies von Holland, England, Deutschland und den übrigen nordischen Gegenden, von welchen her, wie bereits bestimmt worden, der Uso zu 2 Monaten gerechnet wird, so soll unter ½ Uso ein Monat von Datum zu Datum, und unter ¼ Uso 15 Tage verstanden, und so, wie oben angegeben worden, berechnet werden.

Digitized by Google

§. 59. Kommen aus Italien und den Inseln des mittelländischen Meeres Wechsel, die auf 1½ Uso und 1¼ Uso gezogen worden, so soll für den ½ Uso ein Monat von Datum zu Datum, und überdies 15 Tage, und für den ¼ Uso 22 Tage gerechnet, und diese von dem nächsten Tage an nach Ablauf des ganzen Uso gezählt werden.

§. 60. Zu mehrerer Deutlichkeit bei Beobachtung der Zahlungen der Wechsel, der Verfallzeit, Uso und Respecttage für die, welche aus irgend einem Theil dieser Reiche und ausserhalb derselben zu Last der Kaufleute dieser Stadt kämen, um sie zu acceptiren, und sie an einem andern Ort bezahlen zu lassen: wird verordnet und befohlen, dass der Acceptant und der Bezahler sich immer nach dem Styl und Gebrauch richten sollen, die in Ansehung besagter Verfallzeit, Uso und Respecttage an dem Zahlungsort hergebracht sind.

Kapitel XIV. Von Handels-Billets und Handels-Anweisungen, deren Acceptationen, Indossamenten und Verfallzeit; auch von Handels-Credit-Briefen.

§. 1. Da es unter Kaufleuten gebräuchlich ist, über dargeliehenes Geld, verkaufte Waaren, oder Saldo von Conto-Correnten Billets auszustellen, und in Ansehung der Abfallung derselben Verschiedenheit, Zweifel und Streitigkeiten entstanden sind; so wird bestimmt und verordnet, dass in solchen Billets die Summe, der Ort der zu leistenden Zahlung, die Verfallzeit, und an wen die Zahlung geschehen solle, sammt dem Datum und der völligen Unterschrift enthalten sein sollen.

§. 2. Die Fristen der auf die eben bestimmte Weise abgefassten Handelsbillets sollen auf folgende Weise laufen: die auf Monate gestellt sind, von Datum zu Datum, die auf Tage gestellt sind, von dem nächsten Tage der Ausstellung an gerechnet, so wie in dem vorigen Kapitel in Ansehung der Wechselbriefe bestimmt worden; auch wird verordnet, dass, wenn ihre Zahlungsfrist abgelaufen ist, noch überdies die Zahler 30 Respecttage haben sollen, welche von dem nächsten Tage nach dem Verfalltage an gerechnet werden sollen.

§. 3. Weil es zuweilen geschieht, dass besagte Handelsbillets (eigene Wechsel) negociirt werden, so wird verordnet, dass die Indossamente derselben mit völliger Deutlichkeit und Ausdrückung des Namens desjenigen, dem sie cedirt werden, und dem Grund der Cession geschehen, auch das Datum und die Unterschrift beigefügt werden solle, ohne dass die blosse Signatur hinreiche.

§. 4. Der letzte Inhaber eines Handelsbillets soll sich pünktlich wegen des Belaufs bei dem Schuldner innerhalb der bestimmten Verfallzeit und Respecttage melden, und wenn ihm die Zahlung nicht geleistet wird, so soll er verbunden sein, ihn vor einem Notarius dazu aufzufordern, und wegen der Schäden gegen ihn zu protestiren, mit welcher Urkunde er innerhalb 8 Tagen, welche von dem Tage nach dem, wo er den Protest erhoben, anzurechnen sind, an irgend einen der Cedenten oder Indossanten, wenn es deren giebt, einen Regress nehmen; und diese und jeder von ihnen in solidum sollen den Belauf des besagten Billets und die Kosten, auch überdies die Interessen des Verzugs nach dem Gebrauch bei diesem Handel bezahlen; bei Strafe, dass, wenn besagte Fristen verstrichen sind, ohne dass das Angegebene beobachtet worden, ein solcher Inhaber das Recht des Regresses wider die Indossanten verlieren und diesen bloss wider den rechtmässigen Hauptschuldner des Billets haben soll.

§. 5. Der Inhaber des Handelsbillets soll unter Protest binnen der Zahlungsfrist desselben, oder nachher den Theil oder dasjenige empfangen können, was ihm der Schuldner auf die Valuta abbezahlen wollte, ohne

Digitized by Google

dass er deshalb für des Rechts verlustig gehalten werde, wegen des Ueberrestes innerhalb der bestimmten Fristen Regress wider die Indossanten, die vorhanden sind, und wider jeden derselben in solidum zu nehmen, und diese oder derjenige von ihnen, der die Zahlung leisten wird, soll ebenfalls seinen Regress wider die übrigen nach der Ordnung der Indossamente oder Cessionen der Wechselbriefe bis zu dem ersten haben, welchem der Regress allein wider den rechtmässigen Schuldner des Handelsbillets zustehen soll; auch wird zugleich bestimmt, dass bei diesen Regressprocessen dasjenige beobachtet werden soll, was von denen der Wechselbriefe gesagt worden, nämlich dass die Processe kurz und executivisch sein sollen, ohne einige Einrede zuzulassen.

§. 6. Wenn solche Billets ausserhalb dieser Stadt zahlbar wären, so soll in Ansehen ihrer Fristen, Präsentationen, Zurücksendung, Regress und übrigen Erfordernisse eben dasjenige beobachtet werden, was in Ansehung der Wechselbriefe vorgeschrieben worden, und dass Respecttage 30 sein sollen, so wie sie im 2. Artikel dieses Kapitels vorgeschrieben worden.

§. 7. Es geschieht ebenfalls bei diesem Handel, dass Kaufleute auf andere Anweisungen ausstellen, um Kraft derselben verschiedene Zahlungen zu bewirken, und weil immer angenommen und vorausgesetzt wird, dass solche Anweisungen wie baar Geld gegeben werden, und dass, wie die Erfahrung es gelehrt hat, grosse Nachtheile daraus entstehen könnten, wenn die Inhaber sie aus Schonung, Zutrauen oder anderen Bewegungsgründen einige Tage bei sich behalten, ohne sie einzukassiren; so wird, um diese zu vermeiden, verordnet, dass in Zukunft die Inhaber solcher Anweisungen, die keine bestimmte Verfallzeit enthalten, die Einkassirung derselben sogleich nach ihrem Empfang besorgen sollen und müssen, und wenn diejenigen, auf die sie gestellt worden, sie nicht bezahlen, so sollen sie dieselben ihren Eigenthümern binnen dreimal 24 Stunden zurückgeben, welche drei Tage von dem Tage der Ausstellung an zu rechnen sind; bei Strafe, den Regress wider jene zu verlieren.

§. 8. Bestimmen die Anweisungen eine Frist, so soll diese von dem nächsten Tage der Ausstellung an gerechnet werden, ohne dass man sich einiger Respecttage zu erfreuen habe; und wenn sie einen bestimmten Zahltag enthalten, so sollen sie an diesem bezahlt oder den Eigenthümern binnen der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Frist zurückgegeben werden, unter derselben Strafe, dass nach deren Ablauf, oder wenn sie sie längere Zeit zurückbehalten, die Inhaber derselben den Regress wider den Aussteller verlieren.

§. 9. Es ist ebenfalls gewöhnlich, dass statt solcher Zahlungsanweisungen Wechsel sammt der Quittung in blanco für augenblickliche Zahlung gegeben werden, deren Verfallzeit auf den Punkt ist abzulaufen; und weil nun daraus grosse Nachtheile für die Aussteller und übrigen Indossanten erwachsen könnten, wenn die Inhaber die Zahlungsfrist ganz ablaufen liessen, ohne sie zu erheben, so wird verordnet, dass solche Inhaber oder Träger solcher Briefe innerhalb der Respectzeit sich zur Zahlungserhebung melden sollen, damit, wenn sie dieselbe nicht erlangen können, sie jene binnen eben dieser Frist zurückgeben können; und dass sie die Zurückgabe an den Herrn derselben oder an denjenigen, der die Quittung in blanco darauf gesetzt, so zeitig besorgen, dass diese sie protestiren könnten; bei Strafe, dass, wenn sie dieselben länger zurückbehalten, sie den Regress gegen den Aussteller und die Indossanten, die bei solchen Wechseln vorhanden wären, verlieren sollen, daher er ihnen dann bloss wider den Acceptanten verbleiben soll.

§. 10. Es trägt sich oft zu, dass in diese Stadt Personen aus diesen oder anderen Reichen zur See oder zu Lande mit Creditbriefen an hiesige Kaufleute kommen, nicht nur, damit sie ihnen das Geld, das sie begehren, vorschiessen, sondern auch damit sie ihnen andere dergleichen Briefe auf

Digitized by Google

Plätze, nach welchen sie hinreisen, geben mögen; wesfalls in Betracht durch Ertheilung solcher Briefe ohne Bestimmung der Summe grosse Nachtheile und Schäden erwachsen können, die sich gedenken lassen, und welche die Erfahrung gelehrt hat, zu deren Vermeidung verordnet wird, dass in Zukunft keine hiesige Handelsperson Creditbriefe geben oder ertheilen soll, ohne eine gewisse Summe zu bestimmen, und dass in selbigen die Unterschrift der Person, welche darauf Geld erheben soll, gesetzt werde, und diese zur Zeit der Zahlung, wenn sie zu schreiben versteht, eben dem Aussteller des Creditbriefes ihren Namen unterschreiben soll, damit der Zahler ihre Unterschrift vergleichen könne.

§. 11. Und was die Creditbriefe anlangt, welche diejenigen, die so ankommen, mitbringen, so wird denen, an welche sie gerichtet sind, aufgegeben, sowohl in Ansehung der Summe, welche sie zu geben haben, als in Ansehung der Beschaffenheit der Ueberbringer, die in Kraft derselben die Gelder empfangen, wohl zuzusehen und zu achten, dass sie mit denen, für welche sie gegeben worden, übereinstimmen, so dass kein Betrug und kein so grosser Nachtheil mehr erfolge, als sich schon oft unter Kaufleuten desfalls zugetragen hat.

§. 12. Ebenmässig pflegen fortdauernd in diese Stadt verschiedene Personen, sowohl Inländer als Ausländer, mit Creditbriefen, Briefen und Anweisungen zu kommen, die auf eine bestimmte Summe gerichtet sind, und deren Ueberbringer denen, welche darauf Zahlung leisten sollen, nicht bekannt zu sein pflegen; daher wird verordnet, dass der Bezahler von dem Ueberbringer verlangen soll, ihm zu seiner Zufriedenheit jemanden in dieser Stadt zu nennen oder anzugeben, der ihn kenne, und dass, wenn er schreiben kann, er die Quittung unterschreibe, zu dem in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Zweck.

Digitized by Google

XVIII. Haiti.

Das Handelsgesetzbuch der Republik Haiti ist am 8. März 1826 publicirt worden und stimmt fast wörtlich mit dem Code Napoléon überein. In Betreff der Handelsgerichtsbarkeit sind noch einige Abänderungen durch die Gesetze vom 9. October 1830, 16. Juli 1857, 11. Juli 1859 und 23. September 1863 eingetreten. Die Wechselordnung ist in den Artikeln 108. bis 186. des Handelsgetzbuches enthalten und lautet:

Erster Abschnitt. Von dem Wechsel.

§. 1. Von der Form des Wechsels.

Art. 108. Der Wechsel wird von einem Orte auf den anderen gezogen. — Er wird datirt. — Er besagt die zu zahlende Summe, den Namen desjenigen, der zahlen soll; die Zeit wann, und den Ort, wo die Zahlung geschehen soll; den in baarem Gelde, in Waaren oder Lebensmitteln, in Rechnung oder auf andere Weise gegebenen Werth. — Er lautet an die Order eines Dritten oder an die Order des Ziehers selbst. Ist er ein Prima-, Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w., so drückt er dieses aus.

Die **Art. 109.** bis **112.** und

§. 2. Von der Deckung.

Art. 113. bis **115.** und

§. 3. Von der Annahme.

Art. 116. bis **123.** und

§. 4. Von der Acceptation durch Intervention.

Art. 124. bis **126.** entsprechen den Art. 111. bis 128. des französischen Handelsgesetzbuchs.

§. 5. Von der Verfallzeit.

Art. 127. Ein Wechsel kann gezogen werden, auf Sicht; auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf einen oder mehrere Uso nach Sicht; auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf einen oder mehrere Uso nach Dato; auf einen bestimmten Tag.

Die **Art. 128.** bis **130.** entsprechen den Art. 130. bis 132. des französischen Handelsgesetzbuchs.

(Der Art. 133. des letzteren, die Messwechsel betreffend, ist nicht aufgenommen.)

Digitized by Google

Die **Art. 131.** und **132.** und

§. 6. Vom Indossament.

Art. 133. und **136.** und

§. 7. Von der Solidarverbindlichkeit.

Art. 137. und

§. 8. Vom Aval.

Art. 138. und **139.** entsprechen den Art. 134. bis 142. des französischen Handelsgesetzbuchs.

§. 9. Von der Zahlung.

Art. 140. Ein Wechsel muss in der Münzsorte gezahlt werden, die er bezeichnet. Wenn diese Münzsorte in der Republik nicht existirt, so muss der Wechsel nach Maassgabe der Bestimmungen des Art. 335. bezahlt werden.[1]

Die **Art. 141.** bis **154.** und

§. 10. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 155. und **156.** entsprechen den Art. 144. bis 159. des französischen Handelsgesetzbuchs.

§. 11. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

Art. 157. Der Inhaber eines Wechsels, welcher von den Inseln des Haitischen Archipels gezogen und in Haiti nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten oder Uso nach Sicht zahlbar ist, muss binnen sechs Monaten nach dessen Datum die Zahlung oder Acceptation verlangen, bei Strafe des Verlustes des Rückgriffs gegen die Indossanten und selbst gegen den Zieher, wenn dieser Deckung gemacht hatte. Die Frist ist eine achtmonatliche für die vom Continent Amerika's, den Bermudas-Inseln und Neufundland gezogenen Wechsel. Die Frist ist eine einjährige für die von Europa gezogenen Wechsel.

Die vorstehenden Fristen von 6 Monaten, 8 Monaten und einem Jahre werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

Die **Art. 158.** bis **161.** entsprechen den Art. 161. bis 164. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 162. Wenn der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein nimmt, so muss er demselben den Protest zustellen lassen (notificiren), und in Ermangelung der Zahlung denselben vor Gericht laden lassen, und zwar binnen 10 Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von 10 Meilen (lieues) wohnt. In Ansehung des Cedenten, welcher mehr als 10 Meilen von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, wird diese Frist für jede 5 Meilen, welche die 10 Meilen übersteigen, um einen Tag verlängert.

Art. 163. Sind von Haiti aus gezogene und ausserhalb des Staates zahlbare Wechsel protestirt worden, so müssen die in Haiti wohnenden Zieher und Indossanten in den nachbestimmten Fristen belangt werden:

in 6 Monaten wegen derjenigen Wechsel, welche auf den Inseln dieses Archipels zahlbar waren;

in 8 Monaten wegen derjenigen Wechsel, welche auf dem Continente von Amerika, den Bermudas-Inseln und (oder) Neufundland zahlbar waren;

in einem Jahre wegen derjenigen Wechsel, welche in Europa zahlbar waren.

---

[1] Der Art. 335. (correspondirend dem Art. 338. des Cod. Nap.) lautet: Alle Effecten, deren Preis in dem Vertrage in ausländischer Münze bestimmt ist, werden nach dem Course, den die ausländische Münzsorte zur Zeit der Unterzeichnung der Police in Haiti hat, auf Haitisches Geld reducirt.

Digitized by Google

Die vorstehenden Fristen von 6 Monaten, 8 Monaten und einem Jahr werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

Die **Art. 164.** bis **169.** und

§. 12. Von den Protesten.

Art. 170. bis **173.** und

§. 13. Vom Rückwechsel.

Art. 174. bis **183.** und

Zweiter Abschnitt. Vom Billet an Order.

Art. 184. entsprechen den Art. 167. bis 187. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 185. Das Billet auf Order wird datirt. Es besagt: die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen, an dessen Order es ausgestellt ist; die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll; den in baarem Gelde, in Waaren oder Lebensmitteln, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.

Dritter Abschnitt. Von der Verjährung.

Art. 186. entspricht dem Art. 189. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Digitized by Google

XIX. Die Hawai- (Sandwichs-) Inseln.

In dem aus den Hawaischen Inseln gebildeten Königreich ist noch kein vollständiges und selbstständiges Wechselgesetz erlassen. Man richtet sich, soweit in dem Hawaischen Gesetzbuche specielle Vorschriften nicht gegeben sind, nach dem englischen und amerikanischen Rechte. Die von Ricord zu Honululu im Jahre 1846—1848 in englischer und hawaischer Sprache herausgegebene Sammlung der Statute laws of his Majesty Kamehameha III. enthält im Vol. I. zwei Acte dieses Königs: die erste vom 29. October 1845 verordnet, dass das Staatsministerium aus 5 Ministern, nämlich für die inneren Angelegenheiten, für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Finanzen, für den öffentlichen Unterricht und für die Justiz bestehen soll; und die zweite Acte vom 27. April 1846 giebt dem entsprechend in 5 Theilen den Umfang des Departements eines jeden Ministers an. Der Part V., welcher in Tit. 2. Kap. 2. Art. 3. von den Pflichten der Notare handelt, enthält daselbst nur folgende hier einschlagende, das Wechselrecht betreffende Bestimmungen:

Abschnitt VIII.

Drei Respect- oder Vergünstigungstage, vom Tage der Fälligkeit kaufmännischer Papiere an gerechnet, sollen den Ausstellern von trockenen Wechseln bewilligt werden, welche in diesem Königreich zahlbar sind, zur Einlösung durch solche Aussteller. Um 3 Uhr des Nachmittags des dritten der so bewilligten Respecttage soll, wenn nach geschehener Präsentation des besagten trocknen Wechsels an die Aussteller oder an einen derselben, seitens des Hauptnotars oder eines der ihm zugeordneten Notare [1], der gedachte Aussteller oder die Aussteller es unterlassen, den besagten Wechsel zu bezahlen, der so präsentirende Notar die Wechsel Mangels Zahlung protestiren und mittelst solchen Protestes den Remittenten oder seine Bevollmächtigte, sowie die Giranten derselben haftbar machen einzeln und zusammengenommen. Drei Respect- oder Vergünstigungstage vom Tage der Vorzeigung ab von gezogenen Wechseln oder Tratten, inländischen sowohl wie ausländischen, sollen, wenn kein Zahlungstag nach Sicht angegeben ist, auf solchen Wechseln oder Tratten, dem Bezogenen zur Annahme bewilligt werden, und soll am dritten Tage um 3 Uhr Nachmittags der besagte Wechsel oder die Tratte acceptirt oder deren Annahme verweigert werden; und wenn ein Tag nach Sicht auf einem solchen Wechsel oder einer solchen Tratte angegeben ist, dann soll an dem auf dem Wechsel oder der Tratte angegebenen Tage um 3 Uhr Nachmittags der be-

[1] Nach der in der oben allegirten Sammlung von Ricord, Vol. II. p. 73, abgedruckten Ergänzungs-Acte vom 4. Mai 1847 Abschnitt 4, sind die Gouverneure der Inseln Maui, Hawai und Kauai ermächtigt, auf Empfehlung des Ministers des Innern eine oder mehrere Personen, die auf den respectiven Inseln wohnen, von gutem moralischen Charakter und Hawaische Unterthanen sind, zu öffentlichen Notaren behufs Erhebung von Wechselprotesten zu ernennen.

Digitized by Google

sagte Wechsel oder die Tratte angenommen oder deren Annahme verweigert werden. In einem jeden dieser Fälle soll am Tage und zur Stunde und am Orte der Zahlung der gedachte Hauptnotar oder einer der ihm zugeordneten Notare, auf Antrag einer der bei der Annahme oder Zahlung des besagten Wechsels oder der Tratte interessirten Parteien die Befugniss haben, denselben zur Annahme zu präsentiren, wonach, wenn solches dann und dort verweigert wird, er befugt sein soll Protest zu erheben Mangels Annahme, und dadurch den Aussteller und die Giranten des besagten Wechsels oder der Tratte haftbar machen gegenüber dem Inhaber oder dem Cessionar desselben in Uebereinstimmung mit den allgemeinen kaufmännischen Gesetzen für solche Fälle.

Abschnitt IX.

Der Notar, welcher dergestalt präsentirt und protestirt Mangels Zahlung irgend welchen trockenen Wechsels, und welcher präsentirt und protestirt Mangels Zahlung oder Annahme gezogene Wechsel oder Tratten, welche gezogen und zahlbar sind in diesem Königreich, soll sofort Anzeige machen von solcher Präsentation und Protestation an die Giranten eines jeden protestirten trockenen Wechsels, desgleichen an die Aussteller und Giranten eines jeden solchen gezogenen Wechsels oder solcher Tratte, und zwar schriftlich und persönlich oder durch Uebersendung derselben mittelst sicherer Beförderung, oder mit den inländischen Posten, Schiffen, oder welche andere Gelegenheit sich sonst bieten mag. Die Uebersendung einer solchen Anzeige mittelst einer der vorerwähnten Wege soll betrachtet werden als gesetzlich genügende Anzeige für die besagten Giranten und Aussteller, ohne weiteren Beweises zu bedürfen, dass eine solche Anzeige wirklich empfangen worden ist. Und soll ferner das Certificat des Notars über den erhobenen Protest, welches mit dem Siegel des Notars versehen sein muss, vollgültiger Beweis sein darüber, dass der besagte trockene oder gezogene Wechsel oder die Tratte vorschriftsmässig protestirt, dass Zahlung gefordert und protestirt worden an dem Tage, zu der Stunde und an dem Orte, welcher von dem Handelsgesetz und den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels vorgeschrieben ist, behufs Regressnahme an die Vormänner und Garanten eines solchen trockenen oder gezogenen Wechsels oder solcher Tratte seitens der Partei, welche berechtigt ist, die Summe gezahlt zu erhalten, die darin als Betrag verschrieben ist.

Abschnitt X.

Die Indossanten und Garanten eines trockenen Wechsels, zahlbar in diesem Königreich, desgleichen die Aussteller und Indossanten eines gezogenen Wechsels oder einer Tratte, welche in diesem Königreich angenommen und gezahlt werden soll, und nicht vorschriftsmässig zur Annahme und Zahlung protestirt worden, wie es der vorstehende Artikel erfordert, sollen gesetzlich aus ihrem Obligo entlassen betrachtet werden nach Ablauf der Zeit, welche in dem gegenwärtigen Artikel vorgeschrieben ist.

Abschnitt XI.

Die besagten öffentlichen Notare sollen ein jeder von ihnen ein Register über alle solche Original-Proteste, sowie über das Datum führen, an welchem sie eine solche in dem gegenwärtigen Artikel vorgeschriebene Anzeige von der Protestirung machten, und sollen solche Register in beglaubigter Abschrift und unter ihrem Amtssiegel gesetzlicher Beweis sein vor den Gerichten dieses Königreichs [1].

---

[1] Ueber das Processverfahren vergl. in der oben allegirten Sammlung von Ricord Vol. II. p. 39., die dritte Acte des Königs Kamehameha III. vom 7. September 1847, welche die Gerichtsorganisation betrifft, und Kap. IV. Abschn. 1. und 2.

Digitized by Google

XX. Holland.

Das unterm 10. April 1838 publicirte holländische Handels-Gesetzbuch ist im wesentlichen nach dem französischen Handelsgesetzbuch gearbeitet und zerfällt in 3 Bücher, welche die Lehren:
1) vom Handel im Allgemeinen (Art. 1. bis 308.),
2) vom Seehandel (Art. 309. bis 763.) und
3) vom Fallissement (Art. 764. bis 923.)
umfassen. Dasselbe gilt auch in der Provinz Limburg, während im Grossherzogthum Luxemburg der Code Napoléon in Kraft geblieben ist. Für die holländischen Colonien ist das holländische Handelsgesetzbuch nach Maassgabe der betreffenden localen Verhältnisse abgeändert und demgemäss ein besonderes Handelsgesetzbuch für Niederländisch-Indien im Jahre 1846, für Surinam am 4. September 1868 und für Curaçao gleichfalls am 4. September 1868 publicirt worden.

Das Wechselrecht insbesondere anlangend, so lautet

I. Das Holländische Gesetzbuch.

Titel VI.

Von Wechselbriefen.

Abtheilung 1. Von der Art und Form der Wechselbriefe.

Art. 100. Ein Wechsel ist eine datirte Urkunde, durch welche der Unterzeichner Jemanden beauftragt, eine darin bestimmte Geldsumme an einem anderen Orte, auf oder nach Vorzeigung oder zu einer bestimmten Zeit an eine benannte Person oder an deren Order auszuzahlen, unter Anerkenntniss des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes.

Art. 101. Ein Wechsel kann auch gezogen werden:
a) an die Order des Ausstellers,
b) auf eine gewisse Person und zahlbar am Wohnorte eines Dritten,
c) für Rechnung eines Dritten.

Art. 102. Wechsel, welche erdichtete Angaben des Namens oder Wohnorts, oder des Orts der Ziehung oder der Bezahlung enthalten, haben nur als gewöhnliche Schuldbekenntnisse Gültigkeit, insofern übrigens alle Requisite solcher Schuldbekenntnisse vorhanden sind.

Es kann jedoch solche Erdichtung dritten damit unbekannten Personen nicht entgegengestellt werden von denen, die davon Kenntniss gehabt haben.

Digitized by Google

Art. 103. Ein Wechsel kann als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. gezogen werden.

Abtheilung 2. Von den Verbindlichkeiten zwischen dem Zieher und dem Nehmer eines Wechsels.

Art. 104. In Ermangelung anderer Uebereinkunft ist der Zieher verpflichtet, dem Eigenthümer (Nehmer), wenn dieser solches verlangt, den Wechsel zu liefern in Prima, Secunda und Tertia, welche alle für einen und einer für alle gelten. In jedem der Wechsel muss dessen erwähnt werden.

Art. 105. Der Zieher ist verpflichtet, den Wechsel nach der Wahl des Eigenthümers (Nehmers) zahlbar zu stellen an den Nehmer selbst oder an irgend eine andere Person, in beiden Fällen an Order oder ohne diesen Zusatz.

Art. 106. Der Zieher oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Bezogene am Verfalltage die zur Zahlung erforderlichen Gelder in Händen habe, selbst wenn der Wechsel bei einem Dritten zahlbar gestellt sein möchte. Es versteht sich jedoch von selbst, dass der Zieher jedenfalls dem Inhaber und den früheren Indossanten persönlich verantwortlich bleibt.

Art. 107. Es wird angenommen, dass der Bezogene die erforderlichen Gelder in Händen habe, wenn er bei Verfall des Wechsels oder in dem Zeitpunkt, wo derselbe nach Art. 155. als verfallen betrachtet wird, dem Zieher oder demjenigen, für dessen Rechnung gezogen worden ist, eine fällige Summe verschuldet, welche dem Betrage des Wechsels gleichkommt.

Art. 108. Wird ein Wechsel Mangels Acceptation oder Mangels Zahlung protestirt, so ist der Zieher zur Entschädigung gehalten, wäre auch der Protest nicht zur gehörigen Zeit gehoben. Letzteren Falls haftet jedoch der Zieher nicht, wenn er beweist, dass der Bezogene am Verfalltage die Gelder zur Zahlung des Wechsels in Händen hatte.

War in diesem Falle die erforderliche Geldsumme nur theilweise vorhanden, so haftet der Zieher für den fehlenden Betrag.

Art. 109. Hatte der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt und der Inhaber versäumt, denselben zeitig protestiren zu lassen, so ist der Zieher dessenungeachtet verpflichtet, dem Inhaber des Wechsels seine Rechte zu übertragen auf die Gelder, welche der Bezogene von ihm am Verfalltage in Händen hatte, und zwar bis zum Betrage des Wechsels. Der Zieher muss dem Inhaber des Wechsels, auf des Letzteren Kosten, die zur Geltendmachung dieser Forderung erforderlichen Beweise verschaffen. Ist der Zieher in Fallimentszustand erklärt, so haben die Fallimentscuratoren dieselben Verpflichtungen, es sei denn, dass sie vorziehen möchten, den Inhaber des Wechsels als Gläubiger für den Betrag des Wechsels zuzulassen.

Art. 110. Der Inhaber eines protestirten Wechsels hat in keinem Falle Anspruch auf die Gelder, welche der Bezogene von dem Zieher in Händen hat.

Ist der Wechsel nicht acceptirt, so gehören diese Gelder, falls der Zieher fallirt hat, zur Fallitmasse.

War der Wechsel acceptirt, so bleiben dem Bezogenen bis zum Belaufe des Wechsels die in Händen habenden Gelder, vorbehaltlich seiner Verpflichtung, den Inhaber des Wechsels zu befriedigen.

Art. 111. Ist der Wechsel an die Order eines Dritten gezogen, lediglich um den Betrag einzufordern, so ist solches zwischen dem Zieher oder demjenigen, für dessen Rechnung gezogen worden ist und dem Nehmer lediglich als Vollmachtsauftrag zu betrachten, worin jedoch die Befugniss liegt, das Eigenthum des Wechsels durch Indossament zu übertragen.

Digitized by Google

Abtheilung 3. Von der Acceptation eines Wechsels und der Bürgschaft (Aval).

Art. 112. Ein Wechsel muss bei Vorzeigung, spätestens innerhalb 24 Stunden nach derselben, es sei Sonntag oder nicht, acceptirt werden.

Wird der Wechsel nicht nach diesem Termin, acceptirt oder unacceptirt, zurückgegeben, so ist derjenige, der ihn zurückgehalten, dem Inhaber gegenüber zur Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen verpflichtet.

Art. 113. Wer die zur Zahlung eines gezogenen Wechsels ausdrücklich bestimmte Summe in Händen hat, ist zur Acceptation, bei Vermeidung der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen an den Zieher, verpflichtet.

Art. 114. Das Versprechen, einen Wechsel zu acceptiren, gilt nicht als Acceptation, giebt jedoch dem Zieher einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Versprechenden, der sich weigert, seinem Versprechen nachzukommen.

Diese Schadloshaltung besteht in Vergütung der Protest- und Rückwechselkosten, wenn der Wechsel für des Ziehers eigene Rechnung gezogen war.

War die Ziehung für Rechnung eines Dritten geschehen, so besteht der Schaden nebst Zinsen in den Kosten des Protestes und Rückwechsels, und in dem Betrage desjenigen, was der Zieher auf Grund der erhaltenen Zusage des Versprechenden diesem Dritten auf den Wechsel vorgeschossen hat.

Art. 115. Die Acceptation muss durch den Bezogenen auf dem Wechsel deutlich erklärt und unterzeichnet werden.

Sie muss datirt sein, wenn der Wechsel auf einige Zeit nach Sicht gezogen ist.

Fehlt das Datum, so kann der Inhaber die Zahlung zu der im Wechsel ausgedrückten Zeit, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, fordern.

Art. 116. Der Inhaber eines auf innerhalb des Königreichs der Niederlande gelegene Orte gezogenen Wechsels, sei er auf Sicht oder einige Zeit nach Sicht zahlbar, muss dessen Acceptation oder Zahlung in nachfolgenden von der Datirung des Wechsels an gerechneten Zeitfristen fordern, widrigenfalls er seinen Regress gegen die Indossanten und selbst gegen den Zieher verliert, wenn dieser für die zur Zahlung erforderlichen Geldmittel gesorgt hatte.

Diese Fristen werden bestimmt wie folgt:

Für Wechsel, gezogen vom festen Lande Europa's und dessen Inseln, auf 6 Monat.

Für Wechsel, gezogen aus der Levante und den nördlichen Küsten Afrika's, auf 8 Monat.

Für Wechsel, gezogen von den westlichen Küsten Afrika's bis zum Cap der guten Hoffnung einschliesslich, wie auch vom festen Lande von Nord- und Südamerika (mit Ausnahme der nachfolgenden Theile Amerika's) und von den westindischen Inseln auf ein Jahr.

Für Wechsel, gezogen von den an der grossen Südsee gelegenen Küsten von Nord- und Südamerika, anfangend von der anderen Seite des Cap Horn und von den in jenem Meere gelegenen Inseln, wie auch von dem festen Lande Asien's und den ostindischen Inseln, auf zwei Jahre.

Diese Zeitfristen werden in Zeiten von Seekriegen in Betreff der von den europäischen Inseln und von den im 4., 5. und 6. Theil dieses Artikels bezeichneten Orten gezogenen Wechsel verdoppelt.

Alle obigen Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar auf Wechsel, welche auf Sicht oder auf einige Zeit nach Sicht vom Königreich der Niederlande aus auf die oben bezeichneten Orte gezogen sind.

Die Zeitfrist beträgt drei Monat für inländische Wechsel.

Digitized by Google

Art. 117. Die Acceptation eines Wechsels, welcher an einem anderen Orte, als dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar ist, muss den Ort bezeichnen, wo die Zahlung zu empfangen oder der Protest zu erheben ist.

Art. 118. Geräth der Domiciliat nach dem Verfalltage in Fallimentszustand und der Inhaber hat versäumt, zeitig Protest erheben zu lassen, so ist der Acceptant befreit, wenn und insoweit er beweist, Geldmittel an den angewiesenen Ort beschafft zu haben; unbeschadet der Art. 109. erwähnten Verpflichtung.

Art. 119. Der Acceptant eines Wechsels ist zu dessen Zahlung verpflichtet.

Er darf die einmal auf dem Wechsel verzeichnete Acceptation, auch vor dessen Zurückgabe, nicht widerrufen, vernichten, durchstreichen oder unleserlich machen und bleibt dessenungeachtet zur Zahlung verpflichtet.

Er ist nicht berechtigt, die Circulation des Wechsels dadurch zu verhindern, dass er bei dem Inhaber Arrest auf den Wechsel legt.

Er kann gegen seine Acceptation nicht in integrum restituirt werden, hätte auch der Zieher nicht für Anschaffung der erforderlichen Geldmittel gesorgt oder hätte derselbe, ohne sein Wissen, vor der Acceptation fallirt; es sei denn, dass der Inhaber sich betrügerischer Mittel bedient hätte, um die Acceptation zu erlangen.

Art. 120. Die Acceptation darf nicht unter einer Bedingung geschehen, wohl aber mit einer Beschränkung hinsichtlich der Summe. Ersteren Falls muss der Wechsel Mangels Acceptation protestirt werden; letzteren Falls ist der Inhaber verpflichtet, die theilweise Acceptation anzunehmen und wegen des Ueberrestes Protest erheben zu lassen.

Art. 121. Wird ein Wechsel Mangels Acceptation protestirt, so kann derselbe durch einen Anderen zur Ehre des Ziehers acceptirt werden oder zur Ehre eines der Indossanten, mögen dieselben dazu Auftrag gegeben haben oder nicht.

Art. 122. Wenn sich verschiedene Personen zu dieser Ehrenacceptation melden, so sind dazu vorzugsweise in folgender Ordnung berechtigt:

1) diejenigen, welche den Wechsel acceptiren wollen zur Ehre des Ziehers oder desjenigen, für dessen Rechnung derselbe gezogen ist;
2) diejenigen, welche dies zur Ehre des Nehmers thun wollen;
3) diejenigen, welche dies thun wollen zur Ehre früherer Indossanten.

Art. 123. Wenn verschiedene dazu beauftragte Personen den Wechsel zur Ehre derselben Person zu acceptiren sich erbieten, so kann der Inhaber eine dieser Personen auswählen.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Personen sich ohne Auftrag zur Acceptation zur Ehre derselben Person erbieten.

Art. 124. Diejenigen, welche zu solcher Ehrenacceptation Auftrag erhalten haben von demjenigen, für dessen Rechnung sie solche anbieten, haben immer den Vorzug vor denjenigen Personen, die ohne Auftrag sich zu solcher Acceptation zur Ehre derselben Person erbieten.

Art. 125. Der Inhaber selbst, welcher zu solcher Honorirung bereit oder beauftragt ist, hat darauf gleichen Anspruch als jeder Andere und kann also unter gleichen Umständen sich selbst den Vorzug geben.

Art. 126. Die Ehrenacceptation muss auf dem Wechsel vermerkt werden; im Protestact oder hinter demselben geschieht der Acceptation Erwähnung.

Art. 127. Wer einen Wechsel Ehren halber acceptirt, ist gehalten, davon unverzüglich Demjenigen Nachricht zu geben, zu dessen Ehre er acceptirt hat, bei Vermeidung eventueller Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen.

Art. 128. Ungeachtet aller durch einen Anderen erfolgter Ehrenacceptation behält der Inhaber seine Rechte gegen den Zieher und die Indos-

Digitized by Google

santen auf Grund der Nichtacceptation Desjenigen, auf den der Wechsel gezogen war.

Art. 129. Ein solcher zur Ehre acceptirter Wechsel muss, wenn zur Verfallzeit keine Zahlung erfolgt, gegen den Bezogenen protestirt werden.

Bei Ermangelung eines solchen Protestes gegen den Bezogenen ist der Ehrenacceptant zur Zahlung des Wechsels nicht verpflichtet, und wenn er ohne solchen Protest den Wechsel bezahlt hat, so verliert er das Recht des Rückgriffs gegen Diejenigen, die ein Interesse dabei haben möchten, dass der Wechsel gegen den ursprünglich Bezogenen gehörig protestirt worden wäre.

Art. 130. Die Zahlung eines Wechsels kann, unbeschadet der Acceptation des Bezogenen, ausserdem gesichert werden durch eine Bürgschaft, welche man Aval nennt.

Art. 131. Diese Bürgschaft wird auf dem Wechsel verzeichnet, kann auch durch eine besondere Urkunde, selbst durch einen Brief geleistet werden.

Art. 132. Ein solcher Bürge ist (falls keine andere Uebereinkunft zwischen den Parteien vorhanden ist) ebenso als der Zieher und die Indossanten für das Ganze verbunden und kann durch dieselben Mittel zur Zahlung angehalten werden.

Abtheilung 4. Von dem Indossiren der Wechsel.

Art. 133. Das Eigenthum der an Order zahlbaren Wechsel kann vor der Verfallzeit vermittelst Indossaments an Order übertragen werden.

Art. 134. Das Indossament wird auf dem Wechsel oder dessen Secunda, Tertia u. s. w. vermerkt, es muss datirt und unterzeichnet sein. Dasselbe enthält den Namen der Person, an welche oder an deren Order die Zahlung erfolgen muss, mit Beifügung von: »Werth erhalten« oder von: »Werth in Rechnung«. Kommt der Werth von einem Dritten her, so wird dessen mit Benennung dieses Dritten erwähnt.

Art. 135. Fehlen dem Indossament die im vorigen Artikel vorgeschriebenen Erfordernisse, so wird dasselbe zwischen dem Indossanten und dem Indossatar als Vollmacht angesehen, dahin gerichtet, den Betrag des Wechsels, selbst gerichtlich, einzufordern.

Ist das Indossament an die Order des Indossatars gestellt, so hat dieser die Befugniss, das Eigenthum des Wechsels durch Indossament weiter zu übertragen, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit gegen seinen Machtgeber.

Art. 136. Das Indossament kann auch in blanco erfolgen, lediglich durch die auf dem Wechsel bewirkte Namensunterschrift des Indossanten. Ein solches Indossament überträgt das Eigenthum des Wechsels auf den Inhaber und wird als, das Bekenntniss des erhaltenen Werthes enthaltend, betrachtet.

Art. 137. Durch ein falsches Indossament geht das Eigenthum eines Wechsels nicht über, aber alle späteren Indossamente sind ungültig, unbeschadet des Rechtsanspruchs des Inhabers gegen alle Aussteller dieser Indossamente.

Diejenigen Indossamente, welche älter sind, als das falsche, bleiben in ihrer Kraft bestehen.

Art. 138. Es ist verboten, den Indossamenten ein früheres Datum zu geben, als den Tag, an dem dieselben wirklich unterzeichnet worden, bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen, und unbeschadet der Verfolgung durch die öffentliche Gerichtsbehörde, wenn dazu Grund vorhanden ist.

Art. 139. Verfallene Wechsel oder Wechsel, welche nicht an Order zahl-

Digitized by Google

bar sind, können nicht indossirt werden. Das Eigenthum solcher Wechsel kann nur durch einen besonderen Act nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen werden.

Abtheilung 5. Von den Verpflichtungen zwischen dem Zieher und dem Acceptanten, zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten und zwischen dem Inhaber und den Indossanten.

Art. 140. Zwischen dem Zieher und dem Acceptanten entsteht durch den Wechsel ein Vollmachtsvertrag, welcher letzteren verpflichtet, den Betrag am Verfalltage an den Inhaber zu bezahlen.

Art. 141. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so ist dieser allein dafür dem Acceptanten verhaftet.

Art. 142. Der Zieher ist verpflichtet, dem Bezogenen zeitig Kenntniss oder Avis zu geben von dem durch ihn gezogenen Wechsel, und, in Ermangelung dessen, zur Vergütung der Kosten gehalten, welche durch die aus diesem Grunde erfolgte Verweigerung der Acceptation oder der Zahlung entstanden sind.

Art. 143. Es wird angenommen, dass der Zieher für seine eigene Rechnung gezogen hat, wenn aus dem Wechsel oder aus dem Avisbrief nicht hervorgeht, für wessen Rechnung solches geschehen ist.

Art. 144. Die Acceptation giebt dem Inhaber das Recht, die Zahlung des Wechsels von dem Acceptanten zu verlangen.

Art. 145. Ist die Acceptation falsch, so kann jeder Inhaber auf den Zieher oder die Indossanten zurückgreifen.

Art. 146. Alle, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind jeder für das Ganze dem Inhaber verhaftet.

Art. 147. Die Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtung des Acceptanten sind auch anwendbar auf Diejenigen, welche den Wechsel zur Ehre für Rechnung des Ziehers, Nehmers oder Indossanten acceptirt haben; vorbehaltlich desjenigen, was durch Art. 129. bestimmt ist.

Art. 148. Wenn nach der Acceptation eines Wechsels der Zieher in Folge des Nichtzahlens des Acceptanten genöthigt wird, denselben einzulösen, so hat er gegen diesen einen Rechtsanspruch sowohl auf Erstattung der ihm zu solcher Zahlung verschafften Geldmittel, als auf Vergütung des durch Nichtvollziehung des übernommenen Auftrages entstandenen Schadens.

Abtheilung 6. Von der Verfallzeit und der Zahlung des Wechsels.

Art. 149. Ein auf Zeit gezogener Wechsel ist am Verfalltage zahlbar.

Art. 150. Ein auf Sicht gezogener Wechsel ist bei Vorzeigung zahlbar.

Art. 151. Die in einem Wechsel, welcher auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gezogen ist, ausgedrückte Zeitfrist beginnt am ersten Tage nach demjenigen zu laufen, an welchem die Acceptation oder der Protest Mangels Acceptation erfolgt ist.

Art. 152. Unter Monaten werden sowohl bei Wechselbriefen auf Sicht als auf Zeit, die der Gregorianischen Zeitrechnung verstanden.

Unter Uso werden hinsichtlich aller innerhalb des Königreichs zahlbaren Wechsel 30 Tage verstanden, welche hinsichtlich der nicht auf Sicht gezogenen Wechsel vom Tage nach ihrer Ausstellung zu laufen beginnen.

Art. 153. Ein Wechsel, zahlbar auf einem Jahrmarkte, muss Tags vor der Beendigung des Jahrmarktes bezahlt werden. Währt dieser nur einen Tag, so ist der Wechsel an diesem Tage selbst fällig.

Digitized by Google

Art. 154. Fällt der Zahlungstag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist derselbe am folgenden Tage fällig.

Art. 155. Wechsel werden als verfallen erachtet, sobald der Bezogene fallirt, und können solche Wechsel durch den Inhaber, wenn er solches für gut findet, sofort Mangels Zahlung protestirt werden.

In diesem Falle können der Zieher oder die Indossanten, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Zahlung bis zu dem in dem Wechsel ausgedrückten Verfalltage hinausschieben, wenn sie inmittelst Bürgschaft leisten zufolge der in Art. 177. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 156. Ein Wechsel muss in der darin ausgedrückten Münzsorte bezahlt werden.

Hat jedoch die Münzsorte keinen gesetzlichen Cours im Königreich, so soll, wenn der Cours im Wechsel nicht regulirt ist, die Zahlung geschehen in niederländischem Gelde nach dem zur Verfallzeit und am Orte der Zahlung bestehenden Wechselcours, und wenn an diesem Orte kein Wechselcours besteht, nach dem des zunächst gelegenen Handelsplatzes.

Art. 157. Wenn während der Laufzeit des Wechsels die darin ausgedrückte Münzsorte auf höheren Befehl am Zahlungsorte an Werth vermehrt oder vermindert wäre, so soll die Zahlung oder sollen im Falle der Nichtbezahlung die respectiven Zurückforderungen gegen Zieher und Indossanten nach den Bestimmungen der Art. 1793. und 1794. des bürgerlichen Gesetzbuches regulirt werden[1].

Dieselben Bestimmungen gelten, wenn der Werth der Münzsorte vor der Ziehung vermehrt oder vermindert wäre, ohne dass der Zieher von der Werthveränderung Kenntniss hätte haben können.

Art. 158. Zahlt oder discontirt der Bezogene den Wechsel vor Verfall, so ist er für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 159. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, die Zahlung vor Verfall in Empfang zu nehmen.

Art. 160. Die auf einen Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. geschehene Zahlung eines Wechsels ist gültig, wenn die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. enthält, dass durch diese Zahlung die Gültigkeit der übrigen erlischt.

Art. 161. Wer auf eine Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. bezahlt, ohne zugleich dasjenige Exemplar einzuziehen, worauf seine Acceptation steht, wird dadurch einem anderen Inhaber seiner Acceptation gegenüber nicht entbunden; vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen denjenigen, an welchen er unverpflichtet Zahlung geleistet hat.

Art. 162. Sind von einem und demselben Wechsel eine Prima, Secunda, Tertia u. s. w. gemacht, und hat der Bezogene mehr als ein Exemplar acceptirt, so ist derselbe verpflichtet, alle diese acceptirten Wechsel einzulösen, wenn verschiedene Inhaber zur Verfallzeit solche präsentiren;

---

[1] Art. 1793. Die aus einem Gelddarlehn entspringende Schuld besteht allein aus der in der Uebereinkunft ausgedrückten Geldsumme.

Findet vor der Zahlung im Werthe der Münzen Vermehrung oder Verminderung oder eine Veränderung in der Gangbarkeit statt, so geschieht die Zurückgabe der geliehenen Summe in solcher Münze, als zur Zeit der Zahlung gangbar ist, berechnet nach dem in diesem Zeitpunkt gangbaren Werth derselben.

Art. 1794. Diese Regel findet keine Anwendung, wenn hinsichtlich des Darlehns einer gewissen Anzahl Stücke einer bestimmten Münze die Parteien ausdrücklich übereingekommen sind, dass dieselbe Zahl und dieselbe Gattung von Stücken zurückgegeben werden soll. In diesem Falle muss der Darleiher genau dieselbe Zahl Stücke, und nicht mehr noch weniger, zurückgeben.

Besteht diese Gattung von Stücken nicht mehr in genügender Menge, so muss das Fehlende ersetzt werden durch Münze desselben Metalls, soviel möglich von demselben Gehalt und zusammen ebenso viel feinen Metalls enthaltend, als die fehlende Menge der verschuldeten Stücke feines Metall enthielt.

vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen denjenigen, der mehr denn einmal von dem Wechsel Gebrauch gemacht hat.

Art. 163. Der Acceptant braucht einen verlorenen Wechsel nur dann zu zahlen, wenn derjenige, welcher die Zahlung verlangt, sein Recht darauf vollständig erweist, gegen alle Nachahmung Gewähr leistet und deshalb sofort Bürgschaft stellt.

Art. 164. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit und ohne dass eine Opposition vorliegt, zahlt, hat die Vermuthung für sich, dass er gültig befreit sei.

Art. 165. Der Vorzeiger eines an ihn nicht indossirten Wechsels, welcher schriftlich beweisen kann, dass derselbe ihm durch den Inhaber zur Einforderung zugesandt worden ist, kann die Zahlung unter Bürgschaftsleistung fordern und Mangels Zahlung protestiren lassen.

Art. 166. Der Inhaber eines Wechsels, der die Zahlung empfängt und alle früheren Indossanten sind Demjenigen, der den Wechsel gezahlt hat, verantwortlich für die Gültigkeit aller früheren Indossamente.

Art. 167. Ausser dem im Art. 163. erwähnten Falle kann der Acceptant nicht zur Zahlung eines Wechsels angehalten werden, wenn ihm nicht der acceptirte Wechsel mit gehöriger Quittung des Inhabers ausgeliefert wird.

Art. 168. Ist der Bezogene bereit zu theilweiser Zahlung des Wechsels, so ist der Inhaber verpflichtet, solche theilweise Zahlung, durch welche der Zieher und die Indossanten insoweit entlastet werden, anzunehmen und wegen des Ueberrestes Protest erheben zu lassen.

Art 169. Es kann aber in diesem Falle der Zahler die Auslieferung eines solchen Wechsels nicht verlangen, er muss sich begnügen mit einer durch den Inhaber unterzeichneten Quittung und einer Abschreibung der geschehenen theilweisen Zahlung auf dem Wechsel selbst.

Art. 170. Ein protestirter Wechsel kann durch einen Jeden bezahlt werden, zur Ehre des Ziehers oder eines der Indossanten.

Von solcher Zahlung geschieht Erwähnung im Protestact oder hinter demselben.

Art. 171. Wer einen Wechsel zur Ehre eines Anderen bezahlt, tritt durch diese Zahlung selbst in die Rechte des Inhabers und ist denselben Verpflichtungen unterworfen.

Er ist ausserdem gehalten, von der geschehenen Zahlung Demjenigen, zu dessen Ehre er gezahlt hat, unverzüglich Kenntniss zu geben bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen, wenn dazu Grund vorhanden ist.

Art 172. Ist solche Ehrenzahlung für Rechnung des Ziehers erfolgt, so sind alle Indossanten befreit. Ist sie geschehen zur Ehre eines der Indossanten, so sind alle auf diesen folgende Indossanten befreit.

Art. 173. Wenn mehrere Personen sich zur Ehrenzahlung eines Wechsels erbieten, so werden die oben hinsichtlich der Ehrenacceptation vorgeschriebenen Regeln befolgt.

Art. 174. Demjenigen, auf den der Wechsel ursprünglich gezogen und gegen den derselbe Mangels Acceptation protestirt war, gebührt vor Allen der Vorzug, wenn er zur Zahlung bereit ist.

Abtheilung 7. Von den Rechten und Verpflichtungen des Inhabers, wenn die Acceptation oder die Zahlung eines Wechsels verweigert wird.

Art. 175. Verlangt der Inhaber eines Wechsels die Acceptation desselben durch den Bezogenen und es erfolgt solche nicht, so ist er verpflichtet, Protest erheben zu lassen.

Digitized by Google

Art. 176. Der Bezogene muss zur Acceptation eines Wechsels an seinem Wohnorte und nicht da, wo derselbe zahlbar gestellt ist, aufgefordert werden.

Art. 177. Auf Vorzeigung des Protestacts Mangels Acceptation sind die Indossanten und bezüglich der Zieher verpflichtet, Bürgschaft zu leisten, dass der Wechsel zur Verfallzeit bezahlt werden wird, oder denselben sofort mit den Protestkosten und dem Rückwechsel einzulösen.

Der Bürge des Ziehers oder des Indossanten ist nur mit Demjenigen, für den er sich verbürgt hat, solidarisch verhaftet.

Art. 178. Falls der Acceptant vor Verfall fallirt, kann der Inhaber Protest erheben lassen und, wie oben, Bürgschaft oder Zahlung verlangen.

Art. 179. In Ermangelung der Zahlung am Verfalltage ist der Inhaber, ohne Unterschied, ob der Wechsel acceptirt ist oder nicht, verpflichtet, denselben am folgenden Tage protestiren zu lassen. — Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so muss der Protest an dem darauf folgenden Tage erhoben werden.

Art. 180. Die Zahlung eines Wechsels muss gefordert und der darauf folgende Protest erhoben werden in der Wohnung des Bezogenen.

Ist der Wechsel gezogen, um an einem anderen angewiesenen Wohnorte oder durch eine andere angewiesene Person, sei es in derselben oder in einer anderen Gemeinde bezahlt zu werden, so muss die Zahlung verlangt und der Protest erhoben werden in dem angewiesenen Wohnort oder bei der angewiesenen Person.

Ist Derjenige, der den Wechsel zahlen soll, gänzlich unbekannt oder nicht zu finden, so muss der Protest erhoben werden im Postbüreau des zur Zahlung bezeichneten Wohnortes, und wenn es daselbst kein Postbüreau giebt, bei dem Vorstande der Ortsbehörde. Dasselbe findet statt, wenn der Wechsel gezogen ist, um in einer anderen Gemeinde bezahlt zu werden, als wo der Bezogene wohnt und der Wohnort nicht bezeichnet ist, an welchem die Zahlung geschehen soll.

Art. 181. Bei Zahlungsweigerung seitens des Bezogenen ist der Inhaber verpflichtet, die Zahlung zu verlangen von dem, der den Wechsel zur Ehre acceptirt hat oder von dem, dem derselbe für den Nothfall nach dem darauf befindlichen Vermerk zur Acceptation oder zur Zahlung anempfohlen worden ist.

Gegen Jeden, der die Zahlung weigert, muss Protest erhoben werden, welches Alles in demselben Act geschehen kann.

Art. 182. Die Proteste, sowohl Mangels Acceptation als Mangels Zahlung, werden angefertigt durch einen Notar oder den Gerichtsschreiber des Cantonrichters oder durch einen Gerichtsvollzieher. Sie müssen begleitet sein von zwei Zeugen.

Die Protestacte enthalten:

1) eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels, der Acceptation, der Indossamente, der Bürgschaft (Aval) und der darauf befindlichen Adressen;
den Vermerk, dass sie die Acceptation oder Zahlung von den Personen oder an den Orten, welche in den zwei vorhergehenden Artikeln erwähnt sind, verlangt und nicht erhalten haben;
3) die Erwähnung der angegebenen Gründe der Nichtacceptation oder der Nichtzahlung;
4) die Aufforderung, den Protestact zu unterzeichnen und die Gründe der Weigerung;
5) die Erwähnung, dass der Notar, Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher Mangels Acceptation oder Zahlung protestirt hat.

Art. 183. Die Notarien, Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen, Abschrift des Protestes zu hinterlassen, solches in der Abschrift zu erwähnen und den Protestact nach der Zeitordnung in ein besonderes, durch

Digitized by Google

den Cantonrichter ihres Wohnorts numerirtes und paraphirtes Register einzuschreiben. Sie sind ferner gehalten, den solches verlangenden Interessenten eine oder mehrere Abschriften des Protestacts auszuliefern.

Art. 184. Der Inhaber eines Mangels Acceptation oder Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen, längstens innerhalb 5 Tagen nach erhobenem Protest denselben Demjenigen, von dem er den Wechsel bekommen hat, notificiren zu lassen, falls beide in derselben Gemeinde wohnen.

Wohnen beide nicht in derselben Gemeinde, so soll der Inhaber bei gleicher Strafe verpflichtet sein, eine durch den Beamten, der den Protest aufgenommen, beglaubigte Abschrift des Protestacts demjenigen zuzusenden, von dem er den Wechsel erhalten hat, und zwar längstens am ersten gewöhnlichen Posttage nach obigen 5 Tagen, oder, wenn keine regelmässige Postverbindung besteht, mit der zuerst nach obigen 5 Tagen abgehenden öffentlich bekannten Versendungsgelegenheit.

Art. 185. Jeder Indossant ist unter gleicher Verantwortlichkeit verbunden, längstens innerhalb derselben Zeitfrist (beginnend vom Tage des Empfanges des Protestacts) den letzteren demjenigen, von dem er den Wechsel bekommen hat, anzeigen zu lassen oder zuzusenden, und zwar in der im vorigen Artikel bestimmten Weise.

Art. 186. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist berechtigt, die Vergütung desselben zu verlangen von dem Acceptanten, von dem Zieher und von allen Indossanten, welche alle ihm solidarisch haften.

Er kann sie gemeinschaftlich oder jeden besonders in Anspruch nehmen.

Nimmt er den Zieher allein in Anspruch, so sind alle Indossanten befreit.

Macht er gegen einen der Indossanten sein Recht geltend, so sind die späteren Indossanten befreit.

Art. 187. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann sich auch mittelst eines Rückwechsels schadlos halten.

Der Rückwechsel ist eine Rückziehung des Inhabers eines Wechsels auf den Zieher oder auf einen der Indossanten wegen der Hauptsumme des protestirten Wechsels und der Kosten, nach dem Wechselcours zur Zeit der Zurückziehung.

Durch diese Rückziehung geht das Recht der Verfolgung der Mitschuldner nicht verloren, wenn der Rückwechsel nicht eingelöst wird.

Art. 188. Der Rückwechsel wird hinsichtlich des Ziehers nach dem Wechselcours des Ortes, wo der Wechsel hätte bezahlt werden müssen, auf den Ort, aus dem derselbe gezogen ist, regulirt.

In keinem Falle ist der Zieher zu einem höheren Wechselcours gehalten.

Art. 189. Hinsichtlich der Indossanten wird der Rückwechsel nach dem Wechselcourse des Ortes, wohin der Wechsel durch sie versandt oder verkauft worden ist, auf den Ort, wo die Zurückerstattung erfolgt, geregelt.

Art. 190. Wenn zwischen den verschiedenen Orten kein unmittelbarer Wechselcours besteht, so wird der Rückwechsel nach dem Wechselcours der zwei zunächst dabei liegenden Orte geregelt.

Art. 191. Die Rückziehung wird begleitet von einer Retourrechnung.

Art. 192. Die Retourrechnung umfasst die Hauptsumme des protestirten Wechsels, die Protestkosten und alle anderen gesetzlichen Unkosten, als: die Bankier- und Mäklerprovision, die Stempel und Portos.

Sie benennt denjenigen, auf den die Rückziehung erfolgt ist und bezeichnet den Wechselcours, zu welchem der Rückwechsel verhandelt worden ist.

Die Richtigkeit der Retourrechnnng wird durch die Erklärung eines Wechselmäklers oder, wo es keine Wechselmäkler giebt, zweier Kaufleute bewahrheitet.

Sie wird begleitet von dem protestirten Wechsel und dem Protest oder einer beglaubigten Abschrift desselben.

Ist der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen, so wird der Retourrechnung ausserdem beigefügt ein Attest zum Beweise des Wechselcourses des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von wo der Wechsel gezogen war oder an dem die Rückerstattung erfolgt.

Art. 193. Ueber einen und denselben Wechsel kann man nur eine Retourrechnung machen.

Diese Retourrechnung wird durch einen Indossanten an den anderen bezüglich und endlich durch den Zieher bezahlt.

Art. 194. Man kann die Rückwechsel nicht häufen, jeder Indossant trägt deren nur einen, wie auch der Zieher.

Art. 195. Die Zinsen der Hauptsumme eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels laufen vom Protesttage an.

Art. 196. Die Zinsen der Kosten des Protestes, des Rückwechsels und anderer rechtmässigen Kosten laufen von dem Tage an, wo die gerichtliche Vorladung erfolgt ist.

Art. 197. Niemand ist zur Zahlung eines Rückwechsels verpflichtet, wenn der Retourrechnung nicht die nach Vorschrift des Art. 192. erforderlichen Atteste beigefügt sind.

Art. 198. Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist im Fallimentsfall derjenigen, welche er wegen der Wechselverpflichtung in Anspruch nehmen kann, befugt, bei allen ihren verschiedenen Massen den vollen Belauf der Erstattung zu fordern, die ihm von jeder dieser Personen besonders und für das Ganze verschuldeten Ersatz schuldig ist.

Hat er bei einer dieser Massen eine Dividende empfangen, so sind die anderen Massen, wie auch die nicht in Fallitzustand befindlichen Mitverpflichteten, nur bis zum Betrage dieser Dividende entlastet.

Art. 199. Wenn jedoch der Inhaber mit dem Zieher oder Acceptanten einen freiwilligen Accord eingeht, so verliert er seinen Regress gegen alle Indossanten.

Geht er einen Accord mit einem der Indossanten ein, so verliert er seinen Regress gegen alle folgenden, nicht aber gegen frühere Indossanten, auch nicht gegen den Zieher und nicht gegen den Acceptanten.

Schliesst der Inhaber einen Vertrag mit dem Zieher, so wird der Acceptant, welcher keine Deckung empfangen hatte, von jedem ferneren Anspruche befreit, im entgegengesetzten Falle bleibt er verantwortlich.

Endlich, wenn der Accord freiwillig abgeschlossen ist mit einem Acceptanten, welcher Deckung in Händen hatte, so geht dadurch jeder fernere Anspruch gegen den Zieher verloren.

Art. 200. Der Inhaber eines protestirten Wechsels hat auch gegen Dritte, für deren Rechnung der Wechsel gezogen ist, einen Rechtsanspruch auf Ersatz, wenn solche Dritte den Werth dafür genossen haben.

Art. 201. Der Inhaber eines Wechsels, der solchen zu spät hat protestiren lassen, hat kein Recht auf Ersatz gegen die Indossanten und muss sich mit seinem Anspruch gegen den Acceptanten begnügen; vorbehaltlich der Verpflichtung des Ziehers, welche in Art. 108. und 109. bestimmt ist.

Art. 202. Ist ein Wechsel so zeitig versandt, dass er füglich vor Verfall in die Hände desjenigen hätte kommen können, auf den er lautet, und durch diesen zur Zahlung hätte präsentirt werden können, aber nichtsdestoweniger in Folge eines unvorhergesehenen Zufalls oder höherer Gewalt erst nach dem Verfalltage angekommen, so muss derselbe am Tage

Digitized by Google

nach der Ankunft präsentirt und im Nichtzahlungsfalle protestirt werden, wenn der Bezogene mit dem Inhaber in demselben Orte wohnt.

Wohnt der Bezogene anderwärts, oder ist der Wechsel an einem anderen Orte domicilirt oder zahlbar gestellt, so muss die Präsentation und der Protest innerhalb 8 Tagen nach Empfang erfolgen.

Ist der Postenlauf gehemmt, so muss der Wechsel auf dem sichersten aussergewöhnlichen Wege versandt werden und der Inhaber bewahrt seine Rechte, wenn der Wechsel in obiger Art zur Zahlung präsentirt und, im Nichtzahlungsfalle, protestirt worden ist.

Art. 203. Der Inhaber eines protestirten und verloren gegangenen Wechsels kann den Zieher in Anspruch nehmen, wenn er sein Recht beweist und Bürgschaft leistet.

Abtheilung 8. Von dem Erlöschen einer Wechselschuld.

Art. 204. Unbeschadet der Bestimmungen der drei folgenden Artikel, erlischt eine Wechselschuld durch alle im bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Schuldbefreiungsmittel, und ausserdem durch den in Artikel 199. des gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten freiwilligen Accord.

Art. 205. Der Schuldner einer Fallitmasse, der einen verfallenen Wechsel gegen eine andere Schuld compensiren will, ist gehalten zu beweisen, dass er vor Ausbruch des Falliments in gutem Glauben Eigenthümer des Wechsels geworden ist.

Art. 206. Unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels verjährt eine Wechselschuld in zehn Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Diejenigen, welche sich auf diese Verjährung berufen, sind gleichwohl gehalten, auf Verlangen unter Eid zu erklären, dass sie hinsichtlich des Wechsels nichts mehr verschulden, und ihre Erben oder Rechtsnachfolger, dass sie in gutem Glauben dafür halten, dass aus diesem Grunde nichts mehr verschuldet werde.

Art. 207. Der Rechtsanspruch gegen die Indossanten und gegen den Zieher eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels (gegen letzteren, wenn und insoweit er beweist, für Deckung gesorgt zu haben) verjährt in nachfolgenden Zeitfristen.

Hinsichtlich der Wechsel gezogen aus diesem Königreich und zahlbar:

auf Orte in der Levante und an der nördlichen Küste Afrika's, in 15 Monaten;

auf Orte an der westlichen Küste Afrika's bis zum Cap der guten Hoffnung einschliesslich, auf das feste Land von Nord- und Südamerika (mit Ausschluss des nacherwähnten Theils) und auf die westindischen Inseln, in 18 Monaten;

auf Orte an den Küsten von Süd- und Nordamerika, gelegen an der grossen Südsee, beginnend auf der anderen Seite des Cap Horn und auf die in dieser grossen Südsee liegenden Inseln, ferner auf das feste Land Asien's und die ostindischen Inseln, in 2 Jahren;

auf alle anderen Orte in einem Jahr.

Die obenerwähnten Zeitfristen von 15 und 18 Monaten, wie von 2 Jahren, werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber von dem Verfalltage des Wechsels und gegen jeden der Indossanten von demjenigen Tage zu laufen, wo er gerichtlich in Anspruch genommen worden ist, oder, trat dieser Fall nicht ein, von dem Tage, wo er freiwillig gezahlt hat.

Digitized by Google

Titel VII.

Von Orderbillets oder Promessen an Order; von Anweisungen und von Cassirers und anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier.

Abtheilung 1. Von Orderbillets oder Promessen an Order.

Art. 208. Ein Orderbillet oder Promesse an Order ist eine datirte und unterzeichnete Urkunde, durch welche Jemand sich verpflichtet, in seinem Wohnorte oder in dem Wohnorte eines Anderen, in derselben Gemeinde oder anderwärts, mit oder ohne Zeitbestimmung die darin ausgedrückte Geldsumme an die Order des Nehmers zu zahlen, mit Anerkennung des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes.

Art. 209. Alle hinsichtlich der Wechsel im vorigen Titel enthaltenen Bestimmungen, betreffend:
den Verfalltag,
das Indossament,
die solidarische Verpflichtung,
die Bürgschaft (Aval),
den Protest,
die Rechte und Verpflichtungen des Inhabers,
den Rückwechsel und die Zinsen und Kosten,
die Zahlung und die Ehrenzahlung,
die Verjährung und anderweitige Erlöschung der Schuld,
sind auf Orderbillets oder Promessen an Order anwendbar.

Abtheilung 2. Von Anweisungen.

Art. 210. Eine Anweisung ist eine datirte und unterzeichnete Urkunde, durch welche der Aussteller einer bestimmten Person die Anweisung giebt, die darin ausgedrückte Geldsumme an eine andere bestimmte Person oder deren Order in derselben Gemeinde zu zahlen, in der die Urkunde ausgestellt wird; — ohne Unterschied, ob darin ein Anerkenntniss des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes enthalten ist oder nicht.

Art. 211. Ist die Urkunde an einem anderen Orte als dem der Ausstellung zahlbar gestellt, so wird sie ebenfalls als eine Anweisung betrachtet, wenn das Anerkenntniss des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes darin nicht enthalten ist.

Art. 212. Anweisungen an Order können auf dieselbe Weise wie Wechsel indossirt werden.

Art. 213. Die Zahlung einer keine Zeitbestimmung enthaltenden Anweisung muss verlangt und Mangels Zahlung Protest erhoben werden, längstens innerhalb eines Monats nach der Datirung, wenn die zur Zahlung angewiesene Person innerhalb derselben Gemeinde wohnt, in der die Anweisung ausgegeben ist, und längstens innerhalb dreier Monate, wenn dieselbe anderwärts wohnt.

Art. 214. Eine auf einige Zeit nach Sicht zahlbare Anweisung muss mit Beobachtung des im vorigen Artikel hinsichtlich des Wohnorts angedeuteten Unterschiedes längstens innerhalb eines oder dreier Monate bezüglich, der angewiesenen Person präsentirt werden, um durch diese mit Beifügung des Datums als »gesehen« unterzeichnet zu werden.

Eine solche Visirung an und für sich, ohne ausdrücklich beigefügte Acceptation, wird als letztere nicht betrachtet.

Weigert die angewiesene Person solche Visirung, so wird die An-

Digitized by Google

weisung protestirt, gleich als wenn die Zahlung verweigert worden wäre, und es ist nicht nöthig, Mangels Zahlung ferner noch Protest erheben zu lassen.

Art. 215. Eine Anweisung, die zufolge solcher im vorigen Artikel erwähnten Visirung oder zufolge ihres Inhalts, zu einer bestimmten Zeit verfällt, ist in derselben Art zahlbar, wie ein Wechsel derselben Art, und muss im Nichtzahlungsfalle auf gleiche Weise Protest erhoben werden.

Art. 216. Der Inhaber einer protestirten Anweisung muss von dem Protest längstens innerhalb 5 Tagen nach demselben Demjenigen, von dem er dieselbe in Zahlung genommen, Anzeige machen.

Art. 217. Ebenso ist er bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen gehalten, von dem Protest dem ursprünglichen Aussteller Anzeige zu machen, insofern die Anweisung an Order lautet und indossirt ist.

Art. 218. Der Inhaber, welcher den obigen Vorschriften der Art. 213., 214., 215. und 216. nicht nachgekommen ist, verliert, wenn er den Werth bezahlt hatte, seinen Rückgriff gegen Den, von dem er die Anweisung erhalten hat. Hatte er den Werth nicht bezahlt, so ist er zur Zahlung des Betrages der Anweisung verpflichtet.

In beiden Fällen muss der Aussteller dem Inhaber die Forderung abtreten und übertragen, welche er gegen die zur Zahlung angewiesene Person hat, bis zum Belauf der Anweisung, und demselben auf dessen Kosten die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Beweisstücke verschaffen.

Ist die angewiesene Person dem Aussteller Nichts oder nicht so viel schuldig, als die Anweisung beträgt, so ist der Aussteller dem Inhaber zur Schadloshaltung verpflichtet.

Art. 219. Ausser dem Regress gegen den Aussteller der Anweisung hat jeder Inhaber nur seinen Regress gegen den unmittelbar vorhergehenden Indossanten, ohne den früheren in Anspruch nehmen zu dürfen.

Art. 220. Jeder aus einer Anweisung entspringende Rechtsanspruch verjährt in derselben Weise, wie dies hinsichtlich der Wechsel bestimmt worden ist.

Abtheilung 3. Vom Cassirerpapier und anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier.

Art. 221. Cassirerpapier und anderes an jeden Inhaber zahlbares Papier muss das genaue Datum der ursprünglichen Ausgabe enthalten.

Art. 222. Der ursprüngliche Aussteller von Cassirerpapier oder anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier, zahlbar durch einen Dritten, sei es in Form einer Anweisung oder Quittung abgefasst, muss jedem Inhaber gerecht werden während 10 Tagen nach der Ausstellung, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet.

Art. 223. Nichtsdestoweniger bleibt die Verantwortlichkeit des ursprünglichen Ausstellers bestehen, wenn er nicht beweist, dass er während der im vorigen Artikel bestimmten Zeitfrist baares Geld zum Betrage des ausgestellten Papiers bei der Person, auf die dasselbe lautet, gehabt und dieses Geld seitdem bei derselben gelassen hat.

Art. 224. Der ursprüngliche Aussteller, der in Folge vorstehender Bestimmungen von aller Verantwortlichkeit befreit ist, ist jedoch verpflichtet, dem Inhaber auf dessen Kosten die erforderlichen Beweisstücke zu verschaffen, um sein Recht gegen Den, auf den das Papier abgegeben war, geltend zu machen.

Art. 225. Ausser dem ursprünglichen Aussteller bleibt jeder, der das besagte Papier in Zahlung gegeben hat, während der Zeit von drei Tagen,

Digitized by Google

den Tag der Abgabe nicht mitgerechnet, demjenigen verantwortlich, der es von ihm empfangen hat.

Art. 226. Wenn Jemand, der ein oder mehrere Billets oder Quittungen auf seinen Cassirer abgegeben hat, später in Fallimentszustand erklärt wird, so ist der Cassirer nichtsdestoweniger berechtigt, aus den dazu vorhandenen Geldern mit der Zahlung solcher Billets oder Quittungen so lange fortzufahren, bis dagegen, sei es durch einen oder mehrere Inhaber anderer Billets oder Quittungen, oder durch die Curatoren der Masse oder andere Interessenten, Opposition eingelegt wird.

Im Falle solcher Opposition, oder wenn der Cassirer nicht mit der Zahlung fortgefahren hat, müssen die Gelder, welche der Cassirer von dem Falliten in Händen hat, abgesondert bleiben, um daraus die Inhaber der vor dem Falliment auf gültige Weise abgegebenen Billets oder Quittungen vorzugsweise vor anderen Gläubigern zu befriedigen, sei es ganz oder nach Verhältniss ihrer Forderungen ohne Unterschied des Datums der Quittungen.

Art. 227. Der Inhaber einer an den Vorzeiger zahlbaren Promesse ist verpflichtet, Zahlung zu fordern innerhalb dreier Tage nach dem Tage, an welchem er das Papier in Zahlung nahm, diesen Tag nicht mitgerechnet, und muss im Nichtzahlungsfalle innerhalb einer gleichen Zeitfrist die Promesse demjenigen zur Einziehung präsentiren, der ihm solche in Zahlung gegeben hat, alles bei Strafe seinen Regress gegen denselben zu verlieren, unbeschadet jedoch seines Rechts gegen denjenigen, der die Promesse ausgestellt hat.

Ist in der Promesse der Zahlungstag ausgedrückt, so beginnt der Termin von drei Tagen erst am Tage nach dem Verfalltage zu laufen.

Art. 228. Fällt der letzte Tag irgend einer in gegenwärtigem Titel bestimmten Zeitfrist auf einen Sonntag, so bleibt die Verpflichtung und Verantwortlichkeit bis zum und mit dem folgenden Tage bestehen.

Art. 229. Jeder Rechtsanspruch gegen die Aussteller eines in dieser Abtheilung erwähnten Papieres verjährt durch Ablauf von 10 Jahren, beginnend mit dem Tage der ursprünglichen Ausgabe.

Es sollen jedoch die, welche diese Verjährung anrufen, gehalten sein, auf Verlangen unter Eid zu erklären, dass sie hinsichtlich des besagten Papiers nichts mehr verschulden, und ihre Erben und Rechtsnachfolger, dass sie in gutem Glauben dafür halten, dass aus diesem Grunde nichts mehr verschuldet wird.

Der ursprüngliche Aussteller des in Art. 222. erwähnten Papiers ist verpflichtet, auf Verlangen unter Eid zu erklären, dass er während des in diesem Artikel bestimmten Zeitraumes baares Geld bis zum Belaufe des ausgegebenen Papiers bei der Person, auf welche dasselbe ausgestellt war, gehabt und diese Gelder seitdem bei derselben gelassen hat, und seine Erben oder Rechtsnachfolger, dass sie in gutem Glauben dafür halten, dass dem so sei.

II. Das Handelsgesetzbuch für Niederländisch-Indien.

Titel VI.

Abtheilung 1. Von der Art und Form der Wechselbriefe.

Art. 99. bis **102.** und

Abtheilung 2. Von den Verbindlichkeiten zwischen dem Aussteller und Nehmer des Wechsels.

Art. 103. bis **110.** und

Abtheilung 3. Von der Acceptation und dem Aval.

Art. 111. bis **114.** entsprechen den Art. 100. bis 115. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 115. Der Inhaber eines auf einen innerhalb Niederländisch-Indien gelegenen Ort gezogenen Wechsels, sei er auf Sicht oder einige Zeit nach Sicht zahlbar, muss dessen Acceptation oder Zahlung in nachfolgenden Fristen nach dem Datum des Wechsels fordern, widrigenfalls er seinen Regress gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn derselbe für die zur Zahlung erforderlichen Geldmittel gesorgt hatte, verliert.

Diese Fristen werden bestimmt wie folgt:

für Wechsel, gezogen vom Cap der guten Hoffnung, von der Ostküste Afrika's, von den Inseln östlich des Cap der guten Hoffnung, von den Südküsten Asien's, aus Australien, sowie von den Inseln in der grossen Südsee, westlich vom Cap Horn, auf ein Jahr;

für Wechsel, gezogen von allen anderen Orten, auf zwei Jahre;

Die hier oben gedachten Bestimmungen sind auch anwendbar auf Wechsel auf Sicht oder auf einige Zeit nach Sicht, gezogen aus Niederländisch-Indien auf die hier oben angedeuteten Orte.

Der Termin ist von drei Monaten für Wechsel von dem einen auf den anderen Ort derselben Insel von Niederländisch-Indien, und von sechs Monaten für Wechsel, welche dort von der einen Insel auf die andere gezogen sind.

Die hier oben gestellten Termine von sechs Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Art. 116. bis **131.** und

Abtheilung 4. Von dem Indossament.

Art. 132. bis **138.** und

Abtheilung 5. Von den Verpflichtungen zwischen dem Aussteller und Acceptanten, zwischen dem Inhaber und Acceptanten und zwischen dem Inhaber und den Indossanten.

Art. 139. bis **147.** und

Abtheilung 6. Von der Verfallzeit und Zahlung der Wechsel.

Art. 148. bis **151.** entsprechen den Art. 117. bis 152. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 152. Ein Wechsel, zahlbar zu einer festen oder angesetzten Marktzeit, muss Tags vor der Beendigung dieser Marktzeit bezahlt werden. Währt diese nur einen Tag, so ist der Wechsel an diesem Tage selbst fällig.

Art. 153. und **154.** entsprechen den Art. 154. und 155. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 155. Ein Wechsel muss in dem darin ausgedrückten Gelde bezahlt werden.

Hat jedoch dieses Geld keinen gesetzlichen Cours in Niederländisch-Indien, so soll, wenn der Cours im Wechsel nicht regulirt ist, die Zahlung im Gelde geschehen, welches in Niederländisch-Indien gesetzlichen Cours hat, nach dem zur Verfallzeit und am Orte der Zahlung bestehenden Wechselcours, und wenn an diesem Orte kein Wechselcours besteht, nach dem des zunächst gelegenen Handelsplatzes.

Art. 156. bis **173.** und

Abtheilung 7. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers bei verweigerter Acceptation oder Zahlung des Wechsels.

Art. 174. bis **177.** entsprechen den Art. 157. bis 178. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 178. In Ermangelung der Zahlung am Verfalltage ist der Inhaber, ohne Unterschied, ob der Wechsel acceptirt ist oder nicht, verpflichtet, denselben am folgenden Tage protestiren zu lassen.

Wenn der Verfalltag auf einen Sonnabend fällt, so muss der Protest am darauf folgenden Montag erhoben werden.

Wenn der Verfalltag auf einen Sonntag fällt, so muss der Protest am darauf folgenden Dienstag erhoben werden.

Art. 179. Die Zahlung eines Wechsels muss gefordert und der darauf folgende Protest erhoben werden in der Wohnung des Bezogenen.

Ist der Wechsel gezogen, um in einer anderen bestimmten Wohnung oder durch eine andere bezeichnete Person, sei es in derselben oder in einer anderen Residenz[1] bezahlt zu werden, so muss die Zahlung verlangt und der Protest erhoben werden in der bezeichneten Wohnung oder bei der bezeichneten Person.

Ist derjenige, welcher den Wechsel zahlen soll, gänzlich unbekannt oder nicht zu finden, so muss der Protest erhoben werden im Postbüreau des zur Zahlung bezeichneten Orts, und wenn es daselbst kein Postbüreau giebt, bei dem Vorstande der Ortsbehörde. Dasselbe findet statt, wenn der Wechsel gezogen ist, um in einer anderen Residenz bezahlt zu werden, als wo der Bezogene wohnt und die Wohnung nicht bezeichnet ist, in der die Zahlung geschehen soll.

Art. 180. entspricht dem Art. 181. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 181. Die Proteste sowohl Mangels Annahme als Mangels Zahlung werden angefertigt von einem Notar oder Gerichtsvollzieher. Sie müssen von zwei Zeugen begleitet sein.

Die Protestacte müssen enthalten u. s. w., wie Art. 182. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 182. Die Notare oder Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, bei Vermeidung der Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen, Abschrift des Protestes zu hinterlassen, hiervon Meldung in der Abschrift zu thun und den Protestact nach der Zeitordnung in ein besonderes Register einzuschreiben, welches numerirt und paraphirt ist von dem Präsidenten des Justizraths, wenn sie wohnhaft sind in der Residenz, wo dieser Rath sich befindet, und anderswo, von dem Vorstande der Ortsverwaltung oder in dessen Auftrage, von einem anderen europäischen Beamten. Auch sind sie gehalten, auf Verlangen eine oder mehrere Abschriften des Protestes den Interessenten auszuhändigen.

Art. 183. weicht nur darin vom Art. 184. des holländischen Handelsgesetzbuchs ab, dass anstatt der fünftägigen Frist zur Notification in derselben Residenz, eine Frist von 10 Tagen gesetzt ist.

Art. 184. entspricht dem Art. 185. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 185. hat zu dem Art. 186. des holländischen Handelsgesetzbuchs noch den Zusatz:

Die im ersten Alinea dieses Artikels gedachte Vergütung kann in keinem Falle unter der Summe sein, welche wirklich für den Wechsel geleistet oder wofür derselbe in Bezahlung gegeben ist, ausserdem mit den

---

[1] Ebenso ist auch in allen folgenden Art. 183., 207., 209. und 212. anstatt der »holländischen Gemeinde« das Wort »Residenz« gesetzt.

Digitized by Google

Zinsen, berechnet nach den Vorschriften der Art. 194. und 195., und zwei und ein halb Procent für Unkosten.

Art. 186. entspricht dem Art. 187. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 187. hat den Art. 188. des Handelsgesetzbuchs, jedoch mit Ausschluss des zweiten Alinea desselben aufgenommen.

Art. 188. bis **194.** entsprechen den Art. 189. bis 195. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 195. hat zu dem Art. 196. des holländischen Handelsgesetzbuchs noch den Zusatz:

Die in diesem und dem vorhergehenden Artikel gedachten Zinsen werden zu neun Procent jährlich gerechnet.

Art. 196. bis **200.** entsprechen den Art. 197. bis 201. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 201. weicht nur darin von dem Art. 202. des holländischen Handelsgesetzbuchs ab, dass anstatt der achttägigen Frist zur Präsentation und Protesterhebung eine Frist von drei Wochen gesetzt ist.

Art. 202. entspricht dem Art. 203. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Abtheilung 8. Von dem Erlöschen der Wechselschuld.

Art. 203. bis **205.** entsprechen den Art. 204. bis 206. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 206. Der Rechtsanspruch gegen die Indossanten und gegen den Aussteller eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels (gegen letzteren, wenn und insoweit er beweist, für Deckung gesorgt zu haben) verjährt in nachfolgenden Zeitfristen:

in Bezug auf Wechsel, gezogen in Niederländisch-Indien und bezahlbar

auf derselben Insel, wo die Ziehung erfolgt ist, mit 6 Monaten;

auf einer anderen Insel in Niederländisch-Indien, mit einem Jahre;

in Bezug auf Wechsel, gezogen aus Niederländisch-Indien und bezahlbar:

auf dem Cap der guten Hoffnung, auf der Ostküste von Afrika, auf den Inseln östlich vom Cap der guten Hoffnung, auf den südlichen Küsten Asien's, in Australien, sowie auf den Inseln in der grossen Südsee westlich vom Cap Horn, mit achtzehn Monaten;

an allen anderen Orten mit zwei Jahren.

Die hier oben festgesetzten Termine von einem Jahre, achtzehn Monaten und zwei Jahren werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Verfalltage des Wechsels und gegen jeden der Indossanten mit demjenigen Tage zu laufen, an welchem er gerichtlich in Anspruch genommen worden ist, oder, trat dieser Fall nicht ein, mit dem Tage, wo er freiwillig gezahlt hat.

Titel VII.

Von Billets oder Promessen an Order, von Anweisungen und von Cassirers und anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier.

Abtheilung 1. Von Billets oder Promessen an Order.

Art 207. und **208.** und

Abtheilung 2. Von den Anweisungen.

Art. 209. bis **211.** entsprechen den Art. 208. bis 212. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 212. und **213.** weichen nur darin vom Art. 213. und 214. des holländischen Handelsgesetzbuchs ab, dass anstatt der Präsentationsfrist von einem und resp. drei Monaten eine Frist von zwei und resp. sechs Monaten gesetzt ist.

Art. 214. bis **219.** entsprechen den Art. 215. bis 220. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Abtheilung 3. Von Cassirers Papier und anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier.

Art. 220. entspricht dem Art. 221. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 221. weicht nur darin vom Art. 222. des holländischen Handelsgesetzbuchs ab, dass anstatt der zehntägigen Haftfrist eine Frist von zwanzig Tagen gesetzt ist.

Art. 222. und **223.** entsprechen den Art. 223. und 224. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 224. weicht nur darin vom Art. 225. des holländischen Handelsgesetzbuchs ab, dass anstatt der dreitägigen Haftfrist eine Frist von sechs Tagen gesetzt ist.

Art. 225. entspricht dem Art. 226. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 226. weicht nur darin vom Art. 227. des holländischen Handelsgesetzbuchs ab, dass anstatt der dreitägigen Haftfrist eine Frist von sechs Tagen gesetzt ist.

Art. 227. und **228.** entsprechen den Art. 228. und 229. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 229. Alles Handelspapier, welches in diesem und in dem vorigen Titel erwähnt worden ist, nebst den darauf gesetzten Acceptationen und Indossamenten, und im Allgemeinen alle gegenseitigen, auf Handelssachen Bezug habende Verbindlichkeiten zwischen Europäern oder damit gleichgestellten Personen und Inländern und damit gleichgestellten Personen müssen, wenn der Unterzeichner ein Inländer oder eine damit gleichgestellte Person ist, um rechtlich gelten zu können, mit der Erklärung eines Notars versehen sein, woraus hervorgeht, dass dieser Beamte den Unterzeichner kennt, dass der Inhalt der Acte dem Letztgedachten deutlich vorgehalten ist, und dass darauf die Unterzeichnung in Gegenwart von ihm, dem Notar, stattgefunden hat.

Der General-Gouverneur ist befugt, auch andere europäische Beamte zur Abgabe dieser Erklärungen zu ermächtigen.

Digitized by Google

III. Das Handelsgesetzbuch für die Colonie Surinam.

Titel VI.

Abtheilung 1. Von der Art und Form der Wechsel.

Art. 83. Ein Wechsel ist eine datirte Urkunde, durch welche der Unterzeichner Jemanden beauftragt, eine darin bestimmte Geldsumme an einem anderen Orte, auf oder nach Vorzeigung oder zu einer bestimmten Zeit an eine benannte Person oder an deren Order auszuzahlen, unter Anerkenntniss des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes.

Als verschiedene Orte in der Colonie werden bezeichnet der alte Theil der Colonie, der District Nickerie und der District Coronie.

Art. 84. bis **86.** und

Abtheilung 2. Von den Verbindlichkeiten zwischen dem Aussteller und Nehmer des Wechsels.

Art. 87. bis **94.**

Abtheilung 3. Von der Acceptation und dem Aval.

Art. 95. bis **98.** entsprechen den Art. 101. bis 115. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 99. Der Inhaber eines auf einen innerhalb der Colonie gelegenen Ort gezogenen Wechsels, sei er auf Sicht oder einige Zeit nach Sicht zahlbar, muss dessen Acceptation oder Zahlung in nachfolgenden Fristen nach dem Datum des Wechsels fordern, widrigenfalls er seinen Regress gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn derselbe für die zur Zahlung erforderlichen Geldmittel gesorgt hatte, verliert.

Diese Fristen werden bestimmt wie folgt:

für Wechsel, gezogen aus Französisch- und Britisch-Guyana, von einem der westindischen Eilande und von Orten, welche zu den Staaten Amerika's am Atlantischen Ocean zwischen Britisch-Guyana und Nordamerika gehören, auf 6 Monate;

für Wechsel, gezogen von anderen als den oben genannten Theilen des Festlandes und der Inseln Amerika's, vom Festlande und den Inseln Europa's, aus der Levante, von den Nord- und Westküsten Afrika's bis zum Cap der guten Hoffnung einschliesslich, und von den Inseln Afrika's, welche im Westen dieses Welttheils gelegen sind, auf ein Jahr;

für Wechsel, gezogen von allen anderen Theilen der Welt, ausser der Colonie, auf zwei Jahre.

Die Termine werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Alle hier oben gemeldeten Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar auf Wechsel nach Sicht oder auf einige Zeit nach Sicht, welche aus der Colonie auf die hier oben angedeuteten Orte gezogen sind.

Der Termin ist von drei Monaten für Wechsel, welche in der Colonie gezogen sind.

Art. 100. Die Acceptation eines Wechsels, welcher an einem anderen Orte, als dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar ist, muss den Ort bezeichnen, wo die Zahlung empfangen oder der Protest erhoben werden muss.

Wenn der Bezogene in einem der Aussendistricte der alten Colonie wohnt, muss die Acceptation den Wohnort zu Paramaribo anweisen, wo

Digitized by Google

die Bezahlung erfolgen oder der Protest erhoben werden muss. In Ermangelung dessen soll am Verfalltage nach Vorschrift des Alinea 3. des Art. 162. verfahren werden.

Art. 101. bis **115.** und

Abtheilung 4. Von dem Indossament.

Art. 116. bis **122.** und

Abtheilung 5. Von den Verpflichtungen zwischen dem Aussteller und Acceptanten, zwischen dem Inhaber und Acceptanten und zwischen dem Inhaber und Indossanten.

Art. 123. bis **131.** und

Abtheilung 6. Von der Verfallzeit und Zahlung der Wechsel.

Art. 132. bis **135.** entsprechen den Art. 118. bis 152. des holländischen Handelsgesetzbuchs. (Der Art. 153. des letzteren ist hier nicht aufgenommen worden.)

Art. 136. und **137.** entsprechen den Art. 154. und 155. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 138. Ein Wechsel muss in dem darin ausgedrückten Gelde bezahlt werden.

Hat jedoch dieses Geld keinen gesetzlichen Cours in der Colonie, so soll, wenn der Cours im Wechsel nicht regulirt ist, die Zahlung geschehen in Geld, welches in der Colonie gesetzlichen Cours hat, nach dem zur Verfallzeit und am Orte der Zahlung bestehenden Wechselcourse, und wenn an diesem Orte kein Wechselcours besteht, nach dem des zunächst gelegenen Handelsplatzes.

Art. 139. bis **156.** und

Abtheilung 7. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers bei verweigerter Acceptation oder Zahlung des Wechsels.

Art. 157. entsprechen den Art. 157. bis 175. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 158. Die Acceptation eines Wechsels muss von dem Bezogenen in seiner wirklichen Wohnung oder von seiner Person gefordert werden, und nicht da, wo der Wechsel zahlbar gestellt ist.

Art. 159. bis **161.** entsprechen den Art. 177. bis 179. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 162. Die Zahlung eines Wechsels muss gefordert und der darauf folgende Protest erhoben werden in der Wohnung des Bezogenen.

Ist der Wechsel gezogen, um in einer anderen bestimmten Wohnung oder durch eine andere bezeichnete Person, sei es an demselben Orte [1], oder anderswo bezahlt zu werden, so muss die Zahlung verlangt und der Protest erhoben werden in der bezeichneten Wohnung oder bei der bezeichneten Person.

Ist derjenige, welcher den Wechsel bezahlen muss, gänzlich unbekannt oder nicht zu finden, so muss der Protest erhoben werden im Parquet des General-Procurators, soweit es den alten Theil der Colonie betrifft, und

---

[1] Ebenso ist auch in allen folgenden Art. 167. 191. 193. und 196. anstatt der »holländischen Gemeinde« das Wort »Ort« gesetzt.

Digitized by Google

bei dem Vorstande der Ortsbehörde, soweit es die Districte Nickerie und Coronie betrifft. Dasselbe findet statt, wenn der Wechsel gezogen ist, um an einem anderen Orte bezahlt zu werden, als wo der Bezogene wohnt und die Wohnung nicht bezeichnet ist, in der die Zahlung geschehen soll.

Art. 163. entspricht dem Art. 181. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 164. Alle Proteste wegen Nichtbezahlung und alle Anzeigen, betreffend Wechsel, welche auf den alten Theil der Colonie gezogen sind, werden zu Paramaribo gemacht, unter Beachtung der Bestimmungen der Art. 76. und 77. des bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend das gerichtliche Domicil, und des Art. 2. des Gesetzbuches über bürgerliches Rechtsverfahren, unbeschadet des Falles, in welchem solcher Wechsel auf Sicht gezogen ist, und desjenigen, welcher im Art. 185. dieses Gesetzbuches vorgesehen worden, als auch, wenn der Protest am wirklichen Wohnorte des Bezogenen oder gegen seine Person erhoben wird.

Art. 165. bis **174.** entsprechen den Art. 182. bis 191. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 175. Die Retourrechnung umfasst den Hauptbetrag des protestirten Wechsels, die Protestkosten und alle anderen gesetzlichen Unkosten: als die Banquier-Provision, Stempel und Porto.

Sie benennt denjenigen, auf den die Rückziehung erfolgt ist, und bezeichnet den Wechselcours, zu welchem der Rückwechsel verhandelt worden ist.

Die Richtigkeit der Retourrechnung wird durch eine Erklärung zweier Kaufleute beglaubigt.

Sie wird begleitet von dem protestirten Wechsel und dem Protest oder einer beglaubigten Abschrift desselben.

Ist der Rückwechsel auf einen Indossanten gezogen, so wird der Retourrechnung ausserdem beigefügt ein Attest zum Beweise des Wechselcourses des Orts, wo der Wechsel zahlbar war auf den Ort, von wo der Wechsel gezogen war oder an dem die Rückerstattung erfolgt.

Art. 176. bis **184.** entsprechen den Art. 193. bis 201. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 185. Ist ein Wechsel so zeitig versandt, dass er füglich vor Verfall in die Hände desjenigen hätte kommen und durch diesen zur Zahlung präsentirt werden können, auf den derselbe lautet, ist derselbe aber nichtsdestoweniger in Folge eines unvorhergesehenen Zufalls oder höherer Gewalt erst nach dem Verfalltage angekommen, so muss derselbe am Tage nach der Ankunft präsentirt und im Nichtzahlungsfalle protestirt werden, wenn der Bezogene mit dem Inhaber an demselben Orte wohnt.

Wenn er anderwärts wohnt oder der Wechsel auf einen anderen Ort domicilirt oder zahlbar gestellt ist, muss der Wechsel mit der ersten öffentlich bekannten Gelegenheit versandt werden, und der Inhaber behält sein Recht, wenn der Wechsel, Tags nach der Ankunft, zur Bezahlung präsentirt und im Nichtzahlungsfalle protestirt worden ist.

Art. 186. und

Abtheilung 8. Von dem Erlöschen der Wechselschuld.

Art. 187. bis **189.** entsprechen den Art. 203. bis 206. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 190. Der Rechtsanspruch gegen die Indossanten und gegen den Aussteller eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels (gegen den letzteren wenn und insoweit er beweist, für Deckung gesorgt zu haben) verjährt in nachfolgenden Zeitfristen:

In Bezug auf Wechsel, gezogen aus der Colonie und zahlbar:

an Orten in Niederländisch-, Französisch- und Britisch-Guyana,

Digitized by Google

auf einer der westindischen Inseln und an Orten, welche zu den Staaten Amerika's am Atlantischen Ocean zwischen Britisch-Guyana und Nordamerika gehören, mit zwölf Monaten;

an anderen, als den hier oben genannten Theilen des Festlandes und der Inseln Amerika's, auf dem Festlande und den Inseln Europa's, in der Levante, auf den Nord- und Westküsten Afrika's bis zum Cap der guten Hoffnung einschliesslich und auf den Inseln Afrika's, welche im Westen dieses Welttheils liegen, mit achtzehn Monaten;

in allen anderen Theilen der Welt mit zwei Jahren.

Die hier oben gedachten Zeitbestimmungen werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Verfalltage des Wechsels, und gegen jeden der Indossanten mit demjenigen Tage zu laufen, wo er gerichtlich in Anspruch genommen worden ist, oder, trat dieser Fall nicht ein, mit dem Tage, wo er freiwillig gezahlt hat.

Titel VII.

Von Billets oder Promessen an Order, von Anweisungen und von Cassirers und anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier.

Abtheilung 1. Von Billets oder Promessen an Order.

Art. 191. und **192.** und

Abtheilung 2. Von Anweisungen.

Art. 193. bis **198.** entsprechen den Art. 208. bis 215. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 199. Der Inhaber einer protestirten Anweisung muss von dem Protest längstens innerhalb 5 Tagen nach demselben demjenigen, von dem er dieselbe in Zahlung genommen, Nachricht geben.

Wenn beide Personen nicht an demselben Orte wohnen, erfolgt die Benachrichtigung mit der ersten öffentlich bekannten Gelegenheit.

Art. 200. Ebenso ist er bei Vermeidung der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen gehalten, von dem Protest dem ursprünglichen Aussteller Nachricht zu geben, insofern die Anweisung an Order lautet und indossirt ist.

Wenn Aussteller und Inhaber nicht an demselben Orte wohnen, ist die Schlussbestimmung des vorigen Artikels anwendbar.

Art. 201. und **202.** entsprechen den Art. 218. und 219. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 203. Die Bestimmungen des zweiten Alinea des Art. 83., des zweiten Alinea des Art. 100., des dritten Alinea des Art. 162. und des Art. 164. sind auf Anweisungen ebenfalls anwendbar.

Art. 204. und

Abtheilung 3. Von Cassirers Papier und anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier.

Art. 205. entsprechen den Art. 220. und 221. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 206. weicht nur darin vom Art. 222. des holländischen Handelsgesetzbuchs ab, dass anstatt der zehntägigen Haftfrist eine Frist von 20 Tagen gesetzt ist.

Art. 207. und **208.** entsprechen den Art. 223. und 224. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 209. weicht nur darin vom Art. 225. des holländischen Handelsgesetzbuchs ab, dass anstatt der dreitägigen Haftfrist eine Frist von sechs Tagen gesetzt ist.

Art. 210. entspricht dem Art. 226. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 211. weicht nur darin vom Art. 227. des holländischen Handelsgesetzbuchs ab, dass anstatt der dreitägigen Haftfrist eine Frist von sechs Tagen gesetzt ist.

Art. 212. und **213.** entsprechen den Art. 228. und 229. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

IV. Das Handelsgesetzbuch für die Colonie Curaçao.

Titel VI.

Abtheilung 1.

Art. 83. Ein Wechsel ist eine datirte Urkunde, durch welche der Unterzeichner Jemanden beauftragt, eine darin bestimmte Geldsumme an einem anderen Orte auf oder nach Vorzeigung oder zu einer bestimmten Zeit an eine benannte Person oder an deren Order auszuzahlen, unter Anerkenntniss des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes.

Als verschiedene Orte in der Colonie werden die verschiedenen Inseln bezeichnet, aus denen die Colonie besteht.

Art. 84. bis **86.** und

Abtheilung 2. Von den Verbindlichkeiten zwischen dem Aussteller und Nehmer des Wechsels.

Art. 87. bis **94.** und

Abtheilung 3. Von der Acceptation und dem Aval.

Art. 95. bis **98.** entsprechen den Art. 101. bis 115. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 99. Der Inhaber eines auf einen innerhalb der Colonie gelegenen Ort gezogenen Wechsels, sei er auf Sicht oder einige Zeit nach Sicht zahlbar, muss dessen Acceptation oder Zahlung in nachfolgenden Fristen nach dem Datum des Wechsels fordern, widrigenfalls er seinen Regress gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser für die zur Zahlung erforderlichen Geldmittel gesorgt hatte, verliert.

Diese Fristen werden bestimmt wie folgt:

für Wechsel, gezogen von einer der westindischen Inseln und von Orten, welche zu den Staaten Amerika's am Atlantischen Ocean zwischen Brasilien und Nordamerika gehören, auf sechs Monate;

für Wechsel, gezogen von anderen als den hier oben genannten Theilen des Festlandes und der Inseln Amerika's, von dem Festlande und den Inseln Europa's, aus der Levante, von den Nord- und Westküsten Afrika's bis zum Cap der guten Hoffnung einschliesslich und

von den Inseln Afrika's, welche im Westen dieses Welttheils belegen sind, auf ein Jahr;

für Wechsel, gezogen von allen anderen Theilen der Welt, auf zwei Jahre.

Die Termine werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Alle hier oben gedachten Bestimmungen sind auch anwendbar auf Wechsel auf Sicht oder auf einige Zeit nach Sicht, gezogen aus der Colonie auf die hier oben angedeuteten Orte.

Der hier oben genannte Termin von sechs Monaten wird auf drei Monate verkürzt für Wechsel, welche von einer der Inseln Curaçao, Bonaire oder Aruba auf eine andere dieser Inseln oder von einer der Inseln St. Martin, St. Eustatius oder Saba auf eine andere dieser Inseln gezogen sind.

Art. 100. bis **115.** und

Abtheilung 4. Von dem Indossament.

Art. 116. bis **122.** und

Abtheilung 5. Von den Verpflichtungen zwischen dem Aussteller und Acceptanten, zwischen dem Inhaber und Acceptanten und zwischen dem Inhaber und Indossanten.

Art. 123. bis **131.** und

Abtheilung 6. Von der Verfallzeit und Zahlung der Wechsel.

Art. 132. bis **135.** entsprechen den Art. 117. bis 152. des holländischen Handelsgesetzbuchs. (Der Art. 153. des letzteren ist hier nicht aufgenommen worden.)

Art. 136. und **137.** entsprechen den Art. 154. und 155. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 138. Ein Wechsel muss in dem darin ausgedrückten Gelde bezahlt werden.

Hat jedoch dieses Geld keinen gesetzlichen Cours in der Colonie, so soll, wenn der Cours nicht in dem Wechsel regulirt ist, die Zahlung geschehen in Geld, welches in der Colonie gesetzlichen Cours hat, nach dem zur Verfallzeit und am Orte der Zahlung bestehenden Wechselcours, und wenn an diesem Orte kein Wechselcours besteht, nach dem des zunächst gelegenen Handelsplatzes.

Art. 139. bis **156.** und

Abtheilung 7. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers bei verweigerter Acceptation oder Zahlung des Wechsels.

Art. 157. bis **173.** weichen von den Art. 157. bis 191. des holländischen Handelsgesetzbuchs nur darin ab, dass in den Art. 162. und 166. anstatt der »holländischen Gemeinde« das Wort »Ort« gesetzt ist[1].

Art. 174. entspricht dem Art. 175. des Handelsgesetzbuchs für Surinam und weicht daher von dem Art. 192. des holländischen Gesetzbuchs nur darin ab, dass die Makler-Provision und das Makler-Attest fortgelassen sind.

Art. 175. bis **183.** entsprechen den Art. 193. bis 201. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

---

[1] Derselbe Unterschied findet sich auch in den Art. 190., 192. und 195.

Digitized by Google

Art. 184. entspricht dem Art. 185. des Handelsgesetzbuchs für Surinam.

Art. 185. und

Abtheilung 8. Vom Erlöschen der Wechselschuld.

Art. 186. bis **188.** entsprechen den Art. 203. bis 206. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 189. Der Rechtsanspruch gegen die Indossanten und gegen den Aussteller eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels (gegen den letzteren, wenn und insoweit er beweist, für Deckung gesorgt zu haben) verjährt in nachfolgenden Zeitfristen:

In Bezug auf Wechsel, gezogen aus der Colonie und zahlbar:

auf einer der westindischen Inseln und an Orten, welche zu den Staaten Amerika's am Atlantischen Ocean zwischen Brasilien und Nordamerika gehören, mit 12 Monaten;

in anderen, als den hier oben genannten Theilen des Festlandes und der Inseln Amerika's, auf dem Festlande und den Inseln Europa's, in der Levante, an den Nord- und Westküsten von Afrika bis zum Cap der guten Hoffnung einschliesslich, und auf den Inseln Afrika's im Westen dieses Welttheils, mit achtzehn Monaten;

in allen anderen Theilen der Welt mit zwei Jahren.

Die hier oben gedachten Zeitbestimmungen werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Verfalltage des Wechsels und gegen jeden der Indossanten mit demjenigen Tage zu laufen, wo er gerichtlich in Anspruch genommen worden ist, oder trat dieser Fall nicht ein, mit dem Tage, an welchem er freiwillig gezahlt hat.

Titel VII.

Von Billets oder Promessen an Order, von Anweisungen und von Cassirers und anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier.

Abtheilung 1. Von Billets und Promessen an Order.

Art. 190. und **191.** entsprechen den Art. 208. und 209. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Abtheilung 2. Von Anweisungen.

Art. 192. Eine Anweisung ist eine datirte und unterzeichnete Urkunde, durch welche der Aussteller einer bestimmten Person die Anweisung giebt, die darin ausgedrückte Geldsumme an eine andere bestimmte Person oder deren Ordre in demselben Orte zu zahlen, in der die Urkunde ausgestellt wird; — ohne Unterschied, ob darin ein Anerkenntniss des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes enthalten ist oder nicht.

Das durch das zweite Alinea des Art. 83. Bestimmte ist auch auf Anweisungen anwendbar.

Art. 193. bis **197.** entsprechen den Art. 111. bis 115. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Digitized by Google

Art. 198. und **199.** entsprechen den Art. 199. und 200. des Handelsgesetzbuchs für Surinam.

Art. 200. bis **202.** und

Abtheilung 3. Von Cassirers Papier und anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier.

Art. 203. entsprechen den Art. 218. bis 221. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 204. entspricht dem Art. 206. des Handelsgesetzbuchs für Surinam.

Art. 205. und **206.** entsprechen den Art. 223. und 224. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 207. entspricht dem Art. 209. des Handelsgesetzbuchs für Surinam.

Art. 208. entspricht dem Art. 226. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 209. entspricht dem Art. 211. des Handelsgesetzbuchs für Surinam.

Art. 210. und **211.** entsprechen den Art. 228. und 229. des holländischen Handelsgesetzbuchs.

Digitized by Google

XXI. Honduras.

In der Republik Honduras gelten gegenwärtig noch die Ordonnanzen der Stadt Bilbao vom 7. August 1774, deren wechselrechtliche Bestimmungen bereits (pag. 261.) unter Guatemala abgedruckt sind. Es wird indess jetzt beabsichtigt, ein neues Handelsgesetzbuch abzufassen.

Digitized by Google

XXII. Italien.

Das für das Königreich Italien[1] unterm 25. Juni 1865 publicirte Handelsgesetzbuch, welches im Wesentlichen dem Code Napoléon resp. dem sardinischen Handelsgesetzbuch vom J. 1842 folgt, umfasst in 4 Büchern die Lehren:

1) vom Handel im Allgemeinen (Art. 1. bis 283.),

---

[1] In dem Kirchenstaat galt der unter der französischen Herrschaft daselbst eingeführte Codice di commercio, welcher durch das Edict des Cardinals Consalvi vom 1. Juni 1821 und mit Hinzufügung einer Handelsprozessordnung unter dem Titel Regolamento provisorio di commercio bestätigt und demnächst noch durch die Verordnungen vom 27. Februar 1830 und 10. November 1834 ergänzt worden ist. Das im Buch I. Tit. 8. Art. 105. bis 183. enthaltene Wechselrecht, welches den Art. 110. bis 189. des französischen Handelsgesetzbuches vom Jahre 1807 entspricht, enthält nur folgende Abweichungen von dem letzteren:

1) Der Art. 108., welcher an die Stelle der correspondirenden Art. 113. und 114. des französischen Handelsgesetzbuches getreten ist, lautet:
   »Die von Minderjährigen, welche nicht Kaufleute sind, und die von Frauen, welche nicht Handel treiben, ausgestellten Wechsel sind in Rücksicht ihrer nichtig, jedoch mit Vorbehalt der gegenseitigen Rechte der Parteien auf das Gezahlte und in den Nutzen jener Personen Verwendete.«
2) Der Art. 159. hat zu dem reproducirten Art. 165. des französischen Handelsgesetzbuches noch den Zusatz erhalten:
   »Ein Myriameter ist gleich 6 römische Meilen, 730 geometrische Schritt und 3 Fuss.«
3) Der Art. 167. nennt nur den Notar (nicht auch den Gerichtsvollzieher, wie der entsprechende Art. 173. des französischen Handelsgesetzbuches bestimmt), welchem, und zwar auch nur unter Zuziehung von zwei Zeugen, die Aufnahme von Protesten übertragen ist.
4) Der Art. 170. hat zu dem reproducirten Art. 176. des französischen Handelsgesetzbuches noch den Zusatz erhalten:
   »In allen Städten, in welchen Handelsgerichte bestehen, sind die alldort wohnenden Notare unter derselben Strafe verbunden, innerhalb des Tages und mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten alle aufgenommenen Proteste in das bei der Kanzlei des Gerichts zu diesem Behufe gehaltene Protokoll eintragen zu lassen, und zwar dieses unabhängig von dem Protokoll, welches sie abgesondert zu führen verpflichtet sind.«
5) In dem zweiten Alinea des Art. 183. (welcher dem Art. 189. des französischen Handelsgesetzbuches entspricht) ist die Wittwe des Schuldners nicht unter diejenigen Personen aufgenommen, welche eventuell den Credulitätseid über die Befriedigung des Gläubigers zu leisten haben.

Indess da im Jahre 1870 der Kirchenstaat mit dem Königreich Italien verbunden worden, und deshalb auch im ersteren die Einführung des italienischen Handelsgesetzbuches bevorsteht, so ist von der speciellen vollständigen Mittheilung des Regolamento provisorio, welches im Codex der europäischen Wechselrechte von Meissner B. II. p. 648. abgedruckt ist, auch hier im zweiten Bande Abstand genommen.

Digitized by Google

2) vom Seehandel (Art. 284. bis 542.),
3) vom Falliment (Art. 543. bis 722.), und
4) von der Handelsgerichtsbarkeit (Art. 723. bis 732.), welche durch die Civilprozess-Ordnung vom 6. Dezember 1865 ergänzt worden ist.[1]

Das im ersten Buche Tit. 9. enthaltene Wechselrecht lautet:

Capitel I. Von dem Wechsel.

Abschnitt I. Von der Form des Wechsels.

Art. 196. Der Wechsel wird von einem Orte auf den andern gezogen.

Er muss datirt sein und ausdrücken:
die zu zahlende Summe vollständig in Buchstaben;
den Vor- und Familiennamen Desjenigen, der zahlen soll;
die Zeit wann und den Ort, wo die Zahlung geschehen soll;
den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Weise gegebenen Werth.

Er lautet an die Order eines Dritten, oder an die Order des Ausstellers selbst.

Ist er ein Prima-, Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w., so drückt er dieses aus. Die Prima-, Secunda-, Tertiawechsel u. s. w. müssen alle gleichlautend sein, mit Ausnahme der verschiedenen darin aufzunehmenden Bezeichnung, ob der Wechsel ein Prima-, Secundawechsel u. s. w. ist.

Der Wechsel muss vom Aussteller unterzeichnet sein.

Art. 197. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen und bei einem Dritten zahlbar sein.

Er kann im Auftrage und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Der Aussteller kann den Wechsel auf sich selbst trassiren.

Art. 198. Diejenigen Wechsel, welche eine Unterschiebung des Namens, des Charakters, des Wohnortes oder des Ortes, von welchem sie gezogen, oder an welchem sie zahlbar sind, enthalten, werden als blosse Schuldbekenntnisse Jedem gegenüber angesehen, mit Ausnahme des dritten Inhabers, dessen Einverständniss oder Theilnahme an der Scheinhandlung nicht nachgewiesen wird.

Art. 199. Die Unterschrift von nicht handeltreibenden Frauen auf Wechseln, wenn dieselben auch bloss als Indossanten erscheinen, gilt in Ansehung ihrer als ein blosses Schuldbekenntniss.

Art. 200. Wechsel, welche von Minderjährigen, die nicht Handelsleute sind, unterzeichnet worden, sind in Ansehung ihrer nichtig, vorbehaltlich der bezüglichen Rechte der Parteien in Gemässheit des Artikels 1307. des bürgerlichen Gesetzbuches.[2]

Abschnitt II. Von der Deckung.

Art. 201. Die Deckung muss von dem Aussteller oder von Demjenigen gegeben werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne dass jedoch der Aussteller für Rechnung eines Dritten aufhört, den Indossanten und dem Inhaber gegenüber persönlich zu haften.

Art. 202. und **203.** entsprechen den Art. 116. und 117. des französischen Handelsgesetzbuchs.

---

[1] Vergl. die Abhandlung von Mittermaier in der Zeitschrift für Handelsrecht von Goldschmidt B. XI. p. 314.

[2] Artikel 1307. des bürgerlichen Gesetzbuches lautet: Niemand kann die Wiedererstattung desjenigen, was er, zufolge einer als ungültig erklärten Verbindlichkeit an einen Minderjährigen u. s. w. gezahlt hat, begehren, insofern er nicht beweist, dass das Gezahlte in dessen Nutzen verwendet wurde.

Digitized by Google

Art. 204. Der Inhaber eines protestirten Wechsels hat in keinem Falle einen Anspruch auf die dem Bezogenen vom Aussteller gegebene Deckung.

Ist der Wechsel nicht angenommen worden, so fällt die Deckung, wenn der Aussteller fallirt hat, in dessen Concursmasse.

Wurde der Wechsel angenommen, so gehört die Deckung dem Bezogenen, vorbehaltlich der Verpflichtung desselben, den Wechsel zu zahlen.

Abschnitt III. Von der Annahme.

Art. 205. Der Aussteller und die Indossanten eines Wechsels haften solidarisch für die Annahme und für die Zahlung zur Verfallzeit, unbeschadet der Verfügungen des Artikels 225.

Art. 206. bis **212.** und

Abschnitt IV. Von der Annahme durch Intervention.

Art. 213. bis **215.** und

Abschnitt V. Von der Verfallzeit.

Art. 216. bis **221.** und

Abschnitt VI. Von dem Indossament.

Art. 222. entsprechen den Art. 119. bis 136. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 223. Das Indossament muss datirt sein und ausdrücken:

den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder in irgend einer anderen Weise gegebenen Werth;

den Vor- und Familiennamen Desjenigen, an dessen Order es ausgestellt ist.

Was die Angabe des Datums oder des Werthes anbelangt, so können die Worte »Datum« oder »Werth wie oben« oder »wie rückwärts« dazu genügen; diese Worte beziehen sich jedoch bloss auf die Schrift, welche dem Indossament unmittelbar vorhergeht.

Art. 224. Ist das Indossament den Verfügungen des vorhergehenden Artikels nicht gemäss oder ist dasselbe erst nach Fälligkeit des Wechsels erfolgt, so bewirkt es die Uebertragung des Eigenthums nicht; es ist nur eine Vollmacht, unbeschadet dessen, was über das Pfandrecht bestimmt ist.

Abschnitt VII. Von der Solidarhaftung.

Art. 225. Alle Diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, angenommen oder indossirt haben, haften dem Inhaber solidarisch.

Wurde aber dem Indossamente die Erklärung »ohne Haftung«, »ohne Obligo« hinzugefügt, so übernimmt der Indossant keine Haftung.

Abschnitt VIII. Von der Wechselbürgschaft.

Art. 226. und **227.** entsprechen den Art. 141. und 142. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Abschnitt IX. Von der Zahlung.

Art. 228. Ein Wechsel muss in der Münzsorte bezahlt werden, die darin benannt ist.

Hat die benannte Münze im Inlande weder einen gesetzlichen noch im Handelsverkehr Umlauf, und ist in dem Wechsel der Cours nicht ausgedrückt worden, so erfolgt die Zahlung in der Landeswährung nach dem Course des Verfalltages und des Zahlungsortes und, wenn am Zahlungsorte kein Wechselcours besteht, nach jenem des nächsten Handelsplatzes.

Art. 229. bis **233.** entsprechen den Art. 144. bis 148. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 234. Gegen den Inhaber eines Wechsels sind die Einreden, welche sich auf die Person seiner Vormänner beziehen, nicht zulässig.

Die gegen die Person des Inhabers zustehenden Einreden üben auf die Zahlung des Wechsels keine verzögernde Wirkung, wenn sie nicht liquid sind und nicht sofort entschieden werden können; erfordern diese Einreden eine längere Untersuchung, so wird die Verhandlung über dieselben auf den Rechtsweg verwiesen, ohne dass dadurch der Erlass des Zahlungsauftrages, gegen oder ohne Caution nach dem Ermessen des Richters, verzögert wird.

Art. 235. bis **237.** entsprechen den Art. 149. bis 151. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 238. Kann Derjenige, welcher einen Wechsel verloren hat, derselbe mag acceptirt sein oder nicht, den Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nicht vorzeigen, so kann er die Zahlung des verlorenen Wechsels fordern und auf Grund eines richterlichen Decretes erlangen, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher oder durch die Correspondenz nachweist und Sicherstellung leistet.

Art. 239. und **240.** entsprechen den Art. 153. und 154. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 241. Die in den Artikeln 237. und 238. erwähnte Verpflichtung des Bürgen verjährt nach Ablauf von fünf Jahren.

Art. 242. und **243.**, sowie

Abschnitt X. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 244. entsprechen den Art. 156. bis 158. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 245. Wer einen Wechsel durch Intervention zahlt, tritt in die Rechte des Inhabers, und hat rücksichtlich der zu beobachtenden Förmlichkeiten dieselben Pflichten zu erfüllen.

Ist die Zahlung durch Intervention für Rechnung des Ausstellers geschehen, so sind alle Indossanten befreit.

Ist sie für Rechnung eines Indossanten geschehen, so sind alle nachfolgenden Indossanten befreit.

Erbieten sich Mehrere zur Zahlung eines Wechsels durch Intervention, so wird Derjenige vorgezogen, welcher die Befreiung der Meisten bewirkt.

Erbietet sich Derjenige zur Zahlung, auf den der Wechsel gezogen ist, so wird er allen Anderen vorgezogen.

Abschnitt XI. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

Art. 246. Der Inhaber eines Wechsels, welcher von einem Orte auf den andern innerhalb des Staatsgebietes auf Sicht, auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gezogen ist, muss binnen drei Monaten nach dessen Datum die Zahlung oder die Acceptation verlangen, bei sonstigem Verluste des Regressrechtes gegen die Indossanten und auch gegen den Aussteller, wenn dieser Deckung verschafft hatte.

Die Frist ist eine viermonatliche, wenn der Wechsel von einem anderen europäischen Staate auf einen Platz des Inlandes gezogen ist;

eine sechsmonatliche, wenn er von den nördlichen Küsten von Afrika, von den Handelsplätzen der Levante oder von einem Hafen des rothen Meeres gezogen ist;

eine achtmonatliche, wenn er von einem Handelsplatze von Afrika oder von Amerika gezogen ist, welcher längs des Atlantischen Meeres liegt;

eine einjährige, wenn er von einem längs des Stillen Meeres liegenden

Digitized by Google

amerikanischen Handelsplatze oder von einem Handelsplatze von Afrika oder von Asien gezogen ist, welcher längs des Indischen Meeres liegt;

eine achtzehnmonatliche, wenn er von einem längs des Stillen Meeres liegenden Handelsplatze von Asien oder von Oceanien gezogen ist.

Demselben Verluste unterliegt der Inhaber eines Wechsels auf Sicht, auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht, welcher von einem Orte im Staate gezogen und im Auslande zahlbar ist, wenn er dessen Zahlung oder Annahme innerhalb der für jede der oben erwähnten Distanzen bestimmten Fristen nicht verlangt.

Die obigen Fristen werden im Falle eines Seekrieges verdoppelt, wenn der Wechsel von einem Orte gezogen oder an einem Orte zahlbar ist, mit welchem der Handelsverkehr gänzlich oder theilweise nur zur See betrieben wird.

Die Parteien können jedoch Fristen bedingen, welche von den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, abweichen.

Art. 247. bis **250.** entsprechen den Art. 161. bis 164. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 251. Nimmt der Inhaber des Wechsels seinen Regress gegen seinen Vormann allein, so muss er ihm den Protest zustellen lassen und, in Ermangelung der Zahlung, ihn vor Gericht laden und zwar innerhalb vierzehn Tagen nach dem Datum des Protestes.

Wenn der Wohnsitz des Vormannes und der Ort, an welchem der Wechsel zahlbar war, der Jurisdiction von verschiedenen Appellationshöfen unterstehen, so ist die Vorladungsfrist dieselbe, wie in den Nummern 4. und 5. des Artikels 148. der Civilprozess-Ordnung.

Für Wechsel, welche aus einem Ort des Festlandes gezogen und auf einer der Inseln des Inlandes zahlbar oder von einer Insel gezogen und auf dem Festlande zahlbar sind, werden die Fristen während eines Seekrieges verdoppelt.

Art. 252. Ist ein vom Inlande aus gezogener und im Auslande zahlbarer Wechsel protestirt worden, so muss der Inhaber die im Inlande vorhandenen Aussteller und Indossanten belangen:

in neunzig Tagen, wenn der Wechsel in einem europäischen Staate zahlbar ist;

in hundertachtzig Tagen, wenn er an einem Handelsplatze der nördlichen Küsten von Afrika, der Küsten der Levante oder des Rothen Meeres zahlbar ist;

in zweihundertvierzig Tagen, wenn er an einem längs des Atlantischen Meeres liegenden Handelsplatze von Afrika oder von Amerika zahlbar ist;

in einem Jahre, wenn er an einem amerikanischen Handelsplatze längs des Stillen Meeres oder an einem längs des Indischen Meeres liegenden Handelsplatze von Afrika oder von Asien zahlbar ist;

in achtzehn Monaten, wenn er an einem längs des Stillen Meeres liegenden Handelsplatze von Asien oder an einem Handelsplatze von Oceanien zahlbar ist.

Die obigen Fristen werden während eines Seekrieges verdoppelt, wenn der Wechsel an einem Orte zahlbar ist, mit welchem der Handelsverkehr gänzlich oder theilweise nur zur See betrieben wird.

Art. 253. bis **255.** entsprechen den Art. 167. bis 169. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 256. Der Inhaber und die Indossanten werden gleichfalls des Regressrechtes gegen den Aussteller verlustig, wenn dieser beweist, dass zur Verfallzeit des Wechsels bei dem Bezogenen, der in der Zwischenzeit nicht fallirt hatte, Deckung vorhanden war.

Der Inhaber des Wechsels behält in diesem Falle nur gegen den Bezogenen ein Klagerecht.

Art. 257. und **258.** entsprechen den Art. 171. und 172. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Digitized by Google

Abschnitt XII. Von den Protesten.

Art. 259. Die Proteste Mangels Annahme oder Mangels Zahlung werden von einem Notar oder von einem Gerichtsvollzieher mit Beiziehung zweier Zeugen aufgenommen.

Der aufgeforderte Notar oder Gerichtsvollzieher kann die Aufnahme nicht verweigern, bei sonstiger Geldstrafe, welche bis fünfhundert Lire bemessen werden kann, und Schadenersatz.

Der Protest muss mit einer einzigen Urkunde aufgenommen werden:

in dem im Wechsel bezeichneten Zahlungsorte und in Ermangelung einer solchen Bezeichnung, in dem Wohnsitze des Bezogenen oder in dessen letztem bekannten Wohnsitze;

in dem Wohn- oder Aufenthaltsorte der im Wechsel benannten Nothadressaten;

in dem Wohn- oder Aufenthaltsorte des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat.

Im Falle einer irrthümlichen oder falschen Angabe des besagten Ortes geht dem Protest ein Nachforschungsact vorher, in welchem der Notar oder Gerichtsvollzieher die zur Auffindung desselben gepflogenen Nachforschungen beurkundet.

Art. 260. entspricht dem Art. 174. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 261. Ausser dem in dem Artikel 235. und den folgenden vorgesehenen Falle des Verlustes des Wechsels kann keine Urkunde von Seiten des Inhabers des Wechsels die Protesturkunde ersetzen.

Die vom Aussteller dem Wechsel beigefügte Clausel »ohne Kosten und ohne Protest« oder irgend eine andere von der Protesterhebung enthebende Clausel schliesst die Eigenschaft eines Wechsels aus und verwandelt denselben in eine Zahlungsanweisung, welche die Wirkungen eines einfachen Schuldscheines hat.

Dieselbe Clausel ist, wenn sie von einem Indossanten beigesetzt wurde, nichtig und wird als nicht geschrieben angesehen.

Art. 262. Die Notare und Gerichtsvollzieher sind, bei Strafe der Absetzung, der Verfallung in die Kosten und des den Parteien zu leistenden Schadenersatzes, gehalten, eine Ausfertigung des Protestes dem darum Ansuchenden zu verabfolgen, und die Proteste ihrem ganzen Inhalte nach, Tag für Tag und nach Ordnung des Datums, in ein besonderes Register einzuschreiben, welches foliirt, paraphirt und in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form geführt wird.

Abschnitt XIII. Von dem Rückwechsel.

Art. 263. bis **266.** entsprechen den Art. 177. bis 180. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 267. Die Retourrechnung muss enthalten:

die Hauptsumme des protestirten Wechsels;

die Protestkosten und andere rechtmässige Kosten, als: Commissionsgebühr des Bankiers, Mäklerlohn, Stempel und Briefporto;

den Vor- und Familiennamen Desjenigen, auf welchen der Rückwechsel gezogen ist, und den Cours, zu welchem dieser negotiirt ist.

Die Retourrechnung muss von einem Wechselagenten, und an Orten, wo es keine Wechselagenten giebt, von zwei Handelsleuten beglaubigt werden.

Der protestirte Wechsel und eine Ausfertigung der Protesturkunde muss beigefügt werden. In dem Falle, wo der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen wird, muss ausserdem ein Certificat beigefügt werden, welches den Wechselcours des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von wo er gezogen wurde, bescheinigt.

Art. 268. bis **271.** entsprechen den Art. 182., 184. bis 186. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Capitel II. Von dem Billet auf Order.

Abschnitt I. Von dem Billet auf Order in Geld.

Art. 272. Ein Billet auf Order kann von Kaufleuten und von Nichtkaufleuten ausgestellt werden, unbeschadet der in dem Artikel 2. Nummer 7. und in dem Artikel 3. Nummer 2. enthaltenen Unterscheidung.

Art. 273. Das Billet auf Order muss datirt sein und ausdrücken:
die zu zahlende Summe vollständig in Buchstaben;
den Vor- und Familiennamen Desjenigen, auf dessen Order es gestellt ist;
die Zeit, wann die Zahlung geleistet werden muss;
den in Baarem, in Waaren, in Rechnung oder auf irgend eine andere Weise gegebenen Werth.

Art. 274. Auf die Billets auf Order sind alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften anwendbar, welche betreffen:
die Verfallzeit;
das Indossament;
die Solidarhaftung;
die Wechselbürgschaft;
die Zahlung;
die Zahlung durch Intervention;
den Protest;
die Pflichten und Rechte des Inhabers;
den Rückwechsel und die Zinsen;
unbeschadet der Vorschriften des Artikels 3. Nummer 2. und des Artikels 727. Nummer 3.

Abschnitt II. Von den Billets auf Order in Bodenfrüchten.

Art. 275. Die Billets auf Order in Bodenfrüchten müssen enthalten:
das Datum;
die Gattung und die Quantität der zu liefernden Bodenfrüchte;
den Vor- und Familiennamen der Person, auf deren Order die Lieferung stattfinden muss;
den Vor- und Familiennamen und den Wohnsitz Desjenigen, an den die Order gerichtet ist;
die Zeit, wann die Lieferung stattfinden muss;
den Werth, wie in den Wechseln.

Art. 276. Die auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche in Gemässheit des Artikels 274. den Billets auf Order in Geld gemeinschaftlich sind, werden auch auf die Billets auf Order in Bodenfrüchten angewendet.

Art. 277. Die Billets in Bodenfrüchten können auf eine Person ausgestellt und bei einer anderen zahlbar sein.

Sie können auf Order und für Rechnung eines Dritten ausgestellt sein.

Art. 278. Die Billets in Bodenfrüchten können nicht auf unbestimmte, sondern nur auf eine bestimmte Zeit ausgestellt werden.

Beim Vorhandensein einer entgegenstehenden Verabredung wird das Billet, möge es auch von Kaufleuten unterzeichnet sein, als ein einfacher Schuldschein angesehen.

Art. 279. Ist die im Billet bestimmte Zeit gekommen, so steht es dem Inhaber frei, die Erfüllung der im Billet ausgedrückten Verbindlichkeit mittelst Verfrachtung der Waare zu Land oder zu Wasser oder mittelst Verführung derselben in andere Magazine oder Lagerhäuser zu verlangen.

Er kann dieselbe für seine Rechnung und auf seine Gefahr, über die im Billet bestimmte Zeit, in den Magazinen oder Lagerhäusern, wo sie sich befindet, belassen, wenn dies den Ortsgebräuchen gemäss ist.

Art. 280. Der Inhaber des Billets in Bodenfrüchten, welcher nicht rechtzeitig für dessen Erfüllung Sorge getragen hat, behält seine Ansprüche nur dem Acceptanten gegenüber; der Aussteller und die Indossanten sind befreit.

Art. 281. Die Werthschätzung der nicht gelieferten Bodenfrüchte richtet sich, in Bezug auf den Schadenersatz und die Wiedererstattung, nach dem Marktpreise des Ortes, wo die Lieferung ausgeführt werden sollte, jedoch nicht ausgeführt wurde, und nach dem Zeitpunkte der, innerhalb der bedungenen Frist, von Seiten des Inhabers des Billets erfolgten Aufforderung.

Capitel III. Von der Verjährung.

Art. 282. Alle auf Wechsel und auf Billets auf Order, welche nicht einfache Schuldscheine sind, bezüglichen Klagen verjähren in fünf Jahren vom Tage des Protestes, und wenn kein Protest erhoben wurde, vom Verfalltage.

Die Verjährung gilt nur dann als unterbrochen, wenn die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt oder die gerichtliche Klage angestellt und gehörig fortgesetzt wurde.

Gleichwohl kann Derjenige, dem diese Verjährung entgegengesetzt wird, die Bestimmung des Artikels 2142. des bürgerlichen Gesetzbuches geltend machen.[1]

Art. 283. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Verjährung findet auch gegen Militairpersonen des activen Standes in Kriegszeiten, gegen nicht emancipirte Minderjährige und gegen Interdicirte statt, vorbehaltlich ihres Regressrechtes gegen den Vormund.

---

[1] Nach Artikel 2142. des bürgerlichen Gesetzbuches kann dem Gläubiger in einem solchen Falle der Eid darüber aufgetragen werden, dass die Schuld nicht getilgt wurde. Der Wittwe, insofern sie ein Interesse daran hat, und den Erben, oder dem Vormunde derselben, falls sie minderjährig wären, kann der Eid dahin aufgetragen werden, dass sie keine Kenntniss von der Tilgung der Schuld erlangt haben.

XXIII. Liberia.

In der Republik **Liberia** besteht kein eigenes Wechselrecht. Alle auf Wechsel basirten Geschäftstransactionen wurden anfangs als gewöhnliche Verträge behandelt; in dem Jahre 1860 jedoch bestimmte die Legislative, dass in der Folge alle Gerichtsfälle, für welche in der liberianischen Gesetzsammlung keine speciellen Vorschriften enthalten sind, nach Blackstone's Commentaries, as revised and modified by Chitty or Wendall und nach Kent's Commentaries on American law entschieden werden sollen. (Siehe Grossbritanien p. 154. und die Nordamerikanische Union p. 336.)

Digitized by Google

XXIV. San Marino.

In der Republik San Marino existirt kein Wechselgesetz. Die bei der geringen commerciellen Bedeutung des Landes etwa vorkommenden Wechsel haben nur die Eigenschaft einer gewöhnlichen Obligation und werden in der Regel auf eine der nächsten italienischen Städte, meistens auf Rimini, zahlbar gestellt.

XXV. Marocco,
XXVI. Tripolis und
XXVII. Tunis.

Im Sultanat Marocco, sowie in den Regentschaften Tripolis und Tunis ist bisher noch kein Handels- und Wechselgesetz erlassen. Auch scheinen überhaupt Wechsel unter den dortigen Muselmännern nicht sehr gebräuchlich zu sein.

Bei Streitigkeiten unter Ausländern tritt die Consulargerichtsbarkeit ein und die Gesetze der respectiven Länder sind maassgebend. Die Streitigkeiten unter den Eingeborenen werden von den Localbehörden nach den Landesgesetzen resp. bestehenden Gebräuchen entschieden. Zur Erörterung der Streitigkeiten zwischen Ausländern und Eingeborenen wird ein gemischter Gerichtshof aus dem betreffenden Consul und der Localbehörde (in Tunis, welches am 9. September 1857 eine, jedoch bisher nur wenig zur Ausführung gekommene Constitution erhalten, dem Bey oder dessen Minister) gebildet; die Verurtheilung einer Partei kann nur auf Grundlage des respectiven Landesgesetzes derselben erfolgen[1].

[1] Vergl. Concordance entre les codes de commerce étrangers et le code français par St. Joseph p. 399.

XXVIII. Mexico.

Das für die Republik Mexico am 16. Mai 1854 publicirte Handelsgesetzbuch, welches während des Kaiserreichs auch in Yucatan eingeführt worden ist, ist nach dem spanischen Handelsgesetzbuch gearbeitet und zerfällt in 5 Bücher, welche die Lehren:

1) von den Kaufleuten und den Zwischenpersonen beim Handelsverkehr (Art. 1. bis 217.),
2) vom Landhandel (Art. 218. bis 467.),
3) vom Seehandel (Art. 468. bis 758.),
4) von den Fallimenten (Art. 759. bis 924.), und
5) von der Handelsgerichtsbarkeit bei kaufmännischen Geschäften (Artikel 925. bis 1091.)

umfassen. Das zweite Buch enthält das Wechselrecht und lautet:

Titel VIII.

Von dem Wechselvertrage und den Wechselbriefen.

Abschnitt 1. Von der Form der Wechselbriefe.

Art. 223. Die Wechsel enthalten einen kaufmännischen Vertrag, nach welchem man an einem bestimmten Orte eine bestimmte Summe Geldes für eine andere gleiche giebt, um letztere an einem anderen Orte gezahlt zu erhalten.

Der Wechsel wird also von einem Orte auf einen anderen gezogen und muss, damit er die rechtlichen Wirkungen, die das Handelsrecht ihm beigelegt, habe, folgende Erfordernisse enthalten:

1) die Bezeichnung des Ortes, Tages, Monats und Jahres der Ausstellung;
2) die Zeit, wann er bezahlt werden soll;
3) den Vor- und Zunamen der Person, an deren Order der Wechsel zu zahlen ist;
4) die Summe, zu deren Auszahlung der Aussteller Auftrag giebt, muss in wirklicher und effectiver Münzsorte genau angegeben werden;
5) den Werth des Wechsels, oder vielmehr die Art und Weise, wie der Aussteller sich wegen desselben für befriedigt erklärt, wobei er anzugeben hat, ob solcher in baarem Gelde oder in Waaren empfangen, oder ob es ein einverstandener, oder ein Werth in Rechnung mit dem Nehmer des Wechsels sei;
6) den Vor- und Zunamen desjenigen, von dem der Werth des Wechsels empfangen oder dem dieser in Rechnung belastet wird;

7) den Namen und Wohnort desjenigen, auf den man zieht, und den Ort, wo der Wechsel bezahlt werden soll;
8) die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers oder der Person, die mit hinlänglicher Vollmacht dazu in seinem Namen unterschreibt.

Art. 324., 325. und **326.** entsprechen den Art. 428., 430. und 431. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 327. Es ist ebenfalls erlaubt, unter eigenem Namen und für Rechnung eines Dritten zu ziehen; allein die ganze Verbindlichkeit fällt auf den Aussteller ausschliesslich, und der Nehmer erlangt keine Rechte gegen den Dritten.

Art. 328., 329., 330. und **331.** entsprechen den Art. 433., 435., 436. und 437. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 332. Die Unterlassung oder betrügliche Unterstellung der gesetzlichen Förmlichkeiten entzieht dem Wechsel seine Kraft als solchen, unbeschadet der Verpflichtungen, welche noch nach dem gewöhnlichen Rechte bestehen bleiben können. Die Fälschung der gesetzlichen Förmlichkeiten entzieht ebenfalls dem Wechsel seine Kraft, vernichtet die Verbindlichkeiten und unterwirft die Fälscher den im gewöhnlichen Rechte angedrohten Strafen.

Art. 333. Die äussere Form des Wechsels schliesst nicht aus die Einreden der Simulation und des Betruges, dahin, dass der Wechselvertrag nicht zu Stande gekommen ist oder dass man irgend eine der gesetzlichen Förmlichkeiten betrüglich unterstellt oder gefälscht hat. Ebenso ist auch die Einrede zulässig wegen Mangels der gesetzlichen Förmlichkeiten; und die Wechsel, in welchen Correcturen vorgenommen worden sind, sind nichtig.

Abschnitt 2. Von der Verfallzeit der Wechsel.

Art. 334. Wechselbriefe dürfen gezogen werden:
auf Sicht oder Vorzeigung;
auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Sicht;
auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Dato;
auf einen festgesetzten und bestimmten Tag;
auf eine Messe[1].

Art. 335. bis **339.** entsprechen den Art. 440., 441., 442., 446. und 444. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 340. Die Wechsel sind selbstverständlich bei ihrer Vorzeigung zahlbar, wenn sie auch solches nicht bestimmt ausdrücken; es sei denn, dass sie einen anderen bestimmten Termin enthalten, in welchem Falle sie alsdann erst bei Ablauf dieses Termins zahlbar sind.

Art. 341. Alle Wechsel auf Zeit müssen an ihrem Verfalltage vor Untergang der Sonne bezahlt, und wenn die Zahlung nicht erfolgt, innerhalb der nächsten 24 Stunden protestirt werden.

Abschnitt 3. Von den Pflichten des Ausstellers.

Art. 342. bis **347.** entsprechen den Art. 448. bis 454. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 4. Von der Acceptation und deren Wirkungen.

Art. 348. bis **355.** entsprechen den Art. 455. bis 462. des spanischen Handelsgesetzbuches.

[1] Die Art. 334., 337. und 339. unterscheiden sich von den correspondirenden Artikeln 439., 442. und 444. des spanischen Handelsgesetzbuches nur dadurch, dass die Usowechsel keine Aufnahme gefunden haben.

Art. 356. Gegen das in gehöriger Form ertheilte und für rechtmässig erkannte Accept ist weder Restitution noch anderweitiger Recurs zulässig.

Nur wenn bewiesen wird, dass der Wechsel falsch oder, weil der Wechselvertrag nicht zu Stande gekommen ist, simulirt ist, soll das Accept ohne Wirkung sein.

Art. 357. und **358.** entsprechen den Art. 464. und 465. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 5. Vom Indossament und dessen Wirkungen.

Art. 359. entspricht dem Art. 466. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 360. Das Indossament muss enthalten:

1) den Vor- und Zunamen der Person, an welche der Wechsel übertragen wird;
2) ob der Werth des Wechsels sofort in Geld oder in Waaren empfangen worden, oder ob er in Rechnung gilt;
3) das Datum der Ausstellung;
4) die Unterschrift des Indossanten oder der rechtmässig autorisirten Person, die für ihn unterzeichnet. Wenn der Indossant nicht selbst unterschreibt, so muss der Bevollmächtigte stets vor seinen Namen den desjenigen setzen, in dessen Vollmacht er unterzeichnet.

Art. 361. und **362.** entsprechen den Art. 468. und 469. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 363. Die betrügliche Unterstellung eines von dem in Wirklichkeit stattgehabten Tage des Indossaments abweichenden Datums desselben macht den Urheber verantwortlich für allen den Schaden, der einem Dritten dadurch entsteht, und kann dieser Urheber ausserdem als Fälscher bestraft werden, wenn er dabei böswilliger Weise zu Werke gegangen ist.

Art. 364. bis **367.** entsprechen den Art. 471. bis 474. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 6. Von dem Aval und dessen Wirkungen.

Art. 368. bis **371.** entsprechen den Art. 475. bis 478. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 7. Von der Präsentation der Wechsel und deren Folgen im Unterlassungsfalle.

Art. 372. Für den Inhaber eines Wechsels findet eine bestimmte Frist statt, um diesen zur Annahme und zur Zahlung zu präsentiren; diese Frist ändert sich nach der Art und Weise, wie der Wechsel gezogen ist.

Art. 373. Die vom Gebiete der Republik auf irgend einen Ort derselben gezogenen Wechsel müssen innerhalb 14 Tage, welche auf den Tag folgen, wo die erste Post ankommt, präsentirt werden.

Art. 374. Die zwischem dem Gebiete der Republik und irgend einem Orte der Antillen und der Vereinigten Staaten Nordamerika's gezogenen Wechsel müssen zur Acceptation präsentirt werden innerhalb 3 Monaten nachdem das Giro stattgefunden hat.

Art. 375. Die Wechsel, welche zwischen der Republik und irgend einem Orte Europa's oder Südamerika's gezogen sind, müssen zur Acceptation innerhalb 6 Monaten präsentirt werden; und die zwischen der Republik und irgend einem Orte in Asien, Buenos-Ayres und Brasilien gezogenen Wechsel innerhalb 8 Monaten.

Art. 376. Bei den Wechseln, die von und auf die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Plätze auf eine bestimmte Zeit nach Dato gezogen sind,

Digitized by Google

ist keine Verbindlichkeit vorhanden, dieselben innerhalb der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Fristen zur Annahme zu präsentiren.

Art. 377. Bei den Wechseln, die vom mexicanischen Gebiete auf fremde Länder zahlbar gezogen werden, muss man sich beim Präsentiren und Protestiren nach den Gesetzen richten, die in dem Orte gelten, wo der Wechsel gezahlt werden soll.

Art. 378. Die Inhaber von Wechseln, welche dieselben über das Meer senden, müssen stets mit verschiedenen Schiffen wenigstens zwei Exemplare übermachen, und wenn sie beweisen, dass die Schiffe, mit welchen sie die Prima und Secunda übermacht, einen Unfall auf der See erlitten haben, wodurch ihre Reise aufgehalten worden, so wird die Zeit, die bis zu dem Tage verflossen ist, an dem man in dem Orte, wo der Wechselremittent wohnt, den Unfall erfahren hat, nicht mit zu der gesetzlichen Laufzeit gerechnet.

Dieselbe Wirkung bringt der muthmaassliche Verlust der Schiffe hervor, wenn man keine Nachricht von ihnen erhalten hat.

Art. 379. bis **385.** entsprechen den Art. 487. bis 493. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 8. Von der Zahlung.

Art. 386. bis **390.** entsprechen den Art. 494. bis 498. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 391. Der Inhaber eines Wechsels, der dessen Zahlung einfordert, ist verpflichtet, wenn es der Zahler verlangt, die Identität seiner Person durch Documente oder durch Personen, die ihn kennen, nachzuweisen.

Art. 392. bis **402.** entsprechen den Art. 500. bis 510. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt. 9. Von den Protesten.

Art 403. bis **417.** entsprechen den Art. 511. bis 525. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 10. Von der Intervention bei der Annahme und Zahlung.

Art. 418. bis **425.** entsprechen den Art. 526. bis 533. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 11. Von den Rechten des Wechselinhabers.

Art. 426. bis **428.** entsprechen den Art. 534. bis 536. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 429. Wenn die Execution gegen den Schuldner wegen der Zahlung oder des Rembourses eines Wechsels stattgefunden und der Inhaber des Wechsels nur einen Theil seiner Forderung erhalten hat, so kann er sich wegen des Restes gegen die Uebrigen, die für die Zahlung des Wechsels haften, der Reihe nach wenden, und wenn alle fallit sind, so ist er berechtigt, aus jeder Masse die ihm für seine Forderung zustehende Dividende zu beziehen, bis dass seine Forderung gänzlich gedeckt ist.

Art. 430. bis **435.** entsprechen den Art. 539. bis 544. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 436. Gegen die Executivklage aus Wechselbriefen findet keine weitere Einrede statt, als die der Falschheit des Wechsels und die im Art. 333. aufgeführten, sowie die des Wuchers, der Zahlung, der Compen-

sation durch liquide und executivische Forderung, der Verjährung oder des erloschenen Wechselrechts, sowie auch die der durch den Kläger zugestandenen Stundung oder des Erlasses, welche durch öffentliche Urkunde oder durch ein vor Gericht anerkanntes Privatdocument zu beweisen sind. Jeder andere Einwand ist dem ordentlichen Processe vorzubehalten.

Art. 437. bis **439.** entsprechen den Art. 546. bis 548. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 12. Von dem Rückwechsel und der Retourrechnung.

Art. 440. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels darf, um sich für den Betrag desselben und für die Protest- und Ricambiokosten bezahlt zu machen, einen neuen Wechsel oder Rückwechsel auf den Aussteller oder einen der Indossanten abgeben.

Art. 441. Der Aussteller des Rückwechsels muss demselben den protestirten Originalwechsel, eine Ausfertigung des Protestes und eine Retourrechnung beifügen, welche Folgendes enthält:
den Werth des protestirten Wechsels;
die Protestkosten;
die Stempelabgabe für den Rückwechsel;
die Wechselcommission nach dem Gebrauch des Orts;
die Courtage;
das Briefporto;
den Verlust, den man beim Rückwechsel erleidet.

Art. 442. bis **446.** entsprechen den Art. 552. bis 556. des spanischen Handelsgesetzbuchs[1].

Titel IX.

Von den Anweisungen, eigenen Wechseln und Zahlungsscheinen an Order.

Art. 447. Die Anweisung enthält einen Vertrag, ohne Wechsel zu sein, durch welche man Jemanden beauftragt, eine bestimmte Summe an die Order eines Dritten zu zahlen oder zu übergeben.

Der eigene Wechsel enthält die Verpflichtung eines Kaufmanns, eine bestimmte Summe baar oder in Effecten an die Order eines andern Kaufmanns zu übergeben.

Der Zahlungsschein enthält die aus einem Handelsgeschäfte herrührende Verpflichtung des Ausstellers, eine bestimmte Summe an die Order einer anderen Person zu zahlen.

Die Anweisungen, eigenen Wechsel und Zahlungsscheine an Order müssen enthalten:
1) das Datum der Ausstellung;
2) die Summe;
3) die Zeit und den Ort der Zahlung;
4) die Münzsorte, in welcher die Zahlung geschehen soll;
5) den Namen der Person, zu deren Gunsten die Ausstellung geschieht;
6) den Ursprung und die Art des Werthes, den sie repräsentiren;
7) bei den Anweisungen die Unterschrift des Ausstellers, und bei eigenen Wechseln und Zahlungsscheinen die Unterschrift desjenigen, der sich als Zahler verpflichtet.

Die Anweisungen müssen ausserdem den Namen der Person enthalten, auf welche sie gezogen sind.

Art. 448. Alle Bestimmungen über die Wechsel, betreffend:
die Verfallzeit;

[1] Der Art. 557. des spanischen Handelsgesetzbuches ist in ähnlicher Weise in dem später folgenden Art. 467. des Handelsgesetzbuches für Mexico reproducirt.

Digitized by Google

das Indossament;
die Acceptation;
die Zahlung;
die Solidarhaft;
die Zahlung durch Intervention;
die Verbürgung;
den Protest;
die Pflichten und Rechte des Inhabers;
den Rückwechsel;

sind auch beziehungsweise anwendbar auf die Anweisungen, eigenen Wechsel und Zahlscheine an Ordre in den entsprechenden Fällen, und mit Beobachtung der aus den Art. 450. und 451. hervorgehenden Beschränkungen.

Art. 449. Die Anweisungen, eigenen Wechsel und Zahlscheine, welche nicht an Ordre ausgestellt sind, werden nicht als kaufmännische Verträge betrachtet, sondern als einfache, den allgemeinen Gesetzen über Darlehne unterliegende Zahlungsversprechen.

Art. 450. Die Inhaber von Anweisungen, die Mangels Zahlung protestirt sind, müssen ihre Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten innerhalb zwei Monaten, vom Datum des Protestes an gerechnet, geltend machen, wenn die Anweisungen im Gebiete der Republik zahlbar waren.

Nach Ablauf dieser Frist hört jede Verpflichtung der Indossanten auf, sowie auch die des Ausstellers, wenn er beweist, dass er bei Verfall der Anweisung demjenigen, der sie bezahlen sollte, genügende Deckung gemacht hat.

Art. 451. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels findet ebenfalls Anwendung bei den eigenen Wechseln und Zahlscheinen, und dem Inhaber bleibt nur ein Recht der Klage gegen den directen Schuldner des eigenen Wechsels oder Zahlscheines.

Art. 452. Die eigenen Wechsel und Zahlscheine zu Gunsten des Inhabers, ohne Angabe einer bestimmten Person, begründen keine civile Verpflichtung noch Recht zur Anstellung einer gerichtlichen Klage.

Titel X.

Von den Creditbriefen.

Art. 453. bis **461.** entsprechen den Art. 572. bis 579. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Titel XI.

Allgemeine Bestimmungen über die Verjährung aus kaufmännischen Verträgen.

Art. 462. bis **464.** entsprechen den Art. 580. bis 582. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 465. Die Klagen gegen die Theilnehmer einer Handelsgesellschaft, deren Wittwen oder Erben verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, wenn der Societätsvertrag in gehöriger Form ist.

Art. 466. Die Klagen gegen Commissionaire, Transportführer und Versicherer wegen Verlust oder Beschädigung (Havarie) an Waaren und Effecten verjähren mit dem Ablauf von zwei Jahren, wenn die Beförderung im Innern der Republik geschehen ist, und von vier Jahren, wenn die Versendung nach dem Auslande geschehen ist. Im Falle des Verlustes werden diese Fristen von dem Tage an, an welchem die Beförderung ausgeführt sein müsste, und im Falle der Havarie von dem Tage an, an welchem die Lieferung der Waaren bewirkt sein müsste, gerechnet, ausgenommen im Falle des Betruges.

Art. 467. Alle Klagen aus gezogenen und eigenen Wechseln, sowie aus Zahlscheinen und Anweisungen verjähren mit dem Ablauf von vier Jahren, vom Tage des Protestes an gerechnet oder des letzten gerichtlichen Actes.

XXIX. Monako.

Das im Fürstenthum Monako unterm 18. Januar 1818 publicirte Handelsgesetzbuch stimmt fast wörtlich mit dem französischen überein. Das im Buch I. Tit. 8. Art. 100. bis 177. enthaltene Wechselrecht, welches den Art. 110. bis 189. des Code Napoléon vom Jahre 1807 entspricht, enthält nur folgende Abweichungen von demselben:

1) Die Art. 160. und 166. des französischen Handelsgesetzbuchs sind gar nicht aufgenommen worden.
2) Der Art. 154., welcher an die Stelle des correspondirenden Art. 165. des französischen Handelsgesetzbuchs getreten ist, lautet:

   »Wenn der Inhaber des Wechsels seinen Regress nur allein wider seinen Vormann nimmt, so muss er diesem nicht nur den aufgenommenen Protest notificiren, sondern ihn auch und zwar innerhalb der nächsten 5 Tage, vom Datum des Protestes an gerechnet, vor Gericht laden lassen, wenn er im Fürstenthum wohnt.«
3) Nach dem Art. 161. können die beiden vom Notar bei der Aufnahme von Protesten zuzuziehenden Zeugen nicht (wie der entsprechende Art. 173. des französischen Handelsgesetzbuchs gestattet) durch die Assistenz eines zweiten Notars ersetzt werden.
4) Nach dem Art. 169. (welcher dem Art. 181. des französischen Handelsgesetzbuchs entspricht) wird die Retourrechnung von einem Makler (da der Art. 71. nur diese, nicht auch besondere Wechselagenten nennt) beglaubigt.

XXX. Montenegro.

Das Fürstenthum Montenegro und die Berda haben bis jetzt noch kein Wechselrecht. Das einzige allgemeine Landesgesetzbuch, welches existirt, beruht auf Herkommen und Gebräuchen und ist am 23. April 1855 publicirt worden. Dasselbe enthält in 95 Paragraphen Vorschriften über Criminal-, Kirchen- und Civilrecht. Aus dem letzteren dürfte hier nur der §. 90. hervorzuheben sein, welcher sagt:

»Derjenige Montenegriner oder Berdaner, welcher von heute an sein Geld nutzbringend anlegt, muss vor zwei Zeugen eine Schrift abfassen, damit man den Geldbetrag wisse, den er dem Anderen geliehen hat; sollten sie darüber keine Schrift abfassen, so wird derjenige, bei dem das Geld nutzbringend angelegt wird, ein dem Werthe entsprechendes Pfand geben. Als Interessen dürfen höchstens 20 Denaren von einem Thaler bezogen werden; derjenige, welcher höhere Interessen bezieht, verliert das ganze nutzbringend angelegte Capital, welches gleich jeder anderen Geldbusse an die Nationalkasse abzuführen ist.«

Digitized by Google

XXXI. Nicaragua.

Das für die Republik Nicaragua unterm 12. März 1869 angenommene Handelsgesetzbuch ist im Wesentlichen nach dem spanischen gearbeitet und zerfällt in 4 Bücher, welche die Lehren:

1) von den Kaufleuten und deren Hülfspersonal (Art. 1. bis 129.);
2) von den kaufmännischen Verträgen (Art. 130. bis 321.);
3) vom Seehandel (Art. 322. bis 527.) und
4) von den Fallimenten (Art. 528. bis 603.)

umfassen. Das zweite Buch enthält das Wechselrecht[1] und lautet:

Titel IX.

Von dem Wechselvertrage und den Wechseln.

Abschnitt I. Von der Form der Wechsel.

Art. 240. Wechsel ist eine Rechtsurkunde, kraft deren Jemand einen Andern beauftragt, eine bestimmte Geldsumme an die Ordre eines Dritten, und zwar an einem vom Orte der Ausstellung verschiedenen Orte zu zahlen. Derjenige, welcher den Wechsel zieht, heisst Aussteller; derjenige, zu dessen Gunsten er mittelbar oder unmittelbar übertragen wird, heisst Nehmer, Inhaber oder Träger, und wer ihn zahlen soll, Zahler.

Art. 241. Der Wechsel muss wesentlich enthalten:

1) das Datum und den Ort, wo er gezogen wird, und jenen, wo er bezahlt werden soll;
2) die Namen des Nehmers und des Zahlers;
3) den Betrag in wirklicher oder Rechnungsmünze, für welchen gezogen wird;
4) die Angabe, in welcher Weise der Aussteller erklärt, den Betrag erhalten zu haben, ob Werth verstanden, oder Werth erhalten, oder Werth in Rechnung ist;
5) die Unterschrift des Ausstellers, welche durch eine öffentliche Behörde beglaubigt werden kann.

Art. 242. Die Ausdrücke »Werth verstanden« oder »Werth in Rechnung« machen den Nehmer des Wechsels für dessen Betrag dem Aussteller haftbar.

Art. 243. Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Ordre stellen; ebenso kann er in eigenem Namen, in Auftrag und für Rechnung

---

[1] Die oben folgende Uebersetzung hat Herr Dr. Mittermaier gütigst angefertigt.

Digitized by Google

eines Dritten ziehen; indem er sich in diesem Falle jedoch nicht als Bevollmächtigten bezeichnet, fällt die Haftung dem Aussteller zu, und der Inhaber erlangt kein Recht gegen den Dritten.

Art. 244. Es ist gestattet, je nach Uebereinkommen, auf Jemanden nach einem, von dessen Wohnsitze verschiedenen Orte zu ziehen.

Art. 245. Alle Jene, welche im Namen eines Andern Wechsel, deren Annahme oder Indossament zeichnen, sollen hierzu mit besonderer Vollmacht versehen sein und dies erklären, und haben die Inhaber das Recht, die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Ihre Klage geht in diesem Falle gegen den Vollmachtgeber.

Art. 246. Der Aussteller darf sich nicht weigern, dem Nehmer eine Secunda gleichen Inhalts, und so viele Exemplare er vor Verfall fordert, auszufertigen, mit Angabe der entsprechenden Zahl auf einem jeden, und mit der Bemerkung, dass die nachfolgenden nur gelten, wenn die vorhergehenden nicht bezahlt werden.

Art. 247. In Ermangelung mehrfacher, vom Aussteller ausgefertigter Exemplare können vom Indossanten Abschriften des Wechsels gefordert werden, auf welchen nicht unterlassen werden darf, alle die beigefügten Indossamente wörtlich aufzunehmen, mit der Erklärung, dass sie in Ermangelung einer Secunda ausgefertigt werden.

Art. 248. Wenn bei dem Wechsel irgend eine gesetzliche Förmlichkeit fehlt, so wird er als Schuldschein, sofern er die Erfordernisse eines solchen besitzt, zu Lasten des Ausstellers und zu Gunsten des Nehmers angesehen, und die darauf gesetzte Annahme steht einer einfachen Bürgschaft gleich.

Art. 249. Die Streitfragen, welche zwischen Inhaber, Zahler, Aussteller oder irgend einem der Indossanten sich erheben, werden nach Handelsrecht beurtheilt, wenn wenigstens einer der beiden Theile Kaufmann ist.

Abschnitt II. Fristen und Verfall der Wechsel.

Art. 250. Wechsel können gestellt werden: auf Sicht oder Vorzeigung; auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Sicht; auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Dato; auf einen oder mehrere Uso; auf einen festen und bestimmten Tag; auf eine Messe.

Art. 251. Der Sichtwechsel muss gleich nach der Annahme bezahlt werden; wird auf unterschiedliche Tage nach Sicht gezogen, so laufen dieselben von dem der Annahme oder dem Proteste Mangels Annahme folgenden Tage; und wenn der Wechsel auf Tage, Monate oder Uso nach Dato gestellt ist, so wird die Frist von dem der Ausstellung folgenden Tage gerechnet.

Art. 252. Der Uso wird nach der Weise bestimmt, nach welcher am Orte der Ausstellung gerechnet wird; die Monate werden von Datum zu Datum gerechnet. Die auf einen festen Tag gestellten Wechsel müssen an dem bezeichneten Verfalltage, und die an einer Messe zahlbaren am letzten Tage derselben bezahlt werden.

Abschnitt III. Pflichten des Ausstellers.

Art. 253. Der Aussteller oder der Dritte, für dessen Rechnung gezogen wird, ist verpflichtet, vor Verfall für Deckung bei dem Zahler zu sorgen.

Art. 254. Der Aussteller muss dem Inhaber die Kosten ersetzen, welche diesem wegen mangelnder Annahme oder Zahlung des Wechsels erwachsen; er kann sie jedoch vom Zahler zurückfordern, wenn er ihn mit Deckung versehen, oder wenn er Auftrag zur Ziehung hatte.

Digitized by Google

Art. 255. Der Aussteller haftet für den Erfolg seines Wechsels allen Denen, welche ihn nach einander erwarben bis zum letzten Inhaber. Zur Geltendmachung dieser Haftung wird die rechtzeitige und gehörige Vorzeigung und Protestirung erfordert; jedoch genügt es, wenn beides nachträglich geschieht, sofern nicht bewiesen wird, dass Deckung beschafft war.

Abschnitt IV. Von der Annahme und ihren Wirkungen.

Art. 256. Die Annahme der Wechsel muss vom Annehmenden unterzeichnet und bei Strafe der Nichtigkeit in folgenden Worten gefasst sein: »genehmigt«,[1] »ich nehme an« (oder »wir nehmen an«). Sie muss bedingungslos und unbeschränkt sein und jede, dem Wortlaut des Wechsels fremde, vom Inhaber zugelassene Beschränkung erzeugt eine Vertrags-Novation, und befreit Aussteller und Indossanten von jeder Haftbarkeit, so dass nur die entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen Inhaber und Acceptant bestehen bleiben.

Art. 257. Ist der Wechsel auf eine von der Annahme an gerechnete Frist gestellt, und der Annehmende setzt das Datum nicht bei, so läuft die Frist vom Tage der Ausstellung, oder von jenem des letzten Indossaments, wenn ein solches vorliegt.

Art. 258. Die Annahme muss an demselben Tage, an welchem der Inhaber den Wechsel vorzeigt, darauf geschrieben oder verweigert werden; derjenige, welcher zur Annahme aufgefordert wird, darf den Wechsel unter keinem Vorwande zurückbehalten, und wenn er die zur Vorzeigung bestimmte Frist verstreichen lässt, ohne den Wechsel zurückzugeben, nachdem derselbe mit Zustimmung des Inhabers in seinen Händen geblieben, so wird erachtet, dass er acceptire.

Art. 259. Die Annahme des Wechsels legt dem Annehmenden die Pflicht auf, denselben zur Verfallzeit zu bezahlen, ohne Zulassung irgend einer Einrede oder eines Rechtsmittels; den Beweis, dass der Wechsel falsch ist, ausgenommen.

Art. 260. Falls die Annahme des Wechsels verweigert wird, ist derselbe Mangels Annahme zu protestiren. Kraft dieses Protestes ist der Inhaber berechtigt, von dem Aussteller oder jedwedem der Indossanten zu fordern, dass sie ihm zu seiner Zufriedenheit für den Werth des Wechsels Sicherheit leisten, oder seinen Betrag hinterlegen oder ihm zurückerstatten, sammt den Protest- und Rückwechselkosten, unter Abzug des gesetzlichen Zinses für die Frist, welche der Wechsel noch zu laufen hat.

Abschnitt V. Von dem Indossament und seinen Wirkungen.

Art. 261. Das Eigenthum der Wechsel wird durch das Indossament übertragen; dasselbe muss angeben:

1) das Datum;
2) den Namen des Nehmers;
3) ob es gegen »Werth verstanden«, »Werth erhalten« oder »Werth in Rechnung« geschieht;
4) die Unterschrift des Indossanten oder seines Vertreters, mit Erwähnung seines Auftrags oberhalb der Unterschrift. Fehlt das erste oder das dritte dieser Erfordernisse, oder geschieht das Indossament gegen »Werth verstanden«, so wird nicht das Eigenthum des Wechsels übertragen, sondern blosser Auftrag zur Einziehung gegeben; der Mangel irgend eines der beiden andern Erfordernisse macht das Indossament nichtig.

[1] Wörtlich: »ist gut« — es buena.

Digitized by Google

Art. 262. Wegen der Unrichtigkeit oder Fälschung beim Datum des Indossaments haftet der Urheber bürgerlich für Schaden und Nachtheil, welcher einem Dritten daraus erwächst.

Art. 263. Der Inhaber eines nicht angenommenen Wechsels kann die Sicherheitsleistung für dessen Werth verlangen; Mangels Zahlung kann er den Rückersatz desselben und der Protest- und Rückwechselkosten von dem Aussteller oder jedwedem der Indossanten fordern, indem er in beiden Fällen den betreffenden, rechtzeitig und förmlich erhobenen Protest vorlegt.

Art. 264. Das Indossament eines erloschenen (präjudicirten) Wechsels hat nur die Wirkung einer gewöhnlichen Rechtsabtretung.

Abschnitt VI. Wechselbürgschaft und ihre Wirkungen.

Art. 265. Die Zahlung eines Wechsels kann durch eine Verpflichtung sichergestellt werden, welche von jener des Ausstellers, Indossanten oder annehmenden Zahlers unabhängig ist. Diese Verpflichtung ist unter dem Namen Wechselbürgschaft (aval) bekannt, und muss schriftlich festgestellt werden.

Art. 266. Der Wechselbürge haftet sammtverbindlich in derselben Weise wie Aussteller oder Indossanten, und in denselben Fällen und Formen wie Derjenige, für welchen er bürgt, vorbehaltlich der Beschränkungen oder Bedingungen, welche ausdrücklich festgesetzt werden.

Abschnitt VII. Vorzeigung der Wechsel und ihre Zahlung.

Art. 267. Die Wechsel müssen zur Annahme innerhalb zwanzig Tagen von ihrem Datum an vorgelegt werden, wenn auf einen Ort im Gebiete des Freistaates gezogen wird; innerhalb fünfzig Tagen, wenn auf die übrigen Freistaaten von Mittelamerika; und innerhalb achtzig, wenn auf irgend ein fremdes Land. Wenn jedoch für eine kürzere Frist als die hier erwähnten gezogen wird, vom Datum des Wechsels an gerechnet, so muss derselbe innerhalb solcher Frist vorgelegt werden. Die vom Auslande gezogenen Wechsel müssen innerhalb ihrer Frist vorgelegt werden, oder in Ermangelung einer solchen, innerhalb zwanzig Tagen, von ihrer Einbringung in das Gebiet des Freistaates an gerechnet, damit die Vorzeigung ihre Wirkung vor den Gerichten des Landes behalte.

Art. 268. Die Inhaber, welche Wechsel zur See in's Ausland senden, müssen mit anderen Schiffen eine Secunda versenden; sollte dann wirklicher oder vermutheter Schiffbruch eintreten, oder ein anderer Unfall, welcher die Ankunft der Secunda verhindert, so wird bei Berechnung der gesetzlichen Frist jene Zeit nicht gezählt, welche bis zu dem Tage verläuft, an dem man jenes Ereigniss am Wohnort des Versenders kannte, und bis das Hinderniss beseitigt ist.

Art. 269. Die Vorzeigung, die Annahme und die Protestirung der Wechsel, welche auf's Ausland gezogen sind, müssen nach Maassgabe der Gesetze des Landes vorgenommen werden, wo diese Handlungen geschehen.

Art. 270. Die Zahlung der Wechsel muss durch den Inhaber am Verfalltage, oder wenn dies ein Feiertag ist, am folgenden Tage gefordert werden; die mangelnde Annahme oder Zahlung muss durch den rechtzeitig und förmlich aufgenommenen Protest nachgewiesen werden; ohne denselben gilt der Wechsel als erloschen (präjudicirt), und erlangt sein Inhaber nicht das Recht, vom Aussteller oder Indossanten die Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder den Rückersatz zu fordern; unbeschadet der Haftung dessen, welcher zieht, ohne für die schuldige Deckung zu sorgen.

Art. 271. In den Wechseln oder ihren Indossamenten kann erklärt werden, dass der Inhaber sich, bei mangelnder Annahme oder Zahlung

Digitized by Google

von Seiten des Zahlers, an eine oder mehrere andere Personen wegen der Erfüllung wenden möge, welche Beifügung Nothadresse (indicacion) heisst. Bei solchen Wechseln muss der Inhaber, nach erhobenem Proteste, die in der Beifügung bezeichneten Personen um Annahme oder Zahlung angehen, indem er mit der Adresse des Ausstellers beginnt und nach der Reihe der Indossamente fortfährt. Unterlässt er diese Schritte, so verliert er die Protest- und Rückwechselkosten; ausserdem kann er von Jenem, welcher die Adresse beifügte, so lange nicht Rückersatz fordern, als er nicht die Adresse angegangen und den entsprechenden Protest erhoben hat.

Art. 272. Bei den Wechseln, welche von einem Platze nach einem andern zu spät versendet werden, als dass sie rechtzeitig vorgezeigt und protestirt werden könnten, fällt der entstehende Nachtheil auf die Versender, und werden die Indossamente nur als Auftrag zur Einziehung angesehen.

Art. 273. Wer einen Wechsel auf seine Rechnung nimmt, wobei nicht genügende Zeit bleibt, um ihn am Verfalltage zur Zahlung vorzulegen oder zur Annahme innerhalb der vom Gesetz bezeichneten Frist, muss, um sein Recht gegen den Vormann zu wahren, von diesem eine besondere Verpflichtung verlangen, für die Zahlung zu haften, auch wenn nicht rechtzeitig vorgezeigt und protestirt werde.

Art. 274. Die Wechsel müssen in der Münze bezahlt werden, worauf sie lauten; sprechen sie von nicht wirklicher Wechselmünze, so sind sie auf die wirkliche Münze des Landes, wo die Zahlung geschieht, nach der ortsüblichen Berechnungsweise umzurechnen.

Art. 275. Der Besitzer eines Wechsels wird als rechtmässiger Inhaber vermuthet, wenn sich nicht Mangel seiner Identität ergiebt; wer aber vor Verfall zahlt, entledigt sich seiner Haftung für den Wechselbetrag nicht, wenn sich ergiebt, dass er nicht an die berechtigte Person bezahlt hat.

Art. 276. Die Beschlagnahme des Wechselbetrages kann nur verfügt werden im Falle der Wechsel verloren wird, oder der Inhaber in Concurs geräth; sobald den Zahler eine bekannte Person hierzu auffordert, muss er die Einhändigung des Betrages für den Rest des Tages der Zahlung verschieben, hat sie aber am folgenden zu bewirken, wenn ihm die Beschlagnahme nicht zugestellt wird; um diese kann der Zahler selbst nachsuchen, auf Grund einer vom Aussteller oder Indossanten erhaltenen Nachricht und unter Verantwortlichkeit der Genannten.

Art. 277. Im Voraus geleistete Wechselzahlungen sind nicht gültig, sobald innerhalb neunzig Tagen danach Concurs des Zahlers erfolgt; in solchem Fall hat der Inhaber den Betrag zu ersetzen, wogegen ihm der Wechsel zur Geltendmachung seines Rechts zurückgegeben wird.

Art. 278. Der Inhaber ist nicht schuldig, die Zahlung theilweise oder vor der Fälligkeit anzunehmen; hat er freiwillig einen Theil des Werths angenommen, während der Rest ungedeckt bleibt, so hat er für den fehlenden Betrag Protest zu erheben, den Wechsel nach Aufzeichnung der bezahlten Summe in Händen zu behalten und für die geleistete Zahlung Empfangschein zu geben.

Art. 279. Wer einen angenommenen Wechsel auf ein Exemplar zahlt, welches nicht das von ihm mit Annahme versehene ist, bleibt für seinen Betrag dem Dritten haftbar, welcher etwa rechtmässiger Inhaber des Acceptes ist.

Art. 280. Der Acceptant eines Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung auf ein anderes als das von ihm angenommene Exemplar zu leisten, wenn nicht der Inhaber zu seiner Zufriedenheit für den Werth desselben Sicherheit leistet; verweigert er aber die Zahlung trotz der Sicherheit, so findet der entsprechende Protest statt. Die gestellte Sicherheit wird von Rechtswegen aufgehoben, sobald das Accept verjährt ist,

Digitized by Google

welches die Sicherheitsbestellung verursachte, ohne dass irgend ein Anspruch gemeldet wurde.

Art. 281. Auf die von Indossanten ausgefertigten Wechselabschriften kann nicht Zahlung gültig geleistet werden, ohne dass ein Original-Exemplar beiliegt.

Art. 282. Wer einen Wechsel verloren hat, kann vom Zahler nur fordern, dass er den Betrag bei Jemandem hinterlege, über welchen man übereinkommt, oder welchen das Handelsgericht bezeichnet, damit inzwischen ein anderes Exemplar beschafft werde. Weigert sich der Zahler die Hinterlegung vorzunehmen, so ist dies durch eine Protestation festzustellen, welche in der vorgeschriebenen Form des Protestes aufzunehmen ist und dieselben Wirkungen wie letzterer hat.

Art. 283. War der verlorene Wechsel ausserhalb des Freistaates gezogen und der Inhaber beweist sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher und die Briefe Desjenigen, von welchem er den Wechsel erhielt, durch Bescheinigung des Maklers, welcher bei der Begebung mitwirkte, oder durch andern vollen Beweis, so hat er ein Recht, dass ihm der Werth sofort eingehändigt werde, gegen genügende Sicherheitsleistung, deren Wirkungen fortdauern, bis er ein anderes Exemplar beibringt.

Art. 284. Die Einforderung des Exemplars, welches an die Stelle des verlorenen Wechsels treten soll, hat durch den Inhaber an seinen Indossanten, und so weiter von Indossant zu Indossant bis zum Aussteller, zu geschehen. Keiner darf sich weigern, mit seinem Namen und seiner Beihülfe zur Ausfertigung des neuen Exemplars mitzuwirken, sofern der Eigenthümer des verlorenen Wechsels die Kosten der Beschaffung trägt.

Abschnitt VIII. Von den Protesten.

Art. 285. Die Proteste Mangels Annahme oder Mangels Zahlung müssen am folgenden Tage aufgenommen werden, oder an dem hierauf folgenden, wenn jener ein Feiertag ist.

Art. 286. Jeder Protest muss vor irgend einem Beamten erhoben werden, welcher zur öffentlichen Beurkundung berechtigt ist, und muss die Aufnahme persönlich gegenüber dem Zahler geschehen, oder wenn er nicht anzutreffen ist, gegenüber seinen Handlungsbediensteten oder Angehörigen, oder in Ermangelung derselben, gegenüber der Ortsobrigkeit, und ist ihnen Abschrift des Protestes selbst sofort zurückzulassen.

Art. 287. Der Protest ist an dem vom Wechsel bezeichneten Zahlorte aufzunehmen; in Ermangelung solcher Bezeichnung, am Wohnorte, welchen nach Angabe des Wechsels der Zahler hat.

Art. 288. Die Protesturkunde soll enthalten:

1) wörtliche Abschrift des Wechsels, sammt dessen Annahme, Indossamenten und Adressen;
2) die Aufforderung an den Zahler oder an dessen Stellvertreter;
3) Warnung vor Schaden und Nachtheil Mangels Annahme oder Zahlung;
4) das Datum mit Angabe der Stunde;
5) die Unterschrift aller Theile oder Angabe des Grundes, aus welchem einer derselben nicht unterzeichnet.

Art. 289. Enthält der protestirte Wechsel Nothadressen, so kann bei dem Zahler und den Adressen ein einziger Protest Mangels Zahlung oder Annahme aufgenommen werden; jedenfalls ist die Zahlung, wenn sie sofort geschieht, zu beurkunden.

Art. 290. Weder durch das Absterben noch durch den Concurs des Zahlers wird der Inhaber der Pflicht enthoben, den Wechsel Mangels Annahme oder Zahlung zu protestiren.

Digitized by Google

Art. 291. Der Protest Mangels Annahme überhebt den Zahler nicht der Pflicht, den Wechsel nochmals zu protestiren, wenn er nicht bezahlt wird. Der Protest Mangels Zahlung kann vor der Fälligkeit erhoben werden, wenn der Zahler in Concurs geräth, und sobald dies geschehen, hat der Inhaber sein Recht gegen Diejenigen, welche für den Erfolg des Wechsels haften.

Art. 292. Nach Aufnahme des Protestes Mangels Annahme, und ohne Einfluss auf denjenigen, welcher zur Verfallzeit des Wechsels Mangels Zahlung zu erheben ist, kann der Inhaber inzwischen fordern, dass Aussteller oder Indossanten ihm für den Erfolg Sicherheit leisten.

Abschnitt IX. Intervention zur Annahme und Zahlung.

Art. 293. Nachdem ein Wechsel Mangels Annahme oder Zahlung protestirt ist, ist die Intervention eines Dritten, welcher ihn für Aussteller oder Indossanten annehmen oder zahlen will, zuzulassen, auch wenn er von jenen keinen Auftrag hat; die Intervention ist in Fortsetzung des Protestes zu beurkunden.

Art. 294. Wer einen Wechsel durch Intervention annimmt oder zahlt, muss mit nächster Post Denjenigen, für welchen er eingetreten ist, hiervon benachrichtigen.

Art. 295. Die Annahme durch Intervention verhindert den Inhaber nicht, vom Aussteller oder Indossanten die Sicherheitsleistung für den Erfolg des Wechsels zu fordern.

Art. 296. Wenn Derjenige, welcher sich weigerte, den Wechsel anzunehmen, sich zur Verfallzeit erbietet, ihn zu bezahlen, so ist er mit Vorzug vor den Intervenienten zuzulassen und hat die Kosten zu decken.

Art. 297. Wer einen Wechsel durch Intervention zahlt, tritt in die Rechte des Inhabers ein, und kann sein Recht gegen Aussteller und Indossanten geltend machen; die Nachmänner Desjenigen, für welchen er intervenirte, ausgenommen.

Art. 298. Wer einen erloschenen Wechsel durch Intervention zahlt, hat nur jenes Klagerecht, welches dem Inhaber gegen den Aussteller, der nicht rechtzeitig Deckung geliefert hatte, zusteht.

Art. 299. Wenn Mehrere zugleich sich melden, um zur Zahlung eines Wechsels zu interveniren, so ist Jenem der Vorzug zu geben, welcher für den Aussteller intervenirt; und wenn sie für Indossanten interveniren wollen, so ist Jener zuzulassen, welcher für einen von älterem Datum eintreten will.

Abschnitt X. Klagerecht des Inhabers.

Art. 300. Der Inhaber eines protestirten Wechsels kann seine Klage gegen Denjenigen, welcher acceptirt oder intervenirt hat, gegen den Aussteller oder die Indossanten richten; hat er aber einen ausgewählt, so muss er alsbald den übrigen Nachricht geben, und kann sich gegen dieselben nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Belangten, wegen des ganzen oder eines Theiles des nicht bezahlten Werthes wenden. Diejenigen, welche zu benachrichtigen versäumt wurde, werden ihrer Haftung entledigt, mit Ausnahme des Ausstellers, welcher nicht beweist, dass er gehörige Deckung beschafft hatte.

Art. 301. Der Indossant, welcher einen Wechsel einlöst, tritt in alle Klagerechte des Inhabers ein.

Art. 302. Der erloschene (präjudicirte) Wechsel verliert seine Kraft nicht gegenüber dem Aussteller oder Indossanten, welcher mit einem Saldo

Digitized by Google

in laufender Rechnung, Werthen oder Vermögensstücken des Schuldners belastet ist, soweit der Betrag hiervon reicht.

Art. 303. Der Aussteller oder jedweder Indossant kann fordern, dass der Inhaber den protestirten Wechsel herausgebe und den Betrag mit den gesetzlichen Kosten entgegennehme; bei diesem Rechte hat der Aussteller den Vorrang, desgleichen die Indossanten nach ihrer Ordnung.

Art. 304. Der Wechsel ist vollstreckbar gegen den Acceptanten, welcher bei Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung nicht die Einrede der Fälschung seiner Annahme entgegensetzte.

Art. 305. Nachlass oder Stundung, welche einem der Wechselschuldner bewilligt wird, nützt auch den übrigen Verpflichteten.

Art. 306. Die Mangels Zahlung protestirten Wechsel tragen zu Gunsten des Inhabers gesetzlichen Zins vom Datum des Protestes an.

Abschnitt XI. Rückwechsel und Rückziehung.

Art. 307. Der Inhaber eines protestirten Wechsels kann für dessen Betrag, Kosten und Rückwecksel einen neuen Wechselbrief oder Rückwechsel auf den Aussteller oder einen Indossanten ziehen, unter Beifügung des protestirten Wechsels, des Protestscheines und der Rückrechnung.

Art. 308. Die Rückrechnung umfasst folgende Stücke: die Hauptsumme des Wechsels; die Kosten des Protestes und dessen Ausfertigung; die Wechselprovision nach Ortsgebrauch; die Maklergebühr für Begebung des Rückwechsels; das Briefporto; den Coursverlust bei dem Rückwechsel nach dem Tagescourse des Platzes, welcher durch einen Makler oder zwei Kaufleute beurkundet wird.

Art. 309. Es dürfen nicht mehrere Rückrechnungen über einen und denselben Wechsel gemacht werden; vielmehr wird die erste nacheinander von den Indossanten bezahlt, bis sie der Aussteller durch den Rückersatz erledigt; und wenn der Rückwechsel wegen Zahlungsunfähigkeit des letzteren, oder aus irgend einem anderen Grunde auch nicht gedeckt wird, so erlangt der Inhaber doch kein Recht zu abermaliger Rückziehung.

Art. 310. Alle Klagen aus Wechseln verjähren in drei Jahren von ihrem Verfalltage an, mögen sie protestirt sein oder nicht.

Art. 311. Ist ein Wechsel gefälscht, so wird daraus weder der angebliche Aussteller, noch der Zahler verpflichtet, wohl aber die Indossanten, welche ihn als ächt weiter begeben haben. Ist das Indossament gefälscht, so verpflichtet es nur die nachfolgenden Indossanten, so lange der Wechsel nicht etwa in die Hände des rechtmässigen Inhabers zurückgelangt, welcher sammt seinen Vormännern, auf Grund des falschen oder der nachfolgenden Indossamente zu nichts verpflichtet ist. Ist die Annahme gefälscht, so hört der Wechsel deshalb nicht auf, gegenüber dem Aussteller und den der Fälschung vorhergehenden Indossanten in Erlöschung (Präjudicirung) zu fallen; die nachfolgenden haben jedoch dieselben Verpflichtungen, welche sie hätten, wenn die Annahme ächt wäre.

Titel X.

Von Anweisungen und Schuldscheinen an Order.

Art. 312. Anweisung (libranza) ist eine schriftliche Urkunde mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Anweisung, worin die unterzeichnete Person einer andern bestimmten Person aufträgt, an die Verordnung eines, gleichfalls genannten Dritten eine Summe in Geld oder entsprechenden Werthen zu

Digitized by Google

zahlen. Die Anweisung gilt als zahlbar bei der Vorzeigung, wenn sie nicht ausdrücklich eine andere Frist bezeichnet, welche auf einen festen Tag oder auf eine vom Datum an, aber niemals von der Sicht an gerechnete Zeit gestellt sein kann.

Art. 313. Der Inhaber einer Anweisung ist nicht berechtigt, ihre Annahme zu verlangen; auch muss nur Mangels Zahlung der nöthige Protest erhoben werden, um vom Aussteller und Indossanten den Rückersatz zu fordern. Die Verpflichtungen dieser letzteren verjähren in sechs Monaten, vom Protest an gerechnet, und besteht nach Ablauf dieser Frist nur die Haftung des Ausstellers, welcher nicht die Beschaffung gehöriger Deckung beweisen kann.

Art. 314. Die Annahme einer Anweisung verpflichtet den Annehmer, welcher sich dazu verstanden hat, zu Gunsten des Inhabers oder seines Indossaments; in nichts aber verändert sie die Verpflichtungen des Ausstellers und der früheren Indossanten, bezüglich welcher das im vorhergehenden Satze Vorgeschriebene beachtet werden muss.

Art. 315. Die Anweisungen müssen nothwendigerweise mit dem Ausdruck »an die Order«, »oder Indossament« ausgestellt werden; sie können aber auf den Wohnort des Ausstellers selbst oder einen davon verschiedenen gestellt sein. Vorbehaltlich der in diesem Titel aufgestellten Abweichungen müssen in Betreff der Anweisungen dieselben für Wechsel gegebenen Vorschriften befolgt werden, in Bezug auf Förmlichkeiten, Indossamente und Wiedereinlösung.

Art. 316. Schuldschein oder Zahlungsversprechen an Order ist eine schriftliche Urkunde, wodurch Jemand verspricht, einem Andern oder an sein Indossament einen bestimmten Betrag in Werthen oder Geld, am Orte der Ausstellung selbst oder an einem andern Orte zu zahlen.

Art. 317. Ist das Zahlungsversprechen an Order einmal indossirt, so nimmt es die Eigenschaft einer Anweisung an und unterliegt den hierauf bezüglichen Vorschriften; hingegen sind die Zahlungsversprechen, wie auch Anweisungen, bei welchen der, das Recht zu indossiren bezeichnende Ausdruck fehlt, nichts weiter als urkundliche Beweismittel eines Schuldverhältnisses, bei welchem die Vorschriften gelten, die für das oder die betreffenden Handelsgeschäfte aufgestellt sind.

Titel XI.

Von Creditbriefen.

Art. 318. Ein Kreditbrief ist der Brief, welchen im Handelsverkehr Jemand an einen Andern richtet, mit dem Auftrag, einem Dritten die Beträge zu geben, welche derselbe fordern werde, bis zum Belauf des Höchstbetrages, welcher genau darin bestimmt werden muss.

Art. 319. Die Kreditbriefe sind nicht indossirbar; werden sie nicht ausbezahlt, so erzeugen sie nur eine Klage auf Ersatz von Schaden und Nachtheil gegen den Aussteller, welcher sie unzeitig widerrief, sofern nicht begründete Besorgniss der Zahlungsunfähigkeit des Nehmers eingetreten war.

Art. 320. Der Nehmer eines Kreditbriefes übernimmt die Verpflichtung, dem Aussteller innerhalb zehn Tagen nach der Auszahlung Rückersatz zu leisten, wenn nicht eine andere Frist bestimmt wurde; sobald er vom Gläubiger dazu aufgefordert worden, haftet er für die gesetzlichen Zinsen, bis er die Zahlung bewirkt.

Art. 321. Der Nehmer eines Kreditbriefes ist schuldig, die Identität seiner Person zu beweisen, wenn es der Zahler verlangt; die Klagen dieses letzteren können sich nur gegen den Aussteller des Briefes auf Rückersatz oder Vergütung der geleisteten Beträge richten.

Digitized by Google

XXXII. Die Nordamerikanische Union.

Die Nordamerikanischen Freistaaten haben das aus ihrer Colonialzeit herstammende englische Wechselrecht zwar als Grundlage beibehalten, jedoch noch selbstständig fortzuentwickeln sich bemüht, so dass jetzt schon einzelne Abweichungen von demselben eingetreten sind.

Diese Abweichungen haben, in Betracht, dass eine vollständige Wechselordnung für die Union oder für einzelne Staaten derselben noch nicht existirt, bei der Darstellung des englischen Wechselrechts (s. Grossbritanien p. 154 ff.) sofort an den betreffenden Stellen Erwähnung und Aufnahme gefunden. Als Hauptautorität für amerikanisches Recht im Allgemeinen gilt der Commentar von Kent, welcher im dritten Bande, Lecture 44. p. 86—184 der 11. Auflage vom Jahre 1866, auch das Wechselrecht enthält. Derselbe hat auch der Darstellung des amerikanischen Wechselrechts in der Concordance von St. Joseph und in dem Commercial law of the world von Levy im Wesentlichen zur Grundlage gedient, und ist auch bei der obigen Darstellung des englischen Wechselrechts mitberücksichtigt worden. Der revidirte, von Field, Bradford und Noyes für die gesetzgebende Versammlung des Staates New-York ausgearbeitete Entwurf eines Civil code of the state of New-York (Albany 1865), welcher in den §§. 1774. bis 1828. die Wechselordnung enthält, hat noch nicht Gesetzeskraft erlangt, und ist deshalb von der Mittheilung desselben hier noch Abstand genommen worden.

Die einzelnen in den verschiedenen Unionsstaaten in Bezug auf das Wechselrecht und das Verfahren erlassenen Gesetze[1] enthalten einige processualische Vorschriften und betreffen im Uebrigen nur untergeordnete Bestimmungen des materiellen Rechts, namentlich die Ricambiospesen, Respecttage, Zinsen und verlorenen Wechsel. (Vergl. p. 186, 200 und 211.) Es wird daher genügen, hier hervorzuheben:

1. Die Entschädigungs-Procente (damages). Dieselben sind in Alabama, Georgia, Illinois, Indiana, Louisiana, Minnesota, Mississippi und Rhode-Island für inländische Wechsel 5 pCt., für ausländische 10 pCt. In Arkansas für die im Inlande mit Valutabekenntniss ausgestellten und zahlbaren Wechsel 2 pCt.; für nicht acceptirte Wechsel, zahlbar in Alabama, Louisiana, Mississippi, Tennessee, Kentucky, Ohio, Indiana, Illinois, Missouri und am Ohio-Fluss gelegene Orte 4 pCt., zahlbar in einem anderen Vereinsstaate 5 pCt.; für acceptirte und in den Vereinsstaaten zahlbare Wechsel 6 pCt.; für ausserhalb der Vereinsstaaten zahlbare Wechsel 10 pCt. In Californien für Wechsel, zahlbar in einem

[1] Die in neuerer Zeit ergangenen und jetzt geltenden Wechselgesetze der bedeutenderen Unionsstaaten (Californien, Connecticutt, Delaware, Illinois, Louisiana, Maryland, Michigan, New-Jersey, New-York, Ohio, Pennsylvanien, Rhode-Island und Texas) sind im zweiten Bande dieses Buches abgedruckt.

Digitized by Google

der Vereinsstaaten östlich der Rocky-Gebirge 15 pCt., in allen anderen Ländern 20 pCt. In Connecticutt für die im Inlande ausgestellten Wechsel, zahlbar in Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, New-York, New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, District von Columbia 3 pCt.; zahlbar in der Stadt New-York 2 pCt.; zahlbar in Nord- und Süd-Carolina, Georgia und Ohio 5 pCt., und in allen übrigen Staaten 8 pCt. In Delaware für die jenseits des Meeres zahlbaren Wechsel 20 pCt. In Florida 5 pCt. In Jowa für Wechsel zahlbar ausserhalb der Vereinsstaaten oder in Californien, in den Territorien von Oregon, Utah oder Neu-Mexico 10 pCt.; zahlbar in Jowa, Missouri, Illinois, Wisconsin oder Minnesota 3 pCt.; zahlbar in Arkansas, Louisiana, Mississippi, Tennessee, Kentucky, Indiana, Ohio, Virginia, District von Columbia, Pennsylvania, Maryland, New-Jersey, New-York, Massachusetts, Rhode-Island oder Connecticutt 5 pCt.; zahlbar in anderen Vereinsstaaten 8 pCt. In Kansas für Wechsel zahlbar in den Vereinsstaaten 6 pCt., für ausländische 10 pCt. In Kentucky für ausländische Wechsel 10 pCt. In Maine für die im Staate selbst über 100 Dollar oder mehr ausgestellten und in einem Orte innerhalb einer Entfernung bis 75 Meilen zahlbare Wechsel 1 pCt.; zahlbar in New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticutt und New-York 3 pCt.; zahlbar in New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, District von Columbia, Süd-Carolina und Georgia 6 pCt.; zahlbar in den anderen Vereinsstaaten 9 pCt. In Maryland für inländische Wechsel 8 pCt., für ausländische 15 pCt. In Massachusetts für inländische Wechsel, zahlbar in Maine, New-Hampshire, Vermont, Rhode-Island, Connecticutt oder New-York 2 pCt.; zahlbar in New-Jersey, Pennsylvania, Maryland oder Delaware 3 pCt.; zahlbar in Virginien, District von Columbien, Nord- und Süd-Carolina und Georgia 4 pCt.; zahlbar in den übrigen Vereinsstaaten 5 pCt.; Wechsel über 100 Dollar und mehr und in einem Orte des Staates selbst, nicht über 75 Meilen entfernt vom Ausstellungsorte, 1 pCt.; für ausländische Wechsel zahlbar ausserhalb der Vereinsstaaten (ausgenommen die Länder in Afrika, jenseits des Cap der guten Hoffnung, und Asien mit seinen Inseln, wo 20 pCt.) die gesetzlichen Verzugszinsen nebst 5 pCt. In Michigan für Wechsel zahlbar ausserhalb der Vereinsstaaten 5 pCt.; zahlbar in Wisconsin, Illinois, Indiana, Ohio, Pennsylvania und New-York 3 pCt.; zahlbar in Missouri, Kentucky, New-England, New-Jersey, Delaware, Maryland, Virginia oder District von Columbia 5 pCt.; zahlbar in den übrigen Vereinsstaaten 10 pCt. In Missouri für die im Staate selbst zahlbaren Wechsel 4 pCt., zahlbar in den anderen Vereinsstaaten 10 pCt., und zahlbar ausserhalb derselben 20 pCt. In Nord-Carolina für die im Inlande ausgestellten und in anderen Vereinsstaaten zahlbaren Wechsel 3 pCt., für ausländische Wechsel, zahlbar in Nordamerika (ausgenommen die Nordwest-Küste und West-Indien) 10 pCt.; zahlbar in Madeira, den Canarischen, Azorischen und Cap-Verdischen Inseln, sowie in Europa und Südamerika 15 pCt.; zahlbar in anderen Ländern 20 pCt. In Ohio für Wechsel zahlbar in den Unionsstaaten, mit Ausschluss von Ohio, 6 pCt., zahlbar in anderen Ländern 12 pCt. In Pennsylvania für inländische Wechsel, zahlbar in Ober- oder Unter-Californien, New-Mexico und Oregon 10 pCt.; zahlbar in den anderen Vereinsstaaten 5 pCt.; für ausländische Wechsel, zahlbar in China, Indien oder anderen Theilen von Asien, Afrika oder den Inseln des Stillen Oceans 20 pCt.; zahlbar an der Westküste von Südamerika 15 pCt., und zahlbar in anderen Ländern 10 pCt. In Süd-Carolina für die im Inlande ausgestellten und in anderen Vereinsstaaten zahlbaren Wechsel 10 pCt.; für ausländische Wechsel, zahlbar in Nordamerika (mit Ausnahme der Vereinsstaaten und West-Indien) 12½ pCt.; zahlbar in anderen Ländern 15 pCt. In Tennessee für die im Inlande ausgestellten und in anderen Vereinsstaaten zahlbaren Wechsel 3 pCt.; für ausländische Wechsel, zahlbar in den Vereinsstaaten, Nordamerika und bis zum Golf von Mexico, sowie West-Indien 15 pCt.; zahlbar in anderen Ländern 20 pCt. In Texas für ausländische

Digitized by Google

Wechsel 10 pCt. In Virginia für die im Inlande ausgestellten und in anderen Vereinsstaaten zahlbaren Wechsel 3 pCt.; für ausländische Wechsel 10 pCt. In Wisconsin für die im Inlande ausgestellten und in einem der angrenzenden Staaten zahlbaren Wechsel 5 pCt., und zahlbar in den anderen Vereinsstaaten 10 pCt. In Betreff von New-York ist die Angabe der Entschädigungs-Procente bereits p. 211 erfolgt und wird hier darauf verwiesen.

2. Die Respecte. Wie bereits p. 200 erwähnt worden, bestehen drei Respecttage. Dieselben sind in Alabama, Arkansas, Indiana, Jowa, Kentucky, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, New-Hampshire, New-Jersey (jedoch nur für Nicht-Banquier-Wechsel), Nord- und Süd-Carolina und Wisconsin, auch bei Sichtwechseln zugelassen; dagegen sind die Respecttage in Connecticutt, Florida, Georgia, Illinois, Louisiana, Maryland, New-York, Ohio, Pennsylvanien, Rhode-Island, Tennessee, Texas, Vermont und Virginien bei den Sichtwechseln ausgeschlossen. In Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, New-Hampshire und Wisconsin sind endlich die Respecttage nur bei den Wechseln on demand unstatthaft.

3. Der gesetzliche Zinsfuss ist in Louisiana (Acte vom 15. März 1855 und 2. März 1860) 5 und resp. 8 pCt. In Arkansas (Act 1868), Connecticut, District von Columbien, Delaware, Illinois (Act 1857), Indiana (Act 1867), Jowa, Kentucky, Maine, Maryland, Massachusetts (Act 1867), Mississippi, Missouri, New-Hampshire, Nord-Carolina (Act vom 12. März 1866). Ohio (Act 1869), Pennsylvanien, Rhode-Island (Act vom 17. März 1865), Tennessee (Act vom 21. Febr. 1860), Vermont, Virginien und West-Virginien 6 pCt. In Californien (Act 1868), Georgia, Kansas, Michigan, Minnesota, New-Jersey, New-York, Süd-Carolina (Act 1865), Utah und Wisconsin (Act von 1859 und 1866) 7 pCt. In Alabama, Florida (Act 1865) und Texas 8 pCt. In Colorado, Nebraska (Act vom 14. März 1855), Nevada, Oregon und Washington 10 pCt.

4. Die Frist für die Klageverjährung (limitation) in Wechselsachen ist in Alabama, Colorado, Connecticutt, Delaware, Georgia, Indiana, Jowa, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, Ohio, Oregon, Pennsylvanien, Rhode-Island, Vermont, Washington und Wisconsin 6 Jahre. In Kansas, Maryland, Nord-Carolina und Tennessee 3 Jahre. In Californien, Nevada, Süd-Carolina und Texas 4 Jahre. In Arkansas, Florida, Illinois, Kentucky, Louisiana, Missouri, Nebraska und Virginien 5 Jahre[1].

---

[1] Digest of the laws of Alabama by Aikin. Philadelphia 1833. (G. v. 1807 c. 1., G. v. 1812 c. 8., G. v. 15. Jan. 1828 c. 29. und 30., G. v. 21. Decbr. 1832. c. 35. und 38.)

Digest of the laws of Arkansas by Gould. 1858. (Chap. 25.)

The Statutes of California v. 1850 (Chap. 100) und Act v. 12. April 1851.

The statutes of Connecticutt. New-Haven 1854. Title 37. §. 3. und the revised statutes v. J. 1866, Title 45.

The revised statutes of Delaware, v. J. 1852 (Tit.9. c. 63.) u. Act v. 10. Febr. 1850 u. 7. Febr. 1861.

Digest of the laws of Georgia, Athens 1837 (G. v. 16. Febr. 1799, G. v. 15. Decbr. 1810, G. v. 19. Decbr. 1833, G. v. 26. Decbr. 1826, G. v. 26. Decbr. 1831 und G. v. 24. Decbr. 1827) und Act v. 8. Febr. 1850.

The revised laws of Illinois. Vandalia 1833 und 1847 (G. v. 1. Juli 1827 und 3. März 1845) und Act v. 22. Febr. 1861.

The revised statutes of Indiana. Indianopolis 1843. (Chap. 31. Art. 2.)

Code of Jowa (§. 965.) und laws v. 1852—53.

Digest of the statute laws of Kentucky. Frankfort 1834 und 1850. (Title 9. G. v. 6. Febr. 1798 und 10. Jan. 1820.)

The revised statutes of Louisiana (p. 40—46) und Act v. 7. März 1838 und vom Jahre 1858.

The revised statutes of Maine (p. 264 u. 519) und Act vom Jahre 1863.

Laws of Maryland, compil by Scott and adopted 1860 (Art. 14.).

The general statutes of Massachusetts, passed by the legislative 28. Decbr. 1859. Boston 1860. (Chap. 53., 129. u. 155.)

The revised statutes of Michigan. Detroit 1846. (Chap. 32.)

Digest of the laws of Mississippi v. 1837 (p. 834) und Code of Mississippi v. J. 1857 (p. 355).

The revised statutes of Missouri v. J. 1835 (p. 98) u. v. J. 1866.

The revised statutes of New-Hampshire (p. 389).

Laws of New-Jersey, arranged by Harrison, und Act v. 16. März 1854, 19. März 1860 u. 13. März 1862.

Statutes at Large of New-York, compiled by Edmonds. Albany 1863. (Vol. I. part. 2. c. 4. Title 2., Vol. II. part. 3. c. 7. Art. 8. §. 75. u. Vol. IV. p. 453—458.)

Revised Code of North-Carolina v. 1854. (Chap. 13. u. 31.)

Statutes of Ohio. Cincinnati 1854. (G. v. 25. Febr. 1820, 15. Febr. 1831, 13. März 1839. 27. Febr. 1846 und 19. März 1850) und Act vom 4. April 1859 und 22. Febr. 1861.

Digest of the laws of Pennsylvania. Philadelphia 1831 (G. vom 28. Mai 1715, 27. Febr. 1797. 30. März 1821, 11. April 1825, 23. April 1829 und 6. April 1830) und Act vom 13. Mai 1850 und 21. Mai 1857.

The revised Statutes of Rhode-Island and Providence plantations. Providence 1857 (Chap. 122.).

The statutes at large of South-Carolina. Columbia 1837—48. (Vol. II. p. 29, 38, 544 und Vol. IV. p. 741.)

The statute laws of Tennessee. Nashville 1831 und 1842. (G. v. 1762 c. 9, 1786 c. 4, 1789 c. 57, 1801 c. 6, 1813 c. 67, 1819 c. 27, 1820 c. 25, 1829 c. 14 und 66.)

The statutes of Texas. 1852.

The revised statutes of Vermont. Burlington 1840 (Chap. 73.) und Act vom 6. Novbr. 1850.

Code of Virginia vom 15. August 1849. Richmond 1849. (Title 18. c. 58, §. 9. und Title 43. c. 144.)

The revised statutes of Wisconsin v. J. 1849 (p. 263).

Cf. A law manual for notaries public by Wedgwood and Homans. (New-York 1869) p. 666 and sqq. The American commercial law relating to every kind of business by Chamberlin. (Hartford 1870) p. 937. Every man his own lawer and business form-book by Wells, Deutsch von Landsberg (New-York 1868) p. 340—342. A law dictionary by Bouvier. (Philadelphia 1870.) Vol. I. p. 361. 656. Vol. II. p. 50.

XXXIII. Paraguay.

In der Republik Paraguay richtet man sich noch gegenwärtig nach den Ordonnanzen der Stadt Bilbao vom 7. August 1774, welche bereits unter Guatemala, p. 261, abgedruckt sind.

XXXIV. Persien.

In Persien existirt bis jetzt kein besonderes Handels- und Wechselrecht [1]. Die Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen werden unter Beobachtung der Handelsusancen nach dem Koran entschieden. Bei Streitigkeiten unter Ausländern tritt im Allgemeinen Consulargerichtsbarkeit ein; und bei Streitigkeiten zwischen Ausländern und Eingeborenen wird ein gemischter Gerichtshof gebildet. In dieser Beziehung bestimmen:

1. Der zwischen Oesterreich und Persien am 17. Mai 1857 (österr. Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1857, Nr. 74. p. 327) geschlossene Handelsvertrag:

Art. 8. Zu mehrerer Sicherstellung der österreichischen Unterthanen in Persien werden die Schuldscheine, Wechsel und Bürgschafts-Urkunden, sowie alle, Handelsgeschäfte betreffende, von Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile geschlossenen Verträge vom Divan-Chané und in Ermangelung eines solchen von der zuständigen Localbehörde, und an Orten, wo ein österreichischer Consul sich befindet, auch von diesem Letzteren unterzeichnet sein müssen, auf dass man im Falle einer Differenz die nöthigen Erhebungen pflegen und diese Streitsachen der Gerechtigkeit gemäss entscheiden könne.

Demgemäss wird derjenige, welcher, ohne mit auf solche Art beglaubigten Documenten versehen zu sein, gegen einen österreichischen Unterthan einen Rechtsstreit anhängig machen wollte, und hierbei keine anderen Beweise, als die Erklärung eines Zeugen beizubringen in der Lage wäre, mit seinem Begehren keineswegs gehört werden: es wäre denn, dass letzteres von den österreichischen Unterthanen als gültig anerkannt worden.

Art. 9. Alle Streitigkeiten oder Zwiste und alle Rechtshändel, welche sich zwischen österreichischen Unterthanen in Persien entspinnen sollten, werden durch den Vertreter Seiner Majestät des Kaisers bei dem hohen Hofe von Teheran, oder durch den österreichischen Consul ihres Wohnortes oder des diesem nächstgelegenen Ortes nach den österreichischen Gesetzen untersucht und entschieden werden, ohne dass die Landesbehörde hierbei das geringste Hinderniss oder die geringste Schwierigkeit entgegensetzen darf.

Die Rechtshändel, Streitigkeiten und Zwiste, welche in Persien zwischen Oesterreichern und Unterthanen anderer fremder Staaten sich entspinnen sollten, werden ausschliesslich durch die Vermittelung ihrer Agenten oder Consuln entschieden werden.

Alle Streitigkeiten oder Zwiste, und alle Rechtshändel, welche in Persien zwischen den Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Mächte

---

[1] Gegenwärtig lässt die persische Regierung ein Handelsgesetzbuch ausarbeiten.

sich entspinnen sollten, werden von den persischen Gerichten entschieden werden, aber diese Streitigkeiten und Rechtshändel werden nicht anders erledigt oder entschieden werden können, als in Gegenwart und mit Dazwischenkunft des kaiserlichen Vertreters oder Consuls, oder in seinem Namen, in Gegenwart des österreichischen Dolmetsch, dies Alles nach den Gesetzen und dem Herkommen des Landes. Ein durch das Urtheil des zuständigen Richters einmal beendigter Rechtsstreit kann nicht ein zweites Mal wieder aufgenommen werden; sollte aber die Nothwendigkeit die nochmalige Revision des geschöpften Erkenntnisses fordern, so wird diese nicht anders stattfinden können, als mit Vorwissen des Vertreters oder Consuls von Oesterreich, oder in seinem Namen, in Gegenwart des österreichischen Dolmetsch, und nur vor einem der obersten Control- und Cassations-Höfe, die zu Teheran, Tabris oder Ispahan ihren Sitz haben.

2. Der zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und Persien am 25. Juni 1857 (Preuss. Gesetz-Samml. vom Jahre 1858 p. 253) geschlossene Handelsvertrag:

Art. 5. Die Processe, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche im Persischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Consuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Processe, Streitigkeiten und Zerwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die Processe, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und persischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige persische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Consul der Zollvereins-Staaten residirt, gebracht und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Consuls erörtert und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Processe, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respectiven Agenten oder Consuln entschieden und beigelegt werden.

XXXV. Peru.

Das für die Republik Peru am 30. April 1853 zu Lima erlassene Handelsgesetzbuch, welchem nach seiner Einleitung ausdrücklich das spanische Handelsgesetzbuch zum Grunde gelegt ist, zerfällt in fünf Bücher, welche die Lehren

1) von den Kaufleuten und den Zwischenpersonen beim Handelsverkehr (Art. 1. bis 177.);
2) von den kaufmännischen Verträgen (Art. 178. bis 546.);
3) vom Seehandel (Art. 547. bis 1052.);
4) von den Fallimenten (Art. 1053. bis 1233.); und
5) von der Handelsgerichtsbarkeit (Art. 1234. bis 1269.)

umfassen.

Das zweite Buch enthält das Wechselrecht und lautet:

Titel IX.

Von dem Wechselvertrage und den Wechselbriefen.

Art. 377. Das Wechselgeschäft ist ein Vertrag, durch welchen eine Person, welche an einem Orte eine bestimmte Summe Geldes empfängt, sich verpflichtet, dieselbe an einem anderen Orte an die Person, welche das Geld ihr gegeben, oder an deren Order zahlen zu lassen.

Art. 378. Der Wechselbrief ist eine Art von Auftrag (Mandat), durch welchen eine Person ihren Correspondenten an einem anderen Orte beauftragt, dass er an eine bestimmte Person oder deren Order eine Summe Geldes zahlen soll an Stelle einer anderen Summe, die sie an dem Orte, wo sie den Wechsel ausgestellt, als empfangen anerkennt.

Art. 379. In dem Wechsel kommen drei Personen vor: der Aussteller oder die Person, welche den Wechsel zieht; der Zahler, derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist; der Nehmer oder Inhaber, derjenige, von welchem der Aussteller das Geld oder den Werth empfangen und an den man den Wechsel zahlen soll.

Art. 380. Wenn der Nehmer erklärt, den Wechsel für eine andere Person zu nehmen, so kommt alsdann eine vierte Person hinzu, welche auf dem Wechsel bezeichnet werden muss.

Abschnitt 1. Von der Form des Wechsels.

Art. 381. Der Wechsel muss folgende Erfordernisse enthalten:

1) den Namen und Wohnort der Person, welche den Wechsel nimmt und welcher derselbe in Rechnung belastet wird;

2) den Namen und Wohnort der Person, an welche der Wechsel gezahlt werden soll;
3) den Namen und Wohnort der Person, auf welche der Wechsel gezogen wird;
4) die Bezeichnung des Orts, des Tages, Monats und Jahres der Ausstellung;
5) die Zeit, wann der Wechsel gezahlt werden soll;
6) die Summe, welche der Aussteller zu zahlen aufträgt, genau ausgedrückt, ob es in wirklicher und effectiver Münze geschehen soll;
7) den Werth des Wechsels, oder vielmehr die Art und Weise, wie der Aussteller wegen desselben sich befriedigt erklärt, wobei er anzugeben hat, ob er ihn in baarem Gelde oder in Waaren empfangen, oder ob es ein einverstandener Werth oder ein Werth in Rechnung mit dem Nehmer sei;
8) die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers oder desjenigen, der mit genügender Vollmacht für ihn unterschreibt.

Art. 382. Es muss in Buchstaben ohne Abkürzung die verschriebene Summe ausgedrückt werden.

Art. 383. und **384.** entsprechen den Art. 427. und 428. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 385. Die Wechsel, welche auf eine an demselben Orte wohnende Person gezogen und daselbst bezahlt werden sollen, sind als einfache Zahlscheine des Ausstellers zu Gunsten des Nehmers zu betrachten.

Art. 386. Die Acceptation eines solchen Wechsels wird als Bürgschaft und Garantie für die Haftbarkeit des Ausstellers angesehen und der Nehmer kann den Wechselbetrag sowohl vom Acceptanten als dem Aussteller einfordern.

Art. 387. bis **398.** entsprechen den Art. 430. bis 438. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 2. Von der Lauf- und Verfallzeit des Wechsels.

Art. 399. Wechsel können gezogen werden:
1) nach Sicht oder Vorzeigung;
2) nach einem oder mehreren Tagen, einem oder mehreren Monaten *nach* Sicht;
3) nach einem oder mehreren Tagen, einem oder mehreren Monaten nach Dato;
4) auf einen festgesetzten und bestimmten Tag;
5) auf eine Messe.

Art. 400. Der Wechsel auf Sicht muss bei seiner Vorzeigung bezahlt werden.

Art. 401. Die Laufzeit des auf verschiedene (varios) Tage nach Sicht gezogenen Wechsels fängt von dem Tage an, der auf die Annahme folgt.

Art. 402. Die Laufzeit des auf bestimmte (ciertos) Tage oder Monate nach Sicht gezogenen Wechsels fängt von dem Tage an, der auf die Annahme folgt.

Art. 403. Die Laufzeit der auf Tage oder Monate nach Dato gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgt.

Art. 404. Die auf einen bestimmten und festgesetzten Tag gezogenen Wechsel müssen an dem als Verfalltag bezeichneten Tage bezahlt werden.

Art. 405. Wechsel, auf eine Messe zahlbar, verfallen am letzten Tage derselben. Wenn derjenige, welcher sie zahlen soll, vor dem Ende der Messe abreisen will, so muss er dieselben am Tage vor seiner Abreise bezahlen.

Abschnitt 3. Von den Pflichten des Ausstellers.

Die **Art. 406.** bis **412.** entsprechen den Art. 448. bis 454. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 4. Von der Acceptation und deren Wirkung.

Art. 413. Derjenige, auf welchen ein Wechsel gezogen ist, muss denselben bei der Präsentation bezahlen, wenn er auf Sicht lautet; oder acceptiren um ihn zu zahlen, wenn die Verfallzeit desselben eintritt.

Art. 414. Wenn er ihn protestiren lässt, muss der Inhaber die Gründe erfordern, welche der Bezogene dazu hat [1].

Art 415. Die Acceptation muss vom Bezogenen durch die Worte: »acceptirt« oder »wir acceptiren« geschehen, datirt und mit der Unterschrift versehen werden.

Die **Art. 416.** bis **423.**, die **Art. 424.** bis **432.** (Fünfter Abschnitt: vom Indossament und seinen Wirkungen), die **Art. 433.** bis **436.** (Sechster Abschnitt: vom Aval und dessen Wirkungen) entsprechen den Art. 458. bis 478. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 7. Von der Präsentation der Wechsel und deren Folgen im Unterlassungsfalle.

Der **Art. 437.** entspricht dem Art. 479. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 438. Die in Peru ausgestellten und auf irgend einen Ort daselbst gezogenen Wechsel müssen binnen acht Tagen präsentirt werden, welche Zeit nach Maassgabe der Entfernung, wie im Art. 455. der Civilprocess-Ordnung vorgeschrieben, zu berechnen ist.

Art. 439. Wechsel, welche vom Auslande auf Orte des peruanischen Gebiets gezogen werden, müssen innerhalb der Zeit präsentirt werden, welche im Wechsel nach der Uebereinkunft der Betheiligten ausgedrückt ist.

Art. 440. Der Inhaber des Wechsels kann dessenungeachtet solchen präsentiren, sobald er ihn empfangen.

Art. 441. Wenn die Verfallzeit des Wechsels eingetreten ist, muss der Inhaber desselben die Zahlung am Verfalltage oder, wenn dieser ein Feiertag ist, am Tage zuvor fordern.

Die **Art. 442.** bis **448.** entsprechen den Art. 488. bis 493. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Abschnitt 8. Von der Zahlung.

Die Art. **449.** bis **461.** entsprechen den Art. 494. bis 506. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 462. Wenn ein Wechsel durch irgend einen Zufall verloren gegangen ist, so muss derjenige, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt oder indossirt ist, solches durch die Zeitungen oder Anschläge öffentlich bekannt machen und den Bezogenen davon in Kenntniss setzen.

Art. 463. Der Bezogene muss den Wechsel, sobald solcher ihm von einem anderen, als dem gesetzlichen Inhaber präsentirt wird, zurückbehalten und dem letzteren durch Vermittelung der Gerichtsbehörde zustellen lassen.

---

[1] Der Text des Gesetzes wörtlich übersetzt enthält die unrichtige Bestimmung, dass der Inhaber, welcher protestiren lässt, die Gründe ausdrücken soll, welche der Zahler dazu hat.

Art. 464. Wenn die Person, zu deren Gunsten der verlorene Wechsel ausgestellt oder indossirt war, kein anderes Exemplar besitzt, um die Zahlung darauf fordern zu können, so kann sie verlangen, dass der Zahler (Acceptant) den Betrag des Wechsels bei einer Person, die beiden genehm ist, oder wenn sie sich darüber nicht einigen können, bei einer vom Gerichte zu bestimmenden Person, niederlege.

Art. 465. Wenn der Zahler auch hierzu sich nicht verstehen will, so muss wegen dieser Weigerung Protest erhoben werden, bei welchem dieselben Förmlichkeiten, wie bei dem Proteste Mangels Zahlung zu beobachten sind.

Art. 466. Wenn das Eigenthum des verlorenen Wechsels durch die Bücher des Verlierers oder durch den Briefwechsel mit der Person, von der er den Wechsel empfangen, bewiesen worden ist, so kann der Verlierer verlangen, dass der Wechselbetrag ihm gegen eine, auf die Zeit bis er das durch den ursprünglichen Aussteller ausgefertigte Exemplar des Wechsels präsentirt, haftende Sicherheit behändigt werde.

Art. 467. Die Einforderung des neuen Exemplars in Stelle des verlorenen Wechsels muss, wenn der Wechsel ein- oder mehrmal indossirt war, von Indossant zu Indossant bis zum Aussteller geschehen; keiner darf die Vermittelung hierzu durch seinen Namen oder seine Dienste verweigern. Die Kosten, die hierdurch entstehen, fallen dem Eigenthümer des verlorenen Wechsels zur Last.

Abschnitt 9. Von den Protesten.

Die **Art. 468.** bis **469.** entsprechen den Art. 511. und 512. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 470. Jeder Protest, sowohl Mangels Annahme als Mangels Zahlung, muss durch einen Notar und zwei Zeugen, welche Einwohner des Orts sind, aber nicht im Dienste des Notars stehen, erhoben werden.

Art. 471. bis **485.**, die **Art. 486.** bis **493.** (Abschnitt 10., von der Intervention bei der Acceptation und Zahlung), die **Art. 494.** bis **501.** (Abschnitt 11., von den Rechten des Wechselnehmers), **Art. 502.** bis **505.**, **506.** und **507.**, die **Art. 508.** bis **511.** (Abschnitt 12., von dem Rückwechsel und der Retourrechnung) entsprechen den Art. 514. bis 540., 542. bis 545., 547. bis 552. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 512. Der Rückwechsel muss mit dem Tagescours des Orts, wo die Ausstellung geschieht, auf den Ort, wo er zu zahlen ist, übereinstimmen, und diese Uebereinstimmung ist auf der Retourrechnung selbst durch Bescheinigung eines Maklers oder zweier Kaufleute an Plätzen, wo kein Makler befindlich ist, zu beglaubigen.

Die Art. **513.** bis **516.** entsprechen den Art. 554. bis 557. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Titel X.

Von Anweisungen, eigenen Wechseln und Zahlscheinen an Order.

Die **Art. 517.** bis **519.** entsprechen den Art. 558. bis 560. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Art. 520. Die eigenen Wechsel und Zahlscheine an Order sind zehn Tage nach ihrem Ausstellungsdatum zahlbar, wenn darin kein bestimmter Zahlungstag festgesetzt ist.

Wenn letzteres der Fall ist, so sind sie am Verfalltage zahlbar, ohne Discretions-, Respect- oder Usotage.

Die **Art. 521.** bis **532.** entsprechen den Art. 562. bis 571. des spanischen Handelsgesetzbuches.

Titel XI.

Von den Creditbriefen.

Die **Art. 533.** bis **540.** und

Titel XII.

Von der Verjährung der kaufmännischen Verträge.

Die **Art. 541.** bis **546.** entsprechen den Art. 472. bis 579. und resp. den Art. 580. bis 582. des spanischen Handelsgesetzbuches.

XXXVI. Portugal.

Das am 8. Juni 1833 für Portugal und dessen Colonien publicirte und von Jozé Ferreira Borges verfasste Handelsgesetzbuch folgt dem französischen resp. spanischen und besteht aus zwei Theilen.

Der erste behandelt den Landhandel und umfasst in drei Büchern die Lehren:

1) von den Handelspersonen (Art. 1. bis 240.);
2) von den kaufmännischen Verträgen (Art. 241. bis 896.); und
3) von den Handelsprocessen, der Gerichtsorganisation und den Fallimenten (Art. 897. bis 1286.).

Der zweite Theil betrifft den Seehandel (Art. 1287. bis 1860.).

Das im zweiten Buche enthaltene Wechselrecht lautet:

Titel VII.

Von Wechselbriefen, Schuldscheinen oder Billets an Order, Zahlungsmandaten und Platzwechseln.

Abschnitt 1. Von Inhalt und Form der Wechselbriefe.

Art. 321. Der Wechselbrief ist die Urkunde des Wechselcontracts und kann als ein förmlicher Brief betrachtet werden, durch welchen derjenige, der ihn unterzeichnet, und welcher der Zieher (Trassant) genannt wird, denjenigen, an welchen er schreibt, und der der Bezogene (Trassat) heisst, beauftragt, an einem anderen Orte, entweder gleich bei Ansicht, oder zu einer angegebenen Zeit, an eine bestimmte Person — den Inhaber — oder an dessen Order — an den Indossaten — eine in demselben angegebene Summe zu bezahlen; dabei auch zugleich bekennt, den Werth des Wechselbriefes von dem Nehmer erhalten zu haben oder demselben schuldig zu sein, und zwar durch die Ausdrücke: Werth erhalten — oder Werth in Rechnung.

Art. 322. Ein Wechsel kann gezogen werden an die Order des Trassanten selbst. Er kann gezogen werden auf eine Person und zahlbar an dem Wohnort eines Dritten. Er kann auch auf Order und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Art. 323. Alle Wechsel, welche eine Unterschiebung, entweder hinsichtlich des Namens oder des Domicils, oder des Orts, wo sie ausgestellt oder zahlbar sind, enthalten, werden als blosse Schuldscheine, selbst in Bezug auf einen Dritten, betrachtet.

Art. 324. Ein Wechselbrief kann als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. gezogen werden.

Abschnitt 2. Von den Verpflichtungen zwischen dem Trassanten und dem Nehmer.

Art. 325. Die Rechte und Pflichten, welche aus dem Wechselcontract zwischen dem Trassanten und dem Nehmer des Wechsels hervorgehen, sind dieselben, welche zwischen dem Verkäufer und Käufer stattfinden.

Art. 326. Wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist und der Nehmer es verlangt, so ist der Aussteller verbunden, den Wechselbrief in Prima, Secunda, Tertia u. s. w. auszuliefern, und in jedem Exemplar die betreffende Nummer zu bemerken. In diesem Falle gilt eines der ausgefertigten Exemplare für alle übrigen.

Art. 327. Der Nehmer hat das Recht, von dem Trassanten entweder zu verlangen, dass der Wechselbrief an ihn, den Nehmer selbst oder an seine Order, oder dass er an eine von ihm angegebene Person oder deren Order zahlbar gestellt werde.

Art. 328. Der Trassant oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechselbrief gezogen wird, ist schuldig, die Deckung oder die nöthige Anschaffung zur Bezahlung des Wechsels demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen ist, rechtzeitig zu übermachen; auch selbst, wenn der Wechsel am Wohnort eines Dritten zahlbar wäre; ohne dass dadurch der Trassant aufhört, dem Inhaber persönlich verhaftet zu sein; vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmung des Art. 331.

Art. 329. Es wird gesetzlich angenommen, dass Deckung vorhanden oder Anschaffung gemacht worden sei, wenn zu der Zeit, in welcher nach dem Art. 376. dieses Titels der Wechsel als verfallen anzusehen ist, der Bezogene dem Aussteller oder dem, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, eine dem Betrage des Wechsels wenigstens gleiche Summe schuldet.

Art. 330. Wenn der Bezogene Deckung oder bereite Anschaffung in Händen hat und der Wechsel nicht acceptirt, aber zu gehöriger Zeit protestirt worden ist, so hat der Inhaber das Recht, von dem Trassanten die Abtretung seiner Ansprüche an den Bezogenen bis zu einer dem Betrage des Wechsels gleichen Summe, sowie auf seine Kosten die Auslieferung der Papiere, welche die Rechte des Trassanten beweisen, zu verlangen, um solche nach seinem Gefallen geltend zu machen.

Art. 331. Der Trassant ist verbunden, für die Berichtigung eines Mangels Annahme oder Zahlung protestirten Wechsels zu haften, auch wenn der Protest nicht zu gehöriger Zeit erhoben worden wäre. Doch wird im letzteren Falle der Wechsel als präjudicirt betrachtet, wenn der Trassant beweist, dass zur Verfallzeit Deckung oder hinlängliche Anschaffung in Händen des Bezogenen war.

Art. 332. Erhält der Nehmer einen Wechselbrief an seine Order, um die Einziehung desselben für Rechnung des Trassanten oder eines Dritten zu besorgen, so findet ein Mandatscontract zwischen dem Trassanten oder dem Dritten und dem Nehmer statt. Das Mandat schliesst die Ermächtigung in sich ein, das Eigenthum des Wechsels durch Indossament übertragen zu können.

Abschnitt 3. Von der Acceptation der Wechselbriefe.

Art. 333. Der Wechselbrief muss bei Vorzeigung oder spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Vorzeigung acceptirt werden. Derjenige, welcher den präsentirten Wechsel über diesen Termin hinaus zurückbehält, ist dem Inhaber für Verlust und Schaden verantwortlich.

Art. 334. Jeder Bezogene, welcher hinlängliche Anschaffung zur Bezahlung eines Wechsels erhalten hat, ist verbunden, solchen Wechsel zu acceptiren.

Art. 335. Das Versprechen, einen Wechsel, wenn er trassirt würde, zu bezahlen, hat nicht die Wirkung eines Accepts; doch bewirkt es ein Klagerecht auf Verlust und Schaden gegen denjenigen, welcher solches versprochen, nachher aber zu acceptiren sich geweigert hat.

Ist der Wechsel für Rechnung des Trassanten selbst gezogen worden, so besteht der Verlust und Schaden in den ausgelegten Protestkosten und dem Rückwechsel. War er für dritte Rechnung ausgestellt, so besteht Verlust und Schaden in ausgelegten Protestkosten und Rückwechsel, und ausserdem in Wiedererstattung der Summe an den Trassanten, welche dieser auf obiges Versprechen hin an gedachten Dritten vorgeschossen hat.

Art. 336. Die Acceptation eines Wechselbriefes muss deutlich ausgedrückt, auf den Wechsel selbst geschrieben und eigenhändig unterzeichnet werden. War der Wechsel auf eine gewisse Zeit nach Sicht oder nach der Acceptation ausgestellt, so muss auch das Datum hinzugesetzt werden. Ist im letzten Falle das Datum der Acceptation nicht beigefügt, so wird die im Wechsel bestimmte Verfallzeit von dem Tage seiner Ausstellung an gerechnet, und wenn es sich findet, dass er nach dieser Rechnung bereits verfallen ist, so muss solcher Wechsel gleich am Tage nach der Präsentation eingefordert werden.

Art. 337. Der Inhaber eines von dem festen Lande oder den Inseln von Europa, den Azoren und Madeira gezogenen, und in diesem Reiche entweder nach Sicht oder in einer gewissen Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels ist gehalten, dessen Zahlung oder Acceptation innerhalb drei Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zu verlangen, bei Verlust seiner Ansprüche und Rechte gegen die Indossanten, und auch selbst gegen den Aussteller, wenn dieser die nöthige Anschaffung dem Bezogenen zur rechten Zeit übermacht hat.

Diese Frist dauert sechs Monate für Wechselbriefe, welche von dem Vorgebirge der guten Hoffnung und von dem festen Lande des südlichen und nördlichen Amerika gezogen sind.

Sie dauert ein Jahr für Tratten jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Cap Horn. Alle diese Fristen werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

Die Wechselbriefe, welche von einem Orte in diesseitigen Königreichen Portugal und Algarbien auf einen anderen Ort in denselben gezogen sind, müssen in den angegebenen Terminen innerhalb 30 Tagen vom Datum des Wechsels und bei gleicher Strafe präsentirt werden.

Art. 338. Bei der Acceptation eines Wechsels, der an einem anderen als dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar ist, ist das Domicil zu bemerken, wo die Zahlung erfolgen oder der Protest erhoben werden soll.

Art. 339. Wenn der Acceptant Anschaffung im Domicil eines benannten Dritten gemacht hat, und dieser nach der Verfallzeit fallirt, der Inhaber aber die Einziehung oder die Protestation rechtzeitig vorgenommen hat, so wird der Acceptant seiner Verbindlichkeit entledigt.

Art. 340. Der Acceptant eines Wechselbriefes übernimmt durch die Acceptation die Verbindlichkeit, dessen Betrag zu bezahlen. Er kann seine einmal geschehene Unterschrift und Acceptation in keinem Falle annulliren, zurücknehmen oder ausstreichen; noch kann er durch irgend eine Beschlagnahme den Umlauf des Wechsels hindern. Der Acceptant kann auch dann von seinem Accept nicht freigesprochen werden, wenn der Aussteller ihm keine Anschaffung gemacht oder vor geschehener Acceptation ohne sein Wissen fallirt hätte; dies jedoch in der Voraussetzung, dass der Inhaber keine betrüglichen Mittel angewendet habe, die Acceptation zu erhalten.

Art. 341. Die Acceptation darf nicht bedingt, wohl aber hinsichtlich der gezogenen Summe beschränkt sein. In dem ersten Falle ist die Acceptation ungültig; in dem anderen ist der Inhaber verbunden, die theilweise Acceptation zuzulassen und für den nicht acceptirten Rest des Wechsels zu protestiren.

Art. 342. Ein Wechselbrief kann von einem Dritten acceptirt werden, welcher für den Trassanten oder für einen der Indossanten intervenirt, nachdem der Wechsel Mangels Annahme protestirt worden ist. Solche Intervention kann stattfinden, es sei nun, dass sie von einer der betheiligten Personen aufgetragen worden sei oder nicht.

Art. 343. Melden sich mehrere Personen, welche einen Mangels Annahme protestirten Wechsel durch Intervention acceptiren wollen, so sollen sie vorzugsweise nach folgender Ordnung zugelassen werden:

1) diejenigen, welche von dem Trassanten oder von demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, hierzu beauftragt sind oder für diese freiwillig interveniren wollen;
2) die, welche hierzu durch den Nehmer beauftragt sind oder für ihn zu interveniren wünschen;
3) diejenigen, welche von früheren Indossanten beauftragt wurden oder für sie interveniren wollen.

Art. 344. Intervenienten, welche besonders hierzu beauftragt sind, müssen denjenigen vorgezogen werden, welche für eben dieselben Personen, ohne Auftrag, interveniren wollen.

Art. 345. Melden sich mehrere Individuen, welche für ein und denselben im Wechsel Betheiligten interveniren wollen, so kann der Inhaber von ihnen auswählen, welchen er will. Dasselbe gilt auch, wenn die verschiedenen Personen, welche sich melden, keinen besonderen Auftrag zur Intervention erhalten haben.

Art. 346. Der Inhaber selbst kann interveniren, er sei dazu beauftragt oder nicht, und unter gleichen Umständen sich selbst den Vorzug geben.

Art. 347. Die Intervention muss in der Protesturkunde der Nichtannahme bemerkt und durch den Intervenienten unterzeichnet werden.

Art. 348. Der Intervenient ist schuldig, demjenigen, für welchen er intervenirte, seine Intervention unverzüglich bekannt zu machen, bei Verantwortlichkeit für allen daraus entstehenden Verlust und Schaden.

Art. 349. Wenn die Acceptation für den Trassanten verweigert worden ist, so behält der Inhaber alle seine Rechte gegen den Trassanten und die Indossanten, ohne Rücksicht auf eine geschehene Acceptation per honor.

Art. 350. Ein durch Intervention acceptirter Wechselbrief muss Mangels Zahlung gegen denjenigen protestirt werden, auf welchen er gezogen war. In Ermangelung dieses Protestes wird der Intervenient seiner Verbindlichkeit, den Wechsel zu bezahlen, entledigt, und verliert, wenn er ihn ohne Protest bezahlen sollte, alle Ansprüche und Rechte gegen diejenigen, welche ein Interesse dabei hatten, dass der Wechselbrief gegen den Bezogenen protestirt würde.

Art. 351. Die Zahlung eines Wechselbriefes kann auch ohne Acceptation, durch Wechselbürgschaft, zugesichert werden.

Art. 352. Diese durch einen Dritten geleistete Wechselbürgschaft kann entweder auf dem Wechsel selbst oder in einer besonderen Urkunde, und sogar selbst durch ein Mandatinstrument vollzogen werden.

Art. 353. Derjenige, welcher Wechselbürgschaft leistet, ist solidarisch zu denselben Pflichtleistungen verbunden und denselben Ansprüchen unterworfen, wie der Aussteller und die Indossanten; vorbehaltlich der verschiedenen Uebereinkunft der Interessenten hinsichtlich der Zeit, des Falles, der Quantität oder der bestimmten Person.

Abschnitt 4. Vom Indossament der Wechselbriefe.

Art. 354. Das Eigenthum der an Order zahlbaren Wechselbriefe wird, insofern sie nicht verfallen sind, durch Indossament übertragen. Das Indossament ist entweder vollständig oder in bianco.

Art. 355. Wenn das Indossament als ein vollständiges betrachtet werden soll, muss es folgende Requisiten enthalten:

1) es muss auf den Wechselbrief geschrieben;
2) es muss von dem Tage datirt sein, an welchem es stattgefunden hat und ein Exemplar des Wechsels ausgeliefert worden ist;
3) es muss den Namen desjenigen angeben, an den oder an dessen Order die Zahlung geschehen soll;
4) endlich das Bekenntniss der erhaltenen oder der in Rechnung gestellten Valuta.

Ist die Valuta von einem Dritten geleistet worden, so muss solches bemerkt und der Name dieses Dritten angegeben werden.

Art. 356. Das unvollkommene Indossament, das sogenannte Indossament in bianco, muss nothwendiger Weise wenigstens das Datum des Tages, an welchem es geschah, und die Namensunterschrift des Indossanten enthalten. Es wird bei solchem Indossament vermuthet, dass es an die Order des Inhabers ausgestellt sei und eine Anerkennung empfangener Valuta enthalte.

Art. 357. Ist das Indossament nicht nach Vorschrift der beiden vorhergegangenen Artikel eingerichtet, so gilt es nur als eine Procura, und hat lediglich die Wirkung, dass es den Inhaber in den Stand setzt, die Zahlung verlangen oder den Wechselbrief protestiren zu können.

Ist es an die Order des Inhabers gestellt, so kann dieser durch Indossament seine Rechte an einen anderen Bevollmächtigten, jedoch nur mit gleicher Wirkung, übertragen.

Ist das Indossament in einem anderen Lande ausgestellt, so kann der Inhaber ausser dem Erwähnten, ohne weitere Legitimation gerichtlich auf Zahlung antragen.

Art. 358. Ein falsches Indossament bewirkt kein Eigenthumsrecht an einen Wechselbrief, und macht alle nachfolgenden Indossamente ungültig, vorbehaltlich des Klagerechts, das dem Inhaber an alle, welche solche Indossamente unterzeichnet haben, zusteht. Die dem falschen Indossament vorangehenden Indossamente behalten ihre volle gesetzliche Wirkung.

Art. 359. Das Antedatiren der Indossamente ist verboten; und wer solches betrüglicher Weise thut, ist für Verlust und Schaden verantwortlich; unbeschadet der in solchem Falle festgesetzten Strafe und criminellen Verfolgung.

Art. 360. Das Indossament schon verfallener und präjudicirter Wechselbriefe, oder solcher, welche nicht an Order zu bezahlen ausgestellt sind, hat nur die Wirkung einer gewöhnlichen Cession; jedoch unbeschadet der Uebereinkunft zwischen dem Cedenten und dem Cessionar, insofern solche ohne Nachtheil für einen Dritten ist.

Abschnitt 5. Von den Verbindlichkeiten zwischen dem Trassanten und dem Acceptanten; zwischen diesem und dem Inhaber, und zwischen dem Inhaber und den Indossanten.

Art. 361. Zwischen dem Trassanten und dem Acceptanten eines Wechselbriefes findet ein Mandatscontract statt. Durch diesen verpflichtet sich der Acceptant, zur Verfallzeit den Betrag des Wechsels an den Inhaber zu bezahlen.

Art. 362. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so hat nur dieser sich mit dem Acceptanten zu berechnen.

Art. 363. Der Trassant ist verpflichtet, denjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen wurde, rechtzeitig von der Ziehung zu unterrichten, bei Strafe, die durch Ermangelung der Acceptation oder der Zahlung verursachten Kosten tragen zu müssen.

Art. 364. Der Avisbrief muss angeben, für wessen Rechnung die Tratte gezogen ist, insofern solches in dem Wechsel nicht bemerkt wurde. Findet diese Angabe nicht statt, so wird angenommen, dass die Acceptation für Rechnung des Ausstellers geschehen sei.

Art. 365. Die Acceptation eines Wechsels verschafft dem Inhaber das Recht, von dem Acceptanten die Bezahlung desselben zu fordern.

Art. 366. Ist das Accept falsch, so hat der Inhaber seinen Regress an den Aussteller und die Indossanten zu nehmen.

Art. 367. Alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnen, acceptiren oder indossiren, sind dem Inhaber solidarisch dafür verhaftet.

Art. 368. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Haftung des Acceptanten, haben auch ihre Anwendung auf den, welcher per honor intervenirt hat, jedoch unbeschadet dessen, was im Art. 350. verordnet ist.

Art. 369. Wenn der Trassant eines acceptirten aber nicht bezahlten Wechselbriefes diesen selbst berichtigen muss, so kann er den Acceptanten wegen Verlust und Schaden in Anspruch nehmen; wegen nicht vollzogener Acceptation aber kann dieser von ihm nicht gerichtlich belangt werden.

Abschnitt 6. Von Verfallzeit und Zahlung der Wechselbriefe.

Art. 370. Ein auf Zeit gestellter Wechsel ist am Verfalltage zahlbar, und zwar innerhalb der Börsenstunden, wo Börsen sind, und bis zu Untergang der Sonne da, wo deren sich keine befinden.

Art. 371. Ein Wechselbrief, welcher a vista ausgestellt ist, muss bei der Präsentation oder innerhalb der im vorigen Artikel festgesetzten Stunden bezahlt werden.

Art. 372. Die Verfallzeit eines Wechselbriefes, der
einen oder mehrere Tage,
einen oder mehrere Monate,
einen oder mehrere Usi
nach Sicht lautet, wird bestimmt und festgesetzt durch das Datum der Acceptation oder dasjenige des Protestes Mangels Annahme.

Art. 373. Der Uso ist bei Wechselbriefen 30 Tage, welche nach Sicht oder nach Dato laufen, je nachdem der Wechsel ausgestellt ist. Die Monate werden angenommen, wie sie im Gregorianischen Kalender bestimmt sind. Die eine wie die andere dieser Fristen wird von einem Datum zum andern gerechnet.

Art. 374. Wechsel, auf eine Messe zahlbar gestellt, müssen am letzten Tage der Messe bezahlt werden, oder an eben dem Tage, wo Messe gehalten wird, wenn diese selbst nur einen Tag dauert.

Art. 375. Wenn der Verfalltag eines auf Zeit ausgestellten Wechsels auf einen Sonntag oder Feiertag trifft, so muss die Zahlung am Tage zuvor geschehen.

Art. 376. Ein Wechsel wird von dem Augenblicke an als fällig angesehen, wo derjenige, auf welchen er gezogen ist, seine Zahlungen einstellt, und der Inhaber kann sogleich Protest erheben.

In einem solchen Falle können jedoch der Trassant oder die Indossanten, wenn sie die im Art. 398. erwähnte Caution leisten, die Zahlung bis zum Tage der regelmässigen Verfallzeit des Wechsels aufschieben.

Art. 377. Ein Wechselbrief muss in derselben Münzsorte bezahlt werden, auf welche er lautet. Hat diese keinen gesetzlichen Cours im Reiche, so

ist die Wechselsumme in inländische Währung zu reduciren, und zwar nach dem Course desjenigen Platzes, welcher dem Zahlorte am nächsten gelegen ist.

Art. 378. Wenn durch obrigkeitlichen Befehl der gesetzliche Werth der Münzsorte zwischen der Zeit, wo der Wechsel ausgestellt worden ist, und derjenigen, wo er bezahlt werden soll, erhöht oder herabgesetzt worden ist, so muss die Zahlung nach folgenden Grundsätzen geschehen:

1) die Verbindlichkeit, welche von einer in baarem Gelde zahlbaren Schuld herrührt, wird jederzeit durch die in dem Contract ausgesprochene namentliche Summe ausgedrückt;
2) wird der Werth der Münze vor der Zahlung erhöht oder herabgesetzt, so muss der Schuldner die volle Wechselsumme nach ihrem Nennwerth in den zur Zeit der Zahlung gangbaren Münzsorten auszahlen;
3) war die contrahirte Schuld in einer gewissen Anzahl bestimmter Münzstücke festgesetzt, so muss die Zahlung in solchen Münzen geschehen.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass die Erhöhung oder Herabsetzung der Münze vor der Ausstellung des Wechsels geschieht, wenn der Trassant nicht im Verdacht steht, von der Veränderung Wissenschaft gehabt zu haben.

Art. 379. Wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief gezogen ist, denselben vor der Verfallzeit bezahlt oder discontirt, so bleibt er für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 380. Der Inhaber eines Wechselbriefes kann nicht genöthigt werden, die Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

Art. 381. Die auf eine Secunda, Tertia u. s. w. eines Wechsels geleistete Zahlung ist gültig, wenn das bezahlte Wechselexemplar die Clausel enthält, dass die darauf geleistete Zahlung die Gültigkeit der übrigen aufhebe.

Art. 382. Wer einen Wechselbrief gegen ein Exemplar desselben bezahlt, auf welchem sein Accept nicht befindlich ist, wird durch diese Zahlung in Rücksicht auf einen Dritten, welcher das acceptirte Exemplar besitzt, nicht befreit. Bezahlt er dieses, so hat er ein Recht gegen den erhalten, dem er irriger Weise vorher die Zahlung geleistet hatte.

Art. 383. Ist ein Wechselbrief in mehreren Exemplaren (Prima, Secunda u. s. w.) ausgestellt worden, und der Bezogene acceptirt mehr als eines derselben, so ist er verbunden, jedes dieser mit Accept versehenen Exemplare zu bezahlen, insofern sie sich in den Händen verschiedener Eigenthümer befinden; doch ist ihm sein Recht gegen diejenigen vorbehalten, welche solcherweise den Wechsel mehrfältig benutzten.

Art. 384. Der Acceptant ist nicht gehalten, dem Präsentanten einen verloren gegangenen Wechsel zu bezahlen, bevor dieser nicht sich ausgewiesen und sein Recht an den Wechsel dargethan, auch die erforderliche Caution zur Sicherstellung des Acceptanten geleistet hat.

Art. 385. Derjenige, welcher einen Wechselbrief zur Verfallzeit und ohne Einspruch eines Dritten zahlt, ist als befreit von seiner (Acceptations-) Verbindlichkeit anzusehen.

Art. 386. Wer überhaupt einen Wechselbrief in Händen hat, kann den Wechsel in Fällen, in welchen ihm die Protesterhebung obliegt, protestiren lassen, und die Zahlung desselben verlangen, insofern er dafür Sicherheit leistet, und zugleich schriftlich nachweist, dass ihm der Wechsel übermacht worden sei, um dessen Incasso zu besorgen.

Art. 387. Der Wechselinhaber, welcher seine Befriedigung erhält, und ebenso alle vorhergehenden Indossanten, haften dem Bezahler des Wechsels für die Gültigkeit der früheren Indossamente.

Art. 388. Der Acceptant ist zur Zahlung nicht verpflichtet, wenn der

Digitized by Google

Inhaber nicht dasjenige Exemplar des Wechsels, auf welchem der Acceptant das Accept gesetzt, mit der gebührenden Quittung ausliefert.

Jedoch ist hiervon der Fall, wo der Wechselbrief verloren gegangen ist, nach Art. 384. ausgenommen.

Art. 389. Will der Acceptant nur einen Theil der Wechselsumme bezahlen, so ist der Inhaber verbunden, diese Abschlagszahlung zur Entlassung des Ausstellers und der Indossanten anzunehmen; jedoch muss für das, was an der Wechselsumme abgeht, protestirt werden.

Art. 390. In dem soeben angeführten Falle kann der Acceptant von dem Inhaber verlangen, dass er auf dem Wechsel das Geschehene bemerke, und ihm eine Bescheinigung über die theilweise Zahlung gebe; aber er hat kein Recht zu fordern, dass ihm der Wechselbrief ausgeliefert werde.

Art. 391. Ein protestirter Wechselbrief kann durch jeden Intervenienten entweder für Rechnung und zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten bezahlt werden. Die Intervention und der Act des Protestes müssen auf ein und dasselbe Instrument in ununterbrochener Fortsetzung ausgefertigt werden.

Art. 392. Derjenige, welcher einen Wechselbrief durch Intervention bezahlt, tritt dadurch, ohne dass er einer Cession bedarf, in die Rechte des Inhabers ein, und ist hinsichtlich der Formalitäten zur Erfüllung aller diesem selbst obliegenden Pflichten verbunden.

Art. 393. Geschieht die Zahlung durch Intervention für Rechnung und zu Ehre des Trassanten, so sind alle Indossanten ihrer Verbindlichkeit entledigt. Geschieht sie für einen der Indossanten, so sind die nach ihm folgenden Indossanten dadurch befreit.

Art. 394. Melden sich Mehrere, welche den Wechsel durch Intervention zahlen wollen, so treten dieselben Bestimmungen ein, welche für einen solchen Fall bei der Acceptation per honor festgesetzt sind.

Art. 395. Erbietet sich derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen war, gegen welchen aber früher Mangels Annahme protestirt worden ist, zur Zahlung, so muss er allen Uebrigen vorgezogen werden.

Abschnitt 7. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers eines Wechselbriefes bei ermangelnder Acceptation oder Zahlung.

Art. 396. Der Inhaber eines Wechselbriefes ist verpflichtet, solchen dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen und in Ermangelung derselben zu protestiren.

Art. 397. Die Präsentation eines Wechsels zur Annahme muss in der Wohnung desjenigen, auf welchen er gezogen ist, geschehen; und nicht in dem Domicil, wo etwa die Zahlung zu geschehen hat.

Art. 398. Wenn der Protest Mangels Annahme dem letzten Indossanten und von diesem seinerseits bis hinauf zum Aussteller notificirt worden ist, so liegt dem Aussteller und den Indossanten ob, Caution dafür zu leisten, dass die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit erfolgen werde, oder sogleich den Betrag desselben mit Protestspesen und Rückwechsel zu erlegen. Die Bürgschaft, sie betreffe den Indossanten oder den Trassanten, ist lediglich nur mit dem Versicherten und mit keinem andern von solidarischer Verbindlichkeit.

Fallirt der Acceptant vor der Verfallzeit, so kann der Inhaber den Wechselbrief protestiren und gerichtlich einklagen.

Art. 399. Der Inhaber eines Wechselbriefes, es möge dieser acceptirt sein oder nicht, ist verpflichtet, die Zahlung desselben zur Verfallzeit zu verlangen, und im Falle, dass diese nicht erfolgt, noch an demselben Tage Protest zu erheben.

Art. 400. Die Zahlung eines Wechsels ist in der Wohnung dessen, auf welchen er gezogen ist, zu verlangen, und eben daselbst auch der Protest einzulegen.

Wenn der Wechsel aber ausgestellt oder acceptirt war, um an einem anderen Orte oder durch eine andere bestimmte Person bezahlt zu werden, so muss die Zahlung an diesem Orte und von derselben Person gefordert werden, und der Protest ist eben daselbst und gegen eben dieselbe Person vorzunehmen.

Ist derjenige, welcher einen Wechsel bezahlen soll, gänzlich unbekannt, und weder er selbst, noch seine Wohnung aufzufinden, so hat der Protest in dem Postbüreau desjenigen Orts, wo der Wechsel bezahlt werden sollte; wo aber ein solches Amt nicht vorhanden ist, in dem Hause des dortigen Friedensrichters oder einer anderen ähnlichen Behörde zu geschehen.

Art. 401. Weigert sich der Bezogene, den Wechselbrief zu bezahlen, so ist der Inhaber verpflichtet, die Zahlung von dem Acceptanten per honor zu begehren, oder von demjenigen, auf welchen die Nothadresse des Wechsels lautet. In solchen Fällen muss der Protest gegen jede einzelne dieser Personen erhoben werden, doch kann dies in einer einzigen Urkunde zusammengefasst werden.

Art. 402. Die Proteste Mangels Annahme und Zahlung müssen persönlich durch einen Notar oder durch einen Amtsschreiber in Gegenwart von zweien Zeugen aufgenommen werden.

Die Protesturkunde muss enthalten:

1) die wörtliche Abschrift des Wechsels, des Accepts, der Indossamente, des Avals und der vorhandenen Adressen;
2) die Erklärung, dass von ihm bei den in dem Wechsel angegebenen Personen, in deren Wohnung, amtliche Aufforderung geschehen sei, den Wechsel zu acceptiren oder zu bezahlen, und dass diese nicht Folge geleistet hätten;
3) die Gründe, warum sie nicht acceptirt oder nicht bezahlt haben, insofern dergleichen angegeben wurden;
4) die amtlich geschehene Aufforderung, den Act und die angegebenen Gründe der Weigerung zu unterzeichnen;
5) die Erklärung des Notars oder des Amtsschreibers, dass er demzufolge Mangels Annahme oder Zahlung protestire;
6) die Unterschrift des Notars und der nicht zum Hause gehörigen, noch davon abhängigen Zeugen.

Das Datum des Protestes muss die Stunde, in welchem er geschehen, angeben. Alles bei Verlust der Gültigkeit des Protestes; und der Notar ist in solchem Falle ausser der für Amtsfehler festgesetzten Strafe der Verantwortlichkeit für allen Verlust und Schaden ausgesetzt.

Art. 403. Der Notar oder Amtsschreiber, welcher den Protest gefertigt hat, muss denselben abschriftlich in ein chronologisch fortlaufendes Specialregister eintragen.

Dieses muss ohne Lücken, Radirungen und Correcturen, rubricirt und durch die örtliche Gerichtsbehörde auf gewöhnliche Weise visirt sein, bei Strafe der Verantwortlichkeit für Verlust und Schaden, und vorbehaltlich der Criminalstrafe, welche für Amtsfehler festgesetzt ist.

Aus diesem Register hat er den Betreffenden die verlangten Certificate zu geben und dafür die Gebühren nach dem ihm vorgeschriebenen Tarife zu beziehen.

Art. 404. Der Inhaber eines Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinem Cedenten das Vorgefallene unverzüglich, spätestens durch die zweite darauf abgehende Post anzuzeigen, die Nachricht aber durch den ausgefertigten Protest zu beglaubigen. Versäumt er dies, so ist er für Verlust und Schaden verantwortlich.

Art. 405. Jeder der Indossanten, von dem Cedenten des Inhabers an, ist verpflichtet, in gleichem Termin und unter derselben Verantwortlichkeit

den empfangenen Protest an seinen betreffenden Indossanten bis hinauf zum Aussteller zu befördern.

Art. 406. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Befriedigung bei dem Acceptanten, bei dem Aussteller und bei den Indossanten suchen, da alle ihm solidarisch verbunden sind.

Es liegt in seiner Wahl, sie miteinander oder einzeln anzugehen. Wird indessen nur der Trassant in Anspruch genommen, so sind alle Indossanten befreit. Hält sich der Inhaber an einen der Indossanten, so werden alle, welche diesem nachfolgen, von dieser Verbindlichkeit befreit.

Art. 407. Dem Inhaber eines Wechselbriefes, der Mangels Zahlung protestirt worden ist, steht es auch frei, seine Befriedigung durch Rückwechsel zu suchen.

Der Rückwechsel wird durch eine Rücktratte, das heisst durch einen neuen Wechsel vollzogen, mittelst dessen der Inhaber wegen des Wechselcapitals und der Retourspesen sich auf den Trassanten oder einen der Indossanten erholt.

Art. 408. Der Rückwechsel wird in Ansehung des Trassanten nach dem Wechselcourse regulirt, der zwischen dem Orte der Ausstellung des ersten Wechsels und dem Orte, wo er zahlbar war, stattfindet. Der Trassant ist in keinem Falle verpflichtet, einen höheren Cours zu bezahlen.

Art. 409. Hinsichtlich der Indossanten wird der Rückwechsel nach dem Wechselcourse des Orts, wo der Wechselbrief ausgeliefert oder negocirt wurde, auf denjenigen, wo die Rücktratte geschieht, regulirt.

Art. 410. Findet kein Wechselcours zwischen den beiden Plätzen statt, so wird der Rückwechsel nach dem Course der beiden am nächsten gelegenen Plätze regulirt.

Art. 411. Dem Rückwechsel muss die Retourrechnung beigefügt werden.

Art. 412. Die Retourrechnung muss enthalten: den Betrag des protestirten Wechselbriefes, die Protestspesen und andere gesetzmässige Auslagen, nämlich Provision, Sensarie, Stempelgebühren und Briefporto.

Sie muss den Namen desjenigen angeben, auf welchen der Rückwechsel gezogen, und den Wechselcours, zu dem derselbe negocirt worden ist; sie muss auch von dem betreffenden Wechselagenten oder in dessen Ermangelung von zweien Kaufleuten beglaubigt werden.

Auch muss dieser Rechnung der protestirte Wechselbrief und der Protest, oder eine beglaubigte Abschrift desselben beigefügt sein. Wird der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen, so muss auch noch eine beglaubigte Nachweisung des Courses, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Platz, woher der Wechsel trassirt wurde, oder auf welchen der Rembours geschieht, beigefügt werden.

Art. 413. Es dürfen nicht mehrere Rückwechsel zugleich gemacht werden. Jeder Indossant, sowie der Trassant, hat nur einen zu berichtigen.

Art. 414. Die Zinsen des Mangels Zahlung protestirten Wechselbriefes sind von dem Tage des Protestes an zu rechnen.

Art. 415. Die Zinsen von den Protestkosten und anderen gesetzmässigen Auslagen laufen erst vom Tage an, wo die gerichtliche Klage stattgefunden hat.

Art. 416. Der Rückwechsel braucht nicht bezahlt zu werden, wenn nicht die Retourrechnung von den im Art. 412. erwähnten Urkunden begleitet ist.

Art. 417. Der Inhaber eines gehörig protestirten Wechselbriefes kann, wenn Fallimente ausbrechen, sich mit seiner ganzen Forderung an jede in demselben betheiligte Masse wenden. Die Dividende, welche er aus einer dieser Massen erhält, entledigt weder die anderen Massen, noch die solventen Mitverpflichteten, jedoch vorbehaltlich des Betrages, welchen er von ihnen zusammen wirklich erhalten hat.

Art. 418. In jedem Falle, in welchem der Inhaber eines Wechselbriefes einen Vergleich, Nachlass oder Vertrag mit dem Aussteller oder mit dem Acceptanten eingegangen ist, verliert er seine Ansprüche und sein Klagerecht gegen alle Indossanten.

Findet ein Vertrag mit einem der Indossanten statt, so verliert er Ansprüche und Klagerecht gegen die nachfolgenden Indossanten; aber er behält sie gegen die vorhergehenden Indossanten, gegen den Trassanten und den Acceptanten.

Geschieht der Vertrag mit dem Acceptanten, welcher die Anschaffung von dem Trassanten erhalten hat, so ist er seines Rechtes auch gegen den Trassanten verlustig.

Art. 419. War der Wechselbrief für Rechnung eines Dritten gezogen, der den Werth dafür erhalten hat, so wird in dem, im Art. 418. angegebenen Falle dem Indossanten ein subsidiarisches Klagerecht gegen diesen Dritten eingeräumt.

Art. 420. Der Inhaber eines Wechsels, welcher nicht zu rechter Zeit Protest Mangels Zahlung erhebt, verliert alle Ansprüche und Rechte gegen den Trassanten und die Indossanten, und kann sich nur an den Acceptanten halten. Ist vom Verlust der Ansprüche und Rechte gegen den Trassanten die Rede, so hat dieser zu beweisen, dass der Acceptant zur Verfallzeit hinlängliche Deckung von ihm in Händen gehabt hat, die zur Zahlung des präjudicirten Wechsels bestimmt war.

Art. 421. Wenn ein Wechselbrief zu gehöriger Zeit abgesendet worden ist, um durch die gewöhnliche Post an den Ort, wo er bezahlt werden soll, noch vor der Verfallzeit zu gelangen, daselbst aber in Folge höherer Macht nur erst nach dem Verfalltage eintrifft, so bleiben dem Inhaber alle seine Rechte, wenn er nur den Wechsel ohne weiteren Aufschub am Tage nach dessen Eintreffen präsentirt und in Ermangelung der Zahlung protestiren lässt.

Findet sich der Postenlauf unterbrochen, so ist der Inhaber verbunden, den Wechselbrief durch die sicherste ausserordentliche Gelegenheit zu senden, und geschieht die Präsentation und der Protest in der obigen gesetzmässigen Form, so bleibt ihm sein Recht unverkümmert.

Art. 422. Der Inhaber eines protestirten und abhanden gekommenen Wechsels kann die Wiedererstattung von dessen Betrag von dem Trassanten verlangen, insofern er Caution leistet und sein Eigenthumsrecht an demselben nachweist.

Abschnitt 8. Vom Erlöschen der Wechselverbindlichkeit.

Art. 423. Die aus Wechselbriefen herrührenden Verbindlichkeiten erlöschen:

1) durch Vertrag oder freiwilligen Nachlass, welcher einem der Betheiligten, zufolge der im Art. 418. enthaltenen Bestimmungen, bewilligt wird;
2) durch Compensation. Der Schuldner einer Masse, welcher bei einem Falliment seine Schuld mit einem verfallenen Wechselbriefe compensiren will, muss nachweisen, dass er das Eigenthumsrecht desselben in gutem Glauben noch vor dem Falliment erlangt hat;
3) durch die Verjährungsfrist von fünf Jahren hinsichtlich der Indossanten und des Trassanten, insofern dieser die Deckung dem Bezogenen angeschafft hat. Hat diese Anschaffung aber nicht stattgefunden, so tritt die gewöhnliche bürgerliche Verjährung von 30 Jahren für persönliche Klage ein.

   Wer die fünfjährige Verjährung vorschützt, muss übrigens eidlich bekräftigen, dass er nichts schuldig ist; und betrifft es Wittwen, Erben oder Nachfolger, so müssen diese schwören, dass sie in gutem Glauben überzeugt sind, dass keine Schuld stattfinde;

Digitized by Google

4) durch alle übrigen Mittel, welche das gesetzliche Erlöschen der Verbindlichkeiten zufolge der Verordnung im 15. Titel dieses Buches nach sich ziehen.

Abschnitt 9. Von Handelsbillets, Mandaten oder Anweisungen auf Bankiers und Platzwechseln.

Art. 424. Handelsbillets, Schuldscheine, Promessen oder Billet an Order sind im Handel gleichbedeutend.

Ein Handelsbillet im Allgemeinen ist eine besondere Verschreibung, durch welche irgend ein Schuldner, welcher der Aussteller genannt wird, mit seiner Unterschrift sich verbindlich macht, an eine in demselben benannte Person (den Gläubiger) eine gewisse Summe innerhalb einer bestimmten Frist zu bezahlen, mit dem Bekenntniss, dass jene Summe ihm geborgt worden sei oder dass er sie erhalten habe.

Art. 425. Die Handelsbillets enthalten entweder den Beisatz »an Order« oder nicht.

Diese letzteren werden einfache Schuldscheine, jene aber Billets an Order genannt. Diese wie jene können entweder von einem Schuldner allein oder von mehreren Personen, als Mitschuldnern oder Bürgen des Hauptschuldners unterzeichnet sein.

Bei einem Billet an Order findet eine kaufmännische Verbindlichkeit statt. Die Mitschuldner oder die Bürgen sind solidarisch verpflichtet.

Art. 426. Das Handelsbillet an Order muss die Angabe des Datums und der zu zahlenden Summe enthalten, ferner den Namen desjenigen, an dessen Order dasselbe gestellt ist, die Zahlungszeit, die empfangene oder in Rechnung stehende Valuta.

Fehlt eines von diesen Requisiten, so gilt das Handelsbillet nur als ein einfacher Schuldschein, auch wenn die Schuld von einem kaufmännischen Geschäft herrührt oder Kaufleute betrifft.

Art. 427. Ein Handelsbillet an Order kann entweder auf den Ort der Ausstellung selbst zahlbar lauten, oder auf einen anderen Ort, der nicht der Wohnort des Ausstellers, sondern einer dritten Person ist. In diesem Falle ist es ein domicilirtes Handelsbillet.

Art. 428. Das domicilirte Handelsbillet bekommt die Eigenschaft eines Wechselbriefes, wenn es von einem Orte an den andern übermacht worden ist, und in diesem Falle kann es einen Wechsel mitenthalten.

Art. 429. Alle Vorschriften, welche in diesem Titel auf die Wechselbriefe Bezug haben, und die Verfallzeit, das Indossament, die solidarische Verbindlichkeit, die Bürgschaft, die Zahlung, die Intervention und den Protest, seine Notificirung, den Rückwechsel, die Zinsen, die Pflichten und Rechte des Inhabers, und das Erlöschen der Verbindlichkeiten betreffen, sind auch auf die domicilirten Billets und die an Order lautenden unter gleichen Umständen anzuwenden.

Art. 430. Zahlungsmandate (Chek) auf Bankiers sind Aufträge, welche der Mandant (Aussteller genannt), seinem betreffenden Bankier zur Bezahlung einer darin bemerkten Summe an den Mandatar (Inhaber) giebt, es sei nun, dass jener den Betrag schon in Händen hat oder dass er solchen vorschussweise hergiebt.

Art. 431. Bei Zahlungsmandaten kann eine gewisse Zeit der Präsentation bestimmt sein oder nicht. Im letzten Falle müssen solche am Tage der Ausstellung vorgezeigt werden. Ist aber ein gewisser Tag festgesetzt, so muss solches an dem bestimmten Tage geschehen.

Art. 432. Der Inhaber, welcher in einem oder dem anderen Falle des vorhergehenden Artikels die Vorzeigung zur rechten Zeit unterlässt, verliert Anspruch und Recht gegen den Aussteller, wenn solcher beweisen

kann, dass der Bankier zu jener Zeit die zur Zahlung erforderliche Summe in Händen hatte oder schuldig war.

Art. 433. Geht das Mandat in die Hände eines Dritten über, so tritt dieser vollständig in die Rechte und Verbindlichkeiten des ursprünglichen Inhabers ein.

Art. 434. Wenn der Bankier innerhalb der im Art. 431. erwähnten Fristen seine Zahlungen einstellt, so sind die Inhaber solcher Mandate nicht verbunden, sie zu präsentiren. In diesem Falle ist das Mandat ohne irgend eine Wirkung, und eben dies findet statt, wenn solches zur gehörigen Zeit zwar präsentirt, aber von dem Bankier nicht berichtigt worden ist.

Art. 435. Platzwechsel wird die in regelmässiger Form eines Wechsels auf ein und demselben Platze ausgestellte und acceptirte Verschreibung genannt.

Art. 436. Die Vorschriften des Art. 429. hinsichtlich der Handelsbillets oder Billets an Order und mit Domicil versehen, sind unter gleichen Umständen vollständig auf die Platzwechsel anzuwenden, wenn solche an Order lauten oder zur Zahlung an einem anderen Orte domicilirt sind.

Art. 437. Die Handelsbillets oder einfachen Schuldverschreibungen und Platzwechsel, ohne den Beisatz: »an Order«, werden nicht als kaufmännische Obligationen, sondern nur als Schuldscheine betrachtet, welche lediglich dem gemeinen Processe angehören. Die Accepte auf die nicht an Order gestellte Platzwechsel haben gleiche Gültigkeit mit einer gewöhnlichen Bürgschaft dessen, der sie leistet, ohne irgend eine andere gerichtliche Wirksamkeit.

Art. 438. Wenn an Order gestellte oder domicilirte Platzwechsel und Billets als Handelsobligationen betrachtet werden sollen, so müssen solche von einem Kaufmann ausgestellt sein; oder wenn es eine andere nicht zum Handelsstande gehörige Person wäre, von kaufmännischen Operationen, Käufen, Wechseln, Commissions- und Courtagegebühren herrühren. Das Indossament bewirkt in solchen Fällen dieselbe Gewährleistung, wie bei indossirten Wechseln, ob der Indossant ein Kaufmann ist oder nicht.

Art. 439. (Gesetz vom 27. Juli 1850.) Insbesondere wird als Handelsgeschäft erachtet Alles, was sich auf Platzwechsel und Schuldscheine an Order bezieht, ohne Unterschied der Eigenschaft der Personen oder des Gegenstandes, von welchem die Verpflichtung herrührt.

Art. 440. Eignet sich ein Platzwechsel oder Billet an Order seiner Beschaffenheit nach zugleich für das mercantilische und das gemeine Forum, so wird es jedenfalls als eine mercantilische Verschreibung betrachtet.

Art. 441. Die Verjährung von fünf Jahren, welche für die Wechselbriefe festgesetzt, findet nicht minder bei den Platzwechseln und Billets an Order statt; aber der Aussteller wird nur durch die Verjährung von 30 Jahren von seiner Verbindlichkeit befreit.

Art. 442. Die Handelsbillets und Platzwechsel an den Inhaber ohne Angabe einer bestimmten Person ausgestellt, haben keine gerichtliche Verbindlichkeit noch ein Klagerecht zur Folge.

Allgemeine Verordnung.

Art. 443. Gerichtliche Beschwerden, welche sich auf Präsentation, Acceptation, Zahlung und Protest Mangels Annahme oder Zahlung, sowie dessen Notification beziehen, werden nach den Gesetzen des Landes entschieden, wo diese Handlungen vor sich gegangen sind oder hätten geschehen sollen.

Titel VIII.

Von Creditbriefen.

Art. 444. Das Gesetz betrachtet die Creditbriefe lediglich als mercantilische Obligationen, welche ein Kaufmann dem anderen giebt, um Handels-Unternehmungen auszuführen.

Art. 445. Creditbriefe können nicht an Order gestellt werden, sondern müssen auf eine bestimmte Person lauten.

Um sich derselben bedienen zu können, ist der Inhaber verbunden, die Identität der Person nachzuweisen, insofern er nicht dem angewiesenen Bezahler bekannt ist.

Art. 446. Ein Creditbrief, welcher nicht auf eine bestimmte Summe geschlossen ist, die als Maximum von dem Inhaber bezogen werden kann, wird nur als ein blosser Empfehlungsbrief betrachtet.

Art. 447. Der Aussteller des Creditbriefes wird dem betheiligten Correspondenten für dasjenige, was der Accreditirte innerhalb der daselbst festgesetzten Summe von jenem bezieht, verbindlich.

Art. 448. Creditbriefe sind keiner Protestation unterworfen, noch geben sie dem Inhaber irgend ein Recht gegen den Aussteller des Briefes, wenn dieser nicht bezahlt wird.

Art. 449. Der Geber eines bereits ausgelieferten Creditbriefes kann diesen durch Contra-Ordre widerrufen, wenn eine gegründete Ursache vorhanden ist, welche die Zahlungsfähigkeit oder den Credit des Inhabers schwächt.

Hat er aber dabei unredliche Absichten, so ist er dem Inhaber des ungültigen Creditbriefes für die daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

Art. 450. Das Gesetz betrachtet mercantilische Einführungs- und Empfehlungsbriefe als blosse Zeugnisse, welche weder eine Verbindlichkeit, noch ein Klagerecht mit sich führen.

Wenn jedoch die im Briefe enthaltene Recommandation und Anempfehlung auf den Erfolg eines festen und bestimmten Contracts dermaassen Einfluss hat, dass ohne dieselbe nach dem Ermessen des Schiedsrichters der Contract nicht stattgefunden hätte, so ist der Empfehlende dem Correspondenten für seine Recommandation verantwortlich.

Art. 451. Wenn der Kaufmann, welcher einen anderen empfiehlt, ausser der einfachen Recommandation und Anempfehlung sich solcher Ausdrücke bedient, welche dem natürlichen Sinne und dem gewöhnlichen kaufmännischen Verständnisse nach ein Versprechen oder eine Verbindlichkeit enthalten, so wird der Aussteller für die durch seinen Empfohlenen contrahirte Verbindlichkeit verantwortlich.

Art. 452. Streitigkeiten, welche von kaufmännischen Credit- oder Empfehlungsbriefen herrühren, und die mercantilische Beurtheilung derselben hinsichtlich der Verantwortlichkeit und der durch sie erwirkten Verbindlichkeit müssen nothwendiger Weise durch kaufmännische Schiedsrichter entschieden werden.

XXXVII. Rumänien.

Das im Juni 1840 für die Walachei publicirte und nach dem Code Napoléon gearbeitete Handelsgesetzbuch ist am 7. Dezember 1863 auch in der Moldau eingeführt worden. Dasselbe umfasst in 3 Capiteln die Lehren:

1) vom Handel im Allgemeinen (Art. 1. bis 184.),
2) von den Fallimenten (Art. 185. bis 348.) und
3) vom Seehandel (Art. 349. bis 595.).

Hieran schliessen sich noch an:

1) das Gesetz vom 2. November 1850, als Ergänzung zu den Vorschriften über die Fallimente,
2) die Handelsprocessordnung und
3) eine Ergänzung der letzteren.

Das im ersten Capitel Tit. 8. Art. 106. bis 184. enthaltene Wechselrecht entspricht den Art. 110. bis 189. des französischen Handelsgesetzbuchs und enthält nur folgende Modificationen:

1) Art. 125., 127. und 163. haben abweichend von den correspondirenden Art. 129., 131. und 168. des französischen Handelsgesetzbuchs die Usowechsel nicht aufgenommen.
2) Der Art. 132. des französischen Handelsgesetzbuchs (welcher nach Nr. 1. schon im ersten Satze fortfällt) ist überhaupt gar nicht aufgenommen.
3) Der Art. 155. (in Stelle des Art. 160. des französischen Handelsgesetzbuchs) lautet:

   »Der Inhaber eines Wechsels, welcher von Europa oder den Handelsplätzen der Levante gezogen und in Rumänien nach Sicht oder nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten nach Sicht zahlbar ist, muss binnen 6 Monaten nach dessen Datum die Zahlung oder Acceptation des Wechsels verlangen, bei Strafe des Verlustes des Regresses gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser Deckung verschafft hatte. Die Frist ist eine achtmonatliche für die von Aegypten, Syrien oder anderen entfernten Orten gezogenen Wechsel.«

4) Der Art. 160. (in Stelle des Art. 165. des französischen Handelsgesetzbuchs) lautet:

   »Nimmt der Inhaber den Rückgriff nur allein gegen seinen unmittelbaren Indossanten, so muss er ihm den Protest durch das Gericht zustellen und ihn, in Ermangelung der Zahlung, binnen 14 Tagen nach dem Datum des Protestes vor Gericht laden lassen, wenn derselbe in einer Entfernung von 10 Stunden wohnt. — In Ansehung des Indossanten, der mehr als 10 Stunden von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar ist, wird diese Frist für jede 6 Stunden um einen Tag verlängert.«

Digitized by Google

5) Der Art. 161. (in Stelle des Art. 166. des französischen Handelsgesetzbuchs) lautet:

»Sind von Rumänien aus gezogene und in Europa oder in den Handelsplätzen der Levante zahlbare Wechsel protestirt worden, so müssen die in Rumänien wohnenden Aussteller und Indossanten im Zeitraum von 6 Monaten nach dem Datum des Protestes vor Gericht belangt werden; für die Wechsel aber, welche auf Aegypten, Syrien oder andere entfernte Orte gezogen sind, ist die Frist eine achtmonatliche.«

6) Der Art. 168. (in Stelle des Art. 173. des französischen Handelsgesetzbuchs) lautet:

»Auf die Anzeige des Inhabers wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung, muss das Gericht sogleich den Chef der Gerichtsvollzieher oder einen anderen Beamten zusammen mit dem Inhaber und mit zwei von ihm gebrachten Zeugen zur Erhebung des Protestes absenden. Der Protest muss aufgenommen werden in dem Wohnsitze des Bezogenen oder da, wo er auch immer für den Augenblick wohnen mag; in dem Wohnsitze der Personen, welche im Wechsel als solche bezeichnet sind, die im Nothfalle zahlen würden; in dem Wohnsitze Desjenigen, welcher durch Intervention acceptirt hat.

Alles dieses soll in einer und derselben Urkunde geschehen.

Wenn die Angabe des in dem Wechsel bezeichneten Wohnsitzes falsch ist und es sich nicht ergiebt, wo die oben Bezeichneten ihren Wohnsitz haben, so wird der Protest aufgenommen, nachdem der Abgeordnete des Gerichts zuvörderst das Resultat seiner Nachforschung durch einen Act beglaubigt hat, welchen er oben auf den Protest setzt.«

7) Der Art. 171. (in Stelle des Art. 176. des französischen Handelsgesetzbuchs) lautet:

»Die Protesturkunden, von welchen im Art. 170. gesprochen ist, werden auf das Tribunal gebracht und nach erfolgter Legalisation von Seiten des Präsidenten oder seines Stellvertreters dem Inhaber übergeben; die wörtlichen Abschriften aber werden von Tag zu Tag und dem Datum nach in ein eigenes hierzu bestimmtes Register eingetragen, welches geschnürt, foliirt und paraphirt ist, bei Strafe, dass, im Falle der Nichtbeobachtung irgend einer der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Derjenige, welcher seine Pflicht nicht erfüllt hat, vom Amte entsetzt wird und zum Ersatz des Schadens und der Kosten verpflichtet ist.«

8) Im Art. 182. ist in Stelle der im französischen Handelsgesetzbuch allegirten Art. 636. bis 638. auf den Art. 308. des organischen Reglements Bezug genommen, welcher lautet:

»Die Billets auf Order, welche von Kaufleuten unterschrieben und bei Handelsgeschäften ausgestellt sind, gehören zur Competenz des Handelsgerichts. Wenn jedoch diese Billets von einem andern Geschäfte als einem Handelsgeschäfte herrühren, sowie die für eine versprochene und nicht bezahlte Mitgift, für den Erwerb von Immobilien, für den Ankauf von Lebensmitteln zum besonderen Gebrauch des Käufers und seiner Familie, so gehören sie zur Competenz des Civilgerichts. Die Billets auf Order, welche ein von einem Kaufmanne gezeichnetes Indossament tragen, erhalten den Charakter von Wechseln und gehören zur Competenz des Handelsgerichts, selbst wenn sie sich nicht auf Handelsgeschäfte beziehen. Wenn aber das Indossament von einem Nicht-Kaufmann herrührt, so gehört das damit versehene Billet vor das Civilgericht, sofern dasselbe nicht bei Gelegenheit eines Handelsgeschäftes ausgestellt ist.«

XXXVIII. Russland.

In Russland gelten drei Wechselordnungen:

1) Die im Reichscodex enthaltene Wechselordnung vom 25. Juni 1832, welche vorzugsweise durch die Verordnung vom 3./15. Dezember 182 ergänzt worden ist, gilt für das ganze russische Reich mit alleiniger Ausnahme von Polen und Finnland.
2) Im Königreich Polen ist der durch die Gesetze vom 24. März 18 und 9. Juni 1810 in das damalige Herzogthum Warschau eingeführte französische Code de commerce vom Jahre 1807, insbesondere in Betreff des Wechselrechts bisher unverändert, in Kraft geblieben. Die Uebersetzungen desselben in das Polnische (welche namentlich in den Jahren 1808, 1811, 1845, 1847 und 1861 erschienen) sind nur Privatarbeiten; eine officielle Uebersetzung ist noch nicht veranlasst worden.
3) Für das Grossfürstenthum Finnland ist eine besondere, dem allgemeinen deutschen resp. dem schwedischen Wechselgesetze nachgebildete Wechselordnung am 29. März 1858 ergangen.

Gegenwärtig ist man in Russland mit der Ausarbeitung einer neuen Wechselordnung beschäftigt; der zu diesem Behufe im Jahre 1869 publicirte Entwurf ist jedoch noch nicht zum Gesetze erhoben worden.

Die jetzt noch geltenden Wechselgesetze zu 1. und 3. lauten:

I. Die russische Wechselordnung vom 25. Juni 1832 (nach der Ausgabe des Gesetzbuches, Sswod sakónow, vom Jahre 1857) nebst deren Ergänzungen:

Erstes Hauptstück. Von Abfassung, Vollziehung und Vertrieb der Wechsel.

Erste Abtheilung. Von Abfassung der Wechsel.

Art. 540. Ein Wechsel wird von dem Wechselaussteller entweder auf sich selbst oder auf einen andern Zahler ausgestellt. Der erste heisst ein eigener, der zweite ein trassirter.

Art. 541. Wesentliche Erfordernisse des einen wie des andern Wechsels sind: 1) Benennung des Orts; 2) Angabe des Jahres, Monats und Tages; 3) die Zahlungsfrist; 4) der Betrag des Geldes und die Münzgattung; 5) wem oder auf wessen Order die Zahlung geleistet werden soll, mit Angabe des Vor- und Familiennamens oder der Handlungsfirma; diese Person kann auch der Wechselaussteller selbst sein; 6) die eigenhändige Unterschrift des Wechselausstellers mit seinem Vor- und Familiennamen, oder die Unter-

Digitized by Google

schrift des Handlungshauses, oder die Unterschrift der durch besondere Vollmacht dazu autorisirten Person; 7) der Ausdruck, dass diese Verschreibung ein Wechsel ist; 8) der Ausdruck im Wechsel, dass der Wechselaussteller das Geld oder die Valuta, das heisst den Gegenstand der Schuld, worin er auch bestehen möge, empfangen habe; 9) das von der Regierung verordnete Stempelpapier.

Art. 542. Der Gebrauch einfacher Blankette auf Wechselpapier anstatt der Wechsel ist verboten.

Art. 543. Besondere wesentliche Erfordernisse eines trassirten Wechsels sind ausser den oberwähnten allgemeinen folgende: 1) Angabe des Namens oder der Firma des Trassaten, das heisst desjenigen, der die Zahlung auf den Wechsel leisten soll; 2) sein Wohnort, oder der Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll; 3) die Angabe sowohl im Texte als auch unterhalb des Wechsels, ob es ein Solawechsel, oder die Prima, Secunda, Tertia u. s. w. eines und desselben Wechsels oder aber eine Kopie desselben ist; 4) der bedungene Wechselcours, wenn der Wechsel nicht direct auf ausländisches Geld gestellt ist.

Art. 544. Ein Wechsel, in welchem eines oder mehrere der oberwähnten Erfordernisse ausgelassen sind, verliert zwar nicht die Kraft einer Schuldverpflichtung; im Falle eines Streites aber beschreitet er die Kraft des Wechselrechtes nicht eher, als nach Prüfung und Entscheidung des Commerzgerichts.

Art. 545. Ausser den oberwähnten wesentlichen Erfordernissen ist bei Abfassung eines Wechsels zu beobachten: 1) dass die Summe in einem einfachen und trassirten Wechsel auf zweierlei Art ausgedrückt werde, mit Ziffern und mit Worten; 2) dass in einem trassirten Wechsel ausgedrückt werde, ob die Zahlung auf einen Avisobrief oder ohne denselben geschehen soll. Durch Nichtbeachtung dieser beiden Umstände verliert zwar der Wechsel seine Kraft nicht; zur mehrern Deutlichkeit und zur Vorbeugung von Zweifeln aber hat der Remittent das Recht, die Angabe derselben zu fordern.

Zusatz. (Verordnung vom 3. Dezember 1862.) Da bei anfänglicher Ausstellung von Wechseln Schreibfehler vorfallen können, so bleibt dem Wechselaussteller das Recht vorbehalten, um in solchen Fällen einer unnützen Ausgabe für Wechselpapier zu entgehen, Verbesserungen zu machen, unter der Bedingung jedoch, dass dieselben bei der Unterschrift auf dem Wechsel selber erläutert und vor dem Notar angezeigt werden. Uebrigens dürfen in keinem Falle die Verbesserungen und Erläuterungen auf dem Wechsel in der Summe oder in der Zahlungsfrist zugelassen werden.

Art. 546. (Verordnung vom 3. Dezember 1862 §. 1.) Alle Personen, denen es gesetzlich freisteht, Schuldverpflichtungen einzugehen, können sich durch Wechsel, sowohl eigene als auch gezogene, verpflichten. Von dieser allgemeinen Regel sind ausgenommen: 1) die Mitglieder der Geistlichkeit aller Glaubensbekenntnisse; 2) Landbauern, die keinen Grundbesitz haben, wofern sie nicht Handelspatente gelöst haben; 3) die niederen Militairgrade im Allgemeinen von allen Ressorts. Verheirathete Frauen und unverheirathete, von den Eltern nicht abgefundene Töchter, können nicht, wenn auch volljährig, Wechsel auf sich ausstellen und mit Gewährsleistung giriren; und zwar erstere nicht ohne die Einwilligung ihrer Ehemänner und letztere nicht ohne die Einwilligung ihrer Eltern, es sei denn, dass sie für ihre eigene Person Handel treiben.

Zweite Abtheilung. Von Vollziehung der Wechsel.

Art. 547. Ein eigener sowohl als ein trassirter Wechsel wird in die Kraft des Wechselrechts getreten erachtet, sobald er von dem Wechselaussteller dem Remittenten ausgehändigt ist. Die Vorzeigung und Ein-

tragung desselben in das Maklerbuch hängt, ohne ein wesentliches Erforderniss auszumachen, von der beiderseitigen Zustimmung des Wechselausstellers und des Remittenten ab.

Art. 548. Hiervon sind ausgenommen Wechsel, welche von Personen ausgestellt sind, die des Schreibens unkundig sind. Die Unterschrift ihres mit gesetzlicher Vollmacht dazu versehenen Bevollmächtigten muss von einem Notarius oder Makler oder auf Vorzeigung bei einer Behörde beglaubigt sein; ohne dieses wird sie für ungültig erachtet.

Art. 549. Der Wechsel gelangt gewöhnlich von dem Wechselaussteller an den Remittenten zu derselben Zeit, wo das Geld oder die Valuta von dem Remittenten an den Wechselaussteller gelangt, wenn nicht auf gegenseitige, in der Maklernotiz ausgedrückte Vereinbarung zwischen ihnen etwas Anderes festgesetzt ist.

Art. 550. Bei trassirten Wechseln wird, so lange der Remittent nicht alle bedungenen Exemplare des Wechsels in seinen Händen hat, die Valuta für nicht empfangen erachtet, wenngleich ihm eines dieser Exemplare ausgehändigt wäre.

Art. 551. Die Schadensersatzklage wegen Verzögerung der Aushändigung des Wechsels nach Empfang des Geldes oder der Valuta, sowie auch wegen Verzögerung der Aushändigung des Geldes oder der Valuta nach Empfang des Wechsels, wird bei dem Commerzgerichte ohne den mindesten Aufschub geprüft.

Art. 552. Wenn nach Prüfung dieses Gerichts in den oberwähnten Fällen sich ein vorsätzliches Zurückhalten oder eine Fälschung ergiebt so wird die Sache der Prüfung und Entscheidung des Criminalgerichts übergeben; inzwischen aber wird die Forderung in festgesetzter Ordnung sichergestellt.

Art. 553. Wenn der Remittent, welcher einen trassirten Wechsel empfangen, jedoch das Geld oder die Valuta noch nicht abgetragen hat erfährt, dass der Trassant oder der darin bezeichnete Trassat insolvent geworden ist, so darf er den Wechsel zurückgeben und die Valuta zurückbehalten. In diesem Falle wird die Verbindlichkeit für nicht existirend und für nichtig erachtet.

Dritte Abtheilung. Von Absendung des Wechsels.

Art. 554. Der Remittent eines trassirten Wechsels kann verlangen, dass der Wechsel ihm nicht in einem, sondern in mehreren Exemplaren, als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. ausgereicht werde. Wenn das erste Exemplar von dem Trassanten selbst zum Accept abgesendet wird oder schon abgesendet worden ist, so übergiebt er dem Remittenten das zweite und die folgenden Exemplare mit eigenhändiger Aufschrift auf jedem Exemplare: an wen die Prima des Wechsels von ihm zur Acceptation abgesendet wird oder abgesendet worden ist; wenn aber zwischen dem Trassanten und dem Remittenten die besondere Abmachung getroffen ist, dass Letzterer den Primawechsel mit erster Post zum Accept absenden soll, so muss dieses im Maklerbuche besonders bemerkt werden, und in solchem Falle unterwirft sich der Remittent selbst allen Folgen und Schäden, welche aus der Verzögerung der Absendung entstehen können. Ohne eine solche besondere Abmachung ist der Remittent ermächtigt, über die ihm zugekommenen Wechselexemplare, wie über sein Eigenthum zu verfügen, d. h. sie bei sich zu behalten, oder sie auch nach anderen Städten und nicht direkt nach dem Wohnorte des Trassaten zu senden, dergestalt jedoch, dass eines jener Exemplare nach dem gewöhnlichen Gange der Posten unfehlbar zum Verfalltage an den Wohnort des Trassaten gelangen muss.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung. Von der Uebertragung der Wechsel.

Art. 555. Ein eigener sowohl als ein trassirter Wechsel kann einem Andern, und von diesem einem Dritten, und so weiter übertragen werden.

Art. 556. Die Uebertragung geschieht vermittelst einer Aufschrift (Indossament) auf der Rückseite des Wechsels. Wenn die ganze Seite beschrieben ist, so ist es erlaubt, dem Wechsel hierzu ein besonderes Blatt ordinäres Papier von demselben Formate, wie der Wechsel selbst, anzufügen, so dass das letzte Indossament am Ende des Wechsels auf demselben anfange und auf dem angefügten Blatte endige.

Art. 557. Das Indossament ist entweder ein vollständiges oder ein unvollständiges. Durch das vollständige wird der Wechsel in das Eigenthum eines Andern übergeben, durch das unvollständige nur das Recht zum Empfange des Geldes. Das erstere heisst ein Eigenthums-Indossament, das zweite ein Incasso-Indossament.

Art. 558. Das eine wie das andere Indossament muss eigenhändig von dem Indossanten oder seinem gesetzlich Bevollmächtigten unterzeichnet sein; ohne dieses ist es ungültig.

Art. 559. In dem Eigenthums-Indossament wird angezeigt: 1) der Name desjenigen, dem der Wechsel übertragen wird oder auf dessen Order er bezahlt werden soll; das Eine und das Andere wird mit den Worten ausgedrückt: für mich an N. N. oder für mich an die Order des N. N.; 2) der Ausdruck, dass die Zahlung empfangen, verrechnet oder in Rechnung gestellt worden ist, und, wenn der Indossant es für nöthig erachtet, auch von wem die Zahlung empfangen ist; 3) Ort, Datum, Monat und Jahr des Indossaments.

Art. 560. Wenn in dem Indossament Ort, Datum, Monat und Jahr nicht angegeben ist, so wird zwar dadurch seine Kraft nicht aufgehoben; im Falle eines Streites aber wird es einer Untersuchung unterzogen.

Art. 561. Blanco-Eigenthums-Indossamente werden bei eigenen sowohl als trassirten Wechseln nach freiwilliger Vereinbarung der an einem solchen Indossamente betheiligten Personen und auf ihre eigene Gefahr zugelassen.

Art. 562. Ein Wechsel kann übertragen und das Indossament vollzogen werden nicht nur vor der Präsentation desselben an den Trassaten, sondern auch nach der Präsentation und sogar nach der Acceptation desselben.

Art. 563. Es ist verboten, Indossamente mit zurückgestelltem Datum zu machen, bei Vermeidung ihrer Ungültigkeit und der Verantwortung auf den Grund der im Art. 1649. des Strafgesetzbuches festgesetzten Regeln.

Art. 564. Derjenige, an den der Wechsel durch regelmässige vollständige oder unvollständige Indossamente gediehen ist, oder dem er durch ursprüngliche Erwerbung angehört, ist der Wechselinhaber. Derjenige, der den Wechsel nur behufs der Präsentation zur Acceptation in Händen hat, ist der Vorzeiger oder Präsentant desselben.

Art. 565. Wenn der Wechsel von dem darin bezeichneten Trassaten nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird, so haften die Indossanten dem Wechselinhaber für die Zahlung alle für einen und einer für alle zusammen (in solidum) ganz ebenso, wie der Wechselaussteller selbst.

Art. 566. Die Verantwortlichkeit der Indossanten wird in Bezug auf den rechtmässigen Wechselinhaber selbst dann nicht geändert, wenn der Wechsel selbst für ungültig erkannt werden sollte.

Art. 567. Wenn eines der Indossamente auf dem Wechsel für gefälscht befunden wird, so wird dadurch die Kraft und Wirkung der übrigen richtigen Indossamente nicht aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 568. Ein Indossament mit den Worten aber: ohne Rückkehr auf mich stellt den Indossanten, der solches gemacht hat, ausser aller Verantwortung für die Nichtbezahlung des Wechsels.

Art. 569. Wer einen Wechsel nicht als sein Eigenthum, sondern auf fremde Rechnung im Auftrag eines Andern acquirirt hat, haftet, wenn er auf demselben ein Indossament gemacht hat, den auf ihn folgenden Indossanten; seinem Committenten aber haftet er nur dann, wenn er bei Acquisition dieses Wechsels für ihn sich dafür verbürgt hat, dass derselbe sicher sei (del credere).

Art. 570. (Verordnung vom 3. Dezember 1862.) Mit dem Rechte der Uebertragung von Wechseln ist auch das Recht verbunden, sie in Disconto für eine mit dem Wechselinhaber bedungene Zahlung anzunehmen. Vergl. Art. 546.

Fünfte Abtheilung. Von Präsentation des Wechsels und Acceptation oder Zurückweisung desselben.

Art. 571. Eigene Wechsel bedürfen keiner vorläufigen Acceptation.

Art. 572. Ein trassirter Wechsel muss in vier und zwanzig Stunden oder wenigstens am andern Tage nach seinem Empfange an dem Wohnorte des Trassaten diesem präsentirt werden, welches Exemplar desselben auch empfangen wäre. Hiervon sind nur die Sonn- und Tabellenfesttage und für Ebräer deren Sabbathe ausgenommen.

Art. 573. In Wechseln, die nach Sicht oder gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, kann der Wechselaussteller die Zeit bestimmen, in deren Laufe sie, gerechnet vom Tage ihrer Ausstellung, dem Trassaten präsentirt werden müssen. Wenn dieses in dem Wechsel nicht erwähnt ist, so muss die Präsentation wenigstens im Laufe von zwölf Monaten, von der Zeit seiner Ausstellung, erfolgen, bei Vermeidung des Verlustes des Wechselrechts; die Kraft einer Schuldverpflichtung aber verliert ein solcher Wechsel bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht.

Art. 574. Es wird nicht zur Schuld gerechnet, wenn ein trassirter oder eigener Wechsel, nachdem er mit der gewöhnlichen Post abgesendet worden, durch irgend welche ausserordentliche, von einer Privatperson nicht abhängende und nicht vorherzusehende Ereignisse unterwegs mehr als der allerlängste Lauf der gewöhnlichen Posten aufgehalten wird und den Wohnort des Trassaten nach der Frist erreicht, und die Ursache dieser Verzögerung erwiesen, von Seiten des Präsentanten aber nach Erledigung der entgegengetretenen Hindernisse keine Versäumniss in der Präsentation begangen wird.

Art. 575. Wenn zur Zeit der oberwähnten Hindernisse, jedoch vor Ablauf der Verfallfrist, der Trassat in Insolvenz gerathen ist, so haften für die Bezahlung des Wechsels der Trassant und die Indossanten.

Art. 576. Wenn aber dagegen die Insolvenz des Trassaten erst nach Ablauf der Verfallfrist eingetreten ist und der Trassant beweiset, dass zur Verfallfrist der Trassat von ihm Kapitalien in Händen hatte oder ihm schuldig war, so werden alsdann der Trassant und die Indossanten von der Beitreibung aus dem Wechsel befreit; zugleich geht aber die Forderung des Trassanten an den Trassaten für die im Wechsel benannte Summe auf den Wechselinhaber über.

Art. 577. Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Regeln finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Wechsel unterwegs verloren geht; in diesem Falle muss aber hierüber auf die erste Nachricht die gesetzliche Meldung geschehen.

Art. 578. Der Trassat muss, nachdem ihm ein trassirter Wechsel präsentirt worden, von wem übrigens auch die Präsentation geschehe, in

Digitized by Google

vierundzwanzig Stunden erklären, ob er denselben zur Zahlung acceptirt oder nicht.

Art. 579. Die Acceptation des Wechsels geschieht durch die Unterschrift des Trassaten und den Ausdruck der Worte: angenommen oder acceptirt.

Art. 580. Diesem Ausdrucke auf Wechseln, welche nach Sicht oder eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, ist noch die Angabe des Tages hinzuzufügen, an welchem ein solcher Wechsel acceptirt worden ist.

Art. 581. Die Acceptation des Wechsels kann auf dem Secunda- oder Tertiawechsel ausgedrückt werden, wenn diese vor dem Primawechsel präsentirt worden sind.

Art. 582. Derjenige, der einen Wechsel acceptirt hat, darf seine Acceptation in keinem Falle widerrufen, es sei denn, dass eine Fälschung des Präsentanten entdeckt und auf der Stelle erwiesen würde.

Art. 583. Sowohl der Trassant als der Remittent eines Wechsels kann, gemäss dem Art. 554., die Prima eines trassirten Wechsels irgend Jemandem blos zu dem Zwecke zusenden, dass er sie zum Accept präsentire und sodann derjenigen Person ausliefere, welche in der Eigenschaft als Wechselinhaber ihm das Secunda-, Tertia- oder weitere Exemplar desselben Wechsels vorzeigt, welches an diesen Wechselinhaber durch regelmässiges Indossament gediehen ist. Bei solcher Auslieferung muss Folgendes beobachtet werden:

1) Wenn in den Indossamenten des Exemplars, welches von dem Wechselinhaber behufs des Empfanges der zur Präsentation zum Accept abgesendeten Prima vorgezeigt worden, sich augenscheinliche Unrichtigkeiten finden, so darf diese Prima dem Wechselinhaber nicht ausgeliefert werden.
2) Wenn diese Prima von dem Trassaten noch nicht acceptirt, die Verfallfrist aber noch nicht eingetreten ist, so darf dieses Exemplar dem Wechselinhaber nur in dem Falle ausgeliefert werden, wenn hierüber ein ausdrücklicher Auftrag des Einsenders vorhanden ist; wenn dagegen die Verfallfrist schon eingetreten ist, so muss die Prima, wenngleich sie noch nicht acceptirt wäre, dem Wechselinhaber ausgeliefert werden, falls nur nicht ein dem widersprechender Auftrag von Seiten des Einsenders vorhanden ist.

Art. 584. Wenn der Trassant oder der Remittent eines Wechsels den Primawechsel an irgend Jemanden behufs der Präsentation zum Accept mit der Bedingung absendet, dass er nachher derjenigen Person ausgeliefert werde, welche in der Eigenschaft als Wechselinhaber ihm eine durch regelmässige Indossamente an sie gediehene Kopie des Wechsels vorzeigt, so muss auf dieser Kopie das Original-Indossament des Trassanten oder des Remittenten und seine eigenhändige Bemerkung darüber, bei wem sich der Primawechsel befindet, vorhanden sein. Derjenige, der den Primawechsel in Händen hat, muss ihn dem Vorzeiger der Kopie mit Beobachtung der in dem vorhergehenden Artikel dargelegten Regeln ausliefern und dabei die oberwähnte Bemerkung ausstreichen, indem er auf die Kopie schreibt: ausgeliefert an N. N.

Sechste Abtheilung. Vom Proteste wegen Nichtaccept eines Wechsels.

Art. 585. Ein Wechsel muss unbedingt entweder acceptirt oder nicht acceptirt werden. Wenn ein Wechsel nicht für die volle Summe acceptirt ist, so muss für den Rest Protest geschehen. Wenn der Wechsel nicht acceptirt ist, desgleichen wenn der Trassat an seinem Wohnorte nicht aufgefunden worden oder in Insolvenz gerathen ist, so muss der Wechsel protestirt werden.

Art. 586. Der Protest über die Nichtacceptation muss so zeitig geschehen, dass er, oder wenigstens die Benachrichtigung über ihn, wo nicht mit der ersten, so doch mindestens mit der folgenden Post an denjenigen abgefertigt werde, von dem der Wechsel an den Präsentanten gediehen ist, oder, wenn der Wechsel sein Eigenthum ist, an denjenigen. von dem er die Wechselschuld beizutreiben beabsichtigt.

Art. 587. Der Trassant und jeder der Indossanten können für den Nothfall ausser dem Trassaten noch eine andere Person bezeichnen, welcher von ihnen empfohlen wird, den Wechsel im Falle der Zurückweisung vom Trassaten aus Freundschaft, d. h. für ihre Ehre und Rechnung zu acceptiren und zu bezahlen. Wenn diese Bezeichnung von dem Trassanten oder einem der Indossanten eigenhändig unterhalb des Wechsels selbst geschrieben ist, so muss der Wechselinhaber, sobald vom ursprünglichen Trassaten die Zurückweisung erfolgt, den Wechsel dieser bezeichneten Person präsentiren und deren Accept durch einen Notarius fordern.

Art. 588. Wenn für den Nothfall nicht ein, sondern zwei oder mehr Trassaten bezeichnet sind, so muss der Wechselinhaber sich mit der Forderung der Acceptation an jeden derselben nach der Ordnung der Bezeichnung wenden.

Art. 589. Wenn aber keine Trassaten für den Nothfall bezeichnet sind oder sie die Acceptation des Wechsels verweigern, so hängt es vom Wechselinhaber ab, zur Intervention auch eine fremde Person zuzulassen. welche sich anerbietet, diesen Wechsel aus Freundschaft oder zur Ehre des Trassanten oder eines der Indossanten zu acceptiren.

Art. 590. Wenn der Wechsel vom Trassanten für Rechnung einer dritten Person gezogen ist, was in seinem Avisobriefe erwähnt sein muss, der Trassat aber, weil er den Wechsel nicht für Rechnung dieses Letztern acceptiren will, ihn für Rechnung des Trassanten selbst acceptirt. so wird er dazu vorzugsweise vor allen Andern zugelassen. Wenn aber der Trassat sich anerbietet, den Wechsel für Rechnung eines der Indossanten zu acceptiren, so wird er zur Acceptation vorzugsweise vor Andern nur in dem Falle zugelassen, wenn kein Intervenient zur Ehre eines der Indossanten, welche nach der Ordnung der Indossamente dem Trassanten am nächsten sind, in Aussicht steht.

Art. 591. Ueberhaupt wird unter mehreren Intervenienten sowohl zur Acceptation als auch zur Bezahlung des Wechsels vorzugsweise derjenige zugelassen, welcher zur Ehre des Trassanten selbst acceptirt, und nächst ihm derjenige, welcher zur Ehre eines Indossanten, der nach der Ordnung der Indossamente dem Trassanten am nächsten steht, acceptirt.

Art. 592. In allen oberwähnten Fällen muss der Intervenient die Acceptation auf dem Wechsel verschreiben, mit der Anzeige, zu wessen Ehre oder für wessen Rechnung namentlich er acceptirt.

Art. 593. Bevollmächtigte werden zur Uebernahme der Intervention für ihre Principale ohne besondere Sicherstellung nicht zugelassen.

Art. 594. In allen Fällen der oberwähnten fremden Intervention muss der Wechselinhaber gegen den Trassaten der Ordnung gemäss Protest erheben, in welchem der Notarius auch die Intervention selbst mit der Anzeige anführt, für wen namentlich die Acceptation geschieht. Dabei kann auch der Intervenient durch besondern Protest die vom Trassaten erfolgte Zurückweisung und die von ihm geschehene Acceptation des Wechsels bescheinigen oder statt dessen sich von dem Notarius unter dessen Beglaubigung eine Abschrift des über diesen Gegenstand von dem Wechselinhaber bewerkstelligten Protestes ausfertigen lassen.

Art. 595. Wenn der Wechsel zur See oder auf irgend eine andere Art am Wohnorte des in ihm bezeichneten Trassaten vor der Ankunft der gewöhnlichen Post eintrifft, so muss der Präsentant auf Verlangen des Tras-

Digitized by Google

saten die Ankunft der Post abwarten und darf nur dann protestiren, wenn nach Ankunft derselben der Trassat ihm die Acceptation des Wechsels verweigert; wenn aber unterdessen der Verfalltag des Wechsels eintritt, so ist der Protest auch vor Ankunft der Post zu erheben.

Art. 596. Kraft des Protestes, wenn er ohne Verabsäumung erhoben und zur gehörigen Zeit abgesendet ist, erlangt der Wechselinhaber das Recht:

1) Zur Verfallzeit des protestirten Wechsels seine volle Befriedigung nicht nur von dem Trassanten, sondern auch von jedem der Indossanten nach seiner Auswahl zu fordern, ganz so, als ob von jedem derselben ein besonderer Wechsel ausgestellt wäre.
2) Vor der Verfallzeit des protestirten Wechsels Sicherstellung für die Bezahlung desselben zur Verfallzeit von der ausgewählten Person, welche aus diesem Wechsel verpflichtet ist, zu fordern, nachdem ihr der Protest über die Nichtacceptation vorgezeigt ist; dieser letztern Person aber ist nach Erfüllung des Verlangens des Wechselinhabers vorbehalten, eine eben solche Sicherstellung von einem andern Indossanten nach ihrer Auswahl, nur die auf sie folgenden Indossanten ausgenommen, zu fordern.

Art. 597. Der Protest sowohl über Nichtacceptation als über Nichtbezahlung des Wechsels wird nach dem Formular vollzogen, welches dem Art. 540. Anm. (Nr. 17. und 18.) beigefügt ist.

Art. 598. Beim Proteste der Wechsel wird allenthalben die zum Besten der Stadteinkünfte verordnete Steuer nach den in den Civilgesetzen dargelegten Regeln erhoben.

Zweites Hauptstück. Von Bezahlung des Wechsels.

Erste Abtheilung. Von den Zahlungsfristen.

Art. 599. Der Verfalltag eines nach Sicht ausgestellten Wechsels wird vierundzwanzig Stunden nach seiner Präsentation zum Accept für eingetreten erachtet.

Art. 600. Der Verfalltag eines auf gewisse Zeit nach Sicht ausgestellten Wechsels wird für eingetreten erachtet nach Ablauf des letzten Tages aus der Zahl von Tagen, welche in dem Wechsel ausgedrückt ist, mit Ausschluss des Tages der Präsentation selbst.

Art. 601. Der Verfalltag eines Wechsels, dessen Zahlung zur Messe angewiesen ist, wird für eingetreten erachtet am Vorabende des zur Beendigung der Messe bestimmten Tages, oder am Tage der Messe selbst, wenn diese nur einen Tag dauert.

Art. 602. Der Verfalltag eines Wechsels, dessen Zahlung a dato innerhalb einer gewissen Zahl von Tagen oder Monaten angewiesen ist, wird mit Beendigung des letzten Tages für eingetreten erachtet.

Art. 603. Der Verfalltag eines Wechsels, dessen Zahlung nach Gebrauch (a uso) angewiesen ist, wird funfzehn Tage nach der Präsentation zum Accept für eingetreten erachtet.

Art. 604. Die zwölfmonatliche Verfallzeit eines Wechsels wird im folgenden Jahre an demselben Tage desselben Monats, wann der Wechsel ausgestellt wurde, für eingetreten erachtet. Wenn das Jahr der Ausstellung ein Schaltjahr war und das Datum des Wechsels ist vom 29. Februar, so wird sein Verfalltag am 28. Februar des folgenden Jahres für eingetreten erachtet. Es versteht sich von selbst, dass bei ausländischen Wechseln die Frist nach dem neuen, bei russischen aber nach dem alten Style gerechnet wird.

Art. 605. Ueberhaupt wird die Zahlungsfrist, wenn sie an einem Sonntage oder einem Tabellenfesttage eintritt, bis zum folgenden Tage ausgesetzt; dasselbe versteht sich auch von den Sabbathtagen unter Ebräern. Wenn mehrere Festtage nach der Reihe eintreffen, so wird die Zahlung nur für den ersten Festtag ausgesetzt.

Art. 606. Alle diese Bestimmungen über die Fristen beziehen sich gleichmässig auf eigene wie auf trassirte Wechsel.

Art. 607. Von dem ersten Tage nach Ablauf der Frist, d. h. mit dem Anfange des Morgens des folgenden Tages, fängt die Fristversäumniss an.

Art. 608. Nach Ablauf des letzten Tages der Frist werden Fristverlängerungs- oder Respittage zugelassen, und zwar, anzufangen vom ersten Tage nach der Frist der auf Sicht ausgestellten sowohl eigenen als trassirten Wechsel drei Tage, der mit einer bestimmten Frist ausgestellten Wechsel aber zehn Tage, die Festtage in diese Zahl mit einbegriffen, ausser dem letzten Respittage, wenn er auf einen Festtag und für Erbräer auf einen Sabbath fällt.

Art. 609. Für Messwechsel, desgleichen für nicht acceptirte Wechsel, haben keine Respittage statt.

Zweite Abtheilung. Von der Zahlung und vom Proteste wegen Nichtzahlung.

Art. 610. Vor dem Verfalltage ist weder der Trassat auf einen Wechsel zu zahlen, noch auch der Wechselinhaber Zahlung zu empfangen verpflichtet.

Art. 611. Auf beiderseitige Vereinbarung aber ist es erlaubt, einen Wechsel auch vor dem Verfalltage zu bezahlen, nicht nur mit vollständigem, sondern auch mit unvollständigem Indossament, im letztern Falle auf eigene Gefahr.

Art. 612. Am Verfalltage darf der Wechselinhaber nicht verweigern, für Rechnung der Zahlung ein Abschlägliches zu empfangen, wobei er übrigens für den restirenden Betrag Protest erhebt; hierbei ist dem Trassaten anheimgestellt, diese Abschlagszahlung auf dem Wechsel zu notiren.

Art. 613. Die Zahlung muss nach folgenden Regeln geleistet werden: 1) bei inländischen Zahlungen darf nach allgemeinem Gesetze anstatt Gold oder Silber die Zahlung in Bank-Assignationen nach dem Cours auf Silber nicht abgelehnt werden; 2) auf ausländische Wechsel, wenn in ihnen ausländische Münze bestimmt ist, muss die Zahlung in russischem Gelde nach dem Wechselcours geschehen; 3) unter Cours bei der Zahlung wird derjenige verstanden, welcher an dem Orte, wo die Zahlung geschieht, am Verfalltage, oder wenn dieser kein Courstag ist, am ersten Tage nach dem Verfalltage stattfindet.

Art. 614. Wenn der Acceptant oder der Trassat, welcher die von ihm geschehene Acceptation eines Wechsels in einem Exemplare vergessen hat, einige Zeit nachher auf Präsentation eines andern Exemplars auch dieses letztere irrthümlich acceptirt, so ist er verpflichtet, auf beide Exemplare zu zahlen, wenn sie ihm eines nach dem andern von verschiedenen Wechselinhabern zur Zahlung präsentirt werden und wenn es sich erweiset, dass sie durch richtige Indossamente in ihre Hände gelangt sind. Der hieraus entstehende Verlust trifft nicht den Trassanten; dem Trassaten aber bleibt anheimgestellt, gegen den betrüglichen Acquirenten und dessen Genossen bei dem Criminalgerichte auf Fälschung zu klagen. Wenn aber alle Indossamente auf beiden acceptirten Wechseln sich in Allem als einerlei ergeben und dadurch ein deutlicher Vorbedacht, einen und denselben Wechsel doppelt zu benutzen, entdeckt wird, so wird in solchem Falle der Acceptant von der Zahlung auf das später acceptirte Exemplar befreit.

Art. 615. Wenn der Wechsel von dem ursprünglichen Trassaten nicht am Verfalltage bezahlt wird, so muss der Wechselinhaber zur Bewahrung seines Rechts Protest erheben, und wenn unterhalb des Wechsels von dem Trassanten oder irgend einem der Indossanten Intervenienten für den Nothfall designirt waren, oder wenn ein fremder Intervenient zum Accepte dieses Wechsels zugelassen wurde, so muss der Wechselinhaber nach Bewerkstelligung des Protestes gegen den ursprünglichen Trassaten vor der Absendung des Wechsels denselben durch einen Notarius jenen Intervenienten auf den Grund der oben in den Art. 587. bis 591. festgesetzten Regeln zur Bezahlung präsentiren; wenn dieselben aber die Zahlung verweigern, so erwähnt der Notarius dieses in dem Proteste.

Zusatz. (Verordnung vom 3. Dezember 1862.) Den Mäklern und Notaren ist verboten, Wechsel, welche nachträglich mit einer zweiten Zahlungsfrist versehen und nicht schon zu der ursprünglich im Contexte der Urkunde selbst bezeichneten ersten Frist protestirt worden, zum Proteste anzunehmen, und ebensowenig Wechsel mit zwiefachen Unterschriften des Wechselausstellers, sofern die zweite Unterschrift wegen irgend eines die Summe oder die Zahlungsfrist betreffenden Zusatzes oder einer Correctur an denselben gegeben worden ist.

Art. 616. Bei Wechseln, deren Zahlung zur Messe bestimmt ist, muss der Wechselinhaber nach dem Fristablaufe den Protest so zeitig erheben, dass entweder der Protest selbst oder die Anzeige über ihn mit der ersten abgehenden Post abgesandt werden kann; wenn aber die Verfallfrist nach Sicht, oder eine gewisse Zeit nach Sicht bestimmt, oder wenn der Wechsel auf eine bestimmte Frist ausgestellt ist, so muss der Wechselinhaber den Protest nach Ablauf der festgesetzten Respittage erheben, nachdem er inzwischen seinen Vollmachtsgeber oder denjenigen, gegen welchen er die Beitreibung zu richten beabsichtigt, mit erster Post von der Nichtbezahlung des Wechsels benachrichtigt hat.

Art. 617. Durch Verabsäumung des Protestes verliert der Wechselinhaber, wenn der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, alles Klagerecht gegen den, von dem er an ihn gediehen ist, gegen alle ihm vorhergegangene Indossanten und gegen den Trassanten selbst, wenn der Trassat in Insolvenz geräth, und wenn der Trassant beweiset, dass der Trassat zur Verfallzeit des Wechsels von ihm Kapitalien oder Waaren in seiner Disposition hatte oder ihm nicht weniger schuldig war, als die Summe, auf welche der Wechsel ausgestellt war. Wenn aber der Wechselinhaber nur auf Vollmacht gehandelt hat, so muss er seinem Vollmachtsgeber alle aus dieser Verabsäumung entstandenen Schäden ersetzen.

Art. 618. Der Wechselinhaber muss den Protest und den Wechsel selbst, wenn dieser ihm nur zum Empfange der Zahlung anvertraut wurde, ungesäumt an seinen Vollmachtsgeber absenden; wenn aber der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, so ist er berechtigt, Zahlung und Schadensersatz von den Indossanten oder vom Trassanten, nach seinem Ermessen, zu fordern.

Art. 619. Der Protest wird nach dem Wohnorte desjenigen, an den der Wechselinhaber die Zahlungsforderung zu richten beabsichtigt, gesendet und deshalb zugleich mit dem Wechsel dieser Person vorgelegt, ihr aber nicht vor Empfang der Zahlung ausgeliefert.

Art. 620. Um sein Recht an alle Indossanten zu bewahren, richtet der Wechselinhaber die Zahlungsforderung zuerst an den letzten Indossanten, und wenn er von ihm in vierundzwanzig Stunden keine Zahlung erhält, so protestirt er gegen ihn und wendet sich an den vorhergehenden Indossanten, nachdem er diesen hiervon mit erster Post im voraus benachrichtigt hat; falls auch dieser die Zahlung länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, wendet er sich auf dieselbe Art an den vordern, und so weiter fort.

Art. 621. Wenn der Wechselinhaber einen oder mehrere der Indossanten übergeht und sich mit seiner Forderung direkt an irgend einen der vordern wendet, so werden alle nachfolgende, welche er übergangen hat, eben dadurch von der Beitreibung befreit; alle diejenigen aber, welche dem, an den die Forderung gerichtet ist, vorhergehen, verbleiben in der Zahlungsverpflichtung, so lange der Wechsel nicht vollständig bezahlt ist.

Art. 622. Der Wechselinhaber, welcher versäumt hat, den Protest zu gehöriger Zeit zu erheben und abzusenden, ist, wenn der Wechsel ihm nur zum Empfange der Zahlung anvertraut war, verpflichtet, dem Vollmachtsgeber den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen; wenn aber der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, so verliert er durch diese Verabsäumung das Recht der Beitreibung nach Wechselrecht von den Indossanten und dem Trassanten, und kann Zahlung nicht anders als nur in gewöhnlicher gerichtlicher Ordnung fordern, und auch dieses nur ohne Vergütung der Schäden, welche aus dieser Versäumniss erwachsen können.

Art. 623. Den wegen Nichtacceptation protestirten Wechsel muss der Präsentant am Zahlungstage abermals dem Trassaten präsentiren, und wenn Zahlung erfolgt, so muss er sie annehmen, im Falle der Verweigerung aber wegen Nichtbezahlung protestiren.

Art. 624. Wenn bei Präsentation eines Wechsels zur Zahlung sich in den Indossamenten augenscheinliche Mängel oder Unrichtigkeiten zeigen, so hat der Acceptant das Recht, entweder von dem Wechselinhaber eine Verpflichtung und hinlängliche Bürgschaft darüber zu fordern, dass er ihm zur festgesetzten Zeit gesetzliche Beweise der Richtigkeit der Indossamente liefern werde, oder aber das Geld am letzten Respittage bei einer Gerichtsstelle bis zur Entscheidung der Zweifel über die Indossamente niederzulegen.

Art. 625. Nachdem der acceptirte Wechsel am Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden ist, darf er nicht weiter übertragen werden, es sei denn nur zum Empfange oder zur Eintreibung des Geldes.

Art. 626. Wer auf eine Secunda, Tertia u. s. w. Zahlung leistet, ohne das Exemplar an sich zu nehmen, auf welchem dessen Acceptation verzeichnet ist, muss, wenn ihm dieses Exemplar von einem andern Wechselinhaber präsentirt wird, demselben Zahlung auf diesen von ihm acceptirten Wechsel leisten.

Art. 627. Der Intervenient, der einen Wechsel acceptirt hat, muss auf denselben am Verfalltage nach aller Strenge des Wechselrechts Zahlung leisten, es sei denn, dass der Trassat selbst inzwischen sich anerboten habe, dieselbe zum Verfalltage zu leisten. In diesem Falle muss der Intervenient ihm dieses Recht abtreten und kann von ihm nur Befriedigung für Commission und Kosten nachsuchen.

Art. 628. Wenn ein Intervenient sich erst beim Eintritte des Verfalltages eines nicht acceptirten Wechsels meldet und sich zu dessen Bezahlung erbietet, so muss der Wechselinhaber die Zahlung annehmen.

Art. 629. Nach Empfang der Zahlung von dem Intervenienten liefert der Wechselinhaber ihm das Protest-Instrument und den Wechsel selbst aus, nachdem er auf demselben den Empfang des Geldes quittirt hat.

Art. 630. Der Intervenient, welcher auf einen Wechsel Zahlung geleistet hat, hat das Recht, Befriedigung nicht nur von demjenigen zu fordern, zu dessen Ehre er gezahlt hat, sondern auch, wenn dieser nicht der Trassant selbst, sondern einer der Indossanten ist, von allen ihm vorausgegangenen Indossanten und von dem Acceptanten, dafern der Wechsel acceptirt war. Dabei ist der Intervenient, wenn in dem Avisobriefe irgend welche besondere Maassregeln oder eine Art der Befriedigung bestimmt waren, nicht verpflichtet, sich auf diese zu beschränken; denn dieselben bezogen sich nicht auf ihn, sondern auf den Trassaten, welcher die Zahlung verweigerte.

Art. 631. Die Zahlung durch einen Intervenienten zur Ehre eines der Indossanten hat bei einem eigenen Wechsel nach derselben Grundlage statt, wie bei einem trassirten.

Art. 632. Die Zahlung eines Intervenienten zu Ehren des Trassanten befreit alle Indossanten von der Beitreibung. Seine Zahlung zu Ehren eines der Indossanten befreit alle auf diesen folgende Indossanten; das Accept des Intervenienten aber, wenn er nicht zu seiner Zeit Zahlung leistet, befreit weder den Trassanten noch die Indossanten.

Art. 633. Für Wechsel aller Art, welche von Handlungshäusern und Compagnien ausgestellt werden, haftet jeder volle Compagnon für die Zahlung solidarisch. Diese Regel erstreckt sich nicht auf Geschäftsführer, welche nur das Recht haben, laut Vollmacht, nicht aber unter Firma, zu unterzeichnen.

Art. 634. In allen Fällen, wo ein Wechsel von mehreren Personen zusammen ausgestellt, indossirt oder acceptirt ist, haften sie einer für den andern für vollständige Zahlung der ganzen Schuldsumme; sie haften jedoch jeder für sich abgesondert und nach Verhältniss der Antheile, wenn die Antheile eines Jeden namentlich in dem Wechsel bezeichnet sind.

Art. 635. Wenn in ihrer Aufschrift nicht ausgedrückt ist, dass sie den Wechsel nur in der Eigenschaft als Bürgen ausstellen, indossiren oder acceptiren, so haften sie für die Bezahlung des Wechsels wie die Haupttheilnehmer desselben; wenn sie dagegen ausdrücklich angezeigt haben, dass sie nur für den Wechsel bürgen, und sie diese Bürgschaft in dem Wechsel selbst angezeigt haben, so haften sie lediglich im Falle der Insolvenz der Haupttheilnehmer, dann aber auch nach aller Strenge des Wechselrechts; wenn jedoch ihre Bürgschaft nicht auf dem Wechsel, sondern in einer besondern Urkunde ausgedrückt ist, so haftet sie nach Grundlage der allgemeinen, für alle Verbindlichkeiten festgesetzten Ordnung.

Dritte Abtheilung. Vom Erlöschen der Wechselkraft.

Art. 636. Ein auf Sicht ausgestellter, sowohl eigener als trassirter Wechsel verliert die Kraft des Wechselrechts: 1) wenn er in zwölf Monaten seit seiner Ausstellung nicht zur Zahlung präsentirt wird, es sei denn, dass von dem Aussteller eine andere bestimmte Frist zur Präsentation festgesetzt wäre (Art. 573.); 2) wenn er nach der Präsentation, nachdem er wegen Nichtbezahlung protestirt ist, nicht im Laufe von zwei Jahren von der Zeit des Protestes zur Beitreibung eingeklagt wird.

In beiden oberwähnten Fällen behält er die Kraft einer Schuldverschreibung bis zum Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfrist.

Art. 637. Ein eigener und trassirter Wechsel, welcher auf Zahlung zu einer Frist ausgestellt ist, verliert die Kraft des Wechselrechts, wenn er im Laufe von zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Fristablaufes, nicht mit dem Proteste zur Beitreibung eingeklagt wird; dabei behält er jedoch die Kraft einer Schuldverschreibung bis zum Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfrist.

Art. 638. Auf gegenseitige Vereinbarung aller an einem Wechsel betheiligter Personen kann er, wie jeder andere zweiseitige Vertrag, annullirt werden.

Art. 639. Der Trassant kann wegen Nichtempfangs der Valuta dem Trassaten verbieten, seinen Wechsel zu acceptiren, wenn derselbe von ihm noch nicht acceptirt ist; in diesem Falle haftet er jedoch allen am Wechsel Betheiligten für alle Folgen, und es kann dann keine Intervention weder in Acceptation noch in Zahlung mehr statthaben.

Art. 640. Der Vollmachtsgeber kann dem Trassaten zu wissen geben, dass er dem Bevollmächtigten nicht auf den Wechsel zahle; wenn aber der Wechsel schon acceptirt ist, so ist der Acceptant nicht berechtigt,

dem Wechselinhaber die Zahlung anders als nach Entscheidung des Gerichts zu verweigern.

Art. 641. Im Falle des Verlustes eines Wechsels muss derjenige, der ihn verloren hat, ungesäumt darüber den Trassaten, die Indossanten und den Trassanten benachrichtigen und zugleich die verordnungsmässige Meldung bei der competenten Behörde der Stadt, wo der Trassant wohnt, sowie derjenigen, wo der Trassat wohnt, machen und in den öffentlichen Blättern eine Bekanntmachung erlassen.

Art. 642. In Folge dessen muss der Trassat, wenn die Nachricht an ihn vor Acceptation des Wechsels gelangt, bei Präsentation desselben die Acceptation verweigern, indem er zu gleicher Zeit hiervon der competenten Behörde zu wissen giebt. Wenn aber der Wechsel schon acceptirt war, jedoch nicht bezahlt ist, so muss der Trassat das Geld zum Verfalltage bei der competenten Gerichtsstelle niederlegen, wo zwischen dem letzten Wechselinhaber und demjenigen, der das Abhandenkommen oder den Verlust des Wechsels angezeigt hat, ein Verfahren darüber angestellt wird, wer von ihnen das Recht zum Empfange des niedergelegten Geldes hat.

Art. 643. Wenn der letzte Wechselinhaber beweiset, dass der Wechsel an ihn rechtmässig gediehen ist, so wird das Geld gegen eine Zahlungsbescheinigung auf dem Wechsel ihm ungesäumt ausgeliefert, demjenigen aber, welcher den Verlust oder das Abhandenkommen des Wechsels angezeigt hat, das Recht anheimgestellt, sich mit dem Entwender desselben nach festgesetzter Ordnung auseinander zu setzen, jedoch ohne nach Wechselrecht auf die Indossanten und den Trassanten zurückzugehen; wenn aber der Wechselinhaber vom Gerichte abgewiesen wird, so wird das niedergelegte Geld gegen eine Zahlungsbescheinigung demjenigen ausgeliefert, der den Verlust oder das Abhandenkommen des Wechsels angezeigt hat.

Art. 644. Wenn vor Empfang der Nachricht über den Verlust oder das Abhandenkommen eines Wechsels derselbe nicht nur acceptirt, sondern auch zu seiner Verfallzeit dem ihn präsentirenden Wechselinhaber bezahlt worden ist, so wird die Klage gegen diesen letztern gerichtet, und nach gerichtlicher Ordnung geprüft, ob der Wechsel rechtmässig an ihn gediehen ist, jedoch dabei ohne alle Rückwirkung auf den Trassaten, es sei denn, dass dessen Theilnahme an dem Betruge gerichtlich erwiesen würde.

Drittes Hauptstück. Von Einreichung der Wechsel zur Beitreibung und von Vorladung des Schuldners.

Art. 645. Ein Wechsel wird nach Ablauf seiner Verfallzeit und der Respittage nebst dem Proteste in der Sitzung des Polizeiamtes von dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten bei einer gewöhnlichen Bittschrift auf einfachem Stempelpapiere zur Beitreibung vorgestellt; in der Bittschrift wird Vor- und Zuname des Schuldners, der Stadttheil, das Quartier und das Haus, wo er und wo der Kläger oder dessen Bevollmächtigter wohnt, angezeigt.

Zusatz. (Verordnung vom 3. Dezember 1862.) Gerichtliche Klagen aus allen Wechseln werden ohne Unterschied bei denjenigen competenten Behörden angebracht, denen nach den bestehenden Regeln die Gerichtsbarkeit in Handelsprozessen zusteht (Art. 1300., 1305., 1306.).

Art. 646. (Verordnung vom 3. Dezember 1862.) In den Städten, wo eine oberste Polizei-Direction ist, kann ein Wechsel zur Beitreibung auch direkt dem Ober-Polizeimeister des Stadttheils, wo der Schuldner sich aufhält, übergeben werden.

Art. 647. (Verordnung vom 3. Dezember 1862.) In den Städten, wo keine Ober-Polizei-Direction besteht, wird da, wo eine Kreis-Polizei-

Direction getrennt von der städtischen besteht, der Wechsel zur Eintreibung dem Polizeimeister der Stadtpolizei übergeben, wo aber die Kreis-Polizei-Direction mit ihr vereint besteht, dem Kreis-Chef der Kreis-Polizei-Direction. In den Kreisen werden die Wechsel zur Eintreibung dem Kreis-Chef der Kreis-Polizei-Direction oder dem Bezirks-Polizei-Commissarius übergeben. (Vergl. die Kreis-Einth.-Ordn. Art. 2509.)

Art. 648. Die im vorhergehenden Artikel benannten Stellen und Personen vollziehen alles das, was in Bezug auf Wechselbeitreibungen für das Polizeiamt vorgeschrieben ist.

Art. 649. Auf das Ansuchen des Klägers wird der Schuldner zu demselben oder mindestens zum folgenden Tage zur Verantwortung vor das Polizeiamt gefordert. Wenn sich dabei ergiebt, dass er sich an einem unbekannten Orte verborgen hat, so erlässt das Polizeiamt an demselben oder mindestens am folgenden Tage in allen Stadttheilen den Befehl zu seiner Aufsuchung und übersendet zugleich den Wechsel dem Commerzgerichte, um mit dem sich verborgen haltenden Schuldner so zu verfahren, wie durch das Gesetz über insolvente Schuldner verordnet ist.

Viertes Hauptstück. Ordnung der Beitreibung.

Art. 650. Nach Aufsuchung und Meldung des Schuldners wird ihm der zur Beitreibung eingegangene Wechsel im Originale vorgewiesen und darauf Zahlung verlangt.

Art. 651. Keinerlei Einreden und Erklärungen des Schuldners hemmen die Beitreibung durch das Polizeiamt, ausser den nachfolgenden: 1) Wenn der Schuldner erklärt, dass die Unterschrift auf dem Wechsel nicht die seine und falsch sei. 2) Wenn er ein ihm von einer Behörde ertheiltes Zeugniss darüber beibringt, dass auf eben diesen Wechsel von ihm volle Zahlung eingetragen oder Abzahlung geleistet sei. 3) Wenn er erklärt, dass der Wechsel von einer solchen Person ausgestellt sei, welche, nach Inhalt des Art. 546. kein Recht hatte, sich durch denselben zu verpflichten.

Im ersten dieser Fälle wird die Sache dem Criminalgerichte zugefertigt, der Kläger und der Beklagte aber werden durch ein Reversal verpflichtet, sich dort zu stellen, und werden unter gehörige Aufsicht genommen.

Im zweiten Falle wird auf das Zeugniss, welches über volle Zahlung beigebracht wird, die Beitreibung aufgehoben, auf das Zeugniss über Abzahlung aber die Beitreibung nur für den restirenden Theil fortgesetzt. Wenn aber von dem Kläger gegen die Urkunde des Zeugnisses selbst ein Verdacht in Betreff ihrer Aechtheit vorgebracht wird, so wird die Sache dem Commerzgerichte zur Prüfung zugefertigt und bis zu dessen Entscheidung die Beitreibung eingestellt.

Im letzten Falle wird die Beitreibung ebenfalls eingestellt und die Sache dem Commerzgerichte zugefertigt.

Art. 652. Bei allen andern Anfechtungen und Einreden, als: über die Abfassung und die Erfordernisse des Wechsels, oder über dessen Abzahlung nach Rechnungen, Büchern und Quittungen, wird dem Schuldner anheimgestellt, sein Recht bei dem Commerzgerichte zu beweisen; mittlerweile wird aber die Beitreibung von ihm eben so fortgesetzt, als wären gar keine Einreden vorhanden, so lange nicht bei dem Gerichte eine Verfügung über ihre Aufhebung oder einstweilige Einstellung erfolgt.

Art. 653. Die Beitreibung wird von dem Polizeiamte bewerkstelligt: 1) Durch Beschlagnahme des zur Stelle befindlichen beweglichen Vermögens für den Betrag der Schuldsumme und unmittelbar darauf durch den Verkauf dieses Vermögens mittelst öffentlicher Versteigerung nach allgemeiner gesetzlicher Grundlage. Dieser Verkauf muss in allerkürzester Frist, namentlich in zwei Wochen oder längstens in einem Monate beendigt sein, es sei

denn, dass wichtige Hindernisse entgegenträten. In diesem Falle bestimmt das Commerzgericht auf Beschwerde des Klägers, nach Prüfung dieser Hindernisse, nach Bewandtniss derselben zur Beendigung des Verkaufs eine andere ganz kurze Frist. 2) Wenn es an beweglicher Habe mangelt, so wird die Beitreibung gegen das unbewegliche disponible Vermögen gerichtet und der Verkauf desselben ohne Nachsicht in der für diese Art des Vermögens festgesetzten Ordnung bewerkstelligt.

Zusatz. (Verordnung vom 3. Dezember 1862 §. 2.) Die Einklagung von Wechseln wird gegen die Schuldner jedes Standes nach den allgemeinen von der Wechselordnung festgestellten Regeln bewerkstelligt. Bei gefänglicher Einziehung eines Schuldners, der im Militair- oder Civildienst steht, ist die vorgesetzte Dienstbehörde sofort davon zu benachrichtigen, um ihre entsprechenden Anordnungen treffen, und zugleich das etwa in den Händen des Verhafteten befindliche Staatseigenthum demselben abnehmen zu können. In Betreff der Generale, der Stabs- und Oberoffiziere, die sowohl in der Fronte dienen, als auch die einen Oberbefehl führen und in den Stäben oder den Kriegsverwaltungsämtern dienen, ist nur die eine Ausnahme zulässig, dass sie wegen Zahlung von Wechselschulden nur unter Mitwirkung der nächsten oder unmittelbaren militairischen Obrigkeit des Orts verhaftet werden können; letztere muss, wenn sie die Verfügung der competenten Behörde zu solcher Verhaftung der ihr untergebenen Militairbeamten erhalten hat, unter ihrer eigenen persönlichen Verantwortung die zur Vollstreckung erforderlichen Maassnahmen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden treffen. (Art. 677.)

(Verordnung vom 3. Dezember 1863 §. 4.) Die Beitreibung der Zahlung von Wechseln findet in Ansehung der den Schuldnern gehörenden Hüttenwerke nach den allgemeinen Grundsätzen und ohne Berücksichtigung der im Art. 2260. und 2261. der Civilprozessordnung enthaltenen Beschränkungen statt.

Art. 654. Zur Zeit des Verkaufs des beweglichen Vermögens muss der Schuldner, vom ersten Tage seines Erscheinens bei dem Polizeiamte ab, Bürgschaft dafür stellen, dass er sich von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen werde. Wenn er keine Bürgschaft stellt, so wird er der persönlichen Haft unterworfen. Wenn der Kläger die gestellte Bürgschaft für unsicher erkennt und gegen den Schuldner den Verdacht der Flucht und des Verbergens erklärt, so wird dieser Verdacht von dem Commerzgerichte geprüft, und nach dessen Bestimmung wird der Schuldner entweder persönlicher Haft unterworfen oder auf Bürgschaft entlassen.

Art. 655. Wenn aber wegen Unzulänglichkeit des beweglichen Vermögens die Beitreibung gegen das unbewegliche gerichtet wird, so wird der Schuldner bis zur Beendigung dieses Verkaufs persönlicher Haft unterworfen, es sei denn, dass der Kläger darin willige, ihn auf Bürgschaft zu entlassen.

Art. 656. Wenn kein unbewegliches disponibles Vermögen vorhanden ist, desgleichen wenn dasselbe beim Verkaufe sich als unzulänglich zur Deckung der Schuld ergiebt, so wird der Schuldner, wenngleich er bisher unter Bürgschaft gewesen wäre, unter Wache gestellt und mit ihm so verfahren, wie über die Insolventen verordnet ist, nur mit nachfolgender Beschränkung bei Beitreibungen geringfügiger Wechselsummen.

Art. 657. Die Beitreibung aus einem Wechsel über die Summe von nicht mehr als tausend fünfhundert Rubel Silber wird in derselben Ordnung bewerkstelligt und der Schuldner der persönlichen Haft in denselben Fällen unterworfen, wie oben im Allgemeinen verordnet ist; wenn aber nach dem Verkaufe alles Vermögens sich eine ungedeckte Schuld ergiebt, so wird der Schuldner ohne förmliche Insolvenzerklärung auf Bitte des Klägers, wenngleich er bisher unter Bürgschaft gewesen wäre, für den Rest der Schuld auf nachbenannte Fristen unter Wache gestellt, und zwar: für eine

Digitized by Google

Schuld von dreissig Rubeln Silber auf zwei Monate; von dreissig bis fünfundsiebenzig Rubel Silber auf vier Monate; von fünfundsiebenzig bis hundert und funfzig Rubel Silber auf sechs Monate; von hundert und funfzig bis dreihundert Rubel Silber auf ein Jahr; von dreihundert bis tausend fünfhundert Rubel Silber auf zwei Jahre.

Art. 658. Personen, welche dem Handelsstande angehören oder sich mit dem Handel beschäftigen und durch städtisches Wahlrecht sich in verschiedenen Amtspflichten befinden, werden in den durch Art. 654., 655. und 656. bezeichneten Fällen auch nicht der provisorischen Personalhaft unterworfen; das Gericht ist aber, wenn der Kläger irgend einen Verdacht darüber, dass der Verklagte sich zu entfernen beabsichtigt, darthut, berechtigt, ihn zum Hausarrest zu verurtheilen, und muss alsdann an demselben Tage hiervon der Obrigkeit und der Dienstbehörde des Schuldners, Behufs seiner unmittelbaren Enthebung von der Amtspflicht Mittheilung machen, damit hinterher gegen ihn nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze verfahren werden könne. In derselben Weise, selbstverständlich jedoch ohne Verurtheilung zum Hausarreste, verfährt man, wenn zufolge des Art. 657. auf Antrag des Klägers eine Verfügung erlassen worden, die in Diensten befindliche Person für irgend welche auf sie haftend bleibende Schulden, auch wenn dieselbe ihre Zahlungsunfähigkeit nicht förmlich erklärt hat, unter polizeiliche Wache zu stellen.

Art. 659. Die Gläubiger sind zur Zeit der Haft des Schuldners sowohl in diesem Falle als auch in allen andern Fällen derselben Art verpflichtet, die verordnungsmässigen Alimentengelder allmonatlich im voraus einzuzahlen. Ohne dieses wird die Haft aufgehoben.

Art. 660. Auf einen und denselben Wechsel kann die Verhaftnahme nicht mehr als nur einmal verlangt werden. Nach Ablauf der Frist der Haft eines zahlungsunfähigen Schuldners für eine geringfügige Summe wird er auf freien Fuss gestellt; jedoch wird die Beitreibung der Wechselschuld aus seinem Vermögen, welches in der Folge ermittelt werden könnte, auf Klage des Gläubigers bis zur gänzlichen Tilgung oder bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist, gerechnet vom Verfalltage des Wechsels, fortgesetzt.

Art. 661. Das aus dem Verkaufe des Vermögens eines solchen zahlungsunfähigen Schuldners gelösete Geld wird nach Verhältniss unter diejenigen seiner Gläubiger vertheilt, welche entweder ursprünglich die Wechsel zur Beitreibung eingereicht, oder in der Folge, nach Ablauf der Verfallzeit derselben, vor dem definitiven Verkaufe des Vermögens sich gemeldet und gleichfalls Wechsel zur Beitreibung eingereicht haben.

Art. 662. Die Streitigkeiten, welche bei einer solchen Theilung zwischen den Gläubigern entstehen könnten, werden bei den Magisträten und Rathhäusern in der dafür festgesetzten Ordnung verhandelt und entschieden.

Fünftes Hauptstück. Vom Betrage der Beitreibung aus Wechseln.

Erste Abtheilung. Vom Betrage der Beitreibung aus eigenen Wechseln.

Art. 663. Auf eigene Wechsel ist der Schuldner nach deren Ablauf, wenn sie nicht zur Beitreibung eingereicht werden, verpflichtet, ausser dem Kapitale die gesetzlichen Zinsen zu bezahlen. Der Betrag dieser Zinsen ist auf ein halb Procent für den Monat, gerechnet vom Tage des Verfalls bis zum Zahlungstage, festgesetzt.

Art. 664. Wenn aber der Wechsel zur Beitreibung eingereicht wird, so wird ausser dem Kapitale und den oberwähnten gesetzlichen Zinsen zum Besten des Gläubigers für die Kosten des Protestes, der Annahme eines Sachwalters und des Stempelpapiers beigetrieben: 1) wenn die Beitreibung auf die Anordnung der Polizei beendigt ist, zwei Procent vom Kapitale ein für allemal; 2) wenn die Sache bis an das Gericht gelangt ist, vier Procent, gleichfalls ein für allemal.

Art. 665. Dieselben Zinsen und dieselbe Entschädigung, welche in den vorhergehenden Artikeln im Allgemeinen festgesetzt sind, werden auch für die Beitreibung aus Wechseln bei der Reichscommerzbank bestimmt.

Art. 666. Ausserdem werden von dem Schuldner beigetrieben und gelangen an das Commerzgericht folgende Strafsummen: 1) wenn die Beitreibung auf Anordnung der Polizei ohne Transmission der Sache an das Commerzgericht geschieht, so werden von der ganzen Summe ein für allemal als Strafe für die Nichterfüllung zwei Procent beigetrieben; 2) wenn die Sache an das Commerzgericht gelangt und die Beitreibung, nachdem sie bis zur Entscheidung der Sache eingestellt worden, nachher auf Verfügung des Gerichts ausgeführt wird, so werden vier Procent als Strafe beigetrieben.

Die nach diesem Artikel angeordnete Eintreibung der Pöngelder vom Schuldner wird nicht eher vollzogen als nach vollendeter Befriedigung des Gläubigers genau auf Grundlage der Artikel 663. und 664.

Zweite Abtheilung. Vom Betrage der Beitreibung aus trassirten Wechseln.

Art. 667. Wenn ein trassirter Wechsel zu seiner Verfallzeit nicht bezahlt wird, so wird er nach geschehenem Proteste entweder zur Beitreibung von dem Trassaten, falls der Wechsel von ihm acceptirt ist, vorgezeigt, oder aber die Zahlungsforderung wird gegen den Trassanten oder gegen einen der Indossanten, nach dem Belieben des Wechselinhabers, gerichtet. Diese Rückforderung geschieht vermittelst: 1) einer Rückrechnung, oder 2) eines Rückwechsels (retraite).

Art. 668. Die Rückforderung besteht in der Forderung der Kapitalsumme des protestirten Wechsels, der Zinsen zu einem halben Procent für den Monat, der Kosten und der Coursdifferenz (ricambio).

Art. 669. Wenn die Rückforderung an den Trassanten geschieht, so wird die Coursdifferenz durch den Cours des Ortes, wo der ursprüngliche Wechsel zur Zahlung angewiesen war, auf den Ort, von woher er ausgestellt war, bestimmt; wenn aber die Forderung an einen Indossanten geschieht, so wird die Coursdifferenz durch den Cours des Ortes, wohin der ursprüngliche Wechsel von ihm abgesendet war oder wo er indossirt (negociirt) wurde, auf den Ort bestimmt, wo er von ihm bezahlt werden sollte.

Art. 670. Die Rückforderung ist von einer R ü c k r e c h n u n g begleitet. Sie enthält 1) die Kapitalsumme des protestirten Wechsels mit den Zinsen von einem halben Procent für den Monat; 2) die Kosten des Protestes und andere gesetzliche Kosten, als: für Banquiers-Commissionen, Courtage, Stempelpapier und Postporto; 3) die Benennung des Namens der Person, an welche die Forderung gerichtet wird; 4) den Wechselcours, wenn die Rechnung auf russisches Geld gestellt ist.

Art. 671. Die Rückrechnung wird von einem Makler beglaubigt, und wo ein solcher nicht ist, durch das Zeugniss zweier handeltreibenden Personen.

Art. 672. Derselben wird der protestirte Wechsel, der Protest selbst oder eine Abschrift desselben unter gehöriger Beglaubigung beigefügt; wenn aber die Rückforderung an einen der Indossanten geschieht, so wird der

Digitized by Google

Rückrechnung ausserdem ein Zeugniss über den Stand des Wechselcourses zwischen dem Orte der ursprünglichen Zahlung und dem Orte, von woher der Wechsel anfänglich ausgestellt war, beigefügt.

Art. 673. Bei der Rückforderung von einem Indossanten an den andern ist nicht erlaubt, in der Rückrechnung die Coursdifferenzen von einem Orte auf den andern zu vereinigen oder zusammen zu rechnen; sondern jeder Indossant ist dem andern nicht mehr als ein Ricambio zu zahlen verpflichtet, und schliesslich wird von dem Trassanten ebenfalls nur ein Ricambio beigetrieben, gemäss dem, wie es in den Art. 669. und 670. verordnet ist.

Art 674. Die Zinsen eines solchen protestirten Wechsels werden von dem Tage des Protestes wegen Nichtbezahlung gerechnet; die Zinsen für die Protestkosten, die Coursdifferenz und andere gesetzliche Kosten aber werden nur von dem Tage gerechnet, wo der Wechsel zur Beitreibung nach gerichtlicher Ordnung eingeklagt wird.

Art. 675. Diese nämlichen Regeln werden auch bei der Beitreibung einer Forderung mittelst Rückwechsels, welcher auf denjenigen ausgestellt wird, gegen den der Wechselinhaber die Beitreibung richtet, und bei welchem immer eine Rückrechnung nebst dem protestirten Wechsel und einer Abschrift des Protestes unter gehöriger Beglaubigung angefügt werden muss, beobachtet.

Art. 676. In allen Fällen, wenn die Beitreibung aus trassirten Wechseln durch die Polizeiämter oder vermittelst des Commerzgerichtes geschieht, haben die verordneten Strafen eben so wie bei eigenen Wechseln statt.

Sechstes Hauptstück. Von der Verantwortlichkeit bei Wechselbeitreibungen.

Art. 677. Für Verabsäumung in der Wechselbeitreibung werden die Beamten der städtischen sowohl als der Landpolizei ausser den im Allgemeinen durch das Gesetz auf Pflichtversäumniss gesetzten Strafen auch der Beitreibung des Kapitals und der in den Art. 663., 664. und 665. bestimmten Zinsen, Kosten und Strafen unterzogen, wenn erwiesen wird, dass durch diese Verabsäumung das Verbergen des Schuldners selbst oder seines bei der Beitreibung vor Augen gewesenen Vermögens verursacht worden ist.

Art. 678. Die Beweise über die Verabsäumungen der Polizei werden von dem Kläger der Gouvernements-Regierung vorgelegt, welche nach Einziehung einer Erklärung, wenn sie die Beweise für augenscheinlich befindet, gegen die Schuldigen die oben festgesetzte Beitreibung verhängt, indem sie dieselbe nach Verhältniss der von ihnen bezogenen Gehalte vertheilt und auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen richtet, ihnen aber anheimstellt, ihre Befriedigung von den Schuldnern nach der Strenge des Wechselrechts zu suchen.

Art. 679. Wenn aber die über die Verabsäumungen beigebrachten Beweise als dem Zweifel unterliegend befunden werden, so wird die Sache zur Prüfung an das Commerzgericht, wo ein solches aber nicht ist, an den Civilgerichtshof gesendet; mittlerweile wird die Forderung an die der Verabsäumung Beschuldigten ungesäumt durch Anlegung eines Verbots auf ihr Vermögen sichergestellt.

Art. 680. Wenn das Gericht, nachdem es von den Angeschuldigten nochmals eine Erklärung eingezogen hat, die Beweise der Verabsäumung für deutlich erkennt, so spricht es dem Kläger die Beitreibung von den Schuldigen zu und übersendet seine definitive Entscheidung der Gouvernements-Regierung zur gehörigen Erfüllung. Die Gouvernements-Regierung

Digitized by Google

vollführt nach dieser Entscheidung ungesäumt die Beitreibung nach der ganzen Strenge des Wechselrechts.

Art. 681. Beschwerden über die Entscheidungen des Gerichts werden bei dem dirigirenden Senate im Appellationswege angebracht, welcher in dem Reglement des Commerzgerichts bestimmt ist, mit der einzigen Abweichung, dass solche Beschwerden zugelassen werden, wenn gleich die Summe der Beitreibung weniger beträge, als diejenige, welche für die Transmission der Sachen von dem Commerzgerichte an den dirigirenden Senat bestimmt ist. Durch die Anbringung der Beschwerde wird zwar die Beitreibung vorläufig eingestellt; die Sicherstellung der Forderung aber bleibt bis zur Beendigung der Sache in ihrer Kraft.

Art. 682. Wenn wider Verhoffen die Gouvernements-Regierung in der Beitreibung oder Sicherstellung von Forderungen dieser Art irgend welche Nachlässigkeit gestattet hat, so wird sie selbst, auf deshalb angebrachte Beschwerde und nach deren Prüfung bei dem dirigirenden Senate, der oben festgesetzten Beitreibung in Gemeinschaft mit den ihr untergeordneten Behörden, nach Verhältniss der Gehaltsbeträge, unterzogen und die Beitreibung gegen bewegliches und unbewegliches Vermögen gerichtet.

Siebentes Hauptstück. Von Vertheilung der Strafgelder.

Art. 683. Die auf den Grund des Art. 666. Pos. 1. von Wechselschuldnern ein für allemal als Strafe beigetriebenen zwei Procent werden ausschliesslich als Belohnung unter diejenigen Polizeibeamten vertheilt, welche bei der Beitreibung gebraucht worden sind. Zu diesem Behufe werden die beregten Strafgelder, nach ihrer Beitreibung, in den Residenzen an die Polizeiämter und in den andern Städten an die Gouvernements-Regierungen abgesendet. Von den nach demselben Art. 666. Pos. 2. beigetriebenen vier Procent Strafgeld wird die eine Hälfte, d. h. zwei Procent, eben so und nach derselben Grundlage, wie oben festgesetzt ist, unter die Polizeibeamten vertheilt; die andere Hälfte aber, d. h. die übrigen zwei Procent, wird an die Commerzgerichte abgesendet und (nach Regeln, die von dem Justizministerium werden gegeben werden) zu Belohnung der Beamten erwähnter Gerichte, zu Kanzelleibedürfnissen derselben und zum Ersatze der für diese Gerichte aus den städtischen Summen gemachten Ausgaben verwandt.

Alle Summen, welche bei der Beitreibung aus Wechseln von den Schuldnern als Strafen eingehen, werden nach Maassgabe ihres Einganges an das Commerzgericht abgesendet und dort über sie buchmässig Rechnung, Revision und Aufbewahrung nach derselben Grundlage geführt, wie über die bei den Gerichtsstellen eingehenden Kronstrafgelder verordnet ist.

Art. 684. Die Kraft der gesetzlichen Bestimmungen über Eintreibung und Vertheilung der Pöngelder zwischen den Beamten der Polizei und der Handelsgerichte erstreckt sich nicht auf die Beamten der Rathhäuser und Magistrate.

II. Die finnländische Wechselordnung vom 29. März 1858.

Capitel I. Von der Form der Wechsel und der Verpflichtung der Wechselgeber.

§. 1. Der Wechsel muss, um Wechselrecht zu begründen, enthalten:

1) die ausdrückliche Bezeichnung des Wechsels als solchen;
2) die Angabe des Ortes, woselbst, und die Angabe der Zeit, wann derselbe ausgefertigt worden ist;

3) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
4) den Namen der Person, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (Wechselnehmer, Remittent);
5) den Namen der Person, welche die Zahlung leisten soll (Annehmer, Trassat, Acceptant);
6) die Angabe des Wohnortes des Bezogenen. Dieser Ort gilt auch als Zahlungsort des Wechsels, insofern ein solcher nicht besonders angegeben ist;
7) die Angabe der Zeit, zu welcher der Wechsel bezahlt werden soll. Die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
   a) auf einen bestimmten Tag;
   b) auf Vorzeigung (Sicht, a vista);
   c) auf eine bestimmte Zeit nach der Vorzeigung (nach Sicht), oder
   d) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (a dato);
8) die Unterschrift des Wechselausstellers (Wechselgebers, Trassanten).

§. 2. Der Wechsel kann ausgestellt sein zur Zahlung:

a) an den Wechselgeber selbst (Wechsel an eigene Order);
b) von dem Wechselgeber selbst (eigener Wechsel) oder auf eine andere Person (trassirter Wechsel);
c) an einem andern Ort, als wo der Zahler wohnt (domicilirter Wechsel).

Auch kann der Wechsel für eine andere Person auf Grund einer Vollmacht (Procura) ausgestellt werden.

§. 3. Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern allein geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 4. Für die Annahme und Bezahlung des Wechsels haftet der Aussteller allen denjenigen, welche Inhaber des Wechsels werden, nach Wechselrecht.

Capitel II. Vom Wechselkauf.

§. 5. Der Wechselkauf kann auf Verlangen durch Makler, wo solche sich befinden, vermittelt werden.

§. 6. Der Wechselnehmer ist verpflichtet, an demselben Tage, an welchem der Wechselkauf abgeschlossen worden ist, sich zur Empfangnahme des Wechsels beim Wechselgeber zu melden und den übereingekommenen Betrag zu zahlen, wogegen der Wechselgeber den Wechsel zur Aushändigung bereit halten muss.

§. 7. Versäumt der Wechselnehmer, den Wechsel abzuholen oder nach der Verabredung zu bezahlen, so muss der Wechselgeber spätestens am folgenden Tage nach dem, an welchem der Wechselkauf geschehen, gegen den Wechselnehmer protestiren und gegen ihn innerhalb acht Tagen, von derselben Zeit an gerechnet, Klage bei dem Gerichte, welches §. 81. bestimmt, erheben. Der Wechselgeber, welcher dasjenige, was hier bestimmt ist, beobachtet, ist berechtigt, die Bezahlung seiner Forderung zu verlangen mit demselben Rechte, welches den Wechselforderungen im Allgemeinen hier nachfolgend beigelegt ist; hat er aber diese Vorsicht versäumt, so bleibt ihm kein besseres Recht, als der Anspruch gewöhnlicher Schuldforderungen.

§. 8. Sind zwei oder mehrere Exemplare von demselben Wechsel nach §. 61. ausgestellt, so gilt das zweite in der Reihenfolge, ebenso auch wie jedes der folgenden, in der Hand des Wechselnehmers als Quittung für die dem Wechselgeber geleistete Zahlung. Bei Wechseln, welche nur in einem Exemplare ausgestellt worden, gilt jedes als Quittung über geleistete Zahlung.

§. 9. Jeder, welcher in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten Wechsel kauft, bleibt dem Wechselgeber für die Bezahlung verpflichtet.

Capitel III. Von der Uebertragung der Wechsel (Indossament).

§. 10. Der Remittent ist berechtigt, durch Indossament (Giro) den Wechsel an einen Andern zu übertragen, auch wenn das Recht hierzu nicht im Wechsel durch die Worte »an Order« oder auf eine andere Art eingeräumt ist. Ebenso besitzt der, an welchen die Uebertragung geschehen, und nach ihm ein jeder, welcher den Wechsel auf dieselbe Art überkommen, das Recht, denselben weiter zu übertragen (indossiren).

Hat der Trassant in dem Wechsel selbst durch die Worte »nicht an Order« oder einen gleichbedeutenden Ausdruck die Uebertragung untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 11. Das Indossament muss auf den Wechsel selbst oder auf eine Abschrift desselben (Copie), oder ein mit dem Wechsel oder der Abschrift verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden, und muss die Namensunterschrift desjenigen, welcher den Wechsel überträgt (Indossanten), und den Namen desjenigen, an welchen derselbe übertragen wird (Indossaten) enthalten. Es kann jedoch die Uebertragung auch durch blosse Namensunterschrift des Indossanten auf der Rückseite des Wechsels (Indossament in blanco) geschehen, und steht es dem Inhaber frei, das Blanco-Indossament durch Einsetzung desjenigen Namens, an welchen der Wechsel weiter indossirt wird, auszufüllen.

§. 12. Der Wechsel kann auch an den Trassanten, Trassaten oder einen früheren Indossanten, und von demselben noch weiter auf Andere übertragen werden.

§. 13. Jeder, der Wechsel überträgt, haftet für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht allen Denjenigen gegenüber, welche nach ihm Inhaber desselben geworden sind, insofern er nicht im Indossament sich ausdrücklich vorbehalten hat, von jeder Verpflichtung frei zu sein.

§. 14. Enthält ein Indossament das ausdrückliche Verbot der Weiterbegebung des Wechsels, und es geschieht dennoch eine Uebertragung von Demjenigen, welcher den Wechsel mit dem Verbote erhielt, so haben Diejenigen, die später Inhaber des Wechsels geworden, kein Wechselrecht gegen den Indossanten, von welchem das Verbot ausgegangen ist.

§. 15. Ein Indossament, welches bloss eine Vollmacht oder einen Auftrag »zum Incasso« oder dergleichen (Procura-Indossament) enthält, überträgt das Eigenthum des Wechsels nicht; Derjenige, an welchen ein solches Indossament geschehen, ist vielmehr nur ermächtigt, als Bevollmächtigter die erforderlichen Maassregeln zu ergreifen, um das Wechselrecht zu wahren, die Wechselsumme einzuklagen und einzucassiren, sowie auch den Wechsel durch ein neues Procura-Indossament weiter zu übertragen.

Capitel IV. Von der Annahme des Wechsels (Accept).

§. 16. Ist der Wechsel auf einen bestimmten Tag oder eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar gestellt, so hat jeder Inhaber desselben das Recht, zu jeder Zeit vor dem Verfalltage denselben zur Annahme vorzulegen, und wenn der Wechsel nicht innerhalb der im §. 18. festgesetzten Zeit Annahme findet, denselben protestiren zu lassen.

§. 17. Wechsel, welche auf eine bestimmte Zeit nach der Vorzeigung ausgestellt sind, muss der Inhaber bei Verlust seines Wechselrechts gegen den Indossanten und Aussteller innerhalb der Zeit, welche dazu in dem Wechsel vorgeschrieben ist, zum Accepte vorlegen, oder, in Ermangelung derselben, innerhalb drei Monaten von dem Ausstellungstage, wenn der

Wechsel von einem und auf einen andern Ort in Finnland gezogen ist; innerhalb sechs Monaten, wenn derselbe von einem und auf einen andern Ort in Europa gezogen ist; innerhalb eines Jahres, wenn er von einem oder auf einen Ort ausserhalb Europa's gezogen ist, mit Ausnahme der jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Cap Horn belegenen Orte; und innerhalb achtzehn Monaten, wenn derselbe von einem oder auf einen der letztgenannten Orte gezogen ist.

Hat der Indossant eines solchen Wechsels in seinem Indossamente eine bestimmte Zeit zur Acceptvorlegung vorgeschrieben und ist dieselbe vom Wechselinhaber verabsäumt worden, so ist der Indossant von seiner Wechselverbindlichkeit befreit.

§. 18. Wenn der Wechsel zum Accepte vorgelegt wird, so soll der Bezogene bestimmte Antwort, entweder bejahend oder verneinend, binnen 24 Stunden darauf geben. Wird keine Antwort innerhalb dieser Zeit gegeben, so wird angenommen, dass das Accept verweigert worden ist. An Feiertagen kann die Annahme nicht verlangt werden.

§. 19. Die Annahme muss auf den Wechsel geschrieben und mit der Namensunterschrift des Acceptanten unterzeichnet werden. Ein auf diese Art gegebenes Accept kann später nicht widerrufen werden; wird dasselbe durchstrichen, so gilt es gleichwohl.

Ist der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach dessen Vorzeigung ausgestellt, dann soll auch der Tag, an welchem die Annahme geschehen, hinzugesetzt werden.

§. 20. Wird die Annahme eines Wechsels, welcher auf eine bestimmte Zeit nach dessen Vorzeigung gestellt ist, verweigert, oder wird vom Acceptanten der Tag nicht beigesetzt, an welchem die Annahme geschehen, so ist der Wechselinhaber verpflichtet, bei Verlust seines Wechselrechts gegen den Indossanten und Aussteller den Wechsel protestiren zu lassen, innerhalb der Vorzeigungsfrist, welche in dem §. 17. angeordnet ist, und wird dann die Verfallzeit des Wechsels von dem Tage des Protestes an gerechnet; wird kein Protest aufgenommen, so wird die Verfallzeit gegen solchen Acceptanten, welcher sein Accept nicht datirt, vom letzten Tage der im vorgenannten Paragraphen angeordneten Vorzeigungsfrist gerechnet.

§. 21. Ist der Wechsel auf eine Gesellschaftsfirma gezogen, so soll das Accept durch Unterzeichnung des Namens der Firma geschehen; wird dieses unterlassen, so ist der Wechselinhaber verpflichtet, zur Erhaltung seines Regressanspruches den Wechsel protestiren zu lassen; dessenungeachtet muss er aber den Wechsel von einem oder mehreren der Gesellschafter in eigenem oder eigenen Namen annehmen lassen. Ist der Wechsel auf zwei oder mehrere Personen gezogen, um entweder von der einen oder der andern bezahlt zu werden, so ist die Annahme eines jeden einzelnen derselben ebenso gültig, als wenn der Wechsel auf ihn allein gezogen wäre.

§. 22. Ist der Wechsel zur Bezahlung auf einen andern Ort als den, wo der Trassat wohnt, ausgestellt, und hat der Trassant in dem Wechsel zu bemerken unterlassen, von wem die Zahlung an dem anderen Orte erfolgen soll, so muss der Acceptant solches bei der Annahme auf dem Wechsel bemerken. Ist dieses nicht geschehen, so wird angenommen, er habe eine Anweisung auf sich selbst zur Einlösung des Wechsels am Zahlungsorte gegeben.

§. 23. Der Wechsel muss angenommen werden, wie derselbe lautet, ohne Bedingungen und Vorbehalt. Geschieht dieses nicht, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant jedoch, welcher dem Accepte eine Bedingung hinzugefügt oder dasselbe auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe eingeschränkt hat, bleibt nach dem Inhalte seines Accepts verhaftet.

Digitized by Google

§. 24. Jeder, welcher einen Wechsel angenommen, ist nach Wechselrecht für dessen Zahlung am Verfalltage dem Inhaber verpflichtet. Der Acceptant ist, in Folge seines Accepts, auch dem Aussteller nach Wechselrecht verpflichtet. Dagegen hat der Acceptant kein Wechselrecht gegen den Aussteller.

§. 25. Verweigert der Bezogene, den Wechsel anzunehmen, obwohl er seine Einwilligung zur Ausstellung des Wechsels gegeben hat, so ist er verpflichtet, den Schaden und die Kosten, welche durch die Weigerung entstanden sind, dem Aussteller zu ersetzen.

Capitel V. Vom Regress wegen unterbliebener oder unvollständiger Annahme.

§. 26. Wird ein Wechsel nicht innerhalb der im §. 18. bestimmten Zeit angenommen, oder geschieht die Annahme unter Bedingung oder Vorbehalt, oder unter Einschränkung auf eine geringere (als die im Wechsel verschriebene) Summe, und hat der Inhaber hiergegen Protest erhoben, so ist er berechtigt, von dem Aussteller oder einem ihm beliebigen Indossanten, gegen Aushändigung des Protestes, annehmbare Sicherheit für Zahlung bei Verfall zu verlangen, und zwar nicht allein für die im Wechsel verschriebene Geldsumme oder des Restbetrages, im Falle der Wechsel nur für einen Theil angenommen worden ist, sondern auch für die durch die unterbliebene oder unvollständige Annahme entstandenen Kosten.

Ebenso haben die Indossanten das Recht, auf Grund des Protestes Mangels Annahme gegen Aushändigung desselben annehmbare Sicherheit von jedem beliebigen vorhergehenden Indossanten oder dem Aussteller zu verlangen.

§. 27. Will der Bezogene den Wechsel nach erhobenem Proteste annehmen, so kann der Inhaber die Annahme nicht verweigern, im Falle der Wechsel noch in seiner Gewahrsam ist und der Annehmer die durch den Protest erstandenen Kosten ersetzt. Wenn die Annahme demgemäss geschehen, so hört das Recht auf Sicherheitsbestellung, welche im §. 26. bestimmt ist, auf.

§. 28. Ist der Acceptant vor der Verfallzeit des Wechsels in Concurs gerathen oder eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, und hat er auch nicht auf Verlangen des Wechselinhabers annehmbare Sicherheit für die Einlösung des Wechsels zur Verfallzeit bestellt, so sind nach Erhebung des Protestes der Inhaber des Wechsels und die Indossanten berechtigt, gegen Aushändigung des Protestes Sicherheit zu verlangen von den vorhergehenden Indossanten oder dem Wechselaussteller, wie in dem §. 26. bestimmt ist.

§. 29. Man kann keine Sicherheit von den Indossanten verlangen, sobald solche von dem Aussteller bestellt ist, auch nicht von einem nachfolgenden Indossanten, wenn solche von einem früheren Indossanten geleistet ist, insofern nicht nachgewiesen wird, dass die bereits gestellte Sicherheit unzureichend ist.

§. 30. Befindet sich der Wechsel in Händen Jemandes, welcher auf Grund des Protestes Mangels Annahme berechtigt ist, Sicherheitsbestellung nach dem §. 26. zu verlangen, und genügt ihm die bestellte Sicherheit nicht, so steht es ihm frei, von diesem oder jenem, welche zur Sicherstellung verpflichtet sind, sofort die Bezahlung des Wechsels nebst Provision und Kosten, wie der §. 43. besagt, zu fordern. Der Zahlende ist jedoch in solchem Falle berechtigt, von der Wechselsumme die Zinsen derselben zu 5 pCt. auf das Jahr von dem Tage der Zahlung an bis zu dem im Wechsel angegebenen Verfalltage abzuziehen.

§. 31. Verlangt der Wechselinhaber Sicherheitsbestellung, so steht es Demjenigen, der solche bestellen soll, frei, wenn er es vorzieht, den

Digitized by Google

Wechsel sofort unter den Bedingungen, welche im §. 30. bestimmt sind, einzulösen.

Capitel VI. Von der Verfallzeit und Bezahlung des Wechsels.

§. 32. Wechsel sollen am Verfalltage eingelöst werden. Respecttage finden nicht statt.

§. 33. Ist die Zeit für die Bezahlung des Wechsels auf eine bestimmte Anzahl Tage nach dessen Ausstellung oder nach Vorzeigung ausgedrückt, so wird der Tag der Ausstellung oder der Vorzeigung nicht mitgerechnet. Ist die Zahlungszeit nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so ist für die Berechnung der §. 92. maassgebend.

Ist der Wechsel an einem Orte ausgestellt, in welchem die Zeit nach altem Style gerechnet wird, so muss der Ausstellungs- und Zahlungstag nach diesem Style gerechnet werden, insofern nicht im Wechsel der eine oder der andere ausdrücklich nach dem neuen Style festgesetzt worden ist.

§. 34. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Hinsichtlich der Zeit, innerhalb welcher ein solcher Wechsel zur Zahlung vorgezeigt werden muss, und hinsichtlich der Folgen der unterlassenen gehörigen Vorzeigung, ist die im §. 17. enthaltene Bestimmung, welche von der Vorzeigung zur Annahme der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel handelt, maassgebend.

§. 35. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, die Zahlung desselben zu fordern und zu erheben, wenn er durch ein Indossament in blanco oder durch eine gehörige, zusammenhängende und bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten sich als Eigenthümer des Wechsels ausweist.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 36. Der Wechsel muss in der Münzsorte, auf welche derselbe lautet, bezahlt werden. Hat die Münzsorte innerhalb des Landes keinen Umlauf, so kann die Wechselsumme in der Landesmünze bezahlt werden und zwar nach dem Werthe der fraglichen auswärtigen Münzsorte (zur Verfallzeit) am Zahlungsorte oder an dem ihm zunächst gelegenen inländischen Wechselplatze, wobei der für Sichtwechsel notirte Cours anzunehmen ist. Ist der letztere nicht notirt, so gilt der Cours für die auf eine bestimmte nach Sicht ausgestellten Wechsel mit Hinzufügen der Zinsen zu 5 pCt. bis zur Verfallzeit.

§. 37. Wird der angenommene Wechsel zur Verfallzeit von dem Acceptanten bei der Vorzeigung nicht eingelöst, so ist der Acceptant verpflichtet, das, was er nach §. 36. bezahlen soll, nebst 6 pCt. Zinsen von dem Tage der Präsentation ab, zu vergüten, sowie auch für die durch den Verzug dem Wechselinhaber entstandenen Kosten vollständigen Ersatz zu leisten. Soll die Zahlung nach Wechselcours geschehen und ist die Münzsorte nach der Zeit der Präsentation des Wechsels gefallen, so wird der Cours nach der Zeit, zu welcher die Präsentation erfolgte, berechnet. Hat der Wechselinhaber mit der Vorzeigung des Wechsels gezögert und die ausländische Münzsorte ist unterdessen gestiegen, so kann er doch keinen höheren Cours, als den zur Verfallzeit notirten beanspruchen.

§. 38. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Ist der Wechsel in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist der Acceptant nicht verpflichtet, Zahlung zu leisten, wenn ihm nicht dasjenige Exemplar, auf welchem sich sein Accept befindet, ausgehändigt wird.

§. 39. Bezahlt der Acceptant nicht die ganze Wechselsumme am Verfalltage, so muss der Wechselinhaber auch die ihm angebotene Theilzahlung annehmen; die Abschlagszahlung wird alsdann auf dem Wechsel vermerkt und auf Verlangen des Schuldners besondere Quittung ertheilt.

Capitel VII. Vom Regress Mangels Zahlung.

§. 40. Der Wechselinhaber, welcher sich sein Recht zum Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten und den Trassanten erhalten will, muss am Verfalltage den Wechsel, mag solcher vorher acceptirt sein oder nicht, dem Bezogenen zur Zahlung präsentiren und, wenn von letzterem nicht vollständige Zahlung geleistet wird, protestiren lassen, und zwar spätestens am darauf folgenden Tage, ausgenommen, wenn der Wechsel schon Mangels Annahme protestirt worden und der Wechselinhaber zufolge des §. 30. schon bei den Indossanten oder dem Aussteller Zahlung nachgesucht hat; in solchem Falle ist es nicht nöthig, den Wechsel nochmals präsentiren und protestiren zu lassen.

§. 41. Ist der Wechsel zur Zahlung an einem anderen Orte, als dem Wohnorte des Acceptanten ausgestellt, so ist der Inhaber verpflichtet, den Wechsel bei Demjenigen, bei welchem er zahlbar gemacht ist, oder wenn eine solche Person im Wechsel nicht benannt ist, bei dem Acceptanten selbst an dem angegebenen Orte zur Zahlung zu präsentiren. Wird Derjenige, bei welchem der Wechsel zahlbar gemacht ist, an dem im Wechsel zum Zwecke der Präsentation angegebenen Orte nicht angetroffen, oder leistet derselbe die Zahlung nicht, so muss der Wechselinhaber an diesem Orte bei Verlust des Regressrechts nach §. 40. Protest erheben lassen. Ist Derjenige, welcher nach der Angabe den Wechsel bezahlen soll, eine von dem Acceptanten selbst verschiedene Person und unterlässt der Wechselinhaber, gegen diese Protest zu erheben, so geht er auch seines Wechselrechts gegen den Acceptanten verlustig.

§. 42. Der Wechselinhaber kann die Regressklage Mangels Zahlung auf einmal gegen mehrere oder alle Wechselschuldner oder besonders gegen einen derselben nach Belieben anstellen; er ist an die Reihenfolge der Indossanten oder an die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

§. 43. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist berechtigt, den Ersatz der unbezahlten Wechselsumme nebst 6 pCt. jährlicher Zinsen vom Verfalltage des Wechsels ab, sowie Erstattung der Protestkosten, Postporto's, Maklergebühr und das, was er überdies an Kosten für die Sache auszulegen genöthigt gewesen war, sowie auch eine Provision von ⅓ pCt. zu fordern.

Lautet der Wechsel auf eine ausländische Münzsorte, so wird es mit der Zahlung in inländischer Münzsorte gemäss der Bestimmung des §. 36. gehalten; jedoch soll die Zahlung, wenn der Cours der ausländischen Münzsorte nach der Verfallzeit gefallen ist, nach dem Course, wie er zur Verfallzeit stand, geleistet werden.

§. 44. Der Indossant, welcher den zurückgekommenen Wechsel eingelöst, ist berechtigt, von dem vorhergehenden Indossanten oder dem Trassanten Ersatz für den ganzen Betrag, welchen er zu bezahlen genöthigt gewesen ist, zu fordern, nebst 6 pCt. jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung, sowie nebst allen beweislichen Unkosten, als auch eine Provision zu ⅓ vom Hundert.

§. 45. Derjenige, gegen welchen ein Regressanspruch erhoben wird, ist nicht verpflichtet, einen Wechsel einzulösen, welcher ihm nicht zugleich mit dem Proteste und einer quittirten Rechnung über die in Folge des Rücklaufs des Wechsels verlegten Kosten ausgehändigt wird.

Capitel VIII. Von der Nothadresse und Ehrenannahme.

§. 46. Befindet sich auf dem Wechsel noch eine besondere Hinweisung auf einen Anderen, den Wechsel im Nothfalle anzunehmen (Nothadresse), bemerkt, und wird der Wechsel von dem Trassaten nicht angenommen, so ist der Inhaber verpflichtet, nachdem Protest Mangels Annahme gegen

den Trassaten erhoben, noch Annahme von Demjenigen zu fordern, auf welchen solche Hinweisung lautet, und die Antwort desselben in dem Proteste oder in einem Anhange zu demselben verzeichnen zu lassen. Unterlässt er dieses, so hat er kein Recht, Sicherheitsbestellung Mangels Annahme zu verlangen. Befinden sich mehrere Nothadressen auf dem Wechsel, so muss der Wechselinhaber sich zuerst an Diejenigen, durch welche die meisten Wechselschuldner befreit werden, wenden.

§. 47. Wird der Wechsel von keinem, auf welchen er gestellt ist, sowie der §. 46. besagt, angenommen, so steht es jedem Anderen frei, nach erhobenem Proteste den Wechsel zu Ehren des Trassanten oder eines der Indossanten anzunehmen. Jedoch ist der Wechselinhaber nicht verpflichtet, sich ein solches Accept gefallen zu lassen.

§. 48. Der Name desjenigen, zu dessen Ehre der Wechsel angenommen wird, muss auf dem Wechsel selbst ausdrücklich genannt werden. Ist dieses unterlassen, so wird die Annahme, als zu Ehren des Ausstellers geschehen, angesehen. Der Acceptant muss auch in dem Anhange zum Proteste sein Accept verzeichnen lassen.

§. 49. Jeder, welcher zu Ehren eines Anderen einen Wechsel annimmt, muss dem Inhaber die demselben durch den Protest entstandenen Kosten vergütigen und den Protest nebst dem Anhange über die Annahme mit der ersten Post, welche nach dem Tage, an welchem die Annahme geschehen, abgeht, oder wenn von dort keine Post abgeht, auf andere Art ohne Verzug an Denjenigen übersenden, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist. Unterlässt er es, auf irgend eine Art Nachricht zu geben, so haftet er für den entstehenden Schaden.

§. 50. Ist in der Nothadresse nicht bemerkt, von wem dieselbe gegeben ist, so gilt für Denjenigen, welcher auf Grund derselben den Wechsel angenommen hat, das über den Acceptanten zu Ehren in §. 48. und 49. Gesagte.

§. 51. Wird ein Wechsel von der Nothadresse oder von einem Anderen zu Ehren angenommen, so haben alsdann der Inhaber und die Indossanten, welche nach demjenigen folgen, der die Adresse gegeben oder zu dessen Ehren die Acceptation geschehen, keinen Regressanspruch Mangels Annahme.

§. 52. Will der Bezogene, welcher die Annahme des auf ihn gezogenen Wechsels verweigert hat, zu Ehren des Trassanten acceptiren, so ist die Vorschrift des §. 27. maassgebend.

§. 53. Jeder, welcher als Nothfallsadresse oder Ehren halber einen Wechsel angenommen hat, wird wie jeder andere Acceptant wechselmässig für die Zahlung des Wechsels dem Wechselinhaber und allen Indossanten verpflichtet, welche auf Denjenigen, auf dessen Adresse oder zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat, folgen, insofern ihm der Wechsel nebst Protest innerhalb der Zeit, welche in dem §. 35. bestimmt ist, zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 54. Ist ein in gesetzlicher Frist gegen den Acceptanten protestirter Wechsel nicht bezahlt worden, so steht es jedem Anderen frei, zu Ehren des Trassanten oder irgend eines der Indossanten die Zahlung zu leisten; derselbe muss jedoch alsdann zugleich die durch den Protest entstandenen Kosten erstatten und Denjenigen, zu dessen Ehren die Zahlung geschieht, in der auf den Wechsel zu setzenden Quittung benennen lassen.

§. 55. Befindet sich auf dem Mangels Zahlung protestirten Wechsel eine Nothadresse oder eine Ehrenacceptation, welche auf den im Wechsel angegebenen Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber spätestens an dem nach dem Verfalltage folgenden Tage den Wechsel nebst dem Proteste Mangels Zahlung Demjenigen, auf welchen die Nothadresse gestellt ist oder welcher zu Ehren eines Anderen acceptirt hat, zur Zahlung vorlegen

und in dem Proteste oder einem Anhange zu demselben bemerken lassen, was geantwortet worden oder sonst vorgekommen ist.

§. 56. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung des Mangels Zahlung protestirten Wechsels erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, welcher zu Ehren des Trassanten Zahlung leisten will, und demnächst nach diesem demjenigen, welcher zu Ehren des ersten Indossanten Zahlung anbietet; erbieten sich Mehrere, für dieselbe Person zu zahlen, so hat der Wechselinhaber die Wahl, jedoch geht der in der Nothadresse Genannte jedem anderen Intervenienten vor. Erbietet sich indess der Bezogene, nach erhobenem Protest Mangels Zahlung den Wechsel einzulösen, so geht er allen vor.

§. 57. Unterlässt der Inhaber, den Wechsel nach Vorschrift des §. 55. Demjenigen, welcher in Folge der Nothfallsadresse oder Ehren halber denselben acceptirt, zur Zahlung vorzulegen, oder weigert er die von einem Anderen zu Ehren angebotene Zahlung anzunehmen, so geht er seiner Regressansprüche gegen den oder die Wechselschuldner, welche durch die Zahlung von ihrer Verpflichtung befreit sein würden, verlustig.

§. 58. Jeder, welcher auf Grund der Nothadresse oder zu Ehren eines Anderen Zahlung leistet und die Protestkosten vergütet, hat das Recht, die Aushändigung des Wechsels und Protestes zu verlangen, und nachher mit Inhaberrecht Regress gegen den Aussteller, und, wenn die Zahlung für einen Indossanten geschehen, gegen diesen und dessen Vormänner zu nehmen. Auch gegen den Bezogenen besitzt er gleiches Recht mit dem vorigen Wechselinhaber.

§. 59. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er im Rechte zur Einlösung des Wechsels nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen den oder die Wechselschuldner, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 60. Derjenige, welcher auf Grund der Nothfallsadresse oder zu Ehren eines Anderen einen Wechsel angenommen hat, aber nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil ein Anderer schon gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ pCt. zu verlangen.

Capitel IX. Von Wechselduplicaten und Copien, sowie vom Verfahren bei abhanden gekommenen Wechseln.

§. 61. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels (Duplicate) zu überliefern, welche nach der Ordnung der Wechsel als erstes, zweites, drittes (Prima, Secunda, Tertia) bezeichnet werden müssen. Befindet sich im Wechsel keine solche Bezeichnung, dass mehrere Exemplare desselben ausgestellt worden, so wird jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet.

Verlangt ein späterer Inhaber Duplicate eines Wechsels, so muss er sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, und so weiter, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt, welcher alsdann verpflichtet ist, die verlangten Duplicate auszustellen.

§. 62. Sind mehrere Exemplare eines Wechsels ausgefertigt und ist eines derselben bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft; jedoch ist Derjenige, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, verpflichtet, alle übrigen mit seinem Accepte versehenen Exemplare, welche zur Verfallzeit sich im Besitze verschiedener Personen befinden, einzulösen. Der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren

Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, sind aus ihren Indossamenten wechselmässig für jedes Exemplar verhaftet.

§. 63. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss bei Uebertragung der übrigen Exemplare auf denselben bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist; der Verwahrer dieses letzteren ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als zur Empfangnahme berechtigt legitimirt. Das Unterlassen jener Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

§. 64. Der Inhaber eines Wechselduplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme oder Mangels Zahlung desselben den Regress nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen, dass das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden, und dass auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen ist.

§. 65. Wird zum Zwecke der Uebertragung eines Wechsels eine Copie desselben gemacht, dann muss diese Copie auch eine Abschrift der auf dem Wechsel befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten, und mit der Erklärung, bis wie weit sie Abschrift ist und wo die Original-Indossamente anfangen, und bei wem das Original des Wechsels sich befindet, versehen sein. Das Unterlassen dieses letzten Vermerks entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmässige Kraft.

§. 66. Jedes auf einer Wechselcopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§. 67. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben an Denjenigen auszuliefern, welcher sich durch den Besitz einer mit (Original-) Indossamenten versehenen Copie als rechtmässiger Inhaber legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nach Aufnahme des Protestes wegen verweigerter Auslieferung Regress gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

§. 68. Kommt ein acceptirter Wechsel abhanden, so kann der Verlierer die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Er muss alsdann eine Abschrift des Wechsels beibringen oder den Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben. Macht der Antragende den Verlust glaubhaft, so lässt das Gericht eine öffentliche Vorladung ausfertigen und an der Gerichtsthür anschlagen und in die öffentlichen Landeszeitungen dreimal (mit einem Zwischenraume von wenigstens 14 Tagen bei jedem Male) einrücken und in dieser Vorladung den Inhaber des Wechsels auffordern, den Wechsel dem Gerichte innerhalb Jahr und Tag vorzulegen, und zwar, nachdem die Vorladung zum letzten Male in den Zeitungen gestanden, wenn der Wechsel verfallen war, und dagegen vom Verfalltage ab, wenn der Wechsel noch nicht verfallen war. Wird der Wechsel nicht innerhalb dieser Zeit vorgelegt, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers durch Erkenntniss den Wechsel für amortisirt.

§. 69. Nachdem die Vorladung zum dritten Male in die Zeitungen eingerückt worden, ist der Acceptant des abhanden gekommenen Wechsels, wenn er der Acceptation geständig oder derselben überführt wird, verpflichtet, den Wechsel nach eingetretener Verfallzeit Demjenigen wechselmässig zu bezahlen, welcher vermittelst eines Duplicats oder auf andere Art sein unbestreitbares Recht auf Bezahlung beweist, vorausgesetzt, dass der Verlierer annehmbare Sicherheit behufs der Rückzahlung für den Fall

Digitized by Google

stellt, dass der Wechsel durch das Erkenntniss des Gerichts nicht für amortisirt erklärt werden sollte.

Capitel X. Vom Proteste.

§. 70. Jeder Protest muss zwischen 9 Uhr Vormittags und 7 Uhr Abends in den Städten durch einen öffentlichen Notar oder dessen Substituten, und auf dem Lande durch den Kronvogt oder Kronschulzen im Orte oder auch durch einen öffentlichen Notar aus der nächsten Stadt aufgenommen werden. Bei der Aufnahme des Protestes muss ein unparteiischer und schreibenskundiger Zeuge zugezogen werden.

§. 71. Ueber den Protest muss eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden, enthaltend: eine wörtliche Abschrift des Wechsels nebst allem, was sich in demselben aufgezeichnet findet; den Namen Desjenigen, auf dessen Antrag das Begehren gestellt wird; die hierauf gegebene Antwort der Person, gegen welche der Protest erhoben wird, oder die Bemerkung, dass sie keine Antwort gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei; die Angabe des Orts, wo, und der Zeit, wann die Protesterhebung geschah, und die Unterschrift Desjenigen, welcher den Protest aufgenommen hat, sowie des Zeugen. Geschieht die Protesterhebung gegen mehrere Personen, so ist doch darüber nur eine Verhandlung (Protesturkunde) erforderlich.

§. 72. Wird die Person, gegen welche der Protest erhoben werden soll, nicht angetroffen, so muss der Protest in der Wohnung derselben aufgenommen werden. Kann durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des Orts die Wohnung nicht ermittelt werden, so muss dieser Umstand im Proteste bemerkt werden. Der Wechselinhaber bleibt auch dann verpflichtet, Protest erheben zu lassen, wenn die Person, gegen welche protestirt werden soll, verstorben oder in Concurs gerathen ist.

§. 73. Es ist Pflicht des Protest erhebenden Beamten, die von ihm über den Protest aufgenommene Verhandlung aufzubewahren, damit jeder auf Verlangen Mittheilung davon erhalten kann.

Capitel XI. Von der Verjährung.

§. 74. Wechselforderungen werden gegen den Acceptanten durch Klage, welche demselben innerhalb drei Jahre, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, behändigt sein muss, erhalten (gesichert). Die Unterlassung der Klage zieht den Verlust des Wechselrechts gegen den Acceptanten nach sich.

§. 75. Die Regressansprüche des Inhabers eines Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsels gehen gegen die Indossanten und den Aussteller, wenn dieselben in Finnland wohnen, verloren, insofern der Wechselinhaber nicht die Klage anstellt, und die Behändigung derselben innerhalb folgender Frist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, erfolgt: in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Finnland zahlbar gestellt ist; in 6 Monaten, wenn der Wechsel in irgend einem anderen europäischen Lande zahlbar ist; in einem Jahre, wenn der Wechsel in einem aussereuropäischen Orte mit Ausnahme der jenseits des Cap Horn und des Vorgebirges der guten Hoffnung gelegenen Orte zahlbar ist; in 18 Monaten, wenn der Wechsel an einem in den letztgenannten Gegenden belegenen Orte zahlbar ist.

§. 76. Die Regressansprüche des Indossanten, welcher einen Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsel eingelöst oder aus einem solchen Wechsel verklagt ist, gehen gegen die vorstehenden Indossanten und den Aussteller, wenn dieselben in Finnland wohnen, verloren, insofern er nicht gegen diese Vormänner die Klage anstellt und die Behändigung derselben

Digitized by Google

innerhalb folgender Frist erfolgt, — welche, im Falle er, ehe eine Klage gegen ihn erhoben worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, andernfalls aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage (Ladung) läuft, — nämlich in 3 Monaten, wenn der Regressnehmer in Finnland wohnt; in 6 Monaten, wenn er in irgend einem anderen europäischen Lande wohnt; in einem Jahre, wenn er in einem aussereuropäischen Orte mit Ausnahme der jenseits des Cap Horn und des Vorgebirges der guten Hoffnung belegenen Orte, und in 18 Monaten, wenn er an einem in den letztgenannten Gegenden belegenen Orte wohnt.

§. 77. Sind mehrere Wechselverpflichtete und unterlässt der Wechselinhaber die Klage gegen einen derselben, wie bestimmt ist, zu richten, so geht er seines Wechselrechts gegen Denjenigen, gegen welchen er sich die Forderung nicht erhalten (gesichert) hat, verlustig.

Capitel XII. Vom Verhältnisse zu den ausländischen Gesetzen.

§. 78. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das Gesetz und die Usance, welche dort gilt.

§. 79. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmässige Verbindlichkeiten zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staats beurtheilt, welchem derselbe angehört. Uebernimmt er jedoch dergleichen Verbindlichkeiten in Finnland, so ist er durch dieselben verpflichtet, insofern er nach finnländischen Gesetzen fähig ist, bindende Verpflichtungen einzugehen.

§. 80. Die Gültigkeit der Form der Wechselverpflichtung wird nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem sie unterzeichnet ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des finnländischen Gesetzes, so sind die später in Finnland auf den Wechsel gesetzten Erklärungen rechtsverbindlich, wenn auch die früheren im Auslande geschehenen Wechselerklärungen nach dem ausländischen Gesetze mangelhaft sind. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch ein Finnländer sich einem andern Finnländer im Auslande unter Beobachtung der Vorschriften des finnländischen Gesetzes verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nicht den Anforderungen der ausländischen Gesetzgebung entsprechen.

Capitel XIII. Vom gesetzmässigen Gerichte und Prozessverfahren in Wechselsachen.

§. 81. Das Forum in Wechselsachen ist das Stadtgericht der Stadt, wo der Verklagte wohnt oder angetroffen wird; wohnt er aber auf dem Lande oder wird er dort angetroffen, so steht er unter dem Stadtgerichte der zunächst belegenen Stadt.

§. 82. Die Vorladung auf eine Klage in Wechselsachen muss auf Verlangen des Klägers dem Verklagten noch an demselben Tage behändigt werden, wenn das Gericht an diesem Tage Sitzung hält und der Verklagte so nahe ist, dass er vor Schluss der Gerichtssitzung sich noch einfinden kann; der Verklagte ist, sobald er die Vorladung erhalten, verpflichtet, sich zur bestimmten Zeit einzufinden unter der Verwarnung, dass durch sein Ausbleiben der Vortrag und die Verhandlung der Sache nicht aufgehalten wird.

§. 83. Prüft das Gericht die Forderung des Klägers und findet sie so beschaffen, dass dasselbe sofort seine Zustimmung geben kann, so wird der Verklagte sogleich zur Zahlung verurtheilt und die Auspfändung und die Personalhaft verfügt. In Ansehung inländischer Mangels Zahlung pro-

testirter Wechsel jedoch soll die Auspfändung und Personalhaft gegen den Aussteller und die Indossanten erst nach Ablauf von drei Tagen nach beweislich erfolgter Mahnung vollstreckt werden.

§. 84. Kann die Sache nicht am ersten Gerichtstage zu Ende gebracht werden, so kann das Gericht, wenn der Kläger es verlangt und besonders veranlassende Umstände vorliegen, dem Verklagten anbefehlen, die Wechselsumme bei Gericht niederzulegen oder annehmbares Pfand oder Bürgen zu stellen. Kommt der Verklagte diesem Befehle nicht nach, so kann gegen ihn der Personalarrest bis zur ausgemachten Sache vollstreckt werden.

§. 85. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche auf die Beschaffenheit des Wechsels gerichtet und aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Gegen den gerichtlichen Beschluss hinsichtlich der Einwendungen findet keine abgesonderte Beschwerde statt.

§. 86. Beruft sich Jemand auf ein ausländisches Gesetz oder eine ausländische Usance und will er, dass Rücksicht darauf genommen werden soll, so ist er beim Bestreiten des Gegners verpflichtet, seine Angaben zu beweisen.

§. 87. Das Erkenntniss des Untergerichts ist vollstreckbar, wenn auch dagegen appellirt wird. Die obsiegende Partei ist jedoch verbunden, Bürgschaft für den ihr zugesprochenen Betrag zu stellen, wenn sie solchen in Empfang nehmen will.

§. 88. Der Gläubiger kann sofort ohne vorhergehende gerichtliche Vermittelung bei dem Gouverneur der Provinz, in welcher der Wechselschuldner betroffen wird, die Auspfändung nach Maassgabe der Vorschriften nachsuchen, welche für Klagsachen aus Schuldscheinen auf den Inhaber oder eine bestimmte Person oder auf Order gegeben sind. Wenn der Wechselschuldner in einem solchen Falle innerhalb bestimmter Frist vom Gouverneur vorgeladen oder ihm des Gläubigers Gesuch zur Erklärung zugestellt worden ist, so ist das Recht des Gläubigers ebenso gewahrt, als wenn eine Vorladung vom Gerichte dem Schuldner zugegangen wäre.

Capitel XIV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 89. Die Wechselschuldner sind einer für alle und alle für einen für ihre Verbindlichkeit verhaftet und hat der Wechselgläubiger das Recht und die freie Wahl zu jeder Zeit, gegen welchen seiner Wechselschuldner er seine Forderung zuerst zur Geltung bringen will. Hat Jemand als Bürge (Aval) eine Wechselverbindlichkeit unterzeichnet, so trifft auch ihn ebenso wie Denjenigen oder Diejenigen, für welche er eine solche Verbindlichkeit übernommen, die Haftungsverbindlichkeit eines für alle und alle für einen.

§. 90. Die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften finden Anwendung sowohl auf gezogene als eigene Wechsel; jedoch mit der Ausnahme in Betreff der eigenen Wechsel, dass der Aussteller derselben als Acceptant haftet, und dass eine besondere Acceptation solcher Wechsel nicht erforderlich ist.

§. 91. Finden sich auf einem Wechsel falsche Unterschriften oder Unterschriften von Personen vor, welche keine sie bindenden Verpflichtungen einzugehen fähig sind, so erleidet dennoch die Verbindlichkeit des Acceptanten und der übrigen Wechselschuldner, deren Unterschrift echt ist, oder denen die Fähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, beiwohnt, keine Veränderung.

§. 92. Wenn der Verfalltag oder eine andere Frist nach Woche, Monat oder Jahr berechnet werden muss, so wird der Tag, welcher durch seine

Digitized by Google

Benennung in der Woche oder durch seine Zahl in dem Monate mit dem, von welchem die Zeitrechnung begann, übereinstimmt, als Verfalltag oder Schlusstag angesehen. Fängt diese Frist von einem Tage an, welchem kein Datum in dem Monate, worin die Rechnung endigt, entspricht, so wird der letzte Tag in dem Monate als Verfall- oder Schlusstag angesehen. Soll eine Handlung in der Mitte eines Monats geleistet werden, so ist der 15. Tag dieses Monats gesetzmässig dazu bestimmt. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer Handlung geschehen soll, auf einen Feiertag, so muss die Vollziehung derselben am nächstfolgenden Werktage erfolgen.

§. **93.** Hat der Wechselinhaber seine wechselmässigen Ansprüche verloren, weil er etwas, was dieses Gesetz zu befolgen vorschreibt, unterlassen hat, so bleibt es ihm doch frei, seine Forderung wie eine gewöhnliche Schuldforderung gegen den Wechselschuldner, welcher nicht in gutem Glauben gehandelt hat oder welcher, wenn die Forderung verfiele, einen Gewinn zum Nachtheile und Schaden des Gläubigers machen würde, einzuklagen.

XXXIX. Salvador.

Das für die Republik Salvador am 1. December 1855 zu Cojutepeque erlassene Handelsgesetzbuch folgt dem spanischen Handelsgesetzbuch und zerfällt ebenfalls in 5 Bücher, welche die Lehren

1) von den Kaufleuten und den Zwischenpersonen beim Handelsverkehr (Art. 1. bis 192.),
2) von den kaufmännischen Verträgen (Art. 193. bis 530.),
3) vom Seehandel (Art. 531. bis 935.),
4) von den Fallimenten (Art. 936. bis 1107.) und
5) von der Handelsgerichtsbarkeit (Art. 1108. bis 1137.)

enthalten. Gleichzeitig mit diesem Gesetzbuch ist noch ein besonderes Gesetz publicirt worden, welches in 439 Artikeln das Processverfahren in Handelsstreitigkeiten regelt. Das zweite Buch enthält das Wechselrecht und lautet.

Titel IX.

Erster Abschnitt. Von der Form der Wechselbriefe.

Art. 381. bis **393.** sind wörtlich übereinstimmend mit Art. 426. bis 438. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Zweiter Abschnitt. Von der Verfallzeit der Wechsel.

Art. 394. Wechsel können gezogen werden:
nach Sicht oder Vorzeigung;
nach einem oder mehreren Tagen, nach einem oder mehreren Monaten nach Sicht;
nach einem oder mehreren Tagen, einem oder mehreren Monaten nach Dato;
auf einen festgesetzten und bestimmten Tag;
auf eine Messe[1].

Art. 395. und **396.** entsprechen den Art. 440. und 441. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 397. Die Laufzeit der auf Tage oder Monate nach Dato gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgt.

[1] Die Art. 394. 397. und 398. unterscheiden sich (übereinstimmend mit den Artikeln 397. 400. und 401. des Handelsgesetzbuchs für Neu-Granada, cf. pag. 66) von den correspondirenden Art. 439. 442. bis 444. des spanischen Handelsgesetzbuchs nur dadurch, dass die Usowechsel keine Aufnahme gefunden haben.

Art. 398. Die Monate sind zur Berechnung der Verfallzeit der auf Monate gezogenen Wechsel von Datum zu Datum zu rechnen.

Die **Art. 399.** bis **401.**, sowie

Dritter Abschnitt. Von den Pflichten des Ausstellers.

Art. 402. bis **408.** und

Vierter Abschnitt. Vom Accept und dessen Wirkungen.

Art. 409. bis **419.** und

Fünfter Abschnitt. Vom Indossament und dessen Wirkungen.

Art. 420. bis **428.** und

Sechster Abschnitt. Vom Aval und dessen Wirkungen.

Art. 429. bis **432.** und

Siebenter Abschnitt. Von der Präsentation der Wechsel und deren Folgen im Unterlassungsfalle.

Art. 433. entsprechen den Art. 445. bis 479. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 434. Die im Gebiete des Freistaats (Salvador) auf irgend einen Ort desselben »auf eine bestimmte Zeit nach Sicht« gezogenen Wechsel müssen innerhalb 20 Tagen nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Die »auf Sicht« zahlbar gestellten Wechsel müssen in derselben Frist zur Zahlung präsentirt werden.

Art. 435. Diese im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Fristen werden in Ansehung der zwischen dem Staate Salvador und den übrigen Staaten Central-Amerika's gezogenen Wechsel verdoppelt.

Art. 436. Die Wechsel, welche von irgend einem anderen Orte in Amerika oder den Antillen auf einen Ort in Salvador gezogen sind, müssen zur Acceptation oder Zahlung innerhalb 6 Monaten vom Tage der Ausstellung an präsentirt werden, wie auch immer die darin bestimmte Verfallzeit lauten möge.

Die Wechsel, welche von anderen fremden, nicht in den vorhergehenden Bestimmungen einbegriffenen Ländern auf Orte im Gebiet von Salvador gezogen sind, müssen zur Zahlung oder Acceptation innerhalb 8 Monaten vom Tage der Ausstellung präsentirt werden.

Art. 437. Bei den Wechseln, welche von den genannten Orten und auf die genannten Plätze, wie die vorhergehenden Artikel angeben, auf ein bestimmtes Datum zahlbar gezogen sind, fällt die Verpflichtung der Präsentation zur Annahme innerhalb der angegebenen Fristen fort.

Art. 438. Bei Wechseln, welche von Salvador auf das Ausland gezogen sind, kommen rücksichtlich der Präsentation und Protestirung die Gesetze zur Anwendung, welche an dem Orte gelten, wo der Wechsel gezahlt werden soll.

Art. 439. Die Inhaber von Wechseln, welche solche über das Meer senden, müssen stets mit verschiedenen Schiffen wenigstens zwei Exemplare übermachen; und wenn sie beweisen, dass die Schiffe, mit welchen sie Prima und Secunda übermacht, auf der See einen Unfall, durch welchen ihre Reise aufgehalten worden, erlitten haben, so wird die Zeit, die bis

zu dem Tage verflossen ist, an dem man in dem Wohnorte des Absenders von dem Unfall Kenntniss erhalten hat, nicht zu der gesetzlichen Laufzeit gerechnet.

Dieselbe Wirkung hat der muthmaassliche Verlust solcher Schiffe, wenn man von denselben in den Terminen, die der Art. 845. bestimmt, keine Nachricht erhalten hat[1].

Art. 440. bis **446.** und

Achter Abschnitt. Von der Zahlung.

Art. 447. bis **460.** entsprechen den Art. 487. bis 507. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 461. Wenn der verlorene Wechsel in Plätzen des Auslandes oder in überseeischen Plätzen ausgestellt worden, und der Inhaber (der Verlierer) beweist sein Eigenthum daran durch seine Bücher oder Briefwechsel mit der Person, von welcher er den Wechsel empfangen, so kann er, sobald er diesen Beweis geführt, die Zahlung fordern, wenn er hinlängliche Bürgschaft stellt, welche so lange in Kraft bleibt, bis er ein von dem Aussteller ausgefertigtes Exemplar des Wechsels einliefert.

Art. 462. und **463.** und

Neunter Abschnitt. Von dem Protest.

Art. 464. und **465.** entsprechen den Art. 509. bis 512. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 466. Jeder Protest, sowohl Mangels Annahme als Mangels Zahlung, muss von einem öffentlichen Notar oder functionirenden Richter unter Zuziehung von zwei Zeugen, welche Einwohner des Orts, aber weder Tischgenossen noch Diener des functionirenden Beamten sein dürfen, erhoben werden.

Art. 467. bis **478.** und

Zehnter Abschnitt. Von der Intervention bei der Annahme und Zahlung.

Art. 479. bis **486.** und

Eilfter Abschnitt. Von den Rechten des Wechselinhabers.

Art. 487. und **488.** entsprechen den Art. 514. bis 535. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 489. Wenn der Inhaber des protestirten Wechsels die Klage früher gegen den Acceptanten, als gegen den Aussteller und die Indossanten anstellt, so muss er diesen allen den Protest durch einen Notar oder Richter innerhalb der in Art. 434. bis 436. zur Einholung des Accepts bestimmten Fristen notificiren lassen.

Die Indossanten, denen die Notification nicht gemacht wird, werden von der Verpflichtung zur Bezahlung des Wechsels befreit, auch wenn der Acceptant insolvent würde; und dasselbe gilt in Betreff des Ausstellers, welcher beweist, die Deckung rechtzeitig gemacht zu haben.

---

[1] Der Art. 845. (Art. 908. des spanischen Handelsgesetzbuchs). Wenn bei gewöhnlichen Reisen ein Jahr und bei langen Reisen zwei Jahre verflossen sind, ohne dass Nachricht von dem Schiffe eingegangen ist, so darf der Versicherte den Abandon andeuten und die Bezahlung der versicherten Güter von dem Versicherer fordern, ohne dass er nöthig hat, seinen Verlust zu beweisen.

Art. 490. bis **501.** und

Zwölfter Abschnitt. Von dem Rückwechsel und der Retourrechnung.

Art. 502. und **503.** entsprechen den Art. 537. bis 550. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 504. In der Retourrechnung (Rückwechsel) dürfen nur folgende Posten enthalten sein:

das Capital des protestirten Wechsels;
die Protestspesen;
die Stempelgebühr für den Rückwechsel;
die Wechselcommission nach dem Gebrauch des Orts;
das Briefporto;
der Coursverlust, der bei der Rückziehung entsteht.

Art. 505. entspricht dem Art. 552. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 506. Der Rückwechsel muss übereinstimmen mit dem laufenden Course des Orts, von dem er gezogen ist, auf den Ort, wo die Rückzahlung zu leisten ist. Diese Uebereinstimmung muss durch die beschworene Erklärung zweier Kaufleute auf der Retourrechnung beglaubigt werden.

Die **Art. 507.** bis **509.** entsprechen den Art. 554. bis 556. des spanischen Handelsgesetzbuchs [1].

Titel X.

Von den Anweisungen, eigenen Wechseln und Zahlungsscheinen an Order.

Art. 510. Die Anweisung enthält einen Vertrag, welcher jedoch nicht ein Wechsel ist, durch den man einen Anderen beauftragt, an die Order eines Dritten eine bestimmte Summe zu zahlen.

Der eigene Wechsel enthält die Verpflichtung eines Kaufmanns, an die Order eines anderen Kaufmanns eine bestimmte Summe Geldes oder Effecten zu zahlen.

Der Zahlungsschein enthält die aus einem kaufmännischen Vertrage herrührende Verpflichtung des Ausstellers, an die Order einer anderen Person eine bestimmte Summe zu zahlen.

Die Anweisungen, die eigenen Wechsel und die Zahlungsscheine an Order müssen enthalten:

1) das Datum (und den Ort) der Ausstellung,
2) die Summe,
3) die Zeit und den Ort der Zahlung,
4) die Münzsorte, in welcher gezahlt werden muss,
5) den Namen der Person, zu deren Gunsten die Ausstellung erfolgt,
6) den Ursprung und die Art des Werthes, den sie repräsentiren,
7) bei den Anweisungen die Unterschrift des Ausstellers, und bei den eigenen Wechseln und Zahlungsscheinen die Unterschrift desjenigen, der sich als Zahler verpflichtet.

Die Anweisung enthält ausserdem den Ausdruck (die Bezeichnung), dass sie solche sei, sowie den Namen und Wohnort der Person, auf welche sie gezogen ist.

Art. 511. Alle Bestimmungen über die Wechsel, betreffend die Fälligkeit, das Indossament, das Accept, die Zahlung, die solidarische Verpflichtung, die Zahlung durch Intervention, die Verbürgung, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel, sind beziehungsweise

[1] Der Art. 557. des spanischen Handelsgesetzbuchs ist in ähnlicher Weise in dem späteren Art. 529. des Handelsgesetzbuchs für Salvador reproducirt.

anwendbar auf die eigenen Wechsel, Zahlscheine und Anweisungen auf Order in den entsprechenden Fällen und mit Beobachtung der aus den Art. 513. und 514. folgenden Beschränkungen.

Art. 512. Die Anweisungen, eigenen Wechsel und Zahlscheine, welche nicht an Order ausgestellt sind, werden nicht als kaufmännische Verträge betrachtet, sondern als einfache, den allgemeinen Gesetzen über Darlehne unterliegende Zahlungsversprechen.

Art. 513. Die Inhaber von Anweisungen, die Mangels Zahlung protestirt sind, müssen ihre Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten innerhalb zwei Monaten, vom Datum des Protestes an gerechnet, geltend machen, wenn die Anweisungen im Gebiete von Central-Amerika zahlbar waren; und wenn solche im Auslande zahlbar waren, innerhalb der im Art. 436. enthaltenen Fristen.

Nach Ablauf dieser Fristen hört jede Verpflichtung der Indossanten auf, selbst auch die des Ausstellers, wenn er beweist, dass er bei Verfall der Anweisung demjenigen, der sie bezahlen sollte, genügende Deckung gemacht hat.

Art. 514. Dasselbe gilt für eigene Wechsel und Zahlscheine, und dem Inhaber bleibt nur ein Recht der Klage gegen den directen Schuldner des eigenen Wechsels oder Zahlscheines.

Art. 515. Die Execution aus den eigenen Wechseln, Anweisungen und Zahlscheinen kann erst nach gerichtlicher Anerkennung der Unterschrift der Person, gegen welche die Klage gerichtet worden, erkannt werden.

Art. 516. Die eigenen Wechsel und Zahlscheine zu Gunsten des Inhabers, ohne Angabe einer bestimmten Person, begründen keine civile Verpflichtung noch Recht zur Anstellung einer gerichtlichen Klage.

Titel XI.

Von Creditbriefen.

Die **Art. 517.** bis **524.** entsprechen den Art. 572. bis 579. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Titel XII.

Allgemeine Bestimmungen über die Verjährung aus kaufmännischen Verträgen.

Die **Art. 525.** und **526.** entsprechen den Art. 580. und 581. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 527. Die Klagen gegen die Theilnehmer einer Handelsgesellschaft, deren Wittwen oder Erben verjähren mit dem Ablauf von 5 Jahren nach der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, wenn der Sociotätsvertrag in gehöriger Form ist.

Art. 528. Die Klagen gegen Commissionaire, Transportführer und Versicherer wegen Verlust oder Beschädigungen (Havarie) an Waaren und Effecten verjähren mit dem Ablauf von 2 Jahren, wenn die Beförderung innerhalb Central-Amerika's geschehen, und von 4 Jahren, wenn die Versendung nach dem Auslande geschehen. Im Falle des Verlustes werden diese Fristen von dem Tage an, an welchem die Beförderung ausgeführt sein müsste, und im Falle der Havarie von dem Tage an, an welchem die Lieferung der Waaren bewirkt sein müsste, gerechnet, ausgenommen im Falle des Betruges.

Art. 529. Alle Klagen aus gezogenen und eigenen Wechseln, sowie aus Zahlscheinen und Anweisungen, verjähren mit dem Ablaufe von 4 Jahren, vom Tage des Protestes Mangels Zahlung an gerechnet oder vom Tage des letzten gerichtlichen Actes, vorbehaltlich der in den Art. 513. und 514. gemachten Ausnahmen.

Art. 530. entspricht dem Art. 582. des spanischen Handelsgesetzbuchs.

XL. Schweden und Norwegen.

I. Das Königreich Schweden.

Die für Schweden am 23. August 1851 erlassene Wechselordnung folgt der allgemeinen deutschen Wechselordnung und lautet:

Kapitel I.[1] Von der Form der Wechsel und der Verpflichtung der Wechselaussteller.

§. 1. Wechsel sollen, um sich auf Grund des Wechselrechts Geltung verschaffen zu können, Folgendes enthalten:

a) Angabe des Orts, wo, und der Zeit, wann sie ausgestellt worden,
b) die ausdrückliche Bezeichnung des Wechsels als solchen,
c) den Namen desjenigen, dem oder an dessen Order der Wechsel bezahlt werden soll, Wechselnehmer (Remittent) genannt,
d) die zu bezahlende Geldsumme,
e) den Namen desjenigen, der den Wechsel einlösen soll, Annehmer (Trassat, Acceptant) genannt,
f) den Wohnort des Annehmers, oder den als Bezahlungsort des Wechsels geltenden Platz, wenn kein besonderer Bezahlungsort gewählt ist,
g) die Zeit, zu welcher der Wechsel bezahlt werden soll,
h) die Unterschrift des Wechselausstellers, Wechselgeber (Trassant) genannt.

§. 2. Man kann Wechsel auf einem anderen, als dem vom Bezogenen bewohnten Platz zahlbar machen (domicilirte Wechsel). Wechsel können zur Bezahlung an den Wechselgeber selbst gestellt werden (Wechsel an eigene Order), sie können, zur Einlösung des Wechselgebers selbst, auf einen andern Ort gezogen werden (trassirt-eigene Wechsel, trassirte Solawechsel), sie können für einen Anderen durch Vollmacht (Procura) ausgestellt werden.

§. 3. Wechsel können zur Bezahlung an einem gewissen Tage, oder bei Vorzeigung (bei Sicht, à Vista), oder auf eine gewisse Zeit von der Vorzeigung an gerechnet (nach Sicht), oder auf eine gewisse Zeit nach der Ausstellung (a dato) gestellt werden.

§. 4. Ist der zu bezahlende Betrag sowohl in Buchstaben als in Ziffern, aber nicht in übereinstimmendem Belauf ausgedrückt, so gilt die mit Buchstaben geschriebene Summe. Finden sich mehrere ungleiche Beläufe, sei es mit Buchstaben oder nur mit Ziffern, so gilt der kleinste Betrag.

[1] Diese Uebersetzung ist nach der von Lowe im Jahre 1858 verfassten, mit einigen Verbesserungen abgedruckt.

§. 5. Der Wechselgeber (Trassant) ist für Annahme des Wechsels, sowie für Bezahlung desselben allen denjenigen gegenüber, die Inhaber des Wechsels werden, nach Wechselrecht verantwortlich.

Kapitel II. Vom Wechselkauf.

§. 6. Man kann einen Wechselkauf durch oder ohne Vermittlung eines Maklers abschliessen.

§. 7. Der Wechselgeber ist verpflichtet, an dem Tage, an welchem der Handel geschlossen, den verkauften Wechsel dem Wechselnehmer einzuhändigen, sofern der Nehmer zur Abholung sich anmeldet und die dafür übereingekommene Zahlung leistet.

§. 8. Ist der Wechsel abgeliefert, ohne dass der Wechselnehmer die Bezahlung dafür auf verabredete Weise leistet, oder unterlässt der Wechselnehmer, den Wechsel abzuholen, so muss der Wechselgeber am folgenden Tage, nach dem der Wechselschluss geschehen, gegen den Wechselnehmer protestiren, und ihn innerhalb acht Tagen, von derselben Zeit an gerechnet, vor Gericht citiren lassen, wie im §. 83. erwähnt wird. Der Wechselgeber, welcher, was jetzt gesagt ist, beobachtet, ist berechtigt, seine Forderung ausbezahlt zu erhalten, mit demselben Rechte, welches Wechselforderungen im Allgemeinen besitzen; versäumt er diese Vorsicht aber, so bleibt ihm kein besseres Recht, als der Anspruch gewöhnlicher Schuldforderungen.

§. 9. Wenn man zwei oder mehrere Exemplare desselben Wechsels ausschreibt, so dient das zweite in der Reihenfolge, ebenso wie eines der folgenden, dem Wechselnehmer als Quittung für die dem Wechselgeber geleistete Zahlung. Bei Bezahlung für Wechsel, die nur in einem Exemplar ausgefertigt werden, ist keine weitere Quittung als der Wechsel selbst nöthig.

§. 10. Jeder, der in der Eigenschaft eines Geschäftsführers Wechsel ankauft, bleibt dem Wechselgeber für die Bezahlung verantwortlich.

Kapitel III. Von Uebertragung der Wechsel.

§. 11. Wechsel können übertragen werden, wenn auch das Recht dazu nicht im Wechsel oder in der Uebertragung desselben ausdrücklich mit den Worten »an Order« oder auf eine andere Art eingeräumt ist.

§. 12. Die Uebertragung (Indossament) soll enthalten:
den Namen desjenigen, dem der Wechsel übertragen wird (Indossat),
die Unterschrift desjenigen, der den Wechsel überträgt (Indossant).

Wechsel können auch durch blosse Namenszeichnung auf der Rückseite des Wechsels (Indossament in blanco) übertragen werden, und steht es dem Inhaber eines in blanco indossirten Wechsels frei, durch Einschaltung des Namens des Indossaten die leere Stelle auszufüllen.

§. 13. Der Uebertragende soll auf denselben Wechsel oder auf eine Abschrift davon (Copia), oder auf ein am Wechsel oder der Abschrift angefügtes Blatt (Allonge) seinen Namen schreiben.

§. 14. Ein Wechsel kann auch dem Wechselgeber, dem Annehmer oder den vorhergehenden Indossanten und von diesen wieder an Andere übertragen werden.

§. 15. Jeder, der einen Wechsel überträgt, haftet für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht allen denen gegenüber ein, die nach ihm Inhaber desselben werden, insofern er sich nicht bei der Uebertragung vorbehalten hat, von aller Verantwortlichkeit frei zu sein.

§. 16. Hat der Wechselgeber im Wechsel selbst die Uebertragung desselben ausdrücklich untersagt, so geben die dennoch darauf befindlichen Indossamente kein Wechselrecht. Enthält eine Uebertragung das ausdrück-

liche Verbot, den Wechsel weiter zu übertragen, und er wird dennoch von demjenigen indossirt, der ihn mit dem Verbot erhielt, so haben die nach ihm folgenden Inhaber gegen den, die weitere Uebertragung untersagenden Indossanten kein Wechselrecht.

§. 17. Indossamente, welche bloss eine Vollmacht oder einen Auftrag »zur Eincassirung« oder dergleichen (Procura-Indossament) enthalten, übertragen das Eigenthum des Wechsels nicht, sondern werden Geschäftsführern nur ertheilt, damit sie die erforderlichen Maassregeln ergreifen, um das Wechselrecht zu sichern, den Wechselbetrag einzuklagen und um solchen erheben zu können, sowie auch behufs Uebertragung des Wechsels durch ein neues Procura-Indossament.

Kapitel IV. Von der Annahme der Wechsel.

§. 18. Ist der Wechsel auf einen bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit nach der Ausstellung zahlbar ausgestellt, so besitzt jeder Inhaber, der solchen in Händen hat, das Recht, ihn zu jeder Stunde vor Verfallzeit dem Bezogenen vorzuzeigen, und wenn der Wechsel keine Annahme innerhalb der in §. 20. festgesetzten Frist findet, Protest darüber aufnehmen zu lassen.

§. 19. Ist ein Wechsel zur Bezahlung auf eine bestimmte Zeit nach Vorzeigung ausgestellt, so ist der Inhaber bei Verlust seines Wechselrechts gegen die Indossanten und den Trassanten, wenn er in Schweden wohnt, verpflichtet, dem Bezogenen den Wechsel innerhalb der Zeit vorzuweisen, welche dazu im Wechsel vorgeschrieben ist; oder in Ermangelung einer solchen besonderen Vorschrift innerhalb drei Monaten vom Ausstellungstage, wenn der Wechsel von oder auf einen anderen inländischen Ort gezogen; innerhalb sechs Monaten, wenn er von oder auf irgend einen anderen in Europa belegenen Ort; innerhalb eines Jahres, wenn der Wechsel von oder auf einen Platz ausserhalb Europa gezogen, mit Ausnahme der jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Cap Horn belegenen Orte; und innerhalb achtzehn Monaten, wenn er von oder auf irgend einen der letztgenannten Plätze gezogen ist.

Indossanten, welche in ihrem Indossamente eines solchen Wechsels eine bestimmte Vorzeigungszeit vorschreiben, sind frei von Wechselverbindlichkeit, wenn der Inhaber die Zeit versäumt hat.

§. 20. Wenn der Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorgezeigt wird, so soll er bestimmte Antwort, bejahend oder verneinend, innerhalb vierundzwanzig Stunden darauf geben. Wird innerhalb dieser Zeit keine Antwort ertheilt, so nimmt man an, die Annahme sei verweigert worden. An Feiertagen kann die Annahme nicht verlangt werden.

§. 21. Die Annahme des Wechsels muss auf den Wechsel geschrieben und mit der Unterschrift des Acceptanten versehen sein.

Ist der Wechsel auf eine gewisse Zeit nach Vorzeigung zur Zahlung ausgestellt, so soll auch der Tag, an welchem die Annahme geschehen, dabei gesetzt werden; setzt der Annehmer nicht den Tag bei oder verweigert der Bezogene die Annahme, so ist der Inhaber bei Verlust seines Wechselrechts gegen Indossanten und Aussteller verpflichtet, innerhalb der Vorzeigungszeit, wie §. 19. besagt, protestiren zu lassen, und wird die Verfallzeit des Wechsels vom Tage des Protestes an gerechnet; wird kein Protest aufgenommen, dann soll die Verfallzeit gegen den Acceptanten, welcher seine Annahme nicht datirte, vom letzten Tage der in §. 19. bestimmten Vorzeigungsfrist gerechnet werden.

§. 22. Sind Wechsel auf eine Gesellschaftsfirma gezogen, so soll die Annahme durch Unterzeichnung der Firma geschehen; wird dieses ausser Acht gelassen, so ist der Inhaber, um seinen Regressanspruch, zufolge Capitel V., zu sichern, zum Protestiren verpflichtet, demungeachtet muss

Digitized by Google

er aber den Wechsel von einem oder mehreren Besitzern der Firma in eigenem oder eigenen Namen annehmen lassen. Ist indess ein Wechsel auf zwei oder mehrere Personen gezogen, um entweder von der einen oder der anderen bezahlt zu werden, so ist die Annahme eines jeden Einzelnen derselben ebenso gültig, als wenn der Wechsel auf ihn allein gezogen wäre.

§. **23.** Ist ein Wechsel zur Bezahlung auf einen anderen Ort als den, wo der Bezogene wohnt, ausgestellt, und hat der Trassant im Wechsel zu bemerken unterlassen, von wem er auf dem anderen Platz bezahlt werden soll, so muss der Acceptant solches bei der Annahme hinzusetzen; thut er das nicht, so wird es angesehen, als habe er eine Anweisung auf sich selbst zur Einlösung des Wechsels am Zahlungsorte gegeben.

§. **24.** Wechsel müssen nach ihrem Inhalte ohne Bedingung oder Vorbehalt acceptirt werden. Geschieht das nicht, so wird es wie Verweigerung der Annahme betrachtet; jedoch bleibt der Acceptant für den Inhalt seiner abgegebenen Annahme verantwortlich. Es ist ihm nicht verwehrt, seine Annahme auf einen Theil der im Wechsel benannten Summe zu beschränken.

§. **25.** Acceptanten können nicht, nachdem sie auf den Wechsel geschrieben haben, ihr Accept widerrufen.

§. **26.** Jeder, der einen Wechsel annimmt, ist nach Wechselrecht für dessen Bezahlung bei Verfallzeit dem Inhaber verantwortlich.

Der Acceptant ist zufolge seiner Annahme auch dem Trassanten nach Wechselrecht verantwortlich. Hingegen hat der Acceptant kein Wechselrecht gegen den Wechselgeber (Trassanten).

§. **27.** Verweigert der Bezogene den Wechsel anzunehmen, obschon er dem Aussteller des Wechsels Erlaubniss zum Ausstellen desselben gegeben, so ist er verpflichtet, alle durch solche Weigerung verursachten Kosten und Schaden dem Wechselgeber zu ersetzen.

Kapitel V. Von Regressansprüchen wegen unterbliebener oder unsicherer Annahme.

§. **28.** Wird ein Wechsel nicht innerhalb der in §. 20. bestimmten Zeit angenommen, oder geschieht die Annahme mit Bedingung oder Vorbehalt, oder beschränkt sie sich auf einen Theil des Belaufs des Wechsels, so ist der Inhaber, nachdem der Protest darüber aufgenommen, berechtigt, gegen Auslieferung des Protestes, vom Trassanten oder von einem ihm beliebigen Indossanten annehmbare Sicherheit für Bezahlung bei Verfallzeit, nicht allein des im Wechsel ausgefüllten Betrages oder des Restbetrags, im Fall der Wechsel für einen Theil acceptirt ist, sondern auch für die durch das unterbliebene oder unvollständige Accept verursachten Kosten zu verlangen.

§. **29.** Indossanten haben gleichfalls das Recht, auf Grund des Protestes Mangels Annahme, gegen Aushändigung des Protestes, gehörige Sicherheit entweder von einem der vorhergehenden Indossanten oder vom Trassanten nach Belieben zu fordern.

§. **30.** Will der Bezogene den Wechsel nach erhobenem Protest annehmen, so darf der Inhaber, wenn der Wechsel sich noch in seiner Gewahrsam befindet und der Acceptant ihm alle durch den Protest verursachten Kosten ersetzt, die Annahme nicht ablehnen; sobald die Annahme demgemäss geschehen, hört das Recht auf Sicherheit, wie in §§. 28. und 29. bemerkt, auf.

§. **31.** Ist der Acceptant des Wechsels vor dessen Verfallzeit in Concurs gerathen oder ist durch Auspfändung erwiesen, dass ihm die Mittel zur Zahlung der Schuld fehlen, und hat er auch nicht, wenn der Wechsel-

Digitized by Google

inhaber es verlangte, annehmbare Sicherheit für die Einlösung des Wechsels bei Verfallzeit gestellt, selbst auch dann noch nicht, nachdem das Verhältniss durch Protest bekräftigt worden, so sind die Inhaber oder Indossanten des Wechsels berechtigt, gegen Aushändigung des Protestes Sicherheit von den vorhergehenden Indossanten oder vom Trassanten zu fordern, wie solches die §§. 28. und 29. besagen.

§. 32. Man kann keine Sicherheit vom Indossanten verlangen, sobald solche vom Trassanten gestellt ist, auch nicht von einem späteren Indossanten, wenn ein früherer schon solche geleistet, insofern es sich nicht zeigt, dass die bereits bestellte Sicherheit unzulänglich ist.

§. 33. Befindet sich der Wechsel in Händen Jemandes, der auf Grund des Protestes Mangels Annahme zur Sicherheit laut §. 28. oder §. 29. berechtigt ist, und will er sich nicht mit solcher Sicherheit begnügen, so steht es ihm frei, von diesem oder jenem, der ihm Sicherheit zu stellen verbunden ist, sogleich Auszahlung des Wechsels nebst Provision und Kostenersatz, wie §. 46. solches besagt, zu fordern; der Bezahlende zieht in solchem Falle vom Wechselbetrag die Zinsen darauf zu fünf vom Hundert auf das Jahr, von dem Tage an bis zur vorausbestimmten Verfallzeit gerechnet, ab.

§. 34. Verlangt der Inhaber des Wechsels Sicherheit und will der dazu Verpflichtete lieber sogleich den Wechsel unter Bedingungen, wie solche in §. 33. erwähnt sind, einlösen, so steht ihm auch dieses frei.

Kapitel VI. Von der Verfallzeit und Bezahlung der Wechsel.

§. 35. Wechsel sollen zu der Zeit eingelöst werden, zu welcher sie zur Bezahlung verfallen sind, und finden keine Respecttage statt.

§. 36. Ist die Zeit zur Bezahlung des Wechsels in eine bestimmte Anzahl Tage nach Ausstellung oder nach Vorzeigung ausgedrückt, so wird der Tag, an welchem er ausgestellt oder vorgezeigt ist, nicht mitgerechnet. Ist die Bezahlungszeit nach Wochen, Monaten oder Jahren nach der Ausstellung oder Vorzeigung bestimmt, so dient hier das über solche Zeitberechnung im §. 94. Verordnete zur Richtschnur.

§. 37. Wechsel, welche auf Bezahlung bei Vorzeigung (Sicht) lauten, werden bei Vorzeigung eingelöst. Ueber die Zeit, innerhalb welcher solche Wechsel zur Bezahlung vorgezeigt werden sollen, und über die Folgen der Unterlassung, sie zur gehörigen Zeit vorzuzeigen, ist die im §. 19. enthaltene Bestimmung, welche über Vorzeigung zur Annahme solcher auf eine gewisse Zeit nach Sicht lautender Wechsel handelt, maassgebend.

§. 38. Wechsel sollen in der Münzsorte bezahlt werden, auf welche sie lauten. Ist solche Münze innerhalb des Landes keine gangbare, so kann der Wechselbetrag in inländischer Münze bezahlt werden, und zwar nach dem Werthe der fraglichen auswärtigen Münze zur Zahlungszeit am Orte, wo die Zahlung geschieht oder auf dem ihm am nächsten gelegenen Wechselplatz, wobei der für a vista-Wechsel notirte Cours anzunehmen ist. Falls dieser nicht notirt sein sollte, so gilt der Cours für lange, auf einen bestimmten Tag fällige Wechsel mit Zinsvergütung bis zur Verfallzeit nach dem Zinsfusse von fünf vom Hundert.

§. 39. Wird bei Verfallzeit der angenommene Wechsel vom Acceptanten, wenn er ihm zur Bezahlung vorgezeigt wird, nicht eingelöst, so ist letzterer verpflichtet, das, was er laut §. 38. bezahlen soll, sowie Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm der Wechsel zur Bezahlung vorgezeigt ward, zu vergüten; ferner ist er noch für die durch den Verzug dem Inhaber verursachten Kosten völligen Ersatz schuldig. Soll die Bezahlung nach Wechselcours geschehen und hat der Acceptant, nachdem ihm der Wechsel zur Bezahlung vorgezeigt worden,

fallirt, so soll der Cours, wie er bei Vorzeigung stand, berechnet werden. Hat der Inhaber mit der Vorzeigung des Wechsels gezögert und ist der Cours während der Zeit gestiegen, so kommt ihm kein höherer Cours zu Gute als der, welcher bei Verfallzeit notirt war.

§. 40. Wechselschuldner sind nicht verbunden Diejenigen zu bezahlen, die ihnen keinen Wechsel ausliefern oder quittiren wollen. Sind Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist der Acceptant nicht verpflichtet, ein anderes Exemplar zu bezahlen als solches, auf welchem die Annahme unterzeichnet ist.

§. 41. Bezahlt der Acceptant nicht den ganzen Wechselbetrag bei Verfall, so nimmt der Inhaber den ihm angebotenen Betrag an und wird die Abschlagszahlung auf dem Wechsel vermerkt, auch, wenn es verlangt wird, besondere Quittung ertheilt.

§. 42. Weist ein Wechselinhaber, durch Uebertragung in blanco oder durch eine gehörig zusammenhängende bis auf ihn fortlaufende Folge von Indossanten sich als Eigenthümer des Wechsels aus, so kann der Acceptant sich nicht weigern, ihm den Wechsel zu bezahlen. Ein Inhaber, der solchergestalt sein Recht an dem Wechsel darthut, steht gegen keinen Anderen, der behauptet ein besseres Recht daran zu haben, zurück, insofern jener nicht beweisen kann, dass der Inhaber den Wechsel nicht in gutem Glauben erworben hat.

Demjenigen, der den Wechsel bezahlen soll, liegt die Prüfung der Echtheit der Indossamente nicht ob.

Kapitel VII. Vom Regress Mangels Zahlung.

§. 43. Ein Wechselinhaber, der gegen Indossanten oder Trassanten sein Recht auf Regressanspruch Mangels Zahlung sich erhalten will, muss bei Verfallzeit, gleichviel ob der Wechsel vorher angenommen worden oder nicht, solchen dem Bezogenen zum Einlösen vorzeigen, und wenn letzterer nicht vollständige Zahlung leistet, deshalb Protest an demselben oder am folgenden Tage nach dem gesetzlichen Zahltage aufnehmen lassen, ausser wenn ein Protest Mangels Annahme vorausgegangen und der Wechselinhaber bei den Indossanten oder Trassanten zufolge §. 33. Zahlung nachgesucht; in solchem Falle ist es nicht nöthig, den Wechsel nochmals vorzuzeigen und zu protestiren, wie jetzt gesagt ist.

§. 44. Ist der Wechsel auf einen anderen als den vom Acceptanten bewohnten Ort ausgestellt, so liegt es dem Inhaber ob, den Wechsel demjenigen, bei dem er zahlbar gemacht, oder wenn keine solche Person auf dem Wechsel genannt ist, dem Acceptanten selbst an dem benannten Zahlungsort zum Einlösen vorzuzeigen. Empfängt der Inhaber keine Zahlung, oder kann er denjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar gemacht ist, auf dem im Wechsel zum Zwecke der Vorzeigung angegebenen Platze nicht antreffen, so soll er an diesem Ort protestiren lassen, bei Verlust des Regressrechts nach §. 43.: ist derjenige, welcher laut Angabe den Wechsel bezahlen soll, ein Anderer als der Acceptant selbst, und versäumt der Inhaber, gegen diesen Anderen protestiren zu lassen, so verliert er durch solches Versäumniss auch sein Recht gegen den Acceptanten.

§. 45. Der Regressanspruch Mangels Zahlung kann auf einmal gegen mehrere oder gegen alle Wechselschuldner, oder gegen einen derselben nach Belieben gestellt werden, und ist der Inhaber an die Reihenfolge der Indossanten oder an seine einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

§. 46. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist berechtigt, den Ersatz des unbezahlten Wechselbetrages nebst Zinsen darauf zu sechs vom Hundert jährlich von der Verfallzeit des Wechsels an gerechnet, Protestkosten, Protestporto, Maklergebühr und was er überdies

an Kosten auf die Sache auszulegen genöthigt ward, sowie auch ein Drittel vom Hundert Provision zu fordern.

Ist der Wechsel in einer ausländischen Münzsorte ausgestellt, so wird es mit der Zahlung in inländischer Münze zufolge der Bestimmung in §. 38. gehalten; jedoch soll, wenn der Cours nach der Verfallzeit des Wechsels gefallen ist, die Zahlung nach dem Course, wie er damals stand, geleistet werden.

§. 47. Ein Indossant, der einen zurückgekommenen Wechsel einlöst, besitzt das Recht, von den vorhergehenden Indossanten oder dem Trassanten Ersatz des ganzen Belaufs zu erhalten, den er zu bezahlen genöthigt war, nebst Zinsen darauf zu sechs vom Hundert jährlich, vom Zahlungstage an gerechnet, sowie zu allen erweislichen Unkosten, und auch zu einem Drittel vom Hundert Provision.

§. 48. Derjenige, gegen welchen ein Regressanspruch erhoben wird, ist nicht verbunden, einen Wechsel einzulösen, der ihm nicht mit dem Proteste und einer quittirten Rechnung über die vom Inhaber in Folge des Rückgangs des Wechsels verlegten Kosten ausgehändigt wird.

Kapitel VIII. Von der Annahme oder Bezahlung eines Wechsels durch einen Anderen als den Bezogenen.

§. 49. Befindet sich auf dem Wechsel eine besondere Hinweisung auf einen Anderen, bei dem der Wechsel im Nothfalle angenommen werden soll (Nothadresse), bemerkt, und wird er von dem direct Bezogenen nicht angenommen, so ist der Inhaber verpflichtet, nachdem Protest Mangels Annahme gegen letzteren erhoben, eben sowohl Annahme von demjenigen zu fordern, auf welchen besagte Adresse lautet, als auch die Antwort im vorigen Protest oder in einem Anhange zu demselben eintragen zu lassen. Versäumt er dies, so hat er kein Recht, Sicherheit Mangels Annahme zu verlangen.

Befinden sich mehrere Nothadressen auf dem Wechsel, so wendet der Inhaber sich zuerst an diejenige, durch welche die meisten Wechselschuldner befreit werden.

§. 50. Wird der Wechsel von keinem, auf welchen er gestellt ist, sowie in §. 49. gesagt, angenommen, so steht es jedem Anderen frei, nachdem Protest aufgenommen, den Wechsel zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten anzunehmen. Jedoch ist der Wechselinhaber nicht verbunden, sich solches Accept gefallen zu lassen.

§. 51. Der Name desjenigen, zu dessen Ehre der Wechsel angenommen wird, soll in der Annahme auf solchem Wechsel ausdrücklich genannt werden, widrigenfalls soll besagte Annahme, als sei sie zu Ehren des Trassanten geschehen, angesehen werden; der Acceptant soll auch in dem Anhange zum Protest sein Accept bemerken lassen.

§. 52. Jeder, der einen Wechsel zu Ehren eines Anderen annimmt, vergütet dem Inhaber die diesem durch den Protest verursachten Kosten und übersendet den Protest nebst Anhang über die Annahme mit der ersten Post, welche nach dem Tage, an welchem die Annahme geschehen, abgeht, oder wenn von dort keine Post abgeht, auf andere Art ohne Verzug an denjenigen, zu dessen Ehre der Wechsel angenommen ist. Unterlässt er es, ihn davon auf irgend eine Weise zu benachrichtigen, so macht er sich für den Schaden verantwortlich.

§. 53. Ist in der Nothadresse nicht bemerkt, von wem sie gegeben, so gilt für denjenigen, der auf Grund derselben den Wechsel angenommen, was über Annehmer zu Ehren in den §§. 51. und 52. gesagt ist.

§. 54. Wird ein Wechsel zufolge Nothadresse oder zu Ehren eines Anderen angenommen, so haben alsdann der Inhaber und die Indossanten,

die nach demjenigen folgen, der die Adresse gestellt hat oder zu dessen Ehre die Annahme geschehen, kein Recht auf Regressanspruch Mangels Annahme.

§. **55.** Will derjenige, welcher die Annahme eines auf ihn gezogenen Wechsels verweigert, zu Ehren des Trassanten annehmen, so ist die im §. 30. angegebene Bestimmung maassgebend.

§. **56.** Jeder, der einen Wechsel, wie in diesem Kapitel besagt, annimmt, ist ebenso wie jeder andere Acceptant nach Wechselrecht für Zahlung des Wechsels verantwortlich, sowohl dem Inhaber als allen Indossanten gegenüber, welche auf denjenigen folgen, dessen Adresse oder zu dessen Ehre er den Wechsel angenommen, insofern der Wechsel mit vorher aufgenommenem Proteste ihm zur Bezahlung innerhalb der in §. 58. bestimmten Zeit vorgezeigt wird.

§. **57.** Ist daher ein in gesetzlicher Frist gegen den Acceptanten protestirter Wechsel nicht bezahlt worden, so steht es jedem Anderen frei, zu Ehren des Trassanten oder eines der Indossanten Zahlung zu leisten, derselbe hat zugleich die durch den Protest verursachten Kosten zu ersetzen und wird derjenige, zu dessen Ehren die Zahlung geschieht, in der auf dem Wechsel geschriebenen Quittung genannt.

§. **58.** Befindet sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel eine Nothadresse, oder ist Annahme zu Ehren auf dem Wechsel notirt und lautet die Adresse oder Annahme auf den Zahlungsort, so ist der Inhaber verbunden, spätestens am folgenden Tage nach dem Verfalltage den Wechsel sammt dem Mangels Zahlung vorher aufgenommenen Protest demjenigen vorzuzeigen, auf welchen die Nothadresse gestellt oder der die Annahme zu Ehren eines Anderen unterzeichnet hat, und er muss im Protest oder in einem Anhange zu demselben eintragen lassen, was bei geschehener Vorzeigung geantwortet worden oder sonst vorgekommen ist.

§. **59.** Erbieten sich Mehrere, den Wechsel, nachdem er protestirt worden, zu bezahlen, so kommt der, welcher es zu Ehren des Trassanten thun will, zuerst in Betracht, und am nächsten nach ihm der, welcher zu Ehren des ersten Indossanten Zahlung anbietet; erbieten sich Mehrere für dieselbe Person zu zahlen, so steht die Wahl dem Inhaber zu, jedoch wenn Jemand, dessen Name in einer Nothadresse genannt, darunter ist, so hat dieser das Vorrecht vor Anderen, die zu Ehren eines Nichtbenannten den Wechsel einlösen wollen. Sollte sich unter ihnen Jemand befinden, auf den der Wechsel gezogen und gegen den Protest Mangels Zahlung aufgenommen, und er erbietet sich Zahlung zu leisten, so geht er Allen vor.

§. **60.** Unterlässt der Inhaber eines Wechsels, ihn bei einem der sich zur Zahlung Erbietenden vorzuzeigen, wie solches in §. 58. erwähnt worden, oder verweigert er die Annahme der Zahlung, zu welcher sich ein Anderer zu Ehren eines Dritten meldet, so macht er sich seiner Regressansprüche gegen den oder die Wechselschuldner, welche durch die Bezahlung von ihrer Verantwortlichkeit befreit sein würden, verlustig.

§. **61.** Jeder, der auf eine Nothadresse oder zu Ehren eines Anderen bezahlt, wie solches in diesem Kapitel gesagt, und der die durch den Protest verursachten Kosten vergütet, hat das Recht, die Aushändigung des Wechsels und Protestes zu verlangen, und nachher mit Inhaberrecht vom Wechselaussteller, oder wenn die Bezahlung für einen Indossanten geschehen, von diesem und von denjenigen, welche den Wechsel vor ihm indossirten, seinen Ersatz zu fordern. Auch dem Bezogenen gegenüber besitzt er gleiches Recht mit dem vorigen Inhaber.

§. **62.** Ein Intervenient, welcher zahlt; obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er in dem Rechte zur Einlösung des Wechsels nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen den oder die Wechselschuldner, welche

durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 63. Derjenige, welcher auf eine Nothadresse oder zu Ehren eines Anderen einen Wechsel annimmt, aber an dessen Bezahlung verhindert wird, weil ein Anderer vor ihm bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Bezahlenden eine Provision von einem Drittel vom Hundert zu verlangen.

Kapitel IX. Von den Duplicaten und Wechselabschriften, sowie auch von dem Verfahren bei verlorenen Wechseln.

§. 64. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, wenn der Wechselnehmer es verlangt, ihm den Wechsel in mehreren Exemplaren (Duplicaten) zuzustellen, welche nach Ordnung der Wechsel mit erstes, zweites, drittes (Prima, Secunda, Tertia) und so weiter bezeichnet werden, übrigens aber gleich lauten sollen. Befindet sich bei verschiedenen für denselben Betrag ausgefertigten Wechseln keine solche Bezeichnung, so wird jedes Exemplar wie ein selbstständiger Wechsel betrachtet.

Verlangt der spätere Inhaber Duplicate eines Wechsels, so muss er sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, worauf dieser wieder auf seinen Vormann zurückgehen muss u. s. w., bis das desfallsige Verlangen den Trassanten erreicht, welcher alsdann verpflichtet ist, die geforderten Duplicate auszufertigen.

§. 65. Sind mehrere Exemplare eines Wechsels ausgegeben und ist eines derselben eingelöst, so werden die andern dadurch kraftlos. Dennoch ist derjenige, der mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, verpflichtet, alle mit seinem Accepte versehenen Exemplare, welche bei Verfallzeit sich im Besitze verschiedener Personen befinden, einzulösen. Wer verschiedenen Personen mehrere Exemplare desselben Wechsels überlässt, bleibt, sowie alle späteren Indossanten der bei der Bezahlung nicht wieder zurückgegebenen Duplicate, ebenfalls nach Wechselrecht für ein jedes solcher Exemplare verantwortlich.

§. 66. Wer dem Acceptanten ein Exemplar eines Wechselduplicats zugesandt, muss bei Uebertragung der anderen Exemplare auf diese schreiben, in wessen Händen sich das zur Annahme abgesandte Exemplar befindet. Wer dasselbe in Verwahrung hat, ist verpflichtet, es demjenigen auszuliefern, der sich zum Empfange berechtigt ausweist.

§. 67. Der Inhaber eines Wechselduplicats, auf welchem bemerkt ist, in wessen Händen sich das zur Annahme abgesendete Exemplar befindet, hat kein Recht auf Regressanspruch Mangels Annahme oder Mangels Zahlung zu erheben, ehe durch Protest dargethan ist, dass er das zum Accepte abgeschickte Exemplar vom Verwahrer nicht empfangen kann, und dass er auf das Duplicat weder Accept noch Zahlung zu erlangen im Stande war.

§. 68. Wird zum Zweck der Uebertragung eines Wechsels eine Copie desselben gemacht, dann muss diese Copie auch die auf dem Wechsel bereits befindlichen Indossamente und Anmerkungen enthalten und in der Copie bemerkt werden, bis wie weit sie Abschrift ist oder wo die Original-Indossamente anfangen, auch bei wem sich der Originalwechsel befindet.

§. 69. Jeder, der einen Originalwechsel aufbewahrt, ist verpflichtet, ihn demjenigen auszuhändigen, der sich als rechtmässiger Inhaber einer mit Indossamenten versehenen Copie ausweist.

Wird das Original vorenthalten, so ist der Inhaber der Copie berechtigt, nachdem er wegen Verweigerung der Auslieferung protestirt hat, eine Regressklage gegen den Indossanten, dessen Original-Indossament sich auf der Copie befindet, anzustellen.

§. 70. Kommt ein acceptirter Wechsel abhanden, so hat derjenige,

der den Wechsel verloren hat, das Recht, an dem Bezahlungsort bei dem Gerichte auf Amortisation des Wechsels anzutragen, auch Abschrift solchen Wechsels einzureichen oder über dessen Inhalt Aufgabe zu machen, welche das Gericht einer zur sicheren Erkennbarkeit des Wechsels nöthigen Prüfung unterwirft. Bringt der Nachsuchende einen wahrscheinlichen Beweis bei, aus welchem hervorgeht, dass der Wechsel wirklich verloren ist, so wird eine öffentliche Vorladung von Gerichtswegen ausgefertigt und an die Thüre des betreffenden Gerichtslocals angeschlagen, dieselbe auch drei Mal (mit einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen bei jedem Male) in die öffentlichen Blätter eingerückt, wodurch der Inhaber des Wechsels aufgefordert wird, seine weiteren Rechte innerhalb Jahr und Tag nach der Aufforderung in den Zeitungen, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, zu beweisen. Wird der Wechsel innerhalb der bestimmten Zeit nicht vorgezeigt und wird das Gesuch nach demselben fortgesetzt, so spricht das Gericht die Amortisation des Wechsels aus.

§. 71. Nachdem die Vorladung, wie in §. 70. besagt, in den Zeitungen zum dritten Mal eingerückt worden, liegt es dem Acceptanten ob, den verlorenen Wechsel, den er anerkennen oder gegen den er einen Gegenbeweis führen muss, nach abgelaufener Verfallzeit gemäss Wechselrecht demjenigen zu bezahlen, welcher vermittelst Duplicat oder auf andere Art sein unbestreitbares Recht auf Bezahlung beweist, vorausgesetzt, dass derselbe gehörige Sicherheit für Rückzahlung stellt, für den Fall, dass der Wechsel nicht durch Ausspruch des Gerichts amortisirt werden sollte.

Kapitel X. Vom Protest.

§. 72. Protest soll zwischen 9 Uhr Vormittags und 7 Uhr Nachmittags bewerkstelligt werden, in Städten durch einen öffentlichen Notar oder durch eine Magistratsperson, und auf dem Lande entweder durch den Hardesvogt (Districtsvogt, Kronschulzen) oder durch den Districtsexecutor im Orte, oder durch einen öffentlichen Notar oder eine Magistratsperson aus der nächsten Stadt. Bei der Aufnahme des Protestes sollen unverwerfliche und schriftkundige Zeugen zugegen sein.

§. 73. Ueber den Protest soll eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden, enthaltend: die wörtliche Abschrift des Wechsels mit allem, was sich darin aufgezeichnet findet; den Namen desjenigen, auf dessen Verlangen das Ersuchen oder die Aufforderung gemacht wird; die hierauf gegebene Antwort der Person, gegen welche protestirt wird, oder die Anmerkung, dass keine Antwort von ihr zu erlangen oder dass sie nicht anzutreffen war; Aufgabe des Orts, wo? und der Zeit, wann? der Protest erhoben, sowie auch die Unterschriften des Notars oder der Gerichtsperson, welche das Geschäft verrichtet, und der Zeugen.

§. 74. Wird die Person, gegen welche protestirt werden soll, nicht angetroffen, so muss der Protest in deren Wohnung aufgenommen werden; kann man durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des Orts keine Auskunft über dieselbe einziehen, so wird dieser Umstand in dem Protest bemerkt. Der Wechselinhaber ist auch nicht von seiner Verbindlichkeit zum Protestiren befreit, wenn derjenige, gegen welchen protestirt werden soll, gestorben oder im Zustande des Concurses begriffen ist.

§. 75. Es ist die Pflicht des Notars oder der Gerichtsperson, darauf zu sehen, dass über aufgenommenen Protest Protocoll geführt werde, so dass demjenigen, der es verlangt, Mittheilung davon gemacht werden könne.

Kapitel XI. Von Verjährung der Wechsel.

§. 76. Wechselforderungen sollen gegen die Acceptanten durch gerichtliche Vorladung, welche ihnen innerhalb drei Jahren vom Verfalltage

des Wechsels an behändigt sein muss, gesichert werden. Versäumt dieses der Forderungsberechtigte, so hat er sein Wechselrecht gegen den Acceptanten verloren.

§. 77. Der Inhaber eines Mangels Zahlung in gesetzmässiger Form protestirten Wechsels hat gegen die Indossanten und den Trassanten, wenn sie in Schweden wohnen, seinen Regressanspruch verloren, sofern er nicht durch gerichtliche Vorladung seinen Anspruch wahrt, welche innerhalb folgender Zeit, vom Verfalltage an gerechnet, behändigt sein muss, nämlich: innerhalb dreier Monate, wenn der Wechsel zur Zahlung innerhalb des Reichs gestellt; innerhalb sechs Monaten, wenn er in irgend einem anderen europäischen Lande zahlbar ist; innerhalb eines Jahres, wenn er auf einem ausserhalb Europa befindlichen Orte, mit Ausnahme der jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn gelegenen Orte zahlbar ist, und innerhalb achtzehn Monaten, wenn er auf einem in letztgenannten Gegenden belegenen Platze bezahlt werden soll.

§. 78. Ein Indossant, der einen Mangels Zahlung gesetzmässig protestirten Wechsel einlöst oder wegen solchen Wechsels belangt wird, hat gegen ältere Indossanten oder gegen den Trassanten, wenn sie in Schweden wohnen, seine Ansprüche verloren, sofern er nicht eine dieselben sichernde Vorladung veranlasst, welche innerhalb folgender Zeit behändigt werden muss, — welche Zeit, wenn er ohne vorgeladen zu sein, Zahlung leistet, von dem Tage, an welchem er bezahlt, im anderen Falle aber von dem Tage an gerechnet wird, an welchem ihm die Vorladung mitgetheilt ward, — nämlich: innerhalb drei Monaten, wenn der die Regressansprüche Erhebende in Schweden wohnt; innerhalb sechs Monaten, wenn er in einem anderen europäischen Lande; innerhalb eines Jahres, wenn er irgendwo ausserhalb Europa, mit Ausnahme der jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Cap Horn belegenen Orte, und innerhalb achtzehn Monaten, wenn er auf einem Platze der letztgenannten Gegenden wohnt.

§. 79. Sind mehrere Wechselschuldner vorhanden, und versäumt der Forderungsberechtigte, seine Forderung bei einem oder dem andern derselben, wie besagt, zu sichern, so macht er sich seiner Wechselansprüche gegen diejenigen, bei welchen er die Forderung nicht sicherte, verlustig.

Kapitel XII. Vom Verhältniss zu den ausländischen Gesetzen.

§. 80. Betreffend die Frage, auf welche Weise mit Wechseln an einem ausserhalb des Reichs belegenen Ort verfahren werden muss, um das Wechselrecht auszuüben und zu erhalten, dient das, was durch das Gesetz oder die Usance auf solchem Platz angenommen ist, zur Richtschnur.

§. 81. Die Befugniss des Ausländers, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, wird nach dem Gesetze seines eigenen Landes beurtheilt; ist er nach demselben nicht dazu berechtigt und unterzieht er sich solcher Verbindlichkeit in Schweden, so ist er, insoweit er eine nach schwedischem Gesetze bindende Uebereinkunft eingeht, dafür verantwortlich.

§. 82. Die Gültigkeit jeder Verbindlichkeitsform für Wechsel wird nach dem Gesetze desjenigen Orts, an welchem sie unterzeichnet ist, entschieden; sind indess die im Auslande gezeichneten Wechselverbindlichkeiten mit den schwedischen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmend, dann sind die Verbindlichkeiten, welche später hier im Reiche auf Wechsel unterschrieben worden, bindend, wenn sie es im Auslande nach dem ausländischen Gesetze auch nicht sein würden.

Tritt ein Schwede mit einem anderen Schweden auf einem auswärtigen Platze in Wechselverbindlichkeit, und beobachtet er dabei die Vorschriften des schwedischen Gesetzes, so ist die Verbindlichkeit gültig, wenn sie auch nicht mit den Gesetzen des Platzes, wo die Verbindlichkeit unterschrieben ward, übereinstimmt.

Kapitel XIII. Vom gesetzmässigen Gericht und Rechtsgang in Wechselfällen.

§. 83. Das Forum in Wechselsachen ist das Rathsstubengericht in den Städten, wo der Beklagte wohnt oder anzutreffen ist; aber wenn er auf dem Lande wohnt oder dort anzutreffen ist, so steht er unter dem Rathsstubengericht der zunächst belegenen Stadt.

§. 84. Der Wechselinhaber kann einen der Wechselschuldner für den ganzen Betrag seiner Forderung verklagen, auch steht es in seiner freien Wahl, welchen derselben er zuerst belangen will.

§. 85. Eine Citation in Wechselsachen soll, auf Verlangen des Klägers, wenn das Gericht alsdann sitzt und der Beklagte so zur Hand ist, dass er sich vor dem Schlusse der Gerichtsstunde einfinden kann, dem Beklagten denselben Tag behändigt werden.

§. 86. Prüft das Gericht die Forderung des Klägers und findet es sie so beschaffen, dass es sogleich seine Zustimmung geben kann, so urtheilt es und giebt dann zur Bezahlung Befehl; in Ermangelung der letzteren kann unverzüglich Auspfändung oder Verhaftnahme erfolgen, doch soll für inländische Mangels Zahlung protestirte Wechsel Auspfändung oder Verhaftung gegen Trassanten oder Indossanten nicht vor Ablauf von drei Tagen, vom Tage an, an welchem er beweislich zur Zahlung gemahnt ist, bewerkstelligt werden.[1]

§. 87. Ist die Sache so beschaffen, dass sie nicht am ersten Gerichtssitzungstage erledigt werden kann, dann kann das Gericht, wenn der Kläger es verlangt und Beweise über besonders veranlassende Umstände beibringt, den Beklagten verpflichten, den Betrag in die allgemeine Rentenkammer niederzulegen oder hinlängliches Pfand zu deponiren, oder Bürgen zu stellen; thut er aber von allem diesen nichts, so muss er gewärtigen, bis zum Schlusse der Sache verhaftet zu werden.

§. 88. Wird das Erkenntniss des Untergerichts abgegeben, aber dagegen appellirt, so ist die gewinnende Partei dennoch verbunden, Bürgschaft für den ihr zugesprochenen Betrag zu stellen, wenn sie denselben in Empfang nehmen will.

§. 89. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher rechtlicher Einrede oder Verwerfung, welche auf die Beschaffenheit des Wechsels gerichtet und in dem Wechselrechte begründet ist, oder zu welcher er auf Grund seiner unmittelbaren Verhältnisse zum Kläger befugt sein dürfte, bedienen.

§. 90. Beruft sich Jemand auf ein ausländisches Gesetz oder eine ausländische Usance, und will er, dass Rücksicht darauf genommen werden soll, so ist er verbunden, seine Angabe durch Beweise zu bekräftigen, die von der Gegenpartei nicht verworfen werden können.

Kapitel XIV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Wechselschuldner sind einer für alle und alle für einen für ihre Verbindlichkeit verantwortlich. Hat Jemand als Bürge (Aval) eine Wechselverbindlichkeit unterzeichnet, so hat auch er und derjenige oder diejenigen, für welche er solche Verpflichtung einging, die Verantwortlichkeit eines für alle und aller für einen übernommen.

§. 92. Was in diesem Gesetze über gezogene Wechsel verordnet ist, gilt auch für Wechsel, welche auf den Trassanten selbst zur Bezahlung an dem Ausstellungsort oder an einem andern Platz (eigene Wechsel,

[1] Vergl. Ordonnanz vom 1. Mai 1868 über Aufhebung resp. Beschränkung der Schuldhaft.

eigen domicilirte Wechsel) ausgestellt sind, doch mit den Ausnahmen, dass der Aussteller solcher eigenen Wechsel als Acceptant verantwortlich und dass besondere Annahme solcher Wechsel nicht erforderlich ist.

§. 93. Kommen auf einen Wechsel falsche Unterschriften oder Unterschriften von Personen vor, die keine sie bindende Uebereinkunft eingehen können, so erleidet die Verbindlichkeit der übrigen Wechselschuldner, deren Unterschriften richtig und welche solche Uebereinkunft einzugehen berechtigt sind, dadurch keine Veränderung.

§. 94. Wenn ein Verfalltag oder sonstige in diesem Gesetze bestimmte Zeit nach Woche, Monat oder Jahr berechnet wird, so soll der Tag, welcher in der Woche denselben Namen oder im Monate dasselbe Datum führt, als Verfallstag betrachtet werden. Geht die Zeitrechnung von einem Tage aus, der kein entsprechendes Datum in dem Monate hat, in welchem sie endigt, dann soll der letzte Tag in jenem Monate als Schluss- oder Verfalltag angesehen werden. Soll etwas in der Mitte eines Monats geschehen, so ist gesetzmässig der funfzehnte Tag dazu bestimmt.

§. 95. Fällt die Zeit, zu welcher irgend ein Theil dieses Gesetzes zur Vollziehung kommen soll, auf einen Feiertag, so findet die Vollziehung am nächsten darauf folgenden Werktage statt.

§. 96. Hat der Wechselinhaber seine Ansprüche nach Wechselrecht verloren, weil er etwas zu befolgen unterlassen, was in diesem Gesetze für den betreffenden Fall vorgeschrieben steht, so bleibt ihm doch frei, eine gewöhnliche Schuldforderungsklage anzustellen und den Wechselschuldner, welcher nicht in gutem Glauben handelt oder welcher, wenn die Forderung verfiele, sich einen Gewinn zum Nachtheile des Forderungsberechtigten machen wollte, zu belangen.

II. Das Königreich Norwegen.

Das Königreich Norwegen ist, seit der im Jahre 1814 erfolgten Lostrennung von Dänemark, mit Schweden nur durch Personalunion verbunden und hat deshalb seine ganz getrennte Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung. Das Gesetzbuch von Christian V. vom Jahre 1687 und die Verordnung vom 16. April 1694, welche die wechselrechtlichen Vorschriften des dänischen Gesetzbuches vom 21. März 1681 aufgehoben hatten, sowie die abändernden Bestimmungen der Verordnungen vom 24. März 1694, 26. November 1731, des Placats vom 26. November 1810 und der Zusatzverordnungen vom 26. September 1811 und 22. März 1813, sind durch die nachfolgenden drei Gesetze ausser Kraft getreten. Diese letzteren gegenwärtig noch geltenden Gesetze lauten:

1. Das Gesetz vom 12. September 1818.

§. 1. Die in dem Gesetz und den Verordnungen gegebenen Vorschriften in Hinsicht auf die prompte Assistenz der Gerichtsbeamten in Wechselsachen, werden hiermit eingeschärft, und es wird besonders festgesetzt, dass der Inhaber eines protestirten Wechsels, welcher die für die Erhebung des Protestes erlassenen Vorschriften beobachtet hat, berechtigt sein soll, falls die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe nebst allen Unkosten nicht sofort geleistet wird, Arrest auf die Person und das Vermögen desjenigen legen zu lassen, welcher den Wechsel ausgestellt, indossirt oder acceptirt hat.

§. 2. Sachen, welche protestirte Wechsel betreffen, sollen auf Verlangen des Klägers durch Extragerichte, und da gastrechtsweise, behandelt werden können. Wenn eine solche Sache gegen einen Trassanten oder Acceptanten anhängig gemacht wird, soll der Richter diesem nicht leicht einen Aufschub in der Sache zugestehen, und nie mehr als ein Mal, es sei denn, dass dies mit der eigenen ausdrücklichen Zustimmung des Klägers geschehe. Die Richter sollen in den Fällen, wo Wechselsachen bei den gewöhnlichen Gerichten verhandelt werden, das Urtheil innerhalb drei

Tagen sprechen, nachdem die Sachen zum Spruch aufgenommen worden, unter Verantwortlichkeit nach 1.—5.—8. des norwegischen Gesetzes.

§. 3. Derjenige, welcher sich über das Urtheil des Untergerichts in einer solchen Sache beschweren will, soll die Beschwerde unmittelbar vor dem höchsten Gericht anbringen, soweit der Gegenstand der Sache summa appellabilis ist. Die Vorladungsfrist in solchen Sachen soll zwei Monate sein. Nach Ablauf dieser Vorladungsfrist sollen die Sachen, ohne Rücksicht auf das Höchstgerichts-Jahr, zur Vornahme im höchsten Gerichte anticipirt sein, sobald sie daselbst aufgerufen werden.

2. Die Verordnung vom 13. September 1830:

§. 1. Das Verbot in der Verordnung vom 31. März 1688 gegen einheimische Wechsel wird aufgehoben; doch müssen solche Wechsel nicht über eine geringere Summe als 100 Speciesthaler ausgestellt werden.

§. 2. Sollte ein solcher Wechsel über eine geringere Summe, als die im §. 1. festgesetzte Summe ausgestellt werden, so ist derselbe als ein durchaus ungültiges Document anzusehen.

3. Das Gesetz vom 20. August 1842:

§. 1. Es soll hinfort gestattet sein, Wechsel, welche in Europa zahlbar sind, mit einer Verfallfrist von 6 Monaten, und wenn sie ausserhalb Europa zahlbar sind, mit einer Verfallfrist von 12 Monaten, vom Tage der Ausstellung ab, zu ziehen.

§. 2. Es liegt dem Inhaber von Datowechseln ob, dafür zu sorgen, dass sie spätestens innerhalb des Verfalltages präsentirt und, in Ermangelung des Accepts, an demselben Tage protestirt werden.

Sichtwechsel sollen so zeitig zum Accept präsentirt werden, dass deren Verfalltag nicht ausserhalb der im §. 1. bestimmten Grenzen zu liegen kommt.

§. 3. Wenn ein Wechsel Mangels Annahme protestirt ist, muss der Inhaber hiervon Jedem, bei welchem er Bezahlung suchen will, innerhalb 48 Stunden Nachricht geben, wenn der Betreffende an demselben Orte wohnt, und andernfalls mit erster oder zweiter Post. Der Indossant, an welchen man solchergestalt sich gewendet hat, ist in derselben Weise verpflichtet, denjenigen zu benachrichtigen, an welchen er sich regressiren will.

§. 4. Wird irgend eine Versäumniss herbeigeführt in demjenigen, was hinsichtlich der Präsentation oder Protestation des Wechsels vorgeschrieben ist, so geht das Wechselrecht und damit alles Recht gegen die Indossanten verloren. Dasselbe ist auch, soweit die Versäumniss sich ausdehnt, die Folge, wenn rechtzeitige Benachrichtigung von der erfolgten Protesterhebung versäumt wird. Doch behält der Wechsel in jedem Falle seine Gültigkeit gegen den Trassanten als einfacher Schuldschein; es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass dieser durch die begangene Versäumniss Verlust hinsichtlich seiner Rechnung mit dem Trassaten erlitten hat.

§. 5. Wird während der Verfallzeit über das Vermögen des Acceptanten der Concours eröffnet, so kann der Wechsel sofort Mangels Zahlung protestirt werden. Die Folgen davon, wenn der Protest Mangels Zahlung nicht zu rechter Zeit erfolgt, oder wenn der Betreffende nicht rechtzeitig davon benachrichtigt wird — welche Benachrichtigung gemäss der Vorschriften im §. 3. zu bewirken ist — sind dieselben, wie bei dem Proteste Mangels Annahme. Doch geht das Wechselrecht gegen den Acceptanten nicht verloren, wenn man nur versäumt hat, zu rechter Zeit den Trassanten oder die Indossanten davon zu benachrichtigen, dass der Wechsel Mangels Zahlung protestirt worden ist.

§. 6. Der Eigenthümer eines Wechsels, welcher protestirt ist, entweder Mangels Annahme oder, in Folge des vorhergehenden Paragraphen, Mangels Zahlung, ist berechtigt, von dem Trassanten oder den Indossanten sofort Zahlung zu fordern, ohne verpflichtet zu sein, die Verfallzeit, welche in dem Wechsel bestimmt sein sollte, abzuwarten.

§. 7. Die Verordnung vom 26. November 1731, soweit sie noch gültig ist, wird hiermit ausser Kraft gesetzt.

XLI. Die Schweiz.

Die Souverainetät der einzelnen Cantone hat bisher auch zur Folge gehabt, dass die Schweiz kein einheitliches Wechselrecht besitzt und der Versuch, solches durch einen vereinbarten, der deutschen Wechselordnung nachgebildeten Concordats-Entwurf, dessen Ausarbeitung im Jahre 1856 beendet worden, zu begründen, noch geringen Erfolg gehabt hat. Nur wenige Cantone (Aargau, Basel-Stadt, der alte Cantontheil von Bern, Luzern, Schaffhausen und Solothurn) haben diesen Entwurf und überdies noch mit kleinen Abweichungen unter einander und deshalb auch nur als Cantonal-Gesetz publicirt; während von den übrigen Cantonen einige (Appenzell Ausser-Rhoden, St. Gallen-Stadt, Glarus und Zürich) noch ihre, der älteren deutschen Wechselrechtstheorie sich anschliessenden respectiven Wechselordnungen beibehalten haben, andere (der neue Cantontheil Bern, Freyburg, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis) dem französischen Handelsrecht gefolgt, und wenige (nämlich Uri, Graubündten, Schwyz, Unterwalden und Niederwalden, Zug, Thurgau, Appenzell Inner-Rhoden, Basel-Land und das Landgebiet von St. Gallen)[1] noch gänzlich ohne jedes geschriebene Wechselgesetz geblieben sind.[2] Die Wechselgesetze selbst lauten:

I. Die dem älteren deutschen Rechte folgenden:

1) Die Wechselordnung des Canton Appenzell Ausser-Rhoden vom 30. August 1835:

§. 1. Pflicht des Ausstellers eines Wechsels.

Ein Wechselbrief ist eine Schrift, in welcher das Wort »Wechsel« enthalten sein muss. Wer einen solchen Wechsel auf sich selbst ausstellt, verpflichtet sich dadurch, an dem bestimmten Tag die bezeichnete Summe in der festgesetzten Währung zu bezahlen. Wer einen Wechsel auf einen Andern ausstellt, verpflichtet sich dadurch, denselben ebenfalls zu bezahlen, wenn er von Dem, auf welchen er ausgestellt ist (vom Bezogenen) nicht eingelöst wird.

In jedem Wechsel muss angezeigt sein, an wen er bezahlt werden solle. Wechsel auf einen Andern können auch an die eigene Verordnung (Order) gestellt werden.

§. 2. Indossament oder Uebertragung eines Wechsels an einen Andern.

Wer einen Wechsel einem Andern abtreten will, muss es durch ein Indossament, d. h. durch eine schriftliche Ueberlassung auf der Rückseite

[1] In diesen Cantonen, welche noch ohne Wechselgesetze sind, wird man wohl jedenfalls in Ansehung der materiellen Fragen des Wechselrechts sich nach denjenigen Normen richten, die man gemeines Wechselrecht zu nennen pflegt.

[2] Vergl. Fick, Abhandlung über das schweizerische Wechselrecht in der Zeitschrift von Goldschmidt für Handelsrecht Bd. 3. p. 1. und dessen kritische Uebersicht des schweizerischen Wechselrechts, Erlangen 1862.

des Wechsels, bescheinigen. Dadurch haftet er jedem nachfolgenden Inhaber für den Wechsel, bis er bezahlt ist, wenn er im Indossament selbst nicht ausdrücklich bemerkt, dass er ohne sein Obligo, d. h. ohne seine fernere Verbindlichkeit, den Wechsel einem Andern abtrete.

Jedes Indossament muss entweder eigenhändig unterzeichnet sein, oder wenn die Unterschrift durch einen Andern geschieht, so soll dieser seinen Namen auch beisetzen.

§. 3. Acceptation oder Annahme.

Derjenige, dem ein auf ihn gezogener Wechsel vorgezeigt wird, hat von da an inner 24 Stunden sich zu erklären, ob er denselben annehmen wolle oder nicht. Im ersten Falle hat er solches mit dem Wort »angenommen« und mit seiner Unterschrift auf dem Wechsel selbst zu bescheinigen. Bei Wechseln, die auf eine bestimmte Anzahl Tage nach Sicht zahlbar gestellt sind, ist der Annahme das Datum beizufügen. Durch die Acceptation eines Wechsels übernimmt der Acceptant (Annehmer) die nämliche Zahlungsverbindlichkeit, wie durch einen auf sich selbst ausgestellten Wechsel.

§. 4. Bezahlung der Wechsel.

Die Bezahlung eines Wechsels soll am Verfallstage selbst geschehen, oder derselbe am folgenden Tage protestirt werden. Fällt der Verfallstag auf einen Sonn- oder Festtag, so ist der nächst darauf folgende Werktag der Zahlungstag. Wechsel, bei Sicht zahlbar, müssen inner 24 Stunden bezahlt oder sie können protestirt werden. Die Indossanten solcher Wechsel haben bei Nichtvorweisung vom Tage der Ausstellung an nur ein Jahr lang zu haften. Für Wechsel mit bestimmter Verfallzeit, welche erst nach dieser zur Zahlung vorgewiesen, aber nicht eingelöst, folglich nicht inner dem, nach dem Verfallstag folgenden Tag protestirt worden sind, können die Indossanten nicht mehr belangt werden, die Fälle vorbehalten, wo die Unmöglichkeit, den Wechsel an seine Bestimmung gelangen zu lassen, nachgewiesen werden kann. Aussteller und Acceptant bleiben aber immer in Verbindlichkeit.

§. 5. Vom Wechselprotest und seinen Folgen.

Wenn die Annahme eines Wechsels verweigert wird, so mag der Inhaber desselben inner 24 Stunden von der Vorweisung an einen Protest aufnehmen lassen, in welchem die Ursache der Annahmsweigerung angegeben sein muss. Durch einen solchen Protest erlangt der Inhaber das Recht, von einem der Indossanten oder vom Aussteller hinlängliche Bürgschaft zu verlangen, bis er sicher ist, dass der Wechsel bezahlt sei. Leistet der Angesprochene keine Bürgschaft, so kann ihm der Inhaber des Protestes wenigstens auf acht Tage zur Schatzung verkünden und dann an die Hand schätzen; die geschätzten Gegenstände darf er aber so lange nicht veräussern, als noch ungewiss ist, ob der Wechsel bezahlt werde oder nicht.

Wird bei Verfallzeit des Wechsels die Zahlung verweigert, oder kann der Bezogene seiner Unterschrift als Acceptant kein Genüge mehr leisten, so muss der Inhaber, um sich gegen seine früheren Indossanten oder den Aussteller des Wechsels sicher zu stellen, einen Protest »Mangels Zahlung« aufnehmen lassen, wodurch er das Recht erlangt, von einem der Indossanten oder vom Aussteller Bezahlung des Wechsels sammt Zins und Kosten, oder hinlängliche und annehmbare Bürgschaft zu verlangen. Wenn der Angesprochene weder Zahlung noch Bürgschaft leistet, so kann ihm der Inhaber des Protestes auf wenigstens acht Tage den Schätztag ansagen lassen und dann in die Hand schätzen.

Wo Protest »Mangels Annahme« und »Mangels Zahlung« aufgenommen wird, müssen beide an den Nämlichen übermacht werden. Ein übersprungener Indossant kann nachwärts nicht mehr belangt werden.

Digitized by Google

§. 6. Einlösung eines Wechsels durch einen Andern (Intervention).

Wenn ein Wechsel vom Bezogenen selbst nicht bezahlt würde, so kann solches auch von jedem Andern zur Ehre der Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten geschehen. Wechsel, die zu diesem Behufe mit Empfehlungen (Nothadressen) versehen sind, müssen bei Zahlungsverweigerung vom Inhaber Demjenigen vorgewiesen werden, an den sie empfohlen sind. In diesem Falle liegt es dem Einlöser des Wechsels ob, Protest erheben zu lassen, um sich für Capital, Zins und Kosten an Denjenigen halten zu können, für dessen Rechnung er bezahlt (intervenirt) hat.

§. 7. Fernere Rechte des Inhabers eines Protestes.

So lange der Aussteller, der Acceptant oder einer der Indossanten eines protestirten Wechsels zahlungsfähig ist, so muss er dafür haften; ist es aber keiner von diesen mehr, so kann der Inhaber für den Betrag in alle Massen treten, in der gleichen Reihenfolge zurück, wie der Wechsel an ihn gelangt ist; immer aber nur mit dem Rest, den er aus einer der früheren Massen nicht empfangen hat.

§. 8. Ausfertigung der Proteste.

Die Proteste sollen durch den Gemeindschreiber derjenigen Gemeinde aufgenommen werden, wo der Bezogene wohnt, welcher, sobald ein solches Begehren an ihn gelangt, sich zu dem Bezogenen verfügen muss, um die Ursache der Annahms- oder Zahlungsverweigerung zu vernehmen und dem Protest wörtlich beizufügen.

Die Proteste werden nach einem bestimmten Formular ausgefertigt und eine wörtliche Abschrift davon in der Gemeindskanzlei aufbewahrt.

2) Die Wechselordnung der Stadt St. Gallen vom 18. Juni 1784.

Titel I.

Von der Natur und den Eigenschaften eines Wechselbriefes.

Was ein Wechselbrief sei und worinnen dessen Eigenschaften bestehen, dürfte zwar fast Jedem, besonders aber Kaufleuten nicht unbekannt sein; indessen da die Wechselordnung nicht blos für Kauf- und Handelsleute allein, sondern zu Jedermanns Wissenschaft dienen soll, so kann es wohl nicht unnöthig sein, davon gleich Anfangs mit Wenigem zu reden.

§. 1. Ein Wechselbrief überhaupt ist eine kurzverfasste, das Wort Wechsel in sich haltende schriftliche Verbindung, wodurch deren Aussteller vermittelst seiner Unterschrift sich verpflichtet, dem Schuldgläubiger, oder an dessen Order, eine gewisse Summe Geldes in bestimmter Zeit entweder selbst zu bezahlen, oder zu verschaffen, dass solche nach dem im Wechselbrief enthaltenen Auftrag, und an dem darin genannten Ort durch einen Andern entrichtet werde.

§. 2. Die Eigenschaften eines in guter Ordnung verfassten Wechselbriefs sind folgende: Es muss darin ausgedrückt sein:

1) das Datum oder das Jahr, der Monat und Tag nebst dem Orte, an welchem er ausgestellt worden;
2) die Zeit, wann er zu bezahlen ist;
3) die Namen derjenigen Personen, an welche oder auf deren Order die Zahlung geschehen soll;
4) die Summe und Geldsorten, welche bezahlt werden sollen, und zwar werden diese gewöhnlich oben im Wechselbrief mit Ziffern, und in dessen Mitte mit ausgeschriebenen Worten gleichlautend ausgedrückt;
5) die Valuta, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, oder auch von wem dieselbe empfangen worden;

Digitized by Google

6) das Wort Wechselbrief, und allenfalls auch sola oder prima, secunda u. s. w.;
7) die Unterschrift des Ausstellers, und endlich
8) der Name desjenigen, der den Wechselbrief bezahlen soll, nebst dem Orte, wo derselbe wohnt, oder wo die Zahlung zu leisten ist.

Titel II.

Von der Präsentirung der Wechselbriefe zur Acceptation.

§. 1. Die Präsentirung eines Wechselbriefs besteht in einer Anfrage, da der Inhaber des Wechselbriefs solchen demjenigen, der ihn bezahlen soll, im Original vorzeigt, und von ihm vernimmt, ob er selbigen acceptiren und zu seiner Zeit bezahlen wolle.

§. 2. Es ist aber die Präsentirung der Wechselbriefe bald nach deren Empfang und vor deren Verfallzeit zu bewerkstelligen, nach folgender Weise: Alle am Sonntag oder Montag hier ankommenden Wechselbriefe, von was für Sicht sie seien, mögen am Montag oder längstens bis nächstfolgenden Dienstag Mittags um zwölf Uhr; die so am Dienstag ankommen, bis Mittwoch Abends; die am Mittwoch, bis Donnerstag Abends; die am Donnerstag, bis Freitag Abends; die am Freitag, bis Samstag Abends und die am Samstag ankommenden, bis Montag Abends, und zwar an jedem dieser Tage bis fünf Uhr den Bezogenen zur Acceptation vorgezeigt und in deren Verweigerungsfall protestirt werden.

§. 3. Wenn aber der Bezogene, wegen Mangel Avis, bis zum nächsten Posttag Aufschub verlangte, so mag ihm der Inhaber des Wechselbriefs darin willfahren, nur muss er solchen in diesem Fall an seine Behörde notiren lassen, und hat der Bezogene, wenn er noch acceptiren will, die Kosten der Annotation zu tragen, und die Acceptation unter dem Datum der ersten Präsentation zu leisten.

§. 4. Antedatirte oder postdatirte Wechselbriefe sollen in der Zeit, wo sie nach ihrem wahren Datum hier sein könnten, nach obbeschriebener Ordnung zur Acceptation präsentirt werden.

Titel III.

Von der Acceptation der Wechselbriefe.

§. 1. Die Acceptirung eines solchen Wechselbriefs ist die schriftliche Erklärung, die der Bezogene dem Wechselbrief selbst hinzufügt, dass er den Betrag desselben zu gehöriger Zeit bezahlen wolle.

§. 2. Wer also einen Wechselbrief acceptirt, der macht sich dadurch alsofort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur Bezahlung desselben verbindlich.

§. 3. Die Wechselbriefe, so in hier zahlbar, müssen von dem Bezogenen eigenhändig mit der Unterschrift seines Namens, und wenn sie auf Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptirt und diese Acceptation auf den Wechselbrief selbst geschrieben werden. Alle andere, entweder mündlich, oder durch Billets, oder Briefe, gegebene Acceptationen sollen keineswegs die Verbindlichkeit einer wirklichen Acceptation haben.

§. 4. Die Acceptation der Wechselbriefe soll pure und ohne einige Bedingung oder Vorbehalt geschehen; würde aber der Acceptant irgend ein Beding oder Vorbehalt ohne Genehmigung des Inhabers hinzusetzen, so ist dieser berechtigt, den Wechselbrief alsobald und auf gleiche Weise, als wenn die Acceptation wäre abgeschlagen worden, zu protestiren.

§. 5. Die Wechselbriefe sollen in der nämlichen Zeit, die oben Tit. II. §. 2 zur Präsentation bestimmt ist, acceptirt werden, und der Inhaber derselben ist wider seinen Willen nicht verbunden, solche in des Bezogenen Handen, oder im Fall dieser nicht anzutreffen wäre, in dessen Behausung zurückzulassen.

§. 6. Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil oder in anderen Geldsorten, als er lautet, acceptirt werden wollte, so mag zwar der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberrestes oder der Differenz des Geldes soll er, um sich nicht verantwortlich zu machen, den Protest leviren, wenn er keine andere Order hat.

§. 7. Wenn ein Gewalthaber, er sei wer er wolle, fremd oder einheimisch, einen Wechselbrief acceptirt, so muss er dabei bemerken, dass es aus Vollmacht oder per Procura seines Prinzipals geschehe, und dann solches auch mit seinem eigenen Namen unterzeichnen. Damit aber ein solcher Gewalthaber desto eher bekannt sein möge, soll sein Prinzipal gleich Anfangs dem Löbl. Directorio es bekannt machen, dass er ihm diese Vollmacht ertheilt habe, ein gleiches hat er auch hiernach bei Aufhebung dieser Vollmacht zu beobachten, damit solches alles ad protocollum könne genommen und den Sensalen angezeigt werden, welche dann jedem Kaufmann, der es zu wissen verlangt, Bericht davon zu ertheilen haben.

§. 8. Werden Prima- oder Sola-Wechselbriefe zur Acceptation anhero gesandt, so kann man diese vermittelst Vorweisung der girirten Secundabriefe oder Copien abfordern.

§. 9. Wird ein Wechselbrief auf einen, der in hier wohnhaft ist, gezogen, um an einem dritten Ort bezahlt zu werden, so ist der Bezogene schuldig, in dem Wechselbrief, bei dessen Acceptation, zugleich denjenigen zu benennen, der solchen bezahlen soll; im Verweigerungsfall hat die Protestation statt. Desgleichen soll auch, wenn die Zahlung bei Verfallzeit am angewiesenen Orte nicht erfolgt, daselbst protestirt werden.

§. 10. Eigene Wechselbriefe, die nämlich der Schuldner seinem Gläubiger auf sich selbst ausstellt, und womit er die empfangene Summe wieder zu bezahlen sich anheischig macht, bedürfen der Acceptation nicht, sondern sind ohne diese zur Verfallzeit der Execution unterworfen, angesehen des Schuldners Unterschrift so gut als seine Acceptation zu halten ist.

§. 11. Trassirt ein Auswärtiger auf sich selbst in hier zahlbar, es sei mit oder ohne Domicilium, so ist er, im Fall er sich hier befindet, schuldig, auf Begehren den von ihm oder seiner Ragion ausgestellten Wechselbrief, obschon er beides, Aussteller und Bezogener, zugleich ist, zu acceptiren. Ein Domiciliant aber ist zur Acceptation nicht gehalten, sondern der Wechselbrief muss nur bei verweigerter Bezahlung zur Verfallzeit protestirt werden.

§. 12. Hat ein Wechselbrief eine oder mehrere Recommandationen, so ist der Inhaber desselben schuldig, wenn der Bezogene die Acceptation verweigert, auch bei denen, an welche der Wechselbrief recommandirt ist, sich um die Acceptation zu melden; und im Fall auch diese sich weigerten, hat der Notarius die von ihnen erhaltenen Antworten in den Protest einzurücken.

§. 13. Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren geht, der Acceptant aber kann überwiesen werden, dass er solchen acceptirt habe, so bleibt gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft, und er muss, wofern er die Execution vermeiden will, den verlorenen Brief auf gleiche Art und Weise bezahlen, als wenn er nicht wäre verloren worden. Jedoch soll der Forderer dem Zahler statt dieses verlorenen Wechselbriefs einen rechtsgültigen Mortificationsschein bei Beziehung des Betrags ausliefern, und wenn der Bezogene sich damit nicht begnügt, demselben dafür genugsame Caution auf sechs Jahre lang stellen.

Digitized by Google

Gleiche Vorschrift hat auch statt gegen denjenigen, der einen Wechselbrief auf sich selbst gestellt, wenn dieser Wechselbrief verloren geht, der Aussteller aber dennoch seiner Schuld überwiesen wird.

Titel IV.

Von der Bezahlung der Wechselbriefe.

§. 1. Der Uso bleibt hier von allen und jeden Orten 15 Tage; halb Uso 8 Tage; anderthalb Uso 23 Tage; zwei Uso 30 Tage, nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation für den ersten u. s. f. gerechnet; mithin wenn ein Brief a Uso lautet und den 1. Mai acceptirt wird, so verfällt er den 16. Mai, ist er aber auf 4 Tage Sicht oder nach Sicht gestellt, so verfällt er den 5. Mai. Ein Wechselbrief auf Ende des Monats gestellt, verfällt an dessen letztem Tage, und wenn er auf Mitte des Monats lautet, so ist sein Verfalltag den 15. desselben Monats, ob dieser gleich mehr oder weniger Tage hätte. So verfällt auch ein Brief auf zwei Monate gestellt auf den gleichen Tag des zweiten Monats, wenn schon die Monate nicht gleich viel Tage hätten. Z. B. die vom 6. April verfallen auf den 6. Juni.

§. 2. Bei Wechselbriefen, die aus Ländern, wo die alte Zeitrechnung noch beibehalten wird, auf allhiesigen Platz gezogen werden, wird der Unterschied der alten und neuen Zeitrechnung mit 11 Tagen beigezählt, um deren Verfallzeit nach neuer Zeitrechnung zu bestimmen. Z. B. ein Wechselbrief vom 11. März alter Zeitrechnung auf zwei Monate nach Dato, verfällt hier, die Respecttage nicht mitgerechnet, den 22. Mai.

§. 3. Ein Wechselbrief, der a piacere oder nach Belieben zu zahlen gestellt ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden; es steht aber, nach dem Ausdrucke des Briefes, allein bei dem Bezogenen, ob er den Brief sogleich einlösen oder den Zahltag erst durch seine Acceptation festsetzen will.

§. 4. Alle Wechselbriefe, von welcher Verfallzeit sie sein mögen, geniessen hier sechs Respecttage, ausgenommen, die auf Sicht lauten, als welche gleich am Tage nach ihrer Vorweisung zu bezahlen sind, und diejenigen in hiesige Jahrmärkte, die spätestens am Jahrmarkt-Dienstag bezahlt werden müssen.

§. 5. Die Respecttage der Wechselbriefe, die erst nach ihrer Verfallzeit eingelaufen und präsentirt worden, werden nichtsdestoweniger von der Verfallzeit an gezählt.

§. 6. Den Betrag von hier zahlbaren Wechselbriefen oder Assignationen ist jeder Inhaber nicht allein gehalten bei dem Bezogenen abholen zu lassen und, wenn es dieser verlangt, den Wechselbrief oder die Assignation eigenhändig oder durch seinen Gewalthaber zu acquittiren, sondern er haftet auch dem Zahler dafür, dass er das Eigenthum des bezahlten Briefes, oder Assigno, auf rechtmässige Art an sich gebracht hat.

§. 7. Hat ein Auswärtiger Wechselbriefe oder Assignationen in Händen, die hier zahlbar sind, und verlangt von dem Bezogenen Baarsendung, so steht es diesem frei, entweder den Betrag dem auswärtigen Forderer auf dessen Gefahr zu übersenden, oder von ihm zu verlangen, dass er den Wechselbrief oder die Assignation an einen hier angesessenen Bürger indossire, und durch diesen den Betrag davon erheben lasse; ebenso ist auch ein hiesiger Bezogener die gleiche Bedingung, wenn er will, zu machen berechtigt, in dem Falle, wo ihm die Bezahlung eines Wechselbriefes, oder einer Assignation, hier auf dem Platze selbst von einem Fremden abgefordert wird.

§. 8. Wer einen Wechselbrief vor dessen eigentlicher Verfallzeit bezahlt (die Respecttage nicht gerechnet), der thut es auf seine Gefahr, wenn hiernach Schaden oder Process daraus entsteht.

§. 9. Wenn in einem Wechselbriefe Worte eingeschoben oder ausgestrichen und radirt befunden werden, so ist solcher nicht für gültig zu erkennen, und der Bezogene wohl befugt, selbigen abzuweisen; zahlt er aber dennoch, so muss er um Alles, was daraus entsteht, haften, ohne einen Regress zu haben.

Titel V.

Von der Protestirung der Wechselbriefe.

§. 1. Ein Protest ist ein durch einen ordentlichen Notarius rechtsförmig verfertigtes Instrument, wodurch derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einstweilen protestando verwahrt, und sich selbst oder denen, so es angeht, alle Rechtsbefugsame vorbehält, mithin gegen einen Jeden sich legitimirt, seines Orts nichts versäumt zu haben. Es liegt demnach dem Notarius ob, auf alles dabei Vorgehende wohl Acht zu geben, und es nicht nur dem Protest, sondern auch seinem Protokoll einzuverleiben, damit man bei ihm erforderlichen Falls, wenn ein Protest verloren ginge, eine oder mehrere Abschriften davon haben könne.

§. 2. Wegen nicht erfolgter Acceptation eines Wechselbriefes muss der Protest zu der oben bestimmten Acceptationszeit verfertigt, und wenn es einen Auswärtigen angeht, mit der ersten Ordinari-Post oder Boten an ihn versandt werden.

§. 3. Wegen nicht erfolgter Zahlung soll längstens am sechsten Respecttage bis Nachmittags um 5 Uhr, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag wäre, an dem darauf folgenden Werktag Vormittags der Protest levirt und obgedachter Maassen ohne Anstand an seine Behörde verschickt werden.

§. 4. Wenn ein Wechselbrief zur Verfallzeit nicht eingelöst wird, so ist dessen Inhaber, obschon der Brief eine eigene Tratta des Bezogenen auf sich selbst, oder von ihm acceptirt wäre, zu nichts weiter gehalten, als den Wechselbrief sammt dem Protest an seinen Cedenten mit erster Gelegenheit zu versenden, es wäre denn, dass er ausdrückliche Order zur Execution erhalten und solche angenommen hätte.

§. 5. Wird ein Wechselbrief Mangels Zahlung protestirt, so bleibt zwar, wenn solcher acceptirt gewesen, dem Inhaber sein Recht gegen den Acceptanten, er kann aber vermittelst des Protestes seinen Regress auch an dem Trassanten und jedem der Giranten nehmen, wofern nicht der eine oder andere von ihnen mit ausgeschriebenen Worten: Ohne mein Obligo, indossirt hätte, welchen Falls derselbe nicht belangt werden kann.

§. 6. Wenn der Girant, oder der Trassant, oder auch der Acceptant eines solchen protestirten Wechselbriefes fallit würde, so mag dessen Inhaber, insofern der Protest in gehöriger Ordnung levirt worden, bei jedem der übrigen, bei welchem er will, nach aller Schärfe des Wechselrechtes seine Bezahlung suchen, und wenn alle diejenigen, die für besagten Wechselbrief in Obligo sind, zum Falle kommen sollten, so empfängt dessen Inhaber von diesem und jenem, so viel er bekommen kann, bis er für den Betrag des Wechsels, mit Rückwechsel und Unkosten, befriedigt ist. Bei der Ausübung dieses Rechtes hat der Inhaber des Wechselbriefes nur darauf zu sehen, dass es zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung geschehe, denn von dem Aussteller, oder ersten Giranten, kann er nicht mehr zurück an die weiter unten stehenden, wohl aber von diesen hinaufgehen. Zur näheren Erläuterung dieses Satzes dient folgendes Beispiel:

Ein Wechselbrief, gezogen von A. an die Order B., cedirt an C. und von diesem an D., kommt dem letzten unbezahlt zurück. A., B., C. haben

Bankerott gemacht, und zwar ein jeder macht 50 pCt. verlieren: was für ein Recht hat nun D., und wie muss er sich nun bezahlt machen?

Er empfängt bei der Masse des C. für L. 950 Capital und Liv. 50 Spesen, also für L. 1000 à raison de 50 pCt.	L.	500,
er wendet sich nachher an die Masse des B. und bezieht von dieser auf L. 500 wiederum 50 pCt. oder	»	250,
er verlangt endlich von der Masse des A., auf den ihm annoch gebührenden L. 250 auch 50 pCt.	»	125.
mithin empfängt D. in Allem	L.	875,
und verliert also nur	»	125,
so viel war der Betrag des Wechsels mit den Spesen	L.	1000.

§. 7. Die so geheissenen Proteste de Perquisition oder der Nachforschung haben nur in dem Falle statt, wenn ein Auswärtiger auf Jemand in hier trassirt, der nicht mehr existirte, oder wohl gar niemals existirt hätte, oder wenn ein Fremder einen Wechselbrief auf sich selbst ausstellt, in hier zahlbar, ohne ein Domicilium dabei zu bemerken, der Träger eines solchen Wechselbriefes aber bei dessen Verfallzeit den Bezogenen nicht ausfindig machen kann, alsdann lässt er einen Protest von dieser Art ausfertigen, worin der Notarius bezeugt, wie dass er auf geschehene Requisition des N. N. sich auf der Post, bei den vornehmsten Kaufleuten hiesiger Stadt u. s. w. sorgfältig erkundigt habe, ob dieser Bezogene in hier sich befinden möchte? Allein da durchgehends nicht die geringste Kenntniss von ihm zu erlangen gewesen, so habe er hierauf dem Träger des Wechselbriefes, um denselben rechtsförmig protestando zu verwahren, diese Acte ausgefertigt u. s. w. Uebrigens sind bei einem solchen Proteste die nämlichen Formalitäten, die oben bei den anderen Protesten angemerkt worden, zu beobachten.

Titel VI.

Von der Honorirung oder Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe.

§. 1. Die Honorirung oder Verehrung eines protestirten Wechselbriefes geschieht, wenn auf die von dem Bezogenen geschehene Verweigerung der Acceptation oder der Zahlung ein Anderer solche zu Ehren des Ausstellers oder eines der Giranten leistet.

§. 2. Diese Verehrung protestirter Wechselbriefe und deren Bezahlung hat die Abkürzung des Rückganges und die Ersparung der Kosten zum Zwecke, und gebührt also nach der Ordnung, wie diese Absicht am Besten erreicht wird, zuerst demjenigen, der zu Ehren des Ausstellers, und hiernach dem, der zu Ehren des ersten, zweiten und folgenden Giranten honoriren will; doch wenn auf dem Wechselbrief selbst keine Honoranten durch Adressen angezeigt sind, so steht es dem Inhaber frei, zu deren Auffindung mehr oder weniger Mühe zu nehmen, und bei gleichen Vortheilen für den Rückgang gebührt ihm selbst der Vorzug.

§. 3. Wer vermittelst der Acceptation einen Wechselbrief honorirt, hat die Provision zu geniessen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, oder ein Anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, so mag es der Erstere zugeben, doch soll ihm von Letzterm nebst den Protestkosten die Provision mit ⅓ bis ½ Procent vergütet werden.

§. 4. Wenn ein protestirter Wechselbrief solchergestalten von einem Andern honorirt wird, muss es dem Protest angehängt und dieser dem Honoranten gegen Vergütung der Protestspesen zugestellt werden.

§. 5. Bei einem solchen Wechselbrief, der von einem Andern als dem Bezogenen zur Ehre des Ausstellers oder eines der Giranten eingelöst wird, soll auch der Inhaber, der die Zahlung empfängt, gehalten sein, bei dem Acquit des Briefes den Namen des Honoranten oder des Zahlers beizusetzen.

§. 6. Wenn von aussenher für Rechnung eines Dritten gezogen und eine solche Tratta nicht für Rechnung dieses Dritten, sondern zur Ehre des Trassanten oder eines der Giranten acceptirt wird, soll sogleich von dem Acceptanten Bericht demjenigen, für den er honorirt hat, gegeben, hernach bei Verfallzeit protestirt und der Protest mit angehängter Honoration an seinen Mann zurückgesandt werden.

Titel VII.

Von hier geschlossenen Wechselverkehren auf fremde Plätze und Girirung der Wechselbriefe.

§. 1. Die auf hiesigem Platze gegen baar verhandelten Wechselbriefe sollen folgendermaassen bezahlt werden: Was am Montag und Dienstag tractirt wird, bis Mittwoch Mittags; was am Freitag, bis Samstag Mittags um 12 Uhr, und zwar sollen die Gelder in die Schreibstuben oder Häuser, nach Belieben versiegelt oder unversiegelt, gesandt, und wenn solche in Gold oder Thalern beständen, bis auf nächstfolgenden Mittag; wären es aber kleinere Geldsorten, längstens in zwei Tagen Zeit überzählt werden, und die Bezahler nachher keine Red noch Antwort mehr darum zu geben schuldig sein. Wenn aber die Bezahlung auf oben bestimmte Zeit nicht erfolgt, so steht es dem Geber frei, sich der Execution des Wechselrechts zu bedienen. Eine gleiche Bewandtniss hat es mit Wechselbriefen, die auf 8, 14 Tage mehr oder weniger Zeit verkauft werden.

§. 2. Derjenige, der Geld angenommen, um auf Messen auszuzahlen, soll seinem Creditor, wenn dieser es verlangt, ein Obligo bis zur Auslieferung der Wechselbriefe oder der Bezahlung zustellen, und dieses Obligo die Kraft eines Wechselbriefes haben.

§. 3. Wechselbriefe, die an Order lauten, werden fernerhin, wie nunmehr aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Botzen ausgenommen, bis etwa auch dorten das Giriren der Wechselbriefe eingeführt und erlaubt wird. Wechselbriefe und Giri hingegen, worin das Wort Order nicht ausgedrückt ist, können nicht indossirt werden.

§. 4. Wenn aber gleichwohl Jemand Wechselbriefe auf Botzen, wo besagter Maassen keine Giri gelten, verhandelt, soll derselbe dafür, obschon es nicht seine eigenen Tratten sind, dennoch, wie für seine eigenen, haften.

§. 5. Alle Wechselbriefe, die in hier ausgestellt oder verhandelt werden, und auf ein oder mehr Uso, oder auf viel oder wenige Tage Sicht lauten, ist der Wechselnehmer nicht schuldig, ohne ausdrückliche Order des Gebers zur Acceptation zu senden; hergegen aber ist dieser oder der Geber gehalten, auf Verlangen Secunda und Tertia, wenn er damit versehen, oder ihm solche anzuschaffen möglich ist, auszuliefern.

§. 6. Wer Wechselbriefe in bianco girirt, oder das Datum nicht beisetzt, der thut es auf seine Gefahr, wenn der Wechselbrief hernach verloren geht, oder in unrechte Hände kommt; es steht aber dem Abnehmer frei, die Ausfüllung zu begehren, oder sie selbst darauf zu setzen.

§. 7. Del credere stehen, will sagen, für einen girirten Wechselbrief haften, denn für selbst ausgestellte Wechselbriefe haftet man ohnehin. Wer sich nun nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere zu stehen,

der haftet stillschweigend für seinen Giro. Hingegen, wo del credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also contrahirt worden, keinen Regress an seinen Giranten, wenn dieser nämlich auf der Stelle beweisen kann, dass er nicht del credere gestanden; er kann sich aber doch damit gegen weiter unten stehende Giranten der executionsmässigen Zahlung, in Kraft seines Giro, nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergegangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regress mit der nämlichen Executionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen ausdrücklich bedungen hat.

§. 8. Wenn auf einen Wechselbrief bereits so viele Indossamente stehen, dass der ganze Rücken desselben damit angefüllt und zu mehreren kein Raum übrig ist, der Wechselbrief aber dennoch weiter verhandelt werden sollte, so wird an das letzte Indossament eine Allonge, das will sagen, ein Stück weisses Papier mit Oblaten angehängt, auf welchem dann die übrigen Indossamente, so viel es deren annoch nöthig hat, fortgesetzt werden. Um aber hierbei allem Betrug und Irrthum mit möglichster Sorgfalt auszuweichen, muss entweder auf der andern Seite dieses angehängten Stückes weissen Papiers der wesentliche Inhalt des damit verbundenen Wechsels, als nämlich die Summe, das Datum, wenn er ausgestellt, und um welche Zeit er zu bezahlen sei, die Personen, durch wen er gezogen worden, an wessen Order er lautet, und wer solchen zu bezahlen habe, bemerkt, oder aber, wenn dies nicht geschieht, zum wenigsten die weisse Seite dieser Allonge paraphirt werden.

Titel VIII.

Von der Rückkunft mit Protest der hier ausgestellten oder girirten Wechselbriefe.

§. 1. Wenn von aussenher ein Protest Mangels Acceptation kommt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefes schuldig, dem Inhaber für das Capital innert zwei Tagen Frist annehmliche Bürgschaft zu leisten. Wenn aber der Wechselbrief mit Protest Mangels Zahlung zurückkommt, alsdann ist er, der Aussteller oder Girant, gehalten, denselben mit Capital, Rückwechsel, Protest und anderen Kosten, sammt der hiesigen Provision von ⅓ à ½ Procent, längstens in Zeit von 24 Stunden baar zu bezahlen, oder sich sonst mit dem Inhaber abzufinden, und zwar steht es in des Inhabers alleiniger Willkür, die baare Wiederbezahlung der im Wechsel begriffenen Summe sammt Protestkosten, Provision, Sensarie, Briefporti und Rückwechsel zu fordern, oder sich mit anderer annehmlicher Vergütung zu begnügen; der Rückwechsel darf aber von allen Orten, woher es auch wäre, nur einfach berechnet werden.

§. 2. Wenn jedoch der Girant eines unbezahlt zurückgekommenen Wechselbriefes oder Billets glaubt erweisen zu können, da die Forderung der Zahlung, als auch die Erhebung des Protestes, später als die Verfallzeit, mit Zuzählung der Respecttage, gemäss den Gesetzen des Ortes, wo der Wechselbrief oder das Billet zahlbar ist, oder sonst nicht in gehöriger Ordnung gemacht worden, dass ihm dadurch einiger Schaden zuwachsen möchte, so soll derselbe, auf Begehren des Inhabers dieses Wechselbriefes oder Billets, nur den Betrag desselben innert 24 Stunden entweder in unparteiische Hände hinterlegen, oder genugsame Caution dafür leisten, und sodann die Ursache der Verspätung, oder was hierüber nöthig wäre, sogleich allhier an Behörde untersuchen lassen. Findet sich nun, dass durch die geschehene Negligenz er oder mehrere Giranten zu Schaden kämen, oder er deswegen von seinem Cedenten die Zahlung nicht erhalten könnte, so soll derselbe alsdann eines solchen Wechselbriefes oder Billets

sich weiter anzunehmen nicht schuldig sein, noch unter keinem Vorwande zum Remboursement angehalten werden, sondern sein hinterlegtes Geld zurücknehmen, und von dem Protestinhaber den Zins dafür mit 5 Procent für das Jahr beziehen mögen. Indessen bleibt dem Inhaber dieses protestirten Wechselbriefes oder Billets sein Regress an den- oder diejenigen, so den Fehler gemacht und an die auswärtigen Giranten, oder auch an den Aussteller, allerdings unbenommen, insofern dieser Letztere nicht erweisen kann, dass ihm durch diese Versäumniss ein wirklicher Schaden erwachsen sei.

§. 3. Für alle hier ausgestellte oder girirte Wechselbriefe, die in Frankreich, Deutschland oder Italien zahlbar sind, soll, wenn sie protestirt werden, die Wiederbezahlung längstens in Zeit von drei Monaten, von dem Tage des Protestes an gerechnet, für diejenige aber, die in Holland, England, Portugal, Spanien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Russland, Polen und Ungarn zu zahlen sind, längstens in Zeit von vier Monaten, von gleichem Tage an gerechnet, bei den hiesigen Trassanten oder Giranten gefordert werden, und diese weiter hinaus nicht mehr darum zu haften schuldig sein. Es hat aber gar nicht die Meinung, dass vermittelst dieser Zeitbestimmung irgend eine Saumseligkeit in Uebersendung der Protesten ausgeübt werden dürfe, sondern deren schleunigste Beförderung, die sich jeder billig Denkende ohnehin zur Pflicht macht, wird von jedem Protestinhaber zuversichtlich erwartet.

Titel IX.

Von der Verjährung der Wechselbriefe.

Von und auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe, sie seien protestirt worden oder nicht, bleiben ein Jahr lang, vom Verfalltag an gerechnet, in ihrer vollständigen Kraft gegen den Aussteller, und folglich dieser der Execution nach Wechselrecht unterworfen; nach Verfluss des bestimmten Jahres aber haben solche Wechselbriefe nicht mehrere Kraft und Gültigkeit, als blosse Schuldscheine oder Obligationen. Falls aber ein oder mehrere Giri auf dergleichen Wechselbriefen sich befänden, so geht, in Ermangelung der erforderlichen Protestationsbesorgung bei Verfallzeit, der Regress an die Giranten verloren.

Titel X.

Von Assignationen oder Anweisungen.

§. 1. Assignationen oder Anweisungen sind solche Handlungen, da ein Schuldner seinen Gläubiger an einen Andern hinweist, von welchem er die Bezahlung empfangen soll.

§. 2. Assignationen, die von auswärtigen Orten her anhero bezogen werden, wenn selbe gleich girirt oder indossirt sind, sie mögen nun geradezu oder über andere Plätze anhero laufen, geniessen hier kein Wechselrecht und werden auch nicht acceptirt. Wenn aber dergleichen auf mehr oder weniger Tage Sicht lauten, so ist der Bezogene gehalten, den Tag der Präsentation, der dann die Verfallzeit bestimmt, darauf zu setzen. Und da der Bezogene zur Bezahlung einer solchen Assignation nicht nach Wechselrecht kann angehalten werden, so ist der Inhaber derselben auch nicht berechtigt, einen Protest darüber zu leviren, wohl aber mag er solchen Falls, auf ausdrücklich erhaltene Order des Assignanten oder Cedenten, ein Attestat hierüber aus der Kanzlei ausfertigen lassen.

§. 3. Fremde Assignationen aber, oder sogenannte Billets à Ordre, die in hier girirt worden und auf fremde Plätze lauten, sind, wenn sie unbe-

zahlt mit Protest zurückkommen, gleich den Wechselbriefen, dem Wechselrecht und der Execution desselben unterworfen.

Titel XI.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

§. 1. Die besondere Eigenschaft des Wechselrechtes beruht auf einer schleunigen Justiz, und dass diese vermittelst unverzüglicher Execution ausgeübt werde.

§. 2. Es soll demnach bei Einem regierenden Herrn Bürgermeister (jetzt Stadtammann), als der ersten Instanz, wenn Wechselklagen an ihn gelangen, also gehalten werden: dass der von dem Beklagten auf sich selbst ausgestellte, oder acceptirte, oder girirte und Mangels Zahlung mit Protest zurückgekommene Wechselbrief von dem Kläger im Original vorgelegt, hierauf der Beklagte sogleich vorbeschieden und ihm zur Zahlung eine Frist von 24 Stunden und nicht länger anberaumt werden.

§. 3. Würde nun der Beklagte behaupten, dass er den vorgelegten Wechselbrief weder geschrieben noch unterschrieben, auch nicht acceptirt noch girirt habe, und dass er solchen ebenso wenig in seinem Namen durch Andere haben schreiben, noch unterschreiben, noch acceptiren, noch giriren lassen, so solle, wenn es ein Fremder wäre, derselbe den Betrag des Wechsels sogleich hinterlegen oder Caution dafür stellen, ein Bürger entweder bei dem Herrn Amtsbürgermeister (Stadtammann) an Eidesstatt anloben, oder, wo er lieber wollte, den Betrag des Wechselbriefes so lange hinterlegen, bis in dieser Sache der rechtliche Entscheid, der auf das Schleunigste erfolgen soll, ertheilt worden.

§. 4. Hat aber der Schuldner den Wechsel für richtig erkannt, so soll er denselben ohne anders in obgemeldeter Frist zahlen, widrigen Falls, wenn solches nicht erfolgte oder er flüchtigen Fuss gesetzt hätte, die gerichtliche Obsignation aller seiner Effecten ohne Verzug veranstaltet werden.

3) Die Wechselordnung des Canton Glarus vom Jahre 1852:

Begriff des Wechselbriefes.

§. 1. Der Wechsel ist eine kurzgefasste, das Wort Wechsel in sich haltende und mit eigenhändiger Unterschrift bescheinigte Verpflichtung, einem Andern — oder an dessen Order — eine gewisse Summe Geldes zu bestimmter Zeit entweder selbst auszubezahlen oder aber von einem Dritten an dem im Wechsel bezeichneten Orte ausbezahlen zu lassen.

Wechselfähigkeit.

§. 2. Die Wechselfähigkeit ist im Allgemeinen die gesetzliche Befugniss, sich wechselrechtlich, d. h. nach der bestehenden Wechselordnung verbindlich machen zu können.

§. 3. Wechselfähig ist Jeder, welcher eigenen Rechtens ist.

Gesetzliche Form des Wechsels.

§. 4. Ein in gesetzlicher Form ausgestellter Wechsel muss enthalten:
a) Zeit und Ort, wann und wo der Wechsel ausgestellt worden ist;
b) die Zeit, wann derselbe zu bezahlen ist;
c) den Namen derjenigen Person, an welche oder an deren Order die Bezahlung geschehen soll;
d) die Summe und Geldsorten, welche bezahlt werden sollen; diese müssen oben in Ziffern bezeichnet, im Context aber gleichlautend mit Worten ausgeschrieben sein;

Digitized by Google

e) ob der Werth in Rechnung — oder ob derselbe empfangen worden sei;
f) das Wort Wechsel und ob solcher ein Sola, Prima, Secunda etc. sei;
g) die Unterschrift des Ausstellers eigenhändig oder durch gehörig Bevollmächtigte;
h) den Namen Desjenigen, welcher den Wechsel bezahlen soll, mit Benennung des Ortes, wo derselbe wohnt und wo die Zahlung zu leisten ist.

§. 5. Wer einen solchen Wechsel auf sich selbst ausstellt, verpflichtet sich dadurch, an dem bestimmten Tage die bezeichnete Summe in der festgesetzten Währung zu bezahlen. Wer einen Wechsel auf einen Andern ausstellt, verpflichtet sich dadurch ebenfalls, denselben zu bezahlen, wenn er von Demjenigen, auf welchen er ausgestellt ist (Bezogenen), nicht eingelöst wird. Diese Verpflichtung fällt einzig in dem Falle weg, wenn der Wechsel erst nach Verfallzeit dem Bezogenen zur Bezahlung vorgewiesen wird, der Aussteller aber beweisen kann, dass er am Verfalltage die nöthigen Fonds in Händen des Bezogenen hatte und dass dieser erst nach diesem Tage fallirt habe.

Indossament oder Uebertragung des Wechsels an einen Andern.

§. 6. Wechsel können von Demjenigen, an dessen Order solche ausgestellt sind, an Andere vermittelst des Indossaments übertragen werden; — es muss dies schriftlich entweder eigenhändig oder durch gehörig Bevollmächtigte auf der Rückseite des Wechsels — oder wenn nöthig auf einer Alonge desselben — bescheinigt werden. Dadurch haftet der übertragende Indossant jedem nachfolgenden Inhaber des Wechsels, bis er bezahlt ist.

Von dieser Haftbarkeit ist der Indossant nur befreit:

a) wenn er im Indossament selbst bemerkt, dass er den Wechsel ohne Obligo, d. h. ohne seine weitere Verbindlichkeit einem Andern abtrete;
b) bei Wechseln auf Sicht, nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung an;
c) in dem im §. 5. vorgesehenen Falle, wenn nicht die Unmöglichkeit bewiesen werden kann, den Wechsel zu gehöriger Zeit an seine Bestimmung gelangen zu lassen.

Acceptation oder Annahme.

§. 7. Der Bezogene hat innerhalb 24 Stunden von der Vorweisung an, sich zu erklären, ob er den Wechsel annehmen wolle oder nicht. Im ersteren Falle hat er solches ohne Bedingung oder Vorbehalt mit dem Wort »Angenommen« und mit seiner Unterschrift oder derjenigen seines gehörig Bevollmächtigten auf dem Wechsel selbst zu bescheinen.

Bei Wechseln, welche auf eine unbestimmte Anzahl Tage nach Sicht zahlbar gestellt sind, ist der Annahme das Datum der Vorweisung beizufügen. Durch die Acceptation eines Wechsels verpflichtet sich der Annehmer (Acceptant) zur Zahlung am Verfalltag ohne die mindeste Einwendung.

Bezahlung des Wechsels.

§. 8. Alle in hiesigem Canton zu bezahlenden Wechsel geniessen drei Respecttage, d. h. es steht dem Bezogenen frei, entweder die Zahlung am Verfalltage zu leisten oder aber dieselbe bis längstens am dritten Tage nach dem im Wechsel bezeichneten Verfalltag zu verschieben.

§. 9. Jeder Wechsel muss daher spätestens am dritten Respecttage in gesetzlichen Geldsorten bezahlt oder am nächstfolgenden Tage protestirt werden.

Fällt der letzte Respecttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag der Zahlungstag.

Wechsel bei Sicht zahlbar müssen am dritten Tage nach Vorweisung, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage bezahlt oder sie können protestirt werden.

Wechselprotest und seine Folgen.

§. 10. Wenn die Annahme eines Wechsels verweigert wird, so mag der Inhaber desselben innerhalb 24 Stunden von der Vorweisung an, einen Protest aufnehmen lassen, in welchem die Ursache der Annahmsverweigerung angegeben sein muss. Durch einen solchen Protest erlangt der Inhaber das Recht, sich von einem der Indossanten oder vom Aussteller hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, bis der Wechsel bezahlt ist.

§. 11. Wird bei Verfallzeit des Wechsels die Zahlung verweigert, oder kann der Acceptant seiner Unterschrift kein Genüge mehr leisten, so muss der Inhaber, um sich gegen seine früheren Indossanten und den Aussteller des Wechsels sicher zu stellen, nach §. 9. einen Protest Mangels Zahlung aufnehmen lassen, wodurch er das Recht erlangt, von einem der Indossanten oder vom Aussteller Bezahlung des Wechsels sammt Zins und Kosten oder hinlänglich sichernde und annehmbare Bürgschaft zu verlangen.

Wenn der Angesprochene sein Domicil im Canton hat und weder Zahlung noch Bürgschaft leistet, so kann ihn der Inhaber des Protestes nach Landrechten schätzen, bis er bezahlt ist; — ist der Angesprochene ein Auswärtiger, so leitet der Protestinhaber gegen ihn den einschlägigen Schuldentrieb ein.

§. 12. Proteste müssen nach deren Ausfertigung innerhalb 24 Stunden übergeben oder durch die Post versandt werden.

§. 13. Wo Proteste Mangels Annahme und Mangels Zahlung aufgenommen worden sind, müssen beide sammt dem protestirten Wechsel an den Nämlichen übermacht werden; ein übersprungener Indossant kann nachher nicht mehr belangt werden.

§. 14. Ist ein Bezogener an dem Ort, wo er laut Inhalt des Wechsels zu zahlen aufgefordert ist, nicht zu finden, so wird der Protest aus dieser Ursache erhoben.

§. 15. Im Fall, dass der Acceptant eines Wechsels fallirt, so kann der Inhaber, obschon der Wechsel noch nicht verfallen wäre, dennoch protestiren lassen, sobald ihm das Falliment bekannt wird, und sich, wie bei Mangels Annahme, von einem der Indossanten oder vom Aussteller bis zur erfolgten Einlösung des Wechsels sicher stellen lassen.

§. 16. Acceptant, Aussteller und sämmtliche Indossanten mit Ausnahme dessen, der den Wechsel ohne Obligo cedirte (§. 6. lit. a.), haften dem Inhaber eines ordnungsgemäss protestirten Wechsels solidarisch.

§. 17. Die Proteste sollen durch einen Kanzleibeamten ausgefertigt werden, welcher, sobald ein solches Begehren an ihn gelangt, sich zu dem Bezogenen verfügen muss, um die Ursache der Annahms- oder Zahlungsverweigerung zu vernehmen, solche dem Protestacte wörtlich beizufügen und darüber ein genaues Protokoll zu führen.

Fällt der ordnungsgemässe Protesttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt dazu der nächstfolgende Werktag.

Intervention, d. h. Einlösung des Wechsels durch einen Andern.

§. 18. Wenn ein Wechsel vom Bezogenen selbst nicht bezahlt würde, so kann solches von jedem Andern zur Ehre der Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten geschehen. Wechsel, die zu diesem Behufe mit Empfehlungen (Nothadressen) versehen sind, müssen bei Zahlungsverweigerung vom Inhaber Demjenigen vorgewiesen werden, an den sie empfohlen sind. In diesem Fall liegt es dem Einlöser des Wechsels ob, Protest erheben zu lassen, um sich für Kapital, Zins und Kosten an Den-

jenigen, für dessen Rechnung er bezahlt (intervenirt) hat, oder an die demselben vorhergehenden Indossanten oder Aussteller halten zu können, immerhin mit Vorbehalt von §. 6. lit. a.

Anweisungen (Billets à Ordre).

§. 19. An Order gestellte Anweisungen sind in Allem den Wechseln gleich zu halten, mit der einzigen Ausnahme, dass der Bezogene nicht pflichtig ist, sich vor dem Verfalltage über deren Annahme resp. Bezahlung zu erklären.

Anwendung des Rückfalls.

§. 20. Fällt der Bezogene innerhalb 14 Tagen nach geleisteter Wechselzahlung in Concurs, so ist die Masse befugt, nach §. 212. des Ldsbchs. um Rückerstattung des daherigen Betrages zu belangen:

a) bei bezogenen Wechseln, den Aussteller, sofern derselbe im hiesigen Canton domicilirt und als Creditor des Bezogenen den gesetzlichen Bestimmungen über den Rückfall unterworfen ist;

b) bei Eigenwechseln, den Remittenten, das heisst Denjenigen, an dessen Order sie gestellt sind, insofern derselbe in dem lit. a. vorgesehenen Falle sich befindet.

Dagegen kann von Demjenigen, der die Zahlung als letzter Inhaber empfangen hat, die Rückgabe derselben nicht verlangt werden; es wäre denn, dass er als Aussteller nach lit. a. oder als Remittent (lit. b.) obigen Bestimmungen unterläge.

§. 21. Wenn der Aussteller oder ein Indossant in Concurs fällt, so ist bei der Frage, ob die von dem Falliten ausgestellten oder indossirten Wechsel und Anweisungen in Rückfall kommen oder aber nicht, der vierzehntägige Rückfallstermin lediglich vom Tage der Cession und nicht vom Verfalltage an zu rechnen. Handelt es sich jedoch um einen vom Falliten auf sich selbst ausgestellten Wechsel, so kommt die obige Bestimmung über Eigenwechsel in Anwendung.

Hieran schliesst sich noch die Verordnung vom 30. August 1853, das Verfahren bei der Erhebung von Protesten betreffend, welche lautet:

§. 1. Wer einen Wechselprotest, sei es wegen Mangels Annahme oder Mangels Zahlung, erheben lassen will, hat den betreffenden Wechsel oder Anweisung dem ersten Gerichtsschreiber oder dessen gesetzlichem Stellvertreter zu übergeben oder einzusenden, und demselben seine Absicht zu eröffnen.

§. 2. So oft demnach ein solches Begehren an ihn gelangt, liegt dem ersten Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter ob, sich unverzüglich zu dem Bezogenen zu verfügen, die Ursache der Annahms- oder Zahlungsverweigerung zu vernehmen und die Protestacte zu fertigen.

§. 3. Die Protestacte soll enthalten:

a) Datum der Ausfertigung des Protestes;

b) den Namen des Wechselinhabers, welcher die Erhebung des Protestes verlangt;

c) den Namen der Handelsfirma oder der Person (Bezogener), gegen welche der Protest gerichtet werden soll, und deren Domicil;

d) die so viel möglich wörtliche Erklärung des oder der Bezogenen, warum die Annahme oder Bezahlung verweigert werde; wenn eine solche Erklärung nicht erhältlich, den Grund dieses Umstandes;

e) insofern der Protest wegen Eintritt eines Sonn- oder Feiertages erst an dem darauf folgenden Werktage erhoben werden kann, die Ursache dieser Verschiebung;

f) eine genaue und vollständige Abschrift des Wechsels, auf den sich der Protest bezieht.

§. 4. Der Gerichtsschreiber bestellt den erhobenen Protest nebst dem betreffenden Wechsel Demjenigen, welcher den Protest verlangt, wogegen dieser folgende Gebühren zu entrichten hat:

a) für den Wechselprotest .... Fr. 2 20 Rp.,
b) für Spesenvergütung in den Gemeinden Glarus, Netstall, Ennenda und Mitlödi .... » 2 — »
c) in allen übrigen Gemeinden des Landes .... » 3 50 »

§. 5. Anweisungen können nur wegen Mangels Zahlung, nicht aber wegen verweigerter Annahme protestirt werden (§. 19. der Wechselordnung).

§. 6. Von allen erhobenen Protesten werden wörtlich gleichlautende Copien in ein eigenes Protestbuch unter fortlaufender Nummer eingetragen.

4) Die Wechselordnung des Canton Zürich vom 16. Mai 1805:

I. Von den Wechselbriefen überhaupt.

§. 1. Gesetzliche Form der Wechselbriefe.

Ein in gehöriger Form ausgestellter Wechselbrief muss enthalten:

a) das Datum nebst dem Orte, an welchem er ausgestellt worden;
b) die Zeit, wann er zu bezahlen ist;
c) den Namen derjenigen Person, an welche oder auf deren Order die Zahlung geschehen soll;
d) die Summe und Geldsorten, welche bezahlt werden sollen, und zwar werden diese gewöhnlich oben mit Ziffern und im Context mit ausgeschriebenen Worten gleichlautend bemerkt;
e) die Valuta, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, oder auch von wem dieselbe empfangen worden;
f) das Wort Wechselbrief, und allenfalls auch Sola oder Prima, Secunda u. s. w.;
g) die Unterschrift des Ausstellers, und endlich
h) den Namen desjenigen, welcher den Wechselbrief bezahlen soll, nebst dem Orte, wo derselbe wohnt, oder wo die Zahlung zu leisten ist.

§. 2. Unterschrift und Indossirung der Wechselbriefe.

Alle und jede Wechselbriefe sollen von dem Aussteller sowohl, als von dem Indossanten eigenhändig oder durch anerkannte Bevollmächtigte unterzeichnet werden. Ein solcher Bevollmächtigter unterzeichnet im Namen seines Prinzipalen per procuram mit Beisetzung seines Namens.

§. 3. Prima, Secunda, Tertia und Copien von Wechselbriefen.

Auf Verlangen ist der Trassant schuldig, dem Abnehmer seiner Wechsel Prima, Secunda und Tertia zu geben, sowie die Indossanten Copien, die ebenfalls eigenhändig oder per procuram unterzeichnet werden müssen. Vermittelst Vorweisung derselben, wenn sie gehörig girirt sind, kann man die Prima, falls solche zur Acceptation gesandt worden, abfordern. Eine Secunda, Tertia u. s. f. kann, wenn die Prima nicht acceptirt ist, acquittirt und eingelöst werden, und hat gleiche Kraft, als wenn die Prima honorirt wäre.

§. 4. Sola-Wechsel, Billets an Order, Anweisungen.

Von Sola-Wechseln, Billets an Order, Assignationen u. s. f. können keine Secunden, wohl aber Copien gegeben werden, deren Wirkung keine andere sein kann, als das Original (wenn solches Sicherheits wegen auf einen Platz direct gesandt worden) bei dem darauf bezeichneten Hause zu beziehen. Indessen soll ein Käufer, wenn es nicht beim Schluss eigens bedungen worden, nicht gehalten sein, dergleichen Billets, Anweisungen oder Sola-Wechsel anzunehmen, sondern der Verkäufer verpflichtet sein, ihm Wechselbriefe in Form zu liefern.

Digitized by Google

II. Von der Acceptation der Wechselbriefe.

§. 5. Gesetzliche Form der Acceptation.

Die Acceptation eines Wechsels soll eigenhändig von dem Bezogenen, oder in seinem Namen durch anerkannte Bevollmächtigte und ohne Bedingung oder Vorbehalt geschehen. Ist der Wechsel auf mehrere Tage oder Monate Sicht ausgestellt, so wird das Datum beigesetzt, um dadurch die Verfallzeit zu bestimmen. Mündliche oder durch Billets gegebene Acceptationen haben keine rechtliche Gültigkeit.

§. 6. Rechtliche Wirkung derselben.

Die Acceptation verpflichtet bei Wechseln an Order zur Zahlung ohne die mindeste Einwendung. Bei Wechselbriefen aber, welche bestimmen, an wen zu bezahlen sei, ohne beizufügen an Order, findet Abrechnung für verfallene Gegenforderungen, die man an denjenigen haben könnte, welcher den Betrag zu empfangen hat, falls dieser in der Zwischenzeit insolvent würde, statt. Wer einen Wechselbrief zwei oder mehrere Male, nämlich auf Prima, Secunda u. s. f., aus Versehen acceptirt oder bezahlt, oder den einen acceptirt und den andern bezahlt, der kann dafür sich nur allein an denjenigen halten, welcher von dem Wechsel doppelten Gebrauch gemacht hat.

§. 7. Verweigerte Acceptation.

Die Acceptation kann für Drei-Monatbriefe, sowie für alle von kürzerer Sicht gefordert werden; wird dieselbe verweigert, so soll durch einen geschworenen Notarius oder durch einen zu Notariatsgeschäften berechtigten Beamteten der Protest auf die im §. 8. bestimmte Weise erhoben und ausgefertigt werden.

§. 8. Form der Protestation.

Der Inhaber eines Wechsels, dessen Acceptation verweigert wird, übergiebt solchen dem Notarius, welcher sich am nämlichen Tag zum Bezogenen verfügt, die Gründe der verweigerten Annahme vernimmt, solche getreu der angenommenen Protestformel einverleibt und dieselbe nebst zwei Zeugen unterschreibt. Der Notarius ist verpflichtet, den Protest in ein Protocoll einzutragen, damit man nöthigen Falls eine oder mehrere Abschriften davon ziehen könne.

§. 9. Rechtliche Wirkung derselben.

Der Protestact Mangels Annahme, er mag nun auf dem Platze selbst erhoben worden sein oder von einem fremden Platze herkommen, giebt dem Inhaber des Wechsels das Recht, von seinem Cedenten Sicherstellung für Capital, Zins und Kosten zu verlangen und diese Sicherheit soll jederzeit am nämlichen Tage, wo sie verlangt wird, gegeben oder von Rechtswegen erhalten werden können.

§. 10. Wechselbriefe an einem dritten Orte zahlbar.

Wird ein Wechsel auf Jemand, an einem dritten Orte zahlbar, gezogen, so ist der Bezogene bei Acceptation desselben schuldig, zugleich das Domicilium zu benennen, wo solcher bezahlt werden soll: im Weigerungsfall findet Protestation statt. Geschieht die Zahlung bei Verfallzeit nicht, so wird an dem angewiesenen Orte protestirt.

§. 11. Wechsel auf sich selbst oder Billets.

Wechselbriefe auf sich selbst oder Billets bedürfen keiner Acceptation, da die Unterschrift des Schuldners für so gut, wie die Acceptation selbst zu halten ist, es wäre dann Sache, dass ein Haus unter der nämlichen Ragion zugleich auf einem andern Platze existiren würde; in diesem Falle kann bei demjenigen Hause, welches die Bezahlung leisten soll, Acceptation gefordert werden.

§. 12. Briefe au domicile bei Jemand ausgestellt.

Briefe, welche au domicile bei Jemand ausgestellt werden, ist der Domiciliant zu acceptiren nicht verbunden, sondern der Wechsel muss nur bei verweigerter Bezahlung zur Verfallzeit protestirt werden.

§. 13. Protest de perquisition.

Ist ein Bezogener abwesend oder auf dem Platze, wo er (laut Angabe des Wechsels) zu bezahlen aufgefordert ist, nicht bekannt, noch zu finden, so wird der Protest aus dieser Ursache erhoben.

§. 14. Protest beim Falliment eines Acceptanten.

Im Fall der Acceptant eines Wechsels seine Zahlungen einstellt oder fallirt, so soll der Inhaber, wenn schon der Wechsel nicht verfallen ist, denselben protestiren lassen, sobald ihm das Falliment bekannt wird. Dieser Protest berechtigt ihn, sich, wie bei einem Protest Mangels Annahme, bis zur Verfallzeit von seinem Cedenten sicher stellen zu lassen oder den Rembours mit proportionirtem Sconto nebst den Unkosten und Provision zu verlangen.

§. 15. Hypothek von Commissionswaaren.

Wenn auf Waaren, die in Commission gesandt worden, trassirt wird, so dienen dem Acceptanten für wirklich geleistete Acceptation, falls der Aussteller falliren sollte, die in Handen habenden Waaren als Hypothek, um sich darauf schadlos zu halten; es soll daher kein Arrest auf dergleichen Waaren zum Nachtheil des Acceptanten gültig sein, sondern nur auf den Ueberschuss seiner Forderung ein solcher gelegt werden können.

III. Von der Bezahlung der Wechselbriefe.

§. 16. Verfalltermin der Wechselbriefe.

Der Uso bei Wechselbriefen ist 15 Tage, zwei oder doppio Uso 30 Tage, 3 Uso 45 Tage und nach Sicht ohne Respecttage, deren es keine giebt. Briefe a piacere sind anzusehen, als ob solche bei Sicht zahlbar ausgestellt wären. Bei Wechseln aus Ländern, wo eine andere Zeitrechnung als hier statt hat, verfällt der Wechsel auf den mit der Zeitrechnung desselben Landes correspondirenden Verfalltag, und ist bei Wechseln, die nach der französischen Zeitrechnung datirt sind, anzunehmen, dass so viel Monate so viel Mal 30 Tage betragen.

§. 17. Bezahlung der Wechselbriefe.

Die Bezahlung eines Wechselbriefes soll durch den Bezogenen am Verfalltage selbst geschehen, insofern dieser nicht ein Sonn- oder Feiertag ist, in welchem Fall solche am nächstfolgenden Werktag geschehen muss. Wechselbriefe, welche auf dem Platz negocirt werden, müssen an dem nämlichen oder folgenden Tage bis spätestens Mittags um 12 Uhr bezahlt werden, insofern sich der Begeber und Abnehmer nicht anders mit einander, directe oder durch Mäkler, verstanden haben. Wird die Zahlung unterlassen, so kann der Schuldner sogleich gerichtlich dazu angehalten werden und soll der Creditor in gleichen Rechten stehen, als hätte er den Protest für einen acceptirten Wechsel Mangels Zahlung bei Handen. Auch sollen alle Wechselzahlungen in currenten groben Silber- und Goldsorten in dem Cours, den sie auf dem Platze haben, und nicht in Münze geleistet werden, es wäre denn Sache, dass der Wechsel ausdrücklich anders lauten würde oder dass der Einzieher desselben aus freien Stücken Münze annehmen wollte. Würde Jemand Obligos um zu liefernde Wechsel auf Tag und Ziel ausstellen und seiner gegebenen Verpflichtung kein Genüge leisten, so hat der Inhaber das Recht, baare Bezahlung schnell zu fordern und mit der nämlichen Wirkung, als wenn er einen protestirten Wechsel zu erheben hätte.

Digitized by Google

§. 18. Bezahlung der Wechselbriefe vor der Verfallzeit.

Wer einen Wechselbrief vor der eigentlichen Verfallzeit bezahlt, thut es auf seine Gefahr, wenn daraus Schaden entsteht.

§. 19. Bezahlung eines Mangels Annahme protestirten Wechsels.

Wird ein Wechsel, der wegen Mangels Annahme protestirt und nicht per Intervention acceptirt wurde, von dem Bezogenen bei Verfallzeit dennoch eingelöst, so ist der Zahler schuldig, auch die ersten Protestspesen auf Vorweisung des Protestactes hin zu vergüten.

§. 20. Bezahlung an fremde Unbekannte.

Wechsel, welche von fremden Unbekannten vorgewiesen werden, können, bis sich ein solcher Präsentant gehörig legitimirt hat, zurückgewiesen werden.

§. 21. Acquittirung der Wechselbriefe.

Wechsel, welche einkassirt werden, müssen von dem Inhaber eigenhändig oder durch anerkannte Bevollmächtigte, mit Beisetzung seines Namens unterschrieben und acquittirt sein.

§. 22. Verpflichtung des Cedenten oder Inhabers.

Wer einen Wechselbrief einzieht oder negocirt, haftet dem Zahler oder Abnehmer dafür, dass er das Eigenthum des bezahlten Briefes oder Assegno auf rechtmässige Art an sich gebracht hat.

§. 23. Unförmlichkeiten bei Wechselbriefen.

En blanc girirte Wechsel laufen auf Gefahr des Indossanten, falls sie in unrechte Hände kämen; ebenso ist der Mangel des Datums, unter dem ein Wechsel negocirt wurde, auf gleiche Gefahr.

§. 24. Verlorene Wechselbriefe.

Wenn ein acceptirter Wechsel verloren geht und die Bezahlung eingefordert wird, so ist der Bezogene schuldig, den Betrag in richterliche oder unparteiische Hände zu legen, bis derjenige, bei welchem das letzte bekannte Indossament ruht, ihm Caution und Mortification von Trassanten und Indossanten darum zu geben vermag, und erst alsdann soll Letzterem der Betrag eingehändigt werden, jedoch ohne Vergütung des Interesses seit Verfallzeit.

§. 25. Verjährung der Wechselbriefe.

Ein Bezogener, der einen Wechsel acceptirt, haftet ein Jahr lang für seine Acceptation, jedoch ohne Vergütung von Interessen; nach Verfluss dieses Termins wird die Wechselforderung zu einer gewöhnlichen Schuldsache und geniesst nicht mehr des geschwinden Rechtsganges. Der Indossant hingegen haftet für seine Unterschrift nur drei Monate nach Verfallzeit eines Wechsels, es wäre denn erweislich, dass der Protest wegen weiter Reise oder anderer nicht durch Nachlässigkeit entstandener wichtiger Hindernisse zu benannter Zeit nicht hätte eintreffen können.

IV. Von der Protestirung der Wechsel.

§. 26. Protest Mangels Zahlung.

Wird ein Wechselbrief bei Verfallzeit nicht eingelöst, so soll am Verfalltag selbst oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, an dem nächst darauf folgenden Werktag ein Protest nach der oben §. 8. vorgeschriebenen Form darüber erhoben werden; der Inhaber eines solchen Wechsels, gesetzt auch, derselbe wäre eine eigene Tratta des Bezogenen auf sich selbst oder

vom Bezogenen acceptirt, ist jedoch zu nichts weiter gehalten, als den Wechselbrief sammt Protest an seinen Cedenten oder an einen andern Freund auf dem Platz, wo der Wechsel remboursirt werden soll, mit erster Gelegenheit zu versenden, es wäre denn, dass er ausdrücklich Order zur Execution erhalten und solche angenommen hätte.

Auf gleiche Art sind die von einem Particularen auf einen gewissen Zeitpunkt ausgestellten Billets an Order dem Protest unterworfen und derselbe von gleicher Wirkung, wie bei acceptirten Wechseln.

§. 27. Rechtliche Wirkung desselben.

Protestirte Wechsel Mangels Zahlung geben gegen die Cedenten das nämliche Recht, als wenn der gewohnte Rechtsbetrieb bei Schuldforderungen bis zur letzten Instanz vor sich gegangen wäre. Der Richter wird also dem Inhaber derselben im Begehrungsfall zur schleunigsten Bezahlung verhelfen. Das nämliche Recht geniessen die aus der Fremde herkommenden Proteste Mangels Zahlung sowohl gegen den Trassanten, als gegen die Indossanten.

§. 28. Solidar-Verpflichtungen.

Bei einem Protest Mangels Zahlung sind der Trassant und die Indossanten solidar verpflichtet, Alle für Einen und Einer für Alle gut zu stehen, es wäre denn, dass ein Indossant seinem Indossament die Erklärung beigefügt hätte, »ohne meine Garantie«, in welchem Falle derselbe nicht belangt werden kann.

Indessen bleibt es dem Inhaber überlassen, seinen Regress bei früheren Indossanten oder den Trassanten zu suchen, in der Meinung jedoch, dass, wenn er die späteren überspringt, er nicht mehr auf sie zurückgreifen darf. Will hingegen der Inhaber sein Recht nöthigen Falls gegen alle Indossanten und den Trassant geltend machen, so muss er den Rembours zuerst bei seinem Cedenten suchen; fallirt dieser und glaubt er das Nämliche bei früheren Cedenten zu befahren, so giebt er allen Indossanten und dem Trassanten von dem Protest Nachricht, in welchem Fall er das Recht beibehält, um den Rest der Summe, wofür er nicht von seinem Cedenten befriedigt wird, in aufsteigender Linie zurückzugreifen, bis er zu gänzlicher Zahlung mit Unkosten und Zinsen gelangt.

§. 29. Vergütung für protestirte Wechsel.

Da die Gerechtigkeit fordert, dass derjenige, welcher einen Wechselbrief kauft oder übernimmt, durch verweigerte Zahlung desselben keinen Schaden leide, so ist bei einem Protest Mangels Zahlung der Aussteller oder Indossant gehalten, solchen alsobald mit allen Spesen zu remboursiren, und zwar steht es dem Inhaber frei, bei protestirten Wechseln, welche direct von dem Platze, wo der Protest erhoben worden, zurückkommen, zu fordern:

Entweder das Capital, Protest- und andere Kosten, welche ein fremder Correspondent nach dem Gebrauch seines Platzes zu fordern berechtigt ist. Diese sind, nach dem Wechselcours desselben Tags von ganz kurzem Papier auf denjenigen Platz, wo der Wechsel protestirt wurde, zu berechnen; hierzu kommen die Interessen à raison ½ pCt. al mese, vom Tage, wo der Protest erhoben wurde, bis zu demjenigen, wo es möglich ist, die Gegenanschaffung daselbst zu machen, ferner ⅓ pCt. Provision und Briefporto.

Oder er fordert das dem Cedenten vergütete Capital, die Interessen desselben auf obigen Fuss von dem Tage, wo solches ausgelegt oder berechnet wurde, bis zu seiner Zurückbezahlung; ferner obgedachte Unkosten auf dem fremden Platz nebst seiner eigenen Provision und Briefporto.

Ist erweislich, dass eine Retraite auf den Platz, wo die Rückbezahlung gefordert wird, gemacht wurde, so bezahlt derjenige, welcher den Rembours zu leisten hat, ihren Betrag nebst obiger Provision und Briefporto.

Digitized by Google

Wäre eine Retraite auf einen dritten Platz gestellt, so müsste der Betrag nach dem Wechsel dieses Platzes für Papier von nämlicher Verfallzeit bezahlt werden; ferner die Provision und Kosten, welche dem Bankier dieses Platzes zu vergüten sind und obgedachte eigene Provision und Briefporto des Inhabers.

Ist ein Wechsel, welcher protestirt wurde, vorher über mehrere Plätze gelaufen und erweislich, dass solcher auf dieselben oder einen Theil derselben retournirt worden, so geschieht der Rembours nach obigen Grundsätzen, wobei, wenn keine Retraite statt hat, der Wechselcours mit demjenigen Platz anzunehmen ist, von welchem der Wechsel zuletzt eingelaufen. Hierbei muss jeder Rückwechsel von einem Platz auf den andern vergütet werden nebst dem Briefporto und Courtage.

Jeder der Indossanten, durch welchen der Wechsel zurückläuft, hat das Recht, wenn er seine Bezahlung auf einem andern Platz suchen muss, die auf seinem Platz übliche Provision für den Resico, welchen er gelaufen, zu fordern; die hiesige bleibt à ⅓ pCt. bestimmt.

§. 30. Verspätete Protestirung der Wechselbriefe.

Der Käufer eines Wechselbriefes übernimmt die Verpflichtung, solchen zu rechter Zeit einzukassiren oder protestiren zu lassen; es wäre denn, dass er mit seinem Cedenten eine andere Verkommniss getroffen, oder dass der Wechsel, laut dem gewohnten Postenlauf, von dem Tage an, wo solcher cedirt worden, bis zum Verfalltag nicht mehr hätte an Ort und Stelle gebracht werden können; in diesem Fall aber ist die Garantie nur um so viel verlängert, als die directe Post auf dem Platze, wo der Wechsel zahlbar ist, von dem Tage der Cession an, über die Verfallzeit aus, zu laufen hat.

Wird in anderen Fällen ein Wechsel nach Verfallzeit wegen Präjudicirung protestirt, so verliert der Inhaber, unter dessen Direction der Wechsel verspätet wurde, sein Recht gegen alle Indossanten und hat sich nach obigen Grundsätzen nur an den Aussteller und Bezogenen zu halten.

Würde der Indossant oder Aussteller eines Mangels Zahlung protestirten Wechselbriefes erweisen können, dass die Erhebung des Protestes später als die Verfallzeit, mit Zuzählung der Respecttage, gemäss den Gesetzen des Orts, wo der Wechselbrief oder das Billet zahlbar ist, oder sonst nicht in gehöriger Ordnung gemacht worden, und dass ihm dadurch einiger Schaden zuwachsen könnte, so ist derselbe befugt, die Zahlung zu verweigern.

In Streitigkeiten dieser Art muss aber der Richter auf's Schleunigste absprechen und, falls die Einwendungen ungegründet wären, den Schuldner zu schneller Bezahlung anhalten. Wollte dieser appelliren, so muss er die Gelder in unparteiische oder richterliche Hand legen, im Fall der Inhaber sich nicht gütlich mit ihm wegen zu leistender Bürgschaft verstehen will.

Ein Trassant kann nur dann die Bezahlung eines zu spät protestirten Wechsels verweigern, wenn er zeigen kann, dass der Bezogene nach der bestimmten Verfallzeit fallirt hat, und dass er daselbst die benöthigten Fonds in Handen des Bezogenen hatte; in diesem Fall kann derjenige, welcher den Wechsel versäumt hat, sich allein an den Bezogenen halten.

V. Von der Intervention bei Wechselbriefen.

§. 31. Verpflichtung, einen recommandirten Wechsel an seine Adressen vorzuweisen.

Würde ein Wechsel Mangels Annahme oder Bezahlung ganz oder zum Theil protestirt, so soll derselbe von dem Inhaber auch denjenigen, bei welchen er nöthigen Falls recommandirt ist, vorgewiesen und von ihnen vernommen werden, ob — und für wessen Rechnung sie solchen oder den

Digitized by Google

Antheil desselben, welchen der Bezogene zu acceptiren oder zu bezahlen verweigert, honoriren wollen.

Die Declaration, dass der Wechsel allen denjenigen, denen er empfohlen ist, vorgewiesen wurde, so lange keiner sich erklärt, für den Trassant honoriren zu wollen, muss dem Protestact angehängt und darin bemerkt werden, dass sie sich weigerten, solchen zu honoriren.

§. 32. Rangordnung bei der Intervention.

Hat ein Wechsel mehrere Recommandationen au besoin oder zeigt sich sonst Jemand, der interveniren wollte, so hat derjenige, welcher für den Trassanten oder dann für das nächstfolgende Indossament honoriren will u. s. w., den Vorzug vor demjenigen, welcher für ein späteres Indossament interveniren wollte; will aber der Inhaber selbst für die früheste Signatur, für welche zu interveniren man sich erbietet, einstehen, so hat er den Vorzug.

§. 33. Form und rechtliche Wirkung derselben.

Bei wirklicher Intervention muss in der Declaration bemerkt werden, wer honorirt und für wen er honorirt; auch dass Niemand sich erboten, es für eine frühere Signatur zu thun; hierauf wird dem Honoranten der Protest gegen Bezahlung der Spesen ausgeliefert und er ist verbunden, solchen mit erster Post demjenigen zu übermachen, für dessen Rechnung er acceptirt und bezahlt hat. Der Honorant tritt durch seine Acceptation oder Bezahlung in die nämlichen Rechte oder Verpflichtungen gegen denjenigen, für dessen Rechnung er den Wechsel honorirt, und gegen frühere Giranten oder den Trassanten des Wechsels, als ob solcher auf ihn unter gemeinschaftlicher Garantie ausgestellt wäre. Wer auf einen Wechsel interveniren würde, dessen Duplicat vom Bezogenen schon acceptirt oder bezahlt wäre — oder wer auf eine Copia intervenirt, wovon das Original verloren gegangen oder wer auf einen Wechsel intervenirt, der wegen Unrichtigkeit oder zu spät protestirt würde, der thut es auf seine eigene Gefahr, wenn er nicht eigens dazu den Auftrag hatte.

§. 34. Zahlungsart bei Intervention Mangels Annahme.

Geschicht die Intervention bei Acceptation, so ist der Bezogene, oder wer für einen Frühern bezahlen will, befugt, bei Verfallzeit den Wechsel selbst zu bezahlen, nachdem er den Honoranten die Unkosten des Protestes Mangels Annahme und eine Provision von ⅓ pCt. vergütet hat. Sonst bezahlt, nach neuerdings erhobenem Proteste, in welchem er als Zahler per Intervention benannt ist, derjenige, für dessen Rechnung solches geschah.

Der zweite Theil dieser Wechselordnung, welcher sich auf den schnelleren Rechtsbetrieb bezieht, ist durch das Schuldbeitreibungsgesetz vom 1. April 1851 §§. 47. bis 52. aufgehoben worden.[1]

Hierbei muss nur noch erwähnt werden, dass durch die Verfassung vom 18. April 1869 die Personalschuldhaft abgeschafft worden ist.[2]

II. Die der deutschen Wechselordnung resp. dem schweizerischen Concordats-Entwurfe sich anschliessenden Wechselgesetze.

5) Die Wechselordnung des Kanton Aargau vom 12. Februar 1857:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Wechsel ist eine kurzgefasste, das Wort »Wechsel« in sich schliessende, schriftliche Zusicherung oder Verfügung für Auszahlung einer gewissen Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit.

---

[1] Vergl. das Züricherische Schuldbeitreibungsgesetz mit Erläuterungen von Gwalter, Zürich 1853.

[2] Die Personalschuldhaft ist in den meisten Cantonen bereits aufgehoben. Vergl. Revue de droit international et de législation comparée par Asser Bd. 2. p. 42., Zeitschr. f. H. R. v Goldschmidt Bd. 15. p. 145.

Digitized by Google

§. 2. Der Wechsel heisst ein Eigenwechsel, wenn darin der Aussteller die Zahlung selbst, an einen Andern oder an dessen Order zu leisten verspricht.

Er ist ein gezogener Wechsel (Tratte), wenn der Aussteller darin die Zahlung durch einen Dritten verfügt.

§. 3. Der Inhaber des Wechsels ist derjenige, welcher sich im Besitze des Wechsels befindet und denselben in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise erworben hat.

§. 4. Die Wechselfähigkeit ist die Befugniss, sich wechselrechtlich, d. h. nach den Bestimmungen dieser Wechselordnung verbindlich machen zu können.

§. 5. Wechselfähig ist Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann und sich in das Ragionenbuch eingeschrieben hat.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von nicht Wechselfähigen, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.

§. 6. Das Ragionenbuch ist ein öffentliches Buch.

Alle diejenigen, welche ein Handelsgeschäft von grösserer Ausdehnung betreiben, sowie die öffentlichen Notare und die Geschäftsagenten sind von Gesetzeswegen gehalten, sich in dasselbe einzuschreiben.

Wer eine von den genannten verschiedene Berufsart ausübt, bedarf zur Einschreibung der Einwilligung des Bezirksamtes seines Wohnortes.

Walten wegen Jemand Zweifel ob, ob er zur Einschreibung verpflichtet oder berechtigt sei, so entscheidet der Regierungsrath.

Derselbe bestimmt durch eine Vollziehungsverordnung das Nöthige über Einrichtung und Veröffentlichung des Ragionenbuches.

2. Ausstellung des Wechsels.

§. 7. Ein Wechsel, aus welchem wechselrechtliche Verbindlichkeiten abgeleitet werden sollen, muss enthalten:

1) die in den Text selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel (oder Wechselbrief);
2) die Angabe des Ortes und der Zeit (Monatstag und Jahr) der Ausstellung;
3) die Angabe der zu zahlenden Summe, welche im Texte mit Worten geschrieben werden muss;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher zu bezahlen ist.

   Diese kann nur festgesetzt werden:
   a) auf einen bestimmten Tag;
   b) auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht;
   c) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;
   d) auf einen Markt oder eine Messe;
5) die Angabe des Zahlungsortes.

   Derselbe kann sich beim Eigenwechsel im Domicil des Ausstellers, beim gezogenen Wechsel in demjenigen des Bezogenen, bei beiden aber auch im Domicile eines Dritten befinden (domicilirte Wechsel);
6) die Bezeichnung der Person oder Handelsfirma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (Remittent, Wechselnehmer).

   Gezogene Wechsel können an die Order des Ausstellers lauten.
7) die Unterschrift des Ausstellers, entweder eigenhändig oder durch einen gehörig Bevollmächtigten;
8) der gezogene Wechsel bedarf ferner noch: der Bezeichnung der dritten Person oder Handelsfirma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener, Trassat).

   Der Aussteller kann auch sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem andern Orte, als an dem der Ausstellung geschehen soll.

Digitized by Google

§. 8. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselrechtlich.

Der Aussteller eines Eigenwechsels haftet für dessen Zahlung nicht nur in der Eigenschaft als Aussteller, sondern auch in derjenigen des Acceptanten (§. 18.) wechselrechtlich.

Der Aussteller jedes Wechsels kann diese Haftbarkeit gegenüber den Nachfolgern des Wechselnehmers zum Voraus gültig ablehnen, wenn er dem Wechselnehmer die Uebertragung im Wechsel durch die vollständigen Worte »nicht an Order« untersagt.

3. Indossament.

§. 9. Der Wechselnehmer kann den Wechsel durch Indossament (§. 10.) an einen Andern übertragen. Dieser erwirbt hierdurch alle am Wechsel haftenden Rechte und hat, mit Ausnahme des Falles von §. 8. Lemma 3., die Befugniss, den Wechsel weiter zu indossiren.

Die Zahl der Indossamente ist unbeschränkt.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

§. 10. Das Indossament muss auf dem Wechsel, einer Copie (§. 44.) desselben oder einem mit dem Wechsel oder der Copie zusammenhängenden Blatte (Allonge) geschrieben werden.

Das vollständige Indossament enthält:

1) den Namen desjenigen, an welchen oder an dessen Order der Wechsel übertragen wird (Indossatar);
2) die Angabe des Ortes und der Zeit der Uebertragung;
3) die Unterschrift des Uebertragenden (Indossanten) eigenhändig oder durch gehörig Bevollmächtigte.

Ein Indossament ist jedoch auch dann noch gültig, wenn es nur den letzteren Bestandtheil enthält (Blanco-Indossament); muss jedoch in diesem Falle auf dem Rücken des Wechsels, der Copie oder der Allonge geschrieben stehen.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen, kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter begeben.

§. 11. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Es kann jedoch diese Haftbarkeit zum Voraus gültig abgelehnt werden:

1) gegenüber dem Indossatar und dessen Nachfolgern:
   a) wenn der Indossant seinem Indossamente »ohne Garantie«, »ohne mein Obligo« oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beisetzt;
   b) wenn derselbe durch Beifügung der Worte »per Procura«, »zum Incasso« oder gleichbedeutender ausdrückt, dass er dem Indossatar das Eigenthum am Wechsel nicht abtrete, sondern ihn bloss zum Einzug der Wechselsumme, und wenn nöthig, zur Protesterhebung bevollmächtige. Es kann in diesem Falle der Wechsel auch nur im Sinne derselben Bevollmächtigung weiter indossirt werden;
2) gegenüber den Nachfolgern des Indossatars, wenn der Indossant durch Beisetzung der vollständigen Worte »nicht an Order« die Weiterbegebung des Wechsels verbietet.

§. 12. Wird ein Wechsel indossirt, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung (§. 28.) bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Inhaber nur Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und Regressrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage bereits verweigert und hierüber Protest erhoben worden, so gilt eine Weiterbegebung des Wechsels

Digitized by Google

als eine blosse Abtretung der Ansprüche und Regressrechte, welche demjenigen Inhaber zustanden, der Protest Mangels Zahlung erheben liess.

4. Annahme.

§. 13. Die Annahme (Acceptation) ist die Verpflichtung des Bezogenen, den Wechsel nach den Bestimmungen seines Inhaltes zu bezahlen.

§. 14. Der Inhaber eines gezogenen Wechsels, sowie Jeder, in dessen Händen der Wechsel sich befindet, ist berechtigt, denselben an jedem Werktage dem Bezogenen zur Annahme präsentiren, und wenn der Bezogene diese verweigert, oder aber wenn derselbe nicht zu finden ist, Protest Mangels Annahme (§. 27.) erheben zu lassen.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Tratten statt, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maassgabe der besondern im Wechsel oder den Indossamenten enthaltenen Präsentationsfrist, und in Abwesenheit einer solchen binnen Jahresfrist nach der Ausstellung, zur Annahme präsentirt und, wenn diese nicht erfolgt, protestirt werden.

§. 15. Der Bezogene hat innerhalb 24 Stunden von der Vorweisung des Wechsels an zu erklären, ob er den Wechsel annehme.

Die Annahme muss von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf der Vorderseite des Wechsels geschehen.

Die blosse Unterschrift ohne den üblichen Beisatz »acceptirt«, »angenommen« gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme ist unwiderruflich.

§. 16. Der Annahme dürfen keine Bedingungen hinzugefügt werden; dieselbe kann sich aber auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Jede andere Einschränkung des Acceptes gilt als Nichtannahme. Immerhin bleibt aber der Bezogene aus dem Inhalte des eingeschränkten Acceptes wechselrechtlich verbunden.

Als Nichtannahme gilt ferneres: Wenn bei einem auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel der Annahme das Datum nicht beigefügt wird; ebenso wenn bei der Annahme eines domicilirten Wechsels der Bezogene den Domiciliaten nicht benennt.

§. 17. Die Bestimmungen über die Präsentation zur Annahme gezogener Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, und über die Wirkung der Nichtbeifügung des Datums finden auch auf Eigenwechsel Anwendung, mit der Maassgabe, dass die Präsentation dem Aussteller geschehen muss.

§. 18. Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene wechselrechtlich aus dem Accepte.

Dem Bezogenen steht dagegen kein wechselrechtlicher Anspruch gegen den Aussteller zu.

5. Verfalltag und Zahlung.

§. 19. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel stets am 15. dieses Monats fällig.

Bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind, ist der letzte Tag dieser Zeit der Verfalltag.

Mess- oder Marktwechsel werden an dem Tage vor dem Schlusstage der Messe oder des Marktes fällig. Dauert ein Markt nur einen Tag, so ist dieser der Zahlungstag.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei Vorweisung fällig. Ein solcher muss jedoch bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruches gegen die In-

Digitized by Google

dossanten und den Aussteller, nach Maassgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres vom Tage der Ausstellung an zur Zahlung vorgezeigt werden.

Bei Wechseln, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar, wird der Verfalltag durch das der Annahme beigefügte Datum bestimmt.

Wurde die Annahme verweigert, so ist der Verfalltag nach dem Datum der Protesterhebung und nach der im Wechsel bezeichneten Frist zu berechnen.

§. 20. Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§. 21. Die Zahlung geschieht am Verfalltage (§§. 19. und 20.) an den Inhaber gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Der Zahlende ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen. Hingegen kann er die Legitimation über die Person des Inhabers verlangen, und wenn diese nicht beigebracht wird, den Betrag des Wechsels in gerichtliche Deposition geben.

§. 22. Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte und ist dieses mit dem Worte »effectiv« oder durch einen entsprechenden Beisatz ausgedrückt, so muss die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte gemacht werden.

Ohne einen solchen Zusatz ist der Bezogene berechtigt, Wechsel, die auf fremde Geldsorten lauten, nach ihrem Werthe (§. 35.) zur Verfallzeit in schweizerischer Währung zu bezahlen.

§. 23. Der Inhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt wäre. Der Zahlende kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels verlangen, sondern nur, dass die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm darüber Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§. 24. Wird die Zahlung vor dem Verfalltage (§§. 19. und 20.) geleistet, so geschieht dieselbe auf Gefahr des Zahlenden.

§. 25. Wird die Zahlung am Verfalltage (§§. 19. und 20.) oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant, oder, wenn es sich um einen Eigenwechsel handelt, der Aussteller befugt, den Betrag der Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers gerichtlich zu hinterlegen.

6. Protest.

§. 26. Der Protest ist die von einem öffentlichen Notar, einem Anwalte, einem Gerichtsschreiber oder Gerichtssubstituten zu errichtende Urkunde, welche die ganze oder theilweise Nichtannahme (Protest Mangels Annahme), oder die ganze oder theilweise Nichtbezahlung (Protest Mangels Zahlung) des Wechsels beweist.

§. 27. Der Protest Mangels Annahme kann vor dem Verfalltage zu jeder Zeit stattfinden. Bei Wechseln jedoch, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, hat der Inhaber in Bezug auf den Protest dieselbe Verpflichtung, wie in Bezug auf die Präsentation zur Annahme.

§. 28. Der Protest Mangels Zahlung muss, bei Verlust des Wechselregresses gegen die Indossanten und den Aussteller im gezogenen und gegen die Indossanten im Eigenwechsel, an dem ersten auf den Zahlungstag (§§. 19. und 20.) folgenden Werktage erhoben werden.

§. 29. Ein Protest kann vom Inhaber auch erhoben werden, wenn vor dem Verfalltage in Bezug auf den Acceptanten eines gezogenen Wechsels oder den Aussteller eines Eigenwechsels einer derjenigen Fälle eintritt, in welchen der Geldstag gegen denselben erkannt werden kann. (Geldstagsordnung §. 3.)

§. 30. Die der Ausstellung oder einem Indossamente beigefügte Auf-

forderung, keinen Protest erheben zu lassen (»ohne Protest« — »sans frais«) hat für den Inhaber keine bindende Kraft und befreit denjenigen, der den Vorbehalt gemacht hat, vom Ersatze der Protestkosten nicht.

§. 31. Ein Protest soll enthalten:
1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie nebst allen darauf befindlichen Indossamenten und Bemerkungen;
2) die Namen der Personen, für und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, in ihrem Domicile gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, dass sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei. Im Proteste wegen Unsicherheit (§. 29.) ist hier der aus §. 3. der Geldstagsordnung abgeleitete Grund zu beurkunden;
4) Ort und Datum der Protesterhebung;
5) im Falle einer Ehrenannahme (§. 40.) oder Ehrenzahlung (§. 41.) die Erwähnung, durch wen und zu wessen Ehren sie geschehen;
6) Unterschrift und Siegel des Notars, des Anwaltes, des Gerichtsschreibers oder seines Stellvertreters.

Diese (6.) sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste ihrem vollständigen Inhalte nach in ein Protocoll einzutragen.

§. 32. Ohne Protest kann der Inhaber keinen Regress (§. 33.) gegen die Indossanten eines Wechsels und gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels ergreifen, noch die Wechselvollstreckung (§. 53.) gegen dieselben anheben.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller eines Eigenwechsels oder gegen einen Acceptanten ist hingegen kein Protest Mangels Zahlung nöthig.

Einzig bei domicilirten Wechseln geht dasselbe verloren, wenn die Protesterhebung bei dem die Zahlung verweigernden Domiciliaten versäumt wird.

7. Regress.

§. 33. Der mit einem Protest versehene Wechselinhaber kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen Einen derselben Regress ergreifen. Er ist dabei an die Reihenfolge der Indossanten nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachfolger desselben befreit; hält der Regressnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossanten ihrer Verpflichtung entbunden.

Derjenige Indossant, welcher einen Regress nehmenden Nachfolger befriedigt hat, ist in gleicher Weise zum Regresse gegen alle seine Vorgänger ermächtigt.

§. 34. Der Protest Mangels Annahme berechtigt zum Regress Mangels Annahme. Dieser besteht in dem Begehren des Inhabers gegen die Indossanten oder den Aussteller um Sicherheitsleistung für die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage (§§. 19. und 20.) und um Erstattung der durch die unterbliebene Annahme erfolgten Kosten.

Die Sicherheitsleistung kann nach der Wahl des Angesprochenen in der Bestellung eines Pfandes, derjenigen von Bürgschaft oder auch in gerichtlicher Deposition der Wechselsumme bestehen. Sie soll spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung und Aushändigung des erhobenen Protestes stattfinden.

Die Sicherheit muss zurückgegeben werden:
1) wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2) sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3) wenn die Wechselkraft durch Versäumniss der rechtzeitigen Zahlungsvorweisung oder Protesterhebung erlischt;

4) wenn gegen den Regresspflichtigen, der die Sicherheit geleistet hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage an gerechnet, kein Regress Mangels Zahlung ergriffen worden ist.

Zu demselben Regresse berechtigt derjenige Protest, der in Folge Unsicherheit (§. 29.) aufgenommen wird.

§. 35. Der Protest Mangels Zahlung begründet den Regress Mangels Zahlung.

Dieser berechtigt jeden einzelnen Regressnehmenden gegenüber seinen Vormännern zum Anspruche:

1) der nicht bezahlten Wechselsumme nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen, vom Verfalltage an gerechnet;
2) der Protestkosten und anderer Auslagen;
3) einer Provision von ⅓ pCt.

Wohnt der Regresspflichtige nicht am Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Course bezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort an den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht kein solcher Cours, so wird derselbe nach demjenigen Platze berechnet, welcher dem Wohnort des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

§. 36. Die Regressforderung kann in einem Rückwechsel gezogen werden, der auf Sicht zahlbar ist und unmittelbar zum Incasso gesandt wird.

§. 37. Der Regresspflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regressnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes Mangels Zahlung und einer quittirten Rückrechnung Zahlung zu leisten.

§. 38. Die Regressnahme Mangels Zahlung hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten im gezogenen und die des Ausstellers im Eigenwechsel nicht auf.

8. Intervention.

§. 39. Der Aussteller und die Indossanten können durch Anbringung von Nothadressen auf dem Wechsel oder der Copie die Dazwischenkunft von Personen anrufen, die am Wechsel unmittelbar nicht betheiligt sind, damit dieselben für den Fall der Nichtannahme oder Nichtzahlung durch den dazu unmittelbar Berufenen den Wechsel annehmen oder bezahlen. (Ehrenannahme und Ehrenzahlung.)

Erklären sich Mehrere zur Ehrenannahme oder Ehrenzahlung eines Wechsels bereit, so gebührt demjenigen Nothadressaten der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 40. Befinden sich Nothadressen auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel, so muss, ehe Regress auf Sicherstellung ergriffen werden kann, von allen Nothadressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder einem Anhange bemerkt werden.

Die Ehrenannahme hat auf dem Wechsel selbst zu geschehen. Durch dieselbe wird der Ehrenacceptant dem Inhaber und den Nachfolgern desjenigen, zu dessen Gunsten intervenirt wird (Honorat) zur Zahlung wechselrechtlich verpflichtet, insofern ihm der Wechsel am Verfalltage (§§. 19. und 20.) oder an dem darauf folgenden Werktage zur Zahlung vorgewiesen wird.

Der Protest soll gegen Nachnahme der Kosten vom Inhaber dem Ehrenacceptanten und von diesem dem Honoraten ausgeliefert werden.

§. 41. Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muss der Inhaber, bei Verlust seiner Regressrechte, den Wechsel spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage (§§. 19. und 20.) sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorweisen und den Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerken lassen.

Ist auf diesem Wege die Einlösung des Wechsels nicht erhältlich, so

Digitized by Google

kann jede andere auf dem Wechsel nicht angerufene Person die Zahlung zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten leisten.

Dem Ehrenzahler muss der Wechsel und der Protest gegen Erstattung der Protestkosten ausgeliefert werden. Er tritt damit in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vorgänger und den Acceptanten.

9. Vervielfältigung der Wechsel.

§. 42. Der Wechselnehmer eines gezogenen Wechsels hat das Recht, vom Aussteller mehrere gleichlautende Exemplare zu verlangen.

Ebenso kann jeder Inhaber solche begehren. Er hat sich deshalb an seinen Vorgänger und dieser wiederum an den seinigen zu wenden, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Die Duplicate müssen im Texte als Prima, Secunda, Tertia bezeichnet sein, widrigenfalls jedes von ihnen als ein für sich bestehender Wechsel betrachtet wird.

§. 43. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren die übrigen ihre Wechselkraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher aus Versehen oder in betrügerischer Weise mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschrift sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 44. Jeder Inhaber eines gezogenen oder eines Eigenwechsels ist befugt, eine Copie des Wechsels anzufertigen. Dieselbe muss den ganzen Text, alle Indossamente und Bemerkungen getreu wiedergeben, auf der vordern Seite mit dem querstehenden Titel »Copie«, auf der Rückseite mit der Bemerkung: »bis hierher Copie« versehen sein.

Copien können statt des Originalwechsels weiter indossirt werden. Jedes auf der Copie stehende Original-Indossament hat die gleiche Kraft, als wenn es auf dem Originalwechsel sich befände.

§. 45. Ist ein Exemplar eines in Duplicaten oder das Original eines in Copie vorhandenen Wechsels zur Annahme versandt worden, so hat der Versender auf den übrigen Duplicaten oder beziehungsweise auf der Copie zu bemerken, wo das zur Annahme verschickte Duplicat oder beziehungsweise das Original sich befindet. Auf der Copie eines Eigenwechsels soll ebenfalls angezeigt werden, wo das Original verwahrt liegt.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zur Annahme versandten Doppels oder derjenige des Originals ist gehalten, dasselbe dem Inhaber des weiter begebenen Doppels oder beziehungsweise der Copie auszuliefern.

10. Abhanden gekommene und falsche Wechsel.

§. 46. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Mortification desselben bei dem Bezirksgerichte desjenigen Bezirks beantragen, in welchem der Zahlungsort liegt.

Die Mortification eines Wechsels findet im Allgemeinen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligter statt. (Process-Ordnung §§. 302. bis 304.) Es ist jedoch die Wiedereinsetzung nicht Angemeldeter in ihre Rechte innerhalb Jahresfrist (§. 303. d. Lemma 2.) bei Wechseln unzulässig. Die Mortificationsfrist darf höchstens 30 Tage über den Verfalltag des Wechsels hinausreichen.

Das Bezirksgericht soll, wenn es den Nachweis des die Mortification eines Wechsels Begehrenden als genügend erachtet, dem Bezogenen, oder

Digitized by Google

wenn es sich um einen Eigenwechsel handelt, dem Aussteller die Zahlung an eine dritte Person untersagen und die öffentliche Vorladung dreimal in das Amtsblatt, und je nach Umständen auch in auswärtige Blätter, einrücken lassen.

War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt oder ein Eigenwechsel, so kann nach begonnener Veröffentlichung der Mortification der Eigenthümer vom Acceptanten oder beziehungsweise vom Aussteller gegen Sicherstellung nach dem Inhalte des Wechsels Zahlung fordern. Ohne eine Sicherstellung ist der Angesprochene nur zur gerichtlichen Deposition der aus dem Wechsel schuldigen Summe verpflichtet.

§. 47. Wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente ihre rechtliche Wirkung.

Ebenso bleiben aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselrechtlich verpflichtet.

Aus einem Wechsel, worin die ursprüngliche Summe, Geldsorte oder Verfallzeit verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Geldsorte oder Verfallzeit, für welche er den Wechsel weiter begeben, und der Acceptant für diejenige, um welche er ihn angenommen hat.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird vorausgesetzt, dass sie vor der Verfälschung stattfand.

11. Wechselverjährung.

§. 48. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten eines gezogenen oder des Ausstellers eines Eigenwechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage (§§. 19. und 20.) an.

§. 49. Die Regressansprüche des letzten Indossatars gegen die Indossanten jedes Wechsels oder gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels erlöschen vom Tage der Protesterhebung an gerechnet:

1) in 4 Wochen, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa zahlbar war;
3) in 10 Monaten, wenn der Zahlungsort in einem nichteuropäischen Lande liegt.

§. 50. Die Regressansprüche des Indossanten gegen die übrigen Vormänner, mit Inbegriff des Ausstellers im gezogenen Wechsel, verjähren:

1) in 4 Wochen, wenn der Regressnehmende in der Schweiz wohnt;
2) in 3 Monaten, wenn derselbe in Europa wohnt;
3) in 10 Monaten, wenn der Wohnort des Regressnehmenden ausserhalb Europa liegt.

Diese Fristen werden von dem Tage an gerechnet, wo der Regressnehmende selbst den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn die gerichtliche Klage auf Einlösung erhoben wurde.

§. 51. Nach abgelaufener Verjährung oder durch Versäumniss einer zur Erlangung des Wechselrechts vorgeschriebenen gesetzlichen Handlung oder Frist erlöschen die aus dem Wechsel abgeleiteten Verbindlichkeiten der Indossanten, sowie die wechselrechtlichen Verpflichtungen des Acceptanten und des Ausstellers.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Processe dem Inhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

12. Wechselrechtliche Anweisungen.

§. 52. Es ist zulässig, Verfügungen auszustellen, welche alle Erfordernisse des gezogenen Wechsels besitzen, mit Ausnahme, dass das Wort »Anweisung« (»Mandat«) darin die Stelle des Wortes »Wechsel« einnimmt.

Digitized by Google

Dieselben stehen den gezogenen Wechseln mit dem Unterschiede gleich, dass:

1) der durch eine solche Anweisung Bezogene vor dem Verfalltage nicht verpflichtet ist, sich über die Annahme zu erklären; und
2) der Inhaber keinen Protest Mangels Annahme erheben und keinen Regress auf Sicherstellung nehmen kann.

13. Wechselexecution.

§. 53. Der mit einem Protest Mangels Zahlung und dem Wechsel oder der Anweisung versehene Inhaber ist berechtigt, gegen denjenigen Regresspflichtigen, der nicht auf gütlichem Wege in der durch die §§. 35. und 37. bestimmten Weise seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist, die Wechselvollstreckung zu verlangen.

War der Wechsel in Doppeln oder in einer Copie vorhanden, so muss dasjenige Doppel oder die Copie beigebracht werden, worauf die Original-Unterschrift des Regresspflichtigen steht.

In gleicher Weise kann der Inhaber eines acceptirten oder derjenige eines Eigenwechsels, und zwar mit Ausnahme des domicilirten Wechsels (§. 32.) auch ohne Protest, gegen den Acceptanten, beziehungsweise gegen den Aussteller, von dem auf den Verfalltag (§§. 19. und 20.) folgenden Tage an die Wechselvollstreckung nachsuchen.

§. 54. Derjenige, dem die Mortification eines Wechsels bewilligt worden ist, kann, wenn der Acceptant die Zahlung am Verfalltage nicht geleistet hat, und unter Eingabe der Bescheinigung der bewilligten Mortification, ebenfalls die Wechselvollstreckung gegen den Acceptanten begehren.

Dasselbe ist gegenüber dem Aussteller eines Eigenwechsels zulässig.

§. 55. Die Wechselvollstreckung wird vom Bezirksamte des Bezirks, worin der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder auch desjenigen, worin er seinen Wechseldomicil verzeigt hat, schriftlich und gegen Vorweisung der in den §§. 53. und 54. benannten und allfällig anderer, zur Begründung des Anspruchs dienender Urkunden nachgesucht.

Der Bezirksamtmann soll spätestens am ersten Werktage nach Eingabe des Begehrens die Vollstreckung bewilligen und diese innerhalb 24 Stunden dem Wechselschuldner amtlich anzeigen lassen.

§. 56. Der Schuldner kann gegen die Vollstreckung innerhalb zwei Tagen, von demjenigen der amtlichen Anzeige an, bei dem Bezirksamte Recht darschlagen.

Wird vom Schuldner gleichzeitig die betriebene Summe gerichtlich deponirt, so unterbricht der Rechtsdarschlag die Vollstreckung. Der Gläubiger hat aber bis zur Beendigung des Rechtsstreits (§§. 58—63.) das Recht besonderer Pfandschaft auf die deponirte Summe.

Ist der Rechtsdarschlag nicht mit der gerichtlichen Hinterlage der betriebenen Summe verbunden, so nimmt die Vollstreckung ihren Fortgang. Nur darf vor Beendigung des Processes nicht zur Versteigerung des Pfandes geschritten werden.

Ohne Deposition wird die Vollstreckung nur in dem Falle eingestellt, wenn sich der Rechtsdarschlag auf Fälschung der schuldnerischen Unterschrift oder auf Fälschung der Wechselsumme der Geldsorte oder Verfallzeit gründet, und Schreibverständige, welche der Bezirksamtmann beizieht, ihren Befund für Unechtheit der betreffenden Stellen abgeben.

Das diesfällige Verfahren soll längstens an demjenigen Werktage, welcher dem Tage des Rechtsdarschlages folgt, geschlossen werden.

Das Gutachten hat für das gerichtliche Verfahren (Tit. 14.) keine Beweiskraft.

§. 57. Findet der mit der gerichtlichen Hinterlage der betriebenen Summe verbundene oder auf Fälschung gegründete Rechtsdarschlag nicht statt, so stellt der Bezirksamtmann am dritten Tage nach der amtlichen Anzeige dem Gläubiger die Bewilligung zur Vollstreckung zu.

Digitized by Google

Die Wechselvollstreckung findet wie die Vollstreckung einer gerichtlich zugesprochenen Geldforderung (Process-Ordnung §. 432.) nach den Vorschriften des Schuldbetreibungsgesetzes (§§. 10. u. s. f.) statt.

14. Wechselprocess.

§. 58. Hat der Zahlungspflichtige wegen mangelhafter Legitimation der Person des Inhabers die Wechselsumme in gerichtliche Deposition gegeben (§. 21.), oder hat der betriebene Wechselschuldner Recht dargeschlagen (§. 56.), oder aber hat ein Regressnehmender die Sicherheitsleistung (§. 34.) auf gütlichem Wege nicht erhalten, so ist die Klage unmittelbar bei dem Bezirksgerichte desjenigen Bezirks zu erheben, wo der Beklagte seinen Wohnort hat. Wurde vom Beklagten ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomicil verzeigt, so kann er auch vor dem Gerichte des letzteren belangt werden.

Der Kläger soll im Falle der Klage auf Zahlung die in den §§. 53. und 54. bezeichneten Urkunden, im Falle der Klage auf Sicherheitsleistung den Protest Mangels Annahme mit dem Begehren einreichen, dass der Beklagte nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werde.

Hat der Kläger seinen Wohnsitz ausserhalb des Cantons, so soll er mit Einreichung der Klage die Kostenversicherung leisten.

§. 59. In einer Wechselklage (§. 58.) findet ohne Rücksicht auf die Grösse der eingeklagten Summe und die endliche Competenz des Gerichts folgendes Verfahren statt:

Zur Verhandlung und Entscheidung wird eine Tagfahrt auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen von der Einreichung der Klage an festgesetzt. Der Kläger oder dessen Bevollmächtigter wird bei Androhung der Ausschliessung, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage geladen.

In der anberaumten Tagfahrt müssen Klage und Antwort, Replik und Duplik vorgebracht und sämmtliche Beweismittel liquid gemacht werden. Das Gericht kann jedoch von sich aus, insofern es die Herbeischaffung fernerer Beweismittel für nothwendig erachtet, eine zweite Tagfahrt innerhalb einer acht Tage nicht überschreitenden Frist festsetzen.

Das Verfahren im Wechselprozesse ist mündlich.

§. 60. Ausser den Einwendungen, welche die Competenz des Gerichts oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche aus einer Bestimmung dieser Wechselordnung hervorgehen.

Alle übrigen Einreden, wie diejenige des arglistigen Einverständnisses (Simulation) u. s. w., sowie die im gewöhnlichen Processe gestattete Widerklage gegen ausserhalb der Eidgenossenschaft Wohnende, sind im Wechselprocesse unzulässig, mit der einzigen Ausnahme, dass der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlass geltend zu machen berechtigt ist, insofern ihm diese Einreden unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Kläger kann seinerseits das Hinderniss wegen höherer Gewalt nicht anrufen, um die Wirkung der Versäumniss einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist oder Handlung aufzuheben.

§. 61. Im Wechselprocesse ist nur der Beweis durch Urkunden gestattet. Geht jedoch die Einrede des Beklagten auf Fälschung oder wird die Aechtheit der Unterschrift in Abrede gestellt (§. 47.), so kann auch der Beweis durch Sachverständige zugelassen werden.

Die im §. 161. der Process-Ordnung angeführten Eide sind ausgeschlossen.

§. 62. Das Urtheil soll spätestens drei Tage nach seiner Eröffnung zugestellt werden. Durch dasselbe wird der Kläger, wenn der Beklagte verurtheilt wurde, auf die deponirte Wechselsumme angewiesen.

Digitized by Google

Ist der Streit bloss um Sicherheitsleistung geführt worden und wird der Beklagte verurtheilt, so muss die Sicherheitsleistung am ersten Werktage nach der Zustellung des Urtheils an den Beklagten erfolgen. Ist dies nicht der Fall, so giebt das Urtheil dem Kläger dieselben Rechte, als ob er einen Protest Mangels Zahlung und das Original des Wechsels besässe.

§. 63. Gegen das Urtheil finden die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Die Erklärung der Appellation, beziehungsweise die Einlage der Nichtigkeitsbeschwerde hat spätestens am zweiten Werktage nach Zustellung des Urtheils zu geschehen.

Der Gerichtspräsident hat sich im Falle der Appellation sogleich zu erkundigen, ob eine Partei den mündlichen Vortrag verlange.

Das Obergericht urtheilt in seiner nächsten Sitzung.

§. 64. In der Wechselvollstreckung und im Wechselprocesse giebt es, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, keine Gerichtsferien.

15. Auswärtige Gesetzgebung.

§. 65. Cantonsfremde sind bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Canton als wechselfähig zu beurtheilen, wenn sie nach den Gesetzen ihrer Heimath durch Verträge sich verpflichten können.

Die wesentlichen Erfordernisse eines ausserhalb des Cantons ausgestellten Wechsels, sowie jeder Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne Act (Ausstellung, Indossament, Accept u. s. w.) erfolgt ist.

Ueber die Formen und Fristen, welche zur Erhaltung und Ausübung des Wechselrechtes in einem ausserhalb des Cantons gelegenen Orte zu beachten sind, entscheidet das dort geltende Recht.

6) Die Wechselordnung des Canton Basel-Stadt vom 20. April 1863.

Erster Abschnitt. Wechselfähigkeit.

§. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§. 2. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.

Zweiter Abschnitt. Gezogene Wechsel.

I. Form des Wechsels.

§. 3. Ein gezogener Wechsel muss enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer);
6) die Benennung der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten);
7) den Zahlungsort;
8) die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten), eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

§. 4. Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

auf einen bestimmten Tag;
auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;

Digitized by Google

§. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der in den §§. 3. und 4. bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft u. s. w.) keine Wechselkraft. Es ist lediglich nach dem Civilrecht zu entscheiden, welche rechtliche Wirkungen daraus abzuleiten sind.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel, ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

III. Indossament.

§. 9. Der Remittent kann den Wechsel, er mag »an Order« lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte: »nicht an Order« oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

§. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniss, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11. Das Indossament muss auf den Wechsel, eine Copie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

§. 12. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 13. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung »ohne Garantie«, »ohne meine Obligo« oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 14. Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte »nicht an Order« oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regress.

§. 15. Ist dem Indossamente die Bemerkung »zur Eincassirung«, »in Procura« oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniss durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz »oder Order« hinzugefügt ist.

§. 16. Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise

Digitized by Google

IV. Präsentation zur Annahme.

§. 17. Der Wechselinhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jederzeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den §§. 46—48. festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Mess- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Mess- oder Marktzeit, und insofern in den betreffenden Mess- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

§. 18. Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muss die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt wird.

§. 19. Berechtigt, Wechsel zur Annahme zu präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

V. Annahme.

§. 20. Die Annahme muss von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die blosse Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels ohne den üblichen Beisatz: »acceptirt«, »angenommen«, gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 21. Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

§. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht.

§. 23. Bei der Annahme domicilirter Wechsel hat der Bezogene, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen ist, den Namen des Domiciliaten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepte beizufügen, widrigenfalls angenommen wird, dass der Bezogene selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, die Zahlung leiste.

§. 24. Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselrechtlich.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

VI. Regress auf Sicherstellung.

§. 25. Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber berechtigt, von den

Digitized by Google

Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten.

Die begehrte Sicherheit muss spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden.

§. 26. Der Wechselinhaber ist bei diesem Regresse auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden; er kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen.

Nimmt er seinen Regress gegen einen früheren Indossanten, so sind alle späteren Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

§. 27. Jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die früheren Indossanten und den Aussteller berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst seinen Nachmännern Sicherheit geleistet habe oder nicht.

§. 28. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloss dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 29. Die geleistete Sicherheit muss zurückgegeben werden:

1) wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2) sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3) wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfalltage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;
4) wenn die Wechselkraft durch Versäumniss der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung oder durch Verjährung der Regressklagen (§§. 84. und 85.) erloschen ist.

§. 30. Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Concurs verfällt, so ist der Wechselinhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen, und Regress auf Sicherstellung zu nehmen.

VII. Verfalltag.

§. 31. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§. 32. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig.

Ein solcher Wechsel muss bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muss die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

§. 33. Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wird, nicht mitgerechnet;

Digitized by Google

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. s. w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u. s. w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck »halber Monat« wird stets einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 34. Bei Wechseln auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protesterhebung als Präsentationstag, von welchem an nach Vorschrift des §. 33. der Verfalltag zu berechnen ist.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unterlassen, und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist (§. 18.) an berechnet.

§. 35. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein in den concordirenden Cantonen zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 36. Mess- oder Marktwechsel verfallen an der am Mess- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit, und in Ermangelung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

§. 37. Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§. 38. Respecttage finden nicht statt.

VIII. Bezahlung.

§. 39. Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber, gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

§. 40. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

§. 41. Der Wechselinhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, dass die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§. 42. Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte oder Währung, so ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder Währung zu bezahlen, insofern nicht auf dem Wechsel selbst durch den Beisatz: »oder Werth zum Tagescours« oder durch eine ähnliche Bestimmung die Zahlung in schweizerischer Währung gestattet wird.

§. 43. Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werk-

Digitized by Google

VIII. Bezahlung.

§. 39. Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber, gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

§. 40. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

§. 41. Der Wechselinhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, dass die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§. 42. Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte »effectiv«, so muss die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte geschehen.

Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel zum Tagescourse in schweizerischer Währung zu bezahlen.

§. 43. Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers niederzulegen.

§. 44. Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

IX. Protest.

§. 45. Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechselinhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktag die Präsentation des Wechsels zur Zahlung und deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

§. 46. Der Protest wird durch einen Notar oder einen zuständigen Beamten aufgenommen und enthält:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie, nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3) die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4) Ort und Datum der Protesterhebung;
5) die Unterschrift des Notars oder des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeführt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den Notaren oder betreffenden Beamten überdies ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protocoll einzutragen.

§. 47. Muss die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§. 48. Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen (»ohne Pro-

Digitized by Google

den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regressnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossamente ihrer Verpflichtungen entbunden.

§. 51. Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:
1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen vom Verfalltage an;
2) die Protestkosten und andere Auslagen;
3) eine Provision von ⅓ pCt.

Wohnt der Regresspflichtige nicht an dem Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Course bezahlt werden, welchen ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§. 52. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem früheren Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:
1) die von ihm bezahlte Summe nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen vom Tage seiner Zahlung an;
2) die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Course bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers an den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§. 53. Durch die Bestimmungen der §§. 51. und 52. werden beim Regress auf einen nicht in den concordirenden Cantonen wohnenden Regresspflichtigen die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 54. Jedem Regressnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen zu ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die etwaigen Stempelauslagen und Maklergebühren für Negocirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar gezogen und direct zum Incasso gesandt werden.

§. 55. Der Regresspflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regressnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

§. 56. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§. 57. Sind Regresspflichtige in Concurs gerathen, so ist der Regressnehmer berechtigt, bei jeder Concursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muss jedoch dasjenige, was er aus einer Masse erhält, den Andern in Abzug bringen. — Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regresssumme bezahlt.

§. 58. Die Regressnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf.

XI. Intervention.

1. Ehrenannahme.

§. 59. Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einem Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (§. 30.) protestirten Wechsel, so muss, ehe Regress auf Sicherstellung genom-

Digitized by Google

§. 60. Die Ehrenannahme sonstiger, auf dem Wechsel als Intervenienten nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechselinhabers.

§. 61. Die Ehrenannahme muss auf dem Wechsel selbst geschehen. Ist nicht ersichtlich, zu wessen Ehren dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§. 62. Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muss, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktage nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

§. 63. Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

§. 64. Ist der Wechsel von einer Nothadresse oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner.

2. Ehrenzahlung.

§. 65. Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muss der Wechsel spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unterlässt der Wechselinhaber dies, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber eine von einem sonstigen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.

§. 66. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Anderen geleistete Zahlung befreit worden wären.

§. 67. Dem Ehrenzahler muss der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§. 11. und 53.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und Acceptanten.

XII. Wechselbürgschaft.

§. 68. Wer »als Bürge« »per aval« oder durch blosse Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten oder den Acceptanten den Wechsel mitunterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

§. 69. Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regressrechte, welche demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.

Digitized by Google

XIII. Vervielfältigung der Wechsel.

1. Wechselduplicate.

§. 70. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) betrachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muss sich deshalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dass die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§. 71. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 39.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 72. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) dass das zum Accept versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) dass auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§. 73. Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe, sowie alle späteren Indossanten aus ihren Unterschriften auf den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezogene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

2. Wechselcopien.

§. 74. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung »bis hierher Copie« oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original zu finden ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht die Wechselkraft.

§. 75. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§. 76. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der Copie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Copie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regress auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regress auf

Digitized by Google

Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XIV. Abhanden gekommene Wechsel.

§. 77. Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei der zuständigen Behörde des Zahlungsortes die Amortisation des Wechsels beantragen.

Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird dieselbe dem Bezogenen die Zahlung untersagen und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer bestimmten den Verfalltag höchstens um einen Monat überschreitenden Frist den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird der Wechsel als kraftlos erklärt.

§. 78. Meldet sich dagegen ein nach §. 39. legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§. 79. War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

XV. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.

§. 80. Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluss auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

§. 81. Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, dass sie vor der Verfälschung stattfand.

§. 82. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter (per procura u. s. w.) unterzeichnet, ohne hierzu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

XVI. Wechselverjährung.

§. 83. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

§. 84. Die Regressansprüche des Inhabers (§. 51.) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem anderen Orte Europa's, ausserhalb der Schweiz, zahlbar war;
3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem aussereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

Digitized by Google

§. 85. Die Regressansprüche des Indossanten (§. 52.) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Regressnehmer in der Schweiz wohnt;
2) in drei Monaten, wenn der Regressnehmer an einem Orte Europa's, ausserhalb der Schweiz, wohnt;
3) in zwölf Monaten, wenn der Regressnehmer in einem aussereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regressnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

§. 86. Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte anderen Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

§. 87. Durch Verjährung oder durch Versäumniss einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Processe dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Dritter Abschnitt. Eigene Wechsel.

§. 88. Ein eigener Wechsel muss enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll;
6) die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.

§. 89. Nachstehende im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes über gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

§§. 4. u. 7., über die Form des Wechsels;
§§. 9—16., über Indossament;
§§. 18. u. 21., über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Maassgabe, dass die Präsentation dem Aussteller geschehen muss;
§. 30., über den Regress auf Sicherstellung mit der Maassgabe, dass derselbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;
§§. 31—38., über den Verfalltag;
§§. 39—44., über Bezahlung, nach Maassgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modificationen;
§§. 45—49., über Protest;
§§. 50—57., über Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
§§. 65—67., über Ehrenzahlung;
§§. 68—69., über Wechselbürgschaft;
§§. 74—76., über Wechselcopien;

Digitized by Google

§§. 77—79., über abhanden gekommene Wechsel, mit der Maassgabe, dass im Falle des §. 79. die Zahlung durch den Aussteller geschehen muss;
§§. 80—82., über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;
§§. 84—87., über Verjährung der Regressansprüche gegen die Indossanten und Wirkung der Verjährung oder Versäumnisse.

§. 90. Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen Jahresfrist vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Vierter Abschnitt. Anweisungen.

§. 91. Anweisungen, welche im Contexte als solche bezeichnet und im Uebrigen in der in den §§. 3. und 4. vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich.

§. 92. Es besteht keine Verpflichtung für den zur Zahlung Angewiesenen, sich vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären und der Inhaber ist nicht berechtigt, wegen Mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Regress zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht für den Acceptanten dieselbe Verpflichtung, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.

Fünfter Abschnitt. Gesetzgebung anderer Cantone und des Auslandes.

§. 93. Angehörige der Cantone, welche dem Concordate nicht beigetreten, sowie Ausländer, werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den concordirenden Cantonen als wechselfähig betrachtet, insofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

§. 94. Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem nicht concordirenden Cantone oder im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern Wechselerklärung (Indossament, Accept u. s. w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtende Act erfolgt ist.

§. 95. Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem nicht concordirenden Cantone oder im Auslande zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Gesetz.

Sechster Abschnitt. Wechselexecution und Wechselprocess.

§. 102.[1] Ausser den Einwendungen, welche die Competenz des Gerichts oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, dass der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlass geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklagen, dürfen niemals stattfinden.

---

[1] Die §§. 96—101., 103. des Concordats-Entwurfs sind zufolge des Einführungsgesetzes §. 11. weggefallen.

Digitized by Google

III. Die dem französischen Wechselrechte folgenden Wechselordnungen:

11) Der Theil des Canton Bern, welcher bis zum Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 zu Frankreich gehört hatte, hat das französische Handelsgesetzbuch unverändert beibehalten.

12) Der Canton Genf hat gleichfalls das französische Handelsgesetzbuch, wie solches im Jahre 1814 in Kraft war, beibehalten. Demnächst ist

A. Durch das Gesetz vom 12. Mai 1817 in

a) **Art. 2.** auch das französische Gesetz vom 19. März 1817 zum Art. 115. des Code Nap. recipirt worden (vergl. p. 144); und im

b) **Art. 3.** und **4.** der Art. 160. des Code Nap. dahin modificirt worden:

Art. 3.: »Der im Art. 160. angeordnete Verlust des Regresses findet Anwendung auf den Inhaber eines von dem Canton Genf auf Sicht, auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gezogenen und im Auslande zahlbaren Wechsels, wenn dessen Zahlung oder Acceptation der Inhaber nicht innerhalb der für jede der betreffenden Entfernungen vorgeschriebenen Fristen verlangt hat.

Art. 4. Durch die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind die entgegenstehenden Verabredungen der Parteien zwischen dem Nehmer, dem Aussteller und selbst den Indossanten nicht ausgeschlossen.«

B. Durch das Gesetz vom 28. December 1821 ist der Art. 134. und 162. des Code Nap. dahin ergänzt worden:

»**Art. 1.** Gesetzliche Festtage sind: die Sonntage, der Himmelfahrtstag, Weihnachten, der eidgenössische Buss- und Bettag (im September) und der 31. December, Jahrestag der Wiederherstellung der Republik.

Art. 2. Feiertage sind: der erste Tag des Jahres, die Tage von St. Franz von Sales (29. Januar), Frohnleichnam (welcher Tag zwischen dem 21. Mai und 24. Juni fällt), Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä Geburt (8. September) und Allerheiligen (1. November).

Art. 4. Die Bestimmung der Processordnung und der anderen Gesetzbücher, wonach an gesetzlichen Festtagen Executionen, andere gerichtliche Acte und Proteste nicht aufgenommen werden dürfen, wird auch auf die im Art. 2. bezeichneten Feiertage ausgedehnt.«

Hierzu ist demnächst noch ergangen:

C. Das Gesetz vom 10. Mai 1844, welches hinzufügt:

»Der Donnerstag, welcher auf den ersten Sonntag des Monats September folgt, soll in Zukunft noch zu der Zahl der Feiertage hinzugerechnet werden und auf denselben die Bestimmungen der Art. 3. und 4. des Gesetzes vom 28. December 1821 Anwendung finden.«

13) Der Canton Freiburg.

Das im October 1849 publicirte Handelsgesetzbuch umfasst in 3 Büchern die Lehren vom Handel im Allgemeinen (Art. 1. bis 178.), vom Fallimente (Art. 179. bis 360.) und von der Handelsgerichtsbarkeit (Art. 361. bis 385.)[1]. Das im ersten Buch enthaltene Wechselrecht lautet:

Titel IX.

Von gezogenen und eigenen Wechseln.

Erstes Hauptstück. Von gezogenen Wechseln.

Art. 91. Ein gezogener Wechsel ist der, welcher auf einen andern Ort zur Zahlung ausgestellt ist.

---

[1] Der Art. 379. (die Cassation betreffend) ist durch das Gesetz vom 17. Mai 1864 modificirt worden.

Digitized by Google

Derselbe wird datirt und unterzeichnet nach Vorschrift der Art. 2236., 2237. und 2238. des Civilgesetzbuchs.[1]

Er bezeichnet:

den Ort, von welchem aus er gezogen wird;
die zu zahlende Summe ganz mit Buchstaben ausgeschrieben;
den Namen desjenigen, welcher zahlen soll;
die Zeit und den Ort, wann und wo die Zahlung geschehen soll;
die Angabe, ob für empfangenen Werth oder für Werth in Rechnung;

er lautet an die Order (auf Verfügung) eines Dritten oder an die Order des Ausstellers selbst;

er drückt aus, ob er ein Prima- (erster), Secunda- (zweiter), Tertia- (dritter) Wechsel u. s. w. sei.

Die Prima-, Secunda-, Tertia- und alle fernere Wechsel sollen gleichlautend sein, ausgenommen dass in jedem derselben ausgedrückt sein soll, dass er der Prima-, Secunda- oder fernere Wechsel sei.

Art. 92. Jeder Wechsel, in welchem eine falsche Angabe des Namens, des Standes, des Wohnortes, des Ortes, von welchem aus er gezogen oder an welchem er zahlbar ist, vorkommt, gilt in Ansehung des Ausstellers, welcher nicht die Eigenschaft eines Handelsmannes hat, als ein blosser civilrechtlicher Vertrag.

Art. 93. Die Bestimmungen des vorigen Artikels in Ansehung des Ausstellers, welcher kein Handelsmann ist, sind auf alle diejenigen Nichthandelsleute anwendbar, welche in einem Wechsel oder bezüglich auf einen Wechsel Verpflichtungen unterschrieben haben; jedoch einzig und allein in dem Falle, wo alle Verpflichtungen, welche der seinigen vorangegangen sind, durch unterschobene und zur Eingehung von Verträgen untüchtige Personen unterschrieben worden sind.

Art. 94. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen und in dem Wohnsitz eines Dritten zahlbar sein.

Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Art. 95. Der Zieher oder Aussteller eines Wechsels muss auf Begehren des Nehmers einen Secunda-, Tertia- oder Quarta-Wechsel u. s. w. ausstellen.

Die Kosten des Quarta-Wechsels und der ferneren hat der Nehmer zu tragen, vorbehaltlich der abweichenden Verabredungen.

---

[1] Art. 2236. Eine Privatschrift, wodurch eine Partei sich anheischig macht, einer andern eine Summe Geld oder eine schätzungsfähige Sache zu bezahlen oder zu liefern, muss ganz von der Hand dessen, welcher sich verbindet, geschrieben sein oder er muss wenigstens nebst seiner Unterschrift ein: »gut«, oder ein: »genehmigt«, oder »gutgeheissen«, wobei die Summe oder das Maass der Sache mit vollen Buchstaben ausgedrückt sein muss, mit eigener Hand hinzugeschrieben haben.

Wenn mehrere Schuldner sich in einer und derselben Schrift verpflichten, so müssen der Unterschrift die Worte »gut für«, oder »gutgeheissen für« oder »genehmigt für« mit der Benennung des Betrages mit vollen Buchstaben vorangesetzt werden.

Die Verfügungen dieses Artikels sind auch auf die Bürgen anwendbar.

Art. 2237. Ist in der Hauptschrift die Summe anders als in der beigefügten Gutheissung ausgedrückt, so wird angenommen, die Verbindlichkeit gelte nur für die geringere Summe, selbst dann, wenn sowohl die Urkunde als die Gutheissung durchaus von der Hand des Verpflichtenden geschrieben sind, ausgenommen, wenn bewiesen wäre, auf welcher Seite der Irrthum sei.

Art. 2238. Das Datum der privatschriftlichen Urkunden, der Betrag der darin enthaltenen Verpflichtung und der allfällige Zinsfuss müssen immer mit vollen Worten geschrieben sein.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück. Von der Deckung (Provision).

Art. 96. Die Deckung muss von dem Aussteller oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne dass darum der Aussteller, welcher für die Rechnung eines Andern gezogen hat, aufhört, dem Indossanten und dem Inhaber gegenüber persönlich zu haften.

Art. 97. Der Fall der Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, eine dem Betrage desselben wenigstens gleiche Summe schuldig ist.

Art. 98. Die Annahme setzt die Deckung voraus: sie liefert den Beweis derselben in Ansehung des Inhabers und der Indossanten.

Die Annahme mag erfolgt sein oder nicht, so liegt es im Ableugnungsfall einzig dem Aussteller ob, zu beweisen, dass die Bezogenen zur Verfallzeit Deckung hatten; im entgegengesetzten Falle haftet er für den Wechsel, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Frist aufgenommen worden wäre.

Art. 99. In keinem Falle hat der Inhaber eines protestirten Wechsels ein Recht auf die Deckung, welche der Aussteller bei demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden ist, angeschafft hat.

Ist der Wechsel nicht angenommen worden, so fällt die Deckung im Falle eines Fallimentes des Ausstellers wieder der Masse zu.

Im Falle der Annahme bleibt die Deckung demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden ist, mit der Verpflichtung, jedoch den Inhaber zu bezahlen.

Drittes Hauptstück. Von der Annahme.

Art. 100. Der Aussteller und die Indossanten eines Wechsels haften sammtverbindlich für die Annahme und für die Zahlung desselben zur Verfallzeit.

Art. 101. Die Verweigerung der Annahme wird durch eine Urkunde festgestellt, welche man Protest wegen Nicht-Annahme nennt.

Art. 102. Auf die erfolgte Mittheilung des Protestes wegen Nichtannahme sind die Indossanten und der Aussteller je nach Maassgabe der Verhältnisse verbunden, für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu stellen, oder sogleich die Zahlung desselben sammt den Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu bewerkstelligen.

Der Bürge, sei es der des Ausstellers oder der des Indossanten, ist nur mit demjenigen, für den er gebürgt hat, solidarisch haftbar.

Art. 103. Wer einen Wechsel annimmt, der übernimmt dadurch die Verbindlichkeit, dessen Betrag zu zahlen. Der Annehmer kann von der durch seine Annahme eingegangenen Verbindlichkeit nicht wieder frei werden, selbst wenn ohne sein Wissen der Aussteller vor der Annahme fallirt hätte.

Art. 104. Die Annahme eines Wechsels muss auf dem Wechsel selbst niedergeschrieben und von dem Annehmer unterzeichnet werden.

Die Annahme wird durch das Wort »angenommen« (acceptirt) hinlänglich ausgedrückt.

Art. 105. Wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage, Monate oder auf Uso nach Sicht lautet, so muss die Annahme datirt werden.

Wenn in diesem Falle die Annahme nicht datirt ist, so wird der Wechsel am Ende der darin ausgedrückten Frist, von seinem Datum an gerechnet, eintreibbar.

Digitized by Google

Art. 106. In der Annahmserklärung eines Wechsels, welcher an einem andern Orte, als dem des Aufenthaltes des Annehmers zahlbar ist, muss der Wohnort, wo die Zahlung erfolgen oder sonst das Erforderliche geschehen soll, angegeben werden.

Art. 107. Die Annahme darf nicht bedingungsweise geschehen; sie kann aber auf eine geringere Summe als die in dem Wechsel enthaltene beschränkt werden.

In diesem Falle muss der Inhaber den Wechsel für den Mehrbetrag protestiren lassen.

Art. 108. Ein Wechsel muss bei seiner Vorweisung oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Vorweisung angenommen werden.

Ist nach vierundzwanzig Stunden der Wechsel, sei derselbe angenommen oder nicht angenommen, nicht zurückgegeben worden, so ist derjenige, der ihn zurückbehalten hat, gegen den Inhaber zum Schadensersatze verbunden.

Viertes Hauptstück. Von der Annahme durch Intervention.

Art. 109. Wenn ein Wechsel wegen Nichtannahme protestirt wird, so kann derselbe von einem Dritten, welcher für den Aussteller oder für einen der Indossanten eintritt (intervenirt), angenommen werden.

Art. 110. Die Intervention wird in der Protesturkunde erwähnt und von dem Intervenienten unterschrieben.

Art. 111. Der Intervenient ist gehalten, demjenigen, für welchen er in's Mittel tritt, seine Dazwischenkunft unverzüglich bekannt zu machen.

Art. 112. Aller Annahme durch Intervention ungeachtet behält der Inhaber des Wechsels alle seine wegen Nichtannahme durch den Bezogenen entstandene Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten.

Fünftes Hauptstück. Von der Verfallzeit.

Art. 113. Ein Wechsel kann gezogen werden:

auf Sicht;
auf einen oder mehrere Tage, Monate oder auf Uso nach Sicht;
auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Dato;
auf einen benannten oder auf einen sonst bestimmten Tag;
auf die Messzeit.

Art. 114. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung zahlbar.

Art. 115. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht wird durch das Datum der Annahme oder durch das des Protestes wegen Nichtannahme bestimmt.

Art. 116. Der Monat oder die Monate, sei es nach Dato oder nach Sicht, werden berechnet wie folgt:

ist der Wechsel oder die Annahme vom letzten Tage des Monats datirt, so verfällt derselbe am letzten Tage des Monats, auf welchen die Zahlung gestellt ist;

trägt der Wechsel oder die Annahme ein anderes Datum, als dasjenige des letzten Monatstages, so tritt die Verfallzeit am gleichzähligen Tage des Zahlungsmonats ein;

fehlt der gleichzählige Tag, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Monats ein.

Art. 117. Das Uso begreift dreissig Tage, deren Lauf mit dem auf das Datum des Wechsels folgenden Tage beginnt, wenn derselbe auf eine bestimmte Frist nach Dato gezogen ist; hingegen mit dem Tage, der auf das

Digitized by Google

Datum der Annahme oder des Protestes wegen Nichtannahme folgt, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht gezogen ist.

Die Monate sind so zu nehmen, wie sie im Gregorianischen Kalender festgesetzt sind.

Fällt der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag, so ist derselbe am Tage nachher zahlbar.

Art. 118. Ein auf die Zeit einer Messe zahlbarer Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluss der Messe festgesetzten Tage vorhergeht, oder an dem Tage der Messe selbst, wenn diese nur einen Tag dauert.

Art. 119. Alle auf Brauch und Ortsgewohnheit beruhende, alle Nachsichts-, Vergünstigungs- (Discretions- oder Respect-) Tage zur Zahlung von Wechseln sind abgeschafft.

Sechstes Hauptstück. Von der Uebertragung eines Wechsels an Andere (Indossirung, Indossament).

Art. 120. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Zuschreibung auf dem Rücken des Wechsels (Indossament) auf Andere übertragen.

Art. 121. Das Indossament muss datirt und unterzeichnet sein.

Es soll die Anerkennung empfangener Werthschaften oder des Werthes in Rechnung ausdrücken.

Es soll den Namen desjenigen angeben, auf den der Wechsel übergeht.

Das Datum oder der Werth kann durch folgende Worte angegeben werden: »Datum oder Werth wie oben« oder »wie hieneben«. Diese Worte beziehen sich aber allein auf das Geschriebene, welches dem Indossamente unmittelbar vorangeht.

Art. 122. Ist das Indossament den Vorschriften des vorhergehenden Artikels nicht gemäss, so bewirkt es die Uebertragung nicht, sondern gilt blos als Vollmacht, wofern es unterschrieben ist.

Der gleiche Fall tritt ein, wenn die Indossirung nach der Verfallzeit des Wechsels geschieht.

Art. 123. Die Verfügungen (Order) haben ihre Geltung sogar dritten Personen gegenüber.

Art. 124. Derjenige, welcher in einem Wechsel, einer Order oder in einem Indossament betrüglicher Weise ein früheres oder aber ein späteres Datum angiebt, macht sich der Fälschung schuldig.

Siebentes Hauptstück. Von der Sammtverbindlichkeit.

Art. 125. Alle diejenigen, welche einen Wechsel gezogen, angenommen (acceptirt) oder indossirt haben, haften dem Inhaber sammtverbindlich.

Achtes Hauptstück. Von der Wechselbürgschaft.

Art. 126. Die Zahlung eines Wechsels kann ausser der Annahme (Acceptation) und der Indossirung auch durch Wechselbürgschaft gesichert werden.

Art. 127. Diese Sicherstellung übernimmt ein Dritter entweder auf dem Wechselbrief selbst oder mittelst einer besondern Urkunde.

Der Wechselbürge haftet solidarisch und auf gleiche Art und Weise, wie der Aussteller und die Indossanten, wenn die Parteien dessenthalben nicht anders übereingekommen sind; jedoch gilt die von einer nicht handelsmännischen Person geleistete Wechselbürgschaft als eine einfache Verpflichtung.

Neuntes Hauptstück. Von der Zahlung.

Art. 128. Ein Wechsel muss in Geldsorten bezahlt werden, welche am Verfalltage, nach dem in Kraft stehenden Tarif, im Canton gesetzlichen Cours haben; vorbehaltlich der abweichenden Verabredungen.

Art. 129. Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit zahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 130. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit und ohne eingetretenen Widerspruch bezahlt, hat die Vermuthung für sich, gültigerweise befreit zu sein.

Art. 131. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, dessen Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

Art. 132. Die auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. geschehene Zahlung ist rechtsgültig, wenn der Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. besagt, dass diese Zahlung die Wirkung der andern aufhebe.

Art. 133. Wer auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel bezahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem seine Annahme steht, bewirkt nicht seine Befreiung in Ansehung des dritten Inhabers seiner Annahmeerklärung.

Art. 134. Die Einwendungen, welche die Person der Cedenten betreffen, sind gegen den Inhaber eines Wechsels nicht zulässig, und diejenigen, welche auf die Person des Inhabers Bezug haben, können die Zahlung nicht aufhalten, wenn sie nicht völlig klar und einer sofortigen Erledigung fähig sind. Im Falle diese Einwendungen von der Art wären, dass sie eine längere Erörterung erheischen würden, kann das Gericht unverzüglich zur Urtheilsfällung schreiten und zwar mit oder ohne Bürgschaft.

Art. 135. Einsprache wider die Zahlung ist nur in dem Fall zulässig, wenn der Wechsel verloren gegangen oder der Inhaber fallit geworden ist.

Art. 136. Wenn ein nicht angenommener Wechsel verloren gegangen ist, so kann der Eigenthümer die Zahlung desselben auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. betreiben.

Art. 137. War der verlorene Wechsel mit der Annahmeerklärung versehen, so kann die Zahlung auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nur kraft richterlicher Verordnung und gegen Bürgschaft gefordert werden.

Art. 138. Kann derjenige, welcher einen angenommenen oder nicht angenommenen Wechsel verloren hat, den Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nicht beibringen, so kann er die Zahlung des verlorenen Wechsels fordern und durch richterliche Verordnung erlangen, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher oder sogar auch durch die Correspondenz nachweist und einen Bürgen stellt.

Art. 139. Wer einen Wechsel auf richterliche Verordnung hin bezahlt, wird befreit.

Art. 140. Wird auf eine kraft der Art. 137. und 138. gemachte Anforderung die Zahlung verweigert, so bewahrt der Eigenthümer des verlorenen Wechsels alle seine Rechte durch eine Rechtsverwahrungs-Urkunde.

Diese Urkunde muss an dem Tage nach dem Verfalltage des verlorenen Wechsels aufgenommen werden.

Sie muss dem Aussteller und dem Indossanten bekannt gemacht werden.

Art. 141. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels muss, um sich den Secundawechsel zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Indossanten (Vormann) wenden, welcher verbunden ist, seinen Namen herzugeben und seinen Fleiss anzuwenden, um gegen dessen eigenen Indossanten verfahren

Digitized by Google

zu können, und so aufwärts von Indossant zu Indossant bis zum Zieher oder Aussteller des Wechsels.

Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels trägt die Kosten.

Art. 142. Die in den Art. 137. und 138. erwähnte Verpflichtung des Bürgen ist nach drei Jahren erloschen, wenn während dieser Zeit weder eine Aufforderung noch gerichtliche Betreibung geschehen ist.

Art. 143. Der Inhaber ist nicht gehalten, Abschlagszahlungen auf den Betrag eines Wechsels anzunehmen; nimmt er aber solche an, so dienen die gemachten Abschlagszahlungen zur Entlastung des Ausstellers und der Indossanten.

Wegen des Restes ist der Inhaber verbunden, den Wechsel protestiren zu lassen.

Art. 144. Der Richter kann für die Zahlung eines Wechsels keine Frist bewilligen.

Zehntes Hauptstück. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 145. Ein protestirter Wechsel kann von Jedem bezahlt werden, welcher für den Aussteller oder einen der Indossanten intervenirt.

Die Intervention und die Zahlung werden in der Protesturkunde oder in einem Nachtrage zu derselben bescheinigt.

Art. 146. Wer einen Wechsel durch Intervention zahlt, tritt in die Rechte des Inhabers und hat rücksichtlich der zu beobachtenden Förmlichkeiten dieselben Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Ist die Zahlung durch Intervention für Rechnung des Ausstellers geschehen, so sind alle Indossanten befreit;

ist sie für einen der Indossanten geschehen, so sind die nachfolgenden Indossanten befreit.

Erbieten sich Mehrere zur Zahlung eines Wechsels durch Intervention, so wird derjenige vorgezogen, welcher die Befreiung der Meisten bewirkt.

Wenn derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen und gegen welchen der Protest in Folge verweigerter Annahme erhoben ist, sich erbietet, denselben zu zahlen, so wird er allen andern vorgezogen.

Eilftes Hauptstück. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

Art. 147. Der Inhaber eines Wechsels, welcher entweder auf Sicht oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate oder Uso nach Sicht zahlbar ist, muss, bei Strafe des Verlustes des Rückgriffs gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser Deckung verschafft hatte, dessen Zahlung oder Annahme innerhalb der nachfolgenden Fristen, vom Datum des Wechsels an, fordern:

binnen sechs Monaten, wenn der Wechsel von dem Canton auf einen in Europa gelegenen Ort, oder von einem in Europa gelegenen Ort auf den Canton gezogen wird;

binnen einem Jahre, wenn der Wechsel von dem Canton auf einen ausserhalb Europa gelegenen Ort oder von einem ausserhalb Europa gelegenen Ort auf den Canton gezogen wird.

Durch die obigen Bestimmungen geschieht aber der zwischen dem Aussteller, dem Nehmer und sogar den Indossanten getroffenen Uebereinkunft kein Eintrag.

Art. 148. Der Inhaber eines Wechsels muss dessen Zahlung an dem Verfalltage fordern.

Art. 149. Die Verweigerung der Zahlung muss an dem Tage nach dem Verfalltage durch einen Act beurkundet werden, welchen man Protest wegen Nicht-Zahlung nennt.

Ist dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlich anerkannter Feiertag, so muss der Protest an dem Tage, welcher auf den im dritten Absatze des Artikels 117. festgesetzten Verfalltag folgt, erhoben werden.

Art. 150. Weder der Protest wegen Nichtannahme, noch der Tod oder das eingetretene Falliment des Bezogenen kann den Inhaber des Wechsels von der Verbindlichkeit befreien, bei nicht erfolgter Zahlung Protest zu erheben. Fallirt der Annehmer vor dem Verfalltag, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Rückgriff ausüben.

Art. 151. In allen Fällen, wo der Inhaber den Protest nicht aufnehmen lassen kann, weil er den Wechsel nicht in Händen hat, muss er, nachdem ihm die Zahlung verweigert worden ist, zur Wahrung seiner Rechte diese Weigerung durch einen Rechtsverwahrungsact beurkunden lassen.

Diese Beurkundung muss am Tage nach der Verfallzeit des Wechsels geschehen.

Es muss davon, gleich wie im Fall eines gewöhnlichen Protestes, den Ausstellern und den Indossanten Kenntniss gegeben werden.

Art. 152. Derjenige, welcher seinen Rückgriff ausübt, ist befugt, nach seiner Wahl zu fordern: entweder die Bezahlung der Rückrechnung oder die Bezahlung der Hauptsumme des Wechsels, der Zinsen, vom Tage des Protestes an gerechnet, nebst den Protest- und anderen rechtmässigen Kosten, als der Commissions-, Bank-, Mäklergebühren, Stempel- und Porto-Auslagen, Alles im Wechselcours des Forderungstages und des Ortes, wo der Rückgriff auf jenen Ort genommen wird, wo der Wechsel zahlbar war; oder er kann endlich, wenn er sich an seinen nächsten Cedenten wendet, die Rückerstattung der bezahlten Summe sammt Zins von der Bezahlung an, die Protest- und andere rechtmässige Kosten fordern. Die Protest- und andere rechtmässige Kosten werden erst vom Tage der gerichtlichen Betreibung an verzinst.

Art. 153. Der Inhaber eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels kann seine Gewährsklage anstellen:

entweder gegen den Aussteller und jeden der Indossanten einzeln;
oder gegen die Indossanten und den Aussteller gemeinsam.

Dieselbe Befugniss hat jeder der Indossanten in Ansehung des Ausstellers und seiner Vormänner unter den Indossanten.

Art. 154. Derjenige, welcher seinen Rückgriff nimmt, muss demjenigen, gegen welchen er handelt, von dem Proteste Kenntniss geben, und wenn dieser nicht innerhalb vierundzwanzig Stunden bezahlt, ihn binnen den im nachfolgenden Artikel bestimmten Fristen vor Gericht laden.

Art. 155. Diese Vorladungsfristen sind:

fünfzehn Tage, wenn derjenige, welcher den Rückgriff nimmt, seinen Wohnsitz im Canton hat;

ein Monat, wenn er seinen Wohnsitz in einem andern Canton hat;

drei Monate, wenn er seinen Wohnsitz in Frankreich, Deutschland, Holland, Belgien, Italien oder in England hat;

sechs Monate, wenn er seinen Wohnsitz in anderen Theilen Europa's hat;

zwei Jahre, wenn er seinen Wohnsitz ausserhalb Europa hat.

Ist es der Inhaber kraft der letzten Order, welcher den Rückgriff nimmt, so wird die Frist so berechnet, als wenn der Inhaber seinen Wohnsitz am Orte hätte, wo der Wechsel zahlbar war, und sie läuft von dem Tage nach demjenigen des Protestes an.

Art. 156. Nimmt der Inhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Aussteller gemeinschaftlich, so sind ihm in Ansehung eines Jeden von ihnen die in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Fristen vergönnt.

Jeder von den Indossanten ist berechtigt, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln oder gegen Alle zusammen in derselben Frist zu nehmen.

Digitized by Google

In Ansehung derselben beginnt die Frist mit dem Tage zu laufen, der auf die gerichtliche Vorladung oder mit dem Tage, der auf die freiwillige Zahlung folgt, wenn diese Zahlung innerhalb der zur Erscheinung vor Gericht festgesetzten Frist geschehen ist.

Art. 157. Nach Versäumung der Fristen, welche hieroben:

für die Vorzeigung (Präsentation) eines auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, Monate oder auf Uso nach Sicht gestellten Wechsels;

für den Protest wegen Nichtzahlung;

für die Anstellung der Währschaftsklage

vorgeschrieben sind, ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Indossanten verlustig.

Ebenso verlieren die Indossanten jedes Klagerecht auf Gewährleistung gegen ihre Vormänner durch Versäumung der hieroben für jeden von ihnen vorgeschriebenen Fristen.

Derselbe Verlust trifft den Inhaber und die Indossanten, sogar in Ansehung des Ausstellers, wenn dieser Letztere beweist, dass zur Verfallzeit in den Händen desjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden, Deckung vorhanden war, insofern zur nämlichen Zeit dieser Letztere sich nicht im Zustande des Fallimentes befunden hat.

In diesem Falle behält der Inhaber nur gegen den Bezogenen ein Klagerecht.

Art. 158. Hat nach Ablauf der für den Protest, für die Mittheilung des Protestes oder für die gerichtliche Vorladung bestimmten Fristen der Aussteller oder ein Indossant die zur Zahlung der Wechselschuld bestimmten Gelder durch Rechnung, Wettschlagung oder auf irgend eine andere Weise empfangen, so finden in Ansehung des Wechselinhabers die Wirkungen des in den vorigen drei Artikeln angedrohten Verlustes der Rechtsansprüche nicht statt.

Art. 159. Ausser den Förmlichkeiten, welche zur Geltendmachung der Währschaftsklage vorgeschrieben sind, kann der Inhaber eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels mit richterlicher Genehmigung die fahrende Habe des Ausstellers, der Annehmer (Acceptanten) und der Indossanten zur Sicherung seiner Rechte mittelst einer vorläufigen Maassregel in Beschlag nehmen lassen.

Zwölftes Hauptstück. Von den Protesten.

Art. 160. Der Protest wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung wird durch einen Notar aufgenommen; die Gegenwart von Zeugen ist dabei nicht erforderlich.

Der aufgeforderte Notar darf die Aufnahme des Protestes nicht verweigern, bei Strafe einer Geldbusse, welche unabgesehen von dem Schaden, den der Aufforderer in Folge der Weigerung etwa erlitten hat, bis auf 100 Francs erhöht werden kann.

Art. 161. Der Protest muss aufgenommen werden:

am Wohnsitze desjenigen, auf den der Wechsel zahlbar lautet oder an dessen letztem bekannten Wohnsitze;

am Wohnsitze derjenigen Personen, welche in dem Wechsel dafür bezeichnet sind, dass bei ihnen im Nothfalle die Zahlung zu erheben sei;

am Wohnsitze desjenigen Dritten, welcher durch Dazwischentreten (Intervention) acceptirt hat;

alles in einer und derselben Urkunde.

Im Falle unrichtiger Angabe des Wohnsitzes stellt der Notar darüber vor Fertigung des Protestes eine Nachforschung an, die er zu Protocoll nimmt.

Digitized by Google

Art. 162. Die Protesturkunde muss enthalten:

eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Indossamente und der in dem Wechsel angezeigten Noth- oder Nebenadressen;

die Aufforderung zur Annahme oder zur Zahlung.

Sie muss erwähnen:

die Gegenwart oder Abwesenheit desjenigen, welcher annehmen oder bezahlen soll;

den Namen und die Eigenschaft desjenigen, welcher der Aufforderung nachkommt;

die Gründe für die Verweigerung der Zahlung oder Annahme;

die Unterschrift desjenigen, gegen den der Protest erhoben wird, oder die Erklärung seines etwaigen Unvermögens oder etwaiger Weigerung, die Urkunde zu unterzeichnen;

die Anwesenheit des Inhabers, welcher den Notar zu begleiten hat.

Art. 163. Ausser dem im Art. 151. vorgesehenen Falle kann keine Urkunde des Wechselinhabers die Protesturkunde ersetzen.

Die von dem Aussteller auf den Wechsel geschriebene Bestimmung »ohne Kosten, ohne Protest« oder andere dergleichen Beifügungen, welche des Protestes überheben, benehmen dem Wechsel seine Eigenschaft; derselbe ist dann nur noch eine blosse Anweisung oder ein Auftrag zur Zahlung und hat keine andere Wirkung als die eines gewöhnlichen Vertrages.

Werden die obigen Bestimmungen durch die Indossanten beigefügt, so sind sie nichtig und als nicht vorhanden anzusehen.

Art. 164. Die Notare sind bei Strafe der Kostenzahlung und völliger Schadloshaltung der Parteien verbunden, denjenigen, welche es begehren, eine genaue Abschrift der Proteste zu überlassen und dieselben ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Hauptbuch einzutragen.

Dreizehntes Hauptstück. Von dem Rückwechsel.

Art. 165. Der Rückwechsel besteht darin, dass man gegenzieht.

Art. 166. Diese Gegenziehung (die Ritratte) ist ein neuer Wechsel, mittelst dessen der Inhaber an den Aussteller oder an einen der Indossanten (Vormänner) die Hauptsumme des protestirten Wechsels, seine Kosten und die Auslagen des neuen Wechsels zurück verlangt.

Die Ritratte kann durch den Inhaber gezogen werden, wenn dieser auch kein Handelsmann ist, sobald er im Wechsel bemerkt, dass solcher als Ritratte gezogen wird oder wenn er den Betrag der Rückrechnung darin angiebt.

Art. 167. Der Rückwechsel richtet sich in Ansehung des Ausstellers nach dem Wechselcours des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen worden ist.

In Ansehung der Indossanten richtet er sich nach dem Wechselcours des Ortes, wo der Wechsel übergeben worden ist, auf den Ort, wo die Wiedererstattung gesucht wird.

Art. 168. Dem Rückwechsel muss eine Rückrechnung beigefügt werden.

Art. 169. Die Rückrechnung muss enthalten:

die Hauptsumme des protestirten Wechsels;

die Protestkosten und andere gesetzliche Auslagen, als Wechselgebühren (Provision), Mäklerlöhne, Stempel- und Briefporto.

Sie muss den Namen desjenigen bezeichnen, auf welchen zurückgezogen wird, und den Wechselpreis, in welchem der Rückwechsel verhandelt worden ist.

Der Wechselcours wird von zwei Handelsleuten beglaubigt.

Der protestirte Wechsel und eine Ausfertigung der Protesturkunde wird beigefügt.

Digitized by Google

Wenn der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen wird, ist ausserdem eine Beglaubigung beizulegen, welche den Wechselcours des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von wo er gezogen worden ist, bescheinigt.

Art. 170. Für einen und denselben Wechsel kann nur eine einzige Rückrechnung gemacht werden.

Diese Rückrechnung wird von einem Indossanten zu dem andern und zuletzt von dem Aussteller bezahlt.

Art. 171. Die Rückwechsel dürfen nicht vervielfältigt werden; jeder Indossant ist nur Einen zu vergüten schuldig und ebenso der Aussteller.

Art. 172. Der Zins von der Hauptsumme eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels läuft vom Tage des Protestes an.

Art. 173. Von den Kosten des Protestes, des Rückwechsels und anderen rechtmässigen Auslagen können erst vom Tage der gerichtlichen Klage Zinsen gefordert werden.

Art. 174. Man ist nicht verbunden, einen Rückwechsel zu zahlen, wenn nicht die im Art. 169. vorgeschriebenen Zeugnisse von Handelsleuten der Rückrechnung beigefügt sind.

Vierzehntes Hauptstück. Von eigenen Wechseln.

Art. 175. Ein eigener Wechsel wird mit Datum und Unterschrift versehen, ganz wie ein gezogener Wechsel (Art. 91.).

Derselbe hat zu enthalten:

die zu bezahlende Summe, in Worten ausgeschrieben;
die Zeit, wo die Zahlung geschehen soll;
die Angabe, ob für empfangenen Werth oder für Werth in Rechnung;
den Namen desjenigen, zu dessen Verfügung er ausgestellt ist.

Er kann am Wohnsitze des Unterzeichners oder am Wohnsitze eines Dritten zahlbar sein.

Art. 176. Alle Verfügungen des Gesetzes für gezogene Wechsel über:
die Verfallzeit;
das Indossament;
die Sammtverbindlichkeit;
die Wechselbürgschaft;
die Zahlung;
die Zahlung durch Intervention;
den Protest;
die Pflichten und Rechte des Inhabers;
den Rückwechsel oder die Zinsen,
sind auch auf die eigenen Wechsel anwendbar.

Art. 177. Jede durch einen Nichthandelsmann auf einem eigenen Wechsel oder in Betreff eines solchen unterschriebene Verpflichtung wird in Gemässheit der Bestimmungen des gemeinen Rechtes beurtheilt, es sei denn, dass diese Verpflichtung ein eigentliches Handelsgeschäft angebe, auf welches sie sich bezieht.

Fünfzehntes Hauptstück. Von der Verjährung der gezogenen und eigenen Wechsel.

Art. 178. Alle auf gezogene Wechsel und auf eigene Wechsel bezügliche Klagerechte verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes oder der letzten gerichtlichen Betreibung an gerechnet, wenn inzwischen keine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde anerkannt worden ist.

Digitized by Google

Hat kein Protest oder keine gerichtliche Klage stattgefunden, so fängt die fünfjährige Verjährungsfrist mit dem Verfalltage zu laufen an.

Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner gehalten, auf Verlangen eidlich zu betheuern, dass sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen (insofern sie dabei betheiligt sind), ihre Erben oder Rechtsnachfolger, dass sie nicht wissen, dass die Schuld noch ungetilgt sei.

14) Der Canton Neuenburg.

Das Gesetz vom 3. Juni 1833 über einige Materien des Handels enthält auch eine Wechselordnung, welche lautet[1]:

Abschnitt 1. Von dem Wechsel.

§. 1. Von der Form des Wechsels.

Art. 28. und **29.** entsprechen den Art. 110. und 111. des französischen Handelsgesetzbuchs.

§. 2. Von der Deckung.

Art. 30. Die Deckung muss von dem Aussteller oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne dass jedoch der Aussteller für Rechnung eines Dritten aufhört persönlich zu haften, indess nur den Indossanten und dem Wechselinhaber gegenüber.

Art. 31. entspricht dem Art. 116. des französischen Handelsgesetzbuchs.

§. 3. Von der Annahme.

Art. 32. entspricht dem Art. 117. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 33. In Betreff der auf den Canton gezogenen Wechsel ist die Acceptation nicht obligatorisch, sondern nur facultativ.

Art. 34. entspricht dem Art. 121. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 35. Die Annahme eines Wechsels muss unterschrieben sein. Die Annahme wird durch das Wort »angenommen« ausgedrückt. Sie wird datirt, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage, Wochen, Monate oder Uso nach Sicht lautet.

Das Wort »gesehen« mit der Unterschrift des Bezogenen auf einen Wechsel gesetzt, welcher auf einen oder mehrere Tage, Wochen, Monate oder Uso nach Sicht lautet, ist nicht als eine Annahme zu erachten.

Art. 36. Der Aussteller und die Indossanten eines Wechsels, welcher auf einen Ort gezogen ist, wo die Annahme obligatorisch ist, sind gegenseitig gehalten, auf erfolgte Bekanntmachung des Protestes Mangels Annahme, einen solidarischen Mitschuldner als Bürgen für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit zu stellen oder die Zahlung desselben mit den Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu bewirken.

§. 4. Von der Verfallzeit.

Art. 37. Ein Sichtwechsel ist bei der Vorzeigung zahlbar.

Art. 38. Die Verfallzeit eines Wechsels, auf einen oder mehrere Tage, oder Wochen oder Monate nach Sicht wird durch das Datum des Wortes »gesehen«, welches von dem Bezogenen auf den Wechsel gesetzt und mit seinem Namen unterschrieben ist, bestimmt.

Art. 39. Das Uso ist auf 30 Tage festgesetzt, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels an laufen. Die Monate sind solche, wie sie durch den Gregorianischen Kalender bestimmt sind. Demgemäss ist ein

---

[1] Die Art. 112. bis 114. 129. 135. 137. bis 139. 141. 142. 179. und 186. des französischen Handelsgesetzbuchs sind gänzlich fortgelassen.

Digitized by Google

Wechsel, welcher von dem letzten Tage eines Monats auf einen oder mehrere Monate nach Dato ausgestellt ist, am letzten Tage des Monats fällig, in welchen seine Verfallzeit fällt.

Art. 40. Ein auf eine Messe zahlbarer Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluss der Messe festgesetzten Tage vorhergeht, oder am Tage der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert. Daher ist der Verfalltag eines auf eine Messe in Neuenburg gezogenen Wechsels der Freitag.

Art. 41. Fällt die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Festtag, so ist er den Tag vorher zahlbar.

Die gesetzlichen Feiertage, ausser den Sonntagen sind:
der Charfreitag,
der Himmelfahrtstag,
der Buss- und Bettag,
Weihnachten.

§. 5. Von dem Indossament.

Art. 42. entspricht dem Art. 136. des französischen Handelsgesetzbuchs.

§. 6. Von der Solidarverbindlichkeit.

Art. 43. entspricht dem Art. 140. des französischen Handelsgesetzbuchs.

§. 7. Von der Zahlung.

Art. 44. Ein Wechsel muss in der Münzsorte gezahlt werden, die er bezeichnet, reducirt auf das Silber der Landesmünze nach dem gesetzlichen (Tages-) Cours.

Art. 45. bis **55.** entsprechen den Art. 144. bis 154. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 56. Die in den Art. 52. und 53. erwähnte Bürgschaftsverpflichtung erlischt nach 5 Jahren, wenn während dieser Zeit weder Aufforderungen noch gerichtliche Schritte geschehen sind.

Art. 57. entspricht dem Art. 156. des französischen Handelsgesetzbuchs.

§. 8. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 58. und **59.** entsprechen den Art. 158. und 159. des französischen Handelsgesetzbuchs, jedoch mit Fortlassung des Schlusssatzes des letzteren Artikels.

§. 9. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

Art. 60. Der Inhaber eines Wechsels, welcher nach Sicht oder nach einem oder mehreren Tagen, Wochen, Monaten oder Uso nach Sicht gezogen ist, muss binnen drei Monaten nach dessen Datum die Zahlung oder das »Gesehen« verlangen, bei Strafe des Verlustes des Regresses gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser Deckung verschafft hatte. Die Frist ist eine einjährige für Wechsel, welche nicht von Europa gezogen sind.

Art. 61. und **62.** entsprechen den Art. 161. und 162. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 63. Weder durch den Tod noch durch das Falliment des Bezogenen wird der Wechselinhaber von der Verpflichtung, Protest Mangels Zahlung zu erheben, entbunden. Fallirt der Bezogene vor dem Verfalltage, so kann der Wechselinhaber sofort protestiren lassen und seinen Rückgriff nehmen.

Art. 64. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Regressklage anstellen entweder gegen den Aussteller und jeden der Indossanten einzeln oder gegen die Indossanten, den Aussteller und, eintretendenfalls gegen den solidarischen Bürgen zusammen. Dieselbe Befugniss hat jeder der Indossanten in Ansehung des Ausstellers und der ihm vorhergehenden Indossanten.

Digitized by Google

Art. 65. Wenn der Wechselinhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein nimmt, so muss er ihm den Protest zustellen lassen und in Ermangelung der Zahlung ihn binnen 14 Tagen nach dem Datum des Protestes gerichtlich belangen.

Art. 66. Wenn der Wechselinhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Aussteller zusammen nimmt, so kommt ihm in Ansehung eines jeden von ihnen eine Frist von 8 Tagen noch zu der im vorigen Artikel bestimmten Frist zu statten.

Jeder der Indossanten hat das Recht, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln oder zusammen in derselben Frist zu nehmen. In Ansehung ihrer läuft die Frist von dem Tage nach dem Datum der Zustellung der ersten Vorladung.

Art. 67. bis **70.** entsprechen den Art. 168. bis 171. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 71. Die Behändigung des Protestes Mangels Zahlung gewährt gegenüber den Ausstellern, Acceptanten und Indossanten, jedoch nur in Betreff der Unfähigkeit ihr Vermögen zu veräussern, dieselben Rechte, welche eine im Executionswege (nach dem Gesetze vom 2. Mai 1833) vorschriftsmässig aufgeschriebene und notificirte Vermögensbeschlagnahme gewährt.

§. 10. Vom Protest.

Art. 72. Die Proteste Mangels Zahlung werden von einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen. Der Protest muss aufgenommen werden in dem Wohnsitze desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war; oder in dessen letztem bekannten Wohnsitze, oder in dem im Wechsel angegebenen Wohnsitze, im Wohnsitze der Personen, welche in dem Wechsel als solche bezeichnet sind, die im Nothfalle zahlen würden, in dem Wohnsitze des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat. Alles in einer und derselben Urkunde. Im Falle einer fälschlichen Angabe des Wohnsitzes geht dem Proteste ein Nachforschungsact vorher.

Art. 73. Die Protesturkunde enthält die buchstäbliche Abschrift des Wechsels, des Accepts, der Indossamente und der darin angezeigten Nothadressen, die Aufforderung, den Wechsel zu bezahlen. Er erwähnt der Anwesenheit oder Abwesenheit desjenigen, der zahlen soll, die Gründe der Weigerung zu zahlen und die Kosten des Actes.

Art. 74. entspricht dem Art. 175. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 75. Die Notare sind bei Strafe der Verpflichtung zu den Kosten und des den Parteien zu leistenden Schadensersatzes gehalten, eine Ausfertigung der Acte des Protestes zuzustellen und dieselbe in ihre Repertorien und Register einzuschreiben.

§. 11. Vom Rückwechsel.

Art. 76. und **77.** entsprechen den Art. 177. und 178. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 78. Die Kosten des Rückwechsels im Lande dürfen nicht ein halbes Procent übersteigen.

Art. 79. bis **81.** entsprechen den Art. 180. bis 182. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 82. Von der Hauptsumme und den Spesen eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels müssen vom Tage des Protestes an Zinsen gezahlt werden.

Art. 83. Wenn ein Mangels Zahlung protestirter und mit vorschriftsmässiger Retourrechnung versehener Wechsel zurückkommt, nachdem er durch mehrere Orte des Auslandes gegangen ist, so muss der Betrag einer solchen Retourrechnung und der von dem Wechselinhaber ausgelegten Kosten, demselben erstattet werden,

Digitized by Google

Abschnitt 2. Von dem Billet und Mandat auf Order.

Art. 84. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarverbindlichkeit, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel oder die Zinsen betreffen, sind auf die Billets und Mandate auf Order anwendbar.

Art. 85. Das Billet, sowie das Mandat auf Order wird datirt. Es besagt die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen, an dessen Order es ausgestellt ist; die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll; den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.

Abschnitt 3. Von der Verjährung.

Art. 86. Alle auf Wechsel, Billets und Mandate auf Order, welche wegen Handelsgeschäfte ausgestellt sind, bezüglichen Klagen verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist.

15) Der Canton Tessin.

Das am 14. Juni 1837 publicirte Civilgesetzbuch behandelt in 4 Büchern die Lehren vom Personenrecht (Art. 11. bis 159.), vom Sachenrecht (Art. 160. bis 1102.), allgemeine Bestimmungen über Personen- und Sachenrecht (Art. 1103. bis 1233), und vom Wechselrecht (Art. 1234. bis 1316.). Das letztere lautet:

Titel I.

Von Wechselbriefen.

Capitel 1. Von der Form des Wechselbriefes.

Art. 1234. Wechselbrief ist derjenige, durch welchen Jemand einen Anderen beauftragt, eine bestimmte Summe einem Dritten zu zahlen.

Derjenige, welcher den Zahlungsauftrag ertheilt, wird Aussteller, derjenige, zu dessen Gunsten die Ziehung erfolgt, Remittent genannt.

Wenn der Remittent den Wechselbrief an einen Dritten überträgt, wird er Girant, und derjenige, an welchen die Cession geschehen ist, Giratar genannt.

Art. 1235. Der Wechselbrief wird von einem Orte auf einen anderen gezogen. Es muss darin ausgedrückt sein:

das Datum,
die zu zahlende Summe,
die Familiennamen und Vornamen des Bezogenen, des Ausstellers und des Remittenten,
die Zeit und der Ort der Zahlung,
der empfangene Werth (Valuta), er mag in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder in irgend einer anderen Art bestehen.

Der Ausdruck »Valuta erhalten« genügt ohne weiteren Zusatz zu bezeichnen, dass die Valuta in baarem Gelde gegeben worden; der Ausdruck »Valuta verstanden« ist gleichbedeutend mit Werth in Rechnung.

Ist es Prima, Secunda, Tertia, Quarta u. s. w., so muss dies darin ausgedrückt sein.

Es ist nicht nothwendig, dass der Wechsel auf Stempelpapier geschrieben ist.

Art. 1236. Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers gezogen werden; er kann auf eine bestimmte Person gezogen und am Wohn-

Digitized by Google

orte eines Dritten zahlbar sein; er kann auch in Folge eines Auftrags und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Art. 1237. Jeder Wechselbrief, in welchem eine unrichtige Angabe in Ansehung des empfangenen Werthes oder des Vornamens oder des Characters oder der Wohnung oder des Ortes, wo er ausgestellt oder zahlbar ist, gemacht worden, gilt als blosser Schuldschein.

Durch den Einwand einer solchen Unrichtigkeit wird die Zahlung des Wechsels, es sei denn, dass der Einwand sofort liquid gestellt wird, nicht aufgehalten, vorbehaltlich der Rechte des Schuldners jedoch auf Rückforderung der gezahlten Summe, wenn er den Einwand in dem späteren gerichtlichen Verfahren beweist.[1]

Capitel 2. Von der Deckung.

Art. 1238. bis **1240.** entsprechen den Art. 115. bis 117. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Capitel 3. Von der Acceptation.

Art. 1241. bis **1244.** entsprechen den Art. 118. bis 121. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 1245. Die Annahme eines Wechsels muss unterschrieben sein.

Die Annahme kann auch durch das alleinige Wort »acceptirt« ausgedrückt werden.

Sie wird datirt, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet.

Wenn in diesem letzteren Falle bei der Acceptation das Datum weggelassen ist, so wird der Wechsel in der darin bestimmten Frist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbar.

Art. 1246. Das Accept eines Wechsels, welcher an einem anderen Orte, als dem des Aufenthalts des Acceptanten zahlbar ist, muss den Wohnsitz angeben, wo die Zahlung bewirkt werden soll.

Art. 1247. entspricht dem Art. 124. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 1248. Ein Wechsel muss bei seiner Präsentation oder spätestens innerhalb drei Tage nach derselben acceptirt werden.

Capitel 4. Von der Acceptation durch Intervention.

Art. 1249. bis **1251.** entsprechen den Art. 126. bis 128. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Capitel 5. Von der Verfallzeit.

Art. 1252. Ein Wechsel kann gezogen werden:
auf Sicht,
auf einen oder mehrere Tage nach Sicht,
auf einen oder mehrere Monate nach Sicht,
auf einen oder mehrere Uso nach Sicht,
auf einen oder mehrere Tage nach Dato,
auf einen oder mehrere Monate nach Dato,
auf einen oder mehrere Uso nach Dato,
auf einen benannten und bestimmten Tag.[2]

Art. 1253. bis **1256.** entsprechen den Art. 130. bis 133. des französischen Handelsgesetzbuchs.

---

[1] Die Art. 113. und 114. des französischen Handelsgesetzbuchs sind hier nicht aufgenommen worden.

[2] Die Nichterwähnung der Mess- und Marktwechsel scheint wohl nur auf einem Druckfehler im Originaltexte zu beruhen.

Art. 1257. Fällt die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist er den nächstfolgenden Werktag zahlbar.

Art. 1258. entspricht dem Art. 135. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Capitel 6. Vom Indossament.

Art. 1259. bis **1262.** entsprechen den Art. 136. bis 139. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Capitel 7. Von der Solidarverbindlichkeit.

Art. 1263. entspricht dem Art. 140. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Capitel 8. Vom Aval.

Art. 1264. und **1265.** entsprechen den Art. 141. und 142. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Capitel 9. Von der Zahlung.

Art. 1266. bis **1280.** entsprechen den Art. 143. bis 157. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 1281. Die Zahlung eines acceptirten Wechsels oder Zahlungsscheines an Order (eigene Wechsel) nach dessen Verfallzeit kann durch keinen Einwand vorenthalten werden; es erfolgt vielmehr die Beitreibung der Forderung im executiven Wege.

Capitel 10. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 1282. und **1283.** entsprechen dem Art. 158. und 159. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Capitel 11. Von den Rechten und Pflichten des Wechselinhabers.

Art. 1284. bis **1287.** entsprechen den Art. 161. bis 164. des französischen Handelsgesetzbuchs. [1]

Art. 1288. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muss er ihm schleunig den Protest notificiren lassen und in Ermangelung der Zahlung ihn gerichtlich vorladen lassen, und zwar binnen 14 Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von 36 geographischen Meilen wohnt.

In Ansehung des Cedenten, welcher weiter als 36 geographische Meilen von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, wird diese Frist für jede 18 Meilen über die obigen 36, um einen Tag verlängert. [2]

Art. 1289. Wenn vom Canton aus gezogene und ausserhalb desselben zahlbare Wechsel protestirt worden sind, so müssen die im Canton wohnenden Aussteller und Indossanten binnen zwei Monaten belangt werden.

Art. 1290. bis **1295.** entsprechen den Art. 167. bis 172. des französischen Handelsgesetzbuchs.

---

[1] Der Art. 160. des französischen Handelsgesetzbuchs ist hier nicht aufgenommen worden.

[2] Fick (p. 19 der citirten Abhandlung) vermuthet, dass hier nicht eine geographische, sondern die ganz gewöhnliche alte italienische Meile von nur $\frac{241}{1600}$ einer deutschen Meile im Gegensatze zu der neuen oder metrischen italienischen Meile von 4000 Metern gemeint sei.

Digitized by Google

Capitel 12. Vom Proteste.

Art. 1296. Die Proteste Mangels Annahme oder Mangels Zahlung werden aufgenommen von einem Notar und zwei Zeugen.

Der Protest muss aufgenommen werden:

in dem Wohnsitze desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war oder in dessen letztem bekannten Wohnsitze;

in dem Wohnsitze der Personen, die in dem Wechsel als Nothadressen angegeben sind;

in dem Wohnsitze des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat;

alles in einer und derselben Urkunde.

Im Falle einer fälschlichen Angabe des Wohnsitzes geht dem Proteste ein Nachforschungsact vorher.

Art. 1297. und **1298.** entsprechen den Art. 174. und 175. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 1299. Der Notar ist verpflichtet, eine genaue Abschrift des Protestes zurückzulassen und das Original desselben in der für die Notariatsacte vorgeschriebenen Weise aufzubewahren.

Capitel 13. Vom Rückwechsel.

Art. 1300. bis **1309.** entsprechen den Art. 177. bis 186. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Capitel 14. Von der Verjährung.

Art. 1310. Alle auf die Wechsel bezüglichen Klagen verjähren in fünf Jahren, vom Tage des aufgenommenen Protestes oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist.

Jedoch ist der in Anspruch genommene Schuldner verbunden, auf Verlangen eidlich zu erhärten, dass er nichts mehr schuldig sei; und seine Wittwe, seine Erben und Rechtsnachfolger, dass sie in gutem Glauben dafür halten, dass nichts mehr verschuldet werde.

Titel II.

Von den Billets oder Zahlungsscheinen an Order (eigenen Wechseln).

Art. 1311. Das Billet an Order ist ein solches, in welchem der Aussteller verspricht, einem Anderen eine bestimmte Summe zu zahlen.

Art. 1312. Das Billet auf Order enthält:

das Datum,

die zu zahlende Summe,

den Familiennamen und Vornamen desjenigen, an welchen die Zahlung geschehen soll,

die Zahlungszeit,

den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.

Art. 1313. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche betreffen:

die Verfallzeit,

das Indossament,

die Solidarverbindlichkeit,

das Aval,

Digitized by Google

die Zahlung,
die Zahlung durch Intervention,
den Protest,
die Pflichten und Rechte des Inhabers,
den Rückwechsel und die Zinsen,
die Verjährung,
sind bis auf die Billets an Order anwendbar.

Art. 1314. Es werden als einfache Schuldverschreibungen diejenigen Billets an Order erachtet, welche eine unrichtige Angabe Rücksichts der Personen, des Characters, des Rechtsgrundes und des Werthes enthalten.

In einem solchen Falle findet die im zweiten Alinea des Art. 1237. gegebene Vorschrift Anwendung.

Art. 1315. Die Zahlungsscheine, welche nicht an Order, sondern einfach zu Gunsten (auf einen bestimmten Namen) lauten, können nicht in der Form der Wechselbriefe indossirt werden, und werden wie eine andere Verbindlichkeit erachtet.

Art. 1316. Ein Billet oder Zahlungsschein, in welchem der Name des Gläubigers nicht ausgedrückt ist, sondern einfach an den Inhaber lautet, ist nicht gültig.

16) Die Wechselordnung des Canton Waadt vom 4. Juni 1829 nebst dem Decret vom 22. Juni 1861, welches die Art. 69. und 70. der Wechselordnung modificirt hat, lautet:

Erster Abschnitt. Von der Form des Wechselbriefes.

Art. 1. Der Wechselbrief ist eine Verpflichtung, wodurch derjenige, welcher ihn ausstellt, sich verbindlich macht, einem Dritten durch seinen Correspondenten an einem anderen Orte und zu einer bestimmten Zeit eine mit diesem Dritten, der dafür den Werth erlegt, übereingekommene Geldsumme auszahlen zu lassen.

Art. 2. Der Wechselbrief ist datirt und unterzeichnet.

Er enthält:
den Ort, wo er ausgestellt ist,
die zu zahlende Summe ganz mit Worten ausgedrückt,
den Namen dessen, der bezahlen soll,
die Zeit und den Ort, wann und wo die Zahlung vor sich gehen soll,
den Werth, für welchen er ausgestellt wurde, geleistet in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf irgend eine andere Weise,
er lautet entweder an die Order eines Dritten, oder an die Order des Ziehers selbst,
es wird darin ausgedrückt, ob es ein Prima-, Secunda-, Tertia u. s. w. Wechsel ist.

Art. 3. Ein Wechselbrief kann auf Jemand gezogen und am Wohnort eines Dritten zahlbar sein.

Er kann auf Order und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Art. 4. Der Aussteller eines Wechselbriefes ist gehalten, auf Verlangen des Nehmers die Secunda, Tertia oder Quarta u. s. w. davon zu liefern.

Derjenige, welcher einen Wechselbrief verhandelt, muss davon dem Nehmer die nöthigen Duplicate verschaffen.

Zweiter Abschnitt. Von der Deckung.

Art. 5. Die Deckung muss durch den Aussteller oder durch den geschehen, für dessen Rechnung der Wechselbrief ausgestellt worden ist, ohne dass der Aussteller aufhört, persönlich verbindlich zu sein.

Digitized by Google

Art. 6. Deckung ist vorhanden, wenn bei Verfallzeit des Wechsels derjenige, auf welchen er ausgestellt ist, dem Aussteller oder dem, für welchen er ausgestellt ist, eine Summe von wenigstens gleichem Betrage des Wechsels schuldet.

Art. 7. Die Acceptation setzt Deckung voraus.

Sie stellt davon den Beweis rücksichtlich der Indossanten her.

Ob die Acceptation stattfinde oder nicht, so hat doch der Aussteller allein, im Falle der Abläugnung, zu beweisen, dass derjenige, auf welchen der Wechselbrief gezogen war, die Deckung zur Verfallzeit in Händen hatte; wo nicht, so ist er gehalten, Sicherheit dafür zu leisten, wenn selbst auch der Protest erst nach den vorgeschriebenen Fristen sollte eingelegt worden sein.

Dritter Abschnitt. Von der Acceptation.

Art. 8. Der Aussteller und die Indossanten eines Wechselbriefes haften solidarisch für die Acceptation und die Zahlung zur Verfallzeit.

Art. 9. Wenn der Inhaber eines Wechselbriefes dessen Acceptation fordert, so muss er das Original-Exemplar in Prima, Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. davon vorzeigen.

Art. 10. Die Weigerung der Acceptation wird durch einen Act bestätigt, welchen man Protest Mangels Annahme heisst.

Art. 11. Auf die Notification des Protestes Mangels Annahme sind die Indossanten und der Aussteller allerseits gehalten, zur Sicherung der Zahlung bei Verfall des Wechsels Caution zu leisten oder in Ermangelung hinlänglicher Caution den Betrag mit Protestkosten und Rückwechsel binnen 24 Stunden nach der Notification des Protestes zu hinterlegen.

Die entweder von Seiten des Ausstellers oder des Indossanten solchergestalt bestellte Caution ist nur in Rücksicht auf denjenigen, dem sie geleistet worden ist, als solidarisch zu betrachten.

Wenn der Aussteller oder die Indossanten verweigern, Caution oder Deposition zu leisten, kann der Inhaber mit Auspfändung auf die in den Art. 88. und 89. angezeigte Weise einschreiten.

Art. 12. Derjenige, welcher einen Wechselbrief acceptirt, übernimmt dadurch die Verbindlichkeit, den Betrag desselben zu zahlen.

Art. 13. Die Acceptation eines Wechselbriefes muss unterzeichnet werden.

Die Acceptation wird durch das Wort »acceptirt« ausgedrückt.

Sie wird datirt, wenn der Wechselbrief einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet.

Art. 14. Der Acceptant eines Wechselbriefes, der an einem anderen Orte zahlbar ist, als wo er selbst sich aufhält, hat der Acceptation die Adresse beizusetzen, wo die Zahlung erfolgen soll oder die erforderlichen Schritte geschehen sollen.

Art. 15. Die einmal abgegebene Acceptation ist unwiderruflich, wenn auch selbst der Aussteller fallirt hätte ohne dass der Acceptant es wusste, und ehe noch die Acceptation geleistet worden ist.

Art. 16. Die Acceptation darf nicht bedingt sein; aber sie kann sich auf eine geringere Summe beschränken.

In diesem Falle ist der Inhaber gehalten, den Wechselbrief für das, was er mehr enthält, protestiren zu lassen.

Art. 17. Die Acceptation eines in fremder Münze ausgestellten Wechsels muss, wenn in demselben über den Cours nichts enthalten ist, diesen bestimmen, so dass danach bei der Zahlung die Reduction in inländischem Gelde bewerkstelligt werden kann.

Wenn zwischen dem Inhaber und dem Aussteller über den Wechsel-

Digitized by Google

cours Streit entsteht, so soll die Entscheidung von zwei durch den Friedensrichter ernannten unparteiischen Kaufleuten geschehen.

Art. 18. Ein Wechselbrief muss bei dessen Vorzeigung oder spätestens in 24 Stunden danach acceptirt werden.

Art. 19. Die Acceptation kann gefordert werden bis einschliesslich zum Abend vor dem Verfalltage des Wechselbriefes.

Vierter Abschnitt. Von der Annahme durch Intervention.

Art. 20. Bei der Protestation Mangels Annahme kann der Wechselbrief durch einen hinzukommenden Dritten für den Aussteller oder einen der Indossanten acceptirt werden.

Art. 21. Die Intervention wird in der Protesturkunde angemerkt; sie wird von dem Intervenienten unterzeichnet.

Art. 22. Der Intervenient ist schuldig, seine Intervention demjenigen ohne Aufschub bekannt zu machen, für welchen er intervenirte.

Art. 23. Der Inhaber des Wechselbriefes behält, unerachtet aller Acceptationen, die durch Intervention geschehen mögen, wider den Aussteller und die Indossanten alle seine Rechte, die ihm aus der von dem Bezogenen nicht geleisteten Acceptation des Wechsels erwachsen sind.

Fünfter Abschnitt. Von der Verfallzeit.

Art. 24. Ein Wechselbrief kann ausgestellt sein:
nach Sicht;
auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht;
auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Dato;
auf einen oder mehrere Uso;
auf einen bestimmten Tag.

Art. 25. Ein Wechselbrief auf Sicht ist am Tage der Vorzeigung zahlbar.

Art. 26. Die Verfallzeit eines Wechselbriefes auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht wird durch das Datum der Acceptation oder durch dasjenige des Protestes Mangels Acceptation bestimmt.

Art. 27. Der Uso ist 30 Tage, welche sogleich nach dem Tage, wo der Wechsel ausgestellt ist, ihren Anfang nehmen.

Art. 28. Wenn der Verfalltag des Wechselbriefes ein Sonntag ist oder auch ein gesetzlich eingeführter Feiertag, so ist der Wechselbrief am darauf folgenden Tage zahlbar.

Sechster Abschnitt. Vom Indossament.

Art. 29. Das Eigenthumsrecht eines Wechselbriefes wird vermittelst des Indossaments ohne irgend eine weitere Formalität übertragen.

Art. 30. Das Indossament wird datirt.

Es wird darin der verschaffte Werth ausgedrückt.

Es enthält den Namen desjenigen, an dessen Order es gestellt ist.

Es wird von dem Indossanten oder von dessen Bevollmächtigten unterzeichnet.

Siebenter Abschnitt. Von der Solidarverbindlichkeit.

Art. 31. Alle diejenigen, welche einen Wechselbrief unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind dem Inhaber sammt und sonders dafür verhaftet.

Digitized by Google

Achter Abschnitt. Von der Wechselbürgschaft.

Art. 32. Die Wechselbürgschaft ist eine Handlung, welche die Zahlung eines Wechselbriefes, unabhängig von Acceptation und Indossament, verbürgt.

Sie kann auf dem Wechselbriefe selbst vermerkt oder durch eine besondere Urkunde geleistet werden.

Art. 33. Derjenige, welcher die Bürgschaft leistet, ist solidarisch und auf gleiche Weise wie die Aussteller und Indossanten, jedoch vorbehaltlich der Abrede unter den Parteien, verhaftet.

Art. 34. Der Cedent eines Wechselbriefes kann vermittelst einer Bürgschaft dessen Zahlung über die darin bestimmte Verfallzeit hinaus und unter seiner Verantwortlichkeit allein verbürgen.

Neunter Abschnitt. Von der Zahlung.

Art. 35. Derjenige, welcher einen Wechselbrief bei seiner Verfallzeit und ohne Einrede auf die Quittung dessen, an welchen die letzte Order gestellt war, bezahlt, wird als gültig befreit angesehen.

Art. 36. Der Zahler eines Wechselbriefes kann die Berichtigung desselben einem unbekannten Inhaber verweigern, wenn dieser nicht die Identität seiner Person und sein Eigenthumsrecht an dem Wechsel nachweisen kann; in solchem Falle kann jedoch der Inhaber seinerseits die Hinterlegung der Summe fordern.

Art. 37. Wer einen Wechselbrief vor der Verfallzeit zahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 38. Jeder Wechselbrief muss, wenn nichts anderes verabredet ist, in solchen Münzsorten bezahlt werden, die im Canton gangbar sind, und zum Cours, der am Verfalltage besteht.

Art. 39. Der Inhaber eines Wechselbriefes kann nicht gezwungen werden, die Bezahlung desselben vor der Verfallzeit anzunehmen.

Art. 40. Wenn er den Wechsel nach der Verfallzeit präsentirt, so hat der Zahler die Wahl, die Zahlung in Münzsorten zum gesetzlichen Cours, der am Verfalltage bestand, oder zu dem des Tages, wo die Zahlung eingefordert wird, zu leisten.

Art. 41. Die Zahlung, welche auf Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. eines Wechsels geschieht, ist gültig, wenn die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. die Clausel enthält, dass diese Zahlung die Wirkung der übrigen Exemplare vernichten soll.

Art. 42. Wer auf die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. eines Wechsels Zahlung leistet, ohne dasjenige Wechselexemplar sich ausliefern zu lassen, worauf sich seine Acceptation befindet, wird durch solche Zahlung von seiner Verbindlichkeit in Beziehung auf denjenigen Dritten, der seine Acceptation in Händen hat, nicht entledigt.

Art. 43. Gegen die Zahlung findet nur dann eine Widerrede statt, wenn der Wechselbrief verloren gegangen oder der Inhaber fallit geworden ist.

Art. 44. Ist ein nicht acceptirter Wechselbrief verloren gegangen, so kann der Eigenthümer die Zahlung auf eine Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. fordern.

Art. 45. War der verlorene Wechselbrief mit Acceptation versehen, so kann die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nicht anders gefordert werden, als kraft eines richterlichen Befehls und gegen hinlänglich bestellte Sicherheit.

Digitized by Google

Art. 46. Wird die Sicherheit durch den Acceptanten des verlorenen Wechsels nicht geleistet, so kann der Eigenthümer ihn zwingen, die Summe bei Gericht zu hinterlegen.

Die Deposition findet statt auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers, und kann nur auf richterliches Erkenntniss wieder aufgehoben werden.

Art. 47. Kann derjenige, dem ein Wechsel mit oder ohne Acceptation verloren gegangen ist, dessen Secunda, Tertia und Quarta nicht vorlegen, so kann er dennoch die Bezahlung des verloren gegangenen Wechsels fordern und Kraft eines richterlichen Befehls erhalten, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher oder seine Correspondenz darthut und hinlängliche Sicherheit bestellt.

Art. 48. Wird auf die in Gemässheit der beiden vorhergehenden Artikel geschehene Forderung die Zahlung verweigert, so bewahrt sich der Eigenthümer des verlorenen Wechselbriefes alle seine Rechte durch Aufnahme des Protestes.

Der Protest muss an dem Tage nach der Verfallzeit des verloren gegangenen Wechsels aufgenommen werden.

Aussteller und Indossanten müssen davon in derselben Form und Frist benachrichtigt werden, welche weiter unten für die Notification des Protestes vorgeschrieben sind.

Art. 49. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels hat, um sich ein zweites Exemplar desselben zu verschaffen, seinen unmittelbaren Indossanten darum anzugehen, welcher verbunden ist, unter seinem Namen und durch seine Verwendung dasselbe von seinem eigenen Vormann herbeizuschaffen; so dass auf diese Weise von einem Indossanten zum anderen bis zum Aussteller fortgeschritten wird; die dadurch verursachten Kosten hat der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels zu tragen.

Art. 50. Die in den Art. 45. und 47. erwähnte Cautionsverbindlichkeit erlischt, sobald der verlorene Wechsel vorgelegt wird, oder nach einem Jahre, wenn während dieses Zeitraums Niemand, weder gerichtlich noch aussergerichtlich, Ansprüche gemacht hat.

Art. 51. Zahlungen, welche auf Abschlag eines Wechsels gemacht werden, befreien in gleichem Verhältniss den Aussteller und die Indossanten.

Der Inhaber ist gehalten, für den Mehrbetrag den Wechsel protestiren zu lassen.

Art. 52. Für Wechselzahlungen darf der Richter durchaus keine Fristen gestatten.

Zehnter Abschnitt. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 53. Ein protestirter Wechselbrief kann von jedem Intervenienten bezahlt werden, der solches entweder für den Aussteller oder für einen der Indossanten thun will.

Die erfolgte Intervention und Zahlung ist entweder im Proteste selbst oder in dessen Nachtrage zu bescheinigen.

Art. 54. Wer als Intervenient einen Wechsel bezahlt, tritt in alle Rechte des Inhabers ein, und hat, was die Formalitäten betrifft, die diesem zukommenden Vorschriften zu erfüllen.

Ist die Zahlung durch Intervention für Rechnung des Ausstellers geschehen, so sind alle Indossanten dadurch ihrer Verbindlichkeit entledigt.

Ist sie für einen der Indossanten geschehen, so sind alle nachfolgenden Indossanten befreit.

Wenn mehrere zugleich einen Wechsel durch Intervention bezahlen wollen, so ist derjenige vorzuziehen, welcher durch seine Intervention die Meisten befreit.

Digitized by Google

Derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich lautet, und gegen welchen Mangels Annahme protestirt wurde, ist, wenn er sich zur Interventionszahlung erbietet, allen Anderen vorzuziehen.

Art. 55. Es ist den Notarien ausdrücklich anbefohlen, in der Interventionsurkunde den Namen des Ausstellers oder desjenigen von den Indossanten zu bemerken, für dessen Rechnung die Intervention stattgefunden hat.

Eilfter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

Art. 56. Der Inhaber eines auf Sicht oder auf einen oder mehrere Tage nach Sicht ausgestellten Wechselbriefes ist verpflichtet, ihn zur Zahlung oder zur Acceptation vorzulegen, und zwar innerhalb sechs Monate für Europa und innerhalb eines Jahres, was die Länder ausser Europa betrifft, bei Strafe, seine Ansprüche an die Indossanten und selbst gegen den Aussteller zu verlieren, wenn dieser die Anschaffung geleistet hatte. Diese Frist läuft von dem Tage, wo der Wechsel ausgestellt ist.

Art. 57. Der Inhaber eines Wechselbriefes muss die Zahlung desselben am Verfalltage fordern.

Art. 58. Die Verweigerung der Zahlung muss am Tage nach dem Verfalltage durch einen Act, welcher Protest Mangels Zahlung genannt wird, beurkundet werden.

Wenn dieser Tag ein Sonntag oder auch ein gesetzlich eingeführter Feiertag ist, so muss der Protest am Tage darauf geschehen.

Art. 59. Der Inhaber ist dieser Verbindlichkeit, Protest Mangels Zahlung einzulegen, weder durch den Tod noch durch das Falliment des Bezogenen, noch durch die Intervention eines Dritten enthoben.

Art. 60. Fallirt der Acceptant vor dem Verfalltage, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Regress verfolgen.

Art. 61. Der Inhaber eines Mangels Annahme protestirten Wechselbriefes kann seine Regressklage anstellen:

entweder einzeln, gegen den Aussteller und jeden der Indossanten,
oder zu gleicher Zeit, und zusammen gegen die Indossanten und den Aussteller.

Gleiche Befugniss hat jeder Indossant gegen den Aussteller und gegen seine Vormänner.

Art. 62. Die Frist, in welcher die Regressklage gegen die im Canton wohnenden Aussteller oder Indossanten angestellt werden muss, ist:

14 Tage, wenn der, welcher den Regress zu nehmen hat, im Canton selbst wohnhaft ist,
1 Monat, wenn er in einem anderen Cantone oder in Savoyen wohnt,
3 Monate, wenn er in Frankreich, Deutschland, Holland, Italien oder England seinen Wohnort hat,
6 Monate, wenn er in einem der übrigen Länder Europa's wohnt,
2 Jahre, wenn er seinen Wohnsitz ausserhalb Europa hat.

Art. 63. Wenn der Inhaber seinen Regress gegen die Indossanten und den Aussteller gemeinschaftlich nimmt, so kommt ihm gegen jeden von ihnen die durch den Art. 62. bestimmte Frist zu Statten.

Jeder der Indossanten hat das Recht, denselben Regress einzeln oder gemeinschaftlich in derselben Frist zu nehmen.

In Ansehung ihrer läuft diese Frist von dem Tage nach der Notification der Retourrechnung.

Art. 64. Nach Ablauf der oben bestimmten Fristen:

für die Präsentation des auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautenden Wechselbriefes;
für den Protest Mangels Zahlung;
für die Anstellung der Regressklage;

Digitized by Google

ist der Inhaber des Wechselbriefes aller seiner Rechte gegen die Indossanten verlustig.

Art. 65. Gleicherweise sind die Indossanten nach Verlauf der oben vorgeschriebenen Fristen, jeder mit seinen Ansprüchen, aller Regressklage verlustig.

Art. 66. Derselbe Verlust aller weiteren Ansprüche trifft auch den Inhaber und die Indossanten des Wechsels, in Rücksicht des Ausstellers selbst, wenn dieser beweist, dass zur Verfallzeit des Wechsels die zu dessen Zahlung erforderlichen Fonds (die Deckung) bei dem Trassaten vorhanden waren.

Dem Inhaber des Wechsels bleibt in diesem Falle einzig und allein die Klage gegen den Trassaten vorbehalten.

Art. 67. Der Verlust der Regressklage, von welchem in den drei vorhergegangenen Artikeln die Rede ist, trifft den Inhaber nicht, wenn der Aussteller oder die Indossanten nach Ablauf der für den Protest, dessen Notification oder die gerichtliche Vorladung festgesetzten Fristen, in Rechnung, durch Compensation oder auf andere Weise die zur Zahlung des Wechselbriefes bestimmten Gelder erhalten haben.

Art. 68. Unabhängig von den für die Regressklage vorgeschriebenen Formalitäten kann der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechselbriefes den Aussteller sowohl, als den Acceptanten und die Indossanten nach dem Inhalt der Art. 87., 88. und 89. mit Arrest verfolgen.

Zwölfter Abschnitt. Vom Protest Mangels Annahme und Zahlung.

Art. 69. (D. vom 22. Juni 1861 Art. 1.) »Der Protest wird durch einen Notar ohne Zuziehung von Zeugen aufgenommen«.

Ein solches darf weder vor Aufgang noch Niedergang der Sonne geschehen.

Art. 70. Der Notar, welcher den Protest aufzunehmen hat, muss sich verfügen:

in die Wohnung des Bezogenen oder in dessen zuletzt bekannte Wohnung, um die Acceptation oder die Zahlung des Wechselbriefes zu fordern und die Ursache der Weigerung zu Protocoll zu nehmen;

in die Wohnung derjenigen Personen, an welche die auf dem Wechsel bemerkte Nothadresse gerichtet ist;

in die Wohnung des Dritten, der als Intervenient acceptirt hat.

Zusatz. (D. vom 22. Juni 1861 Art. 2.) Der Bezogene, die dritte auf dem Wechsel als Nothadressat bezeichnete Person und der Dritte, welcher als Intervenient acceptirt hat, können ihre Erklärungen ausserhalb ihrer Wohnung abgeben.

Art. 71. Das Protestinstrument enthält:

die wörtliche Abschrift des Wechsels, der darauf befindlichen Acceptation, der Indossamente und der beigefügten Nothadressen;

die geschehene Aufforderung zu acceptiren oder zu zahlen.

Es wird darin bemerkt:

die Gegenwart oder Abwesenheit dessen, der acceptiren oder zahlen soll;

der Namen und Stand der Person, welche der Aufforderung entspricht;

die Gründe der Weigerung, zu acceptiren oder zu bezahlen, welche wörtlich eingetragen werden müssen;

die Unterschrift dessen, gegen welchen der Protest erhoben wird, oder in dessen Ermangelung eine Erklärung seines Unvermögens oder seiner Weigerung, das Instrument zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Art. 72. Der Notar muss, wenn es nur irgend möglich ist, den Wechselbrief dem Bezogenen selbst präsentiren; in seiner Abwesenheit aber denjenigen Personen seines Hauses, welche am besten im Stande sind, ihm Antwort zu ertheilen.

Art. 73. Kein anderer Act von Seiten des Wechselinhabers kann den Act des Protestes ersetzen, ausser dem in dem Art. 44. u. s. w. angenommenen Falle, dass der Wechselbrief verloren gegangen wäre.

Art. 74. Die Notarien sind bei Strafe des Schaden-, Kosten- und Zinsenersatzes an die Parteien verpflichtet, jeden Protest ausführlich Tag für Tag nach der Ordnung des Datums in ihren Registern einzutragen.

Dreizehnter Abschnitt. Vom Rückwechsel.

Art. 75. Der Rückwechsel wird durch eine Rücktratte bewirkt.

Art. 76. Die Rücktratte ist ein neuer Wechselbrief, durch welche sich der Inhaber eines protestirten Wechsels für Capital, Kosten und Coursverlust bei dem Aussteller oder bei einem der Indossanten erholt.

Art. 77. Der Rückwechsel richtet sich hinsichtlich des Ausstellers nach dem Cours des Orts, wo der Wechselbrief zahlbar war, auf den Ort, von wo er gezogen wurde.

Hinsichtlich der Indossanten richtet er sich nach dem Course des Orts, wo der Wechsel von ihnen übermacht oder negocirt worden ist, auf den Ort, wo die Vergütung geschieht.

Art. 78. Die Rücktratte wird von einer Retourrechnung begleitet.

Art. 79. Die Retourrechnung enthält:

die Summe des protestirten Wechsels;

die Zinsen, Protestkosten, Provision, Courtage, Stempel und Briefporti-Auslagen;

den Namen dessen, auf welchen die Rücktratte gezogen, und den Cours, zu welchem sie negocirt worden ist. Diese Rechnung wird durch zwei vom Friedensrichter ernannte Kaufleute beglaubigt.

Sie ist von dem protestirten Wechselbrief, dem Protest oder einer beglaubigten Abschrift desselben begleitet.

Art. 80. Für einen und denselben Wechselbrief kann nur eine einzige Retourrechnung stattfinden.

Diese Retourrechnung wird von einem Indossanten an den andern und zuletzt von dem Aussteller bezahlt.

Art. 81. Die Capitalzinsen eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels müssen von dem Tage des Protestes an berechnet werden.

Art. 82. Die Zinsen der Protestkosten, des Coursverlustes und anderer gesetzlicher Kosten dürfen erst vom Tage der gerichtlichen Einklagung an berechnet werden.

Art. 83. Wenn der Inhaber einer Mangels Zahlung protestirten Tratte keine Retourrechnung vorlegt, so kann er nach eigener Wahl

entweder die Erstattung der ursprünglich bezahlten Summe mit Ziehung der Zinsen, Provision und Kosten fordern,

oder die Erstattung der Wechselsumme und der Kosten zum Course, der am Tage der Einklagung statt hat, begehren.

Art. 84. Die Zahlung einer Retourrechnung oder die Berichtigung eines protestirten Wechselbriefes muss innerhalb 24 Stunden nach der Vorlage der Retourrechnung geschehen.

Vierzehnter Abschnitt. Von Billets, welche auf Order gestellt sind (trockene Wechsel).

Art. 85. Das Billet an Order muss mit Datum und Unterschrift versehen sein:

es enthält die zu bezahlende Summe;

Digitized by Google

die Zeit, zu welcher die Zahlung geschehen soll;
den Werth, welcher geliefert worden ist; in Baarem, in Waaren, in Rechnung oder auf irgend eine andere Weise;
den Namen desjenigen, an dessen Order es gestellt ist;
es lautet entweder an die Order eines Dritten oder des Ausstellers selbst;
es kann an dem Wohnort des Ausstellers oder an dem Wohnort eines Dritten zahlbar sein.

Art. 86. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf Wechselbriefe beziehen, und
die Verfallzeit,
das Indossament,
die Solidarverbindlichkeit,
die Bürgschaft,
die Zahlung,
die Zahlung durch Intervention,
den Protest,
die Rechte und Pflichten des Inhabers,
den Rückwechsel oder die Zinsen
betreffen, sind auf die Billets an Order anwendbar.

Fünfzehnter Abschnitt. Von dem gerichtlichen Verfahren.

Art. 87. Der Inhaber, sowie die Indossanten eines Mangels Zahlung protestirten Wechselbriefes oder Billets an Order können den im Art. 60. und 61. erwähnten Regress durch gerichtliche Verfolgung auf die beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Schuldner nach der im Art. 84. bemerkten Anmeldung nehmen.

Art. 88. Die Verfolgung auf die beweglichen Güter hat nach den in der Civilprocessordnung enthaltenen Vorschriften zu geschehen, jedoch mit dem Unterschied, dass der Termin von 20 Tagen, welcher nach den Art. 550., 577., 583. und 589. dieses Gesetzbuchs zwischen dem Act der Beschlagnahme und der Erscheinung vor dem Friedensrichter stattzufinden hat, auf 8 Tage beschränkt ist.

Art. 89. Die Verfolgung auf die Immobilien hat ganz nach den in der Civilprocessordnung vorgeschriebenen Formen zu geschehen.

Sechzehnter Abschnitt. Von der Classification der Wechselbriefe und Billets an Order in Concursfällen.

Art. 90. Bei einem Concurse sollen die Wechselbriefe und Billets an Order in die durch den Art. 1622. des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Klasse eingereiht werden.

Siebzehnter Abschnitt. Vom Verfahren bei Streitigkeiten über Wechselbriefe und Billets an Order.

Art. 91. Alle Verhandlungen über Streitigkeiten, welche die Acceptation, das Indossament oder die Zahlung oder auch den Rückwechsel von Wechselbriefen und Billets an Order betreffen, sowie auch über die zu leistenden Cautionen in den von dem gegenwärtigen Gesetze berücksichtigten Fällen müssen summarisch eingeleitet und können auf aussergewöhnliche Weise betrieben werden.

Achtzehnter Abschnitt. Von der Verjährung der Wechselbriefe und Billets an Order.

Art. 92. Alle Klagen, betreffend Wechselbriefe oder Billets an Order
zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten,

Digitized by Google

zwischen dem Inhaber und dem Aussteller,
zwischen dem Aussteller, den Indossanten und dem Inhaber,
verjähren innerhalb fünf Jahren, von dem Tage des Processes oder der letzten gerichtlichen Verfolgung gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung stattgefunden hat oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt worden ist.

Art. 93. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels ist ohne Nachtheil für die Bestimmungen der Art. 50., 56., 57., 61. ff., welche eine kürzere Verjährung vorschreiben.

Art. 94. Der Staatsrath ist mit der Publication und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

17) Die Wechselordnung des Canton Wallis vom 20. November 1856.

Erster Abschnitt. Fähigkeit, Wechsel oder Billets an Order zu zeichnen.

Art. 1. Wechsel oder Billets an Order kann jede vertragsfähige Person zeichnen.

Art. 2. Wenn ein Wechsel oder ein Billet an Order von einer unfähigen Person gezeichnet ist, so sind die übrigen gültigen Unterschriften nichtsdestoweniger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehalten.

Zweiter Abschnitt. Der Wechsel und seine Form.

Art. 3. Wechsel ist eine Verschreibung, durch welche deren Aussteller sich verpflichtet, durch seinen Correspondenten einem Drittmann an einem andern Orte und zu einer bestimmten Zeit, eine mit diesem Drittmann, der dafür den Werth erlegt, übereingekommene Geldsumme zu bezahlen.

Art. 4. Der Wechsel soll enthalten:
Ort und Zeit der Ausstellung;
seine Bezeichnung als Wechsel;
den Betrag der zu zahlenden Summe, in Buchstaben ausgeschrieben;
den Namen desjenigen, der die Zahlung leisten soll;
die Zeit und den Ort, wo die Zahlung stattfinden soll;
den gelieferten Werth, für den er gezogen wurde, an Baarschaft, an Waaren, an Rechnung oder auf jede andere Weise.

Der Wechsel geschieht an Order eines Dritten oder an Order des Ausstellers selbst.

Art. 5. Der Wechsel kann in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden, die als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls ein jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) betrachtet wird.

Art. 6. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen werden und zahlbar am Wohnorte eines Dritten.

Er kann an Order und für Rechnung eines Dritten ausgestellt werden.

Dritter Abschnitt. Deckung.

Art. 7. Die Deckung wird geleistet durch den Aussteller oder durch denjenigen, auf dessen Rechnung der Wechsel ausgestellt wird, ohne dass der Aussteller darum aufhört, gegenüber den Indossanten und dem Träger persönlich zu haften.

Art. 8. Die Deckung findet statt, wenn, bei der Verfallzeit des Wechsels, derjenige, auf den derselbe ausgestellt wurde, dem Aussteller oder demjenigen, auf dessen Rechnung er gezogen wird, wenigstens eine Summe schuldet, welche derjenigen des Wechsels gleichkommt.

Digitized by Google

Art. 9. Durch die Annahme wird die Deckung vorausgesetzt. Die Annahme dient zum Beweise der Deckung den Indossanten gegenüber.

Die Annahme mag stattfinden oder nicht, so ist im Verweigerungsfall der Aussteller allein zum Beweise verpflichtet, dass diejenigen, auf die der Wechsel gezogen wird, bei der Verfallzeit die Deckung geniessen, widrigenfalls ist er zur Garantie verpflichtet, obschon der Protest nach den bestimmten Fristen erhoben worden wäre.

Vierter Abschnitt. Annahme.

Art. 10. Der Aussteller und die Indossanten haften solidarisch für die Annahme und die Zahlung zur Verfallzeit.

Art. 11. Die Annahmeverweigerung wird dargethan durch einen Act, den man Protest wegen Nichtannahme nennt.

Art. 12. Auf die Anzeige des Protestes wegen Nichtannahme sind die Indossanten und der Aussteller respective verpflichtet, für die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage Bürgschaft zu leisten oder den Betrag des Wechsels sammt Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu erstatten.

Die Sicherheit soll am ersten auf die Aufforderung folgenden Werktage geleistet werden.

Der Bürge des Ausstellers oder des Indossanten haftet solidarisch nur für Denjenigen, dem er Sicherheit geleistet.

Weigern sich der Aussteller und die Indossanten, die Bürgschaft zu leisten oder den Werth zu erstatten, so kann der Wechselinhaber die pfandrechtliche Klage gemäss Art. 84. führen.

Art. 13. Dieser Regress auf Sicherstellung ist nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden, sondern der Wechselinhaber hat die Wahl, ob er denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich, oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen will.

Nimmt er seinen Regress gegen einen Indossanten, so sind alle spätern Indossamente ihrer Verbindlichkeit entbunden, hält er sich aber an den Aussteller, so sind alle Indossanten befreit.

Art. 14. Die Annahme eines Wechsels verpflichtet zur Zahlung des Werthes desselben.

Art. 15. Die Annahme eines Wechsels soll schriftlich geschehen.

Sie wird hinreichend ausgedrückt durch das Wort: angenommen.

Bei Wechseln, die auf einen oder mehrere Tage oder Monate Sicht verfallen, ist der Annahme auch das Datum beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

Art. 16. Die Annahme eines in einem andern Orte als in dem des Wohnsitzes des Annehmers zahlbaren Wechsels hat das Domicil zu bezeichnen, wo die Zahlung stattfinden soll.

Art. 17. Der Annahme dürfen keine Bedingungen hinzugefügt werden, wohl aber kann dieselbe auf einen Theil der Wechselsumme sich beschränken.

In diesem Falle ist der Wechselinhaber verpflichtet, gegen den Wechsel für den Ueberschuss Protest zu erheben.

Art. 18. Ein Wechsel soll bei seiner Präsentation oder spätestens vierundzwanzig Stunden darauf angenommen werden.

Fünfter Abschnitt. Annahme durch Intervention.

Art. 19. Bei einem Protest wegen Nichtannahme kann der Wechsel durch einen dritten Intervenienten Namens des Ausstellers oder eines der Indossanten angenommen werden.

Digitized by Google

Die Intervention ist auf dem Protestacte anzumerken und von dem Intervenienten zu unterzeichnen.

Art. 20. Der Intervenient ist verbunden, denjenigen, für den er eingekommen, sofort von der Intervention zu benachrichtigen.

Art. 21. Dem Wechselinhaber ist sein volles Recht gegen den Aussteller und die Nachmänner vorbehalten wegen Nichtannahme abseite des Bezogenen, ungeachtet aller Interventionsannahmen.

Sechster Abschnitt. Verfalltag.

Art. 22. Ein Wechsel kann ausgestellt werden:
auf Sicht;
auf einen oder mehrere Tage oder Monate Sicht;
auf einen oder mehrere Tage oder Monate Dato;
auf einen bestimmten Tag.

Art. 23. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Art. 24. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht wird bestimmt entweder durch das Datum der Annahme desselben oder des Protestes wegen Nichtannahme.

Art. 25. Trift der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist er am nächstfolgenden Werktage zahlbar.

Siebenter Abschnitt. Indossament.

Art. 26. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Indossament an Andere übertragen.

Art. 27. Das Indossament wird datirt.
Es enthält:
den gelieferten Werth;
den Namen Desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird (den Indossatar);
die Unterschrift des Uebertragenden (Indossanten) oder seines Bevollmächtigten.

Achter Abschnitt. Solidarität.

Art. 28. Alle jene, die einen Wechsel unterzeichnet, angenommen oder indossirt haben, haften solidarisch zur Sicherstellung der Rechte des Wechselinhabers.

Neunter Abschnitt. Wechselbürgschaft.

Art. 29. Die Bezahlung eines Wechsels, unberücksichtlich der Annahme, kann durch einen Bürgen (Aval) gesichert werden.

Art. 30. Diese Bürgschaft wird durch einen Dritten auf dem Wechsel selbst oder durch einen besondern Act geleistet.

Der Bürgschaftsleister haftet solidarisch und gleich wie der Aussteller und dessen Nachmänner, ausser es wären von den Parteien andere Uebereinkommnisse geschlossen worden.

Zehnter Abschnitt. Bezahlung.

Art. 31. Die Bezahlung eines Wechsels hat am Verfalltage in den darin bezeichneten Geldsorten zu geschehen.

Art. 32. Der Bezogene ist berechtigt, die Bezahlung eines Wechsels einem unbekannten Inhaber zu verweigern, wenn dieser über die Legitima-

Digitized by Google

tion der Person und seines Eigenthumsrechtes des Wechsels sich nicht ausweisen kann; in diesem Falle kann der Wechselinhaber begehren, dass der Betrag der Wechselsumme in gerichtliche Deposition gegeben werde.

Art. 33. Wer einen Wechsel vor dem Verfalltage bezahlt, haftet für die Gültigkeit der Bezahlung.

Art. 34. Wer am Verfalltage einen Wechsel ohne Hinderniss bezahlt, wird als rechtsgültig entbunden betrachtet.

Art. 35. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen.

Art. 36. Die Bezahlung eines Secunda-, Tertia-, Quarta- etc. etc. Wechsels ist gültig, insofern die Entwerthigung der Prima auf der Secunda angemerkt ist; auf der Tertia diejenige der Secunda u. s. w.

Art. 37. Derjenige, der einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel bezahlt, ohne denjenigen, auf dem seine Annahme steht, zurückzuziehen, wird gegenüber dem dritten Inhaber seiner Annahme nicht entbunden.

Art. 38. Der Zahlungseinspruch ist einzig zulässig, falls der Wechsel abhanden gekommen oder der Concurs gegen den Inhaber ausgerufen ist.

Art. 39. Im Fall des Abhandenkommens eines nicht acceptirten Wechsels kann der Eigenthümer desselben die Bezahlung auf Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. betreiben.

Art. 40. War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann auf Zahlung der Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nur insofern gedrungen werden, als eine Ordonnanz des Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts und eine Bürgschaftsleistung erfolgt ist.

Art. 41. In Ermangelung der Bürgschaft oder wenn die geleistete Bürgschaft von den Acceptanten des verlorenen Wechsels nicht angenommen wurde, so kann der Wechselinhaber die gerichtliche Hinterlegung der in Folge der Annahme schuldigen Summe begehren.

Art. 42. Wenn der Verlierer eines acceptirten oder nicht acceptirten Wechsels das Secunda-, Tertia-, Quarta-Exemplar nicht vorzuweisen im Stande ist, so kann er die Bezahlung des verlorenen Wechsels begehren und selbige erhalten mittelst einer Verordnung des erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten, indem er sich über sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher oder Correspondenz legitimirt und hinreichende Bürgschaft leistet.

Art. 43. Im Fall einer Zahlungsverweigerung auf das kraft Artikel 40. und 42. gestellte Begehren, verwahrt der Eigenthümer des verlorenen Wechsels alle seine Rechte mittelst eines Protestationsactes.

Dieser Act soll am nächstfolgenden Tage nach dem Verfalltage des verlorenen Wechsels gemacht werden.

Er muss dem Aussteller und den Indossanten in den für die Protestanzeige vorgeschriebenen Formen und Fristen angezeigt werden.

Art. 44. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels soll zur Verschaffung einer Secunda sich an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher seinerseits zur Namens- und Pflichtleistung verbunden ist, gegenüber seinem eigenen Vormanne; und so vorwärts von einem Indossanten zum andern hinauf bis zum Aussteller. Der Wechselinhaber hat die Unkosten zu bestreiten.

Art. 45. Die in den Artikeln 40. und 42. erwähnte Verpflichtung des Bürgen erlischt nach drei Jahren, wenn während dieser Zeit keine gerichtliche Klage stattgefunden hat.

Art. 46. Die theilweisen Zahlungen eines Wechsels sind zu Gunsten des Ausstellers und der Indossanten gemacht.

Der Wechselinhaber soll für den Ueberschuss des Wechselbetrages Protest erheben.

Digitized by Google

Art. 47. Die Gerichte können zur Zahlung eines Wechsels keine Frist gestatten.

Eilfter Abschnitt. Zahlung durch Intervention (Ehrenzahlung).

Art. 48. Ein protestirter Wechsel kann von was immer für einen Intervenienten zu Gunsten des Ausstellers oder eines der Indossanten bezahlt werden.

Die Intervention und die Zahlung sollen in dem Protestacte selbst angemerkt oder demselben angehängt werden.

Art. 49. Der Interventionszahler eines Wechsels tritt in die Rechte des Inhabers und ist zur Beobachtung aller Förmlichkeitsverpflichtungen gehalten.

Geschieht die Interventionszahlung zu Gunsten des Ausstellers, so sind alle Indossanten entbunden.

Geschieht sie zu Gunsten eines Indossanten, so sind alle seine Nachmänner entbunden.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Wenn der ursprünglich Bezogene, gegen den ein Protest wegen Nichtannahme eingelegt wurde, zur Zahlung sich erbietet, so soll er allen andern vorgezogen werden.

Zwölfter Abschnitt. Rechte und Verpflichtungen des Wechselinhabers.

Art. 50. Der Inhaber eines Wechsels auf Sicht oder auf ein oder mehrere Tage oder Monate Sicht hat die Bezahlung oder Annahme desselben innert sechs Monaten seit Dato für Europa zu verlangen und innert einem Jahre für aussereuropäische Länder, unter Strafe des Regressverlustes gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser eine Deckung gegeben hat.

Art. 51. Der Inhaber eines Wechsels soll denselben am Verfalltage zur Zahlung vorweisen.

Art. 52. Die Zahlungsverweigerung soll am nächsten auf den Verfalltag folgenden Tage durch einen Act, den man Protest wegen Nichtzahlung heisst, erwiesen werden.

Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, so wird der Protest am darauffolgenden Werktage erhoben.

Art. 53. Von der Protesterhebung wegen Nichtzahlung wird der Inhaber enthoben, weder durch den Protest wegen Nichtannahme, noch durch den Hinschied oder die Concurseröffnung des Bezogenen.

Im Concursfalle des Annehmers vor dem Verfalltage kann der Wechselinhaber Protest erheben und seinen Regress auf Sicherstellung geltend machen:

entweder einzeln gegen den Aussteller und einen jeden der Indossanten;

oder gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich.

Die nämliche Gunst besteht für einen jeden der Indossanten in Betreff des Ausstellers und der ihm vorgehenden Indossanten.

Die Endsverfügung des Artikels 13. ist auf diesen Regress anwendbar.

Art. 54. Die dem Wechselinhaber zur Geltendmachung des Regresses gegen den Aussteller und die den im Canton wohnsässigen Indossanten bewilligte Frist ist:

von vierzehn Tagen, wenn der Inhaber in Wallis wohnsässig ist;

von einem Monate, wenn er seinen Wohnsitz in einem andern Cantone der Schweiz hat;

Digitized by Google

von drei Monaten, wenn er denselben in einem andern Theile von Europa ausser der Schweiz hat;

von sechs Monaten, wenn er ausserhalb von Europa wohnt.

Diese Frist läuft vom Tage der Protesterhebung an.

Art. 55. Die im vorgehenden Artikel erwähnten Fristen werden auch dem Indossanten zur Geltendmachung seines Regresses gegen die früheren Indossanten und den Aussteller bewilligt.

Diese Fristen nehmen ihren Anfang, in Betreff eines jeden Indossanten, von dem Tage an, an dem er den Wechsel freiwillig bezahlt hat, oder von demjenigen, an dem er zur Zahlung gerichtlich angehalten wurde.

Art. 56. Nach Ablauf der vorerwähnten Fristen zur Vorweisung des Wechsels auf Sicht oder auf ein oder mehrere Tage oder Monate Sicht;

zur Protesterhebung wegen Nichtzahlung;

zur Geltendmachung des Recurses auf Sicherstellung,

ist der Wechselinhaber von allem Rechte gegen die Indossanten verfallen.

Art. 57. Die Indossanten sind nach den oben vorgeschriebenen Fristen ebenfalls von dem Recurse auf Sicherstellung gegen ihre Cedenten, ein jeder für seinen Betreff, verfallen.

Art. 58. Der nämliche Verfall tritt ein gegen den Inhaber und die Indossanten in Betreff des Ausstellers selbst, wenn dieser beweist, dass zur Verfallzeit des Wechsels eine Deckung eingetreten ist.

In diesem Fall bleibt dem Inhaber bloss der Recurs gegen Denjenigen offen, auf den der Wechsel ausgestellt wurde.

Art. 59. Die Wirkungen des kraft der drei vorgehenden Artikel ausgesprochenen Verfalles werden entkräftet zu Gunsten des Inhabers gegen den Aussteller oder gegen denjenigen der Indossanten, welcher, nach eingegangenem Verfalle, den zur Zahlung des Wechsels bestimmten Werth entweder mittelst Rechnung, Compensation oder anderswie empfangen hat.

Art. 60. Nebst den zur Geltendmachung des Recurses auf Sicherstellung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann der Inhaber eines protestirten Wechsels wegen Nichtzahlung, den Aussteller, den Acceptanten oder die Indossanten pfandrechtlich, laut Vorschrift des Artikels 84. betreiben.

Dreizehnter Abschnitt. Protest.

Art. 61. Der Protest wird durch einen Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen.

Art. 62. Der Notar, welcher den Protest aufnimmt, hat sich zu begeben:

in den Wohnsitz desjenigen, der den Wechsel zu zahlen hatte, oder in dessen letzten bekannten Wohnsitz;

in den Wohnsitz der durch den Wechsel bezeichneten Personen, welche denselben nöthigenfalls zu zahlen haben;

in den Wohnsitz des Interventionszahlers.

Art. 63. Der Protestact muss enthalten:

die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Indossanten und der darauf bezeichneten Empfehlungen;

die Annahms- oder Zahlungsaufforderung.

Er hat ferner zu erwähnen:

die Gegenwart oder Abwesenheit Desjenigen, der annehmen oder zahlen soll;

den Namen und die Eigenschaft der Person, die auf die Aufforderung antwortet;

die Gründe der Annahms- oder Zahlungsverweigerung und die Unfähigkeit oder Weigerung zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Art. 64. Kein Act abseite des Wechselinhabers kann die Protesturkunde ersetzen, ausgenommen der im Artikel 39. und folgenden vorgesehene Fall, betreffend abhanden gekommene Wechsel.

Art. 65. Die Notaren sind gebunden, unter Strafe des Schadenersatzes zu Gunsten der Parteien, die Urschriften der Protesturkunden aufzubewahren.

Vierzehnter Abschnitt. Rückwechsel.

Art. 66. Der Rückwechsel findet statt mittelst einer Ritratte.

Art. 67. Die Ritratte ist ein neuer Wechsel, wodurch der Inhaber Regress nimmt auf den Aussteller oder auf einen der Indossanten für den protestirten Wechsel, für seine Kosten und die des neuen Wechsels.

Art. 68. Der Rückwechsel wird in Betreff des Ausstellers geregelt durch den Wechselcours des Platzes, wo der Wechsel zahlbar war, zu demjenigen, auf den er bezogen wurde.

Er regelt sich in Betreff der Indossanten durch den Wechselcours des Platzes, wo der Wechsel durch sie vergeben oder verhandelt wurde, zu demjenigen, wo die Rückzahlung stattfindet.

Art. 69. Der Rückwechsel wird von der Retourrechnung begleitet.

Art. 70. Die Retourrechnung begreift:

die Hauptsumme des protestirten Wechsels;

die Protestkosten und andere rechtmässige Kosten, nämlich Commissions-, Mäkler- und Portogebühr.

Sie hat den Namen Desjenigen zu bezeichnen, auf den der Rückwechsel gezogen wird, wie auch den Wechselpreis, um den er negocirt wurde. Diese Rechnung ist von zwei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes ernannten Handelsleuten zu beurkunden.

Derselben soll der protestirte Wechsel und eine Abschrift des Protestactes angehängt werden.

Art. 71. Für einen und denselben Wechsel kann nur eine Retourrechnung gemacht werden.

Diese Retourrechnung ist von einem Indossanten nach dem andern und endlich von dem Aussteller zurückzuzahlen.

Art. 72. Die Hauptsumme des protestirten Wechsels Mangels Zahlung ist zinspflichtig vom Tage der Protesterhebung.

Art. 73. Für die Protest-, Rückwechsel- und andere rechtmässige Kosten gebührt der Zins erst vom Tage der gerichtlichen Klage.

Fünfzehnter Abschnitt. Anweisungen auf Order.

Art. 74. Billet an Order ist ein Handelspapier, durch welches dessen Aussteller die Verpflichtung übernimmt, seinem Gläubiger, oder an Order dieses Letztern, zu einer bestimmten Zeit einen übereingekommenen Werth zu bezahlen.

Art. 75. Die Anweisung auf Order soll unterschrieben und datirt werden und muss enthalten:

die zu zahlende Summe;

den Namen Desjenigen, auf dessen Order sie unterschrieben ist;

die Zahlungsfrist;

den Betrag des an Baarschaft, Waare, an Rechnung oder anderswie geleisteten Werthes.

Art. 76. Auf die Anweisungen sind anwendbar alle Wechselverfügungen, betreffend:

die Verfallzeit;

das Indossament;

Digitized by Google

die Solidarität;
die Deckung;
die Zahlung;
die Zahlung durch Intervention;
die Protesterhebung;
die Rechte und Verpflichtungen des Inhabers;
die Rückwechsel oder die Zinsen.

Art. 77. Das Billet an Order wird auf eigends hierzu vom Staate gelieferten Stempelpapier geschrieben.

Sechzehnter Abschnitt. Verjährung.

Art. 78. Alle auf Wechsel und auf Anweisungen an Order bezüglichen Klagen verjähren innerhalb fünf Jahren vom Tage der Protesterhebung oder der gerichtlichen Klage, falls keine Urtheile getragen oder die Schuld nicht durch einen besondern Act anerkannt wurde.

Hat weder Protesterhebung noch gerichtliche Klage stattgefunden, so beginnt die Verjährung innerhalb fünf Jahren von dem Verfalltage an.

Nichtsdestoweniger sind die angeblichen Schuldner auf Begehren zur eidlichen Betheuerung nichts mehr schuldig zu sein verpflichtet; desgleichen auch ihre darin betheiligten Wittwen, ihre Erben oder Rechthabenden sind zur gewissenhaftlichen Erklärung nichts zu schulden verbunden.

Art. 79. Die Verfügung vorgehenden Artikels beeinträchtigt keineswegs diejenige der Artikel 45., 50., 51., 54. und folgenden, welche eine kürzere Verjährung anordnen.

Digitized by Google

XLII. Serbien.

Das für das Fürstenthum Serbien am 25. Januar 1860 erlassene Handelsgesetzbuch[1] ist dem französischen und unter theilweiser Mitberücksichtigung der deutschen Wechselordnung nachgebildet, beschränkt sich jedoch nur auf das erste Buch des Code Napoléon und enthält 7 Hauptstücke[2]:

1) von den Handelsleuten (§§. 1. bis 7.),
2) von den Handelsbüchern (§§. 8. bis 21.).
3) von den Handelsgesellschaften (§§. 22. bis 49.),
4) von den Maklern, Commissionairen, Spediteuren und Frachtern (§§. 50. bis 74.),
5) von den Beweismitteln (§§. 75.),
6) von den Wechseln (§§. 76. bis 167.),
7) die fremde Gesetzgebung (§§. 168. bis 170.).

Die beiden letzteren lauten:

Hauptstück VI.

Von den Wechseln im Allgemeinen.

1. Abtheilung. Von denjenigen Personen, welche in Serbien Wechsel ausstellen und annehmen dürfen.

§. 76. Jeder Serbe darf einen Wechsel ausstellen, annehmen und denselben auf einen Andern übertragen, wenn er sich dabei an die in diesem Gesetzbuche für Wechsel gegebenen Vorschriften hält.

§. 77. Von dieser Regel werden nur ausgenommen: die Grundbauern, die gemeinen und alle Soldaten in der Garnison, im Range vom Unterlieutenant abwärts, die verheiratheten Weibspersonen und die Minderjährigen, wenn diese letzteren (die verheiratheten Weibspersonen und die Minderjährigen) dazu die vorgeschriebene Bewilligung nicht haben.

§. 78. Die von den Bauern, von gemeinen oder solchen Soldaten, welche eine niedrigere Charge, als der Unterlieutenant in der Garnison

---

[1] Das Civilgesetzbuch für Serbien folgt dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch und ist am 25. März 1844 in Wirksamkeit getreten. Das Processverfahren schliesst sich dem deutschen an und ist durch zwei Gesetze vom Jahre 1853 und resp. 1865 geregelt worden. Zu den letzteren kommt noch die dem österreichischen Gesetze nachgebildete Concursordnung, welche im Jahre 1861 publicirt wurde.

[2] Vergl. die Uebersetzung und Darstellung desselben von Blodig (Wien 1861), welcher hier gefolgt ist.

Digitized by Google

bekleiden, und von den verheiratheten Weibspersonen ohne Bewilligung des Gatten ausgestellten Wechsel werden in Bezug auf sie wie einfache bürgerliche Verpflichtungen betrachtet.

§. 79. Und der von einem Minderjährigen ohne Bewilligung des Vaters oder Vormundes ausgestellte Wechsel ist in Bezug auf den Minderjährigen nichtig, ausser wenn das darauf Erhaltene ihm zum Vortheile zugefallen ist, wofür der Ersatz, jedoch im Wege des gewöhnlichen Civilprocesses, gesucht werden kann.

2. Abtheilung. Von den gezogenen Wechseln.

1. Von der Form des gezogenen Wechsels.

§. 80. Der gezogene Wechsel muss enthalten:

1) die Bezeichnung als Wechsel: wenn er in einer fremden Sprache ausgestellt worden ist, hat er einen dieser Benennung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache zu enthalten;
2) die zu bezahlende Geldsumme: die Summe muss mit Buchstaben und im Inhalte (Texte) des Wechsels geschrieben sein;
3) auf wessen Verordnung zu bezahlen ist; der Aussteller des Wechsels kann die Bezahlung auch nach seiner Verordnung angeben, und dann ist es ein Wechsel auf eigene Verordnung;
4) die Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; wenn er nicht unterschreiben kann, so hat er neben seinen Namen ein Kreuz zu setzen, was ausser demjenigen, welcher ihn unterschrieben hat, noch zwei Zeugen mit ihren Unterschriften auf dem Wechsel bezeugen werden;
6) den Ort, den Tag, den Monat und das Jahr der Ausstellung des Wechsels (Datum);
7) den Namen der Person oder der Firma, welche die Bezahlung leisten soll (der Bezogene). Der Aussteller des Wechsels kann denselben auf sich selbst ziehen; dieses aber kann geschehen, wenn er einen andern Ort, wo er bezahlen wird, und nicht denjenigen bestimmt, wo er den Wechsel ausstellt (der gezogene eigene Wechsel);
8) den Ort, wo der Wechsel gezahlt werden soll. Wenn dieser nicht besonders angegeben ist, so wird als Zahlungsort der Ort desjenigen angemommen, auf welchen der Wechsel gezogen wird (Trassat), welcher Ort ebenfalls auch als dessen Wohnort gilt. Nebst diesem muss, wenn der Wechsel die erste, zweite, dritte, vierte u. s. w. Gleichschrift ist, dies ebenfalls angegeben sein;
9) den im Gelde, in der Waare, in der Rechnung oder auf eine andere Weise erhaltenen Werth.

§. 81. Wenn eine von diesen geforderten Bedingungen dem Wechsel abgeht, so ist er kein Wechsel und hat keine wechselmässige Verbindlichkeit. Ebenso haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Uebertragung, Annahme, Bürgschaft) keine Wechselkraft.

§. 82. Ein Wechsel kann auf eine Person ausgestellt und in dem Wohnsitze einer andern zahlbar sein. Er kann gezogen werden aus Auftrag und für Rechnung eines Andern, dies aber muss unter der Unterschrift des Ausstellers angegeben werden mit den Worten: »Nach Anordnung dessen und dessen«, oder »nach dem Auftrage N. N.«, oder »als Bevollmächtigter N.'s«, oder mit anderen entsprechenden Ausdrücken. Wenn dies nicht angegeben ist, so wird angenommen, dass der Bevollmächtigte den Wechsel auf seine Rechnung ausstellt.

§. 83. Auch wenn der Name des Wechselausstellers verfälscht wäre, so behalten dennoch die echte Annahme und die echte Uebertragung die wechselmässige Wirkung.

Digitized by Google

§. 84. Durch einen Wechsel, auf welchem die Annahme oder eine Uebertragung verfälscht ist, werden alle diejenigen Ueberträger und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet.

II. Von der rechtzeitigen Versendung der zur Bezahlung nothwendigen Summe.

§. 85. Der Aussteller des Wechsels oder derjenige, für dessen Rechnung er ausgestellt wird, muss dafür Sorge tragen, dass er die im Wechsel gezogene Summe rechtzeitig versendet; jedoch ist nur derjenige, welcher für Rechnung eines Andern einen Wechsel ausstellt, persönlich den Indossanten und dem Inhaber des Wechsels verpflichtet.

§. 86. Das Gesetz nimmt die rechtzeitige Versendung der Gelder an, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, eine ebenso grosse Summe schuldet, wie sie im Wechsel angegeben ist.

§. 87. Wird der Wechsel angenommen (acceptirt), so wird angenommen, dass die zur Bezahlung nothwendige Summe in den Händen des Annehmers (Acceptanten) ist; die Annahme dient zum Beweise dessen gegen die Ueberträger (Giranten). Möge aber der Wechsel angenommen oder nicht angenommen sein, so hat der Aussteller allein im Falle der Ableugnung zu beweisen, dass die Bezogenen die zur Bezahlung nothwendige Summe in den Händen gehabt haben; ist er dies zu beweisen nicht im Stande, so haftet er, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Frist erhoben ist.

III. Von der Annahme (Acceptation).

§. 88. Der Aussteller und die Ueberträger (Giranten) haften Einer für den Andern, dass der Wechsel angenommen und zur festgesetzten Zeit bezahlt wird.

§. 89. Die Verweigerung der Annahme ist durch einen Act zu beweisen, welchen man Protest Mangels Annahme nennt.

§. 90. Sobald der Protest Mangels Annahme vorgewiesen wird, sind die Ueberträger und der Aussteller verpflichtet, für die Zahlung des Wechsels zur festgesetzten Zeit sammt den Unkosten des Protestes und des Courses Sicherheit zu bestellen. Der Bürge des Ausstellers oder des Ueberträgers ist nur mit demjenigen zur gesammten Hand verpflichtet, für den er die Bürgschaft geleistet hat.

§. 91. Wer einen Wechsel annimmt, übernimmt die Verbindlichkeit, die in demselben angegebene Summe zu bezahlen. Somit wird der Annehmer von der Zahlung nicht befreit, wenn er auch nicht gewusst hätte, dass der Aussteller vor der von ihm erfolgten Annahme überschuldet war.

§. 92. Die Annahme des Wechsels soll mit diesem Worte ausgedrückt sein »angenommen«; darunter ist der Name und Zuname des Annehmers zu setzen; wenn dieser nicht schreiben kann, dann soll er ausser demjenigen, der statt seiner unterschrieben hat, noch zwei Zeugen haben. Auch ist daselbst das Datum zu schreiben, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet; und in diesem letzteren Falle ist, wenn das Datum der Annahme nicht gesetzt wurde, der Wechsel zu der in demselben festgesetzten Frist, gerechnet vom Datum der Ausstellung, zahlbar.

§. 93. Die Annahme eines Wechsels, welcher an einem anderen Orte, als dem des Aufenthalts des Annehmers zahlbar ist, muss die Wohnung angeben, wo die Zahlung geschehen soll oder die andern erforderlichen Schritte zu machen sind.

§. 94. Die Annahme darf nicht bedingt sein; sie kann sich nur auf einen Theil der Wechselsumme beschränken, in welchem Falle der Inhaber

Digitized by Google

des Wechsels verpflichtet ist, einen Protest für den ihm nicht angenommenen Rest zu erheben.

§. 95. Der Wechsel muss längstens binnen 24 Stunden von seiner Vorzeigung gerechnet angenommen werden. Derjenige, welcher ihn, sei er angenommen oder nicht, binnen 24 Stunden nicht zurückgiebt, ist dem Inhaber des Wechsels zum Schadenersatze verpflichtet.

IV. Von der Dazwischenkunft (Intervention) bei der Annahme.

§. 96. Wenn die Annahme des Wechsels verweigert und der Protest Mangels Annahme erhoben wird, so kann denselben ein Anderer als Vermittler entweder zur Ehre des Ausstellers oder zur Ehre eines der Ueberträger (Giranten) annehmen. Diese Dazwischenkunft ist in dem Proteste anzugeben, welchen der Dazwischenkommende zu unterschreiben und nach der Bezahlung der bei dem Proteste aufgelaufenen Unkosten sich aushändigen zu lassen hat.

§. 97. Der Dazwischenkommende ist verpflichtet, längstens binnen drei Tagen den Brief sammt dem Proteste und zwar gegen Recepisse auf die Post zu geben, mit welchem er denjenigen verständigt, für dessen Ehre er eingeschritten ist.

Versäumt er dies zu thun, so ist er für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

§. 98. Der Inhaber des Wechsels behält, ungeachtet der Annahme durch Dazwischenkunft, alle seine Rechte wegen Nichtannahme des Wechsels durch den Bezogenen gegen den Aussteller und den Ueberträger.

V. Von der Verfallzeit.

§. 99. Ein Wechsel kann so gezogen werden, dass er bezahlt werde sogleich nach der Sicht; auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate nach der Sicht; auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate vom Tage der Ausstellung des Wechsels; auf einen bestimmten Tag; auf einen Feiertag; auf einen Markt, auf gewöhnliche Zeit[1].

§. 100. Ein Wechsel, dessen Zahlungsfrist sogleich nach der Sicht ist, muss bei der Vorzeigung gezahlt werden.

§. 101. Die Verfallzeit des auf einen oder mehrere Tage nach der Sicht, auf einen oder mehrere Monate nach der Sicht ausgestellten Wechsels wird durch das Datum der Annahme oder durch das Datum des wegen Nichtannahme des Wechsels erhobenen Protestes bestimmt.

§. 102. Ein auf einem Markte zahlbarer Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluss des Marktes festgesetzten Tage vorhergeht, oder am Tage des Marktes, wenn dieser nur einen Tag dauert.

§. 103. Die gewöhnliche Zeit ist 15 Tage, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels gezählt werden.

§. 104. Fällt die Zahlungszeit des Wechsels auf einen im serbischen Kalender mit rothen Buchstaben bezeichneten Feiertag, so ist er den ersten Tag nach dem Festtage zu bezahlen.

Die Anhänger eines anderen Glaubensbekenntnisses sind verpflichtet, ihren Wechsel, dessen Verfallzeit auf einen ihrer Festtage fällt, einen Tag vorher zu bezahlen.

§. 105. Bei Wechseln, welche nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach der Ausstellung des Wechsels zahlbar sind, ist die Zeit der Bezahlung:

1) wenn die Verfallzeit nach Tagen bestimmt ist, der letzte Tag der

[1] Auf diese Weise ist der Begriff »Uso« stets wiedergegeben. Es wurde daher dieser Ausdruck in der Uebersetzung ebenso vermieden, wie es im Originale geschah.

Digitized by Google

Frist. Bei Berechnung der Frist vom Datum wird jener Tag, an welchem der Wechsel ausgestellt wurde, nicht gerechnet, ebenso auch bei dem Wechsel nach Sicht der Tag nicht, wann er vorgezeigt (präsentirt) wurde;

2) wenn die Frist nach Monaten bestimmt ist, dann ist die Zeit der Bezahlung jener Tag des letzten Monats, welcher mit seinem Datum dem Tage der Ausstellung des Wechsels, oder bei Wechseln nach Sicht dem Tage der Vorzeigung (Präsentation) entspricht; fehlt dieser Tag im letzten Monate, so ist die Frist der Bezahlung der letzte Tag desselben Monats.

§. 106. Respecttage zur Zahlung des Wechsels finden unter keinem Vorwande statt.

§. 107. Für diejenigen Wechsel, welche in den Ländern ausgestellt sind, wo der neue Kalender gilt, wird, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wurde, nach welchem Kalender die Frist zu rechnen ist, angenommen, dass dies nach dem neuen Kalender zu geschehen habe.

VI. Von der Uebertragung (Giro)[1].

§. 108. Das Eigenthum eines Wechsels geht mittelst Uebertragung von einer Person auf die andere über.

§. 109. Jede Uebertragung des Wechsels muss datirt sein. Sie muss den Werth ausdrücken, welcher für die Uebertragung angenommen wurde, den Namen und Zunamen desjenigen, welcher ihn überträgt, und den Namen und Zunamen desjenigen, an dessen Verordnung er übertragen wird.

§. 110. Eine Uebertragung ist auch dann gültig, wenn der Ueberträger nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels schreibt, und zugleich einen leeren Platz zur Ausfüllung lässt.

§. 111. Wenn die Uebertragung nicht so verfasst ist, wie der vorangehende Paragraph es vorschreibt, so ist sie keine Uebertragung des Wechsels, sondern bloss eine einfache Vollmacht.

§. 112. Wenn auf dem Wechsel so viele Uebertragungen geschrieben werden, dass sich mehrere Ueberträger auf ihm nicht unterschreiben können, dann giebt man dem Wechsel einen Verlängerungszettel. Dieser Verlängerungszettel (Alonge) ist dem Wechsel anzukleben und durch das Siegel desjenigen Ueberträgers zu versehen, welcher sich auf demselben der erste unterschreibt.

§. 113. Wenn ein Wechsel übertragen wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt derjenige, auf den der Wechsel übertragen wurde, die Rechte aus der Annahme, wenn der Wechsel angenommen wurde, gegen den Annehmer und Rechte des Ersatzes (Regresses) gegen diejenigen, welche den Wechsel nach dem Ablaufe dieser Frist übertragen haben.

§. 114. Ist aber der Wechsel schon vor der Uebertragung Mangels Zahlung protestirt worden, so hat derjenige, auf welchen der Wechsel übertragen wurde, nur die Rechte seines Ueberträgers gegen den Annehmer, Aussteller und gegen diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung übertragen haben. Der Ueberträger eines solchen protestirten Wechsels ist nicht wechselmässig verpflichtet.

§. 115. Es wird streng verboten, auf die Uebertragung ein älteres Datum zu setzen; dies wird so angesehen und gestraft, wie wenn Jemand eine falsche Urkunde verfasst.

---

[1] Unter der Uebertragung ist offenbar das Indossament gemeint, es wurde jedoch, dem Originale folgend, stets jener Ausdruck angewendet. Vergl. auch §§. 87., 88., 96., 130. und 164.

VII. Von der Gesammtbürgschaft (Solidarverbindlichkeit).

§. 116. Alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, denselben angenommen oder übertragen haben, haften Einer für den Andern bürgend, dem Inhaber.

VIII. Von der besonderen Wechselbürgschaft (Aval).

§. 117. Die Zahlung eines Wechsels kann ausser der Annahme und Uebertragung auch durch besondere Wechselbürgschaft gesichert werden.

§. 118. Diese Bürgschaft wird von einem Dritten geleistet, welcher sich als Bürge auf den Wechsel selbst unterschreibt oder dafür eine besondere Urkunde ausstellt. Dieser Bürge verpflichtet sich zur gesammten Hand auf dieselbe Art, wie der Aussteller und die Ueberträger verpflichtet sind, wenn es die betreffenden Parteien nicht anders verabredet haben.

IX. Von der Zahlung.

§. 119. Der Wechsel ist entweder in der darin zur Bezahlung bezeichneten oder in der Münze zu bezahlen, welche am Zahlungsorte gesetzlichen Umlauf hat.

§. 120. Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit zahlt, zahlt ihn auf seine Verantwortlichkeit.

§. 121. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit und ohne jedes Verbot zahlt, wird als vollgültig befreit angesehen.

§. 122. Der Inhaber des Wechsels kann nicht gezwungen werden, die Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

§. 123. Die auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. geschehene Zahlung eines Wechsels ist vollgültig, wenn auf den gezahlten Wechsel gesetzt wird, dass diese Zahlung die Wirkung aller anderen vernichtet.

§. 124. Wer einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. zahlt und jenen nicht zurücknimmt, auf welchem sich seine Annahme befindet, wird durch diese Zahlung gegen denjenigen nicht befreit, in dessen Händen sich sein Accept befindet.

§. 125. Die Zahlung kann nicht verweigert werden, ausser wenn der Wechsel verloren geht oder wenn der Inhaber in Ueberschuldung (Concurs) geräth.

§. 126. Wenn ein nicht angénommener Wechsel in Verlust geräth, so hat derjenige, welchem er gehört, das Recht, die Zahlung auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. zu verfolgen.

§. 127. Wenn der acceptirte Wechsel in Verlust geräth, so kann der Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nicht anders als kraft einer Verordnung des Gerichts und gegen Bürgschaftsleistung gezahlt werden.

§. 128. Kann derjenige, welcher einen Wechsel verloren hat, derselbe mag acceptirt sein oder nicht, den Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nicht vorlegen, so kann er doch die Zahlung des verlorenen Wechsels fordern und dieselbe auf Grund eines Erkenntnisses des zuständigen Gerichts erlangen, wenn er das Eigenthumsrecht an dem Wechsel durch Bücher nachweiset und einen Bürgen stellt. Wenn er keinen Bürgen stellt und doch die Zahlung des verlorenen Wechsels verlangt, so kann er fordern, dass die Summe, welche der Werth des Wechsels beträgt, zu richterlichen Händen hinterlegt werde.

§. 129. Wird auf eine nach den beiden vorhergehenden Paragraphen gemachte Anforderung die Zahlung verweigert, so bewahrt der Eigenthümer des verlorenen Wechsels alle seine Rechte durch einen Protest. Dieser Act muss an dem folgenden Tage aufgenommen werden, nachdem die Zahlungszeit des verlorenen Wechsels eingetreten war. Dieser Protest muss dem Aussteller und den Ueberträgern in der Zeit und in der für die

Digitized by Google

Bekanntmachung des Protestes oben[1] vorgeschriebenen Art bekannt gemacht werden.

§. 130. Derjenige, dessen Wechsel verloren ging, muss sich, um einen Secundawechsel zu erhalten, an seinen Ueberträger (Giranten) wenden, welcher gehalten ist, seinen Namen herzugeben und allen Fleiss anzuwenden, um gegen die weiteren Ueberträger zu verfahren, bis er von Einem zum Andern gehend, bis zum Aussteller des Wechsels gelangt. Derjenige aber, dessen Wechsel verloren gegangen ist, muss alle Kosten tragen.

§. 131. Die in den §§. 127. und 128. erwähnten Verpflichtungen des Bürgen hören nach Ablauf von drei Jahren auf, wenn während dieser Zeit weder Aufforderungen noch gerichtliche Klagen erfolgen.

§. 132. Der Inhaber ist verpflichtet, Abschlagszahlungen auf Rechnung eines Wechsels anzunehmen und für den Rest der nicht gezahlten Summe einen Protest zu erheben. Die Abschlagszahlungen dienen zur Entlastung des Ausstellers und der Ueberträger.

§. 133. Das Gericht kann für die Zahlung eines Wechsels keine Frist verlängern.

X. Von der Zahlung durch Dazwischenkunft (Intervention).

§. 134. Der Dazwischenkommende kann einen protestirten Wechsel entweder zur Ehre des Ausstellers oder zur Ehre eines der Ueberträger bezahlen.

Die Zahlungsdazwischenkunft wird im Proteste selbst oder in einem Anhange zu demselben bezeichnet.

§. 135. Wer einen Wechsel durch Dazwischenkunft zahlt, tritt in die Rechte des Inhabers, er ist aber verpflichtet, auch alle für den Inhaber vorgeschriebenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist die Zahlung durch Dazwischenkunft zur Ehre des Ausstellers geschehen, so sind alle Ueberträger befreit. Ist sie aber zur Ehre eines der Ueberträger geschehen, so sind alle Nachmänner von ihren Verpflichtungen befreit. Erbieten sich Mehrere zur Zahlung eines Wechsels durch Dazwischenkunft, so wird die Zahlung desjenigen vorgezogen, welcher die Meisten von ihnen von ihren Verbindlichkeiten befreit. Erbietet sich derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist und gegen den Mangels Annahme der Protest erhoben ist, denselben zu zahlen, so wird er allen Andern vorgezogen.

XI. Rechte und Pflichten des Inhabers.

§. 136. Der Inhaber eines Wechsels, welcher von Europa, Island und die Faröer Inseln ausgenommen, gezogen ist, um in Serbien sogleich nach Sicht, nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten nach Sicht oder auf gewöhnliche Zeit nach Sicht gezahlt zu werden, muss binnen drei Monaten von dessen Datum gerechnet, die Zahlung oder die Annahme verlangen.

Die Frist von sechs Monaten wird für die an der Meeresküste liegenden asiatischen und afrikanischen Länder längs des mittelländischen und schwarzen Meeres und für die denselben Meeren zugehörigen Inseln bestimmt. Und für die andern aussereuropäischen Länder, Island und die Faröer Inseln ist diese Frist achtzehn Monate. Dieselben oben angedeuteten Fristen finden Statt gegen den Inhaber eines Wechsels, welcher in Serbien gezogen wird, und in einem der vorher angegebenen fremden Länder entweder sogleich nach Sicht oder nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten nach Sicht oder auf gewöhnliche Zeit nach Sicht zahlbar ist.

§. 137. Der Inhaber eines Wechsels muss dessen Zahlung an dem Verfalltage fordern.

---

[1] Hier sind die §§. 141. ff. gemeint, es soll also statt »oben« »unten« heissen.

§. 138. Wenn der Wechsel am Verfalltage nicht gezahlt wird, so ist gleich am folgenden Tage durch einen Protest, welcher Protest Mangels Zahlung genannt wird, zu beweisen, wie die Zahlung ausgeblieben ist.

Wenn dieser erwähnte Tag ein Festtag war, so geschieht dies gleich am zweiten Tage.

§. 139. Der Inhaber des Wechsels wird von der Verpflichtung, Protest Mangels Zahlung zu erheben, weder durch die Erhebung des Protestes Mangels Annahme, noch durch den Tod oder die Ueberschuldung desjenigen entbunden, auf welchen der Wechsel gezogen ist. Wenn der Annehmer vor der Verfallzeit in den Zustand der Ueberschuldung verfallen ist, so kann der Inhaber protestiren und den Ersatz suchen.

§. 140. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Zahlung von dem Aussteller oder einem der Ueberträger einzeln oder von dem Aussteller und allen Ueberträgern insgesammt fordern. Dasselbe Recht kommt auch einem jeden Ueberträger gegen den Aussteller und die Ueberträger zu, welche ihm vorangehen.

§. 141. Wenn sich der Inhaber des Wechsels wegen der Zahlung des Wechsels an seinen Vormann einzeln wendet, so soll er ihm den Protest zustellen, und wenn er nicht zahlt, ihn längstens binnen fünfzehn Tagen vor Gericht laden, gerechnet vom Tage des ausgestellten Protestes, im Falle der Vormann nicht weiter als zehn Stunden entfernt wohnt. Für einen Vormann, der weiter als zehn Stunden vom Orte, in welchem der Wechsel zahlbar war, entfernt wohnt, wird diese Frist für eine Entfernung von je fünf Stunden um einen Tag verlängert.

§. 142. Aus den in Serbien gezogenen und ausser Serbien in Europa, Island und die Faröer Inseln ausgenommen, zahlbaren und protestirten Wechseln ist die Klage gegen die in Serbien lebenden Aussteller und Ueberträger binnen drei Monaten zu erheben; binnen sechs Monaten, wenn der Wechsel gezogen ist, für die an der Küste des Meeres liegenden asiatischen und afrikanischen Länder längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder für die denselben Meeren angehörigen Inseln, und binnen achtzehn Monaten für andere aussereuropäische Länder, für Island und die Faröer Inseln.

§. 143. Wenn sich aber der Inhaber des Wechsels gegen die Ueberträger und den Aussteller insgesammt wendet, so kommen ihm in Ansehung eines jeden von ihnen die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Fristen zu statten. Ebenso hat ein jeder Ueberträger das Recht, sich rücksichtlich der erwähnten Forderung entweder an einen oder alle seine Vormänner binnen der oben festgesetzten Fristen zu wenden. Die Frist für dieselben fliesst vom Tage, an welchem die Klage gegen sie erhoben wurde.

§. 144. Nach Verlauf der obigen Fristen: — Für die Vorzeigung (Präsentation) des Wechsels auf Sicht, entweder nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten nach Sicht oder auf gewöhnliche Zeit nach Sicht, — für den Protest Mangels Zahlung, — für Erhebung der Klage wegen Ersatz — ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Ueberträger verlustig.

§. 145. Ebenso verlieren auch die Ueberträger, und zwar jeder so viel als ihn betrifft, das Recht auf den Ersatz gegen die Vormänner nach Ablauf der oben erwähnten Frist.

§. 146. Ebenso verlieren diese Rechte der Inhaber und die Ueberträger gegen den Aussteller selbst, wenn dieser beweist, dass der Annehmer zur Verfallzeit mit Gelde (Deckung) versehen war. In diesem Falle hat der Inhaber des Wechsels seine Forderung nur gegen den Bezogenen zu richten

§. 147. Der in den drei vorhergehenden Paragraphen bestimmte Verlust tritt zu Gunsten des Inhabers gegen den Aussteller oder denjenigen

Digitized by Google

der Ueberträger nicht ein, welcher nach Ablauf der für den Protest, für die Kundmachung desselben oder für die gerichtliche Vorladung bestimmten Frist, in Rechnung, durch Gegenrechnung oder auf andere Weise die zur Zahlung des Wechsels nothwendige Summe erhalten hat.

§. 148. Ausser den zur Geltendmachung der Forderung auf Zahlung vorgeschriebenen Maassregeln hat der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels auch das Recht, durch das Gericht die bewegliche Habe des Ausstellers, Annehmers und der Ueberträger zu seiner Sicherung mit Beschlag belegen zu lassen.

XII. Vom Proteste.

§. 149. Der Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung muss vorschriftsmässig beim Handelsgerichte, wo solches nicht vorhanden ist, bei dem Kreisgerichte, und wo auch dieses nicht vorhanden ist, bei der Bezirks-Polizeibehörde oder beim Gerichtsvollzieher erhoben werden.

§. 150. Im Proteste soll der Wechsel wörtlich abgeschrieben werden, dann die Annahme, die Uebertragung und der darin bezeichnete Nothadressat; weiter die Aufforderung, den Wechsel zu bezahlen, die Anwesenheit oder Abwesenheit desjenigen, welcher bezahlen soll; die Gründe der Nichtzahlung, des Unvermögens oder die Weigerung zu unterzeichnen, und am Ende der Tag, der Monat und das Jahr des aufgenommenen Protestes.

§. 151. Den Protest kann kein anderer in der Form eines Zeugnisses von einem Handelsmanne oder von anderen Personen ausgestellter Act ersetzen.

§. 152. Die von dem Gesetze zur Verfassung des Protestes bestimmten Personen sind bei Vermeidung strenger Verantwortung und des Ersatzes der Kosten und des Schadens an die betreffenden Personen verpflichtet, — die Concepte der ausgestellten Proteste sorgfältig aufzubewahren, und in ein Protocoll der Zahlenordnung nach einzutragen. Dieses Protocoll, dessen Seiten nummerirt sein sollen, wird durchgenäht und mit den Unterschriften und dem Siegel versehen.

XIII. Von der Befriedigung mittelst Rückwechsel.

§. 153. Wenn der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels für den Werth desselben, die Interessen, den Unterschied des Courses, der beim Proteste oder sonst aufgelaufenen Unkosten sich zahlhaft machen will, so kann er auf den Aussteller oder einen der Ueberträger einen Rückwechsel ziehen.

§. 154. Der Cours gegen den Aussteller wird nach dem Verhältnisse des Courses jenes Ortes bestimmt, wo der Wechsel zahlbar war, gegen den Ort, wo der Rückwechsel wird gezahlt werden müssen. Gegen die Ueberträger wird der Cours nach dem Verhältnisse des Ortes bestimmt, wo der Wechsel übergeben oder verkauft worden ist, gegen den Ort, wo er ausgezahlt werden wird.

§. 155. Dem Rückwechsel muss eine Retourrechnung beigefügt werden, in welcher die Hauptsumme des protestirten Wechsels, sammt Interessen, die Protestkosten und andere gesetzliche Kosten, wie die Commissionsgebühr, der Sensalenlohn, die Postgebühr u. s. w. anzusetzen sind; weiter ist in ihr der Name und Zuname desjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen wird, der Cours, nach welchem er verkauft worden ist, und das Datum anzusetzen. Diese Rechnung bescheinigen zwei Kaufleute; mit dieser Rechnung werden der protestirte Wechsel, der Protest oder die bescheinigten Abschriften desselben versendet. Wenn der Rückwechsel auf einen der Ueberträger gezogen wird, so geht mit ihm ausser dem Uebrigen auch das Zeugniss, welches den Wechselcours des Ortes angiebt, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen ist.

Digitized by Google

§. 156. Man kann neben Einem Wechsel nicht mehrere Rechnungen machen. Diese Rechnung wird von einem Ueberträger dem andern und zuletzt von dem Aussteller bezahlt.

§. 157. Jeder Ueberträger, wie auch der Aussteller ist nur verpflichtet, Einen Cours zu tragen.

§. 158. Von der Hauptsumme eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels beginnen vom Tage des aufgenommenen Protestes an die Interessen zu laufen.

§. 159. Von den Kosten des Protestes, der Wechselcourse und anderen rechtmässigen Kosten können nur vom Tage der gerichtlichen Klage Interessen gefordert werden.

§. 160. Der Unterschied des Courses wird nicht gezahlt, wenn nicht das im §. 155. vorgeschriebene Zeugniss der Kaufleute der Rechnung beigefügt wird.

3. Abtheilung. Von den eigenen Wechseln.

§. 161. Der eigene Wechsel ist derjenige, womit sich der Aussteller selbst verpflichtet, eine gewisse Geldsumme dem Gläubiger oder nach dessen Verordnung zur festgesetzten Zeit zu bezahlen.

§. 162. Der eigene Wechsel muss enthalten:
1) die Bezeichnung als Wechsel; wenn er in einer fremden Sprache ausgestellt worden ist, hat er einen dieser Benennung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache zu enthalten;
2) die zu bezahlende Geldsumme. Die Summe muss mit Buchstaben und im Inhalte (Contexte) des Wechsels bezeichnet sein;
3) der Name desjenigen, nach dessen Verordnung er zu bezahlen ist;
4) die Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; wenn er nicht unterschreiben kann, so wird er neben dem Namen ein Kreuz setzen, was ausser demjenigen, welcher ihn unterschrieben hat, noch zwei Zeugen mit ihren Unterschriften auf dem Wechsel bestätigen werden;
6) den Ort, den Tag, den Monat und das Jahr der Ausstellung;
7) den im Gelde, in der Waare, in der Rechnung oder auf eine andere Weise erhaltenen Werth.

§. 163. Der Ausstellungsort wird bei einem eigenen Wechsel als Zahlungs- und zugleich als Wohnort des Ausstellers betrachtet, wenn kein anderer Zahlungsort angegeben ist.

§. 164. Folgende Vorschriften über gezogene Wechsel gelten auch für die eigenen:
- die Vorschrift des §. 81. darüber, wenn etwas von den wesentlichen Erfordernissen auf dem Wechsel mangelt;
- von der Uebertragung (Girirung);
- von der Vorzeigung (Präsentation) bei der Frist der Zahlung auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht, oder auf gewöhnliche Zeit nach Sicht mit dem, dass hier der Wechsel dem Aussteller selbst zu unterbreiten ist;
- von der Ersatzforderung Mangels Zahlung gegen die Ueberträger; von der Forderung der Sicherheit mit dem, dass diese im Falle der Unsicherheit des Ausstellers Platz greift;
- von der Verjährung;
- von der fremden Gesetzgebung, und
- vom Proteste.

§. 165. Wenn der eigene Wechsel an einem Orte unterschrieben ist und besagt, dass er an einem andern zahlbar sei, so ist er der dort zur

Digitized by Google

Zahlung bestimmten Person (Domiciliaten), oder wenn diese nicht angegeben ist, dem Aussteller selbst an jenem Orte zur Zahlung zu unterbreiten, und, wenn er dort nicht gezahlt wird, zu protestiren. Verabsäumt der Inhaber, rechtzeitig beim Domiciliaten zu protestiren, so verliert er die Wechselrechte gegen den Aussteller und die Ueberträger.

Der Aussteller eines eigenen Wechsels ist verpflichtet, wenn er den Domiciliaten nicht bezeichnet und den Wechsel an einen andern Ort zur Zahlung anweiset, die Person oder das Haus, wo ihn der Inhaber des Wechsels zu suchen haben wird, anzugeben.

4. Abtheilung. Von der Verjährung.

§. 166. Die Forderungen unter Handelsleuten für Handelsgeschäfte auf Grund der Handelsbücher und anderer Documente verjähren binnen 20 Jahren.

§. 167. Alle Forderungen, welche gezogene oder auch eigene Wechsel betreffen, falls diese letzteren von Handelsleuten, Banquiers oder auch von Nichthandelsleuten über Handelsgeschäfte ausgestellt und unterfertigt sind, verjähren binnen fünf Jahren, gerechnet vom Tage des erhobenen Protestes oder vom Tage des letzten gerichtlichen Schrittes.

Wenn die Streitsache durch Anerkenntniss, Vergleich oder Urtheil beendigt ist, so verjährt die Forderung binnen 24 Jahren, unter Beobachtung aller Vorschriften, welche in dem bürgerlichen Gesetzbuche für die Verjährung angegeben sind.

Hauptstück VII.

Fremde Gesetzgebung.

§. 168. Die Fähigkeit eines Fremden, sich wechselmässig zu verpflichten, wird nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, welchem der Fremde angehört. Jedoch ist ein nach seinen Gesetzen unfähiger Fremder, wenn er nach serbischen Gesetzen fähig ist und in Serbien Wechselgeschäfte unternimmt, wechselmässig verpflichtet.

§. 169. Die Form eines ausser Serbien ausgestellten Wechsels, sowie andere im Auslande gemachte Wechselerklärungen werden nach dem Gesetze des Ortes beurtheilt, an welchem sie gemacht worden sind. Wenn aber diese Erklärungen nach dem fremden Gesetze ungültig, nach dem serbischen Gesetze aber gültig wären, so kann man daraus gegen die später in Serbien auf die Wechsel gesetzten Erklärungen, als: Annahme, Uebertragung, Bürgschaft, nichts einwenden. — Ebenso haben Wechselerklärungen eines Serben, gegen einen andern ausser Serbien gemacht, Wechselkraft, wenn sie auch nur nach den serbischen Gesetzen vollkommen wären.

§. 170. Die Form der Handlungen zur Erhaltung oder Ausübung des Wechselrechts an einem fremden Orte bestimmt das dort geltende Gesetz.

Digitized by Google

XLIII. Spanien.

Das am 30. Mai 1829 für Spanien und demnächst für dessen sämmtliche überseeischen Besitzungen (am 1. Februar 1832 für Cuba, am 17. Februar 1832 für Puerto-Rico und am 26. Juli 1832 für die Philippinischen Inseln) publicirte Handelsgesetzbuch folgt dem französischen und umfasst in fünf Büchern die Lehren:

1) von den Handeltreibenden (Art. 1. bis 233.),
2) von den kaufmännischen Verträgen (Art. 234. bis 582.),
3) vom Seehandel (Art. 583. bis 1000.),
4) von den Fallimenten (Art. 1001. bis 1177.) und
5) von der Handelsgerichtsorganisation (Art. 1178. bis 1219.), welcher am 24. Juli 1830 eine Handelsprocessordnung sich noch angeschlossen hat.

Die Verordnung vom 6. December 1868 (welche am 1. Februar 1869 auch auf die überseeischen Besitzungen ausgedehnt worden) hat jedoch den Abschnitt 4. von den Fallimenten wesentlich ergänzt resp. abgeändert und den Abschnitt 5. von der Handelsgerichtsbarkeit durch Beseitigung der besonderen Handelsgerichte und Verschmelzung derselben mit den gewöhnlichen Civilgerichten gänzlich aufgehoben, sowie auch das Processverfahren anderweitig geregelt.

Das im zweiten Buch enthaltene Wechselrecht lautet:

Titel IX.

Von dem Wechselvertrage und den Wechselbriefen.

Erster Abschnitt. Von der Form der Wechselbriefe.

Art. 426. Damit die Wechselbriefe die rechtliche Wirkung haben, die das Handelsrecht ihnen zugesteht, müssen sie Folgendes enthalten:

1) die Bezeichnung des Ortes, des Tages, Monats und Jahres der Ausstellung des Wechselbriefes;
2) die Zeit, wenn er bezahlt werden soll;
3) den Vor- und Zunamen der Person, an deren Order der Wechsel zu zahlen ist;
4) die Summe, zu deren Auszahlung der Aussteller Auftrag giebt, und die er entweder in wirklicher und effectiver Münzsorte, oder auch in nomineller, durch den Handelsstand für das Wechselgeschäft angenommener Münze genau anzugeben hat;
5) den Werth des Wechsels oder vielmehr die Art und Weise, wie der Aussteller sich wegen desselben für befriedigt erklärt, wobei er anzugeben hat, ob er ihn in baarem Gelde oder in Waaren empfangen,

Digitized by Google

oder ob es ein einverstandener oder ein Werth in Rechnung mit dem Nehmer des Wechsels sei;
6) den Vor- und Zunamen desjenigen, von dem der Werth des Wechsels empfangen, oder dem dieser in Rechnung belastet wird;
7) den Namen und Wohnort desjenigen, auf den man zieht;
8) die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers oder der Person, die mit hinlänglicher Vollmacht dazu in seinem Namen unterschreibt.

Art. 427. Man darf sich eines öffentlichen Notars zur Redaction des Wechsels und Beglaubigung der Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers bedienen.

Art. 428. Die Clauseln: Werth in Rechnung und Werth einverstanden, machen den Nehmer zu Gunsten des Ausstellers für den Betrag des Wechsels verbindlich, so dass er ihn einfordern oder ausgleichen kann, auf die Weise und zu der Zeit, wie beide beim Abschluss des Wechselcontracts einig geworden sind.

Art. 429. Es ist verboten, Wechselbriefe zahlbar am Orte der Ausstellung zu ziehen. Die also gezogenen sollen als einfache Zahlungsscheine des Ausstellers zu Gunsten des Nehmers angesehen werden; die darauf gesetzten Accepte sollen einer gewöhnlichen Bürgschaft zur Garantirung der Verbindlichkeit des Ausstellers gleich zu achten sein und keine weitere Wirkung haben.

Art. 430. Der Aussteller darf den Wechsel an seine eigene Order ziehen, unter Bemerkung, dass er den Werth des Wechsels in sich selbst zurückbehalte.

Art. 431. Auch ist es erlaubt, auf Jemand zu ziehen, zahlbar am Wohnorte eines Dritten.

Art. 432. Man darf auch unter eigenem Namen auf Order und für Rechnung eines Dritten ziehen und dieses in dem Wechsel ausdrücken; allein die Verbindlichkeit des Ausstellers ist immer dieselbe und der Inhaber erlangt kein Recht gegen den Dritten, für dessen Rechnung die Ziehung geschehen ist.

Art. 433. Weder der Aussteller, noch der Nehmer eines Wechselbriefes sind berechtigt, von einander zu fordern, dass nach Ueberlieferung des Wechsels Abänderungen in der gezogenen Summe, dem Orte der Zahlung, der Bezeichnung des Zahlers, noch in irgend einem andern Umstande gemacht werden; und dergleichen Abänderungen können lediglich nur mit beiderseitiger Einwilligung stattfinden.

Art. 434. Wenn die Aussteller oder Acceptanten keine Kaufleute sind, so sollen die Wechselbriefe in Betreff der Personen, die eine solche Eigenschaft nicht besitzen, als einfache Zahlungsscheine angesehen werden, über deren Wirkungen die Tribunale der Gerichtsbarkeit, denen die Personen respective unterworfen sind, nach den allgemeinen Gesetzen zu erkennen haben; dem Recht der Inhaber unbeschadet, den Betrag solcher Wechsel, nach den Regeln der Handelsjurisprudenz, von jedem Kaufmann zu fordern, der als Mitbetheiligter bei den Wechseln vorkommen wird.

Wenn aber besagte Personen, die keine Kaufleute sind, die Wechsel in Folge einer Handelsoperation gezogen oder acceptirt haben, so sind sie, wenn der Inhaber diesen Umstand beweist, in Betreff der durch die Wechsel eingegangenen Verbindlichkeiten den Handelsgesetzen und der Handelsgerichtsbarkeit unterworfen.

Das Indossament, sei der Indossant nun Kaufmann oder nicht, macht selbigen zum Bürgen für den Werth des indossirten Wechsels; doch können die Indossanten, die keine Kaufleute sind, sich ihre respective Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Art. 435. Wer Wechselbriefe als Aussteller, Acceptant oder Indossant im Namen eines Andern unterschreibt, muss dazu durch specielle Vollmacht

Digitized by Google

von demjenigen, für den er handelt, autorisirt sein und dieses vor der Zeichnung seines Namens setzen.

Die Nehmer und Inhaber der Wechselbriefe sind berechtigt, von dem Unterzeichner die Vorzeigung seiner Vollmacht zu fordern.

Art. 436. Der Aussteller darf dem Nehmer die Ausfertigung der Secunda, Tertia und wie viele mit der Prima gleichstimmende Exemplare er sonst noch fordern möge, nicht verweigern, insofern er diese Forderung vor der Verfallzeit des Wechsels macht. Die Secunda und alle darauf folgenden Exemplare müssen den Ausdruck enthalten, dass sie nur für den Fall gültig sein sollen, wenn die Zahlung nicht auf die Prima oder ein anderes der vorhergehenden Exemplare geschehen wäre.

Art. 437. Sind keine durch den Aussteller ausgefertigten Duplicate des Wechsels vorhanden, so darf jeder Inhaber seinem Nehmer eine Abschrift (Copie) der Prima geben, welche Abschrift nothwendig auch alle auf der Prima befindlichen Indossamente buchstäblich enthalten muss und worin anzumerken ist, dass sie in Ermangelung eines Secundawechsels ausgefertigt wird.

Art. 438. Fehlt in der Form des Wechsels irgend eine gesetzliche Formalität, so ist er als ein Zahlungsschein zu Lasten des Ausstellers und zu Gunsten des Nehmers zu betrachten.

Zweiter Abschnitt. Von der Laufzeit der Wechsel und von ihrem Verfall.

Art. 439. Wechselbriefe dürfen gezogen werden:

auf Sicht oder Vorzeigung;
auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Sicht;
auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Dato;
auf einen oder mehrere Uso;
auf einen festgesetzten und bestimmten Tag;
auf eine Messe.

Art. 440. Der Wechsel auf Sicht muss bei seiner Vorzeigung bezahlt werden.

Art. 441. Die Laufzeit des verschiedene Tage nach Sicht gezogenen Wechsels fängt von dem Tage an, der auf die Annahme oder auf den Tag fällt, wo wegen verweigerter Annahme der Protest aufgenommen worden.

Art. 442. Die Laufzeit der auf Tage oder Monate nach Dato, oder auf einen oder mehrere Uso gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgt.

Art. 443. Der Uso von Wechseln, die im Innern des Königreichs von einem Orte auf einen andern gezogen werden, beträgt zwei Monate.

Er ist von Wechseln vom Auslande auf irgend einen Platz in Spanien gezogen, wie folgt:

von Frankreich dreissig Tage;
von England, Holland und Deutschland zwei Monate;
von Italien und irgend einem ausländischen Hafen des Mittelländischen und Adriatischen Meeres drei Monate.

In Betreff der Plätze, die nicht mit in diesem Verzeichniss begriffen sind, ist der Uso nach dem im Ausstellungsort des Wechsels dafür bestehenden Gebrauch zu bestimmen.

Art. 444. Die Monate sind zur Berechnung der Verfallzeit von den auf Monate oder Uso gezogenen Wechseln von einem Datum zum andern zu rechnen.

Art. 445. Die auf einen festgesetzten und bestimmten Tag gezogenen Wechsel müssen an dem als Verfalltag bezeichneten Tage bezahlt werden.

Digitized by Google

Art. 446. Wechsel auf eine Messe zahlbar verfallen am letzten Tage derselben.

Art. 447. Alle Wechsel auf Zeit müssen an ihrem Verfalltage vor Untergang der Sonne bezahlt werden, indem alle Gebräuche der verschiedenen Plätze wegen Vergünstigungs- oder Respitfristen aufhören, die als mit einbegriffen in der, durch die Generalregel des 259. Artikels gemachten Aufhebung angenommen werden.[1]

Dritter Abschnitt. Von den Pflichten des Ausstellers.

Art. 448. Der Aussteller ist verpflichtet, demjenigen, auf den er einen Wechsel gezogen, Deckung dafür anzuschaffen.

Art. 449. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so liegt diesem die Besorgung der Deckung ob, stets vorbehältlich der directen Verpflichtung des Ausstellers gegen den Inhaber des Wechsels.

Art. 450. Die Deckung wird für besorgt gehalten, wenn bei Verfall des Wechsels derjenige, auf den er gezogen worden, dem Aussteller oder dem Dritten, für dessen Rechnung die Ziehung geschieht, eine Summe, die dem Betrage des Wechsels gleichkömmt, schuldig ist.

Art. 451. Die Kosten, welche dadurch, dass der Wechsel nicht acceptirt oder bezahlt worden ist, verursacht worden, hat der Aussteller oder der Dritte zu tragen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden; er müsste denn beweisen, dass er die Deckung zu rechter Zeit gemacht hätte, oder dass er durch denjenigen, der acceptiren und zahlen sollte, ausdrücklich autorisirt worden, die verfügte Summe zu ziehen. In diesen beiden Fällen darf der Aussteller von dem, der die Annahme oder die Zahlung unterlassen, Erstattung derjenigen Kosten fordern, die er um dieser Ursache willen an den Inhaber des Wechsels vergütet hat.

Art. 452. Der Aussteller ist wegen des Schicksals seines Wechsels allen denen verhaftet, die ihn nacheinander besessen und cedirt haben, den letzten Inhaber mit inbegriffen. Die Wirkungen dieser Verhaftung in den respectiven Fällen von Nichtannahme und Nichtbezahlung werden in den Artikeln 465. und 534. bestimmt.

Art. 453. Die Verpflichtung des Ausstellers hört auf, wenn der Inhaber des Wechsels ihn nicht präsentirt, oder wenn er unterlassen hat, ihn zur gehörigen Zeit und in der gehörigen Form zu protestiren; jedoch unter der Bedingung, dass der Aussteller Beweise beibringt, dass er dem Bezogenen bei Verfall des Wechsels die zu dessen Bezahlung erforderliche Deckung angeschafft habe.

Art. 454. Wird die geschehene Deckung nicht so, wie der vorige Artikel vorschreibt, bewiesen, so soll der Aussteller zum Rembours des nicht bezahlten Wechsels verbunden sein, so lange selbiger nicht verjährt ist, wenn auch schon der Protest später als in der durch das Gesetz bezeichneten Zeit aufgenommen sein sollte.

Vierter Abschnitt. Von der Acceptation und deren Wirkungen.

Art. 455. Derjenige, auf den ein nicht sofort zahlbarer Wechsel gezogen wird, wie die Verfallzeit desselben auch lauten möge, ist verpflichtet, ihn zu acceptiren, oder dem Inhaber die Gründe anzuzeigen, weshalb er die Annahme verweigert.

---

[1] Art. 259. Es werden weder Discretions- noch Respittermine, noch andere, wie sie Namen haben mögen, anerkannt, wodurch die Erfüllung der kaufmännischen Verbindlichkeiten verschoben werden kann, sondern blos solche, welche die Parteien in dem Contract festgesetzt haben, oder die auf einer rechtlichen Verfügung beruhen.

Digitized by Google

Art. 456. Die Acceptation der Wechselbriefe muss von dem Acceptanten schriftlich geschehen, und dazu nothwendig die Formel »ich acceptire« oder »wir acceptiren« gebraucht werden. Geschieht sie mit anderen Ausdrücken, so hat sie keine Kraft vor Gericht.

Art. 457. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht gezogen, so hat der Acceptant das Datum der Annahme mit darauf zu setzen; weigert er sich dessen, so soll die Laufzeit des Wechsels von dem Tage anfangen, wo der Inhaber ihn nach dem gewöhnlichen Postenlauf hätte präsentiren können. Wenn der Wechsel nach dieser Berechnung als fällig anzusehen ist, muss er am Tage nach der Präsentation bezahlt werden.

Art. 458. Die Annahme eines Wechsels, zahlbar an einem andern Orte, als wo der Acceptant wohnt, muss die Anzeige der Wohnung enthalten, wo die Zahlung zu geschehen hat.

Art. 459. Wechsel dürfen nicht bedingungsweise, aber wohl darf für eine geringere Summe, als der Wechsel besagt, acceptirt werden. In diesem Fall ist wegen der zu wenig acceptirten Summe Protest zu erheben.

Art. 460. Die Acceptation des Wechsels muss an demselben Tage, wo der Inhaber ihn zu diesem Endzweck präsentirt, darauf gesetzt, oder verweigert werden.

Art. 461. Derjenige, von dem die Annahme gefordert wird, darf den Wechsel unter keinem Vorwande zurückbehalten; und wenn er, nachdem er ihn mit Einwilligung des Inhabers in Händen bekommen, den Tag der Präsentation verstreichen lässt, ohne ihn zurückzugeben: so ist er zur Zahlung verpflichtet, selbst wenn er den Wechsel nicht acceptiren würde.

Art. 462. Durch die Acceptation des Wechsels wird der Acceptant verpflichtet, ihn bei Verfall zu bezahlen, ohne dass ihn die Einwendung, dass der Aussteller ihm keine Deckung angeschafft habe, von der Zahlung befreien kann.

Art. 463. Gegen das in gehöriger Form gestellte und für rechtmässig erkannte Accept ist weder Restitution noch anderweitiger Recurs zulässig.

Nur wenn bewiesen wird, dass der Wechsel falsch ist, soll das Accept ohne Kraft sein.

Art. 464. In dem Falle, wo die Annahme des Wechsels verweigert wird, muss Protest Mangels Annahme erhoben werden.

Art. 465. Nach erhobenem Protest Mangels Annahme ist der Inhaber berechtigt, von dem Aussteller oder von irgend einem der Indossanten zu fordern, dass sie ihm eine genügende Bürgschaft für den Betrag des Wechsels stellen, oder in Ermangelung dieser Bürgschaft den Betrag deponiren, oder auch dass sie ihm denselben mit Protestkosten und Rückwechsel remboursiren, unter Abzug der gesetzlichen Zinsen für die Zeit, die der Wechsel noch zu laufen hat.

Fünfter Abschnitt. Vom Indossament[1] und seinen Wirkungen.

Art. 466. Das Eigenthum der Wechselbriefe wird durch das Indossament denjenigen übertragen, die nacheinander zu ihrem Besitz gelangt sind.

Art. 467. Das Indossament muss enthalten:

1) den Vor- und Zunamen der Person, an welche der Wechsel übertragen wird;
2) ob der Werth sofort in Geld oder in Waaren empfangen wird, oder ob er in Rechnung gilt;

---

[1] Vergl. über die Indossirung von Wechseln an die königlichen Verwaltungsbehörden die Cabinets-Order vom 28. März 1840.

Digitized by Google

3) den Vor- und Zunamen desjenigen, von dem man den Werth empfängt, oder dem man ihn in Rechnung belastet, wenn dies nicht dieselbe Person ist, der man den Wechsel überträgt;
4) das Datum der Ausstellung;
5) die Unterschrift des Indossanten, oder der rechtmässig autorisirten Person, die für ihn unterzeichnet. Wenn der Indossant nicht selbst unterschreibt, so muss der Bevollmächtigte stets vor seinem Namen den Namen desjenigen setzen, in dessen Vollmacht er unterzeichnet.

Art. 468. Durch ein Indossament, das nichts über den Empfang des Werths enthält, oder nicht datirt ist, wird das Eigenthum des Wechsels nicht übertragen. Ein solches Indossament wird lediglich als ein einfacher Auftrag zur Einforderung angesehen.

Art. 469. Das Indossament ist ungültig, wenn darin keine bestimmte Person bezeichnet wird, welcher man den Wechsel cedirt, oder wenn die Unterschrift des Indossanten oder desjenigen, der ihn rechtmässiger Weise vertritt, darinnen fehlt.

Art. 470. Wer ein Indossament antedatirt, wird für allen Schaden verantwortlich, der einem Dritten dadurch entsteht, und kann ausserdem als Fälscher bestraft werden, wenn er dabei böslicher Weise zu Werk gegangen ist.

Art. 471. Es wird verboten, Indossamente in blanco auszustellen, und wer es thut, soll durchaus kein Recht haben, den Betrag des Wechsels zu fordern, den er auf diese Art cedirt hat.

Art. 472. Die Wechsel, die für Rechnung und Gefahr einer andern Person, ohne die Garantie von dem, der diesen Auftrag ausrichtet, genommen werden, sind an die Order des Committenten auszustellen und zu indossiren: Werth von dem Commissionair erhalten.

Art. 473. Durch das Indossament werden alle Indossanten und jeder von ihnen besonders verpflichtet, für den Betrag des Wechsels bei dessen verweigerter Annahme einzustehen, sowie auch ihn mit Protest- und Ricambiokosten zu remboursiren, wenn er bei Verfallzeit nicht bezahlt wird; unter der Bedingung, dass die Präsentation und die Protestaufnahme zu der Zeit und auf die Weise stattgefunden habe, wie die Gesetze es vorschreiben.

Art. 474. Die Indossamente der präjudicirten Wechsel haben nicht mehr Werth noch Wirkung, als eine gewöhnliche Cession; vorbehaltlich der Verträge, die der Cedent und der Cessionar hinsichtlich ihres respectiven Interesses, dem Recht vom Dritten unbeschadet, schriftlich errichten.

Sechster Abschnitt. Von dem Aval und dessen Wirkungen.

Art. 475. Die Bezahlung eines Wechsels kann durch eine besondere, unter der Benennung Aval bekannte, Verbindlichkeit verbürgt werden, unabhängig von der, welche der Acceptant und Indossant eingehen.

Art. 476. Das Aval muss schriftlich abgefasst und entweder auf den Wechsel selbst gesetzt oder in einer besondern Urkunde geleistet werden.

Art. 477. Das Aval darf beschränkt sein, und die Garantie dessen, der es ausstellt, auf bestimmte Zeit, Umstände, Summe oder Person festgesetzt werden. Auf solche Weise abgefasst, soll es keine grössere Verpflichtung begründen, als die, welcher der Contrahent sich unterworfen hat.

Art. 478. Ist das Aval in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einschränkung abgefasst, so haftet der, welcher es ausgestellt hat, für die Zahlung des Wechsels in denselben Fällen und auf dieselbe Art und Weise, wie die Person, wofür er sich verbürgt hat.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt. Von der Präsentation der Wechsel und den Folgen, wenn der Inhaber sie unterlässt.

Art. 479. Für den Inhaber eines Wechsels findet eine bestimmte Frist statt, um diesen zur Annahme und zur Zahlung zu präsentiren; diese Frist ändert sich nach der Art und Weise, wie der Wechsel gezogen ist.

Art. 480. Die von der Pirenäischen Halbinsel und den Balearischen Inseln auf eine bestimmte Zeit nach Sicht auf irgend einen Ort in der Halbinsel oder in den besagten Inseln gezogenen Wechsel müssen innerhalb vierzig Tagen nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Die auf Sicht gezogenen Wechsel sind innerhalb derselben Zeit zur Zahlung zu präsentiren.

Art. 481. Bei den Wechseln, die von und auf die im vorhergehenden Artikel erwähnten Plätze auf eine bestimmte Zeit nach Dato gezogen sind, ist keine Verbindlichkeit vorhanden, sie zur Annahme zu präsentiren, wenn ihre Laufzeit nicht dreissig Tage übersteigt; haben sie aber länger zu laufen, so ist die Annahme vor Ablauf der dreissig Tage erforderlich.

Art. 482. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Termine sind für Wechsel doppelt zu rechnen, die von der Halbinsel auf die Canarischen Inseln, und wechselseitig von letzteren auf die Halbinsel gezogen werden.

Art. 483. Wechsel von der Halbinsel auf die spanischen Antillen oder andere überseeische Plätze, die diesseits der Vorgebirge Horn und guten Hoffnung liegen, oder von solchen Plätzen auf die Halbinsel gezogen, müssen zur Zahlung oder Annahme spätestens vor Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage der Ausstellung an gerechnet, präsentirt werden, wie ihre Verfallzeit auch lauten möge.

Diese Zeit beträgt ein Jahr für überseeische Plätze, die jenseits jener Vorgebirge liegen.

Art. 484. Die Inhaber von Wechseln, die sie über das Meer senden, müssen stets mit verschiedenen Schiffen wenigstens zwei Exemplare übermachen, und wenn sie beweisen, dass die Schiffe, womit sie die Prima und Secunda übermacht, einen Unfall auf der See erlitten haben, wodurch ihre Reise aufgehalten worden, so wird die Zeit, die bis zu dem Tage verflossen ist, an dem man in dem Orte, wo der Wechselremittent wohnt, den Unfall erfahren hat, nicht mit zu der gesetzlichen Laufzeit gerechnet.

Dieselbe Wirkung bringt der muthmaassliche Verlust der Schiffe hervor, wenn man in den Terminen, die der Artikel 720. bestimmt,[1] keine Nachricht von ihnen erhalten hat.[2]

Art. 485. Die aus fremden Ländern auf Plätze des spanischen Gebiets gezogenen Wechsel müssen, damit sie in den spanischen Tribunälen ihre rechtliche Wirkung haben, zu der darin bestimmten Zeit zur Zahlung oder Annahme präsentirt werden, wenn sie nach Dato zahlbar gezogen sind; sind es aber Sichtwechsel, innerhalb der vierzig Tage, die auf ihre Einbringung in's Königreich folgen.

Art. 486. Bei Wechseln, die vom spanischen Gebiete auf fremde Länder zahlbar gezogen werden, hat man sich beim Präsentiren und Protestiren

---

[1] Der Art. 720. enthält diese Bestimmung nicht, sondern der Art. 908., welcher sagt: »Wenn bei den gewöhnlichen Reisen ein Jahr und bei den langen Reisen zwei Jahre verflossen sind, ohne dass Nachricht von dem Schiffe eingegangen ist, so darf der Versicherte den Abandon andeuten und die Bezahlung der versicherten Güter von dem Versicherer fordern, ohne dass er nöthig hat, seinen Verlust zu beweisen.

[2] Vergl. über höhere Gewalt die Cabinets-Order vom 18. April 1834 und vom 22. Juli 1843.

Digitized by Google

nach den Gesetzen zu richten, die in dem Orte in Kraft sind, wo der Wechsel bezahlt werden muss.

Art. 487. Die Zahlung für Wechselbriefe muss der Inhaber am Verfalltage fordern, und wenn solches ein Feiertag ist, an dem vorhergehenden Tage. Die mangelnde Annahme oder Zahlung des Wechsels muss er durch den Protest beweisen, der innerhalb der Fristen und auf die Art und Weise aufzunehmen ist, wie in dem von den Protesten handelnden Abschnitt vorgeschrieben wird.

Art. 488. Wenn der Inhaber des Wechsels die zur Forderung der Acceptation und bei dessen Ermangelung die zur Aufnahme des Protestes bestimmten Fristen verstreichen lässt, so verliert er das Recht, von dem Aussteller und den Indossanten die Gewährleistung, die Deposition oder den Rembours zu fordern, welche ihm Kraft des zu gehöriger Zeit Mangels Annahme erhobenen Protestes zustehen würden.

Art. 489. Wechsel, welche nicht am Verfalltage zur Zahlung präsentirt wurden und worüber bei mangelnder Zahlung am darauf folgenden Tage kein Protest aufgenommen ist, werden für präjudicirt gehalten.

Art. 490. Wenn der Wechsel präjudicirt ist, so verfällt das Recht des Inhabers gegen die Indossanten und selbige sind sodann nicht weiter für den Eingang des Wechsels verhaftet.

Hinsichtlich des Rechtes, das dem Inhaber eines präjudicirten Wechsels gegen den Aussteller verbleibt, ist dasjenige zu beobachten, was in den Artikeln 453. und 454. bestimmt worden ist.

Art. 491. Bei Wechseln, die durch den Aussteller oder die Indossanten mit (Noth-) Adressen versehen sind, wo man die Annahme oder Zahlung für den Fall fordern soll, wenn der Bezogene sich zu acceptiren oder zu zahlen weigert, muss der Inhaber, nach Aufnahme des Protestes, die Annahme oder Zahlung von den in den Adressen erwähnten Personen fordern, indem er sich zuerst bei der meldet, die der Aussteller aufgegeben hat, und darauf bei den durch die Indossanten bezeichneten, bei letzteren nach der Reihe der Indossamente. Durch Unterlassung dieser Maassnahme verfällt der Inhaber in alle Protest- und Ricambiokosten und ist bis dahin, dass er die Erfüllung dieser Obliegenheit nachweist, ausser Stand, denjenigen, der die Adresse auf den Wechsel gesetzt hat, gerichtlich zu belangen.

Art. 492. Bei Wechseln, die von einem Orte nach einem andern zu spät abgesandt werden, als dass man sie zu rechter Zeit hätte präsentiren und protestiren können, fällt der hieraus entstehende Nachtheil auf den Remittenten zurück und die Indossamente werden als blosse Aufträge zur Einforderung angesehen.

Art. 493. Wer für seine Rechnung einen solchen Wechsel nimmt, der bereits so weit abgelaufen ist, dass er nicht mehr am Verfalltage zur Zahlung, oder in der gesetzlich bestimmten Zeitfrist zur Annahme präsentirt werden kann, der muss, um sein Recht unverletzt gegen den Cedenten zu bewahren, sich von diesem eine besondere Verschreibung geben lassen, wodurch sich jener verbindet, für die Zahlung des Wechsels einzustehen, auch wenn der Wechsel ausser der Zeit präsentirt und protestirt werden sollte.

Achter Abschnitt. Von der Zahlung.

Art. 494. Die Wechsel müssen in derselben wirklichen Münze, worauf sie lauten, bezahlt werden; und sind sie in eingebildetem Wechselgelde ausgestellt, so müssen sie auf die wirkliche Münze des Landes, wo sie zahlbar sind, reducirt werden, wobei die Berechnung dem Gebrauch und der Gewohnheit des Orts gemäss zu machen ist.

Digitized by Google

Art. 495. Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit bezahlt, hört nicht auf, für den Betrag desselben zu haften, wenn es sich ergiebt, dass er die Zahlung an Jemanden geleistet hat, der zum Empfang nicht berechtigt war.

Art. 496. Die an den Inhaber des verfallenen Wechsels gemachte Zahlung wird als gültig angesehen, wenn nicht vorher Kraft eines Decrets der competenten Behörde auf den Betrag des Wechsels Beschlag gelegt worden ist.

Art. 497. Der Beschlag auf den Betrag eines Wechsels darf blos in den Fällen erkannt werden, wo der Wechsel verloren oder entwendet ist, oder wo der Inhaber fallirt hat.

Art. 498. Verlangt eine bekannte Person von dem Zahler des Wechsels, dass er den Betrag desselben wegen einer der in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Ursachen zurückbehalten solle: so hat er während des ganzen Präsentationstages Anstand mit der Zahlung des Wechsels zu nehmen; er muss aber dazu schreiten, wenn ihm an diesem Tage kein Beschlag angekündigt wird.

Art. 499. Der Inhaber eines Wechsels, der dessen Zahlung einfordert, ist, wenn der Zahler es verlangt, verbunden, die Identität seiner Person durch Documente, oder durch Personen, die ihn kennen, oder für die Identität seiner Person sich verbürgen, zu beweisen.

Art. 500. Zahlungen im Voraus, auf nicht verfallene Wechsel, entweder mit oder ohne Disconto gemacht, sind gültig, insofern bei dem Zahler kein Falliment, innerhalb fünfzehn unmittelbar auf die im Voraus gemachte Zahlung folgenden Tagen eintritt.

Geschieht dieses, so muss der Inhaber des Wechsels der gemeinschaftlichen Masse die Summe zurückgeben, die er von dem Falliten empfangen hat, wogegen ihm der Wechsel wieder zugestellt wird, damit er sein Recht wahrnehmen könne.

Art. 501. Der Inhaber eines Wechsels ist auf keinen Fall verpflichtet, den Betrag desselben vor der Verfallzeit in Empfang zu nehmen.

Art. 502. Nur mit Einwilligung des Wechselinhabers, und auf keine andere Weise, darf eine theilweise Zahlung stattfinden und der Rest unberichtigt bleiben. In diesem Falle muss aber der Wechsel für die nicht bezahlte Summe protestirt werden; der Inhaber nimmt ihn wieder zu sich, schreibt die empfangene Summe darauf ab und giebt eine besondere Quittung dafür.

Art. 503. Wer die Zahlung für einen acceptirten Wechsel gegen eines der Exemplare leistet, worauf sich das Accept nicht befindet, bleibt einem Dritten, der rechtmässiger Inhaber des Acceptes ist, fortwährend für den Betrag des Wechsels verhaftet.

Art. 504. Wenn von dem Acceptanten eines Wechsels die Zahlung auf ein anderes Exemplar, als das, worauf sein Accept befindlich, gefordert wird, so ist er nicht verbunden, solche zu leisten, es müsste ihm denn der Inhaber eine genügende Bürgschaft für den Betrag des Wechsels stellen. Verweigert er jedoch die Zahlung, ungeachtet der ihm gestellten Bürgschaft, so findet der Protest des Wechsels Mangels Zahlung statt. Diese Bürgschaft wird von Rechtswegen annullirt, sobald das Accept, das zur Stellung derselben Veranlassung gegeben, verjährt ist, ohne dass eine Reclamation erhoben worden ist.

Art. 505. Nicht acceptirte Wechsel dürfen nicht früher als zur Verfallzeit gegen die Secunda, Tertia oder eines der andern Exemplare, die auf die Weise, wie der Artikel 436. bestimmt, ausgefertigt sein müssen, bezahlt werden.

Art. 506. Auf die durch die Indossanten in Folge der Bestimmung von Artikel 437. ausgeschriebenen Copien von Wechseln kann keine gültige

Digitized by Google

Zahlung gemacht werden, ohne dass der Inhaber eines von den durch den Aussteller ausgefertigten Exemplaren beifügt.

Art. 507. Wer einen Wechsel verloren hat, derselbe sei acceptirt oder nicht, von welchem er kein anderes Exemplar besitzt, um die Zahlung darauf fordern zu können, dem bleibt gegen den Zahler keine andere Maassregel, als ihn aufzufordern, dass er den Betrag des Wechsels in die allgemeine Depositenkasse, wenn eine solche vorhanden ist, oder sonst bei einer Person niederlege, die beiden genehm ist, oder welche, wenn sie sich nicht darüber verstehen können, durch das Gericht bestimmt werden muss; und wenn der Zahler sich nicht dazu verstehen will, den Betrag zu deponiren, so muss diese Weigerung vermittelst einer Protestation dargethan werden, bei welcher dieselben Förmlichkeiten zu beobachten sind, die bei dem Protest Mangels Zahlung würden stattgefunden haben. Durch dieses Verfahren bewahrt der Reclamant seine Rechte unversehrt gegen diejenigen, die für die Zahlung des Wechsels einstehen müssen.

Art. 508. Ist der verlorene Wechsel in Plätzen des Auslandes oder in überseeischen Plätzen ausgestellt worden, und beweist der Inhaber sein Eigenthum daran durch seine Bücher und den Briefwechsel mit der Person, von der er den Wechsel empfangen, oder durch Attest von dem Mäkler, der als Vermittler bei dem Ankauf des Wechsels diente, so ist der Inhaber zu fordern berechtigt, dass man ihm, sobald er diesen Beweis geliefert, den Betrag gegen hinlängliche Gewährleistung zustelle, die so lange in Kraft bleibt, bis er das durch den Aussteller ausgefertigte Exemplar des Wechsels einliefert.

Art. 509. Die Einforderung des Exemplars, das den verlorenen Wechsel vertreten soll, muss durch den letzten Inhaber an seinen Cedenten ergehen und so weiter von Indossanten zu Indossanten bis zum Aussteller hinauf.

Keiner darf seinen Namen und seine Dienste zur Herbeischaffung eines neuen Exemplars verweigern, wogegen der Eigenthümer des verlorenen Wechsels die Kosten derselben erstatten muss.

Art. 510. Die abschlägliche Zahlung auf einen Wechsel durch denjenigen, auf den er gezogen war, vermindert für eben so viel die Verbindlichkeit des Ausstellers und der Indossanten.

Neunter Abschnitt. Von den Protesten.

Art. 511. Die Wechsel werden Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt.[1]

Art. 512. Die Proteste Mangels Annahme müssen an dem auf die Präsentation folgenden Tage aufgenommen werden.

Ist der Tag, an dem hätte protestirt werden müssen, ein Feiertag, so hat dies am nachfolgenden Tage zu geschehen.

Art. 513. Jeder Protest, sowohl Mangels Annahme, als Mangels Zahlung, muss durch einen öffentlichen oder königlichen Notarius und in Gegenwart von zwei Zeugen erhoben werden, welche Einwohner des Orts, aber keine Tischgenossen des Notars sind, der ihn ausgefertigt, und auch nicht in seinem Dienste stehen.

Art. 514. Das Verfahren der Protestation findet gegen diejenige Person statt, auf welche der Wechsel gezogen ist, und in ihrer gewöhnlichen Behausung, wo man sie anzutreffen vermuthen kann. Trifft man sie nicht, so ist der Protest gegen ihre Handlungsgehülfen, wenn sie deren hat, oder

[1] Vergl. die Cabinets-Order vom 21. März 1832, welche jedoch weder in dem Madrider Staatsanzeiger noch in der Gesetzsammlung publicirt ist.

Digitized by Google

sonst gegen ihre Frau, Kinder oder Gesinde zu erheben. Der Person, gegen welche man protestirt hat, ist sofort Abschrift des Protestes zuzustellen, bei Strafe der Ungültigkeit.

Art. 515. Für die gesetzliche Wohnung zur Aufnahme des Protestes ist zu halten:
1) die, welche im Wechsel bezeichnet ist;
2) wo keine Bezeichnung stattfindet, die, wo sich der Zahler zur Zeit aufhält;
3) in Ermangelung beider Fälle, die, welche er, so viel man weiss, zuletzt inne gehabt hat.

Kann die Wohnung des Zahlers auf keine der drei Arten ausgemittelt werden, so hat man sich nach dem Sitz der örtlichen Municipalbehörde zu verfügen, und gegen die Person, die derselben vorsteht, aus dem Grunde, dass man den Aufenthalt des Zahlers nicht entdecken könne, zu protestiren und ihr die Abschrift des Protestes zuzustellen.

Art. 516. Nachdem der Protest gegen den directen Zahler des Wechsels erhoben worden, muss man sich an diejenigen wenden, die darauf als Zahler im Nothfall bezeichnet worden, wenn Nothadressen vorhanden sind.

Art. 517. Die Protesturkunde muss die buchstäbliche Abschrift des Wechsels mit dem Accept, wenn eines darauf befindlich, und alle Indossamente und Nothadressen, die darauf stehen, enthalten. Sodann muss darinnen die geschehene Aufforderung an die Person, welche den Wechsel acceptiren oder bezahlen soll, oder bei ihrer Abwesenheit an die, welche es in ihrem Namen zu thun hat, sowie deren Weigerung buchstäblich darinnen aufgenommen werden.

Zum Schluss hat man sich gegen dieselbe Person wegen der durch ihre Weigerung zu acceptiren oder zu zahlen verursachten Kosten und Schäden zu verwahren.

Der Protest muss nothwendigerweise durchaus durch denjenigen gezeichnet werden, gegen welchen er gemacht ist, und wenn er nicht zu schreiben versteht, oder nicht dazu im Stande ist, so müssen die beiden bei der Verhandlung gegenwärtigen Zeugen die Acte auf jeden Fall unterzeichnen.

Bei dem Datum des Protestes ist die Stunde zu bemerken, wann er gemacht worden ist.

Art. 518. Jeder Protest, der nicht den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen gemäss befunden wird, soll ohne Wirkung bleiben.

Art. 519. Enthält der protestirte Wechsel Nothadressen, so müssen aus dem Protest die Antworten erhellen, welche die zur Zahlung im Nothfall bezeichneten Personen bei geschehener Aufforderung gegeben haben, desgleichen das Accept oder die Zahlung, im Fall selbige sie geleistet haben.

Art. 520. Alle Verrichtungen bei der Protestaufnahme über einen Wechselbrief müssen in gehöriger Folge und in der Ordnung, wie sie besorgt worden, in einer und derselben Acte angeführt werden, von welcher der Notar dem Inhaber des protestirten Wechsels eine beglaubigte Abschrift nebst dem Wechsel im Original zuzustellen hat.

Art. 521. Proteste müssen nothwendig vor drei Uhr Nachmittags aufgenommen werden; die Notarien haben sodann die Wechsel in ihrem Gewahrsam zu behalten, und sie dem Inhaber nebst der beglaubigten Abschrift des Protestes erst nach Sonnenuntergang des Tages, an dem der Protest aufgenommen wurde, zuzustellen. Meldet sich inzwischen der Zahler, um den Betrag des Wechsels mit den Protestkosten zu entrichten, so muss die Zahlung angenommen, ihm der Wechsel zugestellt und der Protest vernichtet werden.

Art. 522. Keine Acte oder Document kann die Unterlassung und den Mangel eines Protestes ersetzen, zur Erhaltung der Rechte, die dem In-

haber gegen die zur Zahlung des Wechsels verpflichteten Personen zustehen, den Fall der Protestation ausgenommen, wodurch der Protest von Nichtzahlung bei stattfindendem Verluste eines Wechsels ersetzt wird.

Art. 523. Weder durch das Absterben, noch durch das Fallissement des Bezogenen wird der Inhaber der Verpflichtung überhoben, den Wechsel wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung protestiren zu lassen.

Art. 524. Wenn gleich der Wechsel wegen Nichtannahme protestirt worden, so muss der Inhaber ihn doch aufs neue protestiren lassen, wenn keine Zahlung erfolgt.

Art. 525. Der Wechsel darf Mangels Zahlung vor der Verfallzeit protestirt werden, wenn der Zahler sich insolvent erklärt; und sobald dies geschehen, kann der Inhaber sein Recht gegen diejenigen, welche für die Bezahlung des Wechsels haften, alsbald geltend machen.

Zehnter Abschnitt. Von der Intervention bei der Annahme und der Zahlung.

Art. 526. Wenn ein Wechsel Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt worden, so ist die Intervention eines Dritten zuzulassen, der sich erbietet, ihn für Rechnung des Ausstellers oder eines der Indossanten zu acceptiren oder zu bezahlen; auch selbst dann, wenn er dazu vorher keinen Auftrag bekommen hätte.

Art. 527. Hat die Annahme oder Zahlung eines Wechsels durch Intervention stattgefunden, so muss dieses in einem Anhang zum Protest vermerkt und der Anhang durch den Intervenienten und den Notarius unterschrieben werden, mit Erwähnung des Namens der Person, für deren Rechnung intervenirt wird.

Art. 528. Wer einen Wechsel durch Intervention acceptirt, bleibt für die Zahlung desselben verhaftet, ebenso als wenn der Wechsel auf ihn gezogen wäre, und er muss demjenigen, für den er intervenirt hat, mit der erstabgehenden Briefpost Nachricht von der durch ihn geschehenen Annahme geben.

Art. 529. Die Annahme durch Intervention hindert den Inhaber des Wechsels nicht daran, von dem Aussteller oder von den Indossanten Sicherheit für die Bezahlung des Wechsels zu fordern.

Art. 530. Wenn der, welcher die Annahme des Wechsels verweigert hat, und dadurch Veranlassung gegeben, dass selbiger wegen Nichtannahme protestirt worden, sich bei Verfall erbietet, ihn zu bezahlen, so ist er zur Zahlung zuzulassen, vorzugsweise vor dem, der als Intervenient acceptirt hat, und vor jedem andern, der durch Intervention zahlen will; er ist sodann aber verpflichtet, die dadurch, dass er den Wechsel nicht zu rechter Zeit acceptirt hat, entstandenen Kosten mit zu entrichten.

Art. 531. Wer einen Wechsel als Intervenient bezahlt, tritt in die Rechte des Inhabers, mit der Bedingung, dass er die Pflichten, die diesem obliegen, erfüllt; jedoch unter den folgenden Beschränkungen:

Wenn er für Rechnung des Ausstellers die Zahlung leistet, so ist dieser ihm allein für die vorgeschossene Summe verhaftet und alle Indossanten sind befreit.

Zahlt er für Rechnung eines Indossanten, so steht ihm ebenfalls die Klage auf Erstattung gegen den Aussteller und ausserdem gegen den Indossanten zu, für den er intervenirt hat, sowie gegen die früheren Indossanten; allein nicht gegen die nachfolgenden Indossanten, welche dadurch ihrer Verbindlichkeit überhoben sind.

Art. 532. Wer einen präjudicirten Wechsel durch Intervention bezahlt, erlangt nicht mehr Rechte, als dem Inhaber gegen den Aussteller, der die Deckung nicht zu rechter Zeit gemacht hat, zustehen würden.

Digitized by Google

Art. 533. Wenn sich verschiedene Personen melden, um einen Wechsel durch Intervention zu bezahlen, so ist der Vorzug dem zu geben, der für den Aussteller intervenirt; und wenn alle für Indossanten interveniren wollen, so ist der zuzulassen, welcher für den, dessen Indossament das älteste Datum hat, die Intervention anbietet.

Eilfter Abschnitt. Von den Rechten des Wechselinhabers.

Art. 534. Wenn ein Wechsel, der zu rechter Zeit und auf die erforderliche Weise präsentirt und protestirt worden ist, nicht bezahlt wird, so hat der Inhaber das Recht, seinen Rembours mit Protestkosten und Rückwechsel von dem Aussteller, den Indossanten und Acceptanten zu fordern, da solche sämmtlich für die Zahlung des Wechsels verhaftet sind.

Art. 535. Der Inhaber darf die Klage gegen denjenigen unter besagten Personen: Aussteller, Indossanten oder Acceptanten, anstellen, der ihm am meisten genehm ist; hat er sie aber gegen einen von ihnen angestellt, so kann er die übrigen nicht gerichtlich in Anspruch nehmen, ausser im Falle der Insolvenz des Beklagten.

Art. 536. Stellt der Inhaber des protestirten Wechsels die Klage früher gegen den Acceptanten als gegen den Aussteller und die Indossanten an, so muss er diesen allen den Protest durch einen öffentlichen oder königlichen Notar vor Ablauf der Termine, die durch Art. 480., 481., 482. und 483. zur Forderung des Acceptes bestimmt sind, notificiren lassen. Diejenigen Indossanten, denen diese Notification nicht gemacht worden ist, sind von ihrer Verbindlichkeit zur Bezahlung des Wechsels befreit, selbst in dem Falle, wenn der Acceptant insolvent würde; und dasselbe gilt in Betreff des Ausstellers, insofern er beweist, dass er die Deckung zu rechter Zeit gemacht habe.

Art. 537. Werden die Güter des wegen Bezahlung oder Rembourses eines Wechsels zur Execution gebrachten Schuldners nur zur Deckung eines Theiles der Forderung des Wechselinhabers zureichend befunden, so darf er sich für das, was ihm noch zukömmt, nacheinander an die übrigen aus dem Wechsel Verhafteten wenden, bis dass er gänzlich befriedigt ist.

Art. 538. Erklärt sich der Schuldner, den man wegen des Rembourses eines Wechsels belangt, für fallit, so darf der Inhaber die Klage nacheinander gegen die übrigen, für die Zahlung des Wechsels Verhafteten anstellen; und stellen sie sämmtlich ihre Zahlung ein, so ist er berechtigt, aus jeder Masse, die ihm für seine Forderung zustehende Dividende zu beziehen, bis dass seine Forderung gänzlich gedeckt ist.

Art. 539. Hat ein Indossant den wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel eingelöst, so tritt er in alle Rechte des Inhabers ein, gegen den Aussteller, die früheren Indossanten und gegen den Acceptanten.

Art. 540. Der Indossant, der einen Wechsel wegen Nichtannahme einlöst, kann nichts weiter von dem Aussteller oder den früheren Indossanten fordern, als dass sie ihm Bürgschaft für den Betrag des Wechsels stellen, oder bei Ermangelung der Bürgschaft den Betrag deponiren.

Art. 541. Der Verfall des Rechts eines durch den Mangel der Präsentation, Aufnahme des Protestes und dessen Notification in den verordneten Fristen präjudicirten Wechsels findet zu Gunsten desjenigen Ausstellers oder Indossanten nicht statt, welcher nach Ablauf derselben Fristen sich für den Werth des Wechsels in seiner Rechnung mit dem Schuldner, oder durch Valuten oder Güter, die diesem gehören, gedeckt findet.

Art. 542. Sowohl der Aussteller, als ein jeder Indossant eines protestirten Wechsels dürfen sogleich, wie sie Nachricht von der Protestaufnahme erhalten, verlangen, dass der Inhaber den Betrag mit den gesetz-

Digitized by Google

lichen Kosten in Empfang nehme und ihnen den Wechsel mit dem Protest und der Retourrechnung zustelle.

Melden der Aussteller und die Indossanten sich zugleich, so erhält der Aussteller den Vorzug, und darauf die Indossanten nach der Folge des Datums ihrer Indossamente.

Art. 543. Die Wechselbriefe begründen die Executivklage, um in den betreffenden Fällen von dem Aussteller, den Acceptanten und den Indossanten die Zahlung, den Rembours, die Deposition und die Bürgschaft für den Betrag zu fordern.

Art. 544. Der Befehl zur Execution ist nach Ansicht des Wechsels und Protestes zu erlassen und ohne weitere Erfordernisse, als dass der wegen Zahlung verklagte Aussteller oder Indossant seine Unterschrift vor Gericht anerkennt.

In Betreff des Acceptanten, der damals, wie der Wechsel wegen Nichtzahlung protestirt worden, nicht den Einwand gemacht hat, dass sein Accept falsch sei, ist die gerichtliche Anerkennung der Unterschrift nicht erforderlich und die Execution ist sofort auf den acceptirten Wechsel und den Protest, aus dem die Nichtzahlung hervorgeht, zu erkennen.

Art. 545. Gegen die Executivklage aus Wechselbriefen findet keine weitere Einrede statt, als die der Falschheit des Wechsels, der stattgefundenen Zahlung, der Compensation durch liquide und executivische Forderung, der Verjährung oder dass das Wechselrecht bei demselben verfallen sei, sowie auch die der durch den Kläger zugestandenen Frist oder Schulderlassung, welches durch öffentliche Urkunde oder durch ein vor Gericht anerkanntes Privatdocument zu beweisen ist. Jede andere, dem Schuldner zustehende Einrede ist für den ordentlichen Process zu reserviren; allein dadurch wird der Fortgang des executivischen Verfahrens nicht behindert, welches seinen Gang fortgeht, bis dass der Inhaber des Wechsels für seine Forderung befriedigt ist.

Art. 546. Ohne Zustimmung des Gläubigers dürfen die Richter keine Fristen zur Erfüllung der in den Wechselbriefen eingegangenen Verbindlichkeiten zugestehen.

Art. 547. Die Summe, die ein Gläubiger dem Schuldner erlässt, den er wegen Zahlung oder Rückzahlung eines Wechselbriefes einklagt, wird angesehen, als wenn sie ebenfalls den übrigen für den Eingang des Wechsels Verhafteten erlassen worden wäre.

Art. 548. Für den Betrag der wegen Nichtzahlung protestirten Wechselbriefe dürfen die ungedeckten Inhaber von dem Tage an, wo der Protest aufgenommen worden, Zinsen nehmen.

Zwölfter Abschnitt. Von dem Rückwechsel und der Rücktratte.

Art. 549. Der Inhaber eines protestirten Wechselbriefes darf, um sich für den Betrag desselben und für die Protest- und Ricambiokosten bezahlt zu machen, einen neuen Wechsel oder Rücktratte auf den Aussteller oder auf einen der Indossanten abgeben.

Art. 550. Der Aussteller der Rücktratte muss derselben den protestirten Originalwechsel, einen Beweis des geschehenen Protestes und die Retourrechnung beifügen.

Art. 551. In der Retourrechnung dürfen nur die folgenden Posten enthalten sein, als:

das Capital des protestirten Wechsels;
die Protestkosten;
die Stempelabgabe für die Rücktratte;
die Wechselcommission nach dem Gebrauch des Ortes;
die Courtage von der Begebung des neuen Wechsels;

Digitized by Google

das Briefporto;
der Verlust, den man beim Rückwechsel leidet.

Art. 552. In der Retourrechnung ist der Name dessen zu erwähnen, auf den die Rücktratte gezogen, der Betrag derselben und der Cours, wozu sie begeben werden.

Art. 553. Der Rückwechsel muss mit dem Tagescours des Ortes, wo die Ausstellung geschieht, auf den Ort, wo die Rücktratte zu bezahlen ist, übereinstimmen und diese Uebereinstimmung ist auf der Retourrechnung selbst durch Bescheinigung eines verpflichteten Mäklers oder zweier Kaufleute an Plätzen, wo kein Mäkler befindlich ist, zu beglaubigen.

Art. 554. Es dürfen nicht mehrere Retourrechnungen über einen Wechsel gemacht werden, sondern die erste ist nach der Reihe von einem Indossanten an den andern zu bezahlen, bis dass sie durch die Einlösung des Ausstellers erlischt.

Art. 555. Auch dürfen nicht mehrere Rückwechsel zusammengehäuft werden, sondern jeder Indossant, wie auch der Aussteller haben blos einen zu tragen, für welchen in Betreff des Ausstellers, der Cours des Orts anzunehmen, wo der Wechsel zahlbar ist, auf den Ort, wo er ausgestellt worden, und in Hinsicht der Indossanten der Cours des Ortes, wo das Indossament auf den Wechsel gesetzt worden, auf den Ort, wo er eingelöst wird.

Art. 556. Dem Inhaber einer Rücktratte kommen die gesetzlichen Zinsen davon nur von dem Tage an zu, wo er den, von welchem er sie zu fordern berechtigt ist, vor Gericht hat laden lassen.

Art. 557. Alle Rechtsansprüche aus Wechselbriefen sind vier Jahre nach deren Verfall erloschen, wenn sie nicht vorher bei den Gerichten anhängig gemacht worden sind, die Wechsel mögen nun protestirt sein oder nicht.

Titel X.

Von Anweisungen und eigenen Wechseln oder Zahlungsscheinen an Order.

Art. 558. Aus den von einem Kaufmann an den andern ausgestellten Anweisungen an Order und aus den eigenen Wechseln oder Zahlungsscheinen, gleichfalls an Order, die eine Folge von Handelsoperationen sind, entstehen dieselben Verbindlichkeiten und Wirkungen, wie aus den Wechselbriefen, ausgenommen was die Acceptation betrifft, und in Hinsicht der Beschränkung, die der Art. 567. vorschreibt.

Art. 559. Anweisungen werden stets zahlbar bei ihrer Präsentation verstanden, wenn dies auch nicht darin ausgedrückt steht; es sei denn, dass sie auf eine bestimmte Zeit gestellt werden, und in dem Fall sind sie an dem also darin bezeichneten Verfalltage zahlbar.

Art. 560. Der Inhaber ist nicht berechtigt, von den auf Zeit zahlbar gestellten Anweisungen die Annahme zu fordern; auch darf er erst dann eine Klage gegen den Aussteller und die Indossanten anstellen, wenn die Anweisungen wegen Nichtzahlung protestirt worden.

Art. 561. Die eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Order sind zehn Tage nach ihrer Datirung zahlbar, wenn darin kein bestimmter Zeitpunkt für die Zahlung bestimmt ist.

Ist solches der Fall, so sind sie am Verfalltage zahlbar, ohne Discretions-, Respect- oder Usotage.

Die in selbigen erwähnte Laufzeit fängt mit dem Tage nach der Ausstellung an und wird wie bei den Wechselbriefen gerechnet.

Digitized by Google

Art. 562. Dieselben Formalitäten, welche dem Inhaber von Wechselbriefen gegen den Zahler und die Indossanten zur Anstellung der Remboursklage vorgeschrieben sind, haben auch die Inhaber von Anweisungen und eigenen Wechseln oder Zahlungsscheinen an Order gleichfalls zu beobachten.

Art. 563. Die Anweisungen und die eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Order müssen enthalten:

das Datum;
die Summe;
die Zahlungszeit;
die Person, an deren Order die Zahlung zu leisten ist;
den Ort, wo sie erfolgen muss;
den Ursprung und die Art des Werthes, den sie repräsentiren;
die Unterschrift des Ausstellers bei den Anweisungen, und bei den eigenen Wechseln die Unterschrift dessen, der die Verbindlichkeit, ihn zu bezahlen, eingeht.

Bei solchen eigenen Wechseln, welche an einem andern als dem Wohnorte des Zahlers zahlbar lauten, muss ein Domicilium für die Zahlung aufgegeben werden.

Die Anweisungen müssen ausserdem die Bezeichnung als Anweisung enthalten, desgleichen den Namen und den Wohnsitz der Person, worauf sie gezogen sind.

Art. 564. Bei den Indossamenten auf den Anweisungen und den eigenen Wechseln sind dieselben Ausdrücke zu gebrauchen, wie bei denen auf den Wechselbriefen.

Art. 565. Der Inhaber eines eigenen Wechsels darf sich nicht weigern, die Summe in Empfang zu nehmen, die ihm der Schuldner bei Verfall desselben auf Abschlag anbietet, und sowohl diese als solche Summen, die er etwa schon vorher darauf empfangen hat, müssen auf dem Rücken des eigenen Wechsels abgeschrieben werden, wodurch die solidarische Verbindlichkeit der Indossanten für eben so viel vermindert wird; doch darf man deshalb nicht unterlassen, Protest aufzunehmen, wenn man sein Recht gegen selbige für den Rest geltend machen will.

Art. 566. Das Executivverfahren bei eigenen Wechseln und Anweisungen kann erst dann eintreten, wenn die Person, gegen welche die Klage angestellt worden, ihre Unterschrift vor Gericht anerkannt hat.

Art. 567. Die Inhaber von solchen Anweisungen, die wegen Nichtzahlung protestirt sind, müssen ihre Klage gegen den Aussteller und die Indossanten binnen zwei Monaten, vom Datum des Protestes an gerechnet, anstellen, wenn die Anweisung auf spanischem Gebiet zahlbar ist; lautet sie aber im Auslande zahlbar, so soll dieser Termin von der Zeit an gerechnet werden, wo der Protest im gewöhnlichen Postenlauf im Wohnsitz des Ausstellers oder Indossanten, gegen den man klagbar wird, hat eintreffen können.

Nach Ablauf dieser Zeitfrist hört jede Verbindlichkeit der Indossanten auf, sowie auch die des Ausstellers, wenn er beweist, dass er beim Verfall der Anweisung demjenigen, der sie bezahlen sollte, die Deckung dafür angeschafft hatte.

Art. 568. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels ist auch auf die Indossanten der eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Order anwendbar, deren Verbindlichkeit jedoch nach zwei Monaten von dem Datum des Protestes an gerechnet, erlöschen, so dass dem Inhaber blos das Recht zur Klage gegen den directen Schuldner aus dem eigenen Wechsel verbleiben soll.

Art. 569. Keine Klage wegen Zahlung oder Rückzahlung kaufmännischer Anweisungen und Zahlungsscheine darf, wenn vier Jahre nach deren Verfallzeit vorüber sind, durch die Gerichte angenommen werden.

Digitized by Google

Art. 570. Die Anweisungen oder Zahlungsscheine, welche nicht an Order gestellt sind, werden nicht als kaufmännische Contracte betrachtet, sondern für einfache, den allgemeinen Gesetzen über Darlehen unterworfene Zahlungspromessen gehalten.

Art. 571. Die Zahlungsscheine zu Gunsten des Inhabers, ohne Angabe einer bestimmten Person, begründen weder eine gemeinrechtliche Verbindlichkeit, noch ein Recht zur Anstellung einer gerichtlichen Klage.

Titel XI.

Von den Creditbriefen.

Art. 572. Um für kaufmännische Contracte gehalten zu werden, müssen die Creditbriefe von einem Kaufmann an einen andern Kaufmann, zum Behuf einer Handelsoperation gegeben werden.

Art. 573. Die Creditbriefe dürfen nicht an Order gestellt werden, sondern müssen auf eine bestimmte Person lauten. Wenn der Inhaber davon Gebrauch machen will, ist er verbunden, die Identität seiner Person zu beweisen, im Fall der Auszahler ihn nicht persönlich kennen sollte.

Art. 574. Jeder Creditbrief muss auf eine bestimmte Summe lauten, als Maximum dessen, was dem Inhaber zu zahlen ist; Creditbriefe, welche nicht mit diesem Erfordernisse versehen, sind als blosse Empfehlungsschreiben zu betrachten.

Art. 575. Der Abgeber eines Creditbriefes wird demjenigen, auf welchen er ihn gestellt hat, für die Summe verbindlich, die dieser darauf ausbezahlt hat, wenn sie nicht mehr beträgt, als der Creditbrief besagt.

Art. 576. Ein Creditbrief darf nicht protestirt werden; es erlangt auch der Inhaber durch denselben kein Klagerecht gegen den Abgeber, selbst dann nicht, wenn er keine Zahlung darauf erhalten hätte.

Wird jedoch erwiesen, dass der Abgeber den Creditbrief zur Unzeit und betrügerischer Weise widerrufen habe, um die Operationen des Inhabers zu stören, so soll er diesem für den ihm dadurch erwachsenen Schaden verantwortlich sein.

Art. 577. Wenn eine begründete Ursache eintritt, welche den Credit des Inhabers des Creditbriefes schwächt, so kann der Abgeber den Creditbrief annulliren, und demjenigen, der ihn auszahlen sollte, Contraorder geben, ohne dadurch in irgend eine Verantwortlichkeit zu gerathen.

Art. 578. Der Inhaber eines Creditbriefes muss dem Abgeber desselben ohne Verzug die darauf empfangene Summe erstatten, wenn er sie ihm nicht vorher zugestellt hat; und im Unterlassungsfalle kann der Abgeber im Wege der Execution von dem Inhaber des Creditbriefes die besagte Summe mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an fordern, wo er die Klage anstellt, und mit dem bestehenden Wechselcours von dem Orte, woselbst die Zahlung geleistet ist, auf den Ort, wo sie erstattet werden muss.

Art. 579. Hat der Inhaber eines Creditbriefes in der mit dem Abgeber übereingekommenen Zeitfrist, oder wenn kein Termin bestimmt worden, in der Zeit, die das Handelstribunal nach Erwägung der Umstände für hinreichend erachtet, keinen Gebrauch davon gemacht, so muss er, nachdem dieserhalb eine Aufforderung an ihn ergangen, den Creditbrief dem Abgeber wieder zustellen, oder für den Betrag desselben Bürgschaft leisten, bis es sich ausweist, dass die Annullirung des Creditbriefes demjenigen, der die Zahlung darauf machen sollte, zugekommen ist.

Digitized by Google

Titel XII.

Allgemeine Verfügungen über die Verjährung der kaufmännischen Contracte.

Art. 580. Alle durch specielle Verfügung dieses Gesetzbuches festgesetzten Termine (Fristen) zur Anstellung gerichtlicher Klagen wegen Forderungen, die ihren Ursprung aus kaufmännischen Contracten haben, sind unabänderlich, ohne dass dabei das Rechtsmittel der Restitution aus irgend einem Grunde, Rechtstitel, oder Privilegium stattfindet.

Art. 581. Die Ansprüche, für welche nach den Handelsgesetzen kein Termin bestimmt ist, um sie in den Gerichten zu erweisen, verjähren zu der Zeit, wo, zufolge ihrer Beschaffenheit, die Verjährung nach den Verfügungen des gemeinen Rechts eintritt.[1]

Art. 582. Die Verjährung wird durch die Klage oder jede andere gerichtliche Anforderung an den Schuldner, oder durch die Erneuerung des Documents, worauf sich das Klagerecht des Gläubigers gründet, unterbrochen. In dem ersten dieser beiden Fälle fängt der Termin der Verjährung aufs neue von der Zeit an, wo die letzte gerichtliche Verhandlung auf Ansuchen einer der streitenden Parteien stattgefunden hat; im zweiten Falle von dem Datum des neuen Documents, und wenn der Termin zur Erfüllung der Verbindlichkeit darin weiter hinausgesetzt worden, von der Zeit an, wo dieser Termin abgelaufen ist.

---

[1] Vergl. über das Gemeine Recht das Gesetz 5. Tit. 8. Buch XI. und die Gesetze 9. und 10. Tit. 11. Buch X. der Novisima Recopilacion.

Digitized by Google

XLIV. Die Türkei.

Das im Jahre 1850 zu Constantinopel publicirte Handelsgesetzbuch ist nach dem französischen gearbeitet und enthält in 2 Büchern die Lehren:

1) vom Handel im Allgemeinen (Tit. 1. Art. 1. und 2. von den Handelsleuten, Tit. 2. Art. 3. bis 9. von den Handelsbüchern, Tit. 3. Art. 10. bis 52. von den Gesellschaften, Tit. 4. Art. 53. bis 55. von den Commissionairen, Tit. 5. Art. 56. bis 69. von den Commissionairen für Land- und Wassertransport, Tit. 6. Art. 70. bis 146. von den Wechseln);
2) vom Falliment (Art. 147. bis 315.).

Zu diesem Gesetzbuch ist unterm 9. Chewal 1276 (18/30. April 1860) ein Anhang publicirt worden, welcher in 7 Titeln:

1) einleitende Bestimmungen (Art. 1. bis 7.),
2) die Organisation der Handelstribunale (Art. 8. bis 26.),
3) die Competenz derselben (Art. 27. bis 38.),
4) innere Einrichtung derselben (Art. 39. bis 74.),
5) Organisation des Appellationshofes zu Constantinopel (Art. 75. bis 83.),
6) Vorschriften über den Wechselprotest (Art. 84. bis 90.),
7) Vorschriften über Schadensersatz und Interesse (Art. 91. bis 102.)

enthält. Die Bestimmungen dieses Anhangs im Titel 6. haben die Art. 130. und 132. des Handelsgesetzbuchs abgeändert und sollen deshalb in der nachfolgenden Darstellung an der betreffenden Stelle eingeschaltet werden.

Diesem Anhange schliesst sich noch ferner eine aus 10 Titeln bestehende und in 140 Artikeln enthaltene Handelsgerichts-Processordnung an.

Das Gesetzbuch selbst findet auch in Rechtsstreitigkeiten zwischen türkischen und fremden Unterthanen, auf die letzteren mit Zustimmung aller fremden Gesandtschaften, Anwendung.

Es lautet:

Titel VI.

Von den Wechseln.

Art. 70. bis **72.** entsprechen den Art. 110. bis 112. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 73. Die Deckung muss von dem Zieher oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne dass jedoch der Zieher für Rechnung eines Dritten aufhört, den Indossanten und dem Wechselinhaber allein persönlich zu haften.[1]

Art. 74. Es ist unerlässlich, dass zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Zieher oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, eine dem Betrage desselben wenigstens gleiche Summe verschuldet.

[1] Hier ist das französische Gesetz vom 19. März 1817 mit angenommen worden.

Digitized by Google

Art. 75. bis **86.** entsprechen den Art. 117. bis 128. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 87. Ein Wechsel kann gezogen werden auf Sicht, auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate nach Sicht, auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate nach Dato, auf einen bestimmten oder auf einen sonst gewissen Tag, wie auf einen Festtag oder eine Messe.

Art. 88. entspricht dem Art. 130. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 89. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate nach Sicht wird durch das Datum der Annahme oder durch das des Protestes Mangels Annahme bestimmt.

Art. 90. bis **100.** entsprechen den Art. 133. bis 143. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 101. Wer aus Betrug einen Wechsel vor dessen Verfallzeit zahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich. Das Handelsgericht entscheidet, ob die Zahlung eine gültige ist oder nicht.

Art. 102. bis **104.** entsprechen den Art. 145. bis 147. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 105. Wer einen Wechsel auf eine Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. zahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem sich sein Accept befindet, bewirkt nicht seine gehörige Befreiung.

Art. 106. bis **116.** entsprechen den Art. 149. bis 159. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 117.[1] Der Inhaber eines Wechsels, welcher von dem Continent oder den Inseln Europa's oder von den nördlichen Küsten Afrika's gezogen und in dem ottomanischen Reiche auf Sicht oder nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten nach Sicht zahlbar ist, muss binnen 6 Monaten nach dessen Datum die Zahlung oder die Acceptation verlangen, bei Strafe des Verlustes des Rückgriffs gegen die Indossanten und selbst gegen den Zieher, wenn letzterer Deckung verschafft hatte. Die Frist ist eine einjährige für Wechsel, welche von den westlichen Küsten Afrika's bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung einschliesslich gezogen sind. Sie ist gleichfalls eine einjährige für die Wechsel, welche von dem Continent und den Inseln Amerika's, sowie von dem Continent und den Inseln Indien's und jedes weiter entlegenen Landes gezogen sind. Dieselbe Verfallzeit tritt auch gegen den Inhaber eines auf Sicht oder nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten nach Sicht aus dem ottomanischen Reiche und dessen Handelsplätzen gezogenen und in den fremden Staaten zahlbaren Wechsels ein, wenn derselbe nicht die Zahlung oder resp. Acceptation in den vorstehenden, für jede betreffende Entfernung angeordneten Fristen verlangt. Die vorstehenden Fristen werden zur Zeit eines Krieges verdoppelt. Die vorstehenden Bestimmungen schliessen keineswegs entgegengesetzte Verabredungen aus, welche zwischen dem Remittenten, Aussteller und selbst den Indossanten getroffen werden.

Art. 118. bis **121.** entsprechen den Art. 161. bis 164. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 122. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muss er ihm den Protest zustellen lassen, und, in Ermangelung der Zahlung, ihn vor Gericht laden lassen, und zwar binnen vierzehn Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von einer Tagereise wohnt. — In Ansehung des Cedenten, der mehr als eine Tagereise von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, wird diese Frist um 3 Tage für jede Tagereise verlängert.

Art. 123. Sind von der Türkei aus gezogene und ausserhalb des Continentalgebiets der Türkei, auf den Inseln oder entfernteren Ländern oder im Auslande zahlbare Wechsel protestirt worden, so müssen die in der

[1] Auch hier ist die Bestimmung des französischen Gesetzes vom 19. März 1817 analogisch mit aufgenommen worden.

Digitized by Google

Türkei wohnenden Zieher und Indossanten in den nachbestimmten Fristen belangt werden: in 2 Monaten wegen der auf Cypern, Creta und den anderen Inseln des Archipels zahlbaren Wechsel; in 4 Monaten wegen der in Aegypten, Alexandrien und seinen Dependenzien zahlbaren Wechsel; in 5 Monaten wegen der in Tunis, Tripolis und Algier zahlbaren Wechsel; in 4 Monaten wegen der in den fremden, in Europa belegenen Provinzen zahlbaren Wechsel; in einem Jahr wegen der in Africa, Amerika und Ostindien zahlbaren Wechsel. Die vorstehenden Fristen werden zur Zeit eines Krieges verdoppelt.

Art. 124. entspricht dem Art. 167. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 125. Nach Ablauf der obigen Fristen, für die Präsentation eines Wechsels auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht, für den Protest Mangels Zahlung, für die Anstellung der Regressklage ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Indossanten verlustig.

Art. 126. bis **128.** entsprechen den Art. 169. bis 171. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 129. Unabhängig von der Regressklage kann der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels, durch Vermittelung des Handelsgerichts die Mobiliar-Effecten des Ziehers, Acceptanten und der Indossanten zur Sicherung seiner Rechte in Beschlag nehmen.

Art. 130. ist durch das bereits erwähnte Anhangsgesetz vom 18/30. April 1860, welches im Art. 132. folgt, aufgehoben worden.

Art. 131. entspricht dem Art. 174. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 132. ist durch das Anhangsgesetz vom 18/30. April 1860, welches an die Stelle der Art. 130. und 132. getreten ist, aufgehoben worden.

Dasselbe lautet:

Titel VI.

Von den Protesten.

Art. 84. Jeder Wechselprotest soll auf Antrag des Wechselinhabers oder dessen Bevollmächtigten erhoben werden.

Art. 85. Die Art. 130. und 132. des Handelsgesetzbuchs werden modificirt und nach Maassgabe der beiden folgenden Artikel ausgelegt. Deshalb sollen die beiden letzteren an die Stelle jener ersteren treten.

Art. 86. Der Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung eines Wechsels wird von dem Gerichtsschreiber des Handels-Tribunals oder durch die Handelsgerichtskanzlei am Wohnort des Bezogenen erhoben.

Wenn sich an dem Wohnort des Bezogenen weder ein Handels-Tribunal noch eine Handelsgerichtskanzlei befindet, so kann der Protest gültig von der an diesem Wohnorte befindlichen Verwaltungsbehörde unter Beobachtung aller für die Protesterhebung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erhoben werden.

Art. 87. Kein anderer in Form eines Certificats von Kaufleuten oder anderen Personen ausgestellter Act kann den Protest ersetzen, wie solcher vorstehend und im Handelsgesetzbuch vorgeschrieben ist, ausgenommen den in den Art. 107. bis 111. des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Fall des Verlustes des Wechsels, in welchem letzteren Falle die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu befolgen sind.

Der Protest wird in dem Wohnorte des Bezogenen, sowie aller derjenigen Personen, welche in dem Wechsel als Nothadressen zur Zahlung benannt sind, und in dem Wohnorte des Dritten, welcher zu Ehren acceptirt hat, erhoben, und zwar alles in einem und demselben Acte verzeichnet, in übereinstimmender Abschrift, nach diesen verschiedenen Wohnorten.

Art. 89. Wenn in dem Wechsel sich eine falsche Angabe des Wohnorts befindet und der richtige Wohnort wird nicht ermittelt, so muss dem Proteste ein Perquisitionsact durch mündliche Nachfrage bei der Polizei-(Magistrats-) Behörde vorhergehen, in welcher diese erklärt, dass alle ihre

Digitized by Google

Bemühungen, welche sie angewendet, nicht dazu geführt, den Bezogenen zu ermitteln.

Der Protest wird demnächst erhoben und eine Abschrift desselben an der Hauptthür des Handels-Tribunals oder der Handelsgerichtskanzlei, wenn solche vorhanden, und eine zweite Abschrift an der Thür der Verwaltungsbehörde des Orts angeheftet.

Art. 90. Die für die Protesterhebung Mangels Zahlung eines Wechsels vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auch Anwendung auf die Proteste eines Billet à Ordre.

Sie finden ebenfalls mit den aus der Natur des Acts selbst sich ergebenden Modificationen Anwendung auf die Proteste wegen nicht erfolgter oder verzögerter Erfüllung eines Vertrages oder anderen Verbindlichkeit.

Art. 133. Die Vorsteher der Kanzlei und die Deputirten des Handelsstandes sind bei Strafe der Absetzung, der Verpflichtung zu den Kosten und des den Parteien zu leistenden Schadensersatzes gehalten, eine genaue Abschrift der Proteste zurückzulassen, und dieselben ihrem ganzen Inhalte nach Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzuschreiben, welches foliirt, paraphirt und in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form geführt wird.

Art. 134. bis **137.** entsprechen den Art. 177. bis 180. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 138. Die Retourrechnung enthält die Hauptsumme des protestirten Wechsels, die Protestkosten und andere rechtmässige Kosten, als: Commissionsgebühr des Wechslers, Stempel und Briefporto. — Sie besagt den Namen desjenigen, auf welchen der Rückwechsel gezogen ist und zu welchem Wechselpreis er negotiirt ist. Sie wird von einem Wechselagenten beglaubigt. An Orten, wo es keine Wechselagenten giebt, wird sie von zwei Handelsleuten beglaubigt. Der protestirte Wechsel, der Protest oder eine Ausfertigung der Protesturkunde wird beigefügt. In dem Falle, wo der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen wird, wird ausserdem ein Certificat beigefügt, welches den Wechselcours des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von wo er gezogen worden ist, constatirt.

Art. 139. bis **142.** entsprechen den Art. 182. bis 185. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 143. Man ist nicht verbunden einen Rückwechsel zu zahlen, wenn nicht die in dem Art. 138. vorgeschriebenen Zeugnisse von Wechselagenten oder Handelsleuten der Retourrechnung beigefügt sind. — In diesem Falle wird der protestirte Wechsel nach dem Wechselcours des Landes bezahlt, welcher stattfindet zwischen dem Lande, von welchem der Wechsel gezogen auf das Land, in welchem er zahlbar sein sollte; und treten die Zinsen und die anderen gesetzlichen Kosten hinzu.

Art. 144. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche betreffen: die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarverbindlichkeit, die Wechselbürgschaft, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel und die Zinsen, sind auf die Billets auf Order anwendbar.

Art. 145. entspricht dem Art. 188. des französischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 146. Alle auf Wechsel und diejenigen Billets auf Order bezüglichen Klagen, welche von Handeltreibenden, Kaufleuten oder Wechslern, oder wegen Handelsgeschäfte ausgestellt sind, verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist. — Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner gehalten, auf Verlangen unter Eid zu betheuern, dass sie nicht mehr schuldig sind; und ihre Erben oder Rechtsnachfolger, dass sie in gutem Glauben dafür halten, dass nichts mehr verschuldet werde.

Digitized by Google

XLV. Uruguay (Montevideo).

Das Handelsgesetzbuch der Republik Uuruguay vom 26. Mai 1865 ist nach dem für die Argentinische Republik am 10. September 1862 publicirten Handelsgesetzbuch gearbeitet und mit dem Berichte der Redactions-Commission, in welchem die vorgenommenen Abänderungen desselben begründet und zusammengestellt sind, begleitet.

Das Gesetz besteht aus 4 Büchern; das erste handelt von den Kaufleuten (Art. 1—190.), das zweite von den Verträgen (Art. 191—1029); das dritte vom Seehandel (Art. 1030—1522.) und das vierte von den Fallimenten (Art. 1523—1772.).

Das zweite Buch enthält im 14. Titel die Lehre von den Anweisungen resp. Wechseln, und im 15. Titel die Lehre von den Schuldscheinen oder Zahlungsversprechungen.

Diese beiden Titel lauten[1]:

Titel XIV.

Von den Anweisungen.

Capitel I. Von den Anweisungen und deren Formen.

Art. 788. Die Anweisung ist ein schriftlicher Befehl, durch welchen eine Person einer andern die Bezahlung einer Geldsumme aufgiebt. Wird die Anweisung ertheilt, um an einem anderen Platze oder Orte als demjenigen der Ausstellung bezahlt zu werden, so setzt sie einen Wechselvertrag voraus und wird für einen Wechsel erachtet.

Art. 789. Die wesentlichen Erfordernisse einer Anweisung sind:

1) die Angabe des Ortes, Tages, Monats und Jahres der Ausstellung der Anweisung;

Indessen macht der Mangel des Datums die zwischen dem Aussteller und dem Remittenten contrahirten Obligationen nicht nichtig.

2) die Summe, welche gezahlt werden soll und in welcher Münzsorte;

3) die Zeit und der Ort der Zahlung;

4) der Name der Person, welche sie bezahlen soll und an wen;

Wenn der Name der Person, an welche gezahlt werden soll, ausgelassen ist, kann der gutgläubige Inhaber den seinigen hineinschreiben.

---

[1] Der Uebersetzung dieser beiden Titel hat Herr Stadtgerichtsrath Kowalzig sich gütigst unterzogen. Die in und neben dem Texte in Klammern gesetzten Worte sind zur Verdeutlichung hinzugefügt worden.

Digitized by Google

5) der Vermerk, dass sie als Prima, Secunda, Tertia oder fernere ausgestellt worden ist, wenn nicht bloss Eine vorhanden ist;

Fehlt diese Erklärung, so wird angenommen, dass ein jedes der mehreren Exemplare eine für sich bestehende Anweisung ist.

6) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma, oder die der Person, welche mit hierzu ausreichender Vollmacht für ihn unterschreibt.

Indessen wird das Fehlen der Unterschrift desjenigen, welcher eine Anweisung an seine Order ausstellt, durch die von ihm unter das Indossament gesetzte Unterschrift für ersetzt erachtet.

Art. 790. Jede Anweisung muss »an die Order« lauten, um mittelst Indossamentes weiter übertragen werden zu können.

Ist sie nicht »an die Order« ausgestellt, so kann sie nur in der Form übertragen werden, welche in dem Titel von der Cession nicht indossabler Forderungen vorgeschrieben ist.

Art. 791. Als »einfache Promessen« sollen diejenigen Anweisungen erachtet werden, welche falsche Angaben enthalten entweder von dem Namen oder von der Eigenschaft (der Personen) oder von den Orten, an denen sie ausgestellt oder an denen sie zahlbar sind.

Indessen sollen die Personen, welche in den Anweisungen sich mitverpflichtet haben und von der Fälschung unterrichtet gewesen sein sollten, diesen Mangel nicht gegen Dritte geltend machen können, welche damit unbekannt gewesen sein sollten.

Art. 792. Die Angabe des erhaltenen Werthes ist zur Gültigkeit einer Anweisung nicht nothwendig. Das Fehlen derselben soll einem Dritten gegenüber wirkungslos sein und nur zur Bestimmung der Obligationen zwischen dem Aussteller und dem Remittenten dienen, wobei immer der Nachweis des Gegentheils als vorbehalten gilt.

Art. 793. Die Klauseln »Werth in Rechnung und Werth nach Abrede« machen den Remittenten der Anweisung für deren Betrag zu Gunsten des Ausstellers (dahin) verantwortlich, dass dieser ihn in der Art und zu der Zeit, welche verabredet worden ist, verrechnen oder einfordern kann.

Diese Klauseln begründen zu Gunsten des Ausstellers die Vermuthung, dass er den Werth bis dahin, wo der Remittent seine Rechnungen mit dem Aussteller geordnet haben wird, nicht erhalten hat. Diese Vermuthung kann Dritten nicht entgegengestellt, kann auch durch den Beweis des Gegentheils beseitigt werden.

Art. 794. Eine Anweisung kann ausgestellt werden:

1) an die Order des Ausstellers;
2) auf eine Person, welche die Zahlung an dem Wohnorte eines Dritten leisten soll;
3) in eigenem Namen für Order und Rechnung eines Dritten, indem dies so in der Anweisung angegeben wird.

Die Verhaftung des Ausstellers dem Remittenten und den Indossanten gegenüber ist immer dieselbe; aber er haftet nicht für die Deckung derjenigen Person, auf welche die Ausstellung erfolgte, und der Inhaber erwirkt kein Recht gegen den Dritten, für dessen Rechnung sie geschah.

Wenn jedoch — bei in dieser Weise ausgestellten Anweisungen — Aussteller und Acceptant in Concurs gerathen sollten, hat der Remittent ein Recht gegen den Dritten, für dessen Rechnung die Zahlung geschehen sollte, sofern aus der Anweisung selbst oder aus einem schriftlichen Befehl hervorgeht, dass der Aussteller als sein Mandatar gehandelt hatte.

Art. 795. Weder der Aussteller noch der Remittent der Anweisung haben ein Recht — nach Uebergabe der Anweisung — zu verlangen, dass an der niedergeschriebenen Summe, dem Zahlungsorte, der Bezeichnung des Zahlers oder irgend einem anderen Umstande etwas geändert werde. Nur auf Grund einer Einigung Beider soll irgend eine dieser Abänderungen stattfinden können.

Digitized by Google

Art. 796. Die Aussteller können den Remittenten der Anweisung die Ausfertigung von Secunda-, Tertia- und sonst noch von ihnen verlangten Anweisungen desselben Inhalts, wie die Prima, nicht verweigern, sofern sie dieselben vor der Verfallzeit der Anweisungen verlangen. Von der Secunda einschliesslich weiter sollen Alle den Vermerk enthalten, dass sie nur Mangels erfolgter Zahlung auf Grund der Prima und der andern früher ausgestellten Anweisungen für gültig erachtet werden sollen.

Art. 797. Jedes Exemplar gilt eben so viel, wie das Original. Die auf Grund eines von ihnen erfolgte Zahlung vernichtet die Geltung der andern.

Art. 798. Der Aussteller, welcher die verschiedenen Exemplare einer Anweisung nicht auf eine bestimmte Weise bezeichnet, der Remittent, welcher sie an verschiedene Personen indossirt, und der Bezogene, welcher verschiedene Exemplare acceptirt, haften dem Inhaber für alle Schäden, vorbehaltlich des Regresses gegen den beziehentlich dafür Verantwortlichen.

Art. 799. Bei Mangel von Duplicaten der von demselben Aussteller angefertigten Anweisungen kann jeder Inhaber einer Anweisung dem Remittenten eine Copie der Prima-Anweisung geben, in welcher jedenfalls alle darauf befindlichen Indossamente einzutragen sind und zu bemerken ist, dass sie Mangels eines zweiten Exemplars der Anweisung ausgefertigt wird.

Art. 800. Der Aussteller ist verpflichtet, die Anweisung — nach Wahl des Remittenten — als zahlbar an den Remittenten und an dessen Order oder an die vom Remittenten angegebene Person und an die Order dieser Person auszustellen.

Art. 801. Wenn der Remittent in Concurs geräth oder offenbar seine Zahlungsmittel verringert, bevor die Anweisung ihm übergeben ist, so ist der Aussteller — auch wenn der Werth bedingungslos versprochen worden sein sollte — nur gegen Zahlung oder genügende Sicherstellung sie zu übergeben verbunden.

Wenn der Aussteller in Concurs geräth oder offenbar seine Zahlungsmittel verringert, bevor der Werth der Anweisung ihm übergeben worden ist, so kann der Remittent gerichtlich die Summe niederlegen. Der Aussteller muss, um das Depositum erheben zu können, entweder die Bezahlung der Anweisung nachweisen oder genügende Sicherheit dafür, dass sie bei Verfall bezahlt werden wird, bestellen.

Art. 802. Die Anweisung kann an demselben Orte, wo sie unterschrieben worden ist, oder an dem Wohnorte eines Dritten zahlbar sein. Ist kein Ort angegeben, so gilt sie als zahlbar an dem Orte, wo sie unterschrieben worden ist.

Art. 803. Der Aussteller kann eine Anweisung auf das Handlungshaus, zu welchem er gehört, oder auf eine Gesellschaft, bei welcher er interessirt ist, ausstellen.

Art. 804. Alle diejenigen, welche im Namen eines Anderen als Aussteller, Acceptanten oder Indossanten auf die Anweisungen ihre Unterschriften setzen, müssen dazu durch Specialvollmacht derjenigen Person, in deren Vertretung sie handeln, ermächtigt sein und in dieser Weise es vermerken.

Die Remittenten und Inhaber der Anweisungen sind berechtigt, von dem Unterschreibenden die Vorzeigung der Vollmacht zu verlangen.

Capitel II. Von den Fristen der Anweisungen und deren Verfallzeiten.

Art. 805. Die Anweisungen können ausgestellt werden:
auf Sicht oder Vorzeigung;
auf Tage oder Monate nach Sicht;

Digitized by Google

auf Tage oder Monate nach Dato;
auf einen bestimmten oder festgesetzten Tag.

Ist in der Anweisung die Zahlungszeit nicht angegeben, so gilt sie als zahlbar auf Sicht.

Art. 806. Die Zahlung einer Anweisung auf Sicht ist bei deren Vorzeigung fällig und kann nur — mit Bewilligung des Inhabers — um vier und zwanzig Stunden aufgeschoben werden.

Art. 807. Die Frist der auf Tage oder Monate nach Sicht ausgestellten Anweisungen soll von dem Tage an, welcher unmittelbar dem der Acceptation oder der Protesterhebung Mangels Annahme folgt, gerechnet zu werden anfangen.

Die Frist derjenigen, welche auf Tage oder Monate nach Dato ausgestellt sind, soll von dem unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgenden Tage an gerechnet zu werden anfangen.

Art. 808. Die auf einen bestimmten oder festgesetzten Tag ausgestellten Anweisungen müssen an dem Tage, welcher für ihre Fälligkeit vorgeschrieben ist, bezahlt werden.

Art. 809. Behufs Berechnung der Fristen der auf Monate ausgestellten Anweisungen sind die Monate dieselben, welche durch den Gregorianischen Kalender bestimmt sind.

Der 15. Tag wird immer für die Hälfte aller Monate erachtet.

Die Fristen laufen ohne Unterbrechung und werden von Datum bis zu Datum gezählt. Ist der Verfalltag ein Feiertag, so gilt die Anweisung für fällig an dem unmittelbar vorhergehenden Tage, welcher kein Feiertag ist.

Art. 810. Alle Anweisungen mit Frist müssen an ihrem Fälligkeitstage vor Sonnenuntergang bezahlt werden, ohne dass irgend eine Respectfrist beansprucht werden kann.

Art. 811. Ist der in Zahlen am Anfange der Anweisung ausgedrückte Werth von dem in deren Contexte in Buchstaben befindlichen verschieden, so gilt immer dieser letztere für den richtigen. Wenn die Summe mehrere Male in Buchstaben und mehrere Male in Zahlen ausgedrückt, so muss der geringere Betrag gezahlt werden.

Capitel III. Von den Verbindlichkeiten des Ausstellers.

Art. 812. Der Aussteller einer Anweisung aus dem Gebiete des Staates ist nicht nur für die Bezahlung des Betrages der Anweisung, sondern auch für deren Acceptation verhaftet.

Art. 813. Der Aussteller ist verpflichtet, zur Fälligkeitszeit der Anweisung diejenige Person, auf welche sie ausgestellt ist, in den Besitz genügender Deckung zu setzen, widrigenfalls er für den Betrag der Anweisung und die erwachsenden Schäden und Nachtheile auch dann haftet, wenn sie nicht rechtzeitig und in gehöriger Form protestirt worden ist.

Art. 814. Ist die Anweisung für Rechnung eines Dritten ausgestellt worden, so ist dieser — bei der im vorigen Artikel angegebenen Strafe — die Deckung zur gehörigen Zeit zu beschaffen verbunden, vorbehaltlich immer in allen Fällen der directen Verpflichtung des Ausstellers dem Inhaber der Anweisung gegenüber.

Art. 815. Die Deckung soll für gewährt gelten, wenn bei Fälligkeit der Anweisung derjenige, auf den sie ausgestellt wurde, dem Aussteller oder dem Dritten, für dessen Rechnung die Ausstellung erfolgte, eine dem Betrage der Anweisung mindestens gleichkommende Summe verschuldet, oder wenn Einer von den Beiden für den Bezogenen einen Credit eröffnet hat, welcher zur Bezahlung der Anweisung hinreicht.

Digitized by Google

Art. 816. Die Kosten, welche Mangels Annahme oder Zahlung der Anweisung erwachsen, sollen dem Aussteller oder dem Dritten, für dessen Rechnung sie ausgestellt wurde, zur Last fallen, vorbehaltlich seines Rechts, sie vom Bezogenen zu beanspruchen, sofern er nachweist, dass er rechtzeitig die Deckung gewährt hat.

In diesem Falle soll der Aussteller von demjenigen, welcher die Annahme oder Zahlung unterliess, den Ersatz der ihm hieraus entstandenen Kosten, Schäden und Nachtheile fordern können.

Art. 817. Der Aussteller haftet für das, was aus seiner Anweisung folgt, allen Personen, welche sie später erwerben und indossiren, bis zum letzten Inhaber.

Indessen hört die Verbindlichkeit des Ausstellers auf, wenn der Inhaber der Anweisung sie nicht präsentirt oder wenn er verabsäumt hat, sie rechtzeitig und in gehöriger Form zu protestiren, sofern jener nachweist, dass er bei der Fälligkeit der Anweisung Deckung für deren Bezahlung zur Verfügung derjenigen Person gestellt hatte, auf welche sie ausgestellt war, und dass diese von seinem Guthaben Gebrauch machen konnte.

Art. 818. Steht Deckung zur Verfügung der Person, auf welche die Anweisung ausgestellt worden ist, und ist diese nicht acceptirt, so hat der Inhaber — mag er protestirt haben oder nicht — die Befugniss: vom Aussteller die Cession seiner Rechte gegen den Bezogenen bis zu der dem Betrage der Anweisung gleichkommenden Summe und — auf Kosten des Inhabers — die Aushändigung der die Rechte des Ausstellers darlegenden Urkunden, um sie in der ihm passenden Weise geltend zu machen, zu verlangen.

Art. 819. Wenn der Remittent eine Anweisung an seine Order — um sie für Rechnung des Ausstellers oder eines Dritten einzuziehen empfängt, so enthält dieser Auftrag die Befugniss, das Eigenthum der Anweisung durch Indossament weiter zu übertragen.

Capitel IV. Von den Indossamenten.

Art. 820. Das Indossament, durch welches das Eigenthum einer Anweisung übertragen wird, ist eine wirkliche, in ihren Formen und Wirkungen den Bestimmungen des gegenwärtigen Capitels unterliegende Cession.

Art. 821. Die früheren Indossanten haften allen späteren Indossanten bis zum Inhaber für das, was aus der Anweisung folgt.

Art. 822. Der Indossant ist ein wirklicher Aussteller, wenn er mit Bezug auf diejenigen Personen, welchen er das Eigenthum der Anweisung überträgt, in Betracht kommt.

Um vollständig zu sein, muss das Indossament enthalten:

1) das Datum des Tages, an welchem es erfolgt;
2) den Namen der Person, welcher die Anweisung übertragen wird;
3) den Vermerk über »Werth empfangen, nach Abrede oder in Rechnung«;
4) den Namen der Person, von welcher er empfangen ist oder welcher er in Rechnnng gestellt wird, sofern es nicht dieselbe ist, welcher die Anweisung übertragen wird;
5) die Unterschrift des Indossanten oder der zur Unterzeichnung für ihn gehörig ermächtigten Person.

Art. 823. Wenn der Indossant sich darauf beschränkt, mit seinem Namen oder mit der Firma der Gesellschaft, wozu er gehört, zu unterschreiben, so wird angenommen, dass er an die Order des Inhabers indossirt und dass das Indossament das Bekenntniss des Werthempfanges enthält.

Art. 824. Ist das Indossament weder ein Blanco-Indossament, noch mit den im Artikel 822. festgesetzten Erfordernissen versehen, so soll es als

Digitized by Google

einfaches Mandat gelten, durch welches der Inhaber ermächtigt wird, die Zahlung zu fordern oder die Anweisung protestiren zu lassen.

Lautet es »an die Order«, so soll der Inhaber mittelst eines neuen Indossaments einen andern Mandatar für eben dieselben Handlungen substituiren können, zu welchen seine Ermächtigung ihn berechtigte.

Ist das unvollständige Indossament im Auslande ausgestellt worden, so kann der Inhaber — ausser dem Angegebenen — vor Gericht die Bezahlung der Anweisung fordern.

Art. 825. Das falsche Indossament überträgt nicht das Eigenthum der Anweisung und macht alle späteren Indossamente ungültig, vorbehaltlich des Klagerechts des Inhabers gegen Den, welcher ihm das Indossament ertheilte, desjenigen von Diesem gegen den unmittelbar vorhergehenden Indossanten, und so weiter, bis man zu der Person gelangt, welche das falsche Indossament ausstellte. Die dem falschen Indossamente vorgehenden Indossamente behalten alle ihre gesetzmässigen Wirkungen.

Art. 826. Das Recht, eine zu Gunsten einer nicht verheiratheten Frauensperson, die demnächst sich verheirathet, ausgestellte oder indossirte Anweisung zu indossiren, steht dem Ehemanne zu.

Art. 827. Diejenigen, welche in die Rechte eines insolventen Inhabers treten, und die Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Vertreter eines verstorbenen Gläubigers haben die Befugniss, die Indossamente auszustellen.

Art. 828. Wenn die Anweisung an eine aus mehreren Gesellschaftern bestehende Handlung zahlbar ist, so wird das Indossament eines Einzigen der Gesellschafter, dessen Name in der Handlungsfirma enthalten ist, oder dem die Befugniss zu unterschreiben zusteht, für einen von der Gesellschaft vorgenommenen Act erachtet.

Art. 829. Die Indossamente zu antedatiren ist verboten. Der Fälscher haftet für die Schäden, unbeschadet der Strafe, in welche er für das Vergehen der Fälschung verfällt.

Art. 830. Die Anweisung kann nicht für einen Theil ihres Betrages indossirt werden, ohne im übrigen Theile ungültig zu werden.

Art. 831. Die verfallenen Anweisungen sind nicht indossirbar. Ihr Eigenthum wird in der im Titel von der Cession nicht indossabler Forderungen bestimmten Weise übertragen.

Capitel V. Von den Personen, auf welche Anweisungen ausgestellt werden, und von der Annahme.

Art. 832. Das Versprechen, eine Anweisung anzunehmen — mag es schriftlich oder mündlich gegeben sein — giebt nur wegen der Schäden und Nachtheile ein Klagerecht gegen den Versprechenden, welcher ohne gesetzlichen Grund die Annahme verweigert.

Art. 833. Die Person, auf welche eine Anweisung mit einer Frist ausgestellt ist — mag die Art und Weise, wie selbige in ihr bezeichnet ist, sein, welche sie wolle — ist verbunden, sie anzunehmen oder ihre Annahme abzulehnen an demselben Tage, an welchem der Inhaber der Anweisung sie zu diesem Behufe präsentirt.

Art. 834. Die Annahme muss auf der Anweisung selbst schriftlich erfolgen. Die auf die Anweisung gesetzte blosse Unterschrift des Bezogenen gilt als Annahme.

Die Annahmen in anderer Form, durch Briefe oder öffentliche oder Privaturkunden, bringen nur zu Gunsten desjenigen, für den sie erfolgen, eine Obligation hervor, welche bei der regelmässigen Weiterbegebung der Anweisung nicht übertragen werden kann.

Die Person, auf welche gezogen wird, kann ihre Annahme, nachdem sie einmal unterschrieben ist, weder durchstreichen noch zurücknehmen.

Digitized by Google

In den Fällen einer Annahmefälschung hat der Inhaber den Regress gegen den Aussteller und die Indossanten.

Art. 835. Wenn die Anweisung auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht ausgestellt sein sollte, so soll der Acceptant das Datum der Annahme beifügen. Sollte er es zu thun verweigern, so soll der Wechsel protestirt werden und vom Datum des Protestes die Frist für die Fälligkeit laufen.

Art. 836. Die Annahme einer an einem anderen als dem Wohnungsorte des Acceptanten zahlbaren Anweisung soll genau die Angabe des Domiciles, in welchem die Zahlung stattzufinden hat, enthalten.

Art. 837. Die Uebertragung des Eigenthums einer Anweisung auf den Acceptanten oder den Bezogenen hebt — mit Ausnahme des Falles von Artikel 844. — alle aus der Anweisung folgenden Obligationen auf.

Art. 838. Die Anweisungen können nicht bedingt angenommen werden. Es kann aber die Anweisung auf einen Theil der in der Anweisung vorgeschriebenen Summe beschränkt werden, in welchem Falle sie wegen der Summe, welche in die Annahme nicht mitaufgenommen worden ist, protestirt werden kann.

Der Inhaber kann die Annahme zurückweisen, welche in Betreff der Summe, der Fälligkeit, des Ortes oder der Form der Zahlung die Bedingungen der Anweisung abändert.

Art. 839. Die Person, von welcher die Annahme verlangt wird, kann unter keinem Vorwande die Anweisung hinter sich behalten. Lässt sie, nachdem sie mit Bewilligung des Inhabers in ihre Hände gelangt ist, den Tag der Vorzeigung, ohne sie zurückzugeben, ablaufen, so wird sie zu deren Bezahlung ebenso verpflichtet, als wenn sie dieselbe angenommen hätte.

Art. 840. Die Person, auf welche eine Anweisung gezogen ist, braucht sie, auch wenn sie Deckung hat, nicht anzunehmen, wenn sie weiss, dass der Aussteller in Concurs gerathen ist. — Nimmt sie (aber) an, so hat sie kein Recht, die Zahlungsmittel zu behalten, und muss sie so bezahlen, als wenn es ihre eigene Verbindlichkeit wäre, vorbehaltlich des Rechtes: ihre Forderung zusammen mit den übrigen Gläubigern ebenso geltend zu machen, als wenn sie der Inhaber der Anweisung wäre.

Art. 841. Wenn die Nachricht vom Concurse des Ausstellers nach der Annahme der Anweisung eintrifft, so hat der Annehmende das Recht, die Deckungsmittel zurückzuhalten.

Art. 842. Die Annahme der Anweisung verpflichtet den Annehmenden, sie zu ihrer Verfallzeit zu bezahlen, ohne dass ihn von der Zahlungsleistung der Einwand befreien kann, dass ihm der Aussteller keine Deckung gewährt habe. Ebenso wenig wird gegen die in gehöriger Form niedergeschriebene Annahme Restitution oder ein anderes Rechtsmittel zugelassen.

Nur dann, wenn bewiesen wird, dass die Anweisung gefälscht ist, soll die Annahme wirkungslos sein.

Art. 843. Im Falle des Ablebens des Bezogenen muss die Anweisung behufs ihrer Annahme oder Bezahlung dem gesetzlichen Administrator des Nachlasses vorgelegt werden.

Art. 844. Der Annehmende, welcher keine Deckung besitzen sollte, hat ein klagbares Recht, die Zahlung, welche er geleistet haben sollte, vom Aussteller zurückzufordern.

Die Annahme lässt die Deckung nicht vermuthen.

Art. 845. Falls die Annahme der Anweisung verweigert wird, so soll Protest Mangels Annahme erhoben werden.

Art. 846. Auf Grund des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ist der Inhaber berechtigt, von dem Aussteller oder einem Jeden der In-

Digitized by Google

dossanten zu verlangen, dass sie zu seiner Befriedigung den Werth der Anweisung sicher stellen oder dass sie — im Mangel dieser Sicherheitsbestellung — ihren Betrag deponiren oder ihm ihn — sammt den Protest- und Ricambiokosten — unter Abrechnung der laufenden Zinsen für die Zeit, welche an der Fälligkeit der Anweisung fehlt, bezahlen.

Capitel VI. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

Art. 847. Der Inhaber einer Anweisung auf Sicht oder auf Tage oder Monate nach Sicht ist verpflichtet, ein Exemplar bei der ersten passenden Gelegenheit, welche sich bietet, zur Annahme (abzusenden) zu befördern, wobei niemals die Zeit überschritten werden darf, welche bis zum Abgange der zweiten die Correspondenz nach dem Wohnorte des Bezogenen oder Acceptanten befördernden Land- oder Wasserpost abläuft, widrigenfalls die Verhaftung aller früheren Indossanten aufhört.

In Ansehung des Rechtes, welches (dann noch) der Inhaber einer ungültig gewordenen Anweisung gegen den Aussteller behalten kann, bleibt es bei dem in den Artikeln 817. und 818. Bestimmten.

Art. 848. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels soll dem Bezogenen, wenn ihm die Anweisung vorgelegt wird, nicht als Entschuldigung dafür dienen, dass er sie nicht annimmt.

Art. 849. Die auf Tage oder Monate nach Dato ausgestellten Anweisungen müssen — bei der im Art. 847. festgesetzten Strafe — zur Annahme innerhalb der in ihnen enthaltenen Fristen vorgelegt werden. Ist die Anweisung zeitig genug befördert, um — nach dem gewöhnlichen Laufe — vor der Fälligkeit an dem Orte, wo sie bezahlt werden soll, einzutreffen, und trifft sie — wegen einer nachgewiesenen Verhinderung durch Gewalt oder Zufall — erst nach der Fälligkeit ein, so behält der Inhaber alle seine Rechte, sofern er die Anweisung am Tage nach ihrem Eintreffen vorlegt und sie Mangels Annahme protestirt.

Art. 850. Der Inhaber der Anweisung ist verpflichtet, sie dem Bezogenen innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem Tage des Empfanges, wenn dieser kein Feiertag ist, vorzulegen, um die Annahme zu fordern. Wird die Annahme oder Zahlung verweigert, so muss der Inhaber den entsprechenden Protest in der im Capitel von den Protesten vorgeschriebenen Form erheben.

Art. 851. Bei den Anweisungen, welche Angaben Seitens des Ausstellers oder der Indossanten darüber enthalten: von wem deren Annahme oder Zahlung — Mangels Annahme oder Zahlung durch den Bezogenen — gefordert werden soll, muss der Inhaber — nach der Protestaufnahme — die Annahme oder Zahlung von den in jenen Angaben erwähnten Personen verlangen, indem er zunächst an die von dem Aussteller und dann an die von den Indossanten bezeichneten — bei letzteren die Reihenfolge der Indossamente befolgend — sich wendet.

Die Unterlassung dieses Actes macht den Inhaber für alle Protest- und Ricambiokosten verantwortlich und — bis dessen Vornahme nachgewiesen ist — unfähig zum Gebrauche seines Rechtes, sie von dem zurückzufordern, welcher jene Angaben machte.

Art. 852. Bei den Anweisungen, welche von einem Platze nach einem anderen zu einer Zeit remittirt werden, wo sie nicht mehr rechtzeitig vorgelegt und protestirt werden können, trifft deren Präjudicirung die Remittenten, wobei die Indossamente für einfache Commissionen zur Gelderhebung erachtet werden.

Art. 853. Derjenige, welcher für seine Rechnung eine Anweisung übernimmt, welche nicht mehr rechtzeitig am Tage ihrer Fälligkeit zur Zahlung vorgelegt oder deren Annahme nicht mehr innerhalb der oben festgesetzten Fristen (Art. 850. und folgende) gefordert werden kann, muss vom

Digitized by Google

Indossanten, um gegen diesen sein volles Recht zu behalten, eine besondere Verpflichtung dahin fordern, dass er, auch wenn die Anweisung nicht mehr rechtzeitig vorgelegt und protestirt wird, für deren Zahlung haftet.

Art. 854. Die Anweisung muss dem Bezogenen oder Acceptanten in seinem Wohnhause oder in seiner Schreibstube oder in dem besonderen Domicil, welches bezeichnet sein sollte, vorgelegt werden. Wenn weder die Wohnung noch die Schreibstube bekannt sind, so soll dieser Umstand in dem Proteste vermerkt und in der durch die Artikel 909. und 910. vorgeschriebenen Form verfahren werden.

Art. 855. Der Inhaber, welcher — ohne zu protestiren — in eine bedingte Annahme willigt, nimmt alle hieraus der Anweisung erwachsenden Schäden auf sich.

Ist die Annahme unbedingt, aber in Ansehung der zur Zahlung angewiesenen Summe beschränkt, so steht es dem Inhaber frei, entweder die theilweise Annahme unter Protest wegen des Ueberrestes zuzulassen oder sie — unter Protest wegen des Ganzen — abzulehnen. Falls er einen Theil — unter Protest wegen des Ueberrestes — empfängt, soll der Inhaber die Anweisung hinter sich behalten, auf ihr die erhaltene Summe abschreiben und Quittung besonders ertheilen.

Art. 856. Wenn der Inhaber der Anweisung die zum Erfordern der Annahme und zur Aufnahme des Protestes Mangels derselben vorgeschriebenen Fristen ablaufen lässt, verliert er das Recht, von dem Aussteller oder den Indossanten die Sicherheitsbestellung, Deponirung oder Zahlung zu verlangen.

Art. 857. Der Inhaber einer — angenommenen oder nicht angenommenen — Anweisung ist verpflichtet, die Zahlung am Tage der Fälligkeit zu fordern und — in Ermangelung der Zahlung — den entsprechenden Protest zu erheben.

Der Protest Mangels Annahme befreit den Inhaber der Anweisung nicht (von der Pflicht), sie von Neuem zu protestiren, wenn sie nicht bezahlt wird.

Die Zahlung muss gefordert und der Protest erhoben werden an dem Orte, wo die Anweisung einziehbar ist.

Art. 858. Der Inhaber einer protestirten Anweisung ist verpflichtet, der Person, von welcher er sie empfangen hat, unter Uebersendung einer beglaubigten Abschrift des Protestes durch die erste sich ihm bietende passende Gelegenheit Nachricht zu geben, widrigenfalls alle ihm möglicher Weise gegen Aussteller und Indossanten zustehenden Klagerechte erlöschen.

Wenn die Anweisung von Personen aus einem und demselben Orte angefertigt ist oder wenn irgend einer von den bei ihr Betheiligten seinen Wohnsitz an demselben Orte hat, so soll die Benachrichtigung von dem Proteste innerhalb dreier Tage und bei derselben Strafe geschehen.

Art. 859. Alle Indossatare sind verpflichtet, den empfangenen Protest und (zwar) in eben demselben im vorhergehenden Artikel bestimmten Zeitraume ihren respectiven Indossanten bekannt machen zu lassen, widrigenfalls sie für die aus ihrer Unterlassung entstehenden Schäden und Nachtheile haften.

Der Beweis der Benachrichtigung soll durch eine Bescheinigung der Postverwaltung über das Datum, an welchem die Nachricht (zur Post) befördert worden ist, erbracht werden können.

Art. 860. Ist der Protest nur Mangels Annahme erfolgt, so hat der Inhaber bloss ein Klagerecht gegen den Aussteller und die Indossanten und alle anderen Gewährsmänner der Anweisung. Wenn der Protest Mangels Zahlung erfolgt ist, nachdem die Anweisung angenommen war, so kann der Inhaber sich auch an den Acceptanten und die etwa vorhandenen Sicherheitsbesteller halten.

Digitized by Google

Art. 861. Der Inhaber, welcher die Anweisung — in Ermangelung der Annahme — nicht rechtzeitig und in gehöriger Form protestiren lässt, verliert jedes Klagerecht gegen die Indossanten und behält es nur gegen den Aussteller.

Sollte der Protest Mangels Zahlung (später) erfolgen, so verliert er jedes Recht gegen den Aussteller und die Indossanten, und behält es nur gegen den Acceptanten, vorbehaltlich des im Art. 817. gedachten Falles, in welchem es auch gegen den Aussteller und gegen den, für dessen Rechnung die Anweisung ausgestellt wurde, bestehen bleibt (Art. 814.).

Art. 862. Der Inhaber einer gehörig Mangels Zahlung protestirten Anweisung verliert sein ganzes Recht gegen die Indossanten, wenn er die Zahlung einzufordern verabsäumt innerhalb eines Jahres, welches vom Datum des Protestes gerechnet wird, sofern die Anweisung innerhalb des Staates ausgestellt und zahlbar ist, — und innerhalb zweier Jahre, sofern sie ausserhalb desselben (verhandelt) ausgestellt oder weitergegeben ist.

Art. 863. Der blosse Inhaber einer Anweisung kann und muss, obgleich er weder ein Indossament noch sonst einen Rechtstitel hat, alle mit Bezug auf sie nothwendigen Acte und Proteste aufnehmen und am Tage ihrer Fälligkeit die Deponirung ihres Betrages fordern.

Art. 864. In Ermangelung der Bezahlung einer rechtzeitig und in gehöriger Form präsentirten und protestirten Anweisung ist der Inhaber berechtigt, ihre Bezahlung sammt den Protest- und Ricambiokosten von dem Aussteller, den Acceptanten und Indossanten, welche solidarisch für alles aus der Anweisung Folgende haften, zu verlangen.

Der Inhaber kann seine Klage gegen denjenigen richten, welcher ihm unter den erwähnten Personen (Aussteller, Acceptant oder Indossanten) am besten passt. Nachdem sie aber gegen Einen von ihnen angestellt worden ist, kann er gegen die Uebrigen nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Beklagten Gebrauch machen.

Wenn die Klage gegen den Aussteller gerichtet wird und die Anweisung bezahlt worden ist, so hat nur der Aussteller gegen den Acceptanten, sofern er diesem Deckung gewährt hat, und gegen den Dritten, für dessen Rechnung die Ausstellung im Falle des Artikel 794. Nr. 3. erfolgte, ein Klagerecht.

Art. 865. Wenn bei einer in die Vermögensstücke des wegen der Bezahlung oder Einlösung einer Anweisung exequirten Schuldners vorgenommenen Auspfändung der Inhaber nur einen Theil seiner Forderung hat erhalten können, so soll er demnächst gegen die Uebrigen wegen des Saldos — bis zu seiner vollständigen Befriedigung — vorgehen können.

Art. 866. Geräth ein Schuldner, gegen welchen ein Process wegen Einlösung einer Anweisung angestrengt ist, in Concurs, so kann der Inhaber seine Klage gegen die übrigen Verpflichteten richten. Sollten alle in Concurs gerathen sein, so hat er das Recht, von jeder Concursmasse die Dividende, die dem Gesammtbetrage seiner Forderung entspricht, so lange zu erheben, bis dieser vollständig bezahlt ist.

Art. 867. Die Ungültigkeit der Mangels Präsentation, Protesterhebung und Benachrichtigung in den bestimmten Fristen (Art. 850. und folgende) präjudicirten Anweisung soll nicht dem Aussteller oder Indossanten gegenüber stattfinden, welcher — nach Ablauf dieser selben Fristen — wegen des Werthes der Anweisung entweder in seinen Abrechnungen mit dem Schuldner oder durch diesem gehörige Werthgegenstände oder Effecten gedeckt ist.

Art. 868. Die Anweisungen begründen eine executionsfähige Klage zu dem Zwecke, um — in den respectiven Fällen — von dem Aussteller, dem Acceptanten und den Indossanten die Zahlung, Erstattung, Deponirung oder Sicherstellung ihres Betrages zu fordern.

Digitized by Google

Art. 869. Die Execution soll auf Vorlegung der Anweisung und des Protestes und ohne ein anderes Erforderniss verfügt werden, als dass der wegen der Bezahlung verklagte Aussteller oder Indossant vor Gericht seine Unterschrift anerkennt.

Die Anerkennung vor Gericht soll nicht nothwendig sein und die Execution sofort — auf Vorlegung der angenommenen Anweisung und des die Nichtbezahlung feststellenden Protestes — demjenigen Acceptanten gegenüber angeordnet werden, welcher bei der Protestirung seiner Annahme nicht den Einwand der Fälschung entgegengestellt hat.

Diese Bestimmung soll auch stets dem Aussteller und den Indossanten gegenüber gelten, sofern sie, als bei ihnen gleichfalls Mangels Zahlung der Anweisung Protest erhoben wurde, ebenso wenig die Fälschung des Indossamentes oder der Ausstellung eingewendet haben.

Art. 870. Gegen die executionsfähige Klage aus den Anweisungen soll kein anderer Einwand zugelassen werden, als der der Fälschung, der Bezahlung, der Compensation mit einer liquiden und einziehbaren Forderung, der Verjährung oder der eingetretenen Ungültigkeit der Anweisung und der vom Kläger bewilligten Zahlungsstundung oder des Erlasses, was (Alles) durch eine öffentliche oder durch eine vor Gericht anerkannte Privaturkunde zu beweisen ist.

Jede andere Einwendung, welche zu den das Wesen des Vertrages betreffenden gehört, soll den Fortgang des Executiv-Processes nicht aufhalten.

Art. 871. Die Summe, welche ein Gläubiger einem Schuldner nachlässt oder erlässt, von welchem er die Bezahlung oder Einlösung einer Anweisung fordert, gilt auch als erlassen den Anderen gegenüber, welche dafür, dass ihre Einziehung Erfolg hat, haften.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall des erzwungenen Nachlasses (Art. 866.). Trotz des mit einem der zahlungsunfähigen Schuldner abgeschlossenen Accordes behält der Gläubiger sein Klagerecht gegen die für den ganzen Betrag der Anweisung mitverhafteten Nicht-Zahlungsunfähigen.

Capitel VII. Von dem Aval.

Art. 872. Der Aval ist die schriftliche von einem Dritten übernommene Verpflichtung, für die Bezahlung einer Anweisung bei ihrer Fälligkeit haften zu wollen (garantiren).

Der Aval ist eine besondere Verpflichtung, welche von derjenigen unabhängig ist, welche der Indossant und der Acceptant eingehen.

Art. 873. Der Aval muss schriftlich — durch Niederschreiben auf der Anweisung selbst oder auf einer besonderen Urkunde — erklärt werden.

Art. 874. Derjenige, welcher einen Aval unterschrieben hat, kann dem Inhaber der Anweisung alle Einwendungen entgegenstellen, welche einem jeden der Hauptschuldner, für den er sich verbürgt hat, zustehen.

Art. 875. Der Aval kann uneingeschränkt oder eingeschränkt sein.

Die Person, welche einen uneingeschränkten Aval ertheilt, haftet solidarisch für die Bezahlung der Anweisung in derselben Art, wie der Aussteller und die Indossanten.

Art. 876. Der eingeschränkte Aval ist derjenige, welcher die Garantie (Haftung) auf eine Zeit, einen Fall, eine Summe oder eine Person, die alle ausdrücklich bezeichnet sind, beschränkt. Wird er in diesen Grenzen gegeben, so begründet er keine andere Verpflichtung als diejenige, welche der Unterschreibende sich auflegte, giebt auch diesem keine weiteren Rechte, als gegen die Person, für welche er gebürgt hat, und die früheren Indossanten.

Art. 877. Im Falle der Protesterhebung Mangels Zahlung muss der Inhaber sich in den im Artikel 858. bestimmten Fristen an den Unterzeichner

Digitized by Google

des Aval halten, widrigenfalls er sein Klagerecht gegen die Person, welche den Aval gab, verliert.

Capitel VIII. Von der Zahlung.

Art. 878. Die Anweisungen müssen in der darin angegebenen Münzsorte bezahlt werden.

Sollte jedoch die bezeichnete Münzsorte im Handelsverkehr des Staates keinen Umlauf haben, so soll die Anweisungssumme auf Landesmünze — nach dem Wechselcourse des Verfalltages am Zahlungsorte — umgerechnet werden.

Art. 879. Wenn diejenige Person, auf welche eine Anweisung gezogen ist, sie vor der Fälligkeit bezahlt oder discontirt, so haftet sie für deren Betrag, sofern sich ergeben sollte, dass sie nicht an eine berechtigte Person gezahlt hat.

Art. 880. Geräth inzwischen der Zahlende bei seinem Geschäftsbetriebe in Concurs, so wird die im Voraus geleistete Zahlung insofern ungültig, als sie nach dem Tage erfolgte, an welchem — nach dem Ausspruche des Gerichts — die wirkliche Zahlungseinstellung stattfand, und es soll der Inhaber der Anweisung der Concursmasse die vom Gemeinschuldner eingezogene Summe erstatten, wobei ihm die Anweisung — behufs weiterer Geltendmachung seines Rechtes — zurückzugeben ist.

Art. 881. Der Inhaber einer Anweisung ist in keinem Falle verbunden, deren Betrag vor der Fälligkeit anzunehmen.

Art. 882. Die auf Grund einer Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. erfolgte Bezahlung einer Anweisung ist gültig, wenn die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. besagt, dass die Zahlung geleistet werden soll, da sie auf Grund irgend eines von den anderen Exemplaren nicht erfolgt sei.

Art. 883. Derjenige, welcher auf Grund einer Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. — ohne sich das seine Annahme enthaltende Exemplar aushändigen zu lassen — zahlt, muss dem Inhaber des Exemplars mit dem Accept abermals bezahlen, vorbehaltlich seines Regresses an die Person, der er ohne Grund (indebite) gezahlt hat.

Art. 884. Die dem Inhaber der fälligen Anweisung geleistete Zahlung gilt stets für gültig, sofern nicht vorher — durch Mandat der zuständigen Behörde — auf ihren Betrag Arrest gelegt worden ist.

Art. 885. Der Arrest auf den Betrag einer Anweisung kann nur in den Fällen, dass die Anweisung verloren oder gestohlen oder der Inhaber in Concurs gerathen ist, verfügt werden.

Art. 886. Wenn Seitens einer bekannten Person an den Zahler einer Anweisung das Ersuchen: ihren Betrag aus irgend einer der im vorhergehenden Artikel erwähnten Ursachen zurückzuhalten, gerichtet wird, so muss stets die Aushändigung während des übrigen Theiles des Tages, an dem sie präsentirt wird, beanstandet werden, und erst wenn im Laufe desselben der förmliche Arrest ihm nicht bekannt gemacht wird, soll er zur Zahlung schreiten.

Art. 887. Der Inhaber der Anweisung, welcher deren Bezahlung verlangt, ist — auf Erfordern des Zahlers — schuldig, die Identität seiner Person durch Urkunden oder durch dafür sich verbürgende Personen nachzuweisen.

Art. 888. Die von dem Bezogenen auf den Betrag einer Anweisung geleisteten Theilzahlungen werden auf der Anweisung selbst vermerkt und verringern um ebenso viel die Verpflichtung des Ausstellers oder der Indossanten.

Digitized by Google

Capitel IX. Von der Intervention bei der Annahme und der Zahlung.

Art. 889. Nachdem eine Anweisung Mangels Annahme oder Zahlung protestirt worden ist, kann jeder Dritte zur Annahme oder Bezahlung der Anweisung für Rechnung oder zu Ehren des Ausstellers oder irgend eines der zur Zahlung Verpflichteten, auch wenn er zu diesem Acte nicht ermächtigt ist, zugelassen werden.

Der Aussteller selbst oder irgend ein Anderer, welcher für das, was aus der Anweisung folgt, verhaftet ist, kann sich zur Annahme oder Zahlungsleistung erbieten.

Art. 890. Die Intervention bei der Annahme oder der Zahlung soll gleich hinter dem Proteste — mit Unterzeichnung des Intervenienten und des Notars, und unter namentlicher Angabe der Person, für deren Rechnung intervenirt wird — erklärt werden.

Art 891. Derjenige, welcher eine Anweisung durch Intervention annimmt, ist für deren Bezahlung ebenso verhaftet, als wenn er die Anweisung auf sich selbst ausgestellt hätte, und muss von seiner Annahme innerhalb vierundzwanzig Stunden oder mit der nächsten Post Nachricht geben.

Art. 892. Die unter Protest durch Intervention angenommene Anweisung kann ausserdem von einem Anderen Namens eines Anderen (aus der Zahl), der für das, was aus der Anweisung folgt, Verhafteten angenommen werden.

Art. 893. Die Intervention bei der Annahme hindert den Inhaber der Anweisung nicht, von dem Aussteller und den Indossanten Sicherstellung für dasjenige, was aus ihr folgt, zu beanspruchen.

Der Inhaber der Anweisung ist nicht verbunden, sich bei der Annahme durch Intervention zu beruhigen, wohl aber bei der durch Intervention erfolgenden Zahlung. In dem einen und in dem anderen Falle müssen die respectiven Proteste aufgenommen werden (Art. 905. und folgende).

Art. 894. Der Inhaber der Anweisung muss, auch wenn bereits eine Annahme durch Intervention stattgefunden hätte, die Annahme, die der Bezogene noch erklären will, zulassen. Aber er ist nicht verpflichtet, den Intervenienten von der Verbindlichkeit, welche er übernommen hat, zu entlasten.

Art. 895. Wenn derjenige, welcher durch Verweigerung der Annahme Anlass zur Protestirung der Anweisung Mangels Annahme gab, sich zu deren Zahlung bei der Fälligkeit erbietet, so soll er zur Zahlung eher, als der Intervenient bei der Annahme oder irgend ein Anderer, der, um sie zu bezahlen, interveniren will, zugelassen werden. Doch soll er verbunden sein, auch alle durch seine Nichtannahme veranlassten Kosten und Schäden zu erstatten.

Art. 896. Wenn verschiedene Personen gleichzeitig bei der Zahlung einer Anweisung interveniren wollen, so soll derjenige den Vorzug haben, welcher für den Bezogenen oder für den Aussteller intervenirt, und wenn Alle für Indossanten interveniren wollen, so soll derjenige zugelassen werden, der es für den von dem ältesten Datum thut.

Art. 897. Wer eine Anweisung durch Intervention — nachdem bereits der betreffende Protest erfolgt ist — bezahlt, tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Inhabers.

Bezahlt er für den Bezogenen, so hat er nur gegen diesen den Regress. Er soll ihn gegen den Aussteller haben, wenn der Bezogene keine Deckung gehabt haben sollte — aber keinenfalls gegen die Indossanten.

Wenn er für Rechnung oder zu Ehren der Unterschrift des Ausstellers bezahlt, so haftet nur dieser für die gezahlte Summe, es mag Deckung gewährt worden sein oder nicht, und alle Indossanten bleiben frei.

Digitized by Google

Bezahlt er für Rechnung eines Indossanten, so hat er dasselbe Rückforderungsrecht gegen den Aussteller und ausserdem gegen den Indossanten, für welchen er intervenirte, und die anderen, welche diesem in der Reihenfolge der Indossamente vorgehen, — nicht aber gegen die nachstehenden Indossanten, welche von ihrer Verbindlichkeit frei bleiben.

Im Allgemeinen befreit die durch Intervention für Rechnung des Bezogenen oder des Ausstellers erfolgte Zahlung die Indossanten, und wenn sie für Rechnung eines Indossanten erfolgt, so befreit sie die nachstehenden Indossanten.

Art. 898. Der Bezogene, welcher nach Verweigerung der Annahme die Anweisung zu Ehren der Unterschrift des Ausstellers oder irgend eines der Indossanten bezahlt, wird als fremder Intervenient erachtet und nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels behandelt.

Art. 899. Wer bei der Bezahlung eines präjudicirten Wechsels intervenirt, hat immer das Klagerecht, welches dem Inhaber gegen denjenigen Aussteller zustehen würde, der nicht rechtzeitig die Deckung gewährt haben sollte.

Capitel X. Von abhanden gekommenen und verlorenen Anweisungen.

Art. 900. Derjenige, welcher Inhaber eines vor der Annahme oder nach dem Protest Mangels derselben verlorenen oder abhanden gekommenen Anweisung gewesen ist, hat das Recht, mittelst der gewöhnlichen Klage — unter Nachweisung seines Eigenthums an der Anweisung und Bestellung genügender Sicherheit — von dem Aussteller die Zahlung zu fordern.

Ist der Verlust nach der Annahme erfolgt, so soll der Acceptant verpflichtet sein, den Betrag der Anweisung für Rechnung desjenigen, dem er zusteht, niederzulegen. Der Inhaber soll die Aushändigung des Depositums nur gegen eine zur Sicherheit des Acceptanten genügende Sicherstellung fordern können.

Art. 901. Der Acceptant, von welchem die Bezahlung auf Grund eines anderen Exemplars als desjenigen mit seinem Accepte verlangt wird, ist nur schuldig sie zu leisten, sofern der Inhaber für den Betrag der Anweisung genügende Sicherheit bestellt. Verweigert er trotz der Sicherheitsstellung die Zahlung, so ist die Protestirung des Wechsels Mangels Zahlung statthaft.

Art. 902. Die in den Fällen der zwei vorhergehenden Artikel bestellte Sicherheit kann nur unter Vorlegung der verlorenen Anweisung oder nach Ablauf der Verjährung zurückgezogen werden.

Art. 903. Der Eigenthümer einer abhanden gekommenen Anweisung oder dessen Mandatar muss sofort dem Aussteller und dem letzten Indossanten Nachricht geben und durch das Gericht den Bezogenen (davon) in Kenntniss setzen lassen, damit er nicht acceptirt oder — wenn er bereits acceptirt hat — damit er nicht ohne Sicherstellung oder Deponirung zu verlangen bezahlt.

Art. 904. Das Verlangen nach dem Exemplar, welches die verlorene Anweisung zu ersetzen hat, muss von dem letzten Inhaber an seinen Cedenten und so fort von Indossant an Indossanten bis zum Aussteller gerichtet werden.

Keiner kann sich weigern, behufs Ausfertigung des neuen Exemplars seinen Namen herzugeben und seine Verpflichtungen zu erneuern, wobei derjenige, welcher die Anweisung verloren hat, die bis zu dessen Erlangung erwachsenden Kosten zu bezahlen hat.

Capitel XI. Von den Protesten.

Art. 905. Die Proteste der Anweisungen — Mangels Annahme oder Mangels Zahlung — müssen durch öffentliche Urkunde erhoben werden.

Art. 906. Jede Mangels Annahme oder Mangels Zahlung zu protestirende Anweisung muss innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem Tage, an

Digitized by Google

welchem sie angenommen oder bezahlt werden sollte, zum Notar gebracht werden. Der Protest muss an dem unmittelbar darauf folgenden Tage, sofern er kein Feiertag ist, aufgenommen werden.

Die Proteste müssen nothwendig vor 3 Uhr Nachmittags erhoben werden und es sollen die Notare die Anweisungen hinter sich behalten, ohne sie oder die beglaubigte Abschrift des Protestes dem Inhaber früher einzuhändigen, als nach Sonnenuntergang an dem Tage, an welchem er aufgenommen worden ist. Wenn sich inzwischen der Zahler einfindet, um die Anweisung anzunehmen und die Protestkosten zu bezahlen oder um den Betrag der Anweisung und die Protestkosten zu berichtigen, so soll der Protest keine Wirkung haben.

Art. 907. Die Anweisungen, welche nicht an ihrem Fälligkeitstage zur Zahlung vorgelegt und Mangels Zahlung nicht in der Frist des Artikels 906. protestirt werden, gelten für präjudicirt und es geht jedes Klagerecht gegen den Aussteller und die Indossanten verloren, ausgenommen die folgenden Fälle:

in Ansehung des Ausstellers, wenn er keine Deckung zur Verfügung des Acceptanten gehalten hat oder, falls er sie hielt, wenn dieser vor der Fälligkeit in Concurs gerathen ist;

in Ansehung der Indossanten, wenn der Acceptant, der Aussteller und die vorstehenden Indossanten vor der Fälligkeit der Anweisung in Concurs gerathen sind;

in Ansehung der einen und der andern in dem Falle des Artikels 867. und in dem, wo die Gesetze des Landes, in welchem die Anweisung bezahlt werden soll, ein directes oder indirectes Hinderniss dem Proteste entgegenstellen.

Art. 908. Die über den Protest vorzunehmenden Verhandlungen müssen mit demjenigen, auf den die Anweisung gezogen ist, persönlich aufgenommen werden. Falls er in seiner Wohnung nicht anzutreffen ist, sollen sie mit seinen Dienern oder in deren Ermangelung mit seiner Frau und seinen grossjährigen Kindern aufgenommen werden, wobei der Person, mit welcher die Verhandlung aufgenommen worden ist, eine Abschrift des Protestes selbst belassen wird.

Hat er weder Diener, noch eine Frau, noch Kinder, so sollen die Verhandlungen mit der Orts-Municipalbehörde in der durch den folgenden Artikel vorgeschriebenen Form aufgenommen werden.

Art. 909. Das gesetzliche Domicil — für Vornahme der Protestverhandlungen — soll sein:

1) das in der Anweisung bezeichnete;
2) in Ermangelung einer Bezeichnung das, welches gegenwärtig der Zahler hat;
3) in Ermangelung beider, sein letztes bekannt gewordenes.

Ist das Domicil des Zahlers auf keine der drei erwähnten Arten festzustellen, so sollen die Protestverhandlungen und die Aushändigung der Protestabschrift gegenüber dem Präsidenten oder dem Secretair der betreffenden öconomisch-administrativen Junta stattfinden.

Art. 910. Die Protesturkunde muss wesentlich enthalten:

1) die wörtliche Abschrift der Anweisung, der Annahmeerklärung, des Indossaments, Avals und der darin enthaltenen Vermerke in derselben Reihenfolge und Form, wie sie auf der Anweisung vorkommen;
2) den Vermerk über das an die Person, welche annehmen soll, gestellte Begehren, oder wenn sie nicht anwesend ist, über das an diejenige, welche statt ihrer aufgefordert worden ist (Art. 908.), und die gegebene Antwort oder die Bescheinigung, dass sie keine gaben;
3) die Aufforderung, dass derjenige, gegen welchen der Protest erhoben wird, die Urkunde unterschreiben möge und die Gründe, weshalb er sich weigert es zu thun;
4) die Androhung von Kosten und Nachtheilen gegen alle, welche für das aus der Anweisung Folgende verhaftet sind;
5) die Unterschrift der Person, bei welcher protestirt oder die Bescheini-

Digitized by Google

gung, dass sie nicht unterschreiben konnte oder es nicht verstand (d. h. zu schreiben);

6) die Angabe der Stunde, des Tages, Monats und Jahres, wo der Protest aufgenommen wird.

Art. 911. Der Notar soll den Betheiligten auf deren Verlangen eine beglaubigte Abschrift des Protestes — unter Rückgabe der protestirten Anweisung im Original mit dem entsprechenden Vermerke — ertheilen und für die Schäden und Nachtheile haften, welche aus irgend einer Unregelmässigkeit des Protestes entstehen, — vorbehaltlich der im Gesetze bestimmten Strafen.

Art. 912. Nach Aufnahme des Protestes gegenüber dem directen Zahler der Anweisung soll sofort auf diejenigen zurückgegangen werden, welche in ihr subsidiarisch angegeben sind — und es sind im Proteste die Antworten zu vermerken, welche die angegebenen Personen ertheilen, sowie auch die Annahme und Zahlung, falls sie sich dazu haben bereit finden lassen.

Art. 913. Wenn derjenige, welcher im Falle der Noth den Wechsel zahlen sollte, Zahlung leistet, so hat er nur gegen denjenigen, welcher die Adresse beifügte, und gegen keinen anderen Wechselverpflichteten, ein Klagerecht.

Art. 914. Der Inhaber einer Anweisung ist nicht verpflichtet, bei dem — im Nothfalle — zur Zahlung Angegebenen (Nothadresse) den Protest aufzunehmen. Hat er es aber unterlassen, so können der Indossant, welcher die Angabe machte, und dessen Cessionarien so lange die Zahlung verweigern, als der Inhaber sich nicht an die angegebene Person wendet, vorausgesetzt immer, dass sie beweisen, dass diese Person — seit dem Datum des Protestes bei dem Hauptschuldner — die zur Bezahlung der Anweisung und der Kosten des gegen den Acceptanten erhobenen Protestes genügenden dem Indossanten gehörenden Deckungsmittel besessen hat und noch besitzt.

Art. 915. Alle Verhandlungen über die Protestirung einer Anweisung sollen fortlaufend und in der Reihenfolge, in welcher sie vorgenommen werden, in einer einzigen Urkunde niedergeschrieben werden, von welcher der Notar in der durch Artikel 911. vorgeschriebenen Form eine Abschrift ertheilen soll.

Art. 916. Kein Act und keine Urkunde kann die Unterlassung oder den Mangel der Protesterhebung (so) ersetzen, dass (dadurch) die Klagerechte erhalten werden, welche dem Inhaber gegen die für das aus der Anweisung Folgende haftenden Personen zustehen, ausgenommen den im Artikel 900. erwähnten Fall und den, wo der Inhaber durch Erkenntniss zur Erstattung desjenigen verurtheilt worden wäre, was er nach erlangter Kenntniss von der Zahlungseinstellung empfangen hatte.

Art. 917. Weder dadurch, dass die Person, auf welche die Anweisung gezogen ist, verstirbt, noch dadurch, dass sie im Concurse sich befindet, wird der Inhaber von der Protesterhebung Mangels Annahme oder Zahlung entbunden.

Art. 918. Geräth der Zahler in Concurs, so kann die Anweisung vor ihrer Fälligkeit Mangels Zahlung protestirt werden, und sobald wie das geschehen ist, hat der Inhaber sein sofort geltend zu machendes Recht gegen diejenigen, welche für das aus der Anweisung Folgende verhaftet sind.

Der Inhaber und die Indossanten können, falls sie in Anspruch genommen werden, die Zahlung — unter Leistung der im Artikel 846. bestimmten Sicherstellung — bis zum Tage der Fälligkeit aufschieben.

Capitel XII. Von dem Ricambio oder Rückwechsel (Rückanweisung).

Art. 919. Der Inhaber einer gehörig protestirten Anweisung kann sich auf eine der zwei folgenden Arten bezahlt machen:

1) indem er eine neue Anweisung oder einen Rückwechsel von dem

Digitized by Google

Orte aus, wo die ursprüngliche bezahlt werden sollte, auf den Aussteller oder einen der Indossanten über Capital, Zinsen, Ricambiospesen und gesetzliche Kosten in der Weise ausstellt, dass er — nach Abzug der Kosten und Zinsen — an dem Orte, wo die Zahlung erfolgen sollte, genau dasselbe erhält, was er erhalten haben würde, wenn die Anweisung bezahlt worden wäre;

2) indem er die mit der beglaubigten Abschrift des Protestes versehene Anweisung an den Ort der Ausstellung oder Indossirung sendet, um dort von dem Aussteller oder den Indossanten mit der in ihr bezeichneten auf die Landesmünze zum Course des Tages, an dem die Zahlung erfolgen werde, umgerechneten Summe eingelöst zu werden, und wenn es einen solchen Cours nicht geben sollte, zu dem letzten Course, der gegolten hat, sammt den Zinsen von dem Tage ab, wo das Geld für die Anweisung gegeben wurde, bis zum Tage der Einlösung und sammt den gesetzlichen Spesen und Kosten.

Art. 920. Der Indossant, welcher die protestirte Anweisung bezahlt hat, ist berechtigt, sich von dem Aussteller oder irgend einem der vorstehenden Indossanten in der durch den vorstehenden Artikel festgestellten Form Zahlung ebenso zu verschaffen, wie er selbst sie geleistet hat.

Art. 921. Wenn der Aussteller oder irgend einer der Indossanten beim Verhandeln der Anweisung durch eine auf ihr selbst vermerkte schriftliche Erklärung die Plätze, an welchen die Anweisung verhandelt werden konnte, vorgeschrieben haben sollte, so soll er nur für die an den in seiner Erklärung angegebenen Plätzen maassgebenden Differenzen von Cours-, Commissions- und Maklergebühren des Rückwechsels oder der Rücksendungen der Anweisung haften.

Art. 922. Dem Rückwechsel oder der Ricambioanweisung soll beigefügt werden:

1) die protestirte Originalanweisung und eine beglaubigte Abschrift des Protestes;
2) eine Rechnung über den Rückwechsel, welche den Namen der Person, auf welche der Rückwechsel ausgestellt wird, den Ricambio, zu welchem er verhandelt worden ist, den Betrag der Anweisung, die Zinsen und Kosten angeben muss.

Ist der Rückwechsel auf irgend einen Indossanten ausgestellt, so muss ihm ausserdem eine Urkunde beigefügt sein, welche den Wechselcours von dem Orte, wo die Anweisung zahlbar war, auf den Ort, wo sie ausgestellt war, oder auf Denjenigen, wo die Zahlung für sie beschafft worden ist, nachweist.

Der Ricambio soll nicht gefordert werden können, wenn die Rückwechselrechnung nicht mit den erwähnten Urkunden versehen gewesen ist.

Art. 923. Der Ricambio (voriger Artikel Nummer 2.) muss mit dem üblichen Wechselcourse übereinstimmen, welcher an dem Ausstellungsplatze auf den Ort gilt, wo der Rückwechsel zu bezahlen ist.

Diese Uebereinstimmung muss in den verschiedenen Fällen des vorhergehenden Artikels auf der Rückwechselrechnung selbst durch ein Attest von zwei Maklern oder — wo es keine Makler giebt — von zwei Kaufleuten nachgewiesen sein.

Art. 924. Die Ricambios können nicht mehrfach gefordert werden, sondern es soll jeder Indossant, ebenso wie der Aussteller, nur für einen aufzukommen haben.

Der Ricambio wird dem Aussteller gegenüber durch den Wechselcours zwischen dem Ausstellungs- und dem Zahlungsorte bestimmt, den Indossanten gegenüber durch Denjenigen, welcher auf den Platz der Indossirung an Demjenigen gilt, wo man sich bezahlt gemacht hat.

Art. 925. Besteht zwischen den verschiedenen Plätzen kein Wechselcours, so soll der Ricambio bestimmt werden nach dem in der angegebenen Form (Artikel 923.) nachgewiesenen Wechselcourse, der in dem nächsten Platze für den Ort, wo der Rückwechsel zu bezahlen ist, gilt.

Digitized by Google

Art. 926. Die Rückwechsel müssen bei der ersten nach der Protestaufnahme sich bietenden Gelegenheit ausgestellt werden, wobei die im Artikel 847. bestimmte Zeit nicht überschritten werden darf.

Art. 927. Die Rückwechsel oder Ricambioanweisungen dürfen nur für den Platz verhandelt werden, wo die Originalanweisungen ausgestellt oder verhandelt wurden.

Capitel XIII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 928. Die Anweisung begründet mit Bezug auf einen jeden der Unterzeichner eine für sich bestehende und persönliche Obligation. Alle Indossanten haften nicht nur dem Inhaber, sondern auch den nachstehenden Indossanten für die ganze Summe, und es können die Einen gegenüber den Anderen sich nicht anders, als durch Bezahlung der ganzen Forderung frei machen, auch nicht beanspruchen, dass der Inhaber sich vorher an die nach der Reihenfolge der Indossamente nächsten Mitverpflichteten halte.

Art. 929. Alle, welche eine Anweisung ausstellen, indossiren oder annehmen, oder ein Aval unterschreiben, haften, obgleich sie nicht Kaufleute sind, solidarisch für die Anweisungen, und sind zu deren Zahlung mit den etwaigen Zinsen und Ricambios und mit den gesetzlichen Kosten und Spesen verpflichtet, haben (aber) das Regressrecht vom letzten Indossanten an bis zum Aussteller, sofern der Wechsel präsentirt und gehörig protestirt worden ist.

Art. 930. Die Zinsen der Mangels Zahlung protestirten Anweisung sind vom Tage des Protestes an, und die Zinsen der Kosten von dem Tage an, wo letztere entstanden sind, zu entrichten.

Art. 931. Die Rechtsstreitigkeiten über die wesentlichen Erfordernisse der Anweisungen, deren Präsentation, Annahme, Zahlung, Protestirung und Benachrichtigung, werden nach den Gesetzen und kaufmännischen Gebräuchen der Orte, wo diese Acte vorgenommen worden sind, entschieden.

Wenn jedoch die in einer ausländischen Anweisung enthaltenen Erklärungen nach den Gesetzen der Republik genügend sind, so können daraus, dass sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, keine Einwendungen gegen die später in der Republik darauf gesetzten Indossamente entnommen werden.

Titel XV.

Von den Schuldscheinen, Billets oder Verpflichtungs-Scheinen (Zahlungs-Versprechungen).

Art. 932. Ein Schuldschein, Zahlungsversprechen oder Billet an die Order ist ein schriftliches Versprechen, durch welches eine Person sich verpflichtet, selbst eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen.

Art. 933. Die Schuldscheine, Zahlungsversprechen oder andere Urkunden, welche Verpflichtungen, zu einer festen Frist an eine bestimmte Person eine bestimmte Summe zu zahlen, enthalten und an die Order ausgestellt sind, sollen als Wechsel gelten.

Lauten sie auf den Inhaber, so sollen sie durch einfache Aushändigung übertragbar und der Inhaber berechtigt sein, seine Ansprüche aus ihnen ebenso geltend zu machen, als wenn sie auf seinen eigenen Namen abgefasst wären.

Lauten sie nicht an die Order, so sollen sie nicht für Handelsurkunden, sondern für einfache Zahlungsversprechen gelten, bloss dem gemeinen Rechte unterliegen und in der im Titel von der Cession nicht indossabler Forderungen vorgeschriebenen Form übertragbar sein.

Art. 934. Alles im vorhergehenden Titel über die Anweisungen Bestimmte soll gleichfalls, soweit es anwendbar ist, als Regel für die Schuldscheine, Billets, Zahlungsversprechen, Platzscheine — sofern sie an die Order zahlbar sind — und für die sonstigen Handelspapiere dienen.

Digitized by Google

XLVI. Venezuela.

Das am 29. August 1862 zu Caracas publicirte Handelsgesetzbuch für die Republik Venezuela zerfällt in 5 Bücher, welche die Lehren:

1) von den Handelsleuten, Gesellschaften und Zwischenpersonen beim Handelsverkehr (Commissionairen, Maklern und Frachtführern);
2) von den Wechseln;
3) vom Seehandel;
4) von den Fallimenten und
5) von der Handelsgerichtsbarkeit

enthalten. Das zweite Buch lautet:[1]

Einziger Titel.

Von den Wechseln und von den Zahlungs-Anweisungen und Verschreibungen an die Order.

Gesetz I. Von den Wechseln.

§. 1. Von der Form der Wechsel.

Art. 1. Wechsel heisst eine Zahlungsanweisung, welche (gegen Vergütung) für einen andern Werth von einem Orte auf einen andern ausgestellt wird und mit der Unterschrift des Ausstellers angeben muss:

den Ort und den Tag, an welchem sie ausgestellt wird;
den Namen der Person, auf die sie gezogen wird;
die Zeit und den Ort, wo sie zu bezahlen ist;
die Person, an deren Order die Zahlung erfolgen soll;
die zu zahlende, durch im Handel bekannte Münznamen bezeichnete Geldsumme;
die Angabe, ob sie für empfangenen Werth oder für Werth in Rechnung oder für einen in baarem Gelde, in Waaren oder auf irgend eine andere Art ausgehändigten Werth gegeben wird.

Art. 2. Jeder eigentliche Wechsel muss an die Order entweder des

[1] Der Uebersetzung dieses zweiten Buches hat Herr Stadtgerichtsrath Kowalzig sich gütigst unterzogen.

Digitized by Google

Remittenten oder eines Dritten ausgestellt werden. Auch derjenige ist gültig, welcher an die Order des Ausstellers selbst ausgestellt wird.

Art. 3. Er kann auf eine Person gezogen und im Domicil einer andern zahlbar sein.

Art. 4. Er kann auch auf Order und für Rechnung eines Dritten ausgestellt werden. In diesem Falle haftet der Aussteller dem Inhaber und den Indossanten gegenüber ebenso, als wenn er ihn für seine eigene Rechnung ausgestellt hätte, vorbehaltlich des Rechtes auf Entschädigung, welches gegen den Dritten als seinen Committenten ihm zusteht.

Art. 5. Ist der Wechsel ein Prima-, Secunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel, so muss dies gesagt und in jedem dieser Exemplare bemerkt sein, dass es für zahlbar gilt, wenn keines der anderen bezahlt worden ist.

Art. 6. Der Remittent kann verlangen, dass der Aussteller ihm einen Secunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel ausfertige und jeder Inhaber, dass sein Indossant ihm eine oder mehrere Copien von dem Wechsel und dessen sämmtlichen Indossamenten gebe.

Art. 7. Als einfache Schuldverschreibungen gelten die Wechsel, in denen Name, Domicil oder Eigenschaft von Personen oder die Orte, an welchen sie ausgestellt oder zahlbar sind, falsch angegeben werden. Diejenigen aber, welche bei dieser Fälschung betheiligt sind, sollen sie niemals als Einwand denjenigen, welche nichts davon wissen, entgegen stellen können.

Art. 8. Die auf Wechseln befindlichen Erklärungen der Frauensperson, welche nicht Handelsfrau ist und des zum Betriebe des Handels nicht für fähig erklärten Minderjährigen gelten in Ansehung Beider für blosse den Bestimmungen des gemeinen Rechtes unterliegende Schuldverschreibungen.

§. 2. Von der Gewährung von Deckungsmitteln zur Bezahlung von Wechseln.

Art. 9. Der Aussteller muss den Bezogenen in den Besitz von Deckungsmitteln setzen.

Art. 10. Wird der Wechsel für Rechnung eines Dritten ausgestellt, so ist dieser zur Deckung verpflichtet, ohne dass aus diesem Grunde der Aussteller aufhört direct, (aber) nur dem Inhaber und den Indossanten, zu haften.

Art. 11. Deckung gilt als vorhanden, wenn bei Fälligkeit des Wechsels die bezogene Person dem Aussteller oder dem Dritten, für dessen Rechnung er ihn ausstellte, eine dem angewiesenen Betrage mindestens gleichkommende Geldsumme verschuldet.

Art. 12. Stehen genügende Waaren des Ausstellers oder desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel ausgestellt wird, zur Verfügung des Bezogenen, so gilt dies auch für Deckung, wenn der Wechsel angenommen ist.

Art. 13. Der Aussteller, welcher bei Fälligkeit des Wechsels keine Deckung gewährt hat, haftet für das, was aus ihm folgt, auch wenn er in den gesetzlichen Fristen nicht präsentirt noch protestirt worden ist, ausgenommen immer den Fall der ordentlichen Verjährung.

Art. 14. In Streitfällen hat der Aussteller zu beweisen, dass er rechtzeitig Deckung gewährt hat.

Art. 15. Die Indossanten werden, auch wenn vom Aussteller keine Deckung gewährt ist, von der Verhaftung dem Inhaber gegenüber frei, welcher nicht in den gesetzlichen Fristen protestirt hat.

Digitized by Google

§. 3. Vorfallzeiten der Wechsel.

Art. 16. Der Wechsel kann ausgestellt werden:
auf Sicht,
auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht,
auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Dato,
auf einen bestimmten Tag.

Art. 17. Der Wechsel auf Sicht muss bei seiner Vorzeigung bezahlt werden.

Art. 18. Die Frist des auf Tage oder Monate nach Sicht ausgestellten Wechsels muss von dem Tage an gerechnet werden, welcher auf das Datum der Annahme oder des Protestes, wenn er nicht angenommen ist, folgt.

Art. 19. Die Frist des auf Tage oder Monate nach Dato ausgestellten Wechsels wird von dem auf seinen Ausstellungstag folgenden Tage an gerechnet.

Art. 20. Die Respecttage sind aufgehoben.

§. 4. Von der Annahme.

Art. 21. Die Annahme eines Wechsels muss durch dies Wort: »ich nehme an« oder ein anderes gleichbedeutendes erklärt, muss unterschrieben und kann nicht bedingt sein.

Art. 22. Die Annahme verpflichtet den Acceptanten dem Inhaber die Wechselsumme zu bezahlen, auch wenn er Deckung nicht erhalten hat.

Art. 23. Von der Verhaftung wird der Acceptant nicht durch den Concurs befreit, in welchen — ohne dass er es weiss — der Aussteller gerathen ist.

Art. 24. Die Datirung der Annahme ist nur bei dem auf Tage, Monate oder andere Fristen nach Sicht ausgestellten Wechsel nöthig.

Ist in diesem Falle die Datirung der Annahme unterlassen, so wird die Frist zur Zahlung des Wechsels von dem Datum (Ausstellungstage) desselben an gerechnet.

Art. 25. Die Verweigerung der Annahme ist durch den »Protest Mangels Annahme« genannten Act festzustellen.

Art. 26. Der Wechsel muss bei seiner Vorzeigung oder spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden entweder angenommen oder zurückgewiesen (seine Annahme verweigert) werden. Nach dieser Frist ist die Person, von welcher die Annahme verlangt wird, für die Nachtheile verhaftet, welche dem Inhaber aus der Verzögerung der Annahme erwachsen.

Art. 27. Wenn der Wechsel an einem andern Orte, als dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar ist, so bezeichnet dieser bei seiner Annahme das Domicil, wo die Zahlung verlangt werden soll.

Art. 28. Die Annahme kann auf einen Theil der Wechselsumme beschränkt werden und alsdann wird wegen des Ueberrestes Protest erhoben.

Art. 29. Der Protest Mangels Annahme berechtigt den Inhaber von dem Aussteller und jedem der Indossanten zu verlangen, dass er ihm die Zahlung des Wechsels bei seiner Fälligkeit sicherstelle oder bis dahin die Wechselsumme deponire oder sofort ihm aushändige — immer mit den Protestkosten und dem Ricambio.

Wenn im Falle dieses Artikels ein Bürge vorhanden ist, so haftet er solidarisch nur mit der Person, für welche er bürgt.

Digitized by Google

§. 5. Von der Annahme durch Intervention.

Art. 30. Im Falle des Protestes Mangels Annahme kann der Wechsel von einem Dritten, welcher für den Aussteller oder einen der Indossanten intervenirt, angenommen werden.

Art. 31. Die Intervention wird bei der Protestaufnahme oder gleich darauf erklärt und von dem Intervenienten unterschrieben.

Art. 32. Der Intervenient theilt ohne Verzug der Person, für welche er intervenirt hat, seine Annahme mit und wenn er diese Pflicht verabsäumt, so haftet er für die daraus entstehenden Nachtheile.

Art. 33. Die Annahme durch Intervention beseitigt nicht das Recht, welches ungeschmälert der Inhaber gegen den Aussteller und die Indossanten immer Mangels Annahme laut Art. 29. hat.

§. 6. Vom Indossamente.

Art. 34. Das Indossament muss enthalten:

den Namen der Person, zu deren Gunsten der Wechsel weiter begeben wird;

die Angabe, ob es für empfangenen Werth, für Werth in Rechnung, oder für baar oder in Waaren oder auf irgend eine andere Weise ausgehändigten Werth geschieht;

das Datum und die Unterschrift des Indossanten.

Art. 35. Das Indossament in vorbesagter Form überträgt, auch wenn es nach Ablauf der Präsentations- oder Zahlungsfrist erfolgt, das Eigenthum des Wechsels.

Art. 36. Das unterschriebene Indossament, welchem irgend eines der im Art. 34. erwähnten Erfordernisse fehlt, gilt für ein einfaches Mandat, sofern nicht bewiesen wird, dass dem Indossatar das Eigenthum oder irgend ein anderes Recht auf den besagten Wechsel übertragen worden ist.

§. 7. Peremtorische Präsentations-, Einziehungs- oder Protestfristen bei Wechseln und Ausnahmen davon.

Art. 37. Ist der Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Frist nach Sicht ausgestellt und in Venezuela zahlbar, so muss der Inhaber — um seine Bezahlung oder Annahme zu erlangen — innerhalb der nachstehenden Fristen, welche von dem auf das Wechseldatum folgenden Tage gerechnet werden, vorzeigen, nämlich:

sechs Monate für die von irgend einem Punkte des Gebietes von Venezuela selbst oder der Antillen aus gezogenen Wechsel;

acht Monate für die Wechsel, welche von ausländischen, zwischen der Aequinoctiallinie und der nördlichen Küste von Südamerika bis zum Meridian von Chagres auf der Landenge von Panama belegenen Orte herkommen und für die von den Küsten des mejicanischen Golfes und der östlichen Küste Nordamerika's und von den angrenzenden Inseln herkommenden;

ein Jahr für die von den übrigen Punkten Amerika's oder von dem Festlande und den Inseln Europa's herkommenden;

zwei Jahre für die von irgend einem andern nicht erwähnten Punkte herkommenden.

Die von Venezuela aus gezogenen und in fremden Ländern zahlbaren Wechsel müssen zur Zahlung und Annahme innerhalb der in dem gegenwärtigen Artikel beziehentlich angegebenen Fristen vorgelegt werden.

Digitized by Google

Art. 38. Die im vorigen Artikel bezeichneten Fristen gelten in Kriegsfällen, welche den Lauf der Wechsel hindern können, doppelt.

Art. 39. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Fristen berühren nicht die abweichenden Abreden, welche zwischen dem Remittenten, dem Aussteller und auch den Indossanten getroffen werden können.

Art. 40. Der Inhaber muss die Zahlung des Wechsels am Fälligkeitstage selbst und wenn dies ein Feiertag ist, am folgenden Werktage fordern.

Art. 41. Wird der Wechsel an besagtem Tage nicht bezahlt, so muss der Inhaber am folgenden den »Protest Mangels Zahlung« genannten Act in der in den Artikeln des §. 12. vorgeschriebenen Form bewirken.

Ist der Tag ein Feiertag, so wird der Protest am folgenden Werktage erhoben.

Art. 42. Der Inhaber darf den Protest Mangels Zahlung, auch wenn er den Protest Mangels Annahme erhoben hat, nicht unterlassen, auch nicht in den Fällen, wo die bezogene Person verstorben oder in Concurs gerathen ist.

Art. 43. In vorbesagtem Falle des Concurses kann der Inhaber schon vor der Fälligkeit den Protest Mangels Zahlung erheben und sogar gegen die Wechselverpflichteten von dem in Artikel 29. zugestandenen Rechte Gebrauch machen. Dasselbe Recht hat der Wechselinhaber gegen jeden der ihm Verhafteten, sobald einer von ihnen vor der Fälligkeit oder auch nur nach der Annahme in Concurs geräth.

Art. 44. Wenn der Wechsel innerhalb der in den Artikeln 37., 38. und 39. vorgeschriebenen Fristen nicht vorgezeigt oder wenn nicht der Protest Mangels Zahlung laut Artikel 41. und 42. erhoben wird, so verliert der Inhaber das im Artikel 47. festgestellte Klagerecht gegen die Indossanten und sogar gegen den Aussteller, sofern dieser Deckung gewährt zu haben beweist.

Art. 45. Auch wenn die Vorzeigung des Wechsels oder der Protest Mangels Zahlung oder der Regress gegen die Verpflichteten nicht in den durch die Artikel 41. und 51. bestimmten Fristen stattgefunden haben, hat der Inhaber sein sofort geltend zu machendes Klagerecht gegen jeden, dem er beweist, dass er bei Uebertragung des Wechsels gewusst und verschwiegen hat, dass der Zahler oder irgend einer der Indossanten sich im Concurse befand.

§. 8. Personen, die dem Inhaber verhaftet sind; Fristen zur Geltendmachung seiner Klagerechte nach dem Proteste.

Art. 46. Alle, welche einen Wechsel ausstellen, indossiren oder annehmen, haften dem Inhaber als solidarisch Verpflichtete für den Wechselbetrag und die Entschädigungen, zu welchen er laut Art. 82. berechtigt ist.

Art. 47. Nachdem ein Wechsel Mangels Zahlung protestirt worden ist, kann der Inhaber seine Klage gegen den Acceptanten oder den Aussteller oder einen der Indossanten besonders oder gegen alle oder einige von ihnen gemeinschaftlich richten. Dasselbe Klagerecht hat seinerseits ein jeder der Indossanten gegen seine Vordermänner und gegen den Aussteller und den Acceptanten des Wechsels.

Art. 48. Um sein Klagerecht gegen den Aussteller und die Indossanten geltend zu machen, muss der Inhaber ihnen den Protest mittheilen und beim Ausbleiben der Einlösung sie vor Gericht unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen dem Orte der Protestirung des Wechsels und dem, wo Zahlung gefordert wird, laden lassen. Wenn (nämlich) die beiden

Digitized by Google

Punkte im Gebiete von Venezuela liegen und nicht mehr als zehn Leguas entfernt sind, so ist die Frist vierzehn (funfzehn nach spanischer Redeweise — d. Uebers.) Tage, und sollte die Entfernung grösser sein, so wird ein Tag mehr für jede sechs Leguas hinzugegeben. Sind die Wechsel in den Antillen zahlbar, so ist die Frist drei Monate und wenn sie es an irgend einem andern Punkte sind, so sind die Fristen denen gleich, welche beziehungsweise der Artikel 37. bestimmt.

Art. 49. Diese Fristen müssen von dem auf das Datum der Protesterhebung Mangels Zahlung folgenden Tage an gegenüber dem diesen Act veranlassenden Inhaber gezählt werden; gegenüber den Indossanten aber von dem Tage an, welcher auf die Einlösung oder Vorladung vor Gericht folgt, sofern besagte Einlösung oder Ladung innerhalb der Frist stattgefunden hat, in welcher laut vorstehendem Artikel der Inhaber sich an sie wenden musste.

Art. 50. Der Inhaber hat ein sofort geltend zu machendes Klagerecht und von jedem der Verpflichteten das Ganze oder den Theil seiner Forderung, welchen er von den übrigen nicht hat einziehen können, zu fordern, vorbehaltlich immer die im Artikel 90. bestimmte Verjährungsfrist.

Art. 51. Sind die im Artikel 48. vorgeschriebenen Fristen abgelaufen, ohne dass der Inhaber oder die an seine Stelle tretenden Indossanten in denselben etwas thun, so verlieren sie ihr Klagerecht gegen die ihnen vorgehenden Indossanten und auch gegen den Aussteller, der beweist, dass er rechtzeitig Deckung gewährt hat. In diesem letzten Falle behalten sie es aber gegen den Bezogenen, er mag angenommen haben oder nicht.

Art. 52. Auch wenn die Fristen des Artikels 48. zur Geltendmachung des Klagerechtes gegen die Wechselverpflichteten und die Fristen des Artikels 44. zu der Präsentation und der Einziehung oder Protesterhebung abgelaufen sind, fallen die Folgen der Ungültigkeit des Wechsels dem Aussteller oder Indossanten gegenüber fort, welcher in Rechnung, durch Compensation oder auf eine andere Weise die zur Zahlung desselben bestimmten Mittel erhalten hat.

Art. 53. Ohne Nachtheil für die Ausübung seines Klagerechtes in gehöriger Form kann der Inhaber des Mangels Zahlung protestirten Wechsels gegen die Verpflichteten den Sicherungsarrest auf den genügenden Theil ihrer beweglichen Vermögensstücke und das Verbot der Veräusserung ihrer unbeweglichen Vermögensstücke erwirken.

Art. 54. Der Aussteller und jeder Indossant sind berechtigt, von dem Inhaber den protestirten Wechsel mit der Rechnung über die Einlösung und die gesetzlichen Kosten — unter baarer Bezahlung des gesammten Betrages — sich aushändigen zu lassen.

Wollen mehrere zugleich von diesem Rechte Gebrauch machen, so gebührt der Vorzug dem Aussteller und dann den Indossanten nach der Reihenfolge der Daten.

§. 9. Vom Aval oder der Bürgschaft bei Wechseln.

Art. 55. Die Zahlung der Wechsel kann durch die »Aval« genannte Obligation, die von der Seitens des Ausstellers, des Acceptanten und der Indossanten übernommenen verschieden ist, sichergestellt werden.

Art. 56. Der Aval muss von einem Dritten auf dem Wechsel selbst oder in einer besonderen Urkunde erklärt werden.

Art. 57. Der den Aval Erklärende übernimmt dem Inhaber gegenüber dieselbe solidarische Verpflichtung und für dieselben Fristen und Wege Rechtens, wie die Person, für welche er sich verbürgt, sofern nicht etwas

Digitized by Google

Anderes verabredet und erklärt wird. Ebenso vertritt er besagte Person bei der Anstellung von Klagen, welche in dem Wechsel begründet sind.

§. 10. Von der Zahlung.

Art. 58. Der Wechsel muss in der angegebenen Münzsorte oder, wenn dieselbe nicht im Umlauf ist, in der nach dem Handelsgebrauche ihr gleich geltenden gezahlt werden.

Art. 59. Zulässig sind mit dem Willen des Inhabers Theilzahlungen der Wechselsumme.

In diesem Falle behält der Inhaber den Wechsel, vermerkt auf demselben den erhaltenen Theil, quittirt dem Betheiligten besonders und erhebt den Protest wegen des Restes.

Art. 60. Vor der Verfallzeit ist der Inhaber nicht schuldig, den Wechselbetrag anzunehmen.

Art. 61. Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit zahlt, haftet für die Gültigkeit der Zahlung.

Art. 62. Ausser der Zahlung mit Vorbehalt nach der Bestimmung des Artikels 65. wird derjenige, welcher einen Wechsel bei dessen Fälligkeit zahlt, für rechtsgültig befreit erachtet.

Art. 63. Giebt es kein angenommenes Exemplar des Wechsels, so ist die auf irgend ein Exemplar desselben geleistete Zahlung gültig, sofern dies nur gemäss Artikel 5. angefertigt ist.

Art. 64. Wer auf irgend eines der Wechselexemplare zahlt, ohne sich das mit seiner Acceptunterschrift aushändigen zu lassen, wird dem dritten Inhaber gegenüber von seiner Verbindlichkeit aus seinem Accepte nicht frei.

Art. 65. Nur in den Fällen, wo der Wechsel verloren oder der Inhaber in Concurs gerathen ist, darf ein Vorbehalt bei der Zahlung zugelassen werden.

Art. 66. Der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels kann sich ein anderes Exemplar beschaffen, indem er der dazwischenliegenden Reihe der Indossanten folgt. Geht er zu dem Behufe von seinem unmittelbaren Cedenten an immer um einen weiter bis zum ersten hinauf, so müssen alle ihm ihre Beihülfe oder das Recht sie zu vertreten gewähren, damit er es erlangt, wobei der Eigenthümer die Kosten zu tragen hat.

Art. 67. Ist der die Annahme enthaltende Wechsel verloren gegangen, so kann sein Eigenthümer die Zahlung auf ein anderes Exemplar desselben nur gegen Sicherstellung zur Zufriedenheit der Acceptanten verlangen.

Art. 68. Wenn derjenige, welcher den acceptirten oder nicht acceptirten Wechsel verliert, weder ein anderes Exemplar besitzt, noch Zeit genug, um es vom Aussteller zu verlangen, hat, so kann er die Zahlung beanspruchen und durch richterliches Mandat erlangen, sofern er durch seine Bücher und seine Correspondenz sein Eigenthum an ihm nachweist und Sicherheit bestellt.

Art. 69. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel bewahrt der rechtzeitig erhobene Protest alle Rechte des Eigenthümers.

Art. 70. Die in den Fällen der Artikel 67. und 68. bestellte Sicherheit bleibt so lange bestehen, bis der Zahler des Wechsels durch die im Artikel 90. festgesetzte Verjährung befreit wird.

§. 11. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 71. Nachdem ein Wechsel protestirt worden ist, gestattet der In-

Digitized by Google

haber die Zahlung Seitens eines Jeden, welcher sie durch Intervention zu Gunsten des Ausstellers oder irgend eines der Indossanten anbietet.

Art. 72. Die Zahlung durch Intervention wird in der über den Protest aufgenommenen Verhandlung selbst oder gleich hinter ihr mit der Unterschrift des Intervenienten vermerkt.

Art. 73. Wenn der Bezogene weder den Wechsel angenommen hat, noch dessen Betrag zu verschulden erachtet wird, kann er die Eigenschaft und das Recht eines intervenirenden Zahlers erlangen, indem er die Wechselsumme nach der Protestaufnahme zahlt.

Art. 74. Wer einen Wechsel durch Intervention zahlt, tritt in alle Rechte und Pflichten des Inhabers.

Art. 75. Erfolgt die Zahlung für Rechnung des Ausstellers, so werden alle Indossanten frei und wenn sie für Rechnung eines von diesen erfolgt, so gelten die Nachstehenden für befreit.

Art. 76. Wollen Mehrere zugleich durch Intervention bezahlen, so gebührt demjenigen der Vorzug, welcher es für den Aussteller oder den Aeltesten der Wechselverpflichteten thun will.

Erbietet sich zur Zahlung auch die Person, wegen deren Weigerung der Protest aufgenommen wurde, so wird sie jedem andern vorgezogen.

§. 12. Von der Form des Protestes.

Art. 77. Der Protest Mangels Annahme oder Zahlung des Wechsels wird vor dem Notar und den Zeugen, welche mit den Erklärenden in der durch das Gesetz über die Notariatsbüreaus vorgeschriebenen Form unterschrieben, oder vor einem Richter und seinem Secretair oder seinen Actuarien, oder vor drei an demselben oder am folgenden Tage gerichtlich ihre Unterschriften anerkennenden Zeugen erhoben.

Um den Protest zu erheben, muss man sich vorher nach dem Domicil derer, welche den Wechsel annehmen oder bezahlen sollen — mögen sie ihn als Hauptverpflichtete oder als auf dem Wechsel für die Zahlung angegebene Nothadressen oder als Intervenienten zu zahlen haben — oder nach ihrem letzten bekannten Domicil begeben, wobei der Protest stets, sofern es nicht unzweckmässig ist, in einem einzigen Acte niederzuschreiben ist.

Falls das Domicil nicht zu finden ist, geht dem Proteste eine Verhandlung über die Nachforschung (nach ihm) voraus.

Art. 78. Der Protestact enthält eine wörtliche Abschrift des Wechsels, seines Accepts und seiner Indossamente und diesfälligen Vermerke, ausgenommen wo er alsdann aufzunehmen ist, wenn der Wechsel verloren oder abhanden gekommen ist. Er enthält das an einen Jeden gestellte Begehren und die Gründe der Weigerung.

Wenn Derjenige, welcher den Wechsel anzunehmen oder zu bezahlen hat, abwesend ist, so ist auch die Auskunft, welche seine Diener oder seine Frau über die Nichtannahme oder Nichtzahlung geben, zu vermerken.

Wenn auch keine Wohnung von ihm zu finden ist, so geschieht dieses Umstandes Erwähnung.

Wenn die aufgeforderte Person die Verhandlung über die Protestaufnahme nicht unterschreibt, wird der Grund davon angegeben.

Art. 79. Bei Strafe des Schadensersatzes übergiebt der Wechselinhaber authentische Copie von dem Proteste der zur Annahme oder Zahlung aufgeforderten Person und, wenn sie nicht zu finden ist, der Frau, den Dienern oder Hausgenossen. Besagte Copie muss am Protesterhebungstage

Digitized by Google

selbst oder am folgenden übergeben werden. Auch wenn der Protest ohne Mitwirkung des Notars aufgenommen wird, muss — bei derselben Strafe — der Inhaber dies stets innerhalb acht Tagen notariell feststellen lassen.

Art. 80. Der Protest kann Seitens des Inhabers — Behufs Wahrung seiner Klagerechte — durch keinen Act und keine Urkunde ersetzt werden.

§. 13. Vom Ricambio.

Art. 81. Nachdem ein Wechsel Mangels Zahlung protestirt worden ist, kann der Inhaber — um sich wegen seines Betrages und der gesetzlichen Kosten bezahlt zu machen — einen neuen »Ricambio-Wechsel« genannten Wechsel auf den Aussteller oder auf jeden der Indossanten ziehen.

Art. 82. Der Ricambio-Wechsel wird über die Gesammtheit der folgenden Werthe ausgestellt:

den Betrag des protestirten Wechsels,

die Protestkosten,

zehn Procent von besagtem Betrage für die übrigen Kosten und Schäden, vorbehaltlich des in den Artikeln 87. und 88. Bestimmten.

Art. 83. Dem Ricambio-Wechsel sind beizufügen:

der protestirte Originalwechsel,

der Protest oder eine beglaubigte Abschrift dieses Actes.

Art. 84. Kein Verpflichteter ist schuldig, eine grössere Summe, als die im ersten Ricambio-Wechsel enthaltene, zu zahlen, ausgenommen wegen gesetzlicher Zinsen.

Art. 85. Die Verpflichteten sind, auch wenn kein Ricambio-Wechsel gezogen wird, stets die im vorigen Artikel angegebenen Beträge und Zinsen zu entrichten verbunden.

Art. 86. Jeder Indossant trägt den Ricambio und alle anderen Kosten des Wechsels, welchen er Behufs seiner Befriedigung auf den Aussteller oder irgend einen der vorstehenden Indossanten zieht.

Art. 87. Die Zinsen vom Betrage des protestirten Wechsels laufen vom Datum des Protestes Mangels Zahlung.

Art. 88. Die Zinsen von den Protest- und sonstigen gesetzlichen Kosten sind vom Tage der gerichtlichen Klage an zu entrichten.

Art. 89. Wer einen Ricambio-Wechsel ausgestellt hat, wird nicht von der im Artikel 51. festgesetzten Strafe der Ungültigkeit befreit, wenn er nicht seine Klage in den bestimmten Fristen angestellt hat.

§. 14. Von der Verjährung der Wechsel.

Art. 90. Alle wechselmässigen Klagerechte verjähren in der Frist von fünf Jahren, von dem auf den Verfalltag des Wechsels oder auf den des letzten gerichtlichen Actes folgenden Tage an gerechnet.

Leistet während des Laufes der Verjährung der Schuldner irgend eine Theilzahlung oder erhält er eine neue Frist oder ergiebt sich aus der von ihm unterzeichneten Correspondenz, dass er seine Schuld noch für geltend ansah, so beginnt die Frist abermals vom Datum besagter Acte oder des Ablaufes der neuen Frist an.

Die gewöhnliche Verjährung findet Anwendung, wenn eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt oder die Schuld durch einen besonderen, eine Novation begründenden Act anerkannt worden ist.

Art. 91. Obwohl die fünfjährige Verjährungsfrist abgelaufen ist, muss der Beklagte, welchem der Kläger den Eid zuschiebt, ihn mit der Versiche-

rung leisten, dass er die Summe nicht verschuldet, und ebenso seine Wittwe, seine Erben oder Vertreter, welche bona fide nichts mehr schuldig zu sein glauben. Verweigern sie eine solche eidliche Versicherung oder erkennen sie dabei an, dass die Schuld noch gilt, so ist hierdurch das Klagerecht des Gläubigers wieder hergestellt.

Gesetz II. Von den Zahlungsanweisungen und Verschreibungen an die Order.

Art. 1. Die Zahlungsanweisungen an Order auf den Platz der Ausstellung selbst und die gleichfalls an Order ausgestellten Verschreibungen oder Schuldscheine müssen datirt sein und enthalten:

die Summe,

die Zahlungszeit,

die Person, an deren Order zu zahlen ist,

die Angabe, ob sie für empfangenen Werth oder Werth in Rechnung oder für in baarem Gelde, in Waaren oder in irgend einer andern Weise ausgehändigten Werth gegeben worden sind.

Art. 2. Keine Privatperson und keine Gesellschaft kann Scheine oder Urkunden auf den Inhaber, ohne die vom Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse zu erfüllen, ausgeben.

Art. 3. Die Inhaber sind nicht verbunden, die vorherige Annahme der befristeten Anweisungen zu verlangen.

Art. 4. Geben sie keine Verfallfrist an, so gelten die Zahlungsanweisungen an Order für zahlbar bei ihrer Vorzeigung und die Verschreibungen an Order für zahlbar zehn Tage nach dem ihres Datums.

Art. 5. Das im §. 2. des vorstehenden Gesetzes über die Deckung für die Zahlung der Wechsel Angeordnete gilt auch für die Zahlungsanweisungen an die Order.

Art. 6. Auf die Zahlungsanweisungen und Verschreibungen an Order sind anwendbar die über die Wechsel in den Paragraphen des ersten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, welche sich beziehen:

auf die Fälligkeitszeiten;

auf das Indossament;

auf die Fristen zur Präsentation, Einziehung oder Protestaufnahme, vorbehaltlich der Dispositionen der Artikel 3. und 4.;

auf die dem Inhaber haftenden Personen und die Fristen, in denen jener sich an sie halten muss; auf den Aval; auf die Zahlung; auf die Zahlung durch Intervention; auf die Form des Protestes; auf den Ricambio; auf die Verjährung.

Art. 7. Die auf denselben Platz ausgestellten, nicht an Order lautenden Zahlungsanweisungen zwischen Kaufleuten oder für Handelsgeschäfte müssen, wenn sie keine Frist enthalten, sofort bezahlt werden, und wenn sie nicht bezahlt worden sind, müssen die Remittenten sie an ihre Eigenthümer zurückgeben, innerhalb dreier Tage nach dem ihres Datums, widrigenfalls sie — bei gewährter Deckung — ihr Klagerecht gegen diese verlieren und wenn sie eine Frist enthalten, so werden besagte drei Tage Behufs ihrer Rückgabe bei derselben Strafe von dem auf ihren Fälligkeitstag folgenden an gerechnet.

Nachtrag.

Digitized by Google

I. Zu Grossbritanien.

A. Zum Capitel V. §. 3. (pag. 174).

Durch die während des Druckes dieses Buches am 10. August 1870 erlassenen Acte 33. und 34. Vict. c. 97. und 99. sind hinsichtlich des Wechselstempels Veränderungen eingeführt worden, namentlich der frühere Unterschied zwischen dem Stempel inländischer und ausländischer Wechsel beseitigt und dadurch die Wechselstempel-Gesetzgebung wesentlich vereinfacht worden. Das c. 99. hat eine grosse Anzahl von Parlaments-Acten, darunter auch die Acten 31. Geo. 3. c. 25., 17. und 18. Vict. c. 83., 21. und 22. Vict. c. 20., sowie 24. und 25. Vict. c. 21. aufgehoben. Das c. 97. der Acte 33. und 34. Vict. betitelt »The Stamp Act 1870« wiederholt in den Sectionen 48. bis 55. anfänglich verschiedene frühere Bestimmungen und verfügt dann in der Section 55. dass, wenn ein Wechsel in sets, d. h. in mehreren Exemplaren, wie kaufmännisch üblich ist, ausgefertigt und eines dieser Exemplare gebührend gestempelt worden, die übrigen Exemplare vom Stempel frei sein sollen und dass, falls der Verlust oder die Vernichtung eines gebührend gestempelten Wechsels bewiesen wird, jedes andere Exemplar, wenn solches auch nicht gestempelt ist, als Beweis für den Inhalt des verlorenen oder vernichteten Wechsels dienen darf. Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass die nicht gestempelten Exemplare nicht für sich anders ausgestellt oder begeben werden dürfen, als das gestempelte Exemplar.

Die Acte 33. und 34. Vict. c. 97. bestimmt ferner folgende Wechselstempel-Scala:

a) Wechsel, zahlbar auf Verlangen (on demand) ohne Rücksicht auf den Betrag .... — £ — sh. 1 d.,

b) Wechsel (trassirte, sowie trockene) irgend einer andern Art, Banknoten ausgenommen, gezogen oder angeblich zahlbar, oder wirklich bezahlt oder indossirt, oder in irgend einer Weise im Vereinigten Königreich begeben, wenn der Betrag oder Werth des Geldes, auf welchen der gezogene oder eigene Wechsel lautet, nicht grösser als 5 £ .... — » — » 1 »

über 5 £ und nicht über 10 £	— »	— »	2 »
» 10 » » » » 25 »	— »	— »	3 »
» 25 » » » » 50 »	— »	— »	6 »
» 50 » » » » 75 »	— »	— »	9 »
» 75 » » » » 100 »	— »	1 »	— »

für jede 100 £ und für jeden Bruchtheil von 100 £, 1 sh.

Auch in Zukunft sind vom Wechselstempel befreit:

1) Wechsel, ausgestellt von der Bank in England oder von der Bank in Irland;

Digitized by Google

2) Tratten oder Anweisungen eines Bankhauses im Vereinigten Königreich auf ein anderes, die nicht zahlbar sind an den Inhaber oder an Order und nur dazu dienen, eine Rechnung zwischen solchen Bankhäusern abzuschliessen und auszugleichen;
3) ein Brief eines Bankhauses in dem Vereinigten Königreich an das andere, der die Zahlung einer Summe Geldes verfügt, vorausgesetzt, dass der Auftrag nicht lautet an den Inhaber oder an Order zu zahlen und dass solcher Brief nicht demjenigen zugestellt wird, der die Zahlung erhalten soll oder einer andern Person für ihn;
4) Creditbriefe, welche zur Trassirung von Tratten ausserhalb des Vereinigten Königreichs zahlbar in demselben gezogen werden;
5) Tratten oder Anweisungen des Rechnungsführers des Kanzlei-Gerichtshofes in England oder Irland;
6) Aufträge oder Anweisungen zur Zahlung einer vom Staate gekauften Leibrente;
7) Wechsel, ausgestellt von der Admiralität auf den Rechnungsführer der Flotte;
8) Wechsel, ausgestellt zur Zahlung des Soldes oder anderer für die Bedürfnisse der Armee bewilligten Summen;
9) Coupons oder Zinsscheine, welche einer Obligation beigelegt sind.

B. Zum Capitel IX. §. 1. (pag. 197) und X. §. 1. (pag. 204).

Die am 25. Mai 1871 erlassene Acte 34. Vict. c. 17. betitelt, »An Act to make provision for Bank Holidays, and respecting obligations to make payments and do other acts on such Bank Holidays«, oder wie sie mit ihrem kurzen Titel heisst »The Bank Holidays Act 1871« spricht in ihrem Eingange aus, es sei wünschenswerth den zweiten Weihnachtstag und gewisse andere Tage zu Bankfeiertagen zu erklären. Es wird dann in der Section I. und im Anhange bestimmt, dass in England und Irland der Ostermontag, der Pfingstmontag, der erste Montag im August und der 26. December, wenn er ein Wochentag ist, Bankfeiertage sein sollen; in Schottland sollen als Bankfeiertage gelten: der Neujahrstag, der Weihnachtstag und, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag fällt, der darauf folgende Montag, Charfreitag, der erste Montag im Mai und der erste Montag im August. Ausserdem wird der Königin das Recht beigelegt, in England, Schottland und Irland auf dem Wege königlicher Proclamation einen Bankfeiertag anzuordnen.

Wenn Wechsel an einem Bankfeiertage zahlbar werden, so ist die Zahlung erst an dem darauf nächstfolgenden Tage zu leisten und der Protest Mangels Zahlung ist gleichfalls an diesem letzteren Tage und nicht am Bankfeiertage zu erheben. Ferner, falls die Benachrichtigung von der Nichtzahlung eines Wechsels hätte an einem Bankfeiertage stattfinden müssen, genügt es, die Benachrichtigung an dem darauf nächstfolgenden Tage vorzunehmen. Es soll Niemand gezwungen werden können, an einem Bankfeiertage Zahlung zu leisten oder eine andere Handlung vorzunehmen, die er nicht am Weihnachtstage oder am Charfreitage zu leisten oder vorzunehmen hätte.

II. China.[1]

Wechsel und Schuldverschreibungen circuliren in China fast in ebenso ausgedehnter Weise wie in Europa. Gezogene Wechsel, in der bestimmten vorschriftsmässigen Form, wie solche unter den Europäern gebräuchlich sind, werden von den Chinesen in dem Geschäftsverkehr untereinander selten angewendet; in dem Geschäftsverkehr mit den Fremden dagegen sind dieselben ganz üblich und werden zu diesem Zwecke auch von den Chinesen selbst nicht selten ausgestellt. Trockene Wechsel sind besonders häufig bei den Chinesen und werden sowohl von einzelnen Personen als auch von den inländischen chinesischen Banken ausgestellt und im gewöhnlichen Verkehre unter den eingeborenen Kaufleuten und Handeltreibenden gebraucht; auch die Ausländer weisen diese trockenen Wechsel der Eingeborenen, mit denen sie in Geschäftsverbindung stehen, nicht zurück und nehmen vielmehr dieselben namentlich für verkaufte Producte in Zahlung an. Die von den chinesischen Banken ausgestellten trockenen Wechsel resp. Bankanweisungen kommen in verschiedenen Beträgen von 100 bis 10,000 Cash vor und lauten gewöhnlich 10 Tage nach Sicht zahlbar. Die gezogenen, sowie trockenen Wechsel der Chinesen werden gleich den fremden Wechseln girirt und discontirt. Besondere Specialgesetze sollen in Bezug auf Wechsel bisher noch nicht in China ergangen sein. Die wechselrechtlichen Verhältnisse werden deshalb noch nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche Rücksichts der übrigen, auf entsprechender Gegenleistung (on good consideration) beruhenden Verträgen und Versprechungen

---

[1] Die obigen Angaben sind im Wesentlichen den mir erst am Schlusse dieses Buches zugegangenen Mittheilungen eines Mitgliedes des höchsten englischen Gerichtshofes für China und Japan entnommen. Vergl. auch:

v. Scherzer. Reise der österreichischen Fregatte Novara um die Erde 1857 bis 1859. Statistisch-commercieller Theil. 1864. Bd. 2. p. 108.
Williams. The middle kingdom. London 1848. New-York 1857.
Morrison. Chinese Commercial guide. Canton 1848.
Staunton. Ta Tsing Leu Lee, being the fundamental laws of China. London 1810.
Renouard de Sainte-Croix. Les lois fondamentales de la Chine. Paris 1812. (Uebersetzung des vorstehenden Werkes.)
Berichte über chinesische Handelsverhältnisse. (Herausgegeben vom dänischen Ministerium.) Uebersetzt von Resensmith. Hamburg 1865.
Handels- und Freundschafts-Vertrag zwischen Grossbritannien und China vom $\frac{\text{26. Juni 1858}}{\text{24. October 1860}}$.
Vertrag zwischen der nordamerikanischen Union und China vom 18. Juni 1858.
Vertrag zwischen Frankreich und China vom 25. October 1860.
Vertrag zwischen Russland und China vom 14. November 1860.
Vertrag zwischen Preussen und China vom $\frac{\text{2. September 1861}}{\text{14. Januar 1863}}$.

gelten, beurtheilt. Jedoch hat sich bereits in Ansehung der meisten wesentlichen Punkte ein (ungeschriebenes) Gewohnheitsrecht gebildet, so namentlich in Betreff der Zeit und Art der Präsentation der Wechsel zur Zahlung, der Benachrichtigung von der nicht geleisteten Zahlung, der Nothwendigkeit der Klage gegen diejenigen Wechselverpflichteten, welche zuerst und ursprünglich aus dem Wechsel haften, bevor gegen diejenigen Personen, welche in zweiter Linie haften, geklagt werden kann.[1] Indessen die inländischen Gerichte sollen keine unbedingte Garantie, dass auf dieses Gewohnheitsrecht stets gerücksichtigt wird, gewähren, vielmehr öfters, wenn es räthlich erscheint, private Interessen vorwalten lassen und auch bisweilen der Bestechung zugänglich sein.

[1] Es soll ferner namentlich in China üblich sein, die Wechsel mittelst Firmastempels, anstatt durch eigenhändige Unterschrift zu unterzeichnen. Vergl. p. 168.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google